Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,125,431

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Digitized by Google

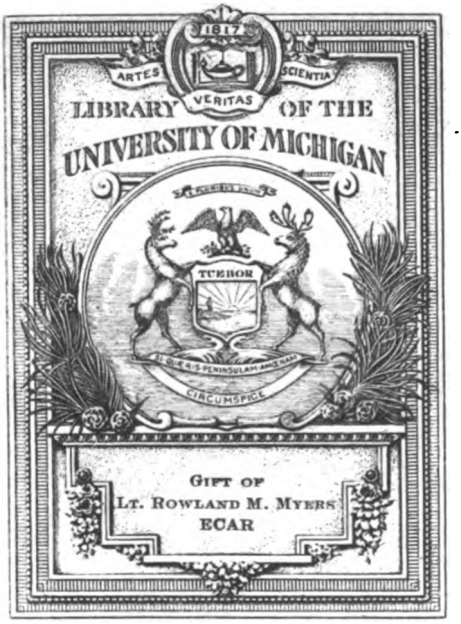

Digitized by Google

HQ
799
G3
A2

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Jahrgang 1937

Inhaltsverzeichnis

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann, Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10 – Verlag: Franz Eher Nachf. G.m.b.H., Berlin SW 68, Jimmerstr. 87–91

Digitized by Google

Digitized by Google

R W Myers
2-14-47
1937-41; 43,

Große Aufsätze

	Heft	Seite
Anderlahn, Hanns:		
Führung — Erziehung — Strafe	2	52
Axmann, Artur, Leiter des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen:		
Der Leistungsanstieg im Reichsberufswettkampf	12	529
Bauer, Stadtschulrat, München:		
Der Sieg der deutschen Gemeinschaftsschule	4	145
Bergermeier, Jost:		
Gefährdete Großstadtjugend und ihre Betreuung durch das Jugendamt	9	396
Boldt, Heinz, Reichsjugendführung:		
Die Einhaltung der Nachtruhe	1	7
Ebersbach, Georg:		
Die Jugendlichen in den Tarifordnungen 1936	1	12
Auftakt zur Lehrlingsbetreuung in Musikschulen	4	162
Fiehler, Karl, Reichsleiter und Oberbürgermeister:		
Verkörperung des Gemeinschaftsideals in den Erziehungsstätten der Jugend	7	291
Franz, Dr. Heinz, Reichsstudentenführung:		
Förderung und Auslese des Studententums	2	59
Frick, Dr. Wilhelm, Reichsminister des Innern:		
Hitler-Jugend und Gemeinden	7	289
Gröndahl, Otto		
Das Selbständigkeitsproblem in Handwerk und Einzelhandel	1	19
Hasse, Landrat:		
Die Heimbeschaffungsaktion eines Landkreises für die HJ.	9	403
Hein, Rolf:		
Großangriff auf die Akkordarbeit Jugendlicher	4	156
Hische, Prof. Dr.:		
Die richtige Berufsfindung der Jugendlichen durch Mitwirkung von HJ. und BDM.	11	481
Dasselbe, II. Teil	12	546
Hördemann, Dr., Reichsjugendführung:		
Ausbau der Gesundheitsführung der Jugend	9	385
Kaufmann, Günter:		
Zum Auftrag des Deutschen Reiches	1	2
Der Anspruch der Bewegung auf die Berufserziehung der deutschen Jugend	3	98
Die deutsche Jugend im Zeltlager	8	360
Klipp, Dr. med.:		
Unverhältnismäßig hohe Geldmittel für Asoziale?	9	388

Digitized by Google

	Heft	Seite
Knothe, Leo:		
DAF.-Perſonalkredite für Junghandwerker	3	119
Kunzemann, Gertrud, Reichsjugendführung:		
Mädel im ſozialen Dienſt	2	62
Kurth, Hans, Leiter des Jugendamtes der DAF.:		
Die Jugend im Muſterbetrieb	5	202
Lottig, Doz. Dr. med.:		
Erbwert und jugendpflegeriſche Maßnahmen	9	391
Müller, Albert:		
Forderung an die ſtudentiſche Leiſtung	1	25
Sozialpolitiſche Erziehung	5	193
Mumme, Helmut:		
Gedanken zum Reichsjugendwohlfahrtsgeſetz	4	166
Neuloh, Dr. Otto:		
Offene Fragen der 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes	3	103
Folgerungen aus der 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes	6	253
Paſſer, Rolf:		
Berufslage, Berufsnot und Berufsausſichten der volksdeutſchen jungen Generation	6	241
Petter, Kurt, Reichsjugendführung:		
Zur Begründung der Adolf-Hitler-Schulen	2	50
Pranz, Erna, Jugendamt der DAF.:		
Die Zukunft der beruflichen Mädelarbeit	11	497
Rauch, Dr. Herbert:		
Strafregiſter und Auskunftspflicht im Jugendſtrafrecht	4	170
Ordnung in der Jugendhilfe!	10	433
Rieſe, Kurt:		
Nachwuchsſorgen der Binnenſchiffahrt	10	461
Rühmann, Willi, Jugendamt der DAF.:		
„Schiffsjungen werden geſucht!“	8	357
Schaffſtein, Prof. Dr. Friedrich, Kiel:		
Ausleſerecht gegen Minderwertigenfürſorge	12	539
Siebert, Prof. Dr. Wolfgang, Kiel:		
Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtſprechung	8	337
Steindl, Hans, Reichsjugendführung:		
Soziale Grundlagen der Landarbeitslehre	3	112
Syrup, Dr. Friedrich, Präſident der Reichsanſtalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſenverſicherung:		
Sicherſtellung des Facharbeiternachwuchſes	5	212
Weißleder, Eberhard:		
Schutz der Jugend durch die Strafrechtspflege	10	451
Wieſe, Hans:		
Leiſtungsausleſe und Siegerförderung im Reichsberufswettkampf	6	264
Wojirſch, Albert, Reichsjugendführung:		
Arbeitsaufſtieg und Unterbringung	5	208

*

Digitized by Google

	Heft	Seite
Das Gesetz über die Hitler-Jugend	1	1
Adolf-Hitler-Schulen	2	49
Übereinkommen über die Berufserziehung der deutschen Jugend	3	99
Die Jugendpflege in der Gemeinde	7	294
Die Jugendpflegeaufgaben eines Landesjugendamtes	7	302
Um ein neues Jugendrecht	7	314
Die Straffälligkeit der Jugendlichen 1936	10	440
Der deutsche Bergbau ohne Jugend	10	455
Betriebsführer nehmen zum Jugendschutz Stellung	11	488

Das Recht der jungen Arbeit

	Heft	Seite
Zur Situation der Berufsberatung	1	32
Über 90 Prozent der möglichen Teilnehmerziffern erreicht..	1	35
Die Heimbeschaffung der Hitler-Jugend	2	68
Die Bäcker und der Nachwuchs	2	69
Wo fehlt's denn? Noch etwas zum Lehrvertragsmuster des Handwerks	2	72
Das Bild der Lehrwerkstatt ..	2	75
Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Obersekundaner	2	77
Ein Jahr Kampf um den Boden	2	80
Arbeitsgemeinschaft der Hitler-Jugend mit den Justizbehörden	2	82
Praktische Rechtsschulung in der Hitler-Jugend	2	84
Erziehung — nicht fristlose Entlassung von Lehrlingen!	2	86
Vier Jahre Deutsches Jugendherbergswerk	3	123
Die sozialpolitische Jugendarbeit bei der Deutschen Reichsbahn	3	125
Keine Ausnahme für die Glasindustrie!	3	126
Mehr gute Lehrverträge — weniger Zuständigkeitskomplexe	3	129
Muß der Bau-Lehrling bei Frostwetter feiern?	3	130
Wohin des Wegs, ihr Herren?	3	132
Wie man das Recht auf Ausbildung verwirklichte!	3	133
Merkwürdige Übereinstimmung	3	134
Auch ein Geburtstagsgeschenk!	3	135
„Die Hausgehilfin ist unabkömmlich"	3	136
Mehr Bewegung auf dem Lande selbst	3	137
Heime der Hitler-Jugend, entstanden im Reichsberufswettkampf	3	138
Die Bäcker antworten — antworten die Bäcker?	4	175
Die Freizeitaktion geht weiter!	4	177
Erweiterter Jugendschutz in den Ziegeleien!	4	178
Schadenersatzpflicht bei ungenügender Lehrlingsausbildung	4	180
Sozialpolitisches Unkraut!	4	181
Die Regelung der Dienstzeit in der HJ.	4	182
Heimbeschaffung aus Gemeinschaftsleistungen	4	185
Schlußwort zum RBWK.	5	217
Die Auswertung des studentischen RBWK.	5	220
„Lehrlingsentgelt" im neuen Gewand	5	222
Politische Nachwuchsbetreuung im Vierjahresplan	5	224

Digitized by Google

	Heft	Seite
Vereinbarung über die HJ.-Lehrlingsheime in Westfalen	5	226
Mutterſöhnchen	5	228
Der RBWK. und das Arbeitsgericht	5	229
4000 HJ.-Heime im Entſtehen	5	230
Der Fürſorger im Jugendſtrafvollzug	6	271
Herabſetzung des Eintrittsalters für die Schweſternausbildung?	6	273
Gemeinſchädliche Altersgrenzen	6	275
Der Schulrat und die Ungelernten	6	276
Muſterlehrvertrag für Reichsſieger	6	278
Ständeſtaat im Haushalt?	6	279
Eines Rechtsanwalts unwürdig!	6	280
Heimbau u. Gemeindehaushalt	7	321
Der Einſatz eines Landkreiſes für die Heimbeſchaffung	7	322
Heimbauten im Vierjahresplan	7	324
Die Ziegeleiverordnung	7	324
Klarer Ausbildungsweg für weibliche Jugend im kaufmänniſchen Beruf erforderlich	7	327
Die bisherige Entwicklung der Landarbeitslehre	8	366
HJ. ſteht in der Landwirtſchaft	8	368
Kaufmannsgehilfenprüfungen einheitlich und obligatoriſch	8	369
Die Umſiedlung des Facharbeiter-Nachwuchſes im Metallgewerbe	8	372
Bemerkungen zum Tarifurlaub	8	375
Was gilt die Wette?	8	377
Der Nachwuchs für die Hüttenbetriebe	9	409
Nochmals: Großangriff auf die Akkordarbeit	9	411
Eine Lanze für den einheitlichen Werkzeugkaſten	9	413
Unterbringung bei Werksangehörigen?	9	414
Saarländiſche Sozialarbeit ſeit der Rückgliederung	9	416
Das Bild als Erziehungsmittel im Heim	9	420
Der Kochgehilfe im Arbeitsdienſt	9	422
Die Unterkellerung der Schule	9	425
Wer beſtimmt die Grenzen der Sozialpolitik?	10	465
Großerfolg d. Lehrwerkſtätten-Aktion	10	466
Jugendurlaubstarifordnungen im Handwerk	10	469
Nochmals: Die „Nachlernzeit“ der Lehrlinge	10	470
Die Schutzaufſicht — eine „Pflicht der chriſtlichen Gemeinſchaft“?	10	472
HJ.- und BDM.-Kurheime in Weſtfalen	10	474
Zur Situation der Berufsberatung	11	502
Das Ende der „Ungelernten“	11	504
Der Berufswettkampf aller Schaffenden 1938	11	507
Schuljugendwalter in der Hitlerjugend	11	509
Vorſtudienausbildung in Heidelberg	11	510
Mehr Geſundheitsführung auf dem Lande!	11	513
Keine Überſpannung des Pendelverkehrs beim Arbeitseinſatz!	11	516
Innungsrichtlinien ſind keine Tarifordnungen	11	518
Die Urlaubsauswertung des RBWK.	12	553
Um die Genehmigungspflicht der Arbeitsämter	12	554
Unbefugte Lehrlingshaltung	12	555
Noch einmal: Sorgfältige Lehrlingsausbildung	12	557

Digitized by Google

	Heft	Seite
Wiederauferstehung der „Jugendamtskollegien"?	12	557
Kritik an d. Fürsorgeerziehung	12	559
Die erste zweiklassige Landfrauenschule des BDM.	12	560
Mädelberufe auf dem Lande	12	561
Die Förderung begabter deutscher Jugend — ein Mahnwort des Reichsjugendführers	12	563
Bezahlte Ausbildung oder Förderung der Begabten?	12	566
Es fehlt an Kreditmöglichkeiten für den Nachwuchs	12	570

Arbeitende Jugend jenseits der Grenzen

	Heft	Seite
Die ausländische Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche im Jahre 1936	1	38
Zwischenbilanz im neuen Jahr	3	139
Verstaatlichung des Berufswettkampfes. Ein Jahr Kampf für Danzigs Jugend. Kleines Auslands-Mosaik	5	231
Reformpläne in Skandinavien. Verfassung gegen Jugendschutz. Arbeit + Unterricht = höchstens 11 Stunden	6	281
Kinderarbeit in Dänemark, Lehrlingswesen in Belgien, Berufsausbildung in der Tschechoslowakei, Lehrlingswesen in USA., Arbeitszeit der Jugendlichen in England	8	378
Länderberichte der Gewerbeaufsicht	11	519

Amtliche Bekanntmachungen ..... 1—12

Nachrichten aus der Jugend ..... 6—12

Bücherspiegel

	Heft	Seite
Dr. Werner Dittrich: Vererbung u. Rasse. Franckhsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart	2	96
Maria-Hulda Schlienger: Rassenkunde, Erblehre und Erbpflege in der Schule. Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M.	2	96
Albert Höft: Arbeitsplan für erbbiologischen und rassenkundlichen Unterricht. Verlag Zickfeldt, Osterwick a. Harz	2	96
Dr. Erich Ristow: Erbgesundheitsrecht. Verlag Kohlhammer, Stuttgart	2	96
Wege zur neuen Sozialpolitik, Arbeitstagung des Sozialamtes der DAF. Verlag Kohlhammer, Stuttgart und Berlin	4	191
Jahrbuch für Sozialpolitik 1937 Verlag Breitkopf & Härtel, Leipzig	4	191
Dr. Robert Ley: Wir alle helfen dem Führer. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher, München	4	191

Digitized by Google

	Heft	Seite
Dr. H.-H. Lammers und Hans Pfundtner: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung d. nationalsozialistischen Staates. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin	4	192
Dr. Paul Collmer: Fürsorge als völkische Selbstbehauptung. C. Heymanns Verlag, Berlin	6	288
Dr. Paul Seipp: Formung und Auslese im Reichsarbeitsdienst. Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin	6	288
Werkhefte für den Heimbau der Hitler-Jugend, I Herausgegeben von der Reichsjugendführung. Verlag E. Stacel, Leipzig	7	334
Hans Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. Verlag W. Kohlhammer, Berlin und Stuttgart	7	335
Dr. Haidn und Dr. Fischer: Das Recht der NSDAP. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher, München	7	336
Adolf Hitler an seine Jugend Sonderheft der politischen Führerzeitschrift „Wille und Macht". Verlag Franz Eher Nachf., Berlin	7	336
Ministerialdirektor Bojunga: Leistungssteigerung in Berufsschulen. Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin	9	431
Alfred Ingemar Berndt: Gebt mir vier Jahre Zeit. Franz-Eher-Verlag, München	9	432
Hertha Siemering: Deutschlands Jugend in Bevölkerung und Wirtschaft. Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin.....	10	479
Dr. Hans Möring: Wegweiser durch das Arbeitsrecht. Verlag Otto Elsner, Berlin	10	480
Friedrich Burgdörfer: Volks- und Wehrkraft. Krieg und Rasse. Alfred-Metzner-Verlag, Berlin	11	527
Zehn Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig	11	527
Dr. Karl Arnold: Die Landarbeiteransiedlung auf Pachtland unter besonderer Berücksichtigung der pommerschen Arbeits- und Arbeiterverhältnisse. Reichsnährstandsverlag, Berlin ..	11	528
Wegweiser durch die Leibesübungen und durch die Jugenderziehung außerhalb der Schule in der Reichshauptstadt Berlin	11	528
Prof. Dr. F. Schaffstein: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. Deutscher Rechtsverlag, Berlin	12	575
K. Burkheiser: Grenzen des Staatskredits. Bank-Verlag, Berlin	12	575
Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1937/38 Volk u. Reich Verlag, Berlin	12	576

Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 19, Dresdener Straße 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 1 | Berlin, den 5. Januar 1937 | 31. Jahrgang

Das Gesetz über die Hitler-Jugend

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Digitized by Google

Aufruf des Reichsjugendführers

Der Reichsjugendführer hat an die Hitler-Jugend folgenden Aufruf gerichtet:

„Jugend Adolf Hitlers!

Der Führer, dessen Namen wir mit Stolz und Ehrfurcht tragen, hat in diesen Tagen Geschichte unternommen, das uns für alle Zukunft mit seiner Person und seinem nationalsozialistischen Staat verbindet.

Dankerfüllten Herzens blicken wir auf ihn, der befohlen hat, daß alle deutsche Jugend in der Hitler-Jugend erzogen werde, der unsere freiwillige Erziehungsgemeinschaft in ihrem und in unserem Sinne erfüllt hat.

Der Sendung unserer Fahne gemäß kämpfen wir „Unsterblichen Geschlechtes" für die ganze deutsche Jugend in Hitler-Jugend!

Es lebe der Führer!

Berlin, den 1. Dezember 1936. gez. Baldur von Schirach."

Zum Aufstieg des Deutschen Reiches

sozialpolitische Erbe eines überkommenen Wirtschaftssystems an, forderte in sachlichem Vortrag bei den Männern von Staat und Wirtschaft ebenso wie durch lautes Trommeln in der Öffentlichkeit die Voraussetzungen jeder gesunden Leistungsfähigkeit: ausreichenden Urlaub, Beseitigung des Lehrgeldes, Neuregelung der Arbeitszeit für Jugendliche usw. Es hieße auf die seit August 1934 in dieser Zeitschrift vertretenen Gedanken und mitgeteilten Arbeitserfolge im einzelnen eingehen, wollten wir aufzählen, welcher Idealismus, wieviel jugendlicher Optimismus, wieviel Schweiß und Mühe die Jugend der Bewegung aufbrachte, um sich zu bewähren: zu beweisen, daß sie fähig sei, mit der Vollmacht des Staates ihre politische Aufgabe durchzuführen. Das neue Reich, das nicht versucht hatte, mit den untauglichen Mitteln der Vergangenheit eine eigene Jugendarbeit neben der Parteijugendarbeit aufzunehmen, ließ die Stunde reifen, in der Partei und Staat in der deutschen Jugend zur Einheit wurden.

Die Anerkennung der staatspolitischen Aufgabe der HJ. ist nicht erst mit Verkündung des Gesetzes erfolgt. Sie kam in der bereits erfolgten Übernahme oder wenigstens der Beteiligung der Jugendbewegung an Aufgaben des Staates zum Ausdruck. Es sei nur an die Tätigkeit im Jugendrechtsausschuß der Akademie für deutsches Recht, an die Mitwirkung bei der Berufsberatung, an die Tätigkeit in den Jugendämtern der Regierungen und der Gemeinden, an die Eingliederung der HJ. in das weite Arbeitsfeld der DAF., an die Zusammenarbeit mit der Justiz wie auf die Verbindung zu den Treuhändern der Arbeit hingewiesen. Wenn diese Arbeit bisher immer auf der Einsatzfreudigkeit der Jugend, der persönlichen Verbindung von HJ.-Führern zu den betreffenden Dienststellen, und auf der anderen Seite auf der Erkenntnis beruhte, in der freiwilligen Gemeinschaft der Jugend ein unerschöpfliches Kräftereservoir und einen leidenschaftlichen Betätigungsdrang sowie in allen Jugendfragen urteilsfähige Jugendführer zu besitzen, so hat sich mit dem Auftrag des Reiches die Verpflichtung und der Aufgabenkreis für die Jugendbewegung bedeutend erhöht. Was auf vielen Gebieten der Sozialarbeit bisher persönliche Initiative oder abhängig von den vorhandenen Arbeitskräften war, wird im Laufe dieser neuen Epoche nationalsozialistischer und staatlicher Jugendarbeit zwingendes Gesetz werden. Die totale Erfassung der gesamten Jugend durch die Hitler-Jugend bietet gleichzeitig den staatlichen Dienststellen (z. B. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) noch nicht absehbare Möglichkeiten, die den Gedanken der Wirtschaftslenkung durch den Staat immer selbstverständlicher, vernünftiger, sicherer und gesünder erscheinen lassen. Und damit ist auch schon die enge Berührung des Reichsgesetzes über die Hitler-Jugend mit jeder wirtschaftlichen Aufbauarbeit, insbesondere mit dem Vierjahresplan, angedeutet. Dieser Plan ist, wie seine erste Anordnung schon gezeigt hat*, für die werktätige Jugend von besonderer Bedeutung. Er hat

* Vgl. Dr. Stets, Heft 12, Jhrg. 1936 „Der Facharbeiternachwuchs im Vierjahresplan.

Digitized by Google

die Jugend in ihrem Recht auf Ausbildung durch die staatliche Ordnung des Lehrstellenwesens und der Lehrlingshaltung ein großes Stück vorwärtsgebracht. Und es besteht gar kein Zweifel, daß diese sinnvolle Ergänzung der Erfordernisse des Vierjahresplanes und des Dienstes der gesamten Jugend in der Hitler-Jugend in nicht allzulanger Zeit die Erfüllung der von uns angestrebten Erneuerung der sozialpolitischen Gesetzgebung bringen wird. Denn beide Staatsaktionen werden aus harmonischer Gemeinschaftsarbeit heraus die gesunde Synthese zwischen beruflicher Leistung und politischem Dienst in der Formation für den einzelnen — unter Beachtung der besonderen Stellung des Jugendlichen — finden. Im Arbeitsleben des Volkes werden die sozialpolitischen Jugendgesetze mit zu den ersten Gesetzeswerken des Nationalsozialismus gehören, die, ohne lediglich Rahmengesetze zu sein, bis ins einzelne sozialpolitische Neuerungen begründen. Angesichts des HJ.-Dienstes, der die Jugend — für die Begriffe gewisser individualistisch denkender Nationen — „stark" in Anspruch nimmt, und angesichts der marxistischen Hetze darf man sicher sein, daß diese Gesetze im Ausland besonders stark geprüft und der Kritik unterzogen werden. Gegenüber diesem Sozialismus werden sich, das steht heute schon fest, die „Sozialpolitik des Bolschewismus" (ein Widerspruch in sich!) und die Sozialgesetzgebung marxistischer Regierungen anderer Nationen verstecken müssen! Was sich bisher immer noch an alten Einwänden, Hemmungen und Sonderwünschen bemerkbar machte, wird unter der Wucht dieser beiden neuen politischen Elemente verschwinden. Daß in der Begeisterung der Stunde kein unvernünftiger Anspruch durchgepaukt wird, dafür dürfte die vorbildliche sachliche Tätigkeit des Jugendrechtsausschusses der Akademie unter Führung der Hitler-Jugend im vergangenen Jahre schon Beweis genug gewesen sein. Selbstverständlich ist, daß die schon fertiggestellten wie in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwürfe mit den Folgerungen aus dem neuen HJ.-Gesetz in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Es besteht auch kein Zweifel mehr, warum es wichtig war, das so oft angekündigte Berufserziehungsgesetz aufzuschieben. Wäre es doch der Gefahr ausgesetzt gewesen, auf anderen Voraussetzungen, als sie jetzt geschaffen worden sind, zu beruhen. Und was für das Gesetz über die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen wie das Berufserziehungsgesetz gilt, hat auch für das Jugendpflege- und das Jugendstrafrecht Geltung. Auch hier werden unter völlig anderen Voraussetzungen als bisher neue Lösungen angestrebt werden müssen. Und die in unserer Zeitschrift im vergangenen Jahr entwickelten Gedanken zu diesen Gebieten des Jugendrechts werden früher zur Wirklichkeit reifen, als es dem bedächtigeren Teil unserer Leser vielleicht möglich erschien.

Digitized by Google

Für die praktische Sozialarbeit der Formation birgt das Gesetz große Aufgaben. Die Beauftragung des Schöpfers der sozialen Jugendarbeit der Partei, Obergebietsführer Axmann, durch den Jugendführer des Deutschen Reiches war eine der ersten Amtshandlungen Baldur v. Schirachs nach der Verkündung des Gesetzes, was beweist, daß die soziale Arbeit gleichberechtigt wie bisher neben der aktiven Führung und der körperlichen Ertüchtigung fortgesetzt wird. Hier gilt es, im neuen Jahr in erster Linie eine gründliche Überholung, d. h. Durchschulung des sehr kleinen personellen Apparates im Reich und eine Erweiterung des Einsatzes von HJ.-Führern in die Sozialarbeit vorzunehmen. Bereits im letzten Jahr häuften sich mit dem stetigen Anwachsen der Formation die Schwierigkeiten, die eine nebenamtliche Tätigkeit in den Sozialabteilungen der Gebiete, vor allem aber in den Sozialstellen der Banne mit sich brachte. Wenn hier und da eine für das Reichsgebiet angesetzte Maßnahme in der Sozialarbeit nicht oder nur halb durchgeführt werden konnte, so lag das an dem Mangel an hauptamtlichen Arbeitskräften. Denn lange läßt sich mit bloßer Begeisterung, dem Opfer jeder Freizeit, vorwärtskommen. Aber dort, wo unermüdliche tägliche Kleinarbeit erforderlich ist, kann es damit allein nicht immer getan sein. Die Sozialarbeit der Hitler-Jugend wird bei der Ausdehnung ihrer Verpflichtungen und der Notwendigkeit, jede Aktion bis ins entlegenste Dorf hinein zu garantieren, von dieser Frage ihres Mitarbeiterstammes ausgehen müssen. Überflüssig zu betonen, daß neben einer quantitativen in erster Linie eine qualitative Verstärkung des Apparates erfolgen muß und der einzelne mehr noch als bisher seiner Verantwortung entsprechend auf seine sachliche und weltanschauliche Eignung hin zu prüfen ist.

Was im einzelnen das Gesetz auf dem sozialen Arbeitsgebiet mit sich bringt, wird wohl nicht viel früher erörtert werden müssen, als die eben gezeigte Aufgabe ihrer Lösung nahe ist. Soviel kann aber gesagt werden, daß das Leistungsprinzip, das Baldur v. Schirach nach der gesetzlichen Erfassung aller Jugendlichen zur Begründung einer Auslese der Hitler-Jugend proklamiert hat, den freiwilligen Charakter einzelner sozialpolitischer Aktionen, z. B. des Reichsberufswettkampfes, bedingt, und daß mit dem allgemeinen Dienst in der Formation kein irgendwie gearteter Zwang für die Teilnahme an diesen Aktionen verbunden sein wird, da ihr Wert ja allein in dem persönlichen Entschluß des einzelnen ruht. Niemand glaube, daß die Einsatzfreudigkeit und der Wille der Jugend zur besonderen Leistung in dem Eisschrank gesetzlicher Verordnungen gekühlt werden soll. Wo jedoch, wie vielleicht beispielsweise bei den Freizeitlagern, wichtige Überlegungen der Staatspolitik ausschlaggebender als die Initiative des einzelnen sind, wird man auch einen geschlossenen Einsatz der Jugend planen. Die völlig unabhängig von dem HJ.-Gesetz zustandegekommenen Ergebnisse der Teilnehmerwerbung für den diesjährigen

Digitized by Google

Reichsberufswettkampf zeigen im übrigen, wie unbedeutend die Spanne zwischen der freiwilligen Entscheidung der deutschen Jugend und einem obligatorischen Gesamteinsatz ist.

Das Jahr 1937 ist darüber hinaus vom Reichsjugendführer zum Jahr der Heime erklärt worden. Damit ist eine der wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben in der Formation in den Mittelpunkt der Jahresarbeit gestellt worden. Zum Elternhaus, Betrieb oder zur Schule tritt als weiterer Lebensraum für die deutsche Jugend das HJ.-Heim. Es ist nicht nur geeignet, Kameradschaft zu fördern, den Dienstbetrieb zu erleichtern, sondern auch jene Wirkung auszulösen, die man früher als Einflüsse des Milieus bezeichnet hat. Das Vorhandensein eines solchen nationalsozialistischen Jugendheims verspricht an der Beseitigung schädlicher sittlicher, gesundheitlicher, charakterlicher Einwirkungen besonders in Großstädten hervorragend mitzuwirken. Es kann wesentlich helfen, ein neues „gesellschaftliches" Ideal im einzelnen Jungen oder Mädel zu verwurzeln, wie es die werktätige Jugend gegen ein etwaiges Aufkeimen glücklich überwundener Minderwertigkeitsgefühle schützt.

Die stattliche Zahl der bereits vorhandenen Heime ist auf die eingangs schon erwähnte Mitarbeit der Hitler-Jugend in den Gemeinden zurückzuführen. Diese Zahl ist sehr stattlich — gemessen an dem, was die Hitler-Jugend an ähnlichen Einrichtungen aus der Vergangenheit übernehmen konnte. Es muß anerkannt werden, daß von den deutschen Gemeinden im letzten Jahr erhebliche Beträge für den Neubau und die Einrichtung von Heimen zur Verfügung gestellt wurden. Gemessen an dem rapiden Anwachsen der Formationen und der hinzutretenden neuen Pflichten der Jugendführung muß die Beschaffung von zweckmäßigen Heimen einer weitblickenden Planung unterworfen werden. Für die Bedürfnisse des Augenblicks haben die provisorisch umgebauten und eingerichteten Räume wohl genügt. Es ist aber selbstverständlich, daß die vorhandenen Mittel künftig eine sinnvolle Verwendung finden. Der soeben verkündete Jahresplan der Hitler-Jugend gestattet auch den Aufbau nationalsozialistischer Jugendheime unter größtmöglicher Berücksichtigung aller gesundheitlichen und hygienischen Ansprüche.

Wir konnten hier nur andeuten, in welchem Maße an der Jahreswende auch eine entscheidende Wende unserer politischen Arbeiten und Aufgaben beginnt. Die Anforderungen an unsere Zeitschrift werden mit diesem weiten Tätigkeitsfeld der Jugend des Reiches wachsen. Wir werden bemüht sein, im gleichen Geiste, in dem wir einst aus dem alten Amtsblatt des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände dieses sozialpolitische Sprachrohr der jungen Generation schufen, den Kampf um die politischen Belange der schaffenden Jugend fortzusetzen. Die Aufgabenstellung für die Zeitschrift als amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches wird nach Errichtung der Obersten Reichsbehörde erweitert.

Günter Kaufmann

Digitized by Google

HEINZ BOLDT:

Die Einhaltung der Nachtruhe

Das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit ist Voraussetzung für die Erziehung eines gesunden und leistungsfähigen Nachwuchses. Von einer gesetzlichen Neuregelung der Bestimmungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen muß daher erwartet werden, daß sie in der Frage der heute noch vielfach üblichen Nachtarbeit in dem Sinne Wandel schafft, daß eine Beschäftigung der Jugendlichen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends zulässig ist. In den nächsten Jahren wird der ins Erwerbsleben eintretende Nachwuchs bei weitem nicht ausreichen, um die frei werdenden Arbeitsplätze vollständig einzunehmen. Ein solcher Ausfall kann — wenn überhaupt — nur dadurch ausgeglichen werden, daß die Arbeitskraft und Arbeitsleistung jedes einzelnen möglichst gesteigert wird, zumindest aber unversehrt erhalten bleibt. Eine Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit beeinträchtigt aber erfahrungsgemäß die körperliche und geistige Entwicklung in so erheblichem Maße, daß als Folgeerscheinung durchweg eine ständige, nicht mehr zu behebende Minderleistungsfähigkeit eintritt. Die Nachtarbeit beansprucht nicht nur die körperlichen Kräfte bei weitem stärker als eine Beschäftigung während des Tages. Auch die unentbehrliche Ruhe und Erholung wird geschmälert und der notwendige ungestörte Schlaf gefährdet durch die auf der Straße und in der Wohnung während der Morgenstunden beginnende Tagesunruhe. Die zwangsläufig eintretende körperliche Überbeanspruchung wirkt sich dahin aus, daß der Jugendliche nicht mehr hinreichend aufnahmefähig sein kann und damit eine ordnungsgemäße Ausbildung in Betrieb und Berufsschule in Frage gestellt ist. Die Beschäftigung in der Nachtzeit bedeutet außerdem eine vornehmlich in der Großstadt zu befürchtende sittliche Gefährdung während des Arbeitsweges, abgesehen davon, daß die gesunde Erziehung in der Familie und die Erfassung durch die Hitler-Jugend unterbunden wird.

Gegenüber diesen Tatsachen und Gefahren, die für ein grundsätzliches Verbot der Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit ins Feld geführt werden müssen, können nur ganz schwerwiegende Gründe für A u s n a h m e n geltend gemacht werden. Als solche würden anerkannt werden können, wenn es sich nur auf dem Wege der Nachtarbeit als möglich erweist, eine umfassende Berufsausbildung der Jugendlichen zu gewährleisten, die Heranziehung eines zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchses sicherzustellen oder den Verderb von Lebensmitteln oder Rohstoffen zu verhüten. Betriebstechnische Schwierigkeiten, die zum Teil vielleicht bei einem Verbot der Nachtarbeit auftreten werden, sind dagegen nicht ausreichend, um eine Ausnahmeregelung zu rechtfertigen.

*

Durch ein Verbot der Nachtarbeit würden vorwiegend die m e h r s c h i c h t i g a r b e i t e n d e n B e t r i e b e getroffen werden, da Jugend-

Digitized by Google

liche bisher vielfach auch auf die zweite und dritte Schicht verteilt wurden. Da die zweite Schicht im allgemeinen erst um 23 Uhr endet, könnte bei grundsätzlichem Verbot der Nachtarbeit eine Beschäftigung Jugendlicher nur in der Frühschicht erfolgen. Eine solche Regelung würde allerdings die Heranziehung eines zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchses in Frage stellen. Die Zahl der beschäftigten Jugendlichen müßte herabgesetzt werden, da bei einer allzu starken Besetzung der Frühschicht mit Jugendlichen die Fortführung des Betriebes im vollen Umfange nicht möglich wäre. Man wird daher für die Jugendlichen über 16 Jahren eine Beschäftigung auch in der zweiten Schicht, also bis 23 Uhr, zulassen müssen. Dann aber ist es zur Verhütung gesundheitlicher Schäden erforderlich, daß wöchentlich mindestens ein Schichtwechsel stattfindet und die Heranziehung zu Überstunden durch eine Verlängerung der zwischen den einzelnen Schichten zu gewährenden arbeitsfreien Zeit auf 15 Stunden verhindert wird. Eine Notwendigkeit, mit Rücksicht auf die Heranbildung eines zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchses auch Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur Spätschicht und Jugendliche über 16 Jahren zur Nachtschicht heranzuziehen, besteht dagegen nicht und muß als Begründung weitergehender Ausnahmen zurückgewiesen werden.

Der immer wieder vorgebrachte Einwand, daß in einigen Industriezweigen die Jugendlichen so eng mit den Erwachsenen Hand in Hand arbeiten, daß durch den Ausfall der Jugendlichen Betriebe oder Betriebsteile nicht fortgeführt werden können, kann die Heranziehung der Jugendlichen zur Spät- oder Nachtschicht nicht rechtfertigen. Wie hier bereits dargelegt wurde*, ist es in diesen Industriezweigen betriebstechnisch durchaus möglich, daß die Jugendlichen während der Arbeitszeit die Berufsschule besuchen. Ebensowenig wird die Fortführung dieser Betriebe durch das gänzliche Ausscheiden aus der Nachtschicht und das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Spätschicht in Frage gestellt werden können.

Im Bergbau werden Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Höchstfall heute am Leseband in der zweiten Schicht beschäftigt. Im übrigen erfolgt die zweijährige Ausbildung im Übertagebetrieb nur in der Frühschicht. Gegen Ende der Ausbildung über Tage haben die Jugendlichen fast ausnahmslos das 16. Lebensjahr vollendet. Bei einer planmäßigen Verteilung der einzelnen Ausbildungsabschnitte läßt es sich ohne weiteres durchführen, daß die Beschäftigung am Leseband an den Schluß der Ausbildung über Tage verlegt wird, so daß der Jugendliche bei Heranziehung zu dieser Tätigkeit, die sich auch auf die zweite Schicht bis 23 Uhr erstrecken kann, bereits 16 Jahre alt ist. Unter Tage werden Jugendliche zumeist nur in den ersten beiden Schichten, die als Förderschichten verfahren werden, beschäftigt. Zu der dritten Schicht, die als Bau- oder Versetzschicht eingelegt

* Vgl. Boldt, „Die Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit", Dezember-Ausgabe 1936, S. 10 ff.

Digitized by Google

wird, werden kaum Jugendliche herangezogen. Soweit dies dennoch der Fall ist, können sie ohne Schwierigkeit durch Erwachsene ersetzt werden. Die bergmännische Berufsausbildung leidet insofern nicht bei einer solchen Regelung, als die Jugendlichen mit den Verbau- und Versetzarbeiten auch während der Förderschichten vertraut gemacht werden. Wenn heute in einigen Steinkohlenbergwerken am Sonnabend noch eine dritte Förderschicht eingelegt wird, so würde eine Heranziehung der Jugendlichen schon daran scheitern, daß sich diese dritte Schicht durchweg aus der bereits zur Frühschicht angetretenen Belegschaft zusammensetzt, den Jugendlichen aber eine arbeitsfreie Zeit von 15 Stunden gewährt werden muß. Wenn also die Möglichkeit der Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren in der zweiten Schicht im Bergbau zugestanden wird, so kann die Durchführung des Nachtarbeitsverbots im übrigen keinen Schwierigkeiten begegnen, um so weniger, als Gelegenheit gegeben sein wird, sich in einer mehrjährigen Übergangszeit auf diese Verhältnisse umzustellen.

In der Textilindustrie gehören die mehrschichtig arbeitenden Betriebe zu den Ausnahmen. Betriebstechnische Schwierigkeiten entstehen in diesen Fällen nicht, wenn die Jugendlichen aus der Nachtschicht völlig und, mit Ausnahme der über 16jährigen aus der Spätschicht herausgenommen werden. Der Prozentsatz derjenigen, die eng mit Erwachsenen zusammenarbeiten, ist so gering, daß sie nötigenfalls durch erwachsene Hilfsarbeiter ersetzt werden können. Die Einstellung erwachsener Arbeitskräfte würde zwar eine finanzielle Mehrbelastung der Betriebe bedeuten, die aber mit Rücksicht auf die Gesundheit des Nachwuchses nicht maßgebend sein kann.

In der Glasindustrie ist die Zahl der in der Nachtzeit beschäftigten Jugendlichen sehr erheblich. Wie hier bereits ausgeführt wurde,* bringt es die Art der Glasherstellung mit sich, daß der größte Teil der Arbeit durch Jugendliche ausgeführt werden kann. In vielen Hütten besteht auch tatsächlich die Hälfte der am Ofen beschäftigten Arbeiter aus Jugendlichen. Diese können also später nur zu einem kleinen Teil als Glasmacher weiterbeschäftigt werden, die meisten kommen zur Entlassung. Solche ungesunden Verhältnisse, die um so schwerer wiegen, als nunmehr die zunehmend geburtenschwachen Jahrgänge ins Erwerbsleben eintreten, würden durch ein Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher sehr rasch beseitigt werden. Beschränkt man die Einstellung Jugendlicher auf die Anzahl derjenigen, die als Glasmachernachwuchs notwendig sind, so würden bei der Durchführung des Nachtarbeitsverbots für Jugendliche keine Schwierigkeiten mehr auftreten. Notwendig ist dann allerdings im Interesse der Aufrechterhaltung der vollen Betriebsarbeit, daß die Zahl der erwachsenen Hilfsarbeiter erhöht wird. Auch in der Glasindustrie muß die damit eintretende Mehrbelastung der Betriebe gegenüber den Gefahren zurücktreten, die in der Nachtarbeit Jugendlicher liegen. Die statt der Jugendlichen einzustellenden erwachsenen Hilfsarbeiter können,

* Vgl. Boldt a. a. O.

Digitized by Google

wenn die Jugendlichen in der ersten Schicht und, soweit es sich um Jugendliche über 16 Jahre handelt, auch in der zweiten Schicht am Gasofen beschäftigt werden, zu Packer- und Lagerarbeiten herangezogen werden und in der dritten Schicht am Ofen den Platz der Jugendlichen einnehmen. Allerdings wird auch der Glasindustrie eine mehrjährige Übergangszeit eingeräumt werden müssen. Eine zwingende Ursache, in diesem Fall eine über die allgemeine Regelung hinausgehende Ausnahme vom Gebot der Nachtruhe zuzulassen, liegt aber nicht vor.

In den Walz- und Hammerwerken werden, da die auszuführenden Arbeiten eine erhebliche körperliche Widerstandsfähigkeit erfordern, nur Jugendliche über 16 Jahren beschäftigt. Ihre Arbeit in den Walzwerken als Schmier- oder Schrottjungen wird heute schon in einem großen Teil der Betriebe während der Nachtschicht von einem erwachsenen Arbeiter mitübernommen. Da sich irgendwelche Betriebsstörungen in diesen Fällen nicht ergeben, kann die Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit allgemein verboten werden. In den Hammerwerken werden Jugendliche nur an den leichten Hammern beschäftigt, die gewöhnlich während der Nachtschicht nicht in Betrieb gehalten werden. Da die am Hammer beschäftigten Jugendlichen zahlenmäßig keine erhebliche Rolle spielen, könnten auch sie ohne weiteres durch erwachsene Hilfsarbeiter während der Nachtschicht ersetzt werden.

Außer in diesen Industriezweigen werden Jugendliche, die eng mit Erwachsenen zusammenarbeiten, kaum in mehrschichtig arbeitenden Betrieben zur Spät- oder Nachtschicht herangezogen. Da es sich stets nur um eine geringe Anzahl Jugendlicher handeln würde, bereitet ihre Ersetzung durch Erwachsene keine unüberwindliche Schwierigkeiten. Es kann somit festgestellt werden, daß auch bei engster Zusammenarbeit von Jugendlichen mit Erwachsenen eine Ausnahme von der für mehrschichtige Betriebe allgemein vorgesehenen Regelung nicht notwendig ist. Allerdings muß in einigen Fällen zur Umstellung eine mehrjährige Übergangszeit eingerechnet werden.

*

Das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher wird weiterhin nicht völlig durchführbar sein, wenn sich die Beschäftigung der Jugendlichen während der Nachtzeit im Interesse einer umfassenden Berufsausbildung als notwendig erweist. Es kommen hier die Gewerbezweige in Betracht, die am späten Abend oder frühen Morgen einen erhöhten Arbeitsanfall aufweisen. So tritt im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe die Hauptgeschäftstätigkeit erst in den Abendstunden ein. Hier verlangt eine ordnungsgemäße Berufsausbildung die Beschäftigung Jugendlicher bis 23 Uhr. Es genügt allerdings, wenn diese Nachtarbeit auf die Jugendlichen über 16 Jahren beschränkt bleibt. Weiterhin erfordert der Schutz der weiblichen Jugendlichen, daß sie nach 22 Uhr nicht mehr mit dem Bedienen der Gäste beschäftigt

Digitized by Google

werden. Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Schaustellungen werden grundsätzlich erst in den Abendstunden veranstaltet. Die künstlerische Ausbildung erfordert, daß allgemein Jugendliche über 16 Jahren hierzu herangezogen werden können. Verlangen Belange der Kunst und Wissenschaft eine Beschäftigung Jugendlicher, so muß die Möglichkeit gegeben sein, Jugendliche ohne Unterschied des Alters bis spätestens 24 Uhr mitwirken zu lassen. In diesen Fällen wird aber dem Gewerbeaufsichtsamt die Pflicht zur Überwachung übertragen werden müssen.

In Bäckereien ist eine Beschäftigung bis 21 Uhr notwendig, wenn am folgenden Tage die Arbeiten ordnungsgemäß wieder aufgenommen werden sollen. Es muß jedoch genügen, daß mit diesen Arbeiten nur Jugendliche über 16 Jahren beschäftigt werden. Ebenso ist der Arbeitsbeginn bereits auf 4 Uhr morgens vorverlegt worden, damit rechtzeitig der Bedarf an frischen Backwaren befriedigt werden kann. Zur Gewährleistung einer umfassenden Berufsausbildung genügt es aber, wenn zu den vor 6 Uhr morgens notwendigen Arbeiten Jugendliche über 16 Jahren herangezogen werden. Zum Teil werden erhebliche betriebstechnische Schwierigkeiten in den Bäckereien auftreten, wenn die Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Früharbeit ausfallen, da die Zahl der in den Bäckereien beschäftigten Jugendlichen sehr beträchtlich ist. Wenn sich von der Anzahl der zur Zeit in den Bäckereien tätigen Jugendlichen später jeweils nur ein Jugendlicher als selbständiger Bäckermeister niederlassen kann, während vier Jugendliche als Gesellen weiterbeschäftigt werden müssen, so zeigt das deutlich genug, daß die Zahl der eingestellten Bäckerlehrlinge viel zu hoch ist. Der Jugendliche wird in den Bäckereien vielfach als billige Arbeitskraft ausgenutzt und muß nach Beendigung der Lehrzeit in manchen Fällen einen Berufswechsel vornehmen. Wenn die Möglichkeit der Beschäftigung Jugendlicher soweit beschränkt wird, daß ab 4 Uhr morgens nur Jugendliche über 16 Jahren zu Arbeiten herangezogen werden können, dann werden die Bäckereien gezwungen sein, teilweise statt der Lehrlinge Gesellen zu beschäftigen. Damit würde also erreicht werden, daß die Zahl der einzustellenden Jugendlichen auf dasjenige Maß beschränkt wird, das für die Heranbildung eines ausreichenden Berufsnachwuchses erforderlich ist.

*

Schließlich ergibt sich noch die Notwendigkeit, eine Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit zuzulassen, wenn die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln besteht. Im Kampf gegen den Verderb muß gegebenenfalls auch der Schutz zurücktreten, den der Jugendliche durch ein Verbot der Nachtarbeit erfährt. In den Wirtschaftszweigen, die aus diesem Grunde für eine Ausnahmeregelung in Frage kommen, können die Jugendlichen allgemein aber vorwiegend während der Tagesstunden beschäftigt werden. Die Heranziehung Jugendlicher zur Nachtarbeit ist nur dann

Digitized by Google

erforderlich, wenn der Arbeitsanfall so erheblich ist, daß er mit den vorhandenen erwachsenen Arbeitskräften nicht erledigt werden kann. So erfolgt etwa in der Konservenindustrie während der Erntezeit plötzlich im erheblichen Umfang die Anlieferung von Obst und Gemüsen, die teilweise sofort verarbeitet werden müssen. Da zu diesen Arbeiten vor allem natürlich Erwachsene herangezogen werden, muß es bei planmäßiger Verteilung der Arbeitskräfte genügen, wenn bei Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln die Möglichkeit gegeben ist, Jugendliche über 16 Jahren bis 24 Uhr zu beschäftigen.

Es handelt sich hier selbstverständlich um äußerst seltene Fälle, die, wie die gesamte Neuordnung der Arbeitszeit Jugendlicher überhaupt, die Gewerbeaufsicht vor eine große Aufgabe und Verantwortung stellen. Erfolgt eine gesetzliche Regelung in der hier kurz umrissenen Form, dann wird in Zukunft von der beklagenswerten allgemeinen Durchbrechung der Nachtruhe der schaffenden Jugend nicht mehr die Rede sein können.

GEORG EBERSBACH:

Die Jugendlichen in den Tarifordnungen des Jahres 1936

Von den Rechenschaftsbilanzen, die die Wirtschaft am Ende der Geschäfts- oder Kalenderjahre zieht, pflegt man diejenigen am meisten zu schätzen, die sich durch eine zutreffende Bewertung ihrer Posten auszeichnen. Für eine sozialpolitische Bilanz, die etwas über die Stellung der schaffenden Jugend im Tarifgefüge aussagen will, besteht keine Veranlassung, dieses Gebot strenger Sachlichkeit als obersten Bewertungsmaßstab preiszugeben. Es wäre jedenfalls die Meinung verfehlt, daß es den höchsten politischen Reingewinn ergäbe, wenn man vorhandene Passivposten so vorsichtig und bescheiden als möglich auswiese, um dafür alle positiv wirkenden Erscheinungen farbig und massiv aufzutragen. Der letzte Richter über den Erfolg der sozialen Führung und Einordnung ist schließlich nicht der Tarifgelehrte oder der einseitige sozialpolitische Eiferer, sondern die schaffende Jugend selbst, die ein gewöhnlich unterschätztes Urteilsvermögen für das besitzt, was sie mit gutem Recht erwarten darf und was ihr aus nicht weniger gewichtigen Gründen an Unterstützung versagt werden muß.

Die Betrachtung der tariflichen Stellung der Jugend muß sich auf den gesamten schaffenden Nachwuchs, auf Lehrlinge, un- und angelernte Jugendliche, beziehen. Die Einordnung der Lehrlinge in das Gefüge der Tarifordnungen, also die Regelung von Sozialbedingungen der Lehrverträge durch die Treuhänder der Arbeit, ist sowohl hinsichtlich der formaljuristischen Grundlage wie der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit umstritten. Das AOG. beschränkt den Auftrag des Treuhänders der Arbeit auf

Digitized by Google

die Regelung bestehender Arbeitsverhältnisse (§§ 19, 68 AOG.). Die Rechtsnatur der Tarifordnung deutet demnach gleichfalls darauf, daß durch diese nur der Inhalt eines Arbeitsvertrages beeinflußt wird. Hier setzen die Argumente derer an, die bei einer Einbeziehung von Lehrvertragsbedingungen, insbesondere der Erziehungsbeihilfe, in die Tarifregelungen der Treuhänder eine Gefährdung des Erziehungscharakters sehen, der dem Lehrverhältnis in Unterscheidung zum Arbeitsverhältnis zukommt. Die Gegenmeinung, die auch von der zuständigen Führungsstelle der nationalsozialistischen Jugend vertreten wird, erblickt in der werktätigen Jugend über alle Ausbildungsstufen hinweg eine politische Einheit. Die Notwendigkeit, im Sozialleben dieser Jugend einheitlich und nachdrücklich nationalsozialistische Grundsätze zur Geltung zu bringen, rechtfertigt die Folgerung, daß die Regelung der Bedingungen für Lehrverträge durch Tarifordnungen überall erstrebenswert ist, wo über das Maß der sozialen Berücksichtigung der Jugend empfindliche Unklarheit herrscht. Die Gewißheit, formaljuristisch ohne Fehl und Tadel zu handeln, wird von uns darum nicht als entscheidend anerkannt, wenn sich damit die Ungewißheit verbindet, ob die soziale Stellung der Jugend auch tatsächlich ihrer allgemeinen Leistungsaufgabe im Staat angemessen ist und etwa bestehende Empfehlungen von Innungen auch praktisch befolgt werden. Für die allgemeine Anerkennung des Lehrverhältnisses als Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis ist beispielsweise weniger seine exakte rechtliche Abgrenzung ausschlaggebend als vielmehr die Überzeugungskraft der nationalsozialistischen Erziehungsidee, die dem Lehrverhältnis im Bewußtsein des Volkes am nachhaltigsten die richtige Einschätzung sichert. Dem Wesen der Tarifordnung wird man sicher auch erst dann gerecht, wenn man sich von den damit verknüpften überkommenen Vorstellungen löst und in ihr, über jeden ausdrücklich bestimmten Geltungsbereich hinweg, das Mittel erblickt, dessen sich der Staat zur Geltendmachung seiner politischen Ansprüche im Sozialleben bedient. Ist diese politische Eigenart der Tarifordnung erkannt, so besteht keine Veranlassung, bei der Verwirklichung dieses staatlichen Gestaltungsanspruches das Wesen des Lehrverhältnisses als Erziehungsverhältnis grundsätzlich in Frage gestellt zu sehen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das AOG. im § 32 Abs. 2, Satz 4, eine Regelung von Bestimmungen in Lehrverhältnissen durch Tarifordnungen selbst ins Auge faßt, indem das Lehrverhältnis unter Beziehung auf die Tarifordnung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Ist also den Treuhändern, als den sozialpolitischen Beauftragten des Staates, das soziale Schicksal der Jugend in besonderer Weise anvertraut, so darf erwartet werden, daß diese den ihr Amt begründenden Staatsnotwendigkeiten richtungweisend Geltung verschaffen. In diesem Zusammenhang ist erörtert worden, ob nicht in der rein technischen und redaktionellen Struktur der Tarifordnung die sozialpolitische Sonderstellung der Jugendlichen dadurch unterstrichen werden soll, daß alle

Digitized by Google

Bestimmungen, die das Arbeitsleben der Jugendlichen betreffen, in einem besonderen Absatz nach dem Vorbild der übrigen sachlich gegliederten Abschnitte hervorgehoben werden. Eine solche einheitliche Behandlung der Jugendbelange könnte im Betrieb die Aufmerksamkeit auf die besondere Bedeutung des Nachwuchses im Sozialgefüge immerhin spürbar anregen. Man muß daher bedauern, daß von dieser Möglichkeit praktisch kaum Gebrauch gemacht wurde, wenngleich man andererseits geneigt ist, eine besondere Aufmerksamkeit der Treuhänder in dieser Richtung anzunehmen, nachdem gerade in den letzten Wochen mehrere Tarifordnungen diesen Gedanken verwirklichten.

*

Als erstes — aber nicht als einziges — sozialpolitisches Bedürfnis der Betriebsjugend hat man die Gewährung eines ausreichenden Urlaubs zu erkennen. Die Treuhänder der Arbeit bekannten sich im Jahre 1936 im Grundsatz ausnahmslos zu der staatspolitischen Notwendigkeit, den jungen Betriebsgefolgschaften einen bevorzugten Urlaub zu gewähren. Die Forderung nach Urlaubssätzen von 18, 15 und 12 Tagen für die einzelnen Alters- und Lehrjahrstufen der werktätigen Jugend fand als anzustrebende Zielsetzung die Anerkennung der maßgebenden Staatsstellen. In der tatsächlichen Verfügung dieser Urlaubsbedingungen setzte sich allerdings der gute Wille noch eine Bewährungsfrist. Sowohl die Empfehlungen der Treuhänder wie die verbindlichen Festlegungen in den Tarifordnungen bevorzugen einen Urlaubssatz von 12, 10, 8 und 6 Tagen für die vier Lehrjahre oder das 15. bis 18. Lebensjahr, ein Satz, der für das Jahr 1936 eine Art Prototyp des Urlaubs Jugendlicher darstellt. Bei Teilnahme an den Lagern der Hitler-Jugend wird der Höchsturlaub von 12 Tagen ausdrücklich festgelegt. Im Juli-Heft dieser Zeitschrift ist über die Urlaubsempfehlungen und die im Durchschnitt geltenden Urlaubssätze eingehend berichtet worden*. Man erkennt den sozialen Fortschritt, wenn man weiß, daß am 1. Juni 1936 auf Grund einer eingehenden Erhebung festgestellt wurde, daß von den bedeutendsten, in Geltung befindlichen Tarifordnungen nur 15,6 Prozent einen Urlaub von 12, 10, 8 und 6 Tagen vorsahen. Im Jahr 1936 wurde von diesem Maß der Urlaubsgewährung in 85 Prozent aller Fälle Gebrauch gemacht, in denen der Urlaub der Jugend in der Tarifordnung besonders geregelt wurde; da nur wenige Tarifordnungen auf eine Sonderregelung verzichteten, besitzt dieser Hundertsatz einen bedeutsamen Vergleichswert. Die soziale Initiative hat im Jahr 1936 mit den bereits früher vorhandenen Spitzensätzen nicht Schritt gehalten. Ein annähernd ausreichender Urlaub, der sich von dem erstrebten Urlaubssatz von 18, 15, 12 Tagen nicht mehr wesentlich entfernte, galt nach der bereits erwähnten Erhebung in etwa fünf Prozent aller geltenden Tarifordnungen. Im Jahr 1936 findet sich dieser Urlaubssatz nur in etwa 3 Prozent der Tarif-

* Vgl. Wilhelm Rühmann, „Der Urlaub des deutschen Jungarbeiters".

Digitized by Google

ordnungen, die den Urlaub Jugendlicher gesondert regeln.

Die mit Rücksicht auf die besonderen Wachstumsbedingungen und Entwicklungsfähigkeiten der verschiedenen Altersstufen angestrebte Staffelung des Urlaubs sollte in Zukunft auch dort angewandt werden, wo bisher ein Einheitssatz bevorzugt wurde. Die unterschiedliche Bemessung nach Altersstufen entspricht nicht nur in höherem Maß biologischen Gesichtspunkten, sondern paßt sich auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes weit besser an, da dem mit höherem Lehrjahr in steigendem Maß produktiv eingeschalteten Lehrling geringere Urlaubsfristen zugemessen werden können. Es sollte nur dieser Überlegung bedürfen, um die Fälle einer einheitlichen Urlaubsregelung von 14 oder 12 Tagen, z. B. im Malergewerbe (Reichsarbeitsblatt 14), in eine Staffelung zwischen 18 und 12 Tagen umzuwandeln. Eine eigene Erwähnung sichert sich die Tarifordnung für die Filmtheater im Wirtschaftsgebiet Brandenburg (RABl. 22), die die Logik auf den Kopf stellt und für Jugendliche, steigend mit dem Alter, einen Urlaub von 9, 12, 15 Tagen vorschreibt.

Wenn man die Urlaubsgewährung auf volksbiologische Erfordernisse zurückführt, so können nicht Rücksichten auf die betriebliche Konjunktur die Wirksamkeit dieses Grundsatzes in Frage stellen. Verfehlt ist es daher, wenn die Tarifordnung für die niedersächsische Torfindustrie (RABl. 10) eine 50prozentige Kürzung des Lohnes (!) der Jugendlichen während des Urlaubs vorsieht, oder wenn gar der Urlaub der Jugend an die Gesamtarbeitszeit des Betriebes gebunden wird. Die Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie (RABl. 9), die der bayerische Treuhänder als Sondertreuhänder erläßt, regelt den Urlaub für Jugendliche nicht ausdrücklich, so daß die Urlaubssätze von 4 Tagen bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 30 Stunden gesteigert bis zu 9 Urlaubstagen bei mehr als 48 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit gelten. Diese Tarifordnung will uns um so weniger organisch gefügt erscheinen, als ein besonderer Absatz über Lehrlinge und jugendliche Gefolgschaftsangehörige darauf hinweist, daß es „zu vermeiden sei, Jugendliche unter 18 Jahren über 48 Stunden in der Woche zu beschäftigen". Diese an sich begrüßenswerte Arbeitszeitbestimmung hindert also den Jugendlichen an der Gewinnung des Höchsturlaubs, der an eine Beschäftigung von mehr als 48 Stunden gebunden ist, eine Tatsache, die von dem inneren Widersinn der hier gewählten Urlaubsregelung hinreichend überzeugt. Die besondere Unterstreichung, daß „außerhalb der allgemeinen Ferien des Betriebes einzelne Gefolgschaftsmitglieder keinen Anspruch auf weitere Ferien haben", ist dazu angetan, die Originalität dieser Tarifordnung zu unterstreichen. — Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz betont demgegenüber in seiner Tarifordnung für die Gips- und Kalkwerke (RABl. 30) seines Bezirkes ausdrücklich, daß die Jahresdurchschnittsarbeitszeit auf den Urlaub der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder keinen Einfluß haben darf.

Digitized by Google

Im Urlaub für Landarbeitslehrlinge zeigt sich noch wenig sozialpolitischer Ehrgeiz. Mit Urlaubssätzen von 6 bis 10 Tagen sind keine Ausnahmefälle bezeichnet. Westfalen ist in den Urlaubsrichtlinien für Melker (RABl. 20) zu einem Urlaub von 18, bei Teilnahme an HJ.-Lagern von 21 Tagen vorgedrungen. Einige andere Wirtschaftsbezirke beginnen, den 12-, 10-, 8- und 6-Tagesatz vorzuschreiben. Der Treuhänder des Wirtschaftsgebietes Nordmark pflegt im Herbst jeden Jahres einen eindringlichen Aufruf zu angemessener Urlaubsgewährung für Jugendliche in den arbeitsentlasteten Wintermonaten zu erlassen. Diesem Vorbild sollte in anderen Wirtschaftsbezirken nachgeeifert werden.

Wenige Tarifordnungen haben bisher eine Ehre darin erblickt, als erste den nationalsozialistischen Anspruch im Sozialleben der Jugend restlos sicherzustellen. Brandenburg kennt für die Metallindustrie und die Bäckereien (RABl. 10, 32) einen Urlaub von 18, 12, 10 Tagen, das Baugewerbe holt Versäumtes nach, wenn es 15, 12, 10, 8 Tage (RABl. 31) festgesetzt hat. Westfalen zeichnet sich in der Seifenindustrie (RABl. 25) mit 15, 14, 12, 10 Tagen aus. Mecklenburg und Schleswig-Holstein besitzen für die Molkereien einen Urlaub von 18, 15, 12 und 10 Tagen (RABl. 39).

*

Die Vorfrage des Urlaubs, die Regelung der Anwartschaft für Jugendliche, sollte eigentlich keine ernste Schwierigkeit bedeuten. Der bereits vor Monaten erfolgte eindringliche Hinweis, daß Karenzzeiten, die über drei Monate hinausgehen, die körperliche Ertüchtigung und politische Erziehung der Jugend in den Sommerzeltlagern ernsthaft gefährden, müßte genügt haben, um in den Tarifordnungen in einem Musterbeispiel staatsbezogener Sozialpolitik diese einheitliche Linie durchzusetzen. Unter 74 Tarifordnungen, die seit September (RABl. 25—34) den Urlaub der Jugend ausdrücklich regelten, finden sich 22 mit Anwartschaften, die über drei Monate hinausgehen. Damit wird man den Erziehungsanforderungen der Gegenwart nicht gerecht! Für eine einheitliche Festsetzung der Anwartschaftszeit auf drei Monate besteht um so mehr Veranlassung, als damit die erstrebte Gleichstellung der gesamten schaffenden Jugend mit den Lehrlingen gesichert wird, für die nach den, nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden, neuen Lehrvertragsmustern eine einheitliche Probezeit von drei Monaten gilt.

Für die Regelung der Erziehungsbeihilfe durch Tarifordnungen dürften die vom Treuhänder für Südwestdeutschland erstmalig erlassenen Richtlinien für Unterhaltungszuschüsse von Lehrlingen (RABl. 29) Schule machen und andere Wirtschaftsgebiete anregen, in ähnlichen Formen die Erziehung der Lehrlinge in materieller Hinsicht zu fördern.

Mit der Feststellung, daß es auch in diesem Jahr noch einige Tarifordnungen an der notwendigen Ausweitung des Schutzalters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fehlen lassen und z. B. bei den Verboten der Akkordarbeit die biologisch nicht entscheidende Altersstufe von 16 Jahren

Digitized by Google

zugrunde legen, ist übergeleitet zu den vielfältigen Einzelbelangen des sozialpolitischen Jugendschutzes. Die besondere Regelung der Arbeitszeit, die von dem Rahmen der Arbeitszeitordnung abweicht, bildet neben dem Urlaub das klassische Betätigungsgebiet der Treuhänder der Arbeit. Die Vorbereitung eines Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit Jugendlicher, die sich über das ganze Jahr 1936 erstreckte, schließt jeden Zweifel aus, daß in dieser Beziehung keine Bedürfnisse und Anregungen bekannt gewesen seien. Es wird vermutet, daß die allgemeine Erwartung der reichseinheitlichen Regelung in dem angekündigten Gesetz diese Zurückhaltung begründe. Trotzdem glauben wir, daß es der sozialpolitischen Aktivität der Treuhänder durchaus vorbehalten geblieben war und noch ist, sich in den Tarifordnungen als Schrittmacher der erstrebten Reichsregelung des Arbeitszeitschutzes auszuzeichnen. Hier wäre Gelegenheit geboten, unter Vermeidung jeder nachteiligen Schematisierung den feingegliederten Wirtschaftsorganismus auf die künftig geltenden höheren Notwendigkeiten vorzubereiten und nach diesen Grundsätzen abzustimmen. Im Wirtschaftsbezirk Brandenburg ist mit der kürzlich veröffentlichten Tarifordnung für das Bäckereigewerbe (RABl. 32) ein zwar nicht restlos ausreichender, aber im Prinzip begrüßenswerter Anfang gemacht worden. Zu den für die Wiederaufnahme des Betriebes am nächsten Tag nötigen Vorarbeiten sind Gesellen und Lehrlinge abwechselnd heranzuziehen. Für den zugelassenen Sonntagsdienst dürfen Lehrlinge höchstens jeden zweiten Sonn- und Feiertag herangezogen werden. Der Treuhänder für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz bestimmte bereits im Jahresanfang für das Blechner- und Kupferschmiedehandwerk (RABl. 2), daß Lehrlinge nur zu Mehrarbeiten herangezogen werden dürfen, wenn diese für die Mehrarbeit der Gesellen angeordnet ist. Erfreulich ist in der erwähnten brandenburgischen Bäckereitarifordnung die eindeutige Geltung der Berufsschulzeit als Arbeitszeit, die ein gutes Vorbild in der Tarifordnung für die Herstellung Schwarzwälder Uhren im Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland (RABl. 23) hat, in der genauer festgelegt ist, daß die Berufsschulzeit weder nachgearbeitet noch von der Entschädigung abgezogen werden darf. Abweichend davon läßt die Tarifordnung für das deutsche Baugewerbe (RABl. 34) — wie dies auch in einigen anderen Fällen geschieht — die Berufsschulzeit als Arbeitszeit nur dann gelten, wenn diese in die regelmäßige Arbeitszeit des Betriebes fällt.

*

Im Hinblick auf die Stellung der Jugend in der Akkordarbeit haben sich die Tarifordnungen im Jahre 1936 an sozialer Initiative nicht übernommen. Von einem Jahr, das durch die Wirtschaftsentwicklung die kurzsichtigen Ausbildungsmethoden immer nachdrücklicher anprangerte, hätte mehr erwartet werden dürfen. Die meisten Tarifordnungen sehen keine Ausnahmestellung der Jugendlichen und Lehrlinge in der Akkordarbeit vor. Für die bayerische Ziegelindustrie (RABl. 12), die brandenburgische und mecklenbur-

Digitized by Google

gische Metallindustrie (RABl. 10, 19) und für die Hamburger Schlosser und Maschinenbauer (RABl. 11) ist die Verbotsgrenze nach dem zweiten Lehrjahr oder dem vollendeten 16. Lebensjahr gezogen. Die Schuhindustrie begnügt sich mit dem ersten Lehrjahr (RABl. 9), die mecklenburgische Elektroindustrie (RABl. 32) erklärt Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr und Jugendliche bis zu 18 Jahren als zur Ableistung von Akkordarbeit „nicht verpflichtet". Dieser Formulierung, die am Wesen der Sache vorbeigeht, stehen wir das auf 18 Jahre ausgedehnte ausdrückliche Verbot für verschiedene Musikspielwarenbetriebe Sachsens (RABl. 17) vor, da der Jugendliche über die gesundheitsschädliche Höchstleistung kaum ein eigenes Urteil besitzen kann.

Terminologien können durchaus von grundsätzlicher Bedeutung sein. Stellt man, wie eingangs erwähnt, den Erziehungscharakter des Lehrverhältnisses entscheidend auf formale Momente ab, so sollte man sich leicht überzeugen lassen, daß der Begriff der Entlohnung für Lehrlinge und Jugendliche wenig Instinkt für soziale Pädagogik verrät. Die Festsetzung der Lehrlingsvergütung in Hundertsätzen der Erwachsenenlöhne erscheint wenig geeignet, die Erziehungsaufgabe in der beruflichen Ausbildung zu fördern. Eine Darstellung der Tarifordnungen, die in diesen überholten Bahnen weiterlaufen, müßte zweckmäßig die sicher geringere Zahl von Tarifordnungen auszählen, die sich eindeutig zur Erziehungsbeihilfe in einem festen Satz bekennen. Erwähnt werden muß, daß auch mehrere Reichstarifordnungen (TO. für Uniformschneiderei (RABl. 33), TO. für Schuhindustrie (RABl. 9), TO. für Baugewerbe (RABl. 34) an dem „Lohn für Lehrlinge" und Jugendliche festhalten.

Schwere Fehde müssen wir den ermäßigten tariflichen Mindestbedingungen für ausgelernte Lehrlinge ansagen, die sich aus Gründen des Entlassungsschutzes in zwei Tarifordnungen für das Bäcker- und Fleischerhandwerk im Wirtschaftsbezirk Rheinland (RABl. 27, 30) finden und im ersten Jahr nach der Lehre eine Unterschreitung des Tariflohns um 10 Prozent vorsehen. Hier ist ein böses sozialpolitisches Unkraut aufgegangen. Die hier beanstandete Konstruktion der Tarifordnung geht zurück auf den Begriff der Minderleistungsfähigkeit des ausgelernten Lehrlings, dessen selbständige vollwertige Berufsleistung in Zweifel gezogen wird. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik, die sich daraus für die Gehilfen- oder Gesellenprüfung ergeben muß, wollen uns Minderleistungsklauseln mit dem Wesen der Tarifordnung, die an sich schon Mindestbedingungen festzusetzen hat, überhaupt nicht vereinbar erscheinen.

Ein Überblick über die Stellung der Jugend im Gefüge der Tarifordnungen muß notwendig von den grundsätzlichen Anforderungen und den erstrebten Zielen ausgehen, von deren Verwirklichung im wirtschaftlichen und sozialen Leben eine wirksame Entfaltung der Volkskraft erwartet werden kann. Die Spannung, die zwischen diesen Grundsätzen und den widerstrebenden Bedingungen und Schwierigkeiten des praktischen Lebens empfunden wird, um-

Digitized by Google

reißt die Aufgabe, vor der die Treuhänder der Arbeit und die sozialpolitisch tätigen Stellen der nationalsozialistischen Jugend heute stehen; die einen im Auftrag der staatlichen Autorität, die anderen bestimmt von dem Gesetz der Selbstführung, das zur Mitgestaltung des sozialen Schicksals der Jugend verpflichtet. Im Bewußtsein dieser Gemeinschaftsaufgabe soll auch das gesagt sein, was in diesen Ausführungen zur Sache festgestellt wurde. Man wird unschwer bei einem Vergleich der Tarifordnungen verschiedener Wirtschaftsbezirke oder der Reichstarifordnungen verschiedener Wirtschaftszweige ein sozialpolitisches Gefälle feststellen können, das alle Verantwortlichen zu ernster Prüfung veranlassen sollte, wie weit ein härterer politischer Wille und ein zäherer Einsatz am Platze gewesen wäre. Die Treuhänder und deren Sachbearbeiter für Jugendbelange werden sich dieser politischen Gewissensfrage ebensowenig entziehen wollen wie die verantwortlichen sozialpolitischen Sachbearbeiter der Hitler-Jugend und der Jugendwaltungen der DAF.

Im Vordergrund mögen in diesem Jahr für die nationalsozialistische Jugend die Sicherung des vordringlichen Urlaubs und die Förderung des neuen gesetzlichen Arbeitsschutzes gestanden haben, die eine Konzentration aller Kräfte nahelegten. In Zukunft wird die gesamte Stellung der jungen schaffenden Deutschen im Tarifgefüge von der Jugend selbst schärfer beobachtet werden, wobei zunächst angestrebt wird, daß jeder Betriebsjugendwalter und jedes Vertrauensmädel in den Besitz einer Tarifordnung gelangt, die ihnen in ihrem sozialpolitischen Einsatz zu einer vertrauten Arbeitsgrundlage werden muß. Tarifordnungen sollen nur die Linie des Mindestmaßes sozialer Gestaltung ziehen. Die Betriebsordnungen, denen die weitergehende soziale Initiative zufällt, werden im Verfolg einer intensiven sozialpolitischen Jugendarbeit schärfer betrachtet werden. Die Leistung, die sich hier bisher nachweist, läßt sich noch kaum vollständig überschauen. Die Jugend wird jedenfalls nicht wie ein grotesker Vogel Strauß vor Optimismus den Kopf in den Sand stecken, sondern sich zu Aufgaben und Pflichten bekennen, von denen nicht die geringste die Wahrnehmung ihres eigenen Leistungsrechtes ist.

OTTO GRÖNDAHL:

Das Selbständigkeitsproblem in Handwerk und Einzelhandel

Der Block der selbständigen Existenzen in Handwerk und Einzelhandel umfaßt beinahe 2½ Millionen Betriebe, die 6 Millionen Menschen den Lebensunterhalt bieten. Dieser Bestand an selbständigen Handwerkern und Kaufleuten des Einzelhandels hat sich in Krisen nicht nur als besonders existenzfest erwiesen, sondern bewährt sich vielfach auch als Auffangstelle von Preiserhöhungen in den Vorstufen: Erzeugung und Großhandel. Die notwendige Erhaltung dieses Blocks von Mittel- und Kleinbetrieben in Handwerk und

Digitized by Google

Einzelhandel ergibt sich aber auch daraus, daß diese Gruppen über ihren eigenen Bedarf hinaus die Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses pflegen. Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, hat darum erst kürzlich die Bedeutung des Handwerks und damit sinngemäß auch des Einzelhandels als Ausbildungsstätten des Nachwuchses gewürdigt und diesen Betrieben für die allgemeine gewerbliche Nachwuchserziehung entsprechende Aufgaben gestellt.

Um die Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses in Handwerk und Einzelhandel sind seit der Machtübernahme alle beteiligten Organisationen bemüht. Durch sorgfältige Auswahl der Lehrlinge, durch Ausschaltung untauglicher Lehrbetriebe, verbindliche Festsetzung von erprobten Ausbildungsmethoden und Lehrabschlußprüfungen und durch zusätzliche Berufsschulungsmaßnahmen wird versucht, die Nachwuchsleistung zu pflegen und zu steigern. Alle beruflichen Erziehungsmaßnahmen werden aber nur dann zu einem wirklich befriedigenden Erfolg führen, wenn es gelingt, den jungen, leistungsfähigen Handwerksgesellen und Kaufmannsgehilfen den Weg zum selbständigen Meister und Kaufmann zu ermöglichen.

Im Handel sind die Betriebe durchschnittlich 20 bis 25 Jahre in einer Hand, im Handwerk pflegt die Zeitspanne des durchschnittlichen Besitzes größer zu sein, ohne daß sie allerdings über 30 bis 35 Jahre hinausgehen dürfte. Nimmt man als Durchschnitt für beide Gruppen 30 Jahre an, und bezieht man dieses Verhältnis auf 2,4 Millionen Betriebe (1,6 Millionen Handwerksbetriebe, 800 000 Einzelhandelsbetriebe), so ergibt sich ein jährlicher Ausfall von beinahe 80 000 Handwerksmeistern und Einzelhandelskaufleuten.

Die „Altersgliederung der Erwerbspersonen im Deutschen Reich"* läßt, obwohl sie nicht besonders auf Einzelhandel und Handwerk bezogen ist, deutlich die Gefahren erkennen, die aus einem Mangel an Jugend für die Zukunft drohen. Man wird aus den vorhandenen Zahlen für die Nachwuchssituation durchaus Schlüsse ziehen dürfen, da sowohl in der Gruppe Industrie und Handwerk die Handwerksbetriebe den weitaus größten Anteil stellen als auch in der Gruppe Handel und Verkehr die Betriebe des Einzelhandels.

Industrie und Handwerk

Selbständige bis 30 Jahre	Selbständige 30—40 Jahre	Selbständige 40—50 Jahre	Selbständige 50—60 Jahre	Selbständige 60—65 Jahre	Selbständige über 65 Jahre	Insgesamt
194 890	273 633	297 533	300 133	102 345	101 394	1 269 928

* Statistisches Jahrbuch, 1935, Tabelle 20.

Digitized by Google

Handel und Verkehr

Selbständige bis 30 Jahre	Selbständige 30—40 Jahre	Selbständige 40—50 Jahre	Selbständige 50—60 Jahre	Selbständige 60—65 Jahre	Selbständige über 65 Jahre	Insgesamt
111 111	238 194	243 262	221 966	71 747	69 820	956 100

Wenn man die einzelnen Altersstufen blockförmig aufbaut, so ergibt sich sowohl für die Gruppe Industrie als auch für die Gruppe Handel und Verkehr nicht die natürliche Form der Pyramide, sondern ein Stufenbild mit einem sichtbar schwachen Unterbau. Das Hauptalter für die Verselbständigung kann zwar nicht zwischen 20 und 30 Jahren liegen, wohl aber zwischen 30 und 40 Lebensjahren. Tatsächlich finden sich aber die meisten Selbständigen in den Altersgruppen von 40 bis 50 und 50 bis 60 Jahren. Von Fachzweigen, die besonders von einer Überalterung betroffen sind, seien aus dem Handwerk die Schuhmacher und aus dem Einzelhandel der Papierwarenhandel genannt. Diese Übersichten, die so grob und so fein sind, wie es das vorhandene Material gestattet, belehren in eindeutiger Sprache, daß sich das Problem der Verselbständigung von jungen Kräften in Handwerk und Einzelhandel nicht länger aufhalten läßt.

Um einen gesunden Altersaufbau in Handel und Handwerk beschleunigt herbeizuführen, wird man das an sich richtige Bemühen, die Zahl der Betriebe in ein angemessenes Verhältnis zur Bevölkerungsziffer (Kundenkreis) zu bringen, weitgehend außer acht lassen können, denn der wirtschaftliche Ausleseskampf wird durch einen stärkeren Einsatz jüngerer tatkräftiger Menschen nachdrücklich dazu beitragen, daß überalterte, unwirtschaftlich gewordene Betriebe von selbst ausscheiden. Durch das Einzelhandelsschutzgesetz, das sich immer stärker zu einem „Berufsgesetz" entwickelt, besitzt der Einzelhandel, ähnlich wie das Handwerk, die Möglichkeit, nur taugliche Menschen zur selbständigen Berufsausübung zuzulassen. Die leistungsmäßigen Voraussetzungen zur Verselbständigung in Handwerk und Einzelhandel liegen also sinngemäß gleich. Welche Möglichkeiten sind aber nun vorhanden, um dem Nachwuchs, der nicht in einen elterlichen Betrieb hineinwächst oder durch Verwandtenkredite in der Lage ist, das Grundkapital zur Verselbständigung aufzubringen, zur selbständigen Berufsausübung zu verhelfen?

Die bisher einzige aktive Verselbständigungsorganisation, der allerdings durch ihre besondere Zielsetzung enge Grenzen gesetzt sind, bildet die seit 1930 bestehende „Spara", die Spar- und Arbeitsgemeinschaft der Jungkaufleute des deutschen Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels (Edeka): Die Jungkaufleute, die sich in der „Spara" zusammenschließen, werden veranlaßt, einen Sparvertrag mit der Edeka-Bank abzuschließen. Wollen sie sich selbständig machen, so erhalten sie neben der Sparsumme noch eine namhafte Kreditsumme aus dem „Spara-Fonds". Die „Spara"-Jungkaufleute werden

Digitized by Google

auch angehalten, sich auf allen kaufmännischen Gebieten des Lebensmitteleinzelhandels zu schulen. Zu diesem Zweck ist ein besonderes Abkommen mit der Deutschen Arbeitsfront geschlossen worden.

Unter Bezugnahme auf die von der „Edeka" erprobte Spara-Methode hat im September 1936 der Direktor der deutschen Zentraldarlehenskasse für das Handwerk ein ähnliches Projekt auf breiterer Grundlage ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt. Nach diesen Vorschlägen, die in 13 Punkten zusammengefaßt sind, soll jeder Lehrling und jeder Geselle angehalten werden, während seiner Lehrzeit wöchentlich einen gewissen Betrag zu sparen. Der Nachweis einer angemessenen Spartätigkeit wäre die Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Die Zulassung zur Meisterprüfung soll nur ausgesprochen werden, wenn ein angemessenes Eigenvermögen, das durch ein konsequentes Sparen in der Lehr- und Gesellenzeit erlangt werden kann, nachgewiesen wird. Da der junge Handwerker zumeist nicht in der Lage sein wird, aus eigenen Kräften das gesamte notwendige Verselbständigungskapital zu ersparen, sollen die Meister in jeder Woche den gleichen Betrag zugunsten ihrer Gesellen zuschießen. Das Direktorium der deutschen Zentralgenossenschaftskasse wäre bereit, sich zur Organisation dieser umfassenden Spartätigkeit, die notwendig von einer zentralen Reichsstelle geleitet werden muß, zur Verfügung zu stellen. Die praktische Durchführung hätte durch ein reichseinheitliches Markensystem zu erfolgen. Diesem Beschluß liegt die Rechnung zugrunde, daß bei vierjähriger Lehrlings- und zehnjähriger Gesellenzeit Meister und Gesellen mit Sparraten von RM. 0.25 wöchentlich beginnen und diesen Sparbetrag nach dem 8. Gesellenjahr auf RM. 1.— steigern. Nach 14jähriger Spartätigkeit würde sich ein Gesamtbetrag von RM. 1054.40 ergeben. Nach Zuschlag der Zinsen, der aus technischen Gründen erst am Ende der Spartätigkeit erfolgen könnte, und nach Deckung der Verwaltungsunkosten könnte sich ein Eigenkapital von RM. 1200.— ergeben. Der Sparer erhielte erst nach Ablegung der Meisterprüfung das Verfügungsrecht über den Sparbetrag. Die Kreditgenossenschaft, die das Sparvermögen auszahlt, soll verpflichtet sein, dazu ein Betriebsdarlehen in Höhe des ersparten Betrages zu einem Vorzugszinssatz zur Verfügung zu stellen. Der Handwerksgeselle ist durch die vorausgegangene Spartätigkeit bereits in ein persönliches Verhältnis zu seinem künftigen Kreditinstitut gebracht worden, so daß auch allenfalls notwendige weitere Kreditbeziehungen erleichtert sind. Die Lehrlinge und Gesellen, die bei Einrichtung einer solchen Meistersparkasse erst wenige Jahre in der Handwerkslehre stehen und den Wunsch haben, davon Gebrauch zu machen, sollen die Möglichkeit haben, sich durch entsprechende Ratenbeträge in die Einrichtung dieser Meistersparkasse „einzukaufen", so daß das Ergebnis dieser Spareinrichtung bereits für die jetzt schon in der Lehre stehenden Junghandwerker zur Auswirkung gelangen könnte.

Dieser Vorschlag, der zur Diskussion gestellt worden war, hatte seiner Zeit zur Bildung einer Kommission geführt, die alle Durchführungsmöglichkeiten

Digitized by Google

prüfen sollte. Als sachlicher Einwand liegt die Bedenklichkeit eines Sparzwanges nahe, da mit einer Verselbständigung aller Handwerkslehrlinge nicht zu rechnen ist und ein Sparzwang die Möglichkeit der persönlichen Beurteilung im Hinblick auf späteren Personalkredit nehmen würde. Man wird es auch nicht immer rechtfertigen können, bei der Gehilfen- oder Meisterprüfung wegen Fehlens einer Sparsumme den Prüfling negativ zu beurteilen. In sehr vielen Fällen wird man für die fehlende Sparsumme geringe Entlohnung, schwierige Familienverhältnisse oder lokale wirtschaftliche Notlage verantwortlich machen müssen. Unter den Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das deutsche Handwerk" wird auch die „Neugründung selbständiger Existenzen" genannt. Dr. Ley hat kürzlich einen starken Einsatz der Deutschen Arbeitsfront in dieser Richtung in Aussicht gestellt, und auch von dem neuen Reichsbetriebsgemeinschaftsleiter, Paul Walter, ist anläßlich seiner ersten Rede der baldige Einsatz auf diesem Gebiet angekündigt worden. Es wird wohl kaum zu erwarten sein, daß die RBG. „Das deutsche Handwerk" den vorstehenden umfassenden Vorschlag der Zentraldarlehenskasse aufgreift. Er ist aber im Zusammenhang mit ihren Ankündigungen deswegen interessant, weil er die Schwierigkeiten eines solchen Planes eindringlich zeigt und damit verständlich macht, daß die RBG. sehr behutsam vorgeht, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Jedenfalls wird man aber für 1937 die ersten Maßnahmen erwarten können.

Eine allgemeine Verselbständigungsaktion wird, wenn sie zunächst auch nur langsam aufgegriffen wird, soviel Darlehenskapital notwendig machen, daß sich für die Geldinstitute, deren Darlehensbedingungen bisher den Personalkredit weitgehend ausschalteten, unmittelbar oder mittelbar wesentliche Aufgaben ergeben. In diesem Zusammenhang verdient der Hinweis des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Dr. Hayler, Beachtung, der u. a. auch auf die Versicherungen als Mitarbeiter im Rahmen größerer Verselbständigungsbemühungen aufmerksam machte. Schon häufig ist gefragt worden, warum sich die Versicherungsgesellschaften dem Verselbständigungsproblem noch nicht aus eigener Initiative, etwa der „Studiengeldversicherung", zugewandt haben. Diese Anregung könnte auch für die DAF. ein Anlaß sein, zu prüfen, wie weit sie selbst über die DAF. — eigene Versicherungsgesellschaften — in der Lage wäre, zu einer Verwirklichung dieser Darlehenshilfe über eine Versicherungseinrichtung beizutragen.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß zur Lösung des Verselbständigungsproblems neben den Handwerks- und Einzelhandelsorganisationen und Einrichtungen, wie die „Spara", Geldinstitute, vielleicht auch Genossenschaften und private Stellen — z. B. Industrie und Großhandel —, über den Weg der Warenkredite eingesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch das sogenannte Jugendsparen Bedeutung, über das an dieser Stelle kürzlich eingehend berichtet wurde*. Das Spar- und Kreditwerk

* „Sparen und Kredit der Jugend", Heft 11, Seite 34.

Digitized by Google

des Arbeitsdankes, das Sparsummen der ausgeschiedenen Arbeitsmänner für eine Reihe von Jahren sperrt und erst im Falle der Existenzgründung bei gleichzeitiger Bewilligung von kleineren Krediten ausschüttet, schaltet sich in den Rahmen der dargestellten Aufgaben vorteilhaft ein.

Es wäre verfehlt, das Sparprinzip in seiner Geltung zu überspannen und für alle Zweige des Handwerks und des Einzelhandels als „allein richtig" zu bezeichnen. Vor allem im Einzelhandel könnten sich daraus auch Fehlschlüsse ergeben. Das große Risiko z. B. im Textileinzelhandel verlangt, etwa im Gegensatz zum Lebensmitteleinzelhandel, große geschäftliche Wagnisse, die den Schwerpunkt der kaufmännischen Aufgabe von dem Kapital zur richtigen geschäftlichen Initiative und zum Kaufmannsinstinkt hin verlagern. Der „Sparer-Typ" wäre hier also manchmal fehl am Platze.

Neben der beruflichen Ertüchtigung und der Bereitstellung von Krediten für die Verselbständigung muß der Berufsnachwuchs vor allem aber auch rechtzeitig, bereits vom Beginn der Lehre an, darauf ausgerichtet werden, einmal als selbständiger Meister oder Kaufmann zu schaffen. Im Handwerk wird das seit längerer Zeit mit gutem Erfolg getan, im Einzelhandel erst seit kurzer Zeit. Damit ist nicht vereinbar, wenn der Kaufmann zum Typ des „Händlers" oder „Verteilers" degradiert wird, so daß die Öffentlichkeit seine schöpferische Leistungskraft in Zweifel ziehen muß. Der Rückgang des männlichen Nachwuchses im Einzelhandel zugunsten weiblicher Lehrlinge, der erst vor kurzem in einer bekannten Eingabe beklagt wurde und dessen gefährliche Folgen für das Selbständigkeitsziel sich von selbst ergeben, läßt sich zweifellos weithin auf gedankenlose Angriffe gegen den Kaufmannsberuf zurückführen.

Die Aufgabenfülle, die Handwerk und Einzelhandel im Rahmen des Vierjahresplanes erhalten haben, unterstreichen den Ernst und die Aktualität der hier dargelegten Ziele und praktischen Wege. Auf die Aktivierung der jungen Generation durch bessere Möglichkeiten der Verselbständigung wird gerade in diesen Wirtschaftszweigen nicht verzichtet werden können, wenn eine besondere Wertarbeit und eine elastische Verbrauchslenkung erreicht werden sollen. Das Selbständigkeitsproblem in Handwerk und Einzelhandel bedarf einer umfassenden und beschleunigten Lösung.

Es genügt nicht nur die zahlenmäßige Verstärkung der Lehrlingshaltung, sondern sie muß begleitet sein von einer Steigerung und Verbesserung der betrieblichen Berufserziehung. Die Betriebe können und dürfen hier nicht Pfuscharbeit leisten, sondern müssen ausbildungsmäßig alle Voraussetznngen schaffen, um die neu einzustellenden Lehrlinge zu guten und tüchtigen Facharbeitern zu machen. In diesem Rahmen muß auch geprüft werden, ob ohne Schädigung für die Güte der Ausbildung eine Verkürzung der Lehrzeit oder der sonstigen Ausbildungszeit möglich ist.

Präsident Dr. Syrup, 12. 12. 1936 in der Berliner Börsenzeitung

Digitized by Google

ALBERT MÜLLER:

Forderung an die studentische Leistung

„Begeistere du das menschliche Geschlecht für seine Pflicht zuerst — dann für sein Recht!"

Gneisenau an Ernst Moritz Arndt, 1806

Unsere Zeit trägt ein Doppelantlitz. Schärfer als je zuvor prägt die janusköpfige Zweiheit vom tapferen und vom müden Leben ihre Konturen. Die Winterhilfsspende des Ärmsten, die freiwillig niedergeschlagene Lohnforderung des mangelhaft Bezahlten, der Reichsberufswettkampf der Ungelernten — das sind die Zeichen des tapferen Lebens, des vielstimmigen, kraftvollen „Ja" in dieser Zeit. Selten wurde der Opferwille des Volkes stärker in Anspruch genommen, kaum wirkten öffentliche Eingriffe und politische Erfordernisse nachhaltiger im persönlichen Lebenskreis — kaum aber wurde auch das Leistungsvermögen der Gesamtheit in dem gegenwärtigen Maße zur Entfaltung gebracht. Wie einer lebt, so sieht er das Leben an, so entscheidet er sich ohne Vorbehalt nur für dieses oder jenes Antlitz der Zeit. Was hier Belastung, Reglementierung, Freiheitsbeschränkung ist, erscheint dort als Aufgabe, als Fülle von Ansatzpunkten schöpferischer Arbeit. Nicht nur der Krieger lebt das tapfere Leben. Es ist unserer Zeit eigentümlich, daß sie den tapferen Arbeitsmenschen fordert. Im Erhaltungskampf des Volkes besetzt die Wehrmacht nur einen Bruchteil der Front. Der Vierjahresplan ist Sinnbild dieses Lebensvorganges, der die letzten Leistungsreserven angreift.

Tapfere Wissenschaftsarbeit

Während diese Zeilen geschrieben werden, kommt aus allen Gauen die Meldung, daß einheitlich über 90 Prozent aller überhaupt erfaßbaren Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen ihre Teilnahme am Reichsberufswettkampf 1937 erklärt haben. Die Teilnehmerziffer des Vorjahres ist damit weit überschritten. Die Träger des Wettkampfes, die tausend und abertausend Wettkampfleiter, sind allen Erscheinungen von Zwang und Nötigung, wo sie nur spürbar wurden, unverzüglich und mit Schärfe entgegengetreten. Es hat sich schneller, als irgend jemand erwarten konnte, ereignet, was hier einmal angedeutet wurde*: daß die Teilnahme am Wettkampf der jungen Generation später zur Selbstverständlichkeit werden und ein Jahrgang jeweils den nachfolgenden durch das praktische Beispiel zur beruflichen Selbsterziehung veranlassen würde. Die Tradition der Leistung lebt wirklich. Sie schafft nicht nur eine Auslese, sie leitet und bestimmt heute die Entwicklung der Anlagen und Fähigkeiten aller, die jung sind und in der Ausbildung stehen. Die schaffende Jugend ist zur Einheit geworden, unabhängig von der Art der Arbeit und vom Ausbildungsziel. Die Starrheit des Bildungsganges, die verlogene

* Mai-Ausgabe, 1935.

Digitized by Google

Systematik der Berufserziehung, die am Geldbeutel hing, ist innerlich überwunden.

Das gilt nicht nur für den Lehrling und Jungarbeiter. Die studentische Jugend hat Tuchfühlung genommen. Sie ist näher herangerückt und Bundesgenosse der Jugend des Berufswettkampfes geworden. Es ist nur ein äußeres Merkmal, daß die Bezeichnung „Reichsleistungskampf" durch „Reichsberufswettkampf" ersetzt und damit jeder Anschein vermieden wurde, es handle sich um eine Sonderaktion von hochschulmäßiger Eigenart. Es gibt diese hochschulmäßige Eigenart im alten Sinn nicht mehr. Der Student ist nicht Schüler der Wissenschaft um ihrer selbst willen. Die Gesetze der Arbeit, denen die werktätige Jugend im Berufswettkampf so hervorragenden Ausdruck gegeben hat, gelten auf der Hochschule nicht weniger als im Betrieb. Die Betriebsjugend hat nur vorexerziert. Während in der Studentenschaft noch überkommene Bräuche, Wert oder Unwert des Sektierertums, Richtungs- und Gruppenkämpfe die Gemüter erhitzen, bemühte sich die Elite der Jungarbeiterschaft bereits um die Hebung des beruflichen Könnens. Wie weit entfernte der Streit um Richtungen und Begriffe den Studenten doch von seiner Aufgabe, die ihn in das Leben des Volkes und auf den Boden des Staates stellt! Übereifrig wollte man einst dem Solidaritätsempfinden, das den Mann der Hochschule angeblich mit dem Arbeiter verbinde, in gemeinsamen Kundgebungen Ausdruck verleihen, in Arbeitsgemeinschaften, an denen sich die NSBO. beteiligte, in Zeitungsaufsätzen und Vorträgen, die, zumal aus Anlaß des 1. Mai, das geläufige Thema „Student und Arbeiter" zum Gegenstand hatten. Die Bemühungen solcher Art sind an ihrer eigenen Inhaltslosigkeit gescheitert. *Man war auf dem besten Wege, an dem Problem an sich Gefallen zu finden*, es ideologisch zu umrahmen und dem Begriff „Sozialismus" von Versuch zu Versuch immer geistvollere Deutungen zu geben. Auf der anderen Seite wurde die Lebensferne des studentischen Tuns beklagt; man setzte sich kritisch mit der Stellung des Studenten im politischen Geschehen auseinander, um doch wieder aus der geschichtlichen Beobachtung — Befreiungskriege, Langemarck, Freikorpskämpfe — zu erfahren, daß die studentische Jugend vielfach Schrittmacherin der nationalen Entwicklung gewesen ist, zumindest aber niemals hinter der Front gestanden hat. Wo war der Ausweg aus der Sackgasse, in die man da geriet? Die Antwort hat erst der Reichsberufswettkampf gegeben. Man ist endlich darauf gekommen, daß die Solidarität von Student und Arbeiter in der Hochschularbeit selbst ihren Sinn und Niederschlag finden muß, wenn sie politisch wirksam sein soll. Denn auch Solidarität ist nicht aus sich heraus und um ihrer selbst willen da. Sie darf in der Gegenwart immer nur den Ansatzpunkt zu gemeinsamer politischer Arbeit bilden.

Heute ist die Einheit der schaffenden Jugend hergestellt. Auch der Student ist bestrebt, den Forderungen der Zeit durch Leistung zu entsprechen. Man soll aber *keine Sensation daraus machen*. Der Reichsberufswettkampf der studentischen Jugend ist weder als großzügige Geste gedacht noch

Digitized by Google

geeignet, irgendein Geltungsbedürfnis zu befriedigen. Wenn 15—20 000 Studenten im Laufe dieses Semesters vor ihren selbstgewählten Themen sitzen, so ist dieses Bild doch nur die Verwirklichung von Erwartungen, die schon längst und mit gutem Recht an die studentische Leistung gestellt wurden. Die politische, wirtschaftliche und kulturelle Situation des Volkes verlangt diesen Einsatz. Der Reichsberufswettkampf ist nicht ein origineller Einfall, sondern die Form und Voraussetzung, nach der sich die Fähigkeiten der jungen Generation selbst auslesen und zur Leistungssteigerung erziehen. Dieser Prozeß ist zwingende Erscheinung der Zeit, nicht mehr und nicht weniger notwendig als das Winterhilfswerk, der Vierjahresplan und der Ausbau der Wehrmacht. Auf der Hochschule wird sich ihm auf die Dauer niemand entziehen können. Fraglich ist nur, wie sich der einzelne zu dieser Verpflichtung stellt. Man kann sich mit ihr abfinden, sie hinzuschlagen zu allen übrigen Belastungen, die sich aus den heutigen Verhältnissen ergeben; man kann diesen Wettkampf der Fähigen — in der Erwägung, daß das Hochschulstudium zumeist nicht eigenes Verdienst, sondern Vorzug und Bewährungsprobe darstellt — auch begrüßen und fördern, ihm aus kraftvoller Lebensfrische und Beweglichkeit immer neue Impulse geben. Das eine ist die müde, das andere die tapfere Wissenschaftsarbeit. Die Kräfte der studentischen Führung haben sich endgültig für die letzte entschieden. Bei aller Selbstverständlichkeit doch sehr erfreulich.

Die Themen

Die Organisation des studentischen Reichsberufswettkampfes gleicht in den wesentlichen Zügen derjenigen des Vorjahres. Die Gesamtleitung liegt bei der Reichsstudentenführung; dem Reichswettkampfleiter steht ein Reichsarbeitsausschuß zur Seite, der sich aus den Vertretern der Partei, des Staates, der Wissenschaft und der berufsständischen Organisationen zusammensetzt und dem die Begutachtung der Themenvorschläge, die wissenschaftliche und politische Auswertung der Arbeiten und die nach Abschluß des Wettkampfes einsetzende Förderung und Berufsauslese der erfolgreichsten Teilnehmer obliegt. Die eigentliche Durchführung und Überwachung der Wettkampfarbeiten liegt bei den örtlichen Wettkampfleitungen, denen entsprechende Ortsarbeitsausschüsse beigegeben sind. Dozenten werden bezeichnenderweise nur zur beratenden Mitarbeit herangezogen.

Am 15. Februar müssen die Wettkampfarbeiten fertiggestellt sein. Nachdrücklicher als bisher wird der Mannschaftsarbeit der Vorzug gegeben. Sowohl das politisch-wissenschaftliche Erfordernis, das bei der brauchbaren Bearbeitung der meisten Themen nur den gemeinschaftlichen Einsatz von Studenten verschiedener Fächer gestattet, als auch die erziehungspolitische Aufgabe dieses Reichsberufswettkampfes verlangen die Gruppenarbeit. Zum Recht der Selbstverwaltung, so heißt es in einem Aufruf der Reichsstudentenführung, gehört polar die Pflicht zur Selbsterziehung. „In einer Gemeinschaft bilden die unbewußten, aus der Verschiedenheit der haltungsmäßigen

Digitized by Google

Anlage heraus sich ergebenden Spannungen stets den Widerstand, der notwendig ist, um die Tiefe und Schärfe einer geistigen Auseinandersetzung zu steigern." Und weiter: „In der gemeinsamen Arbeit lernt nicht nur der eine einmal die Arbeitsweise des anderen kennen, sondern sieht ganz klar, wie ein und dasselbe Problem, das er vielleicht bisher nur immer von seinem Fachgebiet aus betrachtet hat, nun von den verschiedenen Fachrichtungen aus beleuchtet wird. Und bei dieser gemeinsamen Arbeit wird ihm klar werden, daß jedes Problem der Gegenwart nicht aus der Perspektive eines einzelnen Fachgebietes betrachtet werden darf, sondern daß zur vollständigen Lösung einer Aufgabe, d. h. zur erschöpfenden Darstellung, stets alle die zu Wort kommen müssen, die direkt mit dem betreffenden Problem Berührungspunkte haben." Mehr noch, es genügt nicht, die Ergebnisse einzelner Fachstudien aneinanderzureihen; die Arbeiten sollen vielmehr Ausdruck „organischen Denkens" und Wirkung echter Gemeinschaft sein. Der Forschende soll ebenso wie die Wissenschaft selbst eingefügt werden in die Lebensordnung, die nicht nur natürlich, sondern im Sinne der höchsten Kraftentfaltung zugleich Gebot der Zweckmäßigkeit ist. Wenn man zuweilen versucht war, sich von Worten wie „organisches Denken" oder „politische Wissenschaft" zurückzuziehen, weil sie demjenigen, der sich ihrer bediente, häufig die Mühe des konkreten und verbindlichen Ausdrucks ersparten, so scheint durch den Reichsberufswettkampf doch die Gewähr gegeben, daß Worte dieser Art aus der praktischen Arbeit ihren unsentimentalen und durchaus zweckgebundenen Inhalt gewinnen werden. Das war bitter notwendig, und es ist keineswegs die geringste Wirkung des Wettkampfes, daß er, was auf keinem anderen Wege möglich schien, das Ansehen der studentischen Arbeit erhält und neu begründet.

Daß es der Wille der Studentenführung ist, mit dem Dilletantismus jeder Form, mit allen theoretischen Unverbindlichkeiten zu brechen und das seichte, weltanschaulich getarnte Geschwätz von der Hochschule zu bannen, geht aus der Formulierung und Auswahl der Themen hervor. Während im Vorjahr fünf Generalthemen genannt wurden, haben sich beim diesjährigen Wettkampf die Arbeiten lediglich im Rahmen der „Lebensordnung des deutschen Volkes" zu halten. Die Themen sind entstanden aus Vorschlägen von Parteidienststellen, Behörden, wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen, ebenso aber auch aus Anregungen der studentischen Wettkampfteilnehmer, wobei sich das öffentliche und private Interesse nicht selten begegneten. War dies nicht der Fall, so wurde in der Regel dem öffentlichen Vorschlag stattgegeben, da man voraussetzen konnte, daß ihm zumeist ein objektives Bedürfnis zugrundelag. In besonderer Weise entsprechen natürlich die Themen der Fachschulstudenten den staats- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten. Gemeinsam ist allen Themen eine Formulierung — davon hing die Genehmigung des Themas durch die Reichswettkampfleitung ab — die nicht zu allgemeinen, nichtssagenden Auslassungen verleitet, sondern die Aufgabe knapp und klar begrenzt.

Digitized by Google

In der Themenwahl schlägt sich der Arbeitswille und die Art des politischen Instinkts nieder. Die Liste der genehmigten Hoch- und Fachschul-Themen des diesjährigen Reichsberufswettkampfes stellt, das muß anerkannt werden, den Reichs- und Ortswettkampfleitungen ein gutes Zeugnis aus. Es überwiegen offenkundig die Arbeitsziele, die sich mit den Aufgaben des Vierjahresplanes, der wirtschaftlichen, sozialpolitischen Gesetzgebung, der rasse- und wehrpolitischen Bestrebungen berühren. Ein flüchtiger Überblick ergibt den folgenden Auszug aus den Hochschulthemen:

„Die Erfahrungen der Stadt . . . bei der Heimstättensiedlung" (Universität Freiburg), „Die Altmaterialverwertung an Hand von Untersuchungen in Mannheimer Betrieben" (Universität Heidelberg), „Die wirtschaftliche Bedeutung des Saar-Pfalz-Kanals" (Technische Hochschule Karlsruhe), „Entwurf eines KdF.-Seebades in Ostpreußen" (Technische Hochschule Danzig), „Untersuchungen und Vorschläge zur Frage eines Durchstiches der Kurischen Nehrung bei Cranz" (Technische Hochschule Danzig), „Ersatz von Silizium durch Germanium und Aluminiumlegierungen" (Technische Hochschule Danzig), „Gesundheitliche Mängel im Wehrbezirk Freiburg und ihr Einfluß auf die Verminderung der Wehrfähigkeit; praktische Vorschläge zur Behebung" (Universität Freiburg), „Untersuchungen über die Gebißverhältnisse in einzelnen Dörfern des Odenwaldes" (Universität Heidelberg), „Die Beteiligung der Kreisbauernschaft . . . bei der Rohstoffbeschaffung für den Vierjahresplan" (Universität Freiburg), „Vergleichende Untersuchungen über Luftschutzeinrichtungen der allgemeinen Krankenanstalten der Stadt Düsseldorf" (Medizinische Akademie Düsseldorf), „Die Einkommensverwendung in der Hauswirtschaft" (Universität Berlin), „Der soziale Friede. An Hand eines landwirtschaftlichen Groß-, Mittel- und Kleinbetriebes ist die Frage der Betriebsgemeinschaft zu untersuchen" (Universität Berlin), „Sicherung des Facharbeiternachwuchses in der Berliner Metallindustrie" (Universität Berlin), „Die Arbeiterin im deutschen Recht", „Der Urlaub der Jugendlichen in Berlin", „Ernährungslage und Gliederung der arbeitenden Bevölkerungen nach Land- und Fabrikarbeitern", „Erbbiologische (kriminalbiologische) Untersuchungen in einem Strafgefängnis, in einem Gesundheitsamt" (Universität Berlin), „Goldersatzstoffe im Sinne des Vierjahresplanes" (Universität Erlangen), „Die Landflucht in ihrer Rückwirkung auf die bäuerliche Wirtschaft, untersucht am Dorf . . ." (Universität Erlangen), „Die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse im Gebiet der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt", „Welche Mängel in der Bodenbewirtschaftung sind die Ursache für die ungenügenden Ernten der Betriebe, die weniger als den Durchschnitt ihres Bezirkes ernten?" (Universität Halle), „Das Nettoeinkommen und die Lebenshaltungskosten der Hamburger Hafenarbeiter an Hand von Statistiken und Ausmessungen einzelner Häuser", „Die Erfolge der Marktordnung auf dem Hamburger Fischmarkt" (Universität Hamburg).

Es ist hier nur ein unsystematischer Abriß gegeben, die Reihe der interessanten Themen ließe sich noch beliebig fortsetzen. Der Eindruck wäre jedoch stets der gleiche. Nur auf die Arbeiten der Fachschulstudenten sei noch kurz hingewiesen. Unter den genehmigten Themen bemerken wir:

„Die Auswirkung der Treibstoffrage auf den Kraftverkehr in Karlsruhe", „Umstellung elektrischer Maschinen von Kupfer auf Aluminium unter Berücksichtigung der Devisenbeschaffung", „Heimstättensiedlung für Facharbeiter und Angestellte der Industriebetriebe in Wiesloch und Rauenberg" (Badisches Staatstechnikum Karls-

Digitized by Google

ruhe), „Werbung für zeitgemäße Umstellung des Küchenzettels“ (Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar Karlsruhe), „Zellwolle kein Ersatzstoff“, „Neue textile Musterschöpfungen unter besonderer Verwendung deutscher Rohstoffe“, „Quantitative Untersuchungen über die unterschiedliche Farbstoff-Aufnahmefähigkeit von gebleichter Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide“, „Ersatz des Leinöls durch Fettemulsionen in der Lackindustrie“ (Höhere Fachschule für Textilindustrie Krefeld), „Verwendung heimischer Treibstoffe für den deutschen Kraftwagenverkehr“ (H.T.L. für Maschinenbau Wuppertal-Elberfeld), oder genauer: „Untersuchung der Möglichkeiten, die Kraftfahrzeuge des Städt. Fuhrparks Duisburg auf Antrieb mit heimischen Treibstoffen umzustellen“, „Ein mitteldeutsches Erzvorkommen soll durch ein dort zu errichtendes Hochofenwerk ausgenutzt werden“ (T.S. für Maschinenbau und Hüttenwesen Duisburg), „Kunstharze und Preßstoffe in ihrer volkswirtschaftlichen und technischen Bedeutung“ (Ohm-Polytechnikum Nürnberg), „Wie denken wir uns die neue Seemannsordnung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit?“ (Seefahrtsschule Hamburg), „Abfallverwertung in einem Hamburger Industriebetrieb“ (H.T.S. für Maschinenbau Hamburg).

Die Bearbeitung dieser Themen gestattet keine Verwendung von Gemeinplätzen, sie verlangt konkrete, zielbewußte Forschung, energievolles Ringen mit dem Stoff. Der Wettkampf fordert die Leistung, da hilft kein Drehen und Deuteln, darüber kommt niemand hinweg. Denn dies ist die Situation: *über die politische Bewährung des einzelnen, über seinen Wert im Daseinskampf des Volkes entscheidet allein das, was er leistet.* Das gilt für Angehörige der Bewegung wie für solche, die außerhalb der Formationen stehen. Wer sich auf einen reichen aktuell-politischen Wortschatz zurückzieht, wer auf Amt, Rang oder Organisationszugehörigkeit verweist, an seiner Arbeitsstätte aber, gleichgültig ob im Betrieb oder auf der Hochschule, nichts taugt, ist wertlos für die Auseinandersetzungen, in denen unser Volk heute steht. In seiner Arbeit spricht sich jeder selbst das Urteil. Nur das herzhafte Zupacken, die Verklammerung in die Aufgabe und das zähe Festhalten am Leistungsziel sichert heute die Anerkennung. Und immer eindeutiger steuern wir in die Zeit, in der nicht das blumige Wort, sondern nur die tapfere Tat Geltung hat.

Die Wirkung

Noch andere Konsequenzen ergeben sich aus dem studentischen Berufswettkampf. Die Themen sind so gestellt, daß die *Beobachtung* vor der Theorie ihren Rang beansprucht. Die Studierenden treten aus dem Rahmen der exakten Wissenschaft heraus in die Erscheinungswelt des praktischen Lebens. Sie haben nicht vornehmlich Hypothesen zu setzen, sondern Zusammenhänge zu erkennen. Sie sollen zunächst das Leben erforschen, wie es sich wirklich darbietet. Die alte Erfahrung wird sich bestätigen, daß der Weg gegenseitiger Verständigung ohne Ausnahme durch das Stadium gewissenhafter Beobachtung führt. Während der Fachschulstudent auf Grund seiner praktischen Ausbildung und fest umgrenzten Arbeitsart bereits in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Lebens steht, wird diese Wirkung des

Digitized by Google

Wettkampfes bei den Studierenden der Hochschulen, im besonderen der Universitäten, einen nachhaltigen, wertmäßigen Eindruck hinterlassen. Der Student geht in die Dörfer, Betriebe und Familien, er lernt am Beispiel, nicht aus Büchern, die Lebensbedingungen der kleinsten Zellen von Volk und Staat kennen, er sieht vor allem einmal die Menschen anderer Lebenskreise, arbeitet mit ihnen zusammen und spürt Gemeinsamkeiten. Nicht auf dem Wege von Leitartikeln der studentischen Presse, sondern durch bescheidene Beobachtung und Forschung gewinnt er endlich die unmittelbare Verbindung zur Lebenswelt des Arbeiters, soweit ihm diese nach seiner eigenen Herkunft und Gesellschaftsschicht versagt geblieben war. Hier liegt, zwar nicht statistisch feststellbar, vielleicht die bedeutsamste Auswirkung der Eingliederung der Wissenschaftsarbeit in die öffentlichen Aufgaben unserer Zeit.

Die Bedeutung des Wettkampfes liegt in seiner Wiederholung. Jeder Jahrgang wird aufgerufen, wird sich seine Aufgaben stellen und ins Leben hinausgehen, um sie zu bewältigen. Viele der heutigen Studenten werden einmal führend in deutschen Wirtschaftsbetrieben tätig sein, werden als Betriebsführer, Personalleiter oder Sozialassistenten von Großunternehmungen ihre Maßnahmen treffen. Es kommt darauf an, wie sie dann ihr heutiges Bekenntnis zum Sozialismus und zur Solidarität, wie sie ihre Beobachtungen anläßlich dieses, des nächsten und übernächsten Berufswettkampfes später auswerten werden. Es kommt darauf an, ob sie, wie jede Generation von Wirtschaftsmenschen vor ihnen, ausschließlich nach wirtschaftlichen Erwägungen oder nach politischer und menschlicher Verantwortung handeln werden. Wird der Studierende dann nur den Buchstaben der Wirtschafts- und Sozialgesetze oder aber das Lebensrecht seines Volksgenossen und die Leistungsentfaltung der Gemeinschaft als verbindliche Richtschnur seines Handelns anerkennen? Wird er sich vor allem aus Zwang oder aus „privater Initiative" das Notwendige entscheiden? An dieser Frage wird sich die Erziehungsmacht des periodisch wiederkehrenden studentischen Berufswettkampfes herausstellen.

Wir haben hier die Vielzahl der Wettkampfteilnehmer außer acht gelassen, die sich mit kulturellen, volkskundlichen, rein medizinischen und anderen Aufgaben beschäftigen, die nicht unmittelbar auf öffentliche Anforderung Bezug nehmen. Ebenso ist hier nicht der Raum, die wirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten der einzelnen Arbeiten, im besonderen aber die Rückwirkungen der Wettkämpfe auf den internen Hochschulbetrieb zu erörtern. Hier sollte nur festgehalten werden, daß der Reichsberufswettkampf heute das einzig belebende und revolutionierende Element der studentischen Arbeit darstellt, und zwar nicht aus dem Willen der Studierenden allein, sondern stärker noch auf Grund der Verhältnisse, unter denen zu leben das deutsche Volk heute gezwungen ist. Die Entwicklung und letzte Steigerung der Leistungsreserven vollzieht sich zwangsläufig. Will sich die studentische Jugend mit den Beschwernissen abfinden, die daraus für sie entstehen, oder will sie tapfer mitschlagen, wo geschlagen werden muß? Zu dieser Gewissensfrage äußert sie sich im Reichsberufswettkampf.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Was hat zu geschehen?

Zur Situation der Berufsberatung — Eine Zuschrift

Das Frühjahr 1937 stellt die öffentliche Nachwuchslenkung vor allergrößte Aufgaben. Neben einem starken Entlaßjahrgang der Volksschüler melden vor allem diejenigen ihre Ansprüche an, die Ostern 1936 nicht untergebracht wurden und jetzt aus dem Landjahr und der Landhilfe, aus dem hauswirtschaftlichen Jahr, den Einfachstschulungskursen und aus anderen Zwischenmaßnahmen heimkehren. Weiterhin wird ein ungewöhnlich starker Jahrgang von Schülern mittlerer Reife erwartet. Endlich hat die sofortige Einführung der zwölfjährigen Schulzeit, die zwar mit der Durchführung des Vierjahresplanes und dem Nachwuchsbedarf der akademischen Berufe begründet wurde, doch immer wieder die Befürchtung laut werden lassen, daß die Ostern 1937 die Schule verlassenden Abiturienten bei ihren beruflichen Einsatzbemühungen Schwierigkeiten haben werden, da zwei Jahrgänge zur gleichen Zeit die Schule verlassen. Was hat zu geschehen? Wir veröffentlichen nachstehend die Zuschrift eines Mannes der Praxis, die auf diese Frage eine befriedigende Antwort zu geben versucht.

Die Schriftleitung.

*

1. Ein großer Teil der bisherigen Schwierigkeiten (mangelnde berufliche Gesinnung der Jugendlichen und Eltern, Unterschätzung des Eignungsprinzips, Hindrängen zu Modeberufen, namentliche Anforderungen der Jugendlichen) kann durch die allgemeine Volksaufklärung, die in Fragen der Berufslenkung der Jugendlichen heute mindestens ebenso notwendig ist wie die Einzelberatung selbst, beseitigt werden. Diese öffentliche Meinungsbildung muß durch die Berufsberatung erfolgen in Klassenbesprechungen für die Jugendlichen, in Vorträgen vor Erzieherkreisen, vor Sozialreferenten der Hitler-Jugend, vor Fürsorgern und Fürsorgerinnen, Kreisjugendwalter der DAF., vor Lehrern und Eltern. Weiter müssen Aussprachen herbeigeführt werden mit den einzelnen Organisationen der Wirtschaft, mit den Lehrherren und Lehrfirmen. Es sind ferner Leitsätze für die Jugendlichen, Eltern und Lehrer, ebenso Arbeitseinsatzgesichtspunkte, die je nach der besonderen örtlichen Struktur verschieden sein können, für die Betriebe herauszuarbeiten. Mehr denn je ist für die öffentliche Meinungsbildung die Einschaltung der Presse notwendig. „Wie sieht es in den Berufen aus?", „Welche Möglichkeiten stehen dem Volksschüler(in), dem Mittelschüler(in), dem Schüler(in) höherer Lehranstalten offen?" So müssen immer und immer wieder die Themen lauten. Stets ist bei diesen Ausführungen zuvor die Berufsberatung zu hören.

2. Wirtschaft, Behörden, Berufs- und Fachschulen, Lehrgänge der Arbeitsschule der Deutschen Arbeitsfront und alle sonstigen Einrichtungen, welche Jugendliche aufnehmen, müssen mit der Berufsberatung eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Geschieht das nicht, dann ist eine planmäßige Berufspolitik überhaupt unmöglich. Da die Zahl derjenigen, die jetzt noch ohne Lehrstelle sind, und derjenigen, die zum 1. April 1937 ins Berufs- und Arbeitsleben eingegliedert werden wollen, wirklich nicht unerheblich ist, da weiter der Facharbeitermangel infolge der Überalterung mancher Betriebe und auf Grund der Bevölkerungsentwicklung vergangener Jahre in Zukunft noch stärker in Erscheinung treten wird, da auch die zweijährige Heeresdienstzeit den Facharbeitermangel in verschiedenen Gruppen ihrerseits noch vergrößern wird, muß erreicht werden, daß die Wirtschaft an Lehrlingen einstellt, was nur irgend eingestellt werden kann.

3. Ich verstehe nicht, daß eine bekannte Zeitschrift im Augenblick eine Abhandlung veröffentlicht, nach der die Berufs- und Arbeitsnot der Jugendlichen

Digitized by Google

als beseitigt betrachtet werden könne. Im Arbeitsamtsbezirk Frankfurt a. M. ist sie jedenfalls heute und in den nächsten zwei Jahren noch nicht beseitigt. Das gilt nicht nur für die Mädchen, sondern auch für die Knaben. Was für Frankfurt a. M. gilt, läßt sich auch für bestimmte andere Gebiete des Reiches feststellen.

Eine auf weite Sicht eingestellte Nachwuchspolitik muß sich von den engen Verhältnissen des eigenen Bezirkes loslösen und die Berufslenkung der Jugendlichen auf die großen Ziele der Arbeitsbeschaffung und allgemeinen Wirtschaftspolitik ausrichten, die mit einer weiteren Industrieverlagerung, mit der landwirtschaftlichen Ansiedlung, mit der Erschließung neuer Siedlungsgebiete, kurz, mit dem beständigen Kampf des Nationalsozialismus gegen Raum- und Nahrungsnot gegeben sind. Daraus ergeben sich ganz bestimmte Folgerungen:

In an sich nicht aufnahmefähigen Gebieten brauchen die örtlich gemeldeten Arbeitslosenziffern in bestimmten kaufmännischen, handwerklichen und Industrieberufen durchaus kein Maßstab für eine Einengung der Lehrlingseinstellung und Ausbildung zu sein. Es ist durchaus die Frage zu erwägen, ob man Jugendliche nicht im überbezirklichen Ausgleich dorthin bringen kann, wo Lehrlingsausbildungsmöglichkeiten heute gegeben sind.* Wenn dieser überbezirkliche Ausgleich vielleicht in zwei bis drei Jahren nicht mehr nötig sein sollte, so ist er doch im Augenblick von besonderer Bedeutung. In manchen Gegenden können vorhandene Lehrstellen heute schon nicht besetzt werden. Die finanziellen Mittel, die ein überbezirklicher Ausgleich zweifellos fordern würde, müssen und können aufgebracht werden.

Um den besonderen Schwierigkeiten, die noch mit der restlosen Unterbringung von Jugendlichen in Lehrstellen verbunden sind, zu begegnen, wäre auch an die Frage der Lehrlingsmindestzahlen zu denken. Freilich ist eine solche Regelung von einer Reihe bisher ungeklärter Vorfragen abhängig. Man kennt noch nicht in allen Berufen die Altersgliederung, den Abgang durch Arbeitsunfähigkeit, Tod, durch zu hohes Alter, durch Invalidisierung, durch Übergang in andere Berufe. Weiter müssen die Bevölkerungsziffern, die Neuerungen in der Technik und Arbeitsweise der Berufe berücksichtigt werden, will man den Nachwuchsbedarf einigermaßen zutreffend vermitteln. Solche Forschungen können sich nicht nur auf den engeren Bezirk beziehen, sondern müssen für das ganze Reich durchgeführt werden. Sie sind für eine planvolle Arbeitslenkung und Arbeitserziehung unentbehrlich. Auf diesem Gebiet müssen die Reichsanstalt und alle Organisationen von Arbeit und Wirtschaft besonders eng und eifrig zusammenarbeiten. Wertvolle Unterlagen, insbesondere für den Übergang in andere Berufe, erstellt das Arbeitsbuch. Seine Auswertung kann ferner über das Ausscheiden von Arbeitskräften für kürzere oder längere Zeit und über die Abwanderung in andere Bezirke wertvolle Ergebnisse bringen. Diese Unterlagen, gekoppelt mit den Produktions-Statistiken und Belegschaftsziffern der Berufe, Betriebe und Wirtschaftszweige, schaffen erst die Grundlage für die Errichtung der Lehrlingsmindestzahl der Berufe und Betriebe. Es würde dann auch die Schlüsselzahl für bestimmt abgegrenzte Bezirke angegeben werden können, was sich für den überbezirklichen Lehrstellenausgleich nutzbringend auswerten ließe. Diejenigen Betriebe aber, die ihrer Art und Führung nach für eine Lehrlingsausbildung nicht geeignet sind, müssen — die Richtsätze der Kosten für eine mehrjährige Lehrzeit liegen vor — zu besonderen Abgaben, d. h. zu finanziellen Leistungen, verpflichtet werden können, ein Weg, der durch die ersten Anordnungen über den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan bereits für das Baugewerbe und die Eisen- und Metallindustrie beschritten wurde. Damit wäre zugleich die Grundlage für die Finan-

* Vgl. Dr. Walters Stets „Facharbeiternachwuchs im Vierjahresplan", DJD., Heft 12, 1936.

Digitized by Google

zierung von Lehrlingsheimen, Ausbildungswerkstätten, Verschickung Jugendlicher in andere Bezirke usw. gegeben. Es würde nicht nur erreicht werden, daß ein sinnvoller Ausgleich zwischen Betrieben, die zu viel, und solchen, die gar keine Lehrlinge einstellen, stattfände, sondern auch das Problem der für Lehrlinge nicht aufnahme- und ausgleichsfähigen Bezirke würde gelöst. Denn alle bisher aufgezogenen Zwischenmaßnahmen, so erzieherisch wertvoll sie auch sein mögen, heben das Problem des Arbeitseinsatzes der Jugendlichen nicht auf, sondern schieben es nur hinaus.

4. Die neuen arbeitserziehungspolitischen Bemühungen müssen mit den arbeitseinsatzpolitischen Bestrebungen besser in Einklang gebracht werden. Bisher fehlt noch der wohldurchdachte Plan. Wer die Umschichtung der deutschen Wirtschaft verfolgt, weiß, daß der neue Berufs- und Arbeitstyp, den Deutschland braucht, sich durch räumliche und berufliche Wendigkeit auszuzeichnen hat. Jede einseitige Auslese — und Ausbildungsmethode wirkt hemmend. Auf dem Arbeitsfeld der Erwachsenen gestaltet sich die Umschichtung deshalb oft so schwer, weil mancher am Asphalt klebt. Darum sind bei der Nachwuchslenkung, wenn sich schon Zwischenmaßnahmen als notwendig erweisen, diejenigen zu bevorzugen, die in der Richtung einer räumlichen Wendigkeit wirken. Die Maßnahmen des Landjahres, der Verschickung Jugendlicher zur Mithilfe auf das Land, des Landdienstes der HJ. usw. sind gegenüber anderen, denen lediglich im Hinblick auf die Anerziehung einiger weniger arbeitscharakterlicher Eigenschaften ein gewisser Wert innewohnt, nicht hoch genug einzuschätzen. Was die berufliche Wendigkeit betrifft, so scheint diese durch allzu schematische Festlegung der allgemeinen Berufsausbildung zur Zeit noch in ihrer Entfaltung gehemmt. Hier bleibt noch viel zu tun. Gerade auf diesem Gebiete muß vor der Gefahr der Erstarrung gewarnt werden. Auch in diesen Fragen ist enges Zusammenarbeiten zwischen der Berufsberatung, der Hitler-Jugend und den Organisationen von Arbeit und Wirtschaft dringend notwendig.

5. Schließlich sei noch auf rein formale Bestimmungen hingewiesen, welche die planvolle Nachwuchslenkung beeinträchtigen. Zu denken ist an die unzureichende Lehrlingsvergütung oder Erziehungsbeihilfe, an den Wegfall der Kinderzuschläge für Jugendliche, die sich in Zwischenmaßnahmen befinden, schließlich noch an die Altersgrenze, die für die Aufnahme in bestimmte Berufe zu weit hinausgeschoben ist.

6. Aus den Ergebnissen, welche bei Gehilfenprüfungen, Reichsberufswettkämpfen, bei Zwischenprüfungen usw. gewonnen werden, müssen für den unmittelbaren Arbeitseinsatz in Zukunft noch besser Rückschlüsse bezüglich der Jugendlichen gezogen und ausgewertet werden.

Von der Erfüllung der obengenannten Forderungen hängt der Wert oder Unwert jeglicher Berufsberatungstätigkeit ab. Nun könnte man einwenden, daß eine so ausgerichtete Berufsberatung Planwirtschaft vom Menschen her oder gar Reglementierung der Wirtschaft bedeutet. Jeder Berufsberater muß sich vor Erstarrung hüten. Der natürliche Aufstiegswille des einzelnen Menschen soll und darf nicht gebunden werden. Darum darf auch Berufsberatungsarbeit niemals schematisch durchgeführt werden. Auch eine Reglementierung der Wirtschaft kann nicht in Frage kommen. Sie wird auch nicht erfolgen, wenn der Berufsberater in lebensnaher Verbindung mit der Wirtschaft steht und die Bewegungen im Berufs- und Wirtschaftsleben sachkundig verfolgt.

Aber die Berufsberatung bedarf einer Helfertruppe. Diese muß sich zusammensetzen aus den Erzieher- und Wirtschaftskreisen und den Parteidienststellen. Kein Streit um Zuständigkeiten bei dieser Arbeit, die der Wirtschaft und der Jugend, der Gegenwart und Zukunft gleichermaßen zu dienen hat!

Dr. K. Busold.

Digitized by Google

Über 90 Prozent der möglichen Teilnehmerziffern erreicht!

Am 23. Dezember wurde einheitlich in allen Gauen die Teilnehmerwerbung für den Reichsberufswettkampf abgeschlossen. In einem noch nie dagewesenen Ausmaß hat sich die werktätige Jugend unter dem Zeichen des Vierjahresplanes zu diesem Wettkampf gemeldet. Die diesjährige Werbung war ausgesprochene Zellenarbeit, d. h. sie vollzog sich ausschließlich in den Berufsschulen, Betrieben und in den Formationen der HJ. Die vorliegenden Arbeitsberichte der Gaue vermitteln einen Einblick in die bisher geleistete Kleinarbeit. Über die Werbung heißt es in einer dieser Niederschriften:

„Unterrichtung der Schulleiter und Schulleiterinnen des Berufsschulwesens.

Unterrichtung der Sozialstellenleiter und Sozialstellenleiterinnen sowie Sozialhelfer und -helferinnen der Einheiten.

Unterrichtung der Betriebsjugendwalter und Vertrauensmädel.

Verteilung von rund 35 000 Plakaten auf die Betriebe, Dienststellen der DAF. und HJ., Berufsschulen, Büros der Kammern, Innungen und Behörden, auf die Gaststätten, Bahnhöfe der Hochbahn, Planken der Staatslagerplätze usw.

Sondermitteilung an die Betriebe zur Werbung der kaufmännischen Jungangestellten

Sondermitteilung an die Betriebe zur Werbung der nicht mehr berufsschulpflichtigen Jungarbeiterinnen.

Sonderwerbung durch die Presse und durch andere Aufrufe zur Werbung der nicht mehr berufsschulpflichtigen Hausgehilfinnen.

Außerdem wurden Morgenappelle durchgeführt."

In einem anderen Arbeitsbericht wird im besonderen auf die Bedeutung der Betriebs- und Klassenjugendwalter hingewiesen:

„Das gute Meldeergebnis ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahr erstmalig der Apparat der Betriebs- und Klassenjugendwalter voll eingesetzt werden konnte."

Ein Industriegau meldet über die Werbung:

„Wir haben in den größten Betrieben unseres Gaugebietes Appelle aller Jugendlichen durchgeführt, gleichzeitig auch in allen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Alle Mitarbeiter, welche auf diesen Appellen gesprochen haben, sagen übereinstimmend aus, daß die Anmeldungen nicht unter 90 Prozent liegen, teilweise sogar hundertprozentig sind."

Die innere Anteilnahme der Jugendlichen selbst kommt in dem Bericht eines süddeutschen Gaues wie folgt zum Ausdruck:

„Die Jugendlichen fassen es heute schon als eine Selbstverständlichkeit auf, sich am RBWK. zu beteiligen. Es ist nicht mehr so wie in den Vorjahren, daß man sie dazu werben muß. Auch bei den Meistern, Betriebsführern und Berufsschullehrern hat der RBWK. einen größeren Anklang gefunden als bisher."

Die gute Zusammenarbeit zwischen den Trägern des RBWK. und den beteiligten Partei- und Wirtschaftsdienststellen wird aus den nachstehenden Aufzeichnungen deutlich:

„Wir haben in allen Kreisstädten die Eröffnung des Kreisausschusses zu Kundgebungen vor den Führern in Partei, Staat und Wirtschaft gestaltet und damit der Öffentlichkeit gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Hitler-Jugend als eine der ersten Organisationen die Aufgabe des Vierjahresplanes erkannt hat und nun zum Angriff übergeht. Wir haben uns durch diese Kundgebungen eine politische Plattform geschaffen, wie sie bisher noch nie dagewesen ist. Das zeigt sich vor allen Dingen in der

Digitized by Google

großen Unterstützung, die wir durch die Kreisleiter der Partei erfahren konnten. In zahlreichen Kundgebungen haben die Kreisleiter das Wort ergriffen. Man betrachtet heute in den Kreisen der Wirtschaft den Reichsberufswettkampf als eine politische Aufgabe, und wir dürfen in diesem Jahr zweifellos auf eine ausgezeichnete Unterstützung rechnen."

Einzelausschnitte dieser Art lassen sich beliebig vermehren. Eine Reichsübersicht, wie wir sie nachstehend in gedrängter Form folgen lassen, zeigt dasselbe Bild.

Gesamtübersicht

Saarpfalz. Überaus starke Beteiligung im Saarland.

Westfalen-Süd. Besonders gute Beteiligung der Ungelernten.

Mainfranken. Sehr gute Stimmung.

Baden. Es wird mit einer Beteiligung von 95 Prozent (bezogen auf die mögliche Anzahl!) gerechnet.*

Köln-Aachen. Vorbereitungsarbeiten gut eingelaufen.

Bayerische Ostmark. Großes Interesse bei den Teilnehmern und weitgehende Unterstützung durch alle Stellen.

Kurhessen. Erheblich zunehmende Beteiligung. In Fach- und Berufsschulen hundertprozentiger Erfolg.

Ostpreußen. Gute Beteiligung.

Sachsen. Steigerung der Teilnehmerzahlen. Große Erfolge durch die HJ. Gute Schulwerbung.

Halle-Merseburg. Teilnehmerzahlen wachsen erheblich.

Oldenburg. Teilnehmerzahlen wachsen. Durch Betriebsappelle auch die Teilnehmerzahlen im 3. und 4. Lehrjahr gesichert.

Düsseldorf. Schon jetzt Steigerung um 25 Prozent.

Franken. Es wird mit einer wesentlichen Steigerung der Teilnehmerzahlen gerechnet. In einzelnen Kreisgebieten schon heute Beteiligung bis zu 100 Prozent.

Süd-Hannover-Br. Beteiligung allgemein nicht unter 90 Prozent.

Schlesien. Zahl der Wettkampforte gestiegen von 173 auf 230. Es wird mit einer hundertprozentigen Beteiligung gerechnet.

Hamburg. Über vierzigprozentige Steigerung. Unterstützung überall ausgezeichnet.

Schleswig-Holstein. Das Ziel ist die Zahl von 30 000 Teilnehmern. Große Unterstützung durch DAF. und HJ.

Schwaben. Im Gau wird mit 18 000 Teilnehmern gerechnet. Beste Unterstützung von allen Stellen.

Thüringen. Es wird mit einer Beteiligung von 70—80 Prozent gerechnet. Bei Betriebsappellen fast überall hundertprozentige Beteiligung.

Essen. Die Kreise haben zum Teil heute schon eine hundertprozentige Beteiligung.

Osthannover. Allgemeine Steigerung der Teilnehmerzahlen gemeldet.

Berlin. Erhebliche Steigerung der Teilnehmermeldung.

Kurmark. Steigerung der Zahl der Wettkampforte und Verlagerung der Wettkampfgruppen bis in die kleinsten Orte.

Koblenz-Trier. Gegenüber den Ziffern des Vorjahres wird für dieses Jahr die doppelte Teilnehmerzahl gemeldet.

Mecklenburg-Lübeck. Wesentliche Steigerung der Teilnehmerzahlen bei den Wettkampfgruppen Bau, Eisen und Metall, Hausgehilfen. Es wird mit einer allgemeinen Erhöhung von 40 Prozent gerechnet.

* Wir erinnern daran, daß für den Reichsberufswettkampf 1937 die Teilnehmerkontingente, die den Wettkampfgruppen in den Vorjahren gestellt wurden, in Fortfall gekommen sind!

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Pommern. Besonders guter Ausbau des Wettkampfleiternetzes. Teilnehmerzahlen liegen höher als in den vorhergehenden Jahren.

München-Oberbayern. Allgemeine Steigerung der Teilnehmerzahlen.

Württemberg-Hohenzollern: Hervorragende Zusammenarbeit mit allen Stellen gesichert. Planmäßige und gewissenhaft betriebene Vorarbeit.

Hessen-Nassau. Schirmherrschaft für den RBWK. vom Gauleiter übernommen. In allen Kreisen ist eine erhebliche Steigerung der Teilnehmerzahlen für den Berufswettkampf festzustellen.

Danzig. Die Teilnehmerzahlen des vorhergehenden Jahres werden weit überschritten.

Magdeburg-Anhalt. Das Gelingen des Wettkampfes steht außer Zweifel.

*

Inzwischen ist auch die Arbeit der Reichswettkampfleitungen abgeschlossen. Nach den Vorschlägen der Gaue wurden die Aufgaben nochmals überprüft und in endgültiger Form in Druck gegeben. Der Aufgabendruck endigt mit dem 5. Januar 1937. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Anforderungen der örtlichen Wettkampfgruppen über die Kreisjugendwaltungen und Gaujugendwaltungen der DAF. an das Jugendamt der DAF. in Berlin gelangt sein. Von hier erfolgt der Versand an alle Kreisjugendwaltungen der DAF.

Die Stimmungsberichte der Gaue lassen heute noch nicht die genaue Teilnehmerzahl erkennen. In jedem Fall wurden aber die Beteiligungsziffern der vergangenen Jahre in allen Wettkampfgruppen und Gauen erheblich überschritten. Diese an sich erfreuliche, zahlenmäßige Entwicklung des Berufswettkampfes ist aber dann erst als echter Erfolg anzusehen, wenn für die Bewältigung der nun folgenden Arbeit auch die zahlen- und leistungsmäßig ausreichende Mitarbeiterschaft zur Stelle ist.

Die örtlichen Wettkampfleiter und Wettkampfleiterinnen sind endgültig bestellt. Der Kreis der Wettkampfleitungen wird fast überall geschlossen. Wesentlich ist nunmehr die Zusammenführung und Schulung der Mitarbeiter. In der Zeit vom 13. bis 16. Dezember fand in Berlin die schon traditionell gewordene Gauwettkampfleiterschulung statt. Der Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Axmann, wies bei dieser Gelegenheit noch einmal auf die politische Bedeutung des 4. Reichsberufswettkampfes hin und unterstrich die Verpflichtung und Verantwortung, die alle Mitarbeiter gerade in diesem Jahr übernommen haben. In den anschließenden Sitzungen der Reichsbetriebsgemeinschaften war Gelegenheit, Form und Umfang des Wettkampfes zu erörtern. Die Material- und Werkzeugfrage mußte geklärt und die Bewertungsrichtlinie für den Wettkampf festgelegt werden. Auch auf die Rückgabe der Arbeiten wurde anläßlich der Arbeitsbesprechung der Wettkampfgruppen eingegangen. Diese stellt in gewisser Hinsicht den Anfang der Auswertung dar.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die folgenden Wettkampftage der einzelnen Gruppen festgesetzt:

Wettkampftage der Gruppen:

Sonntag, am 14. 2. 1937:
Handel
Verkehr und öffentliche Betriebe, Fachschaft Verwaltungsberufe — Postbetriebsangestellte

Dienstag, am 16. 2. 1937:
Gaststätten
Blumenbinderei
Bekleidung
Freie Berufe

Donnerstag, am 18. 2. 1937:
Stein und Erde
Hausgehilfen

Sonnabend, am 20. 2. 1937:
Textil
Holz
Papier

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

darf 8 Stunden täglich nicht übersteigen. Gilt die Fünf-Tage-Woche, so darf der Jugendliche 10 Stunden täglich, aber nicht länger als 48 Stunden wöchentlich und 88 Stunden innerhalb von 14 Tagen arbeiten. Die Arbeitszeit muß zwischen 6 und 22 Uhr liegen.

Das Schulentlassungsalter ist in Großbritannien ab 1. September 1936 auf 15 Jahre erhöht worden. Allerdings können Jugendliche, die eine Arbeitserlaubnis haben, schon mit 14 Jahren die Schule verlassen.

Auch in Frankreich ist durch Gesetz die Schulpflicht verlängert worden, und zwar bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Damit ist gleichzeitig eine Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren in Handels- und Gewerbebetrieben verboten. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß neue Schulen gebaut und etwa 6000 neue Lehrer angestellt werden müssen. Die Gesamtkosten der Verlängerung der Schulpflicht werden auf 1,4 Milliarden Franken veranschlagt. Das Gesetz ist am 1. Oktober 1936 in Kraft getreten.

Dem Minister für Arbeit und soziale Wohlfahrt in Belgien wurden Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen vorgelegt. Insbesondere soll die Berufsausbildung für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren durch Zuschüsse seitens der Regierung gefördert werden. Arbeitslose junge Mädchen sollen eine hauswirtschaftliche Ausbildung erhalten. Für jugendliche Arbeitslose ist schon seit Mitte des Jahres 1935 das Schulentlassungsalter auf 16 Jahre erhöht worden. Die ländlichen Gebiete sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen.

In Schweden ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren bei Nachtarbeit in der Industrie und im Bau- und Transportgewerbe verboten worden. Dadurch sind vor allem die Jugendlichen in der Textilindustrie geschützt worden. Die Nachtruhe muß in Zukunft 11 aufeinanderfolgende Stunden einschließlich der Zeit zwischen 19 und 6 Uhr (Industriebetriebe, Bau- und Transportgewerbe) oder zwischen 22 und 5 Uhr (andere Arbeiten) umfassen.

Ferner sind auf Veranlassung der Schulbehörden für arbeitslose Jugendliche in der Steinindustrie Berufsschulen errichtet worden. Da die Bevölkerung der in Frage kommenden Gebiete in Zukunft nicht damit rechnen kann, in ihrem alten Beruf ihr Brot zu verdienen, war eine Umschulung der jüngeren Arbeitskräfte erforderlich. Die Schulen nehmen Schüler zwischen 16 und 25 Jahren auf.

Im Freistaat Irland wurde ein Gesetz erlassen, nach dem Jugendliche unter 16 Jahren nur 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitszeit kann jedoch auf 48 Stunden für solche Jugendliche erweitert werden, die in einer Fabrik einen Beruf erlernen.

In Rom fanden im Mai des letzten Jahres die italienischen Berufswettkämpfe statt, die vor allem die Ausbildung und Erziehung der Facharbeiter fördern soll. Die Wettkämpfe werden von den faschistischen Studentengruppen organisiert. Teilnahmeberechtigt sind die Angehörigen der Faschistischen Partei zwischen 18 und 28 Jahren. Die Kämpfe fanden unter sehr starker Beteiligung statt.

Seit dem 7. August 1936 dürfen Jugendliche in Italien nicht mehr bei gefährlichen, anstrengenden oder schmutzigen Arbeiten beschäftigt werden.

In Jugoslawien sind Vorschriften über das Lehrlingswesen erlassen worden, die vor allem die Zahl der Lehrlinge in Handels- und Handwerksbetrieben begrenzen sollen. Es dürfen nur 2 Lehrlinge auf 2 bis 5 und 3 Lehrlinge auf 6 bis 10 Gehilfen beschäftigt werden.

Besonders interessant ist die Entwicklung der Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Wettbewerbsordnungen, die von der Regierung Roosevelt für die einzelnen Industriezweige aufgestellt worden waren, hatten fast durchweg die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren verboten. Das oberste Gericht erklärte jedoch die Wettbewerbsordnungen für verfassungswidrig, so daß nun-

Digitized by Google

mehr der Jugendlichenschutz ausschließlich durch die sehr uneinheitlichen einzelstaatlichen Bestimmungen geregelt wird. An die Stelle der sehr weitgehenden Einheitlichkeit der Wettbewerbsordnungen ist die schwer zu übersehende einzelstaatliche Gesetzgebung getreten. Zunächst hat die Zahl der beschäftigten Jugendlichen wieder sehr stark zugenommen. Von 12 Staaten wird berichtet, daß sich die Zahl der ausgegebenen Arbeitserlaubnisse um 55 v. H. gegenüber dem Vorjahre steigerte. Der Versuch, die Jugendschutzbestimmungen in den einzelnen Staaten stärker zu vereinheitlichen, ist 1935 durch die Vereinigung der Beamten amerikanischer Arbeitsministerien gemacht worden. Eine Erhebung vom vorigen Jahr sollte zeigen, wie die Empfehlungen über Arbeitsbücher, Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, Verbot der Nachtarbeit usw. durchgeführt werden. Dabei stellte sich heraus, daß z. B. die Empfehlung, Jugendliche unter 18 Jahren nicht bei gefährlichen Arbeiten beschäftigen zu lassen, von keinem Staate durchgeführt wird. Der Acht-Stunden-Tag für Jugendliche gilt nur in 6 Staaten, dagegen in keinem Staat die 40-Stunden-Woche. In 10 Staaten ist die Nachtarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren verboten; in 8 Staaten nur die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren, während 8 aufeinander folgender Nachtstunden. In einzelnen Bundesstaaten wurde der Arbeitsschutz weiter ausgebaut, so z. B. in Connecticut, wo die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren in der Industrie, in Theaterbetrieben, Restaurants und Friseurläden verboten wurde. Ferner dürfen Jugendliche unter 18 Jahren bei gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die bisherige Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren in Handelsbetrieben wurde von 10 Stunden täglich und 55 Stunden wöchentlich auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich herabgesetzt. Im Staat Neuyork ist durch ein neues Gesetz über das Erziehungswesen vom September 1936 die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr ausgedehnt und die Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulzeit verboten worden. Ebenfalls ist in Pennsylvanien die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren während der Nacht untersagt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur 8 Stunden täglich oder 44 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Neuartige Wege der Unterstützung arbeitsloser Jugendlicher sind in USA. insofern beschritten worden, als Schüler aus Familien unterstützter Arbeitsloser 6 Dollar im Monat als Beihilfe für die Fahrtkosten und andere kleine Ausgaben erhalten können. Sie müssen die Schule regelmäßig besuchen und befähigt sein. Ferner erhalten mittellose Studenten gegen gewisse Arbeitsleistungen eine Unterstützung bis zu 20 Dollar im Monat. Der Betrag darf im Durchschnitt des Schuljahres 15 Dollar monatlich nicht übersteigen. Studenten, die ihr Examen bereits bestanden haben, können 40 Dollar monatlich und 30 Dollar im Durchschnitt des Schuljahres erhalten. Ungefähr 12 v. H. aller Notstandsarbeiten sind den Studenten vorbehalten.

Auch eine Reihe anderer überseeischer Staaten ist auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes für Jugendliche tätig gewesen, so z. B. Argentinien, Indien, Japan, Kanada, Venezuela und andere.

Von den internationalen Veranstaltungen sei noch auf den ersten Kongreß für Kinderschutz der Balkanstaaten hingewiesen, an dem Vertreter aus Bulgarien, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien teilgenommen haben. Es wurden Richtlinien vereinbart, um die Arbeitsgesetzgebung für Jugendliche zu vereinheitlichen.

Zahlreiche Maßnahmen haben im letzten Jahre auch die verschiedenen Formen des Arbeitsdienstes in den einzelnen Ländern weiter ausgebaut. Arbeitslager in verschieden großem Umfang gibt es jetzt in Belgien, Estland, Frankreich, Japan, Kanada, Lettland, den Vereinigten Staaten, Polen und der Tschechoslowakei.

Wilhelm Claussen.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen

Das Jahr der Heimbeschaffung

Neujahrsaufruf des Jugendführers des Deutschen Reichs

Wieder stehen wir am Anfang eines neuen Arbeitsjahres. Die Parole des vergangenen Jahres, das wir „das Jahr des Deutschen Jungvolks" nannten, ist verwirklicht. Der 1. Dezember 1936 brachte mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend den feierlichen Abschluß unserer Jahresarbeit, die ganz im Zeichen der Werbung stand. Viele Hunderttausende neuer Kameradinnen und Kameraden werden im kommenden Jahr in unsere Gemeinschaft eintreten. Damit ergibt sich für die Führung der Jugend die Notwendigkeit, an die Lösung einer Frage heranzutreten, die für unsere zukünftige Arbeit entscheidend geworden ist.

Die Hitler-Jugend hat immer das Heim als eine wesentliche Voraussetzung ihrer Gemeinschaftsarbeit empfunden. Nach unserer Auffassung soll die Jugendbewegung Adolf Hitlers für ihre Zusammenkünfte, die dem Dienst an der Idee gelten, eigene Räume besitzen. Sie soll unabhängig sein von solchen Bierwirtschaften und anderen Lokalen, die ihre Nebenräume nur dann zur Verfügung stellen, wenn ihnen die Garantie geboten wird, daß die Jugend dort Alkohol und Nikotin konsumiert.

Wir brauchen Heime für die Hitler-Jugend!

Schon sind viele gebaut worden, keine wilhelminischen Villen, sondern schlichte, zweckmäßige und schöne Jugendheime, die Ausdruck unserer Zeit sind und damit jener Baugesinnung, die Adolf Hitler mit dem Wort bekannt hat:

„Deutsch sein, heißt klar sein!"

Viele deutsche Gemeinden haben sich bereits in ihrem HJ.-Heim ein Denkmal ihrer nationalsozialistischen Gesinnung geschaffen. In Verbindung mit dem Heimbeschaffungsausschuß der Reichsjugendführung, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht, errichteten sie vorbildlich schöne Gebäude, die des Ehrennamens „Heim der Hitler-Jugend" würdig sind.

Aber dies ist nur ein kleiner Anfang! Viele tausend Hitler-Jugend-Heime müssen noch gebaut werden!

Das Heim der Hitler-Jugend ist ein Wahrzeichen der kompromißlosen Kameradschaft der neuen Generation. Es ist zugleich Ausdruck ihres Lebensgefühls und Lebensstils.

Meine Kameradinnen und Kameraden! Ihr selbst müßt die Voraussetzung für eure Arbeit schaffen! Das Jahr 1937 soll das Baujahr der Hitler-Jugend sein! Darum erkläre ich das Jahr 1937 zum Jahr der Heimbeschaffung.

Baldur v. Schirach.

Der Führerzehnkampf der Hitler-Jugend

Der Jugendführer des Deutschen Reiches, Reichsleiter Baldur von Schirach, erließ am 18. Dezember die nachstehende Anordnung:

I. Die Führerschaft der Hitler-Jugend ist das Vorbild der deutschen Jugend. Alle Anforderungen, die wir an unsere Gefolgschaften stellen, verlangen wir in erhöhtem Maße von unseren Führern.

Um der HJ.-Führerschaft die Gelegenheit zu geben, auch auf sportlichem Gebiet ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, und um diese Leistungsfähigkeit zu erhalten, ordne ich an, daß alle HJ.- und DJ.-Führer vom Fähnlein- und Gefolgschaftsführer an aufwärts, einschließlich der Mitglieder der Stäbe der Banne, Jungbanne, Gebiete und der Reichsjugendführung, in jedem Jahr die Bedingungen des Führerzehnkampfes der Hitler-Jugend zu erfüllen haben. Gleichzeitig dient der Führer-

Digitized by Google

zehnkampf der sportlichen Auslese und der einheitlichen sportlichen Ausrichtung der HJ.-Führerschaft.

II. Der Führerzehnkampf stellt an die Teilnehmer die vielseitigsten Anforderungen und umfaßt folgende Übungen der Grundschule:

1. 100-Meter-Lauf
2. 1000-Meter-Lauf
3. Hochsprung
4. Weitsprung
5. Keulenweitwurf
6. Keulenzielwurf
7. 300-Meter-Brustschwimmen
8. Kleinkaliber-Schießen: liegend aufgelegt
9. Kleinkaliber-Schießen: liegend freihändig
10. Orientierungs-Gepäckmarsch.

III. Ich erwarte, daß sich alle Führer der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolks mit Ernst und Eifer für diesen Wettkampf vorbereiten, der erstmalig im Jahre 1937 ausgetragen wird.

Die Sieger in diesem Wettkampf werde ich alljährlich dem Führer auf dem Reichsparteitag vorstellen.

IV. Ausführungsbestimmungen zum Führerzehnkampf der Hitler-Jugend erläßt das Amt für körperliche Schulung.

Berlin, den 18. Dezember 1936.

Baldur von Schirach

Der Jugendführer des Deutschen Reichs vor der in- und ausländischen Presse

Am 7. Dezember sprach der Jugendführer des Deutschen Reiches zu geladenen Vertretern der in- und ausländischen Presse. Er führte u. a. aus:

„Neben den großen Bauten dieser Zeit, neben dem Reichssportfeld, dem Königlichen Platz in München und den Reichsautobahnen, die noch in tausend Jahren Zeugnis ablegen werden vom Geist Adolf Hitlers, wird seine neue, einzigartige Schöpfung vom 1. Dezember als ein ebenso monumentales Denkmal seines Willens bestehen bleiben. Denn mehr als wir heute, werden unsere Enkel die Bedeutung dieses Aktes erkennen können. Kleine Geister sehen auch in den Vorgängen des 1. Dezember nichts anderes als die Gründung einer neuen Obersten Reichsbehörde, die gewisse Ressorts, die bisher in anderen Ministerien bearbeitet wurden, nunmehr in ihrem eigenen Hause zu bearbeiten hat. Sie sehen in solchen Maßnahmen, die dem denkenden Menschen unserer Zeit als höchste Symbole des zukünftigen deutschen Lebens erscheinen, nichts anderes, als den Umtransport von blauen Aktendeckeln von einem Reichsbüro in ein anderes.

Der Gegensatz der Generationen ist heute überwunden. Und das ist gut so, denn Jugendbewegungen haben nur insoweit Daseinsberechtigung, als sie fähig sind, ihre Tätigkeit für den Staat und damit für alle Generationen positiv zu gestalten. Sie sind nicht daseinsberechtigt als Organisation unreifer, oppositioneller Kräfte gegen die Führung ihrer völkischen Gemeinschaft. Und so, wie alle anderen Erscheinungen im Leben des Volkes, werden auch sie von der Geschichte gewertet werden nach dem idealen und materiellen Nutzen, den sie ihrer Nation gebracht haben. Man mißtraue der Ideologie vergangener Jugendbewegungen, wenn sie uns weismachen will, daß die Jugend in einem romantischen Wolkenkuckucksheim leben muß und daß es ihr Recht sei, einen ewigen Sonntag zu erleben. Jugend soll fröhlich sein, Jugend soll glücklich sein, aber auch die Jugend, und vor allem die deutsche Jugend, muß die harten Notwendigkeiten der Zeit früh begreifen lernen, um ihren Platz dereinst ausfüllen zu können. Es soll ihr nichts geschenkt werden, sie soll sich alles selbst erobern, das muß ihre Ehre und ihre tiefste Freude sein.

Eine neue Oberste Reichsbehörde ist errichtet worden. Schließt dies nicht die Gefahr in sich, daß die Führung der Jugend verbürokratisiert und damit ihren eigentlichen Aufgaben entzogen wird? Ich will darauf eine klare Antwort geben: wir bleiben, was wir sind. Ich, der Jugendführer des Deutschen Reiches und Reichsjugendführer der NSDAP., meine Mitarbeiter,

Digitized by Google

Obergebietsführer und Gebietsführer, Oberbannführer und Bannführer. Die aus der nationalsozialistischen Kampfzeit und aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus geprägten und mit einer stolzen Tradition erfüllten Begriffe werden auch in Zukunft beibehalten werden. Es wird in meiner Behörde Mitarbeiter geben, die die Funktionen eines Ministerialdirektors oder Ministerialrats erfüllen werden, aber für das deutsche Volk und insbesondere für die deutsche Jugend bleiben sie HJ.-Führer. Glauben Sie nicht, daß ich den Ehrgeiz habe, einen riesigen Beamtenapparat aufzubauen, sondern im Gegenteil, es wird gerade mein Ehrgeiz sein, die kleinste deutsche Reichsbehörde zu führen. Ich werde die Mitarbeiter meiner Behörde immer wieder mit vorübergehenden aktiven Führungsaufgaben in der Jugend selbst betrauen, so daß ebensowenig wie das bei der Jugend bisher der Fall war, die Verbindung zwischen der Jugend draußen und der Führung der Gesamtorganisation abreißt. Zudem werde ich in den nächsten Tagen für das gesamte Führerkorps die Durchführung bestimmter sportlicher Aufgaben verfügen, die in einem modernen Zehnkampfprogramm bereits festgelegt sind. Wir alle, die wir zum Führerkorps der HJ. gehören, werden uns ausnahmslos und freudig der Erfüllung der in diesem Leibeserziehungsprogramm gestellten Aufgaben unterziehen. Jeder von uns wird Jahr für Jahr diese sportlichen Übungen wiederholen müssen. Die Jugend weiß von uns, daß wir nichts von ihr verlangt haben, was wir nicht selber zu tun bereit sind.

Was die Jugend selbst anbetrifft, so gedenke ich, das Prinzip der Freiwilligkeit dadurch aufrecht zu erhalten, daß ich die vor dem 1. Dezember 1936 in der Hitler-Jugend und im BDM. organisierten Jugendlichen zu einer Leistungsgemeinschaft innerhalb der gesamten Hitler-Jugend erkläre, in die sich aber auch jeder auf Grund des Gesetzes in unsere Jugend eingegliederte Jugendliche durch Treue und Pflichterfüllung, also durch freiwillige Leistung hineindienen kann. Im Winter 1937 wird der Bau unserer Akademien für Jugendführung in München und Braunschweig fertiggestellt sein. Dort werden diejenigen Jugendführer, die sich als Unterbannführer in der praktischen Führung der Jugend ausgezeichnet haben, nach abgeschlossenem Arbeits- und Militärdienst für ein Jahr zusammengefaßt und für ihre besonderen Aufgaben als zukünftige Bannführer ausgebildet. Nach einem weiteren halben Jahr Auslandsdienst werden die als Bannführer in Aussicht genommenen HJ.-Führer nochmals geprüft und erhalten sodann nach bestandener Prüfung unter gleichzeitiger Verleihung des Führerdolches der HJ. ihr Patent als Bannführer."

Die neue Hitler-Jugend

Der Reichsjugendführer an die deutschen Eltern

Am 9. Dezember sprach der Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur von Schirach, über alle Sender zur deutschen Elternschaft. Aus der für die künftige Jugenderziehung richtungweisenden Rede veröffentlichen wir die folgenden Gedankengänge im Wortlaut:

„Wenn es nun schon durch die natürliche Entwicklung dahin gekommen war, daß fast die gesamte deutsche Jugend freiwillig zur Hitler-Jugend wurde, ist das Gesetz, das die Reichsregierung am 1. Dezember 1936 beschlossen hat, dieses Gesetz, das ein persönliches Werk des Führers ist und seine Unterschrift trägt, nichts anderes als die vom Reich her vollzogene Bestätigung einer bereits vollzogenen Entwicklung und zugleich auch die Konsequenz, die aus dieser Entwicklung gezogen werden muß. Der Führer und Reichskanzler hat durch dieses Gesetz die Jugend für alle Zukunft mit seiner Person und seinem nationalsozialistischen Staat verknüpft. Er hat ihr dadurch das höchste

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

teln werden. Das bedeutet keine Herabsetzung der Schule und der wissensmäßigen Erziehung, die notwendig ist. Es soll nur eine klare Abgrenzung zwischen Unterricht und Jugendführung im Sinne des Nationalsozialismus sein.

Schon in der vergangenen Zeit sind viele Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend auf Auslandsfahrt gegangen. Das wird in Zukunft planmäßig fortgesetzt werden. Denn wer Jugend erzieht, soll einen weiten Horizont haben. Er soll sein Vaterland einmal von außen gesehen haben und sich vorübergehend in einem anderen Volk bewegt und die Sprache eines anderen Volkes gesprochen haben. Aber auch ein anderer Grund spricht dafür, daß die höhere Führung unserer Hitler-Jugend eine gewisse Zeit im Ausland verbringt. Die Jugend der Völker soll sich untereinander kennen und verstehen lernen. Wir wollen die Jugendführer der anderen Nationen bei uns sehen und unsere Jugendführer zu ihnen schicken. Das knüpft Freundschaften, die oft das ganze Leben hindurch bestehen bleiben. Manche falsche Vorstellung von Deutschland wird auf diese Weise beseitigt. Aber auch andere Länder scheinen dem anders, der sie selbst kennengelernt hat und ihre Sprache spricht. So will ich, wie schon in der Vergangenheit, auch in der Zukunft eine wesentliche Aufgabe meines Amtes ganz allgemein darin sehen, die Freundschaftsbeziehungen, die zwischen der Hitler-Jugend und den Jugendorganisationen anderer Länder bereits angeknüpft sind, fortzuführen und neue Beziehungen dieser Art herzustellen. Die deutsche Jugend ist kein schlechter Botschafter. Dort, wo sie im Auslande erscheint, hat sie noch immer Freundschaft und Bewunderung gewonnen. Sie soll nicht als Propagandist für eine Weltanschauung auftreten, die uns als Volk allein gehört, denn das ist nicht ihre Aufgabe. Die Jugend hat mit der großen Politik nichts zu tun. Sie soll nur der Träger eines Gedankens der Kameradschaft der jungen Menschen untereinander sein.

Was die Ausbildung der unteren Führerschaft anbetrifft, so denke ich, in Wochenendlehrgängen und dreiwöchigen Kursen auf unseren Führerschulen in den Gebieten die notwendige Hilfestellung für den jungen Führer und die Mädelführerin leisten zu können. Immer aber, dies ist unser altes Grundprinzip, soll die Führung der Jugend aus der Jugend selbst herauswachsen. Das Programmwort des Führers: Jugend soll durch Jugend geführt werden, bleibt nach wie vor ein Grundgesetz unserer Gemeinschaft. Nach einem anderen stolzen Wort des Führers hat die Jugend ihren Staat für sich. Das heißt nichts anderes, als daß sie selbst innerhalb des ihr gegebenen Raumes unter eigener Verantwortung ihr Leben als Gemeinschaft gestaltet.

Die gesamte deutsche Jugend ist zur Hitler-Jugend geworden. In dieser allgemeinen großen Hitler-Jugend will ich keine Diffamierung der neu Hinzutretenden. Ich weise hiermit alle Führer und Führerinnen der von mir geführten Organisation noch vor Erlaß der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes heute schon an, die Jugendlichen, die auf Grund des Gesetzes zu uns kommen, von vornherein als gleich wertvolle und gleich willkommene Kameraden zu behandeln. Ich werde rücksichtslos jeden Führer und jede Führerin von ihren Ämtern entheben, die diese neu hinzutretende Jugend als zweitrangig und minderwertvoll behandeln. Denn der Führer hat durch sein Gesetz über die Hitler-Jugend zum Ausdruck gebracht, daß die Kämpfe um die Einheit der Jugend abgeschlossen sind. Er hat seiner Jugend, die diese Kämpfe siegreich bestanden hat, das Recht gegeben, alle Jugend im Geiste ihrer Gemeinschaft zu demselben Erlebnis der Kameradschaft zu führen, das uns alle glücklich und froh gemacht hat. Die vergangenen Auseinandersetzungen sind beendet und abgeschlossen. Wir freuen uns schon heute der neuen Kameraden und Kameradinnen, die auf Grund des Gesetzes zu uns kommen werden. Auch jene Jugend, die

Digitized by Google

in konfessionellen Vereinigungen irgendwelcher Richtungen im Augenblick noch zusammengeschlossen ist, heiße ich heute herzlich willkommen. Und ich möchte die Gelegenheit benutzen, um vor allem den deutschen Eltern gegenüber einige Erklärungen über meine Haltung zur konfessionellen Frage überhaupt abzugeben. Ich habe bereits in den vergangenen Jahren viele Millionen der deutschen Jugend, die einst in marxistischen Organisationen, in Freidenkerverbänden und in der Gottlosenbewegung organisiert waren, innerlich und äußerlich für die Hitler-Jugend gewonnen. Diese jungen Menschen sind zu den treuesten und zuverlässigsten Kameraden und Kameradinnen unserer Gemeinschaft geworden. Denn gerade in der Jungarbeiterschaft hat die Hitler-Jugend auch schon in der Kampfzeit ihren stärksten Rückhalt gehabt. Diese Jugendlichen haben bei uns nicht nur das Wunder einer klassenlosen Kameradschaft erlebt, sie haben auch in dieser Gemeinschaft gelernt, an große und heilige Begriffe, die lange Jahre hindurch in den Dreck gezogen wurden, zu glauben. Und dies nicht nur mit einem Lippenbekenntnis, sondern wirklich aus tiefstem Herzen und aus seelischer Überzeugung. Für viele dieser Jugend war der Jugendbund Adolf Hitlers alles das, was für andere Elternhaus und Familie bedeuten. Nur wer weiß, wie schwer das Leben eines Jungarbeiters oder einer Jungarbeiterin sein kann, wird die Leidenschaft begreifen können, mit der diese Jugend an unserer Fahne hängt. Aus Schichten stammend, auf die einst von den sogenannten „Gebildeten" herabgesehen wurde, weil sie nicht im Sinne des Bürgertums „gesellschaftsfähig" waren, hat diese Jugend bei uns eine neue Gesellschaft bilden können, in der sie als gleichberechtigt von ihren Kameraden begeistert aufgenommen wurde. Und hier bei uns gewann diese Jugend wieder ihren Glauben an das Ideal, ihren Glauben an ihr Volk, und damit ihren Glauben an einen gütigen und großen Gott. Manche verirrten Geistlichen haben mich als einen Feind der religiösen Erziehung hinzustellen versucht. Wenn ihre Worte in der Jugend selbst keinen Widerhall fanden, so liegt das daran, daß mich die Jugend besser kannte. Denn ich habe in der Hitler-Jugend niemals einen Gottlosen geduldet. Wer auf die HJ.-Fahne schwört, band sich damit nicht nur an diese Fahne, sondern zugleich auch an eine höhere Macht. Und schon lange vor dem 1. Dezember mußte die Jugend, die in unsere Gemeinschaft eintrat, ihr Gelöbnis der Treue mit dem Zusatz bekräftigen: ‚So wahr mir Gott helfe!'

Was nun die Konfessionen an sich betrifft, kann ich als Jugendführer des Deutschen Reiches, da wir nun einmal mehrere Konfessionen besitzen, keine bestimmte als für die Jugend verbindlich erklären. Wie ich überhaupt alles vermeiden muß, was in die Jugend Zwiespalt und Uneinigkeit hineintragen könnte. Ich überlasse es also den Kirchen, die Jugend im Sinne ihrer Konfessionen religiös zu erziehen und werde ihnen auch in diese Erziehung niemals hineinreden. Mein Auftrag wurde mir vom Deutschen Reich gegeben. Ich bin dem Reich dafür verantwortlich, daß die gesamte Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Staatsidee körperlich, geistig und sittlich erzogen wird. Für die Durchführung dieser erzieherischen Aufgabe wird ein bestimmter Dienst angesetzt werden. Und ich habe nichts dagegen, daß außerhalb dieses Dienstes jeder Jugendliche religiös dort erzogen wird, wo das seine Eltern wollen oder er selber es will. An den Sonntagen wird während der Kirchzeit grundsätzlich kein Dienst angesetzt werden, so daß jedem Gelegenheit gegeben ist, die Kirchen seiner Konfession besuchen zu können. Nachdem durch das Gesetz vom 1. Dezember der Streit zwischen der Hitler-Jugend und den konfessionellen Jugendverbänden beendet ist, ist es für mich eine selbstverständliche Konsequenz, wenn ich anordne, daß im Rahmen der nun entstehenden großen

Digitized by Google

Reichsorganisation alle Führer und Führerinnen sich jeglicher Äußerungen im Sinne der vergangenen Auseinandersetzungen zu enthalten und dafür zu sorgen haben, daß der sonntägliche Gottesdienst und auch sonstige von der Konfession vorgeschriebenen rein religiösen Veranstaltungen nicht durch den Dienst in der Hitler-Jugend beeinträchtigt werden.

Nachdem mir die Verantwortung für die körperliche Erziehung der deutschen Jugend übertragen wurde, habe ich mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers den Reichssportführer Hans von Tschammer und Osten zu meinem Beauftragten für die körperliche Erziehung der gesamten deutschen Jugend ernannt. Ich weiß, daß das ganze deutsche Volk mit mir sich darüber freuen wird, daß dieser Mann, dessen außerordentlichen erzieherischen Fähigkeiten gerade auf diesem Gebiet nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt rückhaltlos anerkannt werden, sich dieser Aufgabe in der von mir geführten Obersten Reichsbehörde zur Verfügung gestellt hat. Ich betrachte es auch als ein Zeichen der Verbundenheit von Jugend und SA., wenn ich mit Zustimmung meines Führers diesem Mann eine der größten Aufgaben übertrage, die das Reich überhaupt zu vergeben hat. Wir beide werden als treue Kameraden zusammen planen und zusammen arbeiten. Nehmen Sie als Eltern unserer Jugend von uns die Versicherung entgegen, daß wir von keinem persönlichen, sondern nur von dem edelsten, sachlichen Ehrgeiz getrieben unser Werk aufbauen wollen."

Weihnachtsfeiern der Hitler-Jugend

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, erließ am 18. Dezember die nachstehende Verfügung:

Weihnachten ist und bleibt das Fest der deutschen Familie. Da die Gemeinschaft der Hitler-Jugend eine einzige große Familie darstellt, sollen auch ihre Einheiten Weihnachtsfeiern veranstalten, bei denen nach Möglichkeit am brennenden Weihnachtsbaum unsere Kameradschaft bekräftigt wird. Wir wollen nicht die schönen alten Bräuche unseres Volkes zerstören, zu denen vor allem auch die Weihnachtsfeier gehört, sondern wollen im Gegenteil dieses Fest zu einem wirklichen Erlebnis der in der Hitler-Jugend geeinten deutschen Jugend werden lassen. Die Weihnachtsfeiern der Hitler-Jugend sind selbstverständlich so zu legen, daß der Abend des 24. Dezember ausschließlich der Familie vorbehalten bleibt.

Dienstbefreiung für die Unterprimaner

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, hat die nachstehende Verfügung erlassen:

Der Reichserziehungsminister hat die zwölfjährige Schulzeit für Jungen eingeführt und durch Erlaß vom 30. November 1936 angeordnet, daß die jetzigen Schüler der Unterprima der höheren Schulen für Jungen bereits am Schluß dieses Schuljahres (Ostern 1937) die Reifeprüfung ablegen.

Um eine Überbelastung der Unterprimaner durch die verstärkten Anforderungen der Schule und den gleichzeitigen HJ.-Dienst zu verhindern, verfüge ich, daß alle Angehörigen der HJ., die durch diesen Erlaß betroffen werden, auf eigenen Antrag vom HJ.-Dienst befreit werden können.

Die Obergauführerinnen des BDM. beim Führer

Der Führer und Reichskanzler empfing in Anwesenheit des Reichsjugendführers Baldur von Schirach, der Reichsreferentin des BDM, Trude Bürkner, und des Stabsführers Hartmann Lauterbacher die Obergauführerinnen des BDM. und die Hauptreferentinnen der Reichsjugendführung. Ausgehend von den vielfältigen und umfassenden Arbeitsgebieten des BDM., stellte der Führer mit besonderem Nachdruck heraus, welche großen Aufgaben der heutigen deutschen Mädel- und

Digitized by Google

Frauengeneration im Gegensatz zu den Mädeln und Frauen anderer Staaten gestellt sind.

Adolf Hitler empfing die Hitler-Jugend- und SA.-Führer

Am 12. und 13. Dezember fand in Berchtesgaden eine gemeinsame Arbeitstagung der HJ.- und SA.-Führer statt. Nach grundlegenden Ausführungen des Reichsjugendführers und des Stabschefs der SA. sprachen Obergruppenführer Herzog über die Zukunftsaufgaben der Sturmabteilung, SA.-Gruppenführer Jüttner über die Nationalsozialistischen Kampfspiele im Rahmen des Reichsparteitages. Reichsdramaturg Rainer Schlösser umriß die kulturpolitische Arbeit der HJ., Gebietsführer Schlünder sprach über die körperliche Erziehung und Obergebietsführer Artur Axmann kennzeichnete in einem Schlußvortrag die Aufgaben der sozialen Ertüchtigung der deutschen Jugend.

Den Höhepunkt des kameradschaftlichen Treffens und den erhebenden Ausklang der Gemeinschaftsarbeit stellte der Empfang des Führerkorps durch den Führer auf dem Obersalzberg dar.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs vor den Vertretern der Landjugend

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, empfing im großen Sitzungssaal der Reichsjugendführung die in Berlin zu einer Arbeitstagung versammelten Bauerntumsreferenten und -referentinnen der Gebiete und Obergaue.

Eine Lehrmittelschau der HJ.

In der Hochschule für Politik läuft eine Lehrmittelschau der HJ., die in Verbindung mit dem Amt des Beauftragten des Führers für die gesamte weltanschauliche und geistige Überwachung zusammengestellt wurde. Die Schau gliedert sich nach den Gesichtspunkten Rasse, deutsche Vorgeschichte, deutsche Geschichte, Sozialismus, Bauerntum, deutsches Volkstum, Grenz- und Auslandsdeutschtum und nationalsozialistisches Ideengut. An Materialien bringt sie sowohl Wandkarten wie Filmstreifen, Bilder, Lehrsammlungen und Bücher je nach der Art des darzustellenden Stoffgebietes. Die Lehrmittelschau ist als Ausgangspunkt für eine Aktion der Herstellung und Beschaffung eines wirklich anschaulichen Schulungsmaterials für die politische Erziehung der deutschen Jugend gedacht.

Winterhilfsaktion der Hitler-Jugend

Wie im vergangenen Jahr wurde die Dezember-Sammelaktion 1936 für das Winterhilfswerk zur Zeit der Wintersonnenwende von der Hitler-Jugend und der gesamten deutschen Jugend durchgeführt. Am Vorabend der Sonnenwende versammelten sich alle Gefolgschaften der Hitler-Jugend zu Appellen, in denen der Tagesbefehl des Reichsjugendführers mitgeteilt und die letzten Richtlinien und Weisungen zur Durchführung der Sammelaktion gegeben wurden. Die Sammlung wurde durch Einsatz von Musik- und Singscharen der Hitler-Jugend, Radfahrer- und Lastwagenkolonnen und Fanfarenzüge unterstützt.

Mitteilung der Schriftleitung

Wir machen unsere Leser auf die in dieser Ausgabe durch den Zentralverlag der NSDAP., München, angezeigten Sammelordner für die einzelnen Hefte unserer Zeitschrift aufmerksam. Der Verlag liefert außerdem auf besonderen Wunsch Einbanddecken für den Jahrgang 1936.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Günter Kaufmann; Stellvertreter: Albert Müller — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernspr. Weidendamm D 2 5841. — Verlag Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München — Verantwortlich für Anzeigen: Georg Kienle, München. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jd. Mts. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.80 RM. außer Postgebühr. Bestellung bei der Post, jeder Buchhandlung oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vj. 36: über 8000. Pl. Nr. 4. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 2 | München, den 1. Februar 1937 | 31. Jahrgang

Adolf-Hitler-Schulen

Der Führer und Reichskanzler hat die folgende Verfügung erlassen:

„Nach Vortrag des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und des Jugendführers des Deutschen Reiches genehmige ich, daß die neu zu errichtenden nationalsozialistischen Schulen, die gleichzeitig als Vorschulen für die nationalsozialistischen Ordensburgen gelten sollen, meinen Namen tragen.

München, den 17. Januar 1937. **gez. Adolf Hitler.“**

Zu der Verfügung des Führers geben die Reichsleiter Dr. Ley und Baldur von Schirach folgende Erklärung ab:

Der Führer hat auf Grund eines von uns gemeinsam ausgearbeiteten Planes die obige Verfügung über die Adolf-Hitler-Schulen der NSDAP. erlassen. NSDAP. und Hitler-Jugend haben damit einen neuen gewaltigen Auftrag erhalten, der weit über diese Zeit hinaus in die ferne Zukunft reicht.

Nähere Einzelheiten über die Adolf-Hitler-Schulen werden heute noch nicht veröffentlicht. Wir teilen jedoch, um Unklarheiten zu vermeiden, die nachfolgenden Grundsätze mit:

1. Die Adolf-Hitler-Schulen sind Einheiten der Hitler-Jugend und werden von dieser verantwortlich geführt. Lehrstoff, Lehrplan und Lehrkörper werden von den unterzeichneten Reichsleitern reichseinheitlich bestimmt.

2. Die Adolf-Hitler-Schule umfaßt sechs Klassen. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen mit dem vollendeten 12. Lebensjahr.

3. Aufnahme in die Adolf-Hitler-Schulen finden solche Jungen, die sich im Deutschen Jungvolk hervorragend bewährt haben und von den zuständigen Hoheitsträgern in Vorschlag gebracht werden.

4. Die Schulausbildung in den Adolf-Hitler-Schulen ist unentgeltlich.

Digitized by Google

5. Die Schulaufsicht gehört zu den Hoheitsrechten des Gauleiters der NSDAP. Er übt sie entweder selbst aus oder übergibt die Ausübung dem Gauschulungsamt.

6. Nach erfolgter Reifeprüfung steht dem Adolf-Hitler-Schüler jede Laufbahn der Partei und des Staates offen.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.:
gez. Dr. Ley.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches:
gez. Baldur von Schirach.

Oberbannführer KURT PETTER:

Zur Begründung der Adolf-Hitler-Schulen

Der Führer hat seine Genehmigung dazu erteilt, daß die neu zu errichtenden nationalsozialistischen Schulen seinen Namen tragen dürfen. Er hat damit die Notwendigkeit dieser Schulen bestätigt und der nationalsozialistischen Bewegung einen neuen, großen, verantwortungsvollen Auftrag erteilt.

Noch sind die Wellen der Begeisterung und des Glücks nicht verebbt, da der Führer die Hitler-Jugend und ihren Jugendführer mit der Erziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb der Schule beauftragte, und wieder nimmt die Jugend gläubigen und dankbaren Herzens einen Auftrag entgegen, dessen Bedeutung für die Heranbildung des Führernachwuchses in der Partei einerseits und für eine revolutionäre Erneuerung des gesamten Bildungswesens andererseits zurzeit gar nicht übersehen werden kann — einen Auftrag, der zeigt, wie groß das Vertrauen des Führers zur Jugend und zu ihrer Führung ist. Wenn diese Aufgabe außerdem noch mit dem Namen des Führers verbunden ist, so will das heißen, daß die Schulen, die den Namen des Führers tragen dürfen, sich in jeder Hinsicht des Führers würdig erweisen müssen.

Mit der Einrichtung der Adolf-Hitler-Schule ist eine empfindliche Lücke in der Erziehung des nationalsozialistischen Führernachwuchses geschlossen worden. Viele um das Wohl der Bewegung besorgte führende Parteigenossen machten sich ernsthaft Gedanken über eine organische Ausbildung wertvoller Nationalsozialisten für die Führung in der Partei. Viele Versuche wurden gemacht, um diesem Mangel abzuhelfen. Erst mit der Einrichtung der Ordensburgen durch Reichsleiter Dr. Ley wurde die Ausbildung befähigter junger Nationalsozialisten und die Vorbereitung für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in der Bewegung nach einheitlichen nationalsozialistischen Grundsätzen begründet. Die Ausbildung auf den Ordensburgen erfaßt den Menschen vom 25. Lebensjahre an. Eine systematische, den Forderungen der nationalsozialistischen Weltanschauung gerecht werdende Erziehung des Führernachwuchses darf aber nicht erst mit dem 25. Lebensjahre beginnen.

Digitized by Google

Es war deshalb natürlich, daß nach der Einrichtung der Ordensburgen die Aufgabe in Angriff genommen werden mußte, den besten deutschen Jungen bereits seit seiner frühesten Kindheit für seine Aufgabe in der Bewegung vorzubereiten. Durch die völlige Übereinstimmung der beiden zuständigen Reichsleiter, Dr. Ley und Baldur von Schirach, über die Fragen der Erziehung des Nachwuchses entstand bald der Plan, der in kurzer Zeit verwirklicht wird.

Die Adolf-Hitler-Schule setzt sich zur Aufgabe, den besten deutschen Jungen in einer sechsjährigen Ausbildungszeit die Voraussetzung für eine verantwortliche politische Führung zu verschaffen. Die Führerschaft der Bewegung setzt sich aus Parteigenossen der Kampfzeit zusammen, die ihre Treue und ihr leidenschaftliches Bekenntnis zum Führer und zur nationalsozialistischen Weltanschauung durch harte Proben bewiesen haben. Diese Charaktereigenschaften sind die Grundhaltung, die die Führerschaft der Partei in aller Zukunft haben muß. Es werden daher aus der breiten Masse der 12- bis 13jährigen Pimpfe diejenigen ausgelesen, die in ihrer zweijährigen Dienstzeit im Jungvolk bereits die Anlagen wertvoller Charaktereigenschaften erkennen lassen. Diese kleinen „Horden- und Rädelsführer" zu bewußten Fanatikern der nationalsozialistischen Weltanschauung heranzuziehen, ist die Aufgabe der Adolf-Hitler-Schule.

Zur Durchführung dieser Aufgabe waren im bestehenden Schulsystem die Voraussetzungen nicht gegeben. Es mußten vielmehr Maßnahmen ergriffen werden, die völlig unbelastet von liberalistischen Schlacken der Verwirklichung des nationalsozialistischen Erziehungsideals dienen. Die Auslese der Schüler und der Erzieher steht im Vordergrund der gegenwärtigen Arbeit.

Daß die Auslese der Schüler völlig unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern ist, sondern lediglich nach der charakterlichen, körperlichen und geistigen Befähigung dank der Ausbildung auf Staatskosten erfolgen kann, entspricht einer alten nationalsozialistischen Forderung.

Lehrplan, Lehrstoff und die Einrichtungen der Schule werden, betrachtet vom Standort des vorhandenen Schulsystems, revolutionär sein. Unser Beginnen ist von dem Bewußtsein erfüllt, daß in der umwälzenden Erziehung dieser Jungen ein großes Stück Verantwortung für die Zukunft unseres Volkes ruht.

Die Heime der Hitler-Jugend stehen im Dienst der sozialistischen Idee. Sie sind das Elternhaus der Verwaisten und die Schulungsstätte der Volksgemeinschaft für die junge Generation.

Baldur von Schirach in seiner Rundfunkansprache am 14. Januar 1937 zur Eröffnung der Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend

Digitized by Google

HANNS ANDERLAHN:

Führung - Erziehung - Strafe

„Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen." Mit dieser Bestimmung in dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 hat der Erfolg der Jugend über alle Widerstände und Widersacher seine nachträgliche und sachliche, auch nach außen sichtbare Bestätigung gefunden. Vorausgegangen war der Sieg der Jugend über die Herzen und Willen, der um so überzeugender und wirkungsvoller war, als er keine Altersschicht ausschloß. Der Anblick der marschierenden, singenden und gläubigen Jugend, die Erkenntnis ihrer Opferbereitschaft und ihres zähen und unbeirrbaren Willens macht auch den zögernden Älteren froh, und schon mancher gleichgültig oder verbittert abseitsstehende Erwachsene ist durch sie wieder in die tätige Gemeinschaft des Volkes hineingezogen worden.

Jugendbewegung ist natürliche Disziplin

Der Geist und das Leben der Hitler-Jugend ist Bewegung und erzeugt Bewegung. Der Junge und das Mädchen finden den Raum und die Gemeinschaft, die zur freien, ungehinderten Entfaltung aller in ihnen ruhenden wertvollen Kräfte erforderlich sind. Dazu gehört das Zusammensein mit Gleichaltrigen im Spiel und im Austoben gesunder Kräfte, das Singen, das Kämpfenwollen, der Sport, die Leistung und nicht zuletzt immer wieder das Erlebnis der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit. Auf Fahrt und im Lager wächst das alles zusammen zu der Kameradschaft, die fordert und bindet und aus der heraus eigentlich erst der junge Mensch in freiwilliger Einordnung zur bewußten Disziplin, zum Gehorsam und zur Erkenntnis seiner Stellung als Teil in einem großen Ganzen gelangt.

Dadurch unterscheidet sich die Hitler-Jugend von allen früheren Jugendbewegungen, die immer bürgerlich, proletarisch, konfessionell, lebensreformerisch, individualistisch oder konservativ waren und sein mußten und deshalb niemals den damals angestrebten Bund aller Bünde verwirklichen konnten. Die Hitler-Jugend kennt diese Unterscheidungen nicht, weil ihr Ziel unmittelbar in die Lebendige, sich immer wieder erneuernde Volksgemeinschaft gerichtet ist. Darum ist auch die Führerauslese für sie kein Problem, das in allen Abhandlungen dargestellt und zerredet werden müßte. Der Zuverlässigste, Tüchtigste, Fähigste hebt sich von selbst ab, die Beförderung ist immer nur eine äußere Bestätigung der vorhandenen inneren Führereigenschaften. Jeder muß bei Gemeinschaft aller anderen Kameraden hervorgehen und stillschweigend verpflichtet zu besonderer Leistung, zu größerer Verantwortung vor Adolf und vor sich selbst in Schulung, Dienst und Bewährung. So

Digitized by Google

wächst stetig und fast unbeeinflußt von äußeren Dingen die junge Führerschaft. Sie wacht über ihre Gruppe, die Schar oder die Gefolgschaft, die Jungenschaft, das Fähnlein. Der Führer kennt die häuslichen Verhältnisse seiner Jungen, er weiß von ihren Sorgen und Freuden, von der Arbeits- oder Lehrstelle, von der Schule; er kennt die besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Schwächen, oder er ist fehl an seinem Platze. Niemals ersetzen stramme Haltung und straffes Befehlenkönnen den denkenden, hilfsbereiten und fähigen Menschen, den wirklichen Führer, und nirgends muß sich ein Führer immer von neuem so bewähren wie im Zusammenleben mit der Jugend. Die Jugend ist unbestechlich, sie will dienen und gehorchen, aber sie muß ihr Vertrauen auch aus vollem Herzen schenken können.

Selbstverständlich stellt das neue Gesetz die Hitler-Jugend auch vor ganz neue Aufgaben, und nichts kennzeichnet vielleicht den Geist der Bewegung besser als die Tatsache, daß in diesen Wochen in den Formationen selten vom Sieg, aber überall von den neuen Aufgaben gesprochen und geplant wurde. Die Stellung ist erreicht, es wird nicht gefeiert und ausgeruht, sondern an den Ausbau des Erreichten gedacht.

Gefährdete Jugend und Formation

Viele Schwache und Halbe werden künftig zu den Gefestigten, Kämpferischen treten. Jedem einzelnen Führer werden damit neue und schwere Verantwortungen übertragen. Die Hitler-Jugend wird die Aufgaben um so eher lösen, als jetzt endlich ihre Arbeit nach einem festen, weitreichenden Plan lückenlos gegliedert werden kann. Die gesunde Einheit unter ihrem Führer wird auch dem Schwachen, Halben, Zögernden immer einen Halt geben, bis er gestrafft oder gefördert mit allen anderen zusammen das Ziel erreicht. Wo häusliche Verhältnisse oder vorausgegangene Fehlentwicklungen größere Schwierigkeiten, etwa auch Verwahrlosung oder kriminelle Gefährdung, deutlich werden lassen, wird die Schutzkameradschaft der Hitler-Jugend eintreten. Die Sozialstellen der einzelnen Banne bilden im Zusammenwirken mit den Jugendhilfestellen der NSV. ein ganz neues Verfahren bei der einheitlichen, taktvollen und jugendgemäßen Behandlung solcher Fälle aus. Der Formationsführer, oder zu dessen Unterstützung ein Kamerad aus der Sozialstelle des Bannes, übernimmt die besondere Überwachung, Beratung und Betreuung des gefährdeten Kameraden. Jugendtorheiten, geringfügige Delikte, die nicht aus gemeinen oder gefährlichen Motiven hervorgehen, erfahren ihre Erledigung im Rahmen dieser Schutzkameradschaft. Damit wird endlich auch der Aufbauschung Abbruch getan werden können, die geringfügige Vergehen im Apparat der Jugendämter und Jugendgerichte heute noch zwangsläufig erfahren. Ihren tieferen Sinn erhält die Schutzkameradschaft durch die Freiwilligkeit, mit der sie von beiden Seiten durchgeführt und empfunden wird, die Verkrampfungen und Oppositionseinstellungen von vornherein verhindert. Auch in schwierigen Fällen wird man zunächst mit einer Beurlaubung vom Formationsdienst

Digitized by Google

auskommen, die durch eine Verstärkung der Schutzkameradschaft auszugleichen ist.

Hier hilft die neue Disziplinarordnung der HJ., die Belange der Formation und Bewegung mit den Führungs- und Erziehungsnotwendigkeiten des gefährdeten Kameraden in Übereinstimmung zu bringen. Die Tatsache, daß nunmehr die gesamte deutsche Jugend in der HJ. zusammengefaßt ist, gibt der Disziplinarordnung eine in ihren Auswirkungen noch nicht abzusehende Bedeutung. Viele tausend an sich wertvolle Menschen sind in der Vergangenheit daran gescheitert, daß sie der Makel, den irgendeine früher über sie verhängte Erziehungs- oder Strafmaßnahme nach sich zog, immer wieder verfolgte und zurückstieß. Die Disziplinarordnung der HJ. will nicht bestrafen und maßregeln, sondern die Sauberkeit und Disziplin der größten Jugendorganisation der Welt bestätigen. Insofern werden auch die im Entstehen begriffenen HJ.-Gerichte weniger aburteilen und abstoßen, als die Ausrichtung und Zurechtrückung sperriger oder schwieriger Fälle veranlassen und ermöglichen. Auf keinen Fall wird die HJ. künftig weiterhin der Tatsache untätig gegenüberstehen, daß Kameraden, die durch die Schuld der häuslichen Verhältnisse (zerbrochene Ehen, Erziehungsunfähigkeit und Verwahrlosung der Eltern, also die tragischen Fälle der §§ 1666 und 1838 BGB.) gefährdet sind, in Fürsorgeerziehungsheimen mit schwer verwahrlosten kriminellen und erbkranken Jugendlichen zusammen untergebracht werden. In der Theorie wird auch von anderen Stellen gelegentlich gegen diesen unhaltbaren Zustand angegangen, die Praxis aber bleibt im wesentlichen unbarmherzig und zerstörerisch.

Erziehung im Lehrlings- oder Kameradschaftsheim

Erweist sich eine Herausnahme aus der Häuslichkeit der Eltern nach § 1666 BGB. als notwendig, so wird in Zusammenarbeit mit der NSV. zuerst geprüft werden müssen, ob nicht die Unterbringung in einer anderen geeigneten Familie möglich ist. Erst beim Vorliegen besonderer Umstände und nach Anhörung des Formationsführers kommt die Unterbringung in einem HJ.-Lehrlingsheim in Frage. Die vermehrte Errichtung solcher Lehrlingsheime ist eine Notwendigkeit, die sich ebenso aus den Gründen einer zielbewußten Jugendführung wie andererseits aus einer immer planmäßigeren Berufslenkung ergeben.*) Diese Heime gehören nicht nur in größere und Industriestädte, sondern gerade auch in die kleineren und mittleren Städte, in denen, mit veranlaßt durch die angestrebten und vielfach schon veranlaßten Industrieverlagerungen, z. T. ein erheblicher Bedarf an Lehrlingen herrscht, der im Gegensatz zu unseren Bestrebungen wieder aus der Jugend der Landarbeiterschaft oder der weichenden Bauernerben genommen wird. Es ist nicht einzusehen, warum die Ver-

*) Vgl. Dr. Walter Stets „Der Facharbeiternachwuchs im Vierjahresplan" in „Das Junge Deutschland", Heft 12, 1936.

Digitized by Google

pflanzung städtischer Jugend auf das Land, die mit Landjahr und Landdienst eingeleitet wurde, nicht durch die Errichtung von Lehrlingsheimen in Landstädten wirkungsvoll unterstützt werden soll. Der nach Beendigung des Landjahres wieder in die große Stadt (weil in die Lehrausbildung) strebende Jugendliche kann in seiner einmal zum Land gewonnenen Bindung bestärkt werden, wenn ihm die Lehrmöglichkeit auch außerhalb der großen Stadt geboten werden kann. Die Erfahrungen, die von Landesjugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden früher gerade mit solchen kleinen, in Landstädten gelegenen Heimen gemacht wurden, sollten unsere Bestrebungen unterstützen. Die Kosten dieser Heime, die auch im Rahmen der gegenwärtig laufenden Heimbeschaffungsaktion der HJ. in baulicher und ideeller Beziehung Berücksichtigung finden können, lassen sich durch eine bestimmte Organisation, die hier aus Raumgründen nicht in Einzelheiten erörtert werden kann, auf ein Mindestmaß zurückführen.

Neben dem HJ.-Lehrlingsheim erhält das Kameradschaftsheim künftig eine besondere Bedeutung. Es wird als eine Erziehungseinrichtung in Fortsetzung der Schutzkameradschaft anzusehen sein. Gefährdete und leicht abgeglittene Jugendliche erhalten hier Gelegenheit, die Maßstäbe für ihre Pflichten innerhalb der Jugend- und Volksgemeinschaft unter der Führung von erfahrenen und möglichst sozial und volkspflegerisch geschulten Kameraden wiederzugewinnen. Nach einer kurzen Besinnungszeit, die mit der Beschaffung einer neuen Arbeitsmöglichkeit oder der Wiederanknüpfung zerstörter Familienbeziehungen, Lehr- und Arbeitsstellen, mit Beschäftigung für die Heimkameradschaft und Fortsetzung der unterbrochenen weltanschaulichen Schulung ausgefüllt ist, geht der Jugendliche wieder seiner Lehr- oder Arbeitstätigkeit außerhalb des Heimes nach. Die Erziehungs- und Schutzmöglichkeiten des Heimes stehen solange neben und über ihm, bis ihn das freie Leben wieder völlig aufnehmen kann. Keine Etatsfragen zwingen das Heim, wie es früher oft geschah, den Aufenthalt länger auszudehnen, als es durch die Eigenart des Falles unbedingt geboten ist.

Gegen ein veraltetes Wohlfahrtsrecht!

Die Hitler-Jugend hat nicht den wirklichkeitsfremden Ehrgeiz, mit Experimenten und gedankenblassen Theorien den Menschen besser zu machen, als er nach Anlage und Können ist. Indem sie sich aber auch auf dem Gebiet der Behandlung gefährdeter und verwahrloster Jugendlicher von überkommenen und keineswegs immer erfolgreichen Methoden abwendet, erfüllt sie nur das innere Gesetz, unter dem sie einmal ihren Weg angetreten hat und das bestimmt wird von Kameradschaft, Vertrauen, Pflichtbewußtsein und dem Willen zur Leistung. Wie eine neue Sozial- und Wirtschaftsordnung mit der entsprechenden Gesetzgebung äußere Ursachen zur Gefährdung der Familien und der Jugendlichen beseitigt oder soweit als möglich einschränkt, wie eine straffe

Digitized by Google

Gesundheitsführung, Rassen- und Erbpflege andere Gefährdungs- und Zerstörungsherde angreift, wollen wir nun, nachdem das Gesetz über die Hitler-Jugend die Voraussetzungen dafür gibt, planmäßig auch alle Gebiete des jugendlichen Lebens selbst nach den Bedürfnissen dieser neuen Jugend ordnen oder umgestalten. Wir sind ohne Illusionen, und rechnen deshalb auch damit, daß auf absehbare Zeit immer wieder junge Menschen bestehende Gesetze verletzen, Rechtsbrecher werden und mit Leichtsinn, Haltlosigkeit oder auch mit verbrecherischem Wollen gegen den Staat und die Volksgemeinschaft verstoßen. Die Arbeit der HJ. hat bereits einen wesentlichen Rückgang der Jugendlichen-Kriminalität herbeiführen können. Wir haben an dieser Stelle früher die statistischen Unterlagen dafür gegeben.*) Unsere Arbeit wird fortgesetzt, sowohl in die Breite wie in die Tiefe. Zur Breite gehört die zahlenmäßige Erweiterung der HJ., zur Tiefe das Eindringen in die Zusammenhänge zwischen Staat, Volk, Arbeit, Gesundheit, Beruf, Kultur durch Schulung und wissenschaftliche Forschung wie durch die tägliche praktische Arbeit. Gedanken und Wollen stoßen dabei gegen unzureichende oder veraltete gesetzliche Bestimmungen. Hier warten sehr große Aufgaben auf ihre dringliche Erledigung, und wir werden uns mit allen Kräften für ihre Gestaltung und Durchführung einsetzen. In erster Linie gehört dazu die Umgestaltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in ein Gesetz für den Schutz der Entwicklung der deutschen Jugend, in dem den Schicksalen und Verhältnissen aller Gruppen von Jugendlichen Rechnung getragen wird und in dem die Arbeit der HJ. für eine gesunde, kämpferische und leistungsfähige Jugend ihre ideelle Unterstützung und materielle Ergänzung jederzeit finden kann. Von Anfang an muß die Planmäßigkeit der Jugendführung auf allen Gebieten spürbar werden, um die Übergangszeit mit den überlieferten, unbrauchbar gewordenen oder gar hemmenden Bestimmungen möglichst abzukürzen.

Neues und Altes im Jugendstrafrecht

Wenn die Formation, die Schutzkameradschaft, das Lehrlingsheim, die Disziplinarordnung der HJ. sich ergänzende positive Mittel in der Jugendarbeit sind, so erhalten in Zukunft die negativen Mittel gleichfalls eine neue und besondere Aufgabe. Dazu gehört in erster Linie die Strafe. Die Umgestaltung des Jugendstrafrechts hat begonnen. Die HJ. wird ihre praktischen Erfahrungen dahin geltend machen, daß vor die Strafe die Wiedergewinnung oder Erhaltung des Fehlgegangenen gesetzt wird. Deshalb soll durch die Einrichtung des Jugendarrests an das Ehrgefühl des jungen Menschen appelliert werden. Der Jugendarrest soll ihm Gelegenheit zur Einkehr und Besinnung, und zwar ohne die ehrenrührigen Folgen einer Gefängnisstrafe, geben. Erst wenn es sich erweist, daß Erbanlagen,

*) Vgl. „Die straffällige Jugend 1934", Heft 3, Jahrgang 1936; „Die Arbeit der deutschen Jugendgerichte", Heft 8, Jahrgang 1936.

Digitized by Google

Gesinnung oder Grad der Verwahrlosung die Entwicklung des Jugendlichen in die Bahn des Verbrechens treiben, oder wenn die Tat an sich im Interesse der Volksgemeinschaft eine Strafe erforderlich macht, soll diese Strafe so wirkungsvoll sein, daß sie auch ihren Zweck erreicht. In Heft 11, 1936, S. 23 ff., ist unser Standpunkt über den Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen dargestellt worden, er findet in der soeben veröffentlichten Ausführungsanordnung des Reichsjustizministers eine Antwort, die, wie erwartet, die innere Übereinstimmung mit unserer Stellungnahme bringt. Danach wird der Strafvollzug an jungen Gefangenen als Sondervollzug in besonderen Jugendgefängnissen durchgeführt, von denen zunächst 10 bestimmt werden. Arbeit, Härte gegen sich selbst, Gehorsam sind die Ausgangspunkte der Gefängniserziehung, die von Beamten mit Festigkeit, aber auch mit erzieherischer Begabung durchgeführt wird. Zu begrüßen ist auch die Regelung, daß minderjährige Verurteilte über 18 Jahre, die bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt haben, in die Gefängnisse für vorbestrafte Erwachsene einzuweisen sind, wenn es sich um unverbesserliche Verbrecher handelt. Umgekehrt können auch volljährige Gefangene unter 24 Jahren, deren Strafzeit vor dem 25. Lebensjahr abläuft und die körperlich, geistig und willensmäßig noch unfertig sind, dann in das Jugendgefängnis versetzt werden, wenn diese Art des Vollzugs ihre künftige Einordnung in die Volksgemeinschaft erleichtert. Die Gefahr der kriminellen Infektion, die immer von den Schwerkriminellen ausging und früher den ganzen Erziehungsstrafvollzug von vornherein so schwer belastete, ist jetzt im wesentlichen beseitigt. Die Jugendgefängnisse sollen zu Erziehungseinrichtungen werden und nicht mehr Hochschulen des Verbrechens sein. — Neben dem Gefängnis wird das Arbeitshaus und die Bewahrungsanstalt künftig mehr als bisher soziale Isolierungsstätte sein, um die ruhige Entwicklung der Jugendarbeit auch von dieser Seite her zu schützen.

Die bereits erwähnte Auseinandersetzung um die Umgestaltung des Jugendstrafrechtes und des Jugendstrafvollzuges findet ihre Darstellung in einer jetzt erschienenen Sonderausgabe der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.*) Es kommen hier hauptsächlich die Befürworter des bestehenden Jugendgerichts zur Sprache: der Berliner Strafrechtler Professor Kohlrausch mit einer Arbeit: „Für das Jugendgericht", Oberamtsrichter Messerer: „Die Zukunft des Jugendgerichts". Kohlrausch setzt sich u. a. noch einmal mit der 1929 erschienenen Streitschrift von H. Webler „Wider das Jugendgericht" auseinander. Wir halten diese Aussprache für nicht weiterführend, weil die Streitschrift damals versuchte, „darzulegen, daß der Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr in der Entwicklung begriffen, d. h.

*) 56. Band, 4. und 5. Heft, Verlag Walter de Gruyter und Co., Berlin und Leipzig 1936.

Digitized by Google

unreif ist, daß damit die Voraussetzung zur Strafbarkeit überhaupt fehlt." Dieser Grundgedanke entspricht nicht der von uns vertretenen Ansicht.*)

Unterstreichen möchten wir nur noch einmal die sowohl von Kohlrausch wie von Messerer hervorgehobene Bedeutung der Persönlichkeit des Jugendrichters. Kohlrausch spricht die Hoffnung aus, daß aus den Rechtsreferenten der HJ. eine neue Generation von Jugendrichtern hervorgehen werde. Wir wiederholen unsere Auffassung, daß niemand mehr mit der Durchführung der Jugendgerichtsarbeit neu betraut werden sollte, der nicht in der HJ. die Lebensgesetze der Jugend kennengelernt hat. Auch die weiteren Beiträge des Heftes verdienen unsere Beachtung als Anregung und Tatsachenmaterial: Peters: „Die Behandlung der Halberwachsenen im kommenden Strafrecht"; Kruse: „Jugendgerichtshilfe, Erfahrungen und Vorschläge aus der Praxis"; Behnke: „Jugendgefängnis und Jugendkriminalität"; Sieverts: „Das englische Bortsalsystem"; Ehrhardt: „Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935".

Bei der Arbeit von Kruse, Hamburg, fällt auf, daß die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, NSV., HJ. sich in anderer Weise vollzieht, als es nach der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. Mai 1933 über die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und HJ. vorgesehen und zweckmäßig ist. Danach sind die Justizbehörden angewiesen, der HJ. direkt Mitteilung von eingeleiteten oder schwebenden Strafverfahren zu machen, die HJ. berichtet dann ihrerseits direkt den Justizbehörden. Die von Hamburg berichtete Regelung: Justizbehörde — Jugendamt — NSV. — HJ. — NSV. — Jugendamt — Justizbehörde führt zu einer Erschwerung und unnötigen Aufbauschung. Eine vom Rechtsamt der RJF. veranstaltete Umfrage bei den Rechtabteilungen der Gebiete der HJ. hat die praktische Bewährung der erwähnten Vereinbarung zwischen RJF. und Justizbehörde ergeben, es sollte deshalb auch nicht davon abgewichen werden, den Weg zwischen HJ. und Justizbehörde so kurz und wirkungsvoll wie nur möglich zu halten, eben im Interesse der Arbeit an und mit der Jugend.

Es soll auch in Zukunft unser Bestreben sein, Erfahrungen und Wünsche mit anderen Stellen auszutauschen und durch Veröffentlichungen zu vertiefen. Wir wünschen keinen Streit darüber, ob diese oder jene Aufgabe in Zukunft mit zu den Aufgaben der HJ. gehört. Die Jugend ist eine Einheit, die man nicht leicht in immer neue Gruppierungen aufteilen kann, sie ist nach dem Willen des Führers jetzt auch nach außen sichtbar in einer Stelle zusammengefaßt. Von daher begründet sie ihren Anspruch auf die Gestaltung aller Angelegenheiten des jugendlichen Lebens.

*) Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die beiden Arbeiten von Schaffstein „Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug" und Anderlahn „Der Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen" im Heft 8, Jahrgang 1936.

Digitized by Google

Dr. HEINZ FRANZ:

Förderung und Auslese des Studententums

In der sogenannten Wirtschaftshilfe der deutschen Studentenschaft hatte sich die heimgekehrte Kriegsgeneration wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe-Einrichtungen geschaffen, die zunächst ihren Ausgangspunkt von der damals wichtigsten Frage, der Sorge um die Ernährung, nahmen. Später wurde das Aufgabengebiet erweitert; es kam zunächst die Krankenfürsorge und dann die Darlehenskasse hinzu. Die übernommenen Verpflichtungen erforderten sehr bald einen umfangreichen Verwaltungsapparat, der nur mit hauptamtlichen Kräften durchzuführen war. Durch das Bestehen zweier studentischer Spitzenorganisationen, des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft, war natürlich, daß immer stärkere Zersplitterung und Uneinheitlichkeit das gesamte Aufgabengebiet des deutschen Studententums durchzog. Während dieser Zeit der Unklarheit konnte aber die wirtschaftliche und soziale Betreuung des deutschen Studententums nicht aussetzen, so daß die bestehenden Wirtschaftseinrichtungen, die örtlichen Studentenwerke und an ihrer Spitze das „Reichsstudentenwerk", gezwungen waren, auf sich allein stehend weiterzuarbeiten. Erst in den letzten Monaten, nachdem dem neuen Reichsstudentenführer vom Stellvertreter des Führers und vom Reichsminister Rust die alleinige Verantwortung für das deutsche Studententum übertragen worden war, ist es zugleich möglich geworden, mit einem klaren politischen Programm an die soziale Aufgabe innerhalb des deutschen Studententums heranzugehen.

In diesen Tagen wurde das Aufgabengebiet des Wirtschafts- und Sozialamtes, dem die soziale und wirtschaftliche Betreuung aller deutschen Studenten obliegt, der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Danach gliedern sich die Aufgabengebiete folgendermaßen:

1. Sorge für die wirtschaftliche und soziale Betreuung sämtlicher volksdeutschen Studenten;
2. Auslese und Betreuung des Nachwuchses des deutschen Studententums;
3. Ermöglichung des Hochschulstudiums für körperlich behinderte Abiturienten und Abiturientinnen;
4. Durchsetzung des Hochschulstudiums für diejenigen begabten Arbeiter- und Bauernsöhne, die sich im Dienst der HJ., SA., SS., des NSKK., Arbeitsdienstes usw. besonders bewährt haben, aber das Abiturzeugnis nicht besitzen.

*

Die erste Aufgabe, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Betreuung, wird in enger Zusammenarbeit mit dem Reichsstudentenwerk durchgeführt. Das Ziel, jedervolksdeutschenBegabungdenWegzurHochschulezuermöglichen, soll zunächst durch ein bestimmtes System der Förderung erreicht werden. Da Förderung und Auslese aber naturnotwendig zusammengehören, muß hier gleichzeitig das zweite Aufgabengebiet mit herangezogen werden.

Digitized by Google

Wer sich heute mit hochschulpolitischen oder studentischen Fragen befaßt, muß zunächst die Stellung der Hochschule in der Gesamtsituation des Volkes betrachten. Die Hochschule steht in der entscheidenden Krise. Während des Kampfes um die politische Macht haben die aktivsten nationalsozialistischen Kräfte die hohen Schulen Deutschlands verlassen, um sich dort einzusetzen, wo es um Sieg oder Niedergang des deutschen Volkes ging. Die Hochschule blieb eine unpolitische, abstrakte Einrichtung, die ihre Aufgabenstellung von der Wissenschaft her sah. Wenn es nicht gelingt, die Fragestellung an der Hochschule so zu ändern, daß die Weltanschauung die Forderung an die Hochschule stellt und nicht die Wissenschaft, wenn es nicht gelingt, der deutschen Hochschule die geistige und politische Führung zu geben, dann wird sie ihrer eigentlichen Aufgabe nicht gerecht werden können. Geht man von diesem Gesichtspunkt an die Fragen der Auslese und Förderung heran, so erweist sich, daß der zukünftige Student nicht nur nach den Gaben des Verstandes, sondern auch nach Charakter, politischer Aktivität und körperlicher Gesundheit zum Besten gehören muß, was das deutsche Volk zu geben in der Lage ist. Niemand kann an einer deutschen Hochschule gefördert werden, ohne den Nachweis erbracht zu haben, daß er sich in den Gliederungen der Bewegung, im Arbeitsdienst und Wehrdienst nach Haltung und Leistung bewährt hat. Auf besonderen Wunsch des Reichsstudentenführers ist es die Aufgabe des Wirtschafts- und Sozialamtes, die Frage des gebührenfreien Studiums für alle deutschen Studenten zu untersuchen und einer Lösung zuzuführen.

Ebenso wie eine fruchtbare Förderung nicht zu leisten ist ohne die scharfe Auslese, so wenig ist sie durchzuführen ohne enge Verbindung mit den Stellen der Berufsberatung und Berufssteuerung. Selbst wenn nur die politisch Aktivsten und die wissenschaftlich Fähigsten in die Förderung kommen, sind alle aufzuwendenden Mittel fehlgeleitet, wenn die deutschen Studenten ihre Kraft nicht sofort nach Abschluß ihres Sudiums fruchtbar einsetzen können. Deshalb nimmt das Wirtschafts- und Sozialamt zu allen Stellen, die sich mit Fragen der Berufsberatung und -steuerung befassen, enge Fühlung auf, um auch hier die Gewißheit zu geben, daß die von der Gesamtheit aufgebrachten Mittel auch in der richtigen Form der Gesamtheit wieder zugute kommen.

Neben den verschiedenen Arten der Förderung, wie Gebührenerlaß, Freitische, Stipendien, gibt es ein geschlossenes System der Förderung. In den ersten drei Semestern, die der junge Student an einer Hochschule in einer bestimmten Kameradschaft zubringt, wird er, wenn die charakterliche und politische Eignung festgestellt ist, auf eigenen Antrag, in dem er seine Mittellosigkeit durch amtliche Unterlagen belegt, in die sogenannte Kameradschaftsförderung aufgenommen. Hat er sich in den ersten drei Semestern bewährt, so wird er in die Hochschulförderung überwiesen, um schließlich sein Examensemester mit der sogenannten Darlehensförderung abzuschließen. Diese letzte Art wurde gewählt, um es den jungen Kameraden nicht allzu leicht zu machen und um ihnen vor allem das Gefühl

Digitized by Google

zu geben, daß sie sich an ihrem Examen auch finanziell beteiligt haben. Die Darlehen sind innerhalb von sechs Jahren rückzahlbar und werden zu sehr erleichterten Bedingungen gegeben. Wer sich nach den ersten drei Semestern als besonders förderungswürdig erwiesen hat, wird in die Reichsförderung — das ist die höchste Art der Förderung, die das deutsche Studententum zu vergeben hat — überwiesen.

*

Durch Verordnung des Reichserziehungsministers ist jeder Student und jede Studentin verpflichtet, vor Beginn des Studiums ein halbes Jahr Arbeitsdienst abzuleisten. In diesem Jahre, wo zwei Jahrgänge auf einmal an den hohen Schulen abgehen, wird die Frage nach dem Schicksal derjenigen, die infolge kleiner körperlicher Mängel nicht zum Arbeitsdienst ausgemustert werden können und somit von der Möglichkeit, ein Hochschulstudium zu ergreifen, zunächst ausgeschlossen sind, immer dringlicher. Für die Reichsstudentenführung als die alleinige von Partei und Staat anerkannte studentische Organisation ergab sich die Verpflichtung, auch diesen Kameraden und Abiturientinnen Gelegenheit zu geben, durch einsatzbereite Arbeit in der Gemeinschaft zu beweisen, daß auch sie in der Lage sind, werteschaffende Arbeit zu leisten, und somit das Anrecht auf ein Studium an einer deutschen Hochschule erhalten können. Die Art dieses notwendigen Ausgleichsdienstes — für das laufende Jahr muß mit einer Beteiligung von insgesamt 1300 bis 1500 gerechnet werden — mußte sowohl in Bezug auf Erfassung und Einweisung wie auf den Einsatz selbst, also die politische Aufgabenstellung, restlos befriedigen.

Für die Abiturientinnen wurde ein Arbeitsgebiet gewählt, das ihnen nahe liegt. Im kommenden Sommerhalbjahr werden etwa 300 bis 400 Abiturientinnen in das Hilfswerk „Mutter und Kind", als Helfer in Kindergärten, ländlichen Haushalten usw., einziehen. Die Einweisung und Einberufung geschieht direkt von der Reichsstudentenführung in Zusammenarbeit mit den Gauamtsleitern der NSV., welche die notwendigen Plätze zur Verfügung stellen. Um die Schlagkräftigkeit des Einsatzes nicht verpuffen zu lassen, sollen die Mädel nach Möglichkeit in Gruppen von 8 bis 12 Personen an einem Ort angesetzt werden. Für die Abiturienten wurde der Einsatz in einem anderen Arbeitsabschnitt gefunden. Eine der wesentlichsten Schlüsselstellungen im Gelingen des Vierjahresplanes nimmt neben der Industrie das Bauerntum ein. Der Abiturient, dem es auf Grund körperlicher Mängel nicht vergönnt ist, seiner Ehrenpflicht am Volke zu genügen, kann und soll nun die praktische Arbeitskameradschaft draußen auf dem Lande finden. Als Träger der Arbeit für die Ausgleichsdienstpflicht der Abiturienten war der Reichsnährstand anzusehen. Ein entsprechendes Abkommen zwischen dem Reichsnährstand und der Reichsstudentenführung wird erwartet. Die Vorverhandlungen sind erledigt. Unsere jungen Kameraden werden je nach Umfang ihrer körperlichen Behinderung auf dem Bauernhof direkt als Helfer angesetzt, oder aber sie arbeiten in Gruppen in bestimmten Forschungszweigen, deren Lösung im

Digitized by Google

Augenblick große Bedeutung zufällt. Bewähren sich diese Einsatzmaßnahmen, so dürfte es der Reichsstudentenführung gelungen sein, abgesehen von der Ermöglichung des Hochschulstudiums ihren jungen Kameraden gleichzeitig auch das Bewußtsein zu geben, daß sie an solchen Stellen eingesetzt sind, deren politische Bedeutung eine freudige Mitarbeit lohnt.

*

Zum weiteren Aufgabengebiet, das der Reichsstudentenführer dem Wirtschafts- und Sozialamt gestellt hat, kann heute noch wenig gesagt werden. Jungen Kräften, die nicht von einer höheren Schule kommen, ihren Fähigkeiten und ihrer Haltung nach jedoch imstande sind, ein Studium zu ergreifen, soll im Rahmen der sogenannten Vorstudienförderung diese Möglichkeit gegeben werden. Die ersten Versuche einer solchen Vorstudienförderung wurden vor zwei Jahren an den Universitäten Heidelberg und Königsberg unternommen. Das Ergebnis war ausgezeichnet. Angesetzt waren zum größten Teil alte HJ.- und Arbeitsdienstmänner, fast durchweg Arbeiter- und Bauernsöhne. Nach einer eineinhalbjährigen Vorbereitungszeit, in der allerdings auf allen Gebieten unerhörte Leistungen verlangt wurden, stellten sich die Jungen einer ausgesucht kritischen Prüfungskommission. Alle haben bestanden. Diese Vorstudienförderung aus dem Stadium des Versuchs herauszunehmen, in systematische und planmäßige Bahnen zu lenken, ist eine der nächsten Aufgaben, die unternommen werden. Wenn es uns gelingt, über die Auslese, Förderung und über die Vorstudienförderung dauernd junges frisches Blut in die Hochschulen zu pumpen, dann werden diese wieder Stätten jungen, revolutionären und freudigen Schaffens sein — die wirklichen hohen Schulen Deutschlands.

GERTRUD KUNZEMANN:

Mädel im sozialen Dienst

Im Rahmen der sozialen Arbeit der Hitler-Jugend haben sich für den BDM. innerhalb der letzten drei Jahre bestimmte Arbeitsgebiete entwickelt, die sich vornehmlich auf die Frauenberufe und auf die Vorbereitung zur Frauenarbeit in der Familie ausrichten. Die sozialpolitischen Aufgaben und Anregungen, wie der Reichsberufswettkampf, die Forderung nach geregelten Arbeits- und Urlaubsmöglichkeiten, die Durchführung der Freizeitlager, die zusätzliche Berufsschulung, die vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung für die gesamte Jugend aufgeworfen und durchgeführt wurden, finden ihre Verwirklichung nicht weniger stark bei der weiblichen Jugend. Wenn sich außerdem Arbeitsgebiete, wie die BDM.-Haushaltungsschulen, das Hauswirtschaftliche Jahr, die Umschulungslager, die Mitarbeit im Hilfswerk „Mutter und Kind" und bei der Stellung des Schwesternnachwuchses ergeben haben, so zeigt diese Tatsache die absolut gesunde Entwicklung der BDM.-Arbeit in den letzten Jahren, die dem Ziel dient, eine an Körper

Digitized by Google

und Geist gesunde Frauengeneration zu erziehen, die mit den praktischen Aufgaben des Lebens fertig wird.

Haushaltungsschulen auch für die Ärmsten!

Ein Aufgabengebiet, das zu der umfassenden Ertüchtigung sehr wesentlich beitragen kann, sind die im Frühjahr 1936 erstmalig eingerichteten Haushaltungsschulen des BDM. Im Januar dieses Jahres waren bereits sämtliche jetzt bestehenden Schulen bis auf einige noch freigehaltene Plätze belegt. Es wird offenbar, daß die Eltern der Mädel auf nationalsozialistische Schulen dieser Art gewartet haben, die in der frischen und harten Erziehungsform der Jugend selbstsichere, gesunde und tüchtige Menschen formen. Die Zahl der Haushaltungsschulen kann zum April 1937 auf 20 erhöht werden. In den meisten laufen Jahreskurse, die die staatliche Anerkennung haben und somit als Vorbereitung für die verschiedenen pflegerischen und erzieherischen Berufe, wie Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Haushaltspflegerinnen, Säuglingsschwestern, Krankenschwestern, Diätschwestern usw., dienen, während die Halbjahreskurse eine gute Vorbereitung auf die hauswirtschaftliche Arbeit in der Familie bilden und außerdem ein Jahr hauswirtschaftliche Berufsschule ersetzen können.

Das Schul- und Verpflegungsgeld, das im vergangenen Jahr noch monatlich RM. 50.— bis RM. 70.— betrug, wurde in diesem Jahr einheitlich auf einen Jahressatz von RM. 520.— und RM. 630.— festgesetzt, der in monatlichen Raten von RM. 45.— und RM. 52.50 zahlbar ist. Für das nächste Schuljahr 1938/39, für das auch schon Anmeldungen im Sozialen Amt der Reichsjugendführung vorliegen, ist ein einheitlicher Jahresbetrag von Reichsmark 630.— für alle Schulen festgesetzt.*)

Der Lehrplan der BDM.-Haushaltungsschulen ist für das ganze Reich verbindlich. Er gliedert sich in drei Hauptarbeitsgebiete, in den praktischen, theoretischen und gemeinschaftskundlichen Unterricht, der in folgende Fächer aufgeteilt ist: Kochen, Hausarbeit, Nahrungsmittellehre, Kochlehre, Volks- und Rassenkunde, Wirtschafts- und Deutschkunde, Familienpflege, Gartenarbeit, Nadelarbeit, Haushaltspflege, Gartenkultur. Daneben kommen selbstverständlich Sport, Wandern, Volkstanz und Volkslieder hinreichend zur Geltung.

Als außerordentlich wertvoll hat sich die Angliederung der Haushaltungsschulen an die Führerinnenschulen des BDM. erwiesen. Hier lernen die Mädel der Haushaltungsschule die verantwortungsvolle Arbeit der BDM.-Führerinnen der verschiedenen Einheiten kennen. Die Führerinnen wiederum lernen den Tageslauf und den Aufbau der Haushaltungsschule und erleben hier ein Stück praktischer Erziehung des BDM. zur Hausarbeit und Familie, die sie draußen in ihren Einheiten ja selbst leisten sollen.

Die BDM.-Haushaltungsschulen sind das wesentlichste und wertvollste Arbeitsgebiet des BDM., das dann seinen Zweck endgültig erfüllen kann,

*) Eine Lösung der wichtigen Schulgeldfrage, die wir nur für den Augenblick als notwendig gegeben anerkennen können. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

wenn es unter Mithilfe von Partei und Staat gelingen wird, auch allen jenen Mädeln den Besuch einer solchen Schule zu ermöglichen, die auf Grund ihrer Haltung und Tüchtigkeit die Teilnahme verdienen, die aber nicht in der Lage sind, ohne anderweitige Unterstützung das Schulgeld aufzubringen.

Der Weg in die Hauswirtschaft

Eine Möglichkeit der kostenlosen Ertüchtigung in der Hauswirtschaft ist das Hauswirtschaftliche Jahr im Familienhaushalt, das 1934 gemeinsam mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Deutschen Frauenwerk eingerichtet wurde. Der BDM. hat bei dieser Maßnahme die Werbung und generelle Betreuung aller Mädel im Hauswirtschaftlichen Jahr, gleichgültig ob sie dem BDM. angehören oder nicht, übernommen. Im ersten Jahr, also 1934, konnten rund 3000 Mädel, 1935 12 000 und 1936 10 000 vermittelt werden. Eine Schwierigkeit besteht zur Zeit zweifellos darin, daß sehr wenige Mädel vorhanden sind; ebenso ist es nicht leicht, wirklich geeignete Haushalte für das Hauswirtschaftliche Jahr und die hauswirtschaftliche Lehre zu finden. Die Abteilung Volkswirtschaft und Hauswirtschaft im Deutschen Frauenwerk hat gemeinsam mit dem BDM. die Werbung bei den Hausfrauen in den letzten Jahren sehr stark vorwärtsgetrieben, mußte aber auch feststellen, daß Hausfrauen, die durchaus in der Lage gewesen wären, ein Mädel im Hauswirtschaftlichen Jahr ein Jahr lang zusätzlich schlicht um schlicht in Wohngemeinschaft im Haushalt anzuleiten, sich nicht die Mühe machen wollen, ein solches Mädel aufzunehmen und anzulernen. Ebenso ist es noch dringend notwendig, daß tüchtige Hausfrauen sich die Aufnahmeberechtigung für hauswirtschaftliche Lehrlinge erwerben, damit auch die hauswirtschaftliche Lehre einmal entkonfessionalisiert werden kann.

Das Hauswirtschaftliche Jahr im Familienhaushalt, das vor Eintritt in eine Berufsausbildung hauswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln soll, hat sich insofern sehr günstig ausgewirkt, als sich bisher etwa 45 Prozent der Mädel im Hauswirtschaftlichen Jahr entschlossen haben, die Hauswirtschaft als Beruf auszuüben und zum großen Teil ihre Verträge in ordnungsgemäße Lehrstellen umwandeln ließen. Wenn auf diesem Wege weiterhin die Möglichkeit geschaffen wird, der Hauswirtschaft zusätzlich Kräfte zuzuführen, so hat das Hauswirtschaftliche Jahr zweifellos seinen Zweck erfüllt, wenn auch seine ursprüngliche Aufgabe, die schulentlassenen Mädel vor Arbeitslosigkeit zu bewahren, angesichts des bereits herrschenden Mangels an Arbeitskräften nahezu gegenstandslos geworden ist.

Vom Umschulungslager zum Landdienst

Ein schon 1934 in Angriff genommenes Arbeitsgebiet sind die Umschulungslager des BDM. Seit dem Juli 1934 wurden etwa 20 000 Mädel in diesen Umschulungslagern erfaßt und zum Teil als zeitweilige Arbeitskräfte (ein Jahr), zum Teil für dauernd dem Lande zugeführt.

Digitized by Google

In den letzten zwei Jahren wurden in diesen Umschulungslagern zunächst unterstützte Arbeitslose, dann Mädel vom Arbeitsplatzaustausch und zuletzt auch alle Stadtmädel im Alter von 17 bis 21 Jahren, die sich freiwillig ein Jahr für die Landarbeit verpflichteten, acht Wochen lang umgeschult. Heute sind die Voraussetzungen für die Umschulungsarbeit ganz andere geworden. Unterstützungsempfängerinnen, die für eine Landarbeit tauglich wären, sind nicht mehr vorhanden; der Arbeitsplatzaustausch ist abgeschlossen. Ferner gehören die jetzt im Alter von 17 bis 21 Jahren stehenden Mädel zum Teil den schwachen Jahrgängen an, die durch die erhöhten Anforderungen der Wirtschaft restlos benötigt werden. Es wird also nicht möglich sein, in den nächsten Jahren 17- bis 21jährige Stadtmädel auf Landarbeit umzustellen. Daher muß zwangsläufig auf die jüngeren Jahrgänge zurückgegriffen werden, die aber trotz der achtwöchigen Umschulung nicht immer in Einzelstellen vermittelt werden können. In diesem Zusammenhang haben sich die Arbeitskameradschaften, wie sie im Landdienst der Hitler-Jugend seit längerer Zeit durchgeführt werden, als sehr geeignet herausgestellt. Bei dem gruppenmäßigen Ansatz der in Tariflohn stehenden Jugendlichen wurden in diesem Jahr drei Arten erprobt.

Zunächst wurden analog den HJ.-Landdienstgruppen in größeren Gutsbetrieben Betriebsgruppen eingerichtet, die sich aber für die Mädelarbeit als nicht restlos befriedigend herausgestellt haben. Das Schwergewicht der Mädelarbeit wird viel stärker in der bäuerlichen Familie liegen müssen. In den Betriebsgruppen waren die Mädel unter Leitung einer BDM.-Führerin lagermäßig untergebracht und arbeiteten auf dem Felde in Stundenlohn oder Akkord. Diese Arbeit kann zum großen Teil auch von einer Jungengruppe durchgeführt werden, während der Mangel an weiblichen Arbeitskräften auf dem Lande darin liegt, daß die Bauersfrau unter allen Umständen einer Unterstützung in der Wirtschaft bedarf. Aus diesem Grunde wurden die Dorfgruppen eingerichtet, und zwar einmal in der Art der lagermäßigen Unterbringung unter Leitung einer BDM.-Führerin, zum anderen durch Wohnen der einzelnen Mädel beim Bauern, so daß auch die Führerin bei einem Bauern arbeitet, während im Dorf ein Raum für Heimabende usw. zur Verfügung steht. Die erste Form des Einsatzes von Dorfgruppen ist zweifellos zu bevorzugen, denn eine gemeinschaftliche Zusammenfassung gerade dieser jungen Stadtmädel wird die Arbeit auf dem Lande wesentlich erleichtern. Bei Einzelunterbringung fällt es doch recht schwer, nach einem harten Tageslauf die einzelnen Mädel zu Heimabenden zusammenzufassen, so daß hier gerade der wesentliche Gedanke der Gruppenarbeit teilweise in Wegfall kommt. Außerdem wird es den Eltern eine Beruhigung sein, zu wissen, daß ihr Mädel gemeinsam mit Kameradinnen und einer Führerin untergebracht sind. Nicht ganz einfach und bisher nur zum Teil gelöst ist die Frage der Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten. Die Möglichkeit zu helfen hat wohl im stärksten Maße der Reichsnährstand, der seine Hilfe auch bereits zugesagt hat.

Digitized by Google

Und der weibliche Arbeitsdienst?

Eine Frage, die noch der Klärung bedarf, und zwar sehr rasch, ist die Heranziehung derjenigen Mädel zum weiblichen Arbeitsdienst, die neun Monate oder ein Jahr lang in der freien Landarbeit, in der Landhilfe oder im Landdienst gearbeitet haben. Eine entsprechende Verfügung des Reichsarbeitsführers weist bestimmte Einschränkungen auf und soll sich vor allem in Zukunft nicht auf die Mädel von 14 bis 17 Jahren erstrecken. Da der weibliche Arbeitsdienst bisher nur rund 10 000 Mädel aufnehmen konnte, in diesem Jahr aber auf etwa 25 000 erhöht werden soll, ein Jahrgang aber etwa 400 000 Mädel stark ist, wird sich bei dem unerhörten Mangel an weiblichen Arbeitskräften auf dem Lande eine Verfügung nicht vermeiden lassen, nach welcher die Mädel, die bereits neun Monate oder ein Jahr Landarbeit geleistet haben, erst dann zum Arbeitsdienst herangezogen werden, wenn alle übrigen Mädel des betreffenden Jahrganges bereits eingezogen sind. Eine solche Verfügung wird die Bedeutung haben, daß infolge des langsamen und systematischen Aufbaues des weiblichen Arbeitsdienstes in den nächsten Jahren diese Mädel, die ihre Pflicht der Landarbeit jetzt bereits freiwillig ableisten, zum Pflichtarbeitsdienst nicht mehr herangezogen werden, weil sie in der Zwischenzeit den fraglichen Jahrgängen entwachsen.

Eine Gewähr für die einheitliche Ausrichtung der Umschulungslager und der Mädel-Landdienstgruppen bietet die Reichsschule für Umschulungslagerleiterinnen und Landdienstgruppenführerinnen in Diedersdorf bei Groß-Beeren, in der bisher rund 200 Führerinnen und Helferinnen auf ihre Arbeit geschult und im Lande praktisch eingesetzt wurden. Diese Schulung wird zum Teil ebenfalls von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finanziert und erstreckt sich auf praktische Arbeit in Haus, Garten und Stall, auf weltanschauliche Ausrichtung, Sport und Werkarbeit und auf die direkte Vorbereitung zur Gruppenarbeit im Landdienst. Gleichzeitig ist dieser Schule ein Umschulungslager angeschlossen, in dem die gelernte Arbeit praktisch durchgeführt wird.

Kindergärtnerin und Krankenschwester — aus dem BDM.!

In erheblichem Maße hat sich der BDM. in den Dienst der Aufgaben der NS.-Volkswohlfahrt gestellt, und zwar im besonderen im Winterhilfswerk und in der Abteilung „Mutter und Kind". Im Winterhilfswerk erhielten BDM.-Einheiten von der NSV. betreute Familien zur Mithilfe zugeteilt, die sich auf Anfertigung von Kleidern und Wäsche und auch auf direkte Betätigung im kinderreichen Haushalt bezog. Vornehmlich bei der Versorgung mit Winterkleidern im Herbst haben BDM.-Einheiten an Heimabenden viele nützliche Dinge angefertigt, die sie dann im Auftrag der NSV. an die Familien weitergeben durften. Auch an der Herstellung von Weihnachtsspielsachen und Geschenken hat sich der BDM. rege beteiligt.

Digitized by Google

In der Abteilung „Mutter und Kind" in der NSV. besteht die Mitarbeit des BDM. hauptsächlich bei den Kindertagesstätten. Wie alle praktisch-erzieherischen Berufe heute nicht mehr auf das reine Wissen und das Bestehen der vorgeschriebenen Examina aufgebaut sein können, so ist auch der Beruf der Kindergärtnerin, der doch die Allerkleinsten zur ersten Gemeinschaftserziehung anvertraut werden, heute wesentlich auf der politischen Haltung begründet. Die Einrichtungen der NSV. verspürten in den letzten Jahren einen sehr starken Mangel an Kindergärtnerinnen, weil noch immer zu wenig Mädel tatsächlich in der Lage sind, den Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Aus diesem Grunde halten wir es für selbstverständlich, wie es in dieser Zeitschrift bereits zum Ausdruck gebracht wurde *), daß bei der Kindergärtnerinnenausbildung pflichtgemäß die Zugehörigkeit und die Mitarbeit im BDM. verlangt wird. Wegen des bestehenden Mangels an Kindergärtnerinnen ist im letzten Jahr schon eine Anzahl von BDM.- und Jungmädel-Führerinnen, die sich bewährten, ohne vorherige Ausbildung als Helferinnen und zum Teil auch als Leiterinnen von Kindergärten eingesetzt worden. Die Heranziehung von Mädel-Führerinnen ohne Fachausbildung, die aus der nationalsozialistischen Jugendbewegung hervorgegangen sind, hat sich ohne Zweifel bewährt, so daß nur noch ein Weg gefunden werden muß, diesen Mädeln in einer Kurzausbildung die notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln, damit sie dann als ordentliche Kindergärtnerinnen arbeiten können.

Derselbe Mangel an geeigneten nationalsozialistischen Kräfen besteht im Schwesternberuf. Wenn auch nach der Machtübernahme aus den verschiedenen Ansätzen nationalsozialistischer Schwesternarbeit die NS.-Schwesternschaft gebildet wurde, die sich heute das sehr wesentliche Arbeitsgebiet der Gemeinde- und öffentlichen Gesundheitspflege erkämpft hat, so ist es doch notwendig, darüber hinaus jegliche pflegerische Arbeit von Menschen durchführen zu lassen, die sich aus einer positiven und politischen Einstellung heraus für diese Berufe entschieden haben.

Eine Aufklärung über den Schwesternberuf, die von der NSV. und vom BDM. durchgeführt wurde, hat erreicht, daß sich eine bestimmte Anzahl der in dem Aufnahmealter für die Ausbildung (20. bis 28. Lebensjahr) stehenden weiblichen Kräfte für den Schwesternberuf entschloß. Eine Lösung der Frage des Schwesternnachwuchses im großen Rahmen wird allerdings erst dadurch herbeizuführen sein, daß die jetzt im BDM. durchgeführte Werbung und Aufklärung für den Schwesternberuf vor allem bei den jüngeren Jahrgängen ihren Widerhall findet. Diese Mädel können sich dann in den vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung durchgeführten Maßnahmen, wie Hauswirtschaftliches Jahr, Landdienst, Haushaltungsschulen, zum Teil kostenlos vorbereiten. Erst wenn diese Generation in den Beruf der Schwestern hineingewachsen ist, besteht die Gewähr, daß die große Aufgabe der Krankenpflege von innerlich gesunden und politisch reifen Menschen aus weltanschaulicher Überzeugung erfüllt wird.

*) Vgl. Hanna Hoffmann „Anforderungen an die Kindergärtnerin", Heft 12, 1936.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Die Heimbeschaffung der Hitler-Jugend

Das Heim der Hitler-Jugend ist die Stätte der jungen Gemeinschaft; manchem Jungen und Mädel muß es Ersatz bieten für ein fehlendes oder zerrüttetes Elternhaus. Es hat damit nicht zuletzt auch eine hervorragend soziale Bedeutung und Aufgabe. Am 2. Oktober 1936 erließ der Reichsjugendführer Baldur von Schirach die folgende Anordnung:

Die mir bzw. der HJ. vom Führer persönlich gestellten Aufgaben bedingen die Schaffung gesunder und würdiger HJ.-Heime.

Im Benehmen mit dem Reichsschatzmeister sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung habe ich mich zur Gründung eines Arbeitsausschusses für diese Heimbeschaffung entschlossen. Aufgabe dieses Arbeitsausschusses ist die Errichtung bzw. Erbauung der HJ.-Heime, HJ.-Führerschulen und dergleichen im gesamten deutschen Reichsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der architektonischen Gestaltung und Inneneinrichtung. Der Arbeitsausschuß für die HJ.-Heimbeschaffung wird demgemäß die gesamte Verantwortung für das HJ.-Heim-Bauprogramm übernehmen.

Dem Ausschuß gehören an:

1. als mein Vertreter und Vorsitzender: Stabsführer Hartmann Lauterbacher,
2. als Vertreter des Reichsschatzmeisters: der Leiter des Reichshaushaltsamtes, Reichshauptamtsleiter Parteigenosse Willy Damson,
3. als Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: Obergebietsführer Ministerialrat Usadel.

Die Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung befindet sich bei der Reichsjugendführung Berlin und trägt die Anschrift: Reichsjugendführung — Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung, Berlin-Schlachtensee, Georgenstraße 25.

Demgemäß ordne ich daher mit Wirkung vom 1. September 1936 folgendes an:

Die Gebietsführungen sowie Obergauführungen und alle nachgeordneten Dienststellen haben bei allen Bauvorhaben der Errichtung von Jugendheimen und dergleichen ausnahmslos sich an den vorgenannten Arbeitsausschuß zu wenden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß vor Baubeginn bzw. vor Übernahme oder Erwerb eines hierzu ausersehenen Grundstückes die Stellungnahme des Heimausschusses in architektonischer, künstlerischer sowie finanzieller Hinsicht vorliegen muß.

Der Reichsschatzmeister hat mit seiner Anordnung 11/36 die Gauleitungen im gleichen Sinne bereits unterrichtet. Die erforderliche schriftliche Zustimmung des Reichsschatzmeisters gemäß dessen Bekanntgabe 17/36 zu sämtlichen Bauvorhaben wird durch den Arbeitsausschuß eingeholt, so daß infolgedessen die gesamte HJ.-Heimbeschaffungskorrespondenz nur mit dem Arbeitsausschuß zu tätigen ist.

Dazu die nachfolgende Verordnung:

Zum Geschäftsführer des Büros des Arbeitsausschusses habe ich den bisherigen Stabsleiter der Gebietsführung 16 Sachsen, Oberbannführer Möckel, bestellt und beauftragt. gez. Lauterbacher.

Dieser Arbeitsausschuß hat in seiner Dienststelle eine Anzahl Fachkräfte zusammengefaßt, welche die im Arbeitsausschuß tätigen Vertreter bei ihren Entscheidungen beraten, so daß die nun folgenden Maßnahmen den praktischen Anforderungen, die sich in Verbindung mit dem Gesamtarbeitsgebiet der Hitler-Jugend für die Heimbeschaffung ergeben, auch tatsächlich entgegenkommen. In langer Vorarbeit ist die Organisation für die umfangreichen Bauvorhaben geschaffen worden. In den Richtlinien des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung wurden unter dem 7. Januar die Aufgaben und die Zuständigkeit des Arbeitsausschusses geklärt. Gleichzeitig sind die Beauftragten bei den Gebietsführungen bestimmt worden. Der Weg der Antragstellung bis zur Baugenehmigung liegt nunmehr fest. Für die Planung und die Gestaltung der HJ.-Heime sind eine Anzahl von Einzelmaßnahmen vorbereitet, die jedem Arbeitsanfall gerecht werden können.

Der Reichsjugendführer hat nach Kenntnis dieser Vorarbeiten und auf Grund von Vereinbarungen mit den verschiedenen Reichsdienststellen dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung die Durchführung der Aufgaben des von ihm erklärten „Baujahres der HJ. 1937" übertragen.

Die Forderung nach Heimen hat der Hitler-Jugend Anlaß gegeben, mit einer

Digitized by Google

großen Werbeaktion in Erscheinung zu treten. In der Zeit vom 14. bis zum 25. Januar sind alle Propagandamittel eingesetzt worden, um die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und den Plan der Errichtung von Hitler-Jugend-Heimen zu unterrichten. Der Führer selbst hat an alle zuständigen Stellen der Bewegung und des Staates einen Aufruf erlassen und um Unterstützung der Hitler-Jugend bei dieser Aufgabe ersucht. In derselben Weise hat die Jugend durch die Männer der Partei und der Behörden einen Beistand erfahren, auf den sie wirklich stolz ist und der einen verheißungsvollen Auftakt ihrer Arbeit im Jahre 1937 darstellt.

Zur Einleitung einer erfolgreichen Zusammenarbeit der kommunalen Dienststellen mit den Standortbeauftragten der Hitler-Jugend auch in den kleinsten Gemeinden ist im Reichsministerialblatt unter dem 14. Januar 1937 ein Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Inneren und des Reichsfinanzministers zugleich im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches veröffentlicht worden, der die Mitwirkung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Heimbeschaffung der Hitler-Jugend regelt*). Nach Beendigung der kurzen und durchschlagenden Werbeaktion kann bereits mitgeteilt werden, daß der Erfolg alle bisherigen Erwartungen übertrifft. Es haben sich in diesen Tagen fast alle führenden Gemeindevertreter mit der Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend befaßt. Überall sind nach der Parole des Reichsjugendführers Pläne in Vorbereitung, die sich in das Programm des Arbeitsjahres einschalten. Die wichtigsten Dienststellen der Partei und des Staates haben die erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet. Es gehen beim Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung nicht nur Anträge auf Genehmigung von Bauvorhaben und Anfragen um Ratschläge und Unterstützung ein, sondern es werden auch immer wieder neue Vorschläge an uns herangebracht, die von unerschöpflicher Einsatzbereitschaft für die Aufgaben der Hitler-Jugend Beweis geben. Das bedeutet für die Jugend ebenso Anerkennung ihrer Arbeit wie auch ernste Verpflichtung für die Zukunft. Tausende und aber Tausende werden in den neuen Heimen ihre erste Verbindung zum nationalsozialistischen Staat gewinnen. Immer wieder werden neue Jungen und Mädel in die Gemeinschaft der deutschen Jugend hineinwachsen und werden Träger der nationalsozialistischen Idee sein. Das Heim der Hitler-Jugend ist die Zelle jeder Gemeinschaftserziehung, ist die Voraussetzung für unsere Arbeit. Wenn später diesen Heimen Plätze und Hallen für die körperliche Ertüchtigung der deutschen Jugend angegliedert werden, dann vollendet sich die Forderung nach einer Einheit der Erziehung von Körper und Geist in der politischen Bewegung. Mö.

*) Vgl. „Amtliche Bekanntmachungen", S. 92.

Die Bäcker und der Nachwuchs

Ein zweites Wort zur „Nachtruhe"

In der Januar-Ausgabe dieser Zeitschrift hat Heinz Boldt die Forderungen zusammengefaßt, die im Interesse einer gewissenhaften und pfleglichen Behandlung des Berufsnachwuchses an die Einhaltung der Nachtruhe gestellt werden müssen. Alles, was in diesen Ausführungen zum Grundsatz der Beseitigung der Nachtarbeit Jugendlicher und zur Beurteilung von Ausnahmeregelungen dargelegt wurde, war nicht zuletzt aus einer unbedingt volkswirtschaftlichen Einstellung entwickelt worden. Angesichts der ausschlaggebenden Bedeutung des Nachwuchses im Wirtschaftskampf des Volkes wurde nun als wünschenswert bezeichnet, daß Jugendliche unter 16 Jahren auch in Bäckereibetrieben zu den vor 6 Uhr morgens anfallenden Arbeiten nicht herangezogen werden, zumal sich dafür stichhaltige Gründe der Berufsausbildung kaum geltend machen lassen. Mit dieser Erwartung verband der Verfasser den Hinweis, daß diese erstrebte Beschäftigungsregelung für Bäckerlehrlinge der Gefahr der Lehrlingszüchterei wirksam vorbeugen und dem erwünschten

Digitized by Google

stärkeren Arbeitseinsatz von Gesellen Voraussetzung und Anlaß geben könnte.

Zu dieser Frage sind nun Äußerungen laut geworden, die uns bewegen, auf die bereits erhobenen Forderungen und die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände zurückzukommen. Nicht um eine Revision unserer Auffassungen und Urteile vorzunehmen, sondern um diese deutlicher zu umreißen, überzeugender zu belegen und noch nachdrücklicher auszusprechen. In allen Auseinandersetzungen, die die Aufgabe und Zukunft der Wirtschaft betrafen, waren wir immer gewohnt, auf der Seite der vom Staatswohl diktierten Notwendigkeiten und Erfordernisse zu stehen. Wir werden auch in diesem Fall nichts leicht einschätzen, was sich in Wirklichkeit schwierig darstellt, nichts beunruhigen, was zur Erfüllung weitgesteckter Ziele einer pfleglichen Entwicklung bedarf. Wir rühren nicht an den natürlichen Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Lebens und glauben, daß die Betriebsführer in der Existenzsicherung und im Wirtschaftserfolg ihrer Betriebe mit Recht ein Arbeitsziel und eine Ehre erstreben wollen, die sich aus einer — analog zur Wehrpflicht gegebenen — Wirtschaftspflicht herleitet. Weil wir uns aber den echten Wirtschaftsnotwendigkeiten nicht verschließen, meinen wir, jedem Schein, jeder Halbheit und oberflächlichen Gewohnheit entgegentreten zu müssen, die zu Unrecht an wirtschaftliche Gebote und Bedürfnisse appellieren, da sie sich in Wirklichkeit den ernsten und verpflichtenden Ansprüchen der Gemeinschaft selbst entziehen möchten.

Wir haben also behauptet, daß es sich mit den Bedürfnissen der Berufsausbildung und einer wirtschaftlichen Betriebsführung durchaus vereinbaren läßt, wenn der noch nicht 16 Jahre alte Bäckerlehrling bis 6 Uhr morgens seine ungestörte Nachtruhe genießt und erst dann seine Beschäftigung aufnimmt. Man versucht uns zu belehren, daß bei dieser Regelung der Lehrling nicht gleichmäßig gut vorgebildet werden könne, daß also eine einwandfreie Berufsausbildung nur mit dem Preis von Gesundheitsschädigungen zu erkaufen sei, die sich aus einer halbnächtlichen Beschäftigung Jugendlicher im Betrieb notwendig ergeben müssen. Außerdem seien diejenigen Meister, die ohne Gesellen nur einen Lehrling beschäftigen, nicht in der Lage, sich bei dem von uns vertretenen Beschäftigungsverbot für Lehrlinge von 14—16 Jahren wirtschaftlich zu behaupten.

Die Argumentation dieser Seite ist weder originell noch überzeugend. Wir wissen, daß sich in einem Bäckereibetrieb im Laufe der Tagesbeschäftigung durchaus Gelegenheit bietet, den Lehrlingen die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen bei der ersten Arbeit vor 6 Uhr morgens mitgeteilt werden könnten. Die Waren, die ein Bäckereibetrieb in den Frühstunden bis 6 Uhr morgens herstellt, werden zu anderer Tageszeit nochmals hergestellt und als frisch verkauft. Soweit besondere Ausbildungserfordernisse vorliegen, die auf die Frühstunden beschränkt werden müssen, bietet das letzte Lehrjahr noch ausreichend Gelegenheit zu einer entsprechenden Unterrichtung und praktischen Einarbeitung des Lehrlings. Zu frisch noch, um vergessen zu sein, erscheinen die erst jüngst gehörten Klagen der Bäckermeister, daß mit Rücksicht auf die angeblich mindere Weizenqualität am Morgen die Zweistundenspanne zwischen Arbeits- und Verkaufsbeginn zur Herstellung einer wirklich vollkommenen Ware zu knapp bemessen sei. Was damals zutraf, um die Notwendigkeit eines früheren Backbeginns zu belegen, gilt heute nicht minder, um nachzuweisen, daß die Bäckereibetriebe vor 6 Uhr morgens sicherlich kaum in der Lage sein werden, für die 14—16jährigen Lehrlinge so viel an Zeit, Mühe und Aufmerksamkeit aufzuwenden, daß den Ansprüchen, die eine gute berufliche Ausbildung an sie stellt, genügt wird.

Das zweite Argument — zirka 13 000 Bäckermeister ohne Gesellen mit einem Lehrling seien in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet — will uns nicht mehr Respekt einflößen als der zu Unrecht zitierte Hinweis auf Ausbildungsbedürfnisse. Wenn man annimmt, daß es Betriebe gibt, deren wirtschaftliche

Digitized by Google

Möglichkeiten mit der Beschäftigung eines einzigen Lehrlings erschöpft sind, wird man folgern dürfen, daß sich der vor 6 Uhr morgens zu bewältigende Arbeitsanfall in Grenzen halten wird, die einen Einsatz des Lehrlings nicht unbedingt erforderlich machen. Dem Meister wird nicht zuviel und dem in den entscheidenden Wachstumsjahren befindlichen Lehrling sicher nicht zu wenig zugemutet, wenn die ausgebildete Arbeitskraft des Meisters als ausreichend gelten soll, um den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der ersten Frühstunden zu genügen. Im übrigen sind doch wohl 13 720 Meister, die nur mit einem Lehrling arbeiten, noch kein restlos überzeugender Beweis, daß diese Verhältnisse zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen. Es wäre an der Zeit, im Zeichen des sich immer stärker ausprägenden Nachwuchsmangels die bisher geltenden Einstellungsgepflogenheiten — und, wie hinzugefügt werden muß, Entlassungsgewohnheiten — gründlich zu überholen und das nur allzu eilig beschworene „Nicht-anders-können" aufmerksam unter die Lupe zu nehmen. Man wird dann gerade im Bäckerhandwerk manchem jungen Menschen, der sonst nach beendeter Lehre hätte umsatteln müssen, wieder Aussichten und eine berufliche Zukunft eröffnen können.

Man sagt uns, daß der Hinweis auf eine vielfach festgestellte Ausnutzung der jungen Arbeitskraft in Bäckereien die Gefahr einer Verallgemeinerung in sich schließe, gegen die Verwahrung einzulegen sei. Wir haben uns wohl gewöhnt, Einzelfälle als solche zu werten. Von der gröbsten Lehrlingsmißhandlung, bei der Brotschieber und Stöcke in den Dienst einer forschen Prügelerziehung gestellt wurden, bis zu dem Betrieb, der sich nach dem zweifelhaften Vorbild von Falschmünzerwerkstätten mit Licht- und Klingelzeichen gegen die Arbeitszeitkontrolle der Gewerbeaufsicht sicherte, ist uns manches vorgekommen, was als Einzelfall durchgegangen ist. In der vorliegenden Frage der Lehrlingsübersetzung des Bäckergewerbes bewegen wir uns leider nicht im Bereich der Einzelfälle und Ausnahmeverhältnisse. Man darf annehmen, daß jeder Meister im Durchschnitt insgesamt 10 Lehrlinge ausbildet, von denen aber bei 107 000 Bäckereibetrieben jeweils nur ein einziger eine selbständige Existenz erreichen kann. Ein weiterer Lehrling wird im Gewerbe unter den 100 000 Beschäftigten als Facharbeiter sein Brot finden. Die übrigen acht Lehrlinge werden sich aber früher oder später darauf einrichten müssen, aus diesem Beruf abzuwandern, um sich eine andere Existenz aufzubauen. In der Vergangenheit war der größte Teil darauf angewiesen, als ungelernter Arbeiter einen knappen Lebensunterhalt zu verdienen. In Zukunft darf die junge Volkskraft einer derartigen Fehlleitung nicht mehr zum Opfer fallen, zumal die Geburtenbilanz der Jahre 1923—1933 zu äußerster Pflege und Förderung des Nachwuchses mahnt. Man wird sich damit vertraut zu machen haben, daß die Jugend als wertvollstes Kapital der Nation einer gewissenhafteren beruflichen Führung bedarf, als es bisher durch die geltenden Gewohnheiten oder Vorschriften sichergestellt erschien. Bei der heute schon festzustellenden Übersetzung des Bäckergewerbes kann nicht erwartet werden, daß eine stärkere wirtschafts- und bevölkerungspolitische Aktivität in diesen Verhältnissen einschneidende Wandlungen auslösen kann. Zunächst gilt vielmehr für Bäckereien ein Errichtungsverbot, dessen natürliche Konsequenz in einer Neuausrichtung der gewerblichen Nachwuchspolitik gesehen werden muß.

Für die Unzulänglichkeit der geltenden Verhältnisse kann jederzeit mit konkreten Nachweisen aufgewartet werden. Aus der Niederlausitz ist uns bekannt, daß in den letzten 33 Jahren 61 Prozent derjenigen, die hier das Bäckerhandwerk gelernt haben, abwandern mußten, ohne in anderen Wirtschaftsgebieten in ihrem Beruf untergebracht werden zu können. Trotzdem werden gegenwärtig in diesem Bezirk 51 Prozent über dem Durchschnitt der in den letzten 33 Jahren ausgebildeten Lehrlinge im Bäckergewerbe beschäftigt (!).

Die zunehmend aufmerksame und intensive Beobachtung der sozialen Ver-

Digitized by Google

fassung und Leistungsfähigkeit des beruflichen Nachwuchses liefert immer handfestere Beweise für die von uns angedeuteten Gefahren und vermuteten Schädigungen. Der Reichsberufswettkampf hat in den sportlichen Leistungen der Bäckerlehrlinge Lücken und Mängel ausgewiesen, die darauf hindeuteten, daß die körperliche Tüchtigkeit und Ausgeglichenheit der Bäckerlehrlinge weit hinter dem zurückbleibt, was von einem leistungskräftigen Berufsnachwuchs erwartet werden muß und in anderen Berufsgruppen im Durchschnitt auch vorhanden ist. — Die Zeugnisse, die sich aus sorgfältigen ärztlichen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Bäckerlehrlinge gewinnen lassen, deuten in gleicher Weise auf unerträgliche soziale Zustände. Man sammelt wiederum nicht Einzelfälle, wenn man auf Grund einer Erhebung in einem größeren Bezirk feststellt, daß durchschnittlich 75 Prozent der dort untersuchten Bäckerlehrlinge ernstere Erkrankungen aufwiesen. Die beruflich verursachten gesundheitlichen Schädigungen, also Gebißmängel, Fußformveränderungen, Deformitäten von Brust oder Wirbelsäule, traten am zahlreichsten auf. Von der Stadt Bonn ist uns bekannt, daß eine ärztliche Untersuchung von 102 Bäckerlehrlingen in 32 Fällen Plattfüße, in 26 Fällen schlechtes Gebiß und in 8 Fällen Formveränderungen bei Brust und Wirbelsäule feststellte. Wenn diese Zahlen schon unmißverständlich dafür sprechen, daß man es an der notwendigen Berücksichtigung der besonderen Wachstums- und Entwicklungsbedingungen des jungen Nachwuchses fehlen ließ, so bestätigt sich das in den Unterlagen, die zum Urlaub der Bäckerlehrlinge vorliegen. Von den 43 Tarifordnungen, die für dieses Gewerbe bzw. für einzelne Fachgruppen seit Erlaß des AOG. bis zum 30. Juni 1936 erlassen wurden, verzichten leider 25 auf besondere Urlaubsbestimmungen für Jugendliche. Der erstrebte Urlaubssatz von 18 bis 12 Tagen findet sich lediglich in einer einzigen Tarifordnung. Von dem sonst geltenden Sonderurlaub bei Teilnahme an Lagern der HJ. wird bei den Bäckerlehrlingen nur in 3 von 43 Fällen Gebrauch gemacht. 40 Tarifordnungen sehen also keine besonderen Bestimmungen vor.

Die Betriebsordnungen, die eine erhöhte soziale Initiative der Lehrmeister und Betriebsführer wirksam werden lassen sollen, ändern an diesem unbefriedigenden Urlaubsbild kaum Wesentliches. Eine Überprüfung von 405 Betriebsordnungen ergab, daß nur in 99 Fällen Urlaubsbestimmungen für Jugendliche vorgesehen waren, während diese in 306 Betriebsordnungen gänzlich fehlten. Bei der Überprüfung wurden die einzelnen Fachgruppen und die verschiedenen Betriebsgrößen verhältnismäßig berücksichtigt, so daß das Ergebnis das tatsächlich vorhandene Durchschnittsbild spiegelt. — Man mag in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß in den der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Fällen von gröblichen Lehrlingsmißhandlungen die Bäckereien in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen Schauplatz der Handlung waren. Daraus soll nichts anderes abgeleitet werden, als daß die soziale Verantwortung, die in der Ausbildung und Führung der Lehrlinge maßgebend ist, der peinlichsten Beobachtung bedarf, daß sich also unsere Anforderungen an die Einhaltung der Nachtruhe in den Bäckereien durchaus auf gute Gründe und zuverlässige Erfahrungen stützen können.

Das Bäckergewerbe wird in den Lehrjahren seines Nachwuchses die wichtigsten, gesündesten und leistungsfähigsten Jahre der deutschen Jugend erkennen müssen, denen in der Gestaltung von Ausbildung und Arbeitsbedingungen entsprochen werden muß. Den Aufgaben und Pflichten, die dem Gewerbe im Rahmen des Vierjahresplanes obliegen, ist am besten gedient, wenn sich auch die Bäcker auf die Leistungsfähigkeit, Kraft und Verantwortung ihres Nachwuchses besinnen und einen neuen Abschnitt der Nachwuchspolitik einleiten.

Wo fehlt's denn?

Noch etwas zum Lehrvertragsmuster des Handwerks

Wie im Dezember-Heft 1936 dieser Zeitschrift mitgeteilt wurde, hatten die Reichsjugendführung, das Jugendamt

Digitized by Google

der Deutschen Arbeitsfront, der Handwerks- und Gewerbekammertag und das deutsche Handwerk in der DAF. gemeinsam einen Entwurf für die zukünftige Abfassung des handwerklichen Lehrvertrages ausgearbeitet und den entsprechenden Stellen zur Genehmigung vorgelegt. Es scheint jetzt an der Zeit zu sein, einmal zu den Bedenken Stellung zu nehmen, die inzwischen verschiedentlich geäußert wurden. Daß wir uns an einer baldigen Klärung dieser Frage sehr stark interessiert zeigen, wird man uns nicht verdenken können.

Die beteiligten Dienststellen gingen bei dem Entwurf eines Lehrvertragsmusters für das deutsche Handwerk zunächst von der Tatsache aus, daß seit 1933 in fast allen anderen Wirtschaftszweigen der Lehrvertrag einer Revision unterzogen wurde. Lediglich das Handwerk baute das Lehrverhältnis noch auf Bestimmungen auf, die längst nicht mehr einem echten Spiegelbild der doch immerhin gewandelten Anschauung über Sinn und Zweck des Lehrverhältnisses entsprachen. Da aber gerade dem Handwerk im Rahmen der Berufsausbildung und insbesondere der Sicherung des Facharbeiternachwuchses heute eine größere Bedeutung zukommt als je zuvor, mußte die Grundlage jedes Lehrverhältnisses, also das bisherige Lehrvertragsmuster, ebenfalls einer sorgfältigen Würdigung und Neugestaltung unterzogen werden. Selbstverständlich konnte dabei keine Rücksicht darauf genommen werden, daß bei einigen Handwerkskammern noch eine erhebliche Zahl der bisher verwandten Lehrvertragsmuster vorrätig war. Wenn es auch aus Sparsamkeitsgründen nützlich und anerkennenswert erscheinen mag, diese Muster erst aufzubrauchen, so kann ein solcher Gesichtspunkt niemals ernsthaft gegen die Notwendigkeit einer beschleunigten Revision des Lehrvertragsmusters ins Feld geführt werden.

Der Handwerks- und Gewerbekammertag hatte, wie im einzelnen bekannt sein wird, im Frühjahr des Jahres 1936 den Handwerkskammern Vorschläge für die Neufassung des Lehrvertragsmusters unterbreitet. Da diese Vorschläge nicht in dem erforderlichen Maße befriedigten, wurden sie auf Anregung der Reichsjugendführung zurückgezogen. An ihre Stelle trat das nunmehr zur Diskussion stehende einheitliche Lehrvertragsmuster, das hier in den wesentlichen Bestimmungen wiedergegeben wurde. Dieses Muster wird nun seltsamerweise vor allem unter Hinweis auf die erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes, welche die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses regelt, als bedenklich erachtet, da vorerst nicht abzusehen sei, welche Entwicklung die berufliche Ausbildung des Nachwuchses überhaupt nehmen werde. Hierzu ist zu sagen, daß wir den Erlaß der ersten Anordnung gerade im Hinblick auf die Verhältnisse im Handwerk mit besonderer Genugtuung begrüßt haben; zeigte sich hier doch unter Hinweis auf die in zahlreichen Berufen vorhandene Übersetzung bei vielen Betriebsführern eine offene oder versteckte Abneigung, Lehrlinge einzustellen, da sie angeblich den Konkurrenzkampf noch mehr erschwerten. Die Übersetzung im Handwerk ist aber bekanntlich nicht nur eine Folge der früheren Gewerbefreiheit, sondern ebenso auch der Tatsache, daß das Handwerk unter einer erheblichen Überalterung der Selbständigen leidet. Die Übersetzung ist demzufolge nicht immer absolut, sondern in vielen Berufen nur relativ. Es ist deshalb nur zu begrüßen, wenn die erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes hierin einen grundlegenden Wandel schafft, ohne Rücksicht auf die kurzsichtigen Bedenken manches handwerklichen Betriebsführers. Da nun gerade nach dieser Anordnung damit zu rechnen ist, daß die Zahl der Lehrlinge im Handwerk in Zukunft erheblich ansteigen wird, gewinnt die Neufassung des Lehrvertragsmusters erhöhte Bedeutung. Es sollte unter allen Umständen vermieden werden, daß die nunmehr in verstärktem Maße in eine handwerkliche Lehre eintretenden Jungen und Mädel auch wei-

Digitized by Google

terhin das Lehrverhältnis auf einem Lehrvertrag aufbauen, dessen Inhalt restlos veraltet ist. Das gleiche gilt für die auslandsdeutschen Jungen und Mädel, die durch Vermittlung des deutschen Handwerks in der DAF. in Deutschland ein Handwerk erlernen.

Im übrigen können u. E. auch keine grundsätzlichen Bedenken dagegen vorgebracht werden, daß der Entwurf des Lehrvertragsmusters Bestimmungen enthält, die entweder bereits in Gesetzen festgelegt sind oder sehr bald im gleichen Sinne gesetzlich verankert werden sollen. Was den ersten Teil dieser Frage betrifft, so steht fest, daß auch die früheren Lehrvertragsmuster Bestimmungen über Einzelheiten enthielten, die entweder in der Gewerbeordnung oder in den sonst in Frage kommenden Gesetzen geregelt waren. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätten auch die damaligen Lehrvertragsmuster bereits eine über ihren eigentlichen Sinn hinausgehende deklaratorische Bedeutung besessen. Zum zweiten muß gesagt werden, daß nach unserer Auffassung das Lehrvertragsmuster bedenkenlos heute schon Bestimmungen enthalten kann, die einmal durch besondere Gesetze generell geklärt werden. Bestätigen die kommenden Gesetze den Text des Lehrvertrages, dann ist die Angelegenheit ohnehin geklärt; bringen sie dem einen oder anderen Vertragspartner weitergehende als vertraglich eingeräumte Rechte, dann bestehen wiederum keine Schwierigkeiten, die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Denken wir doch nur daran, wie oft schon unsere Gewerbeordnung, das Kind der Gewerbefreiheit, gerupft und geflickt worden ist, ohne daß sich hierdurch für das Lehrverhältnis als solches und für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten grundsätzliche Bedenken ergeben hätten. Sollten das zukünftige Berufsausbildungsgesetz, das Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen, oder welches Gesetz es sonst sein mag, Bestimmungen enthalten, die eine Änderung der vertraglichen Abmachungen bewirken können, so besteht unabhängig davon zur Zeit doch hinreichend Anlaß, der Neufassung und Verabschiedung eines Lehrvertragsmusters für das Handwerk beschleunigt näherzutreten.

Zu der Schlußbestimmung des Lehrvertragsmusters und den damit verbundenen Einwänden haben wir in dem Aufsatz unserer Dezember-Ausgabe schon ausführlich Stellung genommen. Wir fügen hinzu, daß wir nach wie vor weder formalrechtliche noch sonstige Bedenken hegen, den Passus:

> „Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abänderung des Wortlautes des Lehrvertrages. Vereinbarungen, die außerhalb des Lehrvertrages schriftlich niedergelegt worden sind, haben keine Gültigkeit",

in das Lehrvertragsmuster aufzunehmen. Mit dieser Fassung sind vor allem die Bedenken gegenstandslos geworden, die gegen den früheren Text „Abänderungen des Wortlautes des Lehrvertrages sind unzulässig" erhoben wurden. Der Lehrvertrag wird vielmehr keineswegs seines Vertragscharakters entkleidet, wenn die Parteien eine Erklärung dahingehend abgeben, daß sie auf Abänderungen des Wortlautes verzichten. Hieran ändert auch die im Anhang zum Lehrvertragsmuster aufgenommene Bestimmung nichts:

> „Maßgebend ist ab 1. Januar 1937 nur das von der zuständigen Handwerkskammer herausgegebene Lehrvertragsmuster. Die nicht ordnungsgemäße Abfassung und Einreichung des Lehrvertrages wird nach § 150, Ziffer 4 a RGO. bestraft."

Diese Bestimmung ist notwendig, um zu vermeiden, daß jeder Lehrmeister mit seinem Lehrling sog. „Wald- und Wiesenverträge" abschließt. Wir haben es jedenfalls zur Genüge erlebt, daß Bestimmungen über Lehr- und Kostgeld, Arbeitszeit usw. dem Lehrling bzw. seinem gesetzlichen Vertreter „angedreht" wurden, die mit unserer heutigen Auffassung vom Lehrverhältnis aber auch in gar keiner Weise zu vereinbaren sind. Insofern muß die Erklärung, daß die Parteien auf eine Abänderung des Wortlautes verzichten

Digitized by Google

und daß insbesondere außervertragliche Vereinbarungen ungültig sind, wie bisher als notwendig und richtig angesehen werden. Die Berufsausbildung im Handwerk ist hiermit keineswegs in die starre Form rechtsverbindlicher Anordnungen gezwängt. Sie beruht heute und auch in der Zukunft auf der Grundlage der Meisterlehre, wird also bestimmt von der Persönlichkeit des Meisters, von seiner charakterlichen und sittlichen Haltung und von seinem fachlichen Können. Diese Voraussetzungen und Fähigkeiten werden weder durch einen Lehrvertrag in dem von uns angestrebten Sinne eingeengt noch dort, wo sie etwa nicht gegeben sind, geschaffen. Wir benötigen aber das neue Lehrvertragsmuster für diejenigen, denen eine Mindestanschauung von den Aufgaben vermittelt werden muß, die ihnen im Rahmen des Lehrverhältnisses zufallen. — ns —

Das Bild der Lehrwerkstatt

Beitrag zum Leistungsabzeichen
für Berufserziehung

Die Reichsbetriebsgemeinschaft Eisen und Metall stellt sich im Hinblick auf den Facharbeitermangel im Jahre 1937 die Aufgabe, den Bau von 500 neuen Lehrwerkstätten in der Eisen- und Metallindustrie durchzusetzen. Die Jugendleitung der Reichsbetriebsgemeinschaft, die sich für den schaffenden Nachwuchs verantwortlich weiß, unterstützt diese Bestrebungen mit allem Nachdruck, da nur durch planvollere und intensivere Ausbildung ernste Gefahren für Wirtschaft und Volk vermieden werden können. Die Anforderungen, die an die neu geplanten Lehrwerkstätten gestellt werden müssen, damit sie ihrer Aufgabe in der Tat gerecht werden, sind in den nachstehenden Ausführungen zusammengefaßt.

*

Der Lehrwerkstatt ist die Aufgabe gestellt, junge Menschen sowohl charakterlich wie fachlich zu erziehen. Der Ausbildungsleiter muß den Jungen in jeder Hinsicht Vorbild sein und als Kamerad und Vorgesetzter einwandfreie Haltung beweisen. In der ihm zur Ausbildung anvertrauten Jugend hat er nicht nur Betriebsangehörige, sondern zunächst im Wachstum stehende, entwicklungsfähige Menschen zu sehen. Ein offenes und diszipliniertes Verhältnis zwischen Ausbildern und Arbeitsschülern bildet die Grundlage für eine gute Charaktererziehung. Gemeinsame Fahrten, Betriebsappelle, Feierstunden, Elternabende, die Verleihung der HJ.-Fahne und des RBWK.-Erfolgsschildes bieten für diese Erziehungsarbeit wirksame Ansatzpunkte. Die Aufgabe endet nicht am Fabriktor, sondern muß gemeinsam mit den Eltern und der Hitler-Jugend weitergeführt werden. Durch die Verbindung mit den Eltern unterrichtet sich der Ausbildungsleiter über die Auswirkungen seiner eigenen Arbeit im Betrieb und über die Grundlagen der elterlichen Erziehung. Durch häusliche Besuche wird der persönliche Kontakt hergestellt; der Ausbildungsleiter erfährt, in welchen Verhältnissen der Lehrling lebt, welcher Anmarschweg zur Arbeitsstätte zurückzulegen ist, wieviel Frühstücksbrot er bei sich trägt; anscheinend Kleinigkeiten, aber doch von Bedeutung für eine erfolgreiche persönliche Erziehung. Die Verbindung mit der HJ. ist am besten gewährleistet, wenn der Ausbildungsleiter selbst HJ.-Führer ist. Selbstverständlich werden die Lehrlinge sämtlich der HJ. angehören. Wenn die Lehrwerkstatt regelmäßig die Eltern über die Leistung und das Fortkommen der Jungen unterrichtet, gewinnt sie in den Eltern selbst eine wertvolle Erziehungsstütze. Das Werkstattbuch, das von den Jungen geführt wird, muß in regelmäßigen Zeitabständen von dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, so daß er sich von den Leistungsfortschritten des Lehrlings überzeugen kann. Auf Elternabenden, Weihnachtsfeiern, Ausstellungen und Feiern der Lehrlingsfreisprechung finden sich Eltern und Erzieher zur lebendigen Kameradschaft zusammen.

Eine weitere Grundlage charakterlicher Erziehung in der Lehrwerkstatt bildet die sportliche Ertüchtigung. Sie fordert ganzen Einsatz und erzieht den Lehrling zu Ausdauer und Härte.

Digitized by Google

Den Ausbildern ist die Möglichkeit gegeben, das körperliche Leistungsvermögen der Jungen selbst kennenzulernen. Unumgänglich ist, daß sich alle Ausbilder am Sport beteiligen. Frühsport und Ausgleichgymnastik müssen zum ehernen Programm jeder Lehrwerkstatt gehören. Schließlich wird in einer guten Lehrwerkstatt eine sorgfältig zusammengestellte Werkbücherei die Jungen mit weltanschaulichem und theoretisch-fachlichem Rüstzeug versorgen.

Vor der Einstellung des Lehrlings ist eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf den erwählten Beruf erforderlich. Hier wird man bereits Berufsschäden vorbeugen können, die ihren Grund in der körperlichen Verfassung des Lehrlings haben. Durch eine Eignungsprüfung soll die Fertigkeit des Lehrlings festgestellt und ihm auf Grund seiner Veranlagung der entsprechende Beruf nahegelegt werden. Augenblickliche Erregungsmomente und Gemütszustände des einzustellenden Lehrlings sind bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigen. Die Eignungsprüfung soll nicht an komplizierten Apparaten stattfinden, sondern sich auf Hilfsmittel stützen, die den gesunden Menschenverstand zu Wort kommen lassen. Das Ergebnis der Prüfung muß mit den späteren Leistungen des Lehrlings verglichen werden; nur dann ist ein Urteil über den Wert der Eignungsprüfung zu gewinnen. Die endgültige Zuweisung zu einem bestimmten Beruf erfolgt erst nach der Grundausbildung, so daß mit erhöhter Sicherheit eine zutreffende Beurteilung des Lehrlings erzielt wird.

Das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zu der Facharbeiterzahl des Betriebes muß den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Man wird im Durchschnitt 17% der jeweiligen Besetzungsstärke des betreffenden Berufes oder Betriebes als ausreichend anzusehen haben. Bei Überalterung oder Abgabe an andere Industriezweige wird sich diese Ziffer erhöhen; bei Modeberufen (z. B. Kraftfahrzeugmechaniker) wird sie entsprechend niedriger liegen. Unter allen Umständen muß durch die Anzahl der Gesellen und Meister eine individuelle und präzise Ausbildung garantiert sein.

Die fachliche Ausbildung erfolgt nach einem systematischen, schriftlich festgelegten Plan. Der Lehrling ist mit sämtlichen in seinem Beruf vorhandenen Arbeitstechniken, die den Forderungen nach dem Grundberuf gerecht werden, vertraut zu machen. Die Ausbildung darf niemals allein auf die Eigenart des Betriebes abgestimmt sein (z. B. Autofabrikation). Am Anfang der Lehre sollen möglichst Lehrarbeiten von den Lehrlingen angefertigt werden, an denen sie Fehler vermeiden lernen. Später können dann produktive Arbeiten eingereiht werden, die sich in ihrer Herstellung in den Ausbildungsplan einfügen. Geht der Lehrling nach der Ausbildung in der Lehrwerkstatt in den Betrieb, so darf die Betreuung durch die Lehrwerkstatt nicht unterbrochen werden. Die Zeitdauer des Aufenthalts in den einzelnen Lehrwerkstätten muß so gehalten sein, daß der Lehrling auch hier seinen Beruf umfassend kennenlernt. Der an- und ungelernte Jugendliche gehört ebenfalls zum Betreuungsgebiet der Lehrwerkstatt.

An die Einrichtung der Lehrwerkstatt sind die höchsten Anforderungen zu stellen. An alten, ungenau laufenden Werkzeugmaschinen kann der Lehrling keine Präzisionsarbeit lernen. Damit ist nicht gesagt, daß er nicht an Maschinen älterer Konstruktion ausgebildet werden soll; solange noch ältere Werkzeugmaschinen im Gebrauch sind, muß in der Lehrwerkstatt auch an diesen gelernt werden. Das Werkzeug soll tadellos sein, der Lehrling muß dazu angehalten werden, es zu pflegen und sorgfältig zu behandeln. Ordnung und Sauberkeit in der Lehrwerkstatt sind Grundbedingungen der Erziehung zur Ordnungsliebe und Sauberkeit des Lehrlings selbst und gleichzeitig Grundlage der Unfallverhütung. Die Lehrwerkstatt darf nicht eng und klein in irgendeiner Ecke des Betriebes untergebracht sein. Der Zwischenraum zwischen den Schraubstöcken und der Abstand von Werkbank zu Werkbank muß dem Lehrling ein ungehindertes, freies

Digitized by Google

Arbeiten ermöglichen. Die Schraubstöcke müssen der Größe des Lehrlings entsprechen. Eine abgeschlossene, saubere Ecke oder ein eigener Raum soll den Lehrlingen eine angenehme Frühstücksmöglichkeit bieten. Die Waschräume, Umkleideräume, Toiletten und Trinkwasseranlagen sind in ansprechender Weise in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Neben der praktischen Ausbildung steht die theoretische Ausbildung, die dem Lehrling in einem ruhigen Unterrichtsraum an Hand von Wandtafeln, Anschauungsmaterial und Bildwerfern das erläutert, was er soeben praktisch selbst gearbeitet hat. Bei großen Werken ist eine eigene Werkschule angebracht. Besteht diese Werkschule nicht, so muß zwischen der Lehrwerkstatt und der zuständigen Berufsschule ein enger Kontakt hergestellt werden. Regelmäßige Besichtigungen der Lehrwerkstatt durch die Berufsschullehrer sind notwendig. Zweckmäßig ist es, wenn die Lehrwerkstatt der Berufsschule Anschauungsmaterial aus dem Betrieb zur Verfügung stellt.

Der Lehrling erhält keinen Lohn, sondern eine Erziehungsbeihilfe. Akkordbezahlung ist abzulehnen, da der Lehrling während seiner Lehre eben nur lernen soll. Der Urlaub der Lehrlinge wird entsprechend der Forderung der HJ. und der DAF. auf 18, 15 und 12 Tage angesetzt. Jugendliche, die an den Lagern der HJ. teilnehmen, erhalten einheitlich einen Urlaub von 18 Tagen.

In der Betriebsordnung müssen die Fragen berücksichtigt und beantwortet werden, welche die Ausbildung und die sonstigen Bedürfnisse der Jugendlichen betreffen. Der Betriebsjugendwalter ist das Bindeglied zwischen Ausbildungsleiter, Betriebsführung und Vertrauensrat.

Die Akkordarbeit für Jugendliche widerspricht der Erziehungsabsicht der Berufsausbildung und führt vom Standpunkt des Arztes aus zu unsichtbaren Funktionsstörungen, die sich erst im späteren Alter herausstellen. Zum Ende der Lehrzeit soll der Lehrling auf die Sollarbeitszeit im Betriebe ausgerichtet werden, damit er, ausgelernt, auf seinem Arbeitsplatz vollwertige Facharbeit verrichten kann. Das Ergebnis der Gesellenprüfung ist hierbei Beweis für eine gute und einwandfreie Ausbildung. Es ist angebracht, über die Facharbeiterprüfungen eine Qualitätsstatistik zu führen. Die Teilnehmerzahl am jährlich stattfindenden Reichsberufswettkampf läßt den Geist erkennen, der in der Lehrwerkstatt unter den Lehrlingen herrscht. Der Reichsberufswettkampf ist freiwillig, und es bleibt Pflicht jedes Ausbilders, einen gesunden Ehrgeiz in den Jungen zu erwecken. Die Ergebnisse des RBWK. sind das Spiegelbild der Ausbildung. Ein gutes Gesamtergebnis wird durch das RBWK.-Erfolgsschild anerkannt.

R. G.

Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Obersekundaner

Für Schüler höherer Lehranstalten, die die Absicht haben, mit der Obersekundareife die Anstalten zu verlassen, ebenso wie auch für diejenigen, die nunmehr bereits mit Abschluß der Unterprima ins Abitur gehen, ergibt sich die Frage nach geeigneten Fachschulen zur beruflichen Fortbildung oder nach offenstehenden Berufen, die sofort ergriffen werden können. Der kaufmännische Beruf, für dessen Laufbahn keine bestimmte Schulbildungen vorgeschrieben sind, bevorzugt, z. B. im Einzel- und Großhandel, in Versicherungen und Speditionen, den höheren Schüler mit Abschlußprüfung und gewährt ihm zumeist eine verkürzte Ausbildungszeit. Das Bank-, Import- und Exportgewerbe pflegt ohnehin nur höhere Schüler einzustellen. Weiterstrebende begabte Obersekundaner können nach ihrer Lehrzeit und einer Praxis von mindestens vier Jahren auch ohne Reifezeugnis an den Handelshochschulen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten studieren und nach Bestehen einer Prüfung für praktische Kaufleute oder einer Fachvorprüfung und einer Sonderreifeprüfung den akademischen Grad „Diplomkaufmann" oder „Diplomhandelslehrer" erwerben. Bei

Digitized by Google

einem zweijährigen Besuch einer anerkannten Höheren Handelsschule fällt die Prüfung für praktische Kaufleute oder die Fachvorprüfung fort, und die Zeit der Praxis verringert sich um zwei Jahre.

Recht vielseitig sind die Entfaltungsmöglichkeiten im Metallgewerbe. Nach einer Praktikanten- oder Lehrzeit und nach Besuch einer Höheren Staatlichen Maschinenbauschule oder einer ähnlichen Lehranstalt, die mit der Reifeprüfung abgeschlossen wird, kann der Beruf des Ingenieurs ergriffen werden. Soweit Stellen vorhanden sind, steht dem Obersekundaner die gehobene technische Beamtenlaufbahn (Technischer Inspektorendienst) bei Reichs- und Kommunalbehörden offen, die jetzt noch durch die technische Laufbahn bei der Reichsluftwaffe als Flak-Ingenieur ergänzt ist. Befähigte Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten können an den Technischen Hochschulen studieren und nach Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung zum Vollstudium zugelassen werden und den Grad des „Diplom-Ingenieurs" und des „Dr. Ing." erwerben. Ferner steht den Fachschulabsolventen die Laufbahn als hauptamtlicher Gewerbelehrer offen. Die Ausbildung erfolgt an staatlichen Berufspädagogischen Instituten und dauert zwei Jahre.

Mathematisch interessierte Obersekundaner seien auf die Bauberufe hingewiesen. Hier führt ein beruflicher Aufstieg über die praktische Lehre als Maurer oder Zimmermann, an die sich ein Studium von fünf Semestern an der Hoch- oder Tiefbauabteilung einer Höheren Technischen Staatslehranstalt anschließt. Nach Bestehen der Abschlußprüfung findet der Besucher als Bautechniker, selbständiger Unternehmer oder Bausachverständiger im freien Wirtschaftsleben Betätigung. Auch besteht die Möglichkeit, als technischer Beamter oder Angestellter bei Reichs- und Kommunalbehörden (Reichsbahn, Hoch- und Tiefbauämter) zu wirken. Befähigte Absolventen können zu gleichen Bedingungen wie die Besucher der Höheren Metallehranstalten zum Vollstudium an den Technischen Hochschulen zugelassen werden.

Zukünftige Vermessungstechniker unterziehen sich zunächst einer dreijährigen Lehrzeit bei einem vereidigten Landmesser oder einer Vermessungsbehörde und besuchen anschließend in der Zeit von drei Halbjahren die Tiefbauabteilung einer Höheren Technischen Staatslehranstalt und zwei Halbjahre lang eine Technische Staatslehranstalt für Vermessungswesen. Nach der Abschlußprüfung bestehen Anstellungsaussichten als Vermessungstechniker in der freien Wirtschaft, bei Katasterämtern, Vermessungsämtern und anderen Stellen.

Der Kulturbautechniker arbeitet sechs Monate praktisch in der Landwirtschaft und 12 bis 18 Monate in einem Kulturbauamt; darauf folgt ein dreijähriger Besuch einer Kulturbauschule. Nach Bestehen der staatlichen Abschlußprüfung findet der junge Techniker sein berufliches Fortkommen in der freien Wirtschaft, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung oder auch im Reichsarbeitsdienst. Nach einer längeren Praxis kann die zweite Prüfung als Kulturbaumeister abgelegt werden. Wenig bekannt, aber gerade dem technisch-zeichnerisch Begabten zu empfehlen ist die Ausbildung als Kartentechniker beim Reichsamt für Landesaufnahme. Der Weg geht über die Kartentechnische Fachschule des Reichsamtes oder einen ähnlichen Lehrgang, der vom Reichsamt für Landesaufnahme anerkannt sein muß. Die Gesamtausbildung dauert drei bis vier Jahre. Nach Bestehen der Abschlußprüfung kann Anstellung beim Reichsamt für Landesaufnahme als Kartentechniker (Kartograph) erfolgen. Wer sich zu naturwissenschaftlichen Fächern hingezogen fühlt und hierfür gute Begabung zeigt, findet im Gartenbau, in der Landwirtschaft und in der Brauerei ein dankbares Wirkungsfeld.

Im Gartenbau beginnt die Ausbildung mit der praktischen Arbeit. Nach einer Lehr- und Gehilfenzeit in einer anerkannten Lehrgärtnerei von mindestens vier Jahren kann die Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau

Digitized by Google

besucht werden. Die Ausbildung dauert vier Halbjahre und schließt mit einer Abgangsprüfung, bei deren Bestehen dem Prüfling die Bezeichnung „staatlich geprüfter Gartenbautechniker" zuerkannt wird. Nach einer weiteren dreijährigen Praxis kann sich der Gartenbautechniker zur zweiten staatlichen Fachprüfung melden, nach deren Bestehen er die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor" erhält. Anstellungsaussichten bestehen, außer in privaten Gartenbaubetrieben, hauptsächlich bei den städtischen Gartenbauverwaltungen und als Fachlehrer an Gartenbauschulen.

In der Landwirtschaft erfolgt eine zweijährige Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb, an die sich eine Gehilfenpraxis anschließt. Darauf kann 1½ Jahre ein landwirtschaftliches Seminar besucht und die Ausbildung mit der Prüfung als „staatlich geprüfter Landwirt" abgeschlossen werden. Auch ein viersemestriger Besuch einer Landwirtschaftlichen Hochschule bis zur Prüfung als praktischer Landwirt ist möglich. Nach Bestehen einer Sonderreifeprüfung kann — ähnlich wie bei den Handelshochschulen — Zulassung zum Vollstudium und Erwerb der akademischen Grade „Diplomlandwirt", „Diplomlandwirtschaftslehrer" und „Dr. agr." erfolgen. Anstellungsaussichten bestehen als leitender Gutsbeamter, Versuchsringleiter, Verwaltungslandwirt bei den Landesbauernschaften und beim Reichsnährstand; ferner als Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen.

Der angehende Braumeister muß eine Lehrzeit und Praxis von insgesamt mindestens drei Jahren haben, bevor er zum Besuch der Hochschullehrgänge an den Brauereihochschulen zugelassen wird. Das Fachstudium dauert vier Semester. Den Abschluß bildet die staatliche Prüfung als Brauereitechniker. Der Titel „Braumeister", mit dem gleichzeitig die Befugnis zur Anleitung und Ausbildung von Lehrlingen verbunden ist, kann erst mit Erreichung des 24. Lebensjahres verliehen werden.

Auch Berufe erzieherischen Charakters kann der Obersekundaner ergreifen. Der Volkspfleger hat eine Berufsausbildung oder praktische soziale Arbeit von insgesamt vier Jahren nachzuweisen, an die sich der viersemestrige Besuch einer höheren Fachschule (Wohlfahrtsschule) anschließt. Am Ende der Ausbildung steht eine staatliche Prüfung. Anstellungen erfolgen von Jugendämtern, Wohlfahrtsämtern, der NSV., der Deutschen Arbeitsfront und der Landjahrführung.

Voraussetzung für die mittlere Führerlaufbahn beim Reichsarbeitsdienst ist ein Mindestalter von 17 Jahren. Die Meldung als Freiwilliger erfolgt bei den zuständigen Meldeämtern. Nach einer Probezeit — im allgemeinen ½ Jahr — wird der angehende Führer übernommen und rückt allmählich rangmäßig auf. In die Zwischenzeit fällt die Abkommandierung auf Führerschulen und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen. Bei hervorragender Eignung ist Aufstieg bis zum höheren Führer, vom Oberstfeldmeister aufwärts, möglich. Ein vielgenannter Berufswunsch ist heute der Funker. Die Ausbildung übernimmt die Reichspostdirektion, sie dauert 10 Monate. Nach Bestehen der Prüfung kann Übernahme in ein Angestelltenverhältnis bei der Reichspost erfolgen. Ebenso besteht die Möglichkeit, in andere Behörden überzugehen. Vorbedingung für die Aufnahme ist allerdings die Beendigung der Arbeitsdienstpflicht. Der Funker bei der Handelsmarine ist zum einjährigen Besuch der Funkschule der Deutschen Gesellschaft für drahtlose Telegraphie in Hamburg verpflichtet. Nach Beendigung des Lehrganges wird die Vorprüfung abgelegt, und es erfolgt gegen Bezahlung eine mindestens zweijährige Praxis an Bord eines Schiffes, die mit der Funkerhauptprüfung abschließt.

Auch der Verwaltungsdienst bei Behörden steht, wenn auch nur beschränkt, dem Obersekundaner offen. In Betracht kommen der mittlere Dienst bei den Stadt- und Kreisverwaltungen und der mittlere Dienst bei den Arbeitsämtern. Die Einstellung erfolgt als

Digitized by Google

Verwaltungslehrling mit einer ebenfalls dreijährigen Ausbildungsdauer. Nach Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung ist ein Übergang zum höheren Verwaltungsdienst, der sonst nur den Abiturienten offensteht, durchaus möglich.

Auch halbamtliche Stellen bilden einen Teil ihres Nachwuchses selbst aus. Die Einstellung solcher Verwaltungslehrlinge erfolgt bei den Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Handels- und Handwerkskammern, Krankenkassen, Innungen und Berufsverbänden. P. B.

Ein Jahr Kampf um den Boden

Der Landdienst der Hitler-Jugend im Jahr 1936

Im Jahr 1935, dem ersten Jahr der Landdienstarbeit, beschränkte sich der Einsatz auf die Gebiete Ostland, Pommern, Mittelelbe und Mecklenburg. Mit Beginn des Jahres 1936 wurde im Sozialen Amt der Reichsjugendführung aus dem agrarpolitischen Hauptreferat das Hauptreferat Landdienst geschaffen, das die Grundlage für einen großzügigen Ausbau der Landdienstarbeit darstellt. In der ersten Hälfte des Jahres wurden zunächst in denjenigen Gebieten Landdienstreferate eingerichtet, die für die Abgabe oder den Einsatz von Landdienstkameraden besondere Möglichkeiten boten. Der Landdienst der HJ. stützt sich jetzt organisatorisch auf folgende Gebiete:

1. Einsatzgebiete:

Kurmark, Mittelland, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Hessen-Nassau, Bayerische Ostmark, Ostland, Pommern, Mittelelbe, Mecklenburg.

2. Abgabegebiete:

Berlin, Westfalen, Westmark, Mittelrhein, Hessen-Nassau.

Zur einheitlichen Durchführung der Werbung und Stellung der Arbeitskräfte für den Landdienst wurde die Landdienst-Inspektion-West im Gebiet Mittelrhein eingerichtet, die die Gebiete Westfalen, Ruhr-Niederrhein, Mittelrhein, Westmark, Hessen-Nassau, Kurhessen umfaßt. Der Einsatz der Mannschaft, der sich im Jahre 1935 auf 3500 Jugendliche in 240 Gruppen belief, stieg im Jahr 1936 auf 6608 Jungen und Mädel in 462 Gruppen. Die Verteilung des Einsatzes auf die einzelnen Landesbauernschaften wird durch die folgende Übersicht veranschaulicht.

Landesbauernschaft:	Betriebsgruppen:	Dorfgruppen:	insges.	Betriebslanddienstler:	Dorflanddienstler:	insges.
Ostpreußen	95	17	112	789	123	912
Kurmark	23	6	29	328	59	387
Schlesien	1	5	6	47	60	107
Pommern	80	3	83	1603	39	1642
Hannover	5	—	5	67	—	67
Hessen-Nassau	—	3	3	—	75	75
Freist. Sachsen	13	7	20	97	148	245
Thüringen	4	16	20	58	186	244
Württemberg	—	5	5	—	98	98
Baden	—	4	4	—	88	88
Bayern	2	13	15	90	72	162
Prov. Sachsen und Anhalt	68	26	94	1264	250	1514
Mecklenburg	53	13	66	898	169	1067
	344	118	462	5241	1367	6608

In der Schulungsarbeit des Landdienstes steht die Reichsführerschule in Varchentin/Mecklenburg, die im Juni 1936 durch Obergebietsführer Axmann als ständige Führerschule des Landdienstes eingerichtet wurde, im Mittelpunkt.

Digitized by Google

In Groß i. Allgäu hat der Landdienst eine Bauernwirtschaft in Pacht übernommen, die in Zukunft der Ausbildung von Landdienst-Gruppenführern und Referenten dienen wird. Die Gebiete Ostland, Pommern, Mittelelbe und Mecklenburg hatten für die Monate Januar—April besondere Führerschulen eingerichtet. Zur Umschulung einzelner Landdienstler und zur Ersatzstellung von Ausfällen in den Gruppen dienten in den verschiedenen Einsatzgebieten insgesamt 9 Durchgangslager.

Zum Arbeitsbeginn der Gruppen (März—April) fanden in sämtlichen Einsatzgebieten in Form von Wochenendschulungskursen Tagungen der Landdienst-Gruppenführer statt, die den Führern das letzte Rüstzeug für die Meisterung der ungewöhnlichen Arbeit übermitteln sollten. In der Zeit vom 2.—4. Mai 1936 versammelten sich in Berlin erstmalig sämtliche Gebietsreferenten des Landdienstes. Diese Zusammenkunft, die der einheitlichen Ausrichtung der Arbeit diente, wurde im Juni in Thale und im Oktober in Greifswald in entsprechenden Arbeitstagungen wiederholt. In den verschiedenen Einsatzgebieten fanden unter Hinzuziehung der Vertreter der Landesbauernschaften und der Vertreter der Landesarbeitsämter gemeinschaftliche Arbeitstagungen der Landdienstgruppenführer und ihrer Betriebsführer statt. In den Abgabegebieten des Westens wurden entsprechende Arbeitstagungen angesetzt, die die zuständigen Stellen auf den Landdiensteinsatz hinweisen und die notwendigen Voraussetzungen in jeder Form sicherstellen sollten. An diesen Arbeitstagungen nahmen die Vertreter des Landesarbeitsamtes, der Landesbauernschaft und sämtliche Sozialstellenleiter und aktiven Bannführer der HJ. teil.

Unter den Kundgebungen des letzten Jahres steht das erste Reichstreffen des Landdienstes im Mittelpunkt, das am 6. und 7. September in Tilsit sämtliche Landdienstgruppenführer und -innen des Reiches vereinte. 700 Landdienstgruppenführer des Reiches und 900 Landdienstler des Gebietes Ostland hatten an der Memel ein Zeltlager bezogen. Im Rahmen dieses Reichstreffens sprach auf einer Ostlandkundgebung der Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur von Schirach.

Im Jahre 1936 wurden erstmalig Dorfgruppen und Mädelgruppen eingesetzt. Die Landdienstler, die den Wunsch haben, dauernd auf dem Lande zu verbleiben, erhalten durch die Einrichtung der Dorfgruppen die Gelegenheit, mit der Arbeit und dem Leben auf dem Dorf enger vertraut zu werden, als es bisher in den Betriebsgruppen möglich war. Der Mädel-Landdienst ist zur Entlastung der Familie des Bauern ebenfalls zunächst zum Einsatz im Bauerndorf vorgesehen. Die Ausgestaltung der Landdienstheime wurde im vergangenen Jahr besonders gefördert. Die Gebiete Pommern, Mecklenburg und Mittelelbe führten Heimwettbewerbe durch, aus denen in einzelnen Dörfern vorbildliche Landdienstheime entstanden sind.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat, wie schon im Vorjahr, den Landdienst als Landhelfergruppeneinsatz anerkannt und nach Einstellung der Einzellandhilfe als einzige Einrichtung auf dem Lande nach den früheren Bestimmungen auch finanziell gefördert. Bei der Werbung von Jugendlichen gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den einzelnen Arbeitsämtern besonders in Mitteldeutschland und im Westen außerordentlich erfolgreich. Der Reichsnährstand bestimmte im Oktober in einer Verordnung, daß die Arbeit in den Dorfgruppen als Landarbeitslehre anerkannt wird. Auf einer gemeinsamen Arbeitstagung des Reichsnährstandes und der Landdienst-Führerschaft in Goslar war im Oktober Gelegenheit geboten, die beiderseitigen Erfahrungen im Arbeitseinsatz auf dem Lande auszutauschen und Möglichkeiten künftiger Gemeinschaftsarbeit festzulegen. Im Dezember wurde in einem Abkommen mit dem Reichsheimstättenamt der Landdienst als beste Vorbereitungsschule für die Heimstättensiedlung anerkannt. Eine praktische Auswirkung wird dieses Abkommen darin finden, daß bereits in nächster

Digitized by Google

Zeit in jedem Gau 20 Landdienstler auf einer Heimstättensiedlung angesetzt werden.

Im Jahr 1936 konnten auch die ersten Vorbereitungen zur Gemeinschafts-Bauernsiedlung des Landdienstes getroffen werden. Von den verheirateten Landdienst-Gruppenführern wurden diejenigen in einer besonderen Auslese erfaßt, die für den Aufbau einer eigenen Siedlung in bester Weise geeignet und befähigt erschienen. A. W.

Arbeitsgemeinschaft der Hitler-Jugend mit den Justizbehörden

In unserem Aufsatz „Werdendes Jugendrecht" (Dezember-Ausgabe 1936, Seite 29) haben wir die Struktur der neuen Jugendrechtsarbeit erörtert und im besonderen auf die Arbeitsgemeinschaften bei den Landes- und Oberlandesgerichten hingewiesen. Der nachfolgende Bericht des Rechtsabteilungsleiters vom Gebiet Ruhr-Niederrhein der Hitler-Jugend erläutert die Grundsätze dieser Arbeit und die Erfahrungen, die mit dieser Form nationalsozialistischer Jugendrechtspflege gemacht wurden.

*

In dem Maße, in dem die Hitler-Jugend die Massen der deutschen Jugend gewann, wuchs auch das Bedürfnis nach einer planmäßigen Zusammenarbeit mit denjenigen Stellen, die sich mit ihren gefährdeten und straffälligen Angehörigen zu beschäftigen hatten, in erster Linie also mit den Jugend- und Vormundschaftsrichtern, den Sachbearbeitern für Jugendstraffachen bei der Staats- und Amtsanwaltschaft, ferner mit den verschiedenen Jugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden. Dieses Erfordernis ergab sich wesentlich aus der Stellung der Hitler-Jugend als Erziehungsträger im neuen Staat. Die damit verbundene Pflicht und das Bemühen, allen ihren Angehörigen, die einmal für würdig befunden waren, in ihren Reihen Dienst zu tun, auch in den schwierigen Lebenslagen die volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, konnte aber nur dann erfolgreich sein, wenn in den Fällen, in denen Erziehungsmaßregeln notwendig erschienen, diese Maßregeln in engster Fühlungnahme und in Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend ergriffen wurden. Auf der anderen Seite war es notwendig, daß die Hitler-Jugend die Möglichkeit hatte, sich von solchen Elementen freizuhalten, die durch ihr Verhalten bewiesen hatten, daß ihr Verbleiben in der Formation nicht länger tragbar war, die sich im besonderen schwerer Verfehlungen strafrechtlicher Art schuldig gemacht hatten.

Vornehmlich auf diese Beweggründe ging die Einrichtung eines besonderen Rechtsreferates in den Gliederungen der Hitler-Jugend zurück. Nach fast einjähriger Praxis wurde nun zunächst im Gebiet Ruhr-Niederrhein mit dem Landgerichtspräsidenten in Düsseldorf unter Unterstützung des Oberlandesgerichtspräsidenten vereinbart, im Rahmen einer ständigen Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung aller in Frage kommenden Stellen eine Möglichkeit zu schaffen, sowohl Fragen der Zusammenarbeit als auch Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam zu besprechen. Auf diese Weise sollte versucht werden, neben der bisher schon gepflogenen persönlichen Fühlungnahme einen ständigen Gedankenaustausch sämtlicher an dieser Arbeit interessierten Kräfte zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte diese Arbeitsgemeinschaft der Hitler-Jugend regelmäßig Gelegenheit geben, zu sämtlichen Fragen, die Jugendliche betreffen und zu deren Beurteilung politisch neue Maßstäbe angelegt werden mußten, Stellung zu nehmen und nötigenfalls Vorschläge an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

*

Der erste Versuch wurde auf den Bezirk des Landgerichts Düsseldorf beschränkt. Am 15. Dezember 1934 erschienen die beteiligten Behördenvertreter zu einer gemeinsamen Tagung, die der Landgerichtspräsident leitete und auf der ein Vertreter der Hitler-Jugend sprach. Bei allen Teilnehmern fand der Wunsch nach Schaffung eines Arbeitskreises dieser Art volle Zustimmung.

Digitized by Google

Sollte er aber seinen Zweck erfüllen, so durfte die Zahl der Beteiligten nicht zu hoch gewählt werden, wenngleich die Art der Gliederung sämtlichen Interessierten Gelegenheit bieten mußte, sich zu den grundsätzlichen Problemen und Einzelfällen der Jugendgerichtsbarkeit zu äußern. Die folgende Zusammensetzung hat sich dann im Laufe der späteren Tätigkeit außerordentlich bewährt: Zwei Jugend- und Vormundschaftsrichter, je ein Sachbearbeiter für Jugendstrafsachen bei der Staats- und Amtsanwaltschaft sowie ein Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht, ferner je ein Vertreter der Fürsorgeerziehungsbehörde bzw. des Landesjugendamtes, eines Kreisjugendamtes und eines städtischen Jugendamtes sowie zwei Rechtsreferenten der HJ. Den Vorsitz führte der Landgerichtspräsident, den stellvertretenden Vorsitz der Rechtsabteilungsleiter der Hitler-Jugend. Die Arbeitsgemeinschaft trat allmonatlich zusammen und arbeitete zunächst Richtlinien für die Zusammenarbeit der HJ. mit den Justizbehörden aus, die dann in etwas veränderter Form vom Reichsjustizminister in der bekannten AV. vom 16. 5. 35 („Deutsche Justiz", Seite 766) bekanntgegeben wurden.

In der Folgezeit wurde von der Düsseldorfer Arbeitsgemeinschaft neben der Veranstaltung von Besichtigungen (Erziehungsanstalten, Zeltlager der HJ. usw.) eine ganze Reihe von Themen aus dem Gebiete des Jugendrechts behandelt, die von der Reichsjugendführung zur besonderen Arbeit empfohlen worden waren. Diese Themen behandelte der Arbeitskreis in Form eines Referates aus den Reihen der Behördenvertreter, während den Korreferenten regelmäßig die HJ. stellte. In Düsseldorf standen u. a. folgende Themen zur Debatte: „Die Altersgrenze im Jugendstrafrecht", „Neue Wege in der Fürsorgeerziehung", „Strafregister und Jugendstrafrecht", „Die Jugendgerichtshilfe", „Das Jugendamt und die Neuordnung der öffentlichen Jugendhilfe". Es handelte sich bei der Besprechung dieser Themen also vorwiegend um eine Arbeit rechtspolitischer Art, bei der im gemeinsamen Zusammenwirken wertvolle Vorarbeit für die künftige Jugendgesetzgebung geleistet wurde. Von jeder Zusammenkunft ist ein Protokoll angefertigt und dieses durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft an den Reichsjustizminister und durch den Rechtsreferenten der HJ. an die Reichsjugendführung weitergeleitet worden. Im übrigen wurden die Niederschriften nicht nur den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften, sondern auch sämtlichen in den Bezirken tätigen Jugend- und Vormundschaftsrichtern sowie den Sachbearbeitern bei den anderen beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Auf diesem Wege ist der Zweck der Arbeitsgemeinschaft, die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zusammenarbeiten in der gerichtlichen Praxis zu schaffen, in einer Weise erreicht worden, die Veranlassung gab, auch in den sechs anderen Landgerichtsbezirken des Gebiets Ruhr-Niederrhein im Laufe des Jahres 1935 Arbeitsgemeinschaften dieser Art durchzuführen.

*

Seit der Gründung der ersten Arbeitsgemeinschaft sind etwa zwei Jahre vergangen. Ein Rückblick auf die geleistete Arbeit zeigt, daß die Erwartungen, die man in sie gesetzt hatte, vollauf erfüllt wurden. Die Hitler-Jugend pflegt heute in diesen Bezirken eine unmittelbare, dauerhafte und fruchtbare Gemeinschaftsarbeit mit den beteiligten Fürsorge- und Justizbehörden. Allerdings haben sich in der Struktur wie in der Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften gewisse Abwandlungen als notwendig erwiesen. Zunächst wurde in einigen Bezirken durch gemeinsame Übereinkunft des Landgerichtspräsidenten und des Rechtsreferenten der HJ. ein besonderer Leiter für diese Arbeitsgemeinschaft bestellt. Da ferner durch die tägliche praktische Zusammenarbeit mit den Rechtsreferenten der HJ. auf Grund der AV. sowie durch ständige persönliche Fühlungnahme der Referenten insbesondere mit den Justizbehörden eine befriedigende Zusammenarbeit gewährleistet ist, sollen die Arbeitsgemeinschaften nur in Abständen von zwei bis drei Monaten zusammentreten. Weiterhin hat es sich als zweck-

Digitized by Google

mäßig erwiesen. Die Sachbearbeiter für Jugendhilfe in der NSV. sowie die zuständigen aktiven Führer der Partei-Dienststellen. Ergeben sich im Einzelfall arbeitsrechtliche Fragen als Gegenstand der Erörterung, so wird außerdem ein Arbeitsrichter sowie ein Vertreter der DAF. hinzugezogen. Darüber besteht grundsätzlich, insbesondere bei Betriebsfragen, die Absicht, den Kreis der Teilnehmenden zu erweitern.

Wesentlicher als diese organisatorischen Änderungen ist eine neue Ausrichtung der Arbeit. Seit dem Aufbau der Jugendrechtsauskunftsstelle bei den Gauobmännern der NSDAP., an denen die HJ. nach einer Vereinbarung zwischen dem Rechtsamt der NSDAP. und der Reichsjugendführung maßgebend beteiligt ist, besteht nicht mehr in dem bisherigen Maße das Bedürfnis, Fragen der reinen Rechtsberatung auch in den Arbeitsgemeinschaften zu behandeln. Die Reichsjugendführung gibt daher seit längerer Zeit nicht mehr besondere Themen zur Bearbeitung, sondern überläßt diese Arbeit den obengenannten Jugendrechtsauskunftsstellen. Die Arbeitsgemeinschaften haben damit in Zukunft folgende Aufgaben:

1. Sämtliche Fragen, welche die Zusammenarbeit der HJ. mit den Behörden im allgemeinen betreffen, zu klären.

2. Aus der Praxis der Beteiligten typische Einzelfälle, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu bearbeiten.

3. Sämtliche Beteiligten mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung auf dem Gebiet des Jugendrechts vertraut zu machen.

Die Rechtsreferenten der Hitler-Jugend haben in den Arbeitsgemeinschaften die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Dienststellen der Behörden und Ämtern, die das neue Jugendrecht betreuen, das Ansehen der NSDAP. zu vertreten. Sie haben ferner die Gewähr, daß Einzelfällen in einem der ersten Gedankenaustausch auftretende Möglichkeiten. Daneben ist die Form von kürzeren Referaten und Korreferaten über Fragen der Jugenderziehung und andere weltanschauliche Probleme, die dem Jugendrecht zugrundeliegen, durchaus geeignet, als allgemeine Ergänzung der praktischen Arbeit zu dienen.

Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Justizbehörden, Jugendämter und der Hitler-Jugend im Landgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 9. Oktober 1936 wurde beispielsweise die nationalsozialistische Ehe- und Familienkunde behandelt. Im Landgerichtsbezirk Düsseldorf fand im Vordergrund der Tagung vom 26. Oktober „Die Aufgabe der NSV. auf dem Gebiete der Jugendhilfe". Im Anschluß an den Vortrag wurden u. a. Fragen der Volksgesundung, der Eignung geeigneter Vormünder, der Benennung von Vormündern und Pflegern durch die Jugendämter behandelt. Sehr eingehend befaßten sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit dem Strafmaß für Sittlichkeitsverbrechen. Die darauffolgende Tagung vom 7. Dezember trug „Die Aufgaben und die Arbeit des HJ.-Führers" in den Mittelpunkt der Erörterung.

Das Ergebnis der letzten Monate hat davon überzeugt, daß die Arbeitsgemeinschaften, wenn sie in dieser Form und mit Betonung obenangeführter Aufgabenstellung durchgeführt werden, den Zweck erfüllen, den die AV. dazu zusammenfaßt, „durch persönliche Fühlungnahme unter den Beteiligten die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und reibungsloses Zusammenarbeiten zu schaffen", zugleich bereiten sie und fördern sie den Boden für den Aufbau eines nationalsozialistischen Jugendrechts.

H. Sonnig.

Irrtümliche Rechtsauffassung in der Hitler-Jugend

„Der neue Staat wird dann ein Rechtsgebilde sein, wenn er mit den neuen Lebensformen schafft, die grundsätzlich bejahend Gutes sind und mit den neuen Lebensformen indem sie die

Revolutionen gescheitert, weil ihre Führer nicht erkannt haben, daß das wesentliche einer Revolution nicht die Machtübernahme, sondern die Erziehung der Menschen ist."

*

Dieses Wort des Führers aus dem ersten Jahr der Neugründung unseres Reiches gibt all denen die klare Marschrichtung, die berufen sind, an der Schaffung eines neuen, jungen Weltbildes mitzuwirken. Den Rechtsreferenten der Hitler-Jugend bietet sich im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe heute ein weites Betätigungsfeld mit zahlreichen Möglichkeiten, die Ausrichtung der Jungen und Mädel auf die neue Zeit wesentlich zu bestimmen. Hier, in der breiten Erzieherfront der Hitler-Jugend, liegt als bedeutendste Aufgabe der Rechtsreferenten die Schulung. Gewiß soll der Rechtsreferent auf Grund seines besonderen Fachwissens dem einzelnen Kameraden und der von ihm zu betreuenden Einheit ein guter Berater und Helfer sein. Über diese Arbeit als „Advokat" oder als „Syndikus" hinaus, die ja vorwiegend nur „juristische" Kenntnisse voraussetzt, muß er hineinwachsen in die große HJ.-Kameradschaft, er muß Hitlerjunge sein oder werden. Erst, wenn sich im Rechtsreferenten beides vereinigt, nämlich gediegene juristische Fachkenntnisse und eine aus der Kameradschaft geborene Haltung als HJ.-Führer, kann er die ihm gestellte Schulungsaufgabe erfolgreich bewältigen. Ein noch so tiefgründiger Rechtsgelehrter ist für die praktische Rechtsschulung trotz umfassender Paragraphenkenntnis, trotz genauester Unterrichtung über sämtliche Lehrmeinungen und Probleme, ja, trotz bester Prädikate und akademischer Würden unbrauchbar und hilflos, wenn er nicht in erster Reihe ernstlich bestrebt ist, Hitlerjunge zu sein.

An dieser Stelle setzt eigentlich schon die erste Schulungsarbeit ein, nämlich die Selbsterziehung zum Verständnis der unkomplizierten und doch lebensvollen, der natürlichen und doch widerstreitenden Welt der um ein Jahrzehnt jüngeren Kameraden, der Jungen und Mädel.

Wenn sich der Rechtsreferent innerlich vom „grünen Tisch" befreit hat, wenn er in der Kameradschaft der Jungen wieder jung im Denken geworden ist, wenn er den Ballast der Hörsäle von sich geworfen und das Geschreibe dickleibiger Kommentare überwunden hat, erst dann ist er reif zur Schulungsarbeit in der Formation. Die praktische Arbeit setzt am zweckmäßigsten ein bei der Schulung des „Lehrganges", also in einer Gemeinschaft, die sich ein bestimmtes Arbeitsziel gesteckt hat, etwa in der Führerschaft des Bannes, des Untergaues, bei den Kreisjugendwaltern der DAF. oder den Betriebsjugendwaltern und Vertrauensmädeln. Hier hat er Gelegenheit, die grundsätzlichen Probleme des Jugendrechts vorzutragen und im Wechselgespräch die nationalsozialistischen Grundsätze in den Fragen der Rasse, des Bodens, der Arbeit und der Ehre vom rechtlichen Standpunkt her zu erarbeiten. In einem solchen Arbeitskreis ist die Schulung Mittel zum Zweck; alles Reden hat nur Wert, wenn der Zuhörer hinterher klüger ist als vorher. Den „Lehrgang" und die Führerschaft schulen, heißt: Fachwissen vermitteln, den politischen und sozialpolitischen Führern mit unserem juristischen Handwerkszeug das Rüstzeug geben, das sie bei ihrer Arbeit in der Formation oder im Betrieb benötigen.

Mit einer anderen Zielsetzung geht der Rechtsreferent als Schulungsmann in die Formation, auf den Heimabend der Schar. Erzählt er in diesem Kreise etwas über deutsches Recht, über die Neuformung unseres Strafrechtes, die Forderungen und Erfolge auf dem Gebiete des Arbeits- und Pflegerechts oder läßt er den jungen Kameraden am praktischen Fall sein Rechtsempfinden entwickeln und die Rechtsfremdheit überwinden, dann ist schließlich und endlich das Erzählen und Zuhören Selbstzweck. Das muß einmal gesagt werden, um Enttäuschungen zu vermeiden.

Im Jugendrecht geht unser Rechtsdenken aus von dem Typus des deutschen Jungen

Digitized by Google

und nicht von der beschränkt geschäftsfähigen Person des § 106 BGB. Damit ist nicht gesagt, daß die §§ 106—113 des BGB. für uns wertlos oder überhaupt entbehrlich wären; aber damit bekennen wir uns zu einer ganz neuen Wertung des Rechts.

Die Würde des Rechts liegt für uns nicht mehr in seiner beziehungslosen Allgemeinheit, mit der es das Leben im Guten und Bösen nur ansieht als eine Reihe von Tatbeständen; die Hoheit des Rechts ist heute begründet in seinem Wert für das Leben unseres Volkes. Von hier erkennen wir den Sinn unserer Rechtsschulung in den Scharen und Kameradschaften der Hitler-Jugend.

Der Erfolg der Schulung liegt nicht allein in der Beherrschung des Stoffes, der Erfolg liegt schon in dem gemeinsamen Gespräch und in dem gemeinsamen Bemühen, das Rechte zu erkennen. Weil das Recht ein Symbol unserer nationalen Einheit, eine Bindung an die Gemeinschaft unseres Volkes ist — ebenso wie die Reden des Führers, die Arbeit des deutschen Bauern, die Schlachten des großen Krieges, die Person Friedrichs des Großen — darum ist es nicht weniger Gegenstand der Schulung und wert, gehört zu werden.

Die letzte Möglichkeit der „Schulung" bietet der Einzelfall. Hier kann selbst der „Advokat" über seine Arbeit hinauswachsen, wenn er den einzelnen Rechtsschutzsuchenden an Hand des zufälligen „juristischen Konflikts" rechtlich schult und ihm klarmacht, daß sich das Einzelschicksal in das Gesamtleben der Nation einzufügen und einzuleben hat, weil das eigene Ich nur als Glied der Volksgemeinschaft denkbar und lebensfähig ist.

Der kurze Bericht aus der praktischen Schulungsarbeit des Rechtsreferenten kann und soll nicht eine umfassende Darstellung der Gesamtverantwortung und der Fülle der Schulungsaufgaben enthalten; er soll nur denen einen Einblick in einen wichtigen Arbeitsausschnitt des Rechtsreferenten vermitteln, die an der Erziehung der Hitler-Jugend allgemein interessiert sind.

Karl Sewald.

Erziehung - nicht fristlose Entlassung von Lehrlingen!

Bemerkenswerte Arbeitsgerichtsentscheidungen

1. Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz vom 2. April 1936[1]).

Der Lehrling stand in einem Kolonialwarengeschäft in der Lehre. Er wurde von dem Vater eines Mädchens, mit dem er ein Verhältnis unterhielt, dazu veranlaßt, seinem Lehrherrn ständig Lebensmittel, wie Reis, Brühwürfel, Tabak, Bier und Margarine, zu stehlen. Die gestohlenen Gegenstände mußte er dem Vater des Mädchens, einem mit Zuchthaus bestraften Menschen, zustellen. Als die Sache entdeckt wurde, entließ der Meister den Lehrling fristlos. Die Entlassung wurde vom Gericht in beiden Instanzen für unwirksam erklärt.

Das Landesarbeitsgericht Gleiwitz führte dazu aus:

„Gewiß sind Ladendiebstähle besondere Vertrauensbrüche; aber es ist folgendes zu berücksichtigen: Es handelt sich um einen kleinen Betrieb und eine kleine Stadt. Der Beklagte kannte den Vater des Klägers ganz genau, er hat aber weder den Lehrling noch den Vater von seinem Verdacht in Kenntnis gesetzt, sondern eines Tages dem Lehrling durch Kennzeichnung der Packung eine Falle gestellt, ihn damit überführt und sofort entlassen.

Fehler in den Entwicklungsjahren zeigen sich bei vielen Lehrlingen, sei es Hang zum Bummeln, Unpünktlichkeit oder Unredlichkeit, um sich Rauchgenuß oder Kinobesuch zu verschaffen. Hier gilt es, den Lehrling zu erziehen, ihn wieder auf die rechte Bahn zu bringen. Dem Beklagten war das besonders zuzumuten, weil er, wie er wußte, am Va-

[1]) ArbRSamml. 27, S. 71 LAG. — ArbR.-Kartei, Bl. Lehrvertrag, Einzelfragen 6a.

Digitized by Google

ter des Lehrlings bestimmt Unterstützung gefunden hätte. Es geht nicht an, den Lehrling durch eine Falle zu überführen und hinauszusetzen. Damit bringt man den Jugendlichen ganz aus der Bahn und macht die Sache leicht schlimmer."

2. Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz vom 29. September 1936[2]).

Der Lehrherr hatte das Lehrverhältnis nach fast einjähriger Lehrzeit fristlos gekündigt mit der Begründung, daß ihn der Lehrling belogen habe und sich für den Kaufmannsberuf nicht eigne. Der Lehrling hatte ebenso wie sein Vater beim Eintritt in die Lehre auf ausdrückliches Befragen verschwiegen, daß er schon anderwärts in einer kaufmännischen Lehre gewesen sei, dort aber wegen Unredlichkeit entlassen worden war.

In den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz heißt es:

Kein wichtiger Grund zur Lösung des Lehrvertrags ist die angebliche Nichteignung für den Beruf. Die Probezeit war abgelaufen. Zweck der Probezeit ist es gerade, festzustellen, ob beide Parteien bei dem Vertrag bleiben wollen. Nach Ablauf der Probezeit bildet die einseitige Erklärung, der Lehrling eigne sich nicht für den Beruf, keinen Lösungsgrund.

Kein wichtiger Grund zur Lösung des Vertrages ist eine einmalige Lüge. Die Jugendlichen sollen erzogen, nicht aber wegen eines einzelnen Fehltritts aus der Bahn gebracht werden. Die Pflicht, den Lehrling zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit zu erziehen, ist eine der vornehmsten Aufgaben des Lehrherrn.

Dagegen kann der Beklagte (Lehrherr) den Vertrag anfechten, weil der Vater des Lehrlings ihn bei Abschluß des Vertrages arglistig getäuscht hat."

3. Urteil des Landesarbeitsgerichts Leipzig vom 5. Oktober 1936[3]).

Das Lehrmädchen war mit einer früheren Angestellten ihres Lehrherrn befreundet. Die Angestellte hat sich mit ihrem ehemaligen Prinzipal entzweit und führte mehrere Prozesse gegen ihn. Der Lehrherr hatte das Lehrmädchen im Verdacht, daß sie ihrer Freundin Mitteilungen über vertrauliche Geschäftsvorgänge machte, die diese zu seinem Schaden verwertete, und löste das Lehrverhältnis fristlos auf. Die Entlassung des Lehrlings wurde in beiden Instanzen für berechtigt erklärt.

Das Landesarbeitsgericht Leipzig begründet seine Entscheidung folgendermaßen:

„Die Klägerin hatte als Lehrling des Beklagten die Treupflicht, über alles das, was sie von Geschäftsvorgängen des Beklagten erfuhr, Stillschweigen zu bewahren. Selbst, wenn man annimmt, daß die Klägerin keine aktive Tätigkeit entfaltet hat, wenn sie also keine Untreue gegenüber ihrem Lehrherrn begangen hat, bildet doch die bloße Tatsache, daß die Klägerin mit der Feindin ihres Lehrherrn familiär verkehrt, eine überaus große Gefahr für den Beklagten, denn die (ehemalige Angestellte) H. ist eine durchaus gewandte, reife und klardenkende Person, die Klägerin steht noch in weit jugendlicherem Alter. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß es der H. bei einigem Geschick jederzeit leicht gelingen könnte, den Lehrling auszufragen und aus ihm Geschäftsgeheimnisse herauszulocken, die sie dann zum Schaden des Lehrherrn verwendete.

Der Beklagte konnte die Klägerin nicht zwingen, den Verkehr mit der H. abzubrechen, wohl aber konnte er von ihr verlangen, daß, wenn sie sich von der H. nicht trennen wollte, die Folgen daraus zog und aus dem Lehrverhältnis ausschied. Es wäre für den Beklagten ein unerträglicher Zustand, einen Lehrling im Betriebe dulden zu müssen, vor dem die wichtigsten Betriebsgeheimnisse

[2]) ArbRKartei, Bl. Lehrvertrag, Einzelfragen 6b = ArbRSpr. 1936, S. 357.

[3]) ArbRKartei, Bl. Lehrvertrag, Einzelfragen 7c = ArbRSpr. 1936, S. 372.

Digitized by Google

nicht herbeigeführt werden können, denn diese Bestimmung über nur eine Art des Lehrlings durch plötzliches Ausbleiben der Lehrlinge entlastet werden können. Dem Lehrherrn könnte nicht zugemutet werden, unter solchen Umständen die Klägerin weiter im Betriebe zu belassen."

4. Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 1936[1].

Der Lehrherr hatte den minderjährigen Lehrling am 11. September 1936 vom Hofe gejagt und ihm erklärt, er brauche nicht wiederzukommen. Erst am 19. September 1936 hatte die Mutter des Lehrlings ein Schreiben erhalten, in dem ihr der Lehrherr die Kündigung des Lehrverhältnisses mitteilte. In dem Schreiben handelte es sich um die Frage, zu welchem Zeitpunkt das Lehrverhältnis rechtswirksam beendet worden war.

Das Arbeitsgericht Stuttgart stellte fest, daß die Auflösung des Lehrverhältnisses der Mutter als der gesetzlichen Vertreterin des Lehrlings erklärt werden muß. Der minderjährige Lehrling könne die Erklärung des Lehrherrn nicht entgegennehmen. § 110 BGB. finde auf Lehrverhältnisse keine Anwendung. Das Lehrverhältnis sei daher erst am 19. September 1936 beendet worden.

Unsere Meinung:

In beiden ersten Urteilen muß in vollem Umfange zugestimmt werden. Es ist besonders hervorzuheben, wie insbesondere das Landesarbeitsgericht Hessen die Erziehungsaufgabe des Lehrherrn in den Vordergrund gestellt hat. Wir sehen darin die Anerkennung der in dieser Zeitschrift stets immer vertretenen Auffassung, daß das Lehrverhältnis [illegible] Arbeitsverhältnis [illegible] Erziehungsverhältnis ist. Die Verantwortung, die jeder Lehrherr für die ihm anvertrauten Jugendlichen auf sich nimmt, kommt in den beiden Entscheidungen unmißverständlich zum Ausdruck. Sehr wichtig ist auch in dem ersten Urteil getroffene Feststellung, daß der Lehrherr verpflichtet sei, im Anschluß an den Tod des Lehrlings in Verbindung zu treten. Diese eigentlich selbstverständliche Pflicht wird leider heute immer und von sehr vielen Lehrherren nicht beachtet. Es kommt oft genug vor, daß der Lehrherr bemerkt, wie ein Lehrling unerlaubte Wege geht, daß er ihn mehrmals sogar nun in aus herausruft, ohne sich selbst mit den Eltern in Verbindung zu setzen. Darin dürfen wir eine ungenügende verantwortungslose Auffassung von den Pflichten eines Lehrherrn, gegen die nicht scharf genug Stellung genommen werden kann. Ein solcher Lehrherr darf sich nicht wundern, wenn die fristlose Kündigung, die er dann eines Tages ausspricht, als ungerechtfertigt angesehen wird.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Leipzig erscheint nicht ganz unbedenklich. Sicherlich ergibt sich die Berechtigung des Ergebnisses aus den näheren Umständen des Falles, die möglicherweise in dem veröffentlichten Urteilsauszug nicht mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen sind. Im allgemeinen dürfte sich jedenfalls nicht sagen lassen, daß die böse Tücke der Jugendlichen gegenüber dem Lehrling und einem Streikgegner des Lehrherrn einen wichtigen Grund für die Auflösung des Lehrverhältnisses darstellt. [illegible] Die fristlose Auflösung eines Lehrverhältnisses ist eine so einschneidende Maßnahme, daß sie nicht auf den Gedanken des Lehrlings gegründet werden kann, das ihm in seiner Weise zum Vorwurf gereicht.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart ist interessant. Sie kommt mit der sonstigen Rechtsprechung überein, die es wert verdient, immer wieder einmal in Erinnerung gebracht zu werden, da in der Praxis oft Unklarheiten darüber bestehen.

E. W.

[1] [illegible] S. 28.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen

Aufruf des Führers zur Heimbeschaffung

Der Führer und Reichskanzler hat zur Heimbeschaffungsaktion der HJ. den folgenden Aufruf erlassen:

Die Erziehung der Jugend ist eine der wichtigsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staates. Ich erwarte daher, daß alle zuständigen Stellen der Bewegung und des Staates die Hitler-Jugend in ihrem Bestreben, unserer Jugend zweckmäßige Heime zu beschaffen, unterstützen.

gez. Adolf Hitler.

Appell des Reichsjugendführers

Der Tagesbefehl des Jugendführers des Deutschen Reiches zur Eröffnung des Werbefeldzuges für die Heimbeschaffung hat folgenden Wortlaut:

Die Heime der Hitler-Jugend sind Schulungsstätten wahrer Volksgemeinschaft. Wer mithilft, unserer Jugend Heime zu bauen, erfüllt eine nationalsozialistische Pflicht und dient damit dem Willen Adolf Hitlers!

gez. Baldur von Schirach.

Aufrufe der Reichsminister zur HJ.-Heimbeschaffung

Die Reichsminister Frick, Goebbels, Rust und der Reichsleiter Fiehler haben gemeinsam den folgenden Aufruf erlassen:

„Der Führer hat der Hitler-Jugend die Aufgaben für die nächsten Jahre ihres Kampfes gestellt. Jeder Junge und jedes Mädel soll, dem Beispiel der Hitler-Jugend folgend, schon in frühen Jahren dem Staate und damit der Zukunft unseres Volkes dienen.

Diese vom Führer gestellte und von der Hitler-Jugend freudig übernommene Aufgabe ist groß und verantwortungsvoll. Um ihre Lösung sicherzustellen, ist es notwendig, der Hitler-Jugend für ihren Dienst gesunde und würdige Heime zu schaffen. Die Heime der nationalsozialistischen Jugend sind die Zellen, in denen aus gemeinsamer Tat und gemeinsamem Erleben die Nation immer aufs neue einheitlich und geschlossen wächst.

Zur Durchführung des Aufrufes des Führers und Reichskanzlers verfügen die im Ehrenausschuß für die Heimbeschaffung vereinigten Reichsstellen folgendes:

1. Die Reichsstellen ersuchen alle Parteistellen, Dienststellen des Reiches und der Länder und die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Heimbeschaffung der HJ. mit allen Kräften zu unterstützen.
2. Alle Körperschaften des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der Partei werden gebeten, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der Beschaffung des Grund und Bodens sowie bei Bau, Einrichtung und Unterhaltung der Heime mitzuhelfen und bei der Haushaltaufstellung kommender Jahre diese wichtige Aufgabe genügend zu berücksichtigen.
3. Die Reichsjugendführung hat einen Arbeitsausschuß für die Heimbeschaffung der HJ. bestellt, dem Vertreter der zuständigen Reichsstellen angehören. Dieser Arbeitsausschuß begutachtet Anträge, die von Standortführern aus örtlichen oder anderen Stellen wegen der Förderung der Heimbeschaffung gerichtet worden sind, und berät in allen Fragen der Heimbeschaffung.
4. Dem Arbeitsausschuß für die Heimbeschaffung sind alle geplanten Neubauten zu melden, vorhandene Pläne sind zur Prüfung einzureichen.
   Der Arbeitsausschuß ist bereit, in Zusammenarbeit mit der Reichskammer der bildenden Künste für die Entwurfsarbeiten Architekten des betr. Ortes oder der betr. Landschaft vorzuschlagen. Bauvorhaben dürfen nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird die gesamte Bevölkerung aufgerufen, die Heimbeschaffung der HJ. zu unterstützen.

Hitler-Jugend-Heime bedeuten Glück und Lebensfreude für unsere junge Generation und sind die Voraussetzung für die kompromißlose Kameradschaft, die wir von der Jugend des Dritten Reiches fordern.

Digitized by Google

Der Kreisausschuß

[illegible]

Satzung des Kreisverbandes Gemeinschaft Sang

[illegible]

Ruf an die Jugend des Kreises

[illegible]

Digitized by Google

ches und der Partei eingliedern. Sie wollen nicht nur Zweckbauten sein, sondern auch in ihrer Architektur und künstlerischen Gestaltung die schöpferische Kraft der jungen Gemeinschaft repräsentieren. Die Heime der HJ. sollen ebenso einfach wie klar sein, ebenso schön wie dauerhaft und praktisch.

Der Arbeitsausschuß für die Heimbeschaffung der Hitler-Jugend hat die Aufgabe, unter Mithilfe von Partei und Staat in allen Teilen des Reiches, zunächst vor allen Dingen in den dicht besiedelten Industriegebieten und Großstädten, aber auch auf dem flachen Lande, das meistens für die HJ.-Heime noch weniger Unterkunftsmöglichkeiten bietet, als das in der mittleren oder Kleinstadt der Fall ist, neue Heimbauten zu planen und zu errichten. Weil wir glauben, nicht nur der augenblicklich in unseren Reihen befindlichen Jugend, sondern auch den nächsten Generationen gegenüber durch die Bauten, die wir errichten, eine große Verantwortung zu tragen, werden wir grundsätzlich keine Einheitsbaracken, die nach wenigen Jahren zerfallen, und auch keine Typenhäuser errichten. Jedes einzelne Heim der Hitler-Jugend soll aus dem Platz, der uns zum Bauen zur Verfügung gestellt wird, aus der Umgebung und aus der Landschaft heraus einzeln entwickelt werden. Wir wollen nicht Betonklötze in die niedersächsische Landschaft stellen, nur weil sie vermeintlich billiger sind, oder ein niedersächsisches Fachwerkhaus in einer Baulücke der Großstadt errichten. Die Bauten der Jugend in den Städten werden in einer modernen, man kann heute wohl schon sagen, nationalsozialistischen Architektur errichtet, die Häuser in den Kleinstädten und auf dem Lande werden den Charakter der Landschaft tragen. So soll die tausendjährige Baukultur der deutschen Landschaft mit der modernen Auffassung unserer Zeit verbunden werden.

Sowohl im Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung in Berlin wie in den geschaffenen Arbeitsstellen in den Gebieten arbeiten junge, meistens aus der Hitler-Jugend hervorgegangene Architekten und ebenso viele erfahrene Baumeister. Sie haben sich uns freiwillig zur Verfügung gestellt und freuen sich, daß sie ihre Gedanken und Pläne gerade für diese sozialistische Aktion einsetzen und verwirklichen können.

Wir sind uns darüber klar, daß nicht alle unsere Wünsche und Forderungen im ersten Bauabschnitt — also in den nächsten Jahren — verwirklicht werden können. Zunächst werden wir in allen deutschen Städten und Ortschaften für alle Scharen der HJ. und Jungzüge des Deutschen Jungvolks wie die Mädelscharen und Jungmädelscharen Heimräume schaffen. Fahnen- und Ehrenhallen werden alle unsere Jungen und Mädel immer wieder an die Treue zur Bewegung und an den Opfertod unserer Helden erinnern. Den Verhältnissen angepaßte Vortrags- und Vorführungssäle werden es ermöglichen, Gefolgschaften und Unterbanne und die analogen Einheiten des Deutschen Jungvolks und des BDM. zu Vorträgen und Vorführungen zusammenzufassen. Kleine Bibliotheken sollen zur Unterstützung der Schulungsarbeit unserer Führer und selbstverständlich auch für die Jungen und Mädel selbst zur Verfügung stehen. In den Kellerräumen werden wir in allen Fällen Bade- und Brauseräume schaffen. Es sind zwar gerade in den letzten Wochen einzelne Menschen aufgetreten, die das als Luxus bezeichneten. Wir glauben, daß Baden und die tägliche Reinigung des Körpers nicht nur kein Luxus, sondern für jeden Deutschen und vor allen Dingen für jeden Hitlerjungen eine Selbstverständlichkeit sind. Die Jungarbeiter und Lehrlinge der Industriegebiete wie die Jungbauern und Landhelfer haben in den seltensten Fällen im eigenen Haus eine Gelegenheit dazu.

Die neuen Heime der HJ. sollen möglichst in der Nähe oder besser noch direkt an Sportplätzen und Sportanlagen errichtet werden. Wo das nicht der Fall ist, werden wir in allen Fällen wenigstens das Gelände wünschen, das uns die Anlage von Stätten für Leibesübungen erlaubt. Das wäre der zweite Bauabschnitt.

In einem dritten Abschnitt wollen wir möglichst viele Turnhallen und

Digitized by Google

Schwimmhallen errichten. Der Führer hat die Leibeserziehung des jungen deutschen Menschen als die Grundlage aller anderen Erziehung bezeichnet. Wir Deutschen wollen außerdem die großen sportlichen Erfolge anläßlich der letzten Olympiade nicht nur halten, sondern steigern. Die Hitler-Jugend will das ihrige dazu tun, Deutschland zur wahren Sportnation zu machen.

Mit Beginn unserer Propagandaaktion für die Heimbeschaffung haben auch gleichzeitig alle interessierten Stellen des Staates und der Partei die Baurichtlinien und Finanzierungspläne erhalten. Es gibt für die Errichtung der Häuser der Jugend eine Reihe von Finanzierungsmöglichkeiten. Viele deutsche Gemeinden haben bereits im vergangenen Jahr begonnen, entweder aus Gemeindemitteln allein oder mit Barzuschüssen der Bürgerschaft zu bauen. Viele ähnliche Zusagen von Gemeinden haben uns gerade in diesen Tagen erreicht, und wir hoffen, durch die Propagandaaktion und die tätige Mithilfe unserer Gebietsführer und Obergauführerinnen, durch die örtlichen Ehren- und Arbeitsausschüsse mindestens einige hundert solcher Angebote zu erhalten. Der Staat hat aus Mitteln der Jugendpflege ebenfalls schon in den vergangenen Monaten geholfen und sich an den Projekten beteiligt. Seiner Mithilfe sind wir durch die Aufrufe des Führers und der Minister auch in Zukunft sicher. Die Hitler-Jugend gibt dann Bauzuschüsse, wenn die staatlichen, Gemeinde- und privaten Mittel zur Errichtung eines Hauses nach unseren Richtlinien nicht ausreichen. Der HJ.-Arbeitsausschuß sieht die Verpflichtung, finanziell mitzuhelfen, naturgemäß in erster Linie bei den Bauten in den Industriebezirken und Großstädten.

Es gibt aber noch eine weitere Möglichkeit, uns zu helfen und darüber hinaus eine große Idee zu verwirklichen. Viele Städte und Gemeinden besitzen heute noch kein Ehrenmal für die Gefallenen des Krieges und die Gefallenen der nationalsozialistischen Bewegung. Es gibt unserer Meinung nach sowohl für die grauen Helden des Weltkrieges als auch für die braunen Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung, die ihr Leben in der Kampfzeit opferten, keine schönere Ehrung als die, in ihrem Namen und zu ihrem Gedenken Heime der Hitler-Jugend zu errichten. Die schönsten Denkmäler aus Stein und Erz vermögen keine so deutliche Sprache zu reden wie Heime, die den Lebenden dienen. Die Jugend soll im Andenken und in Ehrfurcht vor den Gefallenen des Krieges und der nationalsozialistischen Revolution aufwachsen. Das kann sie ganz besonders, wenn sie in Häusern und Räumen heranwächst, die sie immer wieder an diese großen Opfer und damit an ihre Verpflichtung erinnern. Die Synthese Jugendheime und Ehrenstätten ist deshalb nicht nur eine Möglichkeit, sondern sogar eine Aufgabe.

Mit dem Dank an alle Männer des nationalsozialistischen Staates, die schon bisher uns in unserem Wollen unterstützt haben, beginnen wir die große Aktion mit dem Wissen, daß wir unser Ziel unter allen Umständen erreichen werden, weil es für uns Nationalsozialisten das Wort „unmöglich" selbst bei größten Schwierigkeiten und Hindernissen nicht gibt. Wir bitten alle Männer des Staates, der Partei und der Gemeinden, Partei- und Volksgenossen, uns in dieser Arbeit für unsere Jugend zu unterstützen.

Mitwirkung der Gemeinden bei der Heimbeschaffungsaktion

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern und der Reichsfinanzminister haben zugleich im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs über die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Erstellung und Unterhaltung von Heimen für die Hitler-Jugend nachfolgenden Runderlaß herausgegeben:

Das Reichsgesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) hat die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets in der Hitler-Jugend zusammengefaßt und die Aufgabe ihrer Erziehung dem Jugendführer des Deutschen Reiches als einer Obersten Reichsbehörde übertragen.

Diese Erziehungsaufgabe kann nur durchgeführt werden, wenn der Hitler-Jugend geeignete Räume zur Verfügung stehen. Der Führer selbst erwartet, daß alle zuständigen Stellen der Bewegung

Digitized by Google

und des Staates die Hitler-Jugend in ihrem Bestreben, zweckmäßige Heime zu beschaffen, unterstützen. Ebenso hat es der Herr Preußische Ministerpräsident für Partei, Staat und Volk als Selbstverständlichkeit bezeichnet, der Hitler-Jugend bei der Schaffung von Heimen hilfreich zur Seite zu stehen. In einem von mir mitgezeichneten Aufruf der Minister und Reichsleiter werden u. a. auch die Gemeinden und Gemeindeverbände gebeten, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der Beschaffung des Grund und Bodens sowie bei Bau, Einrichtung und Unterhaltung der Heime mitzuhelfen und bei der Haushaltsaufstellung kommender Jahre diese wichtige Aufgabe genügend zu berücksichtigen.

Um von vornherein die erforderliche Einheitlichkeit bei der Mitwirkung der Gemeinden (GV.) zu sichern, werden im Anschluß an den RdErl. d. MdJ. v. 22. 5. 34 — IV a I 130/34 —, betr. finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP. und deren Gliederungen (MBliV. S. 751), bei dem es, soweit nicht durch die nachstehenden Ausführungen hinsichtlich der HJ. Änderungen eintreten, sein Bewenden behält, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Jugendführer des Deutschen Reiches folgende Weisungen gegeben:

1. Verwaltungshilfe

Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben und zur Verminderung der allgemeinen Unkosten sollen die Gemeinden ihre Verwaltungseinrichtungen weitestgehend in den Dienst der Heimbeschaffung stellen.

2. Bereitstellung vorhandener Räume und Überlassung von Grundstücken

Zur Vermeidung unnötiger Neubaukosten sind in erster Linie die vorhandenen Räume, soweit sie für die Zwecke der HJ. geeignet sind, bereitzustellen. Soweit solche nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Gemeinden als Eigenleistung Grundstücke, die sich bereits in ihrem Eigentum befinden, der HJ. zum Neubau zur Verfügung stellen. Die Überlassung geeigneter Grundstücke und Baulichkeiten, deren Benutzung für andere öffentliche Zwecke in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt, zum Gebrauch lediglich gegen Übernahme der Kosten der Unterhaltung, soweit diese nicht im Wege einer Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt wird (Ziff. 4, 5 und 8), wird sich angesichts der besonderen Stellung der HJ. mit dem Grundsatz des § 60 Abs. 1 DGO. vereinbaren lassen.

3. Hilfe in Form von Naturalleistungen

Wo die Errichtung eines neuen Heimes erforderlich ist, werden besonders kleinere und leistungsschwache Gemeinden durch Gemeinschaftsarbeit der Gemeindeangehörigen (Naturalleistungen) eine wesentliche Hilfe leisten können.

4. Einsatz der vorhandenen Haushaltsmittel

Ferner werden die Gemeinden grundsätzlich die Mittel, die sie im Rahmen ihres Haushalts bisher für derartige Zwecke vorgesehen hatten, nunmehr ausschließlich der HJ. zur Verfügung stellen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein geschlossener Einsatz der im Haushaltsplan vorgesehenen Geldmittel eine wesentlich wirksamere Hilfe darstellen wird, als sie bisher bei der Zersplitterung an zahlreiche Organisationen möglich war.

5. Erhöhung der bisherigen Haushaltsansätze

Oberster Grundsatz muß die unbedingte Sicherung eines ausgeglichenen Gemeindehaushalts bleiben. Ferner muß daran festgehalten werden, daß ein Mehraufkommen an Steuern entsprechend den von mir im Einvernehmen mit dem RFM. für die gemeindliche Finanzpolitik gegebenen grundsätzlichen Weisungen zur zusätzlichen Schuldentilgung und Rücklagebildung verwendet wird, um die Gesundung der Gemeindefinanzen nicht zu gefährden. Dies ist um so notwendiger, als sich noch nicht übersehen läßt, inwieweit die im Zusammenhang mit der Realsteuerreform stehende Neuregelung des Finanzausgleichs eine Verschiebung innerhalb der Einnahmen der Gemeinden und damit eine Kürzung der Einnahmen bei einzelnen Gemeinden bringen wird. Sieht sich eine Gemeinde

Digitized by Google

aus besonderen örtlichen Verhältnissen veranlaßt, die bisherigen Haushaltsansätze für Jugendpflege zu erhöhen, so muß grundsätzlich der Mehrbetrag bei anderen Haushaltsansätzen eingespart werden. Soweit auf diese Weise ausreichende Mittel für Neubauten noch nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird es sich empfehlen, diese im Wege der Rücklagebildung allmählich anzusammeln. Im übrigen kommt eine Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln über die bisherigen Haushaltsansätze hinaus erst dann in Frage, wenn die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen oder der bisher übernommenen Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist; dazu gehört insbesondere auch die Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen innerhalb angemessener Frist. Gemeinden, die auf Staatsbeihilfen angewiesen sind, dürfen die bisher im Haushaltsvoranschlag für die Förderung der Jugendpflege vorgesehenen Mittel nur mit Zustimmung des RuPrMdJ. erhöhen; in diesen Gemeinden werden daher in erster Linie Mittel Dritter einzusetzen sein.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für Zwecke der HJ. Beiträge, die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände eines bestimmten Bezirks nach einheitlichen Kopfbeträgen oder sonstigen einheitlichen Maßstäben umgelegt werden, nicht erhoben werden dürfen, da diese allgemeine Art der Beteiligung der besonderen finanziellen Lage der einzelnen Gemeinde nicht genügend Rechnung trägt.

6. Aufwendung außerordentlicher Mittel

Eine Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Heimbeschaffung kommt unter keinen Umständen in Frage, da die Mittel des Kapitalmarktes nach wie vor restlos der Finanzierung bestimmter Reichsaufgaben vorbehalten bleiben müssen. Auch eine Übernahme von Bürgschaften sowie ein Ankauf von Grundstücken gegen Schuldübernahme oder Restkaufgeldbestellung, die dazu führen müssen, die Schuldenlast der Gemeinden zu erhöhen, haben zu unterbleiben.

7. Regelung der Eigentumsverhältnisse

Es muß daran festgehalten werden, daß ein Heim, das im Eigentum der Gemeinde steht, in ihrem Eigentum verbleibt. Bei der Errichtung neuer Heime hat sich die Gemeinde das Eigentum grundsätzlich vorzubehalten, falls von gemeindlicher Seite der wesentlichste Anteil der erforderlichen Aufwendungen aufgebracht worden ist. Soweit im übrigen die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde nur eine Mithilfe in Form beschränkter Zuschüsse oder der Zurverfügungstellung von Grund und Boden, zuläßt, kann die Eigentumsfrage der Vereinbarung von Fall zu Fall überlassen bleiben.

8. Verwaltung und Unterhaltung der Heime

Die laufende Verwaltung und Unterhaltung von Heimen, die im Eigentum der Gemeinden stehen, ist regelmäßig von ihnen selbst im Rahmen der zur Förderung der Jugendpflege zur Verfügung stehenden Mittel zu übernehmen; sofern ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist die Beteiligung der HJ. durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen. Soweit die Heime nicht im Eigentum der Gemeinden stehen, oder nach besonderen Vereinbarungen die Verwaltung und Untertung der HJ. obliegt, können die Gemeinden aus den im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehenen Mitteln fest umgrenzte Zuschüsse geben. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln in bestimmter Höhe darf über ein Haushaltsjahr hinaus nicht übernommen werden.

9. Mitwirkung der Kreise

In denjenigen Fällen, in denen kreisangehörige Gemeinden nicht selbst in der Lage sind, geldliche Leistungen aufzubringen, kann der Landkreis im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel unter Beachtung der vorstehenden Weisungen seinerseits Zuschüsse gewähren. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß sich Kreis und Gemeinden über ihre Leistungen gegenseitig verständigen; das soll ins-

Digitized by Google

besondere nicht ausschließen, daß auch diese Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke und Räume, die sich in ihrem Eigentum befinden, bereitstellen, oder die Gemeindeangehörigen im Wege der Gemeinschaftsarbeit Naturalleistungen übernehmen.

10. Arbeitsrichtlinien des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung

Die Reichsjugendführung der NS DAP. hat in einem Sonderdruck (I/37) ihres Verordnungsblattes vom 7. 1. 1937 Arbeitsrichtlinien des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung für die Dienststellen der HJ. veröffentlicht, die sich mit der Beschaffung der Heime im einzelnen befassen. Danach sind grundsätzlich Neubauten, Aus- oder Umbauten von Heimen dem Arbeitsausschuß im Interesse einer zweckmäßigen Gestaltung von Form und Raumverhältnissen zur Genehmigung vorzulegen. Soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) selbst als Bauherren auftreten, empfiehlt es sich, sich bei Fehlen eigner geeigneter Baubeamter in erster Linie der Beratung der ihnen namhaft zu machenden Architekten zu bedienen. Für die Verhandlungen mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Fragen der Heimbeschaffung hat der Arbeitsausschuß im übrigen besondere Beauftragte bei den Gebietsführern der HJ. bestellt.

11. Klärung von Zweifelsfragen

Etwa noch bestehende Unklarheiten zwischen den Gemeinden und den HJ.-Führungen, über die gegebenenfalls zu berichten ist, werden von mir, dem RuPrMdJ., im Benehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches behoben werden.

Neuer Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront hat die nachfolgende Anordnung erlassen:

Im Einverständnis mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches, Parteigenossen Baldur v. Schirach, entbinde ich den Oberbannführer Parteigenossen Moosbrugger von der Leitung des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront. Der Parteigenosse Moosbrugger wird innerhalb der DAF. eine anderweitige verantwortungsvolle Stellung übernehmen. Er verdient für seine geleistete Arbeit volle Anerkennung. Ich spreche ihm hierfür an dieser Stelle meinen Dank aus. Gleichzeitig beauftrage ich im Einvernehmen und auf Vorschlag des Jugendführers des Deutschen Reiches mit der Leitung des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront den Parteigenossen Bannführer Hans Kurth. gez.: Dr. R. Ley.

Verfügung des Reichsjugendführers über das Jugendamt der DAF.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches hat nachfolgende Verfügung erlassen:

Durch Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 ist die Deutsche Arbeitsfront die allein zuständige und verantwortliche Organisation für die sozialen Belange aller schaffenden deutschen Menschen. Ich ordne daher folgendes an:

1. Die soziale Betreuung der Jugend an ihrem Arbeitsplatz, in den Werkstätten, Fabriken und Kontoren ist allein Aufgabe des Jugendamtes in der Deutschen Arbeitsfront.
2. Der Amtsleiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront ist in seinen unter 1 bezeichneten Aufgaben allein dem Leiter der DAF. verantwortlich. Da er diese Aufgaben nur in engster Verbindung mit der HJ. lösen kann, gehört der Amtsleiter des Jugendamtes der DAF. zu meinem Stabe und ist mir unmittelbar unterstellt. gez.: Schirach.

Hans Steinhoff - Filmsachbearbeiter in der Reichsjugendführung

Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach hat mit der Leitung des Hauptreferats Film im Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung den Filmregisseur Hans Steinhoff unter gleichzeitiger Ernennung zum Bannführer beauftragt. Das Hauptreferat Film des Presse- und Propagandaamtes ist für das gesamte filmische Schaffen der HJ. zuständig und hat in den nächsten Monaten große Aufgaben zu bewältigen.

Digitized by Google

Bücherspiegel

Vererbung und Rasse

Dr. Werner Dittrich: „Vererbung und Rasse." Ein Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer. Franckhsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Maria-Hulda Schlienger: „Rassenkunde, Erblehre und Erbpflege in der Schule." 1934. Moritz Diesterweg, Verlagsbuchhandlung, Frankfurt a. M.

Albert Höft: „Arbeitsplan für erbbiologischen und rassenkundlichen Unterricht." A. W. Zickfeldt Verlag, Osterwick a. Harz.

Dr. Erich Ristow: „Erbgesundheitsrecht." Berechtigung, Bedeutung und Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Mit einem Anhang der Gesetze, Verordnungen und wichtigsten Runderlasse.

*

Die Erziehungs- und Aufklärungsarbeit weniger Jahre muß auf dem Gebiet der Lehre von der Gesunderhaltung und rassischen Pflege des Volkes die Versäumnisse von Jahrhunderten ausgleichen. Besonders für die Schule ergibt sich eine Erweiterung ihrer bisherigen Aufgaben in der lebensnahen und phrasenlosen Übermittlung und Unterbauung nationalsozialistischer Grundanschauungen. Vom Schlagwort zur lebendigen wissenschaftlich begründeten Haltung zu führen, ist besonders die Arbeit von Dittrich „Vererbung und Rasse" geeignet. Sie verzichtet auf alle Umschreibungen und Ausrufe zugunsten einer übersichtlichen, beispielhaften Darstellung der Forschungen und Regeln Mendels, der Lehre von den Zellen und Zellteilungen, sie bringt ausgewählte Beispiele für die Bestätigung des höheren Mendelismus. Die Praxis der Vererbungslehre in der Pflanzenzüchtung, Beispiele aus der menschlichen Erblichkeitsforschung und eine sehr gute Methodik des rassekundlichen Unterrichts sowie die Behandlung der wesentlichen Rassenfragen empfehlen das bebilderte Werk für Lehrer und Jugendführer.

Die Arbeit von Höft stellt den praktisch erprobten Arbeitsplan einer pommerschen Volksschule dar, „der die einführenden erbbiologischen und rassenkundlichen Werke durch bildungsmethodische und lehrpraktische Darlegungen zu ergänzen sucht." Die rassenkundliche Geschichtsbetrachtung und die Einbeziehung der Rassenkunde in den erdkundlichen Unterricht, die Behandlung der Volksbiologie im Rechenunterricht und deutschkundliche Bildungsstoffe zur Rassenpflege geben dem Lehrer wertvolle Anregungen für die eigene Stoffgestaltung.

Gleichfalls auf die Bedürfnisse der Schule abgestellt ist die Arbeit von Maria-Hulda Schlienger. Durch die übersichtliche Darstellung von Rassenkunde, Erblehre und Erbpflege in einer klaren Sprache wird sie auch außerhalb der Schule zu einem brauchbaren Hilfsmittel.

Das „Erbgesundheitsrecht" von Ristow setzt sich in seiner Grundlegung auch mit den Gegnern des Rassenrechts auseinander und zeigt die Notwendigkeit des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aus dem Volksschicksal heraus auf.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Unfruchtbarmachung sind ausführlich behandelt von der Einleitung des Verfassers bis zur Vollstreckung der Erbgesundheitsbeschlüsse. Der Anhang bringt u. a. den Wortlaut des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 sowie die ergangenen Ausführungsverordnungen. Das Buch wendet sich in erster Linie an die Praktiker des Erbgesundheitsrechts.

H. A.

Wir machen unsere Leser auf den beiliegenden Prospekt von Hermann Luchterhand Verlag für Steuer- und Arbeitsrecht, Berlin-Charlottenburg 9, Abornallee 18, besonders aufmerksam.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Günter Kaufmann; Stellvertreter: Albert Müller — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernspr. Weidendamm D 2 5841. — Verlag Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München — Verantwortlich für Anzeigen: Georg Kienle, München. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jd. Mts. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post, jeder Buchhandlung oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vj. 36: über 8000. Pl. Nr. 4. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 3 | Berlin, den 1. März 1937 | 31. Jahrgang

Übereinkommen über die Berufserziehung der deutschen Jugend

Einheitliche Auffassung von Dr. Ley und Baldur von Schirach

Der Reichsorganisationsleiter und Reichsleiter der DAF., Dr. Robert Ley, und der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur v. Schirach, haben in einer Unterredung ihre einheitliche Auffassung über die Grundgedanken der Berufserziehung der deutschen Jugend niedergelegt:

Nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 über die Hitler-Jugend ist die gesamte deutsche Jugend in der HJ. erfaßt. Ihre körperliche, geistige und sittliche Erziehung außer Elternhaus und Schule ist dem Jugendführer des Deutschen Reichs übertragen worden. Sie wird in Zukunft auf allen Lebensgebieten total für die Gemeinschaft des Volkes ertüchtigt. Der Jugendführer des Deutschen Reichs widmet seine besondere Aufmerksamkeit der beruflichen Leistungssteigerung. Er wird die deutsche Jugend aufrufen, sich den Maßnahmen der beruflichen Ertüchtigung in der DAF. zu unterziehen.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die zuständige Organisation für die Berufserziehung. In der Verfügung des Führers vom 24. Oktober 1934 heißt es, daß es die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront ist, eine wirkliche Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen zu bilden und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet. In dieser Verfügung heißt es weiterhin, daß die Deutsche Arbeitsfront für die Berufsschulung Sorge zu tragen hat.

Die einheitliche Auffassung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront und des Jugendführers des Deutschen Reichs über die Grundgedanken der Berufserziehung bestätigt aufs neue die gemeinschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der HJ., die sich auch bisher in der Praxis des Reichsberufswettkampfes bewährt hat.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Digitized by Google

GÜNTER KAUFMANN:

Der Anspruch der Bewegung auf die Berufserziehung der Jugend

Neue Wege für Erziehung und Auslese in der Volkswirtschaft

Ein aufmerksamer Leser unserer Zeitschrift wird sich vielleicht erinnern, daß vor genau zwei Jahren an dieser Stelle geschrieben wurde: „Der Reichsberufswettkampf wird erkennen lassen, wo Fehler der Ausbildung vorliegen und so wichtiges Material für weitere Fortschritte liefern. Sein Ergebnis wird aber auch die Frage mitbeantworten, ob die Betriebe, die immer im Mittelpunkt fachlicher Ausbildung stehen müssen, ihrer Aufgabe gewachsen sind. Die Krönung aller bisherigen Maßnahmen wird das Reichsberufsausbildungsgesetz sein, das zur Zeit im Reichsarbeitsministerium vorbereitet wird." Es war der Reichsarbeitsminister Seldte selbst, der diese Sätze vor zwei Jahren im „Jungen Deutschland" schrieb.

Die Jahre sind vergangen, ohne daß das angekündigte Gesetz aus dem Stadium seiner Vorbereitung herausgetreten wäre. Der Berufswettkampf aber vollzog sich Jahr um Jahr und ließ erkennen, „wo die Fehler der Ausbildung liegen — und lieferte somit wichtiges Material für weitere Fortschritte". Das „Material" war jedoch derart, daß es zunächst noch den Fortschritt der Bearbeitung des Berufsausbildungsgesetzes beeinträchtigte, da es seiner Struktur nach keine reformierende Gesetzgebung begünstigen durfte, sondern einer revolutionären Berufserziehung der deutschen Jugend den Weg zu ebnen hatte. In dieser Hinsicht aber stehen wir noch nicht am Ziel. Wir erkennen heute die Umrisse und wissen, bevor man nicht den Plan in die Wirklichkeit umsetzt, muß auch das Gesetz, das doch einem von der Bewegung angestrebten Zustand die staatliche Anerkennung verleihen soll, auf sich warten lassen. Und es ist sicher, daß dieses Gesetz sowohl aus der Arbeit der Jugendführung des Deutschen Reichs wie aus den praktischen Erfahrungen der DAF., der Baldur von Schirach die Berufserziehung der deutschen Jugend übertragen hat, entstehen muß, daß es also nach der beruflichen Seite hin das große Erziehungswerk der nationalsozialistischen Jugendbewegung durch den Rechtsakt des Staates zu bestätigen und zu sichern hat. Allein die freiwillige Leistung — der nahezu restlose Eintritt in die Reihen der Hitler-Jugend und zum andern die beinahe 100prozentige Beteiligung der werktätigen Jugend am Berufswettkampf — hat politische Kräfte ausgelöst, die vor Jahren noch diejenigen Stellen, die sich in bester Absicht und zum Nutzen der Jugend mit dem Berufsausbildungs-

Digitized by Google

gesetz befassen wollten, wohl niemals ahnen konnten. Und wir wissen auch, daß sie ebenso wie wir über diese erstaunliche Entwicklung beglückt sind. Fällt ein Gesetzentwurf durch die unsachliche Obstruktion einer zufälligen parlamentarischen Mehrheit, so mag das für den Vater des Gesetzes wie für die Sache selbst mißlich sein. Schafft aber die Jugend — Dr. Ley bezeichnet sie als die gesunde Opposition unserer Zeit — auf Grund eigener unumschränkt anzuerkennender Leistungen neue Voraussetzungen im Erziehungswesen, so wird das Gesetz nicht im Wege stehen dürfen, sondern diesen neuen Kräften Rechnung zu tragen haben.

Die Verkündung der Adolf-Hitler-Schulen liegt auf derselben Ebene. Auch hier eröffnen sich Perspektiven, die den Rahmen einer Gesetzgebung, die sich nur mit einer Schulreform befaßt, zwangsläufig als zu eng erscheinen lassen. Ein Rahmen, den man auch dadurch nicht rettet, daß in Zeitungsartikeln ein Zustand verkündet wird, nach dem die revolutionären Ideen der Jugend aufgegriffen und als bereits verwirklicht erscheinen. *Nicht der Zeitungsartikel macht aus dem Lehrer schon den Erzieher*, den wir im Laufe der nächsten Generation heranzubilden gedenken und heute schon in unserer Formation aufwachsen sehen. Es ist nun einmal das Vorrecht der Jugend, aus sich heraus einen Typ zu schaffen, dem sie bedingungslos folgen will, und ihn so zu prägen, wie sie ihn als Ideal für ihre Erziehung fordert. Merkwürdig muß es aber immer bleiben, wenn das, was die Jugend selbst als Vorbild für ihre Zukunft anstrebt, nun von Menschen einer älteren Generation aufgegriffen und als bereits verwirklicht oder doch *durch sie noch erfüllbar* hingestellt wird. Sollten wir alle doch lieber freudig einen Entwicklungsprozeß bejahen und seine natürlichen Gesetze achten!

Mit der staatlichen Anerkennung des bekannten, vom Führer gegebenen inneren Gesetzes der HJ., daß Jugend von Jugend geführt werde, hat das Gesicht der Jugenderziehung, wie wir sie vielleicht einmal in 20 Jahren in ganz Deutschland verwirklicht finden werden, seine Prägung erhalten. *Der 1. Dezember 1936 wird nicht nur für die Jugendbewegung selbst, sondern für das gesamte deutsche Erziehungswesen Bedeutung erlangen.* Und es ist das große Verdienst von Dr. Ley, daß er die in der Jugend mobil gemachten Kräfte erkannt und mit ihnen den Weg zu einer Revolutionierung der Berufserziehung der Jugend frei gemacht hat. Denn um nichts anderes handelt es sich, wenn er auch hier das Gesetz der Selbstführung der Jugend anerkennt und mit ihm den Führungsanspruch der Partei für dieses gewaltige Arbeitsgebiet anmeldet. Die oben wiedergegebene Erklärung von Baldur von Schirach und Dr. Ley läßt die weittragenden Pläne der beiden Männer nur angedeutet, die Reden im Berliner Sportpalast zur Eröffnung des 4. Reichsberufswettkampfes und die „Angriff"-Unterredung mit Dr. Ley zeigen aber die Richtung an, in der die Folgerung aus dem Wettkampf gezogen werden soll.

Digitized by Google

Der Reichsberufswettkampf ist der Ausgangspunkt. Mit seiner Auswertung besitzt die Partei das Werkzeug zur Inangriffnahme ihrer Aufgabe. Sie gewinnt einen Einblick in die Güte und den tatsächlichen Stand der Berufserziehung im gesamten Reich, wie ihn niemand auch nur annähernd besitzt. Reichsminister Seldte hat das, wie das obige Zitat zeigt, vor zwei Jahren bereits vorausgesehen. Diese Kenntnis setzt die Partei nun in Zukunft in die Lage, die Berufserziehung zu lenken und zu führen.

Der Wert des Auswertungsbogens muß im gleichen Maße zunehmen, wie der Wert der Lehrlingsrolle verfällt. Durch die gewaltige Beteiligung am Berufswettkampf hat sich die Jugend selbst den neuen Maßstab für ihre Beurteilung geschaffen.

Er ist gerechter, weil er mit unbedeutenden Abweichungen reichseinheitlich gilt, und er ist vor allem nationalsozialistisch, weil er den ganzen Menschen und nicht nur die einzelne fachliche Spitzenleistung sieht. Die Lehrlingsrolle ist nicht das Instrument, mit dem man die Auslese einer Generation sozialistischer Wirtschaftsführer bewerkstelligen könnte, aber der Auswertungsbogen sollte es einmal werden. Es ist nicht zu übersehen, daß gerade diese Auswertung die Leitung des Reichsberufswettkampfes unter eine ungeheure Verantwortung stellt. Es kann viel gewonnen, aber auch ebensoviel vertan werden. Wie nun die Partei mit den Auswertungsbogen des Jugendwettkampfes die künftigen Gesellen auslesen kann, so wird aus einem Berufswettkampf der Gesellen die Auslese der neuen Meister hervorgehen. Wie naheliegend, daß darum Dr. Ley für den Herbst dieses Jahres den 1. Reichsberufswettkampf der Gesellen verkündete!

Wie die berufliche Auslese erfolgen soll, wurde hier angedeutet. Aber auch die Berufserziehung selbst ist schon auf neuer Grundlage zu erkennen. Sie wird von zweierlei politischen Momenten bestimmt: Die Erhaltung der biologischen Kraft unseres Volkes macht vor allem angesichts der Erfordernisse der Wehrerziehung eine Verkürzung der schulischen bzw. beruflichen Ausbildungszeit notwendig. Nur dadurch kann der Weg für die Frühehe geebnet werden. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit verlangt aber gleichzeitig auch eine Intensivierung und Verbesserung des Schulwesens und im besonderen der Berufserziehung, damit die ausfallende Zeit aufgeholt und überdies die Leistung gesteigert wird. In diesem Zusammenhang ist eine sichere und treffende Berufswahl schlechterdings entscheidend. Die Bedürfnisse der deutschen Arbeits- und Wirtschaftsentwicklung lassen keine beruflichen Zufallsentscheidungen zu und verlangen daher neue Wege der Berufsberatung. Das sind keine absolut neuartigen Feststellungen; es fragt sich nur, welche Wege der Abhilfe, Besserung und erfolgversprechenden Neuordnung beschritten werden sollen.

Die Berufserziehung nach den Plänen von Dr. Ley wird bereits mit dem 7. Volksschuljahr beginnen, ohne damit aus der Volksschule selbst heraus-

Digitized by Google

Auswertungsbogen
für den
4. Reichsberufswettkampf 1937

Gau: _____ Gruppe: _____

Ort: _____ Fachschaft: _____

Sparte (Beruf): _____

Leistungsklasse: ☐

Leistungsklasse I = 1
Leistungsklasse II = 2
Leistungsklasse III = 3
Leistungsklasse IV = 4

Ungelernte Arbeiter (Hilfsarbeiter):
Leistungsklasse I = 5
Leistungsklasse II = 6

Persönliche Angaben für den Wettkampf:

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: ☐☐☐ (Tag Monat Jahr)

Wohnort: _____

Straße: _____

Firma, Betrieb: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Schullaufbahn:

☐

- Hilfsschule = 1
- Volksschule (nicht abgeschlossen) = 2
- Volksschule = 3
- 4 stufige Schule (Mittelschule) = 4
- Höhere Schule (nicht abgeschlossen) = 5
- 6 stufige Schule (Mittlere Reife) = 6
- 9 stufige Schule (Abitur) = 7

Berufslaufbahn:

☐

- Lehrling = 1
- Geselle oder Gehilfe = 2
- Volontär, Praktikant = 3
- Angelernter Arbeiter = 4
- Ungelernter Arbeiter = 5

Mitglied NS:

☐

- HJ = 1
- DAF = 2
- HJ und DAF = 3
- And. Org. d. Beweg. = 4
- Keine Gliederg. d. Beweg. = 5

Lehrwerkstatt:

☐

- Betriebsausbildung mit Lehrwerkstatt = 1
- ohne " = 2

Berufs- und Fortbildungsschule:

☐

- Pflichtschule
  - bis zu 6 Std. wöchentl. ohne Fachklasse = 1
  - mit Fachklasse = 2
  - bis zu 8 Std. wöchentl. ohne Fachklasse = 3
  - mit Fachklasse = 4
  - über 8 Std. wöchentl. ohne Fachklasse = 5
  - mit Fachklasse = 6
- Werkschule = 7
- Bef. Fachschule = 8
- Keine bef. Fachschule = 9

Betriebsart:

☐

- Handwerk = 1
- Industrie = 2
- Handel = 3
- Banken und Versicherungen = 4
- Behörden = 5
- Nährstand = 6
- Haushalt = 7
- Heimarbeit = 8
- Freie Berufe = 9

Urlaub:

☐

- keinen Urlaub = 1
- bis zu 4 Tagen = 2
- 5—7 Tage = 3
- 8—12 Tage = 4
- 13—15 Tage = 5
- 16—18 Tage = 6
- über 18 Tage = 7

(Dieser Raum darf vom Wettkämpfer nicht beschrieben werden)

Wettkampfergebnis

(Dieser Raum darf vom Wettkämpfer nicht beschrieben werden)

Aufgabe	Note	Punkte	Aufgabe	Note	Punkte	Bemerkungen:
Aufsatz:			Weltanschauung:			
Rechnen:			Praxis:			
Berufskunde:			Hauswirtschaft:			
			Sport:			
Theorie insg.:						

_____ am _____ _____ _____

Ort — Datum — Hptl. Gruppenwettkampfleiter — Gesamt-Ortswettkampfleiter der DAF.

Digitized by Google

gelöst zu werden. Das erste Jahr der Berufserziehung und das siebente Volksschuljahr fallen also zusammen. Damit ist bereits die Verkürzung des Ausbildungsweges erreicht. Da dieses volle Jahr der Berufsberatung gewidmet ist, sichert es eine wirklich zuverlässige Beratung und Führung des einzelnen, wie es die bisher gültige Methode der psychotechnischen Eignungsprüfungen überwindet. Die Anlage des jungen Menschen in ihrer organischen Einheit, blutsmäßig und charakterlich umfassend beobachtet, und die durch Arbeiten an Holz, Eisen und Papier im Einzelfall festgestellte handwerkliche Eignung sind nunmehr der Maßstab der Berufsberatung. Die praktische handwerkliche Erziehung in diesem siebenten Volksschul- und ersten Lehrjahr wird die Einrichtung von Lehrwerkstätten der DAF. in den Volksschulen notwendig machen und zugleich die Mitwirkung der örtlichen Handwerksmeister bedingen.

Folgerichtig fällt bei diesem Plan das achte Volksschuljahr mit dem zweiten Berufserziehungsjahr zusammen. Es ist jedoch, da erst zum Abschluß des vorangegangenen Jahres die Berufswahl getroffen wurde, praktisch als das erste wirkliche Lehrjahr anzusehen, das nun schon eine gründliche Vorbereitung erfahren hat. Es dient, wie das erste Berufserziehungsjahr zur Arbeitsdisziplin führen sollte, vornehmlich der Erziehung zur Betriebsgemeinschaft. Es vermittelt die Grundkenntnisse des erwählten Berufes und verlangt darum eine stärkere Eingliederung in den Betrieb als in die Schule.

Nach acht Volksschuljahren tritt heute der junge Mensch, unzureichend beraten, jedenfalls gewiß nicht beraten unter umfassender und verantwortlicher Beachtung seiner eigenen Anlagen und der danach zu berücksichtigenden staatspolitischen Erfordernisse, ins Berufsleben.

Nach dem neuen Plan ist er zum gleichen Zeitpunkt nicht nur gründlich beraten, sondern hat bereits zwei Jahre seiner Berufserziehung hinter sich.

(Dabei ist gewiß, daß er in dem genannten 7. Volksschuljahr mehr für sein späteres Berufsleben lernt als durch Botengänge oder Aufräumungsarbeiten bei einem Lehrherrn.) Eine Verkürzung der Ausbildungszeit und eine zweckmäßige Berufslenkung wären mit einem größeren Gewinn des Jugendlichen für seine Berufslaufbahn, was einem Gewinn der Volkswirtschaft gleichkommt, verbunden und auch erreicht.

Die zwei folgenden Lehrjahre plant Dr. Ley ebenfalls dem Führungsanspruch der DAF. im Interesse eines größeren Ausbildungserfolges unterzuordnen. Er will dem Jugendlichen die Kenntnis eines handwerklichen wie eines industriellen Betriebes und die damit verbundene vielseitigere Ausbildung vermitteln. Diese zwei Jahre der Berufsausbildung werden wohl nur die wirklichen künftigen Gesellen und Meister einschlagen, während sich mit Abschluß des 8. Volksschuljahres der andere Teil der Jugend — bereits angelernt — derjenigen Berufsarbeit zuwendet, die diese zur ord-

Digitized by Google

nungsgemäßen Lehrausbildung intensivierte Berufserziehung nicht zur Voraussetzung hat.

Nach den hier skizzierten Plänen ist es wohl kaum zu weit gegriffen, wenn wir die Vereinbarung über die Berufserziehung, die zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront getroffen wurde, als die Einleitung einer Revolution der Berufserziehung bezeichnen. Probleme, die uns bisher bewegten — die Überwindung der Ungelernten, die Abschaffung des Lehrgeldes und der Lehrlingszüchterei, die Sicherung des Facharbeiternachwuchses — würden mit der Verwirklichung dieser genialen Idee wesentlich leichter gelöst. Probleme dieser Art gestalten sich deshalb so einfach, weil künftig die Berufserziehung nicht vom Stoff und vom Lohn, sondern vom Menschen ausgeht. Wendet man in der praktischen Durchführung diese Grundsätze der Berufserziehung tatsächlich an, anerkennt man den Menschen als Herrn seines Berufes und seine Arbeit als Dienst an der Gemeinschaft, so sind die genannten Zweifelsfragen spielend zu meistern.

Das Recht auf Ausbildung geht seiner einfachen und sozialistischen Erfüllung entgegen. Die berufliche Erziehung wird nicht mehr von der körperlichen und weltanschaulichen Erziehung losgelöst sein. Die Hitler-Jugend und die Berufserziehung werden in Zukunft ebenso eng miteinander verbunden sein, wie es heute schon die beiden maßgebenden Männer sind. Die Partei verschafft sich hier ein Übergewicht, das ihr die eigentliche Durchdringung der Wirtschaft, nämlich die Prägung eines neuen Typs des wirtschaftenden Menschen, verspricht. So gesehen, ist die Verwirklichung dieses Planes, wie alles, was von der Partei auf dem Gebiet beruflicher Ertüchtigung seit 1933 getan wurde, keine Sache um der Jugend selbst willen, sondern Zukunftsarbeit am deutschen Volk und Staat von morgen durch revolutionäre Erziehung der Jugend von heute.

DR. OTTO NEULOH:

Offene Fragen der I. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes

I.

Durch die I. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes wird zum ersten Male in der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Berufsberatung eine konkrete berufspolitische Aufgabe gesetzlich geregelt: Die Sicherstellung des objektiven Nachwuchsbedarfs im Metall- und Baugewerbe bei der Berufszuführung des Schulabgängerjahrganges

Digitized by Google

1937. Zwischen der Veröffentlichung im Reichsanzeiger vom 9. November 1936 und dem diesjährigen besonders frühen Schulentlassungstermin (24. März 1937) liegen 4½ Monate, ein Zeitraum, der angesichts des Umfanges der Vorbereitungen und der Größe der Aufgabe schnellen Entschluß und sicheres Handeln erfordert. Inzwischen haben die Betriebe zum 15. Januar den Belegschaftsstand vom 4. Januar für die Metallindustrie und den Durchschnitt Juli-September für das Baugewerbe, die Anzahl der beschäftigten Facharbeiter und Lehrlinge sowie die Zahl der für den Ostertermin 1937 zur Einstellung vorgesehenen Lehrlinge den Arbeitsämtern anzeigen müssen. Das „Ergebnis der erstatteten Anzeigen", das Voraussetzung für die im Abs. 3 (Bestimmung der Zahl der auszubildenden Lehrlinge) und 4 (Festsetzung einer Ablösung für eine anderweitige Ausbildung von Lehrlingen) vorgesehenen Maßnahmen der Anordnung war, liegt also von jedem einzelnen Arbeitsamtsbezirk vor. Wenn es in den folgenden Ausführungen nur für die Metallindustrie und nur aus dem Blickfeld eines einzelnen Wirtschaftsbezirks heraus betrachtet wird, so ist dafür folgende Überlegung entscheidend: Es gibt in Deutschland keinen Wirtschaftsbezirk, der nicht in irgendeiner Weise von der Facharbeiternot im Baugewerbe und demnach auch von der Sorge um die Sicherstellung des Nachwuchsbedarfes in den Baufacharbeiterberufen berührt wird, besonders seitdem durch die Richtlinien des Reichsstandes des deutschen Handwerks vom 11. Dezember 1936 auch handwerkliche Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten unter die Gesichtspunkte der Anordnung gestellt wurden. Außerdem ist der Facharbeitermangel im Baugewerbe im allgemeinen auf die gleichen Gründe zurückzuführen und mit den gleichen Mitteln der Berufsaufklärung und Verbesserung der Berufsausbildung zu bekämpfen. Ganz anders in der Metallindustrie:

Ich möchte hier die Bezirke und Berufe in drei Gruppen teilen und diese kurz bezeichnen als die „unberührten", die „gesicherten" und die „ungesicherten". Zur 1. Gruppe gehören die überwiegend agrarischen Gebiete, die überhaupt keine oder nur ganz unbedeutende Metallindustrie in ihrem Strukturbild aufweisen, z. B. Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, Grenzmark (Mittel- und Großstädte ausgenommen) und, beruflich gesehen, die Textil-, Zement-, Papier- und chemische Industrie, das Vervielfältigungs-, Leder-, Nahrungsmittelgewerbe, die zwar gelernte Metallarbeiter in großer Anzahl beschäftigen, aber von der Anordnung nicht erfaßt werden. Die 2. Gruppe der „gesicherten" hat auf Grund einer jahrhundertealten Berufstradition und in Jahrzehnten erprobter Ausbildungsgrundsätze keine oder nur geringe Facharbeitersorgen; die Lehrlingsausbildung ist in diesen Bezirken immer in angemessenem Verhältnis zur Facharbeiterbelegschaft gehalten worden, zumal sie von der Wirtschaftskrise im allgemeinen auch nicht so stark berührt worden sind. Ich nenne als Beispiele Stuttgart und große Teile Württembergs, München, Frankfurt, Bielefeld und die Berliner

Digitized by Google

Großindustrie. In Bielefeld hat es nach meiner genauen Kenntnis auch in der schlimmsten Zeit stets mehr qualifizierte Lehrstellen gegeben als Lehrstellenanwärter, immer ein hohes Ausbildungsniveau, einen hohen Prozentsatz Facharbeiter und eine klare Abgrenzung der Facharbeiterberufe. Beruflich gesehen, sind vor allem die Maschinenindustrie, die feinmechanische und optische sowie die Fahrzeugindustrie dieser Gruppe zuzurechnen. Grundberufe herrschen vor, und eine festgefügte Organisation hat seit langer Zeit für Nachwuchs und Ausbildung gesorgt. Alle diese Merkmale fehlen der 3. Gruppe, in der ich diejenigen Wirtschaftsbezirke zusammenfasse, in denen eisenschaffende und Gießereiindustrie, Elektro-, Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie das Strukturbild beherrschen, z. B. Schlesien, der südliche Teil Sachsens mit Chemnitz, Halle-Merseburg, Braunschweig, Ruhrgebiet und Südwestfalen. Es ist leicht erklärlich, daß die Bezirke und Berufsgruppen dieser Art mit größerer Spannung und Sorge der Prüfung und Entscheidung des Ergebnisses der erstatteten Anzeigen entgegensehen, als die erste und zweite Gruppe. Deshalb ist es wohl berechtigt, die folgenden Ausführungen an dem Beispiel des Wirtschaftsbezirks Südwestfalen auf die offenen Fragen der Bezirke der 3. Gruppe bei der Durchführung der I. Anordnung zu beschränken.

II.

Der Wirtschaftsbezirk Südwestfalen, von dem im folgenden die Rede ist, deckt sich im wesentlichen mit dem märkischen Kleineisenindustriebezirk, in dem von etwa 1 Million Einwohner mehr als 50 Prozent der Berufstätigen in der Eisen- und Metallindustrie tätig sind. Von dieser Metallarbeiterschaft beschäftigt die Eisen- und Stahlgewinnung einschließlich Gießereien rund 1/5, die Industrie der Eisen- und Metallwaren sowie der Elektrotechnik 3/5 und die sonstige Metallindustrie wiederum 1/5. In ihren Facharbeitern vererbt sich eine jahrhundertealte Tradition des Metallgewerbes (Gießereien, Hammerschmieden, Drahtziehereien, Walzwerke, Haushaltwaren, Beleuchtungskörper, elektrotechnische Artikel usw.). Die technische Begabung ist nach rassisch-stammlichen Merkmalen bedingt und in so reichem Maße vorhanden, daß 70 Prozent der Schulabgänger, wie die Eignungsuntersuchungen immer wieder zeigen, einseitig für Facharbeiterberufe der Eisen- und Metallindustrie interessiert und geeignet sind. In der Wirtschaftskatastrophe vor dem Umbruch blieb dieses Kapital an Eignung und Energie aus Mangel an Ausbildungsgelegenheit und aus Not unausgenutzt, weil aus den geborenen Schlossern, Drehern, Schmieden, Graveuren vielfach Bäcker, Metzger, Schneider, Schumacher und Schreiner wurden. Wie stark die ursprüngliche Eignung auch in diesen Jahrgängen der Notzeit vorhanden war, bestätigen uns die Erfahrungen aus den Umschulungskursen, in denen auch gelernte Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher usw. in 12 Wochen ein so hohes Maß technischer Fertigkeiten erreichen, daß die Betriebsführer sie auf Grund einer Betriebsprüfung fast als vollwertige Kräfte einsetzen

Digitized by Google

können. Einstellungsbeamte der mitteldeutschen und brandenburgischen Betriebe sind immer wieder über den hohen Stand der Umstellungsfähigkeit dieser Bevölkerung auf technische Berufe überrascht. Dieser rassisch-stammlichen Veranlagung steht eine Ausbildungspraxis in der Metallindustrie gegenüber, die sich in der Vergangenheit ohne Ausnahme der Konjunktur und damit der Auffassung einer fast vernichteten Industrie ausgeliefert hat und die deshalb auch heute noch nicht den richtigen Weg zu einer grundsätzlichen Lösung der Facharbeiterfrage und der Lehrlingsausbildung finden kann.

Unter dem Druck aus zwei Richtungen, von seiten der Facharbeiter fordernden Betriebe, in denen die Erledigung der Aufträge gefährdet ist und die Lohnfrage sich zur Unwirtschaftlichkeit zuspitzt, einerseits und der Jugend andererseits, die nach einer Auswertung ihrer technischen Begabung verlangt, haben sich alle beteiligten Dienststellen des Bezirks: Arbeitsämter, DAF., Hitler-Jugend, Industrie- und Handelskammer usw. bereits Ende 1935 zur gemeinsamen Lösung dieser Existenzfragen der Metallindustrie zusammengeschlossen. Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen hat zu derselben Zeit durch eine Umfrage bei sämtlichen Betrieben der Metallindustrie den Stand der Lehrlingshaltung und -ausbildung festgestellt und das Ergebnis in einer am 1. April 1936 herausgegebenen Denkschrift zusammengefaßt, aus der ich folgende Zahlen und Schlußfolgerungen entnehme:

	Betriebe	Belegschaft	Durchschnitts-Belegschaft je Betrieb	Metallfacharbeiter	in % zur Belegschaft	Lehrlinge	in % zu Facharbeitern
	1495	100 640	67	29 945	29,6	3581	11,9
davon 513 Betriebe mit 4682 Metallfacharbeitern ohne Lehrlinge.							
Märk. Kleineisenindustrie-Bezirk, davon							
Hagen	221	22 119	100	4656	21	765	16,2
Lüdenscheid	397	19 243	48	4684	24,4	543	11,4

Wann ist der Facharbeiternachwuchs in diesem Bezirk sichergestellt?

1. Die Grundlage für die Beurteilung der Facharbeiternachwuchsfrage ist das Verhältnis der Facharbeiter zur Belegschaft. Dazu heißt es: „Schon heute werden in fremden Ländern Waren, die Deutschland anfertigt, teilweise einer sehr kritischen Untersuchung unterzogen (z. B. in der Tschechoslowakei)." Die unzureichende Anteilnahme der Facharbeiter an der Fabrikation hat schon zu verlustreichen Beanstandungen inner- und außerdeutscher Stellen geführt. Die Grundlage für die Hebung der Qualität ist und bleibt deshalb die Heranziehung eines Qualitätsarbeiters, der unbedingt erstklassige Arbeit zu leisten vermag. Als Mindestanteil der Facharbeiter an der Gesamtbelegschaft nennt die Denk-

Digitized by Google

schrift 35 Prozent. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß dieser Facharbeiteranteil in der Maschinenindustrie 60 Prozent beträgt, dürfte bei der beruflich stark verwandten Kleineisenindustrie diese Zahl eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sein. Daraus folgt, daß im Gesamtbezirk der Facharbeiteranteil um 6 Prozent, in Hagen um 14 Prozent und in Lüdenscheid um fast 11 Prozent erhöht werden muß.

2. Aus diesem Grunde darf man aus der Höhe des Prozentsatzes des Anteils der Lehrlinge an den Facharbeitern nicht den objektiven Nachwuchsbedarf bestimmen wollen. Diesen objektiven Bedarf zu ermitteln, ist zweifellos die schwierigste Aufgabe der Facharbeiternachwuchsfrage, die auch nur bezirklich befriedigend gelöst werden kann. In einer Besprechung über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses hat der Vertreter der Metallindustrie eine Antwort auf diese Frage gegeben, die sich mit der in Heft 12 des Jahrganges 1936, Seite 34, des „Jungen Deutschland" mitgeteilten Auffassung des Leiters der RBG. 6, Eisen und Metall, Jäzosch, deckt: „Da ein Facharbeiter seine volle Arbeitskraft vom Abschluß der Militärzeit an gerechnet etwa 30 Jahre einsetzen kann, so ergibt sich schon für diesen natürlichen Abgang eine Bedarfsziffer von 3,3 Lehrlingen auf 100 Facharbeiter." Der durch Berufswechsel, Selbständigmachung, frühzeitigen Tod oder Invalidität ausscheidende Anteil der Facharbeiter erfordert einen Mindestsatz von weiteren 1,0 Prozent Lehrlingen jährlich. Berücksichtigt man außerdem das Verbleiben in der Wehrmacht, das in Südwestfalen bei der guten technischen Begabung und dem hohen körperlichen Leistungsgrad der Bevölkerung eine große Rolle spielen wird, so erhöht sich der Prozentsatz auf mindestens 5 Prozent Lehrlinge pro Jahr. Zu dieser normalen Grundlage des Bedarfs ist noch hinzuzurechnen der Ersatz des fehlenden Facharbeiteranteils nach Abs. 1, der im Gesamtbezirk rund 6000, im Bezirk Hagen rund 3000 und im Bezirk Lüdenscheid rund 2000 beträgt. Legt man für diese Aufgabe nur einen Zeitraum von 10 Jahren zugrunde, so müßte die Bedarfsquote des Gesamtbezirks auf 5,6, in Hagen auf 6,4 und in Lüdenscheid auf 6,1 erhöht werden. Das Verhältnis der Lehrlinge zu den gelernten Facharbeitern müßte bei Anrechnung von 3 Lehrjahren im Gesamtbezirk betragen 16,8 und nicht 11,9 (siehe Tabelle), in Hagen 19,2 und nicht 16,2, in Lüdenscheid 18,3 und nicht 11,4.

3. An dieser Sorge für erhöhte Nachwuchsausbildung haben sich in erster Linie die 513 Betriebe zu beteiligen, die zwar fast 5000 Facharbeiter beschäftigen, aber bisher nichts getan haben, um selbst Facharbeiter auszubilden. Dazu bemerkt die Denkschrift: „Diese Betriebe leben also von den Bemühungen anderer Werke um den Facharbeiternachwuchs und überlassen es diesen, Geld und Mühe aufzuwenden, um — wenn es ihnen nötig erscheint — die ausgebildeten Leute den sorgenden Werken einfach wegzunehmen. Das bedeutet krasseste Mißachtung des Grundsatzes: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. — Sollte dieser Appell nichts nützen, so werden Mittel und Wege gesucht und sicher auch gefunden werden, daß diejenigen Betriebe, die zur Lehrlingsausbildung nichts beisteuern, sich fürderhin fremde Erziehungstätigkeit nicht mehr kostenlos zu eigen machen dürfen." — Eine unbestreitbar sichere Voraussicht auf die Mittel und Wege des Vierjahresplanes. Es wäre aber falsch, aus dieser Auffassung etwa den Schluß zu ziehen, daß die Lösung dieses Problems lediglich in der Einstellung von Lehrlingen durch diese 513 Betriebe gesehen wird. Vielmehr wird in dem gleichen Sinne, wie Dr. Stets das in seinem Beitrag „Der Facharbeiternachwuchs im Vierjahresplan"[1]) ausführt,

[1]) Vgl. Heft 12, Jahrgang 1936 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

vor der „Scheinlehre" gewarnt und auf die dringend notwendige Errichtung von Lehrwerkstätten zur Hebung des Ausbildungsniveaus hingewiesen.

4. Der Aufbau dieser Lehrwerkstätten darf nicht wie bisher die Angelegenheit einiger Betriebe bleiben, die der Heranbildung eines ausreichenden Facharbeiternachwuchses schon immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, sondern muß eine Gemeinschaftsleistung der gesamten Industrie werden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß ohne eine gesetzliche Regelung der finanziellen Beteiligung an dieser Gesamtleistung ein Lastenausgleich an der Heranbildung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Nachwuchses nicht möglich ist. Aus dieser Erkenntnis heraus erwarten sämtliche beteiligten Dienststellen und die fortschrittlichen Betriebsführer die Erfüllung des Abs. 4 der 1. Anordnung des Vierjahresplanes durch Festsetzung einer Ablösungsquote für anderweitige Lehrlingsausbildung.

5. Schon heute besteht Klarheit darüber, daß nach einer befriedigenden Lösung dieser qualitativen Nachwuchsfrage die Zahl der im Bezirk der Kleineisenindustrie wohnhaften Schulabgänger, die für Metallberufe geeignet sind, nicht ausreichen wird, um den im 2. Punkt errechneten objektiven Nachwuchsbedarf zu decken. Schon beim diesjährigen Schulabgang könnten annähernd 300 Lehrstellen der Metallindustrie mit auswärtigen Jugendlichen besetzt werden. An dieser Stelle erhält die Errichtung von Lehrlingsheimen, die auch von Dr. Stets als vordringliche Aufgabe bezeichnet worden ist, aktuelle Bedeutung. Wie notwendig die beschleunigte Lösung gerade dieser Frage im Bezirk der märkischen Kleineisenindustrie ist, beweist die Tatsache, daß schon vor Jahren in den Arbeitsamtsbezirken Arnsberg und Lüdenscheid durch intensive Werbung der Hitler-Jugend und der beteiligten Arbeitsämter 2 Lehrlingsheime errichtet wurden, zu deren Kosten die ansässige Industrie einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Der Ausbau dieser Lehrlingsheime und die Errichtung weiterer würde die Besetzung der zusätzlichen 300 Lehrstellen ermöglichen und damit auch der Entlastung des mit Schulabgängern übersetzten Ruhrgebietes dienen. Die Förderung dieser Lehrlingsheimidee ist aber heute ohne die Auswertung des Abs. 4 der Anordnung nicht mehr möglich, weil die Betriebsführer mit der Zahlung dieser Ablösungsquote rechnen und für eine Bezuschussung weiterer Projekte aus Furcht vor doppelter Belastung nicht zu gewinnen sind. Vielleicht ist hierbei auch ein Lastenausgleich zwischen den mit Nachwuchs übersetzten und den nachwuchsarmen Bezirken herbeizuführen dergestalt, daß ein Teil der aus den Ablösungszahlungen bei den Arbeitsämtern eingehenden Beträge an die Aufnahmebezirke für die Errichtung von Lehrlingsheimen abgegeben wird. Es muß an dieser Stelle im Gegensatz zu der Auffassung von Dr. Stets nochmals betont werden, daß die Lehrlingsheime der Hitler-Jugend keine laufenden Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung erfordern, sondern sich selbst finanzieren, sobald Errichtung und Einrichtung finanziell gesichert sind[2]).

Unter welchen Voraussetzungen gibt nunmehr die 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes die Möglichkeit, den Facharbeiternachwuchs für die Metallindustrie sicherzustellen?

[2]) Vgl. Irmer: „Die Lehrlingsheimidee und ihre Durchführung" in „Das Junge Deutschland", Heft 3/1936, und Dr. Otto Neuloh: „Die Umschichtung der Jugendlichen als Aufgabe räumlicher Strukturveränderungen" in „Die Arbeitslosenhilfe", Heft 8, 1935.

Digitized by Google

III.

Bei der Beantwortung dieser Frage kann ich mit der Feststellung beginnen, daß das zahlenmäßige Ergebnis der erstatteten Anzeigen auf Grund des Abs. 2 der 1. Anordnung sich in allen Verhältniszahlen mit den Ergebnissen der erwähnten Denkschrift deckt; nur die absoluten Zahlen haben sich sowohl bei der Belegschaft, als auch bei den Metallfacharbeitern und Lehrlingen entsprechend der fortschreitenden Wirtschaftsbelebung erhöht. Die Vergleichbarkeit der beiderseitigen Ergebnisse war nur unter einer Voraussetzung möglich: Die Abgrenzung der Facharbeiter der Metallindustrie mußte mit einer völlig übereinstimmenden begrifflichen Formulierung erfolgen. Damit wird m. E. die Kardinalfrage der 1. Anordnung angeschnitten, deren richtige Festlegung für den Erfolg aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage, die sich bisher in der Praxis gezeigt haben, seien deshalb kurz dargestellt:

1. Bereits am 23. November 1936, also kurz nach Erscheinen der Anordnungen über den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan, teilte die Bezirkswirtschaftsgruppe Nordwest ihren Mitgliedern durch Rundschreiben mit, daß nach ihrer Auffassung nur die Tatsache des abgeschlossenen Lehrvertrages und einer anerkannten Lehrlingsprüfung bei den Industrie- und Handelskammern maßgebend sein können für die Zuordnung zu den „Metallfacharbeitern mit ordnungsmäßiger Lehrausbildung", wie es in dem Anzeigenformular AE 1a in Spalte 3 heißt: Dieser Facharbeiterbegriff im engsten Sinne würde zu ganz unmöglichen Konsequenzen bei der Durchführung der 1. Anordnung führen. Dafür nur zwei Beispiele:

   a) In einem Bezirk bestehen zwei in der Facharbeiterfrage gleichgeartete Betriebe mit einer Belegschaft von 1000 Mann. Der eine besitzt seit Jahrzehnten eine vorbildliche Lehrlingsausbildung und seit Kriegsende eine Lehrlingswerkstatt. 80 Prozent der Belegschaft sind Facharbeiter im engsten Sinne, also mit Lehrvertrag und vielseitiger Ausbildung. Andere Facharbeiter gibt es hier nicht. Der andere Betrieb hat ebenfalls ungefähr 80 Prozent Facharbeiter, von denen aber nur ein Drittel eine ordnungsmäßige Lehrausbildung im engsten Sinne gehabt haben, während die übrigen auf Grund einer mehrjährigen Anleitung und langjähriger Erfahrungen Facharbeiter geworden sind. Dieser Betrieb hat nur etwa 8 bis 10 Lehrlinge jährlich eingestellt und unzureichend ausgebildet. Die besten Facharbeiter hat er dem erstgenannten Betriebe durch Lohnüberbietung entzogen. Während der erste Betrieb seine vorbildlichen Einrichtungen zur Ausbildung einer erhöhten Lehrlingszahl zur Verfügung stellt, lehnt der andere Betrieb es auch heute noch ab, die Ergänzung seiner Facharbeiterschaft auf eine grundsätzlich andere Basis zu stellen und durch Errichtung einer Lehrwerkstatt oder durch eine Beteiligung an einer Gemeinschaftswerkstatt auch finanziell zu unterbauen. Und nun das zweite Beispiel:

   b) In der Stadt N. bestehen seit 1910 Lehrverträge für Gürtler, Galvaniseure, Metalldrücker usw. Die 20 Kilometer entfernt liegende Stadt S. mit der gleichen Industrie hat weder für diese Berufe, noch für Schlosser, Klempner

Digitized by Google

usw. Lehrverträge abgeschlossen. Ihre besten Facharbeiter hat sie regelmäßig der Stadt N. entzogen. Die Einführung eines Lehrvertrages hat sich hier nur auf wenige Einzelfälle beschränkt, für die nicht etwa der Gesichtspunkt einer ordnungsmäßigen Lehrausbildung maßgebend war, sondern die Tatsache, daß die Väter dieser Lehrlinge (Eisenbahner, Beamte) nur auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages das Kindergeld weiterbeziehen konnten.

In beiden Fällen würden bei Zugrundelegung des Facharbeiterbegriffes gerade diejenigen Betriebe von der Anordnung nicht erfaßt werden, die auf dem Gebiete der Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung am meisten gesündigt haben, und zwar im Beispiel a) der zweite Betrieb, dessen 10 Lehrlinge etwa dem Anteil dieser Art Facharbeiter entsprechen und im Beispiel b) die Stadt S., bei der Facharbeiter im engsten Sinne so gut wie gar nicht vorhanden sind. Gegen eine derart ungerechte Auslegung der „ordnungsmäßigen Lehrausbildung" wehren sich mit Recht die fortschrittlichen Betriebe und Bezirke.

Auf den gesamten Kleineisenindustriebezirk bezogen, würde das Verhältnis der Metallfacharbeiter zur Belegschaft bei dieser Auffassung noch ungünstiger werden, als wir schon im Abs. 2 unter I/1 feststellen mußten, während die Relation Lehrlinge zu Metallfacharbeitern eine den Tatsachen widersprechende Höhe erreichen würde, mit anderen Worten: Die 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes würde ohne jede Wirkung bleiben.

2. Über diesen engsten Facharbeiterbegriff hinaus geht anscheinend die Auffassung der Reichsgruppe Industrie, die in den vom „Datsch" bearbeiteten und von der Reichsgruppe herausgegebenen Berufsbildern für die Lehrberufe der Metallindustrie zum Ausdruck kommt. In dieser Zusammenstellung sind auch solche Facharbeiterberufe enthalten, für die bisher nur in bestimmten Bezirken Lehrverträge abgeschlossen wurden, z. B. Galvaniseure, Schweißer, Metalldrücker u. ä. Allerdings dürfte mit dieser Begriffsbestimmung auf keinen Fall die Möglichkeit verbunden sein, daß die Entscheidung darüber, ob ordnungsmäßige Lehrausbildung vorliegt oder nicht, dem Betriebsführer überlassen wird. Diese Weitherzigkeit würde der Willkür Tür und Tor öffnen und gerade den gewissenhaften Betriebsführer gegenüber demjenigen benachteiligen, der mit einem Blick auf die vielleicht zu zahlende Ablösung seine Facharbeiterzahl möglichst niedrig halten will. Die Durchsicht der erstatteten Anzeigen gibt in dieser Hinsicht manchen Aufschluß.

3. Im Interesse einer einheitlichen Ausfüllung der Anzeigen AE 1a und damit zur Grundlegung einer einheitlichen Beurteilung und Entscheidung hat die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer im Einvernehmen mit den in ihrem Bereich liegenden Arbeitsamtsbezirken bereits Mitte November den Betrieben ihres Bezirks den Facharbeiterbegriff vorgeschrieben, der auch der Denkschrift vom 1. April 1936 zugrunde lag und folgende Formulierung hatte:

Unter Facharbeitern werden verstanden: Schlosser aller Art (Maschinenschlosser, Modellschlosser, Werkzeugschlosser, Werkzeugmacher), Dreher, Graveure, Handformer, Elektriker, Galvaniseure, Drahtzieher, Kaltwalzer, Schmiede, Schweißer, Gürtler, Installateure, Schleifer und sonstige metallgewerbliche Berufe, nicht dagegen die Berufe, bei denen lediglich eine kurze Anlernung von einigen Monaten nötig und üblich ist. Diese Begriffbestimmung entspricht den Bedürfnissen der Praxis und findet ihre beste Erläuterung in dem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 11. Februar 1937, in dem

Digitized by Google

es unter II,1 heißt: Der Wegfall des Wortes „gelernte" und die Ersetzung des Wortes „Lehre" durch „Ausbildung" bedeutet, daß sich die Ausbildung nicht mehr allein auf die Fachkräfte mit ordnungsmäßiger Lehre beschränkt. Sie erfaßt nunmehr alle Formen einer ordnungsmäßigen Ausbildung. Der Anordnung unterliegen also alle als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker beschäftigten Personen, die nach ihrer Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes im weitesten Sinne anzusehen sind. Wenn auch mit der Anordnung nicht die 1. Anordnung über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses gemeint ist, sondern die „Anordnung über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern" vom 11. Februar 1937, so darf doch wohl angenommen werden, daß diese klare Formulierung künftig auch der 1. Anordnung zugrundegelegt werden soll."

Mit der Klärung des Facharbeiterbegriffes sind alle übrigen Voraussetzungen in dem Augenblick erfüllt, wo den Bezirken für die Bestimmung des „angemessenen Verhältnisses" freie Hand gegeben wird und die Ablösungsquote für eine anderweitige Lehrlingsausbildung, z. B. durch Lehrwerkstätten anderer Betriebe oder Gemeinschaftslehrwerkstätten, festgelegt ist[3]). Denn in diesem Augenblick können alle Maßnahmen in Kraft treten, die der Abschnitt II bei der Behandlung der angeführten Denkschrift vorsieht, und die mit den Grundsätzen der 1. Anordnung übereinstimmen. Nur eine Frage ist in den bisherigen Kommentaren zu der Anordnung 1 offen geblieben: Die Berücksichtigung des Verhältnisses der Facharbeiter zur Belegschaft als Grundlage für die Beurteilung der Facharbeiternachwuchsfrage. Selbstverständlich kann diese Frage nur mit den maßgeblichen betriebswirtschaftlichen und technischen Sachverständigen bezirklich gelöst werden.

IV.

Zum Schluß muß ich noch auf eine Frage eingehen, die gerade von den Fachleuten des Arbeitseinsatzes immer wieder hervorgehoben wird und die der Kommentar des Präsidenten Dr. Syrup: „Der Arbeitseinsatz im Vierjahresplan" wie folgt formuliert: „Es wäre verfehlt, den Umfang der Lehrlingsausbildung nach den Bedürfnissen an Facharbeitern in einer anormalen Hochkonjunktur zu bestimmen." Zu dieser Frage nur zwei Bemerkungen:

1. Man kann wohl davon ausgehen, daß die Grenze der normalen Konjunktur so lange nicht überschritten ist, wie die Wiedereingliederung der Facharbeiter mit ordnungsmäßiger Ausbildung in dem unter III/3 formulierten Sinne anhält. Die Einstellung von Nichtmetallarbeitern, die lediglich durch kurzfristige Umschulung oder auch ohne diese aus der Facharbeiternot heraus an den Platz eines Metallfacharbeiters gestellt worden sind, gehört dagegen zur anormalen Hochkonjunktur und ist bei der Bemessung des Nachwuchsbedarfes außer acht zu lassen. Auch diese Auffassung entspricht dem Facharbeiterbegriff unter III/3.

[3]) In hiesigen Industriekreisen rechnet man mit einer monatlichen Quote von mindestens 50,— RM. pro Lehrling.

Digitized by Google

2. Die wichtigsten Grundberufe der Metallindustrie, z. B. Schlosser, sind in derart vielen Gewerbezweigen beschäftigt, ohne allerdings immer dort eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit zu finden, daß man diese Berufe auch bei vorübergehendem Konjunkturrückgang in der Eisen- und Metallwirtschaft als krisenfest bezeichnen kann. Damit entfallen auch gewisse Befürchtungen hinsichtlich der verstärkten Lehrlingsausbildung, die noch aus der Zeit vor dem Umbruch stammen [4]).

Damit ist die Reihe der „Offenen Fragen der 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes" im wesentlichen abgeschlossen. Daß diese Anordnung im übrigen unsere lebhafteste Zustimmung findet, ist an dieser Stelle schon wiederholt dargelegt worden.

HANS STEINDL:

Soziale Grundlagen der Landarbeitslehre

Anregungen aus der Landdienstarbeit der HJ.

Die vom Reichsbauernführer am 7. April 1936 verkündeten „Grundbestimmungen des Reichsnährstandes über die Ausbildung des männlichen Landarbeiternachwuchses" haben unter anderem folgenden Wortlaut:

„Jeder volksschulentlassene Junge, der Landarbeiter werden will, muß eine 4jährige Ausbildung durchlaufen, von der 2 Jahre als Lehrzeit und 2 Jahre als Gehilfenzeit gelten. Erst nach dieser Ausbildungszeit ist er berechtigt, sich Landarbeiter zu nennen. Wer den vorgeschriebenen Ausbildungsgang nicht nachweisen kann, gilt lediglich als Gelegenheitsarbeiter oder landwirtschaftlicher Hilfs-, Wander-, Saisonarbeiter, auch wenn er zeitweilig Landarbeit verrichtet hat. Der Zweck dieser Maßnahme ist, den Landarbeiterstand, der als gelernter Berufsstand anzusehen ist, von ungeeigneten Kräften frei zu halten.

Der Landarbeitslehrling ist verpflichtet, 2 Jahre lang die ländliche Berufsschule zu besuchen und bei einem Bauern oder Landwirt, dem die Fähigkeit, Landarbeitslehrlinge auszubilden, nicht abgesprochen ist, die Landarbeit zu erlernen."

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden dazu vom Reichsnährstand in der nächsten Zeit erlassen werden. Damit ist eine der wichtigsten Aufgaben im Rahmen der nationalsozialistischen Bauernpolitik in Angriff genommen worden. Der Reichsjugendführer hat kürzlich in einem Aufruf an die deutsche Jugend die hohe berufspolitische und arbeitsethische Bedeutung der Landarbeitslehre unterstrichen und damit die Mobilisierung

[4]) Vgl. dazu „Die Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Vierjahresplan", erläutert von Dr. Friedrich Syrup, Berlin 1937, Seite 25.

Digitized by Google

aller landwilligen jungen Kräfte für dieses Jahr eingeleitet. Wenn sich die Hitler-Jugend in diesem Maße hinter die Landarbeitslehre stellt, dann entspricht es ihrer großen Verantwortung, daß sie sich mit demselben Nachdruck der Voraussetzungen der Jugendarbeit auf dem Lande vergewissert, die für eine Berufserziehung nach den Grundsätzen der Jugendführung des Deutschen Reichs unerläßlich sind.

*

Der Neubau der Landwirtschaft begann mit der Erkenntnis, daß sich die Lebenselemente der ländlichen Bevölkerung wie des gesamten Volkes auf ein starkes Bauerntum stützen müssen. Erbhofrecht und Marktordnung sind die fundamentalen, sich gegenseitig ergänzenden Begriffe der neuen Ordnung auf dem Lande. Bei der Inangriffnahme der Erzeugungsschlacht trat aber, bedingt durch die industrielle Wirtschaftsbelebung, eines der schwierigsten Probleme in den Vordergrund: die Landarbeiterfrage. Der Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande ist eng verknüpft mit der geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes. Das Problem beschäftigte schon mehrere Generationen; es wurde aber bisher stets mit unzureichenden Mitteln angepackt und brachte daher jeweils auch nur scheinbare, kurzfristige Lösungen.

Die Ursachen des Problems „Landarbeiterfrage" liegen zur Hauptsache in den schlechten und verworrenen, sich gegenseitig bedingenden berufsständischen und sozialpolitischen Verhältnissen auf dem Lande, die wiederum das Ergebnis einer heute kaum glaubwürdigen, an den Interessen des Großgrundbesitzes einseitig ausgerichteten agrarpolitischen Entwicklung sind. Während in sämtlichen Berufsständen seit langen Zeiten ein geregelter Ausbildungsgang für den jugendlichen Nachwuchs eine Selbstverständlichkeit ist, hat sich die Landarbeit bisher kaum den Ruf einer qualifizierten, anerkannten Berufsarbeit sichern können. Jeder, der auf dem Lande arbeitete, war einfach „Landarbeiter" und wurde dem ausländischen Schnitter oder dem Wanderarbeiter gleichgestellt; eine vorgeschriebene, im einzelnen geregelte Ausbildungszeit gab es nicht. Die Masse von Landarbeitern aller Kategorien hatte keinerlei Berufsschutz, keine zuerkannte Berufsehre und auf Grund ihrer sozialen Stellung keine engere Beziehung zur Arbeit, zum Arbeitsplatz, zum Betrieb selbst und zur Heimat.

Da die wichtigsten sozialen Daseinsbedingungen, wie Arbeitslohn, Arbeitszeit, menschliche Behandlung und Wohnungsverhältnisse, für den Landarbeiter in jeder Weise unzureichend waren, konnte es nicht wundernehmen, daß gerade die besten Kräfte in die Stadt abwanderten. Man kann fast uneingeschränkt sagen, daß die berufsständischen und sozialpolitischen Verhältnisse auf dem Lande die Ursachen dafür sind, daß der Landwirtschaft heute der notwendige Nachwuchs fehlt. Mit der Einführung einer geordneten Berufsausbildung für den Landarbeiter ist nun eine der unerträglichsten Erscheinungen der vergan-

Digitized by Google

genen Zeit beseitigt; der Landarbeiterstand ist als geachteter Berufsstand in die deutsche Volksgemeinschaft und Volkswirtschaft eingebaut worden.

*

Die Hitler-Jugend ist naturgemäß auch mit diesen Aufgaben, die die junge Generation auf dem Lande durchzuführen und zu erfüllen hat, aufs engste verbunden. Als die unmittelbare und heute schon erfolgreiche Einsatzform der Hitler-Jugend auf dem Lande wird allgemein der Landdienst anerkannt. Er ist aus der nationalsozialistischen Jugend herausgewachsen und wird ausschließlich von ihr geführt und getragen. Es erscheint deshalb notwendig, die Pionierarbeit des Landdienstes im Sinne unserer sozialpolitischen Forderungen sowie die Ergebnisse des Einsatzes der Landdienstgruppen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Berufsausbildung eingehender zu betrachten:

> Durch Verfügung des Reichsnährstandes vom 29. August 1936 wurde bestimmt und von der Reichshauptabteilung II im Einvernehmen mit der Reichshauptabteilung I des Reichsnährstandes festgelegt, daß die in den Landdienstgruppen der HJ. verbrachte Zeit an Stelle der Landarbeitsausbildung als Lehrzeit angerechnet wird, sofern die Landdienstler in Dorfgruppen als Helfer der Bauern eingesetzt sind. Weiter wurde festgelegt, daß Angehörige solcher Landdienstgruppen nach einer zweijährigen Tätigkeit in den Dorfgruppen zur Landarbeitsprüfung zugelassen werden können.

Der Einsatz des Landdienstes unterscheidet Betriebs- und Dorfgruppen. Die Betriebsgruppe ist der geschlossene Einsatz in einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb, die Dorfgruppe der geschlossene Einsatz in einem Dorf mit Aufteilung der Gruppenangehörigen zur Arbeit bei den Bauern. Die Landdienstgruppe stellt eine vollkommen neuartige Form der Betriebs- und Berufsarbeit dar. Obwohl sich jeder einzelne der Gruppe wie jeder andere Gefolgschaftsangehörige in den Rahmen des Betriebes einfügt und dessen Interesse und Arbeitsweise restlos wahrnimmt, bildet diese Gemeinschaft doch eine eigene Einheit, eine selbständige Arbeitskolonne und eine besondere Kameradschaft im Betrieb oder im Dorf. Der Betriebsführer, ganz gleich ob Bauer oder Landwirt, hat den Arbeitsvertrag in erster Linie nicht mit dem einzelnen Landdienstler oder der Gruppe, sondern mit dem Träger des Einsatzes, der Hitler-Jugend selbst, abgeschlossen. Der Landdienstgruppenführer ist also vor allem der Treuhänder der HJ. in Betrieb und Dorf und zugleich rechtlich und auftragsgemäß der Leiter und Sprecher der Gruppe in arbeitstechnischer, also beruflicher, und in sozialer Hinsicht gegenüber dem Betriebsführer. Damit ist zum ersten Male eine Form geschaffen, welche Verantwortung und Leistung gegenüber Betrieb und Bewegung gleichmäßig verteilt und eindeutig nationalsozialistisch ausrichtet. Die besondere Konstruktion der Vertragsbeziehungen hebt das Moment der Betreuung und Ausbildung stark hervor und weist jede Be-

Digitized by Google

trachtung, die sich für den Landdienstler in erster Linie als „Arbeitskraft" interessiert, entschieden zurück.

In einer Betriebsgruppe muß der Landdienstgruppenführer den Jugendlichen bei der Arbeit anlernen, leiten und überwachen. Im Zusammenhang mit der Landarbeitslehre wird der Reichsnährstand sicherlich auch dazu übergehen, einzelnen Landdienstlern auch die Arbeitszeit in der Betriebsgruppe als ordnungsgemäße Landarbeitslehre anzurechnen. Dies könnte der Fall sein, wenn der Betrieb zur Erlernung sämtlicher landwirtschaftlicher Arbeiten geeignet ist und wenn der betreffende Landdienstgruppenführer, der gewissermaßen der Vertreter des Lehrherrn wäre, die notwendige fachliche Eignung besitzt.

Die Erziehungsform der Hitler-Jugend ist total; sie erfaßt den ganzen Menschen. Die Landdienstgruppe bietet deshalb Gelegenheit, ohne zeitliche, räumliche und personelle Trennung den jungen Menschen während der Arbeit ebenso wie in der Freizeit nach den Erziehungsgrundsätzen der Jugendführung des Deutschen Reichs zu formen und zur Leistungsfähigkeit zu bringen. Der Landdienstgruppenführer findet darin ein ungemein vielgestaltiges, fast unerschöpfliches Aufgaben- und Arbeitsgebiet. Die Jungen, die aus allen Gegenden Deutschlands, aus allen Berufen und Bevölkerungsschichten kommen und oft aus verschiedenen Gründen in den Landdienst eintreten, sind zunächst gleichartig auszurichten. Wenn sie sich an die Arbeit und an das neue Leben gewöhnt haben und eine feste Kameradschaft bilden, dann muß der Wille zum Verbleiben auf dem Lande geweckt und gestärkt werden. Das kann nur geschehen durch eine organische und sinnvolle Einführung in die Gesetzmäßigkeiten des neuen Arbeitsgebietes und durch einen Einsatz an solcher Stelle, an der sich nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch Verantwortungs- und Standesbewußtsein bilden lassen. Dann wird zur Landarbeit und zum Landmenschen das richtige Verhältnis gefunden und eine engere Bindung zum Dorf hergestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Landdienstgruppenführer auch im Betrieb selbst, bei der Arbeit, die volle und einzige Disziplinargewalt über seine Jungen innehaben. Wenn der Landarbeitslehrvertrag auch leider das berühmte „Züchtigungsrecht" des Lehrherrn für den Eventualfall übernommen hat, so tritt doch im Landdienst sinngemäß die Disziplinarordnung der HJ. an dessen Stelle.

Die Tatsache, daß viele Landarbeiter in andere Berufe überwechseln und daß städtische Arbeitskräfte nicht gern auf dem Lande verbleiben, ist aber nicht ausschließlich durch materielle Ansprüche zu erklären, sondern ist häufiger das Ergebnis falscher menschlicher Behandlung und einer überholten „gesellschaftlichen" Einordnung. Auch auf dem Lande sollte es heute nicht mehr „Herren und Knechte" geben. Eine vernünftige Einteilung, ein wenig Verständnis für die Lage des anderen und zuweilen ein gutes Wort, das gibt Freude und Lust zur Arbeit, steigert das Interesse und die Leistung und

Digitized by Google

bindet die Arbeitskräfte auch innerlich an den Betrieb, mehr noch als eine untadelige Entlohnung. Die Einschaltung des Landdienstgruppenführers im Betrieb fordert und gewährleistet von seiten der Hitler-Jugend ein anständiges Entgegenkommen und eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft.

*

Der Landdienst hat von Anbeginn ausnahmslos die Entlohnung seiner eingesetzten Mannschaft nach vollem Landarbeitertarif gefordert und durchgesetzt. Maßgebend war für diese Forderung, daß dem berufsfremden Jugendlichen ein gewisser Anreiz zur Landarbeit und zum Ausharren während der ersten schwierigen Zeit geboten werden muß und er zum anderen noch genügend Sicherheit benötigt gegenüber einer ungerechten Ausnutzung seiner Arbeitskraft. Unterstützt wird die Forderung nach Tariflohn durch einen Erlaß des Reichsbauernführers vom 5. März 1936, in dem es unter anderem heißt:

„Mit Rücksicht darauf, daß eine sofortige volle Entlohnung von berufsfremden Jugendlichen die heute zum Teil noch bestehende Abneigung gegen Aufnahme von Landarbeit überwinden hilft, sollte von einer untertariflichen Entlohnung möglichst nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich nach einer gewissen Zeit herausstellt, daß der zugeführte Jugendliche tatsächlich den Ansprüchen nicht gerecht wird oder es am guten Willen, sich einzuarbeiten, fehlen läßt. Ein entsprechender Ausgleich für die anfängliche Überentlohnung wird bei gutwilligen Arbeitern durch später verbesserte Arbeitsleistung zu erwarten sein."

Der Landarbeitertarif ist stets den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Gebiete des Reiches angepaßt; die Höhe des festgesetzten Mindestlohnes richtet sich nach dem Alter der Arbeitskräfte. Wenn einige Landesbauernschaften den monatlichen Lohn der Landarbeitslehrlinge bereits nach dem entsprechenden Landarbeitertarifsatz eingestuft haben, so ist damit nur bewiesen, daß diese Forderung der HJ. hinsichtlich der Entlohnung der Landdienstler nicht als unangemessen empfunden wird.

Die Arbeitszeit der Gruppe im Betrieb oder des einzelnen Landdienstlers beim Bauern wird ebenfalls vorher mit dem Betriebsführer vereinbart und im Arbeitsvertrag festgelegt. Die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes, die Abhängigkeit von natürlichen Gesetzmäßigkeiten, die sich der menschlichen Planung sehr entziehen, machen es oft unmöglich, die regelmäßige Arbeitszeit streng einzuhalten; es gibt Fälle, in denen die Arbeit einfach getan und der Feierabend gekürzt werden muß; doch sollten dies Ausnahmefälle bleiben; unter allen Umständen muß künftig vermieden werden, daß sich daraus eine tatsächliche Überbeanspruchung und gesundheitliche Schädigung des Jugendlichen ergibt. Es gehört zu den wesentlichsten Pflichten des Landdienstgruppenführers, dafür zu sorgen, daß Jungen unter 16 Jahren, die noch nicht genügend entwickelt sind, nicht zu Arbeiten heran-

Digitized by Google

gezogen werden, die ihre Gesundheit gefährden und ihr Wachstum beeinträchtigen. Erst vor kurzem hat überdies der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ein Merkblatt über die neuen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend beim Führen von Zugtieren und bei der Bedienung von verschiedenen landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen herausgegeben, das allerdings noch der Zustimmung des Reichsversicherungsamtes bedarf.

*

Die erste Voraussetzung für die Einrichtung einer Landdienstgruppe ist die Bereitstellung eines gesunden, zweckentsprechenden Gruppenheimes durch den Betriebsführer oder die Bauern des betreffenden Dorfes. Von der Unterbringung der Gruppen in einem eigenen Heim, das Tagesraum, Führerzimmer, Schlafstuben usw. in hinreichendem Maße aufweist, ist der Erfolg des Einsatzes wesentlich abhängig. Das Heim ist der Mittelpunkt und das „Zuhause" dieser kleinen Kameradschaft draußen auf dem Lande. Der Landdienst hat in den Dörfern die ersten Hitler-Jugend-Heime entstehen lassen; heute sind es viele hundert Heime, die von den Gruppen je nach den vorhandenen Bauten und Mitteln zu wohnlichen, ihrem Stil entsprechenden Ausgangsstätten ihrer Arbeit gestaltet wurden. Und das Beispiel wirkt; manche Landdienstheime sind äußerlich und nach der Innenausstattung der schönste Bau des Dorfes geworden und gelten als Musterheim für die ganze Umgebung; werden Heime weniger gut eingerichtet, so bedarf es oft einer gelinden Andeutung, um die Betriebsführer auf ihre sozialen Pflichten aufmerksam zu machen. In manche verwahrloste Schnitterkaserne ist schon der frische Geist einer Gruppe eingezogen und hat von Grund auf Wandel geschaffen. In der Heimfrage ist insofern durch den Landdienst eine Pionierarbeit geleistet worden, die auch im Zusammenhang mit der Landarbeitslehre beispielgebend sein kann. Hierzu eine sehr wesentliche Anregung:

Die Einzelunterbringung der landgeborenen, aus anderen Gegenden kommenden Lehrlinge beim Bauern ist vielfach infolge der räumlichen Beschränktheit der Wohnungen weder vorteilhaft für den Jugendlichen, noch zweckmäßig im Sinne einer erfolgreichen Durchführung der Lehre. Nun könnten doch nach dem Beispiel der Dorfgruppenheime des Landdienstes, die ja heute schon eine Art von Lehrlingsheimen darstellen, auch die Unterkünfte der Lehrlinge aus der ländlichen Jugend geregelt und erstellt werden. Dabei ergäbe sich vor allem auch die Gelegenheit, dem Hofgängerunwesen ein Ende zu bereiten. In manchen Gegenden müssen wegen der wirtschaftlichen Notlage und des Mangels an geeigneten Wohnstätten noch immer Hofgänger geduldet werden; allerdings machen sich gewisse Kreise von Betriebsführern diese Notlage als Standpunkt aus rein egoistischen Gründen zu eigen, ohne sich um die üblen sozialen Folgen zu kümmern. Der Landarbeiter muß dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, eine weitere Arbeitskraft (Hofgänger) zur Verfügung stellen und für dessen Verpflegung und

Digitized by Google

Unterkunft sorgen. Dieser bei den kleinen, schlechten Wohnräumen des Landarbeiters unmögliche Zustand zerstört nicht selten das Familienleben des Landarbeiters. Auch bevölkerungspolitisch wirkt sich das Hofgängerwesen belastend aus, da die fremden Arbeitskräfte oder die Kinder des Landarbeiters, die als Hofgänger ausgenutzt werden, erst sehr spät zur Gründung einer eigenen Existenz und Familie gelangen. Hier könnte viel durch eine Gemeinschaftsunterbringung, wenigstens der Jüngeren, die als Landarbeitslehrlinge in Frage kommen, geholfen werden. Außerdem wäre eine stärkere Untermischung der Landdienstgruppen mit landgeborener Jugend — wobei hauptsächlich an Söhne von Landarbeitern und Kleinbauern gedacht ist, bei denen die Gefahr einer Abwanderung in andere Berufe gegeben erscheint — durchaus wünschenswert und erfolgversprechend.

Die sozialpolitischen Forderungen, die der Landdienst stellt, bedingen eine gewisse Auslese der Betriebsführer, denen die junge landwillige Mannschaft der Hitler-Jugend zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Vorteil wird sich auch im Rahmen der Landarbeitslehre auswirken. Es soll ja nicht jeder Bauer und Landwirt das Recht erhalten, in seinem Betrieb Jugendliche als Nachwuchs für die Landwirtschaft auszubilden. Wer glaubt, daß die jungen Kräfte nur zu seiner eigenen wirtschaftlichen Entlastung eingesetzt werden, befindet sich in einem wesentlichen Irrtum. Auch der Bauer, dem im Rahmen der nationalsozialistischen Agrarpolitik eine besondere Betreuung und damit eine erhebliche Verbesserung der Erlöslage zuteil geworden ist, muß die Mahnungen einer großen Zeit erkennen; er darf den Einsatz der Jugend nicht allein vom Standpunkt der „Rentabilität" aus werten. Ihm wird eine Jugend zugeführt, die mit viel innerer Bereitschaft den Weg aufs Land gefunden hat und die er nicht in bittere Enttäuschung versetzen und damit wieder abstoßen darf.

*

Der Landdienst der Hitler-Jugend ist mehr als eine aus Gegenwartsnöten entstandene arbeitseinsatzpolitische Maßnahme. Seine höchste und eigentliche Aufgabe ist die Erziehung und Führung nationalsozialistischer Jugend im Sinne der praktischen Seßhaftmachung auf dem Lande. In Hunderten von kleinen Arbeitskameradschaften ist bereits eine gesunde Grundlage geschaffen, auf der sich das Werk weiter aufbauen läßt. Die erste Etappe auf dem Wege zur Seßhaftigkeit und die erste Möglichkeit des Aufstiegs und der Gründung einer Familie ist beim Landdienstgruppenführer gegeben, der einer schönen, verantwortungsvollen Aufgabe dient. Der Sparschatz des Landdienstes, zu dem einzuzahlen jeder Landdienstler und besonders der Gruppenführer verpflichtet und angehalten wird, gibt jedem strebsamen und tüchtigen Kerl die Möglichkeit einer späteren Existenzgründung aus eigener Kraft. Einer Auslese der Besten soll der Weg zur Gemeinschaftssiedlung erschlossen werden.

Digitized by Google

So wird sich allmählich auch die allgemeine soziale Struktur auf dem Lande bessern. Mit der geregelten Berufsausbildung des jungen Landarbeiternachwuchses wird eine neue Berufsehre und Arbeitsauffassung Platz greifen. Wir stehen erst am Beginn der neuen Entwicklung; da muß die Jugend von Stadt und Land gemeinsam anpacken und mithelfen! Was sie aber heute schafft, das wird sie später einmal als schöne Frucht dieses ersten Beginnens ernten.

LEO KNOTHE:

DAF.-Personalkredite für Junghandwerker

In dieser Zeitschrift sind bereits vor einiger Zeit die Schwierigkeiten erörtert worden, die sich den Junghandwerkern bei der Gründung eines eigenen Betriebes entgegenstellen*). Es war sicher, daß dieses Problem in irgendeiner Form gelöst werden mußte. Die jungen Handwerker dieser Zeit stammen meist nicht aus begüterten Familien; soweit ihre Eltern sich früher ein kleines Sparkapital erworben hatten, ist dieses in der Nachkriegszeit aufgebraucht worden. Sie selbst sind auch nicht in der Lage, sich während ihrer Lehrlings- und Gesellenzeit so viel zu ersparen, wie sie für eine spätere Existenzgründung benötigen. Dies wird einem klar, wenn man bedenkt, daß das durchschnittliche Betriebskapital in den einzelnen Handwerksberufen etwa zwischen 1600 und 6000 Mark liegt. Diese Gründe hatten in der Öffentlichkeit bereits zu mehrfachen Unterhaltungen darüber geführt, wie dem Junghandwerker geholfen werden könne. Die Vorschläge gingen zum Teil sogar dahin, einen Sparzwang für Handwerkslehrlinge und Handwerksgesellen einzuführen und die Zulassung zur Gesellen- bzw. zur Meisterprüfung von dem Nachweis einer bestimmten Spartätigkeit abhängig zu machen. Dieser Weg war natürlich ernsthaft nicht in Betracht zu ziehen.

Das „Deutsche Handwerk" in der DAF. hat nunmehr eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, die dem jungen, tüchtigen Handwerker die Mittel zur Selbständigmachung in die Hand gibt. Dazu hat der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, durch eine Anordnung vom 11. Februar 1937 bestimmt, daß im Rahmen der Selbsthilfeeinrichtung Personalkredite für Junghandwerker gegeben werden sollen. Diesen wird also Gelegenheit geboten, durch eine mehrjährige Spartätigkeit ihren Sparwillen und damit eine gewisse Zuverlässigkeit in wirtschaftlichen Fragen nachzuweisen, bevor sie das Darlehen erhalten. Das Wesentliche bei der Vergebung dieser Darlehen wird sein, daß es sich um keinen Real-, sondern einen reinen Personalkredit handelt, der nicht durch Pfandgegenstände oder durch Stellung von Bürgen gesichert zu werden braucht.

Die Anordnung hat in ihren wesentlichen Bestimmungen den folgenden Wortlaut:

*) Vgl. Otto Gröndahl: „Das Selbständigkeitsproblem im Handwerk und Einzelhandel", Januar-Ausgabe 1937.

Digitized by Google

„Um jungen fähigen und strebsamen Handwerkern, die nicht im Besitz eines entsprechenden Vermögens sind, in Zukunft die Möglichkeit zu geben, sich eine Existenz zu gründen, wird die Deutsche Arbeitsfront durch die Bank der Deutschen Arbeit Junghandwerkern, die die gestellten Bedingungen erfüllen, die Schaffung einer Existenz durch die Gewährung eines Personalkredits ermöglichen.

Die Höhe des Kredites wird bestimmt durch die Art des Handwerks. Der Kredit ist so hoch, daß sich der Handwerker eine Werkstatt einrichten kann und über das notwendige Betriebskapital für die ersten drei Monate verfügt.

Für die Gewährung eines Kredits müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront erhalten den Kredit.
2. Der Bewerber muß ein einwandfreies politisches Führungszeugnis des Hoheitsträgers der Partei beibringen.
3. An dem für den neuen Betrieb in Aussicht genommenen Ort muß die Existenzmöglichkeit nachgewiesen werden, d. h. das betreffende Handwerk darf nicht bereits übersetzt sein.
4. Der Bewerber muß sich an dem Sparsystem der DAF. beteiligen.
5. Der Bewerber muß den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung eines Handwerksbetriebes entsprechen."

Es wird erwartet, daß sich die jungen Handwerker möglichst schon als Lehrlinge zur Selbsthilfeeinrichtung des „Deutschen Handwerks" melden und zu sparen beginnen. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind von Anfang März 1937 ab bei den Verwaltungsstellen der Deutschen Arbeitsfront einzusehen. Das Sparen erfolgt nach einem Sparmarkensystem; die Marken werden durch die Verwaltungsstellen der Deutschen Arbeitsfront ausgegeben, und zwar in Beträgen zu drei und fünf Mark; es wird damit gerechnet, daß die Lehrlinge vor allem die Sparmarken zu drei Mark und die Gesellen die Sparmarken zu fünf Mark verwenden. Wenn auch auf die Spartätigkeit kein Zwang ausgeübt wird und die Einzahlungen dem einzelnen überlassen bleiben, so kann doch nur empfohlen werden, daß der Sparer im eigenen Interesse möglichst regelmäßig seine Marken kauft. Selbstverständlich entstehen keinerlei Nachteile für denjenigen, der für eine gewisse Zeit das Sparen einstellen muß.

Die gesammelten Sparbeträge werden nun im allgemeinen nicht im entferntesten zur Gründung eines eigenen Betriebes ausreichen; einem Sparer wird, wenn er als Lehrling regelmäßig Sparmarken zu drei Mark und als Geselle zu fünf Mark gekauft hat, im Alter von 28 Jahren — die zweijährige Dienstzeit ist außer Betracht gelassen — ein Kapital von etwa 800 Mark zur Verfügung stehen. Das fehlende Kapital wird ihm dann in Form eines Darlehens gegeben werden. Es ist jedoch selbstverständlich, daß nicht jeder für die Bewilligung eines Darlehens in Frage kommt, sondern daß bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Handwerker mit fachlich mäßigen Prüfungsergebnissen sollen durch diese Einrichtung nicht gefördert werden. Dagegen ist es bitter notwendig, daß den tüchtigen Handwerkern dazu verholfen wird, einen eigenen Betrieb zu gründen. Als allgemeine Voraussetzungen sind hier zu beachten, daß der Antragsteller ein einwandfreies politisches Führungszeugnis beibringen und grundsätzlich der Selbsthilfe-

Digitized by Google

einrichtung mindestens drei Jahre als Sparer angehört haben muß. Der Bewerber muß auch mindestens 28 Jahre alt sein. Er muß weiterhin seine Meisterprüfung mit mindestens gut abgelegt und sich bei den Berufserziehungsmaßnahmen des „Deutschen Handwerks" bewährt haben. Im einzelnen muß der Bewerber folgende Bedingungen erfüllt haben:

Handwerker, die am 1. März 1937 noch in der Lehre stehen, können ein Darlehen beantragen, wenn sie teilgenommen haben

1. an den Berufsausbildungslehrgängen der Deutschen Arbeitsfront,
2. am jährlichen Reichsberufswettkampf,
3. nach Abschluß ihrer Lehrzeit an den künftig stattfindenden Leistungswettkämpfen für Gesellen.

Insgesamt müssen in einem Zeitraum von höchstens neun Jahren fünf Leistungswettkämpfe mit gut oder drei Wettkämpfe mit sehr gut abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat sein Gesuch unter Angabe der Gegend, wo er seinen Betrieb eröffnen will, beim zuständigen Kreishandwerkswalter einzureichen. Durch diesen wird eine Kommission von Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront einberufen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuprüfen hat. Insbesondere wird diese Kommission objektiverweise zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob für die beabsichtigte Betriebsgründung eine Lebensmöglichkeit gegeben ist. Damit soll verhindert werden, daß neue Betriebe in einer Gegend eröffnet werden, wo bereits eine Überbesetzung in diesem Beruf vorhanden ist. Die geprüften Gesuche werden auf dem Dienstwege an die Reichsdienststelle des Deutschen Handwerks weitergeleitet. Von dort aus wird den in Frage kommenden Antragstellern das erforderliche Darlehen durch die Bank der Deutschen Arbeit ausgezahlt. Die Höhe des Darlehens wird, wie in der Anordnung ausgeführt ist, so bemessen sein, daß sich der Junghandwerker eine Werkstatt einrichten kann und über das notwendige Betriebskapital für die ersten drei Monate verfügt. Bei den Rückzahlungsbedingungen wird auf die Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden, mit denen ein junger Betriebsführer zu rechnen hat. Deshalb wird die Tilgung des Darlehens erst nach einer Schonfrist von sechs Monaten vorgenommen werden müssen. Die Abzahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen von etwa 1 Prozent des gesamten Darlehnsbetrages, so daß also erst nach etwa zehn Jahren die Rückzahlung beendet sein wird.

Übergangsmaßnahmen

Die oben angeführten Grundsätze erfassen in ihrer speziellen Regelung die Junghandwerker, die am 1. März 1937 noch in der Lehre stehen oder später in die Lehre eintreten. Es ergab sich aber die Notwendigkeit, auch Personalkredite für Handwerker, die an diesem Stichtag bereits ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, zur Verfügung zu stellen. Bei Bewerbern, die bereits in der unmittelbar nächsten Zeit einen eigenen Betrieb gründen wollen, fehlt

Digitized by Google

jedoch zu ihrer Beurteilung das wesentliche Erfordernis einer längeren Spartätigkeit innerhalb der Selbsthilfeeinrichtung. Dieser Umstand muß bei der Auswahl der Betreffenden entschieden berücksichtigt werden. Die Kredite für die Nichtsparer werden deshalb nicht in dem Umfange zur Vergebung kommen wie bei den Junghandwerkern, die von jetzt ab zu sparen beginnen. Um bei der ungeheuer großen Anzahl von Darlehensgesuchen eine gewisse Auswahl treffen zu können, ist deshalb angeordnet, daß Anträge bis zum 31. Dezember 1937 nur von denjenigen gestellt werden können, die ihre Meisterprüfung mit sehr gut abgelegt und in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Dezember 1937 die Berufserziehungsmaßnahmen des Deutschen Handwerks in der Deutschen Arbeitsfront sich zunutze gemacht haben. Näheres ergeben die Ausführungsbestimmungen, die von Anfang März 1937 ab bei den Verwaltungsstellen der Deutschen Arbeitsfront ausliegen.

Praktische Bedeutung der Selbsthilfeeinrichtung

Die Selbsthilfeeinrichtung des Deutschen Handwerks wird dem tüchtigen, aber mittellosen Junghandwerker ebenso die Eröffnung eines eigenen Betriebes ermöglichen, wie dies bisher dem wirtschaftlich bessergestellten, wenn auch oft nicht qualifizierten Handwerker vorbehalten war. Die vom Antragsteller erwarteten Voraussetzungen sind nicht allzu schwierig zu erfüllen. Der Beginn einer baldigen Spartätigkeit ist den Junghandwerkern durchaus anzuraten. Ebenso kann ihnen nur empfohlen werden, regelmäßig an den vom Deutschen Handwerk durchgeführten Berufserziehungsmaßnahmen, am Reichsberufswettkampf und an den Leistungswettbewerben teilzunehmen. Es ist anzunehmen, daß die deutsche Handwerksjugend die Bedeutung dieser Einrichtung erkennen und sie freudig begrüßen wird, daß vor allem auch die Eltern der Junghandwerker in dieser Einrichtung eine Möglichkeit erkennen werden, die für eine Existenzgründung ihrer Söhne außerordentlich wichtig ist. Die für die Personalkredite bereitgestellten Mittel werden einen beträchtlichen Umfang haben, so daß ein großer Teil der späteren Betriebsführer in den Genuß des Darlehens kommen wird. Wenn auch, wie bereits erwähnt, die von Januar 1938 ab auch an Nichtsparer zur Verteilung gelangenden Darlehen ihrem Gesamtbetrage nach beschränkter sein werden, so wird trotzdem auch damit schon eine ansehnliche Anzahl von Betrieben eröffnet werden können.

Die Gewährung dieser Kredite ist vor allem wesentlich für die neu entstehenden Siedlungsbezirke. Auf diesem Wege wird für eine gesunde Verteilung von Handwerksbetrieben Sorge getragen werden. Die Befürchtung, daß durch diese Maßnahmen eine Förderung bereits übersetzter Handwerksbetriebe eintreten könnte, ist mit Rücksicht darauf gegenstandslos, daß zuvor geprüft wird, ob eine Lebensmöglichkeit für die neue Werkstatt vorhanden ist. Die Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Arbeitsfront hat also zweifellos eine erhebliche soziale Bedeutung für die gesamte deutsche Handwerksjugend.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Obergebietsführer Johannes Rodatz:

Vier Jahre Deutsches Jugendherbergswerk

Im April 1933 wurde das Deutsche Jugendherbergswerk in die neue Erziehungsarbeit der deutschen Jugend eingegliedert. Mit diesem Schritt erhielt es eigentlich erst seinen rechten Sinn und Inhalt. Sein Zweck war ursprünglich, der wandernden deutschen Jugend auf ihren Fahrten brauchbare Unterkünfte zu bieten. Kleinere und größere Herbergen, häufig in Kellern und Schulräumen eingerichtet, sorgten für die Unterbringung der Jugendlichen. Die Fahrten und Ausflüge wurden im wesentlichen unternommen, um den zahlreichen Jugendbünden und Vereinen einen Zusammenhalt zu geben, also vornehmlich das Vereinsleben zu fördern und zu festigen. Es wurde zweifellos auch damals vom gesundheitlichen und erzieherischen Wert der Fahrt gesprochen, aber die Voraussetzungen, die Fahrt zu einem politischen Erziehungsinstrument zu machen, fehlten völlig. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hat die Hitler-Jugend die Fahrt wieder planmäßig in den Dienst der Erziehung gestellt. Einsetzen kann sich für Deutschland nur, wer sein Volk liebt; lieben aber kann man nur, was man kennt und erlebt hat. Die Fahrt steht deshalb im Dienst der Erziehung, weil sie dieses Erleben vermittelt und die Gesetze der Gemeinschaft Wirklichkeit werden läßt.

Ohne die deutschen Jugendherbergen ist die Durchführung der Fahrt unmöglich. Die 2000 Häuser des Deutschen Jugendherbergsverbandes mit ihren 250 000 Betten geben der Millionenarmee der deutschen Jugend und ihrer ausländischen Freunde tagtäglich die Gelegenheit, Deutschland kennenzulernen. Wir glauben allerdings, daß man keine Erziehungsarbeit leisten kann, wenn die Häuser nicht in der Bauweise der Heimat gestaltet sind. Es mußte daher eine Lösung gefunden werden, auch bei Neubauten eine Verbindung zwischen der kulturgeschichtlichen Vergangenheit des Volkes und den Erfordernissen der Gegenwart herzustellen. Wenn eine Gruppe Jungen oder Mädel einen Tag lang die Schönheiten des deutschen Landes in sich aufgenommen hat, dann kann man sie schlechterdings nicht zum Abend und über Nacht in elenden Flachbaukästen jüdischer Herkunft unterbringen. Jegliche Wohnkultur nimmt auf die Formung der Menschen Einfluß; deshalb mußte auch bei unseren Neubauten in weitestem Maße auf die Erziehungsarbeit der nationalsozialistischen Jugend Rücksicht genommen werden.

Es gibt heute in Deutschland kaum einen Jugendlichen, der nicht schon in einer Jugendherberge übernachtet hat. Die Adolf-Hitler-Jugendherberge in Berchtesgaden, das Jugendherbergsschiff „Hein Godenwind", unsere Jugendburgen und -höfe sind zu einem Programm und festen Begriff geworden. Es wurden in den letzten Jahren nach durchgeführter Entschuldung des Deutschen Jugendherbergswerkes 339 neue Jugendherbergen erbaut bzw. umgebaut, mit rund 19 600 Betten und Massenlagern und einer Bausumme von über 16 Millionen Mark.

Das Jugendherbergswerk ist ein Werk des deutschen Sozialismus. Es wurde errichtet mit Hilfe der Gemeinschaft und steht ebenso ausschließlich im Dienste dieser Gemeinschaft. Die Übernachtungsgebühren wurden herabgesetzt. Für 20 bzw. 30 Pf. können heute die deutschen Jungen und Mädel in unseren Jugendherbergen übernachten oder ihre Schulungslager durchführen, ein Satz, den heute alle Jugendlichen zu zahlen in der Lage sind. Diese niedrigen Übernachtungsgebühren und ebenso das gute und preiswerte Essen, das in den Jugendherbergen abgegeben wird, bedingen eine straffe Gesamtorganisation und eine sparsame Verwaltung. Die Abfälle müssen sorgfältig verwertet werden, und

Digitized by Google

wo es nur irgend möglich war, wurden Schweineställe errichtet und die Speisereste verfüttert. Unsere Jugendhöfe stellen einen Teil der Lebensmittel, die wir in den Jugendherbergen abgeben, selbst aus eigenem Grund und Boden. Neben ihren erzieherischen Werten für die Stadtjugend, der auf diesen Höfen Gelegenheit gegeben wird, sich mit der schweren und harten Arbeit des Bauern vertraut zu machen, stellen diese Jugendhöfe die wirtschaftliche Erhaltung einsam gelegener Herbergen sicher, welche nur in der Ferienzeit mit einem Stoßbetrieb zu rechnen haben.

Wir freuen uns, heute feststellen zu können, daß die Übernachtungsziffern von 4,3 Millionen im Jahre 1933 auf 7,5 Millionen im Jahre 1936 gestiegen sind, sich also nahezu verdoppelt haben. Es bedeutet zweifellos eine nicht unwesentliche Erziehungsarbeit, diesen Millionen das Kennenlernen der deutschen Heimat zu ermöglichen. 1520 Ortsverbände, die zum allergrößten Teil ehrenamtlich geleitet werden, ferner 22 Landesverbände sowie die Reichsgeschäftsstelle in Berlin bearbeiten die mit diesem Werk verbundenen Aufgaben. Die Ausstellung der Mitgliedskarten, welche an Kosten nur 5,— RM. für ein korporatives Mitglied, 4,— RM. für ein erwachsenes Mitglied und 0,50 RM. für jugendliche Einzelwanderer im Jahre betragen, erfolgt durch die Ortsverbände.

Das jährlich erscheinende Herbergsverzeichnis gibt über die notwendigen technischen Fragen Aufschluß. Es ist selbstverständlich, daß sich nur mit einer reibungslos arbeitenden Organisation ein solcher Riesenverkehr bewältigen läßt, wobei dennoch streng darauf gesehen wird, daß nur ein Mindestmaß von Bürokratie Platz greift. Wir wollen in unseren Häusern auch allen anderen Organisationen der Partei Erziehungsmöglichkeiten bieten. Längst ist der Standpunkt überwunden, daß unsere Heime nur Übernachtungsstätten seien. Heute gelten sie vielfach schon als die Mittelpunkte des kulturellen Lebens der deutschen Jugend. Sie werden so eingerichtet und erbaut, daß sie allen Anforderungen in dieser Hinsicht genügen. Führerlehrgänge, Schulungslager aller Art werden in den Jugendherbergen durchgeführt. Die Tagungs- und Aufenthaltsräume sind so aufeinander abgestimmt, daß, etwa bei Schulungsveranstaltungen, eine Störung durch andere Gruppen kaum möglich ist.

Im Jahre 1936 zählte das Deutsche Jugendherbergswerk 160 000 fördernde und korporative Mitglieder und 269 000 jugendliche Einzelmitglieder. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die korporativen Mitglieder wieder Millionen einzelner Jugendlicher erfaßt werden, die auf Grund dieser Mitgliedschaft ihrer Organisation die Jugendherbergen benutzen können. Bei einer Gefolgschaft von 150 Mann, die einen Jahresbeitrag von 5,— RM. bezahlt, macht dies pro Kopf eine Summe von 3,5 Pfg., ein Betrag, den auch der ärmste Junge aufbringen kann. Durch diese beispiellosen Leistungen ist das Jugendherbergswerk zu einem wirklichen Volkswerk geworden.

Die Herbergswarte sind ausschlaggebend für den Geist, der in der Jugendherberge herrscht. Von früh bis spät sind Herbergsvater und Herbergsmutter tätig, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Es gibt heute schon 53 Jugendherbergen, die über 20 000 Übernachtungen zählen. 6 Häuser haben im Jahre 1936 mehr als 50 000 Übernachtungen gehabt. Die größte Jugendherberge ist nach wie vor der „Hein Godenwind", der im Jahre 1936 über 71 000 Übernachtungen zählen konnte. Er ist damit die größte Jugendherberge der Welt.

Das Jugendherbergswerk ist in den letzten vier Jahren nicht müßig gewesen. Dennoch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, daß schon in absehbarer Zeit genügend Herbergen erstellt sind. Der Bedarf ist noch außerordentlich groß. Die Hitler-Jugend braucht Räume, in denen sie ihre Wochenendschulungen durchführen kann, und wenn man sich vorstellt, daß das Jugendherbergswerk heute erst annähernd 250 000 Betten zur Ver-

Digitized by Google

fügung hat, so läßt sich leicht errechnen, daß es trotz seiner Größe und Einmaligkeit doch mindestens noch weitere 2000 Häuser benötigt, um den Bedarf einigermaßen zu decken. Von Jahr zu Jahr kommen mehr junge Ausländer als unsere Gäste nach Deutschland. Zählten wir im Jahre 1933 nur 106 360 Ausländerübernachtungen, so waren es im Jahre 1936 bereits 193 894, von denen die Engländer den größten Prozentsatz stellten.

Das Jugendherbergswerk hat dafür gesorgt, daß die Fahrt zu einer erstklassigen Erziehungsmöglichkeit werden konnte. Es wird auch in den kommenden Jahren seine große Aufgabe erfüllen und dazu beitragen, daß dem Bedürfnis nach neuen Herbergen abgeholfen wird. Wir sind gewiß, daß alle Stellen der Partei und des Staates uns dabei unterstützen werden.

Die sozialpolitische Jugendarbeit bei der Deutschen Reichsbahn

Die Deutsche Reichsbahn beschäftigt als das größte deutsche Unternehmen ein Personal von rund 660 000 Arbeitern, Angestellten und Beamten. Zählt man noch die Pensionäre, Rentenempfänger und Familienangehörige hinzu, so finden etwa 3 Millionen Menschen — d. h. jeder zwanzigste Deutsche — durch die Reichsbahn den Lebensunterhalt. Damit ist sie der größte, in der Welt bestehende Arbeitsträger. In diese große Zahl von Reichsbahnbediensteten sind nach dem Stand vom 1. Oktober 1936 rund 7000 Lehrlinge und 3000 Jugendliche einbegriffen. Diese jugendlichen Eisenbahner werden im engsten Einvernehmen mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung betreut.

Die Lehrwerkstätten der Reichsbahn sind in neun Werkstättenbezirken zusammengefaßt. Die nachstehende Aufstellung zeigt, wie die Lehrlinge sich zahlenmäßig auf die einzelnen Werkstättenbezirke und verschiedenen Berufsgruppen verteilen. Anfang Oktober 1936 wurden erstmalig 600 derjenigen Lehrlinge nach bestandener Gesellenprüfung entlassen, denen man die vierjährige Lehrzeit um ein halbes Jahr verkürzt hatte, um der an Facharbeitermangel leidenden Industrie vorzeitig den ausgebildeten Nachwuchs zur Verfügung zu stellen. Für April 1937 ist die Einstellung von 1800 neuen Lehrlingen vorgesehen.

Zur Ausrichtung und Betreuung der Jugendlichen im Sinne der Reichsjugendführung wurden bei der Reichsbahnhauptverwaltung ein Beauftragter der RJF. und bei den Direktionen für das Werkstättenwesen Beauftragte der HJ. bestellt. In den Lehrwerkstätten der Ausbesserungswerke wurden Betriebsjugendwalter eingesetzt, die dem Jugend-

Übersicht
über Zahl und Art der Reichsbahn-Lehrlinge 1936

Lfd. Nr.	Werkstätten-Bezirk	Gesamtzahl	Schlosser	Dreher	Kesselschmied	Elektroschlosser	Sattler	Tischler	Schmiede	Sonstige
1	Altona	1124	1037	38	11	—	6	32	—	—
2	Berlin	1031	847	25	8	103	17	31	—	—
3	Breslau	767	691	19	19	16	10	12	—	—
4	Dresden	703	644	—	13	7	12	18	—	9
5	München	571	455	55	11	16	—	25	—	9
6	Kassel.....	674	519	39	25	11	11	36	8	25
7	Köln	1158	947	55	82	—	7	20	—	47
8	Stuttgart	720	672	16	12	13	—	—	7	—
9	Königsberg	218	190	22	6	—	—	—	—	—
	Zusammen...	6966	6002	269	187	166	63	174	15	90
	Münster	49	Telegraphenwerkstatt Oldenburg							

Digitized by Google

amt der Deutschen Arbeitsfront unterstehen und gleichzeitig für die Angelegenheiten der HJ. Vertrauensleute der Beauftragten sind. Hierdurch ist eine enge Verbindung zwischen den jugendlichen Eisenbahnern und dem obersten Betriebsführer der Deutschen Reichsbahn hergestellt. Bedingung für die Einstellung der Jugendlichen ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der HJ.

Ein besonderes Augenmerk wird der planmäßigen körperlichen Ertüchtigung zugewandt. Jeder Jugendliche betreibt wöchentlich zwei Stunden Pflichtsport während der Dienstzeit. Diese Ertüchtigung erfolgt einheitlich nach den von der RJF. herausgegebenen Ausbildungsvorschriften „HJ. im Dienst". Die Lehrkräfte werden im Einvernehmen mit den Beauftragten der HJ. bestellt. Seit mehreren Jahren beschäftigt sich ein Teil der Lehrlinge mit Segelflugsport, der von der Reichsbahn besonders gefördert wird. Jede der 74 Lehrwerkstätten besitzt eine mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattete Segelflugwerkstatt, in der die flugsportlich Interessierten ihre Flugzeuge selbst bauen und reparieren. Die Mittel für den Bau von Flugzeugen, Flugzeughallen und Flugzeugplätzen werden von der Reichsbahn zur Verfügung gestellt. Die Lehrlinge sind in einer HJ.-Flugsportschar zusammengefaßt, die dem für die Werkstatt örtlich zuständigen Bann unterstellt ist. Bisher führte die Reichsbahn für ihre Lehrlinge eigene Gemeinschaftslager durch, von denen sie jetzt aber Abstand nimmt, da die Jugend einheitlich die HJ.-Sommerlager besuchen soll. Bedürftige Teilnehmer der HJ.-Sommerlager erhalten von der Reichsbahn einen Zuschuß von 10,— RM. Der außerdienstlichen körperlichen Ertüchtigung dienen die Reichsbahnsportvereine. Ungefähr 30 000 Jugendliche, die sich zum größten Teil aus den Angehörigen der Eisenbahner zusammensetzen, sind Mitglied der Reichsbahn-Turn- und Sportvereine. Durch Einsetzung von HJ.-Angehörigen als Jugendwarte innerhalb der Sportorganisation ist auch hier eine enge Zusammenarbeit mit der HJ. gewährleistet.

Durch das große Verständnis, das der stellvertretende Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, jetziger Staatssekretär Pg. Kleinmann, den Aufgaben und der Arbeit der HJ. entgegenbrachte, war es möglich, eine enge Zusammenarbeit zwischen Reichsbahn und Hitler-Jugend zu erzielen. Nachdem der Führer am 1. Dezember 1936 die Erziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb des Elternhauses dem Jugendführer des Deutschen Reichs übertragen und ferner am 30. Januar 1937 die Deutsche Reichsbahn zur Reichsbehörde erhoben hat, wird die Betreuung der Jugendlichen bei der Deutschen Reichsbahn in einen der neuen Lage entsprechenden Rahmen gebracht werden müssen. Notwendig ist vor allem, daß auch die amtliche Betreuung der Jugendlichen bei der Deutschen Reichsbahn HJ.-Führern übertragen wird. Paul Marquardt.

Keine Ausnahme für die Glasindustrie!

Nachtrag zur „Anrechnung der Berufsschulzeit"

Von der Jugendwaltung der Reichsbetriebsgemeinschaft „Stein und Erde" wird uns geschrieben:

„Der Aufsatz von Heinz Boldt „Die Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit", der in der Dezember-Ausgabe 1936 dieser Zeitschrift veröffentlicht wurde, ist in Kreisen der Deutschen Arbeitsfront mit größter Befriedigung aufgenommen worden. Es wurde darin u. a. auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, denen die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit in der Glasindustrie begegnet. Da gerade in den Glashütten außerordentlich viel Jugendliche beschäftigt werden, scheint es nach augenblicklichen Verhältnissen fast unmöglich, diese während der Berufsschulzeit durch ältere Arbeitskameraden zu ersetzen. Als Begründung wird richtig der unzuträgliche Altersaufbau der Gefolgschaften angegeben.

Dennoch ist immer wieder hervorzu-

Digitized by Google

heben: Auch in den Glashütten muß eine neue Ordnung Platz greifen! Es ist ein Unding, daß man heute noch Jugendliche 1—2 Jahre als Einträger beschäftigt, um sie dann bei Erreichen einer höheren Lohnstufe ohne weiteres zu entlassen. In anderen Industrien, ja, auch in anderen Abteilungen der Glasindustrie und in der Hütte selbst herrscht ein Mangel an geeigneten Facharbeitern. Es ist demnach ebenso unverantwortlich wie unsinnig, daß die Einträger als billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden, den anderen Berufen aber der notwendige Nachwuchs verloren geht. Wenn auch die besten Einträger in der Hütte verbleiben und später Glasmacher werden, so ist doch gegen die einseitige Ausnutzung der übrigen Jugendlichen in den Glashütten bisher noch nichts unternommen worden. Daß sich im Produktionsvorgang ein zeitweiliges Fehlen der schulpflichtigen Arbeitskräfte bei dieser zahlenmäßigen Übersetzung mit Jugendlichen störend bemerkbar macht, ist nicht verwunderlich. Ähnliche Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Berufswettkampfes immer wieder auf; in einem Gau mußte deswegen der Wettkampf auf einen Sonntag gelegt werden. Es ist also höchste Zeit, daß diese Verhältnisse endgültig bereinigt werden.

Die Frage, ob der Glasmacherberuf ein Lehrberuf ist oder nicht, wurde offiziell noch nicht entschieden. Setzt sich die Anerkennung dieses Berufes als Lehrberuf nicht durch, so ist der Nachwuchs in den Glashütten aufs schwerste gefährdet. Die Erziehungsberechtigten und die Jungen selbst fragen heute schon vor der Einstellung, ob ein Lehrvertrag zugrunde gelegt werden könne und ob eine gute berufliche Ausbildung gewährleistet sei. Diese gesunde Forderung sollte anerkannt und lebhaft begrüßt werden. Zu einer guten Ausbildung gehört auch der Besuch der Berufsschule, der aber nur nachhaltigen Einfluß ausüben kann, wenn er während der Arbeitszeit möglich ist. Auf der einen Seite klagt man über die schlechten beruflichen Ausbildungsergebnisse (die Auswertung des Reichsberufswettkampfes liefert hier die besten Beweise), und auf der anderen Seite lehnt man sich gegen Maßnahmen auf, die doch nur zur Förderung der beruflichen Ausbildung beitragen können und sollen! Der Besuch der Berufsschule ist eine berufspolitische Notwendigkeit. Die Glashütten haben daher im Sinne der wirtschaftlichen Selbstverantwortung für die Möglichkeit eines sinnvollen Berufsschulbesuches zu sorgen. Das gilt um so mehr, als die Jugendlichen der Glasindustrie bisher keinen eigentlichen Fachunterricht erhalten haben, da Fachklassen in diesem Industriezweig so gut wie unbekannt sind.

Die Folgen, die der Besuch der Berufsschule außerhalb der Arbeitszeit nach sich zieht, kommen in dem Bericht eines Gewerbelehrers und Sozialstellenleiters der HJ. zum Ausdruck, den wir hier auszugsweise wiedergeben:

„Wenn die Jungen in der Nachtschicht gearbeitet und daheim gegessen haben, ist es 8 Uhr früh; dann legen sie sich schlafen, können aber nicht um 3 Uhr schon wieder in der Berufsschule sein. Die Folge ist, daß ein geordneter Unterricht in diesen Klassen nicht stattfinden kann. 5½ und 6 Stunden Schlaf sind in diesem Alter eben zu wenig. Daß die Jungen, die nicht unbegabt sind, elend und schwächlich aussehen, wird niemanden verwundern. Wir erleben dann, daß von 18 Schülern 5 oder 6 Jungen anwesend sind; es kam aber auch schon vor, daß wir den Unterricht ausfallen lassen mußten, weil nur ein Junge oder überhaupt keiner anwesend war. Liegt die Arbeitszeit günstig, so können auch 13 Jungen anwesend sein; vollzählig ist die Klasse nie. Die Schüler erhalten nur noch 4 Stunden Unterricht, von 15—19 Uhr. Die auswärtigen Jungen, die dann zur Nachtschicht müssen, können in der kurzen Zwischenzeit nicht mehr nach Hause und verlieren dadurch natürlich auch Zeit."

Wie der vorstehende Auszug zeigt, sind gerade bei den Jugendlichen der

Digitized by Google

Glashütten die Anmarschwege zu berücksichtigen. Wenn man die Arbeitszeit mit 8 Stunden ansetzt, den Anmarschweg mit 1½ Stunden und die Berufsschulzeit mit 5 Stunden, so ist der Jugendliche am Tage des Berufsschulbesuches insgesamt 16 Stunden unterwegs. Fällt dagegen die Berufsschulzeit in die Arbeitszeit, so würde die Belastung für die Jugendlichen durchaus tragbar sein.

Es ist klar, daß die periodisch wiederkehrende Nachtarbeit auch auf die Ausbildung Einfluß hat. Die Dinge liegen aber nun keineswegs so, daß bei Ausfall von Nachtarbeit Jugendlicher der Nachwuchs gefährdet ist; vielmehr wird umgekehrt durch die Nachtarbeit die berufliche Ausbildung in Frage gestellt. Auch hier liegt die Ursache in der unzuträglichen Zusammensetzung der Belegschaften.

Die Verordnung, die die Beschäftigung Jugendlicher in Nachtschichten zuläßt, datiert vom 21. März 1932. Sie ist gleichsam eine Notverordnung, die auf den schlechten Geschäftsgang in diesen Jahren zurückgeht. Heute kann auch die Glasindustrie nicht mehr über einen schlechten Geschäftsgang klagen, ja, es tritt schon ein spürbarer Mangel an Facharbeitern in Erscheinung. Die Kapazität der Glasindustrie ist bis zu 90—95 Prozent ausgenutzt. Wenn vorher der Ersatz Jugendlicher in den Nachtschichten möglich war, warum sollte dies heute nicht angängig sein? Ebenso ist die Anrechnung der Berufsschulzeit als Arbeitszeit durchaus kein unbilliges Verlangen. Der junge Glasmacher ist eben keine billige Arbeitskraft, sondern ein Lernender, ein zukünftiger Facharbeiter. Das Ausbilden von Lehrlingen kostet immer Geld. Andere Industrien bringen dieses Opfer, ohne viel Aufhebens davon zu machen. Es wäre wirklich wünschenswert, daß auch die Glasindustrie in dieser Beziehung ein Entgegenkommen zeigt. Letzten Endes geht es ja nicht nur um das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher in Glashütten und um die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit, sondern zur Frage steht die Heranbildung und Erhaltung eines hochwertigen Facharbeiterstammes, auf den die Industrie heute mehr denn je angewiesen ist. Der so oft angeführte Einwand, daß der Nachwuchs zahlenmäßig gefährdet sei, muß entschieden zurückgewiesen werden. Es sind nicht zu wenig, sondern zu viel Jugendliche in den Hütten beschäftigt, und es wird höchste Zeit, daß man hier Wandel schafft.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal auf den Urlaub Jugendlicher in Glashütten hinzuweisen. Wenn die seit einem Jahr in Kraft befindliche Tarifordnung für die Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936 einen Höchsturlaub für Jugendliche von 9 Tagen gewährt, so können wir uns gerade im Hinblick auf die überdurchschnittliche Beanspruchung der Jugendlichen in den Glashütten mit dieser Regelung unter gar keinen Umständen einverstanden erklären und müssen nach wie vor eine Erhöhung der Urlaubssätze erwarten.

In dem Aufsatz von Boldt ist für die Regelung und Neuordnung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Hüttenbelegschaften eine dreijährige Übergangszeit für notwendig erachtet worden. Wir halten es durchaus für möglich, daß schon in 5—6 Monaten die Umstellung in den einzelnen Hütten erfolgt, d. h. also, daß nach einem halben Jahr auch wirklich alle Jugendlichen in den Glashütten während der Arbeitszeit die Berufsschule besuchen können. Ebenso dürfte es möglich sein, innerhalb von 8—10 Monaten die Jugendlichen aus den Nachtschichten herauszunehmen. Die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren in Glashütten sind politische Notwendigkeiten, denen auf dem schnellsten Wege Rechnung getragen werden muß, so daß bei aller Rücksicht auf betriebliche Schwierigkeiten und allgemeine Produktionserfordernisse die notwendige Übergangszeit so kurz wie irgend möglich zu bemessen ist."

Digitized by Google

Mehr gute Lehrverträge — weniger Zuständigkeitskomplexe!

Wo liegt die Initiative der Handwerkskammern?

Das Deutsche Handwerk in der DAF. hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorstößen der Hitler-Jugend-Dienststellen schon mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Rahmen der Lehrlingsbetreuung auch eine Überprüfung der in den letzten Jahren abgeschlossenen und heute noch in Kraft befindlichen Lehrverträge vorzunehmen. Diese Durchsicht müsse vor allem für diejenigen Bestimmungen der Lehrverträge gelten, die in der Gruppe der sozialen Verpflichtungen des Betriebsführers und Lehrherrn zusammengefaßt werden können.

Den Vorstellungen der DAF. ist in diesem Punkte nicht immer der notwendige Erfolg beschieden gewesen; vielmehr haben sich die bisher zuständigen Stellen auf den Standpunkt gestellt, daß die Regelung des Lehrverhältnisses, insbesondere des Lehrvertragsabschlusses, den Handwerkskammern vorbehalten sei, eine Betätigung der DAF. und HJ. infolgedessen auf diesem Gebiet überflüssig erscheine. Die tatsächlichen Verhältnisse im Handwerk zwingen jedoch nunmehr dazu, dieser Auffassung mit Nachdruck entgegenzutreten. Zunächst dürfte unbestritten sein, daß sich in früheren Lehrverträgen häufig noch Bestimmungen über Urlaubsgewährung, Erziehungsbeihilfe oder Taschengeld finden, die mit nationalsozialistischen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sind. Wir haben oft genug Gelegenheit gehabt und genommen, am Beispiel von Streitfällen aus dem handwerklichen Lehrverhältnis nachzuweisen, daß vornehmlich diese Bestimmungen den Anlaß zu Auseinandersetzungen solcher Art boten. Ähnliches gilt für die Vorschriften des Lehrvertrages über die Mitgliedschaft des Lehrlings zur Sozialversicherung. Da es inzwischen zum offenen Geheimnis wurde, daß der von der Reichsjugendführung in Verbindung mit der DAF. und — wohlgemerkt — in Zusammenarbeit mit der Reichsgruppe Handwerk ausgearbeitete Musterlehrvertrag*) vorerst noch infolge einiger Widerstände auf sich warten lassen muß, ist leider damit zu rechnen, daß auch für die Zukunft noch Lehrverträge abgeschlossen werden, deren Inhalt wir, soweit die sozialen Verpflichtungen des Betriebsführers umrissen werden, unter gar keinen Umständen billigen können.

Damit ist nicht gesagt, daß wir den Handwerkskammern das ihnen zustehende Recht der Regelung des Lehrlingswesens restlos absprechen wollen, vielmehr geht es lediglich darum, der nach Lage der Dinge nicht wegzudiskutierenden Betreuungspflicht und -aufgabe, die von der Reichsjugendführung und der DAF. gemeinsam erfüllt wird, auch im Handwerk Rechnung zu tragen. Fordert auf der einen Seite der Erziehungsauftrag der Jugendführung des Deutschen Reichs seine Respektierung, so entspricht dem auf der anderen Seite, gemäß der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934, das Recht und die Pflicht der Deutschen Arbeitsfront, sich um die Betriebsgemeinschaft, d. h. um alle in dem Betriebe tätigen Menschen, zu sorgen und sie zu betreuen. Zu dieser Gemeinschaft gehört nicht zuletzt der Lehrling. Er ist ein ebenso wichtiges Glied in diesem Organismus wie alle anderen in Handwerksbetrieben tätigen Menschen, nur mit dem Unterschied einer größeren Schutzbedürftigkeit, was man im allgemeinen in diesen Betrieben zu übersehen geneigt ist.

Die Forderung nach Überprüfung der Lehrverträge bedeutet nun andererseits nicht die Anerkennung des Lehrverhältnisses als Arbeitsverhältnis. Im Gegenteil: das Lehrverhältnis ist, wie immer wieder betont wird, ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis, und wir verkennen keineswegs die besonderen Aufgaben, die gerade dem handwerklichen Betriebsführer bei der Erziehung und beruflichen Ausbildung des Lehrlings zukommen. Solange aber

*) Vgl. dazu unsere Ausführungen in Heft 12, 1936 und Heft 2, 1937.

Digitized by Google

die Regelung des Urlaubs und des „Lehrlingsentgelts" — besser: Erziehungsbeihilfe — auch von den Treuhändern der Arbeit wahrgenommen wird, was uns gar nicht immer bedenklich erscheint*), solange ist der Einspruch der Kammern gegen den politischen Betreuungsanspruch der HJ. und DAF. auch nach dem dürftigen geltenden Recht unhaltbar. Da nun die DAF. und die Reichsjugendführung bei der Festsetzung gerade dieser Bestimmungen in den Tarifordnungen örtlich beteiligt sind, muß ihnen logischerweise auch die Befugnis zuerkannt werden, sich darum zu kümmern, ob diese Bestimmungen

a) in dem Lehrvertrag ihren Niederschlag finden und
b) in der Praxis überhaupt eingehalten werden.

Im übrigen sollte man endlich einsehen, daß auch wir die Fragen der Zuständigkeit für bedeutend unwichtiger hielten, wenn, wie in diesem Falle, die Lehrverträge des Handwerks tatsächlich zu keinen Beanstandungen Anlaß bieten würden. Bekanntlich bestehen hinsichtlich der Höhe des Urlaubs und des Lehrlingsentgelts nur in sehr wenigen Fällen tarifliche Vorschriften, die durch ihren Charakter als Mindestbestimmungen unmittelbar zwingend in das Lehrverhältnis eingreifen. Vielmehr handelt es sich in der Mehrzahl der durch die Treuhänder erlassenen Regelungen um Richtlinien für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen bzw. von Lehrverträgen. Da nach herrschender Meinung diese Richtlinien keinen klagbaren Anspruch bieten, muß notwendigerweise eine Überprüfung der Lehrverträge dahingehend erfolgen, ob die in den Richtlinien aufgestellten Sätze in dem Lehrvertrag als Rechtsanspruch verankert wurden.

Die Reichsjugendführung und die DAF. werden also nicht darauf verzichten können und dürfen, immer wieder auf die Notwendigkeit der beschleunigten Überprüfung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen. Schon aus diesem Grunde wäre es zu wünschen, daß im Handwerk bald ein Weg gefunden würde, den Einfluß der politisch zuständigen Organisationen sicherzustellen. Aber bitte: nicht auf der Ebene der Nachweisung vermeindlicher Kompetenzen!

*) Vgl. dazu Ebersbach „Die Jugendlichen in den Tarifordnungen des Jahres 1936", Januar-Ausgabe Jahrgang 1937.

Muß der Bau-Lehrling bei Frostwetter feiern?

Während der vergangenen Frostperiode war wieder zu beobachten, daß sich im Baugewerbe noch eine Reihe von Betriebsführern an die Gepflogenheit hält, für die Dauer der Frostzeit nicht nur ihre erwachsene Gefolgschaft, sondern auch ihre Lehrlinge zu entlassen. Sobald es zu frieren beginnt, wird auch der Lehrling auf die Straße gesetzt; bei Witterungsbesserung kann er seine Arbeit wieder aufnehmen. Diese Möglichkeit ist dann oftmals noch durch eine entsprechende Bestimmung im Lehrvertrag verankert.

Wir haben Verständnis dafür, daß ein Bauunternehmer bei starkem Frostwetter nicht alle Erwachsenen weiterbeschäftigt. Dafür erhalten aber diese Erwachsenen auch ihre Erwerbslosenunterstützung. Dem Lehrling steht eine solche nicht zu. Ja, er sitzt nicht nur mittellos zu Hause, also „auf der Straße", sondern sehr oft meldet ihn auch der Betriebsführer zu allem Überfluß noch bei der Krankenkasse ab, so daß er in Krankheitsfällen völlig schutz- und hilflos alleinsteht. Die Folge ist, daß sich die HJ., die NSV. oder andere Einrichtungen des Jungen annehmen müssen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß auch hier eine der Ursachen dafür zu suchen ist, daß so viele Jugendliche nicht ins Baugewerbe gehen wollen. Schon aus dringenden Gründen der Nachwuchssicherung wäre hier eine Änderung notwendig. Darüber hinaus müssen wir Maßnahmen dieser Art, soweit Lehrlinge betroffen werden, aus politischen wie beruflichen Gründen schärfstens beanstanden.

Digitized by Google

Das Lehrverhältnis, das auf längere Zeit geschlossen wird, ist ein Erziehungsverhältnis, das man nicht beliebig unterbrechen und beliebig wieder fortsetzen kann. Von wirklich verantwortungsvoller Erziehung dürfte aber in Fällen der Entlassung bei Frostwetter nicht die Rede sein können. Ein Bauunternehmer bzw. Baumeister sollte über genügend Möglichkeiten verfügen, die wenigen Lehrlinge auch während dieser Zeit zu beschäftigen, und zwar ordnungsmäßig und nutzbringend. Man kann den Bauplatz aufräumen lassen, Abrüsten oder Ausbesserungen vornehmen, Überholungen und andere Hilfsarbeiten durchführen. Das alles läßt sich auch bei Frostwetter erledigen und steht durchaus in einer unmittelbaren Beziehung zur Berufsausbildung. Eine andere Möglichkeit der nutzbringenden Unterweisung bietet der Berufsschulunterricht. Nur allzu oft werden Klagen darüber laut, daß die Lehrlinge des Baugewerbes vornehmlich in den Sommermonaten des öfteren den Schulbesuch versäumen, weil es eben der Arbeitsanfall des Betriebes verlangt. Diese Gründe mögen manchmal, zumal bei staatspolitisch wesentlichen Bauten, ihre Berechtigung haben. Aber warum geht man unter solchen Umständen nicht dazu über, die wöchentliche Berufsschulzeit zu einer vielleicht vier- bis siebenwöchigen einmaligen Schulung im Jahre zusammenzuziehen und diese dann in die Wintermonate zu verlegen, in denen auf dem Bau doch nur in beschränktem Umfange gearbeitet werden kann. Uns scheint eine solche Lösung doch durchaus nahezuliegen, zumal auf diesem Wege auch erreicht würde, daß die Lehrlinge des Baugewerbes in erheblich stärkerem Maße als bisher — siehe die berufstheoretischen Leistungen der Baulehrlinge im Reichsberufswettkampf! — einem wirklichen Fachunterricht zugeführt werden könnten. Daß während dieser Wochen des Schulunterrichts die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt werden müßte, ist hier nicht besonders hervorzuheben, da dies ohne weiteres im Charakter der Erziehungsbeihilfe gegeben ist.

Es lassen sich also doch mit einigem guten Willen genügend Mittel und Wege finden, mit denen der Entlassung des Lehrlings während der Wintermonate vorzubeugen ist. Wenn aber die Frostperiode längere Zeit dauert, so daß auf dem Bau wirklich nichts mehr zu tun bleibt und auch der Berufsschulbesuch bereits durchgeführt ist, dann wird man den Lehrling ruhig für einen oder zwei Tage beurlauben können, ohne ihn gleich zu entlassen. Auch in dieser Zeit muß die Erziehungsbeihilfe selbstverständlich weitergezahlt werden, wie der Meister den Lehrling auch in der Krankenkasse zu belassen hat. Jedenfalls wird es unser Bestreben sein, zunächst dafür zu sorgen, daß jegliche Entlassungsklauseln aus den Lehrverträgen und Lehrvertragsmustern spurlos verschwinden.

Die neue Tarifordnung für das Baugewerbe hat der nationalsozialistischen Anschauung vom Lehrverhältnis schon insofern Rechnung getragen, als sie vom Stundenlohn der Lehrlinge zu einer festen Erziehungsbeihilfe übergeht und gleichzeitig betont, daß die Berufsschulzeit, soweit sie in der Arbeitszeit liegt, auch als Arbeitszeit anzurechnen ist. In der Frage des Entgelts für die Zeit, in welcher der Lehrling nicht beschäftigt wird, sind die Anfangsschritte getan, indem festgelegt wurde, daß mindestens während der ersten zwei Wochen ein gewisser Prozentsatz der Erziehungsbeihilfe zu zahlen sei. Hier ist der künftigen Entwicklung noch genügend Spielraum gelassen, zumal es sich bei diesen vom Staate festgelegten Bestimmungen, dem Charakter der Tarifordnung entsprechend, um Mindestanforderungen an die Betriebe handelt. Von den verantwortungsbewußten nationalsozialistischen Betriebsführern muß ohne weiteres erwartet werden, daß sie ihre Lehrlinge im Winter nicht entlassen, sondern sie allenfalls unter Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe für einen Tag oder mehrere Tage beurlauben. Ebenso muß die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse erhalten bleiben und für eine ordnungsmäßige theoretische Berufsausbildung

Digitized by Google

durch die eben besprochene Regelung der Berufsschulverhältnisse des Baugewerbes gesorgt werden. In dieser Richtung erwarten wir sehr viel Mitarbeit und Initiative der freien Wirtschaft, damit schon binnen kurzer Zeit die Tarifordnung vom 26. November 1936 der dann eingetretenen Entwicklung folgen kann.

W. R.

Wohin des Wegs, ihr Herren?

Als wir nach der Sportpalast-Kundgebung, die traditionsgemäß auch den vierten Reichsberufswettkampf eröffnete, noch einmal lasen, was im „Deutschen Volkswirt" vom 9. Oktober 1936 und 5. Februar 1937 Herr Dr. Osthold über Berufserziehung geschrieben hatte, da war uns, als würden wir urplötzlich aus der Frische und freudigen Begeisterung des Wettkampfbeginns in die dumpfe Atmosphäre eines jener totgeglaubten Ausschüsse verschlagen, deren wichtigstes Anliegen die Vorberatung über Zuständigkeiten ist. Der Herr hat Sorgen, die uns fremd sind. Er betont mit einer Geflissenheit, die verhaltene Aufregung ist, wieviel darauf ankomme, daß nur ja die Zuständigkeiten klar und sauber abgegrenzt würden. Auch wir wissen klare Zuständigkeiten zu schätzen. Noch mehr aber wissen wir, daß, an der Aufgabe gemessen, Zuständigkeiten nur drittrangige Bedeutung haben. Der Reichsberufswettkampf wäre noch heute ein romantisches Wunschbild, das Berufserziehungswerk der DAF. noch nicht über das Kellergeschoß hinaus gediehen, wenn HJ. und DAF. auf den Zuständigkeitsgeometer gewartet hätten.

Der Zuständigkeitskomplex gebiert eine zweite überflüssige Sorge, die zugleich ein gewichtiger Irrtum ist. Osthold glaubt, die von den zuständigen Parteigliederungen entwickelten Grundsätze einer nationalsozialistischen Berufserziehung würden die Selbstbestimmung der Betriebe aufheben und damit „natürlich" die Verantwortung der Betriebsführer für den Erfolg der Berufserziehung entsprechend herabmindern. Wir haben von denjenigen Betriebsführern, denen Berufserziehung Sache der Pflicht und des Herzens ist, eine bessere Meinung und glauben, daß sie sich in jedem Fall restlos verantwortlich fühlen, unabhängig davon, wie allgemein oder speziell sich das Führungsrecht der DAF. in Anweisungen auswirkt. Wohin wäre die Partei, wohin wären HJ. und DAF. gekommen, wenn die politischen Leiter je nach der Zahl der empfangenen Anweisungen prozentuale Abstriche von der eigenen Verantwortlichkeit machten?! Der politische Mensch fühlt sich niemals von eigener Verantwortung entlastet, ganz gleich, ob er im Monat hunderundeine oder gar keine Anweisung erhält; er fühlt sich immer ganz in Pflicht und Dienst gestellt.

Wer um seinen politischen Auftrag weiß, der denkt zwar an und in die Zukunft. Noch mehr aber denkt er daran, daß die Zukunftssorge nicht zu einem gefährlichen, das Gegenwartswollen lähmenden Spiel werden darf. Er wird mit Kopfschütteln zur Kenntnis nehmen, daß Osthold sich heute — bei drängendstem Facharbeitermangel! — Sorgen macht, ob es vielleicht unökonomisch sein könne, wenn nun die Arbeitskräfte für einfache Hantierungen über das Mindestmaß des Einfachen hinaus einer höheren Berufserziehung zugeführt werden. Er wird diese Sorge, soweit sie überhaupt eine Sorge werden kann, unbeschwert der Zukunft überlassen dürfen, der doch auch Probleme und heilsame Sorgen vorbehalten bleiben sollen. Einstweilen gilt es nicht nur, den unermeßlichen Schatz von Anlagen und Fähigkeiten des deutschen Menschen planmäßiger und überlegener in den Dienst der wirtschaftlichen Aufgaben unserer Zeit zu stellen, sondern auch dem einzelnen Arbeitskameraden einen Aufstiegsweg zu ermöglichen, der seinem eigentlichen Wert für die Volksgemeinschaft entspricht.

Wir wollen indessen den Verfasser nicht einseitig wegen seiner selbstgefertigten Sorgen bemitleiden. Wir haben unsererseits Anliegen, die er selbst nicht zu empfinden scheint. Wir haben vor allem eine Sorge: Es würde bestimmt

Digitized by Google

Unzuträgliches dabei herauskommen, wenn im Ausbildungswesen viele Leute das Wort führten, die es mit Osthold für besonders zeitgemäß halten, vor ideologischer Überlastung der Berufserziehung zu warnen. Ideologie, sofern man darunter nicht Begriffsvernebelung versteht, sondern die weltanschaulich gewonnene Klarheit über das Wesen des Berufes und der Berufserziehung, ist weder Ballast noch Überlastung, sondern die einzig tragfähige Grundlage einer deutschen Berufserziehung. Von ihr her wird die innere Haltung bestimmt, die in alle Äußerungen der Berufsarbeit hineinwirkt und dafür bürgt, daß der Arbeiter sich in Berufserziehung und -ausübung als Nationalsozialist bewährt. Darum ist es auch grundfalsch, wenn der Herr vom „Volkswirt" doziert, Berufserziehung sei mehr ein Anpassungsprozeß als planende Vorausschau. Anpassung und Vorausschau sind Gesichtspunkte; wer aber vor lauter Gesichtspunkten nicht das Gesicht erschaut, der sieht gar nichts.

Fünf Punkte erscheinen Osthold für die Ordnung der Berufserziehung am wichtigsten. Wir verzichten auf die Anführung derselben und stellen nur fest, daß sich die Führung der Berufserziehung durch die nationalsozialistische Bewegung nicht darunter befindet. Es ist aber nicht so, als habe der Referent diesen wichtigsten Punkt für eine Selbstverständlichkeit gehalten, die keiner wiederholten Erwähnung bedürfe. Er sagt z. B. (an anderer Stelle): „Es ist selbstverständlich, daß HJ. und DAF. Anspruch auf ein angemessenes Maß von Mitbestimmung bei der Durchführung und Ausrichtung der Berufserziehung haben." Das klingt ganz so, als sei die Berufserziehung eine Eigenangelegenheit der Betriebsführer, in deren Rahmen der Partei bestenfalls Akteneinsicht und beratende Mitsprache zu gewähren sei.

Wir messen diesen Ausführungen keine übertriebene Bedeutung bei. Sie sind aber auch kein ins Leere hallendes Selbstgespräch. Zumindest schaffen sie mehr Unruhe als Klarheit. Man sollte vielleicht doch einmal anerkennen, daß die nationalsozialistische Jugend in treuer Verbundenheit mit der Organisation aller Schaffenden doch Kräfte und Möglichkeiten für eine fruchtbare Berufserziehung mobilisiert hat, von denen sich allem Anschein nach Herren wie Dr. Paul Osthold, die glauben, für die deutschen Betriebsführer, ja, für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft insgesamt, ihr Sprüchlein sagen zu dürfen, nicht im entferntesten haben träumen lassen. 1,8 Millionen Jungen und Mädel zum freiwilligen Berufseinsatz zu führen, wäre doch wohl ein wenig über ihre Kräfte gegangen. Und das ist es: Die Partei hütet die Quellen der deutschen Volkskraft, und sie wacht über ihnen bei Ausnutzung aller sachlichen und organisatorischen Gegebenheiten. Das ist die Situation in der Berufserziehung.

Und schließlich: wo man den Versuch der Kodifizierung des neuen Berufserziehungsrechtes unternehmen wird, ob im „Ausschuß für Rechtsfragen im Wirtschaftsaufbau" oder in geeigneteren Gremien, das zu entscheiden, dürfte weniger dem Herrn vom „Volkswirt", als vielmehr dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht vorbehalten sein.

Wie man das Recht auf Ausbildung verwirklichte

In dieser Zeitschrift ist wiederholt, und zwar nach den verschiedensten Richtungen hin, das Recht des Nachwuchses auf Ausbildung erläutert worden. Wir haben unablässig darauf hingewiesen, daß die Überwindung des ungelernten und unausgebildeten Jugendlichen in der Praxis möglich ist, wenn dieses „Recht auf Ausbildung" allen auf dem Gebiet der Berufserziehung Verantwortlichen als entscheidender Wegweiser vor Augen steht. Daß diese Einsicht noch vielfach nicht geistiges Allgemeingut geworden ist und sogar entgegengesetzte Auffassungen in der Praxis auch dort geltend gemacht werden, wo der Betriebsführer an sich die Bedeutung sei-

Digitized by Google

ner Aufgabe erkannt hat, zeigt ein interessanter Fall, den wir nachstehend kurz umreißen:

In einem größeren westdeutschen Betrieb, dessen Fabrikation auf die Veredelung hochwertiger Stähle und Legierungen abgestellt ist, werden vornehmlich Drähte vielfacher Art bis zum feinsten Edeldraht sowie feine Walzprodukte für die dringendsten Zwecke angefertigt. Es handelt sich also um hochqualifizierte Arbeiten, die durchgebildete und fähige Arbeitskräfte erfordern. Aus diesem Grunde bildet sich der hier in Frage stehende Betrieb seit langem planmäßig einen leistungsstarken Nachwuchs heran. Seit einer Reihe von Jahren schließt er für seinen Feinzieher-, Grobzieher- und Kaltwalzernachwuchs dreijährige Lehrverträge ab, die eine richtige und zweckmäßige Ausbildung gewährleisten. Diese Fein- und Grobzieher, Kaltwalzer usw. werden nach Beendigung der Lehre als „Facharbeiter" anerkannt und entsprechend entlohnt. Die Erfahrungen, die auf diesem Wege gemacht wurden, waren bisher in jeder Beziehung zufriedenstellend. Vor kurzer Zeit erhielt nun die Betriebsführung von einer „zuständigen Stelle" die Mitteilung, man möge für die Zukunft keine Lehrverträge mehr abschließen, da es sich bei den Arbeitsaufgaben um „ungelernte Arbeit" handele.

Soweit die tatsächliche Begebenheit und Lage (wobei zu beachten ist, daß Entlohnungsfragen keine ausschlaggebende Rolle spielten). Wir sind der Auffassung, daß durch eine derartige Einstellung zunächst einmal eine weitere Verwirrung der Begriffe erzielt wird, ein immerhin zweifelhafter Erfolg. Die Abgrenzung des „Facharbeiters" ist ohnehin schon unklar genug, und gerade bei dem oben dargestellten Betrieb zeigen sich praktisch die daraus resultierenden Schwierigkeiten. Auf der anderen Seite widerspricht diese Einstellung den neuen Grundsätzen der Berufserziehung. Nicht eine Beseitigung von Lehrverhältnissen ist erwünscht, sondern im Gegenteil der Ausbau aller Ausbildungsverhältnisse und Ausbildungsmöglichkeiten — sofern sie wirklich in Ordnung sind. Wir können uns nicht vorstellen, daß die maßgeblichen Stellen der Wirtschaftsorganisation ein anderes Ziel verfolgen. Dr. J.

Merkwürdige „Übereinstimmung"

In der Deutschen Handelsschul-Warte vom 7. Februar 1937 schreibt Diplom-Handelslehrer Martin Funck:

„Die Aufgabenstellung im Reichsberufswettkampf muß als Primat der Lehrerschaft angesehen werden, was eine beratende Mitwirkung seitens der Praxis keineswegs auszuschließen braucht. Die Reichsarbeitsgemeinschaften des NSLB. sind die berufensten Verfasser der Prüfungsaufgaben für den von der nationalsozialistischen Bewegung ins Leben gerufenen Jugendwettkampf. Für die Zukunft muß es daher als ein untragbarer Zustand gelten, daß außerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaften des NSLB. stehende Stellen und Persönlichkeiten die Prüfungsaufgaben liefern. Die Reichsberufswettkampfleitung ist von dieser Auffassung bereits verständigt worden, stimmt ihr vollauf zu und hat für die kommenden Reichsberufswettkämpfe restlose Abstellung dieses Übelstandes zugesagt."

Zum 1001. Male wird uns nun in Sachen Zuständigkeit grimmige Fehde angesagt. Während 1,8 Millionen deutsche Jungarbeiter um die ehrenvollste berufliche Leistung kämpfen, entdeckt ein Lehrer den fundamentalen Übelstand dieses Reichsberufswettkampfes. Das eine heißt Front, das andere nennt man Etappe. Leuten, die selbst im Glashaus sitzen, darf man nur raten, nicht mit Steinen zu werfen. Der angemeldete Anspruch, daß die Aufgabenstellung ausschließlich Primat der Lehrerschaft sein müsse, läßt sich sachlich nur durch den Nachweis überragender Leistung erhärten. Wir sind nicht unterrichtet, in welchem Ausmaß die Lehrerschaft ihren bisherigen Einsatz künftig aktiver und praktisch aufgeschlossener

Digitized by Google

gestalten will. Wir haben aber die Tatsache des Erfolges für uns, wenn an den Wert der bisher geübten Gemeinschaftsarbeit aller fachlich beteiligten und sachlich interessierten Organisationen erinnert wird. Wir sprechen also gar nicht einmal nur in eigener Sache, wenn wir den übermäßig forschen Anspruch der Lehrer auf Totalität abweisen und nach den Gründen fragen, die das Recht zu solcher Sprache geben. Die Mitarbeit und Unterstützung, die dem Reichsberufswettkampf aus allen Kreisen, nicht zuletzt aus dem Bereich der Wirtschaftspraxis, an Rat und Tat in der Aufgabenstellung zuteil geworden ist, hat bereits heute so viel Frucht und Segen gestiftet, daß wir sie auch in Zukunft nicht missen möchten. Auch dann nicht, wenn die Lehrerschaft in ihrer Mitarbeit nach Eifer und Qualität das übertrifft, was sie bisher beitragen konnte. So wollen wir also den Verfasser verstehen: Daß die Lehrerschaft ihre weitere Mitarbeit steigern und intensivieren will, daß ihre Anregungen an Lebensnähe und praktischer Elastizität gewinnen sollen, daß der junge Wettkämpfer in den von ihnen gestellten Aufgaben frischer und lebendiger als bisher angesprochen werden soll; kurz, daß der Lehrer in Zukunft der zuverlässigste und unentbehrlichste Mitarbeiter des jungen Wettkampfleiters sein wird. Wenn es so gemeint war, bleibt der Anspruch des Verfassers ein Vorgriff auf kommende Leistungen, ein Wechsel auf die Zukunft, den wir freilich nicht einlösen können. Wenn sich aber hinter diesen Zeilen nur billige Nörgelei verbirgt, so ist ernstlich natürlich nichts mehr zu vermerken.

Im übrigen steht der Verfasser der Reichsberufswettkampf-Leitung sachlich nicht so nahe, wie er es in seinen Ausführungen erkennen lassen will. Es ist peinlich, wenn man sich öffentlich auf eine Übereinstimmung mit einer Stelle beruft, bei der man in dieser Angelegenheit noch keineswegs vorstellig geworden ist. Vor allem dann, wenn diese Übereinstimmung der Sache nach niemals zutreffen kann. Die RBWK.-Leitung hat bisher wenig Anlaß gehabt, den in der Handelsschulwarte geäußerten Gedankengängen näherzutreten. Und das sowohl aus Rücksichten des Taktes wie aus Gründen der Leistung und des praktischen Erfolges. E.

Auch ein Geburtstagsgeschenk!

Ein achtzehnjähriger Arbeiter war von der Schulbank weg in die Dienste eines Bauunternehmers getreten, der nebenher ein Sägewerk mit Kistenfabrik betreibt. Er war also als Achtzehnjähriger schon seit vier Jahren im Betriebe tätig. Als nun sein 18. Geburtstag gekommen war, fragte ihn der Meister, ob es richtig sei, daß er das 18. Lebensjahr vollendet habe. Und auf die Antwort „Ja" drückte er dem Arbeitskameraden die Entlassungspapiere in die Hand.

Die Ursache war, daß der Junge mit 18 Jahren in die Lohnstufe der Vollarbeiter aufrückte und ihm ein höherer Tariflohn hätte gezahlt werden müssen. Diesen Tariflohn wollte der Betriebsführer nicht zahlen. Er wollte sparen. Wie rücksichtslos er sparen wollte, geht schon daraus hervor, daß unmittelbar nach der Entlassung andere, noch nicht 18 Jahre alte Jungarbeiter eingestellt wurden. Wenige Wochen später war sogar reichlich Arbeitsgelegenheit für „Vollarbeiter" vorhanden; es mußten wieder Arbeiter zum höheren Volltariflohn eingestellt werden. Der „Betriebsführer" handelt also wie einer, der die „Ware Arbeitskraft" so billig wie möglich einkaufen will und sich den Teufel schert um die ihm nach dem Arbeitsordnungsgesetz obliegenden Fürsorgepflichten.

Wie alle unerfreulichen Sachen, so hat auch diese dennoch eine erfreuliche Seite. Sie gab dem Landesarbeitsgericht Hamburg Gelegenheit, in einem ausgezeichnet begründeten Urteil (19 Sa 37/36) den Gegensatz zwischen kapitalistischer Arbeitgeberart und nationalsozialistischer Betriebsführerpflicht zu umreißen. Die Kernsätze der Urteilsbegründung sind so treffend, daß sie es verdienen, wörtlich festgehalten zu wer-

Digitized by Google

den. Das Landesarbeitsgericht sagt unter anderem:

„Die Firma gibt also selbst zu, daß an sich Arbeit noch vorhanden war, welche die Einstellung einer Ersatzkraft erforderte. Sie will aber den Kläger nicht mehr beschäftigen, weil dieser jetzt den Lohn eines Vollarbeiters beanspruchen kann. Das bedeutet, um das Kündigungsmotiv klar herauszustellen, daß dem Kläger gekündigt worden ist, weil er der Firma zu teuer wurde. Eine solche Entlassung läßt aber jedes Verständnis für die Fürsorge, welche ein Betrieb seiner Gefolgschaft schuldet, vermissen. Sie ist von rein kapitalistischen Interessen diktiert. Sie berücksichtigt nur den wirtschaftlichen Gesichtspunkt, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit durch billigere jugendliche Arbeitskräfte verrichtet werden kann. Sie zieht aber überhaupt nicht in Erwägung, daß der Kläger vier Arbeitsjahre seinem Betriebe geopfert hat und daß die dem Betrieb damit bewiesene Treue dem Betriebsführer die Verpflichtung auferlegt, dem Kläger im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Tragbaren seinen Arbeitsplatz zu erhalten, auch wenn dem Unternehmen daraus eine finanzielle Mehrbelastung erwächst."

Unausgesprochen liegt in diesem Urteil noch ein weiteres, nämlich die Mahnung, die sich alle, die es angeht, hinter die Ohren schreiben mögen: Wer nicht teilhaben will an den Pflichten der Fürsorge und der Nachwuchserziehung, der soll auch nicht teilhaben an den Vorteilen, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bietet. Wer die Jugend als billige Arbeitskraft ausnutzen zu können glaubt, der schneidet sich ins eigene Fleisch.

E. Wald.

„Die Hausgehilfin ist unabkömmlich"

Zuschrift zum Kapitel: Sozialismus im Haushalt.

Die sozialpolitische Sonderstellung, die der Haushalt von jeher innehatte, wird auch in unserer Zeit nicht aufgehoben werden können. Wer ständig häusliche Dienste leistet, wird sich, zumal bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft, anderen Anforderungen unterwerfen müssen als derjenige, der in einem zeitlich fest begrenzten Arbeitsprozeß steht. Für die Hausgehilfen gilt daher weder die Arbeitszeitordnung noch der spärliche Arbeitsschutz, den die Gewerbeordnung bietet; auch Tarifordnungen erfassen den Haushalt nicht, da über seine Eigenschaft als „Betrieb" nicht Klarheit besteht. Das Recht der Hausgehilfen ergibt sich infolgedessen zum weitaus überwiegenden Teil aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, in Fällen der Auslegung also zumeist aus der Verkehrssitte und Ortsüblichkeit.

Wir geben nachstehend eine Zuschrift wieder, aus der hervorgeht, in welchem Sinne heute vielfach noch die Grundsätze von Treu und Glauben angewendet werden; die vor allem zeigt, daß Verkehrssitte und Ortsüblichkeit in den meisten Fällen nichts anderes bedeuten als die tief eingewurzelte Trägheit, menschliche und geistige Schwerfälligkeit, die noch in den Haushalten herrscht. Bei aller Anerkennung der besonderen Struktur der häuslichen Arbeit muß doch immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden, daß die schaffende Jugend heute einheitlich eines verstärkten Arbeitsschutzes bedarf und ebenso einheitlich vor Anforderungen der Bewegung hinsichtlich ihrer weltanschaulichen Schulung und staatspolitischen Ertüchtigung steht. Diese Einheitlichkeit sprengt jeglichen Rahmen, den in Einzelfällen die Art der Arbeit und Ausbildung darstellt. Ob Aussicht besteht, daß die noch verbliebenen „gnädigen Herrschaften" dies einmal begreifen lernen? Die Zuschrift stammt aus Kurhessen.

*

„Im Rahmen unserer Urlaubsaktion haben wir Feststellungen über den Stand des in den einzelnen Haushaltungen gewährten Urlaubs getroffen. Heute liegt uns ein Teilergebnis vor, das rund 700 Hausgehilfen erfaßt. Von den

Digitized by Google

698 Hausgehilfen sind 411 unter und 287 über 21 Jahre alt.

Von den 411 Jugendlichen unter 21 Jahren	
erhielten keinen Urlaub — ohne Angabe des Grundes . .	177
weil erst vor kurzer Zeit eingetreten	54
Urlaub ohne Lohnzahlung erhielten	3
Urlaub mit Lohnzahlung erhielten	135
Urlaub mit Lohnzahlung und Verpflegungsgeld	42
	411
Von den 287 Hausgehilfen über 21 Jahren	
erhielten keinen Urlaub — ohne Angabe des Grundes .	85
weil erst vor kurzer Zeit eingetreten	28
Urlaub ohne Lohnzahlung erhielten	7
Urlaub mit Lohnzahlung und Verpflegungsgeld	55
	287

Sehr interessant sind die Randbemerkungen:

„Die Hausfrau antwortet auf die Frage nicht!" „Die Hausgehilfin ist unabkömmlich!" Bei einem Herrn Geheimrat ist „die Beurlaubung der Hausgehilfin wegen sehr schwerer Pflege nicht möglich"; „Seit acht Jahren keinen Urlaub erhalten." Ein Mädel war elf Tage krank und erhielt deshalb keinen Urlaub.

Wenn es sich hier auch nur um eine vorläufige Zusammenstellung handeln kann, so geht doch einwandfrei daraus hervor, daß nur 50 v. H. aller erfaßten Hausgehilfen eigentlichen Urlaub erhalten haben. Im wesentlichen wurden 14 Tage und drei Wochen gewährt; aber auch zehn Tage und weniger waren häufig vertreten. Besonders schlecht steht es mit dem Verpflegungsgeld. Nur in ganz wenigen Fällen wurde eine Vergütung in Höhe von 1,50 RM. gegeben. Eine Randbemerkung besagt, daß „es auf dem Lande nicht üblich sei, während des Urlaubs Verpflegungsgeld zu zahlen".

Mehr Bewegung auf dem Lande selbst!

Anerkennung des Landdienstes.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Arbeitsämtern unter dem 6. 2. einen Erlaß über die „Bereitstellung von Arbeitskräften für die Erzeugungsschlacht 1937" zur Kenntnis gebracht, in dem zunächst betont wird, daß es nunmehr die Aufgabe der Arbeitsämter und ihrer Berufsberatung sein müsse, in Zusammenarbeit mit den politischen und berufsständischen Stellen die Bereitwilligkeit der ländlichen Bevölkerung und ihrer nachwachsenden Kinder zum Verbleiben im landwirtschaftlichen Beruf weiterhin zu erhalten und zu steigern.

Beachtenswert sind die einzelnen Bestimmungen, die auf Grund der praktischen Erfahrungen des letzten Jahres erlassen wurden: Eine Förderung für Einzellandhelfer (finanzieller Zuschuß für Mehreinstellung von Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb) kommt in diesem Jahr nicht mehr in Betracht. Dagegen wird der Gruppeneinsatz — Träger ist ausschließlich der Landdienst der HJ. — auch in diesem Jahre von der Reichsanstalt gefördert werden. Die Anerkennung der erfolgreichen Arbeit der Landdienstgruppen kommt dabei insofern zum Ausdruck, als der geförderte Einsatz von 5000 Jugendlichen des vergangenen Jahres in diesem Jahr auf 10 000 erhöht wird.

Ein wesentlicher Teil des Erlasses beschäftigt sich mit dem Einsatz weiblicher Arbeitskräfte; es handelt sich dabei um Bestimmungen über die Umschulungslager des BdM. und den Einsatz von Mädellanddienstgruppen. Die Verpflichtung der Mädel, nach vier Wochen Umschulung noch mindestens ein Jahr in landwirtschaftlicher Arbeit tätig zu sein, die sich im vergangenen Jahr bei der Beschaffung weiblicher Arbeitskräfte als hinderlich erwiesen hatte, wird dahingehend abgeändert, daß die Mädel sich nur auf insgesamt neun Monate zu verpflichten haben; in diesem Zusammenhang fällt

Digitized by Google

auch die Beschränkung fort, daß die Mädel „länger als zwei Monate schulentlassen" sein müssen. Wird die Notwendigkeit des Einsatzes von Mädelgruppen in einem Dorf durch das zuständige Arbeitsamt und die Kreisbauernschaft festgestellt, so übernimmt die Reichsanstalt die Kosten für Anreise und Arbeitsausrüstung der Mädel. Der Erlaß hebt besonders hervor, daß auf Grund der Zusammenfassung der jungen Mädel in einer Landdienstgruppe, bei ständiger Betreuung durch eine BdM.-Führerin, auch die bisherigen, nicht unberechtigten Bedenken der Eltern dagegen, daß ihre Töchter allein in fremden bäuerlichen Einzelstellen arbeiten sollten, entfallen würden und eine größere Anzahl Mädel für den Einsatz in der Landwirtschaft gewonnen werden könnte.

Begrüßenswert ist auch der Entschluß der Reichsanstalt, denjenigen Berufsfremden, die sich freiwillig zur Verfügung stellten, nach neunmonatiger Arbeitsleistung in der Landwirtschaft eine Bescheinigung über ihren Dienst auszuhändigen. Damit wird auch denen, die wieder in die Stadt zurückkehren wollen, die offizielle Anerkennung ihrer Tätigkeit sichergestellt. Für wesentlich halten wir endlich die Schlußempfehlung der Reichsanstalt, mit welcher der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß der Mangel an Arbeitskräften endlich auch den Bauern und Landwirten den Antrieb geben möge, von sich aus zu einer weiteren befriedigenden Lösung der Landarbeitsfragen beizutragen:

„Das Landarbeitsproblem wird nicht durch Tarif- Landarbeitsordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen gelöst werden können, sondern in erster Linie durch die innere Bereitschaft und Gesundung der deutschen Menschen selbst, welche gemeinsam an der Scholle arbeiten. Sie müssen eine Bluts- und Schicksalsgemeinschaft werden, die auf Gedeih und Verderb verbunden ist. Wenn diese Voraussetzungen befriedigend gelöst sind, dann wird es auch ausreichend Menschen im Dritten Reich geben, welche sich gern freudig für die Arbeit am deutschen Boden zur Verfügung stellen werden. Dann werden auch für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz nicht mehr außerordentliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, sondern diese Frage wird ihrer organischen Lösung zugeführt worden sein."

Die Hitler-Jugend liefert im Rahmen dieser großen und schweren Aufgabe vornehmlich durch den „Landdienst" ihren Beitrag dazu, daß der Landwirtschaft planmäßig neue und beständige Arbeitskräfte gesichert werden und ein gesunder Nachwuchs in die Landarbeit eintritt.

H. St.

Heime der Hitler-Jugend, entstanden im Reichsberufswettkampf

Die Kunstgewerbeschule Hannover hat sich im 4. Reichsberufswettkampf die Ausgestaltung des historischen Ballhofes zu einem Heim der HJ. als Aufgabe gestellt. In der Breslauer Handwerkerschule entstand als Gemeinschaftsarbeit im Rahmen des Reichsberufswettkampfes das sauber durchgearbeitete Modell eines Heimes der Hitler-Jugend.

Die Erscheinung, daß die Anforderungen des Reichsberufswettkampfes durch das Werk der Heimbeschaffung bestimmt und gefördert werden, erschöpft sich nicht in den genannten Beispielen. Aus der Fülle der Möglichkeiten, die der berufliche Leistungseinsatz der Jugend entwickelt und gestaltet hat, läßt sich unschwer erkennen, daß Planung, Aufbau und Ausgestaltung von Heimen die Wettkampfaufgaben vielseitig befruchtet und angeregt haben. In Zukunft wird diese Linie noch schärfer hervortreten; in vielen Wettkampfgruppen lag in diesem Jahr die Aufgabenstellung bereits fest, ehe die Heimbeschaffungsaktion als bestimmender Jahresplan der Hitler-Jugend in Erscheinung trat.

Wo der Reichsberufswettkampf im Zeichen der Heimbeschaffung steht, sind die vordringlichsten sozialpolitischen Ziele der nationalsozialistischen Jugend miteinander verknüpft und sich gegen-

Digitized by Google

seitig dienstbar gemacht. Das Heim, in dem später die Gemeinschaft begründet und vertieft werden soll, wird bereits in seiner Planung und Errichtung zu einem Werk des jungen Gemeinschaftsdienstes. Die verschiedenen beruflichen Sparten erhalten Gelegenheit, sich an der Meisterung theoretischer und berufspraktischer Aufgaben zu bewähren. In Breslau wurden Bodenstruktur, Ausmaß und Raumbild des für den Bau eines Jugendhauses bereitgestellten Geländes sorgfältig festgestellt und in exakter Übertragung bei der Gestaltung des Modells verwertet. In Hannover übernehmen die Innenarchitekten die präzise Vermessung des ehemaligen Ballhofes, die Umgestaltung des mittelalterlichen Gebäudes zu einem schlichten und würdigen Festraum der Hitler-Jugend. Die Anlage der Beleuchtungskörper, die Erstellung von Sitzgelegenheiten, die peinliche Einhaltung der nüchternen baupolizeilichen Vorschriften stellten den jungen Innenarchitekten Aufgaben, die im Rahmen des Reichsberufswettkampfes von jedem einzelnen Aufgeschlossenheit und große Beweglichkeit verlangten. Nachdem die Architekturpläne vorlagen, konnten Maler, Bildhauer und Graphiker ans Werk gehen. Die Maler sind bemüht, in den verschiedenen Techniken, in Fresko, Mosaik und Sgraffito, der Fassade und der Ehrenhalle würdige Symbole zu geben. In der Ehrenhalle schaffen Bildhauer an einem Gedächtnismal für die Toten des Krieges und der Bewegung: ein wuchtiger Würfelblock, der in Jura-Kalkstein ausgeführt wird und Dokumente der Hitler-Jugend bewahren soll. Eine Bronzeplatte, die auf dem Block liegt, trägt die Namen der gefallenen Helden. Die Mannschaft der graphischen Abteilung verfertigt die Schriftstücke, die auf Pergament niedergelegt sind.

In dem angekündigten Berufswettkampf der Meister und Gesellen werden ohne weiteres selbständige Entwürfe, vollständige Fertigungen und abgeschlossene Arbeitsstücke verlangt werden können. Die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend stellt in dieser Richtung Aufgaben, die Beachtung verdienen. Was von dem jungen Berufsnachwuchs, gemäß seiner besonderen Entwicklungsbedingungen, eingeleitet ist, gibt den kämpfenden Meistern und Gesellen kraft ihrer entwickelten, abgeschlossenen Berufsleistung Gelegenheit zu einer tatkräftigen Unterstützung der neuen Werke der Jugend.

G. E.

Arbeitende Jugend im Ausland

Zwischenbilanz im neuen Jahr

In der Januar-Ausgabe 1937 hatten wir einen zusammenfassenden Überblick über die „ausländische Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche im Jahre 1936" veröffentlicht. Der nachstehende Beitrag setzt diese Berichterstattung für die ersten Monate dieses Jahres fort und wird insofern besonderes Interesse finden, als die Situationen der deutschen Jugend, soweit ihre berufliche Ausbildung und sozialpolitische Förderung betrachtet wird, durch den gegenwärtig laufenden Reichsberufswettkampf sowie die Fertigstellung des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen sehr eindeutig gekennzeichnet ist. Die Schriftleitung.

*

Im Laufe eines Jahres wurden im Südosten der Grafschaft Essex in Großbritannien 2¼ Millionen Pfund von den örtlichen Verwaltungsbehörden für das technische Ausbildungswesen ausgegeben. Hierin sind 18 Bauvorhaben für neue Schulen, die nach neuen Gesichtspunkten geleitet werden, enthalten. Von etwa 6000 Jugendlichen und Erwachsenen, die erfaßt werden sollen, haben sich bereits 4000 ge-

Digitized by Google

auch die Beschränkung fort, daß die Mädel „länger als zwei Monate schulentlassen" sein müssen. Wird die Notwendigkeit des Einsatzes von Mädelgruppen in einem Dorf durch das zuständige Arbeitsamt und die Kreisbauernschaft festgestellt, so übernimmt die Reichsanstalt die Kosten für Anreise und Arbeitsausrüstung der Mädel. Der Erlaß hebt besonders hervor, daß auf Grund der Zusammenfassung der jungen Mädel in einer Landdienstgruppe, bei ständiger Betreuung durch eine BdM.-Führerin, auch die bisherigen, nicht unberechtigten Bedenken der Eltern dagegen, daß ihre Töchter allein in fremden bäuerlichen Einzelstellen arbeiten sollten, entfallen würden und eine größere Anzahl Mädel für den Einsatz in der Landwirtschaft gewonnen werden könnte.

Begrüßenswert ist auch der Entschluß der Reichsanstalt, denjenigen Berufsfremden, die sich freiwillig zur Verfügung stellten, nach neunmonatiger Arbeitsleistung in der Landwirtschaft eine Bescheinigung über ihren Dienst auszuhändigen. Damit wird auch denen, die wieder in die Stadt zurückkehren wollen, die offizielle Anerkennung ihrer Tätigkeit sichergestellt. Für wesentlich halten wir endlich die Schlußempfehlung der Reichsanstalt, mit welcher der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß der Mangel an Arbeitskräften endlich auch den Bauern und Landwirten den Antrieb geben möge, von sich aus zu einer weiteren befriedigenden Lösung der Landarbeitsfragen beizutragen:

„Das Landarbeitsproblem wird nicht durch Tarif- Landarbeitsordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen gelöst werden können, sondern in erster Linie durch die innere Bereitschaft und Gesundung der deutschen Menschen selbst, welche gemeinsam an der Scholle arbeiten. Sie müssen eine Bluts- und Schicksalsgemeinschaft werden, die auf Gedeih und Verderb verbunden ist. Wenn diese Voraussetzungen befriedigend gelöst sind, dann wird es auch ausreichend Menschen im Dritten Reich geben, welche sich gern freudig für die Arbeit am deutschen Boden zur Verfügung stellen werden. Dann werden auch für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz nicht mehr außerordentliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, sondern diese Frage wird ihrer organischen Lösung zugeführt worden sein."

Die Hitler-Jugend liefert im Rahmen dieser großen und schweren Aufgabe vornehmlich durch den „Landdienst" ihren Beitrag dazu, daß der Landwirtschaft planmäßig neue und beständige Arbeitskräfte gesichert werden und ein gesunder Nachwuchs in die Landarbeit eintritt.

H. St.

Heime der Hitler-Jugend, entstanden im Reichsberufswettkampf

Die Kunstgewerbeschule Hannover hat sich im 4. Reichsberufswettkampf die Ausgestaltung des historischen Ballhofes zu einem Heim der HJ. als Aufgabe gestellt. In der Breslauer Handwerkerschule entstand als Gemeinschaftsarbeit im Rahmen des Reichsberufswettkampfes das sauber durchgearbeitete Modell eines Heimes der Hitler-Jugend.

Die Erscheinung, daß die Anforderungen des Reichsberufswettkampfes durch das Werk der Heimbeschaffung bestimmt und gefördert werden, erschöpft sich nicht in den genannten Beispielen. Aus der Fülle der Möglichkeiten, die der berufliche Leistungseinsatz der Jugend entwickelt und gestaltet hat, läßt sich unschwer erkennen, daß Planung, Aufbau und Ausgestaltung von Heimen die Wettkampfaufgaben vielseitig befruchtet und angeregt haben. In Zukunft wird diese Linie noch schärfer hervortreten; in vielen Wettkampfgruppen lag in diesem Jahr die Aufgabenstellung bereits fest, ehe die Heimbeschaffungsaktion als bestimmender Jahresplan der Hitler-Jugend in Erscheinung trat.

Wo der Reichsberufswettkampf im Zeichen der Heimbeschaffung steht, sind die vordringlichsten sozialpolitischen Ziele der nationalsozialistischen Jugend miteinander verknüpft und sich

Digitized by Google

seitig dienstbar gemacht. Das Heim, in
dem später die Gemeinschaft begründet
und vertieft werden soll, wird bereits
in seiner Planung und
einem Werk des jungen
dienstes. Die
Sparten erhalten
der Meisterung
praktischer
Breslau
maß und
eines
ländes
gatter
des
übernehmen
die
Ballspiele,
alterlichen
und
Jugend.
körper, die
heiten, die
nüchternen
stellten
Aufgaben,
bernismäßigen
Aufgabenstellungen
keit
pläne
bauer und
Die

Arbeitende

Ausbildung im neuen

In der Januar-
wir einen
über die „
gesetzgebung für
1936" veröffentlicht
Beitrag setzt diese
die ersten Monate
und wird insofern
finden, als die
schen Jugend
Ausbildung
rung betont
wärt:
so

auch die Beschränkung fort, daß die Mädel „länger als zwei Monate schulentlassen" sein müssen. Wird die Notwendigkeit des Einsatzes von Mädelgruppen in einem Dorf durch das zuständige Arbeitsamt und die Kreisbauernschaft festgestellt, so übernimmt die Reichsanstalt die Kosten für Anreise und Arbeitsausrüstung der Mädel. Der Erlaß hebt besonders hervor, daß auf Grund der Zusammenfassung der jungen Mädel in einer Landdienstgruppe, bei ständiger Betreuung durch eine BdM.-Führerin, auch die bisherigen, nicht unberechtigten Bedenken der Eltern dagegen, daß ihre Töchter allein in fremden bäuerlichen Einzelstellen arbeiten sollten, entfallen würden und eine größere Anzahl Mädel für den Einsatz in der Landwirtschaft gewonnen werden könnte.

Begrüßenswert ist auch der Entschluß der Reichsanstalt, denjenigen Berufsfremden, die sich freiwillig zur Verfügung stellten, nach neunmonatiger Arbeitsleistung in der Landwirtschaft eine Bescheinigung über ihren Dienst auszuhändigen. Damit wird auch denen, die wieder in die Stadt zurückkehren wollen, die offizielle Anerkennung ihrer Tätigkeit sichergestellt. Für wesentlich halten wir endlich die Schlußempfehlung der Reichsanstalt, mit welcher der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß der Mangel an Arbeitskräften endlich auch den Bauern und Landwirten den Antrieb geben möge, von sich aus zu einer weiteren befriedigenden Lösung der Landarbeitsfragen beizutragen:

„Das Landarbeitsproblem wird nicht durch Tarif- Landarbeitsordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen gelöst werden können, sondern in erster Linie durch die innere Bereitschaft und Gesundung der deutschen Menschen selbst, welche gemeinsam an der Scholle arbeiten. Sie müssen eine Bluts- und Schicksalsgemeinschaft werden, die auf Gedeih und Verderb verbunden ist. Wenn diese Voraussetzungen befriedigend gelöst sind, dann wird es auch ausreichend Menschen im Dritten Reich geben, welche sich gern freudig für die Arbeit am deutschen Boden zur Verfügung stellen werden. Dann werden auch für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz nicht mehr außerordentliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, sondern diese Frage wird ihrer organischen Lösung zugeführt worden sein."

Die Hitler-Jugend liefert im Rahmen dieser großen und schweren Aufgabe vornehmlich durch den „Landdienst" ihren Beitrag dazu, daß der Landwirtschaft planmäßig neue und beständige Arbeitskräfte gesichert werden und ein gesunder Nachwuchs in die Landarbeit eintritt.

H. St.

Heime der Hitler-Jugend, entstanden im Reichsberufswettkampf

Die Kunstgewerbeschule Hannover hat sich im 4. Reichsberufswettkampf die Ausgestaltung des historischen Ballhofes zu einem Heim der HJ. als Aufgabe gestellt. In der Breslauer Handwerkerschule entstand als Gemeinschaftsarbeit im Rahmen des Reichsberufswettkampfes das sauber durchgearbeitete Modell eines Heimes der Hitler-Jugend.

Die Erscheinung, daß die Anforderungen des Reichsberufswettkampfes durch das Werk der Heimbeschaffung bestimmt und gefördert werden, erschöpft sich nicht in den genannten Beispielen. Aus der Fülle der Möglichkeiten, die der berufliche Leistungseinsatz der Jugend entwickelt und gestaltet hat, läßt sich unschwer erkennen, daß Planung, Aufbau und Ausgestaltung von Heimen die Wettkampfaufgaben vielseitig befruchtet und angeregt haben. In Zukunft wird diese Linie noch schärfer hervortreten; in vielen Wettkampfgruppen lag in diesem Jahr die Aufgabenstellung bereits fest, ehe die Heimbeschaffungsaktion als bestimmender Jahresplan der Hitler-Jugend in Erscheinung trat.

Wo der Reichsberufswettkampf im Zeichen der Heimbeschaffung steht, sind die vordringlichsten sozialpolitischen Ziele der nationalsozialistischen Jugend miteinander verknüpft und sich gegen-

Digitized by Google

seitig dienstbar gemacht. Das Heim, in dem später die Gemeinschaft begründet und vertieft werden soll, wird bereits in seiner Planung und Errichtung zu einem Werk des jungen Gemeinschaftsdienstes. Die verschiedenen beruflichen Sparten erhalten Gelegenheit, sich an der Meisterung theoretischer und berufspraktischer Aufgaben zu bewähren. In Breslau wurden Bodenstruktur, Ausmaß und Raumbild des für den Bau eines Jugendhauses bereitgestellten Geländes sorgfältig festgestellt und in exakter Übertragung bei der Gestaltung des Modells verwertet. In Hannover übernehmen die Innenarchitekten die präzise Vermessung des ehemaligen Ballhofes, die Umgestaltung des mittelalterlichen Gebäudes zu einem schlichten und würdigen Festraum der Hitler-Jugend. Die Anlage der Beleuchtungskörper, die Erstellung von Sitzgelegenheiten, die peinliche Einhaltung der nüchternen baupolizeilichen Vorschriften stellten den jungen Innenarchitekten Aufgaben, die im Rahmen des Reichsberufswettkampfes von jedem einzelnen Aufgeschlossenheit und große Beweglichkeit verlangten. Nachdem die Architekturpläne vorlagen, konnten Maler, Bildhauer und Graphiker ans Werk gehen. Die Maler sind bemüht, in den verschiedenen Techniken, in Fresko, Mosaik und Sgraffito, der Fassade und der Ehrenhalle würdige Symbole zu geben. In der Ehrenhalle schaffen Bildhauer an einem Gedächtnismal für die Toten des Krieges und der Bewegung: ein wuchtiger Würfelblock, der in Jura-Kalkstein ausgeführt wird und Dokumente der Hitler-Jugend bewahren soll. Eine Bronzeplatte, die auf dem Block liegt, trägt die Namen der gefallenen Helden. Die Mannschaft der graphischen Abteilung verfertigt die Schriftstücke, die auf Pergament niedergelegt sind.

In dem angekündigten Berufswettkampf der Meister und Gesellen werden ohne weiteres selbständige Entwürfe, vollständige Fertigungen und abgeschlossene Arbeitsstücke verlangt werden können. Die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend stellt in dieser Richtung Aufgaben, die Beachtung verdienen. Was von dem jungen Berufsnachwuchs, gemäß seiner besonderen Entwicklungsbedingungen, eingeleitet ist, gibt den kämpfenden Meistern und Gesellen kraft ihrer entwickelten, abgeschlossenen Berufsleistung Gelegenheit zu einer tatkräftigen Unterstützung der neuen Werke der Jugend.

G. E.

Arbeitende Jugend im Ausland

Zwischenbilanz im neuen Jahr

In der Januar-Ausgabe 1937 hatten wir einen zusammenfassenden Überblick über die „ausländische Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche im Jahre 1936" veröffentlicht. Der nachstehende Beitrag setzt diese Berichterstattung für die ersten Monate dieses Jahres fort und wird insofern besonderes Interesse finden, als die Situationen der deutschen Jugend, soweit ihre berufliche Ausbildung und sozialpolitische Förderung betrachtet wird, durch den gegenwärtig laufenden Reichsberufswettkampf sowie die Fertigstellung des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen sehr eindeutig gekennzeichnet ist. Die Schriftleitung.

*

Im Laufe eines Jahres wurden im Südosten der Grafschaft Essex in Großbritannien 2¼ Millionen Pfund von den örtlichen Verwaltungsbehörden für das technische Ausbildungswesen ausgegeben. Hierin sind 18 Bauvorhaben für neue Schulen, die nach neuen Gesichtspunkten geleitet werden, enthalten. Von etwa 6000 Jugendlichen und Erwachsenen, die erfaßt werden sollen, haben sich bereits 4000 ge-

Digitized by Google

meldet. Auch elf- bis dreizehnjährige Kinder sind zugelassen. Diese können ihrer Eignung und Neigung entsprechend eine Ausbildung in Tages- oder Abendkursen erhalten, die sich auf alle Fragen der Wirtschaft, des Handels und der Hauswirtschaft erstreckt. Außerdem wird die körperliche Ertüchtigung gepflegt. Diese neue Bildungsstätte ist die erste von vier Einrichtungen ihrer Art, die die Erziehungsbehörden in Essex gründen wollen.

Der Grafschaftsrat von London beabsichtigt, den Arbeitsschutz der Jugendlichen unter 18 Jahren weiter auszubauen. Die Laufburschen und jugendlichen Arbeitnehmer in einigen Berufen sollen nur 48 Stunden in der Woche arbeiten dürfen; für Jugendliche unter 18 Jahren sind Überstunden zu verbieten. Die im Gesetz von 1934 über die Beschäftigung von Jugendlichen in Verkaufsstellen getroffenen Vorschriften sollen als Mindestschutz für andere jugendliche Arbeiter gelten. Nach diesem Gesetz gilt die 48-Stunden-Woche; in Hotels und Vergnügungsstätten dürfen Jugendliche nicht nach 18.30 Uhr beschäftigt werden. Ferner ist die Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr verboten. Bemerkenswert ist, daß die zukünftige Gesetzgebung unterscheiden will, ob der jugendliche Arbeiter im Geschäftsbetrieb des Unternehmers tätig ist oder, wie Boten usw., außerhalb desselben. Im letzten Fall wird die Durchführung des Gesetzes als besonders schwierig angesehen. Die Arbeitszeit soll so geregelt werden, daß den jugendlichen Arbeitnehmern zur Erholung, Weiterbildung und für eine ausreichende Nachtruhe genügend Zeit bleibt. Diese Forderung läßt sich allerdings mit den Bestimmungen des geltenden Gesetzes schwer vereinbaren.

In Belgien wird neuerdings verlangt, daß die Berufsberater eine Bescheinigung über ihre Berufseignung besitzen. Berufsberater müssen mindestens 25 Jahre alt sein und die Befähigung zum Lehrberuf an einer Volks- oder höheren Schule besitzen.

Die belgischen Gewerkschaften haben einen Jugendausschuß gebildet, der folgende Forderungen für die Berufsausbildung und den Arbeitsschutz der Jugendlichen aufgestellt hat: 40-Stunden-Woche, 12-Uhr-Schluß am Sonnabend oder an einem anderen Wochentage, Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren, Ausdehnung des Lehrlingsschutzes auf jugendliche Arbeiter und Angestellte unter 16 Jahren, Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche bis zu 18 Jahren, Verlängerung der Schulpflicht bis auf 16 Jahre, Berufsschulpflicht bis zu 18 Jahren, Mindestlöhne für Lehrlinge, Mindesturlaub von zwei Wochen für alle Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren, einschließlich der Lehrlinge. Ferner wird eine gesetzliche Regelung des Lehrwesens gefordert.

Auf der letzten Tagung vom 3. Januar dieses Jahres hat der Vorstand der christlichen Gewerkschaftsjugend in Belgien beschlossen, eine Erhebung über das Lehrlingswesen durch Vermittlung der „Jocisten"verbände (Jeunesse ouvrière chrétienne) durchzuführen. Die Erhebung soll nur von Jugendlichen vorgenommen werden und möglichst umfangreiche Angaben über den Stand des Lehrlingswesens ergeben. Später will man daraus Vorschläge für die Neuordnung der Berufsausbildung ableiten.

Der belgische Unterrichtsminister hat in einer Rede im Senat erklärt, daß auf Grund der vorläufig getroffenen Maßnahmen über die Verlängerung der Schulpflicht 12 000 Jugendliche von der Straße ferngehalten worden seien. Gegenwärtig plant das Ministerium die Verlängerung der Schulpflicht bis auf 15 Jahre, wovon 80 000 Jugendliche betroffen würden.

Die Handwerkskammer im Elsaß, Bezirk Colmar, verlangt, daß alle zum nächsten Termin (März—April 1937) zur Meisterprüfung zugelassenen Personen eine ordentliche Lehrzeit nachweisen müssen. Ferner wird der Besitz der französischen Staatsangehörigkeit und ein Mindestalter von 24 Jahren verlangt. Der Meisterbrief berechtigt zur Führung des Titels „Meister" und zur Ausbildung von Lehrlingen.

Digitized by Google

In Italien ist ein Ausschuß eingesetzt worden, der die verschiedenen Einrichtungen der Berufsausbildung von Arbeitnehmern des Handels vereinheitlichen soll. Diese Körperschaft, die am Sitz des faschistischen Verbandes der Arbeitnehmer des Handels zusammentrat, beabsichtigt, die Ausbildungspläne aller Berufsschulen, die mittel- oder unmittelbar auch die Arbeitnehmer des Handels ausbilden, zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Ferner will man neue Schulen errichten und dem Unterrichtsministerium Vorschläge über den Unterrichtsplan dieser Schulen und über Handelskurse machen.

Der Unterrichtsminister Japans hat dem Ministerrat einen Gesetzentwurf über die zweijährige Verlängerung der Schulpflicht zugeleitet. In der Begründung zu diesem Gesetz heißt es u. a., daß die Jugend so vollständig wie irgend möglich ausgebildet werden müsse. Ferner wird auf wirtschaftliche und pädagogische Gründe hingewiesen. Wenn das Gesetz durchgeführt wird, hält Japan im Ausbildungswesen auch mit den Ländern Schritt, in denen bereits die achtjährige Schulpflicht gilt. — Das japanische Amt für soziale Angelegenheiten will eine Erhebung in 93 Berufsgruppen durchführen, um die körperliche und geistige Eignung sowie die beruflichen Fähigkeiten aller Arbeiter zu ermitteln.

In Rumänien ist kürzlich ein Institut für Verwaltungswissenschaften errichtet worden, das innerhalb eines Jahres Studenten einer Universität oder einer Handelshochschule für die Verwaltungslaufbahn vorbereitet. In einer zweiten Abteilung werden Schüler, die eine höhere Schule oder eine Handelsschule besucht haben, ebenfalls für die Verwaltung vorgebildet. Ferner hat eine Gruppe von rumänischen Wirtschaftlern beschlossen, ein Handels- und Wirtschaftstechnikum zu gründen, in dessen Lehrplan folgende Themen aufgenommen sind: Organisation wirtschaftlicher Unternehmungen, Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Bedienung von Rechenmaschinen, Handelsrecht und Wirtschaftsgeographie. Ferner wurden Sprachkurse für Französisch, Englisch und Deutsch eingerichtet.

In der Seeschiffahrt einiger Länder wurden Neuordnungen veranlaßt, die auch die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen betreffen. So ist für die französische Seeschiffahrt ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der für die Schiffsjungen die Bestimmung enthält, daß ihre Heuer monatlich 255 Franc beträgt, außer Kost und Unterkunft, die vom Reeder zu stellen sind. Die Überstunden werden mit 2 Franc abgegolten. Nach dem Tarifvertrag gelten offenbar für die Arbeitszeit der Jugendlichen dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Seeleute. Der Urlaub beträgt für die Seeleute 14 Tage im Jahr. Der Tarifvertrag enthält genaue Vorschriften über die Ernährung des Seemannes; auf See hat er täglich Anspruch auf $^3/_4$ Liter Wein, während das Maschinenpersonal $1^1/_4$ Liter beanspruchen kann.

In der finnischen Seeschiffahrt ist eine Lohnerhöhung durchgeführt worden, nach der die Schiffsjungen in Zukunft eine Heuer von 450 Finnmark erhalten.

Die neuerdings für die japanische Seeschiffahrt geltenden Bestimmungen besagen, daß die Lehrzeit für die einzelnen seemännischen Berufe ein Jahr dauert. Während dieser Lehrzeit beträgt die monatliche Heuer nur 15 Yen und nach einem halben Jahr 35 Yen.

Über die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen in den milchwirtschaftlichen Betrieben in Neu-Seeland sagt das am 1. Oktober 1936 in Kraft getretene Gesetz, daß die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren verboten ist. Für Fünfzehn- bis Siebzehnjährige beträgt der Lohn wöchentlich 17 Schilling 6 Pence bei freier Kost und Station. Die Bestimmungen über den Urlaub sind etwas eigenartig: nach einer Beschäftigung von vier Wochen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Urlaub von 7 Tagen für je 12 Arbeitswochen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über die Arbeitszeit, den Urlaub usw. einen Nachweis zu führen.

Wilhelm Claussen.

Digitized by Google

auch die Beschränkung fort, daß die Mädel „länger als zwei Monate schulentlassen" sein müssen. Wird die Notwendigkeit des Einsatzes von Mädelgruppen in einem Dorf durch das zuständige Arbeitsamt und die Kreisbauernschaft festgestellt, so übernimmt die Reichsanstalt die Kosten für Anreise und Arbeitsausrüstung der Mädel. Der Erlaß hebt besonders hervor, daß auf Grund der Zusammenfassung der jungen Mädel in einer Landdienstgruppe, bei ständiger Betreuung durch eine BdM.-Führerin, auch die bisherigen, nicht unberechtigten Bedenken der Eltern dagegen, daß ihre Töchter allein in fremden bäuerlichen Einzelstellen arbeiten sollten, entfallen würden und eine größere Anzahl Mädel für den Einsatz in der Landwirtschaft gewonnen werden könnte.

Begrüßenswert ist auch der Entschluß der Reichsanstalt, denjenigen Berufsfremden, die sich freiwillig zur Verfügung stellten, nach neunmonatiger Arbeitsleistung in der Landwirtschaft eine Bescheinigung über ihren Dienst auszuhändigen. Damit wird auch denen, die wieder in die Stadt zurückkehren wollen, die offizielle Anerkennung ihrer Tätigkeit sichergestellt. Für wesentlich halten wir endlich die Schlußempfehlung der Reichsanstalt, mit welcher der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß der Mangel an Arbeitskräften endlich auch den Bauern und Landwirten den Antrieb geben möge, von sich aus zu einer weiteren befriedigenden Lösung der Landarbeitsfragen beizutragen:

„Das Landarbeitsproblem wird nicht durch Tarif- Landarbeitsordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen gelöst werden können, sondern in erster Linie durch die innere Bereitschaft und Gesundung der deutschen Menschen selbst, welche gemeinsam an der Scholle arbeiten. Sie müssen eine Bluts- und Schicksalsgemeinschaft werden, die auf Gedeih und Verderb verbunden ist. Wenn diese Voraussetzungen befriedigend gelöst sind, dann wird es auch ausreichend Menschen im Dritten Reich geben, welche sich gern freudig für die Arbeit am deutschen Boden zur Verfügung stellen werden. Dann werden auch für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz nicht mehr außerordentliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, sondern diese Frage wird ihrer organischen Lösung zugeführt worden sein."

Die Hitler-Jugend liefert im Rahmen dieser großen und schweren Aufgabe vornehmlich durch den „Landdienst" ihren Beitrag dazu, daß der Landwirtschaft planmäßig neue und beständige Arbeitskräfte gesichert werden und ein gesunder Nachwuchs in die Landarbeit eintritt.

H. St.

Heime der Hitler-Jugend, entstanden im Reichsberufswettkampf

Die Kunstgewerbeschule Hannover hat sich im 4. Reichsberufswettkampf die Ausgestaltung des historischen Ballhofes zu einem Heim der HJ. als Aufgabe gestellt. In der Breslauer Handwerkerschule entstand als Gemeinschaftsarbeit im Rahmen des Reichsberufswettkampfes das sauber durchgearbeitete Modell eines Heimes der Hitler-Jugend.

Die Erscheinung, daß die Anforderungen des Reichsberufswettkampfes durch das Werk der Heimbeschaffung bestimmt und gefördert werden, erschöpft sich nicht in den genannten Beispielen. Aus der Fülle der Möglichkeiten, die der berufliche Leistungseinsatz der Jugend entwickelt und gestaltet hat, läßt sich unschwer erkennen, daß Planung, Aufbau und Ausgestaltung von Heimen die Wettkampfaufgaben vielseitig befruchtet und angeregt haben. In Zukunft wird diese Linie noch schärfer hervortreten; in vielen Wettkampfgruppen lag in diesem Jahr die Aufgabenstellung bereits fest, ehe die Heimbeschaffungsaktion als bestimmender Jahresplan der Hitler-Jugend in Erscheinung trat.

Wo der Reichsberufswettkampf im Zeichen der Heimbeschaffung steht, sind die vordringlichsten sozialpolitischen Ziele der nationalsozialistischen Jugend miteinander verknüpft und sich gegen-

Digitized by Google

seitig dienstbar gemacht. Das Heim, in dem später die Gemeinschaft begründet und vertieft werden soll, wird bereits in seiner Planung und Errichtung zu einem Werk des jungen Gemeinschaftsdienstes. Die verschiedenen beruflichen Sparten erhalten Gelegenheit, sich an der Meisterung theoretischer und berufspraktischer Aufgaben zu bewähren. In Breslau wurden Bodenstruktur, Ausmaß und Raumbild des für den Bau eines Jugendhauses bereitgestellten Geländes sorgfältig festgestellt und in exakter Übertragung bei der Gestaltung des Modells verwertet. In Hannover übernehmen die Innenarchitekten die präzise Vermessung des ehemaligen Ballhofes, die Umgestaltung des mittelalterlichen Gebäudes zu einem schlichten und würdigen Festraum der Hitler-Jugend. Die Anlage der Beleuchtungskörper, die Erstellung von Sitzgelegenheiten, die peinliche Einhaltung der nüchternen baupolizeilichen Vorschriften stellten den jungen Innenarchitekten Aufgaben, die im Rahmen des Reichsberufswettkampfes von jedem einzelnen Aufgeschlossenheit und große Beweglichkeit verlangten. Nachdem die Architekturpläne vorlagen, konnten Maler, Bildhauer und Graphiker ans Werk gehen. Die Maler sind bemüht, in den verschiedenen Techniken, in Fresko, Mosaik und Sgraffito, der Fassade und der Ehrenhalle würdige Symbole zu geben. In der Ehrenhalle schaffen Bildhauer an einem Gedächtnismal für die Toten des Krieges und der Bewegung: ein wuchtiger Würfelblock, der in Jura-Kalkstein ausgeführt wird und Dokumente der Hitler-Jugend bewahren soll. Eine Bronzeplatte, die auf dem Block liegt, trägt die Namen der gefallenen Helden. Die Mannschaft der graphischen Abteilung verfertigt die Schriftstücke, die auf Pergament niedergelegt sind.

In dem angekündigten Berufswettkampf der Meister und Gesellen werden ohne weiteres selbständige Entwürfe, vollständige Fertigungen und abgeschlossene Arbeitsstücke verlangt werden können. Die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend stellt in dieser Richtung Aufgaben, die Beachtung verdienen. Was von dem jungen Berufsnachwuchs, gemäß seiner besonderen Entwicklungsbedingungen, eingeleitet ist, gibt den kämpfenden Meistern und Gesellen kraft ihrer entwickelten, abgeschlossenen Berufsleistung Gelegenheit zu einer tatkräftigen Unterstützung der neuen Werke der Jugend.

G. E.

Arbeitende Jugend im Ausland

Zwischenbilanz im neuen Jahr

In der Januar-Ausgabe 1937 hatten wir einen zusammenfassenden Überblick über die „ausländische Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche im Jahre 1936" veröffentlicht. Der nachstehende Beitrag setzt diese Berichterstattung für die ersten Monate dieses Jahres fort und wird insofern besonderes Interesse finden, als die Situationen der deutschen Jugend, soweit ihre berufliche Ausbildung und sozialpolitische Förderung betrachtet wird, durch den gegenwärtig laufenden Reichsberufswettkampf sowie die Fertigstellung des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen sehr eindeutig gekennzeichnet ist. Die Schriftleitung.

*

Im Laufe eines Jahres wurden im Südosten der Grafschaft Essex in Großbritannien 2¼ Millionen Pfund von den örtlichen Verwaltungsbehörden für das technische Ausbildungswesen ausgegeben. Hierin sind 18 Bauvorhaben für neue Schulen, die nach neuen Gesichtspunkten geleitet werden, enthalten. Von etwa 6000 Jugendlichen und Erwachsenen, die erfaßt werden sollen, haben sich bereits 4000 ge-

Digitized by Google

meldet. Auch elf- bis dreizehnjährige Kinder sind zugelassen. Diese können ihrer Eignung und Neigung entsprechend eine Ausbildung in Tages- oder Abendkursen erhalten, die sich auf alle Fragen der Wirtschaft, des Handels und der Hauswirtschaft erstreckt. Außerdem wird die körperliche Ertüchtigung gepflegt. Diese neue Bildungsstätte ist die erste von vier Einrichtungen ihrer Art, die die Erziehungsbehörden in Essex gründen wollen.

Der Grafschaftsrat von London beabsichtigt, den Arbeitsschutz der Jugendlichen unter 18 Jahren weiter auszubauen. Die Laufburschen und jugendlichen Arbeitnehmer in einigen Berufen sollen nur 48 Stunden in der Woche arbeiten dürfen; für Jugendliche unter 18 Jahren sind Überstunden zu verbieten. Die im Gesetz von 1934 über die Beschäftigung von Jugendlichen in Verkaufsstellen getroffenen Vorschriften sollten als Mindestschutz für andere jugendliche Arbeiter gelten. Nach diesem Gesetz gilt die 48-Stunden-Woche; in Hotels und Vergnügungsstätten dürfen Jugendliche nicht nach 18.30 Uhr beschäftigt werden. Ferner ist die Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr verboten. Bemerkenswert ist, daß die zukünftige Gesetzgebung unterscheiden will, ob der jugendliche Arbeiter im Geschäftsbetrieb des Unternehmers tätig ist oder, wie Boten usw., außerhalb desselben. Im letzten Fall wird die Durchführung des Gesetzes als besonders schwierig angesehen. Die Arbeitszeit soll so geregelt werden, daß den jugendlichen Arbeitnehmern zur Erholung, Weiterbildung und für eine ausreichende Nachtruhe genügend Zeit bleibt. Diese Forderung läßt sich allerdings mit den Bestimmungen des geltenden Gesetzes schwer vereinbaren.

In Belgien wird neuerdings verlangt, daß die Berufsberater eine Bescheinigung über ihre Berufseignung besitzen. Berufsberater müssen mindestens 25 Jahre alt sein und die Befähigung zum Lehrberuf an einer Volks- oder höheren Schule besitzen.

Die belgischen Gewerkschaften haben einen Jugendausschuß gebildet, der folgende Forderungen für die Berufsausbildung und den Arbeitsschutz der Jugendlichen aufgestellt hat: 40-Stunden-Woche, 12-Uhr-Schluß am Sonnabend oder an einem anderen Wochentage, Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren, Ausdehnung des Lehrlingsschutzes auf jugendliche Arbeiter und Angestellte unter 16 Jahren, Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche bis zu 18 Jahren, Verlängerung der Schulpflicht bis auf 16 Jahre, Berufsschulpflicht bis zu 18 Jahren, Mindestlöhne für Lehrlinge, Mindesturlaub von zwei Wochen für alle Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren, einschließlich der Lehrlinge. Ferner wird eine gesetzliche Regelung des Lehrwesens gefordert.

Auf der letzten Tagung vom 3. Januar dieses Jahres hat der Vorstand der christlichen Gewerkschaftsjugend in Belgien beschlossen, eine Erhebung über das Lehrlingswesen durch Vermittlung der „Jocisten"verbände (Jeunesse ouvrière chrétienne) durchzuführen. Die Erhebung soll nur von Jugendlichen vorgenommen werden und möglichst umfangreiche Angaben über den Stand des Lehrlingswesens ergeben. Später will man daraus Vorschläge für die Neuordnung der Berufsausbildung ableiten.

Der belgische Unterrichtsminister hat in einer Rede im Senat erklärt, daß auf Grund der vorläufig getroffenen Maßnahmen über die Verlängerung der Schulpflicht 12 000 Jugendliche von der Straße ferngehalten worden seien. Gegenwärtig plant das Ministerium die Verlängerung der Schulpflicht bis auf 15 Jahre, wovon 80 000 Jugendliche betroffen würden.

Die Handwerkskammer im Elsaß, Bezirk Colmar, verlangt, daß alle zum nächsten Termin (März—April 1937) zur Meisterprüfung zugelassenen Personen eine ordentliche Lehrzeit nachweisen müssen. Ferner wird der Besitz der französischen Staatsangehörigkeit und ein Mindestalter von 24 Jahren verlangt. Der Meisterbrief berechtigt zur Führung des Titels „Meister" und zur Ausbildung von Lehrlingen.

Digitized by Google

In Italien ist ein Ausschuß eingesetzt worden, der die verschiedenen Einrichtungen der Berufsausbildung von Arbeitnehmern des Handels vereinheitlichen soll. Diese Körperschaft, die am Sitz des faschistischen Verbandes der Arbeitnehmer des Handels zusammentrat, beabsichtigt, die Ausbildungspläne aller Berufsschulen, die mittel- oder unmittelbar auch die Arbeitnehmer des Handels ausbilden, zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Ferner will man neue Schulen errichten und dem Unterrichtsministerium Vorschläge über den Unterrichtsplan dieser Schulen und über Handelskurse machen.

Der Unterrichtsminister Japans hat dem Ministerrat einen Gesetzentwurf über die zweijährige Verlängerung der Schulpflicht zugeleitet. In der Begründung zu diesem Gesetz heißt es u. a., daß die Jugend so vollständig wie irgend möglich ausgebildet werden müsse. Ferner wird auf wirtschaftliche und pädagogische Gründe hingewiesen. Wenn das Gesetz durchgeführt wird, hält Japan im Ausbildungswesen auch mit den Ländern Schritt, in denen bereits die achtjährige Schulpflicht gilt. — Das japanische Amt für soziale Angelegenheiten will eine Erhebung in 93 Berufsgruppen durchführen, um die körperliche und geistige Eignung sowie die beruflichen Fähigkeiten aller Arbeiter zu ermitteln.

In Rumänien ist kürzlich ein Institut für Verwaltungswissenschaften errichtet worden, das innerhalb eines Jahres Studenten einer Universität oder einer Handelshochschule für die Verwaltungslaufbahn vorbereitet. In einer zweiten Abteilung werden Schüler, die eine höhere Schule oder eine Handelsschule besucht haben, ebenfalls für die Verwaltung vorgebildet. Ferner hat eine Gruppe von rumänischen Wirtschaftlern beschlossen, ein Handels- und Wirtschaftstechnikum zu gründen, in dessen Lehrplan folgende Themen aufgenommen sind: Organisation wirtschaftlicher Unternehmungen, Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Bedienung von Rechenmaschinen, Handelsrecht und Wirtschaftsgeographie. Ferner wurden Sprachkurse für Französisch, Englisch und Deutsch eingerichtet.

In der Seeschiffahrt einiger Länder wurden Neuordnungen veranlaßt, die auch die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen betreffen. So ist für die französische Seeschiffahrt ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der für die Schiffsjungen die Bestimmung enthält, daß ihre Heuer monatlich 255 Franc beträgt, außer Kost und Unterkunft, die vom Reeder zu stellen sind. Die Überstunden werden mit 2 Franc abgegolten. Nach dem Tarifvertrag gelten offenbar für die Arbeitszeit der Jugendlichen dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Seeleute. Der Urlaub beträgt für die Seeleute 14 Tage im Jahr. Der Tarifvertrag enthält genaue Vorschriften über die Ernährung des Seemannes; auf See hat er täglich Anspruch auf 3/4 Liter Wein, während das Maschinenpersonal 1 1/4 Liter beanspruchen kann.

In der finnischen Seeschiffahrt ist eine Lohnerhöhung durchgeführt worden, nach der die Schiffsjungen in Zukunft eine Heuer von 450 Finnmark erhalten.

Die neuerdings für die japanische Seeschiffahrt geltenden Bestimmungen besagen, daß die Lehrzeit für die einzelnen seemännischen Berufe ein Jahr dauert. Während dieser Lehrzeit beträgt die monatliche Heuer nur 15 Yen und nach einem halben Jahr 35 Yen.

Über die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen in den milchwirtschaftlichen Betrieben in Nee-Seeland sagt das am 1. Oktober 1936 in Kraft getretene Gesetz, daß die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren verboten ist. Für Fünfzehn- bis Siebzehnjährige beträgt der Lohn wöchentlich 17 Schilling 6 Pence bei freier Kost und Station. Die Bestimmungen über den Urlaub sind etwas eigenartig: nach einer Beschäftigung von vier Wochen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Urlaub von 7 Tagen für je 12 Arbeitswochen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über die Arbeitszeit, den Urlaub usw. einen Nachweis zu führen.

Wilhelm Claussen.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen

Vereinbarung über den Nachwuchs in der bildenden Kunst

Über eine Gemeinschaftsarbeit der Reichskammer der bildenden Künste, des Kulturamtes der Reichsjugendführung und des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Kulturamt der Reichsjugendführung, Hauptreferat bildende Kunst, sieht seine Aufgabe darin, aus der ihm zur Ertüchtigung und Erziehung im nationalsozialistischen Sinne anvertrauten Jugend den künstlerisch begabten Nachwuchs zu beobachten und anzuleiten in Hinsicht auf die spätere Berufswahl. Das Kulturamt der Reichsjugendführung trägt Sorge dafür, stets auf den besonderen Ernst des künstlerischen Berufs hinzuweisen. An Hand bester Vorbilder der Gegenwart und Tradition auf dem Gebiet der bildenden Kunst ist der Nachwuchs vorzuschulen. Hauptaufgabe ist, dem begabten Nachwuchs für die spätere fachliche Ausbildung die unbedingt notwendige Disziplin und Haltung an sich selbst und gegenüber dem Werk zu vermitteln.

2. Für eine Zusammenarbeit mit der Reichskammer der bildenden Künste ergibt sich daraus folgendes: Die Reichskammer der bildenden Künste weist ihre Mitglieder an und trägt Sorge dafür, daß der jungen Generation in steter Gemeinschaft und Kameradschaft zu begegnen ist.

3. Die Gemeinschaft und Kameradschaft wird an praktischen Aufgaben nutzbar gemacht. Solche liegen zur Zeit vor allem vor bei den Bauten für Heime und Führerschulen der Hitler-Jugend. Eine Bearbeitung dieser Aufgaben erfolgt durch erfahrene freischaffende Künstler nach dem Leistungsgrundsatz. Diese werden die künstlerisch begabten jungen Kräfte der Hitler-Jugend zu praktischen Aufgaben in der künstlerischen Gestaltung heranziehen. Dadurch sollen die jungen Menschen die Gesamtheit des künstlerischen Schaffens erleben und mit Freude einen Einblick in die Arbeit erhalten.

4. Die der Reichskammer der bildenden Künste unterstehenden Künstler bearbeiten verantwortlich die ihnen übertragenen Aufgaben und werden hierfür nach den allgemeinen Richtlinien honoriert.

5. Um über die bisher genannten Punkte hinaus eine laufende Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird die Reichskammer der bildenden Künste ein ehrenamtliches Referat einrichten, das mit dem zuständigen Hauptreferenten für bildende Kunst im Kulturamt der Reichsjugendführung zu besetzen ist. Er ist zugleich Beauftragter des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung bei der Reichskammer der bildenden Künste. Ebenso werden die Referenten für bildende Kunst der Kulturabteilungen der Gebiete der Hitler-Jugend bei den Landesleitern der Kammern als ehrenamtliche Referenten tätig sein. Sie sind zugleich Verbindungsreferenten der Gebietsbeauftragten für HJ.-Heimbeschaffung.

6. Nachdem die verantwortlichen Reichsleiter der NSDAP. und die Reichsminister in ihrem Aufruf angeordnet haben, daß sämtliche Baupläne dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung vor Baubeginn zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, ist ein Bauschein geschaffen worden, der von den einzelnen im Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung vertretenen Reichsministerien und Reichsdienststellen gezeichnet ist. Mit diesem Bauschein wird die Baugenehmigung erteilt und dem Heim zugleich die vom Reichsjugendführer für genehmigte Heime festgesetzte Bezeichnung: „Heim der Hitler-Jugend" verliehen. Die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste haben daher nicht nur ihrem zuständigen Landesleiter Meldung zu machen, wenn sie zur Planung eines HJ.-Heimbaues herangezogen werden, sondern werden angewiesen, die Ausführung solcher Bauten abzulehnen, für die kein Bauschein vorliegt. Von solchen Fällen

Digitized by Google

ist ebenfalls dem Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste über die zuständigen Landesleiter Meldung zu machen.

Der Punkt 7 enthält allgemeine Ausführungsbestimmungen für die Landesleitungen der Reichskammer der bildenden Künste und für die Architektenschaft.

1,8 Millionen freiwillige Teilnehmer

Eröffnung des Reichsberufswettkampfes durch Dr. Ley und Baldur von Schirach

Alter Tradition gemäß wurde auch der 4. Reichsberufswettkampf durch die Leiter der beiden Organisationen, die Träger dieses Berufswerkes der deutschen Jugend sind, im Berliner Sportpalast eröffnet. Nach Einführungsworten von Obergebietsführer Axmann und chorischen Darbietungen der Berliner Hitler-Jugend wies der Reichsjugendführer Baldur von Schirach in einer großen Ansprache auf die neuen Impulse in der Berufserziehung hin und umriß die nationalsozialistischen Grundsätze, die auf diesem Gebiet der Jugenderziehung maßgebend sein müssen. Was vor drei Jahren als kleiner, fast aussichtslos erscheinender Versuch erschien, sei heute stolze Tradition und Wirklichkeit geworden. Besonderer Dank gebühre an diesem Festtag der Deutschen Arbeitsfront, da es vor allem ihr Verdienst sei, daß dieses gewaltigste erzieherische Werk der Gegenwart in seiner jetzigen Form durchgeführt werden könne. Der schönste Dank, den die deutsche Jugend der Arbeitsfront und ihrem Leiter abstatten könne, sei die Meldung von 1,8 Millionen freiwilligen Teilnehmern für den diesjährigen Reichsberufswettkampf.

„Ich habe", so erklärte der Reichsjugendführer, „mit dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront im Zusammenhang mit dem diesjährigen Reichsberufswettkampf ein Übereinkommen geschlossen, das aus den Erfahrungen, die aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend in den vergangenen Jahren gewonnen wurden, die praktischen Konsequenzen zieht. Ich habe als Jugendführer des Deutschen Reichs die Berufserziehung der deutschen Jugend feierlich der Deutschen Arbeitsfront übertragen. Ich werde die Jugend aufrufen, sich ihrer berufserzieherischen Pflichten im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront zu unterziehen, weil die Deutsche Arbeitsfront in Zusammenarbeit mit der Jugendbewegung Adolf Hitlers unter Beweis gestellt hat, daß sie praktisch in der Lage ist, berufserzieherische Arbeit zu leisten. Wenn die Deutsche Arbeitsfront ihre von der ganzen Welt bewunderte Leistung vollbringen konnte, so ist es eine nationalsozialistische Pflicht, daß ich meinerseits die Jugend aufrufe, allein der Deutschen Arbeitsfront ihre Berufserziehung zu überlassen. Die Selbsterziehung der jungen Generation ist ein Programmpunkt der nationalsozialistischen Partei geworden. Innerhalb der Millionenbewegung der Hitler-Jugend wurde der Beweis dafür angetreten, daß der Satz: „Jugend muß von Jugend geführt werden", den der Führer mir einst mit auf den Weg gab, auf allen Lebensgebieten der jungen Generation seine Richtigkeit und Gültigkeit besitzt. Mit Methoden der Bürokratie ist kein Berufswettkampf gegründet worden, aber mit den erzieherischen Grundsätzen der Hitler-Jugend ist es möglich geworden, daß sich freiwillig 1,8 Millionen bester deutscher Jungen und Mädchen daran beteiligen. Damit ist für alle Zeit die Richtigkeit unserer Forderungen und unserer Anschauungen bewiesen."

Weiter stellte der Reichsjugendführer als praktische Auswertung der vorausgegangenen drei Berufswettkämpfe fest, daß die HJ. bei diesen Wettkämpfen in allen Fällen besser abgeschnitten habe als die nichtorganisierte Jugend. Damit sei die erzieherische Leistungsfähigkeit der Hitler-Jugend, auch auf dem Gebiet der Berufserziehung, erwiesen. Was früher Parteien versprochen, aber nicht

Digitized by Google

gehalten hätten, daß dem deutschen Arbeiterjungen der Weg an die Spitze des Staates frei sein solle, das habe der Nationalsozialismus verwirklicht. Jeder Pimpf und jeder Hitlerjunge trage den Marschallstab im Tornister.

Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, stellte an den Beginn seiner Ausführungen die Betrachtung des Verhältnisses von Partei und Staat. Während die Partei die Probleme, so neu und so schwierig sie auch sein mögen, unverzüglich und ohne Ausnahme anpacke und löse, habe der Staat das zu wahren, zu verankern und zu verwalten, was die Partei zuvor eroberte. Die Partei marschiere, der Staat habe zu folgen.

Drei Grundsätze arbeitete Dr. Ley im Laufe seiner Rede heraus:

„Die Menschenführung ist Sache der Partei, und die Partei wacht eifersüchtig darüber, daß keine andere Institution sich in dieses ihr Recht einmischt. Sie ist auch nicht gewillt, mit irgendeiner Institution diese Menschenführung zu teilen." Ferner: „Die Erziehung des deutschen Volkes gehört allein der Partei, die Erziehung der Jugend gehört allein der Hitler-Jugend." Es gebe in Deutschland nur zwei Erziehungsmomente: das Elternhaus und die Hitler-Jugend. Lange Zeit habe man der Hitler-Jugend jede erzieherische Fähigkeit absprechen wollen; durch die Tat habe sie jedoch bewiesen, daß sie neben dem Elternhaus den einzigen und alleinigen erzieherischen Wert darstelle.

Endlich unterstrich der Reichsorganisationsleiter die Bedeutung des Wettkampfes als Erziehungsmoment: „Wir wollen die Menschen in unserem Land wetteifern lassen, sie dadurch zur höchsten Leistung bringen und auf diesem Wege eine natürliche Auslese vornehmen."

Besondere Dankesworte richtete Dr. Ley an Obergebietsführer Axmann, der mit dem Reichsberufswettkampf etwas aufgebaut habe, was in der Welt einzig dastehe und heute schon die Berufserziehung in manchen Ländern aufs stärkste beeinflußt habe.

Aufruf des Reichsjugendführers zur Landarbeitslehre

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat am 14. Februar 1937 den folgenden Aufruf zur Beteiligung der Hitler-Jugend an der Landarbeitslehre erlassen:

„Die Hitler-Jugend bekennt sich stets durch die Tat zu den Idealen ihres Volkes. Das Bauerntum ist durch seine nationalsozialistische Neuordnung zu einer Quelle der Kraft und der Sicherheit unseres Volkes geworden. Daher betrachtet es die nationalsozialistische Jugend als ihre Aufgabe, Jungen und Mädel aus dem Bauerntum der Landarbeit zu erhalten. Die deutsche Jugend wird so durch ihren Einsatz die Landflucht endgültig überwinden, die seit Jahrzehnten unser Volk wie eine Seuche immer wieder heimsucht.

Heute führt der Weg in die Landarbeit zu einer gesicherten Zukunft. Das Recht auf Ausbildung, die Aufstiegsmöglichkeit und eine ausreichende Existenz sind gewährleistet. Landarbeiter werden, heißt einen ehrenvollen und geachteten Beruf wählen und sich einen wichtigen Platz im nationalsozialistischen Bauerntum sichern.

Deutsche Jugend, erlerne die Landarbeit!"

gez. Baldur von Schirach.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Günter Kaufmann.

Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: Weidendamm D 2 5841. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstr. 88—91. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1936: über 8000. Pl. Nr. 5. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 19, Dresdener Straße 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 4 | Berlin, den 1. April 1937 | 31. Jahrgang

STADTSCHULRAT BAUER, MÜNCHEN

Der Sieg der deutschen Gemeinschaftsschule

Der Streit mit der Kirche um die Schulform zu Ende! — Volksgemeinschaftswille überwindet konfessionelle Bastionen

Der Name „Gemeinschaftsschule" ist jungen Ursprungs; eigentlich haben wir in der Hauptstadt der Bewegung zum erstenmal den Kampf für den neuen Charakter der Schule unter der Parole „Deutsche Gemeinschaftsschule — Schule der deutschen Volksgemeinschaft" geführt. Der Name konnte tatsächlich erst in dem Augenblick mit innerer Berechtigung gebraucht werden, als dafür die Grundlage, nämlich die deutsche Volksgemeinschaft, geschaffen war, die nunmehr aus einer allen Volksgenossen gemeinsamen und einheitlichen Weltanschauung hervorgewachsen ist. Früher bezeichnete man ähnliche Schulen als Simultanschulen oder, was damals besonders zutreffend war, als konfessionell g e m i s c h t e Schulen; sie waren nicht nur konfessionell, sondern auch sonst sehr gemischt. Da saßen ja nicht nur Schüler verschiedener Bekenntnisse, sondern Kinder, die deutlich die parteipolitische Richtung ihrer Eltern erkennen ließen. Es fehlte diesen Simultanschulen die gemeinsame weltanschauliche Erziehungsgrundlage; darum sind sie nie besonders vorwärts gekommen, obwohl sie den ungünstigen kirchlichen Einflüssen mehr entzogen waren als die Bekenntnisschulen. Versuche zur allgemeinen Einführung konfessionell gemischter Schulen wurden von den damals starken klerikalen Kräften immer wieder vereitelt.

Man muß zunächst wissen, daß in Bekenntnisschulen die Kirchen einen entscheidenden Einfluß auf den Lehrer selbst haben. Nach dem Konkordat steht den Kirchen das Recht zu, einen Lehrer an einer Bekenntnisschule wegen seiner religiösen Haltung zu beanstanden, worauf ihn der Staat aus der Bekenntnisschule zu entfernen hat. So wird z. B. von der Katholischen Kirche jeder Lehrer beanstandet, wenn er nach rechtskräftiger Ehescheidung wieder eine bürgerliche Ehe eingeht, und die Kirche duldet nicht sein Verbleiben an einer Bekenntnisschule. Ein solch eigenartiger Zustand ist von der Seite der Kirche aus zu verstehen, niemals aber von der Seite des Staates und am allerwenigsten von der Seite der nationalsozialistischen

Digitized by Google

Bewegung, die nicht dulden kann, daß ein treuer Staatsbürger, wenn er von dem in der Reichsverfassung verbürgten Recht der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit Gebrauch macht, bestraft wird, weil es die Kirche von ihrem anderen Standpunkt aus so fordert.

Die schulpolitische Entwicklung

Es dürfte bekannt sein, daß die Katholische Kirche den Anspruch erhebt, die ursprüngliche Gründerin der Volksschulen zu sein. In einer Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom Jahre 1850 heißt es: „Die Volksschule ist stets der eine Arm der Kirche gewesen." Ein Schulgesetz vom 9. Oktober 1860 billigte dem Staate Baden allein die Leitung des Schulwesens zu. Der Erzbischof von Freiburg nahm in einer Denkschrift dagegen Stellung und legte sie dem Papste vor. In einem Antwortschreiben vom 14. Juli 1864 legt Papst Pius IX. u. a., daß die Kirche die ursprüngliche Gründerin der Volksschulen sei. Am 8. Dezember 1864 verdammt der Papst im Syllabus unter Nr. 45 ausdrücklich den Satz: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der akademischen Grade und die Wahl der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann."

In einer unter dem 24. November 1867 an die Krone gerichteten Adresse der bayerischen Bischöfe wurde zum erstenmal das Schlagwort vom „Elternrecht" laut.

Das angebliche „natürliche Recht" der Kirche auf die Schule steht auf sehr schwachen Füßen. Weder die Schulen Karls des Großen noch die Pfarr- und Klosterschulen hatten ein Interesse an der allgemeinen Bildung des Volkes. Genau die Kirche zum Kern und die der Mittelpunkt ist in der Gründung, Errichtung und Verwaltung der Volksschule widerlegt. „Von einer Volksschule kann man erst sprechen," sagt Dr. Kölner (Berl. 1867), „wo das ganze Volk Unterricht erhält und diese An Schulen sogar in Deutschland erst im 18. Jahrhundert durch Einfluß der Staatsregierungen errichtet ist." In den Augenblicken, wo in den Staat Kraft genug, Volksschulen einzurichten, da erheben die Kirchen gegen Errichtung auf die Schulverwaltung betreiben. Die Forderung des Rechts der Schulaufsicht, der durch Pfarrer [illegible] Ortsschulbehörden, der Schulinspektion und Verleihung der Lehrstellen durch die Kirchenbehörden, der Mitwirkung bei Verleihung der Lehrstellen [illegible] Zustimmung der Kirchenbehörde, der religiösen Veränderung des Volksschulgesetzes.

[illegible] Staat [illegible] Kirche [illegible] Jahre 1802 [illegible] Schule [illegible] Jahre 1802 [illegible] Schule [illegible]

Digitized by Google

wurde es nun dem „Generalschul- und Staatlichen Direktorium" als einer rein staatlichen Behörde übertragen. Aus gegebener Veranlassung erschien am 26. November 1804 eine „motivierte höchste Entschließung", die zum Ausdruck brachte, daß das Schulwesen eine Polizeisache, d. i. Staatssache, sei, daß abgesehen vom Religionsunterricht eine Zerreißung der Schulen nach Konfessionen nicht geduldet werden könne. Aus der Begründung möge wörtlich angeführt werden: „In dem Erlaß vom 13. November 1802 wurde absichtlich beigesetzt, daß, soviel geschehen könne, das Schulwesen in der ganzen Provinz ohne Rücksicht auf eine Glaubenskonfession nach einem gleichförmigen, zweckmäßigen Plane eingerichtet werden soll .... Heute wird die öffentliche Volkserziehung und -Bildung als eine Polizeyanstalt (= Staatsanstalt) behandelt. Die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muß jedem Partheylosen gleichgültig sein, durch welchen Konfessions-Verwandten Sprachen, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften usw. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und Geschick ist. Wenn Mißbräuche der Vorzeit und die mögliche Erneuerung derselben ein gültiger Grund seyn können, eine fortdauernde Trennung unter Partheyen zu unterhalten, so ist nie eine Annäherung, nie eine wahre Toleranz zu erhoffen und der Bürgerverein wird in einem solchen Staate immer unvollkommen seyn."

Trotz dieses Erlasses gab es in München bis zum Schuljahr 1873/74 nur konfessionelle Schulen. 1873 wurden zwei Simultanschulen errichtet, 1874 eine dritte und 1876 eine vierte.

1883 sind auf Grund der Verordnung vom 26. August 1883, die heute noch in verschiedenen Außenbezirken Münchens und mit Ausnahme von Nürnberg in ganz Bayern Gültigkeit hat, die beiden erstgenannten Simultanschulen in katholische Konfessionsschulen umgewandelt worden. München hatte seitdem nur mehr zwei Simultanschulen; Versuche um Wiedereinführung einer dritten sind gescheitert. Diese beiden Simultanschulen erfreuten sich aber einer außerordentlichen Beliebtheit bei den Eltern, selbst bei zahlreichen bekannten Anhängern der Bayr. Volks-Partei, die eigentlich besonders gegen die Simultanschulen hätte arbeiten müssen. Das Verlangen nach allgemeiner Einführung der konfessionell gemischten Schulen überall dort, wo die Verhältnisse es verlangten, war eine alte Forderung der Lehrerschaft, die damit eine Befreiung aus der Bevormundung und Abhängigkeit von der geistlichen Schulaufsicht anstrebte.

Der Kampf um die deutsche Gemeinschaftsschule

Als mich im März 1933 Reichsleiter und Oberbürgermeister Fiehler zur Leitung des Münchener Schulwesens berief, war die Schuleinschreibung für das Schuljahr 1933/34 bereits vorüber. An dem dabei ermittelten Ergebnis

Digitized by Google

war sonach nichts mehr durch Aufklärung zu ändern, und ich mußte die bei meinem Amtsantritt vorgefundenen Verhältnisse so übernehmen, wie sie eben waren. Die vorausgegangene Schuleinschreibung hatte für rund 55 000 Volksschüler folgendes Ergebnis:

1933/34:	Gemeinschaftsschule	17,56	Proz.,	Bekenntnisschule	82,44 Proz.
1934/35:	„	15,71	„	„	84,29 „
1935/36:	„	34,55	„	„	65,45 „
1936/37:	„	65,11	„	„	34,89 „
1937/38:	„	96,11	„	„	3,89 „

Schon bei 65,11 Prozent Erklärungen für die deutsche Gemeinschaftsschule im Schuljahr 1936/37 wäre die Regierung nach dem demokratischen Prinzip berechtigt gewesen, sämtliche Volksschulen Münchens in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Wie oft haben sich in der Blütezeit des parlamentarisch-demokratischen Systems in der Politik die Minderheiten dem Willen der Mehrheit beugen müssen! Ja, uns Nationalsozialisten hat man sogar nach der berühmten Reichstagswahl am 31. Juli 1932 noch das Recht verweigert, das man sonst jeder stärksten Partei bereitwillig zuerkannte. Allein, in der Frage des Charakters der Schule mußte selbstverständlich jeder Zwang auf den Willen der Eltern vermieden werden, und niemand sollte uns gegenüber den berechtigten Vorwurf der Verletzung des Konkordats erheben können. Freilich war mir klar, daß es vergeblich wäre, auf die Einsicht auch des allerletzten Elternpaares zu warten. Andererseits war ich entschlossen, den einmal begonnenen Kampf bis zum endgültigen Sieg der Gemeinschaftsschule und zur restlosen Beendigung der Epoche der Bekenntnisschule durchzuführen.

Die Art der Schuleinschreibung, der Tag, die Dauer derselben und insbesondere die Abgabe der Willenserklärung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten für eine nach den Bekenntnissen gemischte Schule oder für eine katholische, protestantische oder israelitische Bekenntnisschule waren genau vorgeschrieben durch die sogenannte Hoffmannsche Simultanschulverordnung vom 1. August 1919 und die Erläuterungen und Vollzugsvorschriften vom 20. August 1919. Es drängt sich die Frage auf, weshalb diese Verordnung nur für München und Nürnberg gilt. Dies ist in folgendem begründet: Die Verordnung vom 1. August 1919 wurde am 11. August 1919 veröffentlicht. Am gleichen Tage wurde auch die Reichsverfassung verkündet, die ja im Art. 146 auch Bestimmungen über den Charakter der Volksschulen enthält. Deshalb war umstritten, ob die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 1919 dem bayerischen Verfassungsrecht und der Reichsverfassung entspreche. Die Frage der Gültigkeit sollte nach der Reichsverfassung, gem. Art. 13, Abs. 2, ausgetragen werden. Aus diesen Gründen wurde am 22. Juni 1920 verordnet, daß der Vollzug der Verordnung vom 1. August 1919 bis auf

Digitized by Google

weiteres unterbleibt. In München und Nürnberg aber war die Verordnung schon durchgeführt, weshalb das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in diesen Städten es bei der in der Verordnung vom 1. August 1919 vorgeschriebenen Art der Einschreibung beließ.

Der sozialdemokratische Ministerpräsident und Kultusminister Hoffmann glaubte damals, durch diese Verordnung der Simultanschule marxistischer Färbung besonderen Vorschub zu leisten. Allein, viel mehr wußten die christlichen Kirchen beider Konfessionen, voran natürlich die Katholische Kirche, die Verordnung zu ihren Gunsten auszuwerten. Sie fanden einen starken Bundesgenossen in der Bayerischen Volkspartei, welche die Forderung nach der katholischen Bekenntnisschule als conditio sine qua non in das Parteiprogramm aufnahm. Alle Register der Beeinflussung der Eltern wurden gezogen. Vor allem stützte man sich auf das bereits erwähnte „Elternrecht". Betschwestern und Geistliche sammelten Unterschriften auf Listen unter der unwahren Behauptung, daß in der Simultanschuule kein Religionsunterricht erteilt würde, obwohl nach der Verordnung vom 26. August 1883 die Simultanschulen in Bayern christlichen Charakter tragen, d. h. bekenntnismäßigen Religionsunterricht an die Schüler des betreffenden Bekenntnisses erteilen mußten. Von den Kanzeln der Kirchen wurden Hirtenbriefe verlesen und die Gläubigen im Gewissen verpflichtet, ihre Kinder in die Bekenntnisschule zu schicken. Die Predigten waren nicht nur vor der Einschreibung, sondern wiederholt während des ganzen Jahres auf die „Aufklärung" der Eltern über die verschiedenen Arten der Schulen und über die einzigartigen Vorteile der Bekenntnisschule abgestellt. Besonders eifrige Geistliche versäumten nicht, ewige Höllenstrafen jenen Eltern anzudrohen, die ihre Kinder in die Simultanschule schicken wollten. Im Diesseits sollten sie aber schon bestraft werden durch wirtschaftliche Schädigungen, Entzug von Weihnachtsgaben oder Unterstützungen zur Ausstattung der ersten Kommunion. Daß die gutkatholische Presse in diesem Ringen nicht abseits stehen durfte, ist selbstverständlich.

Die alten Parteien und der alte Staat konnten solchen Angriffen von klerikaler Seite nichts beachtliches entgegenstellen. Und so kam die Simultanschule, also die konfessionelle gemischte Schule, nicht vorwärts. Es war auch gut so; denn diese alte Simultanschule nannte man vielfach nicht zu Unrecht die Marxistenschule. Wir Nationalsozialisten haben uns deshalb auch gar nicht für diese Schulform eingesetzt.

Warum Gemeinschaftsschule?

Durchaus anders lagen die Verhältnisse nach der nationalsozialistischen Revolution. Adolf Hitler will auch für die Zukunft das Leben des deutschen Volkes unter allen Umständen erhalten. Daß dabei die Erziehung des Volkes die wichtigste Rolle spielt, leuchtet ein. Nur der Führer allein kann und darf die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Erziehung des deutschen

Digitized by Google

Volkes erfolgen muß. Ziel dieser Erziehung muß vor allem der blutsbewußte deutsche Mensch und opferbereite Volksgenosse sein. Schon in der Schule muß das Kind die Volksgemeinschaft erleben, nicht nur erlernen. Wenn die Geistlichen beider Konfessionen behaupten, daß auch die Konfessionen zur Volksgemeinschaft erziehen und hinführen, so haben sie, gelinde gesagt, nach den geschichtlichen Ereignissen zu urteilen, dazu gewiß nicht die entscheidende Kraft besessen. Wer nur ein wenig in der Geschichte, der Lehrmeisterin der Völker, blättert, wird erkennen, wieviel Blut und Tränen in dem Kampf um den „rechten Glauben" vergossen worden sind und zu welchen Haßblüten der Kampf der Konfessionen gegeneinander geführt hat. Man verweise nicht auf die sogenannte Toleranz oder Duldung, die ja doch den Kirchen vom Staate aus aufgedrängt werden mußte. Im Grunde genommen muß doch jede Kirche, will sie nicht von vornherein den Keim des Untergangs in sich tragen, unduldsam sein. Die Volksgemeinschaft lehnt diese Unduldsamkeit ab. Aber selbst die Duldsamkeit genügt nicht. Das Ideal der Volksgemeinschaft verlangt mehr als die bloße Duldsamkeit; sie verlangt eine herzliche Verbundenheit aller Volksgenossen.

Wir möchten dem Leser noch einmal das Bild in die Erinnerung zurückrufen, wie in den vergangenen Jahrzehnten alle Gebiete des öffentlichen Lebens konfessionell gefärbt waren. Da gab es konfessionelle Kindergärten und Horte, konfessionelle Säuglingsvereine und Jugendfürsorgevereine, konfessionelle Schulen, katholische und evangelische Jugendvereine, Gesellenverbände und Arbeitervereine, katholische Männerkongregationen, konfessionelle Müttervereine, katholische Jungfrauenkongregationen, konfessionelle Wohlfahrtseinrichtungen, konfessionelle Zeitungen, Theatergemeinden, katholische Lehrer- und Lehrerinnenvereine, für alle Stände und Berufe wurden konfessionelle Vereine aufgezogen; es gab konfessionelle Filme und Radiosendungen, konfessionelle Parteien, Kranken- und Sterbeversicherungen. Selbst das Wirtschaftsleben blieb nicht von der Konfessionalisierung verschont. In den „Stimmen der Zeit" (Zeitschrift des Jesuitenordens) wurde allen Ernstes gefordert, katholische Banken zu gründen und sie zu einer katholischen Weltbankengenossenschaft zusammenzuschließen. Das hätte ja wunderbare Parolen gegeben, wie etwa: Katholiken, tragt euer „katholisches" Geld auf die „katholische Bank"! Protestanten, kauft nur bei Protestanten! Wer wollte angesichts dieser Tatsachen noch behaupten, daß dieser Zustand das Bild einer wahren Volksgemeinschaft gewesen ist? Mit all diesem Spuk ist gründlich aufgeräumt worden.

Tatsache ist, daß die nationalsozialistische Bewegung die Volksgemeinschaft auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens verwirklicht, sei es in der HJ., in der SA. oder SS., im Arbeitsdienst oder Heeresdienst, in der Partei, in der NSV., in der Politik oder in der Wirtschaft. Sie ist die größte Errungenschaft der nationalsozialistischen Revolution. Nur auf zwei Gebieten ist die

Digitized by Google

Volksgemeinschaft nicht Wirklichkeit geworden: Auf dem Gebiet der Konfessionen und auf dem Gebiet der Schule. *Auf dem Gebiete der Schule aber wird die nationalsozialistische Bewegung in ganz Deutschland nach dem Vorbild von München und Nürnberg den Sieg der Gemeinschaftsschule, der besten Voraussetzung für die Erziehung zu wahrer Volksgemeinschaft, erkämpfen.*

Was hat denn der Gegner heute noch gegen die Gemeinschaftsschule einzuwenden? Ist vielleicht in der Gemeinschaftsschule der Religionsunterricht nicht gewährleistet? Tatsache ist, daß er genau so erteilt wird wie in der Bekenntnisschule, in derselben Stundenzahl, von den gleichen Geistlichen und ich nehme an, in derselben Güte. Ja, sagt die Kirche darauf, das wissen auch wir; allein, das genügt uns nicht; wir verlangen, *daß der Geist des Bekenntnisses auch die übrigen Unterrichtsfächer durchbricht.* So spricht die Katholische Kirche wie die Evangelische; die Flugblätter von beiden Seiten stimmen so sehr überein, daß man ohne die Unterschrift nicht entscheiden könnte, von welcher Seite sie stammen. Gerade in diesem Punkte aber läßt der Nationalsozialismus nicht mit sich handeln. Was bedeutet denn die Forderung „Der Geist des Bekenntnisses muß die übrigen Unterrichtsfächer durchdringen?" Das heißt, die Rassen- und Judenfrage im katholischen Sinne behandeln, also den getauften Juden nicht mehr als Juden betrachten; das bedeutet, die Sterilisierung von Verbrechern und Trägern krankhaften Erbgutes als Eingriff in göttliche Rechte erklären; das heißt, Geschichtsunterricht nach katholischer Auffassung, in katholischer Beleuchtung erteilen; heißt, geschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten vom katholischen Standpunkt aus betrachten und bewerten. So ergeben sich dann die merkwürdigsten Geschichtsbilder über Karl den Großen, Heinrich IV., Martin Luther, Friedrich den Großen, Bismarck. Man überlege einmal weiter: Adolf Hitler nach katholischer Geschichtsbetrachtung! Wir Nationalsozialisten haben in der Kampfzeit zur Genüge das Bild unseres Führers in politisch-katholischer Beleuchtung kennengelernt, etwa nach der Darstellung des Altöttinger Liebfrauenboten oder des Paters Schlund oder des Paters Ingbert Nab oder der gesamten konfessionellen Presse. Wir können heute auch keinen Geschichtsunterricht brauchen, der etwa von den konfessionellen Wünschen nach einem Donaustaat oder einer Mainlinie ausginge. Geschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten werden im nationalistischen Staat nicht danach gewertet, was sie für diese oder jene Konfession bedeutet haben, sondern allein danach, was sie zur Erhaltung des Lebens des deutschen Volkes getan oder unterlassen haben. In unserem Geschichtsunterricht gehen wir auch von der Rassenfrage aus, dem Schlüssel zur Weltgeschichte. Nach dem Hirtenbrief vom August 1936 will die Kirche schon nicht anerkennen, daß allein der Nationalsozialismus

Digitized by Google

Deutschland vor dem Bolschewismus gerettet hat. Da heißt es auf Seite 4: „Nicht Weltanschauungen können hier helfen, die sich lediglich aus dem Blut und dem Zeitcharakter ergeben." Dann aber haben sich Kreise der Katholischen Kirche eindeutig für die Sache des Judentums festgelegt. In dem Buche des katholischen Geistlichen Dr. Alfons Steiger „Der neudeutsche Heide im Kampf gegen Christen und Juden", 2. Auflage, findet sich ein Kapitel mit der Überschrift „Katholische Kirche und Judentum", wozu der Kardinal Fürstbischof Dr. Bertram die kirchliche Druckerlaubnis erteilt hat. Auf Seite 24 heißt es wortwörtlich: „Die Kirche betrachtet sich selbst als die letzte Vollendung des Judentums". Und auf derselben Seite: „Es ist widersinnig und zeugt von völligem Mangel an Verständnis, wenn man einen Gegensatz von Kirche und Synagoge konstruieren will; die Synagoge ist im Gegenteil die Wurzel, aus der die Kirche folgerichtig hervorwächst". Endlich ist auf Seite 77 eine Stelle aus der Zeitschrift „Neues Leben" (15. Jahrgang, Seite 15) angeführt, der Dr. Steiger zustimmt: „Deutlicher und von befugterer Seite kann nicht gesagt werden, daß das Christentum eine jüdische Sache ist und mit dem Judentum steht und fällt". Man sage nicht, diese Sätze seien mißverstanden worden; heute würde sicher kein Geistlicher in Deutschland mehr so schreiben; aber damals konnte man die Katze noch aus dem Sacke lassen. Angesichts der ungeheuren Gefahr, die der Welt durch den Bolschewismus droht, fühlen sich Nationalsozialisten ihrem Volk gegenüber im Gewissen verpflichtet, diese Dinge zu sagen, damit das deutsche Volk in der Zukunft vor einer bitteren Enttäuschung bewahrt bleibe. Diese und ähnliche Überlegungen haben uns veranlaßt, den Kampf für die deutsche Gemeinschaftsschule aufzunehmen und nicht zu ruhen, bis der Sieg errungen ist.

Natürlich hat es auch äußere Umstände gegeben, die stark in die Waagschale fielen. Die Kirche betrachtete die einseitige Werbung und Beeinflussung der Eltern im Sinne der Bekenntnisschule als ihr ureigenstes Gebiet. Es war klar, daß die Nationalsozialisten nicht willens waren, untätig zuzusehen, wie die Kirchen alle Mittel anwendeten, um den Willen der Eltern einseitig zu beeinflussen. Die Katholische Kirche hätte es besonders gern gesehen, wenn sie allein das Recht gehabt hätte, den Elternwillen zu lenken; sie forderte deshalb in einem Schreiben an den Reichskirchenminister, daß Partei und Staat sich jeder Beeinflussung der Eltern zu enthalten haben. Ein anderer äußerer Grund für den Kampf der Nationalsozialisten um die Gemeinschaftsschule waren die außerordentlich ungünstigen Schulverhältnisse, hervorgerufen durch den verschiedenen Charakter der Schulen. Solange es keine einheitliche Schule gab, konnte man in München auch nicht zu klaren, eindeutigen Schulverhältnissen kommen. Da überlagerte ein Schulsprengel den anderen; da erstreckte sich der Schulaufsichtsbezirk für die evangelischen Bekenntnisschulen über alle anderen Schulbezirke, weil ja aus

Digitized by Google

jedem Schulbezirk Protestanten zu Klassen und Schulkörpern zusammengeschlossen werden mußten; da gab es Zwergklassen, weil der Wille unvernünftiger Erziehungsberechtigter anerkannt und erfüllt werden mußte; da gab es zusammengesetzte Klassen, sehr bunt gewürfelt und gemischt aus den beiden Geschlechtern; da waren weite Schulwege nicht zu vermeiden, weil die Kinder an drei oder vier Schulen vorübergehen mußten, bis sie die von den Eltern gewünschte Bekenntnisschule erreichten. Natürlich verlangten die Bekenntnisschulen ihre konfessionell gefärbten Lesebücher. Alles in allem kam der Wille der Erziehungsberechtigten dem Staate teuer zu stehen. Am deutlichsten zeigt sich dies an dem Beispiel der nach der Schuleinschreibung vom 31. Januar 1937 noch übriggebliebenen 2143 Bekenntnisschüler. Nach der Verordnung vom Jahre 1919 mußten diese Kinder in Klassen und Schulkörpern zusammengefaßt werden; das ergäbe etwa 50 Klassen mit 50 Lehrkräften, den dazugehörigen Schulleitern und Fachlehrkräften und den entsprechenden Räumen und Lehrmitteln. Auf die 1300 Gemeinschaftsklassen verteilt, bei welchen ein Zugang von einem oder zwei Schülern gar nicht ins Gewicht fällt, ergäbe dies eine Einsparung von mindestens 56 bis 58 Lehrpersonen. Doch haben sich noch viele dieses Restes der Eltern im letzten Augenblick den zwingenden Gründen für die Einführung der Gemeinschaftsschule und den Forderungen des nationalsozialistischen Staates nicht verschlossen und ihre Kinder wenigstens als Gastschüler an den zuständigen Gemeinschaftsschulen anmelden lassen. So ist ein letzter Rest von 548 Konfessionsschülern übriggeblieben, der in 12 Sammelklassen untergebracht werden kann. Praktisch sind damit 99 Prozent aller Volksschüler in München in deutschen Gemeinschaftsschulen betreut und nur 1 Prozent muß sich mit allen Nachteilen einer ungeteilten Schule und mit recht weiten Schulwegen abfinden.

Die Argumente der Gegenseite

In allen Hirtenbriefen, Predigten und Flugblättern der Katholischen Kirche wurde mit besonderem Nachdruck immer wieder auf das feierlich abgeschlossene Konkordat hingewiesen. Schon jede sachliche Aufklärung über den Charakter der beiden Schulformen wurde von der Kirche als Verletzung und Einschränkung der Gewissensfreiheit und als Verstoß gegen das Konkordat bezeichnet. Immer wieder wurde der Artikel 23 des Reichskonkordats herausgestellt: „Die Beibehaltung und die Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.“ Diese Bestimmung des Konkordats ist immer erfüllt worden, gleichgültig, ob es sich um 70, 40, 20 oder 10 Bekenntnisschulen gehandelt hat, und auch nach dem überwältigenden Sieg der Gemeinschaftsschule am 31. Januar 1937 werden noch 12 Bekenntnisklassen in München eingerichtet, damit ja der Wille dieser Eltern und der Artikel 23 des Reichskonkordats erfüllt sind.

Die Gegenseite spricht ferner von einer „sogenannten“ Abstimmung der

Digitized by Google

Eltern, die der Freiheit der persönlichen Entschließung entbehre. Wenn man allerdings schon eine sachliche Aufklärung und Belehrung der Eltern als einen Eingriff in die freie Gewissensentscheidung bezeichnet, dann hätte die Kirche recht. Dann aber müssen wir erklären, daß die Kirche mit ihren Drohungen mit Hölle und Verdammnis, denen jene Eltern verfallen sollen, die ihre Kinder in die Gemeinschaftsschule einschreiben lassen, sich auf dem Gebiet mittelalterlicher Methoden des Gewissenszwanges bewegt. Mit so schweren Geschützen konnten wir nicht auffahren, weil wir über das Jenseits nicht verfügen. Im übrigen muten solche Klagen der Kirche über Bedrohung der Gewissensfreiheit merkwürdig an, wenn man weiß, daß die Kirche einst gegen die Gewissensfreiheit mit dem Scheiterhaufen vorgegangen ist.

Es ist übrigens unverständlich, wenn die Kirche angesichts des eindeutigen Abstimmungsergebnisses in München (96,11 Prozent!) noch von einer Gewissensbedrückung der Eltern spricht. Hält denn die Kirche wirklich die gesamte Münchener Bevölkerung für solche Angsthasen, die sich nicht getrauen, offen herauszutreten und zu bekennen? Was hätten die Eltern schon gar zu befürchten gehabt? Ist vielleicht den 548 Unentwegten irgendein Haar gekrümmt worden?

Ein weiteres gewichtiges Argument der Gegenseite war das Schlagwort vom „göttlichen Elternrecht", dessen Wiege in das Jahr 1867 fällt. Seitdem hört man nichts anderes mehr als „die Eltern haben ein unbestrittenes Recht, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen". Gewiß haben die Eltern in der Zeit, in der ihre Kinder noch nicht schulpflichtig sind und in welcher das Elternhaus noch alleinige Erziehungsmacht ist, im gewissen Sinne ein unbestrittenes Recht auf die Erziehung der Kinder. Aber es gibt auch in dieser Zeit genug Fälle, in welchen den Eltern das Recht der Erziehung ihrer Kinder entzogen werden muß, nämlich dann, wenn die Eltern versagen. Dann tritt an die Stelle der Eltern der Staat mit der Fürsorgeerziehung und der öffentlichen Jugendhilfe. Wenn aber die Schulpflicht beginnt, dann hat der Staat ein erhöhtes Interesse an der Erziehung der Kinder nach einem ganz bestimmten Ziel. Dann treten auch andere sehr wesentliche Erziehungsmächte hinzu, wie Schule, Hitlerjugend, BdM. und nach der Erfüllung der Schulpflicht Arbeitsdienst, SA., SS., Heeresdienst. Sobald das Kind einmal über die Bedürfnisse der kleineren Gemeinschaft „Familie" hinauswächst und hineingestellt wird in die größere Gemeinschaft „Volk", dann geht das Recht der größeren Gemeinschaft immer dem Rechte der kleineren vor. Jeder Deutsche gehört ganz seinem Volke. Die Kirchen haben sich mit Wonne auf das Schlagwort vom „göttlichen Elternrecht", das Überbleibsel einer individualistischen Weltanschauung, gestürzt. Der nationalsozialistische Staat hat außerhalb des Elternhauses dafür kein Verständnis und erklärt, daß höher als das Recht des einzelnen und der Familie das göttliche Recht der völkischen Gemeinschaft steht.

Digitized by Google

Endlich heißt es in dem Hirtenbrief, der am letzten Sonntag vor der Schuleinschreibung in den Kirchen verlesen wurde: „Wer als katholischer Vater oder Erzieher für die Gemeinschaftsschule wirbt, der kennt die letzten Ziele unserer Gegner nicht." Damit werden die Volksgenossen, die aus zwingenden Gründen, nämlich letzten Endes um der Erhaltung des Lebens des deutschen Volkes willen, für die Gemeinschaftsschule werben, zu Gegnern gestempelt. Wessen Gegner? Gegner des Volkes können wir niemals werden. Und wenn der Hirtenbrief mit den Worten schließt: „Er (der katholische Vater oder Erzieher) trägt eine sehr schwere Verantwortung vor seinen eigenen Kindern und der gesamten christlichen Jugend, vor seinem Gewissen, vor der Kirche und vor Gott", so können wir eines feststellen: Gerade die Verantwortung vor unseren Kindern, vor unserem Gewissen, vor dem deutschen Volk und vor Gott hat uns getrieben, für die deutsche Gemeinschaftsschule zu kämpfen. In dieser Verantwortung lassen wir uns nicht von jenen übertreffen, die nicht auf der Seite Adolf Hitlers standen, als es in Deutschland um die Entscheidung und die Rettung vor dem Bolschwismus ging.

Lehre und Mahnung

Der Streit um die Schulform ist in München zu Ende. Es war ein Kampf, der oft recht lebendige Formen angenommen hatte. Wenn so am Vorabend zur Schuleinschreibung die Glocken sämtlicher Kirchen Münchens die Anhänger der Bekenntnisschule zum letzten Appell aufriefen, während gleichzeitig die Bekenner der deutschen Gemeinschaftsschule in 25 Versammlungen tagten, so konnte der Außenstehende glauben, das Ende der Welt sei nahe. Nach jedem Kampfabschnitt gab es eine Menge Aufräumungsarbeiten; denn die Beschwerden von Ordinariat und Heiligen Stuhl harrten der Erledigung, und die Bildung von Klassen und ihre Zusammenfassung zu Schulkörpern war jedesmal eine rechnerische Preisaufgabe schwierigster Art.

Die politische Kirche hat hier eine empfindliche Niederlage und Lehre davongetragen. Beides wäre ihr erspart geblieben, wenn sie auf die wohlgemeinten Ratschläge und Bitten treuer Katholiken gehört hätte. Ein frohes Ja zum Führer und zu seinem Wollen hätte der Kirche mehr genützt, als ein sinnloses und stures Festhalten an alten, wesenlos gewordenen Formen. Schule und Menschen sind anders geworden. Staatsminister Gauleiter Wagner hat noch acht Tage vor der Münchener Schuleinschreibung an die Kirche einen Appell gerichtet und ihr das Problem aufgezeigt, an dem sie ihre bejahende Stellungnahme zur neuen Zeit beweisen konnte. Statt dessen kam tags darauf ein scharfer Hirtenbrief zur Verlesung, den wir oben gekennzeichnet haben. Und noch einmal brachte Gauleiter Wagner öffentlich die versöhnliche Haltung von Partei und Staat zum Ausdruck. Die Kirche antwortete mit Flugblättern an die Erziehungsberechtigten. Nun ist der Entscheid des Volkes gefallen.

Digitized by Google

ROLF HEIN:

Großangriff auf die Akkordarbeit Jugendlicher!

Zu Beginn seien lediglich die beiden Begriffe „Jugend" und „Akkordarbeit" einander gegenübergestellt. Jugend ist Ausdruck des Wachstums eines Volkes. Alle Sorge um die Erhaltung der Jugend schließt die Förderung der Kräfte des Wachstums und des Lebens in sich. Akkordarbeit ist demgegenüber ein Mittel besonderer Art zur Erzielung äußerster Kraftanstrengung und intensivster Arbeitsleistung. Wir sehen davon ab, daß die ursprünglichen Motive zur Einführung der Akkordarbeit nicht aus dem völkischen Denken nach gemeinsamer Leistung und Anspannung aller Kräfte entstanden sind. Der Akkord war ein Kampfmittel materialistischer Wirtschaftsauffassung zur Erreichung größerer materieller Leistungen durch materiellen Anreiz. Nehmen wir aber an, daß heute der Akkord ausschließlich einem gerechten Leistungslohn dient, so besteht trotzdem zwischen beiden, zwischen Jugend und Akkordarbeit, ein unvereinbarer Gegensatz. Dieser zeigt sich darin, daß alles Reifende und Werdende, wo es auch sein mag, niemals der gleichen Beanspruchung ausgesetzt sein darf wie das Gereifte und Gewordene. Die Aufgabe der Jugend ist Entwicklung und Ausbildung, die Aufgabe des Mannes Arbeit und Leistung. Schon daraus ergibt sich die eindeutige Antwort auf die Frage: darf die deutsche Jugend mit Akkord beschäftigt werden? Es ist aber notwendig, zur Erhärtung dieser Antwort beide Begriffe in ihrer praktischen Anwendung darzustellen.

Solange die Forderung, daß alle Jugendlichen eine Berufsausbildung und planmäßige Vorbereitung auf ihre Arbeit erfahren sollen, noch nicht verwirklicht ist, umfaßt die schaffende Jugend zwei Lager:

a) die jugendlichen Arbeiter, b) die Lehrlinge.

Zu beiden Teilen gehören Jungen und Mädel. Die einen stehen, wie man sagt, in der Arbeit, die anderen in der Berufsausbildung. Von den folgenden Gesichtspunkten beziehen sich die ersten vier auf alle schaffenden Jugendlichen bis zu 18 Jahren, während die letzten drei vornehmlich Lehrlinge betreffen:

1. Akkord,
2. Wirtschaft,
3. Arbeitsethik,
4. Gesundheitsschutz,
5. Berufsausbildung,
6. Arbeit nach Zeit,
7. Erziehungsbeihilfe und Lohn.

*

1. Akkord heißt G l e i c h k l a n g, und zwar in diesem Falle Gleichklang von Arbeitsleistung und gezahltem Lohn. Das ist offenbar sehr wohlklingend und erstrebenswert. Akkordarbeit ist nicht eine besondere Arbeitsmethode

Digitized by Google

oder Arbeitstechnik, sondern man versteht darunter diejenige Form des Arbeitsvertrages, bei welcher der Lohn nicht nach der Dauer („Zeitlohn"), sondern nach dem Ergebnis der Dienstleistung („Stücklohn") gezahlt wird. Der Unterschied liegt also lediglich in der Art der Lohnberechnung. Die Auswirkung auf den Arbeitserfolg zeigt sich in der gebrauchten Arbeitszeit und der erzielten Arbeitsmenge. Der materielle Anreiz appelliert aber erstens an den Selbsterhaltungstrieb und zweitens an den Eigennutz (im Geldverdienst). Bekannt ist das Schlagwort „Akkord ist Mord". Zu dieser Auswirkung kam es, wenn der Akkord mit Absicht so weit gekürzt worden war, daß der Arbeiter zur äußersten Kraftanstrengung getrieben wurde und es ihm nicht möglich war, die im Akkordsatz vorgesehene Arbeitszeit praktisch einzuhalten.

Ein wirklicher Gleichklang ergibt sich erst, wenn wir mit dem gerechten Leistungslohn den Appell an die Erhaltung der Gemeinschaft und an den Gemeinnutz verbinden. Erst dann wird auch diese Tätigkeit zur besten Qualitätsarbeit führen und in vollem Umfange Dienst am Volke sein. Das aber ist zunächst Aufgabe der Erziehung, die am Anfang steht. Haben wir diese erfüllt, so mag es dahingestellt sein, ob überhaupt noch diese Art der Lohnberechnung erforderlich ist.

2. Die Wirtschaft ist für die Heranbildung eines tüchtigen, gesunden und leistungsfähigen Nachwuchses verantwortlich. Allein unter diesem Gesichtspunkt wird sie ihre Maßnahmen für die Jugend treffen müssen. Dazu gehört u. E. vor allem die Umgestaltung der Arbeit selbst und ihre Reinigung von Überbleibseln eines vergangenen Systems. Als solches betrachten wir auch die Anwendung der Akkordarbeit auf Jugendliche, die auf rein materielle oder sogenannte wirtschaftliche Motive zurückgeht.

3. Wenn wir von der Wirtschaft diesen Dienst am Volk erwarten, so stellen wir eine gleiche Forderung an jeden einzelnen Schaffenden und besonders an die Jugend. Unsere Arbeitsethik ist erfüllt von dem Gedanken des Dienstes am Volk, und es ist daher nicht anders denkbar, als daß dieser Gedanke auch im Mittelpunkt der gesamten Berufserziehung steht. Wir gehen von der Erkenntnis aus, daß die Selbsterhaltung der Nation von dem Gemeinnutz der Arbeit eines jeden einzelnen abhängt. Daraus erwächst uns die Aufgabe, das Bewußtsein der gesamten schaffenden Jugend in solchem Maße mit dem Gedanken des Dienstes am Volk zu erfüllen, daß es jedem unerträglich ist, wenn auch nur der kleinste Versuch gemacht wird, in die Berufserziehung das Gewinnstreben hineinzutragen.

Da der Zweck der Akkordarbeit nicht auf eine größere Qualität abzielt, kann er niemals zur Stärkung der Arbeitsfreude beitragen, denn die Freude am Können entwickelt sich vor allem in der Steigerung der Qualitätsarbeit. Auch in der Wertung der Arbeit gehen wir davon aus, daß es nicht entscheidend ist, *was* der einzelne schafft, sondern *wie* er seine Pflicht tut.

Digitized by Google

Auch dieser Gedanke des Arbeitswertes muß dem Anreiz, welcher in der Akkordarbeit liegt, entgegenwirken.

4. Der anhaltende Versuch, die äußerste Kraftanstrengung eines Jugendlichen zu erreichen, ist ein Verbrechen am wachsenden Menschen. Jeder gesunde Junge hat die Neigung, sich im Wettkampf zu bewähren. Dabei ist er zuweilen sogar rücksichtslos gegen sich selbst. Unverantwortlich aber ist es, wenn sich Betriebsführer finden, die sich diese Neigung wirtschaftlich zunutze machen. Wenn einzelne Jugendliche schon frühzeitig ohne Schaden für ihre Gesundheit im Akkord arbeiten können, so ist das ebensowenig ein Beweis für die allgemeine Zulässigkeit der Akkordarbeit für Jugendliche, wie etwa die Leistung des Herrn Stachanow maßgeblich ist für die Leistung des russischen Arbeiters schlechthin. Oder haben wir es hier mit einem Versuch zu tun, nach östlichen Methoden eine Bresche in die nationalsozialistische Auffassung vom Jugendschutz zu schlagen?

Es läßt sich heute auch mit dem besten Willen nicht feststellen, daß diejenigen, die Akkordarbeit für Jugenliche zulassen, gleichzeitig darum bemüht sind, dieselben Jugendlichen ärztlich zu überwachen und dadurch den Beweis zu erbringen, daß Akkordarbeit Jugendlicher nicht gesundheitsschädlich sei. Demgegenüber liegen Statistiken aus den heeresärztlichen Untersuchungen vor, die eine andere Sprache reden. Ebenso wäre interessant, einmal festzuhalten, welche Betriebe dazu übergegangen sind, für diejenigen Jugendlichen, die Akkordarbeit verrichten, eine Ausgleichsgymnastik durchzuführen. Das Ergebnis wird wenig rühmlich sein. Endlich muß der Jugendliche nach der Arbeit noch so aufnahmefähig sein, daß er den Dienst in der HJ. in vollem Umfange leisten kann. Auch soll er in der Lage sein, an der zusätzlichen Berufsschulung teilzunehmen. Diese Forderungen müssen besonders nachdrücklich erhoben werden.

5. Im Mittelpunkt der fachlichen Berufsausbildung steht die Erziehung zur Qualitätsarbeit. Während der ganzen Lehre fordert die Steigerung der Arbeitsgüte die volle Aufmerksamkeit des Lehrlings und des Ausbildenden. Wenn der Lehrling alle Fertigkeiten seines Berufes qualitativ beherrscht, dann erst hat er im Hinblick auf diese Fertigkeiten ausgelernt. Gehen wir von dem Gesichtspunkt aus, daß er alle diejenigen Fertigkeiten beherrschen soll, welche das Berufsbild des Lehrberufes vorschreibt, so ist damit die ganze Lehrzeit voll ausgefüllt. Das wird jeder Lehrherr feststellen können, wenn er die Ausbildung seiner Lehrlinge daraufhin überprüft, ob er in der Ausbildung den herausgegebenen Berufsbildern bereits entsprochen hat. Außerdem müssen die einzelnen Fertigkeiten rein qualitativ in der Lehre gesteigert werden. Dies erfordert weiterhin einen großen Aufwand an Mühe und Ausbildungszeit.

Da Akkordarbeit eine Art der Lohnberechnung darstellt, so hat sie mit einer Lehre an sich nichts gemein. Wenn der Versuch gemacht worden ist,

Digitized by Google

durch andere Bezeichnungen, wie etwa „Stücklohn", die Akkordarbeit als solche zu tarnen, dann ist damit an dem Wesen dieser Arbeit doch nichts geändert. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß Akkordarbeit ausschließlich der Ausbildung dienen soll, und zwar zur Erreichung einer besseren Zeit, so steht auch das im Gegensatz zum Sinn der Lehre. In den Anforderungen, welche beispielsweise die Reichsgruppe Industrie auf Grund der Berufsbilder an ihre Facharbeiterlehrlinge stellt, ist von einer Sollarbeitszeit nicht die Rede. Die Prüfungsanforderungen schreiben vor, daß bei der Bewertung der Prüfungsarbeit die „Angemessenheit der verbrauchten Zeit" zu berücksichtigen ist. Dabei ist es in der Metallindustrie üblich, daß für die Anfertigung des Gesellenstücks eine Vorgabezeit von 100 Prozent zu der kalkulierten Zeit gegeben wird, die ein Facharbeiter zur Anfertigung des gleichen Stückes erhält. Damit ist gesagt, daß der Lehrling nach Abschluß seiner Lehre nicht in der Lage ist, das Prüfstück in der gleichen Zeit anzufertigen wie ein Facharbeiter. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn von der Angemessenheit der verbrauchten Zeit für ein Prüfstück gesprochen wird. Wir lesen ferner, daß der Prüfling die normalen Arbeitsmethoden kennen soll und in der Lage sein muß, über die von ihm angewandte Arbeitsweise zu berichten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß zwei Arbeiter nach den gleichen Arbeitsmethoden arbeiten können, jedoch verschiedene Zeiten zur Herstellung desselben Stückes benötigen. Die Zeit ist also weitgehend Sache der Übung, und es wird nirgends gefordert, daß bereits der Lehrling die gleiche Übung erreicht haben muß wie ein Facharbeiter. Vielmehr sind wir der Ansicht, daß auch die sogenannten Junggesellen, die noch nicht die Übung eines Gesellen besitzen, nicht im Akkord beschäftigt werden sollten, solange sie die Sollarbeitszeit nicht erreicht haben, da sie sonst in dieser Zeit auf Kosten der Qualität arbeiten würden. Die Erziehung zum Gedanken der Qualitätsarbeit muß während der Lehre so eindringlich im Vordergrund stehen, daß sie durch nichts beeinträchtigt wird.

Die größere Schnelligkeit und Arbeitsgewandtheit hat bis zur Erreichung der Sollarbeitszeit mit der Berufsausbildung an sich nichts zu tun. Daß es vom Standpunkt der Berufsausbildung falsch ist, die Bewertung des Zeitaufwandes für eine Arbeit besonders hervorzuheben, erwies sich auch aus den Erfahrungen der ersten Reichsberufswettkämpfe. Bekanntlich hatte die Punktwertung der Zeit vielfach dazu geführt, daß mehr auf Zeit gearbeitet wurde als auf Qualität. Dabei ist doch solch eine Punktbewertung im Verhältnis zu der Bewertung beim Stücklohn gewiß harmlos! In diesem Zusammenhang sei auch hervorgehoben, daß der Akkord meistens in der Massenanfertigung angewandt wird. Es besteht also die Gefahr, daß der Lehrling so viel gleiche Arbeitsstücke anzufertigen hat, daß er dabei nichts mehr hinzulernt. Es wäre eine dankbare Aufgabe, wenn man in die

Digitized by Google

Berufsbilder eine obere Grenze für die Stückzahl der in dem betreffenden Beruf üblichen Arbeitsstücke festsetzt, welche ein Lehrling herstellen darf.

In oft noch größerem Maße treffen alle genannten Bedenken beim Gruppenakkord zu. Hier wird vor allem einmal festgestellt werden müssen, wo zwischen Lehre und Arbeit die Grenze liegt. Unabhängig davon erheben wir wegen der Gefahr des Antreibens der Jugendlichen durch die älteren Mitarbeiter der Gruppe mit besonderem Nachdruck die Forderung nach verstärktem Jugend- und Gesundheitsschutz.

6. Wenn wir die angebliche Notwendigkeit einer Akkordarbeit zur Erreichung der Sollarbeitszeit abgelehnt haben, so sind wir doch der Auffassung, daß die Erziehung zum Arbeiten nach Zeit einen selbstverständlichen Bestandteil der Berufsausbildung darstellt. Allerdings erwarten wir, daß diese Erziehung in der Lehre planmäßig und systematisch erfolgt und vor allem mit Mitteln, die den Grundsätzen der heutigen Jugenderziehung entsprechen. Das ist auch ohne weiteres möglich, wenn man vom ersten Tag an dem Lehrling eine bestimmte Zeit vorgibt, welche im angemessenen Verhältnis zu seinem Ausbildungsstand und zu seinem Alter steht. Nach diesen Gesichtspunkten wurden auch die Arbeitszeiten bei den praktischen Arbeiten des Reichsberufswettkampfes gestellt.

Der Lehrling soll bei seiner Arbeit auch die Zeit kennen, welche ein Facharbeiter für dieselbe Arbeit benötigt. Es ist natürlich, daß er danach strebt, in dieser Zeit dasselbe zu leisten, was sein Meister fertigstellt. Und es wird ein leichtes sein, dieses Streben zu fördern. Wenn wir dies im Geiste der Arbeitsleistung und Arbeitsfreude tun und dadurch auch in gleicher Weise den Berufsstolz des Jungen fördern, so brauchen wir uns gewiß nicht darum zu sorgen, ob späterhin derselbe Lehrling als ausgelernter Mann allen Anforderungen des Berufes gewachsen ist.

7. Wir lehnen es schließlich ab, in der Berufsausbildung die Erziehungs- oder Lehrbeihilfe irgendwie mit dem Arbeitslohn in Vergleich zu setzen. Dem Lehrvertrag liegt kein Arbeitsverhältnis, sondern ganz ausschließlich ein Erziehungsverhältnis zugrunde. Akkordarbeit als eine Art der Lohnberechnung ist insofern auch zu einer Berufsausbildung nicht in Beziehung zu setzen.

Wenn es heute schwierig ist, den Unterschied zwischen Erziehungsbeihilfe und Lohn eindeutig zu klären, so nicht zuletzt deswegen, weil steuerrechtlich zwischen Lohn und Lehrbeihilfe kein Unterschied gemacht wird, sondern beide unter dem Begriff Lohn erfaßt werden. Wenn auch manchen Eltern noch nicht klar ist, daß ihr Junge in der Lehre nicht „verdient", sondern lediglich sie selbst eine Erziehungsbeihilfe erhalten, so ändert das nichts an der Forderung, daß alle Dinge, die mit der Berufsausbildung in Zusammenhang stehen, vom Gesichtspunkt unserer völkischen Pflichten zu betrachten sind.

Digitized by Google

Wenn das unmittelbare Ziel der Arbeit die Herstellung des Gegenstandes ist, so ist das unmittelbare Ziel der Berufsausbildung die Ertüchtigung des Nachwuchses. Die während der Ausbildung geleistete Arbeit wird lediglich zum Maßstab des Ausbildungsstandes. Der fehlende Zusammenhang von geleisteter Arbeit und Erziehungsbeihilfe würde auch dann deutlich werden, wenn wir den Versuch machen würden, die geleistete Arbeit als Grundlage für die Berechnung dieser Beihilfe zu nehmen. Die Aufwendungen des Lehrherrn sollen sich ja nicht wie im Arbeitsverhältnis in der Zahlung eines Entgeltes erschöpfen, sondern wir erwarten darüber hinaus auch Aufwendungen für die Berufsausbildung; daher die Forderung, daß die Berufsschulzeit nicht auf die Erziehungsbeihilfe angerechnet wird. Diese Beihilfe muß unabhängig sein von Arbeits- und Berufsschulzeit. Die Eltern des Lehrlings sollen einen feststehenden Wochen- oder Monatsbetrag erhalten, woraus eindeutig hervorgeht, daß der Erziehungsbeihilfe keine Verrechnung der Arbeitsleistung zugrunde liegt.

Die Anerkennung besonderer Leistungen ist von der Erziehungsbeihilfe zu trennen und wird zweckmäßigerweise nicht materiell erfolgen, sondern sich dem Sinn der Berufsausbildung einfügen und dieser dienstbar gemacht werden. Dies kann erfolgen durch Verleihung von Fachbüchern oder politischen Schriften, durch Gewährung von KdF.-Reisen und auf andere Art. Die Leistungsprämie soll möglichst auch einem kulturellen Gedanken dienen. *Ganz besonders aber kann die Leistung des einzelnen dadurch anerkannt werden, daß ihm die Lehrzeit von dem Augenblick an erlassen wird, wo er das Ausbildungziel erreicht hat.* Der Erlaß eines Teiles der Lehrzeit bildet einen starken Ansporn für jeden Lehrling und dient auf der anderen Seite im Rahmen des Vierjahresplanes der vorzeitigen und dringend notwendigen Ergänzung der jungen Facharbeiterschaft.

Schlußfolgerung:

Über die grundsätzliche Ablehnung hinaus glauben wir dargetan zu haben, daß weder die Notwendigkeit einer Akkordarbeit bei Jugendlichen gegeben ist, noch uns Wege und Mittel fehlen, das gewünschte Ziel der Leistungsfähigkeit der schaffenden Jugend zu erreichen. *Jugend und Akkordarbeit sowie Berufsausbildung und Akkordarbeit haben nichts miteinander zu tun.* Insgesamt ergeben sich nach Auffassung der Jugendführung des Deutschen Reichs *drei Kernsätze*, die zunächst vor allem in der Metallindustrie und im Baugewerbe Anwendung finden müssen:

1. Akkordarbeit ist für alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren und für alle Lehrlinge zu verbieten.
2. Zur Erreichung der vollen Leistungsfähigkeit sind alle dazu geeigneten

Digitized by Google

Maßnahmen der Erziehung und Berufsausbildung im Sinne des Gemeinnutzes zu treffen.

3. Junggesellen und Jungarbeiter über 18 Jahre müssen vor Eintritt in die Akkordarbeit die Sollarbeitszeit im Stundenlohn erreicht haben. Dahin sind sie durch eine geeignete Berufserziehung zu führen.

Werden diese Grundsätze verwirklicht, dann ist sowohl für den notwendigen Gesundheitsschutz wie für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung der deutschen Jugend die notwendige Voraussetzung gegeben.

GEORG EBERSBACH:

Auftakt zur Lehrlingsbetreuung in Musikschulen

Die Lehrlingsausbildung in Musikschulen stellt im Rahmen der von der nationalsozialistischen Jugend erkannten berufserzieherischen und sozialpolitischen Gesamtaufgabe ein ernstes und vordringliches Problem dar. Es werden daher schon in allernächster Zeit Schritte unternommen werden, die in den augenblicklich noch bestehenden und unten näher erläuterten Verhältnissen grundsätzlich Wandel schaffen sollen. Die Zahl dieser Musikschulen ist nicht gering. Sie finden sich vornehmlich in Landgemeinden und werden von einem Konzertmeister geleitet, der als von der Reichsmusikkammer anerkannter Künstler Musiklehrlinge ausbildet. Die musikberufliche Ausbildung erscheint also hier als gewerbliches Unternehmen, das sich aus den Lehrgeldern der Schüler und durch Mitwirkung der Lehrlingskapellen an Festlichkeiten, öffentlichen und privaten Veranstaltungen jeder Art finanziell trägt. Die Lehrlinge sind in die Hausgemeinschaft des Meisters aufgenommen und erhalten eine geeignete Ausbildung zugesichert. Der durch das öffentliche Auftreten der Kapelle anfallende Verdienst verbleibt restlos dem Meister. Die Jugendlichen werden erst nach Ableistung der Lehrzeit in die Reichsmusikkammer aufgenommen und dürfen nach einer geltenden Anordnung der Kammer vor diesem Zeitpunkt der Deutschen Arbeitsfront nicht angehören. Damit ist die Grundlage einer gewissenhaften sozialen Betreuung der Lehrlinge und einer planvollen Beobachtung dieser Ausbildungseinrichtungen nicht gegeben. Die Kontrollmöglichkeiten, die die Reichsmusikkammer im Hinblick auf die berufliche Ausbildung der Lehrlinge besitzt und praktisch einschaltet, erscheinen in gleicher Weise unzureichend und unwirksam. Erhebungen und Besichtigungen, die in weitestem Umfange und mit aller Sorgfalt vorgenommen wurden, berechtigen zu dem Urteil, daß der größte Teil dieser Musikschulen soziale Ausbildungs- und Erziehungsvoraussetzungen aufweist, die einer offenkundigen Vernachlässigung und menschlichen Zurücksetzung der auszubildenden Jugend gleichkommt. Die

Digitized by Google

unwürdigen Lebensbedingungen, die sich in den bestehenden Wohn- und Schlafverhältnissen, in den geltenden Arbeitszeiten und dem nachgewiesenen Gesundheitszustand der Lehrlinge ausdrücken, beeinträchtigen naturgemäß nicht nur die körperliche und seelische Entwicklung sondern auch die rein musikberufliche Ausbildung und Leistung.

Die soziale Unzulänglichkeit der Musikschulen beginnt bereits bei der Unterbringung der Lehrlinge. Die musikalische Ausbildung erfolgt vielfach in Holzbaracken oder engen, niedrigen Stuben. Zum privaten Üben, das einen wesentlichen Teil der Ausbildungsaufgabe darstellt, steht oft nur ein einziger Raum zur Verfügung, in dem dann zu gleicher Zeit auf Violine, Klarinette und Trompete gespielt werden muß. Wo sich die Bedürfnisse nach entsprechender Absonderung der einzelnen Instrumente Geltung verschaffen, müssen alle nur erdenklichen Ecken, Nischen oder anderweitigen privaten Plätze als Übungsorte herangezogen werden. In der kalten und vom Tageslicht nicht begünstigten Jahreszeit verschärfen sich die Übelstände, weil dann die sonst stark herangezogenen Dachkammern jede Übungsarbeit unmöglich machen. Die Beschäftigung von Lehrlingen mit zusätzlichen Arbeiten erscheint in vielen Fällen als weiterer Verstoß gegen die Erfordernisse einer wirklich qualifizierten Berufsausbildung. Manche Lehrmeister bewirtschaften nebenher ein landwirtschaftliches Anwesen, das die Hilfeleistungen der Musiklehrlinge verständlicherweise nahelegt. Manche scheuen sogar nicht, ihre Lehrlinge zur landwirtschaftlichen Arbeit vorübergehend in andere Betriebe zu schicken, indem sie dieses Verhalten als Ausgleich für angebliche Dienste anderer landwirtschaftlicher Betriebsinhaber für die Musikschule rechtfertigen. Die Auswirkungen, die diese äußeren Ausbildungsbedingungen auf die Leistungsfreudigkeit und innere Aufnahmebereitschaft der Lehrlinge haben müssen, bedürfen im einzelnen keiner Darlegung. Vielfach entsprechen dem vorhandenen Leistungswillen überhaupt keine Möglichkeiten zur ernsthaften, einwandfreien Ausbildung. Wo nicht dem Meister gar die Voraussetzungen einer musikalischen Erziehung fehlen, mangelt es doch an ergänzenden Fachkräften, die bei einer großen Lehrlingszahl erforderlich sind. Es ist bekannt, daß ältere Lehrlinge oft genötigt sind, ihre jungen Kameraden in den elementaren Ausbildungsfragen selbst zu unterrichten.

Bleiben schon die Voraussetzungen der eigentlichen Ausbildung weit hinter den selbstverständlichsten Ansprüchen zurück, so kann nicht erwartet werden, daß diese Anstalten im Hinblick auf die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der Lehrlinge eine soziale Aufgeschlossenheit beweisen. Als Wohnräume der Lehrlinge dienen oft kleine Kammern, denen es an den primitivsten Möglichkeiten zur Heizung und Durchlüftung fehlt. Ein Schutz gegen Ungeziefer und Nässeeinwirkungen ist vielfach nur durchaus unzureichend gegeben. Die sanitären Einrichtungen und allgemeinen hygie-

Digitized by Google

nischen Verhältnisse ermutigen dann ebensowenig, die Anstalt als Ausbildungsstätte zu empfehlen. Vielleicht läßt sich dort einmal eine Mitteilung von der Vollendung der ersten Jahre unserer Revolution bekanntmachen.

Es wurde erwähnt, daß sich die Musikschulen als gewerbsmäßige Unternehmen ihre Grundlage wesentlich dadurch schaffen, daß die Lehrlingskapellen zu öffentlichem Auftreten herangezogen werden. Die „Tanzmusik" ist dann, besonders in Landgemeinden, die lohnendste Gelegenheit zu Geldeinnahme und Verdienst. Wo sich noch einiges Verantwortungsbewußtsein geltend macht, nimmt man die Lehrlinge des ersten Lehrjahres von der Mitwirkung an Musikdarbietungen dieser Art noch aus. Es besteht überdies eine Anordnung der Reichsmusikkammer, nach welcher die Lehrlinge des ersten Lehrjahres nicht spielen dürfen. In den meisten Fällen aber ergibt sich ein Einsatz der gesamten Lehrlingskapelle ohne Rücksicht auf gesundheitliche Wachstumsnotwendigkeiten oder musikalische Ausbildungsbedürfnisse. Der Schauplatz der öffentlichen Tanzmusik liegt naturgemäß oft in erheblicher Entfernung; nach vielfachen Feststellungen sind 10 bis 20 Kilometer Durchschnittswege. Die Tanzmusik währt bis nach Mitternacht, bei Verlängerung oder Aufhebung der Polizeistunde nur zu oft bis in die frühen Morgenstunden. Vor dem Tanzparkett droht die Tafel mit dem Betretungsverbot für Jugendliche bis zu 18 Jahren; indessen spielen in der Kapelle 15- bis 16jährige Lehrlinge zum Tanz auf. Daß mit diesem Hinweis die erzieherischen Gefahren noch nicht restlos erfaßt sind, versteht sich von selbst. Die Gewohnheiten der älteren Menschen, der moralische Anschauungsunterricht eines solchen Abends zeigen Einwirkungen, die jedem erzieherischen Verantwortungsbewußtsein zuwiderlaufen. Die körperlichen Schädigungen, die durch die Entziehung der Nachtruhe entstehen, bedeuten einen systematischen Raubbau an wertvoller junger Volkskraft. Nicht selten sind die Lehrlingskapellen tagelang unterwegs, auf Rädern, oft unzureichend verpflegt, von Dorf zu Dorf ziehend, um abends und zur Nacht auf Tanzveranstaltungen aufzuspielen. Eine lange Erfahrung hat zur Genüge bewiesen, daß das Verdienstinteresse, das für die Lehrmeister schließlich maßgebend ist, alle anderen Rücksichten des sozialen Schutzes und der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu unterdrücken pflegt.

Die innere Verfassung und augenfällige Haltung der Lehrlingsgefolgschaften entspricht nur zu oft den äußeren Mißverhältnissen. Es mag wenig besagen, daß nach einer im Gebiet Mittelland angestellten Erhebung von 468 Lehrlingen in Musikschulen nur 290, das sind 62 Prozent, Mitglieder der Hitler-Jugend waren. Diese Durchschnittsziffer deutet wohl auf ein empfindliches Zurückbleiben gegenüber dem allgemein gültigen Verhältnis, beweist den Ausnahmenotstand, den wir hier einer erbarmungslosen Kritik

Digitized by Google

unterziehen, besagt aber noch wenig über die tatsächliche Beteiligung am HJ.-Dienst. Eine nähere Prüfung erweist, daß einige Schulen mit fast 100prozentiger HJ.-Mitgliedschaft ein großer Teil von Anstalten gegenübersteht, deren Lehrlinge zur Hitler-Jugend überhaupt keine Verbindung besitzen. Die geschilderten Ausbildungsverhältnisse und die daraus resultierende seelische Beeinflussung beweisen zur Genüge, daß sich hier im Bild der nationalsozialistischen Jugenderziehung Inseln zu bilden drohen, die sich unter Vorgabe von Belangen der Berufsausbildung von den allgemein verpflichtenden Erziehungsformen abschließen wollen. Der betonte Abstand von den Dienstpflichten der HJ. mag das ebenso kennzeichnen wie die augenfällige soziale Rückständigkeit. Urlaub und Freizeit werden nach Angabe vieler Lehrverträge nur gewährt, wo es die Arbeitszeit gestattet; die Ruhezeiten richten sich ebenso nach den Arbeitsverhältnissen. Einem Lehrvertrag der Musikschule Helmstedt entnehmen wir folgenden kennzeichnenden Satz: „Der Lehrling hat die gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten jederzeit ohne Anspruch auf irgendeine besondere Vergütung willig in den Dienst seines Lehrherrn zu stellen und überall dort zu musizieren, wohin ihn dieser vertrauensvoll geschickt hat ..."

Diese Darstellung der bisher geltenden Verhältnisse führt zu der Frage nach ihrer Überwindung und künftigen Gestaltung. Soweit dabei Probleme der grundsätzlichen Musikerziehung auftauchen, dürfen diese hier unerörtert bleiben. Es mag der Hinweis genügen, daß die Musikschulen durch die musikalischen Ansprüche der jungen Generation und das künstlerische Empfinden einer kommenden Zeit vor völlig neuen Anforderungen stehen werden. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß durchaus beachtenswerte Leistungen der Musikschulen in früherer Zeit, die sich mit dem Namen bedeutender Musiker und Künstler verbinden mögen, allein noch keinen Anspruch auf künftige Bedeutung und Anerkennung geben können. Wenn sich bereits heute in zunehmendem Maße Stadtverwaltungen an die Kulturabteilungen der HJ. wenden, um die Führung und Erziehung dieser Schulen aufgeschlossenen jungen Kräften anzuvertrauen, so beweist das offenbar Bedürfnisse, denen die heutige Form der Musikschulen nicht gewachsen ist. Das Interesse der Wehrmacht, die einen erheblichen Bedarf an Musikernachwuchs anmeldet, liegt in der gleichen Richtung. Auch der Wehrmacht kann es, auf Zeit und Dauer gesehen, nur auf Kräfte ankommen, die den künstlerischen und haltungsmäßigen Qualitäten eines wirklich nationalsozialistisch geführten und ausgebildeten Nachwuchses entsprechen.

Indessen besteht gegenwärtig das brennende Sozialproblem der vorhandenen Musikschulen. Es hat in vergangener Zeit nicht an Bestrebungen und Einzelaktionen gefehlt, die auf eine Beseitigung der untragbaren Mißstände zielten. Die Reichsjugendführung und die Reichsmusikkammer folgen

Digitized by Google

einem zwingenden Erfordernis, wenn sie in einer unmittelbar bevorstehenden Vereinbarung eine allgemeinverbindliche Grundlage für eine durchgreifende Neugestaltung der sozialen Bedingungen und Verhältnisse der Musikschulen schaffen. Die Grundsätze dieser Vereinbarung werden eine soziale Führung und Einordnung der Jugendlichen in Lehrlingskapellen sicherstellen, die die elementarsten Voraussetzungen aller weiteren Maßnahmen zur nationalsozialistischen Gestaltung der Musikerziehung bilden. Die Jugendlichen der Lehrlingskapellen und Musikschulen, die im allgemeinen im Alter von 14—18 Jahren stehen, werden in Zukunft organisatorisch der HJ. angehören. Die soziale Betreuung übernehmen das Soziale Amt der Reichsjugendführung und seine nachgeordneten Dienststellen. Die HJ. benennt örtlich für jede Lehrlingskapelle oder Musikschule einen HJ.-Führer, der ihr für eine befriedigende Regelung der sozialen Verhältnisse in den Kapellen bürgt. Zur Unterstützung seiner Arbeit wird er in den einzelnen Musikschulen den geeigneten Lehrling als Betriebsjugendwalter einsetzen. Schwierigkeiten, die sich örtlich nicht beheben lassen, veranlassen zu Meldungen an die Gebietsführung der HJ. und an den Landesleiter der Reichsmusikkammer. Eine gemeinsame Besichtigung des Betriebes durch Vertreter beider Stellen klärt und entscheidet den Sachverhalt, wobei nötigenfalls dem Lehrmeister die erforderlichen Auflagen zur Abstellung der festgestellten Mängel erteilt werden können. Auflagen, die unwirksam bleiben, ziehen entsprechende Meldungen bei den Reichsdienststellen nach sich, von denen dann im Einzelfall die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

HELMUT MUMME

Gedanken zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

Eine Bemerkung zur weltanschaulichen Voraussetzung des Paragraphen 1

Im folgenden behandeln wir ein grundlegendes Problem des Jugendrechtes, das nach der Konstituierung der Obersten Reichsbehörde des Jugendführers des Deutschen Reichs einer Lösung im Sinne unserer nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätze bedarf.

Die Schriftleitung.

Vor Erlaß des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG.) ordnete sich das Eltern- und Kinderverhältnis ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.). Nach § 1626 BGB. untersteht das Kind bis zu seiner Volljährigkeit der elterlichen Gewalt. Diese rein privatrechtlich aufgefaßte elterliche Gewalt des BGB. ist zum erheblichen Teil noch eigen-

Digitized by Google

nützig gestaltet, und zwar in Anlehnung an die römisch-rechtliche patria potestas, die ursprünglich ein privates absolutes Herrschaftsrecht des Hausvaters über das Kind mit Gewalt über Leben und Tod bedeutete, sich freilich im Laufe der Entwicklung immer mehr abschwächte, aber doch ein fast ausschließlich eigennütziges Erziehungsrecht und Nutznießungsrecht des Vaters am Kindesvermögen übrig ließ. Wenn nun auch das BGB. unter dem Einfluß deutschrechtlicher Auffassungen bemüht war, auf die Interessen des Kindes mehr Rücksicht zu nehmen, indem es auch den Pflichtgedanken bei der elterlichen Gewalt hervorhob, so finden sich dennoch deutlich im BGB. Anklänge an die alte römisch-rechtliche Auffassung von einem zu eigennützigen Zwecken verliehenen Herrschaftsrechte der Eltern über das Kind. So können die Eltern vom hausangehörigen Kinde Arbeit verlangen, auch wenn die Art der Arbeit weder der Entwicklung der Kräfte des Kindes, noch seiner beruflichen Ausbildung dient; der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet nur für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Auf Grund des elterlichen Nutznießungsrechts kann der Gewalthaber über die Einkünfte des Kindesvermögens kraft eigenen Rechtes frei, d. h. ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Kinde, verfügen. Weil nun das BGB. von einem eigenen Interesse der Eltern an der elterlichen Gewalt ausgeht, so darf der Staat nach § 1666 BGB. — und das ist wohl der gröbste Mangel der Regelung des BGB. — in dieses subjektive Privatrecht der Eltern mittels Anordnung der staatlichen Fürsorgeerziehung nicht schon dann eingreifen, wenn es sich erweist, daß die Eltern zur Verwirklichung der Erziehung des Kindes objektiv untauglich sind, sondern nur wenn sie gleichzeitig ein Verschulden trifft. Die Motive zum BGB. erklären ausdrücklich, daß für die Unterbringung eines ohne Schuld der Eltern verwahrlosten Kindes gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters kein Bedürfnis vorliege. „Eine solche Befugnis", so heißt es weiter, „würde auch im weiten Umfange in die elterliche Gewalt eingreifen und die zum Schutze der letzteren im BGB. gezogenen Schranken durchbrechen." Befangen in dieser liberalistischen und privatrechtlichen Auffassung, verdrehten die Verfasser des BGB. die Sachlage, indem sie von einem Eingriff der Staatsgewalt in das Erziehungsrecht der Eltern sprachen und diesen Eingriff nur bei einem Verschulden der Gewalthaber für gerechtfertigt erklärten. Der Staat sollte danach wohl dem infolge seiner schlechten Erbanlagen in der Regel rettungslos verdorbenen und daher für die Volksgemeinschaft wertlosen Kinde schlechter Eltern zu Hilfe kommen, jedoch untätig zusehen, wie das sittlich gut veranlagte, aber schuldlos verwahrloste Kind armer Eltern, die vielleicht beide berufstätig und daher gezwungen waren, das Kind sich selber zu überlassen, zugrunde ging.

Die Regelung des BGB. und die ihr zugrunde liegende liberale privatrechtliche Auffassung ist in ihrer völligen Unzulänglichkeit früh erkannt und

Digitized by Google

bekämpft worden. Beim Erlaß des RJWG. war man sich darüber einig, die Anordnung der Fürsorgeerziehung wenigstens bei bereits eingetretener Verwahrlosung ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Eltern gesetzlich zuzulassen. Die alte privatrechtlich-romanische Auffassung von der elterlichen Gewalt wurde erschüttert durch die sich immer mehr durchsetzende öffentlich-rechtliche Betrachtung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Die neue Auffassung kommt am deutlichsten im § 1 RJWG. zum Ausdruck, der programmatisch erklärt, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe, und daß, soweit dieser Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, öffentliche Jugendhilfe eintrete. Mit § 1 RJWG. ist zum erstenmal neben dem sich aus dem BGB. ergebenden Rechte des Kindes auf Erziehung gegenüber den Eltern *ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Kindes auf Erziehung gegen den Staat und die Gesellschaft ausgesprochen*. Es wird niemand in Abrede stellen, daß das RJWG. durch die Anerkennung eines öffentlichen Rechts des Kindes auf Erziehung gegen Staat und Gesellschaft einen großen Fortschritt gegenüber der engherzig-privatrechtlichen Einstellung des BGB. bedeutet. Freilich, betrachtet man sich diesen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Kindes näher, namentlich inwieweit dieser als Programm so schön in § 1 RJWG. zum Ausdruck gelangte Satz von dem Anspruch jedes deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit auch gegen den Staat nun tatsächlich verwirklicht worden ist, so muß man feststellen, daß das RJWG. durchaus nicht mit der liberalen und privatrechtlichen Auffassung des BGB. vollkommen gebrochen hat, sondern vielmehr nur einen bescheidenen Ansatz zu einer neuen Auffassung bringt. Zunächst bestand der Ausgangspunkt für die Schaffung dieses sogenannten öffentlich-rechtlichen Anspruches des Kindes auf Erziehung nicht, wie man zunächst annehmen sollte, in der Forderung, öffentliche, d. h. Interessen der Allgemeinheit, gegenüber Interessen einzelner durchzusetzen, sondern man wollte lediglich die privaten Interessen des einzelnen Kindes gegenüber den Interessen der Eltern schützen, weil das BGB. die letzten allzu einseitig berücksichtigte. Man bemühte sich daher, mit der Methode der vorwiegend im Privatrecht zur Ausbildung gelangten Interessenjurisprudenz die Interessen der Eltern an einer möglichst freien Ausübung der elterlichen Gewalt gegen die Interessen des Kindes an einer guten Erziehung abzuwägen. Man suchte und fand den notwendigen Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Eltern und des Kindes, indem man bestimmte, daß die Interessen des Kindes an der Erziehung den Interessen der Eltern an der Innehabung der elterlichen Gewalt dann vorgehen, wenn die Eltern entweder ihre Erziehungspflichten schuldhaft vernachlässigen — das ist der alte Fall des § 1666 BGB., jetzt auch § 63 Ziff. 1 RJWG. — oder — und das

Digitized by Google

ist neu — wenn das Kind, sei es auch ohne Verschulden der Eltern, bereits verwahrlost ist (§ 63 Ziff. 2 RJGW.). Dagegen bei bloß drohender Verwahrlosung sollen die Interessen der Eltern denen des Kindes vorgehen, insofern als in diesem Falle die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen den Willen der Eltern nach dem RJWG. nicht möglich sein sollte, außer — wie wir bereits sahen — in dem Falle des Verschuldens der Eltern.

Läßt bereits der Ausgangspunkt der privaten Interessenabwägung den öffentlich-rechtlichen Charakter des Erziehungsanspruches des Kindes problematisch erscheinen, so wird die Bedeutung dieses Anspruches noch dadurch gemindert, daß man sich den öffentlich-rechtlichen Anspruch als einen subsidiären Anspruch neben dem nach dem BGB. bestehenden privatrechtlichen Anspruch des Kindes vorstellt. Nur soweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, soll nach § 1 Abs. 3 RJWG. öffentliche Jugendhilfe eintreten. Das RJWG. ist demnach noch völlig beherrscht von der naturrechtlichen Auffassung, wonach die Erziehung und Fürsorge der Familie die älteste ist und als Ausfluß des Naturrechtes betrachtet wird. Gegenüber diesem der Familie zustehenden Erziehungs- und Fürsorgerecht kommt jeder staatlichen Erziehung und Fürsorge nur eine sekundäre Stellung zu. Wenn sich nun auch diese Auffassung gegenüber der allgemeinen staatlichen Schulpflicht nicht hat durchsetzen können, so behauptete sie sich doch erfolgreich auf allen anderen Gebieten der öffentlichen Jugendpflege. Diese hat danach nur einzutreten, wenn die Familie versagt. Sie hat sich also grundsätzlich auf den Teil der Jugend zu beschränken, der bereits gefährdet ist, während sie mit der gesunden Jugend nach Möglichkeit nicht in Berührung kommen soll. Aber auch in ihrem so von vornherein beschränkten Anwendungsgebiet zeigt die öffentliche Fürsorge noch ihre Abhängigkeit von der elterlichen Fürsorge. So heißt es unter anderem in dem früher führenden Kommentar zum RJWG. von Friedeberg-Polligkeit wörtlich: „Auch der staatliche Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte in Fällen der Verhütung oder Beseitigung einer Verwahrlosung erlangt dadurch in verstärktem Maße den Charakter einer dem Minderjährigen geleisteten Erziehungshilfe. Diese öffentliche Jugendhilfe, welche die Erfüllung des notleidenden Erziehungsanspruch sicherstellen soll, dient daher in erster Linie der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Eltern, um ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst die dem Kinde gebührende Erziehung durchzuführen" (Friedeberg-Polligkeit, S. 61). Ja sogar in den Fällen, in denen eine den Eltern gewährte öffentliche Erziehungshilfe zur Erreichung des Erziehungszweckes nicht ausreicht und daher in vollem Umfange staatliche Ersatzerziehung Platz greift, ist nach dem Gesetz der Wille der Eltern zu achten; so ist insbesondere auf das Bekenntnis und die Weltanschauung der Eltern Rücksicht zu nehmen. **Die öffentliche Fürsorge trägt also nach dem RJWG. den Charakter einer subsidiären**

Digitized by Google

Bürgschaft des Staates für den notleidenden privatrechtlichen Erziehungsanspruch des Kindes gegen die Eltern. Das einzig Öffentlich-rechtliche dieses sogenannten öffentlich-rechtlichen Erziehungsanspruches besteht darin, daß sich der Anspruch im Falle des Versagens der Familie gegen den Staat richtet, während inhaltlich der Anspruch derselbe bleibt. Abschließend ist zu sagen, daß das RJWG. zwar in der programmatischen Anerkennung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches auf Erziehung einen fruchtbaren Ansatz zu einer öffentlich-rechtlichen Betrachtungsweise der gesamten Jugenderziehung und Jugendfürsorge gegeben hat, daß es jedoch insofern bei einem zaghaften Ansatz geblieben ist, als dem RJWG. eine überindividuelle, den Interessen des einzelnen Kindes sowie der einzelnen Eltern vorangehende, nach allgemeinen völkischen Gesichtspunkten ausgerichtete Betrachtungsweise fehlt.

HERBERT RAUCH:

Strafregister und Auskunftspflicht im Jugendstrafrecht

Die praktische Durchführung des Strafvollzuges an jungen Gefangenen ist kürzlich neu geregelt worden*). Dabei wurden auch die Grundsätze aufgewiesen, nach denen in der Zeit, die auf die Entlassung folgt, für den jungen Gefangenen zu sorgen ist. Ausbau und Weiterführung dieser Gedanken sind notwendig und dringlich. Von einer planvollen Regelung der Behandlung des entlassenen Jugendlichen ist es wesentlich abhängig, ob das Ziel erreicht wird, das dem Jugendstrafvollzug gesetzt wurde. Dieses Ziel ist die Wiedereingliederung des straffällig gewordenen jungen Volksgenossen in die Volksgemeinschaft. Der junge Gefangene soll durch den Vollzug der Strafe, durch gerechte Strenge und feste Zucht „auf den rechten Weg zurückgebracht und so gefestigt werden, daß er ein taugliches Glied der Volksgemeinschaft wird" (§ 9). Zur Förderung dieses Erfolges soll er nach seiner Entlassung in sittlich und wirtschaftlich geordnete Lebensverhältnisse, vor allem in eine geeignete Arbeitsstelle gebracht werden, mit der Absicht, seinen „eigenen Zukunftswillen und seine eigene Tätigkeit zu wecken, richtig anzusetzen und zu stützen" (§§ 57, 60).

Diese Bemühungen um die Wiedereingliederung des jungen Strafentlassenen begegnen aber in der Praxis immer wieder großen Schwierig-

*) AV. des RJM. vom 22. 1. 1937; siehe dazu Anderlahn, Das Junge Deutschland, 1937, S. 57.

Digitized by Google

keiten. Und zwar nicht nur dort, wo der Entlassene selbst nicht den Willen zur Bewährung aufbringt. Vielmehr kommt eine der Hauptschwierigkeiten von außen: sie liegt in dem Mißtrauen gegen den entlassenen Gefangenen, in der diffamierenden Nachwirkung der Strafe.

Mißtrauen und Diffamierung haben freilich ihren guten Grund und ihre Berechtigung; das muß mit aller Deutlichkeit festgestellt werden. Denn diese Nachwirkung der Strafe — ganz abgesehen davon, daß sie zweifellos sehr viel dazu beiträgt, von weiteren oder auch erstmaligen Straftaten abzuschrecken — ist nur die notwendige Folge aus der Tatsache, die durch die Verhängung der Strafe klargestellt wurde: daß der Rechtsbrecher durch seine Tat seine Ehre befleckt und gemindert, daß er sich selbst der Volksgemeinschaft entgegengestellt und damit aus ihr ausgeschlossen hat. Will er wieder als vollwertig anerkannt werden, so hat er sich zunächst nachdrücklichst zu bewähren. Aber ein Doppeltes ist dazu notwendig: Ihm muß auch die Gelegenheit zu dieser Bewährung gegeben werden. Und der Makel der erlittenen Strafe muß von ihm genommen werden, wenn er tatsächlich den ernsten Willen zur Bewährung bewiesen hat. Geschieht das nicht, so wird die berechtigte abwartende Haltung zum unberechtigten und ungerechten Vorurteil.

Die Erfüllung dieser Forderung nach Eindämmung der diffamierenden Nachwirkung der Strafe ist weitgehend abhängig von der Gestaltung des Strafregisterrechts. Denn vor allem ist es die Eintragung der Verurteilung im Strafregister, die immer wieder die Erinnerung an die begangene Straftat wach erhält. Die Zahl der Behörden und Stellen, denen auf Anforderung Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden muß, ist außerordentlich groß. Daß insbesondere die Arbeitsämter dazu gehören und daß der Strafregisterauszug ferner die Grundlage bildet für das polizeiliche Führungszeugnis, dessen Beibringung vor Antritt einer Arbeitsstelle in den meisten Fällen gefordert wird, — das weist schon darauf hin, welche Bedeutung der Strafregistereintrag vor allem auch bei der Arbeitsvermittlung für Strafentlassene besitzt. Der Gefahr, daß hierdurch die endgültige Rückgliederung des Entlassenen in die Volksgemeinschaft auf die Dauer unmöglich gemacht werden könnte, ist im geltenden Recht durch die Möglichkeit einer beschränkten Auskunft aus dem Strafregister und einer Tilgung des Registereintrags Rechnung getragen*). Es fragt sich, ob diese Bestimmungen für die Behandlung des jungen Strafentlassenen genügen.

Der gegenwärtige Zustand ist folgender: Bei Straftaten eines Jugendlichen, also eines Vierzehn- bis Achtzehnjährigen, ist für den Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Verurteilung nur

*) Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. 4. 1920.

Digitized by Google

noch beschränkt — d. h. nur noch an die Gerichte, die Behörden der Staatsanwaltschaft, die obersten Reichs- und Landesbehörden und an die obersten Stellen der Parteileitung — Auskunft zu erteilen; nach weiteren drei Jahren ist der Strafvermerk zu tilgen. Bei höherer Strafe belaufen sich diese Fristen auf sechs Jahre, wobei die erste Frist — für die beschränkte Auskunft — mit dem Tage beginnt, an dem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist. Der Unterschied gegenüber der Behandlung der Erwachsenen besteht lediglich darin, daß dort längere Fristen, nämlich fünf und zehn statt drei und sechs Jahre, vorgesehen sind. Vorausgesetzt wird jeweils, daß in der Zwischenzeit nicht eine neue Straftat wiederum eine Freiheitsstrafe erforderlich macht. Im übrigen ist aber der positive Nachweis der guten Führung und Bewährung nicht notwendig, und auch nicht genügend! Entscheidend ist allein der Zeitablauf.

Dieses System ist für die Behandlung des jungen Strafentlassenen zu starr. Denn bei ihm — und zwar nicht nur beim „Jugendlichen", sondern auch beim „Halberwachsenen", die ja beide, zumindest in zahlreichen Fällen, noch nicht vollentwickelt, noch keine fertigen „Persönlichkeiten" sind — besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ihn in kürzerer Zeit in seiner inneren Haltung nachhaltig und entscheidend zu beeinflussen und ihn „so zu festigen, daß er ein taugliches Glied der Volksgemeinschaft wird". Das ist ja gerade einer jener Leitgedanken, der auf die Neuordnung des Jugendstrafvollzuges entscheidenden Einfluß hatte. Aus ihm müssen auch hier, für die Zeit nach der Entlassung, die notwendigen Folgerungen gezogen werden. Wenn man auf der einen Seite von der Überzeugung ausgeht, daß in vielen Fällen der noch nicht voll erwachsene Rechtsbrecher durch Anwendung geeigneter Mittel doch noch ein verantwortungsbewußter Volksgenosse und damit ein vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft werden kann, so muß man auch auf der anderen Seite dafür sorgen, daß der Erfolg einer solchen Rückgliederung auch anerkannt und seine Anerkennung nicht durch den jahrelang fortdauernden Hinweis auf die Strafe im Strafregister in Frage gestellt wird.

Das kann freilich nicht dadurch geschehen, daß die erwähnten Fristen von drei und sechs Jahren noch weiter verkürzt werden. Damit wäre die bemängelte Starrheit des geltenden Systems nicht beseitigt. Um dem einzelnen Fall gerecht werden zu können, gibt es nur den folgenden Weg:

Es muß zugelassen werden, daß bei positivem Nachweis der Bewährung des jungen Strafentlassenen auch vor Ablauf der Drei- oder Fünfjahresfrist angeordnet wird, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist. Das faschistische Recht, das diesen Weg bereits gegangen ist, kann hier in gewissem Umfange als Vorbild dienen. Es läßt grundsätzlich eine Straftilgung — genau wie das deutsche Recht — nur nach Ablauf einer bestimmten Frist zu.

Digitized by Google

Aber für den Jugendlichen trifft es*) — aus den gleichen Erwägungen, die hier vertreten werden — eine Sonderregelung: Wenn ein wegen strafbarer Handlungen verurteilter Minderjähriger das 18. Lebensjahr vollendet hat und er der Vollstreckung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen nicht mehr unterliegt, so hat das Jugendgericht seines Aufenthaltsortes auf Antrag der Staatsanwaltschaft, auf ein Gesuch des Betroffenen oder auch von Amts wegen zu prüfen, ob der Minderjährige „vollkommen gebessert und der Zulassung zur vollen Betätigung im sozialen Leben würdig" ist. Es hat zu diesem Zweck sein Vorleben zu prüfen und Erkundigungen einzuziehen über seine Führung in Familie, Schule, Werkstatt, öffentlichen und privaten Anstalten und in Organisationen, wie dem Nationalen Balilla-Werk, dem Jugendkampf-Fasci, dem Nationalen Feierabendwerk und Sportvereinigungen. Wird hierdurch der Nachweis der Besserung des Minderjährigen erbracht, so erklärt das Gericht seine „Rehabilitierung", die im Strafregister zu vermerken ist und — neben der Beseitigung aller Nebenstrafen und sonstigen Strafwirkungen — zur Folge hat, daß über die Bestrafungen nur zu Zwecken eines Strafverfahrens Auskunft erteilt werden darf. Ein Widerruf der Rehabilitierung ist bei Begehung neuer Straftaten möglich.

Die künftige deutsche Regelung wird sich freilich in einem sehr wesentlichen Punkte von der italienischen unterscheiden müssen. Es muß nämlich — wie bereits betont — gefordert werden, daß eine solche Rehabilitierungsmöglichkeit nicht nur für die „Jugendlichen", für die 14- bis 18jährigen, sondern auch für die sogenannten „Halberwachsenen", die 18- bis 21jährigen, geschaffen wird. Ja, gerade bei dieser Gruppe wird sie ihr Hauptanwendungsgebiet finden, während sie infolge der Gestaltung des kommenden Jugendstrafrechts für die Gruppe der eigentlichen Jugendlichen nur von geringer praktischer Bedeutung sein wird. Denn die Beurteilungsmaßstäbe, die für die Entscheidung über die Rehabilitierung an die Persönlichkeit des Jugendlichen zu legen wären, sind im zukünftigen Jugendstraftrecht schon der Entscheidung darüber zugrunde zu legen, ob überhaupt auf eine Strafe erkannt werden soll. Die „Wiedergewinnung des Fehlgegangenen" wird vor die Strafe zu setzen und auf Strafe danach überhaupt nur dann zu erkennen sein, wenn die Tat ein besonders schweres Verbrechen darstellt oder den Täter als ausgesprochenen Verbrecher erkennen läßt**) In solchen Fällen aber werden in der Regel die Voraussetzungen nicht gegeben sein, die für eine Rehabilitierung, eine vorzeitige „Sperrung" des Strafregisters, zu fordern sind. Anders liegt es bei den Halberwachsenen. Selbst wenn das materielle Jugendstrafrecht in gewissem Umfang auf sie aus-

*) Im Artikel 24 des italienischen Jugendgerichtsgesetzes vom 20. 7. 1934 (Übersetzung von Pritsch in Nr. 51 der Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin und Leipzig 1935).

**) Vgl. Anderlahn, Das Junge Deutschland, 1937, S. 56 f.; Schaffstein, Das Junge Deutschland, 1936, Heft 8, S. 1 ff.; Schaffstein, „Die Erneuerung des Jugendstrafrechts" (Berlin 1936).

Digitized by Google

gedehnt werden und daher auch bei ihnen eine Wahl zwischen Erziehungsmaßregel und Strafe unter Umständen möglich sein sollte, so werden doch hier zweifellos sehr häufig auch in leichter liegenden Fällen Strafen zu verhängen sein.

Mit dieser Gleichbehandlung der Jugendlichen und Halberwachsenen werden wiederum nur die Gedanken folgerichtig weitergeführt, die der Neuordnung des Jugendstrafvollzugs zugrunde liegen, der ja grundsätzlich auch die Halberwachsenen erfaßt und ebenfalls gerade hier seine wesentliche praktische Bedeutung hat. Damit erweist sich die hier geforderte Regelung zugleich auch als eigentümlich j u g e n d rechtliche Maßnahme. Sie ist ebenso wie die besondere Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs nur aus der besonderen Lage des jungen, noch entwicklungsfähigen Menschen zu verstehen. Eine Ausdehnung auf die Erwachsenen wäre völlig abwegig, da bei diesen im allgemeinen die Möglichkeit einer schnellen und doch nachhaltigen Besserung nicht gegeben ist; hier muß zur Vermeidung von Härten das im kommenden Strafrecht vorgesehene Institut der „Verwarnung mit Strafvorbehalt" und im übrigen die bisher schon geltende Regelung über die Sperrung und Tilgung des Registereintrags genügen.

Diese letzte Regelung — Auskunftsbeschränkung und Tilgung kraft Gesetzes nach Ablauf einer bestimmten Frist — muß natürlich auch für den jungen Strafentlassenen weiter gelten. Die hier geforderte Regelung tritt nur als notwendige Ergänzung hinzu. Ihre Ausgestaltung wäre, ohne daß hier auf Einzelheiten eingegangen werden kann, in teilweiser Anlehnung an das italienische Recht etwa so zu denken:

Bei Gefangenen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Strafe verbüßt haben, prüft nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung oder — bei Geldstrafe — seit der Verurteilung die zuständige Strafvollstreckungsbehörde auf Gesuch des Betroffenen oder auch von Amts wegen, ob der Verurteilte nach seinem Vorleben, seiner Führung im Strafvollzug und seiner Führung in der Zeit nach der Entlassung bzw. Verurteilung einer Rehabilitierung würdig erscheint. Der Ausspruch der Rehabilitierung beseitigt die Nebenstrafen und alle sonstigen Strafwirkungen der erlittenen Verurteilungen; es wird im Strafregister vermerkt und bewirkt, daß über die Verurteilungen nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist. Daß der Widerruf dieser Rehabilitierung bei Begehung neuer Straftaten möglich sein muß, ist selbstverständlich. Denn es würde sich dann ja zeigen, daß sich der Betreffende doch noch nicht wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert hat. Das aber ist, um es noch einmal hervorzuheben, allein die Voraussetzung, nach der die Anwendung der hier geforderten Rehabilitationsmöglichkeit notwendig und gerechtfertigt erscheint. Nicht um ein „wohlerworbenes Recht" handelt es sich bei dieser Anordnung vorzeitiger „Schließung der Akten", sondern um eine Anerkennung, die täglich neu verdient sein will.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Die Bäcker antworten — antworten die Bäcker?

Die Bäcker antworten. Unsere Darlegungen über die Nachwuchsprobleme des Bäckerhandwerks, die allenthalben in der Öffentlichkeit als unzweifelhaft berechtigte Anklagen und Forderungen verstanden wurden, sind den Bäckern zum großen Ärgernis geworden. Der Reichsinnungsverband hat eine erwidernde Erklärung geschrieben — nicht an uns, sondern an das „Hakenkreuzbanner" in Mannheim, das unsere Ausführungen aufgegriffen und nachgedruckt hatte. Die „Germania-Mitteilungen" des Bäckerhandwerks tun ein übriges, indem sie diese Erwiderung des Reichsinnungsverbandes in ihrer Folge 9 unter der Überschrift „Die Behandlung der Frage ‚Jugendliche in Bäckereien' in der Tagespresse" veröffentlichen.

Die formale Seite der erteilten Antwort ist also recht bescheiden, mit Verlaub: ein wenig dünn. Sagten wir wirklich die Unwahrheit, „verunglimpften" wir tatsächlich das Bäckerhandwerk — das ist in Kürze die Würze der Bäckerantwort — so ist nicht einzusehen, warum man nicht in breiter Front mit Aufklärung und Verteidigung vorging, warum man sich vor allem nicht gegen uns wandte, da wir die Stirn besaßen, anzugreifen. Oder vermied man gar aus Gründen der Sache und der besseren Überzeugung eine solche Gegenaktion und begnügte sich, denen eine schriftliche Erklärung bekannt zu geben, die zur „Wiederherstellung der Ruhe" eine Aktenunterlage brauchten? Für eine größere Öffentlichkeit konnte das jedenfalls nicht genügen.

Wir durften nach dem Charakter unserer Veröffentlichung erwarten, daß man uns mit sachlichen Einwänden begegnete, die wirklich neue, von uns vielleicht übergangene Gesichtspunkte aufwiesen. Die 27 Zeilen fassende Erklärung beschränkt sich aber darauf, mit knappen 5 Zeilen auf den sachlichen Verhalt des umstrittenen Nachtruhe-Problems zurückzukommen. „Im Bereich der Bezirksstelle Baden gibt es kaum Betriebe, die zweimal am Tage Weißware herstellen; tatsächlich wird die Ware in einem Arbeitsgang verfertigt. Dem Lehrling ist, wenn er erst um 6 Uhr morgens mit der Arbeit beginnen würde, die Möglichkeit einer Ausbildung in der für den Bäcker wichtigsten Frage der Weißwarenherstellung nicht mehr gegeben."

Wer auf unsere letzte Darstellung*) zurückgreift, erkennt, daß es uns darauf ankam, mit der wirklichen Problematik und Schwierigkeit der Dinge fertigzuwerden, daß wir vor allem nicht scheuten, auf Bedenken und Auswirkungen hinzuweisen, die dem Standpunkt des Bäckergewerbes ungleich gründlicher gerecht wurden, als das in der Erklärung zugrunde gelegte, keineswegs originelle Argument. Wir haben behauptet, daß Erfahrung und Überlegung lehren, daß die Frühstunden von 4—6 Uhr aus verschiedenen Gründen eine wirksame Ausbildung wenig begünstigen, ja überhaupt ausschließen. Wir haben weiter behauptet — da sich die Frage der Nachtruhe nur auf die 14- bis 16-jährigen Lehrlinge bezog — daß in späteren Lehrjahren noch ausreichend Gelegenheit gegeben sei, eine ergänzende Unterrichtung und Einarbeitung des Lehrlings während der Frühstunden vorzunehmen. Der Reichsinnungsverband hat uns weder bewiesen, daß sich die Frühstunden bis 6 Uhr durch ideale Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung auszeichnen, noch daß es in späteren Jahren unmöglich sei, die in bestimmten Verrichtungen unterbliebene

*) Vgl. Februar-Ausgabe 1937.

Digitized by Google

Ausbildung ohne Schaden nachzuholen. Mehr ist zur Sache nicht zu sagen. Die Bäcker haben selbst nicht mehr und nichts Besseres zu erwidern gewußt.

Was wir zur sozialen Behandlung der Lehrlinge, zum Geist des betrieblichen Gemeinschaftslebens, zum Urlaub und zum Gesundheitszustand des Nachwuchses ausführten, ist allem Anschein nach mit Erschütterung zur Kenntnis genommen worden. Jedenfalls hat man vermieden, auf die Sache zurückzukommen und uns zu weiteren Auskünften zu veranlassen. Indes werden wir uns darin weniger durch die Zurückhaltung der Bäcker, als vielmehr durch die tatsächlich spürbaren sozialen und politischen Fortschritte bestimmen lassen.

Unsere Mitteilungen zur Frage der Lehrlingsübersetzung des Bäckergewerbes haben hingegen keine Gnade gefunden. Man verweist darauf, daß man im Einsatz gegen Lehrlingszüchterei zu den ersten Pionieren zähle, daß aber die Arbeitsfront, die Ministerien und Arbeitsämter das ihrige taten, um die guten Absichten nicht Wirklichkeit werden zu lassen. Es beunruhigt die Logik der Bäckermeister nicht, daß sie mit diesem Hinweis auf die Einstellungsaufrufe der genannten Stellen bereits dabei sind, die Übersetzung mit Lehrlingen zu rechtfertigen und damit im gleichen Atemzug anzuerkennen.

Ausflüchte haben kurze Beine. Der Reichsinnungsverband veröffentlicht gerade in diesen Tagen eine Statistik des deutschen Bäckerhandwerks, die als beste Bekräftigung unserer Darlegungen zur rechten Zeit auf den Plan erscheint. Man erfährt aus dieser Statistik, daß das Bäckerhandwerk im Vorjahr 79 107 Gesellen und 57 988 Lehrlinge zählte, daß also auf 100 Gesellen 73 Lehrlinge entfallen, gegen 81 im Jahr 1928 und 61 im Jahr 1925. Es sei beiläufig erwähnt, daß sich diese Zahlen für den Reichsdurchschnitt ergeben konnten, obwohl in Preußen seit 1922 Lehrlingshöchstzahlen festgesetzt sind. Die Durchschnittszahl besagt noch wenig für das Verhältnis in einzelnen Bezirken. In Hindenburg O.-S. z. B. entfallen 1936 auf 100 Gesellen 146 Lehrlinge, in Liegnitz sogar 150. Die in diesem Ausmaß nachgewiesene Lehrlingshaltung stellt jährlich etwa 20 000 Nachwuchskräfte zur Verfügung; die Statistik verzeichnet 1936 als Lehrlinge im 1. Lehrjahr 21 184 Jugendliche, im 2. Lehrjahr 18 452, im 3. Lehrjahr 16 541 und im 4. Lehrjahr 2184. Diesem Nachwuchs stehen 79 107 Gesellen und etwa 100 000 selbständige Bäcker gegenüber. Bei einem jährlichen Neueintritt von 20 000 Lehrlingen können also bestenfalls 6000 nach der Gesellenprüfung in diesem Beruf bleiben, während die restlichen 14 000 eine andere Beschäftigung suchen müssen.

Eine empfindliche Arbeitslosigkeit ergibt sich als natürliche Folge dieses Mißverhältnisses in Arbeitseinsatz und Ausbildung. 1933 waren von 100 arbeitslosen Bäckern 7 im Alter unter 18 und 48 im Alter von 18—25 Jahren. Der heute feststellbare Rückgang der Arbeitslosigkeit ergibt sich vorwiegend aus einer Vermittlung in fremdberufliche Arbeit. Der geringe Anteil, den unter den Berufsangehörigen die älteren Jahrgänge aufweisen, ist eine nicht weniger charakteristische Erscheinung. Von den Bäckern in abhängiger Stellung wies die Berufszählung allein 68,7 Prozent bis zu 25 Jahren aus, 13,4 Prozent bis zu 30 Jahren und den verschwindenden Rest für die höheren Lebensjahre. Die geltenden Arbeitsbedingungen für „Kost und Wohnung" verhindern eine Eheschließung — in den 8 Bäckerinnungen der größeren Städte der Niederlausitz waren nach einer kürzlich angestellten Erhebung von 828 Gesellen 86 verheiratet! — so daß sich notwendig ein Berufswechsel ergeben muß.

Wir haben also unsere Darlegungen auf Tatsachen gestützt, die die Statistik

Digitized by Google

des Bäckerhandwerks selbst als solche unterstreicht. Wenn wir es wagten, die Dinge bei dem Namen zu nennen, den sie verdienen, und das dürftige Geflecht falscher Vorspiegelungen und halber Rücksichten zu zerreißen, so, weil wir diese und keine andere Haltung gewohnt sind. Wir haben uns nicht zum höchsten Ziel gesetzt, die „Ruhe im Bäckerhandwerk" zu wahren und still zu sein, wo Bewegung nottut. Als Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs haben wir das auszusprechen, was das junge nationalsozialistische Volk als Recht und Unrecht empfindet und als solches öffentlich gekennzeichnet wissen will. Es sei anderen überlassen, sich darauf einzustellen.

Antworten die Bäcker?

Die Freizeitaktion geht weiter!

Alter Tradition gemäß führt die Hitler-Jugend auch in diesem Jahr ihre Werbung für eine Freizeit durch, die sowohl die Erfüllung des staatspolitischen Dienstes der gesamten Jugend wie auch die gesundheitliche Pflege des einzelnen gewährleistet. Unabhängig davon, ob in diesem Jahr der Urlaub der schaffenden Jugend durch den Gesetzgeber eindeutig festgelegt wird, sind die Sozialstellen der Hitler-Jugend und Jugendwaltungen der Deutschen Arbeitsfront schon seit Wochen damit beschäftigt, auf die Festsetzung des tariflichen und einzelbetrieblichen Urlaubs ihrer Kameraden Einfluß zu nehmen. Eine gute Fühlungnahme mit den Treuhändern der Arbeit ist die Grundlage dieser Bemühungen, soweit es sich um den Urlaub in den Tarifordnungen handelt. Die in den Betriebsordnungen und Einzelregelungen verankerte Freizeit der Jugendlichen wird durch örtliche Vereinbarungen, durch Zusammenwirken mit den Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Gaubetriebsgemeinschaften usw. zu gestalten versucht. Bei allen Bestrebungen dieser Art ist das Urlaubsmaß Richtschnur, das der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, Ende des vergangenen Jahres vor der Akademie für Deutsches Recht forderte:

18 Tage bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,

15 Tage bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,

12 Tage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Wird der Urlaub in einem Lager verbracht, das unter Führung der Hitler-Jugend steht, so wird die Gewährung eines 18tägigen Urlaubs erwartet.

*

Daß die nationalsozialistische Jugend nach wie vor Anlaß hat, sich um einen besseren Urlaub zu bemühen, geht aus einer kleinen Untersuchung hervor, die sich nur auf die Tarif- und Betriebsordnungen der Reichsbetriebsgemeinschaft Nahrung und Genuß erstreckte. Die hierzu gehörenden Tarifordnungen, die in der Zeit vom 1. Mai 1934 bis zum 30. Juni 1936 erlassen wurden, verteilen sich auf die einzelnen Fachgruppen wie folgt:

Fleischerei	8	Tarifordnungen
Brotfabriken	4	„
Mühlen	8	„
Tabak	3	„
Molkerei und Käserei	5	„
Wein, Branntwein u. Mineralwasser	4	„
Fisch, Obst- u. Gemüsekonserven	4	„
Süßwaren	1	Tarifordnung
Brauerei und Eisherstellung	6	Tarifordnungen
	43	Tarifordnungen

Mit Ausnahme von zwei Reichsregelungen (Süßwarenindustrie und Zigarrenmachergewerbe) beschränken sich alle Tarifordnungen auf einen bezirklichen Geltungsbereich. Das Ergebnis der Untersuchungen sieht folgendermaßen aus:

Digitized by Google

Urlaub für Lehrlinge:

Höchstdauer von 18 Tagen	in	2 Tarifordnungen
12 Tage in		1 Tarifordnung
mindestens 14 Tage in		1 „
mindestens 10 Tage in		1 „
mindestens 8 Tage in		1 „
1.—3. Lehrjahr = 18—10 Tage	in	2 Tarifordn.
1.—3. Lehrjahr = 18— 6 Tage	in	1 Tarifordn.
1.—3. Lehrjahr = 12— 8 Tage	in	2 Tarifordn.
1.—3. Lehrjahr = 14— 7 Tage	in	1 Tarifordn.
1.—3. Lehrjahr = 12— 7 Tage	in	1 Tarifordn.
1.—3. Lehrjahr = 12— 6 Tage	in	1 Tarifordn.
1.—3. Lehrjahr = 15— 9 Tage	in	1 Tarifordn.
1.—4. Lehrjahr = 12— 6 Tage	in	4 Tarifordn.
1.u.2. Lehrjahr = 14 Tage	in	1 Tarifordn.
3.u.4. Lehrjahr = 10 Tage	in	1 Tarifordn.
14.—18. Lebensj. = 12— 6 Tage	in	1 Tarifordn.
Keine Bestimmungen	in	22 Tarifordn.
	zus.	43 Tarifordn.

Urlaub für jugendliche Arbeiter:

Höchsturlaub bis 18. Lebensjahr ..	in	3 Tarifordn.
Höchsturlaub bis 19. Lebensjahr ..	in	1 Tarifordn.
Mindestens 10 Tage	in	1 Tarifordn.
14 Tage bis 18. Lebensjahr	in	1 Tarifordn.
1.—3. Jahr = 18—12 Tage	in	1 Tarifordn.
15.—18. Lebensjahr = 12— 6 Tage	in	3 Tarifordn.
14.—18. Lebensjahr = 14—10 Tage	in	1 Tarifordn.
14.—18. Lebensjahr = 12— 6 Tage	in	2 Tarifordn.
16.—18. Lebensjahr = 12— 7 Tage	in	1 Tarifordn.
14.—18. Lebensjahr = 12—10 Tage	in	2 Tarifordn.
15.—17. Lebensjahr = 15— 9 Tage	in	1 Tarifordn.
Unter 17 Jahren, im 1.—3. Berufsjahr = 12—8 Tage	in	1 Tarifordn.
Keine Bestimmungen	in	25 Tarifordn.
		43 Tarifordn.

Sonderurlaub für Kurse der HJ.:

18 Tage	in	1 Tarifordn.
12 Tage	in	2 Tarifordn.
Keine Bestimmungen	in	40 Tarifordn.
		43 Tarifordn.

Das Urlaubsbild in den Tarifordnungen ist also durchaus uneinheitlich und zum größten Teil noch sehr unbefriedigend. Die Betriebsordnungen weisen in den meisten Fällen überhaupt keine besonderen Bestimmungen über den Urlaub für Jugendliche auf. Eine Überprüfung von insgesamt 405 Betriebsordnungen hat ergeben, daß in 80 Fällen Urlaubsbestimmungen für Jugendliche vorgesehen waren, während sie in 325 Betriebsordnungen fehlten. Man kann also feststellen, daß nur jede fünfte Betriebsordnung innerhalb des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes besondere Urlaubsbestimmungen für Jugendliche vorsieht. Interessant ist nun die Verteilung dieser Sonderregelungen für Jugendliche auf die einzelnen Fachgruppen:

	Bestimmungen über den Jug.-Urlaub	Keine Bestimmungen
1. Mühlenindustrie	8	19
2. Bäckerei und Teigwarenindustrie	2	25
3. Zucker-Industrie	2	25
4. Süßwaren-Industrie ...	9	18
5. Fleischwaren-Industrie .	2	25
6. Fisch-Industrie	—	27
7. Molkerei, Käserei usw. .	3	24
8. Margarine und Kunstspeisefett	7	20
9. Obst- u. Gemüse-Konserven	—	27
10. Teigwaren u. Nährmittel	8	19
11. Kaffeeröstereien und Kaffee-Ersatzherstellung .	8	19
12. Brauerei und Mälzerei .	5	22
13. Wein, Branntwein, Mineralwasser	4	23
14. Tabakindustrie	5	22
15. Verbrauchergenossenschaften	17	10
	80	325

Diese Aufstellung zeigt, daß auch innerhalb der einzelnen Fachgruppen die Verhältnisse sehr unterschiedlich sind. Bei der Überprüfung wurden von jeder Fachgruppe 27 Betriebsordnungen, und zwar je 9 der kleinen, mittleren und Großbetrieben, zugrundegelegt, so daß also diese Teilerhebungen ein nahezu getreues Abbild des wirklichen Zustandes bieten.

Vereinzelte Betriebsordnungen gewähren besondere Vergünstigungen für Jugendliche. Beim Besuch von Schulungskursen, Freizeitlagern, HJ.- bzw. BdM.-Lagern wird durch die Betriebsordnung vielfach ein Mindesturlaub von 14 Tagen festgelegt. Das soll nicht übersehen werden. Wir wissen recht gut, daß eine Vielzahl der Betriebe bereits die ersten Schritte zu einer besseren Freizeitgewährung unternommen hat. Gerade diese Tatsache ermuntert uns zu der weiteren planmäßigen Freizeitaktion und gibt uns die Gewähr des endgültigen Erfolges. mü.

Erweiterter Jugendschutz in den Ziegeleien!

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung sind durch eine Bekanntmachung der Reichsregierung vom 8. Dezember 1913 (RGBl. S. 777) verschiedene Beschäftigungen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in den Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung

Digitized by Google

von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamottteerzeugnissen verboten worden. Diese Verordnung, die nahezu 25 Jahre alt ist, bedarf heute sowohl in sozialpolitischer als auch in beruflicher Hinsicht wesentlicher Abänderungen.

Zunächst wird es notwendig sein, die Betriebe, für welche die Verordnung gelten soll, genauer festzulegen. Gleichzeitig müssen aber die bereits bestehenden Beschäftigungsverbote einer Neufassung unterzogen und nach den veränderten Arbeits- und Betriebsverhältnissen umgestaltet werden. Es wird sich als unumgänglich erweisen, die Beschäftigungsverbote zu erweitern. Wir denken hier vor allem an verschiedene Arbeiten an den Pressen (das Aufgeben der Batzen in die Strangpressen, das Anschlagen der Massekuchen an den Revolverpressen und das Abnehmen und Abschneiden von Mauersteinen in größeren Formaten). Auch sollten die Verbotsbestimmungen über die Beförderung von Ziegelsteinen sowie über die Art der Beförderung genauer und verständlicher umrissen werden. Für die weibliche Jugend ist im besonderen die Frage des Tragens größerer Lasten zu prüfen und eine weitgehende Einschränkung vorzuschreiben.

Die künftigen Beschäftigungsverbote müssen die Arbeit von weiblichen Jugendlichen in den Ziegeleien erheblich beschränken, wenn nicht gar unmöglich machen. Soweit Ausnahmen von Beschäftigungsverboten für jugendliche Arbeiterinnen vorgesehen sind, halten wir eine Begrenzung derselben auf weibliche Jugendliche über 16 Jahren für notwendig. Wir sind der Ansicht, daß die Beschäftigung in den Ziegeleien mit Rücksicht auf die schweren Arbeitsbedingungen nur männlichen Gefolgschaftsmitgliedern vorbehalten bleiben sollte. Wer die Arbeit in den Ziegeleien kennt, wird für diese Forderung Verständnis haben. In diesem Zusammenhang ist auf die einsichtsvolle Haltung vieler Betriebsführer von Ziegeleien hinzuweisen, die grundsätzlich keine weiblichen Jugendlichen in ihrem Betrieb beschäftigen. Wenn auch die augenblicklichen Verhältnisse ein generelles Beschäftigungsverbot für jugendliche Arbeiterinnen in den Ziegeleien noch nicht gestatten, so muß doch das Ziel der völligen Ausschaltung der Mädelarbeit bestehen bleiben.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Beschäftigung von männlichen Jugendlichen. Durch die Bauten, die der Vierjahresplan notwendig macht und die zum anderen im Rahmen des Siedlungsprogramms erstellt werden, hat die Ziegelindustrie mehr denn je eine besondere Bedeutung gewonnen. Zahlenmäßig ist aber der Facharbeiternachwuchs in der Ziegelindustrie durchaus nicht sichergestellt. In vielen Betrieben machen die 14- bis 19jährigen Gefolgschaftsmitglieder 6,4 Prozent der Belegschaft aus. In den kleineren Ziegeleien liegt die Prozentzahl oft noch niedriger, teilweise sind überhaupt keine Jugendlichen vorhanden. Die in der Ziegelindustrie beschäftigten Arbeiter sind vielfach gar nicht ordnungsgemäß ausgebildet, sondern stammen aus anderen Industriezweigen. Nach kürzlichen Feststellungen setzt sich die Gefolgschaft eines thüringischen Werkes aus folgenden Arbeitern zusammen: 3 Gärtner, 3 Waldarbeiter, 2 Sattler, 3 Schuhmacher, 1 Fleischer, 10 ungelernte Arbeiter, 2 Büroangestellte, 1 Mädchen, 1 Meister, 1 Brenner und 1 Maschinist. Der ganze Betrieb beschäftigt nach diesen Untersuchungen nur 3 Fachleute. Setzer, Ausfahrer, Einfahrer und Presser kommen aus fremden Berufen. Nicht anders sieht es in den übrigen Ziegeleien aus. Es wäre nun falsch, die Beschäftigung von Jugendlichen in Ziegeleien durch Verbote zu beschränken, ohne dabei die angeführten Verhältnisse zu berücksichtigen. Entsprechende Ausnahmen für Jugendliche, die zu wirklichen Facharbeitern herangebildet werden, sind durchaus erforderlich. Vor allem bei leichteren Arbeiten der Hand-

Digitized by Google

formerei, beim Abnehmen von Mauersteinen an Strangpressen dürften Zulassungsbestimmungen für diese am Platze sein. Ebenso aber ist die Beschäftigung an den Öfen zu befürworten unter den Voraussetzungen, daß die Jugendlichen in einem ordentlichen Lehrverhältnis stehen; die Ausbildung zum Brenner ist gerade in den Ziegeleien von wesentlicher Bedeutung. Die Beschäftigung an den Öfen darf aber auf keinen Fall mit der Beschäftigung in den Öfen gleichgestellt werden; diese lehnen wir unter allen Umständen ab. Soweit Ausnahmen von Beschäftigungsverboten vorgesehen sind, wäre eine Beschränkung dieser Ausnahmen auf Lehrlinge wünschenswert. Wir glauben, daß auf diese Weise am besten der planlosen Ausbildung des Nachwuchses in den Ziegeleien entgegengetreten und eine geordnete Ausbildung angestrebt werden kann. Der erste Schritt zur Anerkennung des Zieglerberufes als Lehrberuf wäre damit getan. Der Ziegler ist ein durchaus qualifizierter Facharbeiter, seine Tätigkeit gehört zu den Facharbeiter- bzw. Lehrberufen.

Die Neufassung der Verordnung vom 8. Dezember 1913 steht bevor. Es ist notwendig, daß alle Arbeiten, die sich schädlich auf die Gesundheit auswirken, für weibliche Jugendliche überhaupt und für männliche Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr verboten werden und daß man andererseits die Ausbildung und die Beschäftigung von Lehrlingen überhaupt erst möglich macht. Die Frage eines ausnahmslosen Beschäftigungsverbotes für Jungarbeiterinnen bleibt zunächst offen, ihre Klärung wird einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben müssen. Fehler.

Schadenersatzpflicht bei ungenügender Lehrlingsausbildung

Mit der Schadenersatzpflicht bei ungenügender Lehrlingsausbildung beschäftigt sich ein bemerkenswertes Urteil des Landesarbeitsgerichts Altona vom 5. Januar 1937 (Sa. 77/36 — Arbeitsrecht-Kartei, Heft 595).

Als ein in einer Möbelfabrik tätiger Tischlerlehrling nach 3½ Jahren Lehrdauer vorgeprüft wurde, stellte sich heraus, daß der Lehrherr — wie schon in einigen früheren Fällen — seine Ausbildungspflicht gröblich vernachlässigt hatte, so daß der Lehrling die Gesellenprüfung aufschieben mußte und infolgedessen auch erst später in einem anderen Betriebe in den Genuß des Gesellenlohnes kam. Das Landesarbeitsgericht hat den Lehrherrn zu 416 RM. Schadenersatz verurteilt; im übrigen hat sich auch das Ehrengericht der Handwerkskammer mit der Sache beschäftigt, und es ist der Firma die weitere Beschäftigung von Lehrlingen untersagt worden.

Zu entscheiden war u. a. die Rechtsfrage, ob § 127 f Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses Schadenersatzansprüche binnen vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses geltend zu machen sind, hier Anwendung finden müsse. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage verneint und entschieden: § 127 f GewO. ist eine Ausnahmevorschrift. Unter sie fällt nicht der Anspruch auf Schadenersatz wegen ungenügender Ausbildung und dadurch nötig werdender Verschiebung der Gesellenprüfung.

Wir halten diese Entscheidung für begrüßenswert und sachlich richtig; denn ein Schadenersatzanspruch wäre dem Lehrling ja auch erwachsen, wenn er nicht vorzeitig ausgeschieden, sondern bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit in dem untauglichen Lehrbetrieb geblieben wäre. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Lehrling, der vorzeitig aus einer ungeeigneten Lehre genommen wird, schlechter gestellt sein soll, als wenn er diese „Lehre" bis zum Ende durchgemacht hätte. Es wäre eine Unbilligkeit, wenn Eltern, die ihren Jungen durch Schuld des Lehrherrn vorzeitig aus der Lehre nehmen müssen, gezwungen wären, schon in der kurzen Frist von vier Wochen die zahlenmäßig noch keineswegs feststehenden Schaden-

Digitized by Google

ersatzansprüche geltend zu machen. Es hat uns deshalb einigermaßen überrascht, daß die „Arbeitsrecht-Kartei" die durchaus billigenswerte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Altona als ein Fehlurteil bezeichnet.

Noch zu einer zweiten Bemerkung gibt das Urteil Anlaß. Es ist eine Seltenheit, daß der pflichtsäumige Lehrherr schadenersatzpflichtig gemacht wird, obgleich ungenügende Lehrlingsausbildung — trotz aller erreichten Besserung — noch immer ziemlich häufig vorkommt. Wir führen das in der Hauptsache auf den zur Zeit noch durchaus unbefriedigenden Zustand des Lehrlingsrechts zurück. Es muß bei der Arbeit am Berufserziehungsgesetz besonders darauf geachtet werden, daß durch strenge Vorschriften über die Schadenersatzpflicht der Vernachlässigung von Ausbildungspflichten ein Riegel vorgeschoben wird. Es geht auf die Dauer nicht an, daß in diesem Punkte das deutsche Recht, wie es tatsächlich der Fall ist, hinter dem der Schweiz zurücksteht. Wald.

Sozialpolitisches Unkraut!

In einem Urteil vom 13. Mai 1936[1]) hat das Reichsarbeitsgericht die Wirksamkeit einer Vereinbarung anerkannt, nach der ein Lehrling nach Ablauf der vierjährigen Lehrzeit unter den Bedingungen des Lehrvertrages, insbesondere gegen Zahlung der reinen Erziehungsbeihilfe, weiterbeschäftigt werden sollte. Das Urteil ist an dieser Stelle bereits eingehend besprochen worden[2]), und wir haben unsere erheblichen Bedenken gegen die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts nicht verschwiegen. Wir hoben hervor, daß uns dieses Urteil nur als die Entscheidung eines Ausnahmefalles tragbar erscheint und daß wir einer Verallgemeinerung unter allen Umständen entgegentreten müßten.

Unsere Erwartung, daß das Urteil von den Verfechtern des sogenannten „Lehrlingsfortbildungsvertrages" als Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansicht von der Rechtswirksamkeit dieses merkwürdigen, zwischen Lehrverhältnis, Volontärverhältnis und Gehilfenverhältnis stehenden Rechtsverhältnisses verwertet werden würde, hat sich leider als zutreffend erwiesen. Im „Deutschen Gemein- und Wirtschaftsrecht"[3]) finden wir einen Aufsatz von Bertermann, in dem der Verfasser seine schon früher[4]) vertretene Lehre vom „Lehrlingsfortbildungsvertrag im Lichte der jüngsten Rechtsprechung" betrachtet. Er stellt zunächst fest, daß das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 13. November 1935 —219/35 — den Lehrlingsfortbildungsvertrag als solchen noch nicht anerkannt habe. Weiterhin führt er eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Königsberg vom 12. Juli 1935 — 2 Ca 732/35 — an, in welcher der Lehrlingsfortbildungsvertrag ausdrücklich für unzulässig erklärt worden ist. Dann aber zieht er aus dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 13. Mai 1936 den Schluß, daß das Reichsarbeitsgericht seine bisherige ablehnende Stellungnahme aufgegeben habe und daß die Lehrlingsfortbildungsverträge somit als grundsätzlich zulässig bezeichnet werden könnten. (Daß das Reichsarbeitsgericht in diesem Urteil die Bezeichnung „Lehrlingsfortbildungsvertrag" überhaupt nicht verwendet, ist nach Ansicht des Verfassers offenbar unerheblich.)

Obwohl wir schon vor langer Zeit[5]) unsere guten Gründe gegen die Anerkennung eines besonderen Lehrlingsfortbildungsvertrages auseinandergesetzt haben, hält es Bertermann nicht für erforderlich, auf unsere Stellungnahme einzugehen. Wir können es uns daher ebenfalls ersparen, im einzelnen auf seine Ausführungen zu erwidern, um so mehr, als er sachlich neue Gesichtspunkte für seine Ansicht nicht vorbringt. Wir stellen nur mit Bedauern fest, daß es immer noch Leute gibt, die da glauben, die „Diskussion um den Lehrlingsfortbildungsvertrag" könne noch einmal in

[1]) ArbRSamml. 27, S. 76.
[2]) Das Junge Deutschland 1936, Heft 9, S. 36.
[3]) 1937, S. 30.
[4]) Dtsch. ArbRecht 1935, S. 143.
[5]) Das Junge Deutschland 1935, S. 323.

Digitized by Google

Fluß gebracht werden. Der Lehrlingsfortbildungsvertrag ist heute mehr denn je eine völlig undiskutable Angelegenheit. Aus dem allgemeinen Mangel an Arbeitsstellen ist im Laufe der Jahre ein Mangel an geeigneten Arbeitskräften geworden. Es bedarf keines Beweises, daß unter diesen Umständen weder ein sozialpolitisches noch ein rechtliches Bedürfnis nach Einführung eines Lehrlingsfortbildungsvertrages besteht. Der Lehrlingsfortbildungsvertrag ist vielmehr ebenso wie die „ermäßigten tariflichen Mindestbedingungen für ausgelernte Lehrlinge" ein böses sozialpolitisches Unkraut, das wir mit Stumpf und Stiel ausrotten wollen.

Weißleder.

Die Regelung der Dienstzeit in der HJ.

Eine Zwischenlösung in Bayern.

Aus München wird uns geschrieben:

Mit der Veränderung der Aufgaben der Hitler-Jugend hat sich auch die Gestaltung ihres Dienstbetriebes gewandelt. War die Dienstleistung in der Kampfzeit nach Art und Ausmaß gegeben durch die Aufgabe des Einsatzes der Hitler-Jugend im politischen Kampf, so wurde sie nach der Machtübernahme durch den Führer allmählich immer mehr bestimmt von dem neuen Ziel, in Ergänzung der Erziehungsarbeit von Schule und Elternhaus die innere Formung und Neugestaltung der deutschen Jugend zu übernehmen.

Die Hitler-Jugend der Kampfzeit kannte keine Beschränkung auf bestimmte Dienstzeiten. Wohl gab es in ruhigen Wochen eine gewisse Regelmäßigkeit des Dienstes im Wechsel zwischen Heimabend, Fahrt und Teilnahme an politischen Veranstaltungen. Aber sobald der politische Kampf es erforderte — und das war sehr häufig der Fall —, gehörte die gesamte Freizeit des Hitlerjungen dem Dienst der Bewegung. Rücksicht auf Schule oder Elternhaus gab es dabei nicht; sie standen ja beide in den meisten Fällen der Hitler-Jugend ablehnend oder sogar in erbitterter Feindschaft gegenüber. Wenn der Kampf es erforderte, dann machte der Hitlerjunge Nachmittag um Nachmittag, Abend um Abend, ja auch Nacht für Nacht Dienst, und es konnte vorkommen, daß Beruf und Schule dem Dienst gegenüber erheblich ins Hintertreffen gerieten. Das war damals notwendig!

Mit der Machtergreifung durch die Bewegung mußte sich dieser Zustand grundlegend ändern. Von dem Augenblick an, wo die Hitler-Jugend die Aufgabe vor sich sah, als gleichberechtigter Erziehungsfaktor neben die Schule des nationalsozialistischen Staates und neben das von einer neuen Weltanschauung berührte Elternhaus zu treten, mußte sie sich auf bestimmte Dienstzeiten beschränken und in ihrer Festlegung auf den Erziehungsfaktor Familie Rücksicht nehmen. Zunächst ergaben sich aus dieser Aufgabe viele Schwierigkeiten. Aus den Vorstellungen der Kampfzeit heraus geschah es, daß einzelne Hitler-Jugend-Führer an die Dienstleistung ihrer neuen Kameraden auf die Dauer Anforderungen stellten, die mit den anderen Ansprüchen nicht in Einklang zu bringen waren. Wer hier vollen Hitler-Jugend-Dienst leisten wollte, der mußte manches Versäumnis in seiner Schulleistung auf sich nehmen und war seiner Familie fast mehr als immer nötig entzogen. Natürlich brachte die Umstellung von den Gesetzen der Kampfzeit auf die Aufgaben der staatstragenden Bewegung auch eine Regelung der Dienstleistung. Sie wurde zu einer staatswichtigen Aufgabe.

Die Einführung des Staatsjugendtages durch das Abkommen zwischen Reichsminister Rust und dem Reichsjugendführer vom 7. Juni 1934 sollte ein erster Versuch zur Lösung der bestehenden Schwierigkeiten sein. Sie beschränkte den Betrieb der Schule auf 5 Wochentage, schenkte der Hitler-Jugend einen vollen Wochentag für ihren Dienst und bestimmte den 7. Tag zum Tag der Familie. Der wesentliche Fortschritt dieser Regelung bestand darin, daß der Anspruch der Hitler-Jugend auf die Dienstleistung ihrer Mitglieder von behördlicher Seite klar anerkannt wurde

Digitized by Google

und daß durch die Einräumung eines vollen Tages für diesen Dienst ein erheblicher Teil der Überschneidungen mit den Ansprüchen der Schule und des Elternhauses in Wegfall kam. Anstelle von naturnotwendigen örtlichen Reibungen zwischen Schule und Hitler-Jugend trat ein befriedigender Zustand der gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung. Auch den Eltern gegenüber war die Grundlage zu gegenseitigem Verstehen und gutem Einvernehmen geschaffen.

Die Durchführung des Staatsjugendtages zeigte jedoch schon bald, daß bei weitem noch nicht alle Voraussetzungen im Wirtschaftsleben geschaffen werden konnten und der Versuch noch unausbleibliche Mängel mit sich brachte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Beschränkung des Staatsjugendtages auf die jüngeren, volksschulpflichtigen Jahrgänge der Hitler-Jugend, auf Jungvolk und Jungmädel. Durch den Umstand, daß die meisten berufstätigen Führer des Jungvolks am Vormittag des Staatsjugendtages für ihren Dienst nicht zur Verfügung standen, wurde die Führerfrage zu einem schwerwiegenden Problem. Der Mangel an ausreichenden, brauchbaren Heimen steigerte sich durch die Zusammendrängung des Dienstes auf einen einzigen Wochentag. Es kam in manchen Fällen dazu, daß am Staatsjugendtag zwar die Jugend selbst unbeschwert von Ansprüchen der Schule und des Elternhauses zum Dienst der Hitler-Jugend antrat, daß aber weder der gewohnte Führer zur Leitung des Dienstes vorhanden war, noch auch der erforderliche Raum zur Verfügung stand. Auf der anderen Seite klagte die Schule über die Überlastung der Schüler durch die verkürzte Schulzeit. Auch die Elternschaft zeigte sich nicht voll befriedigt, da sich auch die völlige Freihaltung des Sonntags vom HJ.-Dienst nicht immer als möglich erwies. Einzelne Schwierigkeiten konnten durch Ergänzungen und Verbesserungen der Erlasse über den Staatsjugendtag behoben werden; aber es zeigte sich bald, daß es nicht in allen Gebieten möglich war, die Hauptprobleme einer befriedigenden Dauerlösung zuzuführen. So kam es zur Auflockerung des Staatsjugendtages und schließlich zu seiner vorläufigen Aufgabe in einzelnen Bereichen. Im August 1936 wurde im Lande Sachsen der Dienst der Staatsjugend neu geregelt, indem nur noch der Nachmittag des Samstags und zwei Sonntage im Monat für den Dienst beansprucht, der Samstagvormittag aber der Schule wieder zur Verfügung gestellt wurde. In anderen Gebieten veranlaßte die HJ. ähnliche Regelungen, und es konnte schließlich nicht ausbleiben, daß der Staatsjugendtag in seiner Gesamtheit wieder aufgehoben wurde. Der Erlaß des Reichsministers Rust vom 4. Dezember 1936 verfügte seine Aufhebung im ganzen Reich. Eine reichseinheitliche Neuregelung wurde in Erwartung des am 1. Dezember 1936 erlassenen HJ.-Gesetzes nicht getroffen und wohl auch in der Absicht, zunächst durch örtliche Versuche kleineren Umfangs die am besten befriedigende Lösung zu finden.

Die erste grundsätzlich neue Lösung der Frage des Staatsjugenddienstes schuf das Land Bayern durch einen Erlaß des bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus, Gauleiter Adolf Wagner. Dieser, von der Hitler-Jugend in Bayern seit langem als warmherziger Freund und Helfer geschätzt, ließ sich von den Führern und Führerinnen der in Bayern bestehenden Gebiete und Obergaue die Probleme der Dienstordnung der Staatsjugend vortragen und erließ daraufhin am 22. Januar 1937 die folgende Verfügung:

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 22. 1. 1937, Nr. VIII 3461, über Staatsjugenddienst und Schule.

1. Künftig ist an allen bayerischen Schulen der gesamte Unterricht auf den Vormittag zu verlegen. Die Nachmittage sind unterrichtsfrei zu halten.

Soweit der Verwirklichung dieses Grundsatzes zwingende Hindernisse entgegenstehen, können, wenn keine andere

Digitized by Google

Möglichkeit gegeben ist, einzelne Unterrichtsstunden auf den Montagnachmittag gelegt werden. Jede weitere Ausnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese darf nur in ganz dringenden Fällen erteilt werden. Am Mittwoch, Freitag und Samstag sind die Nachmittage unter allen Umständen vom Unterricht freizuhalten.

Die bisher eingeführten Spielnachmittage der Schulen entfallen.

Diese Regelung ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch bei den Berufs- und den Fachschulen anzustreben.

An den Volksfortbildungsschulen ist der Unterricht einschließlich des Religionsunterrichtes auf den Montagnachmittag zu legen.

2. An allen Schulen ist die 50-Minuten-Stunde durchzuführen. Die Regelung der zur Unterbrechung des Unterrichts einzulegenden Pausen (Freizeiten) bleibt dem Schulleiter überlassen.

3. Die Nachmittage des Mittwochs und des Freitags sind dem Staatsjugenddienst in der Hitler-Jugend vorbehalten. Sie sind aufgabenfrei zu halten.

Einmal im Monat führt die Staatsjugend über den Samstagnachmittag und Sonntag eineinhalbtägige Fahrten durch. Die an diesen Fahrten teilnehmenden Schüler sind für den fraglichen Samstag und Sonntag von Aufgaben für die Schule zu befreien.

4. Alle Schüler und Schülerinnen, die nach Alter und sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend in Betracht kommen, haben am Staatsjugenddienst in der Hitler-Jugend teilzunehmen. Die Leiter und Leiterinnen der Schülerheime, Internate usw., gleichgültig, ob sie unter weltlicher oder geistlicher Leitung stehen, sind verpflichtet, die ihnen verantrauten, in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen zum Staatsjugenddienst in der Hitler-Jugend abzustellen.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1937 in Kraft. Sie soll schnellstens durchgeführt werden. Sie muß überall spätestens mit Beginn des nächsten Schuljahres vollständig durchgeführt sein.

6. Die vorstehende Regelung gilt nicht für jüdische Schulen.

Bemerkung.

Die vorstehende Regelung wird auch für die Kirchen Umstellungen erforderlich machen. Die Hitler-Jugend hat sich verpflichtet, ihren Mitgliedern an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Dafür habe ich andererseits die kirchlichen Stellen ersucht, den Schülergottesdienst an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit zwischen 7 bis 9 Uhr vormittags zu legen. Ich habe sie ferner ersucht, an einem Samstagnachmittag im Monat und vom darauffolgenden Sonntag die Mitglieder der Hitler-Jugend — unbeschadet des etwa bestehenden kirchlichen Gebotes zum Besuch eines Gottesdienstes — von sonstigen religiösen Verpflichtungen ganz zu befreien, damit eineinhalbtägige Fahrten durchgeführt werden können. Ich habe sie schließlich auch ersucht, an den Volksfortbildungsschulen anstelle der Christenlehre einen besonderen Religionsunterricht zu erteilen.

gez.: Adolf Wagner.

*

Die große Bedeutung dieses Erlasses besteht in erster Linie darin, daß er durch eine großzügige Neuregelung der Schulverhältnisse in Bayern eine klare Trennung der Zeiten herbeiführt, zu denen der Jugendliche der Schule, der Familie und der Hitler-Jugend zur Verfügung steht. Der Schule verbleibt ausreichende, günstig über alle Werktage der Woche verteilte Zeit zum Unterricht. Auch den gesteigerten Unterrichtserfordernissen der Mittel-, Berufs- und Fachschulen ist Rechnung getragen. Den Ansprüchen des Elternhauses kommt der Erlaß in weitem Umfang entgegen, indem er ihm den Jugendlichen für das ganze Wochenende überläßt; außerdem sind der Junge und das Mädel noch an mehreren schulfreien Nachmittagen daheim. So wird die Familie ohne weiteres Verständnis dafür besitzen, daß der Jugendliche ein Wochenende im Laufe eines jeden Monats in der Gemeinschaft der Staatsjugend verbringt.

Die Hitler-Jugend gewinnt wöchentlich zwei Nachmittage, an denen die Ju-

Digitized by Google

gend unbelastet von Schularbeiten und Sonderansprüchen des Elternhauses zum Dienst in der Jugendbewegung bereit ist. Durch die einheitliche Regelung der Schulzeiten für alle Schulgattungen können alle Hitler-Jugend-Angehörigen im volksschulpflichtigen Alter ohne Ausnahme zum Dienst antreten. Auch diejenigen Führer, die Mittel- oder Fachschulen besuchen, haben Zeit zum Hitler-Jugend-Dienst. Die Verteilung des Dienstes auf zwei Wochentage ermöglicht es, die Jungen und Mädel, ohne sie zu übermüden, an jeder der beiden Dienstzeiten mit Körperschule, Ordnungsübungen oder weltanschaulicher Schulung im Heim etwa 3 Stunden lang wirklich beieinander zu haben. Ein solcher Nachmittag genügt aber auch zur Durchführung eines Geländespieles, eines Wandermarsches oder einer körperlichen Leistungsprüfung (Pimpfenprobe, Leistungsabzeichen). Einmal im Monat wird die Fahrt über das Wochenende mit Übernachtung in Jugendherberge oder Zelt zu einem Höhepunkt des Dienstes. Die außerdem noch bestehenden schulfreien Nachmittage lassen noch genügend Freizeit für freiwilligen Sportdienst, gelegentliche Sonderausbildung und Führerschulung.

Eine erhebliche Erleichterung für den Dienst der bereits schulentlassenen Hitler-Jugend- bzw. BdM.-Angehörigen bieten die Bestimmungen, die den Unterricht der Fortbildungsschule einschließlich des Religionsunterrichtes einheitlich auf einen Werktagnachmittag verlegen und damit endgültig den Sonntag freimachen vom Fach- und Religionsunterricht, der sich in vielen Landstandorten bisher mit dem HJ.-Dienst in unerträglicher Weise überschnitt. Dem gleichen Ziel dienen die Bestrebungen, die Kirchen zur einheitlichen Festlegung ihrer Veranstaltungen auf bestimmte Vormittagsstunden des Sonntags zu veranlassen und sie zur Freihaltung eines Wochenendes im Monat von kirchlichen Pflichten — abgesehen vom sonntäglichen Kirchgang — zu bewegen. Als Gegenleistung sichert die Hitler-Jugend die Freihaltung dieser genau festgelegten Kirchgangszeit von dienstlichen Pflichten zu.

Der neue Erlaß des Bayerischen Kultusministeriums will aber auch über die Notwendigkeit dieser Dienstzeitregelung hinaus bereits dem Gesetz des Führers vom 1. Dezember 1936 Rechnung tragen, indem er von seiten der Schulbehörde die Verpflichtung für alle Schüler ausspricht, am Dienst der Staatsjugend teilzunehmen, soweit die Hitler-Jugend bereit ist, sie in ihre Reihen aufzunehmen. Die Regelung der Teilnahme jeglicher Internatsjugend am Staatsjugenddienst war angesichts der bayerischen Verhältnisse eine besonders dringliche Maßnahme.

So darf der Erlaß des Gauleiters Adolf Wagner vom 22. Januar 1937 wohl in mehrfacher Hinsicht als richtungweisend auch über die Grenzen des Landes Bayern hinaus betrachtet werden. Die Erfahrungen auf Grund dieser Ordnung des Staatsjugenddienstes in Bayern werden voraussichtlich einer kommenden allgemeinen Reichsregelung dienen. Oberbannführer Ehrlicher.

Heimbeschaffung aus Gemeinschaftsleistungen

Kleine Splitter einer großen Aktion

Das kleine Städtchen Penzberg in Oberbayern hat ein glänzendes Beispiel jener Gemeinschaftsleistung gezeigt, die der Führer anläßlich des letzten Parteitages von den deutschen Gemeinden forderte. Penzberg ist aber keine Einzelleistung geblieben. Schon vor dem Bau dieses Heimes wurde in dem kleinen Städtchen Hockenheim in Baden ein HJ.-Heim erbaut, zu dem das Handwerk dieser Stadt 5340 Arbeitsstunden freiwillig zur Verfügung stellte. In Stralsund konnte, nachdem das zweite HJ.-Heim erbaut war, in diesen Tagen auf Grund des gemeinschaftlichen Einsatzes des dortigen Handwerks an die Planung eines dritten Heimes herangegangen werden. — In Ruppin haben sich

Digitized by Google

4000 Mitglieder von 80 Sportvereinen bereit erklärt, pro Mitglied eine Bauarbeiter-Stunde in bar oder in eigener Werkleistung bereitzustellen.

Der Regimentsverein der Hacketauer vom Regiment 16 in Köln-Mülheim ermöglichte den Bau eines HJ.-Heimes, das für 1350 Jungen und Mädel gedacht ist und für das durch eine Gemeinschaftsleistung etwa 25 000 RM. bereitgestellt wurden. Mit diesem HJ.-Heim „Hacketau" wird den Gefallenen des Regiments eine Ehrung zuteil, wie sie sich lebensnaher und einprägsamer nicht denken läßt.

Mit besonderem Nachdruck setzt sich die Deutsche Arbeitsfront für die Durchführung der HJ.-Heimbeschaffung ein. Verschiedene Betriebsgemeinschaften haben sich freiwillig bereit erklärt, den monatlichen Betrag für die Winterhilfe in den Sommermonaten zugunsten der Heimbeschaffung weiterzuzahlen. Im Traditionsgau München-Oberbayern leisteten die der DAF. angehörenden Arbeiter verschiedener Betriebe in einer bestimmten Zeit ein bis zwei Arbeitsstunden, die über das übliche Maß hinausgingen; auch dieser Betrag steht ausschließlich der Heimbeschaffung zur Verfügung.

Manchen Stellen, die sich mit der Finanzierung der HJ.-Heimbeschaffung zu beschäftigen haben, mag mit diesen kleinen Beispielen eine Anregung für ihr Bemühen gegeben sein, der gesamten Aktion im Rahmen der notwendigen Gemeinschaftsleistungen zu weiteren Fortschritten zu verhelfen. B.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufruf Baldur von Schirachs zur Jungvolkwerbung

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat den folgenden Aufruf zur Jungvolkwerbung 1937 erlassen:

Deutsche Eltern, deutsche Jugend!

Wieder rückt der Tag heran, an dem ein neuer Jahrgang deutscher Jugend in den Dienst des Führers treten soll. Wie alljährlich rufe ich die Jugend auf, zum Geburtstag Adolf Hitlers in die große Gemeinschaft des jungen Deutschland einzurücken und in selbstlosem Dienst am Werk des Führers ihre Pflicht zu tun. Im vorigen Jahr hat dieser Aufruf zur Folge gehabt, daß fast 100 Prozent aller deutschen Jungen und Mädel, die das 10. Lebensjahr vollendet hatten, freiwillig in unsere Reihen eintraten. Ich weiß, daß der nun aufgerufene Jahrgang 1927 ebenso selbstverständlich dem Ruf der Jugend folgen wird. Die Millionenzahl unserer Jugend ist die Kraft und das Glück des Deutschen Reiches. Keiner darf abseits stehen, wenn es darum geht, Deutschland stärker und glücklicher zu machen. Es gibt keine größere Ehre, als diesem Reich dienen zu dürfen. Deutsche Eltern, deutsche Jugend, erkennt die Bedeutung der Forderung, die an euch gerichtet wird! Alle Jugend dem Führer!

gez.: Baldur von Schirach.

Botschaft des Reichsjugendführers an die reichsdeutsche Jugend im Ausland

Der Jugendführer des Deutschen Reichs wandte sich am Mittwoch, dem 10. März, in einer Rundfunkansprache über den deutschen Kurzwellensender an die gesamte reichsdeutsche Jugend im Ausland. „Ihr gehört", so erklärte er, „einer Jugendbewegung an, die nirgendwo auf dem Erdenrund ihresgleichen findet. Im Dezember 1926 sind es im ganzen Deutschen Reich tausend verstreute Jungen und Mädel gewesen; heute sind es allein im deutschen Reichsgebiet 6 450 000, die freiwillig zu uns gekommen sind, um der Idee eines einzigen Mannes zu dienen, der Deutschland führt." Eindringlich führte Baldur von Schirach den Kameraden draußen in allen Erdteilen ihre Aufgabe vor Augen,

Digitized by Google

die sie auf vorgeschobenem Posten des Deutschtums zu erfüllen haben. „Wer die Bindungen zu seinem Volk und zur Weltanschauung seines Mutterlandes verliert, der verliert auch die Wurzeln zur Sprache seiner Mutter und wandert ruhelos durch die Welt.

Es ist notwendig", so fuhr der Reichsjugendführer fort, „zu euch einiges über euer Verhältnis zum Elternhaus zu sagen. Eine böswillige Hetze verleumdet die Hitler-Jugend, daß sie in einem unversöhnlichen Gegensatz zur deutschen Elternschaft aufwachse. Glaubt mir, ohne das Vertrauen der deutschen Eltern hätte diese Jugendbewegung niemals ihre heutige Gestalt erhalten. Eltern und Jugend folgen dem Führer, und darum ist es unmöglich, von einem Zwiespalt der Generationen zu reden."

Im Hinblick auf die konfessionellen Fragen wiederholte der Reichsjugendführer, daß keinem, der seinen Dienst in der nationalsozialistischen Jugendbewegung tue, die Freiheit seines religiösen Bekenntnisses genommen werde. Eingehend beschäftigte er sich im Anschluß an diese Erklärungen mit der kulturellen Arbeit der Hitler-Jugend: „Ich habe die Führerschaft und die junge Generation im Reich immer wieder an die großen Meister unseres kulturellen Lebens erinnert. Ich werde nicht müde, sie als Nationalsozialisten aufzurufen, sich die Werke unserer Großen zum inneren Besitz zu machen und sie von Jahrgang zu Jahrgang als Gut einer neuen Generation zu erobern."

Baldur von Schirach schloß seine Botschaft an die reichsdeutsche Jugend im Ausland: „Wenn ihr eure Pflicht gegenüber dem Nationalsozialismus und dem Werke des Führers immer wieder von neuem erfüllt, so wird eure Haltung, euer Auftreten im Ausland der beste Dolmetscher des Nationalsozialismus sein. Ihr seid lebendige Zeugen unseres Volkes und unserer Weltanschauung, die überall dort, wo sie auftreten, Lüge und Verleumdung zunichte machen. Eure Mitarbeit an der Auslandsorganisation der NSDAP., die gerade in den letzten Jahren einen so vorbildlichen Ausbau erfahren hat, bietet dafür Gewähr, daß ihr in schwierigen Entscheidungen eine sichere Führung besitzt."

Axmann zum Leiter des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen ernannt

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, hat im Amtlichen Nachrichtenblatt der DAF., Anordnung 15/37, die nachfolgende Beauftragung bekanntgegeben:

Ich bestelle den Parteigenossen Axmann zum Leiter des von der Deutschen Arbeitsfront durchzuführenden Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen. Seine Aufgabe hat er durchzuführen in engster Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung, Parteigenossen Professor Dr. Arnhold, und dem Leiter des Deutschen Handwerks, Parteigenossen Walter.

gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter.

Tagung des Organisationsamtes der RJF.

Das Organisationsamt der Reichsjugendführung hatte die Organisations-Abteilungsleiter der Gebiete und die Organisations-Abteilungsleiterinnen der BdM.-Obergaue zu einer Arbeitstagung vom 15. bis 17. März nach der Reichsführerschule in Potsdam einberufen.

Die Tagung wurde vom Chef des Amtes, Oberbannführer Kley, eröffnet, der in großen Zügen die kommende Arbeit umriß. Er wies darauf hin, daß mit der Umorganisation der HJ. die äußere Organisationsform festliegt, bei der schon das starke Anwachsen der Einheiten durch die Aufnahme des Jahrgangs 1927 berücksichtigt ist. Die wichtigste Aufgabe der Organisationsleiter ist es jetzt, die Grundlagen für die Arbeit der Einheiten zu schaffen, sie dauernd zu überwachen und zu überprüfen. Zu den Aufgaben der Organisations-Abteilungsleiter gehört ferner die Leitung des Aufmarschstabes, die Organisation und Durchführung aller großen Kundgebungen

Digitized by Google

und Veranstaltungen in Gebieten und Bannen sowie die Inspektion der Sommerzeltlager der HJ.

In diesem Jahr erfolgt die Drucklegung einer Dienstvorschrift der HJ., die sich mit der gesamten Organisation befassen wird. Zusätzlich dazu erscheint in Kürze eine Zeltlagervorschrift, die die Grundlagen für die einheitliche Durchführung der Zeltlager der HJ. und des BdM. gibt und Richtlinien für die Sicherung aller in den Lagern zusammengefaßten Jungen und Mädel aufstellt.

Der Adolf-Hitler-Marsch der Bannfahnen der HJ. findet auch in diesem Jahre wieder als Auftakt zum Reichsparteitag statt und wird vom Aufmarschstab im Organisationsamt der Reichsjugendführung durchgeführt. In diesem Jahr marschieren 3000 Teilnehmer aus 25 Gebieten nach Nürnberg. Außer den Bannfahnen eines jeden Gebiets werden die Abordnungen aber im Gegensatz zum Vorjahr auch die gleiche Anzahl von Gefolgschaftsfahnen sowie einen Spielmannszug mitführen.

Ausleselager für Erzieher an den Adolf-Hitler-Schulen

In der Reichsführerschule Potsdam der HJ. lief in der Zeit vom 7. bis 13. März ein Ausleselager für Erzieher an den Adolf-Hitler-Schulen. Das Lager wurde von der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. und von der Reichsjugendführung veranstaltet. Zu den Teilnehmern sprachen am 8. März der Reichsjugendführer Baldur von Schirach und der Reichssportführer von Tschammer und Osten, am 11. März der Reichsorganisatonsleiter Dr. Ley.

*

Inzwischen sind umfangreiche Vorbereitungen für den Aufbau der neuen nationalsozialistischen Schulen getroffen worden und nun soweit abgeschlossen, daß die Eröffnung der ersten Schulen zu Ostern 1937 feststeht. Dem Ausleselager für Erzieher ist ganz besondere Bedeutung schon darum zuzumessen, weil Lehrplan und Aufgaben der Adolf-Hitler-Schulen entscheidend auf die Persönlichkeit der in ihnen wirkenden Lehrer abgestellt sind.

Zusammenarbeit zwischen dem BdM. und der ANSt.

Um ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen dem BdM. und der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen (ANSt.) im Rahmen der den beiden Gliederungen vom Führer gestellten Aufgaben zu gewährleisten, wurden zwischen der Reichsstudentenführung und der Reichsreferentin des BdM. folgende Vereinbarungen getroffen, die für sämtliche unterstellten Dienststellen verbindlich sind:

1. Jedes Mitglied des BdM. wird mit Beginn seines Studiums an einer deutschen Hoch- oder Fachschule im Zeitpunkt der Meldung beim örtlichen Studentenführer und der Immatrikulation oder Einschreibung bei der Hoch- oder Fachschulbehörde Mitglied einer ANSt.-Kameradschaft. Die Mitgliedschaft im BdM. bleibt unberührt.
2. Nach den allgemeinen Anordnungen der Reichsstudentenführung erfolgt die Aufnahme in den NSD.-Studentenbund grundsätzlich auf dem Wege der Berufung durch den örtlichen Studentenführer mit nachfolgender Bestätigung durch den Reichsstudentenführer. Der Reichsstudentenführer wird daher für die Aufnahme von Studentinnen in den NSD.-Studentenbund anordnen, daß der örtliche Studentenführer auf Vorschlag seiner ANSt.-Referentin in den Studentenbund berufen wird:
   a) sämtliche Parteigenossinnen,
   b) sämtliche BdM.-Führerinnen,
   c) die BdM.-Angehörigen nach Bewährung in ihrer ANSt.-Kameradschaft.
3. Die an den Hoch- und Fachschulen studierenden Mitglieder des BdM. machen vom 1. bis 3. Semester den Dienst der ANSt. Sie werden für diese Zeit vom BdM. beurlaubt. Da infolge der Entwicklung der kommenden Jahre die ANSt. zukünftig fast

Digitized by Google

ausschließlich aus BdM.-Mitgliedern bestehen wird, wird die Reichsreferentin des BdM. die Bildung besonderer BdM.-Gemeinschaften innerhalb der ANSt. untersagen. Die ANSt.-Referentinnen werden vorzugsweise aus den Reihen der an den Hoch- und Fachschulen studierenden BdM.-Angehörigen gewählt werden.

4. Die BdM.-Führerinnen, die für die Arbeit des BdM. unbedingt notwendig sind, werden auf Antrag der zuständigen Untergauführerin in ihrem ersten Studiensemester, in besonderen Fällen auch im zweiten Studiensemester, von dem Dienst bei der ANSt. beurlaubt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Mitarbeit der BdM.-Führerinnen in der ANSt. von großer Wichtigkeit ist, werden die Untergauführerinnen angewiesen, in allen derartigen Fällen die Nachfolgefrage mit besonderer Beschleunigung zu lösen. Die Befreiung erfolgt jeweils nach gemeinsamer Prüfung durch die Untergauführerin des BdM. und die ANSt.-Referentin.

5. Vom 4. Semester ab gibt die ANSt. ihre Mitglieder, soweit sie nicht Amtsträgerinnen sind, zur Dienstleistung im BdM. frei. Die Bearbeiterinnen von Sachgebieten innerhalb der ANSt. werden, soweit möglich, zur Mitarbeit in den betreffenden Sachgebieten des BdM. herangezogen.

6. Disziplinarangelegenheiten der studierenden BdM.-Angehörigen werden im Einvernehmen zwischen der zuständigen BdM.-Dienststelle und der ANSt.-Referentin erledigt. Überweisungen von Mitgliedern sind von beiden Gliederungen mit Beurteilungen vorzunehmen.

7. Zur Gewährleistung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen BdM. und der ANSt. können die Obergauführerinnen des BdM. an die Reichsstudentenführung auf dem Dienstwege über die Reichsreferentin des BdM. für die in ihrem Obergau liegenden Hoch- und Fachschulen Vorschläge über die Neubesetzung der Ämter in den ANSt.-Gruppen leiten.

8. Die Frage der Dienstkleidung der ANSt. bei Hochschul- und Parteiveranstaltungen wird durch eine Sondervereinbarung zwischen der Reichsstudentenführung und der Reichsreferentin des BdM. geregelt, sobald der Stellvertreter des Führers über die Dienstkleidung des NSD.-Studentenbundes und der ANSt. entschieden hat.

9. Die Kurse über Luftschutz und Erste Hilfe, die beim BdM. ordnungsgemäß besucht und durch Prüfung zum Abschluß gebracht worden sind, werden vom Amt für Studentinnen anerkannt und im Pflichtenheft testiert.

Fortbildungskurse werden anerkannt, sofern es sich um eine gründliche Ausbildung beim RLB. oder RK. handelt. Es ist erwünscht, daß diese Kurse vor Beginn des Studiums abgeschlossen werden.

10. Die BdM.-Angehörigen werden von der Obergauführerin angewiesen, nach Möglichkeit während ihrer Studienzeit in dem zuständigen Wohnheim der ANSt. zu wohnen. Die Leiterinnen der Wohnheime werden von der Gau-ANSt.-Referentin angewiesen, bei der Aufnahme in das Wohnheim BdM.-Angehörige zu bevorzugen. Die Leiterin des Wohnheimes ist von ihrer zuständigen ANSt.-Führerin angewiesen, daß die Angehörigen des BdM. zur Beratung und Mitarbeit bei der Ausgestaltung des Wohnheimes und Festlegung des Wochenplanes bzw. der Heimordnung herangezogen werden.

11. Um eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, tritt die Gau-ANSt.-Referentin zum Stab der zuständigen Obergauführerin.

12. Alle durch die Arbeit innerhalb des BdM. und der ANSt. entstehenden Fragen sind durch die Hochschulgruppenführerin und die zuständige Untergauführerin zu klären.

13. Als nächsthöhere Instanz verhandeln die Gau-ANSt.-Referentinnen mit den Obergauführerinnen des BdM.

Digitized by Google

Die letzte Entscheidung ist für den RdM. der Reichsreferentin des BdM. für die NSV. der Reichs-NSV.-Referentin vorbehalten.

Für die Reichsstudentenführung:
gez. Inge Wolff,
Reichs-NSV.-Referentin.

Für die Reichsjugendführung:
gez. Trude Bürkner,
Reichsreferentin des BdM.

Ein Gebiet Hamburg der Hitler-Jugend

Im Anschluß an das Gesetz über die Neuordnung der Stadt Groß-Hamburg hat der Reichsjugendführer das Stadtgebiet der Hansestadt Hamburg zum Gebiet Hamburg (23) der HJ. erklärt. Mit der Führung des neuen Gebietes, dessen Errichtung zum 1. April 1937 erfolgt, hat er den bisherigen Führer des Gebietes Nordmark, Gebietsführer Wilhelm Kaufmann, beauftragt.

Der restliche Teil des Gebietes Nordmark führt nunmehr das Gebiet Nordmark (6) mit dem Sitz in Kiel. Mit der Führung ist kommissarisch der bisherige Führer des Gebietes Mittelelbe (23), Oberbannführer Hubert Meisorski, beauftragt.

Mit der Führung des Obergaues Hamburg — entsprechend dem Gebiet Hamburg — ist die bisherige Führerin des Obergaues Nordmark (6), Obergauführerin Anni Storeck, beauftragt. Die Führung des neuen Obergaues Nordmark übernimmt die bisherige Stabsleiterin des Obergaues Nordmark, Gauführerin Lisa Husfeld.

*

Mit Wirkung vom 1. April 1937 hat der Reichsjugendführer den bisherigen Stabsleiter des Gebietes Mittelelbe (23), Bannführer Martin Brandt, mit der kommissarischen Führung dieses Gebietes beauftragt.

Gebietsführer Wallwey in die Reichsjugendführung berufen

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat den bisherigen Führer des Gebietes Mittelrhein, Gebietsführer Albert Wallwey, in die Reichsjugendführung berufen und an seiner Stelle mit der Führung des Gebietes Mittelrhein den Oberbannführer Heinz Hohoff beauftragt.

Wirtschaftsleiterinnen im Landdienst der HJ.

Das Soziale Amt der Reichsjugendführung veröffentlicht die folgende Mitteilung:

Mädel, die genügend hauswirtschaftliche Kenntnisse besitzen, können sofort als Wirtschaftsleiterinnen und -helferinnen in den Landdienstgruppen der Hitler-Jugend eingestellt werden. Die Wirtschaftsleiterin hat für die Landdienstgruppe in einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb die Küche zu führen. In Gruppen von mehr als 15 Jungen steht ihr eine Helferin zur Seite. Der Wirtschaftsleiterin und -helferin stehen gute Wohnräume zur Verfügung. Eine ständige Kontrolle der HJ.- bzw. der BdM.-Führung sorgt für eine ordnungsmäßige Betreuung der Mädel.

Der Reinverdienst der Wirtschaftsleiterin im Monat beträgt 40—60 RM. Der Pflicht-Sparschatz des Landdienstes bietet den Mädeln die Gelegenheit zu größeren Ersparnissen.

Bei der Einstellung werden Mädel, die schon im Arbeitsdienst waren, bevorzugt. Anmeldescheine können bei allen Dienststellen der HJ. und des BdM. angefordert werden.

Anmeldungen sind zu richten an die Sozialabteilungen der zuständigen Gebiete der HJ. sowie unmittelbar an die Reichsjugendführung: Hauptreferat Landdienst im Sozialen Amt.

Reichsinnenminister Dr. Frick empfiehlt die Zeitschrift „Das Junge Deutschland"

In einem Runderlaß an die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. Februar 1937 weist der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Dr. Wilhelm Frick, auf das Amtliche Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs, „Das Junge Deutschland", hin und empfiehlt „allen mit der Bearbeitung von Jugendangelegenheiten befaßten Dienststellen", diese Zeitschrift zu halten.

Digitized by Google

Bücherspiegel

„Wege zur neuen Sozialpolitik." Arbeitstagung des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront. — W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin.

„Jahrbuch für Sozialpolitik 1937." — Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Dr. Robert Ley: „Wir alle helfen dem Führer." Deutschland braucht jeden Deutschen. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

*

Eine zusammenfassende Betrachtung des sozialpolitischen Geschehens unserer Tage vermissen wir bis heute. Es gibt noch keine Versuche, die Einzelmaßnahmen der Sozialpolitik nach ihrer Gemeinsamkeit, im Sinne einer inneren Übereinstimmung und folgerichtigen, zentral bestimmten Gliederung darzustellen. Sowohl von der behördlichen Seite, auf der Sozialpolitik mit den Mitteln des Staates betrieben wird, wie von den maßgebenden Dienststellen der Bewegung, die Anregungen und Impulse, schöpferische Forderungen und Erkenntnisse hervorbringen sollen, hat die Öffentlichkeit bisher eine Zusammenschau solcher Art vergeblich erwartet. Was auf dem Büchermarkt erscheint, sind Sammlungen von Vorträgen oder von Referenten-Aufsätzen. Woran liegt das? Gewiß nicht am Geschehen selbst. Das ist umfassend, vielgestaltig und wiederum eindeutig genug. Die Zurückhaltung der Praktiker und Wissenschaftler ist merkwürdig. Sie sollte um der Sache willen bald überwunden sein, abgesehen davon, daß eine empfindliche Lücke im politischen Schrifttum geschlossen werden muß.

Das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront hat die Vorträge seiner letzten Arbeitstagung (16.—21. Dezember 1935) gesammelt und in Buchform herausgegeben. Namen wie Ley, Stuckart, Krohn, Merkel, Dreßler-Andreß, Siebert und Daeschner bürgen für bemerkenswerte Ausführungen. In der Tat, wer diese Reden nachliest, hat manchen Gewinn davon, und die Tagungsteilnehmer werden das Buch als Erinnerungswerk und Gedächtnisstütze fraglos sehr begrüßen. Einen Wert, der darüber hinausgeht, vermögen wir ihm nicht zuzumessen.

Das „Jahrbuch für Sozialpolitik", eingeleitet vom Reichsarbeitsminister, ist eine erste Folge. Insofern mag die grundsätzliche Darstellung aller Sachgebiete der Sozialpolitik — staatliche Sozialverwaltung, Arbeitseinsatz, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsrecht, Heimarbeiterschutz, Boden- und Siedlungspolitik, Mieterschutz, Sozialversicherung, Reichsversorgung — durch die zuständigen Referenten, Ministerialräte und Direktoren, begründet und notwendig sein. Die Beiträge sind sauber, korrekt und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes auch sachlich befriedigend. Vorbildlich und nutzbringend ist vor allem die übersichtliche Arbeit des Staatssekretärs Dr. Krohn, der den „Aufbau der staatlichen Selbstverwaltung" umreißt. Nicht einverstanden sind wir dagegen mit der zusammenfassenden Darstellung des Herausgebers, Oberregierungsrat Dr. Münz, der den Wandel der letzten vier Jahre unter dem Schlagwort „Von der Sozialpolitik zur sozialen Politik" erfassen will. „Soziale Politik?" Wie ist das zu verstehen? Der Ausdruck dürfte wohl kaum das treffen, was wir als den gigantischen Kampf des Staates um die höhere Leistungskraft unseres Volkes beobachten? Im übrigen, was soll das heißen: „Es ist für unsere weitere soziale Entwicklung von größter Bedeutung, wie die Deutsche Arbeitsfront ihre einzigartige Aufgabe, alle Schaffenden zur Gemeinschaft zu erziehen und doch gleichzeitig besonders den Bedürfnissen der Gefolgschaftsmitglieder — die Unternehmer haben ja ihre besonderen Organisationen — gerecht zu werden, löst." Was bedeutet das? Entweder wir haben

Digitized by Google

die „Gemeinschaft aller Schaffenden", oder wir haben Arbeiter- und Unternehmerorganisationen alten Stils. Unklarheiten sind hier sehr vom Übel. Und Bemerkungen wie die obigen sollten vermieden werden; sie können zu bösen Mißverständnissen führen.

Die Reden Dr. Leys, herausgegeben vom Stabsleiter Simon, sind gegenüber den beiden vorgenannten Büchern eine erquickliche und wahrhaft herzerfrischende Lektüre. Hier ist ein Feuerkopf am Werk, erfüllt von einem starken Glauben, von Ideen und Plänen, die sich überstürzen; die Sprache sehr bildhaft und eindringlich. Diesem Mann erscheint das Leben blutvoll, bunt und farbenreich, wo andere grau in grau sehen. Wo Dr. Ley spricht, weht ein stürmischer Wind, da werden Vorurteile hinweggefegt und neue Werte gesetzt. Auch wer zuweilen sachliche Einwände erheben wollte, wird diese schöpferische Bewegung, diese innere Stärke und Gläubigkeit anerkennen müssen. Das Buch ist kaum als Beitrag zur Darstellung der neuen Sozialpolitik gedacht. Dennoch wird es aus der inneren Lebendigkeit, in der sich das Menschenführungsrecht der Partei widerspiegelt, zu einem besseren Kommentar dessen, was heute in der Sozialpolitik geschieht, als alle einschlägige Fachliteratur, die wir heute auftreiben können. „Deutschland braucht jeden Deutschen." Dieser kurze Satz ist die vorzüglichste Prägung der sozialpolitischen Aufgabe unserer Zeit. A. M.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Herausgegeben von Dr. H.-H. Lammers und Hans Pfundtner, Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35.

Das interessante Werk will durch eine neue Methode über Struktur und Zusammenhang der nationalsozialistischen Staatsschöpfung unterrichten. Inhalt und Umfang der einzelnen Lieferungen sind so bemessen, daß eine wirklich persönliche Auswertung des gebotenen Stoffes erwartet werden kann. Der Bezieher erhält mit der ersten Lieferung ohne besondere Berechnung einen Sammelordner, der ihm den gründlichsten Gebrauch des Buches gestattet.

Die sachliche Darstellung ist an Großzügigkeit kaum zu übertreffen. Im ersten Band werden die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates dargelegt. Der weitgespannte Rahmen mag deutlich werden, wenn von den 23 Beiträgen wenige aufgezählt werden: Nationalsozialismus, Religion und Kultur (Alfred Rosenberg), Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke (Dr. Dietrich), Nationalsozialistische Erziehung (Dr. Krieck), Bevölkerungs- und Rassenpolitik (Dr. Arthur Gütt), Richter und Gesetz (Dr. Freisler). Der zweite Band unterrichtet über den Aufbau des neuen Staatswerkes. Der Darstellung des verwaltungsrechtlichen Aufbaues folgt eine sachkundige Bearbeitung der einzelnen Rechtsgebiete. Der dritte Band will der Unterrichtung über die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates dienen. Die Beiträge halten sich an die durch das praktische Wirtschaftsleben gegebene Gliederung und weisen die ersten wissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fachleute als Verfasser aus.

Die Großzügigkeit und Weite der Anlage begünstigt gleichzeitig eine kenntnisreiche, sachliche und gründliche Darstellung. Man ersteht mit diesem Werk ein politisches Hilfsmittel von praktischem Wert. E.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Günter Kaufmann.
Stellvertreter: Albert Müller — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: Weidendamm D 2 5841. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstr. 88—91. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1 jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1937: über 8000. Pl. Nr. 5. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 19, Dresdener Straße 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 5 | Berlin, den 5. Mai 1937 | 31. Jahrgang

ALBERT MÜLLER:

Sozialpolitische Erziehung

Das Gesetz über die Hitler-Jugend war sowohl für die Jugenderziehung wie für das Gesamtgebiet der Sozialpolitik und Sozialarbeit das wesentlichste Ereignis des vergangenen Jahres. Darüber wird uns die Durchführung des Gesetzes in Zukunft noch eingehender belehren. Die Erziehung der jungen Generation ist auf eine neue Grundlage gestellt worden, der Kreis der von ihr erfaßten Jugendlichen wurde festgelegt und der Auftrag seitens des Staates konkret ausgesprochen. Auf diesen neuen Voraussetzungen wird und muß sich eine Sozialarbeit aufbauen, die ebenfalls klarer begrenzt und nachdrücklicher ausgerichtet ist. Sozialarbeit und Sozialpolitik gewinnen aus dem Erziehungsauftrag der Jugendführung des Deutschen Reichs eine wesensmäßige Übereinstimmung. Jugenderziehung prägt die Maßnahmen der Sozialarbeit und Sozialpolitik, wie andererseits diese Einflußgebiete notwendig als Bereiche der Erziehung und Menschenführung hervortreten.

Sozialpolitik ist totale Ertüchtigung

Die preußische Sozialpolitik entstand aus dem Willen zur Erhaltung und Steigerung der Wehrkraft des Volkes. Das Gesetz über die Einschränkung der Kinderarbeit, das vor fast 100 Jahren erlassen wurde, ging auf die Beobachtung zurück, daß die übermäßige Beanspruchung von Jugendlichen notwendig eine Beeinträchtigung der Wehrtauglichkeit des Nachwuchses zur Folge hat. Aus keinem anderen Grund haben sich damals die ersten Etappen des Jugendschutzes durchgesetzt. Nach der inneren Entwicklung der letzten Jahre dürften wir für Gedankengänge dieser Art aufgeschlossen sein und vor allem Verständnis dafür haben, daß nicht zuletzt die deutsche Wehrmacht, im besonderen also das Reichskriegsministerium, größten Wert legen muß auf eine planmäßige sozialpolitische Förderung der in das Wehrpflichtigenalter hineinwachsenden Jugend. *Sozialpolitik aus Gesichtspunkten der Wehrkraft des Volkes, mir scheint, damit ist der Zukunftsweg aller sozialpolitischen Bestrebungen klar hervorgehoben.* Man wird sogar noch weiter gehen und dieses Prinzip auf sämtliche Gebiete der sozialen Arbeit ausdehnen können, indem jegliche

Digitized by Google

[illegible] Wiederherstellung und Steuerung der Lebens[illegible]

[illegible] Verlängerung der Interessen Jugendlicher bis zu [illegible] Kinder [illegible] [illegible] verfügt [illegible] — [illegible] in der Interessenschaft, die aus dem [illegible] [illegible] — und die verschiedenen [illegible] [illegible] und Erhaltung [illegible] [illegible]. Das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

wird, so ist nicht ein Gefälle von Beeinträchtigungen, sondern ein solches von Leistungsfähigkeiten die Grundlage, auf der man arbeitet. Es werden Werte, Möglichkeiten und Anlagen gesehen; die Jugend unterscheidet sich nach dem Grad ihres körperlichen, seelischen und geistigen Leistungsvermögens, und die soziale Arbeit hat keine andere Aufgabe, als diese Werte zu erhalten, zu pflegen und zur höchsten Entwicklung zu bringen. Ihre letzte Grenze ist dort, wo keine Leistungswerte mehr für die Gemeinschaft zu erwarten sind. Es ist daher selbstverständlich, daß die Sozialarbeit der Hitler-Jugend unter dem Grundsatz „Gesunderhaltung der Gesunden und Leistungssteigerung der Leistungsfähigen" nicht nur die körperlich einwandfreie Jugend betreut, sondern den Kreis der von ihr erfaßten Menschen soweit zieht, wie junge Menschen vorhanden sind, die in ihrer Substanz noch einen Wert für die Gemeinschaft bedeuten. Ebenso muß darauf hingewiesen werden, daß der Einfluß einer Sozialarbeit, die sich diese Ziele steckt, im Grunde unbegrenzt sein muß, auf jeden Fall sich nicht auf die Formationen der Jugend beschränkt, sondern gleichermaßen in allen anderen Lebensbereichen, in Elternhaus, Schule und Betrieb sein Wirkungsgebiet findet. Wir werden noch auf Beispiele eingehen, die diesen Anspruch belegen. Endlich ist unschwer einzusehen, daß eine solche Sozialarbeit, die mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln und auf allen gangbaren Wegen die deutsche Jugend zu einer großen Leistungsgemeinschaft befähigen will, sowohl ein Kernproblem der Jugenderziehung wie ein Herzstück der deutschen Sozialpolitik darstellt.

Alle Sozialarbeit ist Erziehungsarbeit

In welchem Sinne ist die Sozialarbeit als Jugenderziehung zu verstehen? Das Gesetz vom 1. Dezember 1936 hat der Hitler-Jugend den staatlichen Auftrag erteilt, alle jungen Menschen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, sie total zu erfassen und als Nationalsozialisten zu lebenstüchtigen Volksgenossen zu erziehen. Die Arbeit der Jugendbewegung vollzieht sich damit nicht nur auf den Gebieten der körperlichen Ertüchtigung, weltanschaulichen Schulung und kulturellen Betätigung, sie prägt den Pimpfen und Hitlerjungen auch dort, wo er im täglichen Leben seinen Mann zu stehen hat und für die Gemeinschaft, entsprechend der Anlagen, die er von ihr empfing, Dienste zu leisten verpflichtet ist. Das Gesetz über die Hitler-Jugend gibt, ein historisch einmaliges Ereignis, die Möglichkeit, alles künftige Handeln, jede Tat und Haltung aus den Kräften der Jugenderziehung vorzubereiten und zu entwickeln. Entscheidende Aufgaben sind der Körperschulung vorbehalten, noch wichtiger ist der Auftrag der weltanschaulichen Erziehung; wie breit und vielfältig ist endlich das Einflußgebiet, das die Jugenderziehung vorfindet, wenn sie der Aufgabe folgt, junge Menschen gemäß ihren Möglichkeiten und Anlagen zur Leistungs-

Digitized by Google

fähigkeit, zu Tatkraft und Tüchtigkeit im Alltag heranzubilden! Man sage nicht, das seien Aufgaben fachlicher Art, die sich dem allgemeinen Gesetz der Jugendbewegung entziehen. *Jugenderziehung steht, wie überall, auch in dem weiten Raum der sozialen Aufgaben am Anfang.* Sie prägt nach den Voraussetzungen vom 1. Dezember 1936 ihre Menschen eingehender und nachhaltiger, als es jegliche Sondererziehung vermag. Heute schon kann beispielsweise die deutsche Wirtschaft der Jugendführung dankbar sein für die Heranbildung eines für berufliche Arbeit aufgeschlossenen und von dem Willen zur Leistungssteigerung erfüllten Nachwuchses. Der Reichsberufswettkampf sollte bewiesen haben, in welchem Maße der Auftrag der Jugenderziehung alle Sachgebiete des sozialen Lebens durchdringt, mit welcher Verantwortung er zum anderen auch gerade auf diesem weiten Feld erfüllt sein will.

Die Hitler-Jugend ist heute staatlich beauftragter Erziehungsträger. Sie hat ein klares, rein staatspolitisch ausgerichtetes Erziehungsziel: die totale Leistungsfähigkeit der jungen Generation. Die dritte Voraussetzung ihrer Arbeit ist die eindeutige Abgrenzung der von ihr erfaßten Jugend, die wir oben umrissen haben. Die Jugendbewegung ist auf dieser Grundlage zum Treuhänder des Staates für die kommende totale Volkskraft geworden. Sie hat es in der Hand, bereits am Ursprung und Anfang des Lebensweges, den jeder einzelne zurücklegt, auf dessen künftigen Wert für die Gemeinschaft des Volkes Einfluß zu nehmen. Soziale Arbeit der HJ. ist unter solchen Voraussetzungen umso notwendiger und lebenswichtiger, als sie, wie wir gesehen haben, ihren Blick ausschließlich auf die Leistungswerte richtet, die in der heutigen Jugend vorhanden sind. Sozialarbeit karitativen Charakters ist nicht Aufgabe der HJ. *Aber mit den Menschen, die ihr anvertraut sind, weise und umsichtig „hauszuhalten", alles herauszuholen, was in ihnen steckt, alles zu fördern, was entwicklungsfähig ist — das steht in ihrer Macht, da ist keine andere Organisation zuständig, das ist ihre politische Verpflichtung!*

*

Nachdem diese allgemeine Betrachtung vorausgeschickt worden ist, werden auch die konkreten Aufgaben der Sozialarbeit in ihrer eigentlichen Bedeutung erkennbar, fügen sie sich vor allem sehr einträchtig in eine logische Stufenfolge, die bei der Gesundheit des jungen Menschen beginnt, über die vielfältigen Maßnahmen und Probleme der Jugenderziehung führt und bei der Leistung im Beruf endet. Gesundheit, Erziehung und Beruf sind, unabhängig von Zweckmäßigkeiten der Organisation, Basis, Weg und Ziel der sozialen Arbeit. In dieses Bild einer großen Erziehungsaufgabe gliedern sich lückenlos ein die Gebiete der Gesundheitsführung, des Jugendschutzes, der Jugendpflege, Jugendhilfe, des vielgestaltigen Jugendrechts, des Arbeits-

Digitized by Google

einsatzes, Landdienstes und der beruflichen Ertüchtigung. Alle Sozialarbeit ist Erziehungsarbeit, wenn sie diesen Weg geht: junge Menschen für ihren Beruf begeistert, sie zur Lebenstüchtigkeit führt, sie schützt, pflegt und fördert im Sinne der größtmöglichen Leistung für die Gemeinschaft.

Der Auftrag der Jugenderziehung schweißt alle fachlichen Sondergebiete der sozialen Jugendarbeit zusammen und stellt sie unter eine einheitliche Befehlsgewalt. Aus diesem Wesen der Sozialarbeit und Sozialpolitik wie der nationalsozialistischen Jugenderziehung folgt notwendig die Einheit der sozialen Jugendarbeit, die durch keine organisatorischen Vorkehrungen aufgehoben wird, die aber den jungen Trägern dieser Sozialarbeit unablässig vor Augen stehen muß. Wie die Forderung nach einem einheitlichen Jugendrecht, also nach Herauslösung der Abschnitte „Jugend" aus den Sachgebieten des Familien-, Straf- und Arbeitsrechtes, allein begründet ist und sich rechtfertigt aus der Erkenntnis, daß alles Jugendrecht Erziehungsrecht ist und diese Jugenderziehung am Anfang aller Leistungen unseres Volkes steht, so ergibt sich auch die wesensmäßige Unteilbarkeit der Jugendarbeit auf sozialem Gebiet aus dem politischen und staatlichen Gebot, das heranwachsende Geschlecht leistungs- und wehrfähig zu machen.

Tatsachen zwingen „von außen her"

Der Erziehungsauftrag in der Sozialarbeit gründet sich ebenso auf das Recht der Menschenführung, das der nationalsozialistischen Bewegung zusteht, wie auf den Ertüchtigungswillen der Jugend selbst. Daß unabhängig von diesen Grundlagen im Wirtschafts- und Sozialleben unseres Volkes Tatsachen bestehen, die in die gleiche Richtung zwingen, gibt diesem Auftrag nur den besonderen Nachdruck. Auf die Erfordernisse der Wehrhaftmachung wurde bereits hingewiesen. Sie müssen hier nochmals genannt werden, denn sie stehen an der Spitze aller Beweggründe nationalsozialistischer Jugendarbeit. Wenn heute niemand daran dächte, Sozialpolitik in dem oben geschilderten Sinne der Jugenderziehung zu betreiben — die Wehrmacht müßte darauf dringen, denn sie spürt am empfindlichsten jegliche Nachlässigkeit und jedes Versäumnis in der sozialen Führung des Wehrpflichtigennachwuchses. Die jüngsten Musterungsergebnisse sind ein beredtes Zeugnis dafür; sie stellen übereinstimmend fest, daß ein erheblicher Teil der Dienstpflichtigen, prozentual wesentlich mehr als vor dem Kriege, an Gesundheitsstörungen und Minderung der Leistungsfähigkeit leidet. Da sich diese Beeinträchtigungen nun nicht ausschließlich auf die allgemeine Lebensführung, sondern ebenso und zum überwiegenden Teil auf die schädlichen Einflüsse der

Digitized by Google

Berufsarbeit zurückführen lassen*), hat außer der politischen Jugendführung und dem Elternhaus vornehmlich die deutsche Wehrmacht ein Interesse an der Neuordnung des betrieblichen Jugendschutzes.

Eine Gesundheitsführung solcher Art ist die Voraussetzung der ordnungsgemäßen Berufsausbildung. In dieser zweiten Etappe sind es die Arbeitseinsatzschwierigkeiten im Rahmen des Vierjahresplanes, die denselben Weg vorzeichnen, den die Jugenderziehung auf sozialem Gebiet gegangen ist und auch weiterhin gehen wird. Was zwischen den beiden Polen „Rohstofffreiheit" und „Facharbeitermangel" liegt, ist doch (mit Ausnahme der kolonialen Bestrebungen) nichts anderes als die Forderung nach beruflicher Mehrleistung, nach besserer Lenkung und Ausbildung der fähigen Kräfte, nach planvoller Auswertung des reichen Schatzes an Erbanlagen, an Fleiß und Intelligenz, den das arbeitende Volk und die Jugend immer neu hervorbringen. Diese Forderungen an den Arbeitseinsatz und die Berufsausbildung werden von der Hitler-Jugend seit nunmehr vier Jahren gestellt. Die 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes, die kürzlich an dieser Stelle näher betrachtet wurde, ist daher nur die Bestätigung der Richtigkeit dessen, was in der sozialen Jugendarbeit auf beruflichem Gebiet bisher getan und erstrebt worden ist. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Mehreinstellung von Lehrlingen und die Verbreiterung der Facharbeitergrundlage unter dem Eindruck wirtschaftlicher Augenblicksnöte verordnet wurde, während Berufsausbildung im Sinne der Jugenderziehung nicht zunächst auf wirtschaftliche Bedürfnisse Rücksicht nehmen kann, sondern sich auf die jungen Menschen ausrichtet, die ihre Gaben und Anlagen im Dienst an der Gemeinschaft zur Entfaltung bringen sollen.

Als dritte Tatsache, die ebenfalls „von außen her" in die Richtung deutet, der die soziale Jugenderziehung von Anbeginn gefolgt ist, nennen wir den kommenden Nachwuchsmangel, der aus der Bevölkerungsstatistik unabweisbar hervortritt. Und hier, wo es um den zahlenmäßigen Bestand unseres Volkes geht, wird die Notwendigkeit und politische Tragweite des Erziehungsauftrages auf sozialem Gebiet am stärksten spürbar. Denn was an der Zahl fehlt — das ist ein ehernes Gesetz unseres völkischen Daseins auf dieser Welt — muß durch Leistung und wertmäßige Substanz ersetzt werden. Das Arbeitsleben eines Volkes ruht im allgemeinen auf den Erwerbsschichten, die zwischen dem 22. und dem 55. Lebensjahr liegen. Diese aber sind in beträchtlichem Maße überaltert und werden zu einem absehbaren Zeitpunkt mit ihren ältesten und am stärksten besetzten Jahrgängen in das Greisenalter hineinwachsen. Dem erhöhten Abgang an Arbeitskräften entspricht aber ein ebenso vermehrter Nachwuchsbedarf. Wie steht es nun mit

*) Vgl. Dr. H. Hebestreit in „Deutsches Ärzteblatt" vom 16. 1. 1937.

Digitized by Google

der Jugend, die der verstärkten Nachfrage zu genügen hat? Ihre Zahl reicht, wie in dieser Zeitschrift schon eingehend erläutert wurde, nicht einmal aus, um einen angenommenen normalen Abgang aufzuheben; den gesteigerten Bedürfnissen eines überalterten Volkskörpers wird sie schon gar nicht gerecht werden können. Die Jahre 1923—1933 sind das verhängnisvollste Jahrzehnt der deutschen Geburtenentwicklung. Sie bedingen einen Rückgang der Schulabgängerzahlen in den Jahren 1937—1947 um insgesamt 40 v. H. der ersten Nachkriegsjahrgänge. Die Reichshauptstadt selbst verfügt schon in vielen Berufen über mehr Lehrstellen als Anwärter. Den gestrigen Sorgen um die Unterbringung der Schulentlassenen folgt heute und in nächster Zukunft die Sorge um den ausreichenden Nachwuchs. Was folgt daraus für die soziale Führung und Erziehung der Jugend? Die geschmälerte und weiterhin schrumpfende Auslesegrundlage, die allen Erörterungen um Arbeitseinsatz und Berufserziehung zugrunde gelegt werden sollte, verlangt eine intensivere Auswertung der vorhandenen Leistungskräfte, d. h. eine planmäßigere Berufslenkung und Ausbildung, die sich nicht auf das Lehrlingswesen beschränkt, sondern die gesamte arbeitende Jugend erfaßt. *Die Ökonomie der Leistungswerte — das ist die Erwartung der Wehrmacht, das Erfordernis des Vierjahresplanes und die Folgerung aus dem Nachwuchsmangel, das ist auch das Kernstück der nationalsozialistischen Jugenderziehung, soweit sie sich in den Formen der Sozialarbeit und Sozialpolitik vollzieht.* Es darf in der deutschen Jugend kein Wert verschüttet, keine Anlage übersehen und keine Möglichkeit ausgeschlagen werden — darüber wacht nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 die Hitler-Jugend als verantwortlicher Erziehungsträger!

Beispiele der sozialen Jugenderziehung

Es ist nun freilich nicht so, daß mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend in der sozialen Arbeit ein völlig neuer Anfang gesetzt und sie ein anderes Gesicht annehmen würde. Gewandelt haben sich lediglich die Voraussetzungen: die Arbeit vollzieht sich auf einer Ebene, die in jedem Fall den besseren Erfolg verspricht. Die einzelnen Aufgaben sind in der gewohnten Form gestellt, sie treten nur klarer hervor und rücken dichter zusammen unter dem politischen Gebot der totalen Jugenderziehung. Man könnte diesen einheitlichen Zug in allen Einzelheiten des Soziallebens der Jugend nachweisen, wie es ja auch von Anbeginn Aufgabe dieser Zeitschrift war, alle sozialpolitischen Jugendfragen — etwa die Nachtarbeit Jugendlicher in Bäckereien und Konditoreien — über ihren fachlichen Charakter hinaus als eminent politische Probleme der Gegenwart darzustellen, insofern ihre Entscheidung auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen und die Volkskraft insgesamt Einfluß nimmt. Im folgenden einige Beispiele für die Reichweite der Sozialarbeit, die Jugenderziehung ist und sein muß:

Digitized by Google

Symbol der Jugendführung auf sozialem Gebiet ist der Reichsberufswettkampf. Keine Aktion greift so tief in den Alltag ein, erfaßt so lückenlos das arbeitende junge Volk wie dieser Aufruf zur freiwilligen beruflichen Mehrleistung. Wenn noch bis in die jüngste Zeit hinein, vielfach unausgesprochen, der Vorwurf galt, daß politische Betätigung naturnotwendig von der sachlichen, konkreten Berufsarbeit ablenke, so ist das Werk der Jugend das überzeugende Gegenbild, zugleich der Beweis dafür, daß es allein der Bewegung gelungen ist, die Menschen noch inniger mit ihrem Schaffen zu verknüpfen und ihrem Werk einen politischen Sinn zu geben. Und darin liegt die eigentliche Bedeutung. Gespräche und Veröffentlichungen auf „zuständiger" Ebene begegnen sich häufig in dem Bemühen, die Auswirkungen des Reichsberufswettkampfes auf die betriebliche Praxis herauszuarbeiten, oder besser, die bisher geltenden Richtlinien und Gepflogenheiten der Berufserziehung auch im Berufswerk der deutschen Jugend als maßgebend nachzuweisen. Es kann nicht wundernehmen, daß in diesen Betrachtungen der Ingenieure, der Betriebswirte, Psychotechniker, Psychologen und reinen Unternehmer der Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend ein wenig Schaden nimmt und an Atemnot leidet. Den Einfluß des beruflichen Wettstreites auf den jeweiligen Ausbildungs- und Arbeitserfolg festzustellen, dürfte im Augenblick weder möglich noch zwingend geboten sein. *Die primäre Wirkung, das muß einmal gesagt sein, liegt nicht in der Bestätigung dieser oder jener Ausbildungsmethode oder gar in einer günstigeren betriebswirtschaftlichen Erfolgsrechnung.* Entscheidend ist vielmehr, daß nun schon seit Jahren und auch in aller Zukunft ein Jahrgang dem vorangegangenen im freiwilligen Berufseinsatz folgt, daß eine Überlieferung der Leistung in der Bildung begriffen ist, deren pädagogisch-psychologische Bedeutung nicht leicht überschätzt werden kann. Entscheidend ist, daß auch die an- und ungelernten Jugendlichen, die ehemals „Berufslosen", in Selbstverständlichkeit und sportlicher Angriffsfreude in den Betrieben um die höchste Arbeitsleistung kämpfen. Entscheidend ist endlich, daß sich im ständigen Reichsausschuß für den Reichsberufswettkampf unter Führung der Jugend alle maßgeblichen Körperschaften, Ministerien und Organisationen, die an der Planung und Durchführung der Berufserziehung in Deutschland beteiligt sind, zusammengefunden und gemeinsam das seit Jahr und Tag erstrebte „Ordenszentrum der Berufserziehung" begründet haben.

Dieser neuen Arbeitserziehung der Jugend wird man nun auf dem Wege der Auswertung bessere Grundlagen geben müssen. Wenn die Träger des Berufswettkampfes gleichsam eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Berufserziehung einleiten, so übernehmen sie naturgemäß auch die Verantwortung für die Durchführung der Konsequenzen. Der Auswertungsbogen gibt über den Berufsweg des einzelnen Aufschluß, im Zusammenhang mit dem Wettkampfergebnis eröffnet er jeweils auch die Berufsmöglichkeiten.

Digitized by Google

Wer Begabungen entdeckt, Fähigkeiten beobachtet und wertvolle Menschen erkannt hat, übernimmt mit diesen Feststellungen als Wettkampfleiter und verantwortliche Person in der Berufserziehung vor allem die Pflicht, diese Kräfte nicht wieder aus dem Auge zu verlieren, nicht eher zu ruhen, bis sie ihrer Berufung und ihrem Wert entsprechend eingesetzt worden sind. Das gerade unterscheidet die nationalsozialistische Berufserziehung von jeder anderen, die vor ihr wirksam war. Der Reichsberufswettkampf hat die Jugend zur Arbeit mobilisiert, er hat zugleich die Neuordnung ihrer Leistungsgrundlagen vorbereitet.

In derselben Eindeutigkeit tritt der Charakter der Jugenderziehung auf den Gebieten des Arbeitseinsatzes, im besonderen der Errichtung von Lehrlingsheimen und Landdienstgruppen, hervor. Die Insassen der Lehrlingsheime und die Angehörigen der Landdienstgruppen sind eigentlich die besten Vertreter einer Jugend, die ihr tägliches Dasein vorbehaltlos unter die Belange des Staates gestellt hat. Wenn Lehrlinge aus allen Teilen des Reiches an einen Ort verpflanzt werden, dessen Wirtschaft an Nachwuchsmangel leidet, und zwar derart, daß lebenswichtige Industrien gefährdet sind, wenn diese Jungen Heimat und Elternhaus verlassen und im Lehrlingsheim der Hitler-Jugend die erste tragfähige Grundlage ihres zukünftigen Lebens finden — wenn auf der anderen Seite die landwillige und landfähige Stadtjugend auf dem Wege über die kleinen Gemeinschaften der HJ. zum Boden zurückfindet, dann ist hier eine Jugenderziehung wirksam, die durch keinen anderen Impuls ersetzt werden kann. Es gibt für die Erfüllung der arbeitspolitischen Aufgaben der Gegenwart und Zukunft keine bessere und dauerhaftere Grundlage als diese Jugenderziehung, in der sich konkrete, nüchterne Sachbestrebungen mit den reinsten Formen der politischen Menschenführung vereinigen.

Ein drittes Beispiel sei hier herangezogen, das die beteiligten Behörden und Organisationen kürzlich lebhaft beschäftigte: das Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen. Über den ausgearbeiteten Gesetzentwurf wurde der Öffentlichkeit wiederholt berichtet. Es spiegeln sich darin sehr wesentliche Grundsätze der modernen Jugenderziehung. Wenn beispielsweise gefordert wird, daß grundsätzlich auch die Familienbetriebe von einem solchen Gesetz über die Arbeitszeit erfaßt werden, so überlagert der Anspruch des Staates auf eine gesunde Jugend selbst die Freiheit des elterlichen Erziehungsrechtes. Es gibt keinen Privatbereich, in dem dieser Anspruch nicht gelten sollte, in dem nicht nötigenfalls mit gesetzlichen Mitteln der Forderung nach einem leistungsfähigen Nachwuchs Respekt verschafft würde. Ein Gesetz, das in jeder anderen Zeit ausschließlich nach seiner

Digitized by Google

sozialpolitischen Eigenart und wirtschaftlichen Auswirkung betrachtet worden wäre, steht hier zunächst unter dem Gebot der planvollen Jugendertüchtigung, das immer und überall den Vorrang beansprucht und besitzt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes. Der Wille der nationalsozialistischen Bewegung ist heute in den Betrieben und Wirtschaftsgruppen hinreichend bekannt. Dieser Wille wird durchgesetzt! Niemand hat Veranlassung, mit dem notwendigen Einsatz zu warten, bis die Paragraphenfassung vorliegt. Jedes Versäumnis ist barer Verlust.

*

Was ist die Fürsorge der Vergangenheit gegen eine planmäßige Jugenderziehung auf sozialem Gebiet! Man pflegt häufig den Reichtum an inneren Anlangen, an Arbeitsamkeit und Fleiß unseres Volkes jenem sprichwörtlichen Mangel an materiellen Gütern gegenüberzustellen, den wir heute so lebhaft verspüren. Haben wir jemals versucht, diesen Reichtum systematisch auszuwerten, diese Schätze mit Bedachtsamkeit und Umsicht zu heben und wirklich nichts verlorengehen lassen? Trotz aller wesentlichen Sozialarbeit und Sozialpolitik, die sich heute in organisatorischer Vielfältigkeit vollzieht, stehen wir in dieser Beziehung doch wohl erst an einem Anfang. Pionierarbeiten sind noch kein Frontalangriff. Aber es darf kein anderer Maßstab gewählt werden, wenn die Sozialarbeit der Jugend betrachtet werden soll, die sich auf dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 begründet und von dem staatlichen Erziehungsauftrag erfüllt ist!

HANS KURTH:

Die Jugend im Musterbetrieb

Der Nachwuchs stellt Anforderungen — Notwendige Voraussetzungen der Anerkennung

Die Erklärung zum Nationalsozialistischen Musterbetrieb gilt als höchste Auszeichnung einer vorbildlichen Leistung und Betriebsgemeinschaft. Mit der Verordnung vom 29. August 1936 stellte der Führer selbst dem sozialen und wirtschaftlichen Wetteifer diese ehrenvolle Anerkennung in Aussicht. Vor diesem Spruch schweigen Eitelkeit und schlaue Zweckgedanken, davor beugt sich auch der hartnäckigste Ehrgeiz. Die Einrichtung des Musterbetriebes verspricht, eine wirklich saubere und tragfeste Form des Wettlaufs um beste betriebliche Errungenschaften zu werden. Die Auszeichnung trifft den Betrieb nicht um seiner selbst willen, sie hütet sich vor dem Zugeständnis restloser Vollkommenheit und vermeidet den Eindruck, daß die erwiesene Ehre allein der d e r z e i t i g erbrachten Leistung gelte. Die Anerkennung als Musterbetrieb will besagen, daß der Betrieb einen kräftigen, lebensvollen Kern erkennen läßt, der als anspornendes Vorbild zu wirken vermag und zum Ausgangspunkt neuer Menschenführung und veränderter wirtschaftlicher Einstellung werden kann.

Digitized by Google

[illegible]

betrieb, eine Auflockerung einzuleiten, die aus echtem wirtschaftlichen und betrieblichen Wachstum kommt. Wer im sozialen Schutz des Nachwuchses immer nur Beschränkungen sieht und in neuen Auslese- und Ausbildungsmaßstäben unüberwindliche Schwierigkeiten vermutet, wird nunmehr vor die Anschauung eines Betriebes gestellt, der aus diesen politischen Anforderungen ein bestandskräftiges Werk voll Segen und Frucht aufzubauen wußte. Es wird sich hier zeigen, daß der politische Instinkt, auf den die Anforderungen an die erwarteten Sozialgesetze für die schaffende Jugend zurückgehen, überall auch dort wirksam ist, wo in den Betrieben nationalsozialistische Führerkraft am Werk ist. *Es bedarf nicht immer einzelner Anweisungen darüber, wie der politischen Erziehung der Jugend im Arbeitsleben am besten zu genügen sei*; der echte und untrügliche Instinkt des politischen Wirtschaftsführers wird aus freier, schöpferischer Initiative Lösungen zu entwickeln wissen, die auch Mindestforderungen restlos Rechnung tragen und neue Möglichkeiten eines weitblickenden Nachwuchseinsatzes einleiten.

Unsere Erwartungen an den Nationalsozialistischen Musterbetrieb erstrecken sich auf alle Faktoren, durch die der Nachwuchs die Wirtschaftsleitung maßgeblich bestimmt, auf die *Zahl des Nachwuchses*, auf seine *Gesundheit* und schließlich auf seine tatsächliche *Leistungsfähigkeit*. Wir hüten uns damit bewußt, das Kennzeichen des Musterbetriebes in rein menschlichen Momenten zu erblicken, in der Stimmung vielleicht, die ein Betriebsführer durch seine Maßnahmen zu erzeugen vermag. Eine reiche Erfahrung gibt zu überlegen, daß der Angehörige der Gefolgschaft und vor allem das jugendliche Mitglied des Betriebes vielfach kein eigenes Urteil besitzt, wie weit bestimmte Betriebsverhältnisse dem richtig verstandenen eigenen Interesse und den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entgegenkommen; erinnert sei nur an die Akkordarbeit Jugendlicher, wo sich unschwer viele Fälle aufzählen ließen, in denen verhängnisvolle Verhältnisse durchaus die innere Zustimmung einer in der Einsicht notwendig beschränkten Gefolgschaft besitzen. Wo es aber darauf ankommt, eine wirtschaftliche Zukunft nach neuen Gesetzen einzuleiten und Kräfte zu erwecken, die auf Dauer und Zeit zu gestalten vermögen, kann eine gute „menschliche Temperatur" für den Musterbetrieb nicht ganz ausreichen. Die Nöte der Wirtschaft, die gegenwärtig das gesamte Staatswesen empfindlich beschäftigen, erfordern klarere Aussagen und schärfere Anforderungen.

Wir erinnern an die Erfordernisse der Praxis, wenn wir zunächst die Notwendigkeit einer ausreichenden *Nachwuchszahl* hervorheben. Was man auch immer als lobenswerte und erfreuliche Errungenschaften eines Betriebes feiern mag, *es ist schlechthin undenkbar, daß die hohe Auszeichnung des Führers einer wirtschaftlichen Unternehmung verliehen werden kann, die in ihrem zahlenmäßigen Bestand durch eigene Schuld und Läßig-*

Digitized by Google

keit gefährdet ist. Da in einer Zeit zunehmenden Nachwuchsmangels jeder Betrieb seine Einstellungspolitik nach den Aufgaben orientieren wird, die er selbst für seine Zukunft sieht, wird von einem ungenügenden zahlenmäßigen Nachwuchsverhältnis auf ein mangelndes Selbstvertrauen, auf eine recht geringe Einschätzung des eignen Zukunftsanteils am volkswirtschaftlichen Arbeitsprozeß geschlossen werden dürfen. In einzelnen Fällen wird die Sicherung des Facharbeiternachwuchses schwierig sein, immer wird aber eine großzügige Initiative Abhilfe schaffen können. Durch die Erstellung von Lehrlingsheimen der Hitler-Jugend wurde vielfach im zwischenbezirklichen Ausgleich den Betrieben eine innerlich für die Berufsarbeit bestens disponierte Gefolgschaft sichergestellt. Vom Musterbetrieb ist zu erwarten, daß er diesen Linien der Nachwuchspolitik noch aufmerksamer und bestimmter nachgeht und weder Mittel noch Mühe scheut, um seine Lebensgrundlage an Nachwuchs tragfest zu gestalten.

Mit dem Problem der Nachwuchszahl verbinden sich aufs engste die Anforderungen an die betriebliche Sozialgestaltung, die sich mit dem Anspruch des Volkes auf die Gesundheit seiner Jugend durchaus decken. Der Urlaub erscheint nur als hervorstechendes Merkmal eines Arbeitszeitschutzes, der in jeder Beziehung — Nachtruhe, Berufsschulzeit, Einhaltung regelmäßiger Arbeitszeit — nicht weniger gewichtige Bedürfnisse betont. Mit unserem Begriff von einem nationalsozialistischen Musterbetrieb ist es unvereinbar, wenn sich ein Betrieb die von den sozialpolitisch verantwortlichen Stellen der Bewegung entwickelten Forderungen nicht zu eigen macht und verwirklicht, sondern bis zum Erscheinen gesetzlicher Anordnungen größte Zurückhaltung übt oder gar abwartet, ob ihm nicht der Gesetzgeber auf der Ebene eines allgemein erstrebten Arbeitsschutzes eine Ausnahmestellung reserviert. Wir können uns also praktisch z. B. keinen Bäckerei-Betrieb als Musterbetrieb vorstellen, in dem die Jugendlichen unter 16 Jahren vor 6 Uhr morgens zur Beschäftigung herangezogen werden. Wir sehen ebensowenig die Voraussetzungen für einen Musterbetrieb gegeben, wo, wie z. B. im Bergbau, in der Textil- und Glasindustrie, in Gießereien und Hammerwerken die Berufsschulzeit nicht auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Der aufmerksame Leser dieser Zeitschrift wird nicht darum verlegen sein, aus den an dieser Stelle im Laufe der Jahre dargelegten Grundsätzen weitere konkrete Vorstellungen vom Musterbetrieb abzuleiten.

Spricht man von den sozialen Voraussetzungen der Gesundheit der jungen Gefolgschaft, so muß die Akkordarbeit Jugendlicher in Erwähnung gebracht werden. Betriebe, die sich dieser Arbeitsform aus rein organisatorischen Gründen oder aus falschen Ausbildungsrücksichten bedienen zu müssen glauben, befinden sich objektiv in Widerspruch zu den elementarsten

Digitized by Google

biologischen Entwicklungsbedingungen der Jugend. **Für den Musterbetrieb als Vorbild überlegter und verantwortlicher Arbeitsführung der Jugend ist der Akkord Jugendlicher als Muster kurzsichtiger, einseitiger Beanspruchung undenkbar.**

Einer planmäßigen Gesundheitsführung der Jugend wird der Musterbetrieb alle Möglichkeiten nutzbar machen müssen, die vom Betrieb her jene Gesundheit und Leistungsfähigkeit entwickeln helfen, die nach den gegebenen biologischen Anlagen im besten Fall erreicht werden kann. In einem wirksamen Unfallschutz, in der Förderung des Betriebssports, in der Sicherstellung gesunder Ernährungsmöglichkeiten im Betrieb, sowohl durch entsprechende Arbeitszeitregelung wie Erstellung einer Kantine, die wenigstens ein **warmes Mittagessen** zu reichen vermag, liegen eine Fülle von Anhaltspunkten, die weitesten Raum zur schöpferischen Entwicklung lassen. Das Reichsarbeitsministerium hat kürzlich in einem Erlaß über die betrieblichen Ernährungserfordernisse Jugendlicher Hinweise gegeben, denen der Musterbetrieb durch eigenen, vor allem finanziellen Einsatz — Verbilligung der Mittagsmahlzeiten — wirksamen Nachdruck verleihen kann.

Wenn der Musterbetrieb den Bedürfnissen seines jungen Nachwuchses in jeder Beziehung Rechnung zu tragen sucht, so wird er dem Einsatz des **Betriebsjugendwalters** hohen Wert zumessen. Der Jugendwalter vermag dem Betriebsführer am besten eine jugendliche Gefolgschaft zu sichern, die für jede Anregung und Anforderung aufgeschlossen ist und lebendig ihrem beruflichen Werk nachgeht. Der Betriebsjugendwalter genießt dafür das gleiche betriebliche Vertrauen, das dem Vertrauensrat zukommt, soweit er ihm aus Altersgründen nicht selbst angehört. Er nimmt an den Sitzungen des Vertrauensrates teil, soweit Belange der Jugend zur Aussprache stehen. Er kann sich an den Vertrauensratschulungen beteiligen und erhält jede Möglichkeit, im Betrieb seiner politischen Betreuungsarbeit nachzugehen.

Soweit die Auszeichnung des Musterbetriebes auf das **Handwerk** Anwendung findet, bietet sich gute Gelegenheit, die in dem noch nicht verabschiedeten **Lehrvertragsmuster** niedergelegten klaren nationalsozialistischen Grundsätze aufzunehmen. Wenn die Einrichtung der Musterbetriebe einen fortgeleiteten sozialen Fortschritt beflügeln soll, so darf für das Handwerk sicher nicht minder wie für die Industrie ein derartiges Bedürfnis angenommen werden.

Das Kernstück der Nachwuchspolitik bildet die **Berufsausbildung**. Soweit für die ausgezeichneten Betriebe die Bedingungen des Leistungsabzeichens der DAF. zutreffen, ist damit für die im Hinblick auf die Ausbildung zu stellenden Anforderungen eine Grundlage gegeben, die keineswegs unterschritten werden darf. Der Blick soll aber nicht einseitig auf Lehrwerkstätten, Lehrecken und das sichtbare Arbeitsergebnis gerichtet sein,

Digitized by Google

sondern muß alle betrieblichen Bedingungen ins Auge fassen, von denen sich eine wirksame Anregung des beruflichen Schaffens erwarten läßt. An dieser Stelle ist die Persönlichkeit des Ausbildungsleiters und des Lehrmeisters zu nennen, deren Können und Verhalten oft dafür ausschlaggebend sind, wieweit die anvertraute Jugend ihr eigentliches Leistungsvermögen entwickelt, welche Beurteilung sie für das ganze Betriebsleben findet. Auch die Bemessung der Erziehungsbeihilfe kann die Leistungsauslese des Nachwuchses entscheidend beeinflussen. Im Musterbetrieb wird die vorbildliche Form einer speziellen Regelung zwischen dem Betriebsführer und dem Erziehungsberechtigten des Lehrlings gefunden werden müssen, durch die den grundsätzlichen Erziehungsvoraussetzungen besser Rechnung getragen werden kann, als durch ein oft unzulängliches Tarifschema. Löhne für Jugendliche, etwa in Verhältniszahlen zum Erwachsenenlohn, vertragen sich nicht mit dem sozialen Erziehungsprinzip, das den Musterbetrieb auszeichnen soll.

Indem für die Wertung als Musterbetrieb die nationalsozialistische Betriebsform schlechthin entscheidend ist, wird in der ungelernten Jugend eine ernste betriebliche Aufgabe zu sehen sein. Vom nationalsozialistischen Musterbetrieb muß erwartet werden, daß jedes mit jugendlicher Lohnarbeit ausgestattete Einsatzgebiet gründlich überprüft wird, um alle Jungarbeiter von den Plätzen, an denen sie bisher ungelernt arbeiteten, zu entfernen. Wo sich die jugendliche Lohnarbeit nicht in ordentliche Lehrberufe verwandeln läßt, bietet das Anlernverhältnis eine zweckvolle Lösung. Die im Betrieb zunächst verbleibenden jugendlichen Ungelernten müssen jederzeit unter dem Maßstab der Leistungsauslese stehen, der für die gesamte schaffende Jugend gilt. Da es sich immer wieder erwiesen hat, daß die Scheu vor größeren organisatorischen Umstellungen die konstruktive Schaffung einer sozialistischen Auslesegrundlage in den Betrieben verhinderte, wird der Musterbetrieb für die dem Betrieb notwendig verbleibenden Ungelernten, für die Ausgestaltung der Anlernausbildung und für die Berufsförderung der im Reichsberufswettkampf erwiesenen Talente Wege zu beschreiten haben, die in der Wirtschaft das Verlangen nach gleichwertiger Entwicklung erwecken. Wo bisher ganze Industrien auf der ungelernten jugendlichen Lohnarbeit aufbauten, wird man bezweifeln müssen, ob für die Auszeichnung als Musterbetrieb noch gültige Voraussetzungen bestehen; indem hier ohne Aussicht auf bessere Entwicklung fortgesetzt nur ein geringes Maß der tatsächlich vorhandenen Leistungskräfte angesprochen wird, verliert der für den Musterbetrieb entscheidende Gedanke der Betriebsgemeinschaft seinen realen und gesunden Impuls, den Aufstieg und die Leistungsfreiheit des deutschen Arbeiters.

Digitized by Google

ALBERT WOJIRSCH

Arbeitsaufstieg und Unterbringung

Zum Landdienst-Werbefeldzug 1937 — Die Anordnung Görings über den Landarbeiterwohnungsbau

Der Aufgabenkreis, den wir mit dem Begriff der „Landarbeiterfrage" kennzeichnen, liegt nicht ausschließlich im Bereich von Lohnfragen, sondern führt mehr und mehr vor allem in das Gebiet der Menschenbehandlung und des angemessenen und würdigen Einsatzes derjenigen, die in einem wichtigen Abschnitt der Erzeugungsfront zu stehen haben. Zu diesem Aufgabenkreis gehört nicht zuletzt die Bereitstellung ausreichender und ordentlicher Wohnungen und Unterkünfte. Wie wichtig die Wohnungsfrage ist, geht eindeutig aus der kürzlich vom Ministerpräsidenten Generaloberst Göring erlassenen Anordnung über die Erleichterung und Verbesserung der Kreditversorgung für den Bau von Heuerlings- und Landarbeiterwohnungen hervor. Vom Reichsnährstand wurde ein Bedarf von 350 000 Landarbeiterwohnungen festgestellt, mit dessen Deckung in einem Zeitraum von zehn Jahren gerechnet wird. Das ist wesentlich für die Jugend, die heute den Beruf der Landwirtschaft ergreift und die Gewißheit haben muß, daß alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um ihre Berufsentwicklung und Existenzgründung auf dem Lande zu sichern.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat auf dem Wege des Aufrufs die deutsche Jugend zur Erlernung der Landarbeit aufgefordert und zugleich dafür Sorge getragen, daß durch den Landdienst der Hitler-Jugend jährlich Tausende von Jugendlichen der Landwirtschaft zugeführt werden. Diese haben zunächst eine zweijährige Landarbeitslehre als sogenannte Grundlehre zu durchlaufen. Auf ihr baut sich eine Sonderlehre der praktischen männlichen Berufsarten auf. Für alle Angehörigen der Landwirtschaft mit Ausnahme der Bauern und Landwirte, die den väterlichen Erbhof oder einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen, wird dann zum Zeitpunkt der Verheiratung die Lösung der Wohnungsfrage akut. Die obenerwähnte Verordnung macht nunmehr die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen der bestehenden und angestrebten Formen des Arbeitseinsatzes von Familien mit Landnutzung in größerem Umfang als bisher möglich.

Hinsichtlich der sozialen Beziehung des Landarbeiters und seiner Familie zum Betrieb unterscheidet man im allgemeinen zwei Hauptformen des Einsatzes: den Deputanten und den Heuerling. Die Beschäftigung von Deputantenfamilien ist in allen Gebieten gebräuchlich; zum Teil werden andere Bezeichnungen verwendet. Die Art des Heuerlingswesens ist dagegen beschränkt auf die vorwiegend bäuerlichen Gebiete Westfalens. Sie soll nun im weitesten Maße von den anderen bäuerlichen Gegenden übernommen

Digitized by Google

werden. Ein Deputant ist ein verheirateter Landarbeiter, bei dessen Entlohnung die Naturalleistung im Vordergrund steht, während der Barlohn nur einen mehr oder weniger kleinen Anteil des Gesamtlohnes darstellt. Als Naturalleistung gelten: Gestellung einer Werkwohnung, eines Stückes Kartoffel- und Gartenland, Gewährung bestimmter Mengen Getreide, Kartoffeln, Stroh, Brennmaterial usw., und das Recht zur Viehhaltung (Kühe, Schweine, Kleinvieh) oder entsprechende Entschädigungen hierfür in Naturalform. Diese Leistungen sind trotz örtlicher Abweichungen genau festgelegt und stellen den Lebensunterhalt einer Familie in jeder Beziehung sicher. Der Vorzug gegenüber einer reinen Bargeldentlohnung besteht darin, daß die beschränkte Eigenwirtschaft des Landarbeiters und seiner Angehörigen bei entsprechender Tüchtigkeit und Leistung eine Erhöhung des Einkommens ermöglicht.

Heuerlinge sind nach den Richtlinien des Reichsnährstandes solche landwirtschaftlichen Arbeiter, die vom Betriebsführer ein kleineres landwirtschaftliches Grundstück für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses auf Grund eines Vertrages pachten und in eigener Verantwortung bewirtschaften. Heuerlingsstellen sollen in der Regel zwei bis fünf Hektar groß sein, sie sind in allen Betriebsarten und Betriebsgrößen der Landwirtschaft möglich. Ohne auf die Einzelheiten dieser Einsatzform näher einzugehen, sei doch festgestellt, daß hier die größtmögliche Landnutzung wie Eigenverantwortlichkeit des Landarbeiters verbunden ist mit der Sicherung eines beständigen Arbeitskräftestammes und seines natürlichen Nachwuchses für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Diese beiden Beschäftigungsformen, die sich in einem langen Entwicklungsprozeß herausgebildet haben, sind durchaus geeignet, die Heranziehung eines seßhaften Arbeiterstammes sicherzustellen. Voraussetzung ist naturgemäß, daß die Bedingungen für ein ordentliches Familienleben und für eine selbständige Wirtschaftsführung gegeben sind. Der Bau von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter, der in diesem Zusammenhange erwähnt werden muß, hat diese Wirkung nicht ohne weiteres. Für die in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen, die nach insgesamt vierjähriger Lehr- und Gehilfenzeit den Landarbeiterbrief als Ausweis einer ordnungsgemäßen Fachausbildung erhalten, steht im Deputat- und Heuerlingswesen der Weg zum weiteren Berufsaufstieg offen. Allerdings ist dazu die Familiengründung erforderlich; ein baldiger und reicher Kindersegen ist wirtschaftlich durchaus tragbar und liegt im wohlverstandenen Interesse der Landarbeiterfamilien selbst. Der größte Wert der dargestellten Beschäftigungsarten liegt für den jungverheirateten Landarbeiter in der möglichen Ausbildung und Erprobung seiner Fähigkeiten im Hinblick auf eine spätere Selbständigmachung. Die Arbeit als Deputant oder Heuerling kann für den tüchtigen Landarbeiter, der fähig ist, eigene Verantwortung zu tragen, die Vorstufe zur Siedlung darstellen. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden,

Digitized by Google

daß für die Neubildung deutschen Bauerntums nur die Auslese der in jeder Weise qualifizierten Kräfte in Frage kommt.

Die Hitler-Jugend hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben der Betreuung der in ihr organisierten Landjugend die der angehenden Berufsmannschaft, damit durch den Landdienst neuer Nachwuchs aus der Stadt herangeführt und die ländliche Jugend der durch die Landflucht besonders stark betroffenen Gegenden zu erhalten. Der Landdienst der Hitler-Jugend ist — infolge der Einreihung der in ihm geleisteten praktischen Übungen auf die Landarbeiterlehrzeit — zu einem aus der Praxis erwachsenen zweckmäßigen Weg der Berufsausbildung der Jugend geworden. In Fortführung der in diesen Jahren gegebenen Anregungen zur Landarbeiterfrage* sollen hier die Fragen des Berufsnachwuchses der aus dem Landdienstgedanken hervorgegangenen Jugendlichen im Hinblick auf die vermehrte Schaffung von Neusiedlungs- und Rentenbauernstellen untersucht werden. Seitens der Gruppenführung des Landdienstes sind etwa hundert Familienpflegungen durchgeführt worden, wobei das Interesse der Bauern als Landdienstgruppenführer und der Frau als Wirtschaftsleiterin in den Landdienstgruppen die Existenzgrundlage bildet. Für diese Landdienstkameraden ist eine Überführung in eine der Siedlungsformen der Landnahme oder mit weiterer Verbindung zur Landdienstgruppenführung zweckmäßig. Durch aus der Landdienstgruppe heraus erfolgte noch abgeschlossene Ausbildung die Eignung der Jugendlichen zu ihrer Lebensstellung, insbesondere jedoch ihre Art und Eignung für Einheirat des Hofnachfolgers und gleichwertiger Hofnachfolgerinnen. Für die landwirtschaftlichen Betriebsführer ist die Anstellung eines Landarbeiterlehrlings beim Einheiraten einer Neusiedlungsstelle immer in erster Linie eine Angelegenheit des Vertrauens. Bei der Annahme eines verheirateten Landdienstführers ist ermöglicht den Betriebsführern die Möglichkeit der Besetzung der überzähligen Eigenstellen und ländlichen Hofnachfolgerstellen des bisherigen Landdienstführers mehrere Jahre selbst gegeben, aber der Landdienst der Hitler-Jugend hierzu auf Grund seiner Eignung für die in Betracht gezogenen Landdienstkameraden.

Diese Schwierigkeiten des Vertrauens wird durch weiteren Vorschlag einer entsprechenden Verbindung der Stellen eines verheirateten Landdienstgruppenführers mit der Gewährung einer Werkwohnung oder Neusiedlungsstelle wesentlich erhöht. Hier sind nur die Anregungen des Gruppenführers im Bauerndorf oder Großbetrieb zu benutzen. Die Stellen des Landdienstgruppenführers in einem Bauerndorf sind für nur der Betreuung einer Neusiedlungsstelle durch einen hinzukommenden Betrieb nicht verantwortbar. Dagegen ist es möglich, durch die Betreuung einer Werkwohnung nicht nur das Gelingen einer neuen Landarbeiterlehrlingsstelle zu ermöglichen, sondern auch der für eine 21 bis 24 Mann starke Landdienstgruppe notwendigen und

* Vgl. Brand, „Soziale Grundlagen der Landarbeiterfrage" Heft 5, 1935.

Digitized by Google

als geeignet befundenen Landdienstdorfgruppenführer dauerhaft und fest an seine Aufgabe zu binden. Wie bereits jetzt die anteilige Belastung der einzelnen Bauern, die Landdienstler eingestellt haben, hinsichtlich der Entlöhnung des Landdienstdorfgruppenführers vertraglich geregelt ist, könnte eine gleiche Regelung zum Ausgleich der durch die Schaffung einer Werkwohnung entstehenden Lasten Platz greifen.

Ebenso ist die Schaffung von Eigenheimen im Dorf in Verbindung mit einer mehrjährigen Verpflichtungszeit eines Landdienstdorfgruppenführers in Betracht zu ziehen, und dies um so mehr, als hierdurch dem Eigner eines solchen Heimes eine landwirtschaftliche Dauertätigkeit verpflichtend auferlegt wird. Die Tätigkeit des Landdienstdorfgruppenführers und die Bedeutung derselben für die Erziehung und Ausbildung der in der Landarbeit eingesetzten Jugendlichen wird an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt.

Der Einsatz von Landdienstgruppen auf Großbetrieben, der zwar durch den sich stetig weiterentwickelnden Dorfgruppeneinsatz zurückgedrängt wird, aber in einem bestimmten Umfange als Vorausbildungsstätte des Landdiensteinsatzes zu betrachten ist und bestehen bleibt, bietet wesentlich mehr Möglichkeiten einer Verbindung zwischen Heuerlingsstelle und Führertätigkeit in Landdienstbetriebsgruppen. Hier wäre auch für die Betriebsführer ein Anreiz zur Schaffung von Heuerlingsstellen gegeben, da auf diesem Wege eine größere Anzahl Landdienstler für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt und gesichert wird. Die Sicherstellung jugendlicher Arbeitskräfte und ihre Betreuung wird auch die ordnungsgemäße Festlegung der notwendigen Leistungen des Betriebes an den Landdienstgruppenführer, also an den Heuerling, in den Fragen der Arbeitszeit und Gestellung von Arbeitsmitteln begünstigen sowie ganz allgemein eine gute Zusammenarbeit ermöglichen. Für den Betriebsgruppenführer des Landdienstes ergäbe sich die Möglichkeit, seine Frau von der Tätigkeit als Wirtschaftsleiterin in der Gruppe zu entlasten, die ohnehin bei größerer Kinderzahl immer schwieriger und endlich undurchführbar würde. Die Arbeitskraft der Frau stünde dann restlos der eigenen Kleinwirtschaft zur Verfügung, während die Wirtschaftsführung der Gruppe von einer anderen Kraft wahrgenommen werden könnte.

Die hier gegebenen Anregungen erheben nicht den Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung des Themas. Der gesamte Fragenkomplex einer größtmöglichen Landnutzung des Landarbeiters oder einer geeigneten Anteilswirtschaft und ihrer besten Durchführungsarten wird ja ohnehin von den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes unter sorgsamer Beobachtung der stetigen organischen Entwicklung betrachtet und einer Lösung zugeführt. Diese Ausführungen sind allein diktiert von dem Willen, der Jugend, die sich der Landwirtschaft zuwendet, alle Wege aufzuzeigen und zu erschließen, die sie tauglich und leistungsfähig macht für den Dienst am Boden.

Digitized by Google

PRÄSIDENT DR. FRIEDRICH SYRUP

Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses

Im September 1936 veröffentlichte „Das Junge Deutschland" einen Aufsatz, der sich mit dem Arbeitseinsatz unserer erwerbstätigen Jugend in Zusammenhang mit den Auswirkungen der allgemeinen Wehrpflicht und der zweijährigen Dienstzeit beschäftigte. Bereits damals*) wurde auf die Bedeutung des Facharbeiternachwuchses hingewiesen.

Das Fundament für die Heranbildung des Facharbeiternachwuchses ist die gute, geordnete Betriebslehre. Die Krisenjahre mit ihrer Massenarbeitslosigkeit haben die Heranbildung des Nachwuchses schwer geschädigt. 1932 war die Zahl der arbeitslosen jungen Leute auf annähernd eine Million angewachsen. Die Betriebslehre schrumpfte damit mehr und mehr zusammen. Der organische Aufbau der Facharbeiterschaft verlangt in Deutschland in jedem Jahr die Einstellung von mindestens 350 000 Lehrlingen. Etwa 85 v. H. dieser Lehrstellen laufen durch die Arbeitsämter. Im Jahre 1930 waren bei den Arbeitsämtern immerhin noch rund 200 000 Lehrstellen zur Besetzung gemeldet, 1931 umfaßten die Meldungen rund 160 000 Lehrstellen, und für Ostern 1932 war ein weiterer Rückgang auf 120 000 feststellbar.

Viele Betriebe sahen von der Einstellung von Lehrlingen ab, da sie mit Stillegung oder mit starker Kurzarbeit rechnen mußten. Der Abgang von guten Facharbeitern zu Tätigkeiten ungelernter Arbeiter, die große Arbeitslosigkeit der jungen Gesellen und Gehilfen nach Abschluß der Lehre gaben auch der Jugend keinen Anreiz zur Lehre.

In den Jahren 1934 bis 1936 wurde von allen Seiten an die Heranbildung des Facharbeiternachwuchses herangegangen. Trotzdem sind noch keineswegs die großen Lücken der Krisenjahre aufgefüllt.

Welche Bedeutung dem Facharbeiternachwuchs beizumessen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die erste Anordnung, die der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, am 7. November 1936 zur Durchführung des Vierjahresplanes erlassen hat, sich mit der Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses beschäftigt. Die Einleitung dieser Anordnung enthält folgende grundsätzliche Ausführung:

„Eine der wichtigsten Aufgaben zur Durchführung des Vierjahresplanes ist die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses. Das gilt insbesondere für die Eisen- und Metallwirtschaft sowie für das Baugewerbe. Bei der Bedeutung dieser Aufgabe ist es Pflicht aller in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Betriebe, sich an der Ausbildung ihres Nachwuchses zu beteiligen."

Die Einzelvorschriften der Anordnung griffen sodann die größeren Betriebe, d. h. die Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten, in der Eisen- und Metallwirtschaft sowie im Baugewerbe heraus und verpflichteten diese

*) Vgl. auch Dr. Walter Stets: Der „Facharbeiternachwuchs im Vierjahresplan", Dezember-Ausgabe 1936. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Betriebe, dem zuständigen Arbeitsamt die Zusammensetzung ihrer Gefolgschaften nach der Gesamtzahl der Arbeiter, der Zahl der Facharbeiter und der Lehrlinge anzuzeigen. Weiter hatten die Betriebe zu melden, welche Zahl von Lehrlingen sie zu Ostern 1937 zur Einstellung vorgesehen hatten.

Diese von allen Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten erstatteten Anzeigen hatten in der Eisen- und Metallwirtschaft folgendes Ergebnis für das Reichsgebiet:

Die 11 200 Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft beschäftigen insgesamt 2 071 000 Arbeiter. Darunter sind 724 000 Metallfacharbeiter mit ordnungsmäßiger Lehrausbildung. Als Nachwuchs für diese Facharbeiter wurden zur Zeit der Erhebung 149 000 Lehrlinge ausgebildet. Da Ostern 1937 aber 26 000 Lehrlinge nach Beendigung der Lehre ausschieden und über 46 000 Lehrlinge für die neue Einstellung vorgesehen sind, erhöht sich die Zahl der Lehrlinge um 20 000 auf 169 000. Der Nachwuchs in der Eisen- und Metallwirtschaft in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten wird damit ab Ostern 1937 23,4 v. H. der Zahl der Metallfacharbeiter betragen. Unter Zugrundelegung einer vierjährigen Lehrzeit entfallen demnach auf den einzelnen Lehrgang 5,8 v. H. der Zahl der Facharbeiter mit ordnungsmäßiger Lehrausbildung.

Dabei ist die Lage in den einzelnen Wirtschaftsgruppen der Eisen- und Metallwirtschaft unterschiedlich. Nach der Höhe der Lehrlingshaltung ergibt sich folgendes Bild:

Wirtschaftsgruppe	Lehrlinge in v. H. der Metallfacharbeiter	
	Januar 1937	April 1937
Gießerei	27,4	30,8
Maschinenbau	23,4	26,4
Feinmechanik	21,2	25,5
Stahl- und Eisenbau	19,3	21,9
Eisenwaren	19,1	21,7
Elektroindustrie	18,7	21,0
Fahrzeugbau	17,5	19,8
Nichteisenmetallindustrie	14,4	17,5
Eisenschaffende Industrie	13,1	15,9

In diesen Zahlen sind nicht die Lehrlinge enthalten, die in den vielen kleineren Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten ausgebildet werden.

Die Anzeigen für das Baugewerbe zeitigten folgendes Ergebnis:

Die 12 600 Betriebe der Gewerbearten Hochbau, Zimmerei und Straßen- und Tiefbau einschließlich Betonbau beschäftigten insgesamt 704 000 Arbeiter, darunter 274 000 Baufacharbeiter mit ordnungsmäßiger Lehrausbildung. Als Nachwuchs für diese Facharbeiter wurden im Durchschnitt der Monate Juli bis September 1936 rund 38 000 Lehrlinge ausgebildet. Da Ostern 1937 10 000 Lehrlinge wegen Beendigung der Lehre ausschieden, aber 17 000 Lehrlinge für die Neueinstellung vorgesehen sind, erhöht sich die Lehrlingshaltung

Digitized by Google

um 7000, also auf 45 000 Lehrlinge. Der Nachwuchs in den gesamten Gewerbearten wird damit von Ostern 1937 ab 16,5 v. H. der Zahl der Baufacharbeiter betragen. Unter Zugrundelegung der im Baugewerbe überwiegend üblichen dreijährigen Lehrzeit entfallen auf den einzelnen Jahrgang 5,5 v. H. der Zahl der Facharbeiter mit ordnungsmäßiger Lehrausbildung. Bei den einzelnen Gewerbearten ergeben sich folgende Zahlen:

Gewerbeart	Lehrlinge in v. H. der Baufacharbeiter	
	Durchschnitt Juni—Sept. 1936	April 1937
Zimmerei	20,9	23,8
Hochbau	15,2	17,5
Straßen- und Tiefbau	5,5	8,2

Auch bei dieser Zusammenstellung ist darauf hinzuweisen, daß die zahlreichen Lehrlinge in den kleineren Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten nicht erfaßt sind.

Nach den Einstellungen der neuen Lehrlinge zu Ostern 1937 ergibt sich also für die größeren Betriebe folgendes Bild:
In der Eisen- und Metallindustrie stehen
den 724 000 Metallfacharbeitern — 169 000 Lehrlinge (23,4 v. H.),
im Baugewerbe stehen
den 274 000 Baufacharbeitern — 45 000 Lehrlinge (16,5 v. H.)
gegenüber.

Das Verhältnis der Lehrlinge zu den Facharbeitern muß in der Eisen- und Metallindustrie größer sein als in anderen Berufsgruppen, da ungefähr ein Drittel der Facharbeiter der Eisen- und Metallwirtschaft in die Betriebe anderer Industriezweige übergeht. Die Eisen- und Metallwirtschaft muß bei ihren Lehrlingszahlen diesen Abgang an Nachwuchs berücksichtigen. Die Streuung der Baufacharbeiter ist wesentlich geringer.

Im allgemeinen ist das Gesamtergebnis der Anzeigen befriedigend; immerhin werden die Lücken, die die Krisenjahre in den geordneten Altersaufbau des Facharbeiternachwuchses gerissen haben, noch nicht völlig geschlossen sein. Um so notwendiger ist es, jenen Unternehmern, die noch immer die Notwendigkeit des Facharbeiternachwuchses nicht erkannt haben, zwangsweise eine angemessene Lehrlingshaltung aufzuerlegen.

Es geht nicht an, daß sich einzelne Betriebe dieser Verpflichtung entziehen und die jungen Facharbeiter nach Abschluß der Lehrzeit durch Anbieten höherer Löhne an sich ziehen. Gewiß, ein Wechsel der Arbeitsstätte ist bei den jungen Facharbeitern zu ihrer Ausbildung nötig, aber an der Mühe und den Kosten einer vorhergehenden lehrlingsmäßigen Ausbildung haben sich alle Betriebe zu beteiligen. Ein großer Teil der Unternehmer zeigt für diese Aufgaben volles Verständnis. Leider gibt es aber auch andere Betriebe, die

Digitized by Google

ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiete nur höchst mangelhaft erfüllen. Bei der Schicksalsgemeinschaft, die die deutsche Wirtschaft bildet, kann es aber nicht geduldet werden, daß einzelne Unternehmer sich diesen Verpflichtungen entziehen und später die Früchte ernten wollen, die den Bemühungen anderer Unternehmer an der Lehrlingsausbildung zu danken sind.

Die erwähnte Anordnung des Ministerpräsidenten vom 7. November 1936 hatte bereits die Möglichkeit von Zwangseingriffen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses vorgesehen und folgendes bestimmt:

„Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeige kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle bestimmen, in welchem Umfange von einem Betriebe Lehrlinge auszubilden sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und über die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen in Handwerksbetrieben bleiben unberührt.

Unternehmer, deren persönliche oder betriebliche Verhältnisse eine angemessene Einstellung von Lehrlingen nicht zulassen, sind verpflichtet, eine entsprechende Ablösung zur Förderung der Lehrlingsausbildung an die Reichsanstalt zu entrichten. Die Höhe dieser Ablösung richtet sich nach den Aufwendungen, die andernfalls von dem Unternehmer für die Ausbildung einer den Verhältnissen seines Betriebes entsprechenden Zahl von Lehrlingen zu machen wären. Sie wird von dem Präsidenten der Reichsanstalt oder der von ihm beauftragten Dienststelle festgesetzt und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben."

Von diesen ihm erteilten Vollmachten hat der Präsident der Reichsanstalt nunmehr nach Abschluß der Ostereinstellungen Gebrauch gemacht und unter dem 15. April 1937 die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit folgenden Weisungen versehen:

Die Arbeitsämter haben unverzüglich alle diejenigen Betriebe zu ermitteln, die nach den eingegangenen Anzeigen mit ihrer v.-H.-Zahl an Lehrlingen unter der v.-H.-Zahl der Lehrlinge der Wirtschaftsgruppe ihres Landesarbeitsamtsbezirks erheblich zurückbleiben.

Die Arbeitsämter verhandeln mit diesen Betrieben unverzüglich mit dem Ziel, daß sie sich zu einer angemessenen Erhöhung der Lehrlingszahlen freiwillig verpflichten. Jede freiwillige Verpflichtung ist schriftlich durch den Betriebsführer oder seinen Bevollmächtigten zu bestätigen. Zahl, Art und Einstellungstag der Lehrlinge muß spätestens bis zum 1. Juli 1937 erfolgen.

Sind die Verhandlungen des Arbeitsamts ergebnislos, dann meldet es den Betrieb dem Landesarbeitsamt. Durch die Übertragung der Ent-

Digitized by Google

scheidung auf die Landesarbeitsämter soll eine gleichmäßige Behandlung aller Betriebe des Landesarbeitsamtsbezirks sichergestellt werden.

Zur Bestimmung der Lehrlingspflichtzahlen sind vom Landesarbeitsamt die Ergebnisse der „Statistik der Anzeigen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses in der Eisen- und Metallwirtschaft" für die Wirtschaftsgruppe, der der Betrieb angehört, vergleichsweise herbeizuziehen. Ebenso sind die Anzeigen gleicher oder vergleichbarer Betriebe desselben Arbeitsamtsbezirks oder ähnlicher Arbeitsamtsbezirke dabei zu verwenden.

Die Landesarbeitsämter haben zu prüfen, ob bei den von Arbeitsämtern gemeldeten Betrieben tatsächlich eine erhebliche Unterschreitung des maßgeblichen Vomhundertsatzes vorliegt. Ist dies nach Ansicht des Präsidenten des Landesarbeitsamts nicht der Fall, dann ist von einer weiteren Prüfung abzusehen und der Antrag dem Arbeitsamt mit dem Bescheide zurückzugeben, daß von der Bestimmung der Lehrlingsziffer oder der Verpflichtung zur Zahlung einer Ablösung abgesehen wird. Kommt der Präsident des Landesarbeitsamts zu der Auffassung, daß der Betrieb seinen staatspolitischen Pflichten hinsichtlich der Lehrlingshaltung nicht nachgekommen ist, so bestimmt er nach vorheriger Anhörung der zuständigen Wirtschaftskammer die Lehrlingspflichtzahl für diesen Betrieb und stellt dem Unternehmer seine Festsetzung mit Zustellungsurkunde zu.

Ergibt die Prüfung des Landesarbeitsamts, daß zwar die Lehrlingszahl unzureichend, aber trotzdem die Einstellung von Lehrlingen aus besonderen Gründen nicht erfolgen kann, so verpflichtet der Präsident des Landesarbeitsamts durch Zustellungsurkunde den Unternehmer zur Entrichtung einer Ablösung. Die Unmöglichkeit oder beschränkte Möglichkeit der Lehrlingsausbildung wird insbesondere auf folgenden Tatsachen beruhen: Mangel an geeigneten Ausbildern, Fehlen der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, mangelhafte Betriebseinrichtungen, ungeeignete Erzeugnisse, die eine vielseitige Lehrlingsausbildung ausschließen, starke Schwankungen im Beschäftigungsgrad (Saisonbetriebe).

Die Höhe der Ablösung ist vom Präsidenten der Reichsanstalt einheitlich auf 30 RM. je Lehrling und Monat festgesetzt. Die Ablösung ist erstmalig zum Ersten des auf die Zustellung folgenden Monats zu zahlen. Sie ist monatlich zum Monatsersten im voraus fällig und an den Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts abzuführen. Die Beitreibung erfolgt nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach landesrechtlicher Vorschriften. Die Ablösung wird durch Einstellung einer entsprechenden Anzahl Lehrlinge entgolten.

Werden durch die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt [illegible] die erforderlichen Lehrstellen in der Eisen- und Metallwirtschaft und den Bergbaubetrieben sichergestellt, so haben die Betriebe ein Recht zu verlangen, daß die Lehrstellen nicht besetzt werden.

Digitized by Google

Man muß sich hüten, die Jugend wahllos in die Ausbildung zu Metall- und Baufacharbeitern zu drängen. Die Entwicklung des Kraftwagen- und Flugzeugwesens beeinflußt die Jugend schon an sich stark in ihren Berufswünschen. Jeder Beruf hat bestimmte körperliche, geistige und charakterliche Veranlagungen zur Voraussetzung. Nur beim Vorliegen dieser Voraussetzungen wird aus dem Lehrling ein tüchtiger Facharbeiter. Mehr als je ist die Inanspruchnahme der Berufsberatung bei den Arbeitsämtern erforderlich, um von vornherein Fehleinsätze zu vermeiden.

Endlich muß auch vermieden werden, daß den übrigen Berufen ihr erforderlicher Nachwuchs entzogen wird. Dabei ist in erster Linie an die Landwirtschaft zu denken. Das erste Ziel des Vierjahresplans, unsere Ernährung soweit wie möglich von der Einfuhr aus dem Auslande unabhängig zu machen, hat zur Voraussetzung, daß den landwirtschaftlichen Betrieben nicht der Nachwuchs entzogen wird, den sie dringend benötigen. Die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses ist nicht nur ein industrielles sondern in gleichem Maße ein lebenswichtiges landwirtschaftliches Problem.

Das Recht der jungen Arbeit

Schlußwort zum RBWK.

Am 1. Mai ist, wie in den Jahren vorher, die beste Auslese der deutschen Arbeiterjugend vor den Führer getreten. Der Abschluß wurde in demselben Maße Tradition wie der Auftakt und die Durchführung. Es haben sich feste Formen des Wettkampfes und der öffentlichen Anteilnahme herausgebildet. So mag der Eindruck entstehen, als wiederhole sich nur Jahr für Jahr das gewohnte Bild. Wer aufmerksam beobachtet, wird dagegen hinter gleichen äußeren Formen nicht einen Zustand, sondern eine unaufhörliche und unabwendbare Entwicklung feststellen müssen. Sie vollzieht sich in folgenden Etappen:

1. Nicht ein Teil, sondern die Gesamtheit der schaffenden Jugend wird durch den RBWK. in Bewegung gesetzt. Aus der Freiwilligkeit der Teilnahme, von der nicht abgewichen werden soll, ergibt sich die größte Zusammenballung der Kräfte.
2. Der Berufswettkampf wird zum Gliederungsprinzip im Jahresablauf der jugendlichen Berufsarbeit. Damit hat sich der Einfluß der Bewegung auf die Berufserziehung erfolgreich seinen Weg gebahnt.
3. In der Hand der Hitler-Jugend und der DAF. vermag der RBWK. doch in immer stärkerem Ausmaß alle Kräfte des Ausbildungswesens, der Wirtschaft, der Lehrerschaft und der Behörden zur Gemeinschaftsarbeit zu veranlassen.
4. Die Stabilität des Wettkampfes wächst, die Zuverlässigkeit der Aufgabenstellung und Bewertung gewinnt. Beweis sind die vielen Jungarbeiter, die sich zum zweiten Male die Anerkennung als Reichssieger errangen.

Im großen Zirkusbau von München wurde der Reichsberufswettkampf als

Digitized by Google

eine der gewaltigsten Taten des nationalsozialistischen Deutschland gefeiert. Bei aller Freude über diese Anerkennung und den lebenskräftigen Fortgang der eigenen Arbeit haben wir aber doch Veranlassung, uns um Entwicklungen zu besorgen, die von dieser Arbeit nicht zu trennen sind, aber offenbar in gar keiner Weise mit dem Einsatz der Bewegung Schritt halten können. Denn erneut hat sich uns im traditionellen Rahmen des Wettkampfes jene Lehre bestätigt, nach der wir einst das Werk ins Leben riefen: Diese schaffende Jugend, die wir für ihren Beruf begeistern und zur freiwilligen Höchstleistung mobilisieren, ist das Grundkapital des deutschen Arbeitslebens. Über sie hinaus gibt es nichts, was Gewähr bieten könnte für die Arbeitsleistung des Volkes in der Zukunft.

Die Hitler-Jugend darf stolz sein, daß sie in so entscheidendem Maße auf die Haltung der jungen Generation Einfluß gewonnen hat. Ihre Erziehung beschränkt sich damit nicht auf die Arbeit in den Formationen. Sie findet heute schon unmittelbar Ausdruck und Widerhall in der Berufsarbeit der Jugendlichen. Fast zwei Millionen junger Menschen sind Beweis dieser Erziehungsarbeit. Die Durchführung des Gesetzes über die Hitler-Jugend gibt für die nächsten Jahre und Jahrzehnte die Gelegenheit, den Arbeitsweg und die Arbeitshaltung des einzelnen bereits am Anfang entscheidend zu beeinflussen. Eine solche Ausrichtung ist notwendig, heute mehr denn je.

Die großen Arbeitsaufgaben der Gegenwart verlangen, daß wir die Möglichkeiten des Einsatzes für die Leistungsfähigkeit des Nachwuchses bis aufs äußerste gewissenhaft und sorgfältig wahrnehmen. Denn wer erkannt hat, wie lebenswichtig das Leistungsvermögen der Jugend ist, der wird auch abzuschätzen wissen, wie unheilvoll sich alle Nachlässigkeiten und Versäumnisse auf diesem Gebiet auswirken müssen. Was der Jugend an Schutz und Ausbildung vorenthalten wird, geht dem deutschen Volk verloren. Unter diesen Gesichtspunkten ist uns die Aufgabe gestellt, alle Einflüsse genauestens zu beobachten, die wesentlich sind für die körperliche und berufliche Entwicklung der Jugend. Nicht ohne Grund sind die Forderungen nach einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung, einem lückenlosen Arbeitszeitschutz, einem Verbot der Akkordarbeit usw. zu geläufigen Begriffen und Kampfparolen der nationalsozialistischen Jugendbewegung geworden. Nicht nur die Führung, sondern auch jeder einzelne Hitlerjunge ist von diesem Wollen erfüllt und zu diesen Zielen in Bewegung gesetzt.

Es kann nicht überraschen, daß sich daraus wesentliche Einflüsse auf die Nachwuchslenkung ergeben. Eine Jugend, die zu unermüdlichem Leistungswillen angefeuert wird, die wieder Arbeitsfreude gewonnen hat und ein klares Ziel ihrer Berufstätigkeit vor Augen sieht, wird nur dort ihren Weg ins Erwerbsleben nehmen, wo sie den Erfolg ihres Einsatzes erwarten darf. Niemand wird ihr verwehren wollen, daß sie sich von Ausbildungsstätten abkehrt, die sie für unzulänglich hält. Man wird im Gegenteil begrüßen müssen, wenn sie sich denjenigen Betrieben zuwendet, die nach ihren Arbeits- und Ausbildungsbedingungen als vorbildlich zu bezeichnen sind. Denn hier lernt der Junge oder das Mädel mehr als an anderen Stellen, hier ist er keinen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit ausgesetzt und kann seine Anlagen ungestört entfalten. Die Ergebnisse des RBWK. haben ja auch gezeigt, daß nur die besten Ausbildungsstätten die Spitzensieger stellen können. Die arbeitende Jugend hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, von den ausbildenden Betrieben diese Möglichkeiten der eigenen Entwick-

Digitized by Google

lung zu fordern. Sie soll auch bei dieser Prüfung einen sehr strengen Maßstab anlegen. Der kommende Nachwuchs wird zahlenmäßig vermindert sein. Da kommt es auf jeden einzelnen an. Die Jugend wird nicht mehr vor den Fabriktoren stehen und um Einlaß bitten. Im Gegenteil, die Betriebe werden sich zu strecken haben, wenn sie genügend Nachwuchs erhalten wollen; sie werden auch ihre sozialen Verhältnisse, die Voraussetzungen der Gesunderhaltung und Ausbildung der Jugend, darauf einstellen müssen. Wo die arbeitende Jugend schon nicht aus weltanschaulicher Einsicht geschützt und ausgebildet wird, dort lassen also zumindest rein betriebliche und privatwirtschaftliche Interessen eine solche Haltung als zwingend geboten erscheinen. Fehlt auch diese Vernunft, dann wird sich der automatische Einfluß der Betriebsverhältnisse auf die Nachwuchslenkung sehr bald empfindlich bemerkbar machen.

Die junge Generation, die heute in der Gemeinschaft des Jungvolks und der Jungmädelschaft, der HJ. und des BdM. steht, wird in den kommenden Jahren nicht in Betriebe gehen, in denen sie als billige Arbeitskraft ausgenutzt wird, in denen sie gar keine oder nur eine schlechte Ausbildung erfährt oder auf Grund unzulänglicher Arbeitszeitbestimmungen an ihrer Gesundheit Schaden nimmt. Das ist eine notwendige Entwicklung. Unsere Aufgabe kann es nicht sein, sie zu verhindern, da wir, vor allem nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936, mit verantwortlich sind für die Heranziehung eines gesunden und beruflich leistungsfähigen Nachwuchses.

Was für einzelne Betriebe gilt, trifft natürlich auch auf ganze Betriebsgruppen und Wirtschaftszweige zu. Wenn zum Beispiel der im Bergbau vorhandene Nachwuchs bei weitem nicht ausreicht, um den Abgang an Arbeitskräften zu decken, wenn auch die jüngsten Jahrgänge nicht stärker werden, obwohl man keine Mittel unversucht läßt, um die Jugendlichen zu gewinnen, so liegt die Ursache zweifellos in den reformbedürftigen Zuständen auf sozialem Gebiet. Im Bergbau herrscht ein Mangel an Ausbildungsstätten; die Jugendlichen unter 16 Jahren arbeiten in der zweiten Schicht über Tage, diejenigen über 16 Jahren werden sogar in der dritten Schicht unter Tage beschäftigt; der Berufsschulbesuch wird nicht als Arbeitszeit angerechnet und die Lernschicht nicht bezahlt. Soll man sich da wundern, daß der Nachwuchs ausbleibt, daß er sich abwendet von Arbeitsstätten, die eine gute Ausbildung nicht gewährleisten, die seine Gesundheit gefährden und ihm nicht die Möglichkeit geben, am HJ.-Dienst teilzunehmen? Wenn auch im Bergbau erhöhte Betriebsgefahren nicht zu vermeiden sind und die Natur der Beschäftigung die stärkste gesundheitliche Beanspruchung des Arbeiters bedingt, so besteht doch keine zwingende Veranlassung, daß die bergbaulichen Betriebe auch in den rein sozialpolitischen Fragen, die wir oben anführten, hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleiben. Im Gegenteil, sie sollten gerade auf diesem Gebiet versuchen, die überdurchschnittliche Anspannung der Gesundheit durch bessere soziale Bedingungen auszugleichen. Geschieht das nicht, so darf man sich nicht wundern über den eintretenden Nachwuchsmangel.

Vor allem sollte man nicht der Hitler-Jugend nahelegen, die Jugend trotz eigener schuldhafter Versäumnisse auf sozialem Gebiet zum Eintritt in den Bergbau zu bewegen. Das hieße, den zweiten Schritt vor dem ersten tun. Wir greifen damit nur ein Beispiel heraus. Von den verschiedensten Seiten wird dieses Ansinnen an die Hitler-Jugend gestellt. Grundsätzlich kann sie dem nur Folge leisten, wenn eine Gefährdung der Gesundheit oder Vernachlässigung der Ausbildung nicht zu befürchten ist.

Digitized by Google

Nur in einem einzigen Fall könnte und müßte dieser Grundsatz — scheinbar — durchbrochen werden. Die Hitler-Jugend hat aber gezeigt, daß sie auch diesen Anforderungen gerecht werden kann. Wo staatspolitisch wichtige Arbeiten zu verrichten sind, die sozialpolitischen Verhältnisse dagegen den wünschenswerten Stand noch nicht erreicht haben und aus zwingenden Gründen auch nicht sofort erreichen können, dort darf die Jugend nicht zurücktreten, dort wird auch sie anpacken müssen, damit die Aufgaben der Gegenwart gemeistert werden. Das ist etwa in der Landwirtschaft der Fall. Wir haben unsere Bedenken gegenüber den sozialen Verhältnissen zunächst zurückgestellt, um auch zu unserem Teil dem Kräftemangel auf dem Lande zu begegnen, der die deutsche Ernährung zu gefährden droht. Wir haben 10 000 Landarbeitslehrverträge abgeschlossen. Wir haben den Landdienst der HJ. aufgebaut, die einzig tragfähige Grundlage der Überführung städtischer Jugend aufs Land. Wir haben alle Unzulänglichkeiten in Kauf genommen, um von der Jugend her zur Überwindung der Landflucht beizutragen. Das war notwendig aus Gründen der Lebenserhaltung unseres Volkes. Nicht der Bauer hat uns gerufen, sondern die Bewegung. Die Anforderungen an den Bauern bleiben daher bestehen.

Denn wir sind gewiß: Die Nachwuchsschwierigkeiten, gleichgültig, wo sie auftreten, werden in Zukunft nur dann auf das mögliche Mindestmaß herabgedrückt werden können, wenn man sich in den deutschen Betrieben und Wirtschaftszweigen einmütig entschließt, die Jugend planmäßig zu schützen und auszubilden. Wir appellieren nicht an Gesinnung und Haltung — wir deuten nur Gesetzmäßigkeiten an. A. M.

Die Auswertung des studentischen RBWK.

Das Arbeitsgesetz für die Hochschule wiederzugewinnen und damit die Hochschule wieder als lebendige Einheit erstehen zu lassen, war von Anbeginn Aufgabe des deutschen Studententums. Viele Wege sind beschritten worden, meist aber zeigte sich schon nach kürzester Zeit, daß sie nicht zum Ziele führten. Der entscheidende Impuls und Ausweg kam von seiten der Hitler-Jugend. In ihrer Gemeinschaft hatte sich der Leistungswille der schaffenden Jugend seine Form im Reichsberufswettkampf gegeben. Hier war für diese Jugend der Weg, um das Gestalt werden zu lassen, was von der Weltanschauung her gefordert werden mußte, von ihr selbst und von ihrer Umgebung.

Die damalige Deutsche Studentenschaft erkannte, daß dieser Weg, über Arbeit und Leistung zu erziehen, auch für das Studententum der einzig mögliche und gangbare war. Aus diesem mehr gefühlten als bewußten Wollen wuchs der RBWK. der deutschen Studenten, tastend und versuchend noch im Vorjahre, gefestigter in Form und Inhalt beim nächsten Male. Immer nachdrücklicher erweist sich dieser Leistungskampf als Motor und belebender Impuls der Lehrstätten. Periodisch unterbricht er den Prozeß stetiger Wissensvermittlung mit seinen Parolen. Immer aufs neue zeigt er jedem Studenten und Dozenten, wo die Brennpunkte unserer Aufgabenstellung liegen, zeigt, wo die Nation den Studenten erwartet. Wachzurütteln, die Hochschule drei Monate restlos in seinen Arbeitsrhythmus zu zwingen, die Kräfte bis aufs äußerste anzuspannen, die Leistungen bis auf das Höchstmaß zu steigern, das wird immer Aufgabe des studentischen RBWK. sein.

Der RBWK. soll Brücke sein, auf der die politischen Aufgaben der Nation in die Lehrstätten getragen werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ohne Rücksicht auf materielle Auswirkungen ist Beweis, daß die Aufgaben, die im RBWK. bearbeitet werden sollen, stets einer wirklichen Notwendigkeit in unserer näheren (landschaftlichen) oder weiteren (berufsständischen) Umgebung entsprechen müssen. Je lebensnäher die Aufgaben sind, um so eher lassen sich ihre Ergebnisse verwirklichen. Und der

Digitized by Google

Student soll mitten in der völkischen Wirklichkeit stehen. Wenn das erworbene Wissen kein gedächtnismäßiges Festhalten, sondern einen inneren Besitz darstellt, dann wird auch die Frage der Auswertbarkeit der studentischen Arbeiten, die gerade beim RBWK. im Vordergrund steht, ein anderes Gesicht gewinnen.

Die Wahl der Aufgabe ist den Mannschaften freigestellt. Es zeigt sich also schon auf dieser Vorstufe, wie weit eine Mannschaft wirklichkeitsnahe arbeiten will und kann und in welchem Maße sie mit ihrer Umgebung (natürlich auch in übertragenem Sinne) im Kontakt steht. Nötigenfalls muß der örtliche Wettkampfleiter behilflich sein und sich bemühen, der Mannschaft klarere Ziele zu geben. Die Zahl der verfehlten Aufgabenstellungen ist in jedem der periodisch wiederkehrenden Wettkämpfe ein Maßstab für das Leistungsvermögen des gesamten Studententums.

Der soeben abgeschlossene Wettkampf 1936/37 vermittelt in seinem statistischen Abbild einen recht nachhaltigen Eindruck von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Sparten. Insgesamt konnte bei der Bewertung festgestellt werden, daß nur zwei Prozent aller Arbeiten auf eine Fragestellung zurückgingen, die als verfehlt bezeichnet werden muß. In diesen Fällen hat offensichtlich der örtliche Wettkampfleiter versagt. Trotz dieses Ausfalls hat der RBWK. 1936/37 aber doch ein Bild davon gegeben, daß der deutsche Student für seinen Arbeitsbereich seine Aufgaben — und seine Grenzen — erkannt hat. Die Reichswettkampfleitung wird den betreffenden Mannschaften, die sich ein unzweckmäßiges Arbeitsthema stellten, die Richtung ihrer künftigen Arbeiten auf dem selbstgewählten Gebiet anzugeben haben. Durch positive Kritik hat sie die Kameraden zu frischen Angriffen auf ein besseres Arbeitsziel zu ermutigen.

Der jetzt beendete Wettkampf läßt gegenüber dem RBWK 1935/36 eine beträchtliche Leistungssteigerung feststellen. Das zeigt sich am deutlichsten an der Zahl derjenigen Arbeiten, die sich nach dem Urteil der Bewerter in irgendeiner Form auswerten lassen. Im Jahre 1935/36 waren es 32 Prozent, die zur Auswertung geeignet erschienen, in diesem Jahre sind es 55 Prozent aller abgegebenen Wettkampf-Erzeugnisse. Wenn man berücksichtigt, daß ein hoher Prozentsatz der nicht auswertbaren Arbeiten auf Terminschwierigkeiten zurückgeht, die in diesem Jahre auftauchten, also nicht auf mangelndes Können, so darf man mit diesem Leistungsbeweis doch wohl zufrieden sein.

Von den für eine Auswertung geeigneten Arbeiten sollen auf Vorschlag der Bewerter 5 Prozent eine Veröffentlichung durch Sonderdruck erfahren. Diese wird in Form einer Schriftenreihe der Reichsstudentenführung erfolgen, mit der im Mai begonnen wird. Alle übrigen Arbeiten werden in der nächsten Zeit auf dem Wege der Sonderdrucklegung oder einer auszugsweisen Veröffentlichung in den einschlägigen Fachzeitschriften ausgewertet. Selbstverständlich ist vorgesehen, daß die Arbeiten gegebenenfalls den entsprechenden Partei- und Staatsdienststellen überlassen werden, sofern bei diesen ein besonderes Interesse dafür besteht. Verworrener, aber zugleich auch aufschlußreicher liegen die Verhältnisse bei den gestaltenden Tätigkeiten, also den Arbeitsergebnissen der Architekten, Ingenieure, Bergleute. Hier verlangt die Auswertung eine unmittelbare Umsetzung in die Praxis. So verteilen sich beispielsweise die Arbeiten der Sparte „Raum und Siedlung“ wie folgt:

37,5 Prozent aller eingegangenen Arbeiten sind nicht auswertbar.

35,7 Prozent lassen sich unmittelbar umsetzen bzw. geben der Praxis direkte Anregungen, Hinweise und Unterlagen (Praxis = Landesplanungsstellen, Gauheimstättenämter, Landesbauernführung, Gemeinden usw.).

1,6 Prozent sollen durch Sonderdruck ausgewertet werden.

14,8 Prozent sollen durch Veröffentlichung in der wissenschaftlichen Fachpresse eingesetzt werden.

Digitized by Google

10,8 Prozent sollen der sonstigen Presse, also der allgemeinen Fach- und Tagespresse, zur Verfügung gestellt werden.

In den meisten Fällen steht bereits fest, wo die betreffende Arbeit zum Einsatz gelangen soll. Einen tadellosen Erfolg der studentischen RBWK.-Arbeit, wie er nunmehr doch schon recht häufig auftritt, hat die Siegermannschaft der Technischen Hochschule Stuttgart erzielt. Die Mannschaft 803 der Technischen Hochschule konstruierte ein neues Versuchssegelflugzeug mit liegendem Führer. Wegen der grundlegenden neuen Art der Führerlage und der tadellosen technischen Lösung ist dieses im RBWK. der deutschen Studenten entworfene und konstruierte Flugzeug, was alle am Leistungskampf Beteiligten mit freudigem Stolz erfüllt, bereits jetzt durch das Reichsluftfahrtministerium in Auftrag gegeben worden. Ähnliche Fälle weisen die Sparten Architektur, Bauingenieurwesen und Kulturbau auf. Das sind Pionierleistungen, die dem deutschen Studententum im Rahmen der nationalen Arbeit einen würdigen Platz erkämpfen.

Rolf Engel.

„Lehrlingsentgelt" im neuen Gewand

Was lange währt, wird endlich gut. Wo blieben wir, wenn sich diese alte Weisheit nicht auch in der Sozialpolitik durchsetzen wollte. Der Wandel in der Anschauung vom Lehrverhältnis vollzieht sich langsam aber sicher. Nachdem man ursprünglich das Lehrverhältnis unter dem Arbeitsvertrag eingereiht hatte, ist man nunmehr unter Überwindung der in einer Zwischenperiode vertretenen Meinung, das Lehrverhältnis sei ein kombiniertes Arbeits- und Ausbildungsverhältnis, bei dem natürlichen Sinn der Lehre wieder angelangt. Im allgemeinen wird doch schon zugegeben, daß das Lehrverhältnis nur als Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis verstanden werden kann und darf. Die Gespräche darüber sind so gut wie abgeschlossen. Aber es kommt ja nicht so sehr auf die Begriffe selbst als auf den Inhalt an, mit dem man sie erfüllt. Das kommende Jugendrecht wird also die mit der Begriffswandlung entstandene Lücke auszufüllen haben. Nachstehend eine der wichtigsten Aufgaben:

In jüngster Zeit ist wiederholt die Frage des Lehrlingsentgelts im Rahmen der Neuordnung des Lehrverhältnisses erörtert worden*). Auch diese Bemühungen laufen Gefahr, in begrifflichen Spekulationen zu versanden. An sich ist die Auflehnung gegen überholte Begriffe gesund und richtig. Neue Anschauungen lassen sich nicht mit veralteten Wortprägungen durchsetzen. Es ist daher begrüßenswert, daß mit einem Ausdruck gebrochen wird, gegen den sich die Hitler-Jugend seit Jahren unablässig wendet. Das Reichsarbeitsministerium hat die Reichstreuhänder der Arbeit endgültig angewiesen, in Tarifordnungen oder Richtlinien nicht mehr die Ausdrücke „Lohn", „Entgelt", „Vergütung" oder ähnliche zu verwenden, sondern in Zukunft nur noch von der „Erziehungsbeihilfe" oder dem „Unterhaltszuschuß" zu sprechen.

Der Begriff „Lehrlingsentgelt" im Sinne der Entlohnung des Lehrlings für geleistete Arbeit hat keine Daseinsberechtigung mehr. Wir freuen uns, daß er künftig keine Verwendung durch die maßgeblichen Reichsstellen findet. Allerdings sollte man nicht bei Äußerlichkeiten stehenbleiben. Was nützt die Begriffswandlung, wenn die Grundsätze der Regelung und Festsetzung des „Lehrlingsentgelts" keine Änderung erfahren. Man wird sich dieser Frage nunmehr also mit besonderem Nachdruck zuwenden müssen.

Nachdem die Periode des sogenannten Lehrgeldes als überwunden angesehen werden kann, wird es darauf ankommen, Grundsätze aufzustellen, nach denen sich die zukünftige Festlegung der Erziehungsbeihilfe bzw. des Unterhaltungszuschusses für Lehrlinge regelt. Dabei erscheint in

*) Vgl. u. a. „Der gegenwärtige Stand des Lehrlingsentgelts im Handwerk" von Dr. Pense, Monatshefte f. NS.-Sozialpolitik, 4. Jahrg. Heft 7 1937.

Digitized by Google

erster Linie die Lösung der Erziehungsbeihilfe von Gesichtspunkten notwendig, nach denen die Entlohnung des Gesellen vorgenommen wird. Das Reichsarbeitsministerium hat auch in dieser Richtung einen ersten Schritt getan, indem es anordnet, daß bei der Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe nach Möglichkeit eine Festsetzung nach Hundertsätzen der Löhne für Erwachsene zu vermeiden sei.

Früher wurde sehr häufig die Ansicht vertreten, daß sich die Höhe des an den Lehrling zu zahlenden „Entgelts" zunächst danach bemesse, welche Schäden dem Betriebsführer in den ersten Jahren aus der Lehre erwachsen. Auch sei zu berücksichtigen, von welcher Zeit ab der Lehrling etwa die Befähigung habe, dem Betriebsführer eine vollwertige Arbeitskraft zu ersetzen. Solche Gesichtspunkte scheiden natürlich bei der zukünftigen Regelung der Erziehungsbeihilfe aus. Diese Erkenntnis war, obwohl sie aus der neuen Anschauung vom Lehrverhältnis ohne weiteres hervorgehen mußte, auch in den letzten Jahren noch nicht Allgemeingut geworden. Es soll nicht verkannt werden, daß die Frage der Schadenverursachung in einigen Handwerksberufen (Optiker, Uhrmacher, Feinmechaniker) eine besondere Rolle spielt, doch wird dieses Problem in Zukunft nicht mehr zu Lasten des Nachwuchses gelöst werden dürfen.

Es besteht Veranlassung, ebenso energisch dagegen Stellung zu nehmen, daß die Festsetzung der Erziehungsbeihilfe bzw. des Unterhaltungszuschusses danach entschieden wird, ob in dem betreffenden Beruf Nachwuchs erwünscht ist. Bekanntlich erfreute sich gerade dieses Argument in der Vergangenheit größter Beliebtheit. Es widerspricht aber nicht nur dem neuen Ausdruck „Erziehungsbeihilfe", sondern vor allem dem Inhalt und der Aufgabe, mit der wir diesen Begriff auszurichten gedenken. Es mögen dadurch Schwierigkeiten aufgetaucht sein, daß die Betriebsführer angehalten werden, in größerem Maße jetzt selbst zur Behebung des Facharbeitermangels beizutragen und Lehrlinge zusätzlich einzustellen. Das aber sind die Zeichen, die stets den Weg aus ungesunden und anormalen Verhältnissen begleiten.

Betrachtet man die Frage der Festsetzung der Erziehungsbeihilfe endlich aus dem Blickwinkel einer totalen Verwirklichung der nationalsozialistischen Berufserziehungsidee, so wird man sogar zu der Überzeugung kommen müssen, daß — auf die Dauer gesehen — mehr und mehr von der generellen Regelung seitens der Reichstreuhänder der Arbeit zu einer Regelung im Einzelfall überzugehen ist. Begriffe wie „Erziehungsbeihilfe" oder „Unterhaltungszuschuß" bedingen die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtlage, in der sich der Vater oder Vormund des Lehrlings befindet. Selbstverständlich stehen einer Regelung dieser Art noch erhebliche Hindernisse entgegen. Neben wirtschaftlichen Problemen bestehen organisatorisch-technische Schwierigkeiten. Den ersten Fingerzeig gaben die Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplanes, die sich mit der Sicherstellung des Nachwuchses beschäftigen und Ablösungsquoten für diejenigen Betriebe vorsehen, die nur in ungenügendem Maße ihrer Ausbildungspflicht nachkommen.*) Die endgültige Regelung des überbetrieblichen wirtschaftlichen Ausgleichs, sofern dieser nach den Verhältnissen des Einzelbetriebes erforderlich wird, ist aber vielleicht erst von dem künftigen Reichsberufserziehungsgesetz zu erwarten. Jedenfalls soll man sich nach dem Bekentnis zur „Erziehungsbeihilfe" darüber klar sein, daß der Inhalt dieses Begriffes, seine sinngemäße Verwirklichung, auf die Ordnung der Berufserziehung einen sehr wesentlichen Einfluß hat. Die „Überwindung der Ungelernten" ist ohne Lösung des Problems der Erziehungsbeihilfe undenkbar. Es fehlt u. E. auch noch an der notwendigen Erziehungs- und Aufklärungsarbeit. Diese würde allerdings ebenso wie die Verwirklichung der „Erziehungsbeihilfe" selbst die stärkere Einschaltung der Organe der HJ. und der DAF. erfordern. R. P.

*) Vgl. die Ausführungen von Präsident Dr. Syrup in diesem Heft, Seite 212.

Digitized by Google

Politische Nachwuchsbetreuung im Vierjahresplan

Ausbau der HJ.-Lehrlingsheime.

Im Rahmen des Vierjahresplanes erfordert die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und allgemein die Ausbildung der Jugend verstärkte Beachtung und den Einsatz aller vorhandenen Mittel und Kräfte. Die Erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes stellt im besonderen für den zwischenbezirklichen und zwischenörtlichen Arbeitseinsatz des Nachwuchses eine Reihe wichtiger Aufgaben, die bei einem richtigen und zweckvollen Vorgehen der beteiligten Stellen ohne allzu große Schwierigkeiten gelöst werden können. Zu einer Auflockerung unserer übervölkerten Wirtschaftsräume kann von dieser Seite in wesentlich breiterem Rahmen als bisher beigetragen werden. Es wäre wünschenswert, daß vor allem auch finanzielle Mittel, die im Rahmen der neuen Aufgaben zur Verfügung stehen oder anfallen, in geeigneter Form für die Zwecke des zwischenbezirklichen Einsatzes der Jugendlichen verwendet würden. Die Umschichtung des Arbeitsnachwuchses, d. h. die endgültige Verpflanzung Jugendlicher aus Überschußgebieten in nachwuchsarme Bezirke, ist nach unserer Auffassung namentlich innerhalb des Vierjahresplanes eine Aufgabe, die den Einsatz von Mitteln in jeder Beziehung als lohnend und produktiv erweisen wird.

Die Überführung Jugendlicher in industrielle Ausbildungsstätten nachwuchsarmer Bezirke wurde von der Hitler-Jugend durch die Errichtung von HJ.-Lehrlingsheimen in aufnahmefähigen Bezirken begonnen. Eine nahezu dreijährige Arbeit und Erfahrung auf diesem Gebiet, die von guten Erfolgen begleitet war, gibt der Hitler-Jugend die Grundlage für eine verantwortliche Führung der notwendig erscheinenden weiteren Heimmaßnahmen, ganz abgesehen davon, daß ihr nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 ohnehin diese Aufgaben zufallen. Alle arbeitseinsatzpolitisch bedingten Heimmaßnahmen der Hitler-Jugend werden im Rahmen des Vierjahresplanes eine Ausweitung erfahren müssen. Insbesondere bedürfen die Heimmaßnahmen für Industrielehrlinge, in erster Linie also für den Metall- und Baufacharbeiternachwuchs, in allernächster Zeit einer großzügigen Verbreiterung. Auf die HJ.-Lehrlingsheime, ihren Sinn und ihre Aufgaben ist in diesen Blättern des öfteren eingegangen worden, so daß sich eingehendere Ausführungen erübrigen. Die wesentlichsten Grundsätze sollen jedoch, da immer noch, selbst in Fachkreisen, Unklarheiten herrschen, in Form von Leitsätzen nochmals herausgestellt werden:

1. Bei den HJ.-Lehrlingsheimen handelt es sich in erster Linie um eine arbeitseinsatzpolitische Maßnahme, die eine Ansiedlung Jugendlicher aus übersetzen Gebieten zur Aufgabe hat.
2. Diese Umschichtungsmaßnahme soll dem Jugendlichen eine Ausbildung gewährleisten; sie soll ihm gleichzeitig für seine Zukunft eine krisenfeste, dauerhafte Stammarbeiterstelle sichern. Das Endziel ist die Ansiedlung in einem eigenen Häuschen mit ausreichendem dazugehörigem Land.
3. Wesentlich ist der Grundsatz der Selbstfinanzierung des laufenden Heimbetriebes. In jedem Falle müssen die Wohn- und Verpflegungskosten der Heimbelegschaft durch die Erziehungsbeihilfen gedeckt werden. Auch die Verwaltungskosten, also die gesamten Heimhaushaltungskosten, können in der Mehrzahl der Fälle im Wege der Selbstfinanzierung aufgebracht werden. Maßnahmen, die dauernd größere Zuschüsse erfordern, sind in diesem Rahmen ungesund, wenn es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen handeln soll. Daß die Errichtung der

Digitized by Google

Heime nur von außen her finanziert werden kann, wurde früher schon oft betont.

Das sind die wesentlichsten Grundsätze. Daneben spielen natürlich eine Reihe anderer Probleme, besondere Erziehungsmomente, soziale, kulturelle und hygienische Fragen eine Rolle. Im Verlauf der weiteren Entwicklung des Heimgedankens und der Fortführung der Aufgabe ergeben sich nun noch einige Gesichtspunkte, auf die im folgenden etwas näher eingegangen werden soll. Ausgegangen wird von praktischen Erfahrungen, die bei einer in Angriff genommenen neuen Heimmaßnahme in einem Ort des märkischen Sauerlandes (ehemalige Grafschaft Mark) gemacht wurden.

Bei den für einen zusätzlichen Nachwuchsbedarf in Frage kommenden Betrieben dieses sauerländischen Ortes handelt es sich hauptsächlich um solche der weiterverarbeitenden Kleineisenindustrie und um diejenigen, deren Fabrikation in der Weiterverarbeitung von NE-Metallen besteht. Neben Lehrlingen für Schlosser, Dreher, Drücker, Zieher usw. werden hier auch angelernte und gelernte ältere Jugendliche im Alter von 17 bis 24 Jahren zusätzlich benötigt, insbesondere auch Schweißer, Dreher, Schmiede, die in einem dreimonatigen Umschulungskursus des Arbeitsamtes auf diese Berufe angelernt worden sind. Sie können sich in den Betrieben vervollkommnen und gleichzeitig eine dauerhafte Existenz aufbauen. Alle Jugendlichen, die hier zur Einstellung kommen, sollen in einem „HJ.-Lehrlings- und Jungarbeiterheim" erfaßt und betreut werden. Es ist dabei grundsätzlich hervorzuheben, daß Heimmaßnahmen, die ausschließlich für Hilfsarbeiter gedacht sind, nicht in Frage kommen.

Bei einem derartigen HJ.-Lehrlings- und Jungarbeiterheim bleiben die allgemeinen Grundsätze der Errichtung von Lehrlingsheimen die gleichen. Nur in der Durchführung des Heimbetriebes sind neue Gesichtspunkte zu beachten. Ähnlich wie im HJ.-Landdienst sind 14- bis 24jährige in der HJ.-Gemeinschaft zusammengefaßt. In unserem Fall, wo die Zahl der über 17jährigen bei einer Belegschaft von 120 Mann etwa 40 v. H. beträgt, wird nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten eine Trennung der Lehrlinge von den übrigen Jugendlichen herbeigeführt. Auch der Heimdienst ist naturgemäß für beide Abteilungen verschieden. Bei diesen klaren Abgrenzungen werden allerdings die gemeinsamen Aufgaben stets auch als Gemeinschaftsdienst in der richtigen Form durchgeführt. Arbeitseinsatzpolitisch ergeben sich keine Besonderheiten. Im vorliegenden Fall ist vielmehr ein möglichst schnelles Hineinwachsen von Nachwuchs, von neuem Blut, in die Betriebe sehr zu begrüßen. Der betreffende Ort plant erhebliche Kleinsiedlungsmaßnahmen, die vorläufig nur in begrenztem Umfang durchgeführt werden können, da örtlich nicht genügend geeignete Kräfte zur Verfügung stehen. Hier ließe sich das Endziel der Aufgabe jedes HJ.-Lehrlingsheimes, die Ansiedlung des auswärtigen Nachwuchses, praktisch sehr schnell verwirklichen.

Weitere neue Gesichtspunkte für die Ausbreitung des Lehrlingsheim-Gedankens ergeben sich insbesondere in Gebieten der Textilindustrie, die neben den mit nachwuchsarmen Metall- und Baubetrieben (beide Begriffe im weitesten Sinne gefaßt) durchsetzten Bezirken wohl noch in erster Linie für Lehrlingsheime in Frage kommen; andere Zweige folgen erst in weiterem Abstand. Bei der Textilindustrie spielt die Ausbildung und damit zusammenhängend die Frage, ob männliche oder weibliche Arbeitskräfte angesetzt werden sollen, eine wesentliche Rolle und beeinflußt auch sehr stark den Lehrlingsheimgedanken. Mit HJ.-Lehrlingsheimen, deren Belegschaft ausschließlich aus männlichen Textilarbeiterlehrlingen bestehen würde, ist wohl kaum zu rechnen. Daß sich ein Teil der Lehrlingsheimbelegschaft aus Weberlehrlingen u. ä. zusammensetzt — namentlich auch im

Digitized by Google

Zuge eines notwendigen Ausbaues der Lehrverhältnisse in der Textilindustrie — ist dagegen sicherlich wünschenswert und zu begrüßen. Wir müssen nur vorerst noch verschiedene Gegebenheiten in Kauf nehmen, so unter anderem die Tatsache, daß in einer Reihe von Textilgebieten, die in Deutschland ihren Standort ja sehr stark in gemischt-wirtschaftlichen Randgebieten haben, ein Mangel an weiblichen jugendlichen Anlernkräften herrscht. In verschiedenen Orten halfen sich Betriebsführer dadurch, daß sie Mädchen aus Überschußgebieten heranholten und diese dann in eigenen Heimen unterbrachten. Gegen diese Maßnahmen ist arbeitseinsatzpolitisch dann nichts einzuwenden, wenn

a) das Ziel einer Umschichtung im Vordergrund steht und mit entsprechenden Erfolgen (durch Heirat, Übergang in Landwirtschaft, Hauswirtschaft usw.) gerechnet werden kann;
b) durch diese Maßnahme andere Mädchen aus anliegenden ländlichen Bezirken ihren landwirtschaftlichen Aufgaben erhalten bleiben;
c) ein ordentliches Anlernverhältnis gesichert ist.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so liegt die Führung und Gestaltung der Heimmaßnahmen jedoch ausschließlich beim BdM., und zwar auf dem Wege der Errichtung von „BdM.-Jungarbeiterinnen-Heimen". Ein lockeres Logierverhältnis oder gar eine Trägerschaft von anderer, etwa konfessioneller Seite ist heute keinesfalls mehr zu verantworten. Alle Heimmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz des Nachwuchses, sind politisch gesehen, Aufgabe der Hitler-Jugend. Das mußte hier einmal mit aller Deutlichkeit festgestellt werden.

Julius Irmer.

Vereinbarung über die HJ.-Lehrlingsheime in Westfalen

Zwischen der Sozialabteilung des Gebietes Westfalen der HJ. und den Ämtern für Volkswohlfahrt der Gaue Westfalen-Nord und Westfalen-Süd der NSDAP. ist eine „Vereinbarung über die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung von HJ.-Lehrlingsheimen, Jungarbeiterheimen (Jungarbeiterinnenheimen) und Jugendkameradschaftsheimen" getroffen worden, die sich eine klare Aufgabenbegrenzung für eine gemeinsame Arbeit der beiden Organisationen auf diesem wichtigen Arbeitsgebiete zum Ziele setzt. Das Übereinkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Die Gauämter der NSV. Westfalen-Süd und -Nord und die Sozialabteilung der Gebietsführung Westfalen (9) der HJ. machen sich den Aufbau und den Betrieb von HJ.-Lehrlingsheimen, Jungarbeiterheimen (Jungarbeiterinnenheimen) und Jugendkameradschaftsheimen zur gemeinsamen Aufgabe.

2. Die HJ.-Lehrlingsheime, Jungarbeiterheime und Jugendkameradschaftsheime dienen sozialerzieherischen Zwecken.

Durch die Lehrlingsheime und Jungarbeiterheime wird die Möglichkeit geschaffen, geeignete Jugendliche aus dem Industriegebiet in aufnahmefähige Bezirke umzuschichten und dabei auch umweltgefährdete, aber erbbiologisch wertvolle Schulentlassene in Heimen unterzubringen, die in ihrer Ausrichtung eine nationalsozialistische Erziehung gewährleisten.

Der Arbeitseinsatz wird hierdurch erleichtert, weil die Heime nur in solchen Gebieten errichtet werden sollen, in denen Lehrlingsmangel besteht und deren Industrien eine dauernde befriedigende Arbeitsmöglichkeit bieten. In den Heimen sollen nur Lehrlinge aus Überschußgebieten Aufnahme finden.

Die Jugendkameradschaftsheime dienen der Aufnahme und Betreuung von Jugendlichen, die im Berufsleben stehen und nicht im Elternhause wohnen können.

3. Für die Überwachung der Heime und besonders für die Durchführung der Vorarbeiten bei der Errichtung neuer Heime wird ein besonderer Sachbearbeiter eingesetzt, der als Referent der

Digitized by Google

Sozialabteilung der Gebietsführung eingegliedert wird. Die beiden Gauämter der NSV. übernehmen gemeinsam die Besoldung und Bezahlung der sonstigen Aufwandkosten für diesen Referenten je zur Hälfte.

Verantwortlich für die Arbeit dieses Referates bleibt der Sozialabteilungsleiter des Gebietes.

4. Die Aufnahme von Jugendlichen in die Lehrlingsheime und Jungarbeiterheime kann erst auf Grund eines Eignungsgutachtens des Berufsberaters des zuständigen Arbeitsamtes und nach sorgfältiger Prüfung ihrer erbbiologischen Wertigkeit entschieden werden, die die Gauämter des Amtes für Volkswohlfahrt in Verbindung mit den Verwaltungsstellen des Amtes für Volkswohlfahrt vornehmen.

Es dürfen nur solche Angehörige der HJ. in den HJ.-Lehrlingsheimen Aufnahme finden, für die eine Wertung der zuständigen Bann-Sozialstelle der HJ. vorliegt. Die Durchführung der Vermittlung und Beschaffung geeigneter Lehrstellen ist Aufgabe der Arbeitsämter.

5. Die Auswahl des Heimleiters und des sonstigen Personals der Heime erfolgt gemeinsam durch die Gauämter der NSV. und durch die Sozialabteilung des Gebietes der HJ. Die Einstellung erfolgt durch die jeweils zuständige Gauamtsleitung der NSV.

Die Heimleiter haben der Sozialabteilung der Gebietsführung der HJ. sowie der zuständigen Gauamtsleitung der NSV. regelmäßig Arbeitsberichte zuzuleiten.

Grundsätzlich soll das gesamte Betreuungspersonal der Heime aus HJ.-Führern bestehen, die damit disziplinarisch der Hitler-Jugend unterstehen.

6. Die Gauämter der NSV. übernehmen die wirtschaftliche Verwaltung und Unterhaltung. Sie übernehmen ferner nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten für die Errichtung und den Ausbau neuer Heime, die nicht aus anderen Mitteln (Industrie, Kommunalverwaltungen usw.) bestritten werden können.

7. Für die Verwaltung der Heime haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Die Heime haben sich grundsätzlich durch die Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge und Jungarbeiter selbst zu finanzieren.

b) An den Kosten der Errichtung der Heime sind die örtlichen Industrien und Kommunalverwaltungen und andere interessierte Stellen zu beteiligen, da für die Errichtung arbeitseinsatzpolitische Grundsätze gelten.

c) Der Heimleiter und das übrige Personal erhalten ihr Gehalt durch die Gauamtsleitung.

8. Die Gauämter der NSV. werden bei einem Teil der Lehrlingsheime Jugendheimstätten errichten. Es soll hierdurch erreicht werden, daß die gemeinsame Arbeit, die beide NS.-Gliederungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe durchführen, planmäßig gestaltet wird. Die Verwaltung der Jugendheimstätten wird getrennt geführt.

9. Die Übernahme der bereits vorhandenen Heime in die Verwaltung der NSV. erfolgt gleichfalls durch Vereinbarung zwischen den Gauämtern von Westfalen-Nord und -Süd und der Sozialabteilung der Gebietsführung. Ebenso werden die Besitzverhältnisse von neu zu errichtenden Heimen jeweils im einzelnen durch besondere Vereinbarungen festgelegt.

10. Sämtliche Sondervereinbarungen über einzelne Heime müssen sich im Rahmen dieser Vereinbarung halten.

Es ergeben sich danach vorwiegend drei Kernsätze, die zugleich die Aufgaben dreier Organisationen umreißen:

1. Die HJ.-Lehrlingsheime, Jungarbeiterheime (Jungarbeiterinnenheime) und Jugendkameradschaftsheime bilden HJ.-Kameradschaften. Die HJ. hat mit der Führung der Heime die Aufgabe der politischen Erziehung ihrer Insassen.

Digitized by Google

2. Die Gauämter für Volkswohlfahrt sind die wirtschaftlichen Träger der Heime im Rahmen der Jugendhilfe.

3. Im weiteren Ausbau der Lehrlingsheime fällt der Deutschen Arbeitsfront die Aufgabe zu, sich der beruflichen Fortbildung der Lehrlinge durch die zusätzliche Berufsschulung und Errichtung von Lehrwerkstätten in den Heimen zu widmen.

Albert Rasche.

Muttersöhnchen

Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 ist wenige Tage nach seinem Erlaß in bemerkenswerter Weise zur Grundlage einer Kammergerichtsentscheidung gemacht worden*). Es handelte sich um das Musterbeispiel eines Muttersöhnchens: Ein Junge, körperlich gesund und sittlich unverdorben, aber durch die Erziehung in einem nur um sein „Wohl" besorgten, rein weiblichen Kreis von Mutter, Großmutter und Tante einzelgängerisch, schlapp und verpimpelt; ein Junge, der — mit 15 Jahren! — noch nie gebadet und geschwommen, noch nie am Turnunterricht teilgenommen hatte; ohne Selbstbehauptungstrieb, ohne Disziplin, ohne Kameradschaftssinn, unwissend und fassungslos in allen seine Lebensgestaltung betreffenden Entscheidungen! Also alles in allem das hundertprozentige Gegenteil eines rechten Jungen! Aber eben ohne die üblichen „Verwahrlosungs"-Merkmale, wie sie sonst zur Anordnung von Fürsorgeerziehung führen.

Soll ein solcher Junge in die Fürsorgeerziehung kommen? Das Kammergericht hat diese Frage bejaht. Zur Begründung seiner Ansicht stützt es sich u. a. ausdrücklich auf das Gesetz vom 1. 12. 1936; es sagt: „Es ist Aufgabe nationalsozialistischer Jugenderziehung, die Jugend, von der die Zukunft des deutschen Volkes abhängt, körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volke und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Es versteht sich von selbst, daß dieser Aufgabe ein Minderjähriger nicht gerecht werden kann, der mit 15 Jahren noch nicht einmal den schüchternen Versuch macht, geschweige denn dazu in der Lage ist, die sein eigenes Leben betreffenden, nicht außergewöhnlichen Anforderungen zu begreifen, sie anzufassen oder ihnen gar zu genügen. Ein solcher Minderjähriger muß daher im Sinne des § 63 RJWG. als verwahrlost angesehen werden."

Damit ist nun auch von dieser Seite die von der HJ. seit je vertretene Forderung anerkannt worden, daß alle Erziehung deutscher Jugend Erziehung zu volksgenössischem Verhalten zu sein hat, und daß daher der Staat das Recht zum Eingriff in die private Erziehung haben muß, wenn sie nicht die Gewähr bietet, daß dieses Ziel erreicht wird. Wir freuen uns über die entschiedene und grundsätzliche Stellungnahme des Kammergerichts. Daß uns trotzdem an dieser Entscheidung zweierlei nicht gefällt, hat seinen Grund in der Unzulänglichkeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG.) von 1922.

Das RJWG. kennt keine andere Voraussetzung für das Eingreifen öffentlicher Ersatzerziehung als die „Verwahrlosung", und es kennt keine andere Form dieser Ersatzerziehung als die Fürsorgeerziehung. Es zeigt sich aber gerade im vorliegenden Fall, daß mit beidem nicht auszukommen ist. Denn es kann nur im Hinblick auf das angestrebte Ergebnis gebilligt werden, wenn das Kammergericht das Muttersöhnchen als „verwahrlost" bezeichnet. Dem eigentlichen Sinn dieses Begriffes widerspricht seine Anwendung auf solche Fälle. Das bestätigt die an dieser Stelle**) früher schon vertretene Auffassung, daß der Begriff der „Verwahrlosung" für die Frage, wann der Staat zugreifen soll, keinen brauchbaren Maßstab abgibt.

Und vor allem weist der vorliegende Fall weiter mit aller Deutlichkeit darauf hin, wie sehr eine Neuordnung der Fürsorgeerziehung not tut. Denn so begrüßenswert es ist, daß das

*) Beschluß des Kammergerichts vom 11. Dezember 1936; siehe ZblJR. 28, S. 422.

**) Heft 6, 1936, S. 24.

Digitized by Google

Muttersöhnchen aus seiner verweichlichenden Umgebung herausgenommen und in eine Erziehungsgemeinschaft hineingestellt werden soll, so kann es doch auf die Dauer nicht angehen, solche Jugendliche in dem gleichen Heim unterzubringen und den gleichen Regeln zu unterstellen, wie Jugendliche, die wirklich sittlich „verwahrlost" oder gar ihrer ganzen Anlage nach Verbrechernaturen sind. Es liegt auf der Hand, daß sie einer ganz anderen Behandlung bedürfen als diese. So erhält die Berechtigung des Rufes nach einer weitgehenden Differenzierung, d. h. nach der Schaffung verschiedener Formen der öffentlichen Ersatzerziehung für die verschiedenen Arten der Erziehungsbedürftigkeit, von hier aus eine erneute Bestätigung. Vor allem für Fälle wie den vorliegenden wird in Zukunft nicht die Anstaltserziehung, sondern die Erziehung in einer von der HJ. getragenen Jungen- oder Mädelgemeinschaft zu wählen sein! H. R.

Der RBWA. und das Arbeitsgericht

Wiederholt begegnet uns der Fall, daß ein Lehrverhältnis durch den Lehrherrn einseitig aufgekündigt wird mit der Begründung, der Lehrling sei für den erwählten Beruf ungeeignet. Diese Begründung ist in aller Regel nicht stichhaltig, sie läßt vielmehr gewöhnlich erkennen, daß der Lehrherr seine Erziehungs- und Ausbildungspflicht nicht ernst genug nimmt. Ein tüchtiger Lehrherr, der seinen Lehrlingen die erforderliche Aufmerksamkeit zuwendet, muß in der Lage sein, sich im Laufe der in jedem Lehrvertrag vorgesehenen Probezeit ein Urteil über die Eignung des Lehrlings zu bilden. Er hat das Lehrverhältnis vor Ablauf der Probezeit aufzulösen, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß der Lehrling in dem erwählten Beruf fehl am Platze ist. Für einen späteren Zeitpunkt ist dem Lehrherrn die Berufung auf die mangelnde Eignung des Lehrlings grundsätzlich zu versagen. Denn es hieße der Verantwortungslosigkeit Tür und Tor öffnen, wollte man dem Lehrherrn die Möglichkeit geben, nach Jahr und Tag noch das Lehrverhältnis aufzulösen, weil der Lehrling sich etwa hier und da nicht ganz so anstellig zeigt, wie es der Lehrherr vielleicht erwartet hatte.

Der Lehrherr wird den Lehrling auch nur dann während der Probezeit aufmerksam prüfen und sorgfältig beobachten, wenn er weiß, daß er später an die Erfüllung seiner Lehrherrnpflicht gebunden ist. Wir müssen gerade heute im Interesse der Auslese eines geeigneten Facharbeiternachwuchses fordern, daß die hervorragende Bedeutung der Probezeit erkannt und gewürdigt wird, damit der einzelne Jugendliche und die gesamte Volkswirtschaft vor wesentlichem Schaden bewahrt bleiben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nur auf die lebhaften Erörterungen der jüngsten Zeit über das Ausmaß der fehlgeleiteten Arbeitskraft, die auf eine mangelhafte Lenkung und Ausbildung des Nachwuchses zurückgeht.

Es ist daher dem Arbeitsgericht Hamburg in vollem Umfange zuzustimmen, wenn es in einem Urteil (6 Ca 59/56) ausführt, daß die Fälle „sehr kraß liegen" müssen und „immer die Ausnahme bilden" werden, in denen die fehlende Berufseignung einen „wichtigen Grund" zur Lösung des Lehrverhältnisses darstellt. Das Gericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Lehrherr ein kaufmännisches Lehrverhältnis nach dreivierteljähriger Dauer aufgelöst hatte, weil er der Ansicht war, daß es dem Lehrling mangels ausreichender Befähigung nicht gelingen würde, ein guter Kaufmann zu werden. Das Gericht überprüfte die Leistungen des Lehrlings im Betrieb und in der Berufsschule und mußte feststellen, daß ihm sowohl von den Berufsschullehrern als auch von seinen älteren Arbeitskameraden recht gute Zeugnisse ausgestellt wurden. Schon diese Tatsache ließ die Angaben des Lehrherrn in einem zweifelhaften Licht erscheinen. Dann aber lesen wir in der Urteilsbegründung weiter:

Digitized by Google

„Jeder Zweifel mußte zurücktreten, nachdem festgestellt wurde, daß der Lehrling im Reichsberufswettkampf 1936 der Ortsbeste von B. geworden ist. Ein besseres Zeichen für seine Leistungsfähigkeit, mindestens rein wissensmäßig, war kaum zu erlangen. Hinzu kommt ferner, daß der Lehrling Kameradschaftsführer der Hitler-Jugend ist. Auch diese Tatsache spricht gegen die Richtigkeit der Auffassung der Beklagten, daß der Lehrling zu ungewandt und zu linkisch für den kaufmännischen Beruf ist. Es mag sein, daß die schwere norddeutsche Art bei ihm mehr ausgeprägt ist, daß er vor allen Dingen nicht über jene „Allerweltsgewandtheit" verfügt, über deren absoluten Wert auch im kaufmännischen Leben zu streiten ist, jedoch ist er nicht wegen dieser Art für den kaufmännischen Beruf völlig ungeeignet. Es wird Sache einer auf diese Art eingehenden, besonders sorgfältigen Ausbildung sein, um aus dem Kläger einen brauchbaren und gewandten Kaufmann zu machen. Eine Aufgabe, der sich die Beklagte im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des Klägers nicht entziehen sollte."

Hierzu ließe sich nur bemerken, daß der Lehrherr offenbar sehr eigenartige Vorstellungen über die im Kaufmannsberuf erforderlichen Fähigkeiten hatte. Um so mehr freut es uns, daß wir selbst die Möglichkeit geschaffen haben, durch den Reichsberufswettkampf einen nationalsozialistischen Maßstab an die beruflichen Leistungen der deutschen Jugend anzulegen und mit den eindeutigen Ergebnissen dieses Leistungswettstreits den Beurteilungen entgegenzutreten, die sich auf die Auffassungen einer vergangenen Zeit gründen. Wir stellen ferner mit Befriedigung fest, daß das Arbeitsgericht Hamburg diese Bedeutung des Reichsberufswettkampfes erkannt hat, und möchten annehmen, daß eine derartige Auswertung der Ergebnisse des BWK. in vielen ähnlich gelagerten Fällen möglich und angebracht sein könnte. Weißleder.

4000 HJ.-Heime im Entstehen

Der Führer besichtigte kürzlich in den Räumen der Reichskanzlei eine Ausstellung, in der ihm vom Reichsjugendführer eine Übersicht über den ersten Abschnitt des Baujahres 1937 der Hitler-Jugend gegeben wurde. Eine größere Anzahl von Modellen zeigte das HJ.-Heim in seinen verschiedenen Formen, wie es heute in den einzelnen Landschaften des Reiches ersteht. Anlagen, in denen das HJ.-Heim den Mittelpunkt des gesamten Dorfbildes darstellt, wie auch Heimprojekte, die sich an kleine, mittlere und große Städte anlehnen, gaben einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit des Arbeitsgebietes, das die Hitler-Jugend in diesem Jahr planmäßig in Angriff genommen hat.

Im Rahmen der erwähnten Ausstellung besichtigte der Führer auch das Modell der Akademie für Jugendführung in Braunschweig, das der Adolf-Hitler-Schule in Tilsit und den Plan des Deutsch-Italienischen Instituts bei Berlin. Der Führer gab seiner hohen Befriedigung Ausdruck und regte an, die Modelle im Rahmen der Ausstellung „Gebt mir vier Jahre Zeit" aufzubauen.

Dank des Einsatzes der deutschen Gemeinden wird bereits in diesem Jahr mit dem Bau von 4000 HJ.-Heimen begonnen. Die Vorarbeiten für den ersten Bauabschnitt des Jahres 1937 sind jetzt soweit gediehen, daß am 3. Mai 1937 insgesamt 1000 Grundsteine für Heime der Hitler-Jugend gelegt werden konnten. Im Mittelpunkt dieses Ereignisses stand die Grundsteinlegung zum HJ.-Heim in Leipzig durch den Reichsjugendführer. Mit den erwähnten 4000 Heimen ist aber die Heimnot der Hitler-Jugend noch nicht behoben. Sache der Gemeinden wird es auch in den kommenden Jahren sein, die Heimbeschaffung für die Hitler-Jugend als eine der vordringlichsten Aufgaben anzusehen. Wo auf Grund finanzieller Schwierigkeiten nicht sofort Lösungen getroffen werden können, wird es zumindest möglich sein, die Planung von HJ.-Heimen in mehreren Bauabschnitten,

Digitized by Google

also auf verschiedene Jahre hinaus, vorzunehmen.

Alle im Zusammenhang mit der Heimbeschaffung auftauchenden Fragen werden in enger Gemeinschaftsarbeit mit der Führung der HJ., vertreten durch den Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung sowie dessen Beauftragten in den einzelnen Gebieten, zu lösen sein. Durch diesen Ausschuß wird auch endgültig der Bauschein und damit die Berechtigung zur Verwendung des Namens „Heim der Hitler-Jugend" verliehen.

Die Zusammenstellung von Heim-Modellen, die dem Führer gezeigt wurde, soll nach Beendigung der Ausstellung „Gebt mir vier Jahre Zeit" als Wanderausstellung durch das gesamte Reichsgebiet gehen, anschließend auf dem Reichsparteitag und endlich in einer großen Münchener Ausstellung zu sehen sein. Allen beteiligten Dienststellen und vor allem den an diesen Bauvorhaben der Hitler-Jugend wirtschaftlich interessierten Kreisen, wie den Vertretern der deutschen Gemeinden, wird somit Gelegenheit gegeben werden, an Hand zahlreicher Beispiele von Heimbaumaßnahmen Anregungen für die eigene Arbeit zu gewinnen und diese zu verwerten. Bgm.

Arbeitende Jugend jenseits der Grenzen

Verstaatlichung des Berufswettkampfes!

Mangel an Freiwilligen — das Ende einer Imitation

Wir haben in den Spalten dieser Zeitschrift schon öfter Gelegenheit gehabt, auf das witzige Unterfangen in Österreich hinzuweisen, ohne den Idealismus der Jugend, ohne eine Beseitigung des Notstandes einer ungeheuren jugendlichen Arbeitslosigkeit und ohne eine Ordnung der Berufserziehung für Jugendliche den Reichsberufswettkampf zu imitieren*). Zuerst war man gegenüber dem Versuch einer Benutzung dieses nationalsozialistischen Vorbildes selbst in österreichischen Fachkreisen kritisch eingestellt. Die Wiener Zeitschrift „Lehrlings-, Jugend- und Berufsfürsorge" hatte damals zur Durchführung des 2. Berufswettkampfes im Reich geschrieben: „Wenn man auch von dem Wert eines solchen Kampfes nicht ganz überzeugt ist, so kann man sich doch nicht der Ansicht verschließen, daß er die Aufmerksamkeit der gesamten Jugend auf die Wichtigkeit der beruflichen Ausbildung hinlenkt." Dann siegte jedoch der Wunsch, denselben Erfolg mit einem Berufswettkampf bei der Jugend zu erzielen, wie ihn Jahr für Jahr der Nationalsozialismus im Reich aufweisen konnte. Freilich, man bedachte nicht, daß der Wettkampf im Reich von der Jugend selbst ausgeschrieben war, daß er ihr freiwilliges berufliches Leistungsbekenntnis, eine herrliche Bejahung der staatstragenden und das Volk erfüllenden Weltanschauung war — und im gleichen Zug der Staat durch Beseitigung der Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen diesen Einsatz vergalt. Diese Voraussetzungen mochte man weder in den Wiener Wirtschaftskreisen noch in den interessierten Amtsstuben zugeben — und glaubte selbst soviel Vertrauenskapital im Herzen der österreichischen Jugend zu besitzen, um auf die Gegebenheiten im Reich verzichten zu können. So gingen die Väter der Gewerkschaft, des Handels, der Kaufmannschaft, der „Arbeiterkammern", des Gewerkschaftsbundes usw. daran, um mit der Ausschreibung eines freiwilligen Wettkampfes die Wogen jugendlicher Begeisterung als fruchtbares Gewürz auf den sonst an Begeisterung so mageren Boden der Zeit zu lenken. Das Ergebnis waren 844 Teilnehmer für den Berufswettkampf der kaufmännischen Jugend.

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", Mai 1935, August 1935, Mai 1936.

Digitized by Google

Alle anderen Berufsgruppen waren nicht herangegangen, man mußte erst probieren. Im Reich kletterte die Teilnehmerziffer inzwischen auf 1 Million. Weit gefehlt anzunehmen, die kleine Gemeinde der von diesem Wettkampf Angetanen wäre nun erschienen. „Der Handelsangestellte", Wien, stellte 1935 betrübt fest: „Sicherlich hat der herrliche sonnige Maitag viele von den gemeldeten Teilnehmern ins Freie gelockt. Wir können das wohl verstehen, aber nicht billigen. Wir sagen es von dieser Stelle aus allen unseren jungen Kolleginnen und Kollegen, daß im Beruf wie im Leben eine übernommene Verpflichtung eingehalten werden muß." Der freiwillige Wettkampf hatte also kläglich Schiffbruch erlitten. Er erfaßte nur eine Berufsgruppe, zog in ihr nur einen kleinen Bruchteil von Teilnehmern an — und auch dieser ließ sich noch von der Maisonne verführen und blieb aus.

Man hätte annehmen sollen, daß dieser Versuch die Abwegigkeit einer solchen imitierenden Unternehmung erwiesen hätte, da sie doch gar keine Wurzel in der Jugend fassen kann, solange es keine Arbeit und keinen Beruf gibt, der bei guter Leistung und Anstrengung Brot verspricht. Der löblichen Absicht der oben Aufgeführten stehen allein in Wien über 100 000 jugendliche Arbeitslose gegenüber, die erst Lehrstelle oder Arbeitsplatz verlangen, bevor sie sich zu einem Wettkampf im Beruf drängen. Trotzdem hat man 1936 den gleichen Versuch unternommen und ist dabei wieder nicht über 800 Meldungen hinausgekommen.

Nun ist man zu dem Allheilmittel der Staatspolitik übergegangen und hat den Berufswettkampf für den kaufmännischen Nachwuchs als obligatorisch erklärt. Nannten wir die Imitation der früheren Jahre eine Karikatur, so ist die Verstaatlichung, der Zwang zum Berufswettkampf eine völlige Vermanschung der aus dem Idealismus der nationalsozialistischen Jugend geborenen beruflichen Leistungsidee! Was hier geschieht, ist eine völlige Verkennung des Wettkampfgedankens, der mit der Freiwilligkeit auch seinen inneren Gehalt und Wert verliert. Hätten die großen Wirtschaftsorganisationen vor 1933 im Reich einen Wettkampf veranstaltet, wäre die Jugend genau wie heute in Österreich weggeblieben — oder sie hätte im Falle eines Zwanges lustlos und widerwillig für eine Sache, von der sie nicht innerlich überzeugt war, „gekämpft".

Der österreichische „Berufswettkampf" hat im April analog der dafür im Reich vorgesehenen Zeit stattgefunden. 6000 Teilnehmer sind stolz gemeldet worden. Vor einiger Zeit berichtete das „Neue Wiener Abendblatt": „Die Berufswettkämpfe im April werden die vergangenen Wettkämpfe an Ausmaß übertreffen, da heuer die Teilnahme für den kaufmännischen Nachwuchs zur Pflicht gemacht wird, so daß man sagen kann, daß tausende Familien diesmal dem Ausgang des Wettkampfes mit größter Spannung entgegensehen werden."

Wir haben den Wettkampf der Millionen von Jungen und Mädeln in Deutschland als das Olympia der Arbeit angesprochen. Die „Reichspost" war geistig arm und anmaßend genug, um auch diesen Begriff aus dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch zu entlehnen. Das Blatt schrieb von der „Olympiade am Verkaufstisch". Wie schrecklich traurig der Lorbeer ist, um den hier gekämpft wurde, läßt eine Bemerkung dieser Zeitung erraten: „Die Preisträger rangen nicht nur um sportliche Ehren, sondern auch um die begründete Aussicht, sich bei entsprechend gutem Abschneiden die spätere Stellungsuche zu erleichtern." (!) In Deutschland besteht ein Mangel an Arbeitskräften, so daß unser Wettkampf und damit das freiwillige Leistungsbekenntnis der Jugend von der Notwendigkeit befreit ist, allein dadurch Berufsaussichten verbessern und die Möglichkeit, zu einer Arbeitsstelle zu

Digitized by Google

kommen, erkämpfen zu müssen. Der Wettkampf wird im Reich aus dem gleichen völkischen Idealismus der Jugend geboren, wie ihn jetzt auch die Volksgruppe in Rumänien mit ihrem ersten Berufswettkampf praktisch zum Ausdruck gebracht hat.

Wir haben dieses unrühmliche Kapitel in der Geschichte des Berufswettkampfes nicht um einer unfruchtbaren, uns völlig fernliegenden Polemik willen angerührt. Aber ein Vergleich des reichsdeutschen und des österreichischen Wettkampfes könnte auch in der großen Politik für einsichtige Staatsmänner ein vielsagendes Barometer sein. Wenn man aber schon nicht unter Rücksicht auf das Stimmungsbarometer einer jungen, arbeitsfreudigen, völkischgesinnten Generation Politik betreiben will, so verzichte man wenigstens auf Nachahmung, die eben nur mit Kräften durchzuführen ist, über die man nicht regieren kann, sondern die man innerlich besitzen und sich immer von neuem verdienen muß.

Günter Kaufmann.

Ein Jahr Kampf für Danzigs Jugend

Die soziale Arbeit der Danziger HJ. wird in ihren Grundsätzen und wesentlichen Maßnahmen durch dieselben Richtlinien bestimmt, die auch für die Sozialarbeit der HJ. im Reich gelten. Allerdings fordern die Besonderheiten der verfassungsmäßigen Struktur und der volkspolitischen Gliederung in manchen Abweichungen weitgehend Berücksichtigung. Der Reichsberufswettkampf, das Kernstück des gesamten sozialpolitischen Leistungseinsatzes der Jugend, stand auch in Danzig, in den umliegenden Städten und Landgemeinden im Vordergrund. Innungen und Betriebe standen im Dienst einer großzügigen Werbung. Der Senat stellte Schulen und Lehrkräfte für die Durchführung des Wettkampfes bereit. Im Jahre 1936 wurde die Teilnehmerzahl in Danzig gegenüber dem Vorjahre um 1200 Wettkämpfer überschritten. Zwei Danziger Jungarbeiter wurden mit der Ehre des Reichssieges ausgezeichnet. Als besonderer Erfolg kann bezeichnet werden, daß sich von den 162 Lehrlingen der Danziger Werft trotz stärkster Gegenströmungen mehr als 75 Prozent am beruflichen Wettkampf der nationalsozialistischen Jugend beteiligten. Der Reichsberufswettkampf gestaltete sich infolge der besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage der Freien Stadt Danzig zu einem eindrucksvollen Bekenntnis für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die zusätzliche Berufsschulung erfaßte bis zum letzten Reichsberufswettkampf 2000 Kameraden aus den Land- und Stadtbezirken. Die Mädel wurden in hauswirtschaftlichen Kursen erfaßt. Für das Winterhalbjahr 1936/37 sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung dieser zusätzlichen Berufsschulungsmaßnahmen geschaffen. Die Werkerschule, in der die handwerklichen Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, ist nunmehr endgültig der Obhut des Jugendamtes der DAF. unterstellt worden. Durch besondere Bemühungen und die Unterstützung zuständiger Dienststellen gelang es, die Durchführung von wirtschaftskundlichen Fahrten für die gewerbliche und kaufmännische Jugend Danzigs sicherzustellen.

Im engen Einvernehmen mit dem Treuhänder der Arbeit werden die sozialpolitischen Bedingungen der schaffenden Jugend in den Danziger Betrieben festgelegt. Die Urlaubsgewährung muß in vielen Fällen als vorbildlich auch für Reichsregelungen anerkannt werden. Die graphische Jugend hat im Jahre 1936 den für die vier Lehrjahre festgesetzten Urlaub von 24, 18, 12 und 6 Arbeitstagen ausnahmslos erhalten. Die Urlaubsgewährung für Müllerlehrlinge, Fleischer- und Bäckerlehrlinge schwankt entsprechend den Lehr- oder Lebensjahren zwischen 18 und 10 Tagen. Der Lehrvertrag der kaufmännischen Lehrlinge sieht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 18 Tage und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 12 Urlaubstage vor. Die weiblichen Lehrlinge in der Bernsteinindustrie, beim Tabakmonopol und im

Digitized by Google

Schneidergewerbe haben zu 75 Prozent einen Urlaub zwischen 18 und 12 Tagen erhalten. Sorgfältige Nachprüfungen haben ergeben, daß die tariflich vorgesehene Urlaubszeit den Lehrlingen tatsächlich zur Verfügung stand.

Im Baugewerbe ist eine wesentliche Neuregelung des Lehrverhältnisses erzielt worden. Eine Entlassung des Lehrlings bei ungenügender Beschäftigung, die nach dem bisherigen Lehrvertrag möglich war, ist für die Zukunft unterbunden worden. Der Besuch der Fortbildungsschule wurde einheitlich, entsprechend dem Charakter des Baugewerbes als Saisonberuf, in die arbeitsfreie Zeit verlegt, so daß die Lehrlinge der Stadt und des Landes insgesamt sieben Wochen ohne Unterbrechung die Fortbildungsschule besuchen. Nachdem inzwischen der erste dieser Fortbildungskurse zu Ende gegangen ist, kann festgestellt werden, daß sich die Neuregelung sowohl für die Ausbildung der Lehrlinge wie für die Baugeschäftsbetriebe ausgezeichnet bewährt hat. Die Lehrlinge wohnen im Jugendheim des städtischen Jugendamtes, das unter Führung der HJ. steht. Die tarifliche Entlohnung stellte den Unterhalt sicher.

Für das graphische Gewerbe wurde aus Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer unter der Führung des Jugendleiters ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gegründet, der sicherstellt, daß nunmehr jeder Ausgelernte ebenso in einem Handwerks- wie in einem Industriebetrieb arbeiten kann. Im Zusammenwirken mit der Industrie- und Handelskammer wird die Bildung gewerblicher Prüfungsausschüsse angestrebt, die einen geeigneten Einfluß der verantwortlichen Jugendleiter auf die Prüfung und Ausbildung des Nachwuchses gewährleisten. Mit der Danziger Handwerkskammer besteht die gleiche enge Zusammenarbeit wie mit der Industrie- und Handelskammer. Nach Anhören der Innungen wurde die Lehrlingshöchstzahl für alle Berufsgruppen festgelegt. In den Kommissionen für Gehilfenprüfungen arbeiten die Jugendleiter mit entscheidender Stimme. In den Beirat der Handwerkskammer wird auf Vorschlag des Sozialreferenten ein Vertreter der HJ. berufen, der selbst in der praktischen Arbeit steht. Damit ist der Einfluß auf das Wirken der Handwerkskammer gesichert. Diese erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit mit allen beteiligten Dienststellen ist Beweis für die Anerkennung, die die junge Sozialarbeit in Danzig beim Treuhänder der Arbeit und bei den einzelnen Wirtschaftskammern gefunden hat.

Dem Einsatz für eine ausreichende Urlaubsgewährung entspricht die Gewährleistung einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Das Jugendamt der DAF. führte in diesem Jahr sechs Freizeitlager für Mädel und Jungen durch. Die Sommerlageraktion der HJ. und des BdM. erfaßte 6037 Jungen und Mädel.

Der Arbeitsnot der Danziger Jugend konnte gemeinsam mit dem Landesarbeitsamt wirksam begegnet werden. 1500 Danziger Jugendliche befinden sich als Einzellandhelfer oder zusammengefaßt in Landdienstgruppen im Gebiet Pommern. Es ist beabsichtigt, den Landdienst der HJ. im Jahre 1937 auch im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufzubauen. Nach dem Vorbild des bereits bestehenden BdM.-Umschulungslagers hat das Landesarbeitsamt weitere drei Umschulungslager, die unter Führung des BdM. stehen, errichtet. Ein weiteres Lager wurde an der grenzpolitisch gefährdeten Danziger Höhe mit Hilfe der Landesbauernkammer aufgebaut. Der Reichsjugendführer hat sich bei einem Besuch verschiedener Lager davon überzeugt, daß für die arbeitsmäßige und weltanschauliche Schulung das reichsdeutsche Vorbild maßgebend ist.

Die Berufsberatung in Danzig ist wesentlich nach Vorschlägen der HJ. neu ausgerichtet und aufgebaut worden, so daß von ihr ein wirklich entscheidender Einfluß auf die Lehrlingseinstellung ausgeübt wird. Die Gliederungen des Jungvolks und der Jungmädel sind beauftragt, die zur Schulentlassung kom-

Digitized by Google

menden Jugendlichen, gegliedert nach den Klassen, aus denen sie entlassen werden, zu melden. Die Berufsberatung stellt den Einheitsführern eine Frage- und Eignungskarte zur Verfügung, auf der eine charakterliche und weltanschauliche Beurteilung einzusetzen ist, die durch das Gutachten des betreffenden Einheitsarztes ergänzt wird. Für die Jungen und Mädel, die nicht in ein Lehrverhältnis gelangen können, ist die Durchführung der Einfachstschulung in Angriff genommen. Diese Arbeitskameradschaften arbeiten nach einem Lehrplan, der von der sozialpolitischen Dienststelle der HJ. in Verbindung mit der DAF. entworfen wurde. Die Einfachstschulung trägt in Danzig nicht nur wirtschaftlichen, sondern zugleich auch politischen Charakter. Durch diese Erziehungsmaßnahme wird die Möglichkeit geschaffen, junge Menschen mit unserem Ideengut vertraut zu machen. Der Senat hat dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, daß die Fortbildungsschulpflicht auf alle männlichen und weiblichen Jugendlichen des Freistaates Danzig ausgedehnt wurde, während bisher nur diejenigen erfaßt werden konnten, die in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis eintraten. Eine besondere Aufgabe sieht die Berufsberatung in der Vermittlung der aus dem Landjahr entlassenen Jugend, von der 180 Jungen in vier Heimen und 80 Mädel in zwei Landjahrheimen untergebracht wurden. Die Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk erfolgt nach den für das Reich geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Die unmittelbare Verbindung zur NSV. wird durch HJ.- und BdM.-Verbindungsführer in den Kreisen und Ortsgruppen wahrgenommen, die auf eine vorbeugende Behandlung der Jugend hinwirken. In vielen Schulungskursen, die die Gefolgschaftshelfer, Sozialreferentinnen und die Ortsamtsleiter der NSV. umfaßten, sind Richtlinien für die gemeinsame Arbeit der Hitler-Jugend und der NSV. über Jugenderholungspflege, Adolf-Hitler-Freiplatzspende und Jugendhilfe herausgegeben worden. Im Vorjahre wurden 11 000 Danziger Jungen und Mädel in das Reich zur Erholung verschickt. Durch die Reichsleitung der NSV. sind der HJ. und dem BdM. Danzigs Sonderbeihilfen zur Verfügung gestellt worden, die für Bekleidungszwecke verwendet wurden.

Eine eigene Rechtsberatung, die im Rahmen der sozialen Arbeit der HJ. im Einvernehmen mit der DAF. eingerichtet ist, übernimmt die rechtliche Betreuung der Danziger Jugend. Für die Jugendgerichtshilfe ist festgelegt, daß alle Strafanträge vor Erledigung der HJ. zur Beurteilung zugeleitet werden.

Der Einsatz der nationalsozialistischen Jugend für das Winterhilfswerk konnte infolge einer großzügigen Aktion beträchtliche Mittel zur Verfügung stellen. Die Verteilung der Kleidungsstücke erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Bedürfnisse durch die Einheitsführer der HJ.

Danzig ist Grenzland, ist Notland auch der deutschen Jugend. Auf dem Wege der Sozialarbeit der Hitler-Jugend haben wir einen beträchtlichen Teil der Aufgaben bewältigen können, die der politischen Führung in Danzig gestellt sind.

Ewald Witt.

Kleines Auslands-Mosaik

Was wird aus dem englischen Jugendschutz?

In England befaßt sich eine Reihe freier Vereinigungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit mit dem neuen Entwurf des Fabrikgesetzes, von dem ein Teil der englischen Presse behauptet, daß es schon vor 20 Jahren veraltet gewesen wäre. Die uns hier besonders interessierenden Bestimmungen über den Arbeitsschutz der Jugendlichen scheinen der englischen Öffentlichkeit keineswegs zu genügen. In einer Denkschrift wird von dem Ausschuß zur Untersuchung der Lohnarbeit von Kindern als Abänderung u. a. empfohlen, daß Jugendliche unter 15 Jahren in Fabriken überhaupt nicht und Jugendliche unter 18 Jahren in der Woche höchstens 40 Stunden beschäftigt werden sollen, wobei die Arbeit

Digitized by Google

nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht nach 18 Uhr enden darf. Ferner soll der Jugendliche in jedem Kalenderjahr 14 Tage Urlaub erhalten (der Gesetzentwurf sieht einheitlich 6 Tage vor, sagt aber nichts über die Bezahlung). Jugendliche sollen nicht eingestellt werden dürfen, wenn sie körperlich ungeeignet sind. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Forderung, daß Jugendliche nicht in Schichtarbeit beschäftigt werden dürfen. Auch sollen sie, sofern sie unter 18 Jahre alt sind, keine Mehrarbeit leisten. Eine Ausnahme gilt nur bei der Verarbeitung leicht verderblicher Waren, sofern 50 Überstunden im Jahr nicht überschritten werden.

Der Vorstand des oben genannten Ausschusses hat ferner in einem Brief an die „Times" auf die schlechten Arbeitsverhältnisse vieler Jugendlichen aufmerksam gemacht und führt u. a. aus, er habe die englische Regierung verschiedentlich darauf hingewiesen, daß zahlreiche Knaben und Mädchen bei Arbeiten beschäftigt würden, für die keinerlei gesetzliche Schutzbestimmungen bestünden, so daß 60, 70 und sogar 80 Arbeitsstunden in der Woche keine Seltenheit seien. Wenn das geplante Gesetz die 48-Stunden-Woche für Jugendliche vorschlage, so sei dies ungenügend, da sie praktisch doch eine 54-Stunden-Woche bedeute und außerdem in vielen Fällen lange Arbeitswege berücksichtigt werden müßten. Wenn das Parlament also nicht die 40-Stunden-Woche für die Jugendlichen festlege, könnten viele Knaben und Mädchen nicht die Möglichkeiten ausnutzen, die das neue Gesetz über körperliche Ausbildung und Freizeit gerade schaffen wolle. Dieses Gesetz würde dann nicht für die ganze Nation, sondern nur für einen kleinen bevorzugten Teil der Bevölkerung Geltung haben.

Nunmehr scheint der Innenminister nach einer Meldung der Times vom 16. April dafür einzutreten, daß die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren auf 42 oder 44 Stunden in der Woche begrenzt wird. Wahrscheinlich soll aber zunächst als Grenze der Arbeitszeit die 48-Stunden-Woche beibehalten werden und eine weitere Verkürzung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Die Industrie soll genügend Zeit erhalten, um sich den neuen Verhältnissen anzupassen, die, wie behauptet wird, in manchen Fällen eine völlige Umstellung der Betriebsorganisation erforderlich machen. In solchen Industrien, in denen die Beschäftigung der Jugendlichen eng mit der Arbeitszeit der Erwachsenen zusammenhängt, sollen Ausnahmen gestattet sein. Industrien, die solche Ausnahmen wünschen, müssen nachweisen, daß die längere Arbeitszeit die Gesundheit der Jugendlichen nicht beeinträchtigt, daß ferner die Betriebsorganisation eine längere Beschäftigung der Jugendlichen erforderlich macht und daß schließlich die längere Beschäftigung eine Vorbereitung für die zukünftige Berufsausbildung darstellt.

Demgegenüber bezeichnet „News Chronicle" mit einem kurzen Leitartikel die Bestimmungen des Gesetzentwurfes als einen „öffentlichen Skandal", denn jeder wisse in England, daß zahlreiche Kinder durch Arbeit übermäßig in Anspruch genommen würden. Wenn als Abhilfe jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagen werde, die 48-Stunden-Woche (ohne Essenspausen) und eine Höchstarbeitszeit von täglich zehn Stunden einzuführen, so sei das keine unbillige Verkürzung der Arbeitszeit für Jugendliche. In London allein arbeiteten gegenwärtig 5364 Jugendliche unter 16 Jahren 72 Stunden in der Woche; der Gesetzentwurf erfülle keineswegs die sozialen Forderungen, sei aber geradezu als ideal gegenüber den tatsächlich bestehenden Arbeitsverhältnissen zu betrachten.

Die Zeitung der Arbeiterpartei, „Daily Herald", behauptet von dem Gesetzentwurf, daß er die Regelung der Überzeitarbeit für Frauen und Jugendliche gegenüber dem jetzigen Zustand noch verschlechtere.

Digitized by Google

Ebenso urteilt der Vorstand des Arbeiter-Bildungs-Vereins, daß die im Gesetzentwurf für Jugendliche festgesetzte Arbeitszeit übermäßig lang sei und den Jugendlichen jede Möglichkeit der Weiterbildung nehme. Es wird daher auch hier vorgeschlagen, daß Jugendliche unter 15 Jahren in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, Jugendliche unter 18 Jahren nur 40 Stunden wöchentlich oder 7 Stunden täglich und daß endlich Jugendliche einen bezahlten Urlaub von 14 Tagen im Jahr erhalten sollten.

Angriff auf die Prügelstrafe

Der Landes-Arbeiterinnenkonferenz, die Ende April in Norwich stattgefunden hat, lag eine sehr aufschlußreiche Denkschrift über die Straffälligkeit der Jugendlichen in England vor. Darin heißt es, daß die meisten Jugendlichen, die gerichtlich bestraft werden, aus den ärmeren Bevölkerungsschichten stammen, da vermögende Eltern zumeist in der Lage seien, die Gesetzesübertretungen ihrer Sprößlinge finanziell auszugleichen. Es wird gefordert, daß das Verfahren vor den Jugendgerichten eine Abänderung erfährt. Die Prügelstrafe für jugendliche Gesetzesübertreter solle vollkommen abgeschafft und das straffreie Alter von 8 auf 10 Jahre erhöht werden. (Die Prügelstrafe wird in England in der Form durchgeführt, daß der jugendliche Gesetzesübertreter nach einer Untersuchung durch den Gerichtsarzt entkleidet wird und dann von einem Polizeibeamten mit Birkenruten geschlagen wird. Nach jedem Schlag stellt der Arzt fest, ob der Jugendliche weitere Hiebe aushalten kann.)

In der englischen Schiffbauindustrie sind die Lehrlinge in den Streik getreten. Etwa 13 000 Lehrlinge haben sich beteiligt. Dieser Arbeitskampf drohte größeren Umfang anzunehmen, da die Gewerkschaften bereit waren, Streikunterstützungen zu zahlen, und mehrere Arbeiterverbände sich mit den Lehrlingen solidarisch erklärten. Es wird behauptet, daß die Lehrlinge vor 50 Jahren mehr verdienten als heute. Damals hätten Jugendliche, die als Lehrlinge auf den Werften eingetreten seien, 10 Schilling 3 Pence in der Woche erhalten, während sie heute in manchen Fällen nur mit 6 Schilling nach Hause gehen.

Ein Drittel der Jugend arbeitslos

Das Wohlfahrtsamt der Stadt New York hat in Verbindung mit dem Amt für Arbeitsbeschaffung in einer umfangreichen Erhebung versucht, die Lage der arbeitslosen Jugendlichen zu ermitteln. Nach den Ergebnissen dieser Erhebung ist ein Drittel der gesamten jugendlichen Bevölkerung dieser Stadt arbeitslos. Unter den Negern wurden mehr Arbeitslose festgestellt als unter den weißen Jugendlichen. Etwa ein Fünftel der Arbeitslosen ist noch nicht 18 Jahre alt, zwei Fünftel zwischen 18 und 20 Jahren und die restlichen zwei Fünftel entfallen auf die Altersgruppen 21 bis 24 Jahre. Die Schulbildung der Arbeitslosen ist sehr verschiedenartig: ein Viertel der Arbeitslosen hatte die Schule nach acht Schuljahren verlassen, ein Fünftel eine höhere Schulbildung und rund 10 v. H. ein bis sieben Jahre College- oder Universitätsausbildung genossen, während ein weiteres Zehntel nur über eine unvollständige Schulbildung verfügte. Auffallenderweise hatten gerade die Arbeitslosen mit der längsten Schulbildung bisher noch niemals eine Arbeitsstelle gefunden. Nur ein Viertel aller arbeitslosen Jugendlichen wurde in irgendeiner Form unterstützt.

Diese Erhebung hat auch die allgemeine Erfahrung bestätigt, daß der ungelernte oder angelernte Arbeiter leichter arbeitslos wird als der gelernte. Nur zwei Drittel der arbeitslosen Jugendlichen besaßen eine gewisse Berufserfahrung. Sie hatten meistens als Handlungsgehilfen, Stenographen, Stenotypisten, Büroboten gearbeitet. Nur 3 v. H. der Arbeitslosen gaben einen Beruf an, der vom Volkszählungsamt als „gelernt" bezeichnet wird.

Für die Möglichkeiten, eine Beschäftigung zu finden, ist die Feststellung bezeichnend, daß nur ein Sechstel der

Digitized by Google

Augenblicklich noch nicht arbeitslos gewesen war, während 48 v. H. einschließlich der 19 v. H., die noch niemals eine Arbeitsstelle gefunden hatten, während der halben Zeit ihres Arbeitslebens ohne Beschäftigung gewesen waren.

Phantastische Reformpläne

Der amerikanische Jugendkongreß hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der nunmehr auch dem Parlament vorgelegt worden ist. Dieser Entwurf will durch eine umfangreiche Arbeitsbeschaffung, wofür eine halbe Milliarde Dollar in Aussicht genommen ist, für alle Arbeitslosen zwischen 16 und 21 Jahren Arbeit beschaffen. Die so Beschäftigten sollen den gewerkschaftlich vereinbarten Lohn erhalten — der bekanntlich sehr viel höher ist als der Durchschnittslohn der amerikanischen Arbeiter — und außerdem freie Berufsausbildung. Ferner sollen alle Studenten an höheren Schulen Freistellen erhalten, wenn sie andernfalls ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können. Bei der Besprechung des Gesetzentwurfes erklärte ein Senator, daß die fünf Millionen junger Menschen, die keine Arbeit hätten und keine Schule besuchten, den schwersten nationalen Notstand darstellen, den das Land heute zu beseitigen habe. Mit Vorschlägen, die sich praktisch nicht verwirklichen lassen, ist aber u. E. der amerikanischen Jugend auch nicht gedient.

Wilhelm Claußen.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Reichssieger des Reichsberufswettkampfes 1937

Am 20. April wurden im Rahmen der nationalsozialistischen Weihestunde des 4. Reichsberufswettkampfes, der im Haus der Kunst in München stattfand, durch den Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur von Schirach, und den Reichsorganisationsleiter Dr. Ley insgesamt 20 Reichssieger namentlich bekanntgegeben und ausgezeichnet. Die Wettkampfsieger setzten sich im einzelnen wie folgende Tabelle zeigt:

Wegen besonders hervorragender Leistungen erhielten zum Reichssieger und Reichssiegerinnen insgesamt 81 Jungen und 19 Mädel die ehrenvolle Einladung, als Gäste der Reichssiegerung an der Veranstaltungen des Reichsparteitages des deutschen Volkes, insbesondere am Empfang durch den Reichsparteitag teilzunehmen. Sie waren am 1. Mai als sichtbare Zeugen der schaffenden deutschen Jugend vor den Führer.

Bildunterschrift:

Digitized by Google

Günther Kaminski, Versicher., Breslau (Gau: Schlesien).
Bruno Traeger, Chemotech., Mülheim (Gau: Essen).
Hermann Schacht, Bauer, Barum (Gau: Süd-Hann.).
Friedrich Zander, Gärtner, Ketzin (Gau: Schleswig).
Christian Wolf, Winzer, Gr.-Heppa (Gau: Württemberg-Hohenzollern).
Fritz Fuchs, Glasmaler, Ludwigsthal (Gau: Bayer. Ostmark).
Wilh. Müller, Großhandel, Remscheid (Gau: Düsseldorf).
Willy Wichert, Verkehr, Königsberg (Gau: Ostpr.).
H. Joach. Lucht, Kellner, Berlin (Gau: Berlin).
Erwin Tanner, Chromgerber, Rehau (Gau: Bayer. Ostmark).
Philipp Fuchs, Friseur, München (Gau: München-Oberbayern).
Günther Schröder, Drogist, Halle (Gau: Halle-Merseburg).
Rolf Allers, Dentist, Hamburg (Gau: Hamburg).
Gerhard Kupka, Student, Beuthen (Gau: Schlesien).
Reinhard Dämmrich, Student, Beuthen (Gau: Kurmark).
Karl Frie, Student, Hamburg (Gau: Hamburg).
Albert Faas, Student, Tübingen (Gau: Württemberg-Hohenzollern).

Weiblich:

Grete Schmidt, Tabakarbeiterin, Südlengern (Gau: Westfalen-Nord).
Leni Esser, Maschinenstickerin, Köln (Gau: Köln-Aachen).
Emilie Becker, Schneiderin, Stuttgart (Gau: Württemberg-Hohenzollern).
Maria Weber, Strohhutnäherin, Lindenberg (Gau: Schwaben).
Hannchen Fritzsche, Malerin, Brüderwiese (Gau: Sachsen).
Hedwig Mitschele, Polisseuse, Huchenfeld (Gau: Baden).
Leni Pottmann, Lampenschirmmacherin, Köln (Gau: Köln-Aachen).
Annemarie Gericke, Versicher., Halle (Gau: Halle-M.).
Lotte Hellmuth, Gesundheitsfürsorgerin, Berlin (Gau: Berlin).
Elisabeth Lorenzen, Kinderhort., Kiel (Gau: Schlesw.)
Erika Kolakowsky, Landmädel, Freiemwillen (Gau: Schlesien).
Annel. Steiert, Winzerin, Rottweil (Gau: Baden).
Wally Strunz, Lederarbeiterin, Rehau (Gau: Bayer. Ostmark).
Ida Belau, Bernsteindreherin, Königsberg (Gau: Ostpreußen).
Ruth Zetsche, Einzelhandel, Posit (Gau: Thüringen)
Ursula Eggers, Großhandel, Hannover (Gau: Süd-Hannover).
Maria Fluhrer, Apothekerin, Nürnberg (Gau: Franken).
Ingeborg Rothe, Kinderpflegerin, Berlin (Gau: Berlin).
Hilde Oberlies, Studentin, Rheydt (Gau: Düsseldorf).

Die Durchführung des RBWK. 1937 hat damit ihren Abschluß gefunden. In der Zeit bis zum 1. Oktober wird die Auswertung der Wettkampfergebnisse vorgenommen.

Eröffnung der ersten Klassen der Adolf-Hitler-Schulen

Am 19. April wurden auf der Ordensburg Crössinsee durch den Reichsorganisationsleiter Dr. Ley und den Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, die ersten Klassen des jüngsten Jahrganges der Adolf-Hitler-Schulen feierlich eröffnet. Der Unterricht wird bis zur Fertigstellung der Adolf-Hitler-Schulbauten in der Ordensburg Crössinsee erfolgen.

Deutschlandreise des italienischen Jugendführers

Im Geist der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Hitler-Jugend und der faschistischen Jugend hat der Jugendführer Italiens, Staatssekretär Ricci, mit 25 Balilla-Offizieren einer Einladung des Jugendführers des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, zu einer Deutschlandfahrt in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 1937 Folge geleistet. Den Auftakt bildete ein Empfang beim Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, in München.

Die Aufnahme des Jahrgangs 1927

Am 19. April wurde in der Marienburg der Jahrgang 1927 in die Gemeinschaft des Deutschen Jungvolks und der Jungmädel aufgenommen. Der Reichsjugendführer wandte sich in einer Ansprache an die Marienburger Pimpfe und Jungmädel, die im großen Remter zusammengetreten waren, und vereidigte sie. Die Verpflichtungsfeier wurde durch sämtliche Reichssender in alle Standorte der HJ. übertragen.

Wie der Reichsjugendführer anläßlich der Jugendkundgebung im Olympia-Stadion am 1. Mai dem Führer melden konnte, haben am 20. April insgesamt 917 000 Jungen und Mädel ihren Eintritt in die Gemeinschaft der deutschen Jugend freiwillig vollzogen.

Aufruf des Reichssportführers

Der Reichssportführer hat an die deutsche Sportjugend den folgenden Aufruf erlassen:

Jeder junge Sportler und jedes Sportmädel gehören in die Hitler-Jugend!

Mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 ist die von uns allen gewünschte Erfassung aller deutschen Jungen und Mädel in der Hitler-Jugend vollzogen worden.

Digitized by Google

Als Reichssportführer und als Beauftragter des Jugendführers des Deutschen Reichs für die körperliche Erziehung der deutschen Jugend schätze ich mich glücklich, die körperliche Erziehung der gesamten deutschen Jugend durchführen zu können, und ich erachte es als eine selbstverständliche Pflicht für alle jungen Sportler und Sportmädel, die jetzt noch außerhalb der Hitler-Jugend stehen, die ersten zu sein, die sich freiwillig der HJ. oder dem BdM. anschließen und dort in treuer Pflichterfüllung ihren Dienst in der nationalsozialistischen Jugend tun.

gez.: von Tschammer und Osten,
Reichssportführer

Reichstheatertage der HJ.

Die erste Reichstheatertagung der HJ., die mit einer Woche „Dramatiker der HJ." verbunden war, fand vom 11. bis 18. April unter dem Protektorat von Reichsminister Dr. Goebbels und dem Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, in Bochum statt. Es nahmen außer den Kulturabteilungsleitern und -leiterinnen und den HJ.-Theaterreferenten eine große Anzahl von Fachleuten aus Bühne und Presse teil. Neben einer Anzahl wichtiger Vorträge fand eine Kundgebung statt, auf welcher der Reichsjugendführer ein Bekenntnis zum Theater ablegte. Es gelangten zur Aufführung „Das Frankenburger Würfelspiel" und „Rotschild siegt bei Waterloo" von E. W. Möller, „Scarrons Schatten" von Heinz Schwitzke und „Der Vasall" von Fr. W. Hymmen.

Ehrung der jungen Dramatiker der Hitler-Jugend

Der Führer hat auf Vorschlag des Jugendführers des Deutschen Reichs, in Anerkennung ihrer Leistungen anläßlich der Dramatikerwoche der Hitler-Jugend in Bochum den Gebietsführer Dr. Rainer Schlösser zum Obergebietsführer und den Oberbannführer Eberhard Wolfgang Möller zum Gebietsführer befördert.

Ferner hat der Jugendführer des Deutschen Reichs die jungen Dramatiker Heinz Schwitzke und F. W. Hymmen zu Bannführern befördert.

Reichswerbe- und Opfertag für Jugendherbergen

Unter der Parole „Baut Jugendherbergen und Heime!" wurde am 17. und 18. April ein Reichswerbe- und Opfertag durchgeführt. An der Straßensammlung beteiligten sich alle Gliederungen der HJ. Die Haussammlung wurde von der Politischen Leitung durchgeführt. Darüber hinaus warben auch die Schüler für die Jugendherbergen. Wie sich bisher übersehen läßt, wird das Ergebnis in den Grenzen des Vorjahres liegen bzw. eine kleine Steigerung aufweisen.

Das erste Landdienst-Lehrgut der HJ.

Die Gebietsführung der Thüringer HJ. hat von der Stadt Pößneck das Gut Schweinitz übernommen, das zu einem Landdienst-Lehrgut ausgebaut und vom Landdienst in eigene Bewirtschaftung genommen wird. Die Belegschaft wird 40 Mann betragen.

Erstes Reichslager für Feier und Freizeit der Hitler-Jugend

In der Zeit vom 26. April bis 9. Mai findet in der neuerrichteten Joseph-Goebbels-Jugendherberge in Düsseldorf das erste „Reichslager für Feier und Freizeit" des Kulturamtes der Reichsjugendführung statt. Das Lager wird sich besonders mit den Fragen des Volks- und Puppenspiels praktisch und theoretisch beschäftigen.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: Weidendamm 42 58 41. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstraße 88—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1937: über 8900. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 6 | Berlin, den 1. Juni 1937 | 31. Jahrgang

ROLF PASSER:

Berufslage, Berufsnot und Berufsaussichten

Schicksalsfragen der volksdeutschen jungen Generation

Der folgende Aufsatz gibt Gedanken Raum, die in dieser Zeitschrift bisher nicht behandelt werden konnten. Als sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend sind wir jedoch verpflichtet, die soziale und berufliche Entwicklung der Jugend unserer Volksgruppen zu beachten. Es wird dieses Thema auch nützlich sein, um sich an der Not draußen die rasche Aufwärtsentwicklung im Reich zu vergegenwärtigen. Alle Kritik in unseren Spalten an der Situation in verschiedenen Wirtschaftszweigen im Reich ist, verglichen mit dem Notstand außerhalb der Grenzen, nur als das zu verstehen, was sie ist: ein ewiges Vorwärtsdrängen und -stoßen der jungen Generation und jener Menschen, die sich in diesem Lebensbezirk als ewig waches Gewissen ansehen dürfen.

Die Behandlung des „wirtschaftlichen Schicksals" unserer auslandsdeutschen Kameraden soll hier Beitrag zur Aufklärung über die politische und völkische Lage der Volksgruppen sein. Das Wissen um diese Not im Reich kann vielleicht Hilfe und Erleichterung, wenn auch nur seelischer und moralischer Art bedeuten. Die nachstehende Arbeit führt zunächst in den Gesichtskreis, der sich uns hier als Aufgabenfall bietet. g. K.

Erschütternde Warnungssignale aus der letzten Entwicklung des auslandsdeutschen Kampfes um die völkische und wirtschaftliche Selbstbehauptung sind die katastrophalen Berichte aus den sudetendeutschen Notstandsgebieten und der Hilferuf des deutschen Oberschlesien an den polnischen Ministerpräsidenten und den Staatspräsidenten Moszicki.

Schlaglichtartig wird da eine Situation beleuchtet, die nicht nur Arbeitslosigkeit, Verelendung und Hunger für viele Hunderttausende von deutschen Menschen im Augenblick bedeutet, sondern in der Weiterentwicklung systematische Dezimierung einzelner Volksgruppen und vielfach völkischen und physischen Tod. Es bleibt sich gleich, ob wir uns die Zahlen von der zunehmenden Wirtschaftsentwurzelung des Sudetendeutschtums durch die nationale Überfremdung der Industrie und durch die für die völkische Entnationalisierung in schärfster Weise eingesetzte Grenzschutzgesetzgebung vor Augen halten oder die sogenannten Agrarreformen im gesamten Ostraum

Digitized by Google

oder den Bodenkampf in Südtirol oder einen Ausschnitt aus dem wirtschaftlichen Elendbilde, wie es sich darstellt in der auf den Kopf gestellten Existenzpyramide des Oberschlesischen Deutschtums nach Mitgliederzahlen des Volksbundes vom 1. 4. 1935.

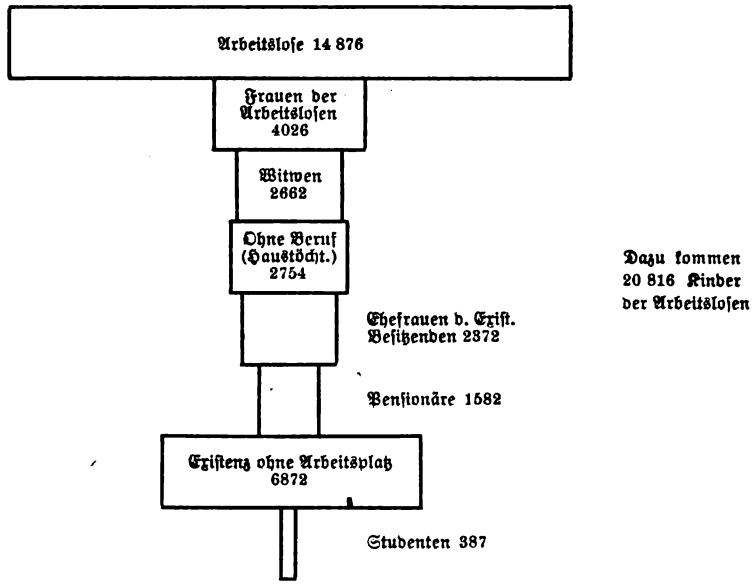

Wenn diese Zahlen auch nur einen kleinen Teilausschnitt aus dem allgemeinen Kampf des Auslandsdeutschtums darstellen und die Lage in dieser Hinsicht in den einzelnen Volksgruppen, ja in jedem einzelnen Siedlungsgebiete verschieden ist und darum kein Beispiel allgemein verbindlich für die Gesamtheit herangezogen werden kann, so liegt die Bedeutung nicht zuerst im Ausmaße, sondern in der zukunftweisenden Tendenz. Und hierin können wir, mit einigen ganz wenigen Ausnahmen vielleicht, eine absolute Einheitlichkeit der Entwicklung feststellen: Einengung und Beschränkung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Volksgruppen als Zielsetzung des politischen Kampfes gegen das Deutschtum.

Ursachen dieses Notstandes.

Es wird nicht ungern von den politischen Gegnern des deutschen Volkes oder von den deutsche Volksteile beherrschenden Staaten bei Erwähnung der schweren wirtschaftlichen Notlage in den Volksgruppengebieten auf die Weltwirtschaftskrise verwiesen. Gewiß ist klar, daß, nachdem alle Wirtschaftskörper unter den Auswirkungen des Weltkrieges in diese mithin eingezogen worden waren, auch die deutschen Gebiete draußen davon nicht verschont bleiben konnten. Das ist aber nur eine der Ursachen, und in diesen Fällen gar nicht einmal die entscheidende.

Digitized by Google

Weit wichtiger ist die Tatsache, daß die Diktate von 1919 jeder konstruktiv neuaufbauenden Idee ermangelten und aus politischem Haß wildeste Sinnlosigkeit in der Neuaufteilung Europas Triumpfe feierte. So wurde in Jahrhunderten organisch Gewachsenes willkürlich auseinandergerissen und zerstückelt, neue Grenzen gezogen, die rücksichtslos die Leben und Funktion gebenden Linien zerschnitten; das eine Stück wurde dahin, das andere dorthin zugeschlagen, gleichgiltig ob sich eine neue organische Verbindung herstellen ließ oder ob es zugrunde ging.

Während im Westen und Norden das Elsaß, Eupen-Malmedy und Nordschleswig und im Osten Danzig, Memel, Posen-Pomerellen, Ostoberschlesien und das Hultschiner Ländchen aus der organischen Bindung mit dem Reich herausgerissen wurden, entstanden im einheitlichen baltischen Raum eine Reihe von Kleinstaaten. Im Ausmaß noch größer vollzog sich die Sinnlosigkeitsorgie der Diktatsschöpfer im europäischen Südosten auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie. Rund 13 Millionen Deutsche wurden da aus einem organischen Verband, dessen Hauptträger und Gestalter sie jahrhundertelang gewesen waren, plötzlich herausgenommen und willkürlich auf sechs Staaten aufgeteilt.

Die natürliche bisherige Funktion der einzelnen deutschen Gruppen wurde so radikal unterbrochen. Ob die Möglichkeiten einer organischen Einpassung in die neuen staatlichen Lebens- und Wirtschaftsräume gegeben waren oder nicht, spielte keine Rolle. Wie sich hier eine in manchen Fällen notwendige vollständige Umstellung vollziehen mußte und welche Schwierigkeiten dem entgegenstanden, kann man nur dann ganz ermessen, wenn man die im Verlauf der Jahrhunderte für die Bildung dieser Organismen geltende Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit vergleicht mit dem Europa des Diktatjahres, mit seiner Raumenge und seinen festumschriebenen Wirtschaftsblöcken. Ein Spielraum für die Entfaltung neuer Ausbauenergien ließ sich da wohl schwer noch finden.

Zu diesen Sinnlosigkeiten, die vor allem das deutsche Volk in Europa betrafen, weil es in den abgetrennten Gebieten vom Herrenvolk über Nacht zur geduldeten und auszumerzenden Volksgruppe wurde, gesellt sich aber noch als weiteres Moment für die wirtschaftlich schwierige Situation des Auslanddeutschtums der politische Druck. Durch die Diffamierung des Gesamtdeutschtums in der Welt war der Deutsche nicht nur zum Feinde aller gestempelt worden, sondern zum Freiwild auch des kleinsten Staates, der nun, wenn er deutsche Volksteile innerhalb seiner Grenzen hatte, den Kampf gegen diese zu seinem Programm machte. Der seit Jahren mit ganz wenigen Ausnahmen auf fast allen Volksgruppen lastende Druck mit seinen Verfolgungswellen, Unterdrückungen, Enteignungen und Verelendungstendenzen gehört zu den entscheidenden Gründen für den immer härteren Existenzkampf des Deutschtums draußen, nicht nur in völkischer, sondern ebenso in wirtschaftlicher Hinsicht.

Digitized by Google

Auch im auslandsdeutschen Kampfe hat die Wirtschaft unter dem Primat der politisch-völkischen Zielsetzung und Funktion der Volksgruppe zu stehen, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen will. Daß in der Vergangenheit nicht immer und überall diese Erkenntnis wachgeblieben ist und es vorkommen konnte, daß sich die Wirtschaft in zahllosen Fällen getrennt hat von der Einsatzverbundenheit mit den Zielen des völkischen Kampfes, ist ein weiterer Grund, der zur inneren Schwächung beigetragen hat.

Die Auswirkungen dieser Tatsachen in Vergangenheit und Gegenwart können wir klar übersehen. Sie sind hart und schwer und trafen oft den Lebensnerv einzelner deutscher Siedlungsgebiete. Ihre entscheidende Bedeutung erhalten sie aber erst im Hinblick auf die nachwachsende junge Generation, auf deren Schultern einmal die volle und schwere Verantwortung für die Behauptung im Volkstumskampf liegen soll. Sie ist es ja vor allem, die um die Einschaltung in das Wirtschaftsleben, um die Möglichkeit des Aufbaus einer eigenen Existenz, eigener Familie und eigenen Herdes, um die unbehinderte Entfaltung aller Kräfte im Dienste ihrer völkischen Ideale gebracht wird.

Wie schwerwiegend dieses Problem heute bereits geworden ist, beweist nichts deutlicher als die Massenabwanderung in verschiedenen Volksgruppen, und zwar gerade der Jugend, deren Ausblick in die Zukunft, rein wirtschaftlich gesehen, in vielen Fällen trostlos scheint und entscheidend wirkt.

Wenn wir uns unter Berücksichtigung der vorerwähnten Momente z. B. die Lage in Ostoberschlesien ansehen, wo heute von der Jugend der Jahrgänge

1912	50,4 %	im Beruf,	33,0 %	ungelernte Arb.	16,6 %	erwerbslos sind	
1913	80,0 %	„	11,0 %	„	9,0 %	„	„
1914	68,8 %	„	19,0 %	„	12,2 %	„	„
1915	54,3 %	„	11,0 %	„	34,7 %	„	„
1916	58,5 %	„	2,5 %	„	40,0 %	„	„
1917	59,8 %	„	9,0 %	„	31,2 %	„	„
1918	40,2 %	„	10,4 %	„	49,8 %	„	„
1919	39,0 %	„	1,4 %	„	59,6 %	„	„
1920	12,5 %	„	1,0 %	„	86,5 %	„	„
1921	1,2 %	„	—	„	98,8 %	„	„
1922	—	„	—	„	100,0 %	„	„

dann wird es einem erst in vollem Umfang klar, wie sehr die Frage der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit und Existenzbeschaffung im auslandsdeutschen Kampf als Schicksalsfrage der Jugend zu der der Volksgruppe überhaupt wird.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, einmal den gegebenen Zustand zu überschauen und zu prüfen, auf welchen Gebieten sich das wirtschaftliche Leben der Auslandsdeutschen zur Hauptsache vollzieht. Es ist überflüssig

Digitized by Google

für die Schlußfolgerungen, nun die wirtschaftliche Struktur und Berufsstatistik der Volksgruppen und Siedlungsgebiete im einzelnen zu untersuchen. Hier kommt es vielmehr darauf an, einmal gewisse große gemeinsame Grundfragen anzuschneiden, die für die gesamte auslandsdeutsche junge Generation und für die Einflußnahme auf ihr Schicksal entscheidend sind.

Dabei soll aber nicht stehengeblieben werden. Dies um so weniger, als sich fast überall bereits in der volksdeutschen jungen Generation draußen eine klare Kampfhaltung abzuzeichnen beginnt, die trotz der mancherorts vielleicht im gegenwärtigen Augenblick aussichtslos erscheinenden Situation auch auf diesem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete nicht kampflos verzichten, sondern ihr Schicksal meistern will. Da dazu aber gerade auf diesem Gebiete ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit und eine absolut neue, zielklare Grundhaltung erforderlich ist, sollen die dafür maßgebenden Gesichtspunkte besonders herausgestellt werden.

Da es sich bei fast allen deutschen Volksgruppen in Europa um vorwiegend agrarische Siedlungsgebiete handelt — die einzige Ausnahme gilt für Ostoberschlesien und das Sudetendeutschtum, obwohl auch bei letzterem das bäuerliche Element noch 1930 20,7 Prozent gegenüber 51,1 Prozent der in der Industrie Tätigen ausmachte — muß die

Frage des Kampfes um Grund und Boden

vorangestellt werden. Eine breite, feste Bauernschicht stellt ja auch nicht bloß den Beweis für die Bodenständigkeit dar, sondern zugleich auch für den gesunden sozialen und wirtschaftlichen Aufbau und die Widerstandsfähigkeit einer Volksgruppe. Mögen die Maßnahmen des fremdvölkischen Druckes auf dem oder jenem Gebiet noch so folgenschwer sein, die letzte Entscheidung ist solange nicht gefallen, solange der Wille zum Boden und zur Bauernarbeit in einer Volksgruppe wach ist und ein gesunder Aktivismus die deutsche Scholle verteidigt.

Wie sehr dies auch im gegnerischen Lager erkannt wurde, zeigt, daß sich der erste und bedeutungsvollste Stoß gegen die Volksgruppen mit den sogenannten Agrarreformen gerade gegen den deutschen Bauern richtete. So wurden in

Lettland . . .	2 150 000	Hektar
Estland	1 672 000	„
Polen	800 000	„
Rumänien . .	700 000	„
Tschechoslowakei .	650 000	„
Litauen . . .	120 000	„
insgesamt	6 092 000	Hektar

deutschen Bodens enteignet.

Digitized by Google

Dieser Eingriff war brutal und traf z. B. in Lettland, wo nicht weniger als 99,1 Prozent des deutschen Bodenbesitzes enteignet wurden, hart den Lebensnerv der Volksgruppe. Trotzdem bildet das Bauerntum nach wie vor das Rückgrat unseres Auslandsdeutschtums.

Während in Polen bei den alljährlichen Agrarreformmaßnahmen immer wieder Teile deutschen Bodens mitbetroffen werden und in Südtirol der Kampf um jeden Hof unerbittlich weitergeführt wird, hat sich in den baltischen Staaten eine gewisse Stabilisierung ergeben, die dem Deutschtum allerdings im Verhältnis zu seinem früheren Eigentum, nur mehr Zwergbesitz gelassen hat. Von 1323 Betrieben sind 890 bis zu 20 Hektar und nur 45 über 100 Hektar.

Die in Ungarn durchgeführte Bodenreform wurde ohne Rücksicht auf nationale Zugehörigkeit durchgeführt. Leider war diese Bodenreform aber so unzulänglich, daß viele Beteiligte den erhaltenen Grund (meist nur eine geringe Fläche) freiwillig zurückgaben, weil die Lasten so groß waren, daß er keinen Gewinn brachte. Diese Bodenreform hat wohl den Deutschen nicht geschadet, da es einen deutschen Großgrundbesitz, der für die Bodenreform hätte verwendet werden können, nicht gab. Aber sie hat auch keinen Segen gebracht, weil sie gänzlich unzulänglich im Ausmaß sowie in ihren Bedingungen war. An dem für das Heldenkapitel (vitez) freigemachten Boden sind die deutschen Kriegsausgezeichneten nicht beteiligt worden. Auf seinem bisherigen Besitz aber sitzt der deutsche Bauer zäh und fest und gibt dem Sohn die sichere Nachfolge weiter.

Ebenso ist es beim Südslawiendeutschtum. Im Gottscheerländchen ist dank der vorbildlichen und weiterblickenden Zusammenarbeit aller sogar ein Fortschritt zu verzeichnen.

Auch das Deutschtum in Rumänien hat seine bäuerlichen Möglichkeiten noch nicht erschöpft. Wenn im Banat z. B., das über ausreichenden, wenn auch sozial nicht ganz gesund verteilten Bauernboden verfügt, Gefahr für eine deutsche Erbfolge droht, so bedeutet dies nicht allein völkische Pflicht zum schärfsten Kampf gegen die Kinderlosigkeit, sondern beweist zugleich die Möglichkeit, noch weiteres deutsches Menschenmaterial im Bauerntum zu verankern. In Siebenbürgen wurde Boden aus einem anderen Grunde verloren, auf den wir noch später zu sprechen kommen müssen. Durch die großzügig organisierte Abwanderung der Türken aus der Dobrudscha in ihren neuen Staat Kemal Atatürks wird dort ausgedehntes, gutes Bauernland frei, dessen Ausmaße man mit 160 000 Hektar einschätzt. Bereits jetzt werden schon 2400 Kolonisten gesucht, wobei freilich die Frage noch ungeklärt ist, wieweit auch deutsche Bauernsöhne damit beteilt werden können.

Die Lage des sudetendeutschen Bauerntums ist entscheidend bestimmt durch die rücksichtslose Agrarreform des tschechischen Staates, die es trotz ihrer Zielsetzung, der Schaffung neuer Bauernstellen auf den aufgelösten

Digitized by Google

Großgrundbetrieben, in den Jahren von 1921 bis 1931 zustandebrachte, nicht weniger als 429 322 Menschen aus der Urproduktion zu verdrängen. Statt die Landflucht zu überwinden, ist diese im genannten Zeitraum nur noch weiter angestiegen und hat besonders natürlich das Deutschtum betroffen, gegen das der Stoß der Vernichtung mit besonderem Nachdruck geführt wurde. So ist die sudetendeutsche Arbeitslosigkeit aus der Not der Industriearbeiterschaft auch von dieser Seite her noch verstärkt worden.

Wie schwierig aber der Kampf um den Boden in den einzelnen Volksgruppen auch sein mag, an der Forderung ändert er nichts, daß die Behauptung aller auslandsdeutschen Gebiete entscheidend an dieser Frage hängt und immer neu versucht werden muß, der Volksgruppe die nötige Verwurzelung im Bauerntum zu sichern.

Die handelswirtschaftliche Lage

in fast allen deutschen Siedlungsgebieten des Ostraums trägt ein besonderes Charakteristikum in der starken Verjudung, die in einzelnen Zweigen direkt eine Monopolstellung erreicht.

Besonders stark ist dies in Polen der Fall, wo z. B. die gesamte Getreideproduktion der Deutschen in Ostgalizien abhängig ist von den ausschließlich jüdischen Großeinkäufern. Auch in Ungarn kann man von einem deutschen Handel mit Ausnahme der wenigen kleinen Krämer in den deutschen Dörfern nicht sprechen. Er ist fast restlos in fremden, meist jüdischen Händen. Auch die gesamten, einträglichen Vertretungen in Rumänien und Südslawien gehen durch die Hände jenes auserwählten Volkes.

In Estland prägt sich der Anteil der Deutschen am Handel zumeist in Angestelltenverhältnissen aus und bedeutet wegen der leichten Eingriffsmöglichkeit aus deutschfeindlicher Zielsetzung eine starke Belastung für die Volksgruppe. Südtirol hingegen hat aus seiner jahrhundertealten Tradition und Funktion als Mittler zwischen Venedig und den süddeutschen Fuggerstädten und Handelsplätzen einen gesunden und bodenverwurzelten Kaufmannsstand, der bis heute trotz aller schärfsten Angriffe seine Position zu verteidigen vermochte.

Das Sudetendeutschtum leidet auch auf diesem Gebiete unter den allgemeinen deutschfeindlichen Maßnahmen. Zu den direkten Schädigungen kommt hinzu, daß gerade zu diesem Erwerbszweig ein starker Zuzug der durch die Tschechisierungsmaßnahmen entwurzelten Existenzen erfolgt, in der Hoffnung, auf diese Weise wenigstens ein bescheidenes Leben weiter fristen zu können. So hat sich ein ausgedehnter Hausierhandel breitgemacht, der natürlich für die festen Kaufleute eine sehr schwere Konkurrenz darstellt. Dazu kommen als weitere Erschwerung das Bestreben des Staates, gewisse Handelszweige zentral auf die Landeslagerhäuser oder Konsum-

Digitized by Google

vereine zu verlagern, ferner die Schaffung eines weiten Netzes von Fabrikverkaufsstellen und ähnliches.

Im allgemeinen kann man jedoch sagen, daß auf diesem Gebiete in den meisten Volksgruppen noch Möglichkeiten sind und ein bodenverwurzelter, eigenständiger deutscher Kaufmann mit tadelloser Fachausbildung, Weitblick und gesundem Unternehmergeist sich durchsetzen kann. Freilich eine Grundvoraussetzung ist gerade hier nötig: die volksgemeinschaftliche Bindung und die restlose Loslösung vom alten liberalistischen Gewinn- und Konjunkturstandpunkt.

Neben dem Bauernstand gehört zum wesentlichen Faktor einer gesunden Wirtschaft, gerade in den agrarischen Ostsiedlungsgebieten,

das auslandsdeutsche Handwerkertum.

Deutscher Handwerkerfleiß und Handwerkerkunst haben einstmals in ihrer Blütezeit den Ruf deutscher Werkarbeit in alle Welt hinausgetragen und einen gesunden, festen Boden auch in den auslandsdeutschen Siedlungsgebieten geschaffen. Mit dem Hereinbrechen volksfremder Anschauungen wurde diese starke Position allmählich unterhöhlt. Die Loslösung aus der volksgemeinschaftlichen, bodenverwurzelten Verbindung, der Einbruch des Liberalismus und seines rücksichtslosen Gewinn- und Konkurrenzstandpunktes, die Schaffung der Gewerbefreiheit, die die Auslese der Tüchtigen unterband und allen möglichen Menschen Tür und Tor zum Handwerk aufmachte, sind mit der Konkurrenz der Industrieware einige der wichtigsten Gründe.

Weiterhin aber kommt noch hinzu, daß das Auslandsdeutschtum meist infolge des Mangels an den nötigen Fortbildungsmöglichkeiten (Fachkursen, Fachschulen usw.) nicht mehr mit der Entwicklung im Mutterlande Schritt halten konnte und so allmählich eine Verflachung der Leistung eintrat, die den früheren Ruf und die Wertschätzung der deutschen Werkarbeit stark beeinträchtigte. Im gleichen Ausmaß schwand das Verständnis für die Wichtigkeit eines bodengebundenen Handwerks gerade im Volkstumskampf draußen, der Wille zum Handwerk. Handarbeit war plötzlich nicht mehr standesgemäß.

So müssen wir z. B. im Baltikum feststellen, daß eine Reihe einstmals blühender Handwerkszweige eingegangen ist. Deutsche Lehrlinge blieben aus, fremde drängten sich an ihre Stelle und mit dem Ableben des alten deutschen Meisters setzten sich fremdvölkische Elemente an seine Stelle.

Im Raum der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie hörten mit dem Zerfall des Staates plötzlich die Gesetze für die Lehrlingsausbildung auf, neue traten an ihre Stelle, die aber kaum irgendwo die Güte der alten erreichten und somit für den Verfall der früheren Qualitätsleistung wirkten.

Die Versuche, dieser Entwicklung mit einer vollständig neuen Haltung und einem zielklaren Willen entgegenzutreten,

Digitized by Google

sind bisher sehr vereinzelt, trotzdem gerade im Handwerk eine starke Stützung der auslandsdeutschen Wirtschaftsposition ohne weiteres möglich ist und auch heute noch der Handwerker, der über gediegenes Können und Wissen verfügt, sich durchsetzen kann.

Die Möglichkeiten, die auf diesem Gebiete einer volksgemeinschaftlichen Zielsetzung und Arbeit in Form von Genossenschaften offenstehen, sind noch nicht annähernd angepackt und ausgeschöpft. Sie harren noch vollständig des neuen Gestaltungswillens der jungen Generation.

Aussichten und Aufgaben der jungen Generation.

Wenn wir so die allgemeine Lage auf den wirtschaftlichen Hauptbetätigungszweigen der deutschen Volksgruppen übersehen, und nun die Folgerungen ziehen sollen, müssen wir diesen noch einige grundsätzliche Bemerkungen voranstellen, die für die Beantwortung der Frage nach den Aussichten und Aufgaben der jungen Generation notwendig sind.

Mitten in einer fremdvölkischen Umwelt hat sich deutsches Menschentum draußen in zäher Arbeit den Boden urbar gemacht und sein Haus gebaut. Jahrhundertelang hat es kraft seiner Leistung in einer der Kultur zumeist nicht erschlossenen Umwelt gegeben, geleitet und erzogen. Das fremde Volkstum hat sich willig dieser Führung und ihren Vorzügen unterworfen. So hat sich draußen der Deutsche auf Grund von Rodung und Leistung ein Führungs- und Herrenrecht erworben.

Krieg und Diktate haben ihn nun plötzlich aus dieser jahrhundertelangen Aufgabe gerissen, den größten Teil seines Vermögens und Besitzes genommen und ihn zum Beherrschten gemacht.

Die neue Zeit verlangt nun, soll der verbliebene Boden draußen gehalten werden, eine vollständige Umstellung, verlangt in kleinsten Verhältnissen neu anzufangen, selbst wieder kleiner Bauer zu sein, aus einstmaligem wirtschaftlichem und sozialem Reichtum in die primitiven Verhältnisse herabzusteigen und aus Liebe zu seinem Volke neu zu beginnen. Wenn wir uns die früheren Verhältnisse im Baltikum klar machen, dann können wir ermessen, welcher Mut zu diesem neuen Weg gerade von der jungen Generation verlangt wird. Wir verstehen dann auch die Forderung der Erneuerung im Siebenbürgener Sachsentum, zu brechen mit der Überlieferung, daß Knechtarbeit den freien Sachsenbauern schändet, eine Tatsache, die früher nur fremdvölkische Knechte auf deutschen Herrenhöfen arbeiten ließ und so fremdem Volkstum den Einbruch in deutschen Bauernboden ermöglichte.

Jener wirtschaftliche Wohlstand, verbunden mit dem Herrengefühl, war es aber auch, der allmählich den Willen zur Bauernarbeit und zum Handwerkerlahmen ließ und jenen Drang nach „standesgemäßer" Erziehung weckte, der die Überproduktion an Akademikern

Digitized by Google

bewirkte, die wir heute in allen Volksgruppen feststellen müssen. Das Schwergewicht des völkischen Kampfes verschob sich so von den gesunden bodenverwurzelten Kräften des Bauerntums und des Handwerks auf eine nicht bodengebundene Intellektuellenschicht, die dadurch für lange Zeit eine durchaus einseitige Begünstigung erhielt. Auch die volksgemeinschaftliche Bindung ging in den meisten Fällen verloren.

Mit allen Mitteln ist man nun bemüht, diese Sünden der Vergangenheit, die Folgen einer liberalistischen Zeit und Auffassung zu überwinden.

Handwerk und Bauerntum müssen demnach wieder die tragenden Grundpfeiler der Volksgruppen draußen werden.

Die aus der organischen Verbindung mit dem früheren Staate gerissenen volksdeutschen Wirtschaftskörper müssen jetzt den neuen eingepaßt, ihre Lebens- und Entfaltungsmöglichkeit muß gesichert werden.

Diese Aufgaben bedingen aber eine grundlegend neue Haltung. Mit dem Mut zur Berufsumstellung und zum Abschied von altüberkommenen Traditionen und Gewohnheiten muß der Wille zum Bauerntum, zur Bauernarbeit und zur handwerklichen Berufstätigkeit in der jungen Generation erweckt werden. Er bedeutet einen radikalen Bruch mit dem Standesdünkel einer vergangenen Zeit und mit der „standesgemäßen Erziehung". Nicht daß damit der kulturellen Höhe des Deutschtums draußen, die ein entscheidender Faktor der deutschen Geltung in der Welt gewesen war, Abbruch getan werden sollte. Es soll im Gegenteil nur in einer gesunden Neuaufteilung auch der Bauern- und Handwerkerstand seiner völkischen Funktion entsprechend beteiligt werden.

War diese absolut einseitige Bevorzugung des akademischen Studiums eine ganz grobe Verkennung der Volkstumskampfnotwendigkeiten, so muß heute endlich radikal damit aufgeräumt und das Akademikertum auf jenen Platz gestellt werden, den es ausschließlich nach den Notwendigkeiten der gesamten Volksgruppe draußen einzunehmen berechtigt ist. Was darüber in diesen 16 Nachkriegsjahren am Bauern- und Handwerkerstande vernachlässigt worden ist, kann heute vielleicht gar nicht mehr eingeholt werden, da sich die Möglichkeiten verschlechtert haben. Wenn man sich dazu überlegt, daß zum Beispiel im ungarländischen Deutschtum gerade die nach höherer Bildung strebende Schicht in der Vergangenheit fast ausnahmslos der Madjarisierung verfallen ist, und anderseits aus der Kenntnis der einzelnen Volksgruppen feststellt, wie viele oder besser wie wenige Akademiker draußen in der aktiven Volkstumsarbeit im Verhältnis zu den für sie aufgewandten Studienmitteln stehen, dann kann man über diese Vergangenheit nur verständnislos den Kopf schütteln. Es ist leider eine in allen Volksgruppen sich immer neu ergebende Erfahrung, daß die

Digitized by Google

erhöhten und verfeinerten Lebensansprüche die Opfer und Einsatzfreudigkeit herabmindern und meist dort nur einen Einsatz zulassen, wo die Möglichkeit eine führende Rolle zu spielen noch nicht unterbunden ist.

Diese Aufgaben, die die neue Zeit und die Zukunft allen Deutschen draußen stellt, verlangen wieder etwas von jenem alten, ersten Kolonisten- und Siedlergeist, jene spartanische Genügsamkeit und Zähigkeit und dazu, den größeren und heute schwierigeren Aufgaben entsprechend, wirtschaftliche Weitsicht, Aktivismus und gesunden Unternehmungsgeist.

Diese Eigenschaften müssen verbunden werden mit einem gediegenen Fachkönnen und höchster Leistungsfähigkeit und all den anderen Voraussetzungen, die einmal das deutsche Handwerk in der Welt groß gemacht und dem deutschen Bauern seine Schlagkraft verliehen haben.

Darum liegt in der besten und gediegensten Fachausbildung unseres Jungbauernnachwuchses und der aus volkspolitischen Notwendigkeiten zum Handwerk kommenden jungen Generation das entscheidende Schwergewicht. Der Jungbauer muß vertraut gemacht werden mit allen Fortschritten rationeller Bodenbewirtschaftung, Stall- und Milchwirtschaft, des Obst- und Weinbaus, er muß auf den Gebieten des ländlichen Genossenschaftswesens, der Raiffeisenkassen und ähnlicher Einrichtungen nicht nur die primitiven Kenntnisse eines Mitgliedes haben, sondern die Möglichkeiten erkennen können, die wirtschaftliche Zähigkeit seiner Dorfgemeinschaft zu erhöhen und vorschauend über Krisen hinwegzubringen.

Im Handwerk sind die Notwendigkeiten noch viel weiter gesteckt.

Hier bedarf es eines fast vollständigen Neuaufbaus, eines möglichst raschen Aufholens des durch beispielloses Unverständnis und Verantwortungslosigkeit verlorenen Bodens.

Wie einzelne auslandsdeutsche Genossenschaften schon begonnen haben, in Ermangelung ausreichender Lehrgesetze ihren Lehrlingen die Ablegung der Lehrlingsabschlußprüfung zur Pflicht zu machen und dies in ihrem Statut zu verankern, muß der handwerklichen und gewerblichen Lehrlingsfrage das entscheidende Augenmerk zugewendet werden.

Grundsätzliche Notwendigkeit hierfür ist unbedingt, daß die Lehrzeit in der heimatlichen Umwelt gemacht wird, niemals außerhalb der Volksgruppe. Bei der volksdeutschen Jugend ist es absolut anders als bei der auslandsreichsdeutschen. Die erstere muß ihren Beruf in der Heimat kennenlernen, selbst wenn er dort primitiver ist, damit sie mit dem Gefühl der Bodengebundenheit den ersten Tag der Arbeit beginnt. Alle Erfahrungen beweisen, daß ein Herauslösen aus diesem Rahmen die Gefahr mit sich bringt, daß die Rückkehrfreudigkeit in die auslandsdeutsche Heimat leidet. Darüber hinaus

Digitized by Google

entsteht die Schwierigkeit, daß der Lehrling das Handwerk auf höherer und nicht seiner Heimat entsprechenden Stufe kennenlernt und dann in dieser nicht mehr Wurzel schlagen kann. Entscheidend aber ist, daß er nach erfüllter Lehrzeit in der Heimat die Möglichkeit erhält, nunmehr den Anschluß an den leistungsmäßigen Höchststand seines Berufszweiges herzustellen. In den meisten Fällen ist dies in den auslandsdeutschen Gebieten nicht möglich, da die primitivsten Vorbedingungen fehlen. Ein ordentliches Fachschulwesen haben eigentlich nur noch Siebenbürgen und das Sudetendeutschtum, wo 71 100 (54,4 Prozent) die Fortbildungsschulen und 37 100 (23,7 Prozent) die Fachschulen besuchen, trotzdem aber noch 37 800 (24,2 Prozent) ohne Schulung bleiben.

Hier muß dann die berufliche Fortbildung außerhalb der Heimat einsetzen. Der daraus erwachsende Vorteil besteht darin, daß die Jugendlichen — auf Grund ihrer Lehrzeiterfahrung und ihres bis dorthin erarbeiteten Könnens — die Möglichkeit der fachlichen Kritik haben und bei ihrer weiteren Ausbildung dann jeweils feststellen können, was für sie von Wert und was nicht anwendbar ist.

Diese ganze Ausbildung aber nach den Notwendigkeiten der Volksgruppe in ihrem Existenzkampfe zu entwickeln, setzt voraus, daß auf Grund einer umfassenden Wirtschaftsplanung genauestens festgestellt wird, auf welchen Fachgebieten draußen Existenzmöglichkeiten sind oder geschaffen werden können, damit dann in diese, den Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, der jugendliche Nachwuchs geleitet werden kann. Erst auf Grund solcher Maßnahmen kann festgestellt werden, ob bestimmte Berufszweige nicht bereits schon an einer Überzahl leiden, wie es beispielsweise bei den akademischen Berufen der Fall ist oder andere nicht besser überhaupt keinen Nachschub mehr erhalten sollen, weil sie unproduktiv sind oder keine Existenzberechtigung haben.

Eine Fülle von entscheidenden und schicksalbedeutenden Aufgaben harrt so der Lösung.

Sie sind aber nur dann zu erfüllen, wenn eine gesunde völkische Erziehung und Verantwortung die tragfeste Grundlage schafft. Alles müßte sonst Stümperwerk bleiben, da ja jede völkische Exekutivgewalt draußen fehlt. Erst durch die volkspolitische Erziehung und Disziplinierung entsteht die Möglichkeit, an diese entscheidenden Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet mit der entsprechenden völkischen Haltung heranzugehen. Nur wenn sich diese mit der wirtschaftlich höchsten Leistung paart, dann wird das Auslandsdeutschtum erst ganz seine dreifache Funktion im Dienste des Gesamtdeutschtums erfüllen können: Brücke des Verständnisses zu sein zwischen dem Mutterlande und der fremdvölkischen Umwelt, Mittler deutscher Wirtschaft und deutscher Leistung und zuletzt aus dem ständigen Kampferlebnis Quelle der Erneuerung für das Binnenvolk.

Digitized by Google

DR. OTTO NEULOH:

Folgerungen aus der 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes

Erziehung zum berufspolitischen Denken

I.

Im vorausgegangenen Heft dieser Zeitschrift[1]) hat der Präsident der Reichsanstalt, Dr. Syrup, die bisherigen Ergebnisse der 1. Anordnung zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und die Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben und erläutert. Wenn wir schon heute für den Geltungsbereich der Eisen- und Metallindustrie uns dazu äußern, so geschieht das nicht nur aus Freude darüber, daß die Ausführungsbestimmungen unsere im März-Heft ausgesprochenen Feststellungen und Erwartungen bis auf geringfügige Abweichungen vollauf bestätigt und erfüllt haben, sondern vor allem nach dem Grundsatz der Sozialarbeit der Hitler-Jugend: „Es darf in der deutschen Jugend kein Wert verschüttet, keine Anlage übersehen und keine Möglichkeit ausgeschlagen werden!" Wieviel Werte und Anlagen der deutschen Jugend in der Vergangenheit verschüttet worden sind, das zeigt die Durchführung der Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan über die „Rückführung von Metallarbeitern in ihren Beruf" vom 7. November 1936 und über den Einsatz von Metallarbeitern vom 11. Februar 1937 im Vergleich zu der Anordnung über die Beschäftigung älterer Angestellter (Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1937). Man vergegenwärtige sich nur die Ursachen dieser gegensätzlichen Maßnahmen: Sicherung des letzten Metall- und Baufacharbeiters für seinen Beruf und Schutz des Betriebes vor dem Wegengagieren von Metallarbeitern als Folge eines Facharbeitermangels in schärfster Form auf der einen Seite und 200 000 arbeitsuchende Angestellte auf der anderen Seite. Wenn die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft die Arbeitslosigkeit der sechs Millionen Arbeiter nicht nur beseitigt, sondern sogar in ihr Gegenteil verwandelt hat, und trotzdem allein 100 000 voll einsatzfähige kaufmännische Angestellte, davon etwa die Hälfte über 40 Jahre alt, ohne Arbeit sind, so gibt es nur eine Ursache dafür: Die massenhafte Fehlleitung von Werten und Anlagen der deutschen Jugend im Berufsleben der Vergangenheit. Anstatt Schlosser, Dreher, Schweißer, Ingenieure zu werden, gingen sie „aufs Büro", selten aus Neigung und Eignung, meistens aus krankhaften bürgerlichen Komplexen, aus Geringschätzung der körperlichen Arbeit, aus Vorurteilen mannigfacher Art, und zahlreiche Betriebe gaben ihnen in bedenkenloser Weise Gelegenheit dazu, diese Irrwege zum

[1]) Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: „Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses" in „Das Junge Deutschland", Heft 5, Mai 1937. Vgl. auch Dr. Fr. Syrup: „Die neuen Anweisungen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und zur Beschäftigung älterer Angestellter" in „Die Arbeitslosenhilfe", Heft 8 vom 25. April 1937.

Digitized by Google

ihre Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgruppe, der sie eingeordnet sind, etwa Gießerei-Industrie, nachdem sie festgestellt haben, daß in einer anderen Gruppe, z. B. Eisenschaffende Industrie, wesentlich niedrigere Prozentanteile maßgebend sind. Bei gemischten Betrieben ist diese Zuteilung zu einer Gruppe oft schwierig und die Entscheidung des Arbeitsamtes nur mit Hilfe der Wirtschaftskammer zu fällen, was Zeitverlust bedeutet und den unmittelbaren Erfolg der Maßnahmen in dem Betrieb in Frage stellt. Weiterhin versuchen Betriebe die Gültigkeit der Anordnung für ihre Fabrikationsart anzuzweifeln, indem sie auf die Zusammensetzung ihrer Facharbeiterbelegschaft aus Monteuren und Reparaturschlossern hinweisen. Sie vergessen dabei zu erwähnen, aus welchen Betrieben sie diese Fachkräfte, vielfach die Hälfte ihrer Gesamtbelegschaft, herausgezogen haben, denn irgendwo mußten sie ja einmal ausgebildet werden. Diese Einwände lassen sich vermehren, aber wir wollen nur noch zwei Auffassungen erwähnen, die uns besonders gefährlich zu sein scheinen.

Die erste klammert sich an die Bestimmungen unter III Abs. 2/3 der 1. Anordnung, in der es heißt: „Die Ablösung wird durch Einstellung einer entsprechenden Anzahl Lehrlinge aufgehoben", und — bedenkenlos werden nun Lehrlinge angefordert und eingestellt. Das tun mit Vorliebe solche Betriebe, die bisher gar keine Lehrlingsausbildung gekannt haben und auch keine ausreichenden Einrichtungen besitzen. *Das ist Raubbauversuch an den Leistungen der deutschen Jugend.* Genau so ist der Betrieb zu beurteilen, der z. B. bei 25 Facharbeitern in einer veralteten Betriebsorganisation 23 Lehrlinge beschäftigt und auf die Vorhaltungen des Arbeitsamtes und der DAF. hin folgende Antwort gibt: „... Wir lehnen es daher grundsätzlich ab, daß uns überhaupt in irgendeiner Beziehung ein Vorwurf gemacht wird, und es kommt auch gar nicht in Frage, daß wir Ihnen gestatten, in unsere Hoheitsrechte irgendwelche Eingriffe vorzunehmen." Und die andere Auffassung kommt etwa in folgenden Sätzen zum Ausdruck: „Wenn man vom grünen Tische glaubt, uns unberechtigte Kosten aufbürden zu können, so werden wir uns hiergegen mit aller Kraft wehren. Unter keinen Umständen werden wir es uns gefallen lassen, daß der Export durch ungerechtfertigte Lasten erdrosselt wird. Evtl. müssen wir uns an das Wirtschaftsministerium dieserhalb wenden." Das beweist eine berufspolitische Verantwortungslosigkeit, der nur mit eiserner Konsequenz entgegengetreten werden kann. Zur Ehre der Eisen- und Metallwirtschaft muß gesagt werden, daß es sich hierbei offensichtlich um eine Erscheinung handelt, die vielleicht in jedem Bezirk nur einmal auftritt. *Daß sie überhaupt auftreten kann, rechtfertigt unsere Wachsamkeit!*

III.

Wer die von Präsident Syrup behandelten *allgemeinen Ergebnisse der Anzeigen der 1. Anordnung* zunächst unbefangen auf sich wirken läßt, ist zweifellos erstaunt über den geringen Anteil von

Digitized by Google

35 Prozent, den die Metallfacharbeiter in Betrieben mit über 10 Beschäftigten an der Gesamtbelegschaft haben. Auch wenn man die beschäftigten Frauen, die für ein Lehrverhältnis in Metallberufen nicht in Frage kommen, außer acht läßt, erhöht sich dieser Anteil auf nur rund 40 Prozent. Das bedeutet doch nicht weniger, als daß 60 Prozent der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter ohne ordnungsmäßige Lehrausbildung sind und daß demnach auch von den hier beschäftigten Jugendlichen 60 Prozent keine Berufsausbildung durchmachen können, wenn auch nicht in jedem Jahr gleichmäßig, so doch im Laufe und im Ausgleich der Jahre. Diese bedenkliche Tatsache wird nicht abgeschwächt durch den Hinweis, daß in der Gruppe der Eisen- und Metallbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten, die etwa 15 Prozent aller Metallarbeiter umfassen, ebenso viele Lehrlinge ausgebildet werden (nämlich ca. 45 000), wie in der anderen Gruppe mit 85 Prozent der Metallarbeiterschaft. Denn gerade dieses ungesunde Verhältnis, das auch in dem Beitrag des Präsidenten Dr. Syrup in der Ausgabe vom September 1936 dieser Zeitschrift als solches bezeichnet wird, hat zum Erlaß der 1. Anordnung beigetragen. Das Ziel ist klar: Verbreiterung der Basis der Berufsausbildung in den Betrieben mit über 10 Beschäftigten und dadurch Bekämpfung der zweifellos vorhandenen und bisher mit einem Schein von Berechtigung vertretenen Lehrlingszüchterei in den Kleinbetrieben. In der grundlegenden Änderung dieses Verhältnisses durch die Durchführung der 1. Anordnung wird ein entscheidender Vorstoß gegen die Verschüttung von Leistungswillen und Leistungsvermögen der deutschen Jugend durch die ungelernte Arbeit und durch unzureichende Ausbildung erfolgen. Denn in dem Umfange von 60 Prozent kann die Arbeit ohne ordnungsmäßige Lehrausbildung nur das Ergebnis einer amerikanischen Rationalisierung der Betriebe und der materialistischen Einstellung der Vergangenheit sein. Um so wichtiger ist natürlich bei der Bemessung der Lehrlings-Sollziffern die Berücksichtigung des Facharbeiteranteils an der Gesamtbelegschaft, die wir schon im März-Heft (Seite 109) als die Kardinalfrage der 1. Anordnung bezeichneten. Wenn von den 500 000 männlichen Volksschulentlassenen eines Jahrganges mindestens 75 Prozent als voll berufsreif durch die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter festgestellt werden, dann sollte man meinen, daß auch die Eisen- und Metallindustrie im Laufe der Zeit die entsprechend breite Grundlage für die Berufsausbildung schaffen muß. Auch hier hat sich die Berufsausbildung in erster Linie „auf die jungen Menschen auszurichten, die ihre Gaben und Anlagen im Dienst an der Gemeinschaft zur Entfaltung bringen sollen und nicht zunächst auf wirtschaftliche Bedürfnisse“[3]).

Bei der Untersuchung der Einzelergebnisse der

[3]) Albert Müller: „Sozialpolitische Erziehung“, Mai-Ausgabe Seite 198.

Digitized by Google

entlassenen nur etwa 20 000 einer Berufsausbildung am Heimatort und etwa 10 000 einer Arbeitsstelle zugeführt werden können. Daraus erklärt sich, daß trotz der zahlreichen Notlösungen, die die Arbeitsämter des Ruhrreviers unter dem Druck der Verhältnisse durch die vorübergehende Vermittlung in die Landwirtschaft oder in handwerkliche Berufe auf dem Lande mit Kost und Wohnung gefunden haben, noch aus den Vorjahren etwa 6000 Jugendliche ohne Beruf und Arbeit sind. Der Jahrgang 1937 hat bis jetzt ebenfalls nur zu einem Teil den Weg zur Arbeit gefunden. Wenn wir in der Einführung zu diesem Beitrag so oft von berufspolitischer Verantwortung und berufspolitischem Denken gesprochen haben, dann liegt hier ein berufspolitisches Problem, dessen Lösung nicht länger hinausgezögert werden darf. Hier werden Leistungswerte deutscher Jugend jährlich unbewußt in großem Umfang verschleudert und Hoffnungen vernichtet, solange es uns nicht gelingt, die jungen Menschen dieser Bezirke aus der Zwangslage bewußter und unbewußter Berufsfehlleitung herauszuführen. Denn

b) die Erschließung weiterer Ausbildungsmöglichkeiten in diesen Wirtschaftsgruppen selbst würde doch nur eine künstliche Ausdehnung von Lehrwerkstätten mit sich bringen, ohne daß ausreichende Möglichkeiten für die Anwendung der gewonnenen Kenntnisse im späteren Leben vorhanden sind. Was auf diesem Gebiete geschehen konnte, ist durch die Tätigkeit des Dinta in den Eisenhüttenwerken und im Bergbau im großen und ganzen verwirklicht worden oder es befindet sich auf dem besten Wege. Diese Lehrwerkstätten aber bleiben einem großen Teil der ortsansässigen Jugend trotz teilweise hervorragender Begabung für immer verschlossen. Und diese Jugendlichen müssen beruflich, seelisch, wirtschaftlich und kulturell verkümmern, obgleich wir genau wissen, daß bei der unzureichenden Gesamtzahl des deutschen Berufsnachwuchses, der in den nächsten Jahren noch einen Rückgang in den Schulabgängerziffern erfahren wird, im nächsten Jahrzehnt jeder Junge als Facharbeiter genau so vermißt wird, wie wir heute Zehntausende von Metallfacharbeitern vermissen, die früher überhaupt nicht oder am falschen Platz ausgebildet worden sind.

c) Schon diese Tatsachen, auf die nicht genug hingewiesen werden kann, erklären zur Genüge, warum die Idee des Lehrlingsheimes der Hitler-Jugend gerade in Westfalen, und zwar in dem dem Ruhrgebiet benachbarten Bezirk der märkischen Kleineisen-Industrie vor drei Jahren ohne die 1. Anordnung zum ersten Male im kleinen Rahmen verwirklicht wurde und inzwischen weitere Beispiele fand. Denn der dadurch ermöglichte zwischenbezirkliche Ausgleich zwischen den übervölkerten Gebieten der Eisenschaffenden Industrie und des Bergbaues und den aufnahmefähigen Bezirken der Klassen I und II ist für den technisch begabten Teil dieser Industriejugend der einzige Weg

Digitized by Google

zu einer Laufbahn im Arbeitsleben unseres Volkes, der über eine Berufserziehung den wertvollsten Dienst des Einzelnen in der Volkswirtschaft verspricht. Diese Feststellung führt uns zu der Frage der Verwendung der Ablösungsquote der 1. Anordnung.

IV.

Je weiter man in die Ergebnisse der einzelnen Landesarbeits- und Arbeitsamtsbezirke auf Grund der Anzeigen der Betriebe eindringt, desto größer werden die Unterschiede in der Lehrlingshaltung und dem Facharbeiteranteil, fürwahr ein Bild seltener Verwirrung. Deshalb hat der Präsident der Reichsanstalt den Vomhundertsatz der Wirtschaftsgruppe des einzelnen Landesarbeitsamtsbezirks als Richtzahl für die Bemessung der Lehrlingshaltung festgelegt. Diese Lösung „des angemessenen Verhältnisses", das bereits in der 1. Anordnung vom 7. November 1936 gefordert wurde, ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. Hessen!), als äußerst glücklich zu bezeichnen, um eine gleichmäßige Behandlung aller Betriebe eines Landesarbeitsamtsbezirks sicherzustellen. Darum ist auch der zuständige Präsident des Landesarbeitsamtes mit der Bestimmung der Lehrlingspflichtzahlen (Ziffer 3 der Anordnung) und der Verpflichtung zur Zahlung einer Ablösung (Ziffer 4 der Anordnung) beauftragt worden. Für die Praxis dieser Entscheidung der Präsidenten der Landesarbeitsämter werden sich voraussichtlich drei Möglichkeiten ergeben, die von der grundsätzlichen Überzeugung ausgehen, daß „das Fundament für die Heranbildung des Facharbeiternachwuchses die gute, geordnete Betriebslehre ist"[5]).

1. Eine nach der Richtzahl zu erhöhende Lehrlingshaltung in der geschilderten Klasse I wird im allgemeinen durch Verhandlungen der Arbeitsämter auf freiwilliger Grundlage zu erreichen und zu verantworten sein. Nötigenfalls könnte die zwangsweise Zuweisung von Lehrlingen nach Bestimmung der Lehrlingshöchstzahl durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes erfolgen.

2. In der Klasse II dagegen wird im Hinblick auf das unzureichende Ausbildungsniveau in den Betrieben entweder die Errichtung einer betriebseigenen Lehrwerkstatt bzw. die Beteiligung an einer Gemeinschaftslehrwerkstatt oder die Zahlung der Ablösungsquote zu verlangen sein. Schon die bisherigen Verhandlungen der Arbeitsämter haben zu einer erhöhten Bereitschaft geführt, sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen. Die Verwendung der aus der Ablösung eingehenden Mittel für diesen Zweck steht ebenfalls außer Zweifel.

Was geschieht aber, wenn die Betriebe der Klasse I und II ihre Bereitwilligkeit zur Mehreinstellung er-

[5]) Dr. Fr. Syrup: „Sicherstellung des Facharbeiter-Nachwuchses", Mai-Ausgabe, Seite 112.

Digitized by Google

klären, am Heimatorte aber Jugendliche nicht mehr zur Verfügung stehen? Dieser Fall wird sehr oft und in vielen Bezirken eintreten und kann nur durch die Überführung der Jugendlichen aus den übervölkerten Bezirken mit dem Ziele der Umsiedlung und Umschichtung entschieden werden. Dabei ergeben sich aber zwei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die wir zum Schluß behandeln müssen:

1. Muß der Betriebsführer auch dann die Ablösung zahlen, wenn einheimischer Nachwuchs nicht mehr vorhanden ist?

2. Können die Mittel der Ablösung auch für die Errichtung von Lehrlingsheimen verwandt werden?

Für die Beantwortung beider Fragen gilt ein Grundsatz: Der Lehrherr hat ohne Rücksicht auf Beruf und Wirtschaftsgruppe die Verpflichtung, dem Lehrling eine Lehrstelle mit Kost und Wohnung zu bieten! Das war im Handwerk der Zunftzeit Selbstverständlichkeit. Unter dem Einfluß des Liberalismus verwandelte sich diese Forderung in die Lehrlingstarifentschädigung der Industrie und des Handels und die „Kostgeldbeihilfe" des Handwerks. Der Grundsatz ist dadurch natürlich nicht aufgehoben. Als Beweis mag die Tatsache dienen, daß die Errichtungskosten für die Lehrlingsheime in Westfalen freiwillig durch die Industrie übernommen wurden und daß der Bezirksinnungsverband des Baugewerbes in Essen sich bereits eindeutig für diese Verpflichtung des Lehrherrn ausgesprochen hat. Daraus folgt zunächst, daß ein Lehrherr, der nur wegen der Entfernung zwischen Wohn- und Beschäftigungsort einen Lehrling nicht einstellt, zur Zahlung der Ablösung verpflichtet ist. Bei diesem klaren Sachverhalt liegt es nahe, daß der Betriebsführer entweder Kost und Wohnung im eigenen Hause oder bei einem zuverlässigen Meister schafft (nur bei geringfügigem zusätzlichen Nachwuchsbedarf und im Baugewerbe möglich!) oder sich an der Errichtung eines Lehrlingsheimes der Hitler-Jugend finanziell beteiligt. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Bei einem zusätzlichen Bedarf von 100 Lehrlingen in einem Bezirk entsteht eine monatliche Ablösung von 100mal 50 = 5000 RM., im Jahr also 60 000 und in vier Lehrjahren 240 000 RM. Ein Lehrlingsheim für 100 Lehrlinge kostet nach den bisherigen Erfahrungen mit Lehrwerkstatt 150 000 bis 180 000 RM. Also ist die Beteiligung an einem Lehrlingsheim in jedem Falle ein Vorteil. Selbstverständlich sind hier nur solche Lehrlingsheime gemeint, die arbeitseinsatzpolitischen Zielen, eben der 1. Anordnung, dienen und nicht etwa Kameradschaftsheime usw., die nur die vorübergehende Unterbringung erbbiologisch gesunder Jugendlicher aus gefährdeten Familien bezwecken. An das arbeitseinsatzpolitische Lehrlingsheim schließt sich später die Ansiedlung in der neuen Heimat an. Nur dieses Lehrlingsheim finanziert sich selbst, wie die Praxis in Westfalen beweist, und bedarf keiner laufenden Zuschüsse,

Digitized by Google

sondern nur der Errichtungskosten. Darüber ist oft genug geschrieben worden"[6]).

Falls nun ein Betriebsführer trotz der dargelegten Vorteile sich nicht an der Errichtung eines Lehrlingsheimes beteiligen will — und damit kommen wir zu der zweiten, oben angeschnittenen Frage zurück —, kann dann die von ihm zu zahlende Ablösung auch für ein Lehrlingsheim verwandt werden? Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, weil nach der angeführten Rechnung sich mit denselben Mitteln beide Zwecke — die verstärkte Lehrlingshaltung und die verbesserte Lehrlingsausbildung — erreichen lassen. Darüber hinaus sehen wir keine Möglichkeit, wie die Mittel, die etwa in den übervölkerten Bezirken der Klasse III anfallen, besser verwandt werden können, als durch die Errichtung von Lehrlingsheimen mit Lehrwerkstätten in den aufnahmefähigen Bezirken und Berufsgruppen. Die Lehrlingsheimaktion der Hitler-Jugend, die unter großem Aufwand an persönlicher Initiative und ernster berufspolitischer Verantwortung und unter intensiver Unterstützung der beteiligten Arbeitsämter in Westfalen einen so verheißungsvollen Anfang genommen hat, würde sich dadurch zu einem Generalangriff auf die räumlichen und beruflichen Strukturfehler der deutschen Bevölkerung und Wirtschaft entwickeln. Das wäre berufspolitische Praxis großen Stiles. Die Behörden sollen dabei dankbar die Chance anerkennen und zu nutzen verstehen, daß sich hier eine Bewegung und dazu noch ihre Jugend um eine Strukturänderung zugunsten einer Auflockerung von Großstadtzentren bemüht, die niemals eine Behörde mit dem Instrument des Gesetzes, sondern nur die Jugend mit ihrer Begeisterung, Leidenschaft und tiefen Verantwortlichkeit vor Volk und Staat vollbringt! Eine Einsicht, die bei Inangriffnahme des Berufsausbildungsgesetzes vernünftige Geister sicher besitzen werden. Allein in Westfalen würden nach den Ergebnissen der Anzeigen von 29 Arbeitsamtsbezirken insgesamt 12 für die Errichtung von Lehrlingsheimen mit einem Gesamtbedarf von 1300 Lehrlingen aus dem Ruhrbezirk in Betracht kommen. Die vorhandenen drei Lehrlingsheime in diesen Bezirken könnten ausgebaut werden. Und in vielen anderen Landesarbeitsamtsbezirken im deutschen Raum werden die Verhältnisse ähnliche Lösungen erfordern.

Man gebe der Jugend die Möglichkeit, nach dem Vorbild des Berufswettkampfes das Ihrige zum Vierjahresplan beizutragen. Vor allem wäre hier eine ungeheuere politische Aufgabe, die ebenso wie die Wiedererweckung der Arbeitsfreude von jungen Menschen mit neuen Methoden eine revolutionäre Verwirklichung verlangt.

---

[6]) Irmer: „Die Lehrlingsheimidee und ihre Durchführung", in „Das Junge Deutschland", Heft 3/1936, sowie Irmer: „Politische Nachwuchsbetreuung im Vierjahresplan", in „Das Junge Deutschland", Heft 5/1937, Seite 224, und Albert Rasche: „Vereinbarung über die HJ.-Lehrlingsheime in Westfalen" im gleichen Heft Seite 226. Dr. Otto Neuloh: „Die Umschichtung der Jugendlichen als Aufgabe räumlicher Strukturveränderungen" in „Die Arbeitslosenhilfe", Heft 8, 1935.

Digitized by Google

HANS WIESE:

Leistungsauslese und Siegerförderung im Reichsberufswettkampf

Der Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend als großer, freiwilliger Leistungseinsatz aller schaffenden Jungarbeiter ist heute für die Jugend und für alle im Wirtschaftsleben verwurzelten Kräfte im Ablauf des Arbeitsjahres eine Selbstverständlichkeit geworden. In seinem Abschluß — im Reichskampf — erbrachte der 4. Reichsberufswettkampf hierfür den besten Beweis.

Namhafte Vertreter der Partei und ihrer Gliederungen, Vertreter des Staates, der Wirtschaft und der deutschen Erzieherschaft nutzten in der Hauptstadt der Bewegung die Gelegenheit, um hier bei dem Wettkampf der Besten aller Gaue sich selbst ein Urteil zu bilden über die nachhaltige Durchschlagskraft, die der Berufswettkampf im Laufe der letzten vier Jahre gewonnen hat.

Diese Entwicklung kann nicht allein im zahlenmäßigen Wachstum gesehen werden. Nicht nur, daß in über 4400 Orten 1 800 000 Jugendliche zu Eröffnungsappellen antraten —, in erster Linie diente die Lösung der reichseinheitlich gestellten Aufgaben dazu, das vollwertige Leistungsvermögen anzusprechen und zur praktischen Auswirkung zu bringen.

In gleicher Einsatzbereitschaft stellten sich aus dem Arbeitsleben alle maßgeblichen Kräfte zur Verfügung, um hier die Anteilnahme der deutschen Jugend durch einwandfreie Führung und gewissenhafte Bewertung zu ergänzen.

Es wurden 24 795 Wettkampfleiter und Wettkampfleiterinnen zu besonderen Schulungstagungen zusammengezogen, die ihnen eine einheitliche Einführung in ihre verantwortungsvolle Aufgabe vermittelten. In den Wettkampfleitungen arbeiteten mehr als 300 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen uneigennützig. Diesem Einsatz ist es vornehmlich zu danken, wenn der 4. Reichsberufswettkampf im Hinblick auf Teilnehmerzahl, Klarheit der Organisation und einwandfreie, fachliche Gestaltung wieder ein offenkundiger Fortschritt wurde.

Die enge Arbeitsverbundenheit und Kameradschaft der beiden Träger des Reichsberufswettkampfes, der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend, bestätigt in überzeugender Weise den inneren Gestaltungswillen und die maßgebliche Ausrichtung dieses neuartigen, von der Bewegung getragenen Berufserziehungswerkes.

Die Entwicklung des Wettkampfes gestattet es, sie fordert es sogar, daß unter die anfängliche Kritik der vergangenen Jahre der Schlußstrich und an ihre Stelle die allseitige Anerkennung gesetzt wird.

Neben der Ermittlung des Leistungsquerschnittes für die gesamte werktätige Jugend ist eine wesentliche Aufgabe darin zu erkennen, das Prinzip

Digitized by Google

der Auslese im Reichsberufswettkampf zur höchsten Vollendung zu bringen. Gauwettkampf und Reichskampf sind nicht nur organisatorische Wettkampfabschnitte. Sie stellen in der erhöhten Aufgabenforderung ein wertvolles Mittel dar, um die Gründlichkeit der Auslese zu entwickeln.

Der erstmalige Wettkampf aller Gausieger im diesjährigen Reichskampf bewies zunächst schon allein im optischen Bild die Richtigkeit der Auslese. Er bestätigte weiterhin die Aufgabenstellung, die nicht nur eine besondere Fertigkeit oder Fähigkeit ausgewiesen wissen will, sondern umfassende Anforderungen an das praktische Können, das Berufswissen, die weltanschauliche Klarheit und die sportliche Ausgeglichenheit stellt. Diese totale Leistung ist unabhängig von der Zufälligkeit des Arbeitseinsatzes, von dem Ausbildungsgrad der werktätigen Jugend. Gerade nach dieser Richtung hin wurden die Teilnehmer in den letzten Reichskämpfen beobachtet. Es läßt sich feststellen, daß sich die im Grundsatz vorhandene Aufgabenstellung auch in der Stetigkeit der Leistung der Teilnehmer bewährte. Einige Beispiele sollen hierfür beweisführend sein:

1. Bergjungmann Alfred Neumann.
   Neumann begann Ostern 1933 als Bergjungmann seine Lehre. Er beteiligte sich an allen Reichsberufswettkämpfen. Bereits 1934 wurde Neumann in seiner Gruppe Ortssieger. Im zweiten Berufswettkampf ging Neumann als Gausieger hervor, und er wurde zum Reichskampf nach Saarbrücken berufen. Die Stetigkeit der Leistung bewies N. in den beiden letzten Jahren. In Königsberg und München wurde er als Bester seines Berufes herausgestellt.
2. Lithograph und Steindrucker Bramberger.
   Bramberger begann seine Lehre am 1. Dezember 1933. Er nahm an allen Reichsberufswettkämpfen teil. Als Orts- und Gausieger wurde B. in Königsberg Reichsbester. In München erwies sich Bramberger ebenfalls wieder als der Beste seines Berufes.
3. Mützenmacherin Kläre Bargmann.
   Schon im ersten Lehrjahr beteiligte sich Kläre Bargmann am Reichsberufswettkampf. Sie wurde als Orts- und Gausiegerin auf Grund ihrer Leistungen geehrt. Im dritten und vierten Reichsberufswettkampf durchlief Kläre Bargmann alle Wettkampfabschnitte und ging in beiden Jahren einwandfrei als Reichssiegerin hervor.
4. Strickerin Gertrud Winkelmann.
   Als Lehrling in der Strickerei wurde Gertrud Winkelmann im zweiten Reichsberufswettkampf 1935 als Orts- und Gaubeste ermittelt. In den letzten beiden Reichskämpfen wurde W. als Reichssiegerin in der Strickerei ausgezeichnet.

Aus der Reihe der Teilnehmer am Reichskampf lassen sich gerade nach dieser Richtung hin weitere Beispiele anführen, die die einwandfreie Stetigkeit der Leistung nachweisen.

Der Reichsberufswettkampf bestätigt auch nach anderer Richtung das Ausleseſystem als zutreffend und zuverlässig. Unabhängig von Beziehungen, einzig und allein nach dem Grundsatz der Leistung verwirklicht sich hier ein wahrhaft sozialistisches Werk. In dieser Erkenntnis wurde vom Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Axmann, wiederholt das

Digitized by Google

Bild gewählt, daß der Reichsberufswettkampf gleich einem großen Magnet über die schaffende Jugend hinweggeht und alle anzieht, die das Eisen der Leistung in sich tragen. Die kleinsten Orte und die verlassensten Dörfer sind oft Heimat der im Berufswettkampf ermittelten Reichssieger. Durch die Möglichkeit der Teilnahme am Gauwettkampf oder Reichskampf wird beispielsweise bei manchen Jungen und Mädeln zum erstenmal im Leben die Eisenbahn benutzt. Dem Großstadtmenschen mag es eigenartig anmuten, wenn eine Reichssiegerin in München zum erstenmal in ihrem Leben überhaupt eine größere Stadt sieht und eine „Elektrische" benutzt.

Im Reichsberufswettkampf bewährt sich auch die alte Erfahrung, die bereits in der Geschichte des Nationalsozialismus galt: daß die ärmsten Söhne des Volkes oft die leistungsfähigsten sind.

Der Leiter des Reichsberufswettkampfes teilt mit:

Bei den Reichssiegern des 3. Reichsberufswettkampfes wurde in sozialer Hinsicht eine besondere Auswertung vorgenommen. Diese Ermittlung ergab ein offenkundiges Mißverhältnis zwischen den sozialen Lebensbedingungen und der demgegenüber erbrachten Leistungsfähigkeit. Auffällig zeigt sich hier, daß die wahrhaft befähigten Kräfte oft eine Entwicklung unter sozialen Verhältnissen nehmen, die sich für die Entfaltung der eigenen Anlagen und Werte in starkem Maße hemmend erweisen. Auf Grund der Auswertung der Personalbogen erfolgte eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Reichssieger aus dem 3. Reichsberufswettkampf.

Die Ergebnisse sind aus einer Betrachtung der Angaben von 165 Reichssiegern, 117 Jungen und 48 Mädeln, gewonnen.

Er erwiesen sich die Väter der Reichssieger in

12 % aller Fälle als Beamte,
12 % als geistige Arbeiter und Kaufleute,
22 % als Handwerker,
36 % als Lohnarbeiter,
18 % als arbeitslos während der entscheidenden Entwicklungsjahre der Reichssieger.

Die Erhebung ergab weiter:

Die Angabe, daß schwerwiegende materielle Nöte die Berufswahl und den Berufsweg beeinflußten in 45 % aller Fälle.
Aus Familien mit 5 und mehr Kindern entstammten 16 % aller Reichssieger.
Empfindlich hemmende familiäre Konflikte und Schwierigkeiten werden in . . . . . 9 % aller Fälle angeführt.

Digitized by Google

Die Schulausbildung auf mittleren und höheren Schulen wurde mangels Gewährung einer Freistelle aus finanziellen Gründen unterbrochen in . . . . 6 % aller Fälle

Nach der Schulentlassung gelangten in durchaus unzulängliche Ausbildungsverhältnisse (als Arbeitsbursche, Austräger, Hilfsarbeiter) oder bleiben ohne Lehrstelle . . . . . 16 % aller Reichssieger.

Die Berufswahl aus familiärem oder wirtschaftlichem Zwang, entgegen dem persönlichen Berufsideal, getroffen zu haben, gaben . . . . . 22 % aller Reichssieger an.

Wieviel gesunder Impuls für die Berufsleistung durch diese sozialen Schwierigkeiten verlorengeht, läßt sich am eindrucksvollsten an der Zuversicht und Sicherheit nachweisen, die aus den Briefen der geförderten Reichssieger spricht.

Auch hierfür seien einige Beispiele angeführt:

Feintäschner Richard Adam:

Am 12. Februar 1918 wurde ich als Sohn der Eheleute Heinrich Adam und Frau Susanna Adam, geb. Best, zu Offenbach-Bürgel a. M. geboren. Mit dem sechsten Lebensjahr kam ich in die Volksschule zu Offenbach-Bürgel und wurde zu Ostern 1932 aus derselben entlassen. Nachdem ich meinen zukünftigen Beruf in dem Feintäschnerhandwerk ausgewählt hatte, kam ich am 29. März 1932 zu der Firma Fröhner & Kaiser zu Offenbach in die Lehre und legte 1935 meine Gesellenprüfung mit der Note „Sehr gut" ab. Als 1934 der erste Reichsberufswettkampf veranstaltet wurde, nahm ich selbstverständlich teil und wurde erster Ortssieger in meiner Gruppe. Im Reichsberufswettkampf 1935 wurde ich Gausieger und im dritten Reichsberufswettkampf wurde ich dann endlich Reichssieger. Dieses war für mich besonders schwierig, da ich seit dem 3. Dezember 1935 erwerbslos war und erst acht Tage wieder bei der Firma Krumm A.-G., Offenbach, in Arbeit stand. Ferner verlor ich 1935 meinen Vater infolge eines Betriebsunfalles und stehe mit meiner Mutter allein. Im März 1934 trat ich wieder in die HJ. ein und war dann von Oktober 1934 bis Dezember 1935 Sozialreferent im DJ. Ab Januar 1936 bin ich als Kreisjugendsachbearbeiter der RBG. Leder in der DAF. tätig und bin somit im Bannstab des Bannes 287 zu Offenbach in der HJ. tätig.

Ich möchte gern eine höhere Fachschule besuchen, in der ich folgende theoretische Kenntnisse erwerben möchte: Modellbau — Modellzeichnen und Entwerfen — Mustermachen und Musterbewertung, ferner gründliche Ausbildung im Anfertigen von Kalkulationen. Ferner möchte ich sämtliche Gerbungsarten kennenlernen sowie die Verarbeitungsmöglichkeiten der gegerbten Leder. Weiter möchte ich die Herkunft der verschiedenen Lederarten wissen und die Bezugsländer. Ferner interessiert mich die Wirtschafts- und Geschäftslage der deutschen sowie ausländischen Lederindustrie. Eine kurze kaufmännische Ausbildung wäre mir auch sehr lieb. Um die Meisterprüfung erfolgreich ablegen zu können, wünsche ich mir auch noch, folgende praktische Arbeiten kennenzulernen: Schärfen, Glätten, Steppen, Anschlagen, Herstellen von Tresors, Brieftaschen, Aktenmappen, Etuis (geschlossene Artikel) und Reiseartikeln.

Als Endziel meiner Berufsausbildung sehe ich die Leitung eines größeren Betriebes in der Lederwarenindustrie in technischer Hinsicht. Die dazu not-

Digitized by Google

wendige wirtschaftliche und sozialpolitische Ausbildung möchte ich mir sehr gern erwerben.

Bildhauer Franz-Josef Blaschke.

Am 16. Juni 1916 wurde ich in Salzungen (Tür.) als Sohn des Architekten Julius Blaschke geboren. Ich habe noch einen Bruder und eine Schwester, die jünger sind als ich. 1920 zogen meine Eltern nach Plettenberg. Hier besuchte ich die Volksschule und anschließend die städtische Realschule bis Obertertia. Meinem Vater, der in diesen Jahren erwerbslos war, wurde die Schulgeldaufbringung nicht leicht. Ich kam von der Realschule und wollte einen praktisch-künstlerischen Beruf ergreifen. Doch die Bemühungen meines Vaters in den Jahren des wirtschaftlichen Niedergangs, eine Lehrstelle für mich zu erhalten, waren erfolglos. Erst im Frühjahr 1935 erhielt ich eine Lehrstelle als Holzbildhauer in der Kunsttischlerei bzw. Altarbauerei Peter Schneider, Eslohe i. W. 1933 diente ich ein Vierteljahr als freiwilliger Reichsarbeiter in der Gruppenstammabteilung „Oberst Hierl", Dahlerbrück, konnte aber wegen Krankheit das vorgesehene halbe Jahr nicht vollenden. Im nächsten Jahr werde ich den restlichen Arbeitsdienst nachholen müssen, bevor ich meiner Militärpflicht genügen werde. Da ich noch im Lehrverhältnis stehe, wurde ich vor kurzem auf ein Jahr zurückgestellt. Ich habe erst 11 Monate Lehrzeit hinter mir. Auf vier Jahre lautete ursprünglich der Lehrvertrag. Die Lehrzeit ist jedoch auf zwei Jahre herabgesetzt worden wegen meiner guten beruflichen Leistungen, im Einverständnis des Meisters und auf Empfehlung der Handwerkskammer Arnsberg. Ich habe noch 13 Monate zu lernen, während nur für drei bis höchstens fünf Monate Gelder eines Darlehns, welches mein Vater aus Mangel an eigenen Mitteln zu meiner Ausbildung aufgenommen hat, zur Verfügung stehen. Vom November v. J. bis Mai d. J. mußte ich die Lehre unterbrechen, da mein Vater die Verpflegungsgelder (monatlich rund 65 RM.) bei seiner ungeregelten Berufslage nicht mehr aufbringen konnte. Sein Einkommen ist so schlecht, daß er nicht in der Lage ist, weitere Mittel für mich zur Verfügung zu stellen. Zum Schluß bemerke ich noch, daß ich nach Schulschluß die Berufsschule besuchte. In meiner Freizeit beschäftige ich mich mit Porträtzeichnen und Malen (Ausarbeiten von HJ.- und DJ.-Heimen). Ich bin seit 1932 in der HJ., war Scharführer und bin zur Zeit Fähnleinführer im DJ. Nahm an Geländesportlehrgängen teil.

Mein Wunsch war immer, Maler zu werden. Ich glaube, im Malen und Zeichnen am meisten zu leisten. Wenn die Eltern aber unvermögend sind, kann der Sohn keine Kunstschule besuchen. Wie aus meinem Lebenslauf hervorgeht, bin ich jetzt Holzbildhauerlehrling und beschäftige mich nur mit Ornamentschnitzarbeiten, während ich lieber figürliche Arbeiten schnitze, wie ich schon in Mittagspausen und nach Feierabenden versucht habe. In der Werkstatt meines Meisters werden solche Arbeiten aber leider nicht angefertigt. Es bleibt mir daher nichts anderes übrig, als zunächst die einseitige Tätigkeit bis zum Abschluß der Gesellenprüfung fortzusetzen. Ich wünschte allerdings, es würde sich dann eine Möglichkeit zur Weiterbildung auf einer guten Schnitzerschule für mich finden, auf der ich die Technik des Figurenschnitzens erlernen könnte. Oder, was mir noch lieber wäre, es würde mir Gelegenheit gegeben, eine Kunstakademie zu besuchen, wo ich auch malen lernen könnte. Ich möchte so weit kommen, daß ich meinetwegen Saalbauten, Jugendherbergen, DJ.- bzw. HJ.-Heime usw. ausgestalten könnte, um Hand in Hand mit Architekten mich künstlerisch betätigen zu können.

Buchbinderin Betty Bürgermeister.

Am 13. Oktober 1919 wurde ich als Tochter der Steindruckereheleute Johann und Sophie Bürgermeister geboren. Acht Jahre besuchte ich die Volkshauptschule in Nürnberg. Dort konnte ich mir dank des fleißigen Anspornens meiner Eltern immer gute Zeugnisse und die Zufriedenheit meiner Lehrkräfte erwerben. Als Anerkennung für meinen Fleiß durfte ich unentgeltlich einen Kursus besuchen, um mir Kenntnisse in der englischen Sprache zu erwerben. Mein Wunsch war, die Handelsschule besuchen zu dürfen, um nach Beendigung derselben eine gute

Digitized by Google

Kontoristenstelle zu erhalten, um meine Eltern etwas unterstützen zu können. Der Wunsch ging jedoch nicht in Erfüllung. Vater und Bruder mußten kurzarbeiten, während mein zweiter Bruder jahrelang arbeitslos war. Selbstverständlich konnte ich von meinen Eltern nun ein solch großes Opfer nicht verlangen, wie es die Abgabe des erforderlichen Schulgeldes für sie gewesen wäre. Im Gegenteil war es doch nun, da ich von der Volksschule entlassen war, meine Pflicht selbst mitzuarbeiten und mitzuverdienen. Da ich, wie ich zuerst wollte, keine Lehrstelle auftrieb, trat ich am 1. Juni 1934 als Arbeitsmädel in die Firma Fritz Schneller & Co. ein. Ausschlaggebend für diesen Entschluß war ein Wort unseres Führers, das er am 1. Mai 1934 sagte: „Nicht was ihr schafft, sondern wie ihr's schafft, das soll entscheidend sein!" Dieses Wort nahm ich mir als Leitspruch mit auf den Weg. Wie schwer mir mein Entschluß damals fiel, hat Mutter nie gemerkt. Ich wollte ihr nicht auch noch Sorgen machen. Zwei Jahre bin ich nun in der Firma tätig und bin glücklich in dem Bewußtsein, auf dem Platz, auf dem ich nun mal stehe, meine Pflicht zu erfüllen. Beim vorjährigen Reichsentscheid in Saarbrücken wurde ich mitgerissen von der großen Idee unserer deutschen Jungen und Mädel und vom herrlichen Kameradschaftsgeist, der dort gepflegt wurde. Was ich zuerst immer als unüberwindliche Hindernisse sah, wie z. B. das Zahlen der Beiträge im BdM. und das Geld für die Kluft aufzubringen, war auf einmal ganz klein. Ich schämte mich, weil ich immer nur diese kleinen Hindernisse sah und dabei das Große, Herrliche, um das es doch ging, vergaß. Heute weiß ich nun nichts Schöneres, als in meinem Beruf und im Bund deutscher Mädel beweisen zu dürfen, daß ich auch ein ganzer Kerl sein und meinem Führer Ehre machen kann.

Ich habe die Absicht, in meinem Gewerbe zu bleiben und meine Arbeit ganz von unten herauf kennenzulernen. Mein Ziel ist, Meisterin in meinem Betrieb zu werden. Ich will aber eine richtige Meisterin werden, die jede, aber auch die kleinste Arbeit kennt und auch schon einmal gemacht hat. Ich will in meinem Betrieb nicht nur angeben, vielleicht sinnlos angeben, wie ich's selbst schon erlebt habe, sondern ich will den Arbeiterinnen auch beweisen, daß und wie man die Arbeit machen kann. Um dieses Ziel erreichen zu können, glaube ich, ist es unbedingt notwendig, daß ich eine Berufsschule oder fachberufliche Schulung mitmache. Einige kaufmännische Kenntnisse sind selbstverständlich auch erforderlich, z. B. Schreibmaschineschreiben und Stenographie. Ich besuchte nun einen Kursus im Maschinenschreiben in der zusätzlichen Berufsschulung der DAF., der mir aber wenig Gewinn eintrug, weil ich mir selbst keine Schreibmaschine kaufen kann, um darauf üben zu können. Ich will das nun aber auch etwas der Zeit überlassen. Vielleicht kann ich mir das nötige Geld doch noch zusammensparen. Vorerst bin ich ja erst 16 Jahre alt und habe also noch genügend Zeit, um noch recht viel lernen zu können. Mit Geduld und eiserner Willenskraft werde ich mein Ziel schon erreichen.

*

Diese Auslese bleibt sich nicht überlassen. In der alljährlichen Förderung ist eine Form gefunden, um diesen leistungsbesten Kräften jede Gelegenheit zur Ausbildung, jede Möglichkeit zur Entfaltung zu geben. Als Grundlage dieser Förderungsarbeit dient das Stipendium des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, das in Höhe von 1000 RM. für jeden Reichssieger und für jede Reichssiegerin gewährt wurde. Diese Förderungssumme wird allerdings nicht als materielle Anerkennung der nachgewiesenen Leistung anzusehen sein. Sie bietet vielmehr eine tragfeste Grundlage, um unter Ausnutzung aller beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten eine ausgesprochen berufsgebundene Förderung anzusetzen. Unter Hinzuziehung maßgeblicher Fachleute und Bedienung der

Digitized by Google

Dienststellen der DAF. mußte damit eine durchaus individuelle Bearbeitung aller Förderungsanträge vor sich gehen. Vor dem praktischen Einsatz der Geldmittel setzt zunächst eine Betreuung ein, die für die weitere berufliche Entwicklung die notwendigen Voraussetzungen sicherstellte. Hierbei sei hingewiesen auf:

Einflußnahme auf die betriebliche Ausbildung:
Überführung in ordentliche Lehrverhältnisse.
Finanzielle Sicherstellung guter Lehrausbildung durch Erhöhung der Erziehungsbeihilfe.
Erweiterter Ausbildungsgang innerhalb des Betriebes, Übernahme in andere Betriebsabteilungen.
Besuch von theoretischen Fortbildungskursen während der Arbeitszeit.
Verkürzung der Lehrzeit.

Formen der außerbetrieblichen Förderung:
Betriebswechsel größenmäßiger und regionaler Art.

Die dann vollführte Einzelförderung ergab bei den Reichssiegern und Reichssiegerinnen des 3. Reichsberufswettkampfes — wie der Leiter des Reichsberufswettkampfes mitteilt — folgendes Bild:

	Jungen	Mädel
Ausbildung in Fachschulen	24	8
Studium an höherer Lehranstalt	6	1
Sicherung eines geordneten Lehrverhältnisses und Betriebswechsel	4	—
Beschaffung von Arbeitsgerät	2	1
Fortbildung durch Abendkurse	8	—
Hauswirtschaftliche Ausbildung	—	9
Auszahlung der Aussteuer eingeleitet	—	6
Vorläufige betriebliche Förderung angeregt	8	2
Wegen Lehre, Arbeits- und Wehrdienst zurückgestellt	40	21
Laufende Erledigungen	25	
	117	48

Abschließend wird damit in Form und Umfang eine berufliche Förderung vollzogen, die eine einmal ausgewiesene Leistung zur höchsten Nutzanwendung und Entfaltung bringen kann. Dieser Einsatz der Tüchtigsten aller Berufe knüpft an Leistungsfähigkeiten an, die in der Gemeinschaft gebunden sind und die durch die eigenartigen und einmaligen Formen des Wettkampfes wirksam wurden. Kräfte, die hier verlorengingen, wären ein nationalwirtschaftlicher Verlust, eine Fehlleitung des Kapitals, das in wertvollsten Arbeitsleistungen ruht. Sie zu erhalten, zu fördern und zur Entfaltung zu bringen, ist ein Stück sozialistisches Programm. Die Siegerförderung ist jedoch nur das Ergebnis und der letzte Einsatz des von der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront in der gesamten Jugend Deutschlands mobil gemachten Idealismus. In ihm — im lebenden Zeugnis der 2 Millionen Wettkämpfer — ruht die Erziehungsmacht der Bewegung.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Der Fürsorger im Jugendstrafvollzug

Der folgende Beitrag zum Thema „Fürsorgearbeit im Jugendstrafvollzug" ist von der Kriminalbiologie her gesehen. Der Verfasser stellt eine Betrachtung an, die der eigentlichen Betreuungsarbeit, der Hauptaufgabe des Fürsorgers, grundsätzlich vorausgehen, sie ausrichten oder vollenden soll.
Die Schriftleitung.

Der Jugendstrafvollzug hat durch die AV. des RJM. vom 22. Januar 1937 (4412 — III, ſ. 1, 107) eine Neugestaltung erfahren; er ist auf Charakterfestigung, Erziehung zur Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung und auf eine weltanschaulich fundierte Lebensführung ausgerichtet. Diese Erziehungsarbeit bezweckt ein soziales Verhalten des jungen Menschen im künftigen freien Leben. Die Rückgliederung in dieses Leben hat der Anstaltsfürsorger zu erleichtern, also das Verhalten des Entlassenen zu verfolgen, um den Jugendlichen vor neuem Abgleiten nach Möglichkeit zu bewahren.

Dabei muß von solchen Resozialisierungsversuchen am „untauglichen Objekt" abgesehen werden, die Mühe-leistungen dieser Art nicht lohnen, die der Strafe zu einem gewissen Teil den abschreckenden Charakter nehmen, die Öffentlichkeit gefährden und oft mühsam erreichte, zur Fürsorgearbeit unbedingt notwendige Verbindungen mit hilfsbereiten Stellen durch Enttäuschungen lockern und stören. Die Spreu ist zeitig vom Weizen zu sondern.

Es wird leicht sein, die Jugendlichen, deren Konflikt mit der Umwelt fast ausschließlich durch eine bisher unzureichende Erziehung verursacht wurde, auszurichten und wieder einzuordnen. Die Zahl dieser jungen Menschen wird in Gefängnissen um so geringer werden, je intensiver und extensiver die Hitler-Jugend die Erziehungs- und auch die Betreuungsarbeit an der Jugend übernimmt und dadurch Mängel und Schäden erziehlicher Art in der Umwelt des Jugendlichen aufhebt.

Manchem psychopathischen Rechtsbrecher kann der Jugendstrafvollzug die Mittel in die Hand geben, die ihn befähigen, sich trotz seiner Veranlagung in der Volksgemeinschaft zu halten. Der Psychopath leichten Grades gehört zum Kreis der vom Fürsorger zu Betreuenden. Er findet im Fürsorger besonders auch nach der Entlassung einen ständigen, wenn auch unauffälligen Mahner und gewinnt damit einen inneren Halt. Die Erziehungsarbeit der Strafanstalt wird fortgesetzt und in ihrem Erfolg weitgehend gesichert.

Die Gruppe der Jugendlichen, die man einst „schwersterziehbar" nannte, durch alle Stufen und Einrichtungen der offenen und der Anstaltsfürsorge mit Verdruß und meist als allgemeine Störenfriede hindurchschleppte, die als unerziehbar zu bezeichnen das System der Humanitätsduselei verbot, fällt für die Betreuungsarbeit aus. Sie ist größer, als eine oberflächliche Betrachtung vermuten läßt. Eine erhebliche Anzahl jugendlicher Rechtsbrecher kann infolge stark minderwertiger Anlage nicht für längere Zeit gemeinschaftsfähig gemacht werden und erscheint bald in den Sicherungsverwahrungsanstalten als Gewohnheitsverbrecher.

Die Statistik des Zuchthauses und der Sicherungsanstalt Celle vom Februar 1937 zeigt, daß bei einem Material von 173 Fällen von je sieben Gewohnheitsverbrechern bereits fünf als Minderjährige straffällig wurden, und zwar drei schon vor Erreichung des 18. Lebensjahres:

Alter:	Anzahl:
14—18	75
18—21	49
21—25	24
25—31	13
31—40	11
über 40	1

Diese hoffnungslosen Fälle müssen zeitig erkannt und vom Erzieher, Fürsorger und Juristen entsprechend behandelt werden. Zur rechten Beurteilung der jugendlichen Kriminellen leisten die

Digitized by Google

Digitized by Google

allem wenn es sich um Angehörige des Untersuchten handelt, die bisher keine Aufmerksamkeit erregten, aus Gründen der Rassenpflege jedoch lebhaft verdienten. Die Ergebnisse der kriminalbiologischen Forschung werden diesen Stellen besonders auch bei der Beurteilung von Grenzfällen dienlich sein. Ihnen diese Unterlagen zu erschließen, wird solange zum erweiterten Aufgabenkreis des Anstalts-Volkspflegers gehören, bis die kriminalbiologischen Untersuchungsstellen selbst hierzu verpflichtet werden, da sonst wertvollstes Material nicht voll ausgenutzt wird und für diese Stellen verlorengeht.

Eine ähnliche, sozial verpflichtende Haltung hat der Fürsorger im Hinblick auf die hoffnungslosen Fälle einzunehmen. Die auf die Dauer nicht mehr gemeinschaftsfähigen, wertlosen Rechtsbrecher fallen, wie gesagt, für die eigentliche Fürsorgearbeit aus; es ist lediglich darauf zu achten, daß sie in eine Umwelt entlassen werden, in der sie nicht schädlich wirken können. Der Fürsorger trägt aber durch seine Betrachtung und Behandlung dieser Fälle dazu bei, daß sie bald und allgemein als Verbrecher aus minderwertiger Anlage, als Gewohnheitsverbrecher erkannt und so früh wie möglich in Sicherungsverwahrung genommen werden, damit die Volksgemeinschaft von ihnen zeitig entlastet und schließlich auch nicht durch voreilige Entlassung aus der SV. wieder belastet wird.

Die Statistik des Zuchthauses und der Sicherungsanstalt in Celle vom Februar 1937 zeigt, daß eine beträchtliche Anzahl Gewohnheitsverbrecher früh als solche erkannt und sichergestellt wurde:

Lebensalter der Sicherungsverwahrten zur Zeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung:

Alter:	Anzahl:
21—25	2
25—30	27
30—35	47
35—40	32
40—45	21
45—50	17
50—60	23
über 60	4

Der Volkspfleger hat zu einer noch zeitigeren Erfassung und Sicherstellung dieser Elemente beizutragen, da — nach den Untersuchungen derselben Stelle — durchschnittlich 14 Straftaten begangen werden konnten, ehe die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Rudolf Grüger.

Herabsetzung des Eintrittsalters für die Schwesternausbildung?

Bei der in den Reihen des BdM. veranstalteten Werbung für den Nachwuchs im Schwesternberuf hat sich herausgestellt, daß die Mädel, die das gesetzlich vorgeschriebene Alter für den Eintritt in die Schwesternausbildung, nämlich das vollendete 19. Lebensjahr, erreicht haben, zum allergrößten Teil für diesen Beruf nicht mehr in Frage kommen, weil sie bereits eine andere Berufsausbildung abgeschlossen haben und jetzt auf den Verdienst in diesem Beruf angewiesen sind. Welcher Vater kann es sich auch leisten, seine Tochter entweder bis zum 20. Lebensjahr zu Hause zu halten oder aber eine Berufsausbildung zu bezahlen, um nach deren Beendigung eine neue beginnen zu lassen? Dazu kommt augenblicklich die erhöhte Nachfrage der Industrie nach weiblichen Arbeitskräften, so daß die Nachwuchsfrage für den Schwesternberuf in der NS.-Schwesternschaft und in dem Deutschen Roten Kreuz bisher nicht restlos gelöst werden konnte.

Die jüngeren Jahrgänge, die erstmals vor der Berufswahl stehen, sollen nach unserem Vorschlag für die Zeit zwischen der Schulentlassung und dem Eintritt in die Schwesternausbildung von den bekannten vorbereitenden Maßnahmen, wie Landjahr, Hauswirtschaftliches Jahr, Haushaltungsschulen, Arbeit in den Kindergärten der NSV., Umschulungslager, Landdienst usw., erfaßt werden. Diese Maßnahmen sind fast alle unentgeltlich oder bieten sogar, wie z. B. der Landdienst, die Möglichkeit einer tarifmäßigen Bezahlung und bilden außerdem die beste Grundlage für den Schwesternberuf.

Digitized by Google

Die NSV., in deren Händen die Bearbeitung aller Schwesternfragen liegt, hat diese Vorschläge anerkannt und in ihre Ausbildungspläne aufgenommen. Die praktische Auswirkung dieses Ausbildungsweges wird aber erst in drei bis fünf Jahren in Erscheinung treten, wenn nämlich die Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen, die sich jetzt für den Schwesternberuf entschließen, wirklich zur Ausbildung zugelassen werden können. Damit ist aber dem augenblicklichen Mangel nicht abgeholfen.

Aus diesem Grunde wird nun von den zuständigen Stellen eine Herabsetzung des Eintrittsalters für die Schwesternausbildung in Erwägung gezogen. Es ist klar, daß für und gegen diese Herabsetzung mancherlei Gründe vorzubringen sind. Darum wird aber gerade die Stellungnahme der Jugend, um die es hier ja geht, von Interesse sein.

Es braucht nicht besonders unterstrichen und erläutert zu werden, welche Verantwortung eine Krankenschwester zu tragen hat. Ich erinnere nur an Krankenwachen nach schweren Operationen bei Tag oder Nacht, wo es der Begutachtung der Schwester überlassen ist, bei bestimmten Krisen den Arzt nicht unnötig zu stören, aber auch nicht zu spät zu holen. Diese Verantwortung zu tragen, bedarf es beträchtlicher Reserven von eigener Kraft, von Mut und Klarheit. Zu der Verantwortung tritt die Schwere des Berufes, die körperliche Anstrengung, die Übernahme jeder Pflege, sei sie noch so unästhetisch und aufreibend. Diese Seite des Berufes wiederum erfordert viel eigene Sauberkeit und Selbstbeherrschung.

Es ist nun die Frage, in welchem Alter man diesen Kraftaufwand und dieses Verantwortungsbewußtsein jungen Menschen zutrauen kann und zumuten darf.

Das Gesetz, nach welchem das vollendete 19. Lebensjahr als unterste Altersgrenze für den Eintritt in die Schwesternausbildung gilt, stammt aus einer Zeit, in der von einer Körperertüchtigung und Eigenverantwortung der Jugend noch nicht die Rede war. Wenn wir diese Zeit mit unserer heutigen vergleichen, die damaligen und unsere eigenen Formen der Jugenderziehung einander gegenüberstellen, so ergibt sich ohne weiteres, daß die notwendigen Eigenschaften — Verantwortungsbewußtsein, Mut und Kraft —, die damals von einer Zwanzigjährigen verlangt wurden, heute schon bei einem siebzehnjährigen Mädel in demselben Maße vorausgesetzt werden können.

Selbstverständlich fordern wir in demselben Zusammenhang, daß das siebzehnjährige Mädel nicht willkürlich allen Möglichkeiten des praktischen Lernens in der Ausbildungszeit überlassen ist, die es sich sucht. Es geht nicht an, daß Lernschwestern einer Stationsschwester zugeteilt werden, weil diese überlastet ist und sich für ihre Kleinarbeit, wie Bettenmachen, Fiebermessen usw., eine Lernschwester anfordert. Es geht auch nicht an, daß eine Lernschwester von vornherein an die schwersten Krankheiten herangeführt wird, so daß die Gefahr besteht, daß sich bei ihr von Anfang an ein Grauen oder eine Abneigung gegenüber diesem Beruf festsetzt.

Neben der Bejahung der Herabsetzung des Eintrittsalters für die Schwesternausbildung steht also zwangsläufig die Forderung nach einer systematischen, für sämtliche Ausbildungsstätten des Reiches verbindlichen Schwesternausbildung. Hierbei müssen insbesondere drei Gesichtspunkte ihre Berücksichtigung finden:

a) das ganz allmähliche Heranführen an die Arbeit vom Standpunkt des Gesundens aus;
b) die ausreichende Freizeit mit einer sinngemäßen Gestaltung durch Sport, Heimabende usw. durch den BdM.;
c) die geeignete Ergänzung von Theorie und Praxis.

Die erste Forderung ist deshalb notwendig, weil sich die jungen Schwestern-

Digitized by Google

schülerinnen in einer gesunden und richtigen Form mit der Krankenhausatmosphäre vertraut machen müssen, um von vornherein die richtige Auffassung von ihrem Beruf zu gewinnen. Die Freizeit muß den Freizeitforderungen der Jugend im allgemeinen entsprechen, indem zu Anfang eine größere Freizeit und mehr Urlaub gegeben wird als im weiteren Verlauf der Ausbildung und Arbeit. Das gilt für den Schwesternberuf ganz besonders, denn es kommt nicht selten vor, daß Schwesternschülerinnen durch die praktische Arbeit so angestrengt werden, daß sie für die theoretische Ausbildung überhaupt nicht aufnahmefähig sind.

Aus dieser Tatsache ergibt sich die dritte Forderung: Ergänzung von Theorie und Praxis. Hier hat das Rudolf-Heß-Krankenhaus in Dresden, das überhaupt in seiner Ausbildung der NS.-Schwestern als maßgebend und vorbildlich bezeichnet werden kann, eine gute Lösung gefunden: die Unterrichtsstunden werden jeweils auf einen Tag zusammengelegt, an dem die Schülerinnen dann überhaupt nicht auf die Station gehen.

Es ist für eine systematische Ausbildung auch nicht notwendig, daß eine Schwesternschülerin nun alle Arten der Spezialbehandlungen und Pflegen durchmacht, weil sie sonst viel zu oft die Station wechseln und dann immer wieder von vorne anfangen müßte. Die Grundbegriffe der Pflege und Hygiene sind bei allen Erkrankungen dieselben, und ein längeres Arbeiten bei denselben Schwestern und Ärzten ermöglicht ein viel gründlicheres Erlernen dieser Grundbegriffe der Krankenpflege.

Wenn diese, hier nur im großen Rahmen erwähnten Voraussetzungen der Schwesternausbildung im ganzen Reich geschaffen werden, so ist eine Herabsetzung des Eintrittsalters in den Schwesternberuf sowohl mit Rücksicht auf die Eltern und Mädel wie auf die Ärzte und Kranken zu verantworten. Wenn außerdem eine gute Auslese durch den BdM. erfolgt, so ist zu erwarten, daß diese jungen Mädel, die aus innerer Überzeugung diesen Beruf wählen, mit mehr Schwung und Kraft und Verantwortungsbewußtsein an die Arbeit gehen, als die zwanzigjährigen und älteren, die vielleicht in irgendeiner Weise schon Schiffbruch erlitten haben und den Schwesternberuf vielleicht als letzte Rettung ansehen.

Gertrud Kunzemann.

Gemeinschädliche Altersgrenzen

Mitte März gingen durch die Tagespresse zwei Meldungen, die äußerlich nichts miteinander zu tun haben, dem Tieferblickenden aber einen bösen Zusammenhang offenbaren. Von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung wurde berichtet, daß die Eltern vielfach noch immer für ihre Kinder auffällig nach Berufen mit baldiger Sicherheit, also nach Beamtenberufen, drängen. Da weder von den Beamtengehältern ein starker Anreiz ausgeht, noch die ins Berufsleben einrückende Jugend von Arbeitsplatzängsten geplagt wird, bleibt nur der Schluß übrig, daß bei den Eltern der Lehrstellenbewerber frühere Arbeitsplatzängste stark nachwirken.

Man kann nun zwar mit voller sachlicher Berechtigung diese Angste als unbegründet beiseiteschieben. Es fehlt heute nicht an Arbeitsplätzen, sondern vielfach an Arbeitskräften, und es wird auch das einmal gewonnene Recht auf Arbeit dauernd festgehalten werden, so daß keine Wiederkehr früherer Arbeitsplatznöte zu befürchten ist. Gleichwohl sehen wir in der Tatsache, daß bei denen, die heute zwischen 40 und 55 Jahre alt sind, noch Abbau-Gespenster geistern, ein sehr ernstes Symptom. Wir erblicken darin eine schlimme Nachwirkung des Massenabbaus älterer Angestellter in den Jahren zwischen 1926 und 1932.

Die zweite Meldung betrifft einen Aufruf des Leiters der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen. Lencer wendet sich dagegen, daß noch heute, Anfang 1937, manche Banken 48- bis 50jährige Angestellte mit einer — sicherlich schmalen — Pension zur Ruhe setzen, um ihre Belegschaft zu „verjüngen". Solange so etwas geschieht, werden die Arbeitsplatzängste der Eltern

Digitized by Google

unserer jetzt berufsreif werdenden Jugend immer neue Nahrung erhalten. Es ist nicht genug, daß man solchen „Hintertreppen-Ideen" mißtrauisch, es muß darauf gedrungen werden, daß er ein für allemal gemacht wird. Das erfordert nicht bloß das sozialpolitische Interesse, sondern auch das eigene wirtschaftliche Dauerinteresse der Betriebe.

Vor fünf Jahren konnte es, obgleich wohl auch damals schon fragwürdig, als ein Verdienst erscheinen, wenn Großbetriebe durch vorzeitige Pensionierungen Platz für die Nachdrängenden zu schaffen suchten. Heute ist das, was damals gut oder doch wenigstens begreiflich war, ausgesprochen schädlich. Wir brauchen keine künstliche Freimachung von Arbeitsplätzen durch vorzeitige Pensionierung. Alle Großbetriebe haben bei der einstweilen weiter fortschreitenden Überalterung des Volkskörpers damit zu rechnen, daß sie im Laufe der nächsten zehn bis zwanzig Jahre zahlreiche Mitarbeiter pensionieren müssen, welche tatsächlich die Altersstandsgrenze erreicht haben. Es wird sich bald herausstellen, daß vorzeitige Pensionierungen für die Betriebe zu einer schweren wirtschaftlichen Last werden. Es könnte leicht dahin kommen, daß in zehn Jahren viele Firmen über untragbare Lasten klagen, und daß man ihnen dann entgegenhalten muß: Einen beträchtlichen Teil dieser Lasten habt ihr euch selbst schuldhaft durch verfehlte Personalpolitik aufgebürdet.

Grundsätzlich hat das Gebot für heute und die Zukunft so zu lauten: Der Gemeinschaft und dem Einzelbetrieb ist am besten damit gedient, wenn jeder noch leistungsfähige Gefolgsmann so lange wie möglich (auch über das 65. Lebensjahr hinaus) im Dienst bleibt. Dazu zwingt der Mangel an Facharbeitern, der aller Wahrscheinlichkeit nach lange andauern wird; dazu zwingt auch die Rücksicht auf die ohnehin rasch steigenden Kosten der deutschen Altersversorgung. Vor allem aber ist es unerträglich, daß mühsam gebannte Abbau-Gespenster künstlich wieder heraufbeschworen werden. Ernst Wald.

Der Schulrat und die Ungelernten

Eine Tagung der Lehrerschaft wurde durch ein Referat des Berliner Magistratsschulrats Trebbin bereichert, das sich mit den „Aufgaben der Berufsschule im Hinblick auf den Einsatz des Jungarbeiters ohne Lehrverhältnis" beschäftigte. Die Ausführungen des Redners mögen im zünftigen Kreis günstige Aufnahme gefunden haben; sie erscheinen jedenfalls jetzt in Broschürendruck — der weitesten Öffentlichkeit zur Kenntnis und Erklärung. Kann sich das öffentliche Urteil, die Meinung der Jugend und des schaffenden Volkes dem wohlwollenden Beifall anschließen, den die Versammlung ihrem städtischen Kollegen, wohl aus mangelnder Kenntnis, zollte?

Was der Referent zum Thema sagte, setzte sich nahezu mit allem in Widerspruch, was gegenwärtig an ernsthaften Ansichten über die Zukunft der ungelernten Jugend besteht. Während sich Bewegung und Wirtschaft darin einig sind, daß für den Einsatz des Nachwuchses ausschließlich Maßstäbe der Leistungssteigerung und Auslese zu gelten haben, sucht das den Stadtschulrat nicht an; er hat den Plan einer Beschulung der Ungelernten in der Tasche (übrigens nicht neu, die Archive des früheren Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände waren voll mit ähnlichen Projekten) und heftet als erste These an das Tor seiner Pädagogik den erstaunlichen Satz: „In Zeiten hoher wirtschaftlicher Intensität und Expansion, im zweiten Vierjahresplan ist der ungelernte (und angelernte) Arbeiter vorzugsweise berufen, die Lücken einer zahlenmäßig unzureichenden Facharbeiterausbildung zu schließen."

Den deutschen Arbeitern, vor allem der jungen Arbeiterschaft gelten heute Ausbildung und berufliche Entfaltung als elementare Grundlagen der sozialen Freiheit und des Lebensaufstiegs. Ahnt man denn, welchem Verhängnis der Weg bereitet wird, wenn man der ungelernten Jugend einreden wollte, daß der Vierjahresplan ihr Streben nach höherer Leistung nicht erfüllen läßt, son-

Digitized by Google

dern ihr nur als Lückenbüßer im Arbeitsprozeß eine Lebensberufung einräumt?

Es bedarf keines nationalökonomischen Befähigungsnachweises, um dagegen Einspruch zu erheben, daß eine leichtfertige und durchaus abwegige Interpretation wirtschaftlicher Erscheinungen so schwerwiegende Behauptungen aufstellen darf. Es ist auch uns nicht entgangen, daß die Überwindung des Facharbeitermangels eine Fülle organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Schwierigkeiten nach sich zog, die vielfach nicht zur Verbreiterung der Lehrausbildung, sondern zum Einschlagen von Auswegen führen mußten. Im Zuge dieser Entwicklung mag von der kurzfristigen Anlernung Jugendlicher in Spezialtätigkeiten Gebrauch gemacht worden sein; in anderen Fällen sind — diese Möglichkeit wird vom Institut für Konjunkturforschung in seinem neuesten Halbjahresheft besprochen — besonders qualifizierte Arbeiter von solchen Arbeiten befreit worden, die auch von ungelernten ausgeführt werden können, so daß sich im Resultat eine stärkere Einschaltung von Hilfskräften ergeben muß. Niemals aber dürfen solche Vorgänge, die vorübergehend wohl gerechtfertigt sind, zum volkswirtschaftlichen Normalfall und zum berufspolitischen Grundsatz erhoben werden. Für die berufliche Einschaltung und Entfaltung der nachwachsenden Jugend bleibt allein die Zukunftssicherung der deutschen Wertarbeit, die zahlenmäßige und qualitative Erhaltung der nationalen Wirtschaftskraft entscheidend, die im engsten Konnex mit der völkischen Wehrkraft steht. Bedarf es noch der Bekräftigung durch politische Forderungen, da doch allenthalben die Betriebsführer und Lehrmeister Einsicht genug zeigen, um im Zeichen schwindender Schulabgängerzahlen und erhöhten Facharbeiterabganges durch natürliche Sterblichkeitszunahme den erforderlichen Berufsnachwuchs zu sichern? Daß dabei die bisher in der ungelernten Jugend liegenden Leistungsreserven eingesetzt werden — für diese Jugend, die mehr leisten könnte als ihr bisher gestattet war, besteht überhaupt nur ein Ungelerntenproblem! — ist nichts mehr als wirtschaftlich vernünftig, zumal durch die Qualitätsverlagerung im Außenhandel und innerwirtschaftlichen Bedarf ein Zuwachs an gelernter Arbeit zu erwarten steht und teilweise schon heute empfunden wird.

Ein guter Schulrat ist nicht immer in der Lage, allen politischen und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten der Jugend gerecht zu werden. Betrachtet man mit Herrn Trebbin diejenigen Ungelernten, die sich durch Anstelligkeit, Beweglichkeit und Verantwortungsbewußtsein auszeichnen und daher gewissen Leistungsanforderungen in ihrer Arbeitstätigkeit auch durchaus entsprechen, so möchte man meinen, daß diese Jugend in einer Anlern- oder Lehrausbildung, der planmäßigen Anleitung, der bewußten Entwicklung bedarf. Es gilt aber nicht auf tastende Versuche des einzelnen zu warten, sondern erkannte Fähigkeiten und Fertigkeiten einzusetzen. Wo aber die Grundlagen einer solchen Leistungsbewährung überhaupt fehlen, wo einer immer nur ausführt und niemals ein Werk aus eigenen Gedanken, mit eigenem Charakter schaffen kann, wo eine Jugend trotz höherer Leistungsfähigkeit nur unpersönliches Arbeitsmittel ist, dort kann der Boden für eine berufliche Jugenderziehung einfach nicht gegeben sein.

Der Magistratsschulrat weiß aber anderen Rat. Er meint, daß auch der Ungelernte in seiner Arbeitstätigkeit „seinen Beruf gefunden habe", daß vor allem die Berufsschule die Aufgabe habe, „durch planmäßige und zielsichere Schulung die Gedanken- und Willensrichtung des Jungarbeiters so zu beeinflussen, daß der Ungelernte eine innere Beziehung und Befriedigung in seiner Berufstätigkeit gewinnt und damit zur rechten nationalsozialistischen Arbeitsgesinnung geführt wird".

Hier tritt das berühmte „Rädchen im großen Werk" in Aktion, erstrahlen „Bildungswerte" und die Gnade des Berufsschulerlebnisses. Herr Trebbin „beschult" die Ungelernten, „die sich ehrlich mühen, auch ohne

Digitized by Google

Lehr- und Ausbildungsverhältnis eine Lebensstellung zu finden", „deren Los — das könnte nicht verschwiegen werden — es immer anhangen wird, den Schwankungen des Wirtschaftslebens am meisten unterworfen zu sein", die bleiben müssen, „weil in vielen Betrieben Erwachsene wegen höherer Lohnansprüche nicht wirtschaftlich eingesetzt werden können".

Herr Trebbin spricht keineswegs davon, daß die nachwachsende deutsche Jugend einer an der Leistung ausgerichteten neuen Auslesegrundlage bedarf, daß der Aufstieg nicht Sache des Zufalls, sondern planvolle Entwicklung sein muß; nein, er meint, daß seine Beschulung der Ungelernten leichter wäre, „wenn es gelänge, durch gesetzliche Bestimmungen und durch den Abschluß langfristiger Verträge die Jugendlichen ohne Lehrverhältnisse in ein festes Arbeitsverhältnis zu bringen". Wäre das wirklich ein Glück oder nicht gar eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Jungarbeiters, dessen größtes Freiheits- und Kraftgefühl doch darin liegt, daß er mit eigener Kraft vielleicht doch das Recht auf Ausbildung und damit eine zukunftsgewisse Berufslaufbahn im anderen Betriebe sich erringen kann?

Das eine aber sei dem Gremium, vor dem Herr Trebbin sich in bester Absicht über die berufliche Entwicklung der Ungelernten ausließ, bewußt, daß nur das freiwillige Leistungsideal des ausgelernten Jugendlichen, nicht aber die gutgemeinte Pädagogik des Berufsschullehrers die Einstellung des heranwachsenden werktätigen Volksgenossen zur Arbeit fürs Leben bestimmen kann.

Tory Eichenbach.

„Meisterlehrvertrag" für Reichssieger

Einen eigenartigen Lohn für eine Reichssiegerleistung im vorigen Reichsberufswettkampf hat eine Zigarrenfabrik im Eichsfeld ausfindig gemacht. Der berufsbeste Lehrling hatte in diesem Jahr ausgelernt und erhält nun von der kulanten Firma einen neuen Lehrvertrag (!) als „Werkmeisterlehrling", der auf drei Jahre mit halbjährlichem Spielraum nach unten und oben befristet ist. Als Zweck der Lehre erklärt man „die Vorbereitung für den Werkmeisterberuf und die Ausbildung zum Gefolgschaftsführer". Sollte sich erweisen, daß der Lehrling für den Meisterberuf keine Fähigkeiten besitzt, so könne die Lehre abgebrochen werden. Im übrigen verpflichtet sich der Lehrling, „während seiner Lehrzeit alle von ihm verlangten körperlichen und geistigen Arbeiten zu verrichten, die im Bereich der Dienstpflichten der Gefolgschaftsmitglieder und des verantwortlichen Gefolgschaftsführers liegen, durch Übung und Fleiß die erlernte Fingerfertigkeit zu vervollkommnen und die organisatorische Tätigkeit des Gefolgschaftsführers zu erlernen"!

Die Entlohnung des Meisterlehrlings erfolgt nach freier Vereinbarung, bei der allerdings der Zeitlohntarif für die Zigarrenherstellung Pate stehen darf. Zum Abschluß dieses kleinen Lehrvertragswunders wird gesagt, daß die Lehrfirma nicht das Versprechen geben könne, den Meisterlehrling nach beendeter Meisterlehre als Hilfs- oder Werkmeister zu übernehmen.

Der gesunde und natürliche Menschenverstand war seit Jahrzehnten der Meinung, daß sich der Meister in der freien, selbstschöpferischen Gehilfenarbeit erproben muß. Was den Gefolgschaftsführer oder Werkmeister an besonderer Fähigkeit auszeichnet, an eigener sachlicher und persönlicher Überlegenheit, ist niemals anders entwickelt worden als im Verfolg eines selbständigen beruflichen Schaffens. Sollte den Leuten im Eichsfeld, die es angeht, diese Vernunft zur Torheit geworden sein? Oder läßt sich der vorliegende Lehrvertrag nur so verstehen, daß man dem ausgelernten Lehrling die vollwertige berufliche Leistungsfähigkeit abstreitet, so daß also für die Entfaltung meisterlichen Könnens keine ausreichenden Voraussetzungen vorhanden sind?

Dann blätterten wir in der arbeitsrechtlichen Kartei ein Dutzend Monate zurück und begegneten dem Lehrlings-

Digitized by Google

fortbildungsvertrag, der sich bald als zweifelsfreier Ahne dieses jüngsten arbeitsrechtlichen Erzeugnisses ausweisen könnte. Hat es die Firma so gemeint, dann wird man Gelegenheit nehmen müssen, sie über den Sinn des beruflichen Prüfungswesens aufzuklären, das schließlich mit Bestehen der Prüfung dem Lehrling eine vollwertige Leistung bescheinigt. Daß auch der junge Geselle der weiteren Vervollkommnung, Unterweisung und Aufsicht bedarf, versteht sich von selbst und rechtfertigt in nichts den besprochenen Lehrvertrag.

Verwiesen wir auf den Konflikt, der für den Betriebsführer mit den vorhandenen Prüfungseinrichtungen entstehen kann, so seien uns längere Bemerkungen über die betriebswirtschaftliche und politische Instinktlosigkeit erspart, die diesem Vorgehen gerade im Falle eines Reichssiegers des RBWK. zugrunde liegt. Wo andere Betriebe den ausgezeichneten Wettkampfsiegern erhöhte Veranwortlichkeit zuwenden, entledigt man sich hier jeder Bindung, die nach Verpflichtung aussieht. Wenn anderswo betriebliche Maßnahmen zum Aufstieg verhelfen, will man sich hier mit dem Papier eines Vertrags decken, der im Grunde eine Zurücksetzung von leistungsfähiger Jugend verschleiert!

Besondere Produktionseinrichtungen und Arbeitsgewohnheiten, die in der genannten Industrie gelten mögen, rechtfertigen in nichts den beanstandeten Lehrvertrag. Sie sollten, im Gegenteil, zur beschleunigten Verbesserung der betrieblichen Arbeitsverhältnisse veranlassen, die der schaffenden Jugend zuverlässige Voraussetzungen beruflicher Entfaltung sicherstellt.

Ständestaat im Haushalt?

Die Not mag Kräfte auslösen und zuweilen auch Projekte. In diesem Fall ist es sogar ein recht sonderbares, das zur Abhilfe des Nachwuchsmangels an Hausgehilfinnen im Heft 7 der „Fachzeitschrift für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe" von Johanna Ernst, Berufsberaterin im Arbeitsamt Herford, vorgetragen wird. Man muß zunächst in einer allgemeinen Einleitung zur Kenntnis nehmen, daß die Berufstätigkeit der Frau mit „ihrem Streben nach Gelderwerb, beruflicher Geltung und selbstbezogener Ich-Entfaltung zusammenhängt". Nach dieser seltsamen Ansicht einer Berufsberaterin erhält die weibliche Jugend gesagt, daß man von ihr — leider vergeblich — „einen begeisterten Einsatz in den hauswirtschaftlichen Berufen erwartet habe". Darum glaubt nun Johanna Ernst einen umwälzenden Vorschlag für die Neugestaltung des hauswirtschaftlichen Berufs anbringen zu müssen.

In Anlehnung an schemenhafte Vorbilder soll nach Johanna Ernst ein neuer Berufsstand entwickelt werden, eine Auslese der Anwärterinnen für den hauswirtschaftlichen Beruf, die sie auch gleich mit einem neuen Namen vorstellt — als „Familiengehilfin".

Zur Erläuterung wird dann gesagt: „Die bisherige Hausgehilfin unterscheidet sich von der Familiengehilfin „stufenmäßig". Auch die Aufgaben sind schon verteilt. Die Hausgehilfin besorgt mehr die „technische Seite" des Haushalts, die Familiengehilfin setzt sich bewußt „menschlich" ein."

Der Ausbildungsweg selbst bringt weitere Überraschungen. Die Schülerinnen leben während der Ausbildungszeit in einem Internat, dem eine „erzieherisch und hauswirtschaftlich erfahrene Schulungsleiterin vorsteht". Die Abende gehören der Pflege der Berufsgemeinschaft und den Schularbeiten! An Kosten entstehen monatlich immerhin 15 RM. Da die im Internat sorgsam behütete Familiengehilfin nach dem Eintritt in das Berufsleben geneigt sein wird, die allabendliche Pflege der Berufsgemeinschaft fortzusetzen, werden kurzer Hand „Familiengehilfinnenschaften" gegründet, die örtliche und bezirkliche Einheiten bilden sollen und in Gau- und Reichsfachschaften ihre Stütze finden. Fragt man nach den Motiven dieses sonderlichen Werkes, so erfährt man, daß die in der Hauswirtschaft Tätigen nicht organisiert sein wollen, sondern die „Gemeinschaft" suchen.

Kehrt man diesem ständischem Leben im Haushalt den Rücken, so erkennt

Digitized by Google

man weit nüchternere Bemühungen des Jugendamtes der DAF., das sich um das gleiche Ziel einer Behebung des Nachwuchsmangels an Hausgehilfinnen bemüht. Die Kernfrage wird in den sozialen Lebensbedingungen und der menschlichen Wertung der Hausgehilfinnen erblickt. Solange 15jährige Mädel 9-Zimmer-Wohnungen zu richten haben und andere eine 14stündige Arbeitszeit nachweisen, erübrigen sich alle weiteren Worte. Das Jugendamt der DAF. wird den Reichstreuhändern der Arbeit vorschlagen, die Richtlinien für die im Haushalt Beschäftigten durch besondere Bestimmungen für jugendliche Hausgehilfinnen bis zum 18. Lebensjahr zu ergänzen. Sollen diese Dienstbestimmungen eine nachhaltige Wirkung auslösen, so müssen sie in eindeutiger Weise Arbeiten untersagen, die die Gesundheit der Hausgehilfinnen gefährden. Die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft wird mit der Zeit zwischen 7 Uhr früh und 20 Uhr abends richtig bemessen sein. Außer der regelmäßigen Freizeit muß ein freier Abend dem Dienst im BDM. oder der Teilnahme an zusätzlicher Berufsschulung vorbehalten bleiben. Die Berufsschulzeit hat als Arbeitszeit und nicht als weiterer freier Halbtag zu gelten. Der Urlaub wird abweichend von der allgemeinen Tarifregelung bereits nach drei Monaten gewährt werden müssen und zwischen 18 und 12 Arbeitstagen liegen.

Es bedarf keiner Erwägung, daß diesen elementaren sozialpolitischen Voraussetzungen in der hauswirtschaftlichen Tätigkeit die Ergänzung durch eine einheitliche Berufslehre für Hausgehilfinnen folgen muß, wenn dauerhafter Erfolg erwartet wird. Zunächst ist aber für alle weitere Arbeit eine Grundlage geschaffen, die ungleich tragfester anmutet, als alle ständische Aktivität. E.

Eines Rechtsanwalts unwürdig!

Der Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer hat in einer bedeutsamen Entscheidung vom 22. Februar 1937*) den Grundsatz verkündet: „Es ist eines Anwalts unwürdig, die Arbeitskraft eines Lehrlings ohne Bezahlung für sich auszunutzen."

Der Angeklagte hatte in zwei aufeinanderfolgenden Fällen minderjährige Lehrlinge in seinem Büro eingestellt und im Lehrvertrag eine Bezahlung ausgeschlossen, obwohl in den Richtlinien der zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Vergütung von monatlich 15 RM., aufsteigend bis zu 35 RM. vorgesehen war. Der Angeklagte behauptete allerdings, daß er diese Richtlinien nicht gekannt habe. Im übrigen brachte er zu seiner Verteidigung vor, daß ihm die Lehrlinge während der zweijährigen Lehrzeit nichts genützt, sondern nur Mühe verursacht hätten und daß der zuerst eingestellte Lehrling außerdem völlig versagt hätte. Das Ehrengericht ließ sich auf diese Ausflüchte aber nicht ein, sondern verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 200 RM.!

Der Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer führte dazu u. a. aus:

> „Auch ein Lehrling entwickelt — vielleicht abgesehen von den ersten Wochen seiner Lehrzeit — eine dem Büro des Anwalts nützliche Tätigkeit. Sollte ein Lehrling sich wirklich als unbrauchbar erweisen, so steht es dem Anwalt als Lehrherrn frei, ihn zu entlassen. Aber es ist nicht zu verantworten, jedenfalls ist es eines Anwalts unwürdig, die Arbeitskraft auch eines jungen, noch lernenden Menschen zum eigenen Vorteil auszunutzen, ohne ihm wenigstens ein Taschengeld zu bezahlen. Daß der Angeklagte die einschlägigen Richtlinien der Rechtsanwaltskammer nicht gekannt haben will, ist deshalb ohne Bedeutung."

Eine erfreulich deutliche und entschiedene Stellungnahme, die wir mancher berufsständischen Organisation ins Stammbuch schreiben möchten! Leider gibt es noch andere Berufsstände, die

*) Juristische Wochenschrift 1937, S. 1071.

Digitized by Google

in diesem Punkt eine wesentlich weniger strenge Ehrauffassung haben als die deutsche Anwaltschaft. Der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer hat mit dieser Entscheidung Bresche geschlagen. Wir hoffen, daß ihm die übrigen Ehrengerichte nicht nachstehen wollen!

Arbeitende Jugend jenseits der Grenzen

Reformpläne in Skandinavien

In den skandinavischen Ländern sind verschiedene Gesetze zum Ausbau des Arbeitsschutzes der Jugendlichen in Angriff genommen. So wird in Dänemark an einem Gesetz über das Lehrlingswesen gearbeitet. Ein Entwurf ist dem Parlament vom Sozialminister bereits vorgelegt worden. Es ist vorgesehen, daß in Zukunft jeder Unternehmer, der Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen will, mit ihnen nach einer sechsmonatigen Probezeit einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen muß. Für Laufburschen, Handlanger und solche Arbeiten, die eine Berufsausbildung nicht erfordern, gilt diese Bestimmung nicht. Im Lehrvertrag ist die Dauer des Lehrverhältnisses genau zu bestimmen; sie darf 4 Jahre nicht überschreiten.

Der Lohn richtet sich nach den für den betreffenden Beruf geltenden Gesamtvereinbarungen. Fehlen solche, so wird er unter Mitwirkung der Schlichtungsbehörden festgesetzt. Der jährliche Urlaub beträgt 15 Tage und muß dem Lehrling des Sommers gewährt werden.

Beim Sozialminister werden Sachverständigenausschüsse gebildet, die sich um die Berufsausbildung und den Lehrlingsschutz zu kümmern haben. Daneben besteht noch ein Rat für Lehrlingswesen aus 6 Mitgliedern unter einem vom König ernannten Vorsitzenden.

Ferner enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen über die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Meister und Lehrling und die Beilegung von Streitigkeiten.

In Norwegen wurde schon 1936 vom Kultus- und Unterrichtsministerium ein Ausschuß eingesetzt, der einen Entwurf zu einem Gesetz über das Fortbildungswesen ausarbeiten sollte. Diese Arbeiten sind jetzt abgeschlossen worden und haben etwa folgendes Ergebnis gehabt: Alle Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sollen an Fortbildungskursen und -schulen teilnehmen, die von den Gemeinden zu errichten sind. Diese können auch bestimmte Schülergruppen zum Schulbesuch verpflichten. Je nachdem, ob es sich um Land- oder Stadtgemeinden handelt, wird die Dauer des Unterrichts verschieden festgesetzt. Eine Verpflichtung soll nur für das erste Jahr nach Verlassen der Schule bestehen. Der Unterricht wird in Berufsfortbildung und allgemeine Fortbildung gegliedert. Für junge Mädchen ist Haushaltslehre ein Pflichtfach. Schüler, die von der Schule weit entfernt wohnen, können aus Staatsmitteln Zuschüsse für die Unterkunfts- und Fahrtkosten erhalten.

Der in Schweden eingesetzte Ausschuß über die Rationalisierung hat den zuständigen Ministerien den Vorschlag gemacht, die Berufsausbildung neu zu ordnen. Entsprechend den ständigen Veränderungen im Wirtschaftsleben soll die Berufsausbildung auf die wechselnden Bedürfnisse des gelernten Industriearbeiters abgestellt werden. Zweckmäßigerweise solle danach also eine staatliche Zentralstelle die Berufsausbildung leiten. Man braucht eine verhältnismäßig geringe Zahl von ständigen Berufsausbildungsstätten, die von den Provinz- oder Gemeindebehörden verwaltet werden. Ferner benötige man Sonderschulen, deren Zahl den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Lage des Arbeitsmarktes entsprechend festgesetzt werden müsse. Hierbei seien Landesteile mit hoher Arbeitslosigkeit besonders zu berücksichtigen.

Digitized by Google

dem für den Sitz der Kreisbauernschaft zuständigen Bannführer der Hitler-Jugend unmittelbar zugeteilt.

9. Für die Betreuung der weiblichen Landjugend gelten die getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

10. Alle entgegenstehenden Anordnungen werden aufgehoben.

11. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 20. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1937.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs:
gez.: Schirach.

Der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:
gez.: R. Walther Darré.

Sportpflicht für Mädel der Jahrgänge 1916 – 1920

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, und Reichssportführer von Tschammer und Osten erlassen folgenden Aufruf über die körperliche Ertüchtigung der bisher nicht organisierten Mädel der Jahrgänge 1916—1920:

Die deutsche Jugend gehört dem Führer! Das Gesetz, nach dem HJ. und BdM. einst freiwillig angetreten sind, ist heute das Gesetz der gesamten deutschen Jugend. Der Wille zum Einsatz, zur Leistung und zur Zucht beseelt alle deutschen Jungen und Mädel.

Darum rufen wir euch, deutsche Mädel von 17 bis 21 Jahren, die ihr nicht dem BdM. angehört, zum Dienst auf. Wir wollen ein junges, gesundes Volk heranbilden. Darum gilt auch für euch die Körperertüchtigungspflicht des BdM.

Treibt Sport, trainiert eure Körper, werdet gesund und widerstandsfähig und wachst so zu gesunden, einsatzwilligen, selbstbewußten Frauen heran!

Meldet euch sofort bei den in der Tagespresse genannten Vereinen des Reichsbundes für Leibesübungen und erfüllt in ihnen eure Sportpflicht!

Der Jugendführer des Deutschen Reichs
gez. Schirach.

Der Beauftragte des Jugendführers des Deutschen Reichs für die Leibeserziehung der deutschen Jugend
gez.: v. Tschammer,
Obergebietsführer.

Diesen Aufruf sollten nicht nur die Mädels, sondern auch die Kreise der Wirtschaft beachten. Hier ergibt sich wieder die Notwendigkeit, im Arbeitsleben und in der Ausbildungszeit den Erziehungsanspruch des Staates anzuerkennen.

Förderung des Schießsports in der HJ.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs und der Reichssportführer haben eine Vereinbarung zur Förderung des Schießsports in der HJ. unterzeichnet, in der folgendes festgelegt wird:

1. Die dem Deutschen Schützenverband (DSV.) angeschlossenen Vereine unterstützen die HJ. weitgehendst in der schießsportlichen Ausbildung im Sinne der Jugendertüchtigung.

2. Die Leitung der Schießausbildung in den HJ.-Einheiten liegt in Händen der HJ.-Schießwarte. Soweit noch nicht genügend ausgebildete HJ.-Schießwarte vorhanden sind, stellt der DSV. seine Schießwarte nach örtlicher Vereinbarung für die betreffende HJ.-Einheit ab. Während des Dienstes auf den Schießständen und beim Unterricht sind die Ausbilder des DSV. mit als Vorgesetzte zu betrachten, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

3. Die Ausbildung der HJ.-Schießwarte erfolgt auf den Schulen der HJ., falls diese nicht ausreichen, auf den Schulen des DSV. bzw. in Jugendherbergen, nach den Richtlinien der Reichsjugendführung.

Für die Durchführung von Wochenendlehrgängen zur Heranbildung von HJ.-Schießwarten stellt der DSV. auf Anforderung der HJ. ehrenamtliche Verbandsschießwarte ab, die nach den Richt-

Digitized by Google

linien der Reichsjugendführung, Amt für körperliche Ertüchtigung, diese Wochenendlehrgänge im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen HJ.-Führer (Abteilungsleiter oder Stellenleiter KS.) durchführen. Die Leitung der betreffenden Lehrgänge liegt in Händen der Verbandsschießwarte, die die Anträge auf Ernennung zum HJ.-Schießwart zusammen mit dem zuständigen HJ.-Führer gegenzuzeichnen haben.

4. Waffen und Munition stellt die HJ. Soweit Gewehre innerhalb der HJ. noch nicht vorhanden sind, werden sie nach Möglichkeit unentgeltlich, anderenfalls gegen geringe Abnutzungskosten seitens der Vereine des DSV. zur Verfügung gestellt. Die Zur-Verfügung-Stellung der vereinseigenen Schießstände erfolgt nach Möglichkeit gleichfalls kostenlos. Wo dies die finanzielle Lage des Vereins nicht gestattet, ist eine entsprechende Gebühr örtlich zu vereinbaren, die für eine Schußbahn in der Stunde nicht mehr als 0,20 RM. betragen darf. Eine Abgeltung durch erhöhten Preis beim Verkauf von Munition ist nicht zulässig.

5. Die Haftung für alle durch die HJ. an DSV.-eigenen Schießstandanlagen, Waffen usw. entstehende Schäden, soweit diese nicht durch gewöhnliche Abnutzung bedingt sind, trägt die HJ.

Als Ausgleich für die kostenlose Mitbenutzung der Schießstandanlagen durch die HJ. erklärt sich diese bereit, bei Instandsetzungen und Verbesserungsarbeiten an den KK.-Schießständen durch freiwilligen Arbeitsdienst mitzuhelfen.

6. Die Schießversicherung für Unfall- und Haftpflicht erfolgt durch die HJ., sowohl allgemein als auch für Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder bzw. Schießlehrer anderer Verbände.

7. Die HJ. tritt für die weitere Förderung ihrer Mitglieder im Schießsport ein und wünscht den Eintritt derselben in einen Verein des DSV. Hierbei wird zur Bedingung gemacht, daß der betreffende Hitlerjunge mindestens 16 Jahre alt ist und das HJ.-Leistungsabzeichen sowie die HJ.-Schießauszeichnung erworben hat.

8. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr genießen HJ.-Mitglieder in den Vereinen des DSV. Beitragsfreiheit.

9. Die Betreuung und Unterstützung von Hitlerjungen in den Vereinen ist eine besondere Aufgabe des Vereinsvorstandes.

10. Die Zusammenarbeit im Schießsport zwischen der HJ. und dem DSV. wird dadurch besonders gefestigt, daß der Hauptreferent für den Schießsport in der Reichsjugendführung gleichzeitig Reichsjugendschießwart des DSV. ist und in allen Jugendfragen des DSV. maßgeblich gehört wird.

11. Die Gau-, Kreis- und Unterkreisjugendschießwarte müssen laut Vertrag vom 28. Juli 1936 zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Reichssportführer in die Hitler-Jugend überführt werden.

Sie werden gleichzeitig als Verbindungsführer bzw. Sachbearbeiter für Schießen bei den Gebieten und Bannen eingesetzt und erhalten ihre Anweisungen vom Reichsjugendschießwart bzw. vom Hauptreferat Schießsport in der Reichsjugendführung.

12. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen der Hitler-Jugend und dem DSV. werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Berlin, 15. Mai 1937.

gez.: v. Tschammer und Osten,
gez.: Baldur von Schirach.

Sportliche Wettkämpfe der HJ.

Nach einer Anordnung des Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Reichssportführer von Tschammer und Osten, finden im Jahre 1937 auf dem Reichsparteitag in Nürnberg erstmalig die Endkämpfe des Mannschaftsmehrkampfes der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolks statt.

Gleichzeitig werden in Nürnberg erstmalig die Jugendmeisterschaften in Leichtathletik und Schwimmen ausgetragen.

Digitized by Google

Die Ausscheidungen zu diesen sportlichen Wettkämpfen erfolgen in den Fähnlein und Gefolgschaften in Verbindung mit dem Reichs-Sportwettkampf der Hitler-Jugend, in den Bannen und Jungbannen in Verbindung mit den Bann- und Jungbannsportfesten, in den Gebieten in Verbindung mit den Gebietssportfesten.

Anläßlich der Kampfspiele werden in Nürnberg ferner ein Wehrsportfünfkampf und die Endkämpfe im Reichsschießwettkampf der Hitler-Jugend ausgetragen.

Ausführungsbestimmungen und Einzelheiten der Ausschreibungen zu den sportlichen Mannschaftswettkämpfen und den Jugendmeisterschaften erläßt der Chef des Amtes für Leibesübungen, zu dem Wehrsportfünfkampf und dem Reichsschießwettkampf der Chef des Amtes für körperliche Ertüchtigung in der Reichsjugendführung.

Reichsführerlager der HJ. in Weimar

In der Zeit vom 20. bis 30. Mai fand in Weimar das 2. Reichsführerlager der Hitler-Jugend statt. Zu ihm sind die Gebietsführer sowie sämtliche Bann- und Jungbannführer einberufen gewesen. Ferner nahmen teil die Organisationsabteilungsleiter der Gebiete sowie drei weitere Abteilungsleiter aus jedem Gebietsstab. Die Zahl der versammelten Führer belief sich auf über 1300. Außer dem Reichsjugendführer, dem Stabsführer und den Amtschefs sprachen führende Männer aus Partei und Staat zur Führerschaft der HJ. U. a. Generaloberst Göring, Reichsminister Darré, Reichsleiter Himmler, Ley und Buch, Stabschef Lutze, Gauleiter Bohle und Sauckel, Dr. Schlösser.

Über Goethe als Erzieher

In dem Tagungsheft zum 2. Reichsführerlager der HJ. in Weimar (20. bis 30. Mai 1937) schrieb Baldur von Schirach folgendes Geleitwort:

„Unser diesjähriges Führerlager vereint uns in Weimar. Nicht um mehr oder weniger tiefsinnige Vorträge der Goethe-Forscher zu hören, sind wir hierhergekommen — uns geht es nicht um die intellektuelle Analyse von Goethes Werk —, sondern, um an der Stätte seines Schaffens als Künstler, Minister und Naturforscher unsere Aufgaben in unserer Zeit zu begreifen.

Die einzigartige Offenbarung eines vollkommenen Lebens ist an sich schon ein erzieherisches Beispiel. Vertieft euch in dieses heute noch lebendige Leben! Aber schnüffelt nicht nach Art der zünftigen Fach-Philologen in den Wäschezetteln herum, sondern atmet den befreienden Hauch eines Daseins, das unvergänglich ist wie das Deutschland, dem es diente.

Der „Kosmopolit" Goethe war eine Erfindung jüdischer Professoren und Feuilleton-Redakteure. Wehe den Deutschen, die sich ihren edelsten Geist rauben lassen und preisgeben, was sie nicht kennen. Wer Goethe kennt, wird ihn nie aufgeben. Er wird ihn lieben und verehren wie wir, die wir die erzieherischen Gedanken seines Lebens in der Hitler-Jugend verwirklicht haben."

HJ.-Arbeit in der DAF.

Tagung des Jugendamtes

Vom 9. bis 14. Mai fand auf der Schulungsburg Kestenhöhe in Ober-Ursel im Taunus eine Reichsarbeitstagung des Jugendamts der DAF. statt, an der die Gaujugendwalter und -referentinnen, sowie die Jugendwalter und -referentinnen der Reichsbetriebsgemeinschaften teilnahmen. Es sprachen u. a. Hauptdienstleiter Pg. Schmeer, Pg. Dr. Friedrich, Pg. Engel Obergauführerin Jutta Rüdiger und Oberbannführer Knoop, der stellvertr. Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung.

Das Ergebnis dieser Tagung ist die einheitliche und straffe Ausrichtung der sozialpolitischen Jugendarbeit in den Betrieben auf die Ziele und Notwendigkeiten, die sich als Auswirkungen des staatlichen Erziehungsauftrages an die Hitler-Jugend ergeben. Da das Erziehungsgesetz der HJ. totalen Charakter trägt, werden in Zukunft alle

Digitized by Google

im sozialen Leben der Jugend liegenden Ansatzpunkte im Sinne der Erziehungsidee entwickelt werden. Gemäß den Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Jugendführer des Deutschen Reichs ist damit erneut die innere Einheit der nationalsozialistischen Jugenderziehung auch im sozialen Bereich bestätigt.

Neue Dienstränge in der HJ.

Der Reichsjugendführer hat die Einführung mehrerer neuer Dienstränge für Die HJ. und das Deutsche Jungvolk angeordnet. In der Hitler-Jugend gibt es nunmehr zwischen dem Scharführer und dem Gefolgschaftsführer den Oberscharführer und zwischen dem Oberbannführer und dem Gebietsführer den Hauptbannführer. Im Deutschen Jungvolk ist zwischen dem Jungzugführer und dem Fähnleinführer der Oberjungzugführer eingeführt worden, während die neue Bezeichnung Hauptjungbannführer an Stelle des bisherigen Dienstrangs Gebietsjungvolkführer tritt.

Vom Jungvolk in die Sondereinheiten der HJ.

Da die Bedeutung der HJ.-Sondereinheiten ständig gewachsen ist und die Dienstzeit der Jungen im Deutschen Jungvolk die einwandfreie Haltung der einzelnen gewährleistet, hat die Reichsjugendführung eine neue Anordnung erlassen, nach der künftig die vierzehnjährigen Pimpfe am Überweisungstag vom Jungvolk unmittelbar in die Sondereinheiten der HJ. eintreten können. Eine entsprechende Anordnung war für die Luftsporteinheiten bereits vor längerer Zeit ergangen, da für diese Einheiten die Jungen durch die im Jungvolk bestehenden Modellbau-Arbeitsgemeinschaften vorbereitet werden. Die neue Anordnung erstreckt sich nunmehr auch auf die übrigen HJ.-Sondereinheiten: Marine-HJ., Motor-HJ., Nachrichten-HJ.

Motor-HJ. bei sportlichen Veranstaltungen

Der Ehrenführer der Motor-HJ., Korpsführer Hühnlein, hat kürzlich eine Verfügung über die Teilnahme der Motor-HJ. an sportlichen Veranstaltungen erlassen, die es den Angehörigen der Motor-HJ. ermöglicht, sich in größerem Umfange als bisher motorsportlich zu betätigen. Die Reichsjugendführung hat nunmehr angeordnet, daß Motor-Hitlerjungen, die sich motorsportlich betätigen wollen, sich an ihren Motor-HJ.-Führer wenden können, der ihren Antrag im Einvernehmen mit dem die motortechnische Ausbildung leitenden NSKK.-Führer auf dem Dienstwege der Reichsjugendführung zuleitet, die den Antrag der Obersten Nationalen Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt übersendet. Die Motor-Hitlerjungen nehmen an den Veranstaltungen im Dienstanzug der Motor-HJ. teil. Bis zur Einführung eines eigenen Sturzhelmes werden die des NSKK. oder der OAS. getragen.

Dänemarkfahrt der HJ.

Die Gebietsführung Hamburg führte mit Unterstützung der Oberschulbehörde vom 8. bis 12. Mai eine Dänemarkfahrt durch, an der auch die Gausieger des Reichsberufswettkampfes teilnahmen.

Renato Riccis Dank

Der Führer der faschistischen Jugendbewegung Italiens, Staatssekretär Ricci, richtete an den Reichsjugendführer Baldur von Schirach aus Rom folgendes Danktelegramm:

„Nach Rückkehr in die Heimat muß ich Dir in Erinnerung an die gewaltigen Kundgebungen, denen ich in Deutschland beigewohnt habe, nochmals auch im Namen meiner Offiziere für die brüderliche Herzlichkeit danken, welche mir bei meiner Reise in Deinem großen Land entgegengebracht worden ist.

Renato Ricci."

Digitized by Google

Bücherspiegel

Fürsorge als völkische Selbstbehauptung. Dargestellt am Beispiel des Fürsorgewesens der Siebenbürger Sachsen. Von Dr. Paul Collmer. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936.

Die volksdeutschen Gruppen in den fremden Staaten stehen seit jeher in einem verzweifelten Kampf gegen alle Versuche der Zerstörung ihres Eigenlebens. Die Lage des deutschen Elements hat — nach der sogenannten „Befreiung der unterdrückten Nationen" durch Versailles — eine weitere Verschärfung erfahren. Vielfältig sind die Erscheinungsformen dieses Abwehrkampfes. Kraft und Geschlossenheit der um ihr Deutschtum ringenden Gruppen finden ihren sichtbaren Ausdruck außer in der kulturellen Arbeit vornehmlich in der Organisation und Wirksamkeit der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen. Die Kraft der Gemeinschaft trägt den in Not geratenen Volksgenossen, sie richtet Krankenhäuser, Kindergärten, Horte, Erwerbslosen-einrichtungen, Anstalten für Gefährdete, Krüppel und Alte ein. Die Berufsorganisationen helfen dem Berufskameraden. Ein Netz von Hilfsmaßnahmen umspannt die ganze Gemeinschaft. Die Schutzformen und Hilfseinrichtungen der Siebenbürger Sachsen, jener 240 000 Deutschen, die seit über 800 Jahren in Rasse und Volkstum mit der Heimat verbunden geblieben sind, verdienen im besonderen Achtung und Unterstützung. Der vorliegende Bericht enthält unter Ausschöpfung zuverlässiger Quellen ein reiches Material über den Rechtsschutz und die politische Stellung der Minderheit, die Bedeutung der Hilfs- und Schutzeinrichtungen für eine Volksgruppe, sowie eine Darstellung der Hilfseinrichtungen der Siebenbürger Sachsen in allen Verzweigungen. Diese Schrift ist ein überzeugendes Dokument der Lebenskraft einer ihrem Volkstum treu gebliebenen großen deutschen Volksgruppe. H. A.

Formung und Auslese im Reichsarbeitsdienst. Von Dr. Paul Seipp, Oberstfeldmeister im Reichsarbeitsdienst. 1935. Junker u. Dünnhaupt Verlag, Berlin-Steglitz.

Am Beispiel des Abiturientenjahrgangs 1934 wird der Versuch unternommen, die formende Wirkung des Arbeitsdienstes auf den Hochschulnachwuchs darzustellen und damit einen Beitrag zu liefern für die Erörterung der Frage der Notwendigkeit und Grenze einer Auslese für das Hochschulstudium. Der Verfasser ist aus der Frontarbeit des Arbeitsdienstes hervorgegangen; das von ihm verwertete Quellenmaterial, das zumeist aus Briefen und Berichten der Abiturienten sowie aus Berichten und Briefen von Arbeitsdienstführern, studentischen Dienststellen und Hochschullehrern stammt, hat deshalb über die Bedeutung eines theoretisch-wissenschaftlich zusammengetragenen Materials hinaus die Beweiskraft der Praxis. Vielleicht war der Zeitpunkt der Bearbeitung eines so von dem allgemeinen Geschehen und der allgemeinen volklichen Entwicklung und Umgestaltung abhängigen Teilgebiets noch etwas verfrüht. Die erzieherische Tätigkeit des Arbeitsdienstes hat inzwischen durch die Breiten- und Tiefenarbeit der Hitler-Jugend eine wesentliche Erleichterung erfahren. Es wäre lohnend, die Auswirkungen der bewußten und der instinktiven Erziehung der Jugend zur nationalsozialistischen Arbeitsauffassung im Wandel der letzten Jahre mit der im Bericht dargestellten Zeit zu vergleichen. J. E.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 42 58 41. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstraße 88—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1937: über 8900. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 7 | Berlin, den 1. Juli 1937 | 31. Jahrgang

REICHSMINISTER DR. WILHELM FRICK:

Hitler-Jugend und Gemeinden

Neben Elternhaus und Schule ist im nationalsozialistischen Staat als gleichberechtigter Erziehungsträger der deutschen Jugend die Hitler-Jugend getreten. Dem Jugendführer des Deutschen Reichs hat der Führer durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember v. J. die verantwortungsvolle Aufgabe übertragen, die gesamte deutsche Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Um dieser hohen Aufgabe gerecht zu werden, bedarf die Hitler-Jugend der tatkräftigen Mithilfe aller Partei- und Staatsstellen, vor allem dazu, die sachlichen Grundlagen einer fruchtbaren Erziehungsarbeit im nationalsozialistischen Geiste zu schaffen.

Auch die deutschen Gemeinden habe ich aufgerufen, daß sie ihre Verwaltungs- und Wirtschaftskraft bei diesem Werk mit einsetzen, das ihnen so nahe steht. Die Gemeinde steht als örtliche Gemeinschaft zwischen dem Elternhaus auf der einen und der großen Volksgemeinschaft auf der anderen Seite. Sie ist von jeher Trägerin der sachlichen Grundlagen und Voraussetzungen der Schule zur Erziehung und Ertüchtigung ihrer Jugend gewesen. Was liegt näher, als daß sie nach Kräften beiträgt, um diese Grundlagen gerade auch für die Hitler-Jugend in ihrer Mitte zu verwirklichen. Es ist ja *ihre* Jugend, die heute nach eigenen, angemessenen Lebensformen ringt, die neue Gemeinschaftsformen bildet, die aber morgen den Fortbestand der Gemeinde selbst darstellen wird. Es ist daher Recht und Pflicht der Gemeinde, ihrerseits mit dafür zu sorgen, daß die Hitler-Jugend ihr Werk aufbauen und erfüllen kann, wie umgekehrt die Angehörigen der Hitler-Jugend aus diesem Einsatz der Gemeinde schon früh das Wesen der örtlichen Gemeinschaft erfassen sollen, in die sie selbst allmählich hineinwachsen.

Daß der Einsatz der Gemeinden im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Kräfte gehalten werden muß, brauche ich nicht zu betonen. Die Gemeinden sind seit der Machtübernahme trotz anerkennenswert großer Aufgaben, die sie insbesondere bei der Arbeitsbeschaffung bewältigt haben, durch eine vorsichtige und wohlabgewogene Finanzpolitik wirtschaftlich wieder gesundet. Nur wenn sie wirtschaftlich gesund bleiben, vermögen sie als Träger der örtlichen Selbstverwaltung die Fülle der Aufgaben zu erledigen, die ihnen gesetzlich obliegen

Digitized by Google

und deren Erfüllung im Gesamtinteresse unerläßlich ist. Nur dann werden die Gemeinden in der Lage bleiben, auch der Hitler-Jugend bei der Durchführung der ihr gestellten Aufgabe eine dauernde und nachhaltige Hilfe zu leisten. Dies ist der Sinn meines Runderlasses über die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Heimbeschaffung für die Hitler-Jugend vom 14. Januar 1937, in dem ich eindeutig die Frage bejaht habe, daß die Hitler-Jugend zur Durchführung ihrer Erziehungsaufgaben Heime benötigt, die in Anlage und Ausgestaltung den berechtigten Anforderungen nationalsozialistischer Jugenderziehung entsprechen; wo ich aber auch auf die Grenzen des wirtschaftlich Tragbaren hinwies, in denen die Gemeinden auf diesem Gebiet ihre Kraft einzusetzen haben.

In jedem Falle kann und soll die Gemeinde der Hitler-Jugend ihre Verwaltungserfahrung bei der Heimbeschaffung weitest gehend zur Verfügung stellen. Insbesondere die Verwaltungen größerer Gemeinden werden hier durch verständnisvolle Beratung unnötige Ausgaben und Kosten vermeiden helfen. Für kleinere ländliche Gemeinden wird sich häufig die Errichtung eines Hitler-Jugend-Heims durch Gemeinschaftsarbeit aller Gemeindeangehörigen ermöglichen lassen. Außerdem werden bereits vorhandene Räume, soweit sie für Zwecke der Hitler-Jugend geeignet sind, bereitzustellen sein. Soweit solche Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, kann auch die Überlassung von Grundstücken für Neubauzwecke ins Auge gefaßt werden. Ferner werden die Gemeinden Mittel, die im Gemeindehaushalt für Zwecke der Jugendpflege vorgesehen sind, nur noch ausschließlich der Hitler-Jugend zur Verfügung stellen. Auch die Erhöhung der bisherigen Haushaltsansätze für Jugendpflege kann in Betracht kommen, wenn der Mehrbetrag bei anderen Haushaltsansätzen eingespart wird, vorausgesetzt, daß die Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten, insbesondere auch hinsichtlich der Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen, einwandfrei zu erfüllen vermögen. Die Aufnahme von Schulden für Zwecke der Heimbeschaffung kann allerdings grundsätzlich nicht gebilligt werden, und zwar aus wichtigen Gründen der Staatswirtschaft. Die Mittel des Kapitalmarktes müssen gegenwärtig in erster Linie der Finanzierung anderweitiger noch dringenderer Reichsaufgaben vorbehalten bleiben.

Die Grenzen für den Einsatz der gemeindlichen Wirtschaftskraft sind so weit gehalten, daß Lösungen gefunden werden können, die den berechtigten Wünschen der Hitler-Jugend entgegenkommen, ohne die wirtschaftliche Wiedergesundung der deutschen Gemeinden, die ich für eine außerordentlich wichtige Aufgabe auch mit dem Blick auf die Zukunft halte, irgendwie zu gefährden. Andererseits ist es mein ausdrücklicher Wunsch, daß die Gemeinden in diesem Rahmen tun, was sie zur För-

Digitized by Google

derung der Hitler-Jugend vermögen. Die Gemeinden können darauf vertrauen, daß Leistungen für die Jugend wohl angelegt sind. Umgekehrt habe ich das Vertrauen zur deutschen Jugend, daß sie ihre Wünsche in diesen Rahmen einspannt. Jedes große Werk braucht seine Zeit und, wenn wir heute auch zehnmal schneller marschieren als die Menschen vor uns, so ist es doch notwendig, für ein solches Werk Zeit und Kraft zusammenzuhalten. Die deutsche Jugend sieht dies auch; sie ist viel zu aufgeschlossen, als daß bei ihr der Zug zum Idealen zu einer Flucht aus der Wirklichkeit würde. In einem solchen verständnisvollen und deshalb auch fruchtbaren Zusammenarbeiten der Hitler-Jugend mit den deutschen Gemeinden wird es bestimmt allerorts gelingen, Heime zu schaffen, die es der Hitler-Jugend ermöglichen, die ihr vom Führer gestellte Aufgabe zu erfüllen, die gesamte deutsche Jugend im nationalsozialistischen Denken und Handeln zu erziehen.

Jede Jugend bedarf nicht nur Beratung und Hilfe, sondern auch Verständnis und Vertrauen. Es ist die eigentliche Aufgabe der deutschen Jugend, gesunde Keimzellen eines erneuerten Volkslebens zu schaffen. Diese Aufgabe liegt jenseits behördlicher und gesetzlicher Regelung. Sie kann nur auf dem Boden einer Gesinnungsgemeinschaft mit der starken Glaubenskraft der Jugend gelöst werden. Dem Auftrag des Führers an die Hitler-Jugend, die gesamte Jugenderziehung verantwortlich zu führen, Verständnis entgegenzubringen, ihr da und dort den Weg zu ebnen und Hindernisse auszuräumen, bedeutet für die Gemeinden im gleichen Maße wie die Mithilfe bei der Heimbeschaffung Mitarbeit am gesamtdeutschen Aufbauwerk.

REICHSLEITER FIEHLER, Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung:

Verkörperung des Gemeinschaftsideals in den Erziehungsstätten der Jugend

Wohl nirgends in der Welt sind die Städte und Dörfer eines Landes vielseitiger, reizvoller und ausdrucksreicher als in Deutschland. Ein Jahrtausend deutscher Kultur hat ihnen das Gesicht gegeben. Aus allen Zeiten der wechselvollen deutschen Geschichte finden wir zahlreiche Zeugen in Bauten und anderen Kulturdenkmälern. Sie zeugen für die einzigartige kulturelle Entwicklung unseres deutschen Volkes, seine vielseitige Begabung, seine Schaffensfreude, die Wechselwirkungen zwischen Volk und Landschaft und auch die weltanschauliche Entwicklung unseres Volkes. Und doch bei aller Verschiedenartigkeit der Landschaft, des Baustils und der Ausdrucksformen

Digitized by Google

der vergangenen Jahrhunderte sind in fast allen großen wie kleinen Gemeinden wesensgleiche Schöpfungen der Vergangenheit vorhanden, die Ausdruck schicksalhafter oder freiwilliger Gemeinschaft sind. Rathäuser, Marktplätze, Kirchen und Schulen sind es vor allem, die wir trotz aller Unterschiede im einzelnen in jeder Stadt auf den ersten Blick als solche erkennen, und die uns das Vorhandensein einer engeren örtlichen Gemeinschaft oder doch das Streben nach engerer Verbindung dartun. Das Rathaus ist gleichsam das Symbol der örtlichen Gemeinschaft, der Ordnung aller sich aus der örtlichen Verbundenheit ergebenden Notwendigkeiten und der Unterordnung des einzelnen unter das Gemeinwohl, häufig aber auch stolzes Zeichen von Macht und Ansehen. Der Marktplatz ist der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der örtlichen Gemeinschaft, wie auch der Ausdruck der Verbundenheit von Stadt und Land. Die kirchlichen Bauten als Stätten der Andacht und der Ehrfurcht des Menschen gegenüber dem Walten einer höheren Macht hatten ebenfalls zur Voraussetzung das Vorhandensein einer gleichgerichteten Gemeinschaft. Erst viel später erkannte man die Erziehung und Ausbildung der Jugend als Aufgabe der Gemeinschaft, weshalb auch die Errichtung öffentlicher Schulbauten erst in der jüngeren Vergangenheit zur Regel wurde.

Alle diese Kulturschöpfungen waren stets nur möglich durch gemeinsame Auffassungen, durch vereinte Kräfte, durch Opferwillen, durch Verzicht des einzelnen zugunsten der Sicherung der Gesamtheit in Gegenwart und Zukunft. Es ist kein Zufall, daß die Zeiten der Zerrissenheit und des Verfalls auch die Gestaltung neuer der Gemeinschaft gewidmeter Bauten soweit beeinflussen konnten, daß sie auch äußerlich als Zerrbilder edler Zweckbestimmung den Zerfall der Gemeinschaft geradezu versinnbildlichten.

Der Nationalsozialismus hat aus seiner Weltanschauung heraus eine neue Gemeinschaft des deutschen Volkes geschaffen. Sie hat schon jetzt an manchen Orten des Reiches sichtbaren Ausdruck in den Bauten der Bewegung, des Staates und der Gemeinden gefunden. Die Erziehung unserer Jugend zur neuen deutschen Volksgemeinschaft verpflichtet uns Erziehungsstätten zu schaffen, die in ihrer äußeren Gestaltung und ihrem inneren Wesen das zu erstrebende Gemeinschaftsideal verkörpern. Weder Prunk noch zusammengetragenen Kitsch, sondern klare, einfache, aber in jeder Beziehung vollendete, der Landschaft angepaßte, dem Zweckbestens entsprechende Heime muß die deutsche Jugend bekommen. Schon heute sind Hitler-Jugend-Heime vorhanden, die geradezu als ideal anzusprechen sind. Sie sind an die Stelle der ursprünglich unserer Jugend zur Verfügung gestellten Werkstätten, Scheunen, Keller- und Stallräume getreten. Auch an Stelle des wahllos zusammengetragenen altväterlichen Hausrats und der allgemein roh gezimmerten, primitivsten Tische und Bänke ist hier und da schon eine

Digitized by Google

zwar schlichte, aber in Form und Güte vorbildliche Einrichtung geschaffen worden. Zugleich wurde dafür gesorgt, daß die Aufenthaltsräume neben Licht und Luft auch die hygienisch notwendigen und zweckmäßigsten Einrichtungen erhalten.

Was bisher geschaffen wurde, war nur möglich durch Opfersinn einzelner, durch den entschlossenen Willen weniger Menschen, denen es gelang, durch Zusammenfassung der örtlichen Kräfte die notwendigen Mittel aufzubringen.

Aber all das ist doch erst ein Anfang. Die Erkenntnis, daß in der Jugend unseres Volkes die Zukunft liegt, macht die Sorge um diese Jugend, um ihre gesunde Kraft und um ihre seelische Haltung zu einer der vordringlichsten Aufgaben der Gemeinschaft, die nicht nur durch Beseitigung unhaltbarer Mißstände zu lösen ist, sondern zugleich durch Schaffung eines neuen Fundaments zum Aufbau des Reiches. Damit aber ist die Erziehung der Jugend von einer privaten Aufgabe zur politisch-nationalen Verpflichtung des Staates geworden.

Als Adolf Hitler die Macht übernahm, galt es, die deutsche Jugend aus unzähligen sich bekämpfenden Lagern zusammenzuholen; denn es war nur ein Teil, der auf seine Fahne geschworen hatte und werbend im Alltag stand. Es galt den einer konfessionellen Vereinigung zugehörigen Jungen ebenso zu gewinnen wie den Anhänger der ehemaligen sozialistischen Arbeiterjugend, es galt deutsche junge Menschen aus den Nachtlokalen der Halbwelt der Großstädte herauszuholen, nicht weniger, wie den politisch völlig Uninteressierten für die Idee Adolf Hitlers zu begeistern. Denn die Jugend muß eine politisch totale Einheit bilden, wenn das Reich Adolf Hitlers für die Zukunft nach innen und außen stark sein soll.

Stätte für das innere Werden dieser Gemeinschaft ist jeweils das Heim der Hitler-Jugend am Standort der einzelnen Einheiten. Zeltlager und Sportlager, Hörsaal und Arbeitsraum sind auch Stätten dieser Gemeinschaft, aber sie können ihrem Wesen nach nicht „Heim" sein. Das Heim ist der Mittelpunkt für all diese Stätten der Gemeinschaft, es ist die Wohnung und der Hort der Einheiten, es ist das Zentrum der gesamten völkischen Erziehung. Hier gilt es, in Deutschland für jede Stadt, jedes Dorf der Jugend Heime zu schaffen, die der Sendung dieser Jugend würdig sind.

Die finanziellen Anforderungen, die die Neugestaltung der Jugenderziehung stellt, sind sehr groß. Aber dennoch muß es Aufgabe und Stolz jeder Gemeinde sein, der Jugend vorbildliche Pflegestätten nationalsozialistischer Gemeinschaft zu schaffen und so den Willen zur Mitarbeit an dieser nationalen Aufgabe durch die Tat zu erweisen. Die deutschen Gemeinden haben den Ruf der Hitler-Jugend zur Heimbeschaffung nicht ungehört verklingen lassen. Die Gemeindeleiter haben die Aktion der Hitler-Jugend freudig begrüßt und weitest gehend unterstützt. In den Haushaltsplänen für 1937 sind fast durchweg entsprechende Beträge für den Bau von HJ.-

Digitized by Google

Heimen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingesetzt, dies in einer Zeit, die den Gemeinden die Lösung gewaltiger Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens stellt. Die Gemeinden werden auch weiterhin tun, was in ihren Kräften steht. Die Mithilfe aller Kreise von Partei und Gemeinden, von Eltern und Jugend ist erforderlich, um das Werk als Gemeinschaftstat zu vollbringen, die auch späteren Geschlechtern Kunde gibt von dem Wachsen der neuen Gemeinschaft aus dem Geiste des Führers.

Die Jugendpflege in der Gemeinde

I.

Die Sorgepflicht der Gemeinde für die Jugend

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat bei der Neuformung des ganzen öffentlichen Lebens unseres Volkes auch in das Gebiet der Jugendpflege gestaltend eingegriffen. Die grundlegenden Richtlinien dieser Arbeit hat der Führer selbst in seinem „Kampf" gegeben. Er hat bestimmt, daß der völkische Staat die Jugend zum kostbarsten Gut des Volkes erhebt; er hat ihre Pflege und Erziehung als Recht und Pflicht dieses Staates erklärt, denen sich Wunsch und Wille der einzelnen zu beugen haben; er hat schließlich die Forderung aufgestellt, daß die Sorge des Staates mehr der Jugend zu gelten hat als den Erwachsenen. Damit sind die Leitsätze für die Neugestaltung der Jugendpflege im nationalsozialistischen Staat festgelegt.

Diese Leitsätze sind auch bindende Richtlinien für die Jugendpflege einer nationalsozialistischen Gemeinde. Die Gemeinde ist auf diesem, wie auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens dazu berufen, als örtliche Zelle die Durchsetzung der Staatsziele für ihren kleinen Wirkungsbereich sicherzustellen. In der örtlichen Lösung der Staatsaufgaben in enger Anpassung an die lokalen Gegebenheiten von Land und Volk ergibt sich das Eigenleben und die Verantwortlichkeit der Gemeinde. Das gilt in vollem Umfang auch für die gemeindliche Jugendarbeit. Die Jugend ist, wie für den Staat, so auch für die Gemeinde das kostbarste Gut, dessen Pflege Recht und Pflicht zugleich ist und dem mehr Sorge zuzuwenden ist, als den Erwachsenen. Ja, es gibt kaum ein Tätigkeitsfeld, auf dem eine Gemeinde so ihren Weitblick im staatspolitischen Denken zu zeigen vermöchte, wie in der Mühewaltung für ihre jüngsten Bürger. Sie wird dabei der Hitler-Jugend als dem Partei und Reich verantwortlichen Erziehungsträger in jeder Weise zur Seite stehen müssen.

Wohl weisen die Gesetze der gemeindlichen Tätigkeit nur die Mitwirkung bei einzelnen Teilaufgaben der Jugendarbeit zu: bei der Jugendpflege im früher gebräuchlichen, engen Sinn, die sich erschöpfte in der Schaffung der

Digitized by Google

Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der gesunden Jugend; bei der Bereitstellung von Raum und Mitteln für das örtliche Schulwesen; bei Einzelheiten der Jugendfürsorge, etwa in der Tätigkeit als Ortsfürsorgeverband bei der Minderjährigenfürsorge oder in der Rolle als Gemeindewaisenrat oder Amtsvormund und bei anderen, eng umgrenzten Einzelaufgaben. Aber mit solcher Stückwerksarbeit kann sich heute eine lebendige Gemeinde unseres neuen Staates nicht mehr zufrieden geben; sie wird es, wenn sie HJ.-Führer zu ihren Beauftragten für die gesamte kommunale Jugendarbeit einsetzt, ablehnen können, nur für ein paar Pflegekinder, Waisen oder Fürsorgezöglinge zu sorgen und nur einige Schulbänke und Turngeräte zu beschaffen; sie kann dann nach größeren Gesichtspunkten arbeiten und für eine höhere Aufgabenstellung eingesetzt werden.

Pflege der Jugend im nationalsozialistischen Sinne bedeutet für die Gemeinde ein umfassendes Bemühen um gesunde, kräftige und zielklare Entwicklung der heranwachsenden Generation, bedeutet Schutz all ihrer Lebensnotwendigkeiten, Überwachung ihres Wohlergehens, Beratung, vorbeugende und heilende Hilfe bei Schäden, Leitung ihrer geistigen, weltanschaulichen und kulturellen Entfaltung. Solche Jugendpflege schließt in sich eine Summe sich gegenseitig ergänzender Einzelaufgaben und fordert eine klare, zu tatkräftiger Arbeit fähige Organisation. Es ist aber auch einleuchtend, daß nur eine derartig weitschauende Pflege der zukünftigen Bevölkerung imstande ist, den Gegenwartsaufgaben der Gemeinde, dem Bau von Straßen, Brücken und Gebäuden, der Schaffung von Siedlungsraum, hygienischen Einrichtungen und Versorgungsbetrieben, ja selbst dem Streben nach gesunden Finanzen einen tieferen Sinn und eine weit ausgreifende Bedeutung für die Zukunft zu geben. Denn die Zweckmäßigkeit, Güte und Schönheit einer Gemeinde steht und fällt mit der Gesundheit, Kraft und Sitte ihrer künftigen Bürgerschaft.

Aus dieser umfassenden Zielsetzung ergeben sich nun

II.

die Aufgaben der gemeindlichen Jugendpflege.

Die Vielzahl dieser Aufgaben läßt sich in vier große Gruppen zusammenfassen:

1. Mitwirken an der Ertüchtigung der gesunden Jugend,
2. Schutz der Jugend vor Gefahr;
3. Überwachung und Unterstützung der Familienerziehung,
4. Hilfe für gefährdete und geschädigte Jugend.

1. Mitwirken an der Ertüchtigung der gesunden Jugend

Träger der Maßnahmen zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung der Jugend ist die Hitler-Jugend; hinzu kommt die Schule, im

Digitized by Google

weiteren Sinne der Arbeitsdienst und die Wehrmacht und die Formationen der nationalsozialistischen Bewegung. Dazu treten noch einzelne Organisationen, die in Zusammenarbeit mit der HJ. besondere Aufgaben zu erfüllen haben, darunter vor allem die Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen und das deutsche Rote Kreuz. All diesen Einrichtungen gegenüber hat die Gemeinde die Aufgabe, nach bestem Vermögen durch Schaffung der nötigen Räume und Hilfsmittel eine erfolgreiche Durchführung ihrer Arbeit zur Jugendertüchtigung sicherzustellen. Die Bereitstellung von Gebäuden und Einrichtungen für die Volksschule ist gesetzliche Pflicht; nicht weniger wichtig ist aber die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung genügender und gut eingerichteter Heimräume für die HJ. Den Erfordernissen der HJ. und der Schule zugleich dient die Errichtung und Pflege von Turnhallen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Schießständen, die Beschaffung von Sportgerät und einer guten Jugendbücherei. Reiche Förderung verdienen die Zeltlager und Wanderfahrten der HJ., ganz besonders deren Maßnahmen zur Führerschulung und Führerauslese. Größere Gemeinden werden häufig besondere Hilfsmittel zu beschaffen haben für die Sonderformationen der HJ., etwa für Kraftfahr-, Segelflug- und Marineausbildung. Die unter diesen Gesichtspunkten geschaffenen Einrichtungen ermöglichen auch der Partei in den Sportvereinen die Erfüllung ihrer Ertüchtigungsaufgabe in den Leibesübungen; dazu können noch Spezial-Sportanlagen treten, wie Abfahrtsstrecken und Sprungschanzen für den Skilauf, Reitbahnen u. ä. Auch das deutsche Rote Kreuz bedarf zur Ausbildung der Jugend im Feldscher- und Unfalldienst in Zusammenarbeit mit der HJ. einiger Sondereinrichtungen. Eine Förderung der Berufserziehungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront ist schon mit geringen Mitteln durchzuführen. Für die Gemeinden endlich, die Standorte des Arbeitsdienstes oder der Wehrmacht sind, wird die Unterstützung dieser Einrichtungen eine Selbstverständlichkeit und eine Ursache besonderen Stolzes sein.

Neben dieser helfenden Tätigkeit treffen aber die Gemeinde auf dem Gebiet der Jugendertüchtigung auch noch einige unmittelbare, wichtige Aufgaben. Dazu gehört vor allem die Entwicklung eines hochstehenden Berufs- und Fachschulwesens, dem im Rahmen der Heranziehung des Facharbeiternachwuchses für die Gewinnung der Wirtschaftsfreiheit unseres Volkes eine hohe Bedeutung zukommt. Im Bereich des Kulturlebens wird die Gemeinde bei Festen, Feiern und Ausstellungen und bei ihren Maßnahmen für Theater, Konzerte, Film und Funk immer die Einwirkung auf die kulturelle Erziehung der Jugend im Auge haben müssen; den Kulturabteilungsleitern der HJ.-Gebiete erwächst hier die Möglichkeit, mit Hilfe der Gemeinden die kulturelle Erziehung der Jugend wirksam zu betreiben. Eine besonders dankbare Aufgabe ist endlich die Förderung der begabtesten Söhne der Gemeinde durch Stiftungen und Stipendien, allerdings eine Aufgabe, die nur im unmittelbaren Mitwirken der HJ. erfüllt werden sollte.

Digitized by Google

2. Schutz der Jugend vor Gefahren

Die Entwicklung unserer Jugend wird von zahlreichen Gefahren bedroht, die in den Erscheinungen unserer modernen Zivilisation ihre Ursache haben. Gegen rücksichtslose und gesundheitsschädliche Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte in der Wirtschaft aus gewinnsüchtigen Gründen häufen sich die gesetzlichen Bestimmungen. Aber vollen Erfolg haben diese Gesetze nur dann, wenn neben den Sozialstellen der HJ. die örtlichen Behörden und besonders die Organe der Gemeinden diesen Fragen ihr lebhaftes Augenmerk zuwenden und durch Überwachung und, wenn nötig, Anzeigeerstattung überall die Durchführung der Jugendschutzbestimmungen sicherstellen. Arbeitsdauer, Freizeit und Urlaub, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche und sittlich gefährliche Beschäftigung Jugendlicher müssen unter Beachtung der Treuhänderbestimmungen dauernd auch von seiten der Gemeinde beobachtet werden. Stärker wie bisher müssen gerade die ländlichen Gemeinden diese Aufgaben im Interesse des Schutzes unserer bäuerlichen Jugend in Angriff nehmen. Auch die Bedrohung der Gesundheit und sittlichen Reife der Jugend durch Verbrechen, durch Schmutz in Wort und Bild, durch gefährliche Vergnügungen verdient stärkste Aufmerksamkeit und planmäßige Bekämpfung durch die Jugenddienststellen in den Gemeinden, die hierbei in engster Fühlungnahme mit Polizei und Gerichtsbehörden zu arbeiten haben. Solche Möglichkeiten sittlich schädigender Einflüsse sind in den kleineren Gemeinden verhältnismäßig gering, in den Großstädten aber durch Wohnungsnot und anreizende Vergnügungsstätten, durch Rummelplätze und Kaufhäuser, durch Dirnentum und Homosexualität gesteigert zu einer ungeheueren Belastungsprobe der gesamten Jugend, bei der ein energischer Eingriff der großstädtischen Jugendbehörden unerläßlich ist. Endlich erfordert besondere Schutz- und Erziehungsmaßnahmen für die Jugend der moderne Verkehr mit seinen Gefahren. Auf all diesen Gebieten ist eine überwachende und vorbeugende Tätigkeit der Gemeinden zur Erkennung und Beseitigung von Gefahrenherden eine dringende Notwendigkeit.

3. Überwachung und Unterstützung der Familienerziehung

Die Pflicht des Staates, die Erziehung der Jugend weitgehend zu fördern, schließt auch in sich das Recht, die innerhalb der Familie ausgeübte Erziehungstätigkeit an der Jugend zu beachten, zu beraten und zu unterstützen. Diese Staatsaufgabe wird im wesentlichen auf Grund von Hinweisen durch die Führer von Einheiten der Jugendbewegung von den Gemeinden ausgeübt werden, da nur sie die Möglichkeit haben, in die Familienverhältnisse der Volksgenossen einzugreifen. Dabei dürfen nicht nur, wie das bisher vielfach üblich war, diejenigen Familien in die Überwachung einbezogen werden, die ohnehin schon von der gemeindlichen Wohlfahrtspflege befürsorgt werden. Denn leider sind alle Kreise unseres Volkes beteiligt an den Mängeln, die der Familienerziehung heute häufig anhaften: ungenügende Ge-

Digitized by Google

sundheitspflege und mangelhafte erzieherische Beaufsichtigung, sei es aus Unvermögen oder Fahrlässigkeit, mangelndes Verständnis für die charakterliche und sittliche Entwicklung, Anwendung falscher Erziehungsmittel und Mißhandlung, schließlich auch schlechtes, sittliches Vorbild. All diesen Erscheinungen gegenüber darf man nicht abwartend zusehen, bis sich bei den davon betroffenen Jugendlichen schwere Entwicklungsschäden und Erziehungsschwierigkeiten zeigen, um dann erst mit heilenden Maßnahmen einzugreifen. Die Gemeinde hat vielmehr auf diesem Gebiet die Pflicht, eine vorbeugende Arbeit breiten Umfangs zu leisten, indem sie eine Überwachung ausübt, die die Erziehungsschäden innerhalb der Familien bereits im Keim zu erkennen vermag. Dieses Netz der Überwachung kommt zustande durch Zusammenarbeit mit allen in der und für die Jugend tätigen Stellen, besonders mit Hitler-Jugend und Schule, mit den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, mit der NS.-Volkswohlfahrt und auch mit den Organen der Polizei. Der Behebung erkannter Schadenherde in den Familien dient eine Erziehungsberatung, die in der Lage ist, die Eltern durch sachdienliche Ratschläge auf den richtigen Weg der Erziehung zu weisen. Die Überwachung der Gesundheitspflege der Jugend hat das neu erstandene staatliche Gesundheitswesen auf eine neue Grundlage gestellt. Durch Überwachung und Beratung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege, durch die Schulgesundheitspflege einschließlich Schulzahnpflege und durch den Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend wird wohl schon einiges für das Ergehen der Jugendlichen getan. Die Gemeinde wird aber durch ihre Initiative die Aufgaben der HJ. in der Gesundheitsführung besonders unterstützen müssen, worüber in kleineren Orten und Landgemeinden eine unmittelbare, ständige Fühlungnahme zwischen dem örtlichen HJ.-Führer und dem Leiter der Gemeinde erfolgen sollte. Zur Unterstützung der Familienerziehung dienen ferner Maßnahmen der Wohlfahrtspflege, besonders die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an arme Familien mit Kindern und die Durchführung von Kinderspeisungen. Endlich müssen erzieherische Gesichtspunkte auch in der Wohnungs- und Siedlungsfürsorge stark zur Geltung kommen. Solche Maßnahmen können bei planmäßiger Durchführung dazu führen, das Niveau der ganzen, innerhalb der Familien ausgeübten Erziehungsarbeit wesentlich zu heben.

4. Hilfe für die gefährdete und geschädigte Jugend

Trotz der Mitwirkung an der Ertüchtigung und am Schutz der Jugend und trotz der Überwachung und Beratung der Familienerziehung verbleibt noch eine große Anzahl von Einzelfällen, in denen ein helfendes Eingreifen mit jugendfürsorgerischen Maßnahmen notwendig ist. Kindertagesheime, wie Krippen, Kindergärten und Horte, dienen zur zeitweisen Übernahme der Pflege und Erziehung derjenigen Kinder, deren Eltern durch Erwerbstätigkeit oder aus anderen Gründen an der dauernden Beaufsichtigung der Kinder behindert sind oder bei denen wegen ungünstiger Wohnungs- oder Er-

Digitized by Google

ziehungsumstände eine zeitweilige Versetzung in eine günstigere Umwelt nötig erscheint. Die Schaffung oder Förderung derartiger Kindertagesstätten ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden.

Durch die Gesetzgebung bereits eingehend bestimmt sind diejenigen Gebiete der Jugendfürsorge, wo eine fehlende oder versagende elterliche Erziehung durch öffentliche Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden muß. Dazu gehört in erster Linie das Vormundschaftswesen, der Pflegekinderschutz und die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige. Für die infolge erblicher Belastung, falscher Erziehung oder schädigender Umweltseinflüsse bereits stark gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen haben die Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe, der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung einzutreten. Für die Mitwirkung der Gemeinden bei diesen Aufgaben ist leider nicht allein das einheitliche Reichsrecht maßgebend, sondern noch eine große Zahl von verschiedenen landesrechtlichen Bestimmungen, so daß Rechte und Pflichten der Gemeinden in diesen Aufgabengebieten je nach ihrer Lage im Reich ziemlich ungleich verteilt sind. Der Formationsführer der HJ., der auch hier wie kein anderer in das Leben der Jugend seines Bereiches Einblick besitzt, wird für den rechtzeitigen Einsatz der Kommunen künftig mitverantwortlich sein. In den meisten Fällen wird sein Hinweis auch die gemeindliche Initiative auslösen. Bedeutende Aufgaben ergeben sich für die Gemeinde auch noch in der Sorge um die Heilung gesundheitlicher Schäden bei der Jugend. Durch rechtzeitige Einweisung in Krankenhäuser, Heilstätten und Erholungsheime haben die Gemeinden Unterernährung, Infektionskrankheiten und Gebrechen unter der Jugend, insbesondere aber die schlimmste Volksseuche, die Tuberkulose, zu bekämpfen. Eine rege Zusammenarbeit mit der Erholungsfürsorge der NS.-Volkswohlfahrt sichert den bleibenden Erfolg dieser gesundheitlichen Maßnahmen. Viele Gemeinden sind selbst Träger von Anstalten, die auf diesen Zweigen der Jugendfürsorge tätig sind, und setzen ihren Ehrgeiz darein, dieselben mustergültig zu führen. Außerdem obliegt ihnen vielfach die Aufgabe, die in ihrem Bereich liegenden privaten Anstalten zu beaufsichtigen und dort für eine Übereinstimmung der Erziehungsarbeit mit den Aufgaben der Hitler-Jugend zu sorgen.

Die reiche Fülle der Einzelaufgaben der Jugendpflegearbeit der Gemeinden erfordert es, durch besondere Einrichtungen dafür zu sorgen, daß alle Einzelheiten dieser Tätigkeit planmäßig zur Durchführung kommen. Zu diesem Zweck ist es nötig, daß sich die Gemeinde durch statistische Erhebungen dauernd über die Lage ihrer Jugend auf all den genannten Einzelgebieten im klaren hält.

III.

Die Organisation der gemeindlichen Jugendpflege

Aus der Entwicklung der bedeutenden Aufgabengebiete der gemeindlichen Jugendpflege geht zwingend hervor, daß diese jugendpflegerische Arbeit hinsichtlich ihrer Organisation einer klaren und einheitlichen Zusammenfassung

Digitized by Google

bedarf und daß sie insbesondere ein eigenes selbständiges Aufgabengebiet der Gemeinde darstellt. Da dieses Aufgabengebiet im gleichen Maße der Hitler-Jugend nach ihrem jetzigen Reichsauftrag zufällt, so ist es wohl die glücklichste Lösung, wenn die kommunale Jugendarbeit mit HJ.-Führern geleistet und unter doppelter Bindung, der HJ. und der Gemeinde gegenüber, erfolgt. Die in der Systemzeit eingetretene Übung, die gemeindlichen Jugendämter nur als Anhängsel oder Unterabteilungen der Wohlfahrtsämter zu betrachten, hat dazu geführt, daß die Aufgaben der Jugendpflege nicht nach ihrer Eigengesetzlichkeit, sondern nach wesensfremden Gesichtspunkten behandelt wurden. Viele Gemeinden haben sich bis jetzt noch von großzügigen Maßnahmen zur Durchführung der Jugendpflege abhalten lassen durch die Tatsache, daß diese Maßnahmen erhebliche Mittel erfordern, deren Ausgabe keinem unmittelbar produktiven Zweck zu dienen scheint. Vom Gesichtspunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung jedoch steht es außer Zweifel, daß Erwägungen über die Produktivität der Mittelanwendung bei jeder jugendpflegerischen Arbeit gegenüber der Größe der volkspolitischen Aufgaben weit in den Hintergrund zu treten haben. Grundsätzlich ist daher zu fordern, daß jede Gemeinde die Jugendpflege als selbständiges, wichtiges Aufgabengebiet betrachtet und durch entsprechende organisatorische Maßnahmen für die bestmögliche Erfüllung dieser Aufgaben Sorge trägt. Allein dadurch ist eine Betreuung dieser Sparte der Gemeindearbeit auch durch die entsprechenden HJ.-Dienststellen möglich.

In der kleinen Gemeinde wird eine eigene Organisation der Jugendpflegearbeit kaum notwendig sein. Der Bürgermeister ist hier in der Lage, in enger Zusammenarbeit mit dem Führer der Hitler-Jugend und der Führerin des BdM., vielleicht auch noch dem Lehrer, die jugendpflegerischen Aufgaben unmittelbar wahrzunehmen. Nötigenfalls kann er den einen oder anderen Volksgenossen der Gemeinde zur Beratung hinzuziehen, etwa einen in der Lehrlingsausbildung erfahrenen und vorbildlichen Handwerksmeister oder den Vater einer gesunden kinderreichen Familie.

Sobald es für eine Gemeinde durch ihre Größe notwendig wird, zur Erfüllung ihrer Aufgaben hauptamtliche Kräfte einzusetzen, wird sie ebenso wie die HJ. daran denken, daß gerade die Aufgaben der Jugendpflege in besonderem Maße fachliche Vorbildung und Sachkenntnis erfordern. Können nur wenige hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden, so müssen die jugendpflegerischen Aufgaben wenigstens gesammelt einem dieser Mitarbeiter übertragen werden und diesem die nötigen Hilfsmittel, womöglich auch eine gewisse Spezialausbildung, zu ihrer richtigen Erledigung an die Hand gegeben werden. Für eine kleine Stadt, die bereits ein ausgeprägtes Behördenwesen zu entwickeln imstande ist, erscheint es notwendig, eine eigene, fachlich vorgebildete Kraft für die Jugendpflegearbeit einzusetzen, den Gemeindejugendpfleger. Mit dem Fortschreiten der Größe der Gemeinde tritt dann folgerichtig die Entwicklung eines eigenen Jugendamtes der Gemeinde ein, das alle die angeführten jugendpflegerischen Aufgaben gesammelt be-

Digitized by Google

arbeitet. Dieses Jugendamt, wenn es auch innerhalb der Gemeindearbeit seinen Wirkungsbereich besitzt, muß in Zukunft eine HJ.-Dienststelle sein, wodurch allein eine fruchtbare und ganz gewiß gründliche Arbeit von Gemeinden und HJ. in diesem Aufgabenbereich bewirkt wird. Jedenfalls ist sicher, daß sich ein Begriff, wie z. B. „Stadtjugendamtmann", nur eine Bezeichnung für meist dem Wesen der Jugend völlig entfremdete Typen durch die tatsächliche Entwicklung als überlebt erweist. Das Stadtjugendamt einer größeren Stadt wird schon eine gewisse Aufgabenverteilung aufweisen müssen, in dem für die Aufgaben der Jugendertüchtigung, des Jugendschutzes und der Familienüberwachung für die Jugendhilfe eigene Kräfte zum Einsatz kommen. Einzelne Tätigkeitsgebiete, wie die Sorge für das Schulwesen oder die Verwaltung der gemeindlichen Erziehungsanstalten können bereits so großen Umfang annehmen, daß für sie die Schaffung eigener Abteilungen nötig wird. Jedoch darf dadurch die einheitliche Leitung aller Maßnahmen der Jugenderziehung nicht gefährdet werden. Die Überwachung dieses ganzen Arbeitsbereiches wird dem Gebietsführer der Hitler-Jugend bzw. seinem besonderen Beauftragten und außerdem einem Ratsherrn als selbständige Aufgabe zu übertragen sein. Zweckmäßig ist es, einen eigenen Jugendbeirat der Stadt zu bilden, zu dem neben den Mitarbeitern der Jugendbehörde und dem mit dieser Aufgabe betrauten Ratsherrn, der Standortführer der Hitler-Jugend, ein Vertreter der Lehrerschaft und ein Vertreter der gesunden kinderreichen Familien hinzugezogen wird. Auch die Gesundheits- und die Wohlfahrtsbehörde der Stadt wird in diesem Beirat vertreten sein müssen.

Für die Großstadt endlich wird es notwendig sein, ein eigenes Hauptreferat für Erziehungswesen zu bilden, das einem fachlich ausgebildeten Stadtrat, der im Idealfall aktiver HJ.-Führer gewesen ist, untersteht. Das Beispiel der Hauptstadt der Bewegung, wo auf Anordnung des Oberbürgermeisters Fiehler die Stadtschulbehörde, das Stadtamt für Leibesübungen und das früher dem Wohlfahrtsamt unterstellte Stadtjugendamt zu einem Referat „Schul- und Erziehungswesen" zusammengefaßt wurden, ist nur dann richtungweisend, wenn die in den Bereich der HJ. gehörige kommunale Jugendarbeit nicht ein untergeordnetes Referat einer vorwiegend mit Schulfragen beschäftigten Dienststelle wird. Dabei wurden in diesem Jugendamt alle jugendfürsorgerischen Kräfte zusammengefaßt: es übt die Minderjährigenfürsorge aus, führt Jugendschutz- und gesundheitspflegerische Maßnahmen durch, betreibt Pflegekinderschutz, Jugendgerichtshilfe und Schutzaufsicht, leitet die städtischen Kindergärten, Horte und Erziehungsanstalten, ist Amtsvormund und Gemeindewaisenrat und ist zugleich auch Fürsorgeerziehungsbehörde. Zu diesem Zweck gliedert es sich in mehrere Fachabteilungen, die mit erzieherischen, rechtskundigen und Verwaltungsbeamten besetzt sind. Nur ein in ähnlicher Weise straff und einheitlich organisiertes Erziehungswesen einer Großstadt dürfte imstande sein, die besonders großen und schwierigen Aufgaben der großstädtischen Jugendpflege zu meistern.

Digitized by Google

Das für die Organisation der gemeindlichen Jugendbehörden Gesagte gilt in entsprechender Anwendung auch für die Gemeindeverbände, für Landkreise und Provinzen. Auch bei diesen Stellen bedürfen die jugendpflegerischen Aufgaben einer einheitlichen Zusammenfassung unter der Leitung fachlich geschulter Kräfte, möglichst aus der HJ., und auch bei ihnen wird die Bildung eines eigenen Jugendbeirates zweckdienlich sein. Daß es sich hier immer um eine — wenn auch sehr bedeutungsvolle — zusätzliche Erziehungsarbeit im Rahmen der Gemeinden handelt, ist ganz selbstverständlich. Um so intensiver wird die Gemeinde die Entwicklung ihrer Jugend fördern, je mehr Kräfte ihr zur Verfügung stehen, die auch in diesem Bereich dem Gesetz des Führers, daß Jugend von Jugend geführt werden solle, Geltung verschaffen.

So entsteht das Zukunftsbild eines neuen deutschen Jugendpflegewesens. An Stelle der jetzt noch uneinheitlichen und lückenhaften Gesetzgebung, für die das nie in vollem Umfang in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kennzeichnend ist, wird wohl in Ausführung des der HJ. im Gesetz vom 1. Dezember 1936 gegebenen Erziehungsauftrages ein einheitliches, alle Aufgabengebiete umschließendes Gesetzeswerk über die Pflege der deutschen Jugend treten. Dann kann sich auf der Basis einer allgemeinen Erziehung der Jugend durch die HJ. ein klares System von Jugendpflegebehörden in den Gemeinden entwickeln, verankert in der HJ.-Führung mit einer reichseinheitlichen Leitung an der Spitze, die auch die Aufgaben des im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zwar vorgesehenen, aber nie in Erscheinung getretenen Reichsjugendamtes erfüllt. Sache der Gemeinden ist es, in eigener Initiative durch örtliche Maßnahmen dazu beizutragen, daß die neuen Grundsätze einer nationalsozialistischen Jugendpflege in die Tat umgesetzt werden können. Sache der Hitler-Jugend ist, die notwendigen fachlich geschulten HJ.-Führer auszubilden, die den ihnen am 1. Dezember 1936 vom Führer gegebenen Auftrag in den Gemeinden erfüllen.

Die Jugendpflegeaufgaben eines Landesjugendamtes

Bericht des Landesjugendamtes der Rheinprovinz

Wir haben neben unseren Ausführungen über die Jugendarbeit in den Gemeinden auch im folgenden den Arbeitsbericht des Landesjugendamtes eines großen Verwaltungsbezirkes veröffentlicht, da die hier entfaltete Initiative und die hier angewandten Mittel den Leistungen in anderen Reichsteilen voranstehen. Es kann aus dem Bericht der Umfang der staatlichen Unterstützung für die HJ., aber auch die unlösliche Verbundenheit dieser von der HJ. geleiteten Behörde mit der direkten erzieherischen Tätigkeit am einzelnen Jungen erkannt werden. Der noch junge staatliche Erziehungsauftrag an die HJ. ist, wie das Beispiel zeigt, schon teilweise auf dem Wege über den Einsatz der jungen Führerschaft in den bisherigen Dienststellen des Staates erfüllt worden. Die Schriftleitung.

Während die Provinzial[illegible]g dank ihres durch die Provinzialordnung geschaffenen Cha[illegible] Selbstverwaltungsbehörde auf vielen

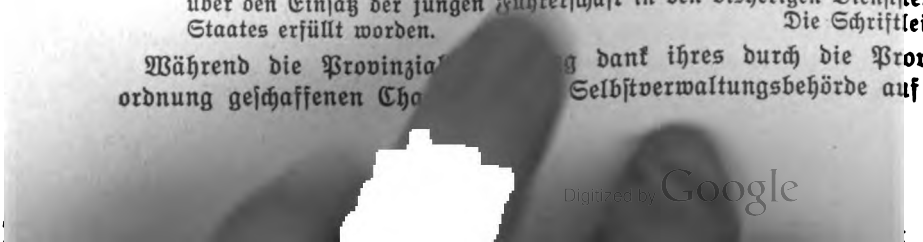

Digitized by Google

wichtigen Gebieten seit Jahrzehnten tätig war, trat die Jugendwohlfahrtspflege erst verhältnismäßig spät in ihren Aufgabenkreis ein. Eine unmittelbare Veranlassung hierzu gab eigentlich erst das im Jahre 1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 nebst dem preußischen Ausführungsgesetz, das den Provinzialverbänden die Möglichkeit gab, Landesjugendämter zu errichten. Diesen Landesjugendämtern war die Aufgabe zugewiesen, Mittelpunkt der gesamten öffentlichen und privaten Jugendhilfe zu sein, um die zersplitterte und vielfach richtungslose Jugendwohlfahrtspflege der damaligen Zeit innerhalb größerer Bezirke zu vereinheitlichen. Vornehmlich in der Rheinprovinz machte sich die Notwendigkeit einer solchen ordnenden und richtunggebenden Tätigkeit einer überörtlichen Selbstverwaltungsbehörde geltend. Trat doch hier im stark industrialisierten Grenzland des Westens die allgemeine Jugendnot der Nachkriegszeit mit dem Umsturz der Verhältnisse und sittlichen Anschauungen besonders kraß in Erscheinung.

Unter den verschiedenen Aufgaben eines Landesjugendamtes tritt als wichtigste hervor, die Jugend und ihre Organisationen in ihren Aufgaben zu unterstützen und Beihilfen für Jugenderziehungseinrichtungen in planmäßigem Zusammenwirken mit den anderen staatlichen wie kommunalen Jugendpflegestellen bereitzustellen. Die Aufgabe der Förderung der gesunden und normalen Jugend war bis zur Machtübernahme stark gehemmt durch die furchtbare organisatorische und weltanschauliche Zersplitterung unter den Einwirkungen des Weimarer Systems, dem sich das Landesjugendamt unter den obwaltenden Verhältnissen zu beugen, ja die es als Organ der Selbstverwaltung gemäß den Wünschen der obersten parlamentarischen Instanz des Provinziallandtages in gewisser Hinsicht noch zu unterstützen hatte. Es bedarf wohl keiner besonderen Erklärung darüber, daß damals die Hitler-Jugend, die seit Anfang ihres Bestehens ein alle Unterschiede bekämpfendes Jugenderziehungsideal und -ziel besaß, und die deshalb auch einer besonderen Förderung hätte würdig erscheinen müssen, als „staatsfeindliche Jugend" leer ausging, während die zur Förderung der Jugendpflege bestimmten Mittel den verschiedensten Jugendpflege treibenden Verbänden und Bünden zuflossen, insbesondere den marxistischen Jugendorganisationen und zentrümlichen Jugendgruppen! Infolgedessen mußten — im Gegensatz zum heutigen Heimbeschaffungsprogramm der HJ. — die beträchtlichen, für die Errichtung von Jugendheimen bestimmten Zuschüsse an die verschiedensten Jugendvereine, zuweilen in den gleichen Orten, gegeben und damit kostbare Summen zersplittert werden, wenn auch das Bedürfnis an anderer Stelle noch dringlicher war. Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Bewegung und der Berufung neuer Männer in den staatlichen Verwaltungsapparat setzte hier ein grundlegender Wandel ein.

Es war auch selbstverständlich, daß jedes Landesjugendamt nach dem Umbruch unter dem Gesichtswinkel der neuen bevölkerungspolitischen Ideen, die bislang im Vordergrund stehende Fürsorge für die gefährdete und kranke

Digitized by Google

Jugend zurücktreten ließ zugunsten der Förderung der gesunden und erbbiologisch wertvollen Jugend, die unter dem Begriff der „Jugendführung" zusammengefaßt wurde, und damit die Hitler-Jugend als Trägerin der zukünftigen deutschen Volkseinheit und Verkörperung des staatlichen Erziehungs- und Bildungszieles in den Mittelpunkt der Jugendarbeit rückte. Zum anderen war die Förderung der HJ. aus folgenden Gründen zwingend:

1. im Hinblick auf das stetige Anwachsen ihrer Organisationen, namentlich durch den Eintritt früher nicht organisierter Jugendlicher und die Eingliederung zahlreicher Jugendverbände, zur Sicherung ihres Aufbaues und Schaffung entsprechender Einrichtungen und
2. angesichts der Tatsache, daß die HJ. die Betreuung ihrer Jungen und Mädel — besonders auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung, der weltanschaulichen Schulung, der beruflichen Leistungssteigerung wie der sozialen Sondermaßnahmen — selbständig durchführt, damit in größtem Umfange Pflichten übernahm, die früher von der staatlichen und kommunalen Jugendpflege entsprechender Einrichtungen, und

Auf dem Gebiete der Jugendführung des Landesjugendamtes ist hervorzuheben: die intensive Schulungsarbeit, die das Landesjugendamt in Verbindung mit der HJ. durchführte, teils durch Hergabe starker Zuschüsse ermöglichte; die Heimbeschaffungsaktion für die HJ. und die Fortführung des Jugendherbergswerkes und die Maßnahmen für die erwerbslose Jugend.

Um den Führungsanspruch der Hitler-Jugend in der Arbeit des Landesjugendamtes sicherzustellen, berief der Landeshauptmann den damaligen Stabsleiter des Obergebietes West der HJ. als Landesjugendpfleger und Treuhänder für die Belange der Jugend in die Dienste der Verwaltung mit der Maßgabe, Gliederungen der HJ. in ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, besonders in ihrem Bestreben, den von ihr damals noch nicht erfaßten Teil der deutschen Jugend zu gewinnen, mit allen geeignet erscheinenden Maßnahmen tatkräftig zu fördern.

Um diese Dienststelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch mehr zu befähigen, wurde der Landesjugendpfleger im Jahre 1935 zum Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Ertüchtigung beim Landesjugendamt bestellt. Für den Umfang seines Dienstbereiches wurde im Jahre 1936 eine neue endgültige Dienstanweisung festgelegt, die folgenden Wortlaut hat:

Der beim Landesjugendamt der Rheinprovinz bestellte Dezernent für Jugendpflege und körperliche Erziehung ist gemäß Anordnung des Landeshauptmannes mit Genehmigung des Stellvertreters des Reichsjugendführers der Treuhänder der Jugend bei der Rheinischen Provinzialverwaltung. Er ist für alle Angelegenheiten der Hitler-Jugend zuständig. Insofern solche Angelegenheiten auch von anderen Dezernenten und der Abteilung VII A der Provinzialverwaltung bearbeitet werden, sind diese verpflichtet, den Jugendpflegedezernenten zuzuziehen.

Insbesondere hat der Jugendpflegedezernent die Gliederungen der Hitler-Jugend in ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und sie in ihrem Bestreben, den von ihr noch nicht erfaßten Teil der deutschen Jugend zu gewinnen, mit allen geeignet erscheinenden Maßnahmen tatkräftig zu fördern. Aber auch den vom Reichssportführer anerkannten, im Reichsbund für Leibesübungen zu-

Digitized by Google

sammengeschlossenen Turn- und Sportorganisationen hat er seine Aufmerksamkeit zu widmen. Er hat sich ferner mit allen Maßnahmen grundsätzlicher Art zu befassen, die die Ertüchtigung der Jugend zur beruflichen Leistung zum Ziel haben.

Im einzelnen umfaßt das Dezernat für Jugendpflege folgende Aufgabengebiete:

1. Ausarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit der behördlichen Jugendpflege in der Rheinprovinz;
2. Führung der unterm 16. Januar 1936 gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Dezernenten für Jugendpflege bei den fünf rheinischen Regierungspräsidenten und dem Landesjugendamt zwecks planmäßiger Gestaltung der behördlichen Jugendpflege in der Rheinprovinz;
3. Zusammenarbeit mit den Jugendführern und deren Beratung in allen Angelegenheiten der Jugendführung;
4. Förderung der Einrichtung notwendiger HJ.-Heime;
5. Förderung von Maßnahmen zur Bereicherung der Schulungs- und Heimabende der NS.-Jugendverbände (u. a. Beschaffung von Rundfunkgeräten, Film- und Bildmaterial);
6. Förderung der Verwendung von Film und Bild in der Jugendführung in Zusammenarbeit mit den behördlichen Bildstellen;
7. Durchführung von Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche, u. a. auf dem Gebiete der weltanschaulichen Schulung und körperlichen Ertüchtigung;
8. Planung und Durchführung von Lehrgängen in Verbindung mit den Organisationen;
9. Förderung in der Errichtung und dem Ausbau von Führerschulen, Spiel- und Sportplätzen, Schwimmanlagen usw.;
10. Förderung der Jugendherbergen;
11. Mitwirkung im Kampf gegen jugendungeeignetes Schrifttum;
12. Förderung von Maßnahmen, insbesondere zugunsten jugendlicher Erwerbsloser in Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend, der NSV., den Arbeitsämtern usw., soweit es sich um überörtliche Maßnahmen handelt.

Im Zusammenhang mit dieser Dienstanweisung sei noch die Tatsache erwähnt, daß der Landesjugendpfleger zwischen den Jugendpflegedezernenten der fünf rheinischen Regierungen und dem Landesjugendamt eine Arbeitsgemeinschaft bilden konnte, mit dem Ziel, die behördliche Jugendpflegearbeit im rheinischen Westen in grundsätzlichen Fragen und in den wichtigsten Gegenwartsaufgaben einheitlich zu behandeln. Dieser Zusammenschluß der Beteiligten hat sich besonders bei der Durchführung großer gemeinsamer Aufgaben, z. B. der Heimbeschaffung, sehr günstig ausgewirkt.

Zunächst sei hier über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendführung berichtet:

Führerschulung und Lehrgänge

Infolge des riesigen Anwachsens der nationalsozialistischen Jugendbewegung seit dem Jahre 1933 war es notwendig, den fühlbar gewordenen Mangel an geeigneten Führern und Führerinnen durch eine vom Landesjugendpfleger eingeleitete und planmäßig geförderte Führerschulung zu beheben. Diese Aktivität des Landesjugendamtes war nur möglich, weil ein HJ.-Führer mit seiner Führung beauftragt war. Für diesen Zweck wurde

Digitized by Google

Digitized by Google

Eine Neuerscheinung auf dem Gebiete des Schulungswesens stellt die Wanderschulung des BdM. in der Rheinprovinz dar, die versuchsweise auf Vorschlag der drei rheinischen Obergaue erstmalig mit Beginn des Rechnungsjahres 1936 zur Durchführung gelangte, wofür das Landesjugendamt entsprechende Mittel bereitstellte und ihr weitgehendste Förderung angedeihen ließ. Der Durchführung der Wanderschulung liegt der Plan zugrunde, für jeden Untergau nach Möglichkeit eine Mädelführerin einzustellen, die nach einem festumrissenen Dienstplan von Ortschaft zu Ortschaft des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes reist und dort durchschnittlich 10 bis 14 Tage verbleibt. Sie bearbeitet von dort aus die kleinsten Einheiten, meist je zwei Tage, nachmittags die Jungmädel und abends den BdM. Zusammen mit der örtlichen Einheitsführerin führt sie Heim- und Schulungsabende durch, um damit im allgemeinen den Unterführerinnen zu veranschaulichen, wie ein abwechslungsreicher und gehaltvoller Heimbetrieb durchgeführt werden soll. Erhöhte Bedeutung erhält die Maßnahme dadurch, daß die Wanderlehrerin in ihrer Freizeit alle Eltern einzeln aufsuchen kann, um Wünsche entgegenzunehmen und etwaige Mängel abstellen zu helfen. Es ist erfreulich, festzustellen, daß die Wanderschulung nach den Berichten der Obergaue bereits nach kurzer Zeit ein unerwartet günstiges Ergebnis zeitigte. Nachstehend ein Auszug aus einem Bericht:

„Wir können wohl ohne Übertreibung behaupten, daß sich die Arbeit der Wanderschulungsmädel auf jedem Gebiet positiv ausgewirkt hat. Ich habe schon mit sehr vielen Ortsgruppenleitern gesprochen, in deren Ortsgruppen gearbeitet wurde, sie betonten immer wieder, daß sich die Arbeit der Wanderschulungsmädel nicht nur fruchtbringend für die Mädelarbeit, sondern für die gesamte Arbeit in der Ortsgruppe auswirkt. —

Zwei Tage im Monat werden die Beauftragten in einer Obergauschule zusammengefaßt. Ein halber Tag dient zu Besprechungen, und in der übrigen Zeit werden sie geschult. —

Besonders wertvoll ist es, daß alle Eltern einzeln aufgesucht werden können, auch die, die ihre Kinder noch nicht in der HJ. haben. Die Mädel nehmen Rücksprache mit den örtlichen Lehrpersonen und dürfen überall zu den Jugendlichen in den Schulen sprechen. Es ist erfreulich, wie bejahend die Bevölkerung überall zu unseren Wanderschulungsmädeln steht.

Bei der Werkarbeit wird besonders viel Wert auf die Anleitung der Mädel im Nähen, Flicken, Stopfen usw. gelegt, da sich dies als notwendig erwiesen hat. Die Eltern sind ganz begeistert, wenn die Kinder selbstgenähte Wäsche oder ähnliches mit nach Hause bringen. Die Stoffe hierzu werden uns von dritter Seite zur Verfügung gestellt.

Die Jungmädel werden jeden Nachmittag und die Mädel jeden Abend zusammengeholt. Am Ende der Woche findet dann ein Elternabend statt, der im Laufe der Woche mit den Jugendlichen vorbereitet wurde. Alles in allem ist diese Wanderschulungsarbeit für uns eine sehr erfreuliche, da wir durch die persönliche Arbeit der Mädel draußen viel mehr erreichen, als es sonst der Fall sein kann."

Daher beabsichtigt das Landesjugendamt, auch in Zukunft der Wanderschulung des BdM. ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Digitized by Google

Die zweite große Aufgabe des Landesjugendamtes auf dem Gebiete der Jugendführung galt nach der Machtübernahme der

Heimbeschaffung für die Hitler-Jugend.

Im Mittelpunkt des HJ.-Dienstes steht der Heimabend. Seine planmäßige Durchführung ist aber nur dann möglich, wenn der HJ. genügend Heime zur Verfügung stehen. Als nach dem Umbruch die Mitgliederzahl der HJ. in die Millionen stieg, wurde dieses Problem immer dringlicher. Trotz aller Anstrengung war es der HJ. bis zum Ende des Jahres 1934 nicht möglich, die notwendige Anzahl geeigneter Heime zu beschaffen; sie mußte sich vielfach mit umgebauten Kellern, ehemaligen Viehställen, fast unbrauchbaren Lagerschuppen und sonstigen behelfsmäßigen Einrichtungen begnügen, ja, es gab sogar Ortschaften in der Rheinprovinz, in denen für sie überhaupt keine Unterkunftsstätten vorhanden waren. Es liegt nun der Gedanke nahe, zu entgegnen, warum im Jahre 1933 die vor der Machtübernahme mit staatlichen und kommunalen Mitteln bezuschußten Jugendheime anderer Organisationen nicht von der HJ. übernommen wurden. Dies wäre der Fall gewesen — soweit es sich um Einrichtungen aufgelöster Organisationen handelt —, wenn diese nicht zum größten Teil bis unter das Dach verschuldet gewesen wären und darüber hinaus für die Zwecke der HJ. vorwiegend unbrauchbar waren. Es war aber auch klar, daß die HJ. allein aus eigener Kraft sich die notwendige Anzahl von Heimen nicht beschaffen konnte; so war die Sachlage Ende 1934!

Angesichts dieser Tatsache beschloß die Hitler-Jugend, mit dem ihrer Leitung anvertrauten Landesjugendamt schon zu Anfang des Jahres 1935 eine Heimbeschaffungsaktion in die Wege zu leiten, die auch unverzüglich in Angriff genommen wurde. So entstand in Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Oberpräsidenten der Rheinischen Provinzialverwaltung, den Regierungspräsidenten, den Städten, Kreisen und Gemeinden und nicht zuletzt der Hitler-Jugend ein Heimbeschaffungsprogramm, dessen Durchführung mit Mitteln der eben erwähnten Stellen in die Wege geleitet wurde. In Anbetracht der Tatsache, daß bedeutende Summen erforderlich waren, konnte die Aktion nur in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Das Programm wurde in drei große Bauabschnitte aufgeteilt. Der erste Bauabschnitt ist in der Berichtszeit inzwischen zu Ende geführt worden. Der Zwischenbauabschnitt ist nahezu vollendet. Die Planungsarbeiten für den zweiten Bauabschnitt sind im Gange. Gebaut werden: Kleinheime, Mittelheime und Großheime. Die reinen Gesamtbaukosten eines solchen Heimes schwanken je nach der Größe zwischen 10 000,— und 100 000,— RM. Insgesamt wurden bisher 55 Heime errichtet mit einem baren Kostenaufwand von 1 100 000,— RM. Für die Bemessung der von den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellten Baugrundstücke, Anschlußkosten für Licht-, Wasser- und Kanalisationsarbeiten und Ausführung von Wege- und Straßenbauarbeiten ist ein erheblicher Betrag

Digitized by Google

in Ansatz zu bringen, der den Wert der eben erwähnten reinen Baukosten erreichen dürfte.

Mit der bautechnischen und finanziellen Durchführung der Aktion, soweit die vorerwähnten drei Bauabschnitte in Frage kommen, ist damals noch die Rheinische Provinzialverwaltung vom Oberpräsidenten beauftragt worden. Sie wurde hierdurch vor eine vollkommen neue Aufgabe gestellt, denn brauchbare HJ.-Heime waren bisher nicht vorhanden. Es galt, in der Architektur dieser Heime neue Wege und Formen zu finden, die der heutigen Zeit und den Zielen unserer Jugend gerecht werden. Es waren Heime zu gestalten, die den tiefen Sinn des Ausdrucks „Heim" als eine Stätte kameradschaftlichen Zusammenlebens bei Spiel und Gespräch, mehr aber als eine Stätte innerer Formung auch in der Architektur und in der inneren Ausgestaltung zum Ausdruck bringen. Die Entwurfspläne wurden zum größten Teil dem Kulturamt der Reichsjugendführung zur Begutachtung vorgelegt —, der Heimbeschaffungsausschuß, der heute für das gesamte Reichsgebiet planmäßig für Heimbauten Sorge trägt, war damals noch nicht ins Leben gerufen.

Der zweite Bauabschnitt ist in Angriff genommen worden, er umfaßt in seiner Gesamtwirkung mehrere Millionen Reichsmark, an deren Aufbringung neben den obenerwähnten Stellen die NSDAP., Reichsjugendführung und private Kreise beteiligt sind. Es ist damit zu rechnen, daß mit den bereitgestellten Mitteln wenigstens weitere hundert Groß- und Mittelheime errichtet werden können, so daß nach Abschluß der Aktion die HJ. über eine stattliche Anzahl würdiger und zweckmäßiger Heime verfügen wird. Damit kann aber die Heimbeschaffungsaktion an sich noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Es gilt vielmehr, den noch nicht bedachten Formationen ebenfalls ihre Heime, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, zu beschaffen. Die Fortführung des Jugendheimbaues geschieht jetzt im Rahmen der Richtlinien des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung zu Berlin. Für die Ausführung der Planentwürfe und Bauüberwachung des zweiten Bauabschnittes werden in der Regel freiberufliche Architekten herangezogen, die von der HJ. vorgeschlagen werden.

Da für die Arbeit der HJ. im Rahmen der Heimabendgestaltung den Funksendungen ganz besondere Bedeutung als Gemeinschaftsempfang zukommt, wurden den drei rheinischen Gebieten auch die Mittel zur Beschaffung von insgesamt 250 Radioanlagen zur Verfügung gestellt. Es ist selbstverständlich, daß jedes neuerrichtete Heim eine derartige Anlage aufweist.

Betreuungsmaßnahmen für jugendliche Erwerbslose

Im Hinblick darauf, daß bei der Machtübernahme eine große Erwerbslosigkeit unter den Jugendlichen herrschte — namentlich in den Großstädten des Ruhrgebietes, in Wuppertal, Solingen, Köln und seinen Randgebieten, Koblenz und den Grenzgebieten im Regierungsbezirk Trier —, stellte das Landesjugendamt der HJ. laufend Mittel zur Durchführung planmäßiger

Digitized by Google

Betreuungs- und Schulungsmaßnahmen zur Verfügung, mit dem Ziel, die Jugendlichen zur Vermeidung einer drohenden Verwahrlosung von der Straße wegzuziehen; ihnen, eingefügt in einen geordneten Tageslauf, die Möglichkeit zu geben, in sinnvoller Beschäftigung ihren beruflichen Gesichtskreis zu erweitern und sich durch allgemeine handwerkliche und technische Schulung für eine künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten und sie körperlich und geistig durch sportliche Ertüchtigung und weltanschauliche Schulung im Sinne der nationalsozialistischen Jugenderziehung auszurichten.

An der Kostenaufbringung waren folgende Stellen beteiligt:

a) die örtlichen Arbeitsämter, die die berufliche Schulung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln übernahmen;
b) die NSV., die Mittel für das Mittagessen und die etwaigen sonstigen Beköstigungsmaßnahmen sowie teilweise für die Arbeitskleidung zur Verfügung stellte;
c) die Gemeinden, unter Bereitstellung von Zuschüssen für Fahrgelder und Materialkosten sowie Gestaltung von Schulungsräumen;
d) das Landesjugendamt, das gewisse Einrichtungskosten und die Mittel für die körperliche und weltanschauliche Schulung der Lehrgangsteilnehmer übernahm;
e) die HJ., welche die Durchführung der körperlichen Ertüchtigungs- und weltanschaulichen Schulungsarten übernahm und eigens für diese Aufgabe geeignete Führer abstellte.

Die Betreuungsmaßnahmen sind auch heute noch notwendig, da das Landjahr im Dezember jedes Jahres schließt, während die Jugendlichen zum größten Teil erst im April bzw. Mai in Lehr- und Arbeitsstellen vermittelt werden können.

Die Schulungsmaßnahmen wurden in Form von Lehrgängen durchgeführt, und zwar erstmalig im Winter 1935/36 im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Dieses arbeitsgemeinschaftliche Verfahren hat sich nach den vorliegenden Angaben bewährt, insbesondere während der Wintermonate. Im Sommer wird die Betreuung nur langsam entwickelt, um insbesondere die Vermittlung der Jugendlichen in die Landwirtschaft nicht zu hemmen.

In den Jahren 1935 und 1936 fanden etwa 50 solcher Lehrgänge von drei- bis sechsmonatiger Dauer statt. Die Schulungsmethoden waren innerhalb der Gebiete der HJ. verschieden. Besonderer Erfolg war den Maßnahmen des Gebietes Ruhr-Niederrhein beschieden, das mit den Arbeitsämtern nicht nach der sogenannten Robinsonmethode arbeitete, sondern die Jungen mit dem Werkzeug und dem Werkmaterial, das sie später in die Hände bekommen werden, unmittelbar bekannt machte. Auf Grund der kürzlich stattgefundenen Besprechung der Beteiligten wird die Schulungsart des Gebietes Ruhr-Niederrhein im Gebiet der Rheinprovinz allgemein eingeführt werden, soweit noch das Bedürfnis zur Durchführung weiterer Betreuungsmaßnahmen vorliegt. Im Hinblick auf die gezeitigten günstigen Ergebnisse wird sich auch das Landesjugendamt an weiteren Maßnahmen beteiligen.

In diesem Zusammenhang verdient noch eine Sondermaßnahme Erwähnung, welche die HJ. mit Hilfe des Landesjugendamtes bewerkstelligte: die vom ehe-

Digitized by Google

maligen Obergebiet West eingerichtete Umschulungsstätte Gut Calmuthof bei Remagen. Auf dem Gut sollen geeignete Jugendliche mit allen landwirtschaftlichen Facharbeiten vertraut gemacht und ein Teil davon auch für die Siedlertätigkeit vorbereitet werden. Die Umschulungsstätte ist mit den modernsten Geräten und Bedürfnissen ausgestattet, u. a. stehen auch Schreiner- und Schlosserwerkstätten zur Verfügung, die den Schülern Gelegenheit zum Aneignen einfacher handwerklicher Arbeiten, wie sie auf dem Lande und insbesondere für den Siedler nötig sind, geben sollen: Reparaturen von Wagen, Geräten, Schmieden einfacher Beschläge u. a. m. Zur Zeit werden Maßnahmen erwogen, die den zur Siedlung geeigneten Jugendlichen nach mehrjähriger Tätigkeit in der Landwirtschaft den Erwerb einer eigenen Siedlerstelle bzw. den Besuch einer landwirtschaftlichen Schule ermöglichen sollen.

Maßnahmen zur Förderung beruflicher Leistungssteigerung Jugendlicher

Um dem von Industrie und Handwerk wiederholt zum Ausdruck gebrachten fühlbaren Mangel an jugendlichen Spezialarbeitskräften entgegenzutreten und das bodenständige kunsthandwerkliche Schaffen neu zu beleben, hat das Gebiet Ruhr-Niederrhein der HJ. im Benehmen mit den zuständigen Stellen des Handwerks eine Kunsthandwerkerschule in Duisburg-Hamborn eingerichtet und tatkräftig ausgebaut. Die noch notwendigen ergänzenden Arbeiten werden in diesem Jahre beendet sein. Die Schule steht unter der Leitung eines HJ.-Führers, dem ein Kuratorium namhafter Vertreter der Behörden und des Handwerks beratend zur Seite steht. Sie verfolgt den Zweck, befähigten Jugendlichen auf dem Gebiete des kunsthandwerklichen Schaffens eine kostenlose Sonderausbildung zukommen zu lassen. Die Auswahl der Schüler erfolgt in Zusammenarbeit zwischen DAF. und HJ. aus den Siegern des RBWK. der rheinischen Gaue. Die Unterhaltung der Schule wurde seit ihrem Bestehen im wesentlichen durch Mittel der rheinischen Provinzialverwaltung bestritten. Es ist Vorsorge getroffen, daß im Jahre 1937 ein ganzjähriger Schulbetrieb unter Teilnahme von 30 Schülern durchgeführt werden kann.

Jugendherbergswesen

Auf diesem Gebiet hat das Landesjugendamt besonders wirksam einsetzen können. Der politische Umschwung war auch hier das Zeichen zu einer starken inneren und äußeren Aufwärtsentwicklung. Die HJ. übernahm im Jahre 1933 die Führung des Jugendherbergsverbandes in der Rheinprovinz und setzte sich mit aller Kraft für die Förderung des Jugendwanderns ein. Die Übernachtungsziffer stieg von 582 905 im Jahre 1933 auf rund 1 100 000 und hat damit eine Zahl erreicht, welche die Übernachtungsziffern in allen anderen Gauen des Reiches noch weit übertrifft. Diese Steigerung hängt damit zusammen, daß der Landesverband Rheinland seine Jugendherbergen, soweit deren unmittelbare Zweckbestimmung hierdurch nicht behindert wird, für andere erzieherische Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stellt, so vornehmlich für Wochenendkurse der HJ., für den Landaufenthalt von Ferienkindern und in besonders großem Umfange für die nationalpolitischen Lehrgänge der höheren Schüler. Hierdurch werden nicht nur die jugendpflege-

Digitized by Google

rischen Aufgaben in ihrer Gesamtheit gefördert, sondern gleichzeitig auch den Jugendherbergen zahlreiche Freunde zugeführt, indem sie nunmehr in weiten Kreisen der rheinischen Bevölkerung bekannt werden, die dem Jugendwandern bisher vielleicht noch fernstanden. Auch die Übernahme von Ausländern in rheinischen Jugendherbergen ist wieder im Anlaufen begriffen.

So war es natürlich, daß eine Anzahl bereits bestehender Jugendherbergen einen weiteren Ausbau erfuhr, aber auch eine Reihe von Neubauten errichtet wurde. Von besonderer Bedeutung für das rheinische Jugendherbergswerk war der Ausbau der Jugendburg „Stahleck", den das Landesjugendamt durch einen namhaften Zuschuß mit ermöglichen half.

Es ist heute schon gelungen, am Rhein und in den bekanntesten Gegenden der Eifel ein Netz von Herbergen aufzuziehen. Zahlreiche Jugendherbergen konnten in den abgelaufenen vier Jahren neu errichtet bzw. in Angriff genommen werden. U. a. die „Dr.-Josefs-Goebbels-Jugendherberge" in Düsseldorf, die Jugendherberge „Koenigs-Berge" in Burg an der Wupper, weiterhin Wolfenberg, St. Goar und die Jugendherbergen in Asbach, „Dr.-Robert-Ley-Jugendherberge" in Hermesheil u. a. m.

In Würdigung der Verdienste, die sich der Landesverband Rheinland um die Förderung des Jugendwanderns und darüber hinaus der gesamten Jugendarbeit erworben hat, hat sich der Oberpräsident auf Vorschlag und Befürwortung des Landeshauptmanns Ende 1934 entschlossen, die im Eigentum des Provinzialverbandes stehenden Jugendherbergen in Bacharach (Burg Stahleck), Adenau und Tarscheid, die dem Jugendherbergsverband bisher schon vertraglich zur Verwaltung überlassen waren, nunmehr schenkungsweise zu Eigentum zu übertragen. Die Schenkung ist am 18. November 1934 auf Burg Stahleck feierlichst vollzogen worden, nachdem auch der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz als Eigentümer der Burg sich mit dem Eintritt des Jugendherbergsverbandes in die dem Provinzialverband bisher eingeräumten Nutzungsrechte bereitwilligst einverstanden erklärte.

Es darf ferner noch erwähnt werden, daß für die nächsten Jahre ein weiterer Ausbau des Jugendherbergsnetzes im westlichen Grenzgürtel, am Rande der Großstädte und im Gebiet des Westerwaldes geplant ist.

Von wirtschaftlicher Bedeutung sind endlich noch die nicht unerheblichen finanziellen Unterstützungen der HJ. und des BdM. durch Verteilung von Wandergutscheinen und Übernachtungs- bzw. Verpflegungsgutscheinen für Jugendherbergen, um bedürftigen HJ.-Kameraden und BdM.-Kameradinnen aus den rheinischen Grenzkreisen und Industriestädten das Wandern zu ermöglichen. Diese Maßnahme ist ein Teil der Grenzlandaktion.

Lichtbildwesen

Die in der Berichtszeit übernommene Landesbildstelle der Rheinprovinz, die das Landesjugendamt seinerzeit gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister in Köln gegründet hatte, schloß sich im Jahre 1933 mit der Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, der Landes-

Digitized by Google

stelle West der NSDAP. sowie mit der damaligen Bildstelle der Hitler-Jugend zusammen. Dieser Zusammenschluß ermöglichte eine gegenseitige Ergänzung und bessere Ausnutzung der Einrichtungen dieser Stelle und zugleich auch eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebes. Aber im Jahre 1934 wurde das Lichtbildwesen durch einen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Juli 1934 von Reichs wegen neu geordnet und damit der Unterrichtsfilm als Lehrmittel in den Lehrplan der deutschen Schulen eingeführt. Überall im Reich wurden Landesbildstellen eingerichtet. Die Rheinprovinz erhielt zwei solcher Stellen. Die bisherige „Rheinische Landesbildstelle" wurde unter der neuen Bezeichnung „Landesbildstelle Rheinland" übernommen. Eine schöne Anerkennung wurde dem Landesjugendamt für sein bisheriges Wirken auf diesem Spezialgebiet dadurch zuteil, daß der ministerielle Erlaß bei der Neuordnung des Bildstellenwesens die bei der rheinischen Landesbildstelle gemachten Erfahrungen in seinen Grundzügen zur Unterlage für die Neuordnung im Reich gemacht hat. Nach der Neuordnung sind die Landesjugendämter als Rechts- und Finanzträger mit beteiligt und bilden neben den anderen Mitträgern den Verwaltungsausschuß der Landesbildstellen. Für die Folge mußte es eine der wesentlichsten Aufgaben des Landesjugendamtes auf diesem Gebiete sein, dafür einzutreten, daß die Interessen der Jugendführung gegenüber den Belangen der Schulverwaltung gleichmäßig gewahrt und gegenüber den schulischen Belangen nicht in den Hintergrund gedrängt wurden. Deshalb wurde mit den beiden rheinischen Landesbildstellen in Köln und Düsseldorf bereits im Jahre 1935 eine Vereinbarung getroffen, wonach der stark zurückgegangene Verleih an die Hitler-Jugend neu belebt und unter besondere Vorzugsbedingungen gestellt wurde.

Im Zuge dieser Vereinigungsaktion wurde das vorhandene, zum Teil unbrauchbare Film- und Bildmaterial gesichtet und durch Vertreter der HJ. Listen für die unteren Einheiten aufgestellt, um Heimabende und Schulungen durch die Benutzung der Filme und Bilder lebendig zu gestalten. Schließlich verdient noch die Tatsache Erwähnung, daß mit Unterstützung des Landesjugendamtes die Gebietsführung Mittelrhein der HJ. einen neuen abendfüllenden Schmalfilm herstellte, betitelt: „Von Grenze zu Grenze". Es ist notwendig, gerade diese Arbeit fortzusetzen, damit wirklich zeitechte und lebenswahre Filme der Jugend gezeigt werden können, weshalb das Landesjugendamt derartigen Bestrebungen künftig ein besonderes Augenmerk widmen wird.

Jugendhilfe

Wie das Landesjugendamt stets bestrebt war und bleiben wird, neue wertvolle und volklich zukunftstragende Gedanken aufzugreifen und zu unterstützen und junges gesundes Leben zu fördern, so hat es auch den von der Hitler-Jugend ausgehenden Gedanken einer Ergänzung der Jugendfürsorgearbeit durch Schaffung von Kameradschaftshäusern, deren wirtschaftlicher Träger die NSV. und deren Erziehungsträger die HJ. ist, sofort aufgegriffen und nachdrücklichst unterstützt. Die vorhandenen Kameradschaftshäuser der HJ. in Düsseldorf und Mülheim-Raffelsberg sowie das Kameradschaftshaus für Mädel in Düsseldorf haben bereits die erste Entwicklung bestanden und versprechen einen segensreichen Erfolg für die gesamte Jugendhilfearbeit.

Das Landesjugendamt wird immer nur — wenn auch wertvolle — zusätzliche Aufgaben übernehmen. Um so stärker wird sein Einsatz Erfolg besitzen, je sichtbarer es als eine Dienststelle unter Führung der Hitler-Jugend unter der Jugend selbst in Erscheinung tritt.

Digitized by Google

Um ein neues Jugendrecht

Immer deutlicher zeigt es sich, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 nunmehr die übrigen Gebiete der Arbeit an der Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule in eine vernünftige Übereinstimmung gebracht werden müssen. Von Anfang an haben wir uns gegen eine überstürzte Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gewandt, weil wir Schritt für Schritt zuerst die sachlichen Voraussetzungen herstellen und erst dann die rechtliche Umgestaltung folgen lassen wollen. Die rechtliche Umgestaltung bedarf einer ernsten und gründlichen Vorarbeit, eines Abwägens der Meinungen und Erfahrungen, die wir durch eine Reihe von Arbeiten und Veröffentlichungen an dieser Stelle nachdrücklich fördern und abschließend zusammenfassen wollen. Alle diese Veröffentlichungen*) gehen von verschiedenen Punkten aus auf dieses gemeinsame Ziel der Schaffung eines neuen Jugendrechts.

Niemand kann wünschen, daß die HJ. die Umgestaltung des Jugendrechts von irgendwoher als ein Geschenk entgegennehmen muß, ohne daß sie selber Gelegenheit erhalten hat, ihre aus praktischer Erfahrung, ihrem natürlichen Rechtsbewußtsein und dem Willen zur Leistung heraus entwickelten Grundsätze zu erproben. Seit unseren Veröffentlichungen zu den Fragen des Jugendrechts hat die Aussprache in Fachkreisen einen starken Auftrieb erhalten und in den Fachzeitschriften und Tageszeitungen ihr Echo gefunden.

Die Geister scheiden sich bereits: in die Gruppe derjenigen, die mit mehr oder weniger sachlichem Ernst für eine möglichst konsequente Beibehaltung des bestehenden Zustandes auf allen Gebieten des Jugendrechts eintreten, weil sie sich teils bewährt hätten oder die Zeit der Erprobung noch zu kurz sei, um über eine Änderungsbedürftigkeit bereits positive Entscheidungen treffen zu können. Die Entwicklung ist über diese Gruppe der Beharrung bereits hinweggegangen, weil der Ausgangspunkt für die Erhaltung und Förderung der Kraft der Jugend unserer Nation ein völlig anderer geworden ist. Die zweite Gruppe erkennt mit unterschiedlich starker Betonung die Berechtigung unserer Wünsche und Forderungen an. Sie ist mit uns verbunden durch das Denken in nationalsozialistischen Grundgesetzen, die sich niemals mit der Änderung eines augenblicklich bestehenden Notstandes begnügen können, sondern ihre Zielsetzung an dem Willen zu einer von Grund auf gesunden und zu höchsten Leistungen fähigen Jugend ausrichtet. Jeder von seiner Position aus, werden wir gemeinsam die Erprobung praktischer Maßnahmen in Angriff nehmen, auf die sich neue gesetzliche Regelungen dann stützen können. Niemand von uns wünscht einen

*) Kaufmann: Zum Auftrag des Deutschen Reiches. Anderlahn: Führung, Erziehung, Strafe. Schaffstein: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug. Mumme: Gedanken zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Rauch: Strafregister und Auskunftspflicht im Jugendstrafrecht. Müller: Sozialpolitische Erziehung. Weißleder: Schutzaufsicht usw.

Digitized by Google

Streit um Zuständigkeiten, durch den nur das Tempo und die Energie um das gemeinsame Ziel beeinträchtigt würde. Mit diesen grundsätzlichen Anmerkungen erledigen sich zugleich eine Reihe von Anfragen und Feststellungen.

2.

Ein wesentlicher Teil der Aussprache bewegt sich zunächst in der Richtung einer Neugestaltung des Jugendstrafrechts. Offenbar ist diese Verlagerung mit darauf zurückzuführen, daß mit einem baldigen Abschluß des allgemeinen Strafrechts gerechnet werden kann und man die Möglichkeit der anschließenden Erledigung auch des Jugendstrafrechts annimmt.

Die Heraufsetzung der Altersgrenze von 14 auf 16 Jahre wird von Webler erneut angeregt. Nach seinem Vorstoß von 1929, der sich gegen die Erstarrung der Jugendgerichtsarbeit wandte, hat Webler bereits 1931 seine Stellungnahme dahin ergänzt, daß er die absolute Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre festgelegt und für die 18—21jährigen eine Entscheidung Strafe oder Erziehung ermöglicht wissen will. Seine Stellungnahme ist in der besonderen psychologischen und erzieherischen Situation der 14—16jährigen begründet. Wie das bereits Schaffstein getan hat, halten wir jedoch mit unseren Vorschlägen an der Altersgrenze von 14 bis 18 Jahren fest, weil das 14. Lebensjahr für uns heute stärker noch als früher auch durch den Übergang vom Jungvolk zur HJ. das Hineinwachsen in besondere Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft zum Ausdruck bringt. Die Eingliederung des jungen Menschen in die Formation, der Zeitpunkt des Eintritts, der Überweisung in die nächsthöhere Gliederung, sowie der Zeitpunkt des Austritts aus der HJ. sollte auch mit den größeren Veränderungen im Ausbildungsgang der Jugendlichen, sowie den Wertungen und Altersstufen im gesamten Jugendrecht zusammenfallen. Die Frage des Jugendarrestes bedarf noch eingehender Überlegungen, besonders hinsichtlich der praktischen Durchführung unter Berücksichtigung aller räumlichen und persönlichen Schwierigkeiten, die im öffentlichen Bewußtsein, insbesondere aber bei den Jugendlichen leicht zu der Vorstellung von Gefängnissen 1. und 2. Klasse führen könnten. Es erscheint auch nicht unbedingt zu empfehlen, den § 3 JGG. mit seiner Formulierung, „daß ein Jugendlicher nicht strafbar ist" wenn er nicht fähig ist, „das Ungesetzliche der Tat einzusehen", durch „das Unrecht der Tat" zu ersetzen. Die Praxis hat gezeigt, daß gerade im Bewußtsein des jungen Menschen oft genug eine klaffende Lücke zwischen dem Bewußtsein von Unrecht und Ungesetzlichkeit besteht. Auch bei der Bemessung der Höhe der Gefängnisstrafe möchten wir uns auf die Wünsche und Forderungen der Praxis berufen, die eine erzieherische Ausgestaltung und Wirkung des Strafvollzugs von einer möglichst langen Dauer, jedenfalls nicht unter 8—12 Monaten, abhängig machen. Daß in die Jugendgefängnisse keineswegs nur „der schwere Straftäter und der Unverbesserliche" kommen sollen (Webler), beweist die neue AV. des Reichs-

Digitized by Google

justizministers über die Durchführung des Jugendstrafvollzugs. Eine Reihe von Einzelfragen des Jugendstrafrechtes muß, wie bereits erwähnt, noch gründlicher auf seine möglichen Auswirkungen hin untersucht werden.

Eine Zuspitzung der Aussprache zu endgültigen Formulierungen kann im jetzigen Stadium durchaus nicht völlig befriedigen, weil einer Neugestaltung des Jugendstrafrechtes die Umgestaltung des Jugendpflegerechtes vorausgehen sollte. Alle erzieherischen Maßnahmen des gegenwärtigen wie des künftigen Jugendstrafrechts sind wesentlich auf die Arbeit der Jugendämter, der Jugendgerichtshilfen und der Stellen für Jugendhilfe (NSV.) angewiesen, schon bei der Ermittlung der häuslichen Verhältnisse zu Beginn des eigentlichen Verfahrens ist die Zuverlässigkeit der genannten Stellen von entscheidender Bedeutung. Wird nun der Kreis derjenigen, für die Erziehungsmaßregeln als ausreichend angesehen werden, erweitert, so muß zuvor die Belastungsfähigkeit der Stellen ausgebaut werden. Das ist aber nur möglich unter einem Neuaufbau, der von der Tatsache des Gesetzes über die HJ. vom 1. Dezember 1936 ausgeht. Gerade weil wir der vorbeugenden Arbeit den Vorrang einräumen, verlangen wir **eine zeitgemäße Regelung** auch der im bestehenden Jugendpflegerecht vorgesehenen Aufgaben, die für das Jugendstrafrecht von Bedeutung sind: Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, insbesondere auch der lahmgelegten Möglichkeit der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige. Wir werden darum im Interesse einer beschleunigten Regelung die Erörterung dieser Fragen fortsetzen. Die folgende Arbeit entstand auf Grund eingehender Studien, die der Arbeitskreis des Jugendrechtsseminars in Kiel anstellte.

Die Schriftleitung.

*

Die Schutzaufsicht

Unter den Erziehungsmaßregeln des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes spielt die Schutzaufsicht neben der Fürsorgeerziehung die bedeutsamste Rolle*). Wenn auch das öffentliche Interesse in der Systemzeit vornehmlich der Fürsorgeerziehung und ihrer Neuordnung zugewandt war, so ist doch die Reform der Schutzaufsicht nicht minder wichtig. Denn auch die Schutzaufsicht weist in ihrer Handhabung ebenso wie in ihren gesetzlichen Voraussetzungen erhebliche Mängel auf, deren Beseitigung im Zuge der Erneuerung unseres gesamten Jugendpflegerechts unerläßlich ist.

Dabei dürfen die Hemmnisse, die einer solchen Reform entgegenstehen, keinesfalls unterschätzt werden, da sie zum großen Teil praktischer Art sind

*) Im Bezirk des Jugendamtes Kiel z. B. verhielt sich die Anzahl der verhängten Schutzaufsichten zu der Zahl der Fürsorgeerziehungen in den letzten Jahren wie folgt:

	Schutzaufsicht	Fürsorgeerziehung
1934	15	63
1935	24	62
1936	30	129

Digitized by Google

und auch die beste Gesetzgebung mit den Verwirklichungsmöglichkeiten Schritt halten muß.

Die wirksame Durchführung der Schutzaufsicht leidet vor allem daran, daß es immer wieder an der erforderlichen Zahl von geeigneten Helfern fehlt. Die Jugendämter sind ständig auf der Suche nach Personen, die bereit sind, eine Schutzaufsicht zu übernehmen. Gewöhnlich gelingt es nicht, den gesamten Bedarf an Helfern zu erstellen, so daß die Jugendämter gezwungen sind, eine große Zahl von Schutzaufsichten selbst durchzuführen. So war z. B. in den Jahren 1930—1936 das Zahlenverhältnis im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Kiel folgendes:

Jahrgang	Schutzaufsichten insgesamt	Davon vom Jugendamt selbst übernommen	Davon an Einzelhelfer übertragen
1930	40	20	20
1931	34	18	16
1932	20	12	8
1933	15	6	9
1934	15	11	4
1935	24	15	9
1936	30	19	11

Es liegt auf der Hand, daß die Betreuung durch das Jugendamt selbst immer nur ein Notbehelf sein kann, da es den Beamten des Jugendamtes unmöglich ist, dem zu beaufsichtigenden Jugendlichen dieselbe Sorgfalt zu widmen, wie sie der Einzelhelfer aufwenden kann.

Sicherlich ist die Aufgabe des Schutzaufsichtshelfers häufig nicht sehr verlockend und der Erfolg mitunter recht zweifelhaft. Der Helfer muß oft genug nicht nur mit dem Jugendlichen fertig werden, sondern hat auch noch vielfach den Widerstand der Eltern zu überwinden, die der Tätigkeit des Helfers mißtrauisch oder gar ablehnend gegenüberstehen. An die Eignung des Helfers müssen unter solchen Umständen hohe Anforderungen gestellt werden. Er muß nicht nur den besten Willen haben, sondern muß nach seiner ganzen Persönlichkeit und Lebensführung dem Jugendlichen Vorbild, Stütze, Berater und vor allem auch Kamerad sein können. Es ist gut, wenn er selbst noch jung ist, wenn auch nicht die Zahl der Jahre, sondern die innere Beweglichkeit entscheidet.

Alle Bemühungen um die Reform der Schutzaufsicht haben praktisch auszugehen von der *Beseitigung dieses Mangels an Helfern*, sonst laufen sie Gefahr, ins Leere vorzustoßen. Es wird vor allen Dingen Aufgabe der Gemeinschaftsarbeit von HJ. und NSV. sein, dieser Frage ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Darüber hinaus sollten aber alle Gliederungen der Bewegung durch Aufklärung und Schulung versuchen, Verständnis für die Wichtigkeit der Aufgaben zu wecken, die hier für jeden einzelnen Volksgenossen erwachsen.

Digitized by Google

Es ist in dieser Zusammenfassung viel gesagt worden, inwieweit die Hitler-Jugend für diese Arbeit eingesetzt werden muß. In Frage kommt zweifellos die Übernahme von Schulungsaufgaben durch einzelne HJ.-Führer, insbesondere die Betreuung kleinerer Einheiten mit der Schulungsarbeit. Es ist [illegible] ein HJ.-Führer [illegible] Schulungsarbeit [illegible]. Dann ist nun notwendig die Gewähr dafür gegeben, daß der Jugendführer genau eingesetzt und weltanschaulich erfaßt wird. Die Betreuung der Jugendlichen verlangt, daß in allen Fällen regelmäßig die neuen Erkenntnisse gepflegt werden. Allerdings werden geeignete ältere HJ.-Führer und SdAJ.-Führerinnen unbedingt viel häufig zur Verfügung stehen, da die jüngeren Führer gewöhnlich durch ihren Dienst so in Anspruch genommen sind, daß ihnen die Zeit zur Übernahme weiterer Schulungsaufgaben fehlt. Es müssen in erster Linie für diese Einheit und die Betreuung der ihnen unterstellten Jungen oder Mädel da sein und können sie in der Regel besonders dann und mit einem entsprechenden Erfolg eingesetzt werden. Ist das Jugendheim selbst dann einen HJ.-Führer aus dem betreffenden Bezirk stellt, kann auch dieser eine solche zusätzliche Betreuung zu Eigen und zur Jugendführung leisten. Auf es kann nur selten in der Lage ist, den Mangel an Führern auszugleichen.

Eine andere Möglichkeit ist die Einrichtung von sog. „Schulungsabenden", d. h. die Zusammenfassung von Jugendlichen in die kameradschaftliche Betreuung einer bestimmten HJ.-Einheit. In das geltende Recht diese Form der Schulungsarbeit nun kaum, weitere gegebenenfalls einzuführende Gesetzesbestimmungen [illegible] werden. Es ist jedoch nur fraglich, ob die praktische Einführung derartiger Zusammenkünfte zu befürworten wäre. Im Grunde ist jede Kameradschaft innerhalb der nationalsozialistischen Jugendbewegung eine „Schulungsgemeinschaft". Es ist deshalb selbstverständlich, daß jeder Kameradschaftsführer, der aus irgendwelchen Gründen an [illegible] kommen kann, von seiner Einheit vertreten, unterstützt und ersetzt wird, solange es nur möglich ist. Es wäre überflüssig, wenn der Gefolgschaftsführer [illegible] Wort verlieren müßte. Ernste Arbeit ist es [illegible], wenn ein [illegible] Jugendlicher von einer Schule in eine HJ.-Kameradschaft überwiesen werden soll, damit er dort in die erforderliche Erziehung genommen wird. Für diese Aufgaben sind die Hitler-Jugend, das Jungvolk und der SdAJ. [illegible]. Die [illegible] Einrichtung derartiger Schulungsabende würde die Erziehungsarbeit in den Einheiten außerordentlich belasten und die Hitler-Jugend von ihrer eigentlichen Aufgabe, der Führung der gesunden Jugend, abdrängen zugunsten der derzeitigen Jugendlichen, die aus bestimmten Gründen besondere Erziehungsmaßnahmen bedürfen[1].

[1] E. [illegible] Ernennung „Führung, Erziehung, Strafe" Heft 2 1937, der sich mit [illegible] wegen einer [illegible] Überführung der Schulungsabende [illegible] und ihren besonderen Sinn gerade in der Freizeitgestaltung [illegible], mit der sie von beiden Seiten [illegible] und [illegible] wird. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Der heute noch vorhandene Mangel an geeigneten Schutzaufsichtshelfern wird bei der Anordnung der Schutzaufsicht durch die Gerichte leider häufig nicht genügend berücksichtigt. Die Gerichte ordnen die Schutzaufsicht an und überlassen es dann den Jugendämtern, für die Durchführung der Schutzaufsicht Sorge zu tragen. Diese Praxis ist, obwohl sie der Regelung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (§ 60) entspricht, unzweckmäßig. Was nützt die Anordnung einer erzieherischen Maßregel, wenn ihre zweckentsprechende Durchführung nicht gesichert ist! Die Gerichte sollten sich deshalb vor der Anordnung der Schutzaufsicht vergewissern, ob jeweils ein geeigneter Helfer zur Verfügung steht. Ist das nicht der Fall, sollte man von vornherein von der Verhängung der Schutzaufsicht absehen.

Weiterhin ist erforderlich, daß sich die Gerichte durch eine baldige Nachprüfung davon überzeugen, ob der Helfer mit dem betreffenden Jugendlichen fertig wird. Denn es kommt nicht nur darauf an, daß überhaupt jemand vorhanden ist, sondern vor allem darauf, daß er auch etwas erreicht. Die Helfer eignen sich naturgemäß nicht für alle Fälle in gleicher Weise. Wenn ein Helfer scheitert, muß rechtzeitig für Abhilfe gesorgt werden. Sollte sich kein geeigneter anderer Helfer finden, so ist es besser, wenn die Schutzaufsicht wieder aufgehoben oder durch eine andere Erziehungsmaßregel ersetzt wird. Papierne Anordnungen und halbe Maßnahmen sind schädlicher als gar keine.

Vielleicht ist es angebracht, daß die Gerichte auf die hier bestehenden Schwierigkeiten und Gefahren durch eine Verwaltungsanordnung oder sogar durch eine entsprechende Gesetzesbestimmung besonders hingewiesen werden. Zu erwägen wäre dabei die Schaffung einer „vorläufigen Schutzaufsicht", die ähnlich wie die „vorläufige Fürsorgeerziehung" gemäß § 67 Satz 2 RJWG. den Zweck haben würde, eine Prüfung der Erfolgsaussichten der Schutzaufsicht zu ermöglichen.

Auf die Frage, in welchen Fällen die Anordnung einer Schutzaufsicht Aussicht auf Erfolg bietet, gibt es naturgemäß überhaupt keine allgemeingültige Antwort. Es geht sicherlich zu weit, wenn man, wie es mitunter geschehen ist und noch geschieht, die Schutzaufsicht in Bausch und Bogen von vornherein als ein untaugliches Mittel ablehnt. Daß die Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung oft groß sind, ist bereits hervorgehoben worden. Desungeachtet läßt es sich aber nicht bestreiten, daß mit der Schutzaufsicht in vielen Fällen schöne Erfolge erzielt werden können. Die Schutzaufsicht hat gegenüber der Fürsorgeerziehung vor allem den Vorteil, daß der Jugendliche seiner Familie nicht entfremdet wird. Sie verdient daher in all den Fällen den Vorzug, in denen die Familienverhältnisse im Elternhaus des Jugendlichen noch einigermaßen geordnet sind oder durch einen verständnisvollen Helfer wieder in Ordnung gebracht werden können.

Digitized by Google

Auf jeden Fall kommt es bei der Abgrenzung von Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung einzig und allein darauf an, welche Erziehungsmaßregel im gegebenen Fall am ehesten geeignet erscheint, den Jugendlichen vom unrechten Wege abzubringen. Es ist selbstverständlich, daß hier jede schematische Handhabung vermieden werden muß. So muß vor allem die heute noch herrschende Meinung bekämpft werden, daß bei leichteren Verfehlungen die Schutzaufsicht und bei schwereren die Fürsorgeerziehung anzuordnen sei. Die Fürsorgeerziehung sollte nicht als das schwerere Geschütz angesehen werden, das man erst einsetzen darf, nachdem man es mit der Schutzaufsicht versucht hat. Diese Auffassung beruht im Grunde auf der liberalistischen Vorstellung, daß das subjektive Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder so wenig wie möglich angetastet werden dürfe. In Wahrheit kommt es lediglich darauf an, mit welchen Maßnahmen nach den häuslichen Verhältnissen und den charakterlichen Anlagen des Jugendlichen voraussichtlich am meisten erreicht werden kann; nicht die Schwere etwaiger Delikte, sondern die Schwierigkeit der Erziehung entscheidet. Das kann zur Folge haben, daß ein Jugendlicher in die Fürsorgeerziehung überwiesen werden muß, der bei weitem nicht so schwer gefehlt hat wie ein anderer, bei dem die Anordnung der Schutzaufsicht angebracht erscheint. Gerade hieran zeigt es sich, daß Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung wahre Erziehungsmaßregeln und nicht Strafen von verschiedener Härte sind.

Dementsprechend sollte es auch nicht so sein, daß zeitlich gesehen regelmäßig zunächst die Schutzaufsicht und später die Fürsorgeerziehung angeordnet wird. Im Gegenteil, häufig würde die umgekehrte Reihenfolge viel besser am Platze sein. Der Jugendliche wird erst in die Fürsorgeerziehung überwiesen und später unter Schutzaufsicht gestellt, wenn die Fürsorgeerziehung Erfolg gehabt hat und aufgehoben werden kann.

Es mag vielleicht so scheinen, als handele es sich bei der Frage nach dem Verhältnis von Schutzaufsicht zur Fürsorgeerziehung in erster Linie um eine Frage nach der Praxis der Gesetzesanwendung. Das ist insofern richtig, als es durchaus möglich sein dürfte, auch ohne Änderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften der hier vertretenen Auffassung über die Abgrenzung dieser beiden Erziehungsmaßregeln Rechnung zu tragen. Andrerseits ist es aber nicht zu leugnen, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz entsprechend seiner liberalistischen Einstellung die Grundlage für die herrschende Meinung bildet und in der Praxis immer wieder die Vorstellung begünstigen wird, daß die Schutzaufsicht die leichtere und die Fürsorgeerziehung die schwerere „Strafe" sei. Aus diesem Grunde kann auch hier ein endgültiger Wandel erst erhofft werden, wenn die unumgängliche gesetzliche Neuordnung des gesamten Jugendpflegerechts vollzogen ist.

Eberhard Weißleder.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Heimbau und Gemeindehaushalt

Von Bürgermeister Dr. Steimle

Die HJ. tritt mit ihrem Führungs- und Erziehungsanspruch und der ihr vom Führer gestellten Aufgabe in vollständig gleichberechtigter und gleichverpflichteter Weise neben Schule und Familie. Es wird noch nicht überall richtig erkannt, daß damit eine grundlegende Änderung gegenüber dem seitherigen rechtlichen und tatsächlichen Zustand eingetreten ist. Im Gegensatz zu allen anderen Gliederungen der Partei erfaßt die HJ. bei der männlichen Jugend acht, bei der weiblichen Jugend sogar elf Jahrgänge total und ausschließlich.

Daß sich aus dieser grundsätzlichen Neugestaltung natürlich weittragende Folgerungen gerade auch für die Gemeinden ergeben, liegt auf der Hand. Die Struktur unserer Gemeindehaushalte, die in vieler Hinsicht den Anforderungen des neuen Reiches nicht mehr entspricht, wird künftig gerade dieser Tatsache, daß der nationalsozialistische Staat die Betreuung und Führung seiner Jugend nicht mehr zahlreichen, weltanschaulich in den verschiedensten Farben schillernden Vereinen und Verbänden neben Schule und Haus überläßt, sondern sie zu einer der wichtigsten öffentlichen Aufgaben gemacht und mit deren Durchführung die HJ. beauftragt hat, in erster Linie Rechnung tragen müssen. Wer die Verhältnisse in der Gemeindeverwaltung, wer insbesondere die Vermögens- und Schuldenverhältnisse und die Haushaltslage der meisten Gemeinden kennt, der weiß, daß es unter den jetzt noch maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen außerordentlich schwierig ist, auch bei an sich gutem Willen, den man bei der Mehrzahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäte, sowie bei den Gemeindeaufsichtsbehörden voraussetzen darf, den durchaus gerechtfertigten Ansprüchen der HJ. in finanzieller Hinsicht gerecht zu werden.

Bei gutem Willen wird eine genaue, wenn notwendig wiederholte Durchsicht und Überprüfung der Haushaltspläne, namentlich auch unter Berücksichtigung der in den meisten Gemeinden eingetretenen und noch zu erwartenden Hebung der Steuereinnahmn da und dort noch die Möglichkeit einer Ersparung für Zwecke der HJ. ersichtlich machen. Wo noch Unklarheiten über die Verwendung der Mittel bestehen, wird eine Rücksprache mit dem örtlichen HJ.-Führer und nötigenfalls mit dem Bannführer rasch die erforderliche Klarheit bringen. Nur muß dabei beachtet werden, daß es nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann, die Verwendung der Mittel im einzelnen zu überwachen, spezifizierte Voranschläge, Abrechnungen und dergleichen zu verlangen. In dieser Hinsicht gilt es, noch da und dort bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Wer die Verhältnisse auch in der HJ. kennt, der weiß, daß auch die Verwaltung ihrer Geldmittel heute mit größter Sorgfalt und unter ständiger Überwachung durch erfahrene, gereifte Fachleute, einen Apparat des Reichsschatzmeisters der NSDAP., erfolgt und daß in jeder Hinsicht die Gewähr dafür geboten ist, daß eine sparsame, vorsichtige, genaue und pünktliche Verwendung und Verrechnung dieser Mittel erfolgt. Darüber hinaus würde es offensichtlich in Widerspruch zu dem äußeren Charakter und auch zu dem innerorganisatorischen Aufbau der HJ. stehen, wenn von den Gemeinden irgendwelche Einzelnachweisungen oder dgl. durch die HJ. verlangt werden würden.

Was nun im besonderen die Heimbeschaffung anbelangt, so enthält der maßgebende Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers bei der Heimbeschaffung der HJ. vom 14. Januar 1937 (RMBliV. 1937 S. 91) zunächst und auf den ersten Blick ohne Zweifel zahlreiche Einschränkungen, die es einer größeren Zahl von Gemeinden im ganzen Reich ziemlich schwer machen werden, schon in diesem Jahr, dem Baujahr der

Digitized by Google

HJ., ein geeignetes Heim für die HJ. zu erstellen oder doch mit der Ansammlung von Mitteln für eine im Laufe der nächsten Jahre durchzuführende Erstellung unverzüglich zu beginnen. Zahlreiche Gemeinden haben beispielsweise mit der Ansammlung der gesetzlichen Rücklagen noch nicht begonnen oder diese doch noch nicht in der gesetzlichen Höhe angesammelt. Auch zusätzliche Schuldentilgung ist vielen Gemeinden nicht möglich. Beides aber ist zunächst Voraussetzung für die Ansammlung von freiwilligen Rücklagen zu Zwecken des Heimbaues. Trotzdem wird es bei großzügiger Anwendung auch dieses Erlasses nicht unmöglich sein, Mittel für den Heimbau zu beschaffen. Wo ein Wille ist, ist ein Weg. Der Erlaß stellt hohe Anforderungen an die Verwaltungskunst des einzelnen Bürgermeisters und der sonstigen maßgebenden Träger der Gemeindeverwaltung. Aber es darf nicht übersehen werden, daß auch dieser Erlaß trotz der im Interesse einer geordneten Gemeindefinanzwirtschaft in ihm enthaltenen zahlreichen Einschränkungen in erster Linie davon ausgeht, daß die Heimbeschaffung eine dringende Notwendigkeit und eine selbstverständliche Pflicht der Gemeinden ist. Dieser Tenor, auf den der ganze Erlaß abgestimmt ist, darf über den einschränkenden Bestimmungen keineswegs übersehen werden. Grundlage der Heimbeschaffung ist und bleibt der Aufruf des Führers und der maßgebenden Reichsleiter und Reichsminister, in dem es den Gemeinden zu einer zwingenden Aufgabe gemacht wird, nach Möglichkeit noch im Baujahr 1937, mindestens aber in den darauffolgenden Jahren der HJ. würdige, ihrem Wesen und ihrer unendlich großen Aufgabe entsprechende Heime zu schaffen. Neben dieser, für alle verbindlichen Verpflichtung kann eine enge und kleinliche Handhabung des HJ.-Heimerlasses unter keinen Umständen Raum haben. Das geht mit großer Deutlichkeit einhellig aus allem hervor, was in den letzten Wochen und Monaten vom Führer und von sämtlichen maßgebenden Stellen in Partei und Staat zur HJ.-Heimfrage geäußert wurde. Es sei namentlich auch auf den Haushaltserlaß 1937 (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1937 (RMBliV. 1937 S. 214), verwiesen. Obwohl dieser Erlaß mit noch größerer Schärfe, als seine beiden Vorgänger, die Haushalterlasse 1935 und 1936, auf die Notwendigkeit sparsamster Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung, zusätzlicher Schuldentilgung usw. hinweist, bestimmte er in A Ziffer 4 ausdrücklich, daß eine gewisse freiere Bemessung der Ausgabenansätze als für die Zukunft des deutschen Volkes lebenswichtig und daher mit diesen strengen Grundsätzen vereinbar in erster Linie für die Heimbeschaffung der HJ. im Rahmen des erwähnten Erlasses in Frage komme. Dasselbe ist aus dem Erlaß der Min.-Abt. über die Aufstellung der Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1937 vom 25. Februar 1937, der den Gemeinden vor kurzem zuging, ebenfalls ersichtlich. Jedenfalls findet eine enge Auslegung des HJ.-Heimerlasses in erster Linie im Hinblick auf die klaren Erklärungen des Führers keinerlei Stütze, von welcher Seite sie auch ausgehen möge. Bei gutem Willen läßt sich beides, der Anspruch der HJ. und damit die Sorge für die Zukunft und den Bestand von Volk und Reich, und die Notwendigkeit der Sicherung und Erhaltung einer gesunden Gemeindewirtschaft, miteinander vereinbaren.

Der Einsatz eines Landkreises für die Heimbeschaffung

Bericht vom Landkreis Wesermünde:

Nach dem Aufrufe des Führers und Reichskanzlers, für unsere Jugend zweckmäßige Heime zu beschaffen, war mir klar, daß diese wichtige Aufgabe in meinem Kreise nur zu lösen ist, wenn nicht nur alle Dienststellen in Kreis und Gemeinden und in der Partei mithelfen, sondern wenn auch der einzelne Volksgenosse von dem festen Willen durchdrungen ist, daß für die Heimunterbringung unserer Jugend etwas Würdiges geschaffen werden soll. Sind diese Vor-

Digitized by Google

aussetzungen gegeben, dann lassen sich auch Heime in einem Landkreis bauen, dem wenig Barmittel zur Verfügung stehen. Das ist im Landkreis Wesermünde der Fall!

Die Struktur des Kreises ermöglicht keine Sondereinnahmen. Ein Drittel Marsch, zwei Drittel Geest, keinerlei Industrieunternehmen; etwa 44 Prozent der Einwohnerschaft arbeitet in der Hauptsache in den Unterweserorten und im Cuxhavener Gebiet. Der Kreis kann für die Heimbauaktion 1937 nur 12 000 bis 15 000 RM. Zuschüsse stellen. Die Barzuschüsse der Gemeinden sind ebenfalls nicht höher. Trotzdem werden noch in diesem Jahre fünfzehn würdige und ansprechende Heime erstehen. Sämtliche Baupläne sind seitens der Gebietsführung der HJ. bereits fachmännisch vorgeprüft.

Bei allen Anlässen, sei es zu Versammlungen, kleinen Besprechungen, Auswahl der Bauplätze an Ort und Stelle oder dergleichen, habe ich neben den Bürgermeistern mit ihren Bautechnikern stets die Kreisleitung der NSDAP. sowie die politischen Ortsgruppenleiter und ferner die Bannführung der HJ. mit ihren Gliederungen hinzugezogen, so daß mit all diesen Stellen nicht nur enge Verbindung besteht, sondern durch sie auch eine fördernde Mitarbeit geleistet wird. Daraus erklärt sich auch der Wunsch so vieler Gemeinden, noch in diesem Jahre ein Heim fertigzustellen.

Durchführungsplan: In einer Dienstversammlung der Bürgermeister am 21. Januar 1937, zu der auch die Vertreter der obenerwähnten Parteistellen zugegen waren, gab ich vorweg den soeben erhaltenen Bremserlaß vom 14. Januar 1937 zur Beachtung bekannt, der die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Heimbeschaffung klarlegt und wies anschließend auf die auch in meinem Kreise bestehende Notwendigkeit der Heimbeschaffung hin. Hierauf hielt der Bezirksjugendpflegedezernent einen am Schlusse durch Lichtbilder veranschaulichten Vortrag über die Bedeutung und Ausgestaltung der HJ.-Heime. Bei den anschließenden Beratungen kam der einmütige Wille zum Ausdruck, den Heimbau im ganzen Kreise nach und nach durchzuführen und, soweit möglich, sofort tatkräftig in Angriff zu nehmen. Auch kleine und leistungsschwache Gemeinden bekundeten den Willen, ein zweckentsprechendes Heim zu bauen, dabei etwa fehlende Geldmittel durch Natural- und Arbeitsleistungen zu ersetzen.

Zunächst soll im Bereiche einer politischen Ortsgruppe, deren Gemeinden sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, mindestens ein Jugendheim errichtet werden. Der Kreis umfaßt dreißig politische Ortsgruppen. Bei den fünfzehn Gemeinden, die sofort mit dem Bau beginnen wollen, handelt es sich zum Teil um landschaftlich schön gelegene Orte oder es liegen günstige Baubedingungen vor. Wo bestehende Gebäude als Jugendheime vorteilhaft umgebaut werden können, wird diese Möglichkeit ausgenutzt.

Die praktische Durchführung der Bauvorhaben erfolgt nach dem Grundsatz, daß das fehlende Kapital durch eigene Leistungen oder durch Stiftungen derjenigen Betriebe ersetzt wird, die an dem Wiederaufstieg den größten Anteil haben. Hieraus ergeben sich folgende Richtlinien:

Der Bauplatz für das Heim wird entweder von der betreffenden Gemeinde oder vom Kreise zur Verfügung gestellt, nötigenfalls im Austauschwege.

Das Bauholz liefern die Holzinteressentenschaften und kreiseingesessenen Privatwaldbesitzer unentgeltlich.

Die sämtlichen Hand- und Spanndienste einschl. der Ausschachtungsarbeiten werden von den Einwohnern der Arbeitsgemeinschaft unentgeltlich ausgeführt. Die Bürgermeister, Gemeinderäte und Ortgruppenleiter sowie Angehörige der SA., HJ. usw. stellen sich hierzu vorbildlich an die Spitze. Um die Verbundenheit zwischen Kreisverwaltung, Gemeinden und Partei zu bekunden, leisten die Mitarbeiter des Landratsamtes und Kreisausschusses

Digitized by Google

an den Ausschachtungsarbeiten praktische Hilfe. Hierbei werden die Fahrten zur Baustelle durch Omnibusse der Kleinbahn billig berechnet.

Aus dem jeweiligen Baubereich stellt sich der beste Bauunternehmer als technischer Leiter zur Verfügung.

Die Bauarbeiten sollen durch Überstunden von den Handwerkern, insbesondere an den Sonntagen geleistet werden. Wo sich dieses nicht immer durchführen läßt, z. B. bei den Maurer- und Zimmerarbeiten, sollen diese Arbeiten durch Entgegenkommen seitens der Arbeitgeber verbilligt werden. Das läßt sich um so eher erreichen, als die Handwerksmeister im Kreise dem Landrat volles Gehör schenken und Handwerker auf einzelne Tage für den Heimbau beurlauben. Wo es die Finanzverhältnisse der Gemeinden des Heimbereichs gestatten, werden die Bauarbeiten verdungen.

Zur Beratung der örtlichen technischen Bauleiter in allen Angelegenheiten hat sich dem Kreise ein erfahrener Architekt zur Verfügung gestellt.

Es ist gewiß leichter, Heime der Hitler-Jugend zu bauen, wenn hierfür Gelder zur Verfügung stehen. Doch um so schaffensfreudiger ist die Arbeit, wenn man erkennt, daß ein jeder nach seinem Können dazu beiträgt, für die Jugend ein würdiges Heim zu schaffen. Ob Gemeinde, Partei oder Volksgenosse, überall ist dieser Wille vorhanden. Und gerade dieser Mut läßt es zur Tatsache werden, daß auch mit verhältnismäßig wenig Geld etwas Gutes und Würdiges geschaffen werden kann.

Landrat Mahler, Wesermünde.

Heimbauten im Vierjahresplan

Dr.-Ing. e. h. Eugen Vögler schreibt uns:

Schafft Heime für unsere Jugend! Aber auch solche Heime, in denen sie sich wohlfühlt. Von jedem Architekten müssen wir erwarten, daß er sich in das Leben und Wesen der Hitler-Jugend und des BdM. so einfühlt, daß er Heime schaffen kann, in denen sich diese Jugend wohlfühlt. Heim hängt zusammen mit heimelig; Jungen und Mädel müssen sich hier wie zu Hause fühlen, d. h. in den Heimen soll die Kameradschaft gepflegt werden, soll Treue zu Führer und Volk erwachsen. Dies ist meiner Ansicht nach eine Grundforderung.

Bei der Beschaffung derartiger Heime müssen wir aber auch verlangen, daß der Zeit Rechnung getragen wird, daß zum Beispiel Eisen gespart wird, wo es eben möglich ist. Ich muß immer wieder daran erinnern, daß es vor 40 Jahren noch keinen Eisenbeton gab. Die Bauwerke, die da entstanden, sind weiß Gott nicht schlechter und in architektonischer Hinsicht nicht weniger schön als Eisenbeton- oder Stahlskelettbauten. Also, ihr Herren Architekten, nehmt bitte hierauf Rücksicht!

Daß das Heim an einer bevorzugten Stelle in der Gemeinde stehen soll, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein, denn das Leben der Jugend ist ja unser Leben.

Die Ziegeleiverordnung

Vor einiger Zeit wurden an dieser Stelle*) die Anforderungen ausgesprochen, die an einen ausreichenden Jugendschutz in den Ziegeleien gestellt werden müssen. Die damals angekündigte Neufassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1913 (RGBl. 177) ist inzwischen am 5. Juni 1937 mit der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben (Ziegeleiverordnung) erfolgt. Die von uns geäußerten Erwartungen im Hinblick auf die Erweiterung der Beschäftigungsverbote, die Verbotsbestimmungen über die Beförderung von Ziegelsteinen und die Sicherung des Facharbeiternachwuchses sehen sich in der neuen Ziegeleiverordnung erfüllt, bzw. maßgeblich berücksichtigt.

Soweit die Ziegeleiverordnung auf das Arbeitsleben der Jugendlichen Einfluß nimmt, wird sie durch zwei Gesichtspunkte bestimmt, durch einen aus-

*) „Erweiterter Jugendschutz in Ziegeleien", „Das Junge Deutschland", April-Ausgabe.

Digitized by Google

reichenden Gesundheitsschutz der Jugendlichen und die geeignete Ausbildung des Facharbeiternachwuchses.

Die in den letzten Jahren eingetretenen technischen Verbesserungen in den Ziegeleien und verwandten Betrieben und die damit verbundene Leistungssteigerung brachte ein erhöhtes Arbeitstempo mit sich, das der Gesundheit der schaffenden Jugendlichen unzuträglich war. Nach den gemachten Beobachtungen und Feststellungen tritt eine gesundheitliche Störung durch eine Überanstrengung nicht augenblicklich ein, sondern macht sich erst allmählich bemerkbar. Besonders bei den weiblichen Jugendlichen ist dieser Umstand sehr kraß in Erscheinung getreten.

Weiterhin ist die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses sowohl in der feuerfesten als auch in der Ziegelindustrie durch die Belebung der Wirtschaft spruchreif geworden.

Da ältere Arbeitskräfte nicht mehr zur Verfügung stehen, muß man unter allen Umständen in den grobkeramischen Betrieben zu einer ordnungsgemäßen Lehrlingsausbildung kommen. Der erste Schritt zu einer geordneten Lehre ist bereits in der Ziegeleiverordnung getan.

Im § 1 der Ziegeleiverordnung ist zunächst eine Erweiterung des Geltungsbereiches eingetreten. Während die Verordnung vom Jahre 1913 nur für Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen Gültigkeit hatte, sind in der neuen Verordnung Betriebe, die Schwemmsteine, Schlackensteine und feuerfeste Erzeugnisse herstellen, einbezogen. Auch sind bei den Ziegeleien die Röhren- und Dachsteinziegeleien eingeschlossen und die Tongewinnungsanlagen berücksichtigt.

Die Beschäftigungsverbote gelten für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahre. Obwohl in Zukunft die Altersgrenze für Jugendliche mit dem 18. Lebensjahr zu erwarten ist, konnte mit Rücksicht auf die Nachwuchsausbildung dieser Tatsache in der neuen Ziegeleiverordnung noch nicht Rechnung getragen werden. Es bleibt dahingestellt, ob nicht früher oder später die Altersgrenze doch heraufgesetzt wird und die im § 2 zusammengestellten Beschäftigungsverbote für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre, die nicht in einem ordnungsgemäßen Lehrverhältnis stehen, gelten. Es würde dadurch erreicht, daß man gerade in den Ziegeleien endgültig davon abkommt, Jungarbeiter als billige Arbeitskräfte zu beschäftigen und zu Spezialarbeitern auszubilden.

Für Lehrlinge im dritten Lehrjahr wirkt sich die Beschäftigung mit diesen Arbeiten durchaus nicht gesundheitsschädlich aus, da der Lehrling diese Arbeiten nur solange verrichtet, bis er sie beherrscht. Der Jungarbeiter wird jedoch jahrelang mit derselben Arbeit beschäftigt, was sich — wie schon oben ausgeführt — gesundheitsstörend bemerkbar macht.

Der Absatz 1 des § 2 ist gegenüber der Verordnung vom Jahre 1913 dahingehend erweitert worden, daß außer der Beschäftigung von Jugendlichen in der Tongrube auch die Beschäftigung bei der Aufbereitung der Rohstoffe untersagt worden ist. Abgesehen von den Anstrengungen, die diese Arbeiten mit sich bringen, ist die Beschäftigung Jugendlicher bei der Aufbereitung der Rohstoffe infolge der Unfallgefahr abzulehnen.

Das Beschäftigungsverbot der Bekanntmachung vom Jahre 1913 über die Handformerei findet sich auch in der neuen Ziegeleiverordnung. Jedoch kann mit Rücksicht auf die Heranbildung des Facharbeiternachwuchses die Handformerei von Steinen bis zu einem Trockengewicht des Steines von 2 Kilogramm vom Gewerbeaufsichtsamt widerruflich zugelassen werden.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet das endgültige Verbot der Beförderung von Kohlen auf die Öfen sowie die Beschäftigung mit allen Arbeiten in den Brennöfen. Die Verordnung vom Jahre 1913 ließ noch eine Beschäftigung (Füllen und Entleeren) in den oben offenen Schmauchöfen zu. Obwohl für Jungarbeiter unter demselben Absatz die Beschäftigung beim Befeuern der Öfen verboten bleibt, ist für Jugendliche in

Digitized by Google

einem ordnungsgemäßen Lehrverhältnis die Beschäftigung beim Befeuern der Öfen nach Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes zulässig. Die Befeuerungsanlagen (Beschicker) sind heute technisch so vervollkommnet, daß eine Überanstrengung der Jugendlichen fast unmöglich ist. Für die Heranbildung von geeigneten Brennern ist jedoch die Beschäftigung an den Öfen unbedingt notwendig. Der Lehrling muß z. B. dauernd bei den Brandbeobachtungen, bei der Zugregulierung, bei der Temperaturfeststellung usw. am Ofen mit tätig sein, um später ein guter Brenner zu werden. Da gerade die Brennerfrage in den Ziegeleien infolge Fehlens von geeigneten Facharbeitern augenblicklich in den Vordergrund getreten ist, dürfte diese Ausnahmebestimmung von den Betriebsführern der Ziegeleien besonders begrüßt werden.

Das Verbot über das Aufgeben der Batzen in die Strangpressen sowie das Abschneiden und Abnehmen von Mauervollsteinen und das Anschlagen der Massekuchen an den Revolverpressen ist in die Ziegeleiverordnung neu aufgenommen worden. Diese Beschäftigungen sind zur Erlernung des Zieglerberufes in den ersten beiden Lehrjahren durchaus nicht notwendig und können ohne weiteres einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Auch sind diese Arbeiten so einfach, daß ein besonderes Erlernen nicht notwendig ist. Jedoch sind diese Beschäftigungen mit soviel körperlicher Anstrengung verbunden, daß ein Verbot für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr am Platze ist.

Auch die Bestimmung über die Beförderung geformter, getrockneter und gebrannter Erzeugnisse der Bekanntmachung vom Jahre 1913 hat eine wesentliche Erweiterung erfahren. So ist jegliche Beförderung von Steinen im Normalformat (25×12×6,5 cm) und darüber sowie anderer Erzeugnisse, die im Einzelstück das Gewicht des Mauervollsteines in Normalform erreichen oder übersteigen, verboten. Auch das Ein- und Ausrüsten der Formlinge in den Trockenhorden und Trockenräumen sowie das Verladen gebrannter Erzeugnisse im Betrieb und am Ablieferungsort ist unzulässig. Die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ist nicht unbedingt notwendig, um ein guter Ziegler zu werden. Denn es dürfte klar sein, daß die Beförderung sowie das Ein- und Ausrüsten gebrannter Erzeugnisse nicht besonders erlernt werden muß. Es hat sich in sehr vielen Ziegeleien die Gewohnheit herausgebildet, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mit derartigen Arbeiten zu beschäftigen. Meistens spielt hier die Lohnfrage die ausschlaggebende Rolle, die gesundheitlichen Auswirkungen sowohl auf die Arbeiterinnen als auch auf die jugendlichen Arbeiter wurden bewußt übersehen.

Die neue Ziegeleiverordnung tritt am 15. August 1937 in Kraft, und zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 8. Dezember 1913 ungültig. Da bereits die Kampagne in den Ziegeleibetrieben, soweit diese Saisonbetriebe sind, eingesetzt hat, kann während der diesjährigen Kampagne das Gewerbeaufsichtsamt Arbeiten gestatten, die nach der Bekanntmachung vom Jahre 1913 bisher zugelassen waren, sofern sich bei der Einführung der neuen Ziegeleiverordnung für den Betrieb oder die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unbillige Härten herausstellen sollten.

Mit der neuen Ziegeleiverordnung ist ein wesentlicher Beitrag geleistet worden zur Gesunderhaltung unserer Mädels und Jungens, die in den Ziegeleien tätig sind. Es mag in der einen oder anderen Ziegelei diese Verordnung eine eingehende Änderung und Umgruppierung der Arbeitskräfte bedeuten. Es ist das jedoch nur ein Beweis dafür, daß die Arbeitskräfte nicht richtig angesetzt waren. In dieser Hinsicht hilft die Ziegeleiverordnung mit, Jugendliche an ihren Arbeitsplatz und zu einer geordneten Berufsausbildung zu bringen.

Weiterhin ist durch diesen gesetzlichen Erlaß die Nachwuchsfrage in den grobkeramischen Betrieben in ein neues Stadium getreten. Bereits in den Reichsberufswettkämpfen 1935, 1936 und 1937 waren für die Ziegler sowie für die

Digitized by Google

Former in feuerfesten Betrieben Aufgaben in vier Leistungsklassen vorgesehen und damit war der Anspruch dieser Berufe auf Lehr- und Facharbeiterberufe herausgestellt. Es dürfte durch die Ziegeleiverordnung aller Anlaß dazu vorliegen, die Lehrverhältnisse in diesen Betrieben nunmehr endgültig zu ordnen.

Durch die Beschäftigungsverbote der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist eine Beschäftigung von Jungarbeitern und Arbeiterinnen so gut wie fast ausgeschlossen, wogegen die Ausbildung von Lehrlingen durchaus möglich ist. Während die Lehrlinge im ersten Lehrjahre mit leichteren Arbeiten und am Ofen beschäftigt werden können, kann im dritten Lehrjahre die Beschäftigung in der Grube oder aber das Arbeiten im Ofen Berücksichtigung finden.

Da gerade in der Ziegelei der Facharbeiter auch sehr oft andere handwerkliche Arbeiten verrichten muß, ist es gerade hier angebracht, der Lehre eine Vorlehre in den Betriebswerkstätten — in jeder Ziegelei ist eine Schlosserei und Tischlerei vorhanden — vorausgehen zu lassen.

In gesundheitlicher Hinsicht sind die Arbeitsbedingungen für Jugendliche in den Ziegeleien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse schon weitestgehend geordnet. Es ist zu erwarten, daß nunmehr die Ordnung im Arbeitseinsatz und in der Ausbildung dieses Berufes, für die die neue Ziegeleiverordnung die Wege geebnet hat, in Kürze folgt. Fehler.

Klarer Ausbildungsweg für weibliche Jugend im kaufmännischen Beruf erforderlich

Seit Jahren ist es eine bekannte Erscheinung, daß sich die weibliche Jugend bei der Berufswahl in beträchtlichem Ausmaße dem kaufmännischen Berufe zuwendet. Die starke Nachfrage der Wirtschaft mag für diese Richtung der Berufsentscheidung von erwähnenswerter Bedeutung sein; nicht aber von ausschlaggebender, da für Kräfte in der Hauswirtschaft, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ein nicht weniger dringender Bedarf besteht. Unter den Motiven, die die Mädel veranlassen, den kaufmännischen Beruf zu ergreifen, müssen die verlockenden Arbeitsverhältnisse genannt werden, die geregelte Arbeitszeit, die tariflich geordnete Entlohnung, schließlich die saubere und nicht ungesunde Arbeit. Nicht zuletzt muß man aber leider auch Beweggründe erkennen, die einer falschen Einstellung zur Berufsarbeit überhaupt erwachsen und in ihren Auswirkungen sozial und wirtschaftlich äußerst verhängnisvoll sind.

Der Weg zum kaufmännischen Beruf, oft nur der Ausweg aus der Unklarheit über die eigenen Berufswünsche, beginnt in vielen Fällen mit dem Besuch einer Handelsschule. Je nach der sozialen Lage der Eltern und der persönlichen Einschätzung einer guten Berufsausbildung, wird die Privathandelsschule, die bereits einhalbjährige Ausbildungskurse bietet, gewählt, oder aber die städtischen Institute, die eine ein- und zweijährige Ausbildung vorsehen. Nach Beendigung dieser Schulausbildung nehmen nur wenige Gelegenheit, in einer praktischen Lehre ihr in der Theorie gewonnenes Wissen abzurunden und praktisch zu verwerten. Die Mehrzahl der Mädel sucht und findet unmittelbar im Anschluß an den Handelsschulbesuch eine Stellung als sogenannte „Anfängerin" in der Wirtschaft. Diese Anfängerinnen werden als Hilfskräfte an der Schreibmaschine verwandt, in der Registratur, bei Karteiarbeiten und später evtl. auch für die Aufnahme von Kurzschriftdiktaten und Maschineschreiben. Dieser Weg zur kaufmännischen Tätigkeit erfolgt in offenkundiger Abweichung von dem eigentlichen Ausbildungsgang, der nach Verlassen der Volks- oder Mittelschule eine praktische kaufmännische Lehre, vielleicht ergänzt durch eine Handelsschulbildung, vorsieht und dem kaufmännischen Lehrling unter dem Schutz des Lehrvertrages ein wirkliches Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis sicherstellt.

Aus einer im Jahre 1929 angestellten Erhebung geht deutlich hervor, daß sich der berufliche Einsatz der männlichen

Digitized by Google

kaufmännischen Kräfte in weit höherem Maße an diesen ordnungsgemäßen Ausbildungsweg hält, als es bei der weiblichen Jugend der Fall ist. Von den männlichen Angestellten konnten 61,2 Prozent Fachschule und Lehrzeit nachweisen, 26,8 Prozent nur Lehrzeit, 2,8 Prozent nur Fachschule, 9,2 Prozent keine Lehre und keine Fachschule; bei den weiblichen Angestellten 30,5 % Fachschule und Lehrzeit, 19,7 % nur Lehrzeit, 34,1 % nur Fachschule, 15,7 % keine Lehre und keine Fachschule. An Hand der Auswertungsergebnisse aus den Reichsberufswettkämpfen wird sich leicht nachweisen lassen, daß sich seit dieser Erhebung die Ausbildungsverhältnisse keinesfalls im positiven Sinn geändert, wahrscheinlich angesichts der wirtschaftlichen Wiedergesundung und des Bedarfs an jungen Arbeitskräften aber verschlechtert haben. Der Berufsweg des weiblichen kaufmännischen Nachwuchses bedarf daher einer umgehenden und entschiedenen Umstellung, die eine einheitliche berufliche Erziehung zur Folge haben muß.

Die kaufmännische Ausbildung in einer Handelsschule kann allein keinesfalls ausreichen, um den vielseitigen Ansprüchen des praktischen Berufslebens auf die Dauer zu genügen. Die gleiche Beurteilung verdienen alle Einrichtungen, die in Form von Abendunterricht oder kurzfristigen Kursen eine Berufsausbildung vermitteln wollen, um dadurch eine ordentliche Lehre zu erübrigen. Solche Formen der Ausbildung können keinen Anspruch erheben, auf die kaufmännische Berufslehre angerechnet zu werden. Die Arbeitsämter sind bereits jetzt angehalten, keine weiblichen Kräfte mehr in die Wirtschaft zu vermitteln, die nicht eine geordnete Ausbildung nachweisen können. Der direkten Vermittlung von Arbeitskräften durch die Handelsschulen wird auf der Grundlage des gesetzlichen Vermittlungsmonopols der Arbeitsämter mit Recht in schärfster Form entgegen getreten werden. Der lebhaften Nachfrage nach perfekten Stenotypistinnen läßt sich auf die Dauer nur begegnen, wenn der Spezialisierung für diese Tätigkeit eine umfassende kaufmännische Ausbildung vorausgeht. Die hohen Anforderungen, vor die sich die Wirtschaft in jeder Beziehung gestellt sieht, lassen sich auch auf dem kaufmännischen Abschnitt nur mit Arbeitskräften erfüllen, die ein höchstes Maß an sicherem Können und vollwertiger Ausbildung besitzen. Der zahlenmäßig hohe Anteil der weiblichen Jugend im kaufmännischen Beruf macht es zum Gebot eines richtigverstandenen wirtschaftlichen Interesses, daß dieser Jugend eine verantwortungsbewußte und solide Berufsausbildung vermittelt wird. Die Wirtschaft muß aus eigener Initiative in jedem Fall vermeiden, für kaufmännische Anfängerinnen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Da für die weibliche Jugend allgemein noch ein Heiratsalter zwischen 21 und 23 Jahren gelten kann, ergibt sich eine berufliche Arbeitsdauer von mindestens 6 bis 8 Jahren, so daß eine qualifizierte Ausbildung keineswegs als vertan angesehen werden kann. Mit diesen wirtschaftlichen Erfordernissen stimmen die politischen und menschlichen durchaus überein. In einer Zeit der planvollen und überlegten Vorratswirtschaft mit menschlichen Kräften und Werten, läßt es sich nicht rechtfertigen, weibliche Jugend in Unkenntnis der tatsächlichen Berufsanforderungen in das wirtschaftliche Erwerbsleben zu stellen, sie während der Berufstätigkeit als Hilfskraft zu beschäftigen und einzuschätzen, so daß sie dem natürlichen Recht auf berufliche Ausbildung verlustig gehen.

Wenn heute die hohe Bezahlung weiblicher Hilfskräfte im kaufmännischen Beruf die Neigung verstärken mag, eine Tätigkeit als Anfängerin einzugehen, so muß darauf verwiesen werden, daß die heute geltende Entlohnung in erster Linie auf Mangel an Fachkräften zurückgeht und keineswegs immer den Maßstäben gerecht wird, die eine normale und gesunde Entwicklung eher oder später wieder zur Geltung bringen wird. Einer Betrachtung der Tarifsätze kann man unschwer entnehmen, daß die

Digitized by Google

Einstufung der als Hilfskräfte bezeichneten bei weitem die Grenzen überschreitet, die im Hinblick auf die geltenden Facharbeiterlöhne als angemessen zu bezeichnen wären.

Um dem kaufmännischen Beruf einen wirklich leistungsfähigen Nachwuchs heranzubilden, und die in anderen Berufen geltenden Maßstäbe der Ausbildung und Leistung in gleicher Weise verbindlich durchzusetzen, ergibt sich die Notwendigkeit, einen fest umrissenen Ausbildungsgang zu schaffen, der sich grundsätzlich über 3 Jahre erstrecken müßte. Für diese dreijährige Ausbildung ließen sich in der praktischen Abwicklung drei Formen denken:

1. 3 Jahre praktische Tätigkeit in einem einwandfrei geführten Betrieb, der in der Lage ist, dem kaufmännischen Lehrling gute Fachkenntnisse in umfassender Weise zu vermitteln. Mit dieser Lehrzeit verbindet sich parallel der Besuch der kaufmännischen Berufsschule, die in erster Linie die Voraussetzung für Kurzschrift und Maschineschreiben zu geben hat.
2. 2 Jahre Vollhandelsschule und als Ergänzung 1 Jahr Lehrzeit in einem praktischen Betrieb. Dieses Lehrjahr, das als Ergänzung des in der Theorie erworbenen Wissens dienen soll, wäre mit dem dritten Lehrjahr gleichzusetzen.
3. 1 Jahr Vollhandelsschule und anschließend 2 Jahre als Lehrzeit in einem praktischen Betrieb.

Eine gute Ausbildung in einer Vollhandelsschule läßt sich durchaus mit der Lehrzeit im ersten und zweiten Lehrjahr gleichsetzen. Während die von der Handelsschule abgehenden Schülerinnen, die in der Wirtschaft einen Arbeitsplatz als Anfängerinnen suchen, dort meist Arbeitsgebiete zugewiesen erhalten, die sie nur einen Bruchteil des Schulwissens verwerten lassen, eröffnet sich dem Lehrling unter dem Schutz des Lehrvertrages jedes Gebiet des kaufmännischen Berufes. M. R.

Amtliche Bekanntmachungen

Das Heim der Hitler-Jugend in der Siedlung!

So wie die Jugend selbst Mittelpunkt jeglichen Gemeinschaftslebens ist, muß auch ihre Stätte, das „Heim der Hitler-Jugend" an einem möglichst zentral gelegenen Ort seinen Platz finden. Handelt es sich um eine ganze Stadt, so muß diese wieder in ihren einzelnen Stadtteilen die Möglichkeit zum Bau eines HJ.-Heimes an größeren Plätzen geben.

In sehr vielen Fällen ist diese Notwendigkeit eine Platzfrage. Diese Schwierigkeit kann überall dort ausscheiden, wo zu einer Neuanlage von Siedlungen oder auch ganzen Dörfern geschritten wird. Bei diesen Neuplanungen kann das „Heim der Hitler-Jugend" als besonderer Gemeinschaftsbau an beherrschender Stelle der gesamten Neuanlage seinen Platz finden.

Vom Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront wurden daher in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung folgende Richtlinien erlassen:

1. Bei Siedlungsvorhaben von mehr als 100 Siedlerstellen wird ein HJ.-Heim vorgesehen, bei Siedlungen von weniger als 100 Siedlerstellen wird der Bau eines HJ.-Heimes empfohlen.
2. Bei der Planprüfung der dem Reichsheimstättenamt bzw. den Gauheimstättenämtern der Deutschen Arbeitsfront zur Genehmigung eingereichten Siedlungsvorhaben ist von den Planprüfern die städtebaulich richtige Einordnung des HJ.-Heimes in die gesamte Siedlung zu beachten, d. h. das HJ.-Heim hat als besonderer Gemeinschaftsbau an übergeordneter und zentraler Stelle der Siedlungsanlage zu liegen. (Am Dorfanger wie Schule und Kirche.)
3. Die architektonische Gestaltung in Siedlungsneubauvorhaben wird, um die Einheitlichkeit der gesamten An-

Digitized by Google

lage zu wahren, von dem Planbearbeiter der Siedlung durchgeführt.

4. Die Planprüfung des eigentlichen Heimbaus wird über die Gauheimstättenämter von den Gebietsbeauftragten für die HJ.-Heimbeschaffung durchgeführt, d. h. die von den Gauheimstättenämtern und den Gebietsbeauftragten für HJ.-Heimbeschaffung für in Ordnung befundenen Pläne für HJ.-Heimbauten in Siedlungen werden zur endgültigen Bauscheinerteilung wie die anderen HJ.-Heimbauvorgänge an den Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung geschickt.
5. Bei der architektonischen Gestaltung des HJ.-Heimes in der Neusiedlung ist zu beachten, daß nicht nur in der Grundstücksanlage, sondern auch im architektonischen Aufbau das Bauwerk sich als Ausdruck der Bewegung besonders auszeichnet.
6. Über die Finanzierungsform werden den Trägern noch Vorschriften gemacht.

Wie bereits aus vorstehenden Richtlinien ersichtlich, sind die Pläne auch dieser HJ.-Heimbauten dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung zur Durcharbeitung vorzulegen und erhalten nach dessen Genehmigung den Bauschein und damit auch das Recht, den Namen „Heim der Hitler-Jugend" zu führen.

Gleichfalls besteht von der Obersten SA.-Führung bereits die Zusage, in allen Siedlungen der SA., welche aus den Mitteln „Dankopfer der Nation" errichtet werden, HJ.-Heime nach diesen Richtlinien zu erbauen.

Bezeichnung „Heim der Hitler-Jugend"

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat folgende Verfügung erlassen:

Die Bezeichnung „Heim der Hitler-Jugend" kann nur von Heimen geführt werden, für die vom Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung in der Reichsjugendführung der Bauschein ausgefertigt worden ist. Mit dem Erhalt dieses Bauscheines wird gleichzeitig die Verpflichtung übernommen, ein von Professor Klein entworfenes HJ.-Heim-Symbol an der Außenseite des Heimes anzubringen. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung.

Eine anderweitige Benennung der HJ.-Heime ist nur mit meiner Einwilligung vorzunehmen. Entsprechende Anträge sind dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung zuzuleiten. Diese Verfügung gilt auch rückwirkend für bereits fertiggestellte Heime.

Baldur von Schirach.

Die Ausführungsbestimmungen veröffentlichen wir im nächsten Heft unserer Zeitschrift.

Die dörfliche Feier- und Freizeitgestaltung

Mit Wirkung vom 31. Mai 1937 wurde zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, und dem Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, ein Abkommen getroffen, das die Kulturabreit auf dem Lande unter besonderer Mitwirkung der Hitler-Jugend regelt. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Die dörfliche Feier- und Freizeitgestaltung wird gemeinsam vom Reichsnährstand und der Hitler-Jugend durchgeführt. Zwischen den für diese Aufgabe verantwortlichen Jugendwarten des Reichsnährstandes und den mit der Kulturarbeit betrauten Stellen der nationalsozialistischen Jugend werden alle kulturellen Fragen in engster Zusammenarbeit gelöst.
2. Die Durchführung der kulturellen Veranstaltungen, der Dorfabende und der Feste und Feiern im Jahreslauf erfolgt gemeinsam.
3. Der Reichsnährstand wird eigene Spielscharen, Tanzkreise, Laiengruppen usw. nicht aufstellen. Auch die Zusammenarbeit mit solchen Gruppen geschieht nur im Einvernehmen mit der Hitler-Jugend.
4. Die Hitler-Jugend übernimmt die Verpflichtung, in ihren Gliederungen und besonders in ihren Spielscharen auf dem Lande die heimatlichen Sitten und Gebräuche und das kul-

Digitized by Google

turelle Leben des Dorfes überhaupt zu pflegen.

5. Durch gemeinsame Lager und Musterveranstaltungen werden Reichsnährstand und Hitler-Jugend für die Ausrichtung und Förderung der Gemeinschaftsgestaltung im Dorf Sorge tragen.

6. Die vom Kulturamt der Reichsjugendführung unter Mitarbeit der Abteilung ID des Reichsnährstandes herausgegebene Zeitschrift „Die Spielschar" ist auch das für die bäuerliche Kulturarbeit der Jugend richtunggebende Organ.

7. Für die Mädelarbeit gilt diese Vereinbarung sinngemäß.

8. Diese gemeinsame Kulturarbeit im Dorf geschieht im Einvernehmen mit den Dienststellen der NSDAP.

Berlin, den 31. Mai 1937.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs:
gez. Baldur von Schirach.

Der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:
gez.: R. Walther Darré.

Aufruf des Führers zum Reichssportwettkampf der HJ.

Der Führer hat zum Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend folgenden Aufruf erlassen:

Es ist mein Wille, daß die gesamte deutsche Jugend sich einmal im Jahr einer großen sportlichen Leistungsprüfung unterzieht und mit dieser vor der ganzen Nation Zeugnis ablegt von der Kraft und Unbesiegbarkeit des Volkstums.

Ich rufe daher jeden deutschen Jungen und jedes deutsche Mädel zur Teilnahme am diesjährigen Reichs-Sportwettkampf der Hitler-Jugend auf, den ich damit zu einem ständigen, sich jährlich wiederholenden Fest der deutschen Jugend erkläre.

Die Durchführung dieses alljährlichen Reichs-Sportwettkampfes der Hitler-Jugend übertrage ich dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

gez. Adolf Hitler.

Ein Aufruf des Jugendführers des Deutschen Reichs nimmt Bezug auf die Worte des Führers und sagt:

Der Führer und Reichskanzler hat die gesamte deutsche Jugend zum Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend aufgerufen. Nach seinem Willen sollen alle deutschen Jungen und Mädel an diesem größten Sportfest der Welt teilnehmen.

Gibt es ein schöneres und stolzeres Bild von der erwachten Lebenskraft unseres Volkes als die geschlossene und geeinte Jugend, stark und einsatzfroh im harten sportlichen Wettkampf.

Ihr alle, Jungen und Mädel, nehmt innerhalb einer sportlichen Kampfmannschaft in diesem Wettkampf teil. Jeder Einsatz und jede Leistung erfolgt für eine Gemeinschaft. Lernt im sportlichen Wettkampf erkennen, daß alles, was wir tun, für eine größere Gemeinschaft — unser Volk — getan wird. Zieht mit freudigem Herzen und stolzem Mut hinaus auf den grünen Rasen und auf den Sportplatz und erfüllt die Forderung des Führers.

In diesem Wettkampf sollt ihr zeigen, was ihr könnt und was ihr gelernt habt. Ihr sollt aber auch eure Schwächen erkennen, um mit erhöhter Anstrengung und noch größerem Eifer diese Schwächen auszumerzen. Eine große und umfassende Leistungssteigerung sei das Ziel. Aus erhöhter Leistung aber erwächst Stolz und Freude. Der Tag der sportlichen Leistung soll für euch zugleich ein Tag der Freude werden; aus dieser Freude aber soll euch allen neue Kraft und noch größere Bereitschaft erwachsen zum Dienst an Deutschland.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs:
gez.: Baldur von Schirach.

Förderung des Schwimmsports

Der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages und Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik, Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler, hat zur Aktion „Schafft ländliche Schwimmbäder" folgenden Aufruf erlassen:

„Der Führer hat der Hitler-Jugend die Aufgabe der Leibeserziehung der

Digitized by Google

gesamten deutschen Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus gestellt.

Im Rahmen der Leibeserziehung nimmt der Schwimmsport durch die Pflege der Gesundheit und Erziehung zu Mut und Entschlossenheit eine hervorragende Stellung ein. Dem größten Teil der Jugend ist es jedoch heute nicht möglich, den Schwimmsport zu erlernen und auszuüben, da es an der nötigen Anzahl von Schwimmgelegenheiten fast gänzlich fehlt. Denn wenn wir heute in Deutschland 49 000 Gemeinden haben und dagegen nur 5371 Schwimmbäder vorhanden sind, die sich in der Hauptsache nur auf Großstädte verteilen, so ist dies der beste Beweis für die der Jugend fehlenden Schwimmstätten.

Es ist daher Aufgabe der Partei und der Gemeinden, mit allen Mitteln zu helfen, daß die für die Ertüchtigung des deutschen Volkes benötigten Schwimmbäder geschaffen werden. Ich verweise hier auf den RdErl. des RuPrMdI. vom 4. 6. 1936, Va I 437/36.

„Jede Möglichkeit, alle Mittel, und seien sie noch so klein, müssen ausgenutzt werden, um zweckentsprechende Schwimmstätten in genügender Anzahl in Deutschland zu erstellen."

Dr. Ley zur Heimbeschaffung der Hitler-Jugend

Das Jahr 1937 wurde vom Reichsjugendführer als das Baujahr der Hitler-Jugend erklärt. Der Führer hat die Dienststellen der Partei und des Staates aufgefordert, das Bestreben der HJ. zweckmäßige Heime zu beschaffen, zu unterstützen. Auch die Deutsche Arbeitsfront wird sich bei der Heimbeschaffung für die Hitler-Jugend tatkräftig beteiligen. Ich fordere daher alle Dienststellen der DAF. auf, in ihrem Arbeitsbereiche diese Heimbeschaffungsaktion durch Hinweis bei Betriebsappellen u. ä. zu unterstützen.

Desgleichen sind freiwillige Gemeinschaftsleistungen weitestens von den DAF.-Dienststellen zu fördern.

Soweit von den Dienststellen der DAF. organisatorische Maßnahmen in Angriff genommen werden, sind diese gemeinsam mit den Gebietsführungen der Hitler-Jugend einzuleiten. Ebenso steht der vom Reichsjugendführer gegründete Arbeitsausschuß für Hitler-Jugend-Heimbeschaffung zur Verfügung.

gez.: Dr. R. Ley.

Reichssieger des RBWK in der HJ. befördert

Nach einer Mitteilung des Chefs des Personalamtes, Obergebietsführer John, werden die Reichssieger des 4. Reichsberufswettkampfes 1937 in Anerkennung ihrer hervorragenden beruflichen Leistungen soweit sie Mitglieder der Hitler-Jugend sind, um einen Dienstgrad in der Hitler-Jugend befördert.

Nachrichten aus der Jugend

In Weimar wurde dem Jugendführer des Deutschen Reichs anläßlich der Eröffnung der erstmals in diesem Jahr stattfindenden „Weimarer Festspiele der deutschen Jugend" das Ehrenbürgerrecht verliehen.

In der Urkunde über das Ehrenbürgerrecht heißt es: „Der jüngste Ehrenbürger der Stadt Weimar hat die Liebe zu seinem Kinderlande stets als Quell seines geistigen Strebens und kulturellen Wollens empfunden und hat das hohe Verdienst, von der ihm vom Führer aus höchstem Vertrauen überantworteten Stelle aus der jungen Nation die Welt Goethes erschlossen und ihr die Größe des deutschen Genius nähergebracht zu haben. Damit hatte er der Jugend die gewaltige Aufgabe gestellt, mit allen im Begriff Weimar ruhenden und von den großen Idealisten Goethe und Schiller geoffenbarten

Digitized by Google

Kulturwerten und Lebensgesetzen das Fundament ihres nationalsozialistischen Bekenntnisses, ihren Glauben an das ewige Deutschland zu festigen. Die Stadt Weimar steht in der Durchführung des Reichsführerlagers im Weimarer Park sowie in der richtunggebenden großen Goethe-Rede des neuen Schirmherrn der Weimar-Festspiele für die deutsche Jugend Kulturtaten der neuen Jugend und ihres Führers von größter Bedeutung und dankt ihm mit dieser Ehrung."

*

Sämtliche Lehrschwestern der NS.-Schwesternschaft, der Freien Schwesternschaft und des Deutschen Roten Kreuzes werden nunmehr, soweit sie unter 21 Jahre alt sind, vom BdM. erfaßt. Damit übernimmt der BdM. die politische Erziehung in den Schwestern- und Schülerinnenheimen und soll die körperliche und geistige Schulung, die für die Formung des Schwesterntyps der Zukunft entscheidend ist, durchführen.

*

Auf Befehl des Gebietsführers werden im Gebiet Niedersachsen die gesamten HJ.-Sommerlager als Ernteeinsatz-Lager durchgeführt. Die Lager sind in Zusammenarbeit mit der Landesbauernschaft auf die Ortsbauernschaften verteilt worden, in denen eine solche Hilfe nötig ist.

Die erste Hälfte der Lagerzeit stehen die Jungen den Bauern zur Verfügung. Sie wollen tatkräftig mitarbeiten, damit die Ernte vollständig und sicher geborgen wird. Die zweite Hälfte der jeweiligen Lagerzeit ist dann der Schulung und dem eigentlichen Lagerbetrieb vorbehalten. Insgesamt werden 24 Lager mit 150 000 Tagewerken zur Durchführung kommen. Die einzelnen Lager gliedern sich in fünf Lagerabschnitte zu je zehn Tagen. Jedes Lager umfaßt 50 Jungen.

*

Auf ausdrücklichen Wunsch des Gauleiters von Hamburg, Karl Kaufmann, werden in enger Zusammenarbeit zwischen HJ. und DAF. in der Zeit vom 19. Juli bis 11. September 1937 tausend erholungsbedürftige Jungarbeiter an die See verschickt. In insgesamt vier vierzehntägigen Lehrgängen finden die Jungarbeiter in den Jugendherbergen in Westerland, Wittdün auf Amrum, Glücksburg, Ratzeburg und Sielbeck am Ugleisee Erholung.

Eine Anzahl dieser Jungarbeiter gehört nicht der HJ. an, weshalb ihnen auch eine Teilnahme am Groß-Zeltlager bei Cuxhaven nicht möglich ist. Daher werden nunmehr diese Jungarbeiter-Lager, die unter der Leitung bewährter HJ.-Führer stehen, durchgeführt.

Sämtliche Jungarbeiter werden vor der Verschickung durch Schulärzte untersucht. Besonderer Wert wird vor allen Dingen auf eine gute und kräftige Verpflegung gelegt werden; auch der Dienstbetrieb in diesen Lagern wird den Jungarbeitern reichliche Abwechslung bieten.

*

In den letzten Wochen fanden in Westfalen die Grundsteinlegungen mehrerer HJ.-Heime statt. Etwa 15 als vorbildlich anzusprechende Heime konnten im Laufe des Frühjahrs schon der westfälischen Hitler-Jugend übergeben werden. Das Gesamtprogramm für das Baujahr 1937/38 umfaßt den Neubau von 86 HJ.-Heimen mit einem Kostenaufwand von 2,6 Millionen RM. Die Finanzierung erfolgt durch die zuständigen Gemeinden, die fast alle in ihrem diesjährigen Haushaltsplan einen entsprechenden Betrag eingesetzt haben; sie sind damit dem Willen der nationalsozialistischen Staatsführung nachgekommen, nach dem der Bau von Heimen für die nationalsozialistische Jugend eine ebensolche Notwendigkeit ist, wie etwa der Bau von Schulen und Sportanlagen.

*

Bei einer Naturkatastrophe in Edesheim in der Südpfalz verloren zehn Jungmädel ihr Leben. Unter riesiger Beteiligung der HJ. und der Bevölkerung wurden sie in Anwesenheit des Jugendführers des Deutschen Reichs in Rhodt unter Riedburg beigesetzt. Baldur

Digitized by Google

von Schirach sprach im persönlichen Auftrag des Führers am Grabe und legte als letzten Gruß des deutschen Volkes den Kranz des Führers nieder.

*

In Verbindung mit einer Sonnwendfeier wurde am 20. Juni in Anwesenheit des Jugendführers des Deutschen Reichs das bei Bergen auf Rügen erbaute Hans-Mallon-Grabmal der Hitler-Jugend übergeben.

*

Das Amt für Weltanschauliche Schulung in der Reichsjugendführung hatte die Leiter und Leiterinnen der Führerschulen zu einer sozialpolitischen Schulungstagung zusammenberufen. Da auch für die Führerschulen der HJ. im Rahmen des Vierjahresplanes große Aufgaben erkennbar sind, ergab sich die Notwendigkeit einer klaren sozialpolitischen Ausrichtung der Führerschulleiter.

*

Um den für die weltanschauliche Schulung in den Gebieten verantwortlichen Abteilungsleitern einen Einblick in die Lebensfragen des deutschen Ostens zu vermitteln, führte das Amt für Weltanschauliche Schulung der Reichsjugendführung eine Arbeitstagung in Ostpreußen durch. Die Tagung wurde durch eine Besichtigung der Stadt Danzig eröffnet. Führende Männer der Danziger Bewegung sprachen über Geschichte und gegenwärtige politische Aufgaben der Stadt. Die eigentliche Arbeitstagung fand in dem zur Ostlandführerschule ausgebauten Ordensschloß Marienwerder statt. Als Hauptredner sprach über Gegenwartsfragen des ostpreußischen Landes Professor v. Grünberg, einer der engsten Mitarbeiter des Gauleiters; der Chef des Amtes für Weltanschauliche Schulung, Gebietsführer Brennecke, unterrichtete die Abteilungsleiter über die nächstliegenden Schulungsaufgaben.

*

Im Rahmen der Arbeitstagung der Obergaujungmädelführerinnen in der Reichsführerinnenschule des BdM. in Potsdam schied die Jungmädelreferentin der RJF., Gauführerin Lydia Schürer-Stolle, aus ihrem bisherigen Arbeitsgebiet aus, um sich in Zukunft vollkommen ihrer Arbeit als Führerin des Obergaues Berlin widmen zu können.

Mit der Führung des Jungmädelreferates der RJF. wurde die Untergauführerin Käthe Bäumler beauftragt.

*

Der Leiter des Reichsverbandes der Deutschen Presse, SA.-Gruppenführer Hauptmann Weiß, hat den Chef des Presse- und Propagandaamtes der Reichsjugendführung, Oberbannführer Dr. Karl Lapper, zum Leiter des Reichsausschusses der Jugendpresse im Reichsverband der Deutschen Presse berufen.

Bücherspiegel

Werkhefte für den Heimbau der Hitler-Jugend, I. Herausgegeben von der Reichsjugendführung der NSDAP. 142 Seiten. Verlag Erwin Skacel, Leipzig.

Bevor der Fachmann sich mit der Fülle von Einzelheiten beschäftigt, wird er beim Durchblättern dieses Werkheftes vor allem seine Freude haben an der schönen und geschmackvollen Form der graphischen Gestaltung. Schon hier erweist sich dieses Heft über seine nur praktische Zweckbestimmung hinaus als kulturpolitisches Dokument.

Diesen Eindruck, den zunächst die Form bewirkt, rechtfertigt aber auch der Inhalt. Denn es handelt sich bei den Heimbauten der Hitler-Jugend eben nicht um herkömmliche Zweckbauten, sondern um ein Erziehungsmittel, um, wie Baldur von Schirach sagte, „Ausdruck des Lebensgefühls und Lebenszieles" der neuen Generation. So ist es verständlich, daß sich dieses erste „Werkheft" an Bürgermeister, Architekten und HJ.-Führer zugleich wendet: für alle will es „Anregung und Forderung" bedeuten.

Digitized by Google

Die einzelnen Kapitel des Heftes stellen einleitend allgemeine Grundgesetze des Heimbaues dar, erläutern knapp die an Räume, Grundriß und Baukörper gerichteten Forderungen und gehen bis ins kleinste auf den Charakter z. B. von Dach, Fenstern und Türen ein. Das gesamte architektonische Schaffen unterstellt sich dabei dem Wort des Führers: „Deutsch sein heißt klar sein", wobei aber „klar", wie die vielfachen Beispiele beweisen, nicht gleichbedeutend mit „ausdruckslos" ist.

Viele Bilder und ausführliche Beschreibungen legen an einzelnen musterhaften Heimen aus allen Landschaften des Reiches diese Forderungen dar. Gerade auch kleine Städte sind mit hervorragenden Lösungen vertreten, die immer den Besonderheiten der Landschaft, des Grundstücks und der Mittel angepaßt sind. Man ist überrascht über die Vielfalt der Möglichkeiten. Vom großen, einen Appellhof einschließenden Baukörper bis zum kleinen dörflichen Fachwerkhaus werden Pläne, Modelle und Abbildungen gezeigt. (Besonderes Interesse erwecken dabei die Zeichnungen zur Reichsmotorsportschule und zur Reichsakademie für Jugendführung.) Hier bahnt sich ein Bautyp an, der in absehbarer Zeit wie Rathaus, Schule und Kaserne seinen Platz behaupten wird. Und zwar nicht nur im Stadtbild, sondern auch in der Geschichte der deutschen Architektur. Bezeichnend dafür ist der vierte Teil dieses Werkheftes, der unter dem Titel „Um ein neues Bauen" mit einer eindringlichen Schilderung der baukünstlerischen Situation darauf hinweist, daß es beim Heimbau der HJ. nicht darum geht, zunächst nur die praktischen Forderungen nach einer „Unterkunft" zu erfüllen. Das Werkheft II ist in Vorbereitung und kann bereits beim Verlag bestellt werden.

Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. Eine Einführung in ihre wirtschaftlichen Grundlagen von Hans Merkel. (W. Kohlmann Verlag, Berlin und Stuttgart 1936.)

Mit diesem kleinen Werk will der Stabshauptabteilungsleiter des Reichsnährstandes zur Neugestaltung der wirtschaftswissenschaftlichen Einsicht, Forschung und Lehre beitragen. Wenn er sein Buch einleitend als einen Versuch bezeichnet, so nimmt er der Würdigung ihren entscheidenden Hinweis vorweg. Sobald man sich diese vom Verfasser selbst gezogene Grenze vor Augen hält, kann man das Buch durchaus positiv werten. Merkel beginnt seine Untersuchungen vom nationalsozialistischen Ausgangspunkt, so daß die Irrtümer der alten Lehre im grellen Licht zutage treten. Der Verfasser hätte sich damit begnügen können, von den Grundlagen der Weltanschauung her einen Umriß der neuen Wirtschaftsgestaltung aufzuzeigen, der zur wirkungsvollsten Kritik der liberalen Lehre geworden wäre. Damit wäre vermieden worden, daß sich der Autor selbst mit Begriffsbestimmungen herumschlagen muß, die ihn zu gefährlichen Unklarheiten verführen. So ersetzt Merkel eingangs den Begriff Kapital durch den Begriff „Vermögen" (s. S. 41), während ihm später der Begriff „Werk" als Ersatzwort dient. Schließlich gefallen beide Wortbildungen nicht, und das Wort Kapital wird wieder mit Ehren eingeführt (vgl. S. 47 u. a.). Was hier zum Kapitalbegriff gesagt ist, trifft in ähnlicher Weise für die Unterscheidung zwischen Verkehrsgeld und Leihgeld, für die philologische Definition von „Wirtschaftsgruppe" und „Wirtschaftskreislauf" zu.

Dem Aufbau des Buches hätten wir ein anderes Gliederungsprinzip gewünscht. Boden und Arbeit erscheinen unzutreffend eingefügt, wenn sie unter den Grundbegriffen der Wirtschaftsordnung, also im Verein mit Ware, Kapital, Rente und Preis abgehandelt werden. Als Grundvoraussetzungen jeder Wirtschaft überhaupt, hätten sie im System des Buches eine andere Stellung verdient. Insgesamt, wie gesagt, ein Versuch; ehrlich, aufgeschlossen, in vielem wissenschaftlich originell. Wo Begriff und Denkformen der Vergangenheit durchleuchten, können sie allein die Aufgabe unterstreichen, die mit dem ernsten wissenschaftlichen Dienst Merkels doch wohl noch nicht erfüllt ist. G. E.

Digitized by Google

Dr. Haidn und Dr. Fischer: „Das Recht der NSDAP."

Vorschriftensammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister mit einem Vorwort von Reichsminister Dr. Frank, Reichsleiter der NSDAP. München 1937. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf.

In dieser Sammlung sind alle wichtigen Bestimmungen enthalten, die sich auf die NSDAP. und ihre Gliederungen beziehen. Wer in der Arbeit der Bewegung steht, weiß, daß diese Vorschriften über sämtliche Rechtsgebiete zerstreut und aus diesem Grunde oft nicht leicht auffindbar sind. Schon deshalb ist diese Sammlung eine verdienstvolle Arbeit; sie soll — wie es in der Einleitung heißt — „dem Politischen Leiter die unvermeidliche Büroarbeit erleichtern" und dadurch „wertvolle Arbeitskraft und -zeit für den unmittelbaren volksverbundenen Kampf des Politischen Leiters um die nationalsozialistische Weltanschauung freimachen". Das gilt in gleicher Weise für den HJ.-Führer. Das Einheitsgesetz, das Gesetz über die Aussageverweigerung vor Gericht, die Bestimmungen über Mitteilungen in Strafsachen, über Fahrpreisermäßigungen, Steuerfreiheit usw. haben auch für die HJ. Gültigkeit. Die Sammlung enthält auch das Gesetz über die Hitler-Jugend, die Erlasse über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Heimbeschaffung, die Überlassung von Räumen an die HJ., über Sondermaßnahmen im Gebiet der Unterrichtsverwaltung u. ä. Die Herausgeber haben sich nicht auf eine sinnvolle Gruppierung beschränkt, sondern die Anwendungen der Bestimmungen auch durch zahlreiche übersichtliche Anmerkungen und Verweisungen erleichtert. Prägnante Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und eine klare Umgrenzung der wichtigsten Begriffe erhöhen den Wert des Buches. Die Rechtsprechung ist in ihren wichtigsten Entscheidungen berücksichtigt. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erhöht den Benutzungswert der Arbeit. su.

„Adolf Hitler an seine Jugend"

Ein zum Geburtstag des Führers herausgegebenes Sonderheft der politischen Führerzeitschrift „Wille und Macht" ist unter gleichem Titel in geschmackvoller Ausstattung als Buch im Zentralverlag der NSDAP. erschienen: Es handelt sich hier um eine erste fast vollständige Sammlung von Gedanken des Führers über eines der wichtigsten Lebensgebiete der Nation. Für alle Volksgenossen, die in der Jugendarbeit stehen, ist dieser einmalige Überblick in die Gedanken des Führers über Jugenderziehung das wichtigste politische Rüstzeug für ihre Arbeit. Baldur von Schirach bezeichnet diese Sammlung von Gedanken des Führers als „unser aller frohe Botschaft". (Preis des Buches: 1,60 RM.)

Mitteilung der Schriftleitung

In den folgenden Heften werden wir neben einer Stellungnahme zu der Entwicklung in der Berufserziehung uns grundlegend zu einer Neuordnung des Jugendpflegerechts äußern und damit das Thema dieses Heftes fortsetzen.

Der Heimbeschaffungsausschuß der NSDAP. hat mit uns eine Vereinbarung getroffen, wonach wir mit Beginn der vorliegenden Ausgabe die Veröffentlichungen des Ausschusses vornehmen und den Fragen der Heimbeschaffung unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Beilagen-Notiz

(Außer Verantwortung der Schriftleitung)

Diesem Heft liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Ferdinand Hirt in Breslau bei, auf den wir unsere Leser hiermit aufmerksam machen.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 42 58 41. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstraße 88—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. 1. Vierteljahr 1937: über 8900. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 8 | Berlin, den 5. August 1937 | 31. Jahrgang

PROF. DR. WOLFGANG SIEBERT, KIEL:

Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtsprechung

Das Lehrverhältnis der Jugendlichen ist kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungs- und Berufsausbildungsverhältnis; der Lehrling ist nicht „Arbeitnehmer", sondern Arbeitsschüler. Dieser Satz hat in den letzten Jahren immer mehr Anerkennung gefunden, so daß er heute als die herrschende Ansicht bezeichnet werden kann[1]). Seine Begründung liegt in dem entscheidenden Grundgedanken des gesamten Jugendrechts, nämlich in dem Grundsatz, daß der jugendliche Volksgenosse eine seiner besonderen Persönlichkeit und seiner besonderen Aufgabe entsprechende Stellung in der Volks- und Rechtsordnung einnimmt und einnehmen muß. Hierzu bedarf es in dieser Zeitschrift keiner weiteren Ausführungen mehr.

Weil jedoch die starke Betonung der Eigenart des Jugendrechts nicht selten zu der Befürchtung Anlaß gibt, es könnten damit natürliche Zusammenhänge gelöst und einheitliche Aufgaben gefährdet werden, muß besonders hervorgehoben werden, daß die Abhebung des Lehrverhältnisses vom Arbeitsverhältnis keine Zerreißung, sondern eine natürliche Entfaltung und Gliederung des Arbeitslebens und des Arbeitsrechtes bedeutet. Damit kommen wir rechtlich zu der Frage nach der systematischen Stellung des Jugendrechts in der Gesamtrechtsordnung und insbesondere zu der Frage nach der Stellung des Jugendarbeitsrechts im Gesamtarbeitsrecht. Zu diesem zweifellos sehr wichtigen Fragenbereich kann und soll hier jedoch nicht ausführlich Stellung genommen werden; es sei vielmehr nur auf eine, m. E. immer wieder entscheidende Erwägung hingewiesen: die Eigenart der Stellung der Jugendlichen in Volk und Recht ist die notwendige und natürliche Folge der Stellung der Jugend in der Volksordnung; das Jugendrecht erhält also sein besonderes Gepräge und seine besondere Aufgabe von der Gesamtordnung, ihren Grundlagen und Notwendigkeiten her.

---

[1]) Zur rechtlichen Begründung vgl. Siebert, „Das Junge Deutschland", 1936, Heft 2, S. 1 ff., „Deutsches Recht", 1936, S. 63 ff. und „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht", 1936, S. 1017 ff.

Digitized by Google

Diese völkisch-sozialistische Betrachtungsweise gilt gerade auch für die Stellung des Jugendarbeitsrechts im Gesamtarbeitsrecht. Der völkischen Arbeitsverfassung liegt ein Gemeinschaftsgedanke zugrunde, der sich auf dem Persönlichkeits- und Leistungsgedanken aufbaut. Diese Erkenntnis ist heute, zum mindesten theoretisch, Allgemeingut geworden, wenn auch über einzelne arbeitsrechtliche Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, noch keine Einmütigkeit besteht[2]). Gerade dieser Persönlichkeits- und Leistungsgedanke ist es aber, der auch die Eigenart des Lehrverhältnisses ausmacht, denn aus ihm ergibt sich für die Stellung des jugendlichen Gefolgschaftsangehörigen im Betrieb die Berufserziehung und Berufsausbildung als das entscheidende Wesensmerkmal. Gerade heute erkennen wir ja immer deutlicher die natürlichen Zusammenhänge zwischen Leistung und Berufserziehung: die Verwirklichung des Leistungsgedankens fordert Berufserziehung und Berufsausbildung der Jugendlichen.

Die folgende Zusammenstellung einiger besonders wichtiger und interessanter Entscheidungen zum Lehrverhältnis soll zeigen, daß der Erziehungs- und Ausbildungsgedanke dem Lehrverhältnis nach verschiedenen Richtungen hin ein besonderes Gepräge gibt, wodurch die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Lehrverhältnis und Arbeitsverhältnis auch praktisch bewiesen wird. Es wird sich gleichzeitig zeigen, daß in dieser Unterscheidung keine Trennung natürlicher Zusammenhänge und kein Herausreißen des Jugendlichen aus dem Betrieb liegt, denn es sind ja eben gerade die Grundgedanken des neuen Arbeitsrechts, insbesondere auch die Bestimmungen des Arbeitsordnungs-Gesetzes, mit denen die besonderen Ergebnisse für das Lehrverhältnis begründet und gerechtfertigt werden. Damit soll schließlich allgemein gezeigt werden, wie weit das Lehrverhältnis auch ohne ausdrückliche gesetzliche Neuregelung von der Wandlung unseres Arbeitsrechts mitergriffen worden ist, eine Frage, die sowohl für das geltende Recht wie für die künftige Regelung von sehr erheblicher Bedeutung ist.

I. Wesen des Lehrverhältnisses; Abgrenzung vom Volontärverhältnis und vom Gehilfenverhältnis (Arbeitsverhältnis); Lehrlingsfortbildungsvertrag?

Das Wesen des Lehrverhältnisses ist naturgemäß insofern nicht Gegenstand der Einzelentscheidungen, als es nicht Aufgabe der Gerichte ist, allgemeine Definitionen über das Lehrverhältnis und seine Rechtsnatur aufzustellen. Wohl aber ergeben die im folgenden mitgeteilten Entscheidungen gewissermaßen als Einzelbeiträge doch schon ein ziemlich klares Gesamtbild. Es kommt hinzu, daß in vielen Entscheidungen wenn nicht Definitionen, so doch grundlegende Sätze über das Wesen des Lehrverhältnisses geprägt werden. Hierzu gehört etwa eine Entscheidung des Landes-

[2]) Über die Gründe für diese Lage auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vgl. Siebert, Die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis im Jahre 1936, „Deutsches Arbeitsrecht", 1937, S. 14 ff.

Digitized by Google

arbeitsgerichts Dortmund (Arbeitsrechts-Sammlung, Bd. 29 LArbG. S. 21), in der es wörtlich heißt:

„Das LArbG. hat bereits in den früheren Jahren, als nach der damaligen Auffassung das Lehrverhältnis noch als Arbeitsverhältnis angesehen wurde, einen Handwerker für schadenersatzpflichtig erachtet, wenn er unter Verschweigen der fehlenden Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen einen Lehrling eingestellt und längere Zeit beschäftigt hat. Dies muß um so mehr gelten, nachdem auf Grund der nationalsozialistischen Grundsätze die Auffassung über das Arbeitsverhältnis, vor allem das Lehrverhältnis, sich geändert hat, das Arbeitsverhältnis nicht mehr als ein Schuldverhältnis, sondern als ein persönenrechtliches Treuverhältnis und das Lehrverhältnis nur noch als ein reines Ausbildungsverhältnis angesehen wird."

In diesen Sätzen tritt schon klar hervor, daß der Erziehungs- und Ausbildungsgedanke das Wesen des Lehrverhältnisses entscheidend bestimmt. Die Wiedergabe der folgenden Entscheidungen soll nun dazu beitragen, die praktische Bedeutung dieser grundsätzlichen Feststellung näher darzulegen.

Für die richtige Erkenntnis vom Wesen des Lehrverhältnisses sind diejenigen Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die das Lehrverhältnis zu anderen Rechtsverhältnissen des Arbeitsrechts in Beziehung setzen und von ihnen abgrenzen. Hierbei spielt zunächst die Frage nach der Unterscheidung zwischen Lehrverhältnis und Volontärverhältnis eine wichtige Rolle. Diese Unterscheidung hat die Gerichte schon oft beschäftigt. In der neueren und neuesten Rechtsprechung handelte es sich dabei bezeichnenderweise weniger darum, nach welchen Gesichtspunkten zu entscheiden ist, ob ein Jugendlicher Lehrling oder Volontär ist; vielmehr ging der Streit meist darum, unter welchen Umständen ein nach abgeschlossener Lehrzeit fortgesetztes Beschäftigtenverhältnis als Volontärverhältnis oder als Gehilfenverhältnis (und damit als echtes Arbeitsverhältnis) anzusehen ist. Die praktische Bedeutung dieser Fragen wird sofort erkennbar, wenn man bedenkt, daß das Lehrverhältnis nach vielen Richtungen hin (wenn auch noch unzulänglich) gesetzlich geregelt ist, daß durch diese Regelung beiden Beteiligten, insbesondere auch dem Unternehmer, erhebliche Pflichten auferlegt sind, daß das Lehrverhältnis bei Ablauf der Probezeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden kann usw. Alle diese Bestimmungen gelten für Volontäre grundsätzlich nicht; es kann höchstens ein Teil dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung finden[3]). Die Unterscheidung zwischen Lehr- und Volontärverhältnis einerseits und Gehilfenverhältnis (Arbeitsverhältnis) andererseits ist wichtig vor allem für die Frage, ob die jugendlichen Beschäftigten von einer Tarifordnung erfaßt werden, also insbesondere, ob ihnen der für Gehilfen vorgesehene Tariflohn gezahlt werden muß oder ob ein „tariffreier Raum" besteht, so daß eine geringere Bezahlung zulässig ist und vereinbart werden kann.

[3]) Die einzige ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über Volontärverhältnisse enthält das Handelsgesetzbuch in seinem § 82a. — Im übrigen vgl. zum Volontärverhältnis Weißleder, „Das Junge Deutschland", 1936, Heft 6, S. 11 ff.

Digitized by Google

Für die Abgrenzung zwischen Lehrverhältnis und Volontärverhältnis sind von der Rechtsprechung des RAG. folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1. Allgemein ist bei der Prüfung der Frage, ob ein Volontärverhältnis vorliegt, ein strenger Maßstab anzulegen, damit nicht durch ein Volontärverhältnis die Bestimmungen über Lehrverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch die unabdingbaren Bestimmungen der Tarifordnungen, umgangen werden. (Ständige Rechtsprechung des RArbG., z. B. ArbRSamml. Bd. 7, S. 485; Bd. 21, S. 69; Bd. 25, S. 124.)

2. Für die Abgrenzung zwischen Lehrverhältnis und Volontärverhältnis im einzelnen ist entscheidend, daß das Volontärverhältnis zwar auch vom Ausbildungszweck beherrscht ist, daß aber eine geregelte und abgeschlossene Fachausbildung nicht beabsichtigt sein darf. (Entscheidung des RArbG., ArbRSamml. Bd. 25, S. 124.) Vgl. auch Weißleder a. a. O.: Die Volontärzeit stellt stets nur einen Teil des Ausbildungsganges dar.

Für die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis (Gehilfenverhältnis) und Volontärverhältnis ist einmal der besondere und ausschließliche Ausbildungszweck beim Volontärverhältnis maßgebend, sodann aber auch die Frage des Entgelts. Ein wirklicher Lohn darf für die Tätigkeit des Volontärs nicht gewährt werden; eine Vergütung ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie den Charakter einer Unterhaltsbeihilfe oder eines Taschengeldes trägt. Nach diesen Gesichtspunkten hat das RArbG. bei seinen Entscheidungen „im Zweifel" ein Volontärverhältnis verneint, wobei es mit Recht ausgeführt hat, daß eine gewisse fachliche Weiterbildung mit jedem Arbeitsverhältnis verbunden sein könne; vor allem bedürfe jeder Junggeselle, auch wenn er in einem Arbeitsverhältnis stehe, der weiteren Vervollkommnung und dementsprechend einer weiteren Unterweisung sowie einer besonderen Aufsicht. Das RArbG. stellt also bei der Abgrenzung von Volontärverhältnis und Gehilfenverhältnis auf den wesentlichen Zweck des Beschäftigungsverhältnisses ab. (Vgl. hierzu RArbG., ArbRSamml. Bd. 21, S. 69; Bd. 25, S. 124.) Auf der gleichen Linie liegt eine Entscheidung des LArbG. Hamburg vom 7. 1. 1937 (ArbRSamml. Bd. 29. LAG. S. 97 ff.); dort wird mit Recht betont, daß es auf die Bezeichnung als Volontär nicht ankommen kann. „Allein entscheidend ist, daß der Kläger ... wie jeder andere Angestellte der Beklagten gearbeitet hat."

Diese Grundsätze und Unterscheidungen sind in letzter Zeit besonders bedeutsam geworden anläßlich einer Entscheidung über den sogenannten Lehrlingsfortbildungsvertrag. Diese Entscheidung hat erhebliches Aufsehen erregt[4]), und es zeigt sich in der Tat, daß mit dem Problem des Lehrlingsfortbildungsvertrags Fragen verbunden sind, die für die gegen-

[4]) Vgl. z. B. „Das Junge Deutschland", 1936, Heft 8, S. 35 und Heft 9, S. 36 ff.

Digitized by Google

wärtige und die künftige Gestaltung des Jugendarbeitsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sind.

In dieser Entscheidung (ArbRSamml. Bd. 27, S. 76 ff., Entsch. v. 13. 5. 1936) hatte das RArbG. folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

„Der Kläger hat am 19. 5. 1934 seine Lehrzeit als Lithograph bei der Bekl. beendet, wurde aber gegen dieselbe Entlohnung wie in seinem vierten Lehrjahre weiterbeschäftigt. Am 8. 2. 1935 verlangte er den Tariflohn eines Gehilfen entsprechend der von ihm geleisteten Tätigkeit. Darauf wurde ihm gekündigt, weil er nur aus Entgegenkommen und zu seiner Fortbildung trotz Arbeitsmangels behalten und weil die Vergütung ausdrücklich vereinbart worden sei.

Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Das BerGer. stellte nach Beweiserhebung fest, daß nach dem Willen beider Parteien der Kl. nach Beendigung seiner Lehrzeit nicht als Gehilfe eingestellt, sondern als Lehrling weiterbeschäftigt werden sollte... Es habe sich also rechtlich um die Verlängerung des Lehrvertrages oder um einen Volontärvertrag gehandelt, bei dem die Fortbildung des Kl. weitaus im Vordergrund gestanden hätte.

Der Kl. legte Rev. ein und rügte Verletzung der §§ 32 und 22 AOG. Die Fortsetzung des Lehrvertrags sei eine unzulässige Umgehung der Tarifordnung, der Kl. habe nur als Gehilfe weiterbeschäftigt werden können. Als Gehilfe habe er auf den Tariflohn nicht verzichten können."

In den Entscheidungsgründen führt das RArbG., das die Revision zurückgewiesen hat, folgendes aus:

„Die Unabdingbarkeit des Tariflohnes ist in gemeinnützigen Notwendigkeiten begründet. Sie hängt deshalb nicht von der Bezeichnung des Arbeitsvertrages, sondern allein von der Leistung ab. Ebensowenig kann der Beweggrund für die Einstellung des ArbeitN. eine Rolle spielen, also auch nicht der Umstand, daß der Arbeitsvertrag nur geschlossen wird, um dem ArbeitN. für eine sonst drohende Zeit der Arbeitslosigkeit Arbeit und Lohn zu geben. Schließlich kommt auch dem Beschäftigungsstande des Unternehmens insofern keine grundsätzliche Bedeutung zu, als es nicht darauf ankommen kann, ob der ArbeitN. voll beschäftigt werden kann. Es war demnach nicht zu untersuchen, ob die Bekl. den Kl. als Gehilfen oder als Lehrling einstellen *wollte*, sondern welche Arbeit er nach dem 4. Lehrjahre bei der Bekl. geleistet hat. Die darauf bezüglichen Ausführungen des BerGer. sind nicht ganz klar, lassen aber doch erkennen, daß es von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, wenn es feststellt, daß die Fortbildung des Kl. weitaus im Vordergrund gestanden habe und daß der Kl. nicht nur nicht voll habe beschäftigt werden können, sondern daß die Bekl. für einen Gehilfen überhaupt keine Arbeit gehabt habe, den Kl. daher überhaupt nicht mit Gehilfenarbeit, sondern nur in Fortsetzung seines Lehrvertrages mit Lehrlingsarbeit weiterbeschäftigt habe. Daraus geht hervor, daß der Kl. nicht nur nicht als Gehilfe eingestellt wurde, sondern daß er auch keine Gehilfenarbeit geleistet hat.

Die Feststellung, ob ein Gehilfenverhältnis zustande gekommen ist, ist hinsichtlich der Beurteilung der Arbeitsleistung eine reine Tatfrage, die vom BerGer. in rechtlich unbedenklicher Weise verneint worden ist. *Der Lehrvertrag verwandelt sich durch Ablauf und Weiterbeschäftigung des Lehrlings nicht zwangsläufig in einen Gehilfenvertrag*, solange der Lehrling tatsächlich keine Gehilfenarbeit leistet, seine Weiterbeschäftigung als Lehrling also keine Umgehung der Tarifbestimmungen ist. Da unter dieser Voraussetzung die Unabdingbarkeit der Tarifordnung nicht verletzt wird, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung des Lehrlings unter den Bedingungen des Lehrvertrages. Das schließt nicht aus, daß der Lehrling im einzelnen Arbeiten herstellt, die einer Gehilfenarbeit gleich sind oder die der ArbeitG. für sich gewinnbringend verwertet. *Es darf nur nicht seine Gesamtleistung derart sein, daß sie die Leistung eines Gehilfen ersetzt, so daß die geringe Entlohnung der*

Digitized by Google

Umgehung der Tarifordnung dienen würde." (Sperrung vom Verf.)

Diese Sätze sind jedoch m. E. mit dem Wesen des Jugendarbeitsrechts, insbesondere mit dem Wesen des Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses, nicht vereinbar!

Wenn das RArbG. für die rechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses in erster Linie nicht darauf abstellt, was die Beteiligten vereinbart haben, sondern darauf, welche Arbeit wirklich geleistet worden ist und wie also die wirkliche Stellung des Beschäftigten gestaltet ist, so ist das im Bereich des Arbeitsverhältnisses sicherlich richtig. Die Arbeitsleistung des Beschäftigten in der Betriebsgemeinschaft als ein bestimmter gemeinschaftsrechtlicher Tatbestand muß die unmittelbare Rechtsgrundlage aller Wirkungen des Arbeitsverhältnisses sein. Das scheint mir eine notwendige Folgerung aus der natürlichen und sozialistischen Betrachtung des Rechts der Arbeit zu sein.[4a])

Die Gefahr der hier besprochenen Entscheidung liegt nun darin, daß sie dazu neigt, ihre (richtigen) Grundgedanken über das Wesen des Arbeitsverhältnisses einfach auf das Jugendarbeitsrecht zu übertragen. Damit aber kommt man nur allzuleicht zu dem Satz: Lehrlingsarbeit führt schlechthin zu einem Lehrlingsverhältnis und dementsprechend führt Lehrlingsarbeit nach Beendigung des „eigentlichen" Lehrverhältnisses zu einem fortgesetzten Lehrverhältnis. Wenn aber der Jugendliche gerade kein „kleiner Erwachsener" ist, wenn vielmehr die besondere Lage der Jugendlichen in bezug auf ihre Persönlichkeit und Aufgabe in der Gesamtordnung zu einer natürlichen Sonderstellung der Jugendlichen im Arbeitsrecht führt, so muß dies auch in den tatsächlichen und rechtlichen Folgerungen klar zum Ausdruck kommen. Damit gelangt man m. E. zu folgenden, von der mitgeteilten Entscheidung abweichenden Ergebnissen:

1. Was die Arbeitsleistung für das Arbeitsverhältnis darstellt, das bedeutet für die Rechtsstellung des Jugendlichen die Berufserziehung und Berufsausbildung, d. h. Berufserziehung und Berufsausbildung stellen Wesen und Grundlage der Rechtsstellung des Jugendlichen im Betrieb dar. Daraus folgt:

2. Eine nach Ablauf des Lehrverhältnisses äußerlich gleichbleibende Tätigkeit kann für sich allein

[4a]) Hiernach kann also nicht ein bloßer Arbeitsvertrag die Grundlage des Arbeitsverhältnisses sein. Vgl. dazu grundsätzlich Siebert, „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit", 1935; ferner „Deutsches Arbeitsrecht", 1937, S. 14 ff., 44 ff. und neuestens mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung „Jur. Wochenschrift", 1937, S. 1103 ff.

Digitized by Google

niemals dazu führen, daß nun auch ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis fortbesteht. Vielmehr ist nach Ablauf des Lehrverhältnisses das Berufserziehungs- und Berufsausbildungsverhältnis grundsätzlich beendet.

3. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist also für ein Volontärverhältnis grundsätzlich überhaupt kein Raum mehr; vielmehr ist die Berufserziehung und Berufsausbildung nunmehr so weit abgeschlossen, daß die Arbeitsleistung entscheidend in den Vordergrund treten soll, womit dann also notwendig ein Arbeitsverhältnis entsteht.

4. Daß eine Fortbildung des Beschäftigten ein Arbeitsverhältnis nicht ausschließt, ist schon oben erwähnt worden. Ebenso ist klar, daß auch nach Beendigung des Berufserziehungs- und Berufsausbildungsverhältnisses, solange der Ausgebildete noch Jugendlicher ist, eine gegenüber dem Arbeitsverhältnis der Erwachsenen gesteigerte Erziehungspflicht des Unternehmers fortbesteht; auch diese Erziehungspflicht schließt aber ein Arbeitsverhältnis nicht aus, denn sie ist einfach eine Erscheinungsform der in § 2 Abs. 2 AOG. bestimmten Fürsorgepflicht des Unternehmers (Betriebsführers), die sich hier, eben wegen der Jugendlichkeit, auch als Erziehungspflicht auswirkt. Der „Lehrlingsfortbildungsvertrag" kann also keinesfalls als ein „Rechtsverhältnis eigener Art" anerkannt werden, das weder Lehrverhältnis noch Arbeitsverhältnis sei.

5. Ein Volontärverhältnis nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist — als Ausnahmeerscheinung — am ehesten dann möglich, wenn der Ausgebildete sich noch gewisse Spezialkenntnisse verschaffen will. Allerdings ist dabei besonders zu beachten, ob der „Volontär" wirklich eine Vergütung erhält, die nur ein Taschengeld ist und die im Hinblick auf seine Tätigkeit auch als Taschengeld angemessen ist.[5])

Das RArbG. hat bei der Begründung seines Urteils besonders berücksichtigt, daß der Unternehmer damals den Kläger nur aus Entgegenkommen weiterbeschäftigt hatte, um ihn vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Auch darin zeigt sich aber, daß wir diese Entscheidung heute nicht mehr als bindende Richtlinie ansehen können. Der Gesichtspunkt des Schutzes vor Arbeitslosigkeit ist heute glücklicherweise weitgehend gegenstandslos geworden; im Gegenteil erscheint es im Zeichen des zweiten Vierjahresplanes

[5]) Gegen den Lehrlingsfortbildungsvertrag auch Weißleder, „Das Junge Deutschland", 1936, Heft 9, S. 36 ff. Zu der Rechtslage vor dem AOG. vgl. Hueck, „Jur. Wochenschrift", 1933, S. 1280, der sich in derartigen Fällen ebenfalls gegen einen Lehrlingsfortbildungsvertrag und ein Volontärverhältnis ausspricht. Für die Zulässigkeit des Lehrlingsfortbildungsvertrages Bertermann, „Deutsches Arbeitsrecht", 1935, S. 143 und „Deutsches Gemeinschafts- und Wirtschaftsrecht", 1937, S. 30 f.; Weber, Arbeitsrechtskartei Nr. 522, Lehrvertrag, Einzelfragen 1, 1.

Digitized by Google

geradezu als pflichtwidrig, einen fertig ausgebildeten Volksgenossen nur „hilfsweise" zu beschäftigen, anstatt ihn an einer anderen Stelle voll zur Leistung kommen zu lassen. Soweit aber der Ausgebildete auch heute noch vor Arbeitslosigkeit geschützt werden muß und soweit der Unternehmer ihm diesen Schutz durch Fortbildung und Beschäftigung bei geringerer Bezahlung gewähren will, muß er nach der 14. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. 10. 1935 beim Reichstreuhänder der Arbeit beantragen, den Beschäftigten aus der Geltung der Tarifordnung herauszunehmen; nur wenn das geschieht, besteht keine Unabdingbarkeit der tariflichen Bedingungen über Lohn usw. mehr. Der Sinn dieser Regelung ist klar: der Staat hat ein berechtigtes Interesse daran, daß Vollausgebildete auch in vollwertige Arbeitsverhältnisse gelangen; soweit dies im Einzelfalle etwa nicht möglich ist, bedarf eine gewissermaßen nur „halbe" Rechtsstellung eines Vollausgebildeten der staatlichen Genehmigung.[6])

Für das künftige Berufsausbildungsgesetz ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, den Übergang vom Berufserziehungs- und Berufsausbildungsverhältnis zum Arbeitsverhältnis eindeutig in dem Sinne zu regeln, daß unklare Zwischenstadien, die gewissermaßen zu einer „verlängerten Jugendlichkeit kraft Vertrages" führen können, unmöglich sind.

II. Die Begründung des Lehrverhältnisses; Mangel der Schriftform; fehlende Ausbildungsbefugnis.

Für die Lehrverhältnisse der gewerblichen Lehrlinge und der Handlungslehrlinge ist durch § 126 b der Gewerbeordnung und durch § 79 des Handelsgesetzbuches Schriftform vorgesehen. Allerdings ist ein nur mündlich abgeschlossener Lehrvertrag ebenfalls gültig, nur hat er gegenüber dem schriftlich abgeschlossenen Vertrag gewisse Nachteile zur Folge: der Lehrherr setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus (§ 150 Ziff. 4 a GewO.), er hat nicht das Recht, den die Lehre unbefugt verlassenden Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen (§ 127 GewO.), vor allem aber nimmt die fehlende Schriftform beiden Beteiligten die Möglichkeit, bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses Entschädigungsansprüche geltend zu machen (§ 127 f GewO.).

Zu diesem § 127 f ist kürzlich eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ergangen (LArbG. Dortmund, ArbRSamml. 29, LArbG. S. 21). Es handelte sich darum, ob ein Lehrling, mit dem ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen war, gleichwohl einen Schadenersatzanspruch geltend machen kann, wenn die schriftliche Niederlegung des Vertrages lediglich aus solchen Gründen unterblieben ist, die in der Person des Lehrherrn

[6]) Einer generellen Erfassung solcher Tatbestände durch ermäßigte tarifliche Mindestbedingungen für ausgelernte Lehrlinge stehen allerdings schwerste Bedenken entgegen. So mit Recht Ebersbach, „Das Junge Deutschland", 1937, Heft 1, S. 18.

Digitized by Google

liegen. In dem zu entscheidenden Falle hatte der Lehrherr die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages deshalb hinausgezögert, weil er keine Meisterprüfung gemacht hatte und daher zur Ausbildung von Lehrlingen nicht berechtigt war (§ 129 GewO.). Auf diese Weise hatte das Urteil zunächst darüber zu entscheiden, ob ein wirksames Lehrverhältnis überhaupt entstehen kann, wenn der „Lehrherr" zur Ausbildung von Lehrlingen gar nicht befugt ist. Diese Frage hat das Gericht *verneint*. Für den Schadenersatzanspruch stand dann § 127 f GewO. nicht im Wege, weil diese Bestimmung nur die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem gültigen Lehrverhältnis betrifft. In den Entscheidungsgründen heißt es zu diesen Fragen:

„Der Unternehmer, der einen Lehrling zwecks Ausbildung einstellt, übernimmt die Pflicht, den Lehrling zu erziehen und auszubilden, damit er nach Ablauf seiner Lehrzeit seine Prüfung machen und Facharbeiter werden kann. Es ist ein grober Verstoß gegen diese Pflichten aus dem Lehrverhältnis, wie aber auch gegen Treu- und Fürsorgepflichten aus dem Arbeitsverhältnis, wenn ein Unternehmer einen jungen Mann, der bei ihm als Lehrling ausgebildet werden will, einstellt, obwohl er seine Pflicht als Lehrherr gar nicht erfüllen kann, weil er die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen nicht hat. Der Unternehmer, der dies dem Lehrling und dessen Eltern verschweigt, den Jüngling trotzdem bei sich beschäftigt, will nur die billige Arbeitskraft ausnutzen. Er handelt also aus krassem Eigennutz und muß daher, auch im allgemeinen Volksinteresse, den Eltern bzw. dem Lehrling den Schaden ersetzen, den dieser dadurch gehabt hat, daß er unnütz die Zeit bei ihm tätig gewesen ist. Denn selbst wenn der Lehrling so beschäftigt worden ist, daß er etwas gelernt hat, wird doch im allgemeinen diese Zeit nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet, sie ist für den Lehrling verloren.

Diese Pflicht zur Wiedergutmachung des aus krassem Eigennutz dem Lehrling zugefügten Schadens kann nicht davon abhängen, ob ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen worden ist oder nicht. In den meisten derartigen Fällen wird ja gerade ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen, werden die Eltern des Lehrlings von dem Unternehmer immer vertröstet und hingehalten. Es würde gerade solchen Unternehmern die Möglichkeit zur Ausnutzung von jungen Leuten eröffnet, wenn die Schadenersatzpflicht davon abhängig sein soll, ob ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen ist oder nicht. Die Bestimmung des § 127 ff. GewO. trifft diesen Fall auch nicht. Sie setzt voraus, daß ein gültiger Lehrvertrag besteht, und will, wie auch andere Bestimmungen der GewO., dahin wirken, daß möglichst schriftliche Lehrverträge abgeschlossen werden, obwohl das Gesetz die Schriftlichkeit zwingend nicht vorgeschrieben hat. Deshalb macht das Gesetz (§ 79 HGB. wie § 127 GewO.) in erster Linie gewisse Ansprüche des Lehrherrn von dem schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages abhängig, sieht gewisse Strafen vor und läßt auch in § 127 f. GewO. den Schadenersatzanspruch des Lehrlings aus vorzeitiger Beendigung des Lehrvertrages bei Fehlen der Schriftlichkeit entfallen. Voll wirksam soll nach diesen gesetzlichen Bestimmungen allein ein Lehrvertrag sein, der bestimmten Formvorschriften genügt. Alle diese Bestimmungen setzen indessen wenigstens einen wirksamen mündlichen Lehrvertrag voraus. Ein Lehrvertrag aber, der von einem Unternehmer geschlossen wird, der nicht die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen hat, kann nicht als wirksam angesehen werden. Die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen ist eine so wesentliche Voraussetzung, daß bei Fehlen derselben ein Lehrvertrag überhaupt nicht zum Entstehen kommen kann. Denn nicht die Leistung irgendwelcher Arbeiten ist Gegenstand des Lehrverhältnisses, sondern die Ausbildung und die Erziehung. Wer diese Pflichten nicht übernehmen kann, ist zum Abschluß eines Lehrverhältnisses vollkommen ungeeignet und kann deshalb auch mündliche oder schriftliche Lehrverträge nicht wirksam abschließen. Die bisherige Streitfrage über die Wirksamkeit von Lehrverträgen, welche den gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen zuwider abgeschlossen sind, kann nach Ansicht des LAG., seitdem das Lehrverhältnis hauptsächlich auf Ausbildung und Erziehung ausgeht, nur noch dahin entschieden werden, daß derartige Lehrverträge nichtig sind."

Die Rechtslage bei mangelnder Ausbildungsbefugnis des Lehrherrn wird, wie das Urteil bereits erwähnt, nicht einheitlich beurteilt; sie ist auch in der Tat schwer zu entscheiden. Man hat bisher vielfach nur zwei Möglichkeiten gesehen, zwischen denen zu wählen sei: volle Nichtigkeit oder volle Gültigkeit des Lehrverhältnisses. Dieses absolute Entweder — Oder paßt aber für derartige Rechtsverhältnisse nicht, vielmehr muß hier der Begriff der Fehlerhaftigkeit eingefügt werden, um lebensfremde und sinnwidrige Ergebnisse zu vermeiden.[7])

Man muß sich vor allem einmal klarmachen: Nichtigkeit des Lehrverhältnisses bedeutet rechtlich, daß keine besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Jugendlichen und demjenigen, der ihn ausbilden soll, bestehen, daß also auch keine besonderen Pflichten und Ansprüche zwischen beiden bestehen; rechtlich sollen sich also beide gegenüberstehen wie Volksgenossen, die gar nichts miteinander zu tun haben. Es bestehen dann Ansprüche auf Schadenersatz usw. nur nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.); es gelten also nur diejenigen Bestimmungen, die davon ausgehen, daß keine besondere rechtliche Bindung unter den Beteiligten bestand. Ein solches Ergebnis wäre aber unnatürlich und außerdem für das berechtigte Schutzbedürfnis des Lehrlings ungenügend. Dadurch, daß der Lehrling sich zu dem (vermeintlichen) Lehrherrn begeben hat, um ein Berufserziehungs- und Berufsausbildungsverhältnis zu begründen, entsteht schon eine besondere rechtliche Beziehung zwischen beiden mit bestimmten Rechten und Pflichten, für deren Verletzung nach den gleichen Grundsätzen gehaftet werden muß wie bei einem vollgültigen Lehrverhältnis.[8]) Andererseits ist klar, daß bei fehlender Ausbildungsbefugnis nicht ein vollgültiges Lehrverhältnis entstehen kann, denn das würde dem Wesen des Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses widersprechen; insofern ist also der erfreulich entschiedenen Betonung der Berufserziehungs- und Berufsausbildungspflicht in dem vorliegenden Urteil voll zuzustimmen.

Das Ergebnis kann also nur sein: Bei fehlender Ausbildungsbefugnis entsteht ein fehlerhaftes Lehrverhältnis. Die Fehlerhaftigkeit kommt darin zum Ausdruck, daß die Berufserziehungs- und Ausbildungspflicht nicht gehörig erfüllt werden und daß deshalb das Lehrverhältnis jederzeit fristlos gelöst werden kann und bei Kenntnis des

[7]) Dazu grundsätzlich Siebert, BGB.-System und völkische Ordnung, „Deutsche Rechtswissenschaft", 1936, S. 204 ff., bes. S. 212, 244.

[8]) Diesen Satz hat die Rechtsprechung im bürgerlichen Recht schon nach mehreren Richtungen hin anerkannt. Insbesondere gehört hierher die Lehre vom Verschulden beim Vertragsschluß, ein Gesichtspunkt, der in dem mitgeteilten Urteil gar nicht herangezogen worden ist.

Digitized by Google

Mangels sogar fristlos gelöst werden muß.[9]) Die Fehlerhaftigkeit führt aber (im Gegensatz zur Nichtigkeit) nicht dazu, daß nun etwa keine besonderen Pflichten auf beiden Seiten beständen, vielmehr besteht u. a. eine besondere Erkundigungs- und Prüfungspflicht des Unternehmers hinsichtlich seiner Ausbildungsbefugnis, und der Unternehmer haftet dann aus dem (fehlerhaften) Lehrverhältnis für die Folgen seiner schuldhaften Pflichtverletzung. Dieses Ergebnis ist vor allem auch deshalb gerechtfertigt, weil die fehlende Ausbildungsbefugnis nicht dazu führen kann, den Unternehmer von seinen besonderen Pflichten gegenüber dem Jugendlichen zu befreien und ihn bei der Haftung für Schadenersatz besserzustellen, als wenn das Lehrverhältnis vollgültig wäre.[10])

Die fehlende Ausbildungsbefugnis führt ferner dazu, daß der Jugendliche einen Lohnanspruch nach den Sätzen für jugendliche Arbeiter hat. Die niedrigere Erziehungsbeihilfe paßt nur für den Fall, wo wirklich eine Berufserziehungs- und Berufsausbildungspflicht erfüllt wird; geschieht das nicht, so liegt eben eine reine Arbeitsleistung des Jugendlichen vor, die angemessen zu entlohnen ist.

Eine besondere Frage ist es, ob dem Jugendlichen die bei einem solchen Unternehmer verbrachte Zeit als Lehrzeit angerechnet werden kann. Das ist bei fehlender Ausbildungsbefähigung grundsätzlich zu verneinen. Für das künftige Berufsausbildungsgesetz wird es sich allerdings empfehlen, im Einzelfall die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Anrechnung zu schaffen; zuständig für eine Entscheidung darüber wäre wohl in erster Linie die nach der Regelung der Trägerschaft der Berufserziehung für die Prüfungen zuständige örtliche Stelle.

Wenn man bei fehlender Ausbildungsbefugnis keine Nichtigkeit des Lehrverhältnisses annimmt, taucht allgemein und gerade auch bei dem Tatbestand der hier besprochenen Entscheidung die Frage auf, ob die fehlende Schriftform des Lehrvertrages gemäß § 127 f GewO. die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus dem Lehrverhältnis auch dann hindert, wenn der Formmangel auf den Unternehmer zurückzuführen ist. In der Praxis kommt es, wie ja auch der hier mitgeteilte Tatbestand zeigt, immer wieder vor, daß der Unternehmer eben gerade deshalb den Abschluß eines schriftlichen Vertrages hinauszögert, weil irgend etwas nicht in Ordnung ist, insbesondere weil ihm die Ausbildungsbefugnis fehlt; vielfach hat er dabei die Hoffnung, diese Ausbildungsbefugnis noch im Laufe der Zeit zu erwerben. Daß es in derartigen Fällen sehr unbillig wäre, dem Lehrling Entschädigungsansprüche zu versagen, liegt auf der Hand; der Unternehmer

[9]) Die Entlassung des verbotswidrig beschäftigten Jugendlichen kann auch polizeilich erzwungen werden; außerdem macht sich der Unternehmer strafbar, vgl. §§ 106, Abs. 2, 144, 148, Abs. 1. Ziff. 9a, 150, Abs. 1, GewO. und § 82, Abs. 2 HGB.

[10]) Übereinstimmend Hueck, Arbeitsrechts-Sammlung, Bd. 29 LArbG., S. 24 ff. Anm.; Schmeding, „Deutsches Arbeitsrecht", 1937, S. 28.

Digitized by Google

darf nicht durch sein eigenes pflichtwidriges Verhalten von seiner Haftung für Pflichtverletzungen befreit werden. Rechtlich läßt sich das in diesem Falle richtige Ergebnis, nämlich die Schadenersatzpflicht des Unternehmers auch bei fehlender Schriftform, auf drei Wegen erreichen[11]):

1. In ständiger Rechtsprechung ist vom Reichsgericht der Satz entwickelt worden, daß sich derjenige nicht auf einen Formmangel berufen kann, der diesen Formmangel selbst schuldhaft oder gar arglistig herbeigeführt hat. Die Berufung auf den Formmangel würde in solchem Falle gegen Treu und Glauben verstoßen; sie ist deshalb nach § 242 BGB. unzulässig. Die Rechtsprechung verwendet hierbei die sog. Einrede der allgemeinen Arglist, die allerdings durchaus nicht immer eine „Arglist" voraussetzt, sondern die auch schon bei Fahrlässigkeit, insbesondere bei grober Fahrlässigkeit, begründet sein kann.

2. Nach der Lehre vom Verschulden beim Vertragsschluß, auf die schon einmal hingewiesen wurde, sind bereits im allgemeinen Rechtsverkehr diejenigen, die sich zu einem Vertrage zusammenfinden, nach Treu und Glauben verpflichtet, alle Sorgfalt walten zu lassen, um Schädigungen des anderen Teiles zu vermeiden (§ 242 BGB.). Aus diesem Gesichtspunkt macht sich auch derjenige schadenersatzpflichtig, der es schuldhaft unterläßt, auf die Wahrung der erforderlichen Form des Vertrages zu dringen. Dieser Grundsatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der geschlossene Vertrag nicht gültig ist. Für unseren Fall bedeutet die Lehre vom Verschulden beim Vertragsschluß also, daß der Unternehmer, der schuldhaft den Mangel der Schriftform veranlaßt hat, verpflichtet ist, dem Lehrling den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schadensersatz muß in der Weise geleistet werden, daß der Lehrling so gestellt sein muß, als sei der Vertrag formgerecht geschlossen worden. Das bedeutet praktisch wieder, daß der Unternehmer sich in einem solchen Falle auf den Mangel der Form nicht berufen kann.

3. In den Fällen, wo der Unternehmer vorsätzlich den Mangel der Form verursacht hat, kann man schließlich dem Lehrling auch mit der allgemeinen Bestimmung des § 826 BGB. helfen. Dort heißt es, daß derjenige, der vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist. Der Tatbestand des Verstoßes gegen die guten Sitten wird in derartigen Fällen gerade bei Berücksichtigung der besonderen Erziehungs- und Ausbildungspflicht, die gegenüber dem Jugendlichen besteht, regelmäßig zu bejahen sein.

In allen diesen Fällen muß allerdings noch eines beachtet werden: der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann die hier behandelten Ansprüche nur dann geltend machen, wenn ihn hinsichtlich der mangelnden Form kein

[11]) Vgl. hierzu auch Hueck, a. a. O. und Kümmerlein, „Arbeitsrecht und Volkstum", 1935, S. 151 ff.

Digitized by Google

Verschulden trifft oder wenn wenigstens das Verschulden auf seiner Seite sehr viel geringer ist als das Verschulden auf seiten des Lehrherrn. Diese Sachlage wird in den meisten Fällen aus den gesamten Umständen gegeben sein. Immerhin ist zu betonen, daß der Lehrling sowohl wie sein gesetzlicher Vertreter sich um diese Frage irgendwie kümmern müssen, andernfalls würden sie sich nach § 254 BGB. den allgemeinen Satz entgegenhalten lassen müssen, daß derjenige seinen Schaden nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt bekommen kann, der durch eigenes schuldhaftes Verhalten an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

III. Pflichten aus dem Lehrverhältnis.

1. Pflichten des Lehrherrn.

Daß der Lehrherr die Pflicht hat, seine Befugnis zur Lehrlingsausbildung zu prüfen und sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ist schon anläßlich des soeben besprochenen Falles fehlender Ausbildungsbefugnis festgestellt worden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht macht der Unternehmer sich schadensersatzpflichtig, es sei denn, daß der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter die wahre Sachlage kannten.

Diesen letzteren Fall behandelt das Urteil des ArbG. Gelsenkirchen vom 3. 7. 1933 (ArbRSamml. 27, ArbG., S. 161 ff.). Auch dort heißt es ausdrücklich: „Der Beklagte seinerseits hätte sich vor der Annahme von Lehrlingen an zuverlässiger Stelle erkundigen müssen, ob er berechtigt sei, Lehrlinge auszubilden, sofern er diese Kenntnis, die man bei ihm als Fachmann voraussetzen muß, bis dahin nicht besaß." Gleichwohl aber wurde die Schadenersatzklage des Jugendlichen abgewiesen für die Zeit, seit der ihm die fehlende Ausbildungsbefugnis des Lehrherrn bekannt war.

Als weitere auf die Vorbereitung eines Lehrverhältnisses bezügliche Pflicht ist die Pflicht des Lehrherrn zur Unterzeichnung des Lehrvertrages zu nennen. Diese Pflicht wird anzunehmen sein, obgleich die Schriftform für Lehrverträge bisher nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der schriftliche Abschluß von Lehrverträgen ist aber aus verschiedenen Gründen auch jetzt schon erforderlich. Außer der bereits erörterten Frage des Schadenersatzes ist darauf hinzuweisen, daß beispielsweise auch für die Teilnahme an den Gehilfen- und Gesellenprüfungen häufig die Vorlegung eines schriftlichen Lehrvertrages verlangt wird (vgl. dazu ArbR. Kartei, Bl. Lehrvertrag, Einzelfragen 3).

Die wichtigste und für das Lehrverhältnis bezeichnendste Pflicht ist aber auf seiten des Lehrherrn die Berufserziehungs- und Berufsausbildungspflicht.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

muß. Die Frage wird bejaht, weil zur Erziehungspflicht des Lehrherrn auch das Recht und die Pflicht gehören, etwaigen Verfehlungen nachzugehen, um den Lehrling zu überführen. Es wird dann noch erörtert, ob bei der Untersuchung, wenn der Lehrling sich weigert, Gewalt angewandt werden darf. Das wird abgelehnt, sofern es sich um keinen gewerblichen, der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfenen Lehrling (§ 127 GewO.) handelt. Für kaufmännische Lehrlinge soll also ein Recht zur Gewaltanwendung nur unter dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe (§§ 226 ff. BGB.) gegeben sein. Andererseits wird aber betont, daß die Überschreitung der erlaubten Selbsthilfe dem Lehrling nicht ohne weiteres das Recht gibt, die Lehrstelle zu verlassen, da eine erhebliche Ehrverletzung, die für Handlungslehrlinge gemäß § 77 Abs. 3 in Verbindung mit § 71 Ziff. 4 HGB. einen ausdrücklich anerkannten Kündigungsgrund darstellen würde, in der Regel nicht vorliegt.

Über die Schweigepflicht des Lehrlings werden in dem Urteil des LArbG. Leipzig folgende Leitsätze aufgestellt:

1. „Der Lehrling ist verpflichtet, über Geschäftsvorgänge des Lehrherrn strengstes Stillschweigen zu bewahren."
2. „Schon die Tatsache, daß ein Lehrling mit einem Prozeßgegner des Lehrherrn familiär verkehrt, kann eine Gefahrenquelle für den Lehrherrn bilden und für diesen ein wichtiger Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses sein."

Die Schweigepflicht des Lehrlings wird mit Recht aus der allgemeinen Treupflicht des Lehrlings begründet: „Die Klägerin hatte als Lehrling des Beklagten die Treupflicht, über alles das, was sie von Geschäftsvorgängen des Beklagten erfuhr, Stillschweigen zu bewahren."

3. Die Frage des Lehrgeldes.

Die Bedeutung der Berufserziehungs- und Berufsausbildungspflicht für Wesen und Inhalt des Lehrverhältnisses wird besonders deutlich in der Frage des Lehrgelds. Solange man das Lehrverhältnis gründete auf eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, lag es natürlich nahe, daß der Lehrherr als der eine Vertragspartner für seine „Mühewaltung" bei der Ausbildung von dem anderen Vertragspartner entschädigt werden mußte. Diese Entschädigung bestand nicht nur in dem Wert der von dem Auszubildenden geleisteten Arbeit, sondern darüber hinaus in einer Geldzahlung, eben dem Lehrgeld. Diese Auffassung ist aber heute unmöglich geworden oder sollte wenigstens unmöglich geworden sein. Die Ausbildungspflicht ist eine öffentliche Pflicht gegenüber Volk und Staat, die der Unternehmer auch hier als „Arbeitsbeauftragter der Nation" zu erfüllen hat. Nimmt man alle die praktisch politischen Erwägungen hinzu, die die Bedenklichkeit des Lehrgeldes erweisen, vergegenwärtigt man sich insbesondere, daß eine Pflicht zur Zahlung von Lehrgeld tüchtigen aber minderbemittelten Jugendlichen den Weg zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit versperren kann, so kann es nicht mehr zweifelhaft sein,

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

vom 29. 1. 1936 (ArbRSamml. 26, S. 146 ff.) sowie das Urteil des ArbG. Bonn vom 16. 11. 1935 (ArbRSamml. 27, ArbG. S. 91 ff.) befassen sich mit der Kündigung von Lehrverhältnissen bei Konkurs des Lehrherrn. Alle drei Entscheidungen gehen übereinstimmend davon aus, daß § 22 der Konkursordnung[14]) auch auf Lehrverhältnisse anzuwenden ist, daß also Lehrverhältnisse beim Konkurs des Lehrherrn von beiden Teilen gekündigt werden können. Zwischen den beiden erstgenannten Urteilen bestehen aber Unterschiede hinsichtlich der Frage, ob die Lösung des Lehrverhältnisses fristlos oder unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist zu erfolgen hat. Das LArbG. Wuppertal nimmt im Gegensatz zu der herrschenden Meinung im Schrifttum und zu der Rechtsprechung an, daß bei der Kündigung nach § 22 KO. eine angemessene Frist einzuhalten ist, da gesetzliche und vertragliche Fristen für das Lehrverhältnis nicht bestehen. Es begründet seine Ansicht sehr eingehend. Hervorzuheben sind besonders folgende Sätze:

„Wenn das Gesetz es für recht hält, daß das Vertragsverhältnis der übrigen Arbeitnehmer nur unter Wahrung einer Kündigungsfrist gelöst werden darf, so ist es billig, daß das gleiche für den Lehrling gilt. Dieser wird sogar durch die Auflösung des Lehrvertrages noch härter getroffen als die anderen Arbeitnehmer, denn es ist nach der Erfahrung des täglichen Lebens schwerer, eine unterbrochene Lehrzeit bei einem anderen Arbeitgeber in gedeihlicher Weise fortzusetzen, als für einen ausgelernten sonstigen Arbeitnehmer eine neue Stellung zu finden. Dieser besondere Schaden, den der Lehrling erleidet, ist ein ideeller, der nicht durch den zumeist im Ergebnis noch fragwürdigen materiellen Schadenersatz aus § 22 Abs. 2 KO. gutgemacht werden kann. Die Billigkeit erfordert deshalb, daß der Lehrling nicht auch noch hinsichtlich der zu wahrenden Kündigungsfrist schlechter gestellt wird als die übrigen Arbeitnehmer, sie erfordert im Gegenteil, daß gerade dem Lehrling durch die Ausfüllung der Lücke in § 22 KO. im Sinne einer Kündigungsfrist wenigstens einige Zeit gelassen wird, sich in Ruhe nach einer anderen Stelle umzusehen."
(ArbRSamml. 25, LArbG., S. 169.)

Gegen diese Begründung hatte schon Nipperdey in der Anmerkung zu der Entscheidung Bedenken geltend gemacht, und das RArbG. hat in dem zitierten Urteil gegen das LAG. Wuppertal ausdrücklich an seiner ständigen Rechtsprechung, nach der die Kündigung nach § 22 KO. fristlos erfolgen kann, festgehalten. Es führt zur Begründung seiner Ansicht aus:

„Das Berufungsgericht meint, die Kündigungsfrist solle dazu dienen, dem Gekündigten Zeit zu lassen, sich in Ruhe eine andere Stellung zu besorgen. Diese Auffassung ist zu eng. Bei den meist sehr kurzen Kündigungsfristen kann dieser Zweck für den Gesetzgeber nicht ausschlaggebend gewesen sein. Die Fristen dienen aber auch in gleichem Maße dem Konkurse; der Verwalter soll nicht sofort ohne Hilfe allein dastehen. Die Wahl einer möglichst kurzen Frist im Gesetz beweist andererseits, wie sehr auch die Belange aller Beteiligten berücksichtigt werden sollen. Dazu kommt, daß dem Hauptziel, der Ausbildung des Lehrlings, im Konkurse häufig kaum noch in ordnungsmäßiger Weise gedient werden kann, so daß eine sofortige Auflösung auch im wohlverstandenen Interesse

[14]) § 22 KO. lautet: „Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von jedem Teile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen ist, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen."

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lehrherrn verleitet worden war. Die Eltern des Lehrlings selbst waren ehrbare Leute, die, wie der Lehrherr wußte, auf die Redlichkeit ihres Sohnes viel Gewicht legten; sie hätten daher den Lehrherrn, wenn er pflichtgemäß versucht hätte, den Lehrling zu erziehen und wieder auf die rechte Bahn zu bringen, dabei durchaus unterstützt. Derartige Versuche hat der Lehrherr (Bekl.) indessen nicht gemacht, er hat den Lehrling vielmehr, als er ihn des Diebstahls überführt hatte, fristlos entlassen. Das LAG. hat die Entlassung für unwirksam erklärt mit folgender Begründung:

„Fehler in den Entwicklungsjahren zeigen sich bei vielen Lehrlingen, sei es Hang zum Bummeln, Unpünktlichkeit, Unsauberkeit oder Unredlichkeit, um sich Rauchgenuß oder Kinobesuch zu verschaffen. Hier gilt es, den Lehrling zu erziehen, ihn wieder auf die rechte Bahn zu bringen. Dem Bekl. war das besonders zuzumuten, weil er am Vater des Lehrlings bestimmt Unterstützung gefunden hätte. Es geht nicht an, den Lehrling durch eine Falle zu überführen und herauszusetzen. Damit bringt man den Jugendlichen ganz aus der Bahn und macht die Sache leicht schlimmer."

Dasselbe LArbG. hatte in dem Urteil vom 29. 9. 1936 (ArbR. Kartei, Bl. Lehrvertrag, Einzelfragen 6b) zu entscheiden, ob eine einmalige Lüge des Lehrlings einen Grund zur fristlosen Entlassung bilde. Seiner Entscheidung können folgende Leitsätze entnommen werden:

1. „Eine einmalige Lüge des Lehrlings ist kein wichtiger Grund zur Lösung des Lehrvertrages. Die Jugendlichen sollen erzogen werden, nicht aber wegen eines einzelnen Fehltritts aus der Bahn gebracht werden. Die Pflicht, den Lehrling zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit zu erziehen, ist eine der vornehmsten Aufgaben des Lehrherrn.
2. Wenn der Vater des Lehrlings bei Abschluß des Lehrvertrags trotz ausdrücklichen Befragens verschweigt, daß der Lehrling wegen Unredlichkeit aus einer früheren Lehre entlassen worden ist, so kann der Lehrherr den Lehrvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten."

Aus neuester Zeit muß hier noch ein Urteil des ArbG. Hamburg (Das Junge Deutschland, 1937, S. 229 ff.) genannt werden, das darüber zu entscheiden hatte, ob mangelnde Eignung des Lehrlings (nach Ablauf der Probezeit) einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen kann. Das ArbG. hat sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß diese Frage nur in besonderen Ausnahmefällen bejaht werden kann, wobei es gleichzeitig die Bedeutung des Reichsberufswettkampfes mit erfreulicher Entschiedenheit betont hat.[16])

*

Ein abschließender Überblick über die hier mitgeteilten Entscheidungen bringt zunächst eine Bestätigung der einleitend entwickelten „Theorie" über Lehrverhältnis und Arbeitsverhältnis. Das Lehrverhältnis ist ein Berufserziehungs- und Berufsausbildungsverhältnis; der Erziehungs- und Ausbildungsgedanke verleiht ihm eine ganz besondere Eigenart, die eine Abhebung vom Arbeitsverhältnis nötig macht. Diese Eigenart des Lehrverhältnisses wird nicht aus einem der Arbeitsverfassung gegenüberstehenden

[16]) Im einzelnen vgl. dazu Weißleder, „Das Junge Deutschland", 1937, S. 229 ff.

Digitized by Google

Gesichtspunkt abgeleitet, sondern sie wird aus den Grundgedanken unserer völkischen Arbeitsverfassung selbst begründet. Das Jugendarbeitsrecht erwächst also auf demselben Grunde wie das allgemeine Arbeitsrecht, und gerade dieser einheitliche Grund, nämlich der in der Betriebsgemeinschaft zum Ausdruck und zur Entfaltung kommende Persönlichkeits- und Leistungsgedanke, zeigt die Notwendigkeit und die natürliche Besonderheit des Lehrverhältnisses auf.

Die grundsätzlichen und praktischen Erkenntnisse über Wesen und Stellung des Lehrverhältnisses im Arbeitsrecht zeigen nun aber mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit einer Erweiterung des Jugendarbeitsrechts über das Lehrverhältnis hinaus. Was hier bisher bewußt in Beschränkung auf das Lehrverhältnis dargestellt worden ist, gilt grundsätzlich für alle Jugendlichen im Betrieb, denn der Erziehungs- und Ausbildungsgedanke kann unmöglich auf einen (durch vielerlei äußere Umstände bestimmten) Teil der Jugendlichen beschränkt werden! Die folgerichtige Durchführung der Grundgedanken unserer Arbeitsverfassung verlangt vielmehr, daß immer dann, wenn ein noch nicht ausgebildeter Jugendlicher in einen Betrieb geht, ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis entsteht. Der sozialistischen Pflicht jedes Jugendlichen, seine Kräfte und Anlagen in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft zur Entfaltung zu bringen, entspricht die sozialistische Pflicht jedes Unternehmers, allen Jugendlichen seines Betriebes eine Berufserziehung und Berufsausbildung zuteil werden zu lassen[17]).

Es ist klar, daß dieses Erziehungs- und Ausbildungverhältnis nach Dauer und Intensität nicht immer ein Lehrverhältnis sein kann; vielmehr werden sich Abstufungen ergeben, wobei bekanntlich das Anlernverhältnis eine besondere Rolle spielt. Gerade aber im Hinblick auf diese Entwicklung war und ist eine Herausarbeitung der von der Rechtsprechung für das Lehrverhältnis gewonnenen Ergebnisse notwendig: Es bestätigt sich nämlich auch nach der praktisch-rechtlichen Seite hin, daß die entscheidenden Folgerungen aus dem Erziehungs- und Ausbildungsgedanken auf alle Jugendlichen zur Anwendung gebracht werden können und zur Anwendung gebracht werden müssen. Daß dieses Ergebnis für Aufbau und Inhalt des künftigen Berufsausbildungsrechts von entscheidender Bedeutung ist, leuchtet ohne weiteres ein.

---

[17]) Im einzelnen braucht hier über die grundsätzliche Berechtigung der Forderung: „Jedem Jugendlichen eine Berufsausbildung!" nichts weiter ausgeführt zu werden. Vgl. hierzu insbesondere Boldt, „Das Junge Deutschland", 1936, Heft 5, S. 31 ff. sowie die übrigen Aufsätze in Heft 5, 1936.

Digitized by Google

WILLI RÜHMANN:

„Schiffsjungen werden gesucht"

Wege einer nationalsozialistischen Nachwuchserziehung in der Seeschiffahrt.

Der deutsche Seemann ist eine jener Visitenkarten des Deutschen Reichs, die wir täglich in allen Hafenplätzen der Welt abgeben. Er ist Repräsentant und politischer Soldat des Nationalsozialismus. Es ist daher mehr als selbstverständlich, daß die Bewegung am deutschen Seemann, an seiner Haltung, Erziehung und Ausbildung das größte Interesse hat. Darum lautet naturgemäß die erste Forderung der Partei, daß jeder deutsche Junge, der zur See fahren will, durch eine strenge Auslese läuft, die nur von ihr selbst getroffen werden kann; darum fordert sie eine geordnete und vorbildliche Berufsausbildung in der Seeschiffahrt. Der deutsche Seemann muß Facharbeiter werden und auf eine Ausbildung verweisen können, die ihn überall in der Welt mit berechtigtem Stolz auftreten läßt. Das bedingt schlechterdings eine völlige Neuordnung aller Nachwuchsfragen der deutschen Seeschiffahrt.

In den letzten Jahren sind vielfach Elemente in die deutsche Handelsflotte eingedrungen, die den Anforderungen auf diesem politischen Vorposten des Reiches nicht genügen können. Zudem hat die stetig ansteigende Beschäftigung auch kaum Veranlassung und Gelegenheit gegeben, der Ausbildung des Nachwuchses mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Der deutsche Seemann steht heute noch als Ungelernter unter den Facharbeitern, ein für die Zukunft unhaltbarer Zustand. Wird demgegenüber der starke Nachwuchsmangel betrachtet, dem wir im Laufe der nächsten zehn Jahre entgegengehen und von dem die Seeschiffahrt heute schon in großem Umfange betroffen ist, so dürfte die Aufgabe der kommenden Zeit genügend gekennzeichnet sein. „Schiffsjungen werden gesucht", das ist heute schon eine geläufige Parole.

Mit Genugtuung können wir feststellen, daß viele einsichtige Reeder diese Erfordernisse in ihrer ganzen Tragweite erkannt haben und bereit sind, daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Hier geht es nicht um Zuständigkeiten; das Problem erkennen, bedeutet gleichzeitig, sofort gemeinsam zu beraten und gemeinsam zu handeln. Die erste Notwendigkeit ist die Sicherstellung eines geeigneten und zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchses für alle Zweige der deutschen Seeschiffahrt. Wohl mögen sich zu Ostern eines jeden Jahres Hunderte von Jungen für die Seeschiffahrt bei allen möglichen Stellen melden; zu diesem Termin kann aber erfahrungsgemäß nur ein geringer Teil aufgenommen werden, da die Neueinstellungen auf den Schiffen während des ganzen Jahres erfolgen. Viele von den Bewerbern melden sich aus Abenteuerlust, viele, weil Verhandlungen über andere Lehrstellen fehlgeschlagen haben, und nur ein

Digitized by Google

geringer Hundertsatz wird wirklich verwendbar sein und zur Verfügung stehen. Alle aber, die in Stern vom Schiff kommen, gehen sofort wieder auf die Liste von neuen Jungen, die sie abholen. So wird schon nach wenigen Wochen das große Ziel, auf das man zunächst vertraute, verschwunden sein. Für die nächsten drei bis vier Monate sind regelmäßig nur an kleiner Kreis von vorausgewählten Jugendlichen zur Verfügung, dessen Zahl von Jahr zu Jahr schneller zunimmt und in wenigen Jahren — in manchen Häfen schon heute — zum großen Teil nur eine technische Aufgabe darstellt.

Welche Wege sind zur Änderung dieser Verhältnisse zu beschreiten? Zunächst ist eine Vorauslese zum Matrosen, die gemeinsam vom Berufsberater des zuständigen Arbeitsamtes, dem örtlichen HJ.-Führer sowie dem zuständigen HJ.-Arzt vorgenommen wird. Wer diese Vorauslese genügt, wäre zusammen mit anderen geeigneten Jugendlichen zu mehrwöchigen Auslesekursen zu erfassen. Für diesen Zweck sind sogenannte Seemannsschulen nach dem Muster der bestehenden Schulen der Marine-Hitler-Jugend dringend erforderlich. Auf diesen Seemannsschulen wird festgestellt, wer wirklich und restlos geeignet ist, um als Nachwuchs des deutschen Handels und Volkes ins Ausland zu fahren. In erster Linie gilt es, eine Charakterauslese in der Gemeinschaft der Jugend selbst zu schaffen. Unmittelbar damit verbunden wäre die notwendige politische Ausrichtung. Wohl kommt der Jugendliche aus der Hitler-Jugend, war vier Jahre lang im Deutschen Jungvolk und hat somit auf den elementarsten weltanschaulichen Grundlagen. Aber damit ist es nicht getan. Vielmehr kommt es darauf an, die werdenden Seefahrer auf die Eindrücke vorzubereiten, die sie draußen in der Welt erwarten. Darüber hinaus wird man auf der Seemannsschule die Jungen mit den Gebräuchen und Lebensgewohnheiten des Seemanns vertraut machen und sie gleichzeitig durch erfahrene Kameraden in die Elementarbegriffe der Seefahrt einführen, um auch die praktische Eignung für diesen Beruf zu befestigen.

Diese Seemannsschulen gehören in den Führungsbereich der deutschen Jugend und sind somit der Hitler-Jugend — als der zuständigen Gliederung der Bewegung zu übertragen. Durch sie sollte hindurch jeder Junge gehen, der zur See fahren will. Sie bilden die Voraussetzung dafür, daß sich die deutsche Seefahrt nur aus solchen Menschen erneuern wird, die jeder Reeder mit ruhigem Gewissen auf seinen Schiffen in die Welt hinausfahren lässt.

Noch einen anderen Vorteil bietet die Errichtung der Seemannsschulen: es würde schon zu Ostern, wenn man den an diesem Zeitpunkt vorhandenen Nachwuchs übersieht, eine genaue Auslese der Teilnehmer getroffen werden können. Dem einzelnen Jungen wäre frühzeitig der Termin anzugeben, zu dem er in eine Seemannsschule einberufen wird, um bei entsprechender Eignung anschließend auf ein Schiff vermittelt zu werden. Die fähigen Bewerber

Digitized by Google

würden gehalten, sie könnten sich, ohne Sorge über ihre Zukunft, bis zu dem genannten Termin anderweitig einsetzen. Besteht die Möglichkeit der Einberufung zum Landjahr, so wird man den Antrittstermin für die Seevorschule in den Januar oder Februar legen. Andernfalls wird der Jugendliche im Landdienst oder auf anderem Gebiete tätig sein und sich innerlich darauf einstellen, zu dem angegebenen Zeitpunkt seine Berufslaufbahn als deutscher Seemann zu beginnen.

Schon mit dem Tage des Eintritts in die Seevorschule beginnt die Berufsausbildung; denn das, was auf der Seevorschule betrieben werden soll, gehört nicht nur zur Berufsausbildung, sondern ist überhaupt erst das Fundament, auf dem eine nationalsozialistische seemännische Ausbildung aufgebaut werden kann. Hier ist die wesensmäßige Übereinstimmung zwischen den HJ.-Seevorschulen und den Landdienstgruppen der Hitler-Jugend deutlich. Damit wird auch die Frage der finanziellen Trägerschaft geklärt. Die Seevorschule wird, entsprechend dem Landdienst, wirtschaftlich durch Zuschüsse der für Berufsberatung und Nachwuchslenkung zuständigen Staatsdienststelle, zum anderen durch eine Beteiligung der Betriebsführer selbst zu finanzieren sein. Hier wie dort wird man die Notwendigkeit dieser Einrichtung im Interesse der Heranbildung eines ausreichenden und geeigneten Facharbeiternachwuchses in der Seeschiffahrt sowie aus allgemeinen politischen Gründen ohne Frage bejahen. Wird darüber hinaus in der Seeschiffahrt ebenso wie in der Landwirtschaft eine geordnete Berufsausbildung mit einem genau festgelegten Ausbildungsgang eingeführt und durchgesetzt, so würde das die Maßnahme der Seevorschulen vollenden und damit ihre Berechtigung und Notwendigkeit überhaupt erst unterstreichen.

Es ist kein Geheimnis, daß auch in der Seeschiffahrt eine ergänzende theoretische Ausbildung, wie sie in anderen Wirtschaftszweigen der regelmäßige wöchentliche Berufsschulunterricht übernimmt, notwendig ist, daß zum anderen der Arbeitsanfall heute schon so erheblich ist und der Leutemangel so stark in Erscheinung tritt, daß selbst für die praktische Berufsausbildung an Bord weder technisch noch zeitlich genügend Gelegenheit gegeben ist. Ein paar geschlossene Wochen berufstheoretischen Unterrichts dürften kaum genügen, um die entstehenden Lücken zu schließen. Man hat also alle Ursache, sich mit Maßnahmen der zusätzlichen Berufsschulung zu beschäftigen. Ebenso wird man der übrigen Wirtschaft auch in den konkreten Formen und Grundlagen der Nachwuchserziehung zu folgen haben, in erster Linie also die Forderung nach einem ordentlichen Prüfungswesen verwirklichen, Berufsbilder und Ausbildungsrichtlinien schaffen, Lehrordnungen und Lehrverträge festlegen müssen. Nicht zuletzt ist an die Sicherstellung des Reichsberufswettkampfes in der Seeschiffahrt zu erinnern. Es hat keinen Sinn, mit schönen Worten dem Seemann seine Eigenschaft als Facharbeiter zu erklären, wenn man nicht gewillt ist, die Folgerungen zu ziehen

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

zu den diesjährigen Sommerlagern vor allen Dingen dazu benutzt worden, um sämtliche Lager in allen ihren Einrichtungen in einen vorbildlichen und ausnahmslos erstklassigen Zustand zu versetzen. Fehlendes wurde ergänzt und Mängel wurden abgestellt, die sich zuerst verständlicherweise bei einem so schnellen Anwachsen dieser neuen Erziehungseinrichtung ergaben.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat den Monat Juli dazu benutzt, um sich im Gebiet Baden, in Oberbayern, im Gebiet Kurmark und im Gebiet Ostland persönlich davon zu überzeugen, inwieweit die Arbeit an der erneuten Durchorganisation der Zeltlager seit dem vergangenen Jahre von Erfolg gewesen ist. In allen Lagern war eine ausreichende Zahl von Ärzten und Feldscheren vorhanden. Alle sanitären Einrichtungen befanden sich in einem vorbildlichen Zustand. Vielerorts hatte die NS.-Gemeinschaft KdF. Elternfahrten zu den Zeltlagern organisiert, so daß auch der Elternschaft Gelegenheit gegeben war, die Jugend in den Lagern und die hier von den verantwortlichen Jugendführern getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen zu besichtigen.

Im Jahre 1934 waren es noch 450 Lager, 1935 war die Zahl schon auf 1789 und im Jahre 1936 bereits auf 1977 Lager angewachsen. Die Ende Juli 1937 gemeldeten Zeltlager beliefen sich auf eine Zahl von 1090. Da außer dem Monat Juli auch der Monat August als ausgesprochener Zeltlagermonat anzusehen ist, kann mit einem weiteren Anwachsen dieser Zahl gerechnet werden. Wenn trotzdem Ende August die Anzahl des Vorjahres noch nicht erreicht sein sollte, so wird das vor allen Dingen auf die Änderungen in der Größenordnung der Lager zurückzuführen sein. Denn während 1936 nur 46 Zeltlager im Reich bestanden, die über 1000 Teilnehmer aufwiesen, wurden Ende Juli 1937 bereits 65 solcher Zeltlager gezählt. Vor allen Dingen ist mit einem stärkeren Anwachsen der mittleren Zeltlagergrößen von 300 bis 1000 Teilnehmern zu rechnen. Hier wurden im Jahre 1935 insgesamt 177, im Jahre 1936 insgesamt 300 dieser Lager gezählt, während allein schon Ende Juli 1937: 267 derartige Zeltlager vorhanden waren. Zurückbleiben hinter den Ziffern des Vorjahres dürfte allein die Anzahl der kleinen Lager von 50 bis 300 Teilnehmern, die 1935: 1549, 1936: 1631, hingegen im Juli 1937 bisher nur 758 betrug, eine Zahl, die darauf schließen läßt, daß auch im Monat August kaum mehr die vorjährigen Ziffern erreicht werden. Der Anzahl der Lager und dem Verhältnis ihrer Größenordnung entspricht auch die Gesamtzahl der Teilnehmer, die sich seit 1934 vervierfacht haben dürfte und den Höchststand von 1936 mit 561 764 Teilnehmern bis Ende August in derselben Höhe erreichen dürfte. Während im Jahre 1936 in den großen Lagern nur 100 684 Jungen untergebracht waren, betrug die Anzahl im Jahr 1937 bereits Ende Juli 151 480. Auch die Teilnehmerziffern in den mittleren Lagern, die 1935: 101 379 betrugen, 1936 auf 173 444 anwuchsen, erreichten schon Ende Juli 1937: 159 180 und dürften damit die Ziffern des Vorjahres bis Ende August übertreffen. Hin-

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Weise in vermehrter Zahl den Jungen zugute kommen. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Richtlinie, die bei der Zeltlageraktion der kommenden Jahre in Anwendung gebracht werden wird, ohne daß dabei etwa ein- für allemal von der Zeltlagerform für Mädel, man denke nur an die Sonderausbildung von BdM.-Sportwartinnen usw., abgegangen werden soll.

Die im Verhältnis zu der Millionengefolgschaft der Hitler-Jugend beschränkte Platzzahl in den Zeltlagern läßt die Möglichkeit aufkommen, die von der Jugendführung des Deutschen Reichs als durchaus unerwünscht betrachtet wird, daß sich in den Lagern in erster Linie Jungarbeiter befinden, die ihren Urlaub von den Betriebsführern zusätzlich für das Sommerzeltlager der HJ. erhalten haben, hingegen die Schüler innerhalb der HJ. sich zu Fahrtengruppen zusammenschließen und Fahrten unternehmen, die mit der Möglichkeit verhältnismäßig größerer Geldausgaben verbunden sein können. Daß hier ein gesundes Verhältnis geschaffen wird und keine Aufsplitterung nach Ständen erfolgt, ist schon aus einer Statistik vom Jahre 1936 zu ersehen. Diese hat die Lager aus zehn Gebieten der HJ. erfaßt und damit ungefähr 35 Prozent aller Hitlerjungen (über 14 Jahre!), die 1936 sich in den Sommerzeltlagern befanden. Danach wird aus der beruflichen Zusammensetzung der Hitler-Jugend folgendes bekannt:

Schüler	34,7 v.H.
kaufmännische Berufe	8,2 v.H.
technische Berufe	6,3 v.H.
land- und forstwirtschaftliche Berufe	4,2 v.H.
Handwerker	22,4 v.H.
Jungarbeiter	21,4 v.H.
Sonstige	2,8 v.H.

Die Zeltlager hängen in ihrem Erfolg unmittelbar von den Urlaubsbestimmungen der Reichstreuhänder der Arbeit ab. Es ist bekannt, daß zwischen den Forderungen der Jugendführung des Deutschen Reichs über den Urlaub Jugendlicher

bis zum vollendeten		16.	Lebensjahr	18	Arbeitstage
„ „	„	17.	„	15	„
„ „	„	18.	„	12	„

und den Bestimmungen der Reichstreuhänder der Arbeit noch gewisse Unterschiede festzustellen sind. Hier wird es darauf ankommen, auf Grund der vorliegenden Auswertung des RBWK. die Empfehlungen der Treuhänder über den Urlaub Jugendlicher überall mit der Wirklichkeit der Betriebspraxis zu vergleichen und mit Hilfe dieses Materials eine reichseinheitliche Urlaubsregelung durchzusetzen. Eine Erwirkung des Rechtes auf Urlaub ist mit der Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung im Zeltlager gleichbedeutend und wird darum nicht zuletzt von den Mitteln abhängig sein, die der Jugendführung des Deutschen Reichs zur

Digitized by Google

Durchsetzung ihres Erziehungsauftrages von Partei und Staat zur Verfügung stehen. Es ist Sorge dafür getragen worden, daß bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln und stark anwachsender Formation keine Zeltlager errichtet werden, die etwa zugunsten einer größeren Anzahl Jugendlicher eine an Gehalt geschmälerte Verpflegung verausgaben. Die Verpflegungsselbstkosten, welche die ostpreußischen Zeltlager pro Tag aufweisen, entsprechen den Verflegungsselbstkosten in den meisten Gebieten der HJ. Hier wurden pro Tag RM. 0,85 für den einzelnen Jungen ausgegeben, während der Lagerbeitrag für den einzelnen Jungen RM. 0,50 pro Tag ausgemacht hat. Diese RM. 0,50 umfassen nicht nur die Verpflegung, sondern darüber hinaus sämtliche Unkosten, die in Verbindung mit dem Lager entstehen. Auch haben viele Betriebsführer auf dem Wege über die DAF., Lehrer auf dem Wege über den NSLB., Beamte über den NS.-Beamtenbund Patenschaften für minderbemittelte Jugendliche übernommen, so daß auch diesen der Lagerbeitrag von RM. 0,50 beschafft werden konnte. Die Gebietsführung Ostpreußen, um nur ein Beispiel zu nennen, übernahm darüber hinaus die Kosten für die fünf ärmsten Jungen einer jeden Gefolgschaft und eines jeden Fähnleins, was allein Aufwendungen in Höhe von RM. 27 000,— ausmachte. Vielfach ist es allein durch die Gemeinschaftsarbeit aller Staats- und Parteidienststellen gelungen, ohne wesentliche Erhöhung der Mittel den Ausbau der Zeltlager vorzunehmen und darüber hinaus eine noch zahlenmäßig stärkere Gemeinschaft zu erfassen. So wurden von 200 000 Angehörigen der Hitler-Jugend und des Jungvolks in Ostpreußen im Jahre 1936 nur 12 500 in den Lagern erfaßt, während es 1937 bereits 35 000 Jungen waren. Daß hierbei allein die Ausgaben für die Zelte die stärkste finanzielle Belastung der Formation sind, ist verständlich. Es bedeutet darum eine außerordentliche Erleichterung, wenn — wie vielfach geschehen — der Arbeitsdienst die Planierungsarbeiten sowie die Anlage von Wasserleitungen usw. übernahm, wenn die Landesbauernschaft bei der Verpflegung helfend eingriff, wenn das NSKK. den An- und Abtransport übernahm, wenn die Wirtschaftsgruppen sich an den Kosten für die Zelte beteiligten und die Gemeinden aus ihren Mitteln für die Erholung und Ertüchtigung ihrer Jugend zusteuerten. Vielfach, das darf anerkannt werden, haben auch Betriebsführer durch Regelung der Urlaubsfrage dem Gesetzgeber ein mustergültiges Vorbild gegeben und in der Wirklichkeit dem Bahn gebrochen, was zu erfüllen ihm noch vorbehalten zu sein scheint.

Die hier gemachten Andeutungen lassen schon erkennen, wie frühzeitig eine saubere Vorbereitung der einzelnen Lager durch die aktive Führung der Hitler-Jugend notwendig ist. Die Leitung der Aktion lag beim Chef des Organisationsamtes der Reichsjugendführung, Oberbannführer Kley, und dessen nachgeordneten

Digitized by Google

Dienststellen. In einer für die Zeltlager gerade herausgegebenen Dienstordnung werden vier Arbeitsabschnitte unterschieden: Die Vorbereitung, der Lageraufbau, die Durchführung, der Lagerabbau. Daraus ergibt sich für die Einheiten, daß sie mindestens drei Monate vor Eröffnung des geplanten Lagers ihre nächsthöhere Dienststelle über die erfolgten Vorbereitungen zu unterrichten haben. Hierunter fallen: die Größe des Lagers, die Teilnehmerzahl, die Lage, Dauer, Kostenvoranschlag, Finanzierung, gesundheitliche Sicherung, Sonderveranstaltungen und die Lagerleitung. Da die Finanzierung zu einem erheblichen Teil durch die Jugend selbst erfolgen muß, wird künftig mit Hilfe eines Sparsystems, das auf Sparmarken aufgebaut ist, eine langfristige finanzielle Vorbereitung der kommenden Lageraktion gesichert werden. Was alles beim Lageraufbau zu bedenken ist, das ergibt sich, wenn man überlegt, daß für Waschanlagen, für Wasserleitungen, für Stroh, für Latrinen, für Telephonanlagen, für Feldschermaterial, für ein Lagertor, für Reinigungsgeräte und Reparaturwerkzeuge, für einen Fahnenmast, für Geländewahl, Lichtanlagen und Lautsprecher gesorgt werden muß. Man denke an die Frage der Reisekosten, an die von der Reichsjugendführung angeordnete Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall und Krankheit, an Sportgeräte und Schulungsmaterial, und daß dafür Sorge getragen werden muß, daß nur Jungen in das Zeltlager einberufen werden, die geistig und körperlich gesund sind. Eine ärztliche Untersuchung wird künftig auf Grund der vom Gesundheitsamt der Reichsjugendführung herausgegebenen Richtlinien vor Bezug der Lager überall erfolgen, wobei z. B. die Frage zu beantworten sein wird, ob in der Familie des Hitlerjungen innerhalb der letzten sechs Wochen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind. Bei Aufbau eines Lagerplatzes ist das Einverständnis der Besitzer des Geländes und der Anlieger einzuholen. Auch ist auf ausreichendes Gelände für eine geländesportliche Ausbildung zu achten, sind die Auswirkungen der Wetterverhältnisse zu beachten, wobei der für die Lagereinheit zuständige HJ.-Arzt zur Prüfung und zur Entscheidung über Ablehnung oder Annahme des Platzes hinzugezogen werden muß. Über eine zweckmäßige Lagerverpflegung sind von der Reichsjugendführung eingehende Bestimmungen und Anregungen an die örtlichen Einheitsführer herausgegeben worden. Wie weit die Organisation, Sicherung und Vorbereitung der Zeltlageraktion geht, ergibt sich allein schon daraus, daß in jedem Lager ein Kommandozelt, ein Wachzelt, ein Verpflegungszelt, ein Arztzelt, ein Krankenzelt, ein Feldscherzelt, ein Gerätezelt, ein Verwaltungszelt und ein Reservezelt vorhanden sind. Das Krankenzelt ist mit Feldbetten ausgestattet, im Lager selbst befindet sich neben den Ärzten ein Schulungsleiter, ein Sportführer, ein Wachführer, ein Verpflegungswart und ein Lagerverwalter. Dem Lagerführer unterstehen die Lagerkameradschaftsführer und die Lagerzeltältesten, die Lagerscharführer, die einen Jungenzug führen, sowie die Lagergefolgschaftsführer.

Digitized by Google

die für eine Lagergefolgschaft bzw. für ein Lagerfähnlein verantwortlich sind. Es besteht eine regelrechte Wachordnung im Lager. Für jeden Tag ist ein besonderer Dienstplan festgelegt, der vom Wecken um 6.30 Uhr bis zum Zapfenstreich um 21.30 Uhr mit einer meist zweistündigen Mittagsruhe den Dienst im Lager festlegt. Aus dem Gesagten ergibt sich, wie sehr die Jugendführung des Deutschen Reichs mit Hilfe einer großzügigen Unterstützung durch die Partei- und Staatsdienststellen den neuen Lebensstil des Zeltlagers für die nationalsozialistische Jugend gefunden und entwickelt hat. Es ist bei allen Kosten, die bewältigt werden müssen, für das gesamte Volk gesehen, die billigste und wirksamste Ertüchtigung und Erholung der Jugend zugleich. Da sie die Jugend des gesamten Volkes ohne Unterschied der Stände und Schichten in gleicher Weise erfaßt, trägt sie zur Verwirklichung des sozialistischen Programms der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bei, wo es im Punkt 20 bekanntlich u. a. heißt: „Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern, ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten." Adolf-Hitler-Schulen, Reichsberufswettkampf, Urlaubsaktion und Zeltlager sind die ersten erfolgreichen Abschnitte auf dem Wege, den es für die Erfüllung dieses Programms im Bereich der Jugend noch zurückzulegen gilt.

Das Recht der jungen Arbeit

Die bisherige Entwicklung der Landarbeitslehre

Nachdem heute die Landarbeitslehre als die Grundlage für alle praktischen Berufe der Landwirtschaft gelten kann, was demnächst durch die Herausgabe einer Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft endgültig festgelegt werden dürfte, ist zu erwarten, daß die Bedeutung dieses erstmaligen Versuches, eine allgemeine Ausbildungsregelung für die Landwirtschaft zu treffen, sehr rasch steigen wird. Zwar sind die Hindernisse, die sich der raschen Auswirkung neuer Gedanken auf dem Lande entgegenstellen, nicht zu unterschätzen. Man kann deshalb nicht städtische Propagandamaßstäbe anlegen, um Erfolg oder Mißerfolg schon nach kurzem Trommelfeuer abzumessen. Hier heißt es, Schritt für Schritt das Feld erobern. Vor allen Dingen aber es so zu gewinnen, daß es nicht mehr verlorengehen kann.

In diesem Sinn ist auch der nach nunmehr einjährigem Bestehen der Landarbeitslehre zu verzeichnende Anfangserfolg zu werten. Er gibt zwar keinen Anlaß dazu, befriedigt zu sein, läßt jedoch auf weitergehende künftige Erfolge schließen. Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Zahlen stellen im wesentlichen das Ergebnis der während des vergangenen Frühjahrs und Winters durchgeführten Werbung dar. Die Aufstellung zeigt, daß die Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge gegenüber der Zahl der noch offenen, ausgewählten Lehrstellen weit zurückbleibt. Die gesamte Anzahl der Landarbeitslehrstellen, die dauernd benötigt werden, um den Berufsnachwuchs der Landwirtschaft sicherzustellen, ist im vergangenen Jahr mit jährlich rund 200 000 angegeben worden. Davon müssen, weil es sich um eine

Digitized by Google

zweijährige Lehrzeit handelt, jährlich 100 000 neu besetzt werden. Die eine Hälfte davon sind Bauern- und Landwirtssöhne, die die Landarbeitslehrzeit im elterlichen Betrieb ableisten, die andere Hälfte wird von dem Landarbeiternachwuchs gebildet. Die Bauern- und Landwirtssöhne sind in diesem Jahr von der Landarbeitslehre noch nicht erfaßt. Bei den vorliegenden Zahlen handelt es sich ausschließlich um den Landarbeiternachwuchs:

Landesbauernschaft	abgeschlossene Lehrverträge	noch offene Stellen
Ostpreußen	130	2 529
Kurmark	366	2 172
Pommern	365	4 081
Schlesien	1178	3 160
Sachsen-Anhalt	49	687
Schleswig-Holstein	382	2 621
Hannover	2215	7 998
Westfalen	76	787
Kurhessen	67	265
Rheinland	180	970
Bayern	z. Z. noch ohne Erfolg	
Sachsen (Freistaat)	236	747
Württemberg	103	428
Baden	94	132
Hessen-Nassau	82	620
Mecklenburg	546	269
Thüringen	51	640
Weser-Ems	467	6 593
Braunschweig	94	93
Saarpfalz	101	30
	6782	34 813

Wie aus der Aufstellung hervorgeht, kommt die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Lehrstellen in Höhe von 41 595 der für das Frühjahr 1937 als erforderlich berechneten Zahl von 50 000 schon ziemlich nahe, insbesondere dann, wenn das Gebiet Bayerns abgestrichen wird, das in diesem Jahr der Landarbeitslehre noch so gut wie verschlossen geblieben ist, und wenn man die zur Zeit als Landarbeitslehrlinge tätigen Teilnehmer am Landdienst der HJ. ebenfalls als Inhaber von Lehrstellen betrachtet. Unter diesen Blickpunkten kann das Ergebnis der Erhebung der Landarbeitslehrstellen wie folgt bewertet werden:

1. Die Zahl der Lehrlinge entspricht keineswegs dem Mindestbedarf, selbst wenn man die als Lehrlinge tätigen Landdienstangehörigen schätzungsweise mit etwa 1/4—1/5 der Gesamtzahl, also 3000—4000 Mann, dazugerechnet und so auf eine Lehrlingszahl von insgesamt rund 10 000 Mann kommt. Es ist aber zu erwarten, daß noch im Lauf des Sommers und Herbstes infolge der unausgesetzt erfolgenden Aufklärung und Werbung eine größere Zahl von Arbeitsverhältnissen von solchen Jugendlichen und Bauern in Lehrverhältnisse umgewandelt wird, die den Sinn der Landarbeitslehre allmählich zu erkennen vermögen. Die Jugendlichen und noch mehr die Eltern widersetzen sich ja nicht immer dem Eintritt in die Landwirtschaft, aber aus den verschiedensten Gründen dem Abschluß von Lehrverträgen auf dem Land, insbesondere deshalb, weil sie dadurch eine Beschränkung ihrer Freizügigkeit befürchten, eine Annahme, die durch nichts gerechtfertigt ist. Ferner sind die Möglichkeiten in der Landwirtschaft für das Fortkommen, die Familiengründung und den Aufstieg zu höherer Verantwortung bis zur Selbständigkeit noch nicht genügend bekannt, um die bestehenden Zweifel zu zerstreuen. Hier bedarf es hartnäckiger Aufklärungsarbeit, für die insbesondere die Lehrer an den Volksschulen gewonnen werden müssen. Nach dem Gesagten ist der zunächst bescheiden anmutende Erfolg wesentlich höher einzuschätzen als es bei bloßer Gegenüberstellung der Zahlen gerechtfertigt erscheint. Es liegt nun an den Lehrherren selbst, durch ihre Bewährung über weitergehende Erfolge der Zukunft zu entscheiden, denn die jungen Landarbeitslehrlinge werden entweder zu Befürwortern der Landarbeitslehre und damit zu besten Propagandisten oder sie lehnen sie infolge schlechter Erfahrungen ab und bewirken damit eine nie wieder gutzumachende Entfremdung der Jugend vom Land.

Digitized by Google

2. Die Zahl der Lehrstellen zeigt immerhin — selbst wenn man den Einfluß des Arbeitskräftemangels in Betracht zieht —, daß die Landwirtschaft den Forderungen der Gegenwart zu folgen vermag. Begegnet man neuen Gedanken, wie sie die Einführung der Landarbeitslehre hervorruft, in manchen Teilen des Reichs auch noch mit Mißtrauen, so sind dies doch nur Einzelerscheinungen, die, wie die Zahlen beweisen, im übrigen Reich keine Parallele haben. Es darf wohl gesagt werden, daß die Meldung der Lehrstellenzahl den Erwartungen entsprochen hat. Im übrigen weisen die Landesbauernschaften darauf hin, daß es keine Schwierigkeiten mache, die Zahl der ausgewählten nach Bedarf um weitere geeignete Lehrstellen zu vermehren.

Zweifellos kommt den Bestrebungen für die Einführung der Landarbeitslehre der große Mangel an Arbeitskräften sehr entgegen, der hier nur erzieherisch wirken kann. Die Tatsache, daß dieser Mangel nicht behoben werden kann, sich vielmehr durch die Annahme der Jahrgänge noch jahrelang verschärfen muß, zwingt die Betriebsführer zu der Einsicht, daß der Erfolg, Menschen auf dem Land zu halten, nur dann nachhaltig sein kann, wenn auf lange Sicht gearbeitet wird, d. h., wenn man den Mitarbeitern die Aussicht auf Fortkommen und Sicherheit bietet. Eingeleitet wird diese Möglichkeit immer durch sorgfältige Erziehung im Beruf. Abgesehen davon, daß der einzelne Landmann durch die Lehrlingserziehung dem gesamten Berufsstand und in letzter Hinsicht wieder sich selbst wirtschaftlich nützt, indem er leistungsfähige Mitarbeiter schafft, dient er dem ganzen Volk durch die Erhaltung der Volkskraft auf dem Lande.

Dr. Hermann Koch.

HJ. steht in der Landwirtschaft

Der Reichsjugendführer hat dem Reichsbauernführer für die Durchführung von Arbeiten zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes die gesamte deutsche Jugend zur Verfügung gestellt.

Schon seit dem Frühjahr stehen die Jungen und Mädel der HJ. und des BdM. für Arbeiten innerhalb der Landwirtschaft zur Verfügung. Beim Kartoffellegen, Rübenverziehen, Unkrautziehen, Steinelesen und ähnlichen Arbeiten haben sie schon weitgehend Arbeitsmöglichkeiten gefunden und sind eingesetzt worden. So mancher Bauer und Landwirt, der dem Einsatz der Hitler-Jugend in der Landwirtschaft etwas skeptisch gegenüberstand, ist mittlerweile eines besseren belehrt worden, und hat gesehen, daß auch ungelernte Kräfte für viele Arbeiten in der Landwirtschaft Verwendung finden können. Der Ruf an Facharbeitern auf dem Lande wird durch den Einsatz der Hitler-Jugend allerdings nicht begegnet werden können. Es ist ja auch nicht Aufgabe dieses Einsatzes, Facharbeiter auf dem Lande zu erzeugen. Wie aber aus den aufgeführten Arbeiten schon hervorgeht, können zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, zur rechtzeitigen Aussaat und schließlich auch zur Einbringung der Ernte die Jungen und Mädel der HJ. und des BdM. wertvolle Arbeit leisten.

Nun hat die Erntezeit begonnen, und wieder steht die Hitler-Jugend auf den Feldern beim Garbenbinden, bei der Ährenlese, beim Beeren- und Pilzesammeln, bei der Heuernte, und wird im Laufe des Jahres noch für die Rüben- und Kartoffelernte und zum Holzhäckseln eingesetzt werden.

20 000 Hitlerjungen leben von Mitte Juli bis Anfang August im Gebiet Nordmark zum Erntedienst zur Verfügung. Es sind die Hitlerjungen, die im Nordmarklager und in den Bann- und Jungbannlagern des Gebietes den Sommer über zusammengefaßt sind und über das ganze Gebiet verstreut auf Anforderung der Kreisbauernführer jederzeit eingesetzt werden können. Das Gebiet Nordsee führt Erntelager durch, in denen vom 12. Juli bis zum 15. August 3000 Hitlerjungen und 2880 BdM.-Mädel ausschließlich bei der

Digitized by Google

Einbringung der Ernte helfen werden. Das Gebiet Niederrhein stellt während der ganzen Erntezeit nach Feierabend von 19 bis 22 Uhr 14 719 Hitlerjungen bereit. In Hessen-Nassau werden in den Monaten Juli und August 30 000 Jungen und Mädel an den Nachmittagen, am Wochenende und in den Ferien ganztägig dem Bauern helfen. Für die Zeit von Ende Juli bis Oktober an den Wochentagen nach Feierabend, am Sonnabendnachmittag und am Sonntag stehen im Gebiet Württemberg 40 000 Hitlerjungen, 60 000 Angehörige des Jungvolks, 30 000 BdM.-Mädel und 50 000 Jungmädel bereit. Im Gebiet Westmark werden die Schulferien in den Städten so festgelegt, daß während der Erntezeit 23 000 Angehörige der Hitler-Jugend und des BdM. zur Verfügung stehen. Außerdem erfolgt schon jetzt in vielen Kreisen der Einsatz der Schuljugend zur Abwehr des Kartoffelkäfers während des allgemeinen Schulunterrichts.

Aus allen ländlichen Gebieten liegen ähnliche Berichte vor. Es steht schon jetzt fest, daß den Kreisbauernschaften weit über die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten hinaus Jungen und Mädel zur Verfügung stehen. Es ist zu erwähnen, daß vor allem auch die Mädel des BdM. eine wertvolle Arbeitskraft für die Bauersfrauen während des langen Arbeitstages zur Erntezeit sind. Außerdem wird die gesamte Hitler-Jugend auf dem Lande, die an und für sich in den Berufen des Nährstandes steht, während der Erntezeit von Dienst und Lager beurlaubt, so daß auch sie in vollem Maße zum Einsatz kommt.

Die Arbeit der Hitler-Jugend beim Bauern und Landwirt ist Ehrendienst. Die Jungen und Mädel erhalten persönlich dafür keine Entlohnung. Was von den Bauern und Landwirten als Anerkennung eingeht, wird von der Kreisbauernschaft dem zuständigen Bann und Jungbann überwiesen, so daß es der Gesamtheit der HJ. zugute kommt. Viele Jungen und Mädel aus den städtischen Gebieten, die anläßlich des Ernteeinsatzes die Bauernarbeit kennenlernen, erhalten dadurch den Anstoß zur Erlernung eines Berufs innerhalb des Nährstandes. Ein solcher spontaner Einsatz der Hitler-Jugend für die Aufgaben und Nöte des Landes geschieht — das muß an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden — immer nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sich die Bauernschaft der Grenzen der jugendlichen Leistungsfähigkeit bewußt ist und nicht glaubt, willkürlich über die Jungen und Mädel verfügen zu können, also — offen gesprochen — auf billige Arbeitskräfte spekuliert. Nickl.

Kaufmannsgehilfenprüfungen einheitlich und obligatorisch!

Zum Bericht 1937.

Das Zahlenbild über die Entwicklung der Kaufmannsgehilfenprüfungen[1]) zeigt, daß sich diese in den letzten vier Jahren weitgehend gegenüber allen Widerständen und Schwierigkeiten durchgesetzt haben. Man kann diesen Anstieg freilich nicht an sich betrachten, sondern muß ihn parallel mit dem berufsständischen Wachstum der Kaufmannsarbeit überhaupt verfolgen. Es ist kein Zufall, daß sich die Prüfungen in dem gleichen Umfange entwickelten, wie sich die verschiedenen kaufmännischen Wirtschaftsstufen von der „freien", allen zugänglichen liberalistischen Handelsfunktion lösten und zu einer Kaufmannsarbeit bekannten, die Sachkönnen und nationale Zuverlässigkeit voraussetzt.

In die gleichen Zusammenhänge ist auch die Tatsache einzuordnen, daß sich in diesem Jahr die Forderung nach einer „totalen Kaufmannsprüfung" durchgesetzt hat. Es ist dies zweifellos die bemerkenswerteste Feststellung in dem Bericht über „die Kaufmannsgehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern 1937" von

[1]) **Entwicklung der Meldungen zu den Kaufmannsgehilfenprüfungen.**

1934	10 339	
Ostern 1935	19 808	
Herbst 1935	2 952	zusammen 30 923
Ostern 1936	27 971	
Herbst 1936 rd.	6 000	zusammen rund 51 000
Ostern 1937 rd.	45 000	

Digitized by Google

Dr. jur. Ernst Hoch[2]). Noch im vergangenen Jahr wurden vielfach „Verkäufer-Prüfungen" abgehalten, in diesem Jahr hat man von ihnen nichts mehr gehört. Wenn auch jetzt noch einige Gruppen, z. B. die neu in die Prüfungen einbezogenen Drogisten, versuchen, ihre fachlichen Besonderheiten über die allen gemeinsame Kaufmannsarbeit zu stellen, so ist das wohl nur mehr eine Phase letzter Bemühungen, die auch bald verschwinden wird. Freilich hat man sich andererseits davor zu hüten, die Prüfungen vom „Fachlichen" zu lösen; stets muß es gelingen, ihren Charakter „als Prüfungen allgemein kaufmännischen Wissens und Könnens zu verbinden mit einer auf die tatsächliche Praxis des Wirtschaftslebens in seiner Vielfältigkeit abgestellten Handhabung des Prüfungswesens".

Wenn berichtet wird, daß man an einzelnen Orten schon dazu übergegangen ist, den fachlichen Teil der Prüfungen in Geschäfte zu verlegen, so ist dies ein Beweis, daß die Gefahr erkannt wurde, die den Kaufmannsgehilfenprüfungen von der „theoretischen Seite" her drohte und noch droht. Die Forderung nach einer Prüfung in den Geschäften muß für alle Gruppen gestellt werden, bei denen diese Möglichkeit sinngemäß besteht, und sollte Teil der allgemein notwendig gewordenen einheitlichen Prüfungsrichtlinien sein. Ergänzend dazu müßte eine einheitliche Ausrichtung der Prüfungsleiter treten, damit allzu verschiedenartige Prüfungs-Bewertungen vermieden werden.

Ein besonderes Problem im Zusammenhang der Prüfungsmethodik ist der „weltanschauliche Teil". Hier ist den Ausführungen des Berichtes zuzustimmen, nach denen „Weltanschauung" kein Prüfungsfach sein soll. Die gesamte Prüfung sollte vielmehr auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung abgehalten werden. Sowohl die mündliche wie auch [illegible] Prüfung gibt bei einiger-

maßen überlegter Themenstellung sicherlich ein Bild davon, ob der Prüfling erkannt hat, was es heißt, im nationalsozialistischen Sinne seine Berufspflicht zu erfüllen.

Die Prüfungsergebnisse sind scheinbar wenig verändert gegenüber denen des Vorjahres. Daß sich im Einzelhandel der Prozentsatz der „Bestandenen" gehalten hat, ist auch in diesem Zusammenhang noch ein Beweis für die Richtigkeit, die Verkäufer-Prüfungen auszuschalten. In den Elementarfächern Deutsch und Rechnen ergaben sich wieder große Lücken. Die äußere Form und Haltung der Prüflinge wird ebenfalls wieder beanstandet. Im Einzelhandel fiel darüber hinaus der Mangel an Buchführungskenntnissen, in der Industrie an Warenkenntnissen auf. Die Ursachen sind zum Teil in Mängeln der Volksschulausbildung, zum anderen Teil in unzureichender Lehrausbildung zu suchen. Interessant ist die Beobachtung, daß Prüflinge aus Land- und Kleinstadtbetrieben vielfach deshalb versagen, weil ihnen zur Vertiefung und Abrundung ihrer Praxis eine geeignete Berufsschule fehlt.

Hier zeigen sich deutlich Ansatzpunkte zur Auswertung der Prüfungen, deren künftige Bedeutung unseres Erachtens überhaupt davon abhängen wird, inwieweit es gelingt, sie praktisch stärker als bisher auszuwerten. Das gilt für den einzelnen Prüfungsfall ebenso wie für Rückschlüsse auf die Gesamtheit der Prüfungen. Man wird dabei alle „Lehrlingseinrichtungen" wechselwirkend enger miteinander verknüpfen müssen. Schule, Berufsauslese in den Berufsberatungen, Auswahl der geeigneten Lehrbetriebe, Lehrlingsrolle, Lehrausbildungsrichtlinien, Lehrausbildungspraxis, zusätzliche Berufsschulung und Kaufmannsgehilfenprüfung dürfen nicht isoliert voneinander gehandhabt werden. Wie notwendig eine enge Verknüpfung der verschiedenen Lehrlingseinrichtungen ist, zeigt, gerade im Hinblick auf die Kaufmannsgehilfenprüfung, die Lehrlingsrolle. Wo die Eintragungen

[illegible]tschaftszeitung, 1937, Nr. 21, 23

Digitized by Google

in die Lehrlingsrolle unvollständig waren, hat auch die Erfassung zur Kaufmannsgehilfenprüfung Schwierigkeiten gemacht. Andererseits ist der praktische Wert der vollkommensten Lehrlingsrolle illusorisch, wenn man nicht die Erfahrungen bei Gehilfenprüfungen auswertet, um untaugliche Betriebe von der Lehrlingserziehung von vornherein auszuschließen.

Als anderes Beispiel kann das Lehrheft im Einzelhandel mit den darin enthaltenen Lehrerziehungsrichtlinien genannt werden. Eine Prüfung, die nicht auf diese Richtlinien und die Eintragungen im Lehrheft Bezug nimmt, dürfte durchaus unsinnig sein. Erfreulich ist, daß bei der Auswertung der Prüfungsergebnisse auch schon Schulbehörden (Volksbildungsministerium Sachsen) die in den Prüfungen gezeigten Mängel im Schulplan berücksichtigen. Auch teilt man nunmehr die von dieser Zeitschrift von jeher vertretene Auffassung, daß alle Lehrlinge bis zum Ende ihrer Lehre berufsschulpflichtig sein müssen, und verbindet mit dieser Forderung den Wunsch, das Berufsschulwesen auf dem Lande und in den kleinen Städten auszubauen.

Diese allgemeinen Anforderungen sowie insbesondere die Einzelbetreuung von Prüflingen und Lehrbetrieben auf Grund von Prüfungserfahrungen und die regelmäßige Betreuung der Lehrverhältnisse überhaupt (Bremen) wird natürlich immer von dem personellen und zeitlich möglichen Einsatz der in den Prüfungsstellen vertretenen beruflich interessierten Gruppen abhängig sein. Die Prüfungsgremien müßten deshalb noch ausgebaut werden, um eine vollkommenere Auswertung der Prüfungen sicherzustellen.

Als ein Kernproblem des Kammerberichtes erscheint die Frage, was mit denjenigen werden soll, die die Prüfung nicht bestanden haben. Eine „Nachlehre" zu empfehlen, wird in vielen Fällen der richtige Weg sein. Umstritten ist hier allerdings die sozialrechtliche Seite. Wenn kürzlich der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland auf eine Anfrage der Industrie- und Handelskammer Halle, zweifellos ausgehend vom nationalsozialistischen Leistungsprinzip, dem Gedanken zugestimmt hat, „durchgefallene" Prüflinge für die Zeit bis zur Wiederholung der Prüfung geringer zu entlohnen als diejenigen, die die Prüfung bestanden haben[3]), so erhebt sich sofort die Frage, welche Regelung Platz greift, wenn der Lehrbetrieb bzw. Lehrherr für das „Durchfallen" verantwortlich zu machen ist. Man kann unmöglich den Lehrling dafür bestrafen, daß sein Lehrherr seiner Ausbildungspflicht nicht genügend nachgekommen ist. Daher muß Vorsorge getroffen werden, daß eine „Minderentlohnung" nicht ohne sorgfältige Prüfung des Einzelfalles genehmigt wird. Es taucht in diesem Zusammenhang aber auch noch die Frage auf, ob es überhaupt berechtigt ist, Minderentlohnungen zuzulassen, solange die Möglichkeit besteht, daß sich Unfähige vor der Prüfung drücken. Bis jetzt besteht die Prüfung auf freiwilliger Grundlage.

Grundsätzlich ist also zu unterscheiden zwischen einem Verschulden des Lehrlings und einem solchen des Lehrherrn wie andererseits zwischen obligatorischer und fakultativer Prüfung. Diese klare Abgrenzung der Fälle ist in einer (stark verbreiteten) Verlautbarung des Sozialamtes der DAF. zur Frage der Nachlernzeit leider zu vermissen. Handelt es sich um Pflichtprüfungen und liegt das Versagen in der Schuld des Lehrlings, so muß er selbstverständlich nachlernen, da er sonst nicht Gehilfe werden kann, und hat lediglich Anspruch auf die Erziehungsbeihilfe des letzten Lehrjahres. Insoweit ist der Stellungnahme des Sozialamtes zuzustimmen. Liegt aber im Falle der Pflichtprüfung das Versagen des Lehrlings in der Schuld

[3]) Vgl. „Mitteldeutsches Wirtschaftsblatt", Nr. 8 vom 15. April 1937.

Digitized by Google

des Lehrherrn, so besteht für diesen neben der Pflicht zur Zahlung der Erziehungsbeihilfe gleichzeitig der Anspruch des Lehrlings auf Schadenersatz in Höhe des Unterschiedes zwischen Erziehungsbeihilfe und Tariflohn. Wir fordern also für diesen Fall im Endergebnis eine Entlohnung nach den Tarifbestimmungen. — Sind die Prüfungen freiwillig, wie es für die Kaufmannslehrlinge zutrifft, und entschließt sich der Lehrling, nachdem er die Prüfung auf Grund eigenen Verschuldens nicht bestanden hat, diese zu wiederholen, so wird er nur die Zahlung einer Erziehungsbeihilfe erwarten können, da die Nachlernzeit in seinem eigenen Interesse liegt. Wiederholt er sie nicht, so besteht bei freiwilligen Prüfungen kein Anlaß, ihm den Tariflohn vorzuenthalten. Dies gilt um so mehr, wenn die Schuld beim Lehrherrn liegt, der im Falle einer Wiederholung der Prüfung wiederum neben der Erziehungsbeihilfe Schadenersatz in Höhe des Unterschiedes zwischen Erziehungsbeihilfe und Tariflohn zu zahlen hätte. — Das ist unsere Meinung. Wir glauben, daß diese dem gesunden Rechtsempfinden eher entspricht als amtliche Empfehlungen oder Stellungnahmen, die dem Jugendlichen kategorisch den Tariflohn versagen.

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen müssen obligatorisch werden! Das ist die Lehre aus diesem Streitfall. Der Verfasser des Berichtes schreibt zwar, daß dies eine nachträgliche Feststellung eines tatsächlichen Zustandes darstellen würde, denn schon heute ist für den Großteil der Lehrlinge die Prüfung eine Selbstverständlichkeit. Dem Bericht ist aber doch andererseits zu entnehmen, daß sich noch ein Viertel bis ein Drittel der auslernenden Jungkaufleute der Prüfung entziehen. Das ist eine ungeheure Zahl! Solange die Möglichkeit des Drückens besteht, wird — auch wenn sich die Anzahl der „Drückeberger" vermindert — die praktische Auswertung und Auswirkung der ganzen Kaufmannsgehilfenprüfungen in vieler Beziehung fragwürdig sein. Darum muß die Frage der Pflichtprüfung noch entschiedener als bisher von allen beteiligten Stellen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Grö.

Die Umsiedlung des Facharbeiternachwuchses im Metallgewerbe

Ein lehrreiches Beispiel aus einem Kreisgebiet

An dieser Stelle ist mehrfach auf den Facharbeiter-Nachwuchs des Eisen- und Metallgewerbes hingewiesen worden. Hier sollen jetzt vor allem die Sorgen der nach einer Berufsausbildung strebenden Jugend eines bisher traditionsgebundenen Gebietes der eisenschaffenden und -verarbeitenden Industrie in Erscheinung treten.

Der Kreis Oberhausen (Rheinland), von dem im nachstehenden die Rede ist, hat zur Zeit noch 900 Jungen, welche auf eine Lehrstelle bzw. einen Arbeitsplatz warten.

Von diesen 900 Jungen wurden:

im Jahre	1934	105
„ „	1935	175
„ „	1936	610

aus der Schule entlassen.

Die Unterbringung dieser Jungen war darum nicht möglich, weil der Kreis wirtschaftlich weniger begünstigt war und sich das Anwachsen der Bevölkerung stärker erwies als die Ansatzmöglichkeiten für Jugendliche.

Eine Rundfrage über Berufswünsche bei 750 von diesen 900 Jungen, welche bereits ein, zwei und drei Jahre erwerbslos sind, ergab die in der Aufstellung unter Spalte I stehenden Berufswünsche.

Eine weitere Rundfrage, von der 750 Jungen erfaßt wurden, welche sich im letzten Schuljahr befinden, ergab die Berufswünsche unter Spalte II. Ostern 1937 kamen 1750 Jungen aus der Schule und fielen für den Arbeitseinsatz an.

Werden aus beiden Rundfragen die Berufswünsche der Jungen errechnet, die im April 1937 vor der Berufswahl standen, so ergeben sich die unter Spalte III angeführten Zahlen.

Digitized by Google

Aufstellung der Berufswünsche:

	Sp. I	Sp. II	Sp. III
Nahrung u. Genuß	15	16	56
Bau	30	25	102
Eisen u. Metall	413	492	1628
Holz	30	22	86
Bergbau	14	6	33
Bekleidung	5	6	15
Chemie	5	6	22
Verkehr und öffentliche Betriebe	5	2	13
Leder	20	11	48
Freie Berufe	15	20	64
Friseure	4	5	17
Handel	71	76	261
Landwirtschaft (Nährstand)	17	19	64
Hilfsarbeiter	26	22	81
Druck	3	—	7
Gaststätten	1	—	2
Ohne Berufswunsch	71	22	151
	750	750	2650

Bei einer Gegenüberstellung der Berufswünsche der Jungen, die Ostern 1934, 1935 und 1936 aus den Schulen entlassen wurden, und der Jungen, die 1937 die Schule verlassen, muß festgestellt werden, daß die Berufswünsche trotz Berufsberatung und nach ein, zwei bzw. drei Jahre langem vergeblichen Suchen keine allzu große Veränderung erfahren haben.

Es besteht Klarheit darüber, daß nicht 492 Jungen von 750 Berufe wie Schlosser, Mechaniker, Dreher usw. erreichen können, denn diese Zahl steht nicht im richtigen Verhältnis zu der wirtschaftlichen Struktur dieses Kreisgebietes. Unzweideutig geht jedoch aus dieser Gegenüberstellung hervor, daß der Wille, einen Beruf des Eisen- und Metallgewerbes zu erlernen, außerordentlich stark ist, was bedingt ist durch Tradition und Veranlagung.

Es ergeben sich jetzt folgende Fragen:

1. Ist der Facharbeiternachwuchs in den Betrieben des Eisen- und Metallgewerbes in diesem Kreisgebiet gewährleistet?
2. Wieviel kann dieser Kreis selbst, der ohne Frage eine große Anzahl begabter Jungen für Berufe wie Schlosser, Dreher usw. besitzt, von diesen Jungen ansetzen?
3. Welche Unterbringungsmöglichkeiten bestehen in diesem Kreisgebiet überhaupt?
4. Sind Wege vorhanden, diesen gewaltigen Überschuß an Jugendlichen zu verringern und ihn in anderen Gebieten Deutschlands, in denen starker Nachwuchsmangel für diese Berufe besteht, anzusetzen.

Die Beantwortung der ersten Frage kann nur erfolgen, wenn der Nachwuchsbedarf unter dem Blickfeld der ersten Anordnung für die Durchführung des Vierjahresplanes betrachtet wird.

Nachfolgende Aufstellung, in der die größten Werke zusammengefaßt wurden, gibt hierüber Aufschluß:

Gesamtgefolgschaft ohne kaufmännische	13 193
Facharbeiter	2 793
Facharbeiter zur Gesamtgefolgschaft (in Prozenten)	21,1
Lehrlinge	558
Lehrlinge zu den Facharbeitern (in Prozenten)	19,9
Lehrlinge zur Gesamtgefolgschaft (in Prozenten)	4,2

Ferner sind in diesem Kreisgebiet 10 mittlere Betriebe mit insgesamt 360 Gefolgschaftsmitgliedern und 90 Lehrlingen vorhanden. Hieraus geht hervor, daß nach der ersten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes eine Mehreinstellung nicht zu erreichen ist. Die in dieser Zeitschrift mehrfach angeführten Prozentzahlen werden erreicht. Wenn auch eine endgültige Klarstellung des Facharbeiterbegriffs noch aussteht, so wird kaum mit einer großen Steigerung zu rechnen sein.

Die Facharbeiter gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern bewegen sich zwischen 14,8 Prozent und 32,7 Prozent, Durchschnitt 21,1 Proz. Rein rechnerisch gesehen ergibt sich folgendes Bild (F.): Bei einer Zugrundelegung von 35 Proz. Facharbeitern der Gesamtgefolgschaft würde der Nachwuchsbedarf, wenn 17 Prozent als Mindestsatz angesehen werden, sich bereits auf 785 Lehrlinge er-

Digitized by Google

höhen. Bei einer Maschinenindustrie mit 60 Prozent Facharbeitern würde der Nachwuchsbedarf 1345 betragen.

Mit aller Deutlichkeit muß bemerkt werden, daß in diesem Kreise die eisenschaffende Industrie stärker als die eisenverarbeitende Industrie vertreten ist und eine Maschinenindustrie überhaupt nicht besteht, damit also den meisten Jungen die Möglichkeit einer Berufsausbildung einfach nicht gegeben ist, obwohl die Eltern im Eisen- und Metallgewerbe arbeiten und die Jungen mit dem Gedanken groß werden, einmal im gleichen Gewerbe als Facharbeiter tätig zu sein. Die Feststellung, daß die Jungen lieber eine Berufsausbildung durchlaufen, denn als ungelernte Jungarbeiter in die Betriebe zu gehen, ist in einer Zeit, in der die Facharbeit immer wieder herausgestellt wird, verständlich.

Erwähnt sei an dieser Stelle, daß die Betriebe die benötigten Ungelernten bisher stets erhalten konnten.

Zu 2. Da die Anzahl der Lehrlinge, die die großen Werke im Jahre 1937 einstellen, bekannt ist, und beim Handwerk sowie bei der mittleren Industrie mit den gleichen Einstellungen gerechnet werden kann wie im Jahre 1936, sind im Laufe dieses Jahres 272 Lehrstellen im Eisen- und Metallgewerbe vorhanden.

Mit weiteren Einstellungen kann kaum gerechnet werden, weil die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung fehlen. Die vorhandenen Lehrwerkstätten sind überfüllt und in der mittleren Industrie sind bereits so viele Lehrlinge tätig, daß zum Teil die einwandfreie Berufsausbildung in Frage gestellt ist. Aus diesem Grunde wäre eine noch erhöhte Lehrlingseinstellung bei den mittelgroßen Betrieben nicht zweckmäßig.

Zu 3. Nach meiner Zusammenstellung sind im Jahre 1937 insgesamt 929 Lehrstellen und etwa 200 Arbeitsplätze für ungelernte Jungarbeiter frei. Von den Lehrstellen fallen allein 380 auf den Bergbau, der in diesem Jahre fast doppelt soviel wie im Jahre 1936 einstellt. Aus der Aufstellung der Berufswünsche geht hervor, daß der Wille der Jugend, Bergmann zu werden, nicht besonders lebhaft ist. Dennoch wird der Bergbau in Anbetracht der großen Anzahl Jungen und der Lehrstellenknappheit die angeforderten Jungbergleute noch erhalten können. Nach einer inzwischen durchgeführten Werbeaktion kann festgestellt werden, daß sich bereits 200 Jungen bei den Zechen gemeldet haben. Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Jungen nicht die körperlich und geistig Besten sind.

Die Werbung würde sich wesentlich leichter gestalten, wenn die Ausbildung nicht 7 Jahre betragen würde. Denn das psychologische Moment, 7 Jahre nur immer Lehrling zu sein, ist von großer Bedeutung. Unsere Meinung ist, daß man bereits einen Schritt weiterkommt, wenn die siebenjährige Ausbildungszeit in eine dreieinhalb-, evtl. vierjährige Lehrzeit umgewandelt wird (mit festem Abschluß) und die übrige Zeit als Weiterbildung gilt. Ein Handwerkslehrling ist nach Beendigung seiner Lehrzeit auch kein Meister, sondern erst Geselle.

Zu 4. Die Möglichkeit, Jungen im ländlichen Handwerk einzusetzen, ist ebenfalls nicht groß, weil das Interesse der Jungen an den Berufen, die dort im Vordergrund stehen, auf Grund ihrer Veranlagung nicht sehr stark ist. Im Nahrungsmittelhandwerk können sogar die im Kreisgebiet vorhandenen Stellen manchmal nicht restlos besetzt werden. Für den HJ.-Landdienst werden etwa 60 Jungen in Frage kommen und für die Landarbeitslehre etwa 30 Jungen.

Unter Ausnutzung aller Unterbringungsmöglichkeiten könnten im Jahre 1937 bei Berücksichtigung der Herbsteinstellungen, voraussichtlich 1219 Jungen einen festen Arbeitsplatz erhalten. Von den restlichen 1431 Jungen gehen 540 in das Landjahr und etwa 200 kommen in die Landhilfe. Diese Jungen sind wohl 8 bis 9 Monate aus dem Blickfeld des Kreisgebietes verschwunden, stehen jedoch Ende dieses Jahres erneut vor dem Arbeitseinsatz.

Digitized by Google

Werden aus den vorstehenden Ausführungen die Schlußfolgerungen gezogen, dann muß die Feststellung getroffen werden, daß die im Kreisgebiet vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten bei weitem nicht ausreichen, allen jungen Kräften eine Ausbildung zu ermöglichen. Ferner, daß gerade die Jungen, die eine gute Begabung und Veranlagung für Berufe des Eisen- und Metallgewerbes besitzen, nicht in das betreffende Wirtschaftsgebiet eingereiht werden können.

In Bezirken, in denen die Maschinen- und eisenverarbeitende Industrie stark vertreten ist, muß zwangsläufig ein Mangel an guten Nachwuchskräften eintreten, besonders dort, wo diese Industrien im Rahmen der Wirtschaftsbelebung neu entstanden sind.

Wenn es gelingt, diesen Nachwuchs aus den Kreisen zu nehmen, in denen allein auf Grund der Tradition eine große Anzahl für das Eisen- und Metallgewerbe befähigten Jungen vergeblich auf einen Arbeitsplatz warten, und diese Jugend in Lehrlingsheimen anderer nachwuchsarmer Gebiete anzusetzen, so ist damit ein gutes Stück Arbeit auf dem Gebiete der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik getan. Aber auch nur ein solches sinnvolles Ansetzen unserer Jugend kann dazu verhelfen, dem Vierjahresplan arbeitseinsatzmäßig eine dauerhafte Grundlage zu geben. Eine befriedigende und Erfolg versprechende Durchführung dieser Aufgabe kann nur durch eine regelrechte Umsiedlung dieser überzähligen Jungen erfolgen:

1. Könnten der Eisen- und Metallindustrie Jungen zugeführt werden, die alle notwendigen Voraussetzungen mitbringen, wodurch eine Steigerung der Gesamtleistung erfolgen würde;
2. ließe es sich verhindern, daß diese aufnahmefähigen Kreise die Jungen aus der ländlichen Umgebung auffsaugen, und sie dadurch einer nach fähigen Kräften suchenden Landwirtschaft entführen;
3. könnte eine große Anzahl leistungsfähiger Jungen, welche vergeblich nach einer Ausbildungsmöglichkeit suchen, einen ihrer Veranlagung entsprechenden Arbeitsplatz erhalten.

Die wirtschaftliche Durchführung dieser Umsiedlung dürfte vorwiegend Aufgabe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sein; die politischen Voraussetzungen, die kameradschaftliche Aufnahme in einem anderen Gebiet, würde die Hitler-Jugend übernehmen. Ein besonderes Interesse an der Durchführung dieses Gedankens kann von der Maschinen- und eisenverarbeitenden Industrie erwartet werden. Otto Ziemendorf.

Bemerkungen zum Tarifurlaub

Unsere Auffassung über die Entwicklung des tariflichen Jugend-Urlaubs haben wir kürzlich an dieser Stelle sehr eingehend dargelegt*). In der Zwischenzeit haben die Reichstreuhänder der Arbeit, was wir als erfreulichen Fortschritt buchen, Anweisung erhalten, den Höchsturlaub für Jugendliche bis zu 15 Jahren nicht mit 12, sondern mit 15 Tagen zu bemessen. Hier sind aber einige Bemerkungen notwendig, die sich auf die Gefahr einer Erstarrung des Urlaubsbildes beziehen. Tarifordnungen wollen auch dem schwächsten Betrieb Gelegenheit geben, den vom Staat gesetzten Mindestanforderungen zu genügen. Wenn man auf der anderen Seite, was nicht ganz unbedenklich ist, auch den Urlaub der Jugendlichen zur Leistungskurve der Wirtschaft in Abhängigkeit bringt, so ist mit der gleichen Begründung eine Besserung des Urlaubs bei ansteigender Konjunktur zu erwarten, in Zeiten wirklicher Gesundung, wie der heutigen, also Beweglichkeit und Entwicklung statt Erstarrung. Sind die Wirtschaftsbetriebe, denen wieder die Dividendensonne scheint, die nicht unwesentliche Abschreibungen und Investitionen verzeichnen können, wirklich nur zur Einhaltung tariflicher Mindestbedingungen in der Lage? Haben sie nicht in der Betriebs-

*) Ebersbach „Die Jugendlichen in den Tarifordnungen 1936", Jahrgang 1937, Heft 1, Seite 12

Digitized by Google

ordnung ein bewegliches, ihrer unbeschränkten Verfügungsgewalt überlassenes Instrument, mit dem sich auch auf der sozialen Seite des betrieblichen Lebens echte Fortschritte bestätigen lassen? Und warum muß das deutsche Handwerk nach wie vor hinter den industriellen Großbetrieben zurückstehen?

Es ist keineswegs so, daß sich in Urlaubsempfehlungen der Treuhänder bereits wirkliche Tatbestände widerspiegeln. Wir haben aus den Angaben der Teilnehmer am Reichsberufswettkampf 1937 andere Eindrücke gewonnen. Und es scheint, als ob auch andernorts die gleiche Erfahrung gemacht wurde. Der Reichstreuhänder der Arbeit, Pg. Hahn, hat kürzlich angekündigt, daß er sich auf Grund gewisser Urlaubserhebungen, deren Ergebnisse keineswegs rühmenswert seien, veranlaßt sehen werde, dort, wo es die selbstverständliche Gerechtigkeit erfordere, an die Stelle der Urlaubsrichtlinien zusätzliche Tarifordnungsbestimmungen zu setzen.

Die öffentliche Erklärung, mit der sich Pg. Hahn vornehmlich an das Handwerk wendet, hat folgenden Wortlaut:

„Erhebungen anläßlich des Reichsberufswettkampfes haben ergeben, daß nur ein Teil der Jugendlichen und Lehrlinge im Urlaubsjahr 1936 den Urlaub erhalten hat, der tariflich festgelegt war, nämlich für fast alle Berufszweige:

12 Tage für Gefolgschaftsmitglieder im Alter unter 15 Jahren
10 Tage für Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 15 Jahren
8 Tage für Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 16 Jahren
6 Tage für Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 17 Jahren

Zu Beginn des Urlaubsjahres 1937 habe ich mich in einem Aufruf erneut an die Führer der Betriebe gewandt und folgenden Jugendurlaub dringend empfohlen:

Im Alter von unter	15 Jahren	15 Arbeitstage
„ „ „	15 „	12 „
„ „ „	16 „	10 „
„ „ „	17 „	10 „

Bei nachweislicher Teilnahme an einem Lager der Hitler-Jugend oder des Bundes deutscher Mädel muß ein Urlaub bis zu 18 Tagen gewährt werden, auch wenn dem Jugendlichen nach der obigen Staffelung ein geringerer Urlaub zustände.

Das Ergebnis der Erhebungen beim Reichsberufswettkampf läßt mich befürchten, daß meine Empfehlung für das Urlaubsjahr 1937 insbesondere in den Kreisen des Handwerks nicht eingehalten wird. Ich gebe daher schon jetzt bekannt, daß ich sämtliche zur Zeit bestehenden Handwerkstarifordnungen, die noch einen niedrigeren als den in meiner Empfehlung für das Urlaubsjahr 1937 angegebenen Jugendurlaub vorsehen, bis zum 1. Oktober 1937 mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1937, durch die in der Empfehlung vorgesehenen Urlaubssätze ergänzen werde. Die Durchführung dieser Tarifbestimmung werde ich nach den schlechten Erfahrungen des vorigen Urlaubsjahres streng überwachen."

Besonders hervorheben wollen wir in diesem Zusammenhang auch jene Tarifordnungen, die noch die Höhe des Jugendlichen Urlaubs von der Dauer der Beschäftigungszeit (4 bis 6; 7 bis 8; 9 bis 12 Monate) abhängig machen. Gewiß handelt es sich in diesen Fällen um Saisonbetriebe. Aber ändert sich darum etwas an dem Charakter des Jugendlichen-Urlaubs? Dieser ist biologisch begründet und hinsichtlich seiner Gestaltung von gewissen Jahreszeiten abhängig. Da heute ein Überangebot an Nachwuchs nicht mehr besteht, wird jeder Jugendliche nach Beendigung der Saisonarbeit sofort wieder eine andere Tätigkeit aufnehmen und keinen oder nur einen außerordentlich geringen Urlaub erhalten, der zudem eine planmäßige Gestaltung nicht zuläßt. Sollen bedenkliche Folgen für diese Jugendlichen unterbleiben, so muß erreicht werden, daß auch diese Saisonbetriebe, zumal wenn die Beschäftigung in den Sommermonaten liegt, einen ausreichenden Gesamturlaub sicherstellen.

Als sehr erfreulich wollen wir in diesem kurzen Abriß noch die Danziger Tarifordnung für kaufmännische Angestellte unterstreichen, die, wie es auch in den Urlaubsforderungen der Reichsjugendführung heißt, die erste Urlaubsstufe mit dem vollendeten 16. Lebensjahr begrenzt, im Gegensatz zu den sonstigen Empfehlungen der Treuhänder, welche die Grenze beim vollendeten 15. Lebensjahr ziehen. Mit berufstätigen Jugendlichen unter 14 Jahren ist kaum zu rechnen; für die erste Urlaubsstufe kommen also nur die Vierzehnjährigen in Frage. Nimmt der Jugendliche am Landjahr teil, oder tritt er aus sonstigen Gründen erst ein Jahr später in die Berufslaufbahn ein, so gilt für ihn ohne weiteres die zweite Urlaubsstufe, den Höchsturlaub wird er also niemals erreichen können. Unsere

Digitized by Google

Erwartungen richten sich also nicht nur auf eine längere Dauer des Urlaubs, sondern ebenso auf eine Reform der Staffelung, die sich der Entwicklung des jugendlichen Menschen besser anpaßt.

Die Zeit der Sommerlager ist für Urlaubsbetrachtungen besonders geeignet. Sie gibt einesteils die lebendigste Anschauung von dem ungeheuren Fortschritt der letzten Jahre und läßt andererseits gerade unter diesem nachhaltigen Eindruck auf Mittel und Wege sinnen, auch jenen die schönste und zweckmäßigste Freizeitgestaltung zu erschließen, die noch gezwungen sind, außerhalb der Zeltlager zu stehen. Denn diese Jugend liegt dem Sozialpolitiker mehr am Herzen, und er wird Anzeichen der Aufwärtsentwicklung — die heute in erfreulichem Maße vorhanden sind — immer nur als Grundlage weiterer Bemühungen ansehen können. W. R.

Was gilt die Wette?

„Geschichten, die das Leben schrieb" und die uns das „12-Uhr-Blatt" auf seiner dritten Seite nacherzählt, sind sicher gänzlich unpolitisch. Wir fassen kurz zusammen: Zwei gingen eine Wette ein: „daß man auch nachts um 3 Uhr vom Bäcker einen Kuchen bekommen könnte." Ein Taxifahrer wird gerufen — der nämliche, der uns das Geschichtchen erzählt — er „rollt" los, und als er vor dem Bäckerhaus ankommt, „steht da der jüngste Stift schon frierend und verschlafen in der Haustür und hält in der Hand wahrhaftig einen sauber verpackten Kuchen."

Der glückliche Gewinner war in Sachen der Sozialpolitik gewißlich unbefangen und wohl auch durch die Kenntnis unserer Auseinandersetzung über den Jugendschutz in Bäckereien*) nicht vorbelastet. Er kannte von der ganzen Problematik sicher nicht mehr und nicht weniger als — die Bäcker. Und das mag, wie der Fall beweist, zuzeiten genügen, um auch in der umstrittensten sozialpolitischen Einzelfrage — wir nannten es Nachtruhe der 14- bis 16jährigen — das Rechte zu treffen. Und wer war der Verlierer? Etwa ein Innungsvertreter? Wir sind wirklich gespannt, wie lange noch geleugnet wird, was ohnehin schon alle wissen. Zur Zeit jedenfalls genügen uns die immer wieder festgestellten Mißstände, um das Gespräch von lichtvollen Tagungsreden abzuziehen und auf die unhaltbare soziale Lebenssituation der Bäckerjugend zu lenken.

Haben wir damit zu harte Anklagen erhoben? Wir wissen z. B. aus Württemberg, daß im Vorjahr 61,1 Prozent der am Reichsberufswettkampf teilnehmenden Konditorenlehrlinge eine mehr als dreijährige Lehrzeit durchmachen mußten, daß weiter bei 25 Prozent die Erhebung eines Lehrgeldes festgestellt wurde. 24 Prozent der Bäcker- und 16 Prozent der Konditorenlehrlinge arbeiteten über 60 Stunden, 66 Prozent bzw. 51,3 Prozent gaben eine Arbeitszeit an, die über 48 Stunden hinausgeht. Bei den berufsverwandten Müllerlehrlingen ergab sich sogar eine 60 Stunden überschreitende Arbeitszeit bei 60 Prozent der RBWK.-Teilnehmer. Betrachtet man, nicht wie es mit diesen Ziffern geschah, die reine Arbeitszeit, sondern mit Einschluß der Vor- und Abschlußarbeiten die betriebliche Gesamtarbeitszeit, so waren 65 Prozent der Bäckerlehrlinge und 15,9 Prozent der Konditorlehrlinge über 65 Stunden beschäftigt.

Auch wir haben mit diesen Zahlen eine Geschichte erzählt, die das Leben schrieb — eine sehr ernste und nachdenkliche. Welche Bewährungsfrist hat sich der oft versicherte gute Wille zur Mitwirkung an der Ertüchtigung der deutschen Jugend im Bäckerhandwerk noch gesetzt? Oder will man gar bestreiten, was wir hier behaupteten und jederzeit nachweisen könnten? — Wir gewönnen jede Wette!

*) Vgl. insbesondere „Die Bäcker und der Nachwuchs", Februar-Heft, S. 69, und „Die Bäcker antworten", April-Heft, S. 175.

Digitized by Google

Arbeitende Jugend im Ausland

Kinderarbeit in Dänemark

Nach den geltenden Bestimmungen können in Dänemark Kinder, die über zwölf Jahre alt sind, an vier Stunden täglich gegen Entgelt beschäftigt werden, außer den sechs Stunden Schulzeit, die sie täglich zu leisten haben. Obwohl für Erwachsene der Achtstundentag gilt, können Kinder also an zehn Stunden am Tag beschäftigt werden. Welcher Mangel an Verständnis für eine gesunde Jugenderziehung! Das Kopenhagener Erziehungsamt hat jetzt dem Gemeinderat empfohlen, zu verbieten, daß Kinder unter 13 Jahren überhaupt gegen Entgelt beschäftigt werden, während Kinder über 13 Jahre nur an höchstens zwei Stunden täglich arbeiten sollen.

Lehrlingswesen in Belgien

Auf Empfehlung des Wirtschaftsministeriums hat die belgische Regierung beschlossen, das Lehrlingswesen in jeder Weise zu fördern. Es sind im Haushalt des Wirtschaftsministeriums vier Millionen Francs eingesetzt, um Handwerksmeistern, die Lehrverträge abschließen, Prämien zu gewähren. Für 1938 soll dieser Betrag auf sechs Millionen Francs erhöht werden. Die in Belgien bestehenden Sekretariate für Lehrlingswesen haben im Verlaufe der letzten vier Jahre 13 000 Lehrverträge abgeschlossen. Was bei uns als eine Verpflichtung gegenüber einer gesunden Volkswirtschaft allgemein erkannt und wohl endlich auch auf gesetzgeberischem Weg durchgesetzt wird, gilt in Belgien gleichfalls als Notwendigkeit. In alten liberalen Ideen noch verhaftet, prämiiert man aber eine solche Selbstverständlichkeit gegenüber der Gemeinschaft.

Berufsausbildung in der Tschechoslowakei

Das tschechoslowakische Landesamt für Jugendwohlfahrt hat in Prag ein Berufsberatungsamt errichtet. Anfang 1937 sind neben den bestehenden 38 Berufsberatungsämtern 33 neue eingerichtet worden. Besonders fortschrittlich ist die Berufsberatung in Mähren. Jedes Jugendwohlfahrtsamt besitzt jetzt eine eigene Abteilung für Berufsberatung. Die Berufsberater werden in dem psychologischen Institut in Brünn geschult. Hoffentlich beraten die Ämter nicht nur junge Tschechen und organisieren nicht einen amtlichen Lehrstellen- und Arbeitsplatzraub an den Sudetendeutschen. Ähnliche Initiative wäre übrigens erst angebracht, wenn begründete Aussicht besteht, nicht nur zu beraten, sondern die Beratenen auch in Ausbildung und Arbeit zu bringen.

Den beteiligten Ministerien ist von dem Sozialpolitischen Ausschuß des Senats ein Gesetzentwurf über die Berufsausbildung vorgelegt worden. Der jetzt bestehende Fortbildungsschulunterricht soll beseitigt und durch eine technische Lehrlingsausbildung ersetzt werden. Der Gesetzentwurf unterscheidet: 1. Öffentliche und kostenlose Schulungskurse; 2. Kurse der staatlichen Lehrlingsschulen, der öffentlichen Schulen und der Staatsbetriebe; 3. Privatkurse für Lehrlinge.

Die öffentlichen Lehrlingskurse sollen vom Unterrichtsministerium in den verschiedenen Schulbezirken veranstaltet werden und sind für Lehrlinge kostenlos. Im allgemeinen soll die Entfernung zwischen dem Schulort und den dazugehörigen Gemeinden sechs Kilometer nicht überschreiten. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Lehrlinge Pflicht. Ausnahmen gelten insbesondere für diejenigen, deren Muttersprache eine andere als die Unterrichtssprache ist. Die Kurse sollen nicht abgehalten werden, wenn nicht mindestens 20 Lehrlinge mit derselben Muttersprache in dem betreffenden Schulbezirk vorhanden sind. Sie erstrecken sich über mindestens zwei und höchstens vier Jahre bei einer Stundenzahl von 300 im Jahr. Die Kurse dürfen nur an den Arbeitstagen zwischen 7 und 18 Uhr stattfinden und nicht länger als acht Stunden täglich dauern. Unterrichtsplan

Digitized by Google

und Schulsatzungen sowie Schulbücher werden vom Unterrichtsministerium bestimmt. Die Lehrer etatisiert der Staat, während die Gemeinden die Kosten für die Heizung, Beleuchtung usw. der Schulräume zu übernehmen haben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium kann das Unterrichtsministerium staatliche Lehrlingsschulen eröffnen oder die obengenannten Lehrlingskurse in staatliche Verwaltung übernehmen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn es sich um völkisch gemischte Gebiete handelt. Wenn die Lehrlingskurse von Staatsbetrieben oder von den gewöhnlichen Schulen veranstaltet werden, sind die Lehrlinge zum Besuch verpflichtet.

Schließlich sollen nach dem Gesetz auch private Lehrlingskurse zulässig sein. Für diese ist die Zustimmung des Unterrichtsministeriums erforderlich. Nach dem Gesetzentwurf könnn ferner besondere Kurse für solche in der Industrie und im Handel beschäftigten Jugendlichen veranstaltet werden, die keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aber einer besonderen praktischen Ausbildung bedürfen. Derartige Kurse dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderats und der Handelskammer eröffnet werden. Auch für diese Kurse kann der Pflichtbesuch angeordnet werden. Ebenfalls können Ausbildungskurse für Arbeitslose, Handwerker und Hilfsarbeiter eingerichtet werden. Der Gesetzentwurf enthält ferner Bestimmungen über die Finanzierung der verschiedenen Kurse.

Lehrlingswesen in USA.

Auf die Schwierigkeiten der Jugendgesetzgebung ist schon im Juni-Heft (Seite 282) hingewiesen worden. Jetzt ist von einem beim Arbeitsministerium bestehenden Ausschuß ein Gesetzentwurf über das Lehrlingswesen ausgearbeitet worden, der für die Lehrlingsausbildung in den einzelnen Bundesstaaten einheitliche Richtlinien aufstellen soll. An diesem Entwurf haben das Erziehungsamt und verschiedene andere amtliche Stellen mitgearbeitet. Es ist jedoch auffällig, daß dieses Gesetz offenbar freiwillig von den Staaten übernommen werden soll, da die bundesstaatlichen Behörden keine rechtliche Möglichkeit haben, ein für die Bundesstaaten verbindliches Gesetz zu erlassen.

Als Lehrling wird jede Person bezeichnet, die mindestens 16 Jahre alt ist und mit einem Unternehmer oder einer Vereinigung von Unternehmern einen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen hat. Dieser Lehrvertrag muß mindestens 4000 Arbeitsstunden nach einem bestimmten Lehrplan umfassen. Für zusätzliche Unterweisung sollen mindestens 144 Stunden im Jahr vorgesehen sein.

Der Lehrvertrag soll unter anderem genau den Beruf angeben, Ende und Beginn des Lehrvertrages, die Zahl der Arbeits- und Lehrstunden und die Lohnhöhe. Die Dauer der Probezeit darf 500 Stunden oder vier Monate nicht überschreiten. Ferner soll der Lehrvertrag Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten und über den Austausch von Lehrstellen enthalten.

Der amerikanische Gesetzentwurf legt im einzelnen noch die Durchführung des Gesetzes dar, die einer sehr umfangreichen Verwaltungsbürokratie anvertraut werden soll.

Am 1. Juli 1937 ist in Nord-Karolina ein Gesetz über die Kinderarbeit in Kraft getreten, das gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen einen beträchtlichen Fortschritt darstellt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit während der Schulstunden und zur Arbeit in Fabriken ist auf 16 Jahre festgesetzt worden. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren können außerhalb der Schulstunden unter der Bedingung arbeiten, daß es sich nicht um Fabrikarbeit und nicht um für Jugendliche verbotene Arbeiten handelt. Das Gesetz setzt die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren auf 40 Stunden fest. Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist die Arbeitszeit auf neun Stunden täglich und 48 Stunden begrenzt. Nachtarbeit ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Jugendliche bis zu 18 Jahren müssen ein Arbeits-

Digitized by Google

buch besitzen. Bisher galt hierfür die Altersgrenze von 16 Jahren. Es ist verboten, Jugendliche bei bestimmten im Gesetz genannten gefährlichen Arbeiten zu beschäftigen.

Arbeitszeit der Jugendlichen in England

Die Ausschußverhandlungen über das neue Fabrikgesetz sind jetzt abgeschlossen worden. Die neu in das Gesetz eingefügte Bestimmung, daß zwei Jahre nach Erlaß des Gesetzes die Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren von 48 auf 44 Stunden herabgesetzt werden soll, hat sehr viel Widerstand gefunden. (!) Bei den Verhandlungen wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß in den skandinavischen Staaten und Frankreich für alle Arbeiter die 40-Stunden-Woche eingeführt worden sei, während sich das britische Innenministerium weigere, die Arbeitszeit für Jugendliche auf 40 Stunden zu begrenzen. Man einigte sich auf eine Abänderung, wonach die 44-Stunden-Woche schon ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden soll.

Religionslose Jugend

Das Mitteilungsblatt der katholischen Aktion in Österreich teilt mit, daß in Wien allein 22 000 junge Menschen auf Lehrstellen warten. Es heißt dann weiter: „Bedenkt man schließlich noch, daß der weitaus größte Teil der Väter arbeitslos und oft ohne jede Unterstützung ist, so muß man verstehen, wenn diese Jugend ihrer wirtschaftlichen Zukunft pessimistisch entgegensieht... Die jungen Leute rotten sich, um den Gemeinschaftstrieb irgendwie zu befriedigen, entweder in Sportvereinen oder in den schlimmsten Fällen in rechts- und linksgerichteten radikalen illegalen Organisationen zusammen.... Die Weltanschauung dieser Jugend ist in erdrückender Mehrheit völlig religionslos... Diese Jugend ist bolschewistisch in jeder Beziehung. Die höchsten Werte der Menschheit: Religion, Vaterland, Familie, Kultur bedeuten ihr nicht das geringste. Nichts vermag ihr Ehrfurcht oder Respekt einzuflößen."

W. Cl.

Nachrichten aus der Jugend

Den Höhepunkt im Fahrtendienst der Hitler-Jugend bilden die Großfahrten. In über 150 Sonderzügen werden Jungen und Mädel von einem Gebiet des Reiches in das andere fahren. In den Monaten Juli und August gehen 200 000 Hitlerjungen und BdM.-Mädel auf Großfahrt durch das deutsche Land.

*

Am 20. Juli begann wiederum der Sternmarsch der 400 Bannfahnen der HJ. nach Nürnberg. Von Königsberg, der Metropole im Osten des Reiches, aus werden die Feldzeichen der Jugend Adolf Hitlers in einem Anmarschweg von nicht weniger als 768 Kilometer innerhalb von 47 Tagen in die Stadt der Reichsparteitage getragen. Anschließend wird dann in diesem Jahr der Marsch nach Landsberg am Lech fortgesetzt, wo das Werk des Führers „Mein Kampf" entstand.

Am 6. Juli stattete Erbprinz Gustaf Adolf von Schweden mit seiner Gemahlin dem gemeinsam von der Reichsjugendführung und der Stadt Stralsund veranstalteten Jugendlager einen Besuch ab. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, die schwedische Jugend in froher Gemeinschaft mit der deutschen Jugend anzutreffen.

*

Der König von Italien und Kaiser von Äthiopien hat dem Stabsführer der Reichsjugendführung, Hartmann Lauterbacher, das Komturkreuz des Ordens der Krone von Italien verliehen.

*

Die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der italienischen Jugend, die vor kurzem erst durch den Besuch der 1300 italienischen Jugendführer-Anwärter unterstrichen worden ist, wird durch einen Besuch deutscher Jugend in

Digitized by Google

Italien und italienischer Jugend in Deutschland weiter fortgesetzt. Im Rahmen des deutsch-italienischen Jugendaustausches werden im Laufe des August 450 Hitlerjungen nach Italien fahren und dort ein Lager beziehen. Ende Juli kamen zu einem Besuch der deutschen Jugend 450 Avant-Guardisten nach Deutschland. Die italienischen Gäste trafen am 22. Juli in München ein. In den folgenden Tagen bezogen die jungen Italiener ein etwa zehn Tage dauerndes Lager in Nideggen in der Eifel. Am 5. August erfolgt von München aus die Rückfahrt nach Italien.

*

Bereits zu Frühjahrsbeginn konnte der Landdienst der Hitler-Jugend melden, daß er in diesem Jahr seinen bisher höchsten Einsatz leisten wird. In 478 Betriebsgruppen und 586 Dorfgruppen arbeiten über 12 000 Jungen, und in 40 Betriebsgruppen und 152 Dorfgruppen sind über 2000 Mädel untergebracht. Die letzten Gruppen wurden kürzlich im Westen des Reiches auf Wunsch der Landesbauernschaft Rheinland eingerichtet, und zwar eine Gruppe im Gebiet Ruhr-Niederrhein bei Kempen an der holländischen Grenze, im Gebiet Mittelrhein eine Gruppe in Euskirchen, fünf Gruppen im Gebiet Westmark im Kreis Simmern, zwei Gruppen im Saarland dicht an der französischen Grenze und drei Gruppen in der Pfalz. Damit hat sich der Landdienst auf sämtliche Gebiete des Reiches ausgedehnt.

*

Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau errichtet in Hofgeismar ein Übungslager für werktätige Jugendliche, das regelmäßig etwa 30 erholungsbedürftige Mädel im Alter von 15 bis 21 Jahren aus dem Kreise der invaliden- und angestelltenversicherungspflichtigen Bevölkerung für die Dauer von 40 Tagen aufnimmt. Der Aufbau des Lagers geschieht nach den Erziehungsgrundsätzen des BdM., der auch die Lagerleiterin stellt, die eine abgeschlossene, sportliche Ausbildung nachweisen muß.

Ein großer Erfolg in der Heimbeschaffungsaktion wird aus dem HJ.-Gebiet Nordsee gemeldet. Brigadeführer Landrat Hasse verkündete auf der Bürgermeister-Dienstversammlung den Bau von 23 neuen HJ.-Heimen für die Hitler-Jugend im Kreise Land Hadeln. Die Gesamtkosten der 23 Bauvorhaben betragen 1 065 000,— RM., die zunächst auf fünf Jahre verteilt werden. Brigadeführer Landrat Hasse wies besonders auf die Beharrlichkeit hin, mit der die geplanten Vorhaben in die Tat umgesetzt werden. Jeder Bürgermeister müsse es sich angelegen sein lassen, möglichst schnell einen Grundstock an Geldmitteln zu sammeln, damit die Durchführung der Vorhaben genügend fortschreiten könne. Es sei zu bedenken, daß die Jugendheime nicht allein unserer Jugend dienten, sondern darüber hinaus dem ganzen deutschen Volk.

*

Einen neuartigen Versuch der Jugendfürsorge, verbunden mit einer produktiven Berufsertüchtigung, unternimmt im Gau Pommern die NSV. in Zusammenarbeit mit der HJ. und dem Landesarbeitsamt. Am 19. Juli wurden 50 erholungsbedürftige und beruflich nicht volleinsatzfähige Jugendliche aus den Kreisen Stettin und Köslin zu einem Sechswochenlager in der Jugendherberge Wuhrberg, Kreis Neustettin, zusammengefaßt. Die Jugendlichen, die auf Vorschlag der HJ. durch das Landesarbeitsamt ausgewählt wurden, sollen sich in dieser Zeit nicht nur gesundheitlich erholen, sondern sich unter planmäßiger Anleitung auch beruflich betätigen und für solche Berufe, in denen ein Nachwuchsmangel besteht, selbständig entscheiden.

*

Die vielumstrittene Frage nach dem Urlaubsanspruch der Hausgehilfin ist neuerdings durch ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin dahin beantwortet worden, daß die Hausgehilfin einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Urlaub habe. Die Urlaubsansprüche der Hausgehilfin

Digitized by Google

stützen sich auf die Richtlinien der Reichstreuhänder der Arbeit, die in vielen Fällen mit dem Einwand übergangen werden, daß sie nicht rechtsverbindlich seien. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat diese Einwendung als nicht stichhaltig zurückgewiesen und ausgeführt, daß die Richtlinien zwar nicht die Bedeutung einer Tarifordnung und nicht die Wirkung hätten, daß ihre Regeln unmittelbarer Inhalt des Dienstvertrages werden. Aber diese Richtlinien stellen Regeln auf, deren Befolgung ein Bestandteil der sozialen Ehre sei.

Amtliche Bekanntmachungen

Etatisierung der Gesundheitsführung in den Gebieten

Der kommissarische Chef des Gesundheitsamtes der Reichsjugendführung gibt hierdurch bekannt:

Um den Führern und Führerinnen, den HJ.-Ärzten und BdM.-Ärztinnen die Überwachung des Dienstes zu erleichtern und um bei der Planung von Lagern, Fahrten und Sonderveranstaltungen die Richtlinien des Amtes für Gesundheitsführung einheitlich durchzusetzen, sind vom 1. Juli 1937 die Gesundheitsabteilungen der Gebiete etatisiert worden. Damit werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingestellt werden, die die Arbeit der Gesundheitsführung durchführen und insbesondere den ehrenamtlichen Dienststellenleitern der Einheiten die Arbeit erleichtern können.

Ihre Arbeit soll nicht mehr am grünen Tisch, sondern bei den Einheiten selbst erledigt werden. Wir stellen ihnen Motorräder und Autos zur Verfügung.

Berlin, den 28. Juli 1937.

gez. Dr. Hördemann,
Bannführer.

Ein Erlaß der Regierung von Schwaben zur Heimbeschaffung

An die Bezirksämter, die Oberbürgermeister der Städte Augsburg und Kempten, sowie die Bürgermeister der früher kreisunmittelbaren Städte des Regierungsbezirkes wendet sich ein Erlaß der Regierung von Schwaben und Neuburg vom 28. Juni 1937. Darin heißt es:

„In der Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 17. 4. 1937 Nr. III 19759 über die Spende von 500 000 RM. für die Errichtung von Hitler-Jugend-Heimen (Reganz. v. 20. 4. 1937, Ausg. 110) ist auf die einschlägigen Bestimmungen der von der Reichsjugendführung der NSDAP. ausgegebenen Arbeitsrichtlinien des Arbeitsausschusses für Hitler-Jugend-Heimbeschaffung (Verordnungsblatt der Reichsjugendführung der NSDAP. vom 7. 1. 1937) Bezug genommen.

Wie der genannte Arbeitsausschuß mitgeteilt hat, wird noch nicht überall und nicht gleichmäßig nach diesen Richtlinien verfahren, so daß da und dort für den gedachten Zweck bereits Gebäude errichtet, aus- oder umgebaut worden sind, die der Haltung, welche hinsichtlich der würdigen äußeren und inneren Ausbildung für bauliche Gestaltungen dieser Art gefordert werden muß, nur wenig oder gar nicht entsprechen.

Es besteht daher Veranlassung, auf die eingangs bezeichneten Richtlinien hinzuweisen und folgendes zu verfügen:

Baupläne für die Beschaffung von HJ.-Heimen dürfen, gleichgültig, ob letztere mit Hilfe eines Zuschusses errichtet werden sollen oder nicht, erst dann in baupolizeiliche Behandlung genommen werden, wenn sie von dem Arbeitsausschuß für die Heimbeschaffung vorbehandelt worden sind. Den Bauträgern, die ein HJ.-Heim errichten wollen, ist als zweckmäßig zu empfehlen, schon beim Auftauchen des Gedankens mit der Heimbeschaffungsstelle der HJ., Gebiet Hochland (19), in München, Dachauer Straße 9, in Verbindung zu treten.

Die Planfertiger sind grundsätzlich aus dem Kreise der freien Architekten zu wählen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Heimbeschaffungs-

Digitized by Google

stelle. Auf Wunsch werden von dieser oder der Reichskammer der Bildenden Künste, Landesleitung Schwaben in Augsburg I, Allianzhaus D 202, geeignete Planfertiger namhaft gemacht. Es wird bemerkt, daß die Architekten die Planung von HJ.-Heimen zu ermäßigten Honorarsätzen übernehmen."

Hitler-Jugend und konfessionelle Verbände

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat am 18. Juni 1937 die nachstehende Verfügung erlassen:

In Zusammenfassung aller bisher über Doppelmitgliedschaft von Hitler-Jugend und konfessionellen Jugendverbänden erlassenen Anordnungen verfüge ich folgendes:

Katholische Jugend:

Eine Doppelmitgliedschaft in der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel) und Organisationen der katholischen Jugendverbände ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann örtlich nur bei den katholischen Jugendorganisationen zugelassen werden, die von Zeiten vor der Machtübernahme her nur die kirchlich-religiöse Betreuung der Jugend als Aufgabe hatten (Kongregationen und ähnliche Verbände). Ein Verbot der Doppelmitgliedschaft tritt aber auch bei diesen Vereinigungen ein, wenn sie ihr eigenes früheres Aufgabenbereich in der Gegenwart erweitert haben und eine solche Betätigung in ihrer Jugendbetreuung ausüben, die der Polizeiverordnung über die Betätigung der konfessionellen Jugendverbände entgegensteht. Die Feststellung, ob eine katholische Jugendorganisation unter das Verbot der Doppelmitgliedschaft fällt oder nicht, ist von der Gebietsführung (Obergauführung) zu treffen. Für die Feststellung ist ein Gutachten von der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen.

Evangelische Jugend:

Angehörigen der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel) ist die Zugehörigkeit zu Organisationen der einzelnen Landeskirchen (Evangelisches Jugendwerk) gestattet. Die Genehmigung der Doppelmitgliedschaft zu evangelischen Jugendorganisationen kann bei Einzelgliederungen der evangelischen Jugend zurückgezogen werden, bei denen festgestellt wird, daß sie in organisatorischer, finanzieller oder führungsmäßiger Abhängigkeit von evangelischen Jugendverbänden, wie Evangelisches Jungmännerwerk E. V. oder Christlicher Verein Junger Männer u. a. stehen.

Die Feststellung, ob eine evangelische Jugendorganisation unter diese Ausnahmestellung fällt, ist von der Gebietsführung (Obergauführung) zu treffen. Für diese Feststellung ist ein Gutachten der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen.

Ich behalte mir vor, bei Erscheinen von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 diese Bestimmungen abzuändern.

gez.: Baldur von Schirach.

Regelung der Auslandsreisen von HJ.-Angehörigen

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat eine Verordnung über die Auslandsreisen von Angehörigen der Hitler-Jugend erlassen, die alle bisherigen Bestimmungen auf diesem Gebiet aufhebt und durch neue ersetzt. Die Verordnung, die am 15. Juli in Kraft tritt, lautet:

I.

Angehörige der Hitler-Jugend bedürfen für Auslandsreisen der Zustimmung des Jugendführers des Deutschen Reichs oder der von ihm ermächtigten Dienststellen.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:
bei Reisen, die Angehörige der Hitler-Jugend in Begleitung ihrer Eltern (Elternteil) oder ihres gesetzlichen Vertreters unternehmen;
bei schulamtlich veranstalteten Fahrten unter Leitung von Lehrern;
bei Erholungsfahrten, die von der

Digitized by Google

Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder" durchgeführt werden.

Die Zustimmung ist ferner nicht erforderlich innerhalb des sogenannten kleinen Grenzverkehrs.

II.

Die Erteilung der Zustimmung ist bei Einzelreisen grundsätzlich zehn Tage, bei Gruppenreisen grundsätzlich zwei Monate vor dem Tage, an dem der Paß beantragt werden soll, oder — wenn der Antragsteller bereits einen für das Ausland gültigen Paß besitzt — vor Antritt der beabsichtigten Auslandsreise bei der zuständigen Bannführung zu beantragen. Zuständig ist die Bannführung, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Für den Antrag sind die vom Jugendführer des Deutschen Reichs herausgegebenen Vordrucke zu benutzen, die von jeder Dienststelle der Hitler-Jugend gebührenfrei bezogen werden können.

III.

Wenn die Zustimmung erteilt wird, erhält der Antragsteller eine Bescheinigung nach den von dem Jugendführer des Deutschen Reichs bestimmten Mustern.

Die Bescheinigung ist während der genehmigten Reise mitzuführen und auf Verlangen den mit Befehlsgewalt ausgestatteten HJ.-Angehörigen sowie den deutschen Grenzbehörden vorzulegen.

IV.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr eines HJ.-Disziplinarverfahrens aus.

V.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1937 in Kraft. Gleichzeitig treten meine bisher erschienenen Anordnungen über die Auslandsreisen Jugendlicher außer Kraft.

gez.: Baldur von Schirach.

HJ.-Einsatz im Winterhilfswerk 1936/37 anerkannt

Der Reichsbeauftragte für das WHW, Pg. Hilgenfeldt, hat dem Reichsjugendführer für die vorbildliche Mitarbeit der deutschen Jugend im Winterhilfswerk 1936/37, zu dessen Erfolg die Hitler-Jugend mit ihren Gliederungen wesentlich beigetragen hat, seinen Dank ausgesprochen.

Thüringen empfiehlt „Das Junge Deutschland"

Auf Anregung des Jugendführers des Deutschen Reichs empfehle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsstatthalter in Thüringen, dem Herrn Staatssekretär und Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern allen Schulen und Jugendämtern, das amtliche Organ des JfdDtR. „Das Junge Deutschland" zu halten.

Es wäre zu begrüßen, wenn in Thüringen in jedem Lehrerzimmer das Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs „Das Junge Deutschland" ausliegen würde. Dasselbe erscheint monatlich im Verlage Franz Eher, Berlin, Zimmerstraße 88/91, zum Preise von 0,60 RM. je Heft; es enthält sämtliche amtlichen Bekanntmachungen der neuen Reichsbehörde. Die Zeitschrift befaßt sich außerdem mit allen Fragen der sozialen Jugendarbeit, des Jugendrechts, der Berufsberatung, der Berufsausbildung, des Arbeitsrechts, der Jugendfürsorge und der Jugendarbeit in den Gemeinden sowie weitgehend mit schulischen Fragen und allen Fragen der heutigen Erziehung.

Weimar, den 11. Mai 1937.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.
Dr. Gerlach i. V.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 42 58 41. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstraße 88—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1937: über 9700. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 9 | Berlin, den 1. September 1937 | 31. Jahrgang

BANNFÜHRER HÖRDEMANN, k. Chef des Gesundheitsamtes der RJF.:

Ausbau der Gesundheitsführung der Jugend

Der HJ.-Arzt hat wesentlich daran mitzuwirken, daß die heranwachsende Generation an Körper, Geist und Seele gesund, hart und gläubig erzogen wird. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn sich die Erziehungs- und Ertüchtigungsarbeit nach den Gesetzen der organischen Entwicklung des Jugendlichen richtet, das heißt, daß der Dienst ganz dem Leistungswillen, der Leistungsfähigkeit und der seelischen Haltung der Jugendlichen gerecht wird. Mit welch großer Umsicht, Liebe und Gründlichkeit bisher hier gearbeitet worden ist, davon zeugen die Dienstbücher der HJ. und die gesamte Dienstplangestaltung.

Um der HJ.-Führung einen Einblick in das bisher Geleistete und der ärztlichen Führung der HJ. die Möglichkeit zu geben, beratend an der Dienstplangestaltung mitzuarbeiten, findet künftighin auf Anordnung des Reichsjugendführers jährlich in der ersten Woche des April der Gesundheitsappell der deutschen Jugend statt.

Alle Jungen und Mädel treten fähnlein-, gefolgschafts- und gruppenweise an und werden von den Ärzten und Ärztinnen der HJ. und von den Ärzten des Amtes für Volksgesundheit ärztlich auf ihren Gesundheits- und Leistungszustand und ihre Tauglichkeit überprüft. Das Ergebnis des Appells wird im Amt für Gesundheitsführung der Reichsjugendführung ausgewertet. Es kann damit beratend den anderen Ämtern der Reichsjugendführung zur Seite stehen und die Jugendführung unter dem Gesichtspunkt einer gewissenhaften Gesundheitsführung soweit mitbestimmen, daß die höchste Entfaltung aller Werte und Kräfte geschieht. Die HJ.-Führer und BdM.-Führerinnen, die die körperliche Schulung und Ertüchtigung leiten, nehmen an diesem Appell teil. Der Arzt soll sie mit den von ihm festgestellten Fehlern und Schäden bekannt machen und ihnen auf Grund seiner Beobachtungen Vorschläge zur Dienstplangestaltung unterbreiten.

Alle Jugendlichen, die beim Gesundheitsappell sich als krank oder anfällig erweisen und die Beschwerden beim Dienst haben, werden einer genauen Nachuntersuchung zugeführt bzw. wird eine laufende ärztliche Überwachung angeordnet.

Digitized by Google

Die Auswahl der Jugendlichen, die volkspflegerischer Maßnahmen bedürftig sind, geschieht zur Zeit durch eine große Anzahl von Stellen; ein Gegeneinander und Nebeneinander ist hierbei unvermeidbar. Dabei sind die Mittel, die für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, so gering, daß nur bei einer äußerst planvollen Verteilung ein einigermaßen guter Erfolg erzielt werden wird. Hier kann und wird der Gesundheitsappell der deutschen Jugend einen ordnenden Einfluß auf den Einsatz aller dieser Maßnahmen zur Folge haben. Bei diesen jährlichen Appellen der deutschen Jugend sollen alle die Jugendlichen, die volkspflegerischer Maßnahmen bedürftig sind, ausgewählt werden. Wo es möglich ist, soll gleich beim Appell die Form der erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden; wenn hierfür eine genaue ärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist, wird sie eingeleitet. Diese Aufgabe wird in engster Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung, das von sich aus die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den zuständigen Stellen des Staates, der Partei, den Kommunen usw. in die Wege leitet, ordnet und durchführt. Damit wird die Notwendigkeit, daß von anderer Seite noch die Auswahl Jugendlicher für volksgesundheitspflegerische Maßnahmen erfolgt, entfallen.

Von seiten der deutschen Ärzteschaft, die die ärztliche Überprüfung aller Anträge auf volkspflegerische Maßnahmen erledigt, wird die Auswahl der erholungs- und behandlungsbedürftigen Jugendlichen beim Gesundheitsappell begrüßt werden. Sie braucht dann nur mit einer Stelle zu verhandeln und hat nur nach einem Untersuchungsbogen zu untersuchen. Dies bedeutet für sie eine ganz erhebliche Arbeitserleichterung.

Die Wehrmacht hat das größte Interesse daran, daß der Gesundheits- und Leistungszustand der Jugendlichen der immer nur bestmöglichste ist. Um ihr einen Einblick in die geleistete Ertüchtigungsarbeit der Jugendlichen zu geben, werden wir die Sanitätsoffiziere der Wehrmacht jährlich zu diesen Gesundheitsappellen einladen. Sie werden dann mit Freude feststellen, daß unsere Jugend von Jahr zu Jahr gesünder wird. Wir Ärzte der HJ. werden im Bewußtsein gemeinsamer großer Verantwortung Rat und Anregungen der Sanitätsoffiziere verwerten.

Der vom Reichsjugendführer angeordnete Gesundheitsappell ist ein erneuter Beweis für das Verantwortungsbewußtsein, mit dem die Führung der Jugend die ihr gestellte Aufgabe erledigt.

*

G. K. Diese Ankündigungen über einen Ausbau der Gesundheitsführung der Jugend werden nicht allein in den Reihen der Jugend, sondern darüber hinaus im deutschen Elternhaus wie bei allen Gliederungen, in der Jahr um Jahr ein junger Nachwuchs aus den Reihen der HJ. eintritt, ein freudiges

Digitized by Google

Echo finden. Die Jugendführung des Deutschen Reichs übernimmt es, wie aus der Anordnung Baldur von Schirachs zu entnehmen ist, die gesundheitliche Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen über den eigentlichen Dienstbetrieb hinaus zu veranlassen. Bisher war es bei ärztlichen Untersuchungen vor Eintritt in das Jungvolk, bei einem ausgedehnten Feldscherwesen, einem ausgezeichneten Gesundheitsdienst in den Zeltlagern, bei Gesundheitsstammbüchern und Gesundheitspässen sowie einer Einflußnahme des HJ.-Arztes auf die Dienstplangestaltung geblieben. Wo hier und da dieser Gesundheitsapparat der Formation nicht in wünschenswertem Ausmaß zum Einsatz kam, da war der Mangel an Geldmitteln und nicht etwa eine Geringschätzung dieser wohl entscheidendsten Arbeit im Bereich der Jugendführung Ursache derartiger Umstände. Von Jahr zu Jahr sind hier ganz wesentliche Fortschritte zu beobachten gewesen, und ein unvorbereitet und überraschend unternommener Besuch von wohl annähernd 100 Zeltlagern in allen Teilen des Reichs hat dem Reichsjugendführer die Gewißheit gegeben, daß der Gesundheitsdienst der Zeltlager in jeder Beziehung vorbildlich gewesen ist. Nachdem so die Gesundheitsführung der Formation im engeren Sinn steht, verlangt der Reichsauftrag vom 1. Dezember 1936 an die HJ., daß sie Sorge dafür trägt, Jugendliche, deren Gesundheit angegriffen oder beeinträchtigt ist, nicht allein nur von diesem oder jenem Dienst zu beurlauben oder zurückzustellen, sondern in Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Partei- und Staatsdienststellen eine ärztliche Behandlung oder eine Maßnahme der Erholungspflege zu veranlassen.

Wir wissen, daß vielleicht erst in einem Jahr die Auswirkungen dieser neuen Initiative auf dem Gebiet der Gesundheitsführung der HJ. sichtbar werden. Es zeichnet sich aber heute bereits eine planmäßige Ordnung aller gesundheitlichen und jugendpflegerischen Maßnahmen der verschiedensten Organisationen ab, die alle dankbar begrüßen werden, wenn ihre Mittel und Kräfte eine gerechte und stets zweckmäßige Einteilung erfahren werden. Es wird dann verhindert, daß einzelne im Genuß der verschiedensten Einrichtungen stehen, andere, die es nötiger haben und nicht „entdeckt" werden, ihre im Interesse der Allgemeinheit liegende Gesundung nicht erfahren können. Es wird ferner bei Durchführung derartiger Pläne der HJ. kein Unterschied mehr in der gesundheitlichen Sorge des Reiches für seine Jugend vorhanden sein, während bisher die über 14jährige Schuljugend weiter unter Obhut der Schulärzte stand und sich um die doch schweren körperlichen Anforderungen ausgesetzte Jungarbeiterschaft und die Lehrlinge niemand ärztlich besorgte. Wir erhoffen uns auch von dem Beiwohnen eines Personenkreises, der den ver-

Digitized by Google

[illegible]

GAUAMTSLEITER DR. KLOPP:

Unverhältnismäßig hohe Geldmittel für Asoziale?

Wie lange noch?

Es ist uns eine Ehre und ein Vergnügen, daß wir heute Gelegenheit haben, Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit zu geben. Wir sind uns bewußt, daß wir hier nicht Gelegenheit haben, Ihnen alle Einzelheiten, die der Volksgemeinschaft schädlich und feindlich gegenüberstehen, aufzuzeigen und die Bestimmungen über die Sicherheitsverwahrung und die Einweisung von gemeinschaftsfremden Leuten für diese polizeiliche „Maßnahme". Was hier als Norm für die Behandlung des asozialen Lebens aufgestellt wurde, sind nur grobe Selbstverständlichkeiten im Gesetz zur Verhütung des Erbkrankheiten und im Interesse der Gemeinschaftssicherung der Allgemeinheit im Kampf des völkischen Lebens Anwendung. Wir erwarten nur einen weiteren Schritt: Es darf nicht hingenommen werden bei völkischen Kameraden und Volksgenossen, es müssen Maßnahmen getroffen werden und zwar die, die nach Belehrung, Behandlung und Bewährung ihre erbkranken Artgenossen schließlich verantwortlich zu Gemeinde, oder durch ihre Lebensführung ihres Lebens auf Kosten der Allgemeinheit unnötig lange dem Erwerbsleben fernbleiben. — Wir sind der Meinung, daß die Volksgemeinschaft die notwendige Voraussetzung ist für die Gesundung der Nation, daß jeder einzelne Volksgenosse dem ehernen Gesetz des Gemeinnutzes, der Volksgemeinschaft unterliegt und daraus ergibt sich dann, daß gemeinschaftsfremd ist, wer nicht pflichtgemäß mit der eigenen Gesundheit umgeht, wer nicht in Achtung und Ehrfurcht die Gesundheit des Nächsten hütet, sondern sie rücksichtslos gefährdet.

In „Mein Kampf" sagt der Führer: „Es ist eine Schande, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen Gesunden zu geben." Des Führers Wort ist Gebot für unsere Arbeit.

Digitized by Google

Neben Arbeitsscheuen, Landstreichern, Trinkern, mit ekelerregenden Krankheiten Behafteten gibt es vor allem zwei Sorten von Kranken, die — wenn nicht einsichtig — ungeheuren Schaden an ihrer Umgebung anrichten können; mit diesen beiden Gruppen wollen wir uns beschäftigen.

Unserer Untersuchung unterliegen nur die Kranken, die als „asozial" zu bezeichnen sind, und „asozial krank ist, wer mit seiner Krankheit ohne Not gegen Lebensinteressen der Volksgemeinschaft verstößt". Mit dieser Begriffsbestimmung wird u. a. auch erfaßt „der sonst ehrenwerte ‚Situationsversager', der mit der Sache einer ansteckenden Krankheit, die er sich gar nicht schuldhaft zugezogen zu haben braucht, in seinem Gemeinschaftsverhalten nicht fertig wird" (Boening-Gießen).

Erstens ist da die Gruppe der asozialen Geschlechtskranken. Es ist wohl selbstverständlich, daß geschlechtskrank zu sein eines deutschen Mannes, einer deutschen Frau unwürdig ist. Jedes Jahr werden in Deutschland rund eine viertel Million Volksgenossen wegen Geschlechtskrankheiten behandelt; 45 000 Kinder werden als Folge von Tripper und Syphilis nicht geboren oder sterben unter oder bald nach der Geburt; rund 300 Millionen Reichsmark müssen alljährlich für Behandlung und Bekämpfung der Ge.-Krankheiten ausgegeben werden. 2400 Kranke sind asozial, d. h. sie übertragen leichtfertig ihre Krankheit und schließen die Behandlung nicht ab. Jeder dieser Asozialen benötigt durchschnittlich 166 Tage Krankenhausbehandlung im Jahr, die bei 6,13 RM. täglich = 1017,— RM. kostet; diese gesellschaftsfeindlichen Ge.-Kranken verbrauchen also jährlich 2,5 Millionen Reichsmark.

Weder das Reichsseuchengesetz, noch das Gesetz zur Bekämpfung der Ge.-Krankheiten, noch der § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes bieten ausreichende und unkomplizierte Möglichkeiten, diese und andere asoziale Kranke schleunigst und wirksam unschädlich zu machen.

Eine zweite Art von Krankheit, die „Asoziale" zeitigt, ist die Volksseuche Tuberkulose. 100 000 Volksgenossen werden alljährlich an offener Tuberkulose behandelt; davon sind etwa 4000 „asozial". Diese 4000 benötigen eine durchschnittliche Behandlungsdauer von 122 Tagen mit einem täglich 6,42 RM.-Aufwand von 3,3 Millionen Reichsmark im Jahr.

Mindestens 10 000 Volksgenossen leben in nächster Umgebung dieser Kranken, durch deren einsichtsloses Verhalten sie stark gefährdet sind. Es sei noch bemerkt, daß jeder Erkrankungsfall an Tuberkulose vom Zeitpunkt der Ermittlung bis zur Heilung oder dem tödlichen Ausgang mindestens 10 000,— RM kostet.

Ist es unbillig zu fordern, daß Maßnahmen ergriffen werden, diese Kranken von der Allgemeinheit abzuhalten? Ist es nicht unsere Pflicht, die

Digitized by Google

Isolierung asozialer Krankheitsträger zu verlangen und sie morgen in Kraft zu setzen? —

Der Gedanke einer solchen „Krankenhaft" ist ja nicht neu: In Deutschland beschäftigen sich einsichtsvolle Ärzte und Sozialpolitiker seit langem mit dieser Frage. Daß das liberalistische System nichts unternehmen konnte und wollte, ist klar. In Thüringen ist seinerzeit durch Pg. Wächtler eine solche Krankenhaftabteilung mit bestem Erfolg eingerichtet worden; viel ist über diese Asozialenabteilung schon gesprochen und geschrieben worden; sie ist über die Grenzen des Reichs hinaus als vorbildlich bekannt; somit erübrigt es sich, über sie zu berichten.

Was hier erfolgreich erprobt wurde, sollte wenigstens im Grundsatz im ganzen Reich Wirklichkeit werden. Wir möchten darum ein Gesetz zur Bekämpfung und Ausrottung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose anregen und die Möglichkeit der Sicherung der Volksgesundheit vor asozialen Kranken als einer beschleunigten Prüfung wert halten.

Es stehen nicht nur Millionen und aber Millionen von Reichsgeldern auf dem Spiel, die — noch alljährlich verausgabt — nutzbringender verwendet werden könnten; es geht auch darum, daß unsere Jungen und Mädels niemals diesen unnötigen Krankheiten ausgesetzt werden, sondern für ihre Generation davon verschont bleiben.

Noch ein anderes, das Beachtung und Überlegung heischt. Ganze Bautenkomplexe von prächtigen Anstalten mit großen Gärten fallen uns bei Fahrten durch Deutschlands Gaue immer wieder auf. In 256 Anstalten sind 150 000 geistig Kranke untergebracht; von diesen Unglücklichen sind nach heutigem Stand der ärztlichen Erkenntnis rund 50 000 unheilbar. Bei Tageskosten von 5,— RM. müssen jährlich 91 Millionen Reichsmark für ihre Unterbringung aufgebracht werden. Ein Heer von Ärzten, Pflegern und Angehörigen wandelt in diesem Reich des Grauens. Muß ärztliche Wissenschaft und falsch angewandte Nächstenliebe wirklich mit allen Raffinessen moderner Fürsorge hegen und pflegen, dem das Schicksal den Zugang zu einem normalen Dasein auf ewig verwehrt? Ist es nicht menschlicher und menschenwürdiger, den schicksalsmäßigen Ablauf des Lebens dieser Lebendigtoten und die Verhütung ihrer Nachkommenschaft zu verantworten?

Es komme uns keiner mit kniffligen Gegengründen: Auf der Passivseite des Lebensbuches des deutschen Volkes stehen: 50 000 unheilbar Geisteskranke, zweieinhalbtausend asoziale Ge.-Kranke, 4000 asoziale Offentuberkulose, ein Armeekorps Nichtgeborener, eine große Zahl von Rentenschindern, Alkoholikern, Rauschgiftsüchtigen und anderen asozialen Kranken. Jahr für Jahr fehlt eine Armee der Arbeit in Deutschland durch vermeidbares Kranksein!

Auf der Aktivseite des Lebensbuches des deutschen Volkes stehen 65 Millionen gesunde Menschen, die ihr Leben ungefährdet entwickeln sollen, darunter 6 Millionen Jungen und Mädel — Kämpfer des Führers. .

Digitized by Google

Ist da die Entscheidung, was zu tun ist, nicht unendlich leicht? Läßt es sich auf die Dauer verantworten, daß die für Asoziale aufgewandten Reichsmittel gegenüber den Summen, die für die positive Gesundheitsführung der nationalsozialistischen Jugendbewegung ausgegeben werden im Verhältnis von 100 zu 1 sich bewegen! Wir fordern die Verwahrung gemeinschaftsgefährdender Elemente; wir verwahren uns gegen jede Schmälerung unseres Besitzes an Kraft und Gesundheit des Körpers, des Geistes und der Seele. Wir wissen, daß eine solche Maßnahme in Ergänzung des Sterilisationsgesetzes Volkskraft und Reichsmittel der Nation in unabschätzbarer Höhe auf weite Sicht ersparen kann, Menschen und Mittel freigibt, die der gesunden Jugend gehören. Denn Ärzte sind in erster Linie nicht um der Kranken, sondern um der Gesunden willen geboren! Wir sind bereit, mit Rat und Tat zu helfen, daß „die Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen Gesunden zu geben", aufhört. Das bedeutet nichts anderes als Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Generation nach uns.

DOZ. DR. H. LOTTIG, Hamburg:

Erbwert und jugendpflegerische Maßnahmen

Die Forderung, daß alle volkspflegerischen Maßnahmen im Einklang stehen müssen mit dem Nutzen, den diese Maßnahmen in der Volksgemeinschaft haben, entspringt einem nationalsozialistischem Grundsatz, der heute zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Damit sind sämtliche fürsorgerischen Aufgaben, sei es im Staat oder in der Partei, herausgehoben aus den Auffassungen des „Fürsorgestaates" der Vergangenheit, der die verschiedensten Notstände rein symptomatisch und individualistisch bekämpfte, wobei vielfach eine uferlose Bevorzugung der Schwachen und Minderwertigen und eine Schädigung der wertvollen Volksanteile herauskam. Sind in dieser Hinsicht heute grundsätzlich klare Verhältnisse geschaffen, so ergeben sich doch in der praktischen Durchführung am Einzelfalle Forderungen und Maßstäbe, die erst mit zunehmender Erfahrung klare Richtlinien erkennen lassen. Dies gilt besonders für jugendpflegerische Maßnahmen, mit denen sich diese Ausführungen befassen sollen.

Was bedeutet nun, gemessen an dem Nutzen für die Volksgemeinschaft der Wert der einzelnen Volksgenossen, und welche Maßstäbe haben wir anzulegen? Grundsätzlich muß unterschieden werden zwischen zwei verschiedenen Arten der Bewertung:

1. Der Leistungswert des einzelnen, den er im Laufe seines Lebens einsetzen und entwickeln kann (im folgenden kurz als „Leistungswert" bezeichnet).
2. Der Erbwert des einzelnen, der sich ergibt aus seinem eigenen Wesen und aus der Beschaffenheit seiner Sippe und der etwas darüber

Digitized by Google

aussagt, wie voraussichtlich seine Nachkommenschaft beschaffen sein wird (kurz als „Erbwert" bezeichnet).

Zwischen dem Leistungswert und dem Erbwert eines Menschen bestehen zwar innige Beziehungen, die aber durchaus nicht immer ganz klarer und übereinstimmender Art sind. Ein Volksgenosse, dessen Sippe keine nennenswerten Belastungen aufzuweisen braucht und der selbst frei von anormalen Zügen ist, kann durch charakterliche Eigentümlichkeiten trotzdem Züge und Verhaltungsweisen zeigen, die seinen Leistungswert und seinen Wert für das Gemeinschaftsleben einschränken, z. B. bei egoistischer Wesensart. Und andererseits gibt es Volksgenossen, die eine deutliche erbliche Belastung zeigen oder die sogar mit einem Erbleiden leichterer Art behaftet sind und die trotzdem aus wertvoller charakterlicher Einstellung heraus zu hoher Leistung und erfreulicher Einfügung in das Gemeinschaftsleben fähig sind, z. B. günstig abgelaufene Fälle von Gemütserkrankungen oder leichte Fälle von Fallsucht. Auf alle Fälle ist es für die praktische Handhabung volkspflegerischer Maßnahmen notwendig, *den Leistungswert und den Erbwert eines Volksgenossen klar zu unterscheiden* und die Maßnahmen hiernach anzusetzen.

Betrachten wir den Erbwert etwas näher, so ist zunächst eine begriffliche Klärung notwendig. Die Bezeichnung „erbkrank" wird nur angewandt beim Vorliegen eines Erbleidens im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur wer mit einem der in diesem Gesetze genannten Leiden behaftet ist, (z. B. erblicher Schwachsinn, erbliche Geistesstörung, erbliche Fallsucht usw.), kann und soll als erbkrank bezeichnet werden. Wer nicht erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, ist deswegen noch nicht als erblich wertvoll zu bezeichnen, da es eine ganze Anzahl von erblichen Minderwertigkeiten oder Unterwertigkeiten gibt, die nicht zu den Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zu rechnen sind. Hier stehen obenan die nicht seltenen Anomalien des Charakters, die als Psychopathien bezeichnet werden und die mit mannigfachen Formen asozialen oder antisozialen Verhaltens einhergehen können. Wir haben also zu unterscheiden zwischen den eigentlich Erbkranken einerseits, den erblich Hochwertigen und Vollwertigen andererseits und einer großen dazwischenliegenden Gruppe, die mehr oder weniger starke erbliche Minderwertigkeiten aufweisen.

Es hat sich in der Praxis als außerordentlich schwierig und zweischneidig erwiesen, für diese mittlere Gruppe absolute Wertmaßstäbe einführen zu wollen. Dr. Groß, der Leiter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP., hat vor einiger Zeit in der Presse (vom 16. März 1937) darauf hingewiesen, daß die Erbtauglichkeit eines Volksgenossen immer nur beurteilt werden kann nach sorgfältiger Durchforschung seiner Sippe und unter ausdrücklicher Berücksichtigung des *Zweckes*, für den die Beurteilung vorgenommen wird. „Wenn jemand hochgeschraubten Anforderungen einer besonderen Gruppe nicht genügt, bleibt er trotzdem ein wertvolles Glied des Volkes, das an anderer Stelle und unter anderen Bedingungen voll leistungsfähig ist."

Digitized by Google

Nicht leicht zu beurteilen sind oftmals Fälle, bei denen eine wertvolle und leistungsfähige Persönlichkeit innerhalb einer mehr oder weniger minderwertigen Sippe angetroffen wird, was auf Grund der Vererbungsgesetze und der verschiedenen Art der Erbgänge durchaus keine Seltenheit darstellt. Hier entscheidet der Zweck, für den die Beurteilung oder die Auslese vorgenommen wird. Für eine einfache und nicht besonders hervorgehobene Tätigkeit im Rahmen des Volksganzen kann eine derartige Persönlichkeit hoch leistungsfähig sein. Dagegen ist sie unter Umständen nicht geeignet für besonders ausgelesene Gruppen, wie für die Auslese der Jugendführer, für den Führernachwuchs der Partei, für staatliche oder militärische Führerstellen, für die SS usw. Besonders auch für die Beurteilung von Erbhofbauern und für die Siedlerauslese genügt keineswegs ein hoher Leistungswert, sondern es muß auch ein hoher Erbwert vorhanden sein, da die Auswirkung dieser Auslese sich auch auf die kommenden Generationen bezieht.

Innerhalb des großen und wichtigen Bereichs der Jugendpflege ist eine Gewinnung vernünftiger Maßstäbe überhaupt nur möglich durch die sinnvolle Verbindung der Beurteilung von Erbwert und Leistungswert. Haben wir einen Jungen vor uns, der eine erbliche Belastung in der Form aufweist, daß der Vater Trinker und die Mutter schlampig ist, der aber selbst eine anständige, einsatzbereite Gesinnung und gute geistige Fähigkeiten aufweist, so können wir seinen Leistungswert relativ hoch ansetzen, obwohl sein Erbwert zum mindesten als bedenklich bezeichnet werden müßte, besonders wenn in der Sippe noch weitere Fälle von charakterlicher Minderwertigkeit vorkommen. Ein derartiger Junge würde für hohe Auslesean sprüche, die eine wertvolle Nachkommenschaft voraussetzen, nicht in Frage kommen. Es wäre mit Rücksicht auf seinen Leistungswert jedoch im Interesse der Volksgemeinschaft ganz unzweckmäßig, wenn man ihm für seinen eigenen Lebensweg nicht diejenige Förderung angedeihen lassen würde, die zur Entfaltung und zur Erhaltung seines Leistungseinsatzes erforderlich ist. Mit Rücksicht auf die hier vorliegenden schlechten Familienverhältnisse wäre es also durchaus zu verantworten, wenn man das schulische und berufliche Vorwärtskommen des Jungen stützen und fördern würde, sei es auch durch zeitweise Unterbringung in einer Jugendheimstätte, durch Vermittlung einer geeigneten Lehrstelle und durch bestimmte Aufstiegsmöglichkeiten in der HJ. Für den höheren Führernachwuchs und für ähnliche Auslesegruppen käme ein derartiger Junge natürlich nicht in Frage.

Es muß also mit aller Deutlichkeit herausgestellt werden, daß auch ein erblich belasteter aber in seinem eigenen Wesen wertvoller junger Mensch, bestimmter Förderung bedarf und daß es geradezu einen unsinnigen Verschleiß an Volkskräften darstellen würde, ihm diese Förderung zu versagen. Wenn man ein durch Körperschwäche gefährdetes aber zu guter Leistungsfähigkeit entwicklungsfähiges Kind nur deshalb von einer Erholungsverschickung ausschließt, weil die Mutter an einer erblichen Geistesstörung gelitten hat, so stellt dies eine unzweckmäßige Handlungsweise dar, da ja nicht

Digitized by Google

jedes Kind einer Erbkranken unterwertig zu sein braucht. Noch deutlicher zeigen sich diese Gesichtspunkte bei der Erörterung der Frage, welche jugendpflegerischen Maßnahmen bei solchen Kindern und Jugendlichen anzusetzen sind, die selbst eine gewisse geistige oder charakterliche Unterwertigkeit aufweisen. Es wäre ganz unzweckmäßig und unökonomisch, einem leichtschwachsinnigen Kinde die Förderung durch eine Sonderschule zu versagen, da dieses Kind dann später durch mangelhafte Ausbildung des ihm möglichen produktiven Einsatzes der Volksgemeinschaft zur Last fallen und ein Vielfaches von dem an Werten verschlingen würde, was die Sonderschule an Mehrkosten verbrauchte. Wenn ein aus erblich belasteter Familie stammender, willensschwacher und zu Unehrlichkeiten neigender Junge nicht rechtzeitig durch Sondermaßnahmen (welche etwas kosten!) erfaßt wird, so wird er später nur um so eher und um so stärker in ein asoziales oder kriminelles Verhalten hineingleiten und dadurch einen vermehrten Aufwand verursachen. Es stellt demnach eine ebenso kurzsichtige wie unzutreffende Auffassung dar, wenn man gelegentlich hört, daß für Minderwertige keinerlei besondere Aufwendungen zu bestimmter Zeit gemacht werden sollten. Hier ist vielmehr der richtige Einsatz zur rechten Zeit im Interesse der Volksgemeinschaft besonders nötig, um späteren größeren Schaden zu verhüten. Voraussetzung für derartige Aufwendungen ist allerdings, daß sie im richtigen Verhältnis zu der Möglichkeit der Umstellung und produktiven Eingliederung oder aber zur rechtzeitigen Absonderung stehen, daß also alle Maßnahmen auf das Notwendige beschränkt bleiben. Bei einem leicht psychopathischen und durch ungünstiges Milieu gefährdeten Kinde kann es demnach notwendig und richtig sein, zur rechten Zeit einen Hortbesuch, ein Lager der HJ. oder einen Heimaufenthalt zu ermöglichen, der die ungünstigen Neigungen auffangen und gute Seiten des Charakters festigen kann.

Hier scheiden sich allerdings die Aufgaben der Partei von denen des Staates, sofern sie nicht künftig in einer Hand rein führungsmäßig zusammengefaßt werden. Die staatliche Jugendfürsorge wird sich besonders der schwergefährdeten und ungünstig veranlagten Jugendlichen annehmen müssen, während die positive Erziehungsmöglichkeiten der HJ.[*]) und die Weltanschauungsbestrebungen der Partei denjenigen Jugendlichen zugute kommen, die eine gute Entwicklung der Leistung und der Lebensbejahung erwarten lassen. Die Sonderung dieser beiden Gruppen ist deshalb eine der schwierigsten derjenigen ärztlichen Aufgaben, die von Partei und Staat mit klaren Bestimmungen belastet werden. Es entspricht der gleichen Forderung, wenn diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in staatliche Hilfserziehung genommen werden müssen, auch Erbwert und Erbgutswert ganz gewiß untersucht und erfaßt werden. Die gefährdete Jugend zu schützen ist in jedem Staate, der auf Ordnung und

[*]) Vgl. hierzu Ritter von Epp, Führung — Erziehung — Schule, in „Das Junge Deutschland" 1934, Zeitschrift der Reichsjugendführung der NSDAP. Hrsg. Reichsjugendführung der NSDAP.

Digitized by Google

Beseitigungsmöglichkeit der Symptome verschieden sind. Die erste Gruppe besteht aus denjenigen, welche bei guter Anlage durch Milieuschäden gefährdet oder aus der Bahn geworfen sind. Bei ihnen muß die Forderung verwirklicht werden, ihre Entwicklung durch Annahme in eine Jugendheimstätte (z. B. Lehrlingsheim, Kameradschaftsheim der HJ.) oder in eine gute Pflegefamilie oder durch Beseitigung der Milieuschäden in eine günstige Richtung zu lenken, sie aber nicht mit ungünstig veranlagten Kindern zusammenzubringen. Die zweite Gruppe würde diejenigen Jugendlichen umfassen, die in geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht vollwertig sind, die aber durch rechtzeitige pädagogische Erfassung und Ausrichtung vor dem Abgleiten bewahrt und zu ausreichender Leistungsfähigkeit gebracht werden können. Und die dritte Gruppe schließlich besteht aus solchen Kindern und Jugendlichen, die infolge schweren geistigen oder charakterlichen Tiefstandes eine Gefahr für die Volksgemeinschaft darstellen und die daher frühzeitig abgesondert und in sparsamer Weise betreut werden müssen. Hier wird also zur Hauptsache der Grundsatz der Vorsorge und der Schadensverhütung befolgt[2]).

Fassen wir diese Gedankengänge zusammen, so steht also am Anfang jeder jugendpflegerischen Maßnahme die sorgfältige Ermittlung des Erbwertes und des Leistungswertes, die eine genaue Kenntnis des Jugendlichen und seiner Sippe voraussetzt. Für besondere Förderungen und hohe Auslesezwecke kommen nur diejenigen in Frage, bei denen nicht nur der Leistungswert, sondern auch der Erbwert als günstig bezeichnet werden kann. Bei allen übrigen entscheidet der Leistungswert über Art und Ausmaß der Förderungsmaßnahmen, die jedoch stets geringer sein werden, als bei erblich Hochwertigen. Eine Bevorzugung der Minderwertigen unter Schmälerung der Förderung Wertvoller verstößt gegen die wichtigsten Grundsätze nationalsozialistischer Jugendpflege. Ebenso unzweckmäßig und unökonomisch ist jedoch eine jugendpflegerische Vernachlässigung von Unterwertigen, sofern dadurch eine Beschränkung der ihnen möglichen produktiven Leistung herbeigeführt wird. Eine strenge Sonderung nach Erbwert und Leistungswert ist bei allen Kindern und Jugendlichen notwendig, die in erzieherische Sondermaßnahmen genommen werden müssen.

Vor allem aber ist es notwendig, oberflächliche und laienhafte erbbiologische Bewertungen zu vermeiden, einzelne erbliche Belastungen nicht zur Diffamierung der davon Betroffenen zu verwenden, sondern den Wert des einzelnen Volksgenossen für die Volksgemeinschaft in ernster und gründlicher Weise zu ermitteln. Die rassische und erbbiologische Beurteilung von Volksgenossen stellt eine so ernste und folgenschwere Aufgabe dar, daß für sie die besten praktischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen gerade gut genug sind.

[2]) Vgl. Schaffstein „Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug" und Anderlahn „Der Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen" in Heft 8/1936.

Digitized by Google

JOST BERGERMEIER, Jugendpfleger, München:

Gefährdete Großstadtjugend und ihre Betreuung durch das Jugendamt

Der folgende Aufsatz will die Gefahrenmöglichkeiten, welchen die Jugendlichen in der Großstadt ausgesetzt sind, veranschaulichen. Es geht daraus hervor, wie notwendig auch eine Beobachtung und Betreuung der Jugend unter diesen Gesichtspunkten ist. Diese Arbeit wird, obschon sie nicht im unmittelbaren Blickfeld einer gesunden positiven Jugenderziehung steht, künftig mehr als bisher in Verbindung mit der aktiven Führerschaft der HJ. geleistet werden müssen. Die abgesonderte Behandlung in einer eigenen Dienststelle der Jugend ist, wie aus dem Beitrag hervorgeht, erforderlich. Gemeinden und Hitler-Jugend werden hier stets eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit leisten müssen. Die Schriftleitung.

Die Großstadt stellt durch die erhebliche Abweichung von den natürlichen Entwicklungsbedingungen für den jungen Menschen eine außergewöhnliche Gefährdung dar. Auch für gesunde Jugendliche ist dies gelegentlich eine Belastung, die sie auf die schiefe Bahn drängen kann. Das Münchener Jugendamt z. B. mußte im vergangenen Jahr in 1340 Fällen eingreifen, um Jugendliche durch entsprechende Maßnahmen vor Verwahrlosung zu schützen. Etwa 500 straffällige Jugendliche wurden betreut und mehr als 200 Kinder, die in Sittlichkeitsvergehen verwickelt waren. Diese hohen Zahlen sind der Beweis dafür, daß nicht nur erbminderwertige Jugendliche der Gefahr unterliegen, sondern daß auch die gesunde Jugend mit in den Strudel der Großstadtgefahren gerissen werden kann. Das verpflichtet die Leitung einer Großstadt, Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gefahrenherde der Jugend in der Großstadt sind im wesentlichen gegeben: durch schlechte Erbanlage, durch unmittelbare Einwirkung von Erziehungsberechtigten, und durch die Erziehungseinflüsse von außen (Umwelt).

Gefährdung der Jugend durch schlechte Erbanlage:

Ein Teil der Großstadtjugend ist durch schlechte Erbanlage gefährdet; sie trägt einen körperlichen, geistigen oder sittlichen Krankheitskeim von Geburt auf in sich. Gewiß finden sich derart geschädigte Jugendliche nicht nur in der Großstadt; aber in einem kleineren Gemeindeverband ist die Familie bekannt, der Erbkranke wird bewußt oder unbewußt besonders beaufsichtigt. In der Großstadt gestaltet sich dagegen schon allein das Erkennen schwierig, da die Beobachtungsmöglichkeit nicht so groß und meistens die Familie unbekannt ist. Das Ausschlaggebende für die Großstadt ist aber, daß diese Jugendlichen nicht nur selbst in erhöhtem Maße gefährdet sind, sondern Gefahrenherde für andere Jugendliche darstellen. Wie häufig kommt es doch vor, daß z. B. schwachsinnige Jugendliche, die körperlich gesund sind, schon sehr früh einen starken Sexualtrieb haben und so eine große Gefahr für ihre Umgebung werden. Es fehlt ihnen zum Ausgleich des physischen

Digitized by Google

Triebes die psychische Hemmungsvorrichtung des gesunden Menschen (Verantwortungsbewußtsein, Ehrgefühl, Schamgefühl), so daß sie häufig unsittliche Handlungen an anderen Kindern vornehmen und auch selbst in vielen Fällen das Opfer eines gewissenlosen Erwachsenen werden. Durch die Erbgesundheitsgesetze greift hier der Staat mit einschneidenden Maßnahmen in erbbiologischer Hinsicht ein. In erzieherischer Hinsicht haben jedoch die Jugendämter die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Dieses geschieht entweder durch Ausübung einer besonderen Überwachung oder durch Isolierung der Jugendlichen auf dem Wege der Minderjährigenfürsorge oder der Fürsorgeerziehung.

Gefährdung durch Erziehungsberechtigte:

Bei den Maßnahmen für die erbgeschädigte, gefährdete Jugend steht der Gedanke im Vordergrund, gesunde Jugend vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Durch die Erziehungsberechtigten ist aber auch gesunde Jugend bedroht. Unkenntnis, Gleichgültigkeit, Unvermögen, Leichtsinn und böser Wille sind die Ursachen, die Eltern und Erzieher häufig zu einer Gefahrenquelle werden lassen. Viele Fehlgriffe in der Erziehung sind auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Erziehungsberechtigten in Unkenntnis der primitivsten Erziehungsfragen ihre Kinder gefährden. Kindesmißhandlungen sind häufig darauf zurückzuführen. Die Erziehungsberechtigten äußern oft: „Ich habe alles mögliche mit meinem Kind versucht, zuerst habe ich gute Worte gegeben, Schleckereien, besondere Geschenke, dann habe ich geschimpft und gewettert, und schließlich habe ich es mit der Hand und dann mit einem Gegenstand geschlagen, und doch hat das alles nichts geholfen!“ In solchen Fällen hat sich die Schaffung der Möglichkeit für die Erzieher, sich in der Erziehungsberatungsstelle des Stadtjugendamtes Rat und Auskunft zu holen, bewährt. Selbstverständlich sind andere Maßnahmen notwendig, wenn, um ein besonders krasses Beispiel zu wählen, eine Mutter dem Kind wegen einer geringen Verfehlung mit dem heißen Bügeleisen über den Rücken fährt, daß die Haut in Fetzen hängen bleibt. Das Stadtjugendamt muß dann in die Erziehungsrechte der Eltern eingreifen.

Ein Eingreifen ist auch notwendig, wenn Jugendliche durch Eltern und Erzieher in sittlicher Hinsicht gefährdet sind. Streit und Zank zwischen Eltern, Trunksucht, ehr- und sittenloser Lebenswandel eines Erziehers sind Ursachen dieser Gefahrenquelle. Oft stehen Kinder zwischen Elternteilen, die getrennt oder in Scheidung leben und werden von einem Elternteil gegen den anderen aufgehetzt. Das Achtungs- und Autoritätsgefühl muß bei diesen Kindern Schaden leiden. Auch Lehrherren, Dienst- und Arbeitgeber können durch unsittliches und asoziales Verhalten zum Gefahrenherd werden. Die Großstadt bietet die Möglichkeit in besonderem Maße, daß z. B. halbwüchsige Mädchen von Dienstgebern geschlechtlich mißbraucht werden, ohne daß es bekannt wird und zugegriffen werden kann.

Digitized by Google

Das Stadtjugendamt kann den Gefahrenquellen, die in der Person des Erziehungsberechtigten liegen, auf folgende Weise begegnen:

1. Vorladung der Erziehungsberechtigten und ernste Verwarnung,
2. Überwachung der Verhältnisse,
3. Unterbringung der Jugendlichen in Heimen auf dem Wege der Minderjährigenfürsorge, Unterbringung in Familienpflege,
4. Herbeiführung von gerichtlicher Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung.

Gefährdung durch die Umwelt:

Es ist typisch für die Verhältnisse der Großstadt, daß dieser Gefahrenherd der weitaus größte ist. Er birgt zugleich die Gefahrenquellen in sich, die am schwersten zu erkennen und zu bekämpfen sind.

Die wesentlichsten Gefahrenquellen, die in der Umwelt liegen, sind:

Wohnung:

Nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus erzieherischen Gründen gibt sich der nationalsozialistische Staat die größte Mühe, würdige Wohnverhältnisse zu schaffen. In der Großstadt, wo oft sieben und mehr Personen auf einen kleinen Raum beschränkt sind, gibt es zwischen den Eltern, den jüngeren und älteren Geschwistern viel Streit. Das Stadtjugendamt muß in sehr vielen Fällen die Kinder aus diesen Wohnverhältnissen lösen und anderweitig unterbringen.

Wenn nun in diesen unzulänglichen Wohnverhältnissen auch noch das zutrifft, was im vorhergehenden Abschnitt über die Gefährdung der Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten selbst gesagt wurde, so muß man sich klar sein, daß die gesamte Entwicklung der Jugendlichen dieser Familien auf dem Spiel steht.

Es ist nicht selten, daß trotz beengter Wohnverhältnisse aus wirtschaftlichen Gründen auch noch an zweifelhafte Personen untervermietet wird. Um sich den Verdienst aus den Untermietverhältnissen nicht entgehen zu lassen, haben oft Eltern schon geduldet, daß ihre Töchter in Geschlechtsgemeinschaft mit dem Untermieter traten. Von den so geschädigten Mädchen kann man später keine Achtung mehr vor ihren Eltern verlangen. Das Stadtjugendamt wird in derartigen Fällen versuchen, das Untermietverhältnis zu lösen, sei es durch Belehrung der Eltern oder sogar durch Schaffung eines wirtschaftlichen Ausgleiches. Wenn diese Maßnahmen aber scheitern, bleibt nur eins: die Herausnahme der gefährdeten Kinder aus dem Familienverband. Viele Sittlichkeitsverbrechen haben ihre Ursache in den engen Wohn- und Schlafverhältnissen.

Wohnviertel:

Um dem Wohnungselend abzuhelfen, sind verschiedene Großstädte vor Jahren dazu übergegangen, große Wohnblocks mit „Einfachstwohnungen" zu

Digitized by Google

errichten. Diese Maßnahme, die nur eine Notmaßnahme sein kann, hat sich unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Großstadtjugend als Fehlschlag erwiesen. Die Wohnverhältnisse der betreffenden Familien sind zwar räumlich besser geworden, aber es zeigte sich, daß für die Jugendlichen eine neue, drohende Gefahr erwuchs: das Zusammensein vieler Jugendlicher ohne Führung und Aufsicht! Beide Eltern müssen oft der Erwerbsarbeit nachgehen, so daß sich die Kinder außerhalb der Schule selbst überlassen sind. Man trifft sie in Rudeln auf der Straße. Alle möglichen Dinge werden ausgeheckt und zu verwirklichen versucht; denn der Tatendrang der Jugendlichen sucht nach Betätigungsmöglichkeit. Daß nicht nur „Kinderstreiche" verübt werden, zeigt die Tatsache, daß die Jugendlichen aus diesen Wohnvierteln den größten Prozentsatz der Straffälligen in München stellen; ebenso den größten Prozentsatz von Jugendlichen, die sich gegenseitig sittlich verführten. Die Ursache dieser Gefährdung kann nur durch die vom Führer geschaffene Siedlungspolitik beseitigt werden. Man muß sich natürlich darüber klar sein, daß es sich dabei immer nur um einen Bruchteil handelt, und ein ganz entscheidender Wandel durch die Erfassung der Jugendlichen in der HJ. erfolgt ist. Die Vermittlung von Ehr- und Pflichtgefühl hat den meisten, die etwaigen Anfechtungen der Großstadt ausgesetzt waren, einen festen Halt gegeben. Das Stadtjugendamt versucht in vielen Fällen durch Einwirkung auf die Eltern, ihre Kinder in den Hort zu schicken und durch Übernahme der entstehenden Kosten Abhilfe zu schaffen. Bei ablehnendem Verhalten der Eltern ist noch schwer einzuschreiten, da in diesen Fällen die Voraussetzungen des § 1666 BGB. meist nicht gegeben erscheinen.

Eine Gefahr, die Jugendliche in bestimmten Wohnvierteln bedroht, ist durch die

Dirnen

gegeben. Gewiß ist es den Dirnen gesetzlich verboten, auf öffentlichen Plätzen und in der Nähe von Wohnungen, in denen Kinder sind, der Gewerbeunzucht nachzugehen; aber dieses Verbot wird häufig nicht beachtet oder bewußt umgangen. Das Stadtjugendamt mußte in einigen Fällen eingreifen, in denen die Eltern ihre 12- und 13jährigen Mädchen mit der Wartung des Zimmers der Dirne beauftragten.

Selbstverständlich ist es, daß die Straße an sich eine Gefährdung unserer Jugend bedeutet. Dank der Tatkraft des Nationalsozialismus, die Zahl der Arbeitslosen bis auf einen kleineren Rest zu senken und die Haltung des einzelnen zu beeinflussen, sind auch die sogenannten „Eckensteher" fast verschwunden. Die Gefährdung der Jugend durch die Straße ist aber damit nicht ausgeschlossen. Es gilt im allgemeinen das, was über die Wohnviertel gesagt wurde. Die Straße ist und bleibt ein ungeeigneter Aufenthalt für Kinder. Auch hier sieht das Stadtjugendamt durch Unterhalt und Neueinrichtung von Kindergärten und Horten der Gefahr zu begegnen. Die

Digitized by Google

Straße ist der Ort, an welchem der „väterliche Freund" Gelegenheit hat, sich an Jugendliche heranzumachen. Die meisten Sittlichkeitsverbrecher und Jugendschänder haben ihre Opfer durch Geldgeschenke, die sie ihnen auf der Straße angeboten haben, an sich gelockt. Die Geldgeschenke bewogen auch das Kind, immer wieder zu dem Betreffenden hinzugehen, mit ihm Auto- und Motorradtouren zu machen. Zu Hause gab dann das Kind an „ich war auf der Straße". Das Jugendamt bemüht sich, Eltern und Erzieher immer wieder anzuhalten, ihren Kindern die Gefährlichkeit des „braven Onkels" von der Straße klarzumachen.

Freunde und Kameraden

Wie oft muß man doch in Verhandlungen vor dem Jugendgericht von dem jugendlichen Rechtsbrecher hören: „Ich hätte es nicht getan, aber mein Freund, der hat gesagt, ich soll es machen!" Einer brennt zu Hause durch, ein anderer schwänzt die Schule nur deshalb, weil er dann von seinem Freund als „tapfer" gewertet wird. Bloß um vom Freund nicht als „Feigling" gescholten zu werden, haben Jugendliche schon schwere Einbruchsdiebstähle verübt. Hier ist die Aufgabe des Stadtjugendamtes, den „guten Freund" abzusondern. Ein einzelner Jugendlicher kann unter diesen Umständen in der Gemeinschaft ungeheueren Schaden anrichten. Häufig geht auch die sexuelle Aufklärung von solchen „Freunden und Kameraden" aus, gelegentlich geschieht das in so schamloser und frivoler Weise, daß bei den anderen Jugendlichen nicht eine Erkenntnis um das Hohe, vom Schöpfer Gewollte eintritt, sondern lediglich eine schmutzige Phantasie geweckt wird.

Bücher und Lektüre

Die Gefahren, die durch Lesen schlechter Bücher für die Jugend bestehen, sind so allgemein bekannt, daß es keiner längeren Ausführung bedarf. Dieser Gefahrenherd ist auch wesentlich eingeschränkt durch die wirksame Überwachung der Reichsschrifttumskammer, die sogar das Gesetz zur Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften überflüssig machte. Es sind jedoch noch Tausende von „Groschenheften" im illegalen Handel, die sich die Jugendlichen immer wieder zu verschaffen wissen. Lektüre wie „John Kling", „Frank Allan", „Rolf Torring" usw. haben Jugendliche schon veranlaßt, Droh- und Erpressungsbriefe zu schreiben, in abenteuerlichem Aufzug abends Kellereinbrüche durchzuführen, mit Gesichtsmasken und Schußwaffen auszurücken, Versuche zu unternehmen, sich auf Schiffen als blinder Passagier einzuschleichen oder überhaupt ins Ausland zu gehen. Diebstahl, Erpressung, unbefugte Grenzüberschreitung waren dann die strafrechtlichen Folgen.

Nicht selten ist es, daß Lehrmeister und Arbeitgeber in das Stadtjugendamt kommen mit einem Bund solcher Hefte, die dem Lehrling während der Arbeitszeit abgenommen worden sind, und klagen, daß der Junge den Kopf nicht bei der Arbeit habe. Das Jugendamt muß häufig schlichtend eingreifen

Digitized by Google

und dem Meister klarmachen, daß ein junger Mensch eine rege Phantasie hat, den Jungen aber belehren, daß er in einer unwirklichen Welt mit seinen Gedanken lebt.

Was für die Bücher gilt, kann man auch auf den

Film

entsprechend anwenden. Der Film, ehedem eine bedenkliche Gefahrenquelle für die Jugend, ist heute in dieser Richtung keine Gefahr mehr. Trotzdem kann auch der „harmlose" Film eine nicht gewünschte Reaktion beim Jugendlichen auslösen. Das Jugendamt mußte zum Beispiel vor kurzem einen in Hamburg mittellos aufgegriffenen Jungen zurückholen, der von zu Hause durchgebrannt war, weil er den Film „Der Kaiser von Kalifornien" sah. Er wollte ebenfalls eine Kolonie gründen.

Eine besonders starke Gefährdung für die Großstadtjugend bedeuten die

Kaufhäuser.

Es kommt immer wieder einmal vor, daß einige Jugendliche wegen Kaufhausdiebstahls abgeurteilt werden. Auffallend ist dabei, daß es sich nicht nur um Jugendliche mit diebischer Neigung handelt, die aus schlechten Familienverhältnissen stammen. Die leichte Gelegenheit, die ungenügende Aufsicht, das Drängen und Hasten und das damit beim Jugendlichen ausgelöste Bewußtsein, nicht gesehen zu werden, lassen manchen ordentlichen Jungen zum Dieb und manches tadellose Mädchen zur Diebin werden. Das Jugendamt hat schon versucht, die Geschäftsinhaber zu veranlassen, die Waren dem leichten Zugriff der Jugendlichen zu entziehen, jedoch ohne Erfolg. Mit hohen Strafen gegen die Jugendlichen beseitigt man die Ursache nicht.

Die Wettbüros, Spielhallen und Eisdielen sind als Gefahrenquellen so gut wie völlig beseitigt, aber ein verhältnismäßig neuer Wirtschaftszweig hat sich als ganz bedenkliche Gefährdungsquelle für Jugendliche der Großstadt entwickelt:

Motorradausleihgeschäfte.

Fast jeder Junge hat den Wunsch, mit einem Motorrad fahren zu können. Durch die Ausleihgeschäfte ist die Möglichkeit der Erfüllung dieses Wunsches gegeben. Des Fahrens Unkundige unternehmen Touren und gefährden die öffentliche Sicherheit. Übertretung der Reichsstraßenverkehrsordnung, gefährliche Körperverletzung, ja sogar fahrlässige Tötung waren schon wiederholt Gegenstand der Aburteilung vor dem Jugendgericht. Bei Jugendlichen, die wegen Kraftfahrzeugdiebstahls empfindliche Freiheitsstrafen bekamen, mußte verschiedentlich festgestellt werden, daß bei ausreichenden Geldmitteln Motorräder ausgeliehen wurden, bei Versiegen der Geldquelle der Drang, trotzdem fahren zu können, die Ursache des Diebstahls wurde.

Beruf:

Schließlich stellen verschiedene Berufe in der Großstadt sittliche und moralische Anforderungen, denen manche Jugendliche nicht gewachsen sind.

Digitized by Google

Es wäre verfehlt, einen sittlich-sexuell nicht einwandfreien Jungen nun gerade als Hotelpagen einzusetzen. Das gleiche gilt für ein Mädel, welches einen Beruf im Gastwirts- oder Hotelgewerbe ergreifen möchte. Einen unehrlichen Jugendlichen will man zwar in keinem Beruf haben, am allerwenigsten aber paßt er in eine Großfirma als Kaufmannslehrling, der Bankgeld einzahlen und abheben muß. Diese Beispiele ließen sich vervielfachen als Beweis, daß speziell in der Großstadt der Beruf zu einem besonderen Gefahrenherd werden kann.

Alle bisher behandelten Gefährdungsursachen mit Ausnahme der Erbanlage, die ja als krankhafte Erscheinung gerechnet werden muß, sind von außen an den jungen Menschen herangetragen worden. Es gibt auch Ursachen, die im gesunden Menschen selbst liegen: die Entwicklungsschwierigkeiten. Gewiß, sie sind eine vorübergehende Erscheinung, und trotzdem stellen sie eine erhebliche Gefährdung des Jugendlichen dar, insbesondere, wenn er von seiner Umwelt, von seinen Eltern, von seinen Erziehern nicht richtig verstanden wird. Hierher gehört der große Fragenkomplex der Pubertät mit all seinen Nebenerscheinungen. Beratung der Erzieher und Belehrung der Jugendlichen hilft in vielen Fällen über die größten Schwierigkeiten hinweg. Allerdings muß das Jugendamt dann mit scharfen Maßnahmen eingreifen, wenn diese Versuche scheitern; denn es gilt eben, einem jungen Menschen, der mit sich selbst in dieser Zeit uneins ist, zu helfen, wenn er auch manche Maßnahme als Härte und Strafe auffassen wird.

Ein großstädtisches Jugendamt kann diese Arbeit nur leisten, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Es muß vor allem die Auffassung den Vorrang gewinnen, die im Jugendamt eine Erziehungsbehörde, ein Glied der HJ., nicht eine Fürsorgebehörde sieht. Das Jugendamt selbst aber muß enge Fühlung zur Bevölkerung haben und zugleich gute Querverbindungen zu anderen Behörden, Organisationen und Verbänden. Nicht Aktenarbeit allein, sondern persönliche Fühlungnahme ist ausschlaggebend für das Gelingen der getroffenen Maßnahmen. Außerdem muß eine weitgehende Selbständigkeit vorhanden sein, um dringende Entscheidungen und Sofortmaßnahmen nicht von einem langen und beschwerlichen Instanzenweg abhängig machen zu müssen. Der enge Kontakt mit der HJ. wird den Arbeitserfolg sicherstellen, und der größte Teil aller anfallenden Fehlerscheinungen wird dank der Erziehungsmacht der Jugendbewegung durch Zusammenarbeit von Jugendamt und Einheitsführer beseitigt werden können. Denn auch Jugend richtet und korrigiert sich am besten an der Jugend. Gelingt es, durch straffe Organisation der großstädtischen Jugendfürsorge und durch weitschauende vorbeugende Tätigkeit der besonderen Gefährdung der Großstadtjugend wirksam zu begegnen, so ist das über den Wert für den einzelnen hinaus wertvoller Dienst an der Volksgemeinschaft.

Digitized by Google

LANDRAT HASSE:

Die Heimbeschaffungsaktion eines Landkreises für die HJ.

Arbeitsbericht aus dem Kreis „Land Hadeln" (Reg.-Bez. Stade)

Der ausführliche Bericht aus der Arbeit eines Landkreises soll als vorbildliches Beispiel für Kommunen und Provinzialverwaltungen wie auch als Einblick in Umsicht und Sorgfalt der Heimbeschaffungsaktion hier veröffentlicht werden. Die Schriftleitung.

Menschen und Landschaft

„Land Hadeln" ist der nördlichste Kreis der Provinz Hannover. Er liegt an der Mündung der Elbe und dehnt sich längs der Küste von der Ostemündung bis nach Cuxhaven hin aus. Mit seinem Nordwest-Zipfel berührt er die Küste der Außenweser. Die Bezeichnung „Land Hadeln" ist geschichtlichen Ursprungs und geht auf den mittelalterlichen Bauernfreistaat gleichen Namens zurück (ähnlich wie Altes Land, Land Kehdingen, Land Wursten, Land Stedingen). Der Kreis Land Hadeln zählt 43 809 Einwohner, die in 58 Ortschaften wohnen. Der Hafenplatz Cuxhaven gehört nicht zum Kreise, sondern ist seit dem 1. April 1937 eine kreisfreie Stadt. Einzige Stadt im Kreis ist die Kreisstadt Otterndorf mit 4200 Einwohnern. Die Durchschnittsgröße der Landgemeinden bewegt sich zwischen 700 und 1200 Einwohnern. Kleine Gemeinden sind wenig vorhanden und nur in der Geest und den Mooren des Kreisgebietes anzutreffen. Sieben Gemeinden zählen über 1500 Einwohner, darunter das Nordseebad Altenbruch mit rund 3000 und der Kurort Wingst (Dobrock) mit 2000 Seelen. Die Einwohnerschaft ist niedersächsischer Herkunft, im Küstengebiet mit friesischem Einschlag. Entsprechend der Landschaft und Herkunft ist der Menschenschlag bodenständig, schließt sich einer neuen Sache nur allmählich auf, besitzt aber einen natürlichen Gemeinsinn und gesunden Stammesstolz (Deichwesen, Kampf gegen die See). Das Bauerntum bildet die Grundlage der Bevölkerung. Stattliche Erbhöfe auf breitem Grunde zeugen überall davon. Fast in jeder Gemeinde bildet so das Bauerntum das Rückgrat des Gemeindelebens. Altes bäuerliches Herkommen wird treu überliefert. Daneben hat sich ein reger Gewerbefleiß entfaltet, mitbedingt durch das Vorhandensein des hier mündenden Elbstroms und der schiffbaren Oste.

Der Kreis besteht fast zu zwei Dritteln aus hochwertigem Marschenland. Binnenwärts schließt sich die Geest an, als einheitliche Sonderlandschaft in der „Börde Lamstedt" ausgeprägt. In der Marsch überwiegt die Weidewirtschaft. In der Geest herrscht die Ackerwirtschaft vor. Eine gewisse Wohlhabenheit zeichnet die Marsch aus. Der Geestmensch muß härter arbeiten, hat aber in jüngerer Zeit (künstlicher Düngung, Heidekultivierung) seinen Wohlstand stärker der Marsch angenähert.

Digitized by Google

Die Vorplanung. Ihre Vorgeschichte und Grundgedanken

Der Gedanke, für die Hitler-Jugend Sportplätze und Heime von Dauerwert zu schaffen, wurde bereits ein volles Jahr vor dem Aufruf des Führers vom 1. Dezember 1936 aufgenommen und mit seiner Verwirklichung schon damals begonnen. Am 30. Januar 1936 gab der Landrat als Abschluß einer in der Stille getroffenen Vorplanung der Öffentlichkeit bekannt, daß der Kreis einen Grundbetrag von 30 000 RM. zur Inangriffnahme des Gesamtplanes bereitgestellt habe. Dieser Fond wurde im Laufe des Jahres 1936 auf 50 000 RM. erhöht. Gleichzeitig erging an die Gemeinden die Weisung, vom Rechnungsjahr 1936 ab in ihre Haushaltsanschläge einen Betrag von 1,— RM. je Kopf der Bevölkerung — in leistungsschwachen Gemeinden mindestens jedoch 50 Pfg. — aufzunehmen, um so auch in den Gemeinden einen Grundstock für die finanzielle Durchführung der Vorhaben zu schaffen. Dieser sollte aus Überschüssen und Sonderbeträgen weiter aufgefüllt werden. Das ist inzwischen allerorts geschehen. Unter Hinzurechnung der im Haushaltsanschlag 1937 ausgeworfenen Mittel steht zur Zeit in den Gemeinden des Kreises ein Gesamtbetrag von 95 000 RM. für Heim- und Kampfbahnenbau zur Verfügung. Der Kreis hat für 1937 im Haushaltsanschlag einen Betrag von 25 000 RM. als erste Beihilfenrate zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann im Bedarfsfalle aus dem oben bezeichneten Fond noch um 10 bis 20 000 RM. erhöht werden. Es wurde davon ausgegangen, daß sich der Kreis und die Gemeinden bei ihrem Vorhaben von vornherein nicht allzusehr auf Beihilfen aus dritter Hand verlassen dürften, denn die Mittel des Staates und der Provinz sind für die Größe der hier gestellten Aufgabe gegenwärtig noch zu gering bemessen. So hat z. B. die Provinzialverwaltung Hannover für Jugendpflege aller Art im ganzen nur einen Betrag von 180 000 RM. bereitgestellt. Durchschnittlich würden daher hiervon auf jeden Kreis nur knapp 3000 RM. entfallen, womit wenig anzufangen ist.

Frühzeitig wurde auch schon die Gesamtplanung im Kreise in Angriff genommen. Von dieser Planung wurden vier Gemeinden nicht mit erfaßt, die erst am 1. April 1937 bei der Eingliederung des vormals hamburgischen Amtes Ritzebüttel (Cuxhaven) in den Kreis eingegliedert worden waren. Die Planung für dieses Teilgebiet (etwa 1400 Einwohner) wird nachgeholt werden. Die Aufteilung des Kreises in Teilgebiete für die 23 Bauvorhaben ergibt sich aus der besonderen Übersichtskarte (Anlage 1, Maßstab 1:100 000), in welche die landschaftliche Aufgliederung des Kreises in Marsch, Moor, Geest, Wald, Wasser farbig eingetragen ist.

Bei der Gesamtplanung wurde grundsätzlich festgelegt, daß bei allen Einzelvorhaben stets eine Einheit zwischen dem Heimbau und der Kampfbahn (Sportplatz) herzustellen sei, und zwar so, daß der Heimbau den beherrschenden Abschluß der Gesamtanlage darstellt. Dieser Grundsatz sollte nur im zwingenden Einzelfalle durchbrochen werden, wenn das Gelände oder die Ortslage (Ausdehnung der Reihendörfer in lange „Gestriche") eine Zu-

Digitized by Google

sammenfassung in keiner Weise zuläßt. Es mußte dabei die durch die Landschaft bedingte Schwierigkeit des Marschengebiets besonders berücksichtigt werden. Die Marsch- und Moorgegenden stellen mit ihren zahllosen Entwässerungsgräben und den dadurch geschaffenen kleinen „Stücken" jeder Planierung einer größeren Fläche besondere Schwierigkeiten entgegen. Der geldliche Aufwand für die Bodenbewegungen, die Befestigung des Untergrundes, seine Entwässerung (Drainierung) und Besandung ist ein vielfacher gegenüber den gewachsenen Böden der Geest. Meist stellt sich die Schaffung eines brauchbaren Kampfbahngeländes von genügendem Ausmaß in der Marsch wesentlich teurer als die Erstellung der Bauten auf diesem Grund. Aber der Bewohner der Marsch weiß um diese Dinge seit altersher, und so werden diese Schwierigkeiten willig in Kauf genommen werden. Auch in früheren Jahrhunderten mußten in Gemeinschaftsarbeit erst hohe und breite „Wurten" (im allgemeinen Sprachgebrauch „Werften" genannt) geschaffen werden, ehe darauf Kirchen, Burgen, Rathäuser und Marktplätze erstehen konnten. In der Geest hingegen handelt es sich insoweit nur um einfache Erdbewegungen zur Beseitigung von Geländeunebenheiten. Hier werden die Gesamtanlagen entsprechend billiger zu schaffen sein. Auch der Gebäudebau ist in der Geest billiger, da der weite Antransport verschiedener Baumaterialien wegfällt, über welche die Marsch nicht verfügt.

Auf die Gliederung dieser Kampfbahn und Heim-Bauplanung wird weiter unten noch eingegangen werden.

Die Aufteilung des Kreises ergibt im Durchschnitt Teilgebiete von 1500 bis 2000 Einwohnern auf ein Bauvorhaben. Nur im besonderen Einzelfalle waren Abweichungen nach oben oder unten nötig, die landschaftlich usw. bedingt sind. Gemäß dieser Tatsache wird die Normalform für die einzelnen Bauvorhaben das Zweischar-Heim mit Kampfbahn und (soweit möglich) mit Freibadeanstalt sein. An größeren Orten werden Vierschar-Heime geschaffen. In zwei Fällen müssen zwei Einschar-Heime in einem Ort geschaffen werden, weil die örtliche Ausdehnung über 10 Kilometer beträgt.

Träger des Bauvorhabens und der späteren Unterhaltung usw. sind in jedem Fall die Gemeinden. In zehn Fällen ist es die sich mit dem Teilgebiet deckende Einzelgemeinde, die dann die Baudurchführung und Unterhaltung unmittelbar übernimmt. Bei den übrigen 13 Vorhaben werden die zusammengehörenden Gemeinden dieser Teilgebiete zu Zweckverbänden vereinigt. Die Verwaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes. Auch diese Form wird bei der Durchführung keine Schwierigkeiten bringen, weil es sich meist um Gemeindegruppen handelt, die schon seit altersher andere überörtliche Aufgaben gemeinschaftlich erfüllt haben.

Die Planung des Kreises (23 Bauvorhaben) ist in einer besonderen Übersicht zusammengefaßt.

Digitized by Google

lfd. Nr.	Erbauungsort (mit zugehörigen Gemeinden)	Einwohnerzahl	Zahl der Jugendlichen:			Art der Anlage
			HJ/DJ	BDM/JM	zusammen	
1	**Altenwalde** mit Franzenburg, Gudendorf	1465	119	151	270	Zweischarheim, Kampfbahn, Badeanstalt
2	**Altenbruch**	2894	238	307	545	Feierhalle, Vierscharheim (je 2), Kampfbahn, Badeanstalt
3	**Lüdingworth**	1514	133	167	300	Zweischarheim, Kampfbahn
4	**Nordleda**	1011	81	89	170	Zweischarheim, Kampfbahn
5	**Wanna**	1588	171	151	322	Zweischarheim, Kampfbahn
6	**Otterndorf**	3869	298	395	693	Feierhalle, Achtscharheim (je 4), Kampfbahn, Badeanstalt, Paddelboothafen, Schießstand, Zeltlagerplatz, Reithalle
7	**Neuenkirchen** mit Osterbruch	1656	144	145	289	Zweischarheim, Badeanstalt
8	**Ihlienworth**	1800	131	152	283	Zweischarheim, Kampfbahn
9	**Steinau**	1183	108	98	206	Zwei Einscharheime, eine Kampfbahn
10	**Odisheim**	828	64	60	124	Einscharheim, Kampfbahn
11	**Neuhaus/Oste** mit Belum, Geversdorf, Kehdingbruch	2906	257	272	529	Vierscharheim, Kampfbahn, Badeanstalt
12	**Büllau** mit Oppeln.....	1612	138	145	283	Zwei Einscharheime, eine Kampfbahn
13	**Stinstedt** mit Moorausmoor, Neubachenbruch	762	74	69	143	Einscharheim, Kampfbahn

Wegen Raummangel sind wir leider nicht in der Lage, diese Übersicht auch für die restlichen Erbauungsorte 14—23 fortzusetzen. Wir nennen die Gesamtkosten: + 1 065 000 RM.

Digitized by Google

davon bereits vorhanden	Bauabschnitte 1937	1938	1939	1940	Gesamtkosten RM.
Badeanstalt in Gudendorf, Sportplatz in Altenwalde und Franzenburg	Entwurf, Planierung des Gaugeländes für das Heim	Heimbau	Innen-Ausstattung, Bepflanzung der Nebenanlagen	Ausbau der Badeanstalt	40 000
Seebadeanstalt	Entwurf, Planierung, Drainierung von Kampfbahn u. Baugelände	Bau beider Zweischarheime	Bau der Feierhalle	Innen-Ausstattung aller Bauten	125 000
Baugelände, umbaufähiges Gemeindehaus	Anlage der Kampfbahn	Umbau des gemeindeeigenen Hauses	Innen-Ausstattung, Bepflanzung	—	20 000
Sportplatz am Ortsausgang Westerwanna, aber kaum brauchbar	Platzbeschaffung, Anfahrtweg	Heimbau	Herrichtung d. Kampfbahn, Bepflanzung	Innen-Ausstattung	40 000
Neue Badeanstalt in zeitgemäßem Baustil, Sportplatz im Stadtkern, aber wahrscheinlich ungeeignet	Platzbeschaffung, Entwurf	Herrichtung d. Kampfbahn, Bepflanzung	Heimbau	Innen-Ausstattung	30 000
Guter Sportplatz bei der neuen Volksschule. Heimbau wird nur wenige 100 Meter entfernt liegen	Platzbeschaffung, Entwurf, Zuwegungen	Heimbau	Feierhalle, Bepflanzung, Innen-Ausstattung der Heime	Innen-Ausstattung der Feierhalle, Straßenausbau	90 000
Zunächst Zwischenlösung unter Ausnutzung eines größeren Schulgebäudes in Ortsmitte	Platzbeschaffung, Entwurf, Zuwegungen	Heimbau	Innen-Ausstattung, Bepflanzung	Badeanstalt	35 000
Sportplatz im Privatbesitz. Ausdehnung d. Ortes (etwa 10 Kilometer) zwingt zur Verteilung der Heime	Platzbeschaffung, Entwurf, Zuwegungen	Kampfbahn	Heimbau	Innen-Ausstattung, Bepflanzung	35 000
—	Platzbeschaffung für das 1. Heim im Mittelteil des Ortes, Bauentwurf	Bau des 1. Einscharheimes mit Innenausstattung	Platzbeschaffung, Entwurf f. d. 2. Einscharheim im Norderteil des Ortes, Ausbau der Kampfbahn	Bau des 2. Heimes mit Innen-Ausstattung, 1940 Bepflanzungen, Neben-Anlagen	40 000
Kampfbahn, Badeanstalt	Platzbeschaffung, Entwurf	Heimbau	Herrichtung d. Kampfbahn	Innen-Ausstattung, Bepflanzung	30 000
Sportplatz im Süderende, ausgedehnte Lage beider Orte (etwa 14 Kilometer) zwingt zu dieser Sonderlösung	Entwurf	Heimbau, 1. Teil	Heimbau, 2. Teil	Innen-Ausstattung	50 000
Ortschaften sind abgelegen	Platzbeschaffung, Entwurf für 1. Einscharheim, Zuwegung	Heimbau am Sportplatz	Platzbeschaffung für 2. Einscharheim in Norderende, Entwurf	2. Heimbau, Bepflanzung der Anlagen	35 000
—	Platzbeschaffung, Entwurf	Heimbau	Herrichtung d. Kampfbahn, Bepflanzung, Innenausstattung	—	20 000

Digitized by Google

Die Gesamtkosten und ihre Finanzierung

Die Gesamtkosten konnten nach dem gegenwärtigen Stande der Vorplanung nur im Überschlag berechnet werden, indem nach Größe der Bauvorhaben, ihrer örtlichen Lage, etwaiger besonderer Schwierigkeiten des Geländes usw. durchschnittliche Werte errechnet wurden. Der Errechnung wurde das Zahlenmaterial zugrunde gelegt, das bisher seitens der Reichsjugendführung (Richtlinien und Werkheft I) und der Regierung (Jugendpflegedezernent) vorlag. Für die Erstellung der 23 Bauvorhaben ergab sich hiernach eine Gesamtkostensumme von 1 065 000 RM. Der Planung ist eine Bauzeit von fünf Jahren zugrunde gelegt, um auf diese Weise zunächst einmal einen festen Ausgangspunkt für die praktische Inangriffnahme zu haben. Für die Finanzierung wurden folgende Zahlenwerte zugrunde gelegt:

Die Gemeinden werden im Rahmen ihrer Haushaltspläne jährlich insgesamt 80 000 RM. aufbringen können, das sind rund 1,80 RM. jährlich je Kopf der Bevölkerung. Der Kreis wird in der Lage sein, jährlich mindestens 40 000 RM. als Beihilfen zu gewähren. In fünf Jahren würden Kreis und Gemeinden somit 600 000 RM. aufbringen können. Es verblieben mithin ungedeckt 465 000 RM., die durch Beihilfen dritter Stellen (Reichsjugendführung, Reichserziehungsminister, Provinzialverwaltung, Regierung-Jugendpflegefond, Landesversicherungsanstalt) bereitgestellt werden müßten.

Diese Lastenverteilung ändert sich, falls die Beihilfen in dem erwarteten Umfange (jährlich 93 000 RM.) ausblieben, in der Weise, daß sich die auf fünf Jahre berechnete Erstellungszeit dementsprechend verlängern müßte und nötigenfalls verdoppelt. Bei einer Erstellungszeit von zehn Jahren würden die gesamten Mittel aus eigenen Rücklagen der Gemeinden und des Kreises bereitgestellt werden können. Die Gewährung von Beihilfen dritter Stellen bewirkt somit eine Verkürzung des Bauprogramms und entlastet die Gemeinden insoweit, daß sie Jugendpflegemittel, die auf diese Weise frei werden, dem laufenden Jugendbetrieb (Ausrüstungsgegenstände, HJ.-Zeltlager usw.) zuwenden können.

Die Kosten der laufenden Unterhaltung nach der Erstellung der Bauvorhaben werden von den Gemeinden allein, ohne Beihilfen des Kreises oder Dritter, getragen werden können.

Notwendig erscheint es, in der Folgezeit die gesamte Bevölkerung, besonders die steuerzahlende Elternschaft, in geeigneter Weise über Zweck und Notwendigkeit des Vorhabens immer wieder aufzuklären, damit eine freudige, willige Mitarbeit aller Bevölkerungsteile gesichert wird.

Träger einer solchen Propaganda wird in erster Reihe die Hitler-Jugend sein müssen. Für die Winterzeit sind Werbeabende mit Lichtbild- oder Filmvorführungen besonders angebracht, wobei eine Gegenüberstellung der Vergangenheit mit den heutigen Zielen und dem Zukunftsideal vorgenommen werden muß, im besonderen unter Hinweis auf die enormen Summen, die

Digitized by Google

von den Gemeinden in vergangenen Zeiten nutzlos für die Betreuung Minderwertiger usw. aufgebracht werden mußten.

Der Kreis „Land Hadeln" geht damit an den planmäßigen Auf- und Ausbau von solchen Heimstätten für die Hitler-Jugend, die von Dauerwert und deshalb auch künftige Denkmäler des heutigen Zeitgeschehens sein sollen. Im Bewußtsein seiner eigenen Pflichten und im Vertrauen auf den guten Willen und die Leistungskraft seiner Volksgenossen erwartet der Kreis keine bevorzugte Förderung seines Vorhabens. Er begrüßt jede geldliche oder beratende Hilfe, die ihm bei der Durchführung zuteil werden kann, im besonderen deshalb, weil zusätzliche Mittel die Erstellungszeit des Gesamtvorhabens abkürzen werden. Darüber hinaus wird jede Beihilfe im besonderen auf die Gemeinden anfeuernd wirken, der Sache der Jugend ihre besondere Einsatzfreudigkeit zuzuwenden und zu erhalten.

Das Recht der jungen Arbeit

Der Nachwuchs für die Hüttenbetriebe
Im Westen etwas Neues

In den Bezirken der eisenverarbeitenden Industrie zeigt sich bereits seit längerem eine rege Tätigkeit in der Schaffung von neuen Lehrwerkstätten oder Lehrecken. Neuland ist dagegen eine planmäßige Berufsausbildung mit dem Ziel einer Heranbildung von Facharbeitern für Hüttenbetriebe (eisenschaffende Industrie). Einen erfolgversprechenden Versuch hat ein großes Werk der eisenschaffenden Industrie im Rheinland unternommen, in dem etwa 8000 Gefolgschaftsmitglieder (ohne kaufmännisches Personal) tätig sind. Bisher wurden Kräfte wie Schmelzer, Walzwerker und Stahlwerker, also Männer, die mit einer großen verantwortungsvollen Aufgabe betraut waren, nicht ordnungsgemäß ausgebildet, sondern hatten sich durch jahrelange Tätigkeit zu einem ersten Platz am Hochofen, Martinsofen oder Walzwerk mit mehr oder weniger Glück emporzuarbeiten. Da eine planmäßige Anleitung nicht erfolgte und bei der Einstellung die Körperkraft ausschlaggebend war, ist es verständlich, daß ein starker Kräfteverschleiß während dieser Zeit verzeichnet wurde. Nicht allein ein Verschleiß an Arbeitskraft, sondern ebenfalls an Arbeitsmaterial und Werkzeugen.

Das erwähnte Werk hat nunmehr eine Ausbildungswerkstatt eingerichtet und 42 Jungen im Alter von 15 Jahren, welche bereits im Landjahr oder sonst auf dem Lande tätig waren, am 1. Juni 1937 eingestellt, mit der Absicht, sie als Walzer, Schmelzer oder Stahlwerker auszubilden. Neben der Fähigkeit und Eignung ist für die Einstellung grundsätzlich das Urteil des Arztes ausschlaggebend. Jugendliche mit irgendwelchen Fehlern an der Lunge scheiden für eine derartige Arbeit aus. Zwei Jahre sind für den Ausbildungsgang vorgesehen. Die Jungen erhalten einen Anlernvertrag für die Dauer dieser Zeit. Das Anlernverhältnis kann unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen von beiden Seiten ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche oder Verpflichtungen gelöst werden.

Die Ausbildungswerkstätte enthält: Schraubstöcke, Schmiedehammer, Bohrmaschinen, Schweißbrenner, Schmiedefeuer und Amboß. Es kommt bei dieser Ausbildung nicht darauf an, Handwerker heranzubilden, sondern Kräfte werden angestrebt, die in der Lage sind, Hochöfen oder Martinsöfen bzw. Walzwerke ordnungsgemäß zu bedienen. Der

Digitized by Google

Ausbildungsweg wird sich wie folgt gestalten: Die Jungen werden in den ersten vier Monaten mit den Handwerkszeugen und dem Material vertraut gemacht. Sie lernen, mit Hammer, Meißel, Feile, Schraubenschlüssel und Schweißbrenner umzugehen. Ferner werden sie an Bohrmaschinen und Schmiedehammer gestellt, damit sie lernen, sich an diesen Maschinen zurechtzufinden.

Während dieser Zeit sowie während der übrigen 20 Monate der Ausbildung erfolgt eine theoretische Vertiefung und Ergänzung der praktischen Arbeiten, und zwar in der Form, daß jeweils der Gegenstand behandelt wird, der sich in Bearbeitung befindet. Wenn auch ein derartiger Ausbildungsbetrieb notwendig eines Zuschusses bedarf, so haben die hergestellten Arbeiten doch einen produktiven Wert und finden im Werk Verwendung.

Nach Ablauf dieser ersten vier Monate, welche man als die erste Etappe bezeichnen kann, durchlaufen die 42 Jungen acht Monate lang, unterteilt in Gruppen, nach einem festen Plan alle Betriebe des Hüttenwerkes. Ihnen wird nicht ein bestimmter Platz zugewiesen, sondern die Zeit ist ausschließlich als eine Ausbildung gedacht, in der die Jungen den gesamten Vorgang des Hüttenwerkes kennenlernen. Aufgabe der Meister und Betriebsingenieure ist es, den Jugendlichen die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

Nach dieser einjährigen Tätigkeit, mit der der zweite Teil der Arbeit abschließt, erfolgt die eigentliche Berufswahl. Jetzt ist die Frage offen, welche Betriebsabteilung das spätere Arbeitsfeld des Jungen werden soll. Ausschlaggebend soll hier der Berufswunsch sein, wenn auch die Eignung sowie die wirtschaftliche und betriebliche Struktur entsprechend Berücksichtigung finden. Wenn die Entscheidung gefallen ist, welcher Betrieb in Frage kommt, durchläuft der Junge im zweiten Jahr der Ausbildung alle Abteilungen dieses Betriebes. Er wird auch hier zusätzlich an die jeweiligen Arbeitsplätze gestellt werden, ohne jedoch fest eingeteilt zu sein. Nach Beendigung des zweiten Jahres gilt die planmäßige Ausbildung als abgeschlossen, und nun erhält der Junge einen festen Arbeitsplatz als sogenannter dritter Mann, um später nach Ableistung der Arbeitsdienst- und Militärzeit Gelegenheit zu haben, zum zweiten und ersten Mann aufzurücken.

Von erwähnenswerter Bedeutung ist endlich, daß die Jungen im ersten Ausbildungsjahr 16 Pfennig pro Stunde und im zweiten Ausbildungsjahr 21 Pfennig als Anlernbethilfe erhalten. Die Berufsschulzeit wird grundsätzlich als Ausbildungszeit angesehen und bezahlt. Um auch den Jugendlichen, deren Eltern wirtschaftlich schlecht gestellt sind, diesen Ausbildungsweg zu ermöglichen, wird täglich ein gemeinsames Mittagessen zum Preise von 15 bis 20 Pfennig ausgegeben. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden, in die ein täglicher Frühsport von 20 Minuten einbezogen ist.

Zieht man aus dieser neuen Berufsausbildungsmethode die Folgerungen, dann ergeben sich nachstehende Erkenntnisse:

Die ärztliche Untersuchung vor Antritt der Ausbildung und die regelmäßige sorgsame Betreuung der Arbeitskräfte mindert den sonst üblichen Verschleiß und setzt vor allem die Zahl der Betriebsunfälle herab. Die zusätzlichen Mittel, die eine solche planmäßige Ausbildung unter Umständen erfordert, werden damit hundertfach aufgehoben. Von großer Bedeutung ist ebenfalls, daß durch die planmäßige Ausbildung eine sorgfältige Behandlung des Arbeitsmaterials und der Werkzeuge erfolgt, wodurch gleichzeitig eine wesentliche Verminderung des Verschleißes auch auf diesem Gebiet eintritt. Die Arbeit selbst wird dem Jugendlichen, für dessen Einstellung nicht mehr körperliche Kräfte allein maßgebend sind, erst dadurch zum Erlebnis, daß er Gelegenheit hat, die Zusammenhänge des Gesamtwerkes zu erkennen und die Bedeutung der eigenen Arbeit in diesem Rahmen richtig einzuschätzen. Wir unterstreichen vor allem, daß durch diesen neuartigen Ausbildungsgang endlich die Voraussetzungen geschaffen worden sind, den Begriff des Facharbeiters in der

Digitized by Google

eisenschaffenden Industrie fest abzugrenzen*). Ebenso entspricht es unseren Forderungen, nicht starr an der drei- oder vierjährigen Lehrzeit festzuhalten, sondern die Ausbildungsdauer nach der Art der Arbeit und den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Ausbildungsweges zu bemessen**).

Das von uns geschilderte Vorgehen des rheinischen Industriewerkes tritt zwar zahlenmäßig noch nicht wesentlich in Erscheinung, verdient aber wegen seiner Eigenartigkeit und wegen der Aufgeschlossenheit, mit der man hier den nationalsozialistischen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufserziehung Rechnung zu tragen bemüht ist, die Beachtung derjenigen, die sich mit dem Gedanken allgemeiner Regelungen in der deutschen Berufserziehung beschäftigen.

O. Z.

Nochmals:

Großangriff auf die Akkordarbeit!

Beispiele sozialen Fortschritts

An dieser Stelle darf darauf verzichtet werden, die Argumente zu wiederholen, die im Kampf gegen die Akkordarbeit Jugendlicher gebräuchlich geworden sind[1]). Aufmerksame Beobachtungen, die wir indes bei der Betreuung der Jugend am Arbeitsplatz anstellten, bestätigen übereinstimmend, daß sich unsere Angriffe nicht einer einseitigen sozialpolitischen Doktrin verschrieben, sondern auf Mißstände zielten, die nachgerade jede gesunde und natürliche Entfaltung der jungen Volkskraft unterdrücken. Es überrascht nicht, daß solche Feststellungen im verschärften Maß bei der im Akkord beschäftigten weiblichen Jugend gemacht wurden. Die erhöhte körperliche Beanspruchung, die durch einen dauernd gleichbleibenden und — soweit der Gruppenakkord in Frage kommt — unausweislich gesteigerten Arbeitseinsatz eintritt, zeigt hier naturgemäß noch einschneidendere seelische Rückwirkungen.

Man mag noch den unmittelbaren Eindruck der Beobachtung erkennen, wenn uns z. B. aus Ostpreußen berichtet wird, daß die durch Akkordarbeit überanstrengten Mädel regelmäßig übermüdet nach Hause kommen und dann kaum noch die Energie besitzen, ihre eigenen Dinge in Ordnung zu halten. „Sie legen wenig Wert auf Sauberkeit und Häuslichkeit, sie lassen es an Rücksicht im Familienleben fehlen und suchen eine nervöse Aufmunterung aus ihrer geistigen und seelischen Erschöpfung in leichten und aufreizenden Ablenkungen." In einem Betrieb, der 1000 Jugendliche fast ausnahmslos im Akkord beschäftigt, gehören 80 Mädel dem BdM. an. In diesen Auswirkungen bedeutet die Verflachung durch Akkordarbeit eine öffentliche und staatspolitische Gefahr, indem sie alle Kräfte unterhöhlt und zerstört, die zum Aufbau eines gesunden Gemeinschaftslebens gehören.

Man wird erkennen, daß diese seelische Fehlwirkung nur das letzte Glied einer Entwicklung ist, die sich durch eine schwere Schädigung der rein biologischen Lebenstüchtigkeit kennzeichnet. Wendet sich schon das Arbeitssystem des Akkords ohne Rücksicht auf die physischen Entwicklungsbedingungen an die junge Arbeitskraft, so läßt sich natürlich nicht erwarten, daß der Jugendliche aus eigener Initiative seinen Wachstumsnotwendigkeiten Geltung verschafft. Der Zwang der materiellen Lebenslage, der die jugendlichen Arbeiter nur zu oft auf den höheren Akkordverdienst anweist, läßt vielfach eine solche Rücksichtnahme gar nicht als verantwortbar erscheinen. So kann man denn die Erfahrung machen, daß sich im Akkord beschäftigte junge Arbeiter immer größere Anstrengungen und Lasten zumuten, um sich damit die materiellen Voraussetzungen für die Gründung eines eigenen Heimes und Hausstandes zu schaffen. Sie sind der festen Meinung — von Eltern und Großeltern, die nicht anders arbeiteten, be-

*) Vgl. Dr. Neuloh „Offene Fragen der 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes", Heft 3, 1937, Seite 103.

**) Vgl. Kurth „Die Jugend im Musterbetrieb", Heft 5, 1937, Seite 202.

[1]) Vgl. Hein „Großangriff auf die Akkordarbeit Jugendlicher", April-Heft, 1937, S. 156.

Digitized by Google

stärkt —, daß sie ein gutes Ziel mit richtigen Mitteln erstreben. Einzelne Untersuchungen ergaben, daß bei jungen Akkordarbeiterinnen nach Arbeitsschluß eine wesentlich größere Abgespanntheit festgestellt werden mußte, die sich bei dem oft wochenlangen Anhalten dieser Art der Arbeitsverrichtung noch entsprechend steigerte. Soweit sich diese Erscheinung in beträchtlichem Ausmaß in Ziegeleien und Ziegelablagestätten zeigten, werden die ausgedehnten und verschärften Beschäftigungsvorschriften, der nunmehr in Kraft getretenen Ziegeleiverordnung das Interesse der Volksgesundheit zu wahren suchen. Wo aber diesen Mißständen gesetzlich zunächst noch nicht vorgebeugt ist, müssen an die in systematischer Folge angekündigten Betriebsuntersuchungen große Erwartungen geknüpft werden. Hier ist gute Gelegenheit gegeben, um den Einwand gegen die Akkordarbeit Jugendlicher durch absolut zweifelsfreies Material von den Bedürfnissen der Gesundheitsführung her zu bestätigen.

Die Beschäftigung Jugendlicher im Akkord befindet sich heute in der Wirtschaft selbst in einer Verteidigungsstellung. Wo sie noch vertreten wird, hat sie längst nicht mehr den Grundsatz von der besten Entfaltung der produktiven Kräfte auf ihrer Seite. Man weiß, daß in der Ausbildung befindliche Jugendliche bei Einsatz in Akkordarbeit dazu neigen werden, auf Kosten der Sauberkeit in der Ausführung möglichst hohe Produktionsziffern zu erreichen. Der Reichsberufswettkampf hat den in den Wettkampfleistungen tätigen Ausbildungsleitern und Betriebsführern in anschaulichster Form bestätigt, daß die schematische Arbeit am gleichen Arbeitsplatz nur völlig einseitige Kenntnisse in Praxis und Theorie vermitteln kann und die im Akkord beschäftigte Jugend offensichtlich an der natürlichen Äußerung vielseitiger Fähigkeiten hindert. Einer Umfrage bei mehreren Eisen- und Metallbetrieben, deren Namen in der Wirtschaft den besten Klang haben, ließ sich entnehmen, daß die Akkordarbeit, abgesehen von allen gesundheitlichen Überlegungen, auch aus Gesichtspunkten der rein technischen Ausbildung eine eindeutige Ablehnung erfährt. Dem Lehrling, der bei guter Ausbildung im dritten Lehrjahr wohl in der Lage sein mag, die Sollarbeitszeit der meisten Aufträge einzuhalten, „soll Gelegenheit geboten sein, mit allen anderen Arbeiten der jeweiligen Abteilung, mit der Funktionsweise der Maschinen und dgl., vertraut zu werden" (Daimler-Benz). Da die Lehrlinge mehrere Abteilungen durchlaufen und bei Beginn nicht feststeht, wo sie ihren Arbeitseinsatz finden, besteht kein Anlaß, sie in einer bestimmten Arbeit auf den später notwendigen Akkord auszurichten. Der gesunde Ehrgeiz der Jugend gibt nach Beendigung der Lehre die beste Gewähr, daß die für einzelne Arbeiten festgesetzten Akkorde eingehalten werden, sofern nur die Ausbildung gründlich und zielbewußt war. Schließlich sei noch eine Erfahrung der bekannten Kaffeezusatzfabrik „Frank & Söhne in Halle" erwähnt, die zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Erfolgsdifferenz verschiedene Verrichtungen im Akkord und gleicherzeit im Normalarbeitstempo vornehmen ließ. Setzte man den im Akkord erzielten Produktionserfolg mit 100 an, so ergab die Normalarbeitsleistung eine Erfolgsziffer von 98. Bei der Leistung im Akkord trat aber durch die Hast der Arbeit, die auf Sauberkeit der Ausführung und sparsamen Materialverbrauch nicht achten ließ, ein Werkstoffverschleiß ein, der den Ausfall des zweiprozentigen technischen Leistungserfolges ausglich, wenn nicht übertraf. Diesem Ergebnis wird sicher nicht allgemeine Gültigkeit zukommen, weil dann das Anwachsen der Akkordbeschäftigung einfach nicht verständlich wäre; es beweist aber zur Genüge, daß man gemeinhin zu einer Überschätzung der wirtschaftlichen Nutzwirkung des Akkords neigt.

Es erscheint uns ein gutes Zeugnis für die notwendige und mögliche Überwindung der Akkordarbeit Jugendlicher,

Digitized by Google

wenn nunmehr ein zum Musterbetrieb erklärtes Werk, die „Firma Gebr. Stollwerck AG., Köln", schrittweise eine Jugend-Stammgefolgschaft aufzubauen beginnt, die aus dem bisherigen Akkordsystem herausgenommen ist und einen geregelten dreijährigen Ausbildungsgang durchläuft. In diese Stammgefolgschaft wird ab 1. Juli 1937 der gesamte Nachwuchs aufgenommen (es handelt sich vor allem um weibliche Jugend), den die Firma von diesem Zeitpunkt ab einstellt, so daß in etwa drei Jahren die im Betrieb beschäftigten Jugendlichen im Rahmen eines bestimmten Arbeitsplanes arbeiten. Der Nachwuchs wird im Verlauf dieser drei Jahre durch alle wesentlichen Abteilungen des Betriebes gelenkt, mit allen wesentlichen Arbeitsarten systematisch vertraut gemacht, so daß alle Fähigkeiten angesprochen und entwickelt werden. Die Leitung der Berufsschule wird mit der Einrichtung geschlossener Fachklassen dafür Sorge tragen, daß die praktisch erworbenen Kenntnisse nach der schulischen und theoretischen Seite hin vervollständigt werden. Im Rahmen dieser dreijährigen Ausbildung wird Akkordarbeit für den Nachwuchs gänzlich ausgeschaltet. Sobald die Zeit der Einarbeitung, die höchstens drei Monate beträgt, vorbei ist, erhalten die Jugendlichen den Tariflohn zuzüglich 15 Prozent Leistungszulage als Ausgleich für den bisherigen Akkordzuschlag. Damit ist erreicht, daß durch die Abschaffung der Akkordarbeit für die jugendliche Gefolgschaft keinerlei Einkommenschmälerung eintritt, die unter den oft schwierigen Erziehungsbedingungen der Eltern nicht tragbar wäre.

Dem Beispiel des Kölner Musterbetriebes werden in nächster Zeit weitere folgen. In dieser Initiative sehen wir die elementare Anforderung bestätigt, die wir an das als Musterbetrieb ausgezeichnete Werk stellten[2]): Ansatzpunkt betriebswirtschaftlicher Vervollkommnung und fortgesetzten sozialen Fortschrittes zu sein. G. E.

[2]) Vgl. „Die Jugend im Musterbetrieb", Mai-Ausgabe, 1937, S. 202.

Eine Lanze für den einheitlichen Werkzeugkasten

Die berufliche Ausbildung wird heute durch die verschiedensten Maßnahmen geführt und beeinflußt. Grundlage für jegliche Wissensvermittlung und Aneignung beruflichen Könnens wird dabei stets die einwandfreie charakterliche Haltung und die Arbeitsgesinnung der jungen Menschen sein müssen. Diese ergibt sich aus den Erziehungsmaßnahmen der Partei und ihrer Organisationen.

Der Berufswettkampf der deutschen Jugend hat — als eine von der Bewegung getragene Aktion — im Ablauf von vier Jahren den Beweis dafür erbracht, daß unabhängig von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen in der deutschen Jungarbeiterschaft die stärkste innere Aufgeschlossenheit für die beruflichen Forderungen des Alltagslebens besteht. Ausdruck dieser Tatsache ist im wesentlichen die zahlenmäßige Erweiterung, die von allen Wettkampfgruppen im Ablauf der letzten Jahre nachgewiesen wird. Angesichts dieser erfreulichen Entwicklung gewinnt die Form der Aufgabenstellung eine besondere Bedeutung. Sie wird bekanntlich für alle Berufe reichseinheitlich vorgenommen und stellt damit einen wertvollen Erziehungsfaktor dar. Auf diesem Wege wird zunächst der vielfach noch feststellbaren Willkürlichkeit in Maßnahmen der Berufserziehung planmäßig und einheitlich gesteuert. Weiterhin kann mit Hilfe der Aufgabenstellung die wirkliche Veranlagung und Befähigung nachgewiesen werden. Das für die werktätige Jugend wesentliche Moment des Wettkampfes im Beruf sollte im Erfolg ja nicht allein die Mobilisierung der vorhandenen Kräfte bewirken; es galt vielmehr, nüchtern und real die echten Leistungen zu erkennen und im Zusammenhang damit die notwendigen Ausbildungsmaßnahmen festzustellen.

Diese Erkenntnisse können Ansatzpunkt sein für Vorkehrungen in berufs- und sozialpolitischer Hinsicht, die im Laufe der letzten Jahre in Angriff genommen wurden. Als Beispiel sei auf die

Digitized by Google

Fachbuchwerbung hingewiesen, die bereits 1935 begann. Für die geistige Fundamentierung des fachlichen Könnens ist das gute Fachbuch ein wertvolles Hilfsmittel. Die hiermit allgemein angedeuteten Bestrebungen um die Steigerung der beruflichen Leistung des Nachwuchses können nun eine entscheidende Ergänzung erfahren, wenn es gelingt, das für die Grundberufe vorhandene Werkzeugwesen ebenfalls einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Maßnahmen, die heute vom Normenausschuß in anerkennenswerter Weise durchgeführt werden, könnten gerade auf diesem Arbeitsabschnitt große Entfaltungsmöglichkeiten finden. So liegt im Augenblick ein Werkzeugkasten vor, der innerhalb der Wettkampfgruppe Eisen und Metall zur Einführung vorgeschlagen wird. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Meßwerkzeugen, die Anwendung finden sollen in der Berufslehre der Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Mechaniker, Feinmechaniker, Monteure, Büchsenmacher, Metallflugzeugbauer.

Entsprechend dem Fortgang der Lehre kann der vorliegende Kasten ergänzt oder anders zusammengestellt werden. So ist daran gedacht, für das erste Lehrjahr im wesentlichen Zentimetermaßstab und Anschlagwinkel, für das zweite Lehrjahr Federspitzzirkel, Schiebelehre mit Messerspitzen, anschließend dann Haar- oder Messerlineal und abschließend das Präzisions-Mikrometer vorzusehen. Die betonte Anwendung von Präzisionswerkzeugen deckt sich durchaus mit den für die angegebenen Berufe zu fordernden Arbeitstechniken bzw. mit ihren Berufsbildern.

Der Vorschlag, dem befähigten Nachwuchs Handwerkszeug dieser Art zu übermitteln, sollte nicht nur vom finanziellen Standpunkt aus erörtert werden. Wie auch das gute Fachbuch vom Wollen zum Können führt, so wird ein mustergültiges Handwerkszeug den ausgesprochen erzieherischen Einfluß auf den Berufsnachwuchs erweisen. Hier wäre nicht zuletzt eine entscheidende Grundlage für eine allgemeine fachliche Leistungssteigerung gegeben. Es ist psychologisch selbstverständlich, daß ein solches eigenes Werkzeug die Freude an der Arbeit steigern und die Sorge um gute Erhaltung und einwandfreie Handhabung desselben beim Berufsnachwuchs lebendig erhalten wird. Die betriebliche Selbstverantwortung wird durch ein gutes Werkzeug erfahrungsgemäß wesentlich gefördert.

Diese auf dem Gebiete des Werkzeugwesens von einer Wettkampfgruppe eingeleitete Maßnahme verdient also in jeder Hinsicht die lebhafteste Nachahmung. Im vollen Gleichklang mit den berufspolitischen Aufgaben des RBWK. kann durch eine derartige Lösung der Werkzeugfrage ein entscheidender Schritt zu den allgemein erstrebten beruflichen Ausbildungsrichtlinien getan werden. Über den Rahmen der betrieblichen Verwendung hinaus würde, wie dies auch beim guten Fachbuch der Fall ist, das normgerechte und vorbildliche Werkzeug eine entscheidende Anerkennung der im Berufswettkampf nachgewiesenen beruflichen Leistung darstellen können. Hans Wiese.

Unterbringung bei Werkangehörigen?

Nur das Lehrlingsheim verspricht verantwortungsvolle Jugenderziehung

In diesen Blättern ist schon verschiedentlich auf den zwischenbezirklichen Einsatz des Arbeitsnachwuchses eingegangen worden. Insbesondere ist das Problem der Umschichtung und Umsiedlung von Arbeitsnachwuchs übersetzter Wirtschaftsgebiete in nachwuchsarme Aufnahmegebiete erörtert.

Der Arbeitseinsatz beim aufnahmefähigen ländlichen Handwerk baut auf der Unterbringung des Jungen in der Familiengemeinschaft des Handwerksmeisters auf. Die alte Tradition der Zunftzeit, wonach der junge Lehrling während seiner Berufstätigkeit im Betriebe des Meisters arbeitet und unter seiner unmittelbaren Anleitung einen Beruf erlernt, lebt hier weiter. Außer-

Digitized by Google

dem wächst der Junge in der Familiengemeinschaft auf. Die Betreuung dieser Jungen durch die HJ. geht im Rahmen des örtlichen HJ.-Dienstes vor sich.

Wie von uns bereits dargestellt, ergibt sich seit einiger Zeit auch im industriellen Arbeitseinsatz in manchen Bezirken ein Nachwuchsmangel, dem allein durch die Errichtung von HJ.-Lehrlingsheimen gesteuert werden kann. Die HJ. übernimmt hierbei die politische und erzieherische Betreuung der Lehrlinge und gewährt ihnen in ihren Heimen eine Wohn- und Erziehungsgrundlage. Die Durchführung des laufenden Heimbetriebes wird dann aus den Erziehungsbeihilfen, die die Betriebsführer an das Heim zahlen müssen, finanziert.

Da in letzter Zeit, insbesondere im Rahmen der Anordnung I zum Vierjahresplan, der zwischenbezirkliche Einsatz des industriellen Arbeitsnachwuchses immer mehr akut wird und auch in einigen Bezirken größere Ausmaße annimmt, wurde die Frage der Unterbringung und Betreuung der anzusetzenden Lehrlinge neuerdings von interessierten Kreisen besprochen und erörtert. Die Ausführungsbestimmung des Präsidenten der Reichsanstalt zur Anordnung I besagt, daß beim zwischenbezirklichen Nachwuchseinsatz die Unterbringung, finanziell gesehen, in erster Linie Aufgabe der betroffenen Betriebsführer ist. Dabei wird die Errichtung von HJ.-Lehrlingsheimen hervorgehoben. Es wäre wünschenswert, wenn in dieser Richtung noch klarere Richtlinien erlassen würden. Vor allem müßte eine konkrete Festlegung der Betriebe zur Beteiligung an diesen Maßnahmen feststehen.

Bei den Erörterungen über die Unterbringungsfrage wurde nun jetzt der Vorschlag gemacht, ortsfremde Lehrlinge bei Werkangehörigen unterzubringen. So ist z. B. in der Schrift „Berufsausbildung und Berufserziehung in der gewerblichen Wirtschaft" (Verlag Otto Elsner) auf Seite 48 in der Anmerkung auch auf diese Frage kurz eingegangen worden. Hier wird darauf hingewiesen, daß die „Unterbringung ortsfremder Lehrlinge und anzulernender Jugendlicher bei Werkangehörigen bisweilen größere Vorteile mit sich bringe". Es wird insbesondere betont, daß der Errichtung von Lehrlingsheimen augenblicklich oft finanzielle Schwierigkeiten entgegenstünden. Gesichtspunkte und „größere Vorteile", die hier allein vom Betrieb und nicht von der umzusiedelnden Jugend gesehen werden. Es ist sicherlich so, daß für die Errichtung eines Lehrlingsheimes im Augenblick von den betr. Betrieben zunächst einmalige Aufwendungen gemacht werden müssen. Auf die Sicht von drei oder vier Jahren und noch viel länger gesehen, sind diese Aufwendungen jedoch geringer, als wenn die Jugendlichen bei fremden Familien untergebracht werden. Mit einer Lehrentschädigung von monatlich 36,— RM. je Jahrgang läßt sich nämlich nach den vielseitigen Erfahrungen der HJ. der laufende Lehrlingsheimbetrieb durchführen, während die Unterbringung bei fremden Familien in der Mehrzahl der Fälle nicht unter wenigstens 55,— RM. monatlich möglich ist. Dieser Betrag muß letzten Endes ja auch von den Betriebsführern aufgebracht werden. Die Ersparnis bei einem Lehrlingsheim macht also durchschnittlich monatlich mindestens 20,— RM. aus, das sind auf drei Jahre umgerechnet 720,— RM. Bei einem einmaligen Zuschuß des Betriebsführers von 700,— RM. pro einzustellenden Lehrling läßt sich aber sogar schon der Neubau eines Lehrlingsheims durchführen! Abgesehen von dieser rein materiellen Seite, die, wie wir sehen, dem Betrieb keine Vorteile für eine Unterbringung in fremden Familien bietet, müssen wir grundsätzlich unsere Bedenken einer derartigen Einstellung gegenüber zum Ausdruck bringen. Wir wollen dabei nicht auf die ideellen, politischen und erzieherischen Fragen allgemein näher eingehen, sondern nur auf Grund von uns vorgenommener Erhebungen feststellen, daß eine derartige

Digitized by Google

Unterbringung zu einem sehr hohen Prozentsatz bei Maßnahmen der Vergangenheit nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat. Die Gefahr der Entwicklung zu einem reinen Erwerbs- und Kostgängerverhältnis ist zu groß.

Die politische Betreuung ist meist nicht genügend gewährleistet, ganz abgesehen von der allgemeinen Erziehung, die hier an die Stelle des Elternhauses, das sich ja in einem anderen Bezirk befindet, treten muß. Es kommt doch wohl auch der Wirtschaft darauf an, daß der neu herangezogene Nachwuchs im Bezirk heimisch wird und sich nicht wieder in die alte Heimat zurücksehnt. Nichts wäre dümmer, als durch leichtfertige Maßnahmen die Bereitwilligkeit der Jugendlichen, in anderen Bezirken Lehrstellen anzunehmen und sich vom Elternhaus zu trennen, empfindlich zu schwächen. Daß in Ausnahmefällen, insbesondere bei verwandtschaftlichen Beziehungen, die Dinge anders liegen und die Familienunterbringung durchaus erwünscht sein kann, ist selbstverständlich.

Grundsätzlich muß jedoch der Lehrlingsheimidee der unbedingte Vorzug gegeben werden. Einmal werden die finanziellen Aufwendungen nicht höher, zum anderen die ideellen Erfolge bedeutend größer sein. Diese Frage spielt auch eine besondere Rolle bei dem zwischenbezirklichen Einsatz jugendlicher Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren, wo ebenfalls die Notwendigkeit einer heimmäßigen Erfassung nicht mehr in Frage stehen kann. Hier liegen die Gefahren bei losen Logis- und Kostgängerverhältnissen so offen, daß eine allgemeine Erfassung dieser Mädel in BdM.-Heimen für die Zukunft unbedingt erforderlich erscheint. Vor allem darf man nicht vergessen, daß die Umschichtung und die neue Unterbringung des Nachwuchses keine rein wirtschaftliche Angelegenheit ist, sondern nur als politische Maßnahme der Jugendführung unserer Wirtschaft und dem Erziehungsziel Erfolg verspricht. Mangelnde Sorgsamkeit muß darum von uns überall beachtet und bekämpft werden. Irmer.

Saarländische Sozialarbeit seit der Rückgliederung

Wer in den Tagen nach der Rückgliederung des Saarlandes mit der Bevölkerung Fühlung hatte, der erlebte nicht nur die unbeschreibliche Begeisterung über die Heimkehr zum Reich, sondern spürte auch den fieberhaften Eifer, mit dem die großen Aufgaben gerade auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet angepackt wurden. Wohl bestand seitens der saarländischen Hitler-Jugend bereits vor der Rückgliederung eine enge Fühlung mit dem Reich, aber zu einer systematischen und nach straffen Grundsätzen ausgerichteten Arbeit konnte erst die unmittelbare Vereinigung mit der reichsdeutschen Hitler-Jugend die Grundlage bieten. Im besonderen Maße galt das für die soziale Jugendarbeit des neuen Gebietes Saarpfalz. In engster Anlehnung an die vom Gauleiter veranlaßten sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen galt es, die vordringlichen sozialen Jugendfragen zur Lösung zu bringen.

An der Spitze steht die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Durch großzügige Arbeitsbeschaffung gelang es schon nach wenigen Monaten, die Arbeitslosenziffer fast um die Hälfte zu vermindern. Es stellte sich aber eindeutig heraus, daß die Jugendlichen an der Gesamtzahl der saarländischen Arbeitslosen einen unverhältnismäßig hohen Anteil hatten. Nach einwandfreier Berechnung und bei voller Berücksichtigung der jährlichen Schulentlassung und der gegebenen Unterbringungsmöglichkeiten drohte dieser Anteil in einzelnen Bezirken, wie Saarlautern und Neunkirchen, 40 bis 50 Prozent der Gesamtziffer anzunehmen. Diese Tatsache prägte also die Arbeitslosigkeit im Saarland nicht erstrangig zu einem Problem der Unterbringung älterer Arbeitskräfte, als vorwiegend und entscheidend zu einem Problem der jugendlichen Arbeitslosigkeit. Hier erschloß sich für die Träger der sozialen Jugendarbeit

Digitized by Google

eine der Hauptaufgaben. Der Weg ihrer Lösung führte zu einem wahrhaft vertrauensvollen und dadurch ergebnisreichen Zusammenarbeiten der Sozialstellen der Hitler-Jugend und den Berufsberatungen der Arbeitsämter. Neben der erzieherischen Einwirkung auf die Einheiten und die Elternschaft in den Fragen der Berufswahl und Berufslenkung war es vor allem der Arbeitseinsatz selbst, der uns diese Zusammenarbeit zur Pflicht machte. Trotz der gewissenhaften Ausnutzung aller Möglichkeiten der Unterbringung in Lehr- und Arbeitsstellen der Industrie, des Handels und Handwerks, die zum Teil infolge fehlender guter Ausbildungsstätten und vordringlicher Vermittlung älterer Arbeitskräfte gehemmt wurde, stand doch fest, daß es im Augenblick und auch in den nachfolgenden Jahren nicht möglich sein würde, alle zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen im Saarland selbst unterzubringen. Daher waren und sind wir darauf angewiesen, sämtliche Möglichkeiten des *zwischenbezirklichen Austausches* restlos auszuschöpfen. Als Ergebnis ist zu verzeichnen, daß im Jahre 1935 gegen 7000 Jugendliche und im Jahre 1936 über 5000 in der Landwirtschaft als Einzellandhelfer und zu einem Teil auch in Lehr- und Arbeitsstellen ins übrige Reich vermittelt wurden.

Hinzu kam die Entlastung, die uns durch die Erfassung von jährlich 1500 Kameraden und Kameradinnen im Landjahr zuteil wurde. In der Zeit dieser wesentlichen Erleichterung, die jeweils den Sommer und vielfach auch den Herbst über anhielt, wurden alle nur denkbaren Möglichkeiten der sofortigen Unterbringung dieser Jugendlichen ausgenutzt. Trotzdem war es ganz ausgeschlossen, die erforderlichen Lehr- oder Arbeitsstellen frei zu machen. Im Winter 1935/36 mußten wir infolgedessen mit Sorge die Tatsache feststellen, daß Tausende dieser Rückkehrer den Gefahren der Untätigkeit entgegensahen. Namentlich bei den Rückkehrern aus den Landjahrlagern mußte sich eine solche Zeit außerordentlich ungünstig auswirken und die gesamte dort geleistete Erziehungsarbeit gefährden. Aus diesem Grunde versuchten wir durch lagermäßige Zusammenfassung dieser Jugendlichen den angedeuteten Gefahren zu begegnen. In Saarbrücken entstand durch engste Zusammenarbeit mit dem Reichskommissariat, der Stadtverwaltung und dem Arbeitsamt das erste „*HJ.-Werklager*". Arbeitslose Kameraden wurden dort tagsüber zusammengefaßt und erhielten nach planmäßig erstelltem Lehrgang Unterweisungen in elementaren Holz- und Eisenarbeiten. Ergänzt wurde der Lehrplan durch weltanschauliche und sportliche Ertüchtigungsarbeit. Die verantwortliche Leitung hatte ein HJ.-Führer. Die Berufsberatung nahm ihre Vermittlungen direkt aus dem Lager vor, so daß keine Lücke durch etwa dazwischenliegende Zeit der Untätigkeit entstand. Es ist selbstverständlich, daß diese erste Maßnahme, die während des Winterhalbjahres 1935/36 lief, neben unzweifelhaften Erfolgen auch mancherlei Fehler in sich barg. Auf diesen Erfahrungen aufbauend, errichteten wir im Winterhalbjahr 1936/37 in engster Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront, mit den Behörden und Arbeitsämtern *14 HJ.-Werklager in den verschiedensten Orten unseres Gaues*, vornehmlich jedoch im Saarland. Erfaßt wurden über 1100 Jugendliche. Ein großer Prozentsatz der Teilnehmer, durchschnittlich 70 bis zu 90 Prozent, konnten aus den Lagern heraus in Lehr- und Arbeitsstellen untergebracht werden. Ende März d. J. sind nun die letzten Lager mit Ausnahme des Lagers Neunkirchen abgelaufen, da nun vorwiegend die in der Landwirtschaft benötigten Kräfte zu stellen waren.

Der Arbeitseinsatz von Jugendlichen in der *Landwirtschaft* soll nach unserer Auffassung vorwiegend und erstrangig in Form der HJ.-Landdienstgruppen erfolgen. Es ist zu hoffen, daß auch die unmittelbar beteiligten

Digitized by Google

Stellen den HJ.-Landdienst in seiner Bedeutung auch erkennen und entsprechend unterstützen. Während wir im Jahre 1936 nur gegen 350 Anmeldungen zu verzeichnen hatten, haben die Werbungen dieses Jahres trotz verschiedener Schwierigkeiten bis jetzt schon über 2000 Anmeldungen ergeben, und wir haben nicht die Absicht, bei dieser Zahl stehenzubleiben.

Landdiensteinsatz in der Pfalz

Wenn wir auch hinsichtlich des Saarlandes ein Hauptabgabegebiet für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz darstellen, so hat es sich doch in dem pfälzischen Teil unseres Gebietes als notwendig erwiesen, eigene Landdienstdorfgruppen der HJ. einzurichten, da der Bedarf an jugendlichen Arbeitskräften in der heimischen Landwirtschaft überaus stark geworden ist. So sind nun die ersten Landdienstlager in verschiedenen Orten der Pfalz entstanden. Wenn dieser Einsatz auch erst ein bescheidener Anfang ist, so stellt er dennoch die Basis dar, die es uns ermöglicht, jeden auftretenden Mangel mit der uns gemäßen Form des Einsatzes zu beheben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß wir uns bei den gegebenen Verhältnissen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes nicht darauf beschränken wollen, vorwiegend Kräfte ins Reich für die Landwirtschaft abzugeben, sondern ebenso stark an der Abgabe von Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen der Industrie des Reiches interessiert sind. Daß dies die Schaffung von Lehrlingsheimen voraussetzt, ist klar. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Darlegungen von Oberregierungsrat Dr. Stets verweisen*). Wir treten deshalb so stark für die Schaffung von Lehrlingsheimen ein, weil wir dadurch wiederum die Möglichkeit der Ausbildung von Jugendlichen erhalten, die vielleicht auf Jahre hinaus bei uns nicht gegeben sein wird. Es muß an dieser Stelle auch der vielfach vertretenen Meinung begegnet werden, als seien die im Saarland noch vorhandenen arbeitslosen Jugendlichen etwa minderwertig, so daß sie deshalb nicht zum Einsatz gelangten. Diese Auffassung muß entschieden zurückgewiesen werden. Wir sind jederzeit in der Lage, Jugendliche zur Ausbildung zu vermitteln, die allen Erfordernissen einer Lehre genügen. Es wäre zu begrüßen, wenn die in Frage kommenden Aufnahmegebiete mit uns Verbindung aufnehmen würden, um damit beiderseits vordringliche Aufgaben zu lösen.

Die Lage des Arbeitseinsatzes der weiblichen Jugend ist ähnlich, nur nicht von so entscheidender Bedeutung. Seit dem Sommer 1935 stehen im Obergau Saarpfalz zwei Umschulungslager, in denen fortlaufend Kurse für Land- und Hauswirtschaft abgehalten werden. In Saarbrücken entstand im Oktober vorigen Jahres die erste BdM.-Arbeitsschule, die die staatliche Anerkennung besitzt und eine halbjährige hauswirtschaftliche Ausbildung vermittelt. Die 2. Arbeitsschule wird demnächst in Kaiserslautern eröffnet werden. Weitere sind in Vorbereitung. Zum ersten Male versuchen wir in diesem Jahre, neben der Abgabe von Mädel ins Reich auch den eigenen heimischen Bedarf an weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch Erstellung von Dorfgruppen zu decken. Diese Maßnahme findet nicht nur größtes Verständnis, sondern auch die vorbehaltlose Unterstützung der einzelnen Bauern wie auch der Behörden.

Daß alle diese Maßnahmen und Aktionen die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen nicht endgültig beseitigen können, ist gewiß. Aber sie haben doch bereits zu einer starken Lockerung der schwierigen Verhältnisse beigetragen und auch in den heimischen Nachwuchsfragen gute Pionierarbeit geleistet. Es ist unser Wunsch, durch möglichst enge Fühlungnahme mit den an der Aufnahme von Jugendlichen interessierten Ge-

*) Vgl. Heft 12, 1936.

Digitized by Google

bieten zu weiterer engster Zusammenarbeit zu kommen.

Neben diesen vordringlichen Fragen des Arbeitseinsatzes mußten im Rahmen der sozialen Jugendarbeit die Probleme des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses der schaffenden Jugend des Gaues in Angriff genommen werden. Diese Arbeit wurde nach vorangegangenen Einzelaktionen in der großangelegten Jungarbeiter-Hilfswoche im August 1935 begonnen. In Hunderten von Versammlungen, Kundgebungen und Betriebsappellen wurde die gesamte Öffentlichkeit und insbesondere die Betriebsführerschaft mit unseren Forderungen und Grundsätzen vertraut gemacht. Den Höhepunkt dieser Aktion bildete die große Tagung in Neustadt, an der über 800 Betriebsführer des Gaues teilnahmen und in deren Rahmen der Reichstreuhänder der Arbeit und für die Betriebsführer der Kommerzienrat Röchling die Forderungen der Jugend nach gerechter Urlaubsregelung, erhöhtem Jugendschutz, Anerkennung der Berufsschulzeit als Arbeitszeit, Ablehnung der Akkord- und Nachtarbeit anerkannten und in diesem Sinne an die Betriebsführer appellierten. Im Anschluß an diese Kundgebung wurden sämtliche Betriebsführer in die zwanzig Zeltlager der Banne und Jungbanne und in die Freizeitlager des BDM. geführt und erhielten damit zugleich einen Eindruck von der rechten Gestaltung des von uns geforderten Urlaubs. Das Ergebnis der Jungarbeiter-Hilfswoche war ausgezeichnet. Auf der einen Seite wurde die gesamte Öffentlichkeit mit einem Schlage von den vordringlichsten sozialen Jugendforderungen unterrichtet und andererseits auch durchweg eine angemessene Urlaubsregelung erzielt. Die Sozialstellen der Hitler-Jugend und die Jugendwaltungen der DAF. konnten in Anlehnung an diese Aktion die erforderliche Kleinarbeit leisten, und nur in einzelnen zahlenmäßig geringen Fällen mußten besondere Maßnahmen angewandt werden.

Eine sehr wesentliche Unterstützung für die Durchsetzung der Forderungen waren die berufserzieherischen Maßnahmen, die unmittelbar nach der Rückgliederung in stärkstem Maße angesetzt wurden und großen Zuspruch fanden. Nicht zuletzt hatte der Reichskampf des Reichsberufswettkampfes 1935 in Saarbrücken die Öffentlichkeit auf eine durchschlagende Art vom Leistungswillen und von der Pflichterfüllung der Jugend überzeugt, so daß mancher Vorbehalt fallengelassen wurde. Zusätzliche Berufsschulung, betriebliche Arbeitsgemeinschaften, wirtschaftkundliche Fahrten waren etwas vollkommen Neues. Der Reichsberufswettkampf schien anfänglich sogar in seiner weittragenden Bedeutung nicht sogleich erkannt zu werden. Trotzdem war die Beteiligung der schaffenden Jugend des Saarlandes am 3. Reichsberufswettkampf bereits so hoch, daß sich die zugeteilten Kontingente als zu niedrig erwiesen. Inzwischen hatte sich der Gedanke der Berufserziehung und Leistungssteigerung weiter erfolgreich durchgesetzt, so daß sich bei der diesjährigen Durchführung des RBWK. die Teilnehmerzahl wesentlich erhöhte.

RBWK.- und Jugendpflegearbeit-Teilnehmerzahlen

Es beteiligten sich in diesem Jahr insgesamt 31 095 Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen aller Berufe. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet das die Steigerung der Teilnehmerzahl um mehr als das Doppelte (Teilnehmerzahl 1936: 15 045).

Zu erwähnen ist noch auf dem Gebiet der Jugendpflege das Übungslager bei Edenkoben in der Pfalz, das gemeinsam mit der Landesversicherungsanstalt der Pfalz und des Saarlandes geschaffen wurde, um Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die auf Grund ihrer körperlichen Verfassung den Anforderungen einer Berufstätigkeit noch nicht oder nicht dauernd gewachsen sind, soweit zu ertüchtigen, daß sie diesen Anforderungen entsprechen können. Zu diesem Zweck wurden HJ.-Führer zur Sonderausbildung nach Hohenlychen entsandt. Nach ihrer Rückkehr wurde der

Digitized by Google

1. Lehrgang des Übungslagers einberufen, der sich in der Hauptsache aus zum Teil körperbehinderten oder schwächlichen, in der Entwicklung zurückgebliebenen Jugendlichen zusammensetzt. Ihre Mängel und Schwächen werden durch besondere sportliche Methoden ausgeglichen und die Jugendlichen vollkommen nach den Grundsätzen der HJ. geführt und erzogen. Dadurch ist eine Maßnahme in die Wege geleitet, die bisher gerade für die Altersstufe der Vierzehn- bis Achtzehnjährigen völlig fehlte.

In der sozialen Jugendarbeit des Gebietes Saarpfalz stehen die Bearbeitung von Aufgaben rein organisatorischen und arbeitsmäßigen Charakters und die Klärung wichtiger grundsätzlicher Probleme nebeneinander. Bei einem Rückblick läßt sich feststellen, daß wohl viele Fragen zum Teil gelöst wurden, daß aber daneben noch viele der Weiterbearbeitung oder sogar der ursprünglichen Inangriffnahme bedürfen. Eines aber gilt ganz besonders für diese Arbeit:

Wir können und dürfen diese Dinge niemals nur im Blickfeld unseres Gaues sehen, sondern wir sind darauf angewiesen, engste Fühlung zu halten mit den anderen Gebieten des Reiches. Nur dadurch läßt sich auch jener Gleichschritt erzielen, der in der sozialen Jugendarbeit erforderlich ist. Wir hatten einen großen Vorsprung der meisten Gebiete einzuholen. Die Grundlagen der Arbeit sind nunmehr geschaffen. Der Kampf für die saarpfälzische Jugend wird fortgesetzt.

Bannführer W. Keller.

Das Bild als Erziehungsmittel im Heim

Die Aufgabe:

Für die einheitliche geistige Erziehung hat die Jugend sich selbst neben der Fahrt und dem Lager den Heimabend geschaffen. Parallel mit dem Streben um die Erstellung würdiger Heimräume laufen die Bemühungen, eine lebendige, klare und methodisch wirkungsvolle Schulung zu garantieren durch den Einsatz erfolgversprechender Schulungsmittel. Die Jugend kann hierbei nicht auf Vorbildern zurückgreifen, sondern sie muß wiederum ihre eigenen und neuen Wege suchen und ist bestrebt, mit der Entwicklung der Technik Schritt zu halten.

Die Schulungsmappe der HJ.:

Zur Erzielung einer einheitlichen Arbeit bringt die Reichsjugendführung in vierzehntägigem Abstand erscheinende Schulungshefte gesondert für die einzelnen Gliederungen der HJ. heraus: „Die Kameradschaft", für die Hitlerjungen, „Die Jungenschaft" für die Pimpfe, „Die Mädelschaft" und „Die Jungmädelschaft" für die Mädel. Diese Heimabendmappen bilden ein wertvolles Hilfsmittel für die in der Schulungsarbeit stehenden Führer und Führerinnen.

Die praktische Schulungsarbeit jedoch erfordert mehr, wenn sie notwendige Erfolge garantieren soll. Neben dem gesprochenen und geschriebenen Wort muß die Anschauung Berücksichtigung finden, die nach dem Wort eines der größten Erzieher das Fundament jeder Erkenntnis bildet.

Das Bild und der Film als Schulungsmittel:

Schon sehr früh hat die Hitler-Jugend den Rundfunk in ihre Arbeit eingebaut und auch die Bedeutung von Film und Bild erkannt. Von vereinzelten Ansätzen abgesehen hat das Bild und der Film bisher jedoch wenig Eingang in die Schulungsarbeit innerhalb der Formationen gefunden. Hier sollen nun keineswegs einer oft zitierten „Sehnsucht nach dem Bilde" junger Menschen oder einer „Bequemlichkeit der Bildbeschauung" das Wort geredet werden, denn einer Werbung für das Bild als eines bloßen Illustrations- oder Sensationsmittels fehlt jegliche Veranlassung. Demgegenüber muß deutlich betont werden, daß das Bild — gleich ob es sich um das stehende oder um das bewegte Bild handelt — bei richtiger Auswahl und bei entsprechender Auswertung ein unersetzbares Mittel der

Digitized by Google

Erkenntnis und der politisch psychologischen Beeinflussung darstellt.

Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner weiteren Begründung, daß für die Schulung nur das projizierte Bild in Betracht kommen kann. Beim Herumgeben einzelner Bilder würde eine fruchtbare Arbeit in einer Schulungsgemeinschaft illusorisch werden. Die Entwicklung der Projektionstechnik ermöglicht hier heute einen Einsatz in breitester Form.

Das „Bildband für die Schulung in der Hitler-Jugend“:

Neuen dem recht teuren und nur für ortsfesten Einsatz brauchbaren Epidiaskopen sind vor allem im letzten Jahr kleine, sehr handliche und transportable Projektionsgeräte für Bildbänder konstruiert worden. Unter einem Bildband oder Stehfilm versteht man einen normalen Filmstreifen von 35 Millimeter Breite, auf dem 30 bis 50 Einzelbilder kopiert sind. Die Vorzüge dieser Bildbänder liegen in der billigen Herstellung gemessen an den Preisen für Glasdiapositive, in dem leichten Transport, in einer handlichen Vorführbarkeit und endlich in der Möglichkeit einer schulungsmäßig wertvollen Festlegung der Bildfolge und der Bildgestaltung.

Sehr wichtig ist eine gediegene, vom Schulungsstoff bedingte Kombination von Bild und Text, von Bild, Skizze, Karte, Statistik und Zitat in einer Schulungsreihe. Derartig gestaltete Bildbänder stellen „eine Photographie der Anschauungssubstanz eines Schulungsvortrages“ dar und bilden als Träger von Wissen und Erfahrung ein selbständiges Ausdrucksmittel neben dem geschriebenen und gesprochenen Wort.

Das Amt für weltanschauliche Schulung in der Reichsjugendführung hat die Bildarbeit unter diesem Leitgedanken aufgenommen und wird laufend derartige Schulungsbänder als Ergänzung zu seinem schriftlichen Schulungsmaterial herausbringen. Diese „Bildbänder für die Schulung in der Hitler-Jugend“ werden im Gegensatz zu den sehr unterschiedlichen Bildbandpreisen im freien Handel (3 bis 6 RM.) nur 1 RM. kosten. Das erste Bildband dieser Art „Erbkranker Nachwuchs“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Rassenpolitischem Amt der NSDAP. hergestellt und kann bereits bezogen werden. In Angriff genommen bzw. kurz vor Vollendung stehen Schulungsreihen über unsere Vorfahren und über die Bedeutung des Bauerntums im Dritten Reich.

Das „HJ.-Bildgerät“:

Auf Anregung der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, die im Sommer 1934 durch den Erziehungsminister zum Zweck der Einführung von Film und Bild in den Unterricht sämtlicher Schulen ins Leben gerufen wurde, hat die Industrie im letzten Jahre besondere Geräte für die Projektion von Bildbändern und Glasdiapositiven im Kleinformat (5 mal 5 Zentimeter) entwickelt, die sogenannten „Verbundbildwerfer“. Diese Geräte haben nicht nur in der Schule sehr großen Anklang gefunden, sondern sie finden infolge ihrer technischen Vorzüge auch steigende Verbreitung in der Schulungsarbeit der Bewegung (H, DAF.).

Die Aufnahme der Bildarbeit in die Schulung der Hitler-Jugend erfordert eine großzügige und weitblickende Unterstützung bei der Besorgung von Geräten, die unmittelbar mit der Beschaffung von Bildmaterial verknüpft ist. Die Überzeugung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit dieses modernsten und außerordentlich wirkungsvollen Schulungsmittels muß den Willen zur Vermittlung und zur Beschaffung solcher Geräte letztlich für jede Einheit, zunächst aber für jeden Standort der HJ., wachrufen. Beim Neubau von Heimen muß erreicht werden, daß für jedes Heimgebäude die Anschaffung von Projektionsgeräten bereits bei der Kostenplanung berücksichtigt wird.

Zur Erzielung eines einheitlichen und erfolgversprechenden Beschaffungsablaufes bereitet das Amt für weltanschauliche Schulung der Reichsjugendführung die Schaffung eines besonderen „HJ.-Bildgerätes“ vor, das in kurzer Zeit schon zum Einsatz kommen kann. Diese Geräte werden mit sämtlichem Zubehör

Digitized by Google

fest in einem kleinen Koffer verpackt sein. Sie können daher leicht transportiert werden, sind äußerst einfach in der Bedienung, für 110 wie für 220 Volt brauchbar und einsetzbar für die Schulung in der Schar wie in der Gefolgschaft. Diese Geräte werden eine feldgraue Farbe, das Zeichen der HJ., eine fortlaufende Numerierung und die Bezeichnung „HJ.-Bildgerät" erhalten. Ihr Hauptvorteil wird neben dieser engen Anpassung in die speziellen Schulungsbelange der Hitler-Jugend in der Einheit des Preises von 100,— RM. liegen gegenüber den Listenpreisen von 150,— bis 230,— RM. der jetzt auf dem Markt befindlichen Geräte gleicher Leistungsfähigkeit.

Heimbau und Projektion:

Der spätere Gebrauch von Projektionsgeräten erfordert schon beim Bau eines Heimes Berücksichtigung hinsichtlich des elektrischen Anschlusses, der Verdunkelungsmöglichkeit der Räume und der Projektionsflächen. Die Anbringung von Leinwänden als Projektionsfläche muß bei größeren Räumen vorgesehen werden. Im Heimraum wird es im allgemeinen ausreichen, wenn die für die Projektion in Betracht kommende Wand in weißer Tönung gehalten und innerhalb der Projektionsfläche in etwa zwei Quadratmeter Größe gespachtelt worden ist. Die Architekten sind auf diese Erfordernisse hinzuweisen und aufzufordern, sich über die bautechnischen Belange für den späteren Einsatz von Film- und Projektionsgeräten zu unterrichten.

Der Erziehungsminister hat 1934 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen und die Parole herausgegeben, daß in wenigen Jahren jede deutsche Schule mit einem Filmgerät ausgerüstet werden soll, um das Bild und den Film als die modernsten Errungenschaften in den Dienst der Erziehung der Jugend zu stellen. Durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 hat der Staat auch der Hitler-Jugend große und schwere Aufgaben übertragen, die für die weltanschauliche Schulungsarbeit neue Verantwortung in sich tragen. Im Baujahr der Hitler-Jugend gilt es rechtzeitig die spätere Zweckbestimmung der Heime als der Stätten für die volks- und nationalpolitische Schulung der gesamten deutschen Jugend zu erkennen und diese Einsicht bei der Einrichtung derselben zu berücksichtigen. Es gilt zunächst die Grundlagen für den Einsatz des Bildes als eines wichtigen Anschauungsmittels in größtem Umfange zu schaffen, um daran anschließend in Zusammenarbeit mit den berufenen Stellen dann auch den Film in gebührendem Maße mit in die Schulungsarbeit der HJ. einzubeziehen. Dr. H. Abel.

Der Kochgehilfe im Arbeitsdienst

Eine unverständliche Entscheidung des Reichsarbeitsgericht v. 10. Febr. 1937[1])

Das Reichsarbeitsgericht hatte sich in einem Urteil vom 10. Februar 1937 mit folgendem Sachverhalt zu befassen:

Der verklagte Unternehmer suchte einen Kochgehilfen. In der Anzeige, die er in einer Fachzeitschrift veröffentlichen ließ, wies er darauf hin, daß er nur einen Kochgehilfen im ersten Jahr nach vollendeter Lehrzeit beschäftigen könne. Auf die Anzeige hin meldete sich der Kläger und wurde eingestellt. Er war gerade aus dem Arbeitsdienst zurückgekommen, den er im Anschluß an seine Lehrzeit abgeleistet hatte. Im Arbeitsdienst war er drei Vierteljahre als Koch beschäftigt gewesen.

Nach dem für den Betrieb des Beklagten geltenden „Tarifvertrag für das Gaststättengewerbe in Düsseldorf vom 11. Januar 1933" erhielten die Köche im ersten Gehilfenjahr einen erheblich niedrigeren Lohn als in den späteren Jahren. Der Unternehmer war der Meinung, daß er dem Kläger nur diesen niedrigeren Lohn zu zahlen brauche. Damit war der Kläger aber nicht einverstanden. Nach seiner Ansicht mußte ihm das Arbeitsdienstjahr nach den Vorschriften über die Fürsorge für entlassene Arbeits-

[1]) ArbRSamml. Bd. 29, S. 129 = „Juristische Wochenschrift" 1937, S. 1168.

Digitized by Google

männer voll auf sein erstes Gehilfenjahr angerechnet werden; zum mindesten beanspruchte er die Anrechnung der drei Vierteljahre, während welcher er als Koch tätig gewesen war. Er verlangte daher Zahlung des normalen Gehilfenlohnes. Das Reichsarbeitsgericht erklärte den Anspruch des Klägers für unberechtigt.

Mit den Entscheidungsgründen des Reichsarbeitsgerichts stimmen wir nicht in allen Punkten überein.

Da ist zunächst der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag für das Gaststättengewerbe in Düsseldorf mit seiner Bestimmung, daß Kochgehilfen im ersten Jahr nach vollendeter Lehre nur einen Lohn zu beanspruchen haben, der um rund ein Drittel niedriger ist als der sonstige Gehilfenlohn. Wir würden uns wiederholen, wenn wir an dieser Stelle nochmals auseinandersetzen wollten, aus welchen Gründen wir eine derartige Regelung für sozialpolitisch untragbar halten. Die Auffassung von der Minderleistungsfähigkeit des eben ausgelernten Lehrlings können wir mit Rücksicht auf die Anforderungen, die wir an die Ausbildung während der Lehrzeit stellen, nicht anerkennen[2]). Durch den vorliegenden Fall wird nur bestätigt, daß solche Bestimmungen immer wieder die Quelle von unerfreulichen Auseinandersetzungen sind. Es wäre wirklich zu wünschen, daß sie recht bald endgültig aus allen Tarifordnungen verschwinden.

Da ist ferner der verklagte Betriebsführer, der von vornherein erklärt, daß er nur Kochgehilfen im ersten Jahr nach vollendeter Lehrzeit beschäftigen wolle. Dieser Betriebsführer scheint recht sonderbare Vorstellungen von sozialem Pflicht- und Verantwortungsgefühl zu haben! Wo würde das deutsche Gaststättengewerbe hinkommen, wenn alle Unternehmer nur Köche im ersten Gehilfenjahr einstellen würden? Sicherlich ist die Beschäftigung solcher Gehilfen sehr bequem und billig. Der Betriebsführer entzieht sich einerseits den Pflichten einer ordentlichen Lehrlingsausbildung und spart andererseits die Kosten für einen vollberechtigten Gehilfen. Damit nutzt er aber eine schon an und für sich sehr unerfreuliche Tarifbestimmung in offenbar sittenwidriger Weise aus. Es hätte nach unserer Meinung nahegelegen, das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde überhaupt erst einmal auf seine Rechtsbeständigkeit hin zu untersuchen. Das Reichsarbeitsgericht scheint allerdings in dieser Hinsicht keine Bedenken gehabt zu haben.

Das Reichsarbeitsgericht hat in erster Linie geprüft, ob der Kläger sich darauf berufen könne, daß er bereits im Arbeitsdienst als Koch tätig gewesen sei. Es erklärt hierzu ohne nähere Begründung, lediglich unter Berufung auf die Ansicht der Vorinstanzen, „daß die Tätigkeit als Koch im Arbeitsdienstlager der vom Gaststättentarif vorausgesetzten Betätigung als Koch weder als gleichartig noch als gleichwertig anzusehen sei." Es kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit im Arbeitsdienst nicht auf das erste Gehilfenjahr des Klägers angerechnet werden könne. So ohne weiteres will uns das nicht einleuchten. Man wird im Gegenteil sagen müssen, daß im Sinne des Gaststättentarifs zunächst kein Unterschied zwischen den verschiedenen Betätigungsmöglichkeiten als Kochgehilfe gemacht werden darf[3]). Die einzige Rechtfertigung für die fragliche Tarifbestimmung liegt doch in der Überzeugung begründet, daß der Kochgehilfe nach der Lehrzeit erst noch Erfahrungen sammeln müsse, ehe er als vollwertiger Gehilfe angesehen werden könne. Warum soll sich der Kläger diese Erfahrungen nicht auch bei seiner dreivierteljährigen Beschäftigung im Arbeitsdienst erworben haben? Zum mindesten hätte es nach unserer Meinung erst noch eines be-

[2]) Vgl. Ebersbach, „Das Junge Deutschland" 1937, S. 18; auch „Das Junge Deutschland" 1936, Heft 9, S. 36; ferner Sehnert, „Völkischer Beobachter" vom 4. August 1936 sowie Siebert, im August-Heft „Das Junge Deutschland".

[3]) Ebenso Dersch, ArbRSamml. Band 29, S. 134, Ziff. 1 der Anm.

Digitized by Google

sonderen Nachweises bedurft, daß die Tätigkeit des Klägers im Arbeitsdienst aus bestimmten Gründen nicht geeignet war, ihm die erforderlichen Erfahrungen zu verschaffen.

In zweiter Linie hat sich das Reichsarbeitsgericht eingehend mit der Frage befaßt, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Arbeitsmänner, die erst nach Einführung des Pflicht-Arbeitsdienstes ergangen sind, auch auf den früheren freiwilligen Arbeitsdienst, dem der Kläger noch angehört hatte, angewandt werden könnten. Das Reichsarbeitsgericht stellt hierzu fest, daß diese Bestimmungen[4]) nur auf den Pflichtarbeitsdienst Bezug hätten, und lehnt daher eine unmittelbare ebenso wie eine entsprechende Anwendung auf die aus dem freiwilligen Arbeitsdienst entlassenen Arbeitsmänner ab. Ob diese Ansicht dem Sinne der gesetzlichen Vorschriften gerecht wird, erscheint aber recht zweifelhaft. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß der Grundgedanke der Bestimmungen im nationalsozialistischen Staat eigentlich eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Es hätte im Dritten Reich auch ohne ausdrückliche Gesetze und Verordnungen rechtens sein müssen, das einem jungen Deutschen aus der „durch den Arbeitsdienst bedingten Abwesenheit aus dem Zivilberuf" keine Nachteile erwachsen dürften, wobei es keine Rolle spielen kann, ob es sich um den freiwilligen oder den Pflicht-Arbeitsdienst handelt. Wenn hier der Gesetzgeber besonders eingegriffen hat, so geschah das nicht, um einen neuen Rechtsgedanken einzuführen, sondern lediglich, um die Auswirkungen eines selbstverständlichen Grundsatzes im einzelnen festzulegen. Von diesem Standpunkt aus erscheint es nicht ganz verständlich, daß sich das Reichsarbeitsgericht noch nicht einmal zu einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen entschließen konnte[5]).

Zum Abschluß wäre noch der Frage nachzugehen, wie der Fall nach der heute geltenden Verordnung vom 30. September 1936[6]) zu beurteilen gewesen wäre. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung (in Verbindung mit § 17) ist die Zeit der erfüllten Arbeitsdienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit anzurechnen, wenn ein Anspruch aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit abhängt. Es kommt also darauf an, ob der Anspruch des Klägers auf Zahlung des normalen Gehilfenlohnes von der Dauer seiner Berufszugehörigkeit abhängig ist. Daran ist nach dem Wortlaut der Tarifbestimmung nicht zu zweifeln, denn der Tarif macht den Anspruch lediglich von einer einjährigen Berufstätigkeit als Kochgehilfe abhängig. Wenn auch dabei — wie wir bereits erwähnt haben — die Vorstellung zugrunde liegt, daß sich der Gehilfe während dieser Zeit ein gewisses Maß von Erfahrungen angeeignet hat, so soll doch in diesem besonderen Fall darüber hinweggesehen werden, daß er die Erfahrungen vielleicht nicht erwerben konnte. Der Gehilfe hat dafür währenddessen seinem Vaterland gedient und soll nun soweit wie möglich davor bewahrt werden, daß ihm aus der Erfüllung seiner Dienstpflicht in seinem Zivilberuf Nachteile erwachsen. Es kommt hinzu, daß die Verordnung vom 30. September 1936 schon selbst eine Ausnahme von der Grundregel einräumt, sofern es sich nämlich um ein Lehrverhältnis handelt (§ 4 der Verordnung), wo es in der Tat nicht angängig ist, daß die im Arbeitsdienst (oder Wehrdienst) verbrachte Zeit ohne weiteres auf die Lehrzeit angerechnet

[4]) § 24 der 2. Durchführungsverordnung zum Reichsarbeitsdienstgesetz vom 1. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1215), später ersetzt durch die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (RGBl. I, S. 865).

[5]) Ebenso Dersch, a. a. O., S. 135, Ziff. 2 der Anmerkung. Vgl. auch „Deutsches Recht", 1937, S. 296, „Bestrafung der Freiwilligkeit?" — wo Pütter sogar für eine unmittelbare und Krebs, mit gewissen Einschränkungen, ebenfalls für eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen eintritt. Ferner Wolf, „Jugend und Recht", 1937, S. 216, der die Bestimmungen teils für unmittelbar und teils für entsprechend anwendbar hält.

[6]) Hierüber vgl. schon „Das Junge Deutschland" 1936, Heft 11, S. 41.

Digitized by Google

wird. Daraus muß geschlossen werden, daß in allen anderen Fällen die Anrechnung vorbehaltlos zu erfolgen hat. Demzufolge würde nach der Verordnung vom 30. September 1936 der Anspruch des Klägers als berechtigt anzusehen sein[7]).

Eberhard Weißleder.

Die Unterkellerung der Schule

Die Heimbeschaffungsaktion der HJ. hat einige Überschlaue auf den Plan gerufen, die das Bauen der Jugend mit ihren eigenen — plötzlich erwachten — Bauwünschen zu vereinbaren trachten und den milde fließenden Strom öffentlicher Mittel ebenfalls zur Berieselung des Feldes ihrer Einfälle ableiten möchten. Suum cuique — auch in einer Zeit des Bauens und Aufbauens. Dabei sind aber nun Pläne ausgesponnen worden, die mit ihrer Eleganz, alle Wünsche scheinbar in einem Topf zu kochen, bestechen. Am treffendsten hatte „Der deutsche Volkserzieher" im Heft 3/1937 solche Ideen zu Papier gebracht. Der viel besprochene und heftig abgelehnte Aufsatz enthielt folgenden Erguß: „Es wird an den Bau von neuen Schulhäusern gedacht, der in nächster Zeit durchgeführt wird oder deren Errichtung geplant ist. Bei dieser Gelegenheit, diesen Gemeindebauten, läßt es sich oft ohne große finanzielle Schwierigkeiten erreichen, daß Räume außer der eigentlichen Schulklasse geschaffen werden, die den Organisationen und Vereinigungen dienen, die die Träger unseres neuen Reiches sind und werden sollen. Es ist nicht nur die HJ., auch der BdM., die Frauenschaft, die Arbeitsfront, die SA., die Bauernschaft u. a. kommen in Frage. Es erweitert sich also ohne weiteres die Frage nach dem Jugendheim zu der Frage nach dem Gemeinde- oder Gemeinschaftsraum.

Bei einem Schulneubau könnte der Klassenraum unterkellert werden. Diese Unterkellerung wird aufgeteilt in einen größeren und in mehrere kleine Nebenräume. Eine der Hauptaufgaben der HJ. ist die körperliche Ertüchtigung der Jugend. Auch diesem Zwecke kann ein Raum dienen, der in dem Kellergeschoß des Schulhauses liegt."

Für diese Räume hätte man dann einen Vermietungswart, wahrscheinlich den Vertrauenslehrer der Schule, eingesetzt und von 5—6 hätte dann das Jungvolk, von 6—7 die Bauernschaft, von 7—8 der BdM. und später womöglich die Stadtverordnetenversammlung, das Bibelkränzchen, die Bekenntnisfront und ein katholischer Wanderredner in den Räumen Platz gefunden. „Körperliche Ertüchtigung in Kellerräumen" war darüber hinaus noch eine besonders sportlich-moderne Meinung eines Lehrers, die von dem Idealzustand einer solchen Gemeinschaftswohnung der Parteigliederungen unter dem Dach des Schulhauses einen pikanten Vorgeschmack vermitteln mag.

Nicht genug aber damit, daß der „Reichs-Jugend-Pressedienst" und mit ihm deutsche Tageszeitungen das Obdach für die Jugendbewegung im Keller eines Schulhauses energisch zurückwiesen! In den Mai-Ausgaben der Zeitschriften „Die Dorfgemeinschaft" und „Reichszeitung der deutschen Erzieher" tauchten diese seltsamen Beiträge von Lehrerseite zur Heimbeschaffung der Jugend wieder auf. Ein Herr Franz Kade stellte in der „Dorfgemeinschaft" die fragwürdige These auf, die Hitler-Jugend sei „in Baracken, Kellerlöchern und anderen Notunterkünften groß und stark geworden", und kam schließlich unter Hinweis auf den älteren oben zitierten Artikel zu den gleichen Ergebnissen. Erstaunlich jedoch ist, wenn die Schriftleitung der Lehrerzeitung in Bayreuth ohne Rücksicht auf die offenbar gewordene Ablehnung der Jugend diese unmaßgeblichen Privatansichten gutwilliger Lehrer im

[7]) Ebenso Dersch, a. a. O., S. 136, Ziff. 3 der Anmerkung; auch das Reichsarbeitsgericht gibt zu erkennen, daß es dem Kläger recht gegeben haben würde, falls die Verordnung vom 30. September 1936 anwendbar gewesen wäre.

Digitized by Google

Bauplan des neuen Schulhauses in Warndt bereits niedergelegt und veröffentlicht hat. Hier ist es diesmal nicht das unterkellerte Klassenzimmer, sondern das Dachgeschoß, in dem je ein Raum für HJ. und BdM. abgetreten wird. Im Kommentar hierzu heißt es: „Neuzeitliche Schulanlagen mit HJ.- und BdM.-Heimen, Kindergärten, Volksbädern und Sportanlagen sollen sichtbare Grundlage nationalsozialistischer Erzieherarbeit für die Erhaltung deutschen Volkstums sein." Daraus geht hervor, daß man die Notlösung für arme Dorfgegenden nicht als Notzustand, sondern durchaus eine Vereinbarkeit von HJ.-Heim und Klassenzimmer empfindet.

Solche Auffassungen führen leicht dazu, daß bei der Bauplanung kleiner Orte sich Verwirrung der gesteckten Ziele und Fehlkonstruktionen einstellen. Ebensosehr wie sich das Lehrerzimmer einer Schule immer vom Führerzelt eines Jugendlagers unterscheiden muß, wird auch zwischen HJ.-Heim und Klassenzimmer eine Wesensverwandtschaft nie entstehen. Man sehe nur die Vorhänge beider Räume an. Man darf sicher sein, daß die einen mit Tinte bespritzt, die anderen peinlich in Ordnung gehalten werden. Wo werden selbst erstandene Tische treu gehütet und wo gräbt das Taschenmesser eines Vierzehnjährigen die Initialen in die Bänke? Gewiß auf weite Sicht ein Gegensatz, der sich abschwächen wird — heute aber noch eine Tatsache, mit der man sich abfindet und über die niemand ernstlich böse sein kann. In die Schule geht gewiß noch nicht jeder Junge mit freiwilliger Begeisterung, es bewegen ihn also der Schule gegenüber andere Gefühle wie gegenüber der HJ. Wäre das nicht so, wäre der Schule gewiß nicht geholfen, aber die freiwillige Jungengemeinschaft wäre mit ihrer Begeisterungsfähigkeit und ihrem Schwung dahin. Es wird nun einmal im Leben immer Beschäftigungen geben, denen man lieber als anderen nachgeht. Sollen wir in unseren Heimbauten, die eine große kulturelle Bedeutung in unserem Erziehungsprogramm besitzen (vgl. „Wille und Macht", Heft vom 15. August), nicht alles tun, um diese Begeisterung zu erhalten?! Eine Unterkellerung der Schulräume dient diesem Ideal nicht. Klassenzimmer und HJ.-Heim werden noch auf lange Sicht andere Aufgaben, gewiß mit gleich wichtigem Endzweck, erfüllen. Es können auch nicht alle Schulbauten Adolf-Hitler-Schulen sein. Aus diesem Grunde müssen die Lehrer sich damit abfinden, daß die Pimpfe weder unter dem Dach noch im Keller ihrer Schulen sich einen Heimraum einrichten und das Programm der Heimbeschaffung auch nicht mit Hilfe guter Anregungen zu einer Aktion für Errichtung von Schulneubauten sich entwickelt. Kif.

Amtliche Bekanntmachungen

Anerkennung der Forderungen der HJ. durch das Reich

Der Reichsminister der Finanzen hat folgenden Erlaß bekanntgegeben:

Ich bin damit einverstanden, daß in den Verwaltungen und Betrieben des Reichs der Lohn der Arbeiter unter 24 Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 1937 ab mit nachstehenden Hundertsätzen aus dem Stundenlohn des 24jährigen Arbeiters errechnet wird.

Nach Vollendung des	17.	Lebensjahres	mit	70	v. H.
„ „ „	19.	„	„	80	„
„ „ „	20.	„	„	90	„
„ „ „	21.	„	„	100	„

Ferner ist der Urlaub für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter künftig wie folgt zu bemessen:

vor vollendetem	16.	Lebensjahr	mit	18	Arbeitstagen
„ „	17.	„	„	15	„
„ „	18.	„	„	12	„
„ „	19.	„	„	9	„
„ „	21.	„	„	7	„

Wenn der Jugendliche mindestens zehn Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-

Digitized by Google

Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern bin ich damit einverstanden, daß die vorstehenden Regelungen auch in die Dienstordnungen anderer öffentlicher Verwaltungen und Betriebe übernommen werden.

gez.: Graf Schwerin v. Krosigk.

Zweckverbände für HJ.-Heime

Nach einer Mitteilung des Deutschen Gemeindetages bestehen gegen die Schaffung von Zweckverbänden zur Errichtung von HJ.-Heimbauten bei leistungsschwachen Gemeinden keine Bedenken. Voraussetzung ist hierbei, daß es sich um benachbarte Gemeinden handelt, so daß den in den einzelnen Gemeinden wohnenden Angehörigen der HJ. die Benutzung des HJ.-Heimes möglich ist. Die Einschränkung ergibt sich zwangsläufig, weil nach der Deutschen Gemeindeordnung die Gemeinden nur örtliche Aufgaben zu erfüllen haben. Gerade in dicht besiedelten Gegenden Deutschlands wird hierbei den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch notfalls außerhalb ihres Gemeindegebietes der Hitler-Jugend ein Heim zu erstellen. Es kommt zu der genannten Einschränkung hinzu, daß auch tatsächlich die Angehörigen der HJ. jeder der beteiligten Gemeinden einen annähernd gleich weiten Anmarschweg haben müssen. Die Verteilung der Kosten ergibt sich aus der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden.

Referenten für Gemeindeangelegenheiten

Als ein Schritt auf dem Weg zur Regelung der Jugendangelegenheiten in der Gemeinde ist eine Anordnung des Chefs des Sozialen Amtes der RJF. anzusehen. Danach werden in allen Gebietsführungen ehrenamtliche Referenten für Gemeindeangelegenheiten in der Sozialabteilung bestellt, soweit sie noch nicht vorhanden sind. Diese Referenten sollen die Eignung für dieses Amt dergestalt besitzen, daß sie bereits seit längerer Zeit in der Gemeindeverwaltung tätig und HJ.-Führer oder Parteigenossen sind. Sie werden im Einverständnis mit dem Gauamtsleiter für Kommunalpolitik eingesetzt und vom Hauptreferenten für Gemeindeangelegenheiten im Sozialen Amt der Reichsjugendführung bestätigt. Die Tätigkeit dieser Referenten soll nicht kommunalpolitischer Art sein. Sie sollen den HJ.-Führern das nötige Verständnis für die Arbeit des Gemeindeleiters und den Leitern der Gemeinden das Verständnis für die notwendige Unterstützung der Hitler-Jugend (BdM. und DJ.) vermitteln. Ein weiteres ist die Schulung der HJ.-Führer auf allen Gebieten des gemeindlichen Verwaltungswesens. Die Schulung wird mit den zuständigen Gauamtsleitern des Hauptamtes für Kommunalpolitik der NSDAP. und den Vorsitzenden der Landdienststellen des Deutschen Gemeindetages durchgeführt. Weiterhin wird das Referat für Gemeindeangelegenheiten bei der Aufstellung des Gemeindeetats beratend zur Verfügung stehen. Die Referenten für Gemeindeangelegenheiten in den Gebieten gehören nach Vereinbarung mit dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung gleichzeitig in den Mitarbeiterkreis des Gebietsbeauftragten.

HJ. und Berufsschulen

Die an den Berufs- und Fachschulen bestehenden Schulbeiräte sind in Zukunft durch einen besonders einzusetzenden Berufsschulreferenten in der Gebietsführung auszurichten. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere durch die erforderliche enge und einheitliche Zusammenarbeit und Mitarbeit beim Reichsberufswettkampf, der Jugendberufsarbeit in Verbindung mit der DAF., bei Freizeitlagern, Schulfeiern und der Fortbildungsberatung. Damit werden die Aufgaben des Schuljugendwalters an den Berufsschulen von dem Schulbeirat erfüllt. Der Berufsschulreferent gehört zur Sozialabteilung, muß jedoch im Einvernehmen mit dem

Digitized by Google

Beauftragten für Schulfragen in der Gebietsführung eingesetzt und vom Leiter der Personalabteilung bestätigt werden. Allgemeine schulpolitische Richtlinien hat der Berufsschulreferent grundsätzlich nur vom Beauftragten für Schulfragen zu empfangen. Der Berufsschulreferent ist gleichzeitig federführend für das Berufsreferat (Gaujugendabteilung der DAF.)

Auslese der Adolf-Hitler-Schüler für 1938

Rundschreiben des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. an alle Gauleiter und Gaupersonalamtsleiter:

„Im Frühjahr 1938 werden erneut 600 zwölfjährige Pimpfe in die Adolf-Hitler-Schulen einberufen. Da mit dem Bau von mehr als den bisher in Angriff genommenen zehn Schulen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, werden — einem allgemeinen Wunsche Rechnung tragend — die 600 Pimpfe aus allen Gauen ausgemustert.

Die Zahl der in den einzelnen Gauen auszumusternden Jungen wird vom Hauptpersonalamt in Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Auslese erfolgt in der bereits durchgeführten Weise. Genaue Arbeitsanweisungen ergehen zu gegebener Zeit durch das Hauptpersonalamt.

Die Hitler-Jugend wird bereits die Sommerarbeit für die Vorauslese benutzen. Es bleibt der Hitler-Jugend überlassen, die vorgeschlagenen Pimpfe vor der endgültigen Ausmusterung durch den Gauleiter in einem mehrtägigen Auslesel ehrgang auf der Gebietsführerschule, der sich im vergangenen Jahr durchaus bewährt hat, nochmals einer eingehenden Beurteilung zu unterziehen.

Der Reichsorganisationsleiter
der NSDAP.
gez.: Dr. Ley.

Die Führung der 17—21jährigen Mädels außerhalb des BdM.

Der Beauftragte für die Leibeserziehung der deutschen Jugend hat im Einvernehmen mit dem Chef des Personalamtes mit Wirkung vom 1. Mai 1937 die Obergauführerin Rosemarie Brüß als Beauftragte des Reichssportführers und der Reichsreferentin des BdM. für die Erfassung der nicht dem BdM. angehörenden 17—21jährigen Mädel im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen eingesetzt. Auf Grund dieser Beauftragung wird Obergauführerin Brüß zur Leiterin der Dienststelle Mädeldienst im DRL., die im DRL. neu gebildet wird, eingesetzt. Diese Dienststelle ist zuständig für die organisatorische Erfassung sowie die Sport-, Samariter- und Luftschutzausbildung der nicht im BdM. organisierten 17—21jährigen Mädel. Für die sportliche Ausbildung wird der Leiterin dieser Dienststelle eine Fachkraft beigegeben, die dem BdM. angehört. Anordnungen grundsätzlicher Art für den Mädeldienst werden von der Reichsreferentin des BdM. und dem Generalreferenten des DRL. erlassen. Alle anderen, insbesondere sportlich fachliche Anordnungen werden von der Leiterin der Dienststelle unter Gegenzeichnung der Jugendreferentin erlassen. Dazu ist das Einverständnis des Hauptreferates BdM.-Sport in der RJF. und der Sportabteilung des DRL., bei den übrigen Ausbildungszweigen das der zuständigen Ämter der RJF. vorher einzuholen.

Ein „Bann Seefahrt" der HJ.

Zum Zwecke einer endgültigen Regelung über die Zusammenfassung und Erfassung der seefahrenden Hitler-Jugend ist auf Grund einer Anordnung des Stabsführers Lauterbacher ein eigener „Bann Seefahrt" geschaffen worden. Der Bann Seefahrt wird in Angliederung an den Aufbau der Auslandsorganisation der NSDAP. dem Grenz- und Auslandsamt der RJF. unterstellt. Der Dienstsitz des Bannes ist Berlin. Der Bann gliedert sich zunächst in drei Unterbanne. Diese sind Unterbann I Weser-Ems in Bremen, Unterbann II Elbe in Hamburg, Unterbann III Ostsee in Stettin. Weitere Anordnungen in organisatorischer und personeller

Digitized by Google

Hinsicht erläßt das Grenz- und Auslandsamt im Einvernehmen mit den Ämtern O. und P.

Einsatz der HJ. in der Landwirtschaft

HJ. sammelt Fallobst

Im Rahmen des Einsatzes der HJ. in der Landwirtschaft und auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Reichsjugendführung und dem Reichsernährungsministerium ist der Einsatz der HJ. in der Landwirtschaft auf das Sammeln von Fallobst in öffentlichen Anlagen und bei Privatbesitzern ausgedehnt. Die im August in Angriff genommene Aufgabe liegt in der Hand der Organisationsabteilungsleiter der HJ., die mit den Gauwirtschaftsverbänden zusammenarbeiten. Ähnliche Abmachungen betreffen die Ährenlese durch den BdM.

Ausscheiden von BdM.-Führerinnen

Über die Entlassung von BdM.-Führerinnen, die nicht mehr in der aktiven Arbeit stehen, hat der Chef des Personalamtes der RJF., Obergebietsführer John, folgende Verfügung herausgegeben:

Die Entlassung der Führerinnen von Mädelring- bzw. Jungmädelringführerin an aufwärts ist durch den zuständigen Obergau beim Personalamt der Reichsjugendführung zu beantragen. Diese Führerinnen erhalten bei ihrer Entlassung die Berechtigung zum Tragen der BdM.-Tracht zu besonderen Anlässen: 30. Januar, 20. April, 1. Mai, 9. November, Reichsparteitag, Großveranstaltungen der Hitler-Jugend und der Bewegung, zu denen eine persönliche Einladung der zuständigen BdM.-Führerin erfolgt ist.

Die Berechtigung zum Tragen der BdM.-Tracht erlischt fünf Jahre nach der Entlassung. Die Mitgliedschaft im BdM. erlischt mit dem Tage der Entlassung.

Amtsärztliche Überwachung der bayerischen Landdienstlager

Das bayerische Staatsministerium des Innern hat die Kreisregierungen und die Staatlichen Gesundheitsämter angewiesen, die Landdienstlager laufend durch die Amtsärzte überwachen zu lassen und die Landdienstarbeit der Hitler-Jugend in gesundheitlicher Beziehung in jeder Hinsicht zu fördern.

Nachrichten aus der Jugend

Hitler-Jugend und Frontgeneration

Auf dem im Olympiastadion veranstalteten Frontkämpfertreffen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. sprach der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, vor den versammelten Frontkämpfern, der Hitler-Jugend und ausländischen Gästen über die Stellung der neuen deutschen Jugend zur Frontgeneration:

„Wohl hat noch nie zwischen Vätern und Söhnen eine solche Kluft des Erlebens gestanden wie zwischen euch, die ihr im Felde wart, und euren Kindern. Und doch, schaut auf die Jugend Deutschlands, schaut auf diese jungen Pimpfe, die hinter ihren Fahnen und Trommeln marschieren, ihr findet euch in ihnen wieder! Ihr findet in euren Söhnen eine Gemeinschaft, in der der Geist eurer einstigen Kameradschaft verkörpert ist.

Wozu ist das ungeheure Opfer des Krieges von uns gefordert worden? Ihr mußtet leiden, damit Deutschland und eure Kinder, damit Deutschlands Jugend lebe. Durch euch hat Deutschland gelernt, daß es etwas gibt, was größer ist als Geld, wichtiger als Wissen, schöner als hohe Geburt. Wenn wir heute in der Hitler-Jugend nicht mehr fragen nach Reichtum oder Armut, sondern nur nach der Opferbereitschaft, dann danken wir das euch! So könnt ihr die stolze Gewißheit in euren Herzen fühlen, daß ihr dem deutschen Volk eine neue Gesellschaftsordnung gegeben habt. Das Erlebnis, das ihr draußen in einer für uns unvorstellbaren Zeit gehabt habt, das ist von der Jugend Adolf Hitlers als Vermächtnis übernommen worden, und ich gelobe im Namen dieser Jugend, dieses Vermächtnis in ehrfürchtigem Herzen dankbar zu bewahren. Wo immer deutsche Jugend erzogen werden wird, soll sie gelehrt werden, eures Opfers zu gedenken, soll sie Ehrfurcht erlernen vor dem, was ihr der ganzen Welt und eurem Volk als Beispiel an Heldentum, an Tapferkeit und Tüchtigkeit gegeben habt."

•

In der Führerschule „Burg Lobeda" in Thüringen fand die diesjährige Reichstagung der Deutschen Übungswirtschaft statt. 115 Übungsfirmenleiter wurden im Rahmen der Tagung auf weltanschaulichem, wirtschaftspolitischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet sorgfältig geschult. Für wirtschaftspolitische Ausrichtung dienten Vorträge des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik der

Digitized by Google

NSDAP., Bernhard Köhler, des Presse-referenten beim Reichskommissar für die Preis-bildung, von Halem, und von Major Löhr aus dem Wirtschaftsamt des Generalstabes im Reichskriegsministerium. Gebietsführer Dr. Lorenz sprach über die politische Aufgabe des deutschen Kaufmannes.

Der Leiter der Deutschen Übungswirtschaft, Bannführer Sepp Fasold, gab auf der Reichstagung die Sieger des ersten Leistungswett-bewerbes der Deutschen Übungswirtschaft bekannt. Es handelt sich um 46 Übungsbüros aus Einzel-handel, Großhandel, Industrie, Gemeindeverwal-tung, Banken, Versicherungen, Spedition, Ge-meindeverwaltungen, Rechtsanwalts- und technische Konstruktionsbüros, die sich während dieses vier Monate laufenden Leistungskampfes durch besonders hervorragende praxisnahe Gestaltung der Übungs-wirtschaftsarbeit ausgezeichnet haben. Die besten dieser Siegerfirmen werden durch die von Reichs-organisationsleiter Dr. Ley gestifteten drei Preise ausgezeichnet. Der erste Preis besteht in einem kaufmännischen Musterkontor, das nach den Richt-linien des Amtes für Schönheit der Arbeit zu-sammengestellt wird.

Abschließend sprach auf der Reichstagung der Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, Obergebietsführer Axmann, der vor allem die Bedeutung der Übungswirtschaft für die Berufs-ertüchtigung der deutschen Jugend hervorhob.

*

Am 1. Juli 1937 wurde das HJ.-Lehrlingsheim Dahlerbrück (Westfalen) von den ersten Hitler-jungen bezogen. Durch die Errichtung dieses Lehrlingsheimes konnten der Industrie im Volmetal Lehrlinge und Jungarbeiter zugeführt und Jugendliche aus dem westfälischen Industriegebiet in Lehr- und Arbeitsstellen eines nachwuchsarmen Bezirkes untergebracht werden. Gegenüber den bisher vorhandenen westfälischen Lehrlingsheimen bedarf das Lehrlingsheim in Dahlerbrück beson-derer Erwähnung, weil in ihm zum erstenmal versucht wird, neben den Lehrlingen eine Gruppe Jungarbeiter im Alter von 25 Jahren durch ein HJ.-Lehrlingsheim zu betreuen. Das Heim ist zunächst mit 30 Lehrlingen im Alter von 14 bis 18 Jahren und 35 Jungarbeitern im Alter von 18 bis 25 Jahren belegt.

*

Die lippische Stadt Bad Salzuflen hat rück-wirkend vom 1. Juli festgesetzt, daß für jedes vierte und weitere Kind, dessen Eltern in Bad Salzuflen wohnen, die Ehrenpatenschaft über-nommen wird, und zwar unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Auf Grund dieser Ehrenpatenschaft wird den Eltern bei der Geburt des vierten oder eines weiteren Kindes zunächst ein Geldgeschenk in Gutscheinen aus-gehändigt; beim Schulantritt wird dem Kinde eine vollständige Schulausrüstung und beim Eintritt in das Jungvolk bzw. in die Jungmädelschaft ebenfalls eine vollständige Ausrüstung zur Ver-fügung gestellt.

*

Aus Westfalen wird unter Bezugnahme auf unsere Nachricht in der August-Ausgabe über einen neuartigen Versuch der Jugendfürsorge im Gau Pommern berichtet, daß im HJ.-Erholungsheim der NSV. Stumpenhagen (Gau Westfalen-Nord) bereits die dritte Kur für je 40 erholungsbedürf-tige, beruflich noch nicht volleinsatzfähige schul-entlassene Jungen zum Abschluß gebracht wird.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch geeignete HJ.-Führer.

*

Der Gauwaltung Schwaben ist es gelungen, bei sämtlichen Krankenkassen eine Satzungsände-rung einzuführen, nach der die satzungsmäßig vor-gesehenen Leistungen zur Verhütung von Erkran-kungen der einzelnen Kassenmitglieder auch für die Hitlerjungen in den Bannlagern anerkannt werden. Diese Maßnahme ist als Fortschritt in der Gesundheitsfürsorge und Freizeitgestaltung der schaffenden Jugend zu werten.

*

Anläßlich des 65. Geburtstages des Weimarer Dramatikers Otto Erler ließ der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, dem Schöpfer eines der jugendlichsten Bühnenwerke der neuen Zeit, „Horst Gast", seine und der ge-samten deutschen Jugend Glückwünsche übermitteln.

*

In der Zeit vom 14. Juli bis zum 27. August fand der erste deutsch-polnische Jugendaustausch zwischen der Hitler-Jugend und den polnischen Pfadfindern statt.

*

Wie im Vorjahr, unternahmen auch im August d. J. die wirtschaftspolitischen Referenten der Hitler-Jugend eine vierwöchige Englandreise.

*

Im August waren sämtliche Führer der HJ. und des DJ., vom Gefolgschaftsführer und Stamm-führer aufwärts, erstmalig zu dem vom Reichs-jugendführer neu eingeführten Führerzehnkampf der Hitler-Jugend angetreten.

*

Am 14. August wurde die „Haus- und Land-arbeitsschule des BdM. in Kamberg (Nassau) im Verein für Volkspflege e. V." ihrer Bestimmung übergeben. Zum erstenmal im Reichsgebiet ist da-mit der BdM. als staatlich anerkannter Erzie-hungsfaktor der weiblichen Jugend auch mit für-sorgerischen Aufgaben im Rahmen einer Schule betraut worden.

Die Haus- und Landarbeitsschule nimmt alle jene Mädel auf, die durch gerichtlichen Beschluß in vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung ge-geben werden oder auf Antrag der Eltern Erzie-hungshilfe erhalten sollen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Mädel erblich nicht belastet sind und so ihre Erziehung Erfolg verspricht.

*

Die Bauerntums-Referentinnen der Obergaue des BdM., die zugleich Jugendwartinnen in den Landesbauernschaften sind, trafen für vierzehn Tage auf der Bauernschule Lorch in Württemberg zu einem Reichsschulungslager zusammen.

*

Das von Baldur von Schirach herausgegebene Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht" erhielt die Anerkennung als Kunstfachzeitschrift. Diese Anerkennung er-scheint um so bedeutsamer, als die Zeitschrift von jeher bemüht war, die Empfindungen der jungen Generation im Bezirk der Kunst verantwortungs-voll durch Anerkennung und Stellungnahme zu unterstreichen.

*

Bei dem vorjährigen Besuch der Hitler-Jugend in Rom wurde der Plan gefaßt, in Berlin und Rom Austauschhäuser für die Jugendführer Deutschlands und Italiens zu schaffen. Das Italienhaus der HJ. in Kladow bei Berlin, dessen Bau jetzt in Angriff genommen wird, soll jeweils 40 Mitglieder der faschistischen Organisation Balilla aufnehmen.

Digitized by Google

Bücherspiegel

Leistungssteigerung in Berufsschulen

Im Junker & Dünnhaupt Verlag (Berlin) ist eine Broschüre „Zur Steigerung der Leistungen in den Berufs- und Fachschulen" von Ministerialdirektor Bojunga im amtlichen Auftrag herausgegeben worden. In der Schrift sind Referate der diesjährigen Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte enthalten. Man erhält durch die Wiedergabe dieser Vorträge einen stimmungsmäßigen Eindruck von dem Stand der staatlichen Initiative auf dem Gebiet des Berufs- und Fachschulwesens. Daraus ist ersichtlich, daß an eine Reform von Grund auf nicht gedacht ist, sondern eine Besserung überkommener Verhältnisse und die Leistungssteigerung des Jugendlichen durch den Einfluß der Berufsschule auf dem Wege zahlreicher Einzelmaßnahmen erreicht werden soll. Hier verdienen die ausgezeichneten Gedanken von Dipl.-Ing. Wendehorst über die Mitarbeit des Berufsschulunterrichts am Vierjahresplan besondere Beachtung. Was der konservative Betrieb in den meisten Fällen seinen Arbeitsschülern nicht beizubringen vermögen wird, nämlich die Nutzbarmachung neuer Werkstoffe, die achtsame Bewahrung von Altmaterial, das stoffkundliche Wissen, was die Verbrauchslenkung erforderlich macht — das alles kann und muß einmal eine mit erklassigen Erziehern ausgestattete Berufsschule dem jungen Nachwuchs mitgeben. Hier liegen auch die Gründe, die eine Verwirklichung des Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses an Stelle des oft noch vorherrschenden Arbeitsverhältnisses im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeit der Berufsschulen dringlich erscheinen läßt. Gewerbeschulrat Niemann kann darum unserer Zustimmung gewiß sein, wenn er einen befriedigenden Ausbau des Berufsschulwesens erst mit der „Einführung der allgemeinen Berufsschulpflicht durch Reichsgesetz" erwartet. Er erkennt, daß „hervorragende Leistungen auch in der besteingerichteten Berufsschule nur möglich sind, wenn die Lehrkräfte in jeder Hinsicht allen Anforderungen gewachsen sind". Hier scheint aber eine recht wunde Stelle dieser gesamten Arbeit zu liegen. Niemann bezweifelt nämlich die Leistungssteigerung in den Berufsschulen (das Thema dieses Berichtes), „weil nicht genügend vorgebildete Lehrkräfte vorhanden sind". Ferner: „Es erscheint zweifelhaft, ob die Lücken in der Berufsschullehrerschaft bald geschlossen werden können." Der Grund: weil es fraglich erscheint, „ob sich in Zukunft für die Laufbahn des Berufsschullehrers genügend tüchtige Kräfte entschließen werden". Der gleiche Verfasser meint, daß „die wenigen Bewerber nicht immer zu den Besten gehören". Wir sehen darum schon einen unter dem Zwang der Not einsetzenden Wandel, wenn das Abitur für den Gewerbelehrer als „nicht hinderlich, aber auch nicht unbedingt notwendig" angesprochen wird und wenn der Gewerbelehrer in seinem handwerklichen Können tüchtiger als ein Durchschnittsmeister sein soll.

Auch verdient Gewerbeschulrat Gehrt Zustimmung, wenn er das Versagen psychotechnischer Eignungsprüfungen feststellt und wenn er „die Zurücksetzung oder gar völlige Ausschaltung der Gewerbelehrer bei den Prüfungen im Handwerk als in keiner Weise berechtigt" ansieht. Wir pflichten schon deshalb dem Wunsche nach Einschaltung des Berufsschullehrers ebenso wie des aktiven HJ.-Führers in die Prüfungen bei, weil uns ein Kreis von objektiven, neutralen Erziehern, die einen jungen Menschen in entscheidenden Entwicklungsjahren ständig beobachten konnten, als Ausgleich zu einem Gremium oft unpersönlicher Fachleute erscheint und wir so sicher sind, daß die Prüfungen bei Prüfenden wie Geprüften eine höhere Verantwortlichkeit fördern. Jedoch hätte Gewerbeschulrat Gehrt mehr zeitnahe Fühlung mit dem Einsatz der Jugend im Reichsberufswettkampf finden müssen, um darauf bei seinen recht

Digitized by Google

nahe an der Reichsplanung der RB-WK.-Aufgaben liegenden Vorschlägen zur Verreichlichung und Vereinheitlichung des Prüfungswesens zurückzugreifen.

Neben sehr viel Richtigem bemerken wir recht viel, dem wir in dieser Schrift ferner stehen. So z. B. wenn Prof. Heering erklärt: „Unter dem Zeichen des Vierjahresplanes hat die Staatsbürgerkunde unsern Schülern die Idee der Volksgemeinschaft und ihre Forderung: Gemeinnutz vor Eigennutz! förmlich einzuhämmern, daß sie unbedingter Grundsatz ihres Wollens und Handelns wird." Weit entfernt davon, pädagogische Wunderleistungen eines Gewerbeschullehrers in Frage zu stellen, möchten wir aus Erfahrung bemerken, daß so etwas nur zu erleben ist und wir im allgemeinen die Arbeitskameradschaft im Betrieb und die Jungengemeinschaft der HJ. als Voraussetzung hierfür ansprechen. Die Wissensvermittlung eines Gewerbeschullehrers im staatsbürgerkundlichen Unterricht erachten wir als eine nützliche Ergänzung.

Ein buntes Bild von Gedanken, problematisch, sobald man darüber nachdenkt, was der „Steigerung der Leistungen" entgegensteht. Vielleicht kann das Buch, das ein Vorwärtskommen einer Staatsaufgabe behandelt, der Erkenntnis dienen, daß nicht Einzelmaßnahmen, sondern eine Reform von Grund auf im Rahmen der Neuordnung des beruflichen Ausbildungswesens allein auf die Dauer Erfolg verspricht.

Günter Kaufmann.

Alfred-Ingemar Berndt: **„Gebt mir vier Jahre Zeit."** Dokumente zum ersten Vierjahresplan des Führers. Franz Eher Verlag, München.

Der Versuch, die Ergebnisse der ersten vier Jahre nationalsozialistischer Staatsführung in einem schmalen Bändchen zusammenzufassen, steht notwendig unter dem Gebot einer Beschränkung auf das Wesentliche und konkret Faßbare. Der Verfasser betont eingangs, daß er nur einen Bruchteil dessen, was tatsächlich geleistet wurde, habe berücksichtigen können. Dennoch ist das Erstaunliche an diesem Buch die ungeheure Materialfülle, die sich wirksam aufgliedert durch kurze prägnante Rückblicke auf die Verhältnisse vor 1933, die jeweils die einzelnen Abschnitte anführen. Das Buch ist beherrscht von dem Ton des begründeten Stolzes und Selbstbewußtseins.

Im Rahmen der gesamten Leistungen, die das deutsche Volk während der letzten vier Jahre vollbracht hat, findet auch die Arbeit der Hitler-Jugend einen würdigen Platz. Sowohl die politische Bedeutung der Jugendbewegung Adolf Hitlers wie die sachliche Leistung auf den einzelnen Fachgebieten wird stichwortartig hervorgehoben; mit besonderem Nachdruck die Adolf-Hitler-Schule als Verwirklichung des Punktes 20 des Programms der NSDAP., ferner der Reichsberufswettkampf, der Landdienst, die körperliche Ertüchtigung und die gesundheitliche Betreuung der Jugend.

Die Schrift des stellvertretenden Pressechefs der Reichsregierung war als Rechenschaftsbericht gedacht; sie wird in vielen Fällen auch als Nachschlagewerk Verwendung finden können. Das umfangreiche Material, die Fülle der Zahlen und Tabellen, eingekleidet in eine stilistisch flüssige Darstellung, vermittelt jedoch erst den nachhaltigsten Eindruck, wenn man sie als den augenfälligen Ausdruck der restlosen Anspannung aller Volkskräfte und der treuen Mitarbeit jedes einzelnen Volksgenossen begreift.

A. M.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstraße 88—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1937: über 9700. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 10 | Berlin, den 1. Oktober 1937 | 31. Jahrgang

HERBERT RAUCH:

Ordnung in der Jugendhilfe!

Wir setzen die Erörterung des Rechtes der deutschen Jugenderziehung fort. Die nachfolgende Arbeit ist im wesentlichen entstanden aus einer Aussprache im Jugendrechtsseminar der Universität Kiel. Die Schriftleitung.

Ein „Jugendpflegerecht" ist für die normale Erziehungsarbeit, die Elternhaus und Jungen- oder Mädelgemeinschaft an der absolut gesunden Jugend zu leisten haben, keine Frage, die den Juristen Kopfzerbrechen bereiten dürfte. Hier geht es nicht um eine bis ins einzelne gehende gesetzliche Regelung, sondern hier trägt die Ordnung des Lebens ihr Recht in sich selber. Gesetzten Rechtes bedarf es aber vor allem für die Fälle der Unordnung, des Abweichens vom Normalen, besonders für die Fälle, in denen die Jugendpflege die Form der Jugend*hilfe*, der Hilfe für gefährdete und geschädigte Jugend annimmt. Es ist mißverständlich, wenn heute vielfach nur dieser Teil des Jugendrechts unter dem Begriff des „Jugendpflegerechts" zusammengefaßt wird. Denn es handelt sich hier eben nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtgebiet der Jugendpflege, nur um das „*Recht der Jugendhilfe*" als den Teil des Jugendpflegerechts, der sich auf die außerberufliche und außerschulische Erziehung aller der Jugendlichen bezieht, bei denen die normale Erziehung durch Familie und Jungen- oder Mädelgemeinschaft nicht mehr ausreicht oder nicht vorhanden ist. Bei seiner Erneuerung, an die es heranzugehen gilt, geht es nicht nur um seine *sachliche* Neugestaltung, um seine Loslösung aus einem bürgerlichen „Wohlfahrts"-Denken, sondern — in engstem Zusammenhange damit — auch um seine Neuordnung im *Organisatorischen*. Hier hat es in der vergangenen Zeit an einem großen und einheitlichen Plan gefehlt. Die Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten an eine Vielzahl von Behörden, Stellen und Organisationen war häufig genug von sachfremden Gesichtspunkten her bestimmt. Insbesondere das Verhältnis von „öffentlicher" und „freier" Jugendhilfe war durchaus ungeklärt und unbefriedigend. Erst jetzt, seitdem durch den Nationalsozialismus der gesamten Jugendpflege ein einheitliches Ziel gegeben ist, beginnen allmählich auch in der Jugendhilfe im Organisatorischen feste Grundlinien sich herauszubilden und die einzelnen Arbeitsträger damit in ein vom Sachlichen her geordnetes Verhältnis zueinander zu rücken.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Lage

Staatliche Stellen sind in erster Linie das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt[1]). Beim Vormundschaftsgericht liegen die Entscheidungen über die Maßnahmen zur Förderung der gefährdeten oder verwahrlosten Jugend. Beim Jugendamt liegt die Vorbereitung und Unterstützung der gerichtlichen Entscheidungen und zum Teil auch ihre Durchführung, insbesondere bei der Schutzaufsicht. Neben dem Vormundschaftsgericht steht das Jugendgericht mit der Befugnis, auch für straffällig gewordene Jugendliche unter Umständen Erziehungsmaßnahmen anzuordnen. Neben dem Jugendamt stehen für die Durchführung angeordneter Fürsorgeerziehung die Fürsorgeerziehungsbehörden und, von diesen gesondert, die Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung. Ein reichseinheitlicher Aufbau der Jugendämter ist infolge der gesetzlich zugelassenen Möglichkeit verschiedenartiger Konstruktion (§§ 9 und 10 RJWG.) nicht gelungen. Ebenso fehlt eine reichseinheitliche Regelung der Durchführung der Fürsorgeerziehung (§ 70 RJWG.), so daß nicht nur die Bestimmungen über die Träger der Fürsorgeerziehung und der Fürsorgeerziehungskosten, sondern vor allem auch die Organisationsgrundlagen der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten selbst länderweise vielfach noch ganz verschiedenartig sind.

Der von Jugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörden getragenen „öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege" — gesetzlich gegründet auf das RJWG., aber schon vorher seit langem freiwillig von Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgeübt — stand und steht die vornehmlich auf charitativem und humanitärem Boden entstandene „freie Jugendwohlfahrtspflege" gegenüber. Bei ihr lag in der Zeit vor dem Kriege das Schwergewicht der Arbeit. Insbesondere die Kirchen hatten schon lange vor dem Staat und den Kommunen Jugendwohlfahrtspflege getrieben. Darum wurde auch zunächst im RJWG. an die Selbständigkeit der „freiwilligen Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt" nicht gerührt (§ 6) und das Jugendamt in erster Linie als „Mittel- und Sammelpunkt aller privaten Bestrebungen der Jugendwohlfahrt"[2]) gedacht. Das Jugendamt sollte eine kollegiale Behörde sein, damit „Männer und Frauen aus den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung" in ihm Sitz und Stimme haben konnten (§ 9 RJWG.). Aus diesen Beschränkungen ist das Jugendamt allerdings bald herausgewachsen. Die Jugendamtskommission erwies sich als völlig arbeitsunfähig; das Jugendamt wurde zur selbständig arbeitenden, sich ausschließlich auf seine Beamten stützenden Behörde. Darüber hinaus verstärkte sich durch die zentrale Zusammenfassung der bisher zersplitterten gemeindlichen Jugendpflegetätigkeit die Stellung des Jugendamts selbst immer mehr. Andererseits wurde jedoch einer erneuten Ver-

[1]) Vgl. „Die Jugendpflege in der Gemeinde". Juli-Ausgabe 1937, S. 294.

[2]) Aus der Begründung zum RJWG., s. Heß, Kommentar, S. 15.

Digitized by Google

schiebung der Grenzen zwischen öffentlicher und privater Jugendwohlfahrt Vorschub geleistet durch die Möglichkeit, ganze Sachgebiete vom Jugendamt an „Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung" zu delegieren (§ 11 RJWG.). Da von dieser Möglichkeit in weitem Umfange Gebrauch gemacht wurde, blieb der Einfluß und die Bedeutung der Organisationen der „freien Liebestätigkeit" nach wie vor sehr groß, insbesondere auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung, wo sich vor allem die Heime der kirchlichen Organisationen — unter sich namentlich in der sachlichen Zielsetzung naturgemäß höchst unterschiedlich — neben den staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten zu behaupten wußten.

Heute hat zunächst von der NSV. her mit dem Aufbau einer „NSV.-Jugendhilfe" die grundsätzliche Klärung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Jugendhilfe begonnen. Unter ihrer Führung ist es — durch die Vereinbarung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt über „Arbeitsgemeinschaft in der Jugendhilfe"[3]) — vor allem auch zu einer ersten strafferen Zusammenfassung der Organisationen der freien Jugendhilfe selbst gekommen.

Die Mitarbeit der Hitler-Jugend im Gebiet der „Jugendhilfe" vollzieht sich heute auf dem Wege über ihre Rechts- und Sozialreferenten. Hierbei liegt die Aufgabe der Rechtsreferenten vor allem in der Mitarbeit bei gerichtlichen Verfahren, von denen ihnen auf Grund der Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. 5. 1935 Mitteilung zu machen ist und in denen sie ähnlich wie das Jugendamt zur Durchführung des Verfahrens und zur Vorbereitung der Entscheidungen sachdienliche Ermittlungen anstellen. Aufgabe der Sozialreferenten ist insbesondere die Mitarbeit in der vorbeugenden Erziehungshilfe, die sie auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichsleiter NSV. vom September 1936 in engem Zusammenwirken mit der NSV.-Jugendhilfe durchzuführen haben.

Zusammenlegung von Vormundschaftsgericht und Jugendamt?

Überblickt man diese außerordentlich große Zahl von Behörden, Stellen und Organisationen, die sich mit Dingen der Jugendhilfe befassen, so liegt die Frage nahe, ob es nicht zweckmäßig sei, alle Arbeit bei einer Stelle zusammenzufassen und von dort her einheitlich erledigen zu lassen. Das würde also vor allem bedeuten: Einmal eine Vereinigung der Funktionen des Vormundschaftsgerichts und des Jugendamts in einem besonderen „Erziehungsamt". Und ferner die Aufhebung der Arbeitsteilung zwischen „öffentlicher" und „freier" Jugendhilfetätigkeit. Beides ist abzulehnen. Freilich sprechen insbesondere für die Herausnahme des Vormundschaftsrichters aus der Gerichtsorganisation gewichtige Gründe: Erstens die Beseiti-

[3]) ZblJR. 28 (1936/37), Seite 128.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

von Vormundschaftsgericht und Jugendamt dem Verhältnis von Strafgericht und Staatsanwaltschaft sehr stark ähnelt, so ist es auch wesensgemäß, — wie im Strafverfahren — nicht das Gericht, sondern die Ermittlungsbehörde, also das Jugendamt, auch zur „Vollstreckungsbehörde" zu machen.

Und dennoch organisatorische Vereinfachung!

Keinesfalls kann es in Zukunft mehr angehen, daß einer dritten Stelle die Verantwortung für die Durchführung der Fürsorgeerziehung zugewiesen wird. Neben Vormundschaftsgericht und Jugendamt darf es keine weitere „Fürsorgeerziehungsbehörde" geben. Nach geltendem Recht ist es so, daß zwar „nach Möglichkeit die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamt vereinigt" sein soll (§ 70 RJWG.), daß aber in der Landesgesetzgebung regelmäßig dritte Stellen zu Fürsorgeerziehungsbehörden bestimmt und Landesjugendämter vielfach gar nicht errichtet sind. Diese organisatorische Unvollkommenheit wird abzulösen sein und die bisherige fakultative Vereinigung von Landesjugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde demnach wohl reichseinheitlich zwingende gesetzliche Vorschrift werden müssen. Noch notwendiger als diese Vereinheitlichung ist die Beseitigung besonderer Kostenträger, die heute noch als weitere Stelle neben Jugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde stehen. Oft genug ist in der vergangenen Zeit das Jugendamt bei der Durchführung jugendpflegerisch und erzieherisch gebotener Maßnahmen gehindert worden durch Bedenken, die von den ganz außerhalb der praktischen Jugendpflegearbeit stehenden Kostenträgern aus finanziellen Erwägungen heraus erhoben wurden. Die Wahl der zu ergreifenden Mittel darf aber nur bei Stellen liegen, die die sachlichen Notwendigkeiten überschauen können. Darum müssen die Landesjugendämter in Zukunft nicht nur Fürsorgeerziehungsbehörden, sondern zugleich auch Kostenträger sein; was freilich die Zuweisung eines erheblichen eigenen Etats verlangt.

Mit dieser bedeutsamen Erweiterung und Verselbständigung des Jugendamts erhebt sich auch vom Recht der Jugendhilfe her die Forderung nach einer Straffung seiner inneren Organisation[5]). Eine reichseinheitliche Führung und das geschlossene Netz von Landesjugendämtern wird in irgendeiner Weise Wirklichkeit werden. „Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts" darf nicht mehr länderweise verschieden (§ 9 RJWG.), sondern muß reichseinheitlich geregelt sein. Dabei ist vor allem auch das Monstrum der „Jugendamtskommission" zu beseitigen. Sie war einst entstanden aus demokratisch-parlamentarischem Denken und — wie bereits erwähnt — aus der Auffassung des Jugendamts

[5]) Über die künftige Stellung des Jugendamts im Gesamtgebiet der Jugendpflege und über die daraus folgenden organisatorischen Notwendigkeiten vgl. den Bericht „Die Jugendpflege in der Gemeinde" a. a. O.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Arbeit der Bewegung, repräsentiert durch HJ. und NSV.-Jugendhilfe, gilt und kann allein gelten dem erbbiologisch wertvollen und gesunden, einer Erziehung leichter zugänglichen Jugendlichen. Die Behandlung des schwer erziehbaren, des asozialen, des aktiv kriminellen Jugendlichen kann nicht ihre Aufgabe sein. Somit liegt bei ihr in erster Linie die vorbeugende Erziehungshilfe. Vor allem also die Betreuung des Jugendlichen in und zusammen mit der Familie — dies das wesensgemäße Arbeitsgebiet der NSV.-Jugendhilfe. Und ferner die Heimerziehung solcher Jugendlichen, bei denen das Elternhaus versagt oder ausscheidet, die aber nicht so schwer erziehbar sind, daß sie in eine Fürsorgeerziehungsanstalt kommen müssen, — dies in erster Linie Aufgabe der HJ., eine Aufgabe, deren Bedeutung gar nicht überschätzt werden kann und die mit der Errichtung von Lehrlingsheimen und Kameradschaftsheimen, wie sie hier früher schon vorgeschlagen wurde[7]), sobald als möglich in Angriff genommen werden muß.

So sehr hierbei auch zur Vermeidung von Doppelarbeit engstes Zusammenwirken und rege Fühlungnahme mit dem Jugendamt notwendig ist, so müssen hier doch HJ. und NSV.-Jugendhilfe eine völlig selbständige Stellung haben. Vor allem muß die HJ. auch selbst darüber mitentscheiden können, ob sie einen Jugendlichen abgeben oder ob sie ihn in einer von ihr getragenen Jungen- oder Mädelgemeinschaft wieder nützlich eingliedern will. Dieses Recht steht ihr als Trägerin der Erziehung der gesamten deutschen Jugend notwendig zu.

Erst dort, wo zusätzliche Erziehung notwendig ist, die eine besondere fachmännische Führung verlangt und besondere Kosten verursacht, beginnt die Vorrangstellung der staatlichen Jugendhilfe. In ihre Zuständigkeit gehört also vor allem die eigentliche Fürsorgeerziehung, d. h. die Heimerziehung schwer erziehbarer, aber noch brauchbarer Jugendlicher. Die Heime, in denen diese Erziehung durchgeführt werden soll, müssen im ganzen Reich einheitlich gestaltet sein. Denn nur dann läßt sich die notwendige Differenzierung und Auslese in vollem Umfange sauber und wirkungsvoll durchführen. Das Gebot solcher Einheitlichkeit läßt es auch nicht zu, daß in Zukunft Fürsorgeerziehung noch in Heimen privater Organisationen erfolgt. Auch die Einheitlichkeit des Erziehungsziels, das nur das Ziel der gesamten nationalsozialistischen Jugenderziehung sein kann, fordert diese Ausschaltung privater, insbesondere konfessionell gebundener Fürsorgeerziehungsheime.

Ein jugendpflegerischer Einsatz privater Organisationen kommt ferner nicht in Frage für die asozialen und aktiv kriminellen Jugendlichen. Denn hier sind — in der Form der erziehlichen Bewahrung oder des Strafvollzugs —

[7]) Vgl. z. B. Neuloh „Offene Fragen der 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes", Heft 3, Seite 103.

Digitized by Google

öffentliche Maßnahmen notwendig, die durchzuführen allein in der Macht des Staates liegt. Damit beschränkt sich die Tätigkeit der privaten Verbände und Organisationen notwendig auf die Betreuung der restlichen erbbiologisch Minderwertigen und Unbrauchbaren, — ein Aufgabengebiet, das ihnen auch durchaus gemäß ist, da es den vorwiegend humanitären Tendenzen dieser Organisationen entspricht.

So zeigt sich, daß der Gedanke der Auslese, der Unterscheidung nach dem Gesichtspunkt erbbiologischer Tauglichkeit und Brauchbarkeit nicht nur die sachliche Neugestaltung des Rechts der Jugendhilfe bestimmt, sondern ihm auch im Organisatorischen eine klare und wesensgemäße Ordnung geben wird.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen 1936

Rückgang der Jugendkriminalität — Erfolgreiche Einschaltung der HJ.-Dienststellen in die Arbeit der Jugendgerichte*)

Die Kriminalität der Jugendlichen ist eine Wunde am Körper eines jeden Volkes, sie zu heilen eine Aufgabe, die nicht der Wertung des einzelnen überlassen bleiben darf, sondern Angelegenheit der Volksgemeinschaft sein muß. So wie der Staat mit allen Mitteln der Exekutive das Verbrechen bekämpft und über den Gesetzen der Gemeinschaft und ihrer Durchführung wacht, so strebt die Volksgemeinschaft danach, aus sich heraus Gesundheit, Kraft und Ordnung ihres Zusammenlebens zu erhalten und zu sichern. Aus dieser Einstellung stößt sie unheilbare, schädliche Teile ab, während sie gleichzeitig gesunde Teile schützt und gefährdete heilt.

Der wirkungsvollste Schutz bleibt immer die Vorbeugung. Dieser Gedanke der Vorbeugung beherrscht alle gesundheitlichen, erzieherischen und volkspflegerischen Maßnahmen im neuen Staat. Eine gesund erhaltene Jugend bedeutet ein gesundes, zu höchsten Leistungen fähiges Volk. An dieser Haltung richten sich die praktischen Bemühungen des Staates, der Gemeinde, der Partei und ihrer Organisationen aus. Die gewaltigste vorbeugende und erhaltende Arbeit aber wird von der Jugend selbst geleistet. In dem Zusammenschluß der gesamten deutschen Jugend zu einer einzigen Organisation strafft sich der Nachwuchs des Volkes, macht sich widerstandsfähig und tritt aber auch zugleich schützend neben den nur aus äußeren Gründen gefährdeten Kameraden.

Auch in der idealsten Gemeinschaft können soziale und gesundheitliche Gefahren und Schädigungen auftreten. Alle Maßnahmen müssen deshalb darauf

*) Vgl. unsere bisherigen Berichte über die Straffälligkeit der Jugendlichen: „Die straffällige Jugend 1934", Heft 3, 1936, S. 14; und „Die Arbeit der deutschen Jugendgerichte", Heft 8, 1936, S. 5.

Digitized by Google

abzielen, diese Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Die Maßnahmen müssen auch beweglich genug sein, bei jeder sich widerspiegelnden Veränderung der Entwicklung sich sofort wirkungsvoll anpassen zu können. Die Kriminalstatistik ist zugleich auch ein Spiegelbild des sozialen Lebens. Sie gibt Aufschluß über Folgen der Arbeitslosigkeit, des Wohnungselends, über soziale und eugenische Maßnahmen, wie über die Erziehung und Disziplinierung eines Volkes.

Die Tatsache, daß die Kriminalität in Deutschland ganz allgemein seit 1933 in ständigem Rückgang begriffen ist, findet in der ganzen Welt starke Beachtung. Unsere Darstellung beschränkt sich auf die Behandlung der Kriminalität der Jugendlichen. Statistische Angaben dürfen nicht immer als Beweise aufgefaßt werden, sie müssen als Hilfsmittel und Hinweise benutzt werden, um zu stichhaltigen Schlüssen zu gelangen. Wir haben unserer Darstellung die Ergebnisse der alljährlich mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen durchgeführten Erhebung zugrunde gelegt. Das Material wurde gewonnen aus Feststellungen, die bei den verschiedenen Jugendämtern bzw. Jugendgerichtshilfen durchgeführt werden und einen durchaus zuverlässigen Querschnitt der Gesamtarbeit in Deutschland ergeben.

*

Eine oberflächliche Betrachtung der statistischen Entwicklung könnte leicht zu der Annahme verführen, als sei die Kriminalität der Jugendlichen seit ihrem tiefsten Stand 1934 in einer ständigen und bedenklichen Zunahme begriffen. Der Rückgang in den Jahren 1933 und 1934 war ohne Zweifel in erster Linie ein Sieg der politischen Bewegung. Der Umbruch erfaßte insbesondere die Jugend und gab auch vielen Zaudernden, Unentschlossenen eine innere Zielsetzung und Festigung. Dieser Erfolg hat angehalten, immer bleibt die Jugend einsatz- und opferbereit, wenn sie an ein großes Ziel glaubt oder wenn eine sie packende Idee vor ihr aufsteht. Die Sorglosigkeit, die im Zeichen des Erfolges damals manche Kreise erfaßte und die sich auch in dem Bericht eines großstädtischen Jugendamtes widerspiegelte: „... Hiernach steht fest, daß die Kriminalität der Jugendlichen in absehbarer Zeit ganz aufhören wird", ist von uns nie geteilt worden. Augenblickserfolge verpflichten mehr, als sie beeindrucken können; eine eroberte Position, die nicht sofort mit allen Mitteln ausgebaut wird, ist gefährdeter als jede andere; deshalb schrieben wir auch bei der Betrachtung der Kriminalität Jugendlicher 1934, „die einzige Gefahr, die diesen Erfolgen drohen könnte, wäre eine Unterschätzung der immer noch verbleibenden Ursachen von Gefährdung und Verwahrlosung. Indem man die Dinge beim richtigen Namen nennt, ihre Entwicklung beobachtet und auch im kleinen gewisse Fehler zu vermeiden sucht, dient man auch damit der gesunden deutschen Jugend und der Verwirklichung nationalsozialistischer Gedanken . . ."

Digitized by Google

Tabelle A: Gesamtzahlen der straffälligen Jugendlichen

Städte	Gesamtzahl der kriminellen Jugendlichen				
	1932	1933	1934	1935	1936
Berlin	1633	1095	948	1271	1485
Hamburg	989	658	566	859	979
Köln	485	354	328	377	549
Leipzig	339	230	146	319	336
Essen	327	254	318	408	398
Dresden	135	—*)	57	94	105
Breslau	773	626	510	592	684
Frankfurt a. Main	192	135	112	142	162
Dortmund	271	262	194	260	278
Düsseldorf	160*)	184*)	74*)	552	—*)
Hannover	271	199	220	227	297
Duisburg-Hamborn	301	155	150	197	258
Stuttgart	285	196	239	251	303
Nürnberg	291	185	127	254	250
Chemnitz	—*)	—*)	113	270	265
Bremen	451	381	450	457	500
Bochum	55	30	25	35	95
Magdeburg	149	155	168	158	185
Mannheim	198	197	145	178	304
Stettin	155	122	106	139	161
Kiel	172	127	144	168	132
Danzig	148	176	178	128	115
Halle	230	150	169	246	272
Oberhausen	188	124	79	96	147
Kassel	174	118	95	118	143
Braunschweig	116	74	89	126	159
Wiesbaden	90	64	62	67	125
Hagen	151	93	96	94	111
Erfurt	191	111	157	171	207
Solingen	74	35	34	74	76
Mainz	24	23	35	54	41
Mülheim	51	25	27	24	37
Hindenburg	—*)	—*)	61	91	113
Lübeck	106	47	38	47	47
Münster	70	38	42	45	46
Bielefeld	39	11	30	36	24
Plauen	84	39	22	63	47
Gleiwitz	99	66	32	30	42
Harburg-Wilhelmsburg	89	67	57	88	83
Beuthen	108	58	54	—*)	—*)
Remscheid	69	41	52	65	89
Bonn	223	136	202	267	294

*) Nicht oder unvollständig gezählt.

Es wird bei der Bewertung von Entwicklungen leicht die Tatsache übersehen,

daß die Zahl der in das strafmündige Alter tretenden Jugendlichen von 649 852 im Jahre 1932 auf 964 436 im Jahre 1933, 1 274 033 im Jahre 1934 und auf 1 238 844 im Jahre 1935 gestiegen ist. Dieser Zunahme der Zahl der Jugendlichen um rund 90 Prozent steht nach den

Digitized by Google

bisher vorliegenden Ergebnissen eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen um nur rund 39 Prozent gegenüber, die Kriminalität der Jugendlichen ist also in Wirklichkeit seit 1933 von Jahr zu Jahr weiter ganz erheblich zurückgegangen!

Der Gesundungsprozeß der von den sozialen Folgen der zurückliegenden Krisenzeit (Arbeitslosigkeit, unzureichende Ernährung, Erziehungsmängel) betroffenen Jugendlichen hat durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, durch die innere und äußere Wiedereingliederung einer Generation, die man früher einmal die „ausgestoßene" nannte, zu einem vollen Erfolg geführt. Es kommt jetzt darauf an, den weiteren Kampf mit allem Nachdruck gegen immer noch bestehende Ursachen der Kriminalität zu führen. Hierbei geben die ermittelten Zahlen über Familienverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Berufsanteile, Verteilung der Delikte einige wesentliche Anhaltspunkte.

Tabelle B: Delikte

Städte	Sittlichkeitsverbrechen			Körperverletzung			Diebstahl			Schwerer Diebstahl			Unterschlagung			Raub			Mord			Totschlag		
	34	35	36	34	35	36	34	35	36	34	35	36	34	35	36	34	35	36	34	35	36	34	35	36
Berlin	22	49	72	30	63	75	423	525	542	98	87	97	52	51	69	3	6	—	2	—	—	1	1	2
Hamburg	26	37	107	21	49	47	289	356	426	52	64	56	32	37	42	7	6	6	—	—	—	—	1	—
Köln	15	7	5	11	8	3	149	70	60	27	15	12	25	13	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	11	21	47	5	8	39	65	134	168	17	22	19	11	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen	9	28	32	22	26	22	178	224	209	15	18	12	15	12	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dresden	1	10	14	1	1	3	38	62	68	3	5	9	4	5	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	9	17	30	1	28	47	283	248	282	29	18	22	24	24	18	2	—	1	—	1	—	—	1	—
Frankfurt a. Main	4	21	7	2	8	9	43	59	59	2	8	6	5	5	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	6	7	9	12	21	20	119	149	157	12	12	25	7	12	14	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf	2	35	—	14	76	—	47	159	—	1	44	—	5	83	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	10	13	17	12	14	18	81	112	123	27	31	26	17	14	12	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Duisburg-Hamborn	3	4	16	3	1	22	91	150	124	18	21	14	12	3	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	10	15	25	12	9	19	53	107	108	9	32	10	5	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	28	9	25	36	35	43	80	84	94	11	6	23	5	11	15	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Bochum*)	2	2	2	—	1	4	18	21	4	2	2	—	1	3	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Bremen	27	24	21	66	69	36	137	153	185	39	35	36	10	18	21	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	1	3	14	3	4	3	123	83	103	10	5	18	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mannheim	10	22	48	7	7	14	87	89	135	6	5	9	6	3	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin	1	3	42	13	11	9	61	81	78	3	4	2	10	17	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Kiel	8	3	16	4	7	5	82	87	61	11	12	19	2	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	3	1	3	13	15	9	110	70	64	22	18	15	12	6	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Halle	5	6	16	3	9	9	93	116	145	9	16	21	11	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der nach 1933 einsetzende Rückgang der Gewaltdelikte hat sich erfreulicherweise fortgesetzt. Raub und räuberische Erpressung spielen kaum noch eine Rolle in der Statistik, ein Zeichen dafür, daß die Jugendlichen mit verbrecherischer Gesinnung in den meisten Fällen bereits isoliert werden konnten und kaum noch Nachwuchs finden. Das Delikt des Diebstahls bleibt das zahlenmäßig bedeutendste.

Auffallend ist die starke Zunahme der Sittlichkeitsdelikte. Sie ist zu einem Teil aus der schärferen Verfolgung dieser Straftaten zu erklären, aber auch aus der am 1. September 1935 erfolgten Erweiterung

Digitized by Google

der Strafbestimmungen des § 175 StGB. Hinzu kommt, daß früher sehr viele dieser Vergehen und Verbrechen aus einer Laschheit oder Gleichgültigkeit der Bevölkerung dem Gesetz gegenüber nicht zur Anzeige gelangten. Bei der Auflockerung der Mietkasernen und Wohnblöcke der Großstädte durch Umbauten und Niederreißungen, aber auch durch die organisatorische Erfassung des einzelnen Menschen in den Gliederungen der Bewegung sind die Verhältnisse des einzelnen übersichtlicher geworden und volkserzieherisch erfaßt. Auch auf diese Weise kommen sehr viel mehr Delikte als früher zur Anzeige.

Ein Blick in die Kriminalstatistik fast aller europäischen Länder[1]) zeigt übrigens, daß die Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit überall erheblich im Ansteigen begriffen sind. In diesem Zusammenhang muß noch auf eine andere Erscheinung hingewiesen werden, die im Zusammenleben nicht unbeachtet bleiben darf. Die Delikte, die an Kindern begangen wurden, haben in Deutschland zu einer Maßnahme geführt, wie sie bisher in der ganzen Welt noch nicht besteht. Der Reichsjustizminister hat in einer Allgemeinen Verfügung vom 9. August 1937 die Bildung von besonderen Jugendschutzkammern bei jedem Landgericht, bei dem ein Bedürfnis hierfür besteht, angeordnet[2]). Über den Fortschritt, den die Verfügung bedeutet, braucht kein Wort weiter verloren zu werden, ganz sicher wäre ihre Wirkung noch vertieft worden, wenn sie mit einer Anweisung verbunden wäre, die zuständigen Jugendämter bzw. Jugendgerichtshilfen in jedem Falle zur Mitarbeit heranzuziehen. Aus dem uns vorliegenden Material ist zu entnehmen, daß die Benachrichtigung und Heranziehung dieser Stellen oft völlig vom Zufall abhängig ist, soweit nicht die sozialpädagogisch vorgebildete, hier besonders wirkungsvolle weibliche Polizei eine solche Benachrichtigung übernimmt. Dabei ist die rechtzeitige Mitarbeit der Jugendämter unbedingt erforderlich. Ein großstädtisches Jugendamt berichtet, daß sich bei 88 von 132 im Berichtsjahr erfaßten Kindern durch sittliche Gefährdung durch die Umgebung oder bereits eingetretene Verwahrlosung die Notwendigkeit intensiver Betreuung ergeben habe. In einem Bericht aus dem Jahre 1936 heißt es: „Erfaßt wurden 167 Kinder, und zwar 78 Knaben und 89 Mädchen. Vier große Strafprozesse wurden durchgeführt, in deren Verlauf Geistliche, Lehrer und andere Erziehungspersonen, die sich an ihnen anvertrauten Kindern vergangen hatten, verurteilt worden sind. Etwa 50 Prozent der Kinder konnten in der Verhandlung als in besonderem Maße sittlich gefährdet erkannt werden . . ."

[1]) Vgl. Die Entwicklung der Kriminalität im In- und Auslande nach dem Kriege. Berlin 1935.

[2]) Vgl. hierzu Weißleder „Schutz der Jugend durch die Strafrechtspflege" S. 451 dieses Heftes.

Digitized by Google

Mit welcher Strenge die Gerichte bereits vorgegangen sind, geht aus der einem Aufsatz von Freisler beigefügten Übersicht hervor. Danach wurden strafbare Handlungen begangen und bestraft:

Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren, § 176,3

Jahr	Zahl der Verurteilten
1933	5442
1934	5746
1936	7010

Verführen unbesch. Mädchen unter 16 Jahren, § 182

Jahr	Zahl der Verurteilten
1933	110
1934	117
1936	159

Kindesmord, § 217

Jahr	Zahl der Verurteilten
1933	106
1934	97
1936	118

*

Die Bedeutung der gesunden Familie für die Erziehung des Nachwuchses und der zersetzten oder zerstörten Familie für die Gefährdung der Jugendlichen zeigt sich auch aus den nachstehenden Zahlen, die den Berichten mehrerer größerer Städte entnommen sind:

Tabelle C: Familienverhältnisse

Städte	Unehelich geboren	Vaterlos zur Zeit der Tat	Mutterlos zur Zeit der Tat	Vollwaisen zur Zeit d. Tat	Kinder geschied. Eltern	Kinder getrennt lebender Eltern	Fürsorgezöglinge
Berlin	—	—	—	—	—	—	76
Hamburg	62	75	34	13	58	16	46
Köln	7	9	6	3	7	3	16
Leipzig	4	31	13	3	23	4	8
Essen	18	33	9	7	17	11	6
Dresden	25	11	11	—	9	2	9
Breslau	35	44	22	4	18	2	26
Frankfurt a. Main	—	—	—	—	—	—	8
Dortmund	14	25	12	2	10	4	6
Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	31	22	13	4	21	2	26
Duisburg-Hamborn	14	22	15	2	10	1	1
Nürnberg	15	17	13	1	9	3	3
Stuttgart	18	28	12	1	14	2	18
Bochum	2	2	—	—	—	1	1
Bremen	11	22	7	2	17	2	7
Magdeburg	14	16	11	2	12	2	2
Mannheim	18	33	11	5	10	3	11
Stettin	4	7	2	—	—	—	—
Kiel	7	10	2	1	7	—	5
Danzig	6	6	12	—	5	—	8
Halle	19	6	4	2	14		3

Digitized by Google

Jeder Formationsführer und jeder Erzieher weiß aus seiner Arbeit, wie gefährdet gerade diejenigen seiner Kameraden sind, denen Vater oder Mutter fehlen oder deren Häuslichkeit durch die zerrüttete Ehe der Eltern zerstört ist. Lieblosigkeit und Haß der Eltern oder Gleichgültigkeit und Leere führen zu einer Abwehrstellung des betroffenen Jugendlichen, die sich zuletzt oft genug auf alles Bestehende überträgt und zur Auflösung aller sittlichen Werte führt. Der vorbeugenden Arbeit der NSV. im Zusammenwirken mit der HJ. erwächst hier eine besonders große und bedeutungsvolle Aufgabe. Formationsführer, Rechts- und Sozialreferenten müssen wachsam sein, daß gerade aus den Reihen dieser Kameraden nicht immer neue Opfer herausgerissen werden. Es muß auch bei dieser Gelegenheit an die erfolgversprechenden Entwicklungsmöglichkeiten der mit Hilfe der NSV. im Entstehen begriffenen und verschiedentlich bereits errichteten Kameradschaftsheime erinnert werden. Die rechtzeitige Herausnahme eines Jugendlichen in Zusammenarbeit von HJ., NSV. und Jugendamt ist eine wichtige vorbeugende Maßnahme, die sich erzieherisch rechtfertigt und finanziell große Ersparnisse ermöglichen kann.

Tabelle 9: Arbeitslosigkeit

Städte	Von den straffälligen Jugendlichen waren zur Zeit der Tat arbeitslos				
	1932	1933	1934	1935	1936
Berlin	753	459	253	275	217
Hamburg	430	241	117	104	198
Köln	255	208	157	151	46
Leipzig	138	40	30	28	25
Essen	154	89	95	86	99
Dresden	88	—	23	27	6
Breslau	194	131	78	70	109
Frankfurt a. Main	—	55	31	24	—
Dortmund	137	114	62	80	—
Düsseldorf	44	—	—	72	—
Hannover	79	45	34	12	23
Duisburg-Hamborn	190	69	50	39	56
Nürnberg	98	50	16	26	33
Stuttgart	91	40	9	4	2
Chemnitz	—	—	23	52	15
Bochum	27	10	5	19	5
Bremen	—	30	11	3	13
Magdeburg	36	42	33	17	22
Mannheim	66	34	20	15	4
Stettin	21	12	4	6	—
Kiel	47	25	8	3	2
Danzig	37	47	36	60	20
Halle	70	78	23	26	39

Die Arbeitslosigkeit hat in Deutschland ihre Bedeutung als Faktor der Gefährdung und Verwahrlosung verloren. Die Väter der Jugendlichen stehen heute wieder in Arbeit, die innere Aushöhlung der Familie durch

Digitized by Google

Untätigkeit und Verbitterung des Ernährers ist beseitigt. Die Jugendlichen selber aber müssen heute nicht mehr auf den Stempelstellen und in Erwerbslosenheimen herumsitzen. Wenn trotzdem noch die Zahlen der Arbeitslosigkeit erwähnt werden, so nur um darauf hinzuweisen, daß sich in dieser Gruppe sehr viele Jugendliche befinden, die schwer zu vermitteln sind oder die nach vorausgegangenen Schwierigkeiten aus der Lehr- oder Arbeitsstelle entlassen wurden oder die Stelle aufgaben und dann in der Arbeitslosigkeit, ehe eine erneute Vermittlung erfolgen konnte, straffällig wurden.

*

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient neben der Frage des Arbeitseinsatzes die Frage der Berufswahl. Die berufliche Zusammensetzung der straffälligen Jugendlichen hat eine Entwicklung genommen, die zum Nachdenken Anlaß gibt. Die Zahl der von unserer Erhebung erfaßten Jugendlichen beträgt in den Jahren 1932, 1933, 1934, 1935 und 1936 insgesamt 46 691. (Davon im Jahre 1936 gleich 11 379.) Davon waren:

Beschäftigungsart	1932	1933	1934	1935	1936
Schüler	692	627	965	1176	1432
Lehrlinge	3624	1492	2366	3314	3818
Hausangestellte	514	343	393	553	738
Ungelernte Arbeiter	3461	2212	1860	1588	2705
Gelernte u. angelernte Arbeiter	1027	504	425	388	593
Landarbeiter	358	230	259	360	434
Kaufmännische Angestellte	244	125	115	129	166
Sonstige	708	559	464	697	669
Ohne Beruf	569	504	417	515	652

Der notwendige und erfreuliche Ausbau der Berufsberatung hat eine zweckmäßige Lenkung des Nachwuchses nach arbeitseinsatzpolitischen Gesichtspunkten ermöglicht. Der Kampf gegen den „Ungelernten" ist mit Erfolg aufgenommen worden. Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist erheblich gestiegen und damit naturgemäß auch der Anteil der Lehrlinge an der Straffälligkeit. Die Erfahrung des täglichen Lebens aber lehrt eindeutig, daß es noch lange keine befriedigende Lösung ist, jeden leidlich geeigneten Jungen anstatt einem Botenberuf oder dem Beruf des ungelernten oder angelernten Arbeiters zuzuführen, eine Lehrausbildung zuteil werden zu lassen, wenn diese von vornherein nach überspitzten arbeitseinsatzpolitischen Gesichtspunkten ausgewählt wurde und der Jugendliche sich dann nur äußerlich hineinfinden kann, bei erster Gelegenheit aber die Lehrstelle und dann den Beruf wechselt, den inneren Kontakt zu einem Beruf zuletzt überhaupt verliert und allmählich endgültig versagt. Dieser Entwicklung kann vorgebeugt werden weniger durch eine Verfeinerung der psychotechnischen, theoretischen und praktischen Auslesemethoden, als durch eine größere Respektierung der Möglichkeiten und inneren Fähigkeiten, aber auch der

Digitized by Google

Grenzen des Jugendlichen, sich in den vom Berater ausgewählten Beruf hineinzufinden. Hand in Hand mit dieser Veränderung der Einstellung dem Jugendlichen gegenüber muß eine gründliche Überholung der Ausbildungsstätten vor sich gehen nach sozialpolitischen und erzieherischen Gesichtspunkten. Ungeeignete Betriebe sind bei der Lehrlingsausbildung rücksichtslos auszumerzen, weil wir es uns künftig nicht mehr leisten können, alljährlich ein paar tausend an sich gesunder, durchschnittlich intelligenter Lehrlinge durch falsche pädagogische Behandlung oder durch unzureichendes Taschengeld, Verweigerung von Urlaub, Verständnislosigkeit durch Meister oder Arbeitskameraden einer anfangs zufälligen Straffälligkeit anheimfallen zu lassen, aus der sehr oft durch unzulängliche Behandlung ein Abgleiten in die wiederholte Straffälligkeit entsteht.

Das Jugendamt Halle hat die Beobachtung gemacht, daß bestimmte Personengruppen, die als gefährdet anzusehen sind, gewisse Berufe bevorzugen, „z. B. Kinder aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen vorzugsweise einem Beruf zugeführt werden, bei dem sich die Erziehungsverpflichteten nicht mit besonderen Aufwendungen für die Ausbildung zu belasten brauchen, oder daß z. B. Mädchen, die zur Leichtfertigkeit und Putzsucht neigen, entsprechenden Berufen zustreben, und daß die auf sie entfallenden Straffälligkeitszahlen deshalb verhältnismäßig höher sind als in anderen Berufen". Mainz weist auf den außerordentlich großen Anteil der Lehrlinge an der Kriminalität hin. „Die Lehrlinge machen gut die Hälfte aller straffälligen Jugendlichen aus. Wir wiederholen den Hinweis eines früheren Berichts, daß der hohe Anteil der Lehrlinge ein Fingerzeig für die offensichtlich noch unzulängliche Auswahl der Jugendlichen bei der Zuteilung von Lehrstellen ist. Bei der Bedeutung, die im Dritten Reich den gelernten Berufen zukommt, ist das besonders zu bedauern."

Der Kampf gegen das Problem „Ungelernter" ist nicht zu dem Zweck aufgenommen worden, daß es auf dem Umwege über die Folgen unbefriedigender Berufslenkung oder unzulänglicher Lehrstellen mit einigem Aufschub wieder in unser Bewußtsein treten dürfte. Jedenfalls werden alle beteiligten Stellen die angedeutete Entwicklung mit ihren Gefahren aufmerksam weiter verfolgen, um vor etwaigen Überraschungen gesichert zu sein.

*

Zum Schluß muß noch eine erfreuliche Entwicklung erwähnt werden: das immer stärkere Hineinwachsen der zuständigen Dienststellen der HJ. auch in die Arbeit der Jugendgerichte. Fast alle vor-

Digitized by Google

liegenden Berichte sprechen ihre Befriedigung über die Art der Mitarbeit der Rechts- und Sozialabteilungen und -stellen aus. Aus dem reinen Interesse für das weite Gebiet der Jugendgerichtsarbeit ist seit der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. Mai 1935 über die Mitarbeit der HJ. an den Aufgaben der Justiz ein Mittragen der Verantwortung für den gefährdeten Kameraden geworden. Die Jugendämter berichten über die verschiedenen Formen der Mitarbeit der HJ.:

Berlin: „Die Zusammenarbeit der JGH. mit der HJ. wird seit geraumer Zeit regelmäßig durchgeführt. Die einzelnen Bezirke geben dem zuständigen Sozialreferenten durch ihren Verbindungsmann von jeder Straffälligkeit Mitteilung und fordern Berichte ein. Ebenfalls werden vom Landesjugendamt Berlin den übergeordneten Stellen regelmäßig Meldungen von bekanntwerdenden Straftaten der Angehörigen dieser Verbände gemacht. Häufig ist ein Vertreter der HJ. im Termin zugegen."

Duisburg: „Dadurch wird die Beurteilung des Jugendlichen wesentlich abgerundet. Gleichzeitig ist der HJ. hierdurch die Möglichkeit gegeben, den Jugendlichen, falls notwendig, in Disziplinarstrafen zu nehmen oder sogar auszuschließen. Mündliche Besprechungen finden nach Bedarf statt. Allgemeine Fragen des Jugendrechts und der Jugendgerichtshilfe werden auf der ungefähr alle 1½ bis 2 Monate stattfindenden Arbeitstagung, betr. Zusammenarbeit der HJ. mit den Justizbehörden, besprochen. Die NSV.-Jugendhilfe wird zu diesen Besprechungen ständig hinzugezogen."

Nürnberg: „Die HJ. übernimmt ‚Schutzkameradschaften' in einfacher gelagerten Fällen. Ob die Fälle sich für Schutzkameradschaften eignen oder nicht, wird in einer gemeinsamen Besprechung zwischen Jugendrichter, Jugendgerichtshilfe und Vertreter der HJ. vor der Verhandlung geklärt."

Stuttgart: „Die Zusammenarbeit von HJ. und Justiz und von HJ. und Jugendgerichtshilfe ist hier auf eine sehr einfache Weise durch eine einmal in der Woche stattfindende Besprechung zwischen Jugendamt und HJ. (BDM.), an der auch die NSV.-Jugendhilfe teilnimmt, sichergestellt. Der Sozialreferent der HJ. ist Mitarbeiter bei der Jugendgerichtshilfe und übernimmt als Helfer die Jugendlichen, die in der HJ. sind. In wichtigen Fällen nimmt er selber an den Gerichtsverhandlungen neben dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe teil."

Bremen: „Die Rechtsstelle der HJ. erhält von uns Auszüge aus den Berichten über die Häuslichkeit und eine kurze Charakteristik des Jungen."

Digitized by Google

Magdeburg: „Die Verbindung zwischen HJ. und Jugendgerichtshilfe besteht darin, daß sowohl im Verfahren vor dem Jugendrichter als auch im Disziplinarverfahren der HJ.-Vertreter, Vertreter des Jugendamtes plädieren, beraten und Vorschläge zum Strafmaß bzw. zur Anordnung von Erziehungsmaßnahmen vortragen kann."

Mannheim: „Es finden regelmäßige Besprechungen mit dem Stellvertreter des Personalreferenten über die einzelnen Fälle statt. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um strafmündige oder strafunmündige Jugendliche handelt."

Stettin: „Der Abteilungsleiter der Jugendhilfe der NSV. ist gleichzeitig Mitarbeiter der Bannsozialstelle der HJ., er fordert in allen Fällen, in welchen Angehörige der HJ. beteiligt sind, ein Dienstleistungszeugnis der HJ. an, ohne daß der Gefolgschaftsführer vorher weiß, aus welchem Grund das Zeugnis angefordert wird."

Halle: „Jeweils in Einzelfällen erfolgt eine persönliche Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem Rechtsreferenten der HJ., gelegentlich auch mit dem in Frage kommenden Unterführer, und zwar je nach Bedarf, vor der Verhandlung, nach der Verhandlung, wie auch gelegentlich ein Vertreter der HJ. im Termin anwesend ist. Eine solche Verständigung erfolgt auch in Jugendfürsorgesachen, die nicht Strafsachen sind."

*

Die hier zum Ausdruck kommende Mitarbeit der HJ. bei der Durchführung der Aufgaben des Jugendgerichtsgesetzes findet ihre Ergänzung in der immer weiter auszubauenden Rechtsschulung, die in allen Formationen der HJ. den Führern der Einheiten und zuletzt jedem einzelnen Kameraden Grundkenntnisse in der Bedeutung der Rechtsfragen für das Leben der Volksgemeinschaft vermitteln soll. Diese Rechtsschulung wendet sich weniger an den Verstand als an den Instinkt und das natürliche, gesunde Rechtsempfinden des Jugendlichen. Viele junge Menschen sind schon aus Unkenntnis über gesetzliche Bestimmungen gestolpert und straffällig geworden, viel mehr Jugendliche aber aus Unbedacht und Leichtsinn, weil sie die Folgen einer Rechtsverletzung für ihre Zukunft und ihr gesamtes Leben nicht übersehen konnten. Die Rechtsschulung wird hier erzieherisch ausgleichen können. Das Gewissen der jungen Kameraden zu schärfen, ihr eigenes Verhalten immer wieder in Beziehung zum Leben und den Gesetzen der größeren Gemeinschaft des Volkes zu setzen, ist eine vorbeugende Maßnahme im Kampf gegen die Straffälligkeit Jugendlicher, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Digitized by Google

EBERHARD WEISSLEDER:

Schutz der Jugend durch die Strafrechtspflege

Zur Bildung von Jugendschutzkammern bei den Landgerichten

Durch die Verfügung des Reichsjustizministers vom 9. August 1937[1]) über die Bildung von Jugendschutzkammern an den Landgerichten ist der Öffentlichkeit die Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Jugend erneut nachdrücklich vor Augen geführt worden. Der Reichsjustizminister bezeichnet den „Schutz der Jugend vor Verderbnis und Mißbrauch" als „eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsführung". Dabei geht es wahrhaftig nicht um die Geschicke dieses oder jenes verführten oder mißhandelten Jugendlichen. Die nationalsozialistische Rechtspflege hat sich freigemacht von allen humanitären Erwägungen, die in der ängstlichen „Fürsorge" und „Pflege" des einzelnen Jugendlichen ihr höchstes Ziel sahen. Ein Vergehen an der Kraft und Reinheit eines jungen Menschen bedeutet nach unserer heutigen Auffassung in erster Linie die Bedrohung eines Gliedes des heranwachsenden Volkes, und seine Bestrafung ist vor allem deshalb eine wichtige politische Aufgabe, weil wir wissen: Jugendschutz ist Volksschutz!

Die Verfügung vom 9. August 1937 enthält keine Änderung der bestehenden Strafvorschriften. Sie begnügt sich, rein äußerlich betrachtet, mit einer bloßen anderweitigen „Verteilung der Geschäfte bei den Landgerichten". Es wäre aber verfehlt, wenn man ihr aus diesem Grunde nur ein geringes Gewicht beimessen wollte. In Wahrheit ist die Verfügung viel mehr als eine geschäftsordnungsmäßige Anweisung. Sie erhält durch den nachdrücklichen Einsatz des verantwortlichen Ministers für den durchgreifenden Schutz der deutschen Jugend eine ganz grundlegende und richtungweisende Bedeutung. Das Schwergewicht der Verfügung liegt nach unserer Meinung gar nicht so sehr in der Anordnung über die Errichtung der Jugendschutzkammern[2]). Viel bedeutsamer noch erscheint uns die Tatsache, daß sich der Minister unmittelbar an alle Strafrichter und Staatsanwälte wendet und sie aufruft, mit unerbittlicher Strenge gegen diejenigen Rechtsbrecher, die sich an der Jugend versündigen, vorzugehen. Dieser Aufruf kann auch über den Kreis der Männer hinaus, die einer Jugendschutzkammer angehören oder dort die Anklage vertreten, nicht ungehört bleiben. Die beiden Grundgedanken der Verfügung, nämlich: Schutz und Förderung des Nachwuchses um der deutschen Zukunft willen und: Sorgfäl-

[1]) „Deutsche Justiz", Seite 1206.

[2]) Wie aus der Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 1. September 1937 (Deutsche Justiz, Seite 1339) hervorgeht, ist zunächst nur bei etwa einem Drittel aller Landgerichte ein Bedürfnis zur Errichtung von Jugendschutzkammern anerkannt worden.

Digitized by Google

tige Auswahl der in Jugendsachen tätigen Richter und Staatsanwälte, können Beachtung in der gesamten deutschen Rechtspflege, insbesondere in der Vormundschafts- und Jugendgerichtsbarkeit, beanspruchen.

Es ist in dieser Zeitschrift, wie überhaupt von seiten der Hitler-Jugend, schon oft genug hervorgehoben worden, daß gerade an die in Jugendsachen beschäftigten Richter besondere Anforderungen gestellt werden müssen[3]). Durch die Verfügung vom 9. August 1937 wird nun klargestellt, daß zu den Jugendsachen auch solche Strafsachen gehören, in denen die Jugendlichen nicht die Täter, sondern die Verletzten sind. Daß die erste Gruppe von Straftaten einer besonderen Behandlung bedarf, ist schon seit dem Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1923 gesetzlich anerkannt. Dagegen pflegte die zweite Gruppe bisher überhaupt noch nicht unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt zu werden. Es ist das besondere Verdienst der neuen Verfügung, den Sammelbegriff der „Jugendschutzsachen" eingeführt und damit das Augenmerk der Gerichte auf die Eigenart der hierher gehörenden Strafsachen gelenkt zu haben.

Die Richter, die in Jugendschutzsachen ein Urteil fällen sollen, müssen mitfühlen können, welche verheerenden Wirkungen ein an einem Kind oder Jugendlichen verübtes Verbrechen im allgemeinen zur Folge hat. Sie müssen ferner ein ganz besonders ausgeprägtes Geschick im Umgang mit Kindern und Jugendliche haben; denn der verletzte Jugendliche ist häufig der einzige oder doch wichtigste Zeuge für die Überführung des Angeklagten, und seine richtige Behandlung, die richtige Bewertung seiner Aussagen ist für den Ausgang des Verfahrens oft entscheidend.

Mit Recht ist in den zu der Verfügung ergangenen Richtlinien angeordnet, daß die Jugendschutzkammern nach Möglichkeit mit Familienvätern und anderen Jugendkennern besetzt werden sollen, da von ihnen am ehesten erwartet werden kann, daß sie das erforderliche Einfühlungsvermögen besitzen. Selbstverständlich ist es darüber hinaus von besonderer Bedeutung, ob ein Richter etwa in Beziehung zur nationalsozialistischen Jugendbewegung steht oder sich in anderer Weise für die Sache der Jugend einsetzt. Auch auf die Tatsache, daß der Richter schon als Vormundschafts- oder Jugendrichter tätig gewesen ist, wird man Wert legen müssen. Schließlich wäre zu wünschen, daß diese besonders qualifizierten Richter gleichzeitig Mitglieder derjenigen Zivilkammer werden, die über die Beschwerden in Vormundschaftssachen entscheidet. Dann würde bei den Landgerichten eine ähnliche Personalunion erreicht werden, wie sie bei den Amtsgerichten nach § 19 Abs. 2 des Jugend-

[3]) Vgl. „Das Junge Deutschland", 1937, Seite 58.

Digitized by Google

gerichtsgesetzes bereits zwischen Vormundschafts- und Jugendrichter bestehen soll.

Neben den drei beamteten Richtern wirken in den Jugendschutzkammern zwei Schöffen mit, für deren Auswahl naturgemäß dieselben Grundsätze gelten müssen wie für die Berufsrichter. Es wäre zweckmäßig, wenn eine Bestimmung geschaffen würde, die die Auswahl der Schöffen für die Jugendschutzkammern aus den Reihen der Jugendschöffen vorschreibt. Dabei ist allerdings zu beachten, daß der § 20 des Jugendgerichtsgesetzes, der die Wahl der Jugendschöffen für die Jugendgerichte regelt, den gewandelten Verhältnissen entsprechend einer Abänderung bedarf. Heute wird die Jugendschöffenliste auf Vorschlag des Jugendamtes zusammengestellt. In Zukunft muß aber bei der Auswahl der Jugendschöffen die Mitwirkung der Staatsjugend gesetzlich festgelegt werden. Gerade auch ältere und erfahrene HJ.-Führer sind für das Amt eines Jugendschöffen besonders geeignet. Es empfiehlt sich, für diese Schöffen eine Befreiung von der vorgeschriebenen Altersgrenze von 30 Jahren (§ 33 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zuzulassen.

Die neu zu errichtenden Jugendschutzkammern sind Strafkammern im Sinne des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ihre Zuständigkeit ist nur dann begründet, wenn sonst nach den geltenden Vorschriften die Strafkammern der Landgerichte zuständig sein würden. Eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen enthält die Verfügung vom 9. August 1937 nicht. Die Staatsanwaltschaft soll aber künftig gehalten sein, auf Grund der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis zur wahlweisen Anklageerhebung auch diejenigen Strafsachen vor die Jugendschutzkammern zu bringen, die an sich zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören[4]). So wird auch ohne Gesetzesänderung praktisch eine erhebliche Erweiterung der Strafkammerzuständigkeit herbeigeführt. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die große Mehrheit aller einschlägigen Strafsachen von den Jugendschutzkammern erfaßt wird. Daneben bleibt für die ganz schweren Verbrechen die Zuständigkeit der Schwurgerichte bestehen. Ferner bleiben die Jugendgerichte zuständig für diejenigen Sachen, in denen der Täter selbst ein Jugendlicher ist. Auch die Zuständigkeit des Einzelrichters für Übertretungen und leichte Vergehen wird nicht berührt.

Die Verfügung führt folgende Gruppen von Straftaten auf, die den Jugendschutzkammern zugewiesen werden sollen:

1. Alle Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen an und vor Jugendlichen bis zu 18 Jahren,

2. alle Mißhandlungen Jugendlicher,

[4]) Freisler, Deutsche Justiz 1937, Seite 1244.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der deutsche Bergbau ohne Jugend

Der Mangel an Nachwuchs – Voraussetzungen für seine Behebung*)

Mit der Gründung der Reichswerke A.G. für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" werden an den deutschen Bergbau verschärfte Anforderungen gestellt. Die Vervierfachung des heimischen Erzanteiles an der nationalen Eisenversorgung bedeutet auch für den Kohlenbergbau ein verbindliches Ziel. Wo man mit Ernst und Nachdruck bestrebt ist, eine erhöhte Förderung von Kohle zu erreichen, wird man in der Zahl und Leistung der Arbeitskräfte und in erster Linie des Bergbaunachwuchses den entscheidenden Ansatzpunkt einer wirksamen Produktionssteigerung erkennen. Man kann die Vergangenheit nicht davon freisprechen, daß sie sich die Probleme der Nachwuchszahl im Bergbau leichter machte, als sie es sich nach dem nationalen Gebot der volkswirtschaftlichen Produktionserhöhung machen durfte. Die Gründung des Ministerpräsidenten Göring wird unausweichlich dazu zwingen, dem zahlenmäßigen Einsatz von leistungsfähiger und beruflich aufgeschlossener Jugend im Bergbau verantwortlichste Beachtung zu widmen.

Der nachfolgende Aufsatz, der uns vom Jugendamt der DAF. zugeht, zieht eine Bilanz der Tatsachen, die heute im Nachwuchseinsatz des Bergbaues gegeben ist. Er äußert sich zugleich zu den Lebensbedingungen, sozialen Eindrücken und Entwicklungsmöglichkeiten der im Bergbaubereich aufwachsenden Jugend. Da eine im wahrsten Wortsinn politische Nachwuchspolitik im Bergbau, die nach der Gründung der Reichswerke unumgänglich ist, an diese Voraussetzungen anknüpfen muß, dient der Beitrag — indem er Gegenwärtiges in Erinnerung bringt — der zukünftigen Entwicklung. Die Schriftleitung.

Die Nachwuchsfrage ist für den Bergbau und für die Lösung seiner ihm gestellten Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung der deutschen Rohstoffversorgung von entscheidender Bedeutung. Trotz der Mahnungen, die von der DAF. seit einigen Jahren erhoben wurden, haben bis heute die verantwortlichen Stellen im Bergbau dieser Frage nur teilweise die nötige Beachtung geschenkt.

Die Abbildung (S. 456) zeigt den Altersaufbau der männlichen Bevölkerung des Deutschen Reiches im Jahre 1933 im Vergleich zu dem Altersaufbau im Bergbau. Die im Jahre 1933 im Bergbau vorherrschende Überalterung ist — auch bei Berücksichtigung des überalterten Aufbaues der Gesamtbevölkerung im gleichen Jahr — ohne weiteres ersichtlich. Ihr ist in den Jahren 1933 bis 1935 nicht entgegengetreten worden. Vielmehr zeigt der Vergleich im Altersaufbau von 1933 bis 1935 eine weitere Zunahme der Überalterung bzw. eine weitere Abnahme der jüngeren Jahrgänge.

Die seitens der Reichsbetriebsgemeinschaft Bergbau sorgfältig durchgeführten Erhebungen und Arbeiten bezüglich des Nachwuchsproblems zeigen, daß zur Sicherung des Nachwuchses eine jährliche Einstellung von rund 4 Prozent der Gesamtgefolgschaft an Jugendlichen bzw. Schulentlassenen erfolgen muß. Hierbei ist nicht berücksichtigt, daß die vorhandenen Lücken ebenfalls ausgefüllt werden müssen. Für einen gesunden Altersaufbau einer Bergbaugefolgschaft kann man somit für die

*) Wir verweisen gleichzeitig auf die Ausführungen von Arnold Rocholl „Die Nachwuchsfragen im Bergbau", Februar-Ausgabe, 1936, S. 26.

Digitized by Google

Zusammensetzung der Arbeitsbevölkerung des gesamten deutschen Reichsgebiets (Selbständige, nicht dem Arbeiter- im Vergleich zur männlichen Bevölkerung des Deutschen Reiches

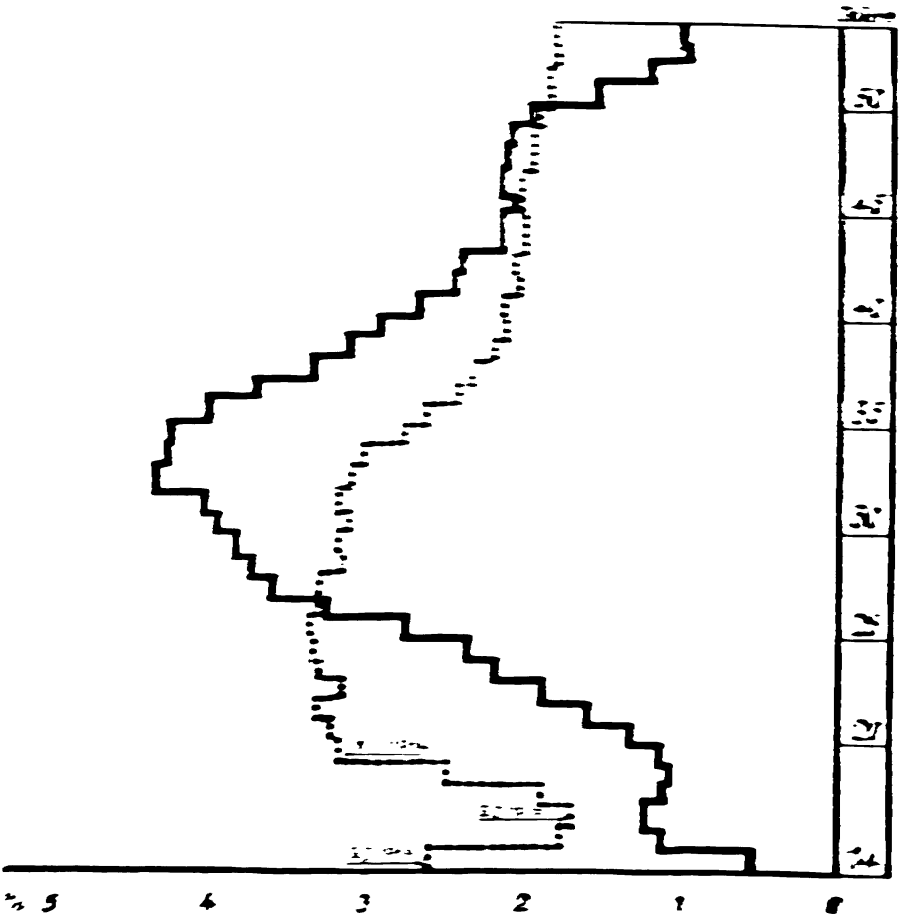

Gesamtzahl der 14—64jährigen = 100 %

Reichsmassenschaft 1933: 845 263 Mann

Männl. der Bevölkerung des Deutschen Reiches 1933: 18 320 000 Mann

im 14. bis 52. Lebensjahr

G. J. = Geburtsjahrgang

Digitized by Google

Jugendlichen vom 14. bis 21. Lebensjahr einen Anteil von 18 Prozent annehmen. Dabei sind die Jungen nicht berücksichtigt, die infolge Erfüllung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht während dieser zweieinhalb Jahre nicht im Betriebe beschäftigt sind. Nach dem Stand vom 15. Februar 1937 ist jedoch erwiesen, daß in keinem einzigen Bergbaugau dieser Prozentsatz auch nur annähernd erreicht wurde. So beträgt der Anteil der Jugendlichen unter 21 Jahren im Bergbau der Gaue

Essen	=	9,6 Prozent,
Westfalen-Süd	=	9,1 Prozent,
Westfalen-Nord	=	8,7 Prozent,
Schlesien	=	6,6 Prozent,
Köln-Aachen	=	5,7 Prozent,
Halle-Merseburg	=	5,6 Prozent,
Saarpfalz	=	5,4 Prozent

der Gesamtgefolgschaft.

Der Mangel an Verständnis, der sogar bis zum Februar 1937 dem Nachwuchsproblem auf seiten vieler verantwortlichen Wirtschaftskreise festzustellen war, mag aus diesen Ziffern hervorgehen.

Die im Gesamtbergbau beschäftigten Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren stellten im

Juni	1907	15,07 Prozent,
Juni	1925	11,01 Prozent,
Juni	1933	6,02 Prozent,
Februar	1937	6,06 Prozent.

Damit ist die noch heute andauernde, besorgniserregende Entwicklung des Nachwuchsproblems im Bergbau gekennzeichnet.

Es sei nicht verschwiegen, daß sich der Bergbau zwar im letzten Jahr stärker bemühte, Jugendliche einzustellen, weil der wirtschaftliche Wiederaufstieg ihn dazu zwang. Diesen Bemühungen trat jedoch eine unverkennbare Abneigung der Jugendlichen gegen den Bergbau entgegen. Als typisches Beispiel seien hierfür einige Zahlen des Arbeitsamtsbezirks Bochum, als eines traditionellen Bergbaukreises, genannt:

In Bochum wurden Ostern 1937 rund 3400 Jugendliche aus den Volksschulen entlassen, von denen sich im Monat Februar des gleichen Jahres nur 89 = 0,8 Prozent für den Bergmannsberuf entschieden. Die verschiedenartigsten Maßnahmen des Arbeitsamtes, der Berufsberatung usw., ergaben schließlich eine Zahl von 956 Jugendlichen, die dem Bergbau zugeführt werden konnte. Dem stand eine Anforderung von 1243 gemeldeten, also für Neubesetzung freien Stellen im Bergbau dieses Arbeitsamtsbezirks gegenüber.

Digitized by Google

Nur 1131 Stellen, also 112 weniger als nötig, konnten bei aller Anstrengung des Arbeitsamtes besetzt werden. Hierbei verdient als bezeichnend hervorgehoben zu werden, daß von diesen 1131 Jugendlichen nur 350 das Ziel der Volksschule erreicht hatten. Alle übrigen entstammten den Hilfsschulen oder waren aus dem 6. und 7. Schuljahr entlassen worden! Hierzu ist zu bemerken, daß die Verhältnisse im Arbeitsamtsbezirk Bochum keineswegs besonders ungünstig liegen, daß sie sich vielmehr in anderen Bezirken des Bergbaues noch schwieriger gestalten.

Die im Augenblick schon bedenkliche Lage bei der Sicherstellung des Nachwuchses im Bergbau hat unter den gegenwärtigen Umständen keinerlei Aussicht auf Besserung; vielmehr sprechen alle Anzeichen für eine sich weiterhin verschärfende Entwicklung. Es sei hier der stärkere Geburtenausfall erwähnt, der sich bei den in den nächsten Jahren zum Einsatz kommenden Jahrgängen bemerkbar machen wird. Während z. B. im Arbeitsamtsbezirk Bochum Ostern 1937 3400 Jugendliche zur Schulentlassung kamen, beträgt diese Zahl Ostern 1945 etwa nur noch 2000. Mit wenigen Ausnahmen wird diese Tatsache die meisten Bergbaugebiete beeinflussen.

Ferner sind die letzten einsatzfähigen arbeitslosen Bergmänner aller Altersgruppen bis auf einen kaum nennenswerten Rest bereits eingestellt. Auch im Bergbau, vor allen Dingen in den Fachgruppen Steinkohle und Erz, macht sich heute bereits ein ausgesprochener Facharbeitermangel bemerkbar. Das äußert sich darin, daß die meisten Betriebe dieser Fachgruppen in hohem Maße Überschichten und Sonntagsschichten verfahren müssen, um den Absatzforderungen gerecht werden zu können. Eine zu erwartende weitere Absatzsteigerung wird diese Lage noch erneut anspannen und hinsichtlich der Überarbeit Anforderungen an die Bergmänner stellen, die der Leistungsfähigkeit der Gefolgschaften und dem allgemeinen Gesundheitszustand gewiß nicht zuträglich sind. Der heute bereits überall eintretende Leistungsschwund, der im Gegensatz zu Beobachtungen in anderen Wirtschaftszweigen steht, sei auch hier als kennzeichnend erwähnt. Hinzu tritt die erschwerende Tatsache, daß in einiger Zeit die übersetzten Altersjahrgänge aus dem Bergbau ausscheiden und somit die Gesamtgefolgschaft mehr und mehr verkleinert wird.

Ein gewisser Ausgleich durch Rationalisierung und Mechanisierung der Betriebe ist gerade im Steinkohlen- und Erzbergbau nicht zu erwarten; dies um so weniger, als die vor Verkündung des Vierjahresplanes nicht durchgeführten Vorrichtungsarbeiten in gesteigertem Maße durchgeführt werden und werden müssen. Lediglich im Braunkohlentagebau sind Ausgleichsmöglichkeiten in vorerwähntem Sinne noch vorhanden. Im Erz- und Steinkohlenbergbau kommt ein Beibehalten der augenblicklichen Förderung und erst recht eine Steigerung derselben nur bei Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Gesamtgefolgschaft in Frage.

Digitized by Google

Wie bereits erwähnt, ist in sämtlichen Bergbaubezirken eine Abneigung der Jugendlichen gegen den Bergmannsberuf zu beobachten. Der Ursprung dieser Abneigung ist zunächst darin zu suchen, daß die Bergmänner infolge ungünstiger Erfahrungen ihre Söhne begreiflicherweise bis zum heutigen Tage davon abhielten, den Bergmannsberuf zu ergreifen. Es wird keines besonderen Hinweises bedürfen, daß nur bei ehrlicher Begeisterung für den gefahrvollen Bergmannsberuf Volleistungen und Einsatzbereitschaft zu erwarten sind. Die Bestrebungen nach weiterer Arbeitszeiterhöhung sind jedoch keineswegs dazu angetan, diese Begeisterung zu heben.

Im Jahre 1936 verunglückten im preußischen und saarländischen Bergbau rund 64 000 Bergmänner, davon allein 660 tödlich. Danach ereigneten sich also durchschnittlich je Arbeitstag 2,2 tödliche Unfälle. Es sei hinzugefügt, daß außerdem 7246 schwere Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 8 Wochen und 17 180 mehr oder weniger schwere Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen bis einschließlich 8 Wochen statistisch festgestellt worden sind bei einer Gesamtbelegschaft von 478 951 Mann am Ende des Jahres 1936.

Es ist also keineswegs damit getan, Unfallverhütungsvorschriften in weitem Umfange zu erlassen, ohne sich von der Durchführung dieser Bestimmungen nachdrücklich zu überzeugen und sich an Ort und Stelle dafür einsetzen zu können. Man ist neuerdings bemüht, sich auf allen möglichen Gebieten zu betätigen, auf die man durch die nationalsozialistische Bewegung und die DAF. aufmerksam gemacht worden ist. So ist zu befürchten, daß für die weniger Eindruck erweckende Unfallverhütung nicht mehr die notwendige Zeit aufgebracht wird. Die Unfallziffern der nächsten Zeit werden jedenfalls im Interesse des Nachwuchsproblems mit der größten Sorgfalt verfolgt werden müssen. Es ist durchaus unberechtigt, zu behaupten, daß die Jugend an sich die Gefahren des Bergmannsberufes scheue; sie übt jedoch nicht mit Unrecht Zurückhaltung, da die Unfälle im Bergbau derart beträchtlichen Umfang angenommen haben.

Der Bergmannsjugend ist auch die Gesundheitsgefährdung durch die Berufskrankheiten, wie Silikose und dgl., nicht unbekannt. Wenn nicht beim eigenen Vater, so jedoch in der näheren Umgebung hat jeder Bergmannssohn in den Steinkohlen- und Erzbergbaugebieten manches Beispiel erlebt. Ferner ist die Bergbaujugend unter meist stärkeren Entbehrungen innerhalb der Familie aufgewachsen, als dies in anderen Berufen, die ja ebenfalls heute ihren verlockenden Werberuf an benötigten Nachwuchs richten, der Fall ist. Sie ist über die mangelhafte Altersversorgung der Knappschaftsinvaliden ebenfalls unterrichtet. In diesem Zusammenhange sei auch auf die nach-

Digitized by Google

stehenden erschütternden Zahlen über die Säuglingssterblichkeit in den Bergmannsfamilien verwiesen:

Eheliche Säuglingssterblichkeit der Bergbaubevölkerung:

Jahr	Eheliche leb. geborene	davon im 1. Lebensjahr gestorbene	Eheliche Säuglingssterblichkeit je 1000		
			Bergmannskinder	im Reichsdurchschnitt	mehr Bergmannskinder
1928	43 958	5089	116	83	33
1929	41 883	5467	131	90	41
1930	42 751	4509	105	79	26
1931	38 088	4073	107	78	29
1932	33 819	3667	108	74	34
1933	32 001	3097	97	72	25
1934	37 387	2885	77	66	11
1935	35 725	3128	87,6	64,9	22,7

Ein Vertrauen der deutschen Bergbaujugend und ihrer Eltern zum Bergbau ist nur dann wieder herzustellen und damit das Nachwuchsproblem im Bergbau zu lösen, wenn die auf sozialem Gebiet sowie zur Verwirklichung einer nationalsozialistischen Betriebs- und Leistungsgemeinschaft erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Abgesehen davon, daß im Lohn- und Gedingewesen grundsätzliche Änderungen erfolgen müssen, daß die Knappschaftsfrage einer würdigen Regelung bedarf und gerade hier eine bevorzugte Abänderung der unwürdigen Siedlungs- und Wohnungsverhältnisse seitens der maßgebenden Stellen in die Wege geleitet werden muß, wird es nötig sein, zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Bergmanns umfassende Maßnahmen zu ergreifen. Dem am schwersten arbeitenden Volksgenossen auch die ersten sozialen Erleichterungen und die besten Früchte einer sozialen Wirtschaftspolitik!

Für die Vertiefung und Verwirklichung des wahren Betriebsgemeinschaftsgedankens wird die DAF. sich nachdrücklichst einsetzen müssen, ferner für die fachliche Weiterentwicklung sowie charakterliche und weltanschauliche Ausrichtung der gesamten erwachsenen Gefolgschaft. Es muß gelingen, überkommene Anschauungen durch Steigerung der Arbeitsfreudigkeit, der Einsatzbereitschaft und des persönlichen Leistungswillens des einzelnen zu ersetzen. Hierzu wird es notwendig sein, auch die Angestellten im Bergbau besonders zu erfassen und diese Erziehung durch Männer geschehen zu lassen, die aus eigener Erkenntnis infolge langjähriger Praxis den seelischen Kontakt zum Bergmann besitzen und weltanschaulich wie politisch ihre Eignung hierfür nachweisen können.

Die RBG. Bergbau ist in dieser Hinsicht bereits seit Jahren aktiv vorangegangen. Die durchgeführten Arbeitsgemeinschaften für erwachsene Berg-

Digitized by Google

männer erfaßten in 315 Betrieben bis zum 1. Januar 1937 eine Geſamtzahl von 10 260 freiwilligen Teilnehmern.

Für die Reform und Ausgeſtaltung des Ausbildungsweſens für Bergjungmänner muß erwartet werden:

1. **Einführung eines Lehrvertrages, der im Bergbau trotz des mehrfachen Vorſchlags der RBG. Bergbau und des Jugendamtes der DAF. bis heute noch nicht vorhanden iſt. Eine Forderung, die heute bereits jeder ſozial nur einigermaßen fortſchrittliche Betriebsführer ſchon erfüllt hat.**
2. **Eine einheitliche bergmänniſche Ausbildung nach Fachgruppen.**
3. **Bezahlung der Lernſchicht (Werksunterricht).**
4. **Verlegung des Berufsſchulunterrichts in die Arbeitszeit.**
5. **Beſſere Entlohnung der Bergjungmänner und Aufbeſſerung des Tarifurlaubs nach den Forderungen der Reichsjugendführung und des Jugendamtes der DAF.**
6. **Regelmäßige ärztliche Betreuung.**

*

Im Hinblick auf den hier belegten Notſtand eines lebenswichtigen Wirtſchaftsgebietes und die Forderungen, die zur Gewinnung eines ausreichenden Nachwuchſes noch Erfüllung heiſchen, ſcheint uns ein in „Der deutſche Volkswirt", Nr. 35, veröffentlichter Leitartikel den von uns erwarteten Ereigniſſen leicht vorauszugreifen, wenn wir dort leſen: „Um den Bergbauarbeiternachwuchs iſt der Bergbau ſelbſt durch eine ſorgſame Erziehung und Pflege des Jugendlichen wie durch ſoziale Maßnahmen für den Erwachſenen ſeit Jahrzehnten oder — in modernſter Form — ſeit Jahren bemüht." Wir können es uns erſparen, dieſen Satz ſowie die weiteren Ausführungen zu kommentieren. Wir haben nur im Vorhergehenden feſtgeſtellt, wie weit die Bemühungen des Bergbaues um den Bergarbeiternachwuchs bisher geführt haben.

KURT RIESE:

Nachwuchsſorgen der Binnenſchiffahrt

Nachdem in der Auguſt-Ausgabe des „Jungen Deutſchland" in grundſätzlichen Ausführungen auf die Nachwuchsfragen der deutſchen Seeſchiffahrt eingegangen wurde, ſoll nunmehr im vorliegenden Aufſatz der Verſuch gemacht werden, das Nachwuchsproblem des anderen großen Schiffahrtszweiges, der deutſchen Binnenſchiffahrt, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Die Schriftleitung.

Im Rahmen der deutſchen Verkehrswirtſchaft kommt der Binnenſchiffahrt mit ihrem Netz von Waſſerſtraßen für den Güteraustauſch im In- und Ausland eine hohe Bedeutung zu. Vergegenwärtigt man ſich, daß die Binnenſchiffahrt das billigſte Beförderungsmittel für Maſſengüter, wie Erze, Kohlen, Steine, Holz uſw., darſtellt, an der Beförderung von Einfuhrwaren

Digitized by Google

mit rund einem Drittel der geſamten Einfuhrmenge und an der Beförderung von Ausfuhrwaren mit faſt der Hälfte der geſamten Ausfuhrmenge beteiligt iſt, ſo iſt mit dieſen wenigen Angaben die Aufgabe der Binnenſchiffahrt als Verkehrsträger ſchon hinreichend umriſſen. Auf den Binnenſchiffen ſind 50 000 Volksgenoſſen beſchäftigt. Entſcheidend für die Bedeutung dieſes Verkehrsmittels in der Volkswirtſchaft der kommenden Jahrzehnte wird ſein, ob ein geeigneter und zahlenmäßig ausreichender Nachwuchs vorhanden iſt. Dieſe Frage muß aber *verneint* werden, wenn man ſich folgende Tatſachen vor Augen hält:

Der deutſche Junge, der den Schifferberuf erwählt hat, kommt durch Vermittlung eines Arbeitsamtes oder auf anderem Wege auf ein Schiff und wird nach beliebigem Stellenwechſel in der Regel nach drei Jahren Matroſe, vorausgeſetzt, daß er inzwiſchen nicht wieder aus dem Schifferberuf abgewandert iſt. Häufig iſt er ſchon als Sohn einer Schifferfamilie auf einem Schiff groß geworden und von früher Jugend an für dieſen Beruf beſtimmt. Daß die Ausleſe nicht immer die glücklichſte iſt, daß mancher Junge nicht aus innerer Berufung Schiffsjunge wurde, ſondern weil ihn die Lehrſtellennot vergangener Jahre oder der Einfluß der Eltern dazu bewegte, iſt bekannt. Wie wenig wähleriſch man oft in der Auswahl der Jugendlichen in der Binnenſchiffahrt war, geht auch aus der Tatſache hervor, daß oft Hilfsſchüler eingeſtellt wurden, weil man der Anſicht war, daß ſie den Anforderungen des Schifferberufes durchaus genügten. An Bord eines Schiffes kann der Junge ſich die praktiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten ſeines Berufes erwerben, wenn er einen Schiffsführer gefunden hat, der ſich die Mühe macht, ihn zu unterweiſen und auszubilden. *Rechtlich verpflichtet iſt der Schiffsführer dazu heute noch nicht, da kein Lehrverhältnis und auch kein Anlernverhältnis beſteht.* Immerhin iſt es mit der *praktiſchen* Ausbildung des Schiffsjungen, wenn man von Ausnahmen abſieht, nicht übermäßig ungünſtig beſtellt. Schlimmer ſieht es ſchon aus, wenn man ſich die *theoretiſche* berufliche Schulung betrachtet. Eine allgemeine Berufsſchulpflicht beſteht für den Schiffsjungen nicht. Es gibt zwar mehrere Schifferſchulen, die den jungen Schiffer in Motoren- und Maſchinenkunde, Deutſch, Rechnen, Erd- und Gewäſſerkunde und verſchiedenen anderen Fächern unterrichten, jedoch iſt deren Beſuch nicht obligatoriſch, dafür aber oft mit hohen Koſten und der Entrichtung eines Schulgeldes verbunden. Die Lehrgänge dieſer Schifferberufsſchulen dauern zumeiſt acht bis zehn Wochen und werden im Winter, der in faſt allen Stromgebieten für die Schiffe mit einer Stilliegezeit gleichgeſetzt werden kann, durchgeführt. Eine regelmäßige Schulung zu einer anderen Jahreszeit läßt ſich nur unter erſchwerten Umſtänden ermöglichen, weil ſich die Schiffe und mit ihnen auch die Beſatzung, einſchließlich des Schiffsjungen, auf Fahrt befinden.

Die beſonders gelagerten Verhältniſſe in der Binnenſchiffahrt machen auch die Erfaſſung der Schiffsjungen in der Hitler-Jugend und in den Gliede-

Digitized by Google

rungen der Bewegung, d. h. eine ſtetige weltanſchauliche Schulung und allgemeine Erziehung in der Gemeinſchaft, außerordentlich ſchwierig. Wie wichtig aber gerade die weltanſchauliche Schulung und charakterliche Ausleſe der Jugend in der Binnenſchiffahrt iſt, das kann am beſten ermeſſen, wer weiß, daß der Binnenſchiffer ebenſo wie der deutſche Seemann in unmittelbarer Fühlung mit dem Ausland ſteht und dieſem gegenüber Repräſentant ſeines Volkes iſt. Kameradſchaft, Volksgemeinſchaft, Blut und Raſſe, das ſind Begriffe, die der Schiffsjunge, der vor ſeinem Eintritt in den Schifferberuf die erſten Eindrücke davon im Jungvolk empfangen hat, in ihrer ganzen Tiefe und in ihrer Bedeutung für unſer Volk oftmals nicht ausreichend kennenlernt und erlebt. Es ſei auch darauf hingewieſen, daß bei Schifferkindern vielfach ſogar die erwähnten erſten Eindrücke fehlen, weil in die Erziehung dieſer Kinder immer noch konfeſſionelle Heime eingreifen.

Beiſpiele für die herrſchenden Verhältniſſe hat der vierte Reichsberufswettkampf geliefert, an dem erſtmals eine *größere* Anzahl von Schiffsjungen aus Hafenſchiffahrtsbetrieben teilnahm. Ein Teil der Jungen hat in der Rechtſchreibung ſogar dort, wo es ſich um alltägliche Ausdrücke ihres Berufes handelte (wie beiſpielsweiſe: Kanal, Flagge, Verkehr, Binnenſchiffahrt, Matroſe, Heizer), grobe Fehler gemacht. „Mitt Prozent nicht Gerechnet“ ſchreibt ein Junge, der die Rechenaufgaben nicht löſen konnte. Die Arbeiten laſſen erkennen, daß einzelne Jungen nicht über das einfachſte Elementarwiſſen aus der Volksſchule verfügen. Gerade bei Schifferkindern wird dieſe mangelhafte Schulbildung häufig beobachtet. Die praktiſchen und theoretiſchen Arbeiten ſind gleichzeitig ein getreues Spiegelbild der Arbeitsverhältniſſe. In einem Aufſatz über das Thema „Mein Arbeitstag“ ſchreibt ein Junge: „Wir haben nun bereits die Nacht durch geladen. Wenn es 5 Uhr nachmittags iſt, hören wir auf mit Arbeiten.“ Der Junge, der ſo ſchrieb, arbeitete auf dem Kahn ſeines Vaters. Der Bericht eines anderen Jungen über ſeinen Arbeitstag beſtand lediglich in einer Beſchreibung des Teerens ſeines Schiffes, das er von frühmorgens 7 Uhr bis abends 17 Uhr beſorgte. Dieſe Angaben könnten leicht um weitere vermehrt werden. Auch wenn ſolche Beiſpiele nicht die Regel ſind, ſo beweiſen ſie doch zur Genüge, daß man von einer ordnungsgemäßen Ausbildung des Nachwuchſes und einer ſtaatlichen Überwachung in der Binnenſchiffahrt nicht ſprechen kann — und daß man dieſes Problem mit Energie und unter Vermeidung von Halbheiten anpacken muß, wenn man einen leiſtungsfähigen und zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchs anſtrebt.

Erſte Schritte in der Richtung einer völligen Neuordnung ſind bereits unternommen worden. Die Reichsbetriebsgemeinſchaft „Verkehr und öffentliche Betriebe“ bemüht ſich, und ſie darf der Unterſtützung durch die HJ. gewiß ſein, um die *Schaffung eines Lehrverhältniſſes* für die geſamte Binnenſchiffahrt, mit dem Ziel der Sicherſtellung einer planmäßigen Ausbildung jedes Schiffsjungen unter der

Digitized by Google

[illegible] Schiffahrt [illegible] Schiffahrt [illegible] [illegible] [illegible]

Das Recht der jungen Arbeit

Wer bestimmt die Grenzen der Sozialpolitik?

Die Zeitschrift „Der Deutsche Volkswirt", Nr. 46, veröffentlicht unter ihren „Bemerkungen zur Woche" einen Beitrag über „Wirtschafts- und Sozialpolitik", der — recht unvermittelt — der Sozialpolitik eine Rangstellung hinter der Wirtschaftspolitik zuweisen will. Die Absicht dieses Bemühens scheint zweifelhafter Art zu sein. Kein Mensch wird in einer schweren Zeit wie der unsrigen die Bedeutung einer klaren Wirtschaftspolitik verkennen; niemand wird auch ernstlich bestreiten, daß jeder Erzeugungsvorgang sowohl eine wirtschaftliche wie eine soziale Seite besitzt, die in eben dieser unlöslichen Verbundenheit betrachtet sein wollen. Endlich ist der Sinn und die Nutzbarkeit solcher Rangordnungen ohnehin schwer einzusehen. Wir lassen, um unseren Lesern ein eigenes Urteil zu ermöglichen, den vollen Wortlaut dieser an erster Stelle placierten „Bemerkung" folgen:

„Um die Erkenntnis, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik nur zwei Seiten der gleichen Sache sind und daß beide voneinander nicht getrennt werden können, haben wir in Deutschland besonders schwer ringen müssen. Das deutsche Volk ist in seiner Gesamtheit ein Volk ausgeprägter sozialer Verantwortung, was in der geschichtlichen Priorität zum Ausdruck kommt, die es auf dem Gebiete der staatlich regulierten Sozialpolitik besitzt. Es ist daher verständlich, daß dieser starke soziale Wille — besonders in schweren Zeiten — immer wieder leidenschaftlich an den Grenzpfählen rüttelt, die ihm durch die jeweilige Wirtschaftslage, mehr noch durch die jeweilige geschichtliche Lage der gesamten Volkswirtschaft gesetzt sind. Und es wird in Deutschland immer zu den vordringlichsten und schwierigsten Aufgaben der Staatsführung gehören, zwischen den Forderungen dieser sozialen Leidenschaft und den Notwendigkeiten der Wirtschaftsführung einen von beiden Seiten als gerecht und billig anerkannten Ausgleich zu finden. Dieser soziale Wille darf aber natürlich nicht dazu führen, daß die Sozialpolitik in den wirtschaftspolitischen Bereich eingreift. Denn das für die Sozialpolitik verteilbare Produkt ist ein Produkt der Auswirkung der Wirtschaftspolitik, die also Voraussetzung und Bedingung des Umfangs der Sozialpolitik ist. Insofern ist auch die Wirtschaftspolitik naturgegeben der Sozialpolitik vorgeordnet."

*

Die Sperrungen stammen von uns. Wir halten diesen Satz für besonders markant. Er steckt der Sozialpolitik Grenzen („Grenzpfähle"!), die wir bei aller Anerkennung des berühmten „Bodens der Tatsachen" doch als Elemente einer leicht abgestandenen Ideologie zurückweisen wollen. Vermag der Verfasser wirklich die ganze Fülle der sozialpolitischen Bewegung von heute innerhalb dieser „Grenzpfähle" einzufangen? In Gedanken sind wir bei den Millionen Volksgenossen, die in der Gemeinschaft „Kraft durch Freude" die schönsten Gegenden der Heimat bereisen und durchwandern, die sich in ihren Lehrgängen nun Jahr für Jahr körperlich ertüchtigen; wir sind bei jenen Familien unseres Volkes, denen durch das Winterhilfswerk in anderer Form diese Wirkungen einer solidarischen Selbsthilfe des Volkes zuteil geworden sind. Denken wir damit zugleich an „Produkte der Auswirkung der Wirtschaftspolitik"?

Wir sehen eine starke Bewegung in der betrieblichen und zusätzlichen Berufsausbildung, im Prüfungswesen; man ist um eine Besserung der Arbeitsumgebung bemüht. Wir erleben noch einmal den Aufbruch jener 2 Millionen arbeitender Jungen und Mädel, die nun in regelmäßiger Wiederkehr ihren selbstgeschaffenen Weg der Ertüchtigung und des beruflichen Aufstiegs beschreiten. Die konkrete Förderung der begabten Arbeiterjugend steht erst am An-

Digitized by Google

Zusammensetzung der Arbeitergefolgschaft des gesamten deutschen Bergbaues (Reichsknappschaft) nach dem Lebensalter, im Vergleich zur männlichen Bevölkerung des Deutschen Reiches

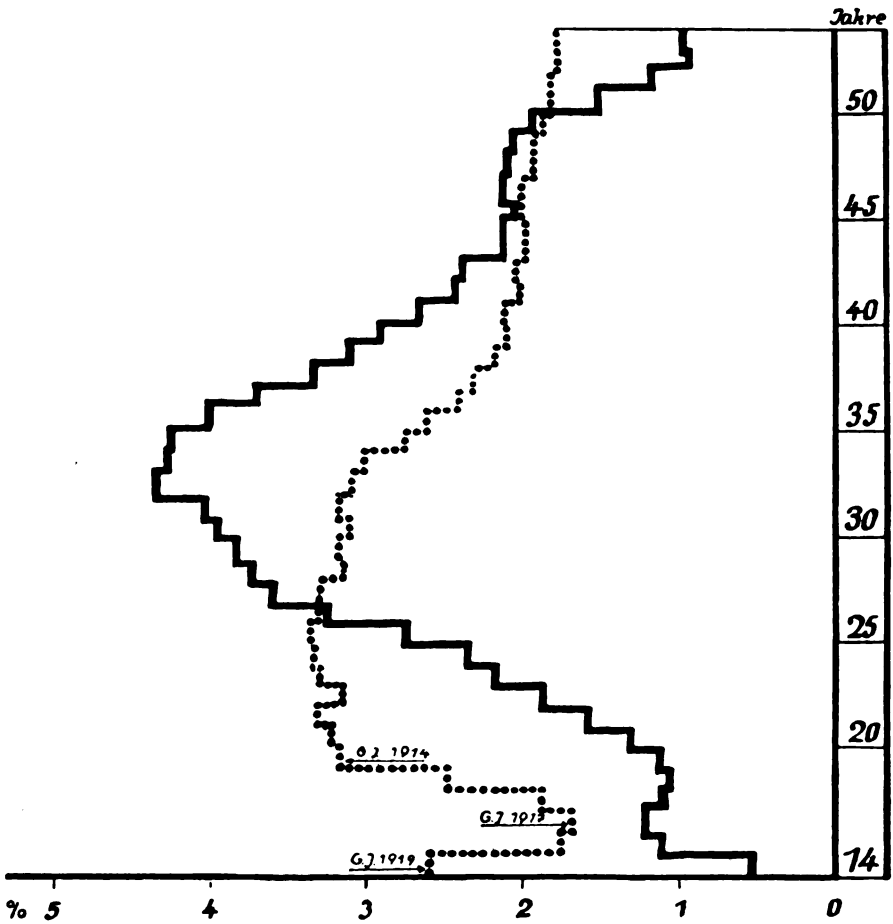

Gesamtzahl der 14–54jährigen = 100 %

Reichsknappschaft 1935: 545269 Mann

Männliche Bevölkerung des Deutschen Reiches 1933: 18920000 Mann

} *im 14. bis 53. Lebensjahr*

G. J. = Geburtsjahrgang

Digitized by Google

Jugendlichen vom 14. bis 21. Lebensjahr einen Anteil von 18 Prozent annehmen. Dabei sind die Jungen nicht berücksichtigt, die infolge Erfüllung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht während dieser zweieinhalb Jahre nicht im Betriebe beschäftigt sind. Nach dem Stand vom 15. Februar 1937 ist jedoch erwiesen, daß in keinem einzigen Bergbaugau dieser Prozentsatz auch nur annähernd erreicht wurde. So beträgt der Anteil der Jugendlichen unter 21 Jahren im Bergbau der Gaue

Essen	= 9,6 Prozent,
Westfalen-Süd	= 9,1 Prozent,
Westfalen-Nord	= 8,7 Prozent,
Schlesien	= 6,6 Prozent,
Köln-Aachen	= 5,7 Prozent,
Halle-Merseburg	= 5,6 Prozent,
Saarpfalz	= 5,4 Prozent

der Gesamtgefolgschaft.

Der Mangel an Verständnis, der sogar bis zum Februar 1937 dem Nachwuchsproblem auf seiten vieler verantwortlichen Wirtschaftskreise festzustellen war, mag aus diesen Ziffern hervorgehen.

Die im Gesamtbergbau beschäftigten Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren stellten im

Juni	1907	15,07 Prozent,
Juni	1925	11,01 Prozent,
Juni	1933	6,02 Prozent,
Februar	1937	6,06 Prozent.

Damit ist die noch heute andauernde, besorgniserregende Entwicklung des Nachwuchsproblems im Bergbau gekennzeichnet.

Es sei nicht verschwiegen, daß sich der Bergbau zwar im letzten Jahr stärker bemühte, Jugendliche einzustellen, weil der wirtschaftliche Wiederaufstieg ihn dazu zwang. Diesen Bemühungen trat jedoch eine unverkennbare Abneigung der Jugendlichen gegen den Bergbau entgegen. Als typisches Beispiel seien hierfür einige Zahlen des Arbeitsamtsbezirks Bochum, als eines traditionellen Bergbaukreises, genannt:

In Bochum wurden Ostern 1937 rund 3400 Jugendliche aus den Volksschulen entlassen, von denen sich im Monat Februar des gleichen Jahres nur 89 = 0,8 Prozent für den Bergmannsberuf entschieden. Die verschiedenartigsten Maßnahmen des Arbeitsamtes, der Berufsberatung usw., ergaben schließlich eine Zahl von 956 Jugendlichen, die dem Bergbau zugeführt werden konnte. Dem stand eine Anforderung von 1243 gemeldeten, also für Neubesetzung freien Stellen im Bergbau dieses Arbeitsamtsbezirks gegenüber.

Digitized by Google

fang, ihre kommende Entwicklung ist noch gar nicht abzusehen. Wir wissen, der Reichsberufswettkampf ist in den ersten vier Jahren seines Bestehens zu einem Kernstück der Sozialpolitik herangereift. Ihn unterstützen Bemühungen um einen neuen Jugendschutz — den wir schlechthin als Volksschutz betrachten — und um eine gesetzliche Neuordnung der Berufserziehung. Wie steht es mit dem Produkt der Wirtschaftspolitik? Sollte es wirklich den „Umfang" dieser revolutionären Vorgänge bestimmen?

Noch ein Wort zur Grundlage der neueren Sozialpolitik, das die ganze Unsinnigkeit der obigen Spekulationen verrät. Das Arbeitsordnungsgesetz, mit dessen Verkündung für uns der Nationalsozialismus in der Sozialpolitik beginnt, spricht nicht nur von gemeinsamen Interessen, es fordert darüber hinaus die Gemeinschaft der Arbeiter und Unternehmer, die erst ein echtes Führertum begründet und aus der sich im Zuge des Gesundungsprozesses die konkreten Rechtsansprüche entwickeln und erhalten sollen. Die Energiequelle der Sozialpolitik ist ins Ideelle verlegt worden. Auffassungen von einem materiellen Verteilungsvorgang müssen in einem solchen Stadium der Entwicklung schaden und junge Ansätze in den Betrieben, die zu Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, aufs schwerste gefährden. Ohne den Wert von Betrachtungen der Art, für die wir oben ein Beispiel gaben, zu überschätzen, sind uns doch die Auswirkungen von Wirtschaftstheorien, die jeweils für gewisse Kreise geprägt werden, noch sehr wohl erinnerlich und gegenwärtig.

Der nationalsozialistische Staat will in der Sozialpolitik nicht Produkte der Wirtschaftspolitik verteilen, sondern eine Haltung pflegen, eine Gesinnung wachrufen. Das vermag er um so eher, als der Sozialpolitik nach unserer Auffassung der planmäßige Schutz und die gewissenhafteste Förderung der Volkskräfte übertragen ist. Der deutsche Arbeiter hat es daher nicht nötig, großmütige Zuwendungen von Unternehmerseite abzuwarten. Sein Recht in der Sozialpolitik ist ebenso unantastbar wie seine Pflicht zur angespanntesten Leistung. Mit der liberalistischen „Verteilung" von Ertragsanteilen ist es endgültig vorbei. Sonst könnten wir ja heute die Sozialpolitik überhaupt einstellen, nachdem wiederholt erklärt wurde, Lohnbewegungen — als eine der wesentlichsten Erscheinungsformen des vermeintlichen Verteilungsvorganges — hätten zu unterbleiben. Das Gegenteil ist der Fall. Mannigfach sind die Entwicklungsformen der neuen Sozialpolitik. Gewiß, wir stehen vielfach noch sehr am Anfang. Aber gerade dann sind Einschränkungsversuche, die den Umfang der Sozialpolitik an das Produkt der Wirtschaftspolitik binden wollen, doppelt verderblich.

Albert Müller.

Großerfolg der Lehrwerkstätten-Aktion

Von der Reichsbetriebsgemeinschaft Eisen und Metall wird uns geschrieben:

Aus welchen Gründen wir an eine planmäßige Schaffung von Lehrwerkstätten in den Betrieben der Metallindustrie herangegangen sind, ist in dieser Zeitschrift bereits ausgeführt worden*). Wir sehen in diesen Vorkehrungen zunächst eine erzieherische Maßnahme und erst in zweiter Linie eine fachliche Notwendigkeit. Zur Zeit werden im ganzen Reich neue Heime der Hitler-Jugend errichtet. Der junge Arbeitskamerad lernt in der Freizeit, als Glied der Gemeinschaft sein Leben einzurichten. Die Lehrwerkstatt soll ihm im Betrieb die Fortsetzung dieses neuen Lebensstils ermöglichen. Zum anderen haben wir die Erfahrung gemacht, daß die geordnete und systematische Ausbildung auf der Grundlage einer neuen Haltung, Disziplin und Kameradschaft auf den einzelnen Jugendlichen so außerordentlich erzieherische Wirkung hat, daß diese jungen Menschen, wenn sie als Gesellen angesetzt werden, den neuen Arbeitsgeist auch auf die älteren Betriebskameraden vorteilhaft übertragen.

*) Vgl. Rudolf Gründler „Das Bild der Lehrwerkstatt", Februarheft 1937, Seite 75.

Digitized by Google

Die weltanschauliche, erzieherische Grundlage ist die Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Forderung nach Qualitätsleistung. Und noch ein zweites gehört zur Einrichtung einer neuen Lehrwerkstatt: der Ausbilder, der nunmehr die Aufgabe hat, Erziehungsarbeit zu leisten. Das Elternhaus, die HJ. können täglich größte Anstrengungen unternehmen, um den Jungen zu einem tüchtigen Menschen zu erziehen, mit dem Tage des Eintritts in den Betrieb bestimmt weitgehend das Erziehungsmoment des Betriebes die innere Entwicklung. Im günstigen Fall steht der Jugendliche neun Stunden am Tag in der Gemeinschaft des Betriebes. Der Rest der Tageszeit gehört dem Elternhaus und der HJ. Es ist nicht zu verkennen, welche Bedeutung diese Erziehung im Betrieb für die Entwicklung eines jungen Lebens gewinnen kann und im Regelfall auch tatsächlich innehat. Die schöne Aufgabe, junge Menschen in mehrjähriger Arbeit zu erziehen und auszubilden, täglich aufs neue die Quellen der Kraft und Energie in ihnen zu erschließen, ist wahrhaftig nur der besten Arbeiter und Ingenieure würdig.

Um die Ausbildungsleiter der RBG. Eisen und Metall auf die besondere Eigenart und Bedeutung ihrer Tätigkeit in der Metallindustrie hinzuweisen, haben wir zwei große Lehrgänge auf der Schulungsburg Erwitte durchgeführt. Diese Kurse werden in Zukunft regelmäßig stattfinden, da sie sich gut bewährt haben. Es nahmen je 220 Ausbilder teil; das Durchschnittsalter lag zwischen 38 und 40 Jahren. Wir sprechen von der Gefahr der Überalterung der Facharbeiterschaft eines Betriebes, wir müssen aber im gleichen Atemzuge auch von der drohenden Gefahr der Überalterung der Ausbilder sprechen. Selbstverständlich sind Fachleute notwendig; aber der über 40 Jahre alte Arbeiter, der nur deshalb in die Lehrwerkstatt kommt, weil er ein guter Facharbeiter ist, kann m. E. noch nicht den 25—30jährigen ersetzen; denn schon in den Ausbildungsmethoden, rein fachlich gesehen, hat sich im Laufe der Zeit manches geändert. Außerdem erleben wir immer wieder, daß der eine Ausbilder in enger Zusammenarbeit mit dem Standort der Hitler-Jugend steht, ja, entweder selbst HJ.-Führer ist oder einer Gliederung der Partei angehört, während sich andererseits auf die Dauer derjenige nicht durchsetzen kann, der diese Bindung vermissen läßt.

*

Damit das Bestreben nach Schaffung von 500 neuen Lehrwerkstätten nicht als einseitige Forderung der HJ. oder der DAF. aufgefaßt wurde, haben wir seinerzeit die Arbeitsausschüsse der Reichsbetriebsgemeinschaft für diese Frage eingesetzt. In den Ergebnissen von 350 bis 400 Arbeitsausschüssen sind nunmehr die maßgeblichen Urteile von mehreren tausend Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern vereinigt. Und wie nicht anders zu erwarten war, wurde unsere These, die Lehrwerkstatt sei schlechthin die neue Form der Nachwuchsberufsausbildung, bestätigt und — wie der bisherige Erfolg zeigt — auch in die Praxis umgesetzt. Wir greifen das Beispiel eines Arbeitsausschusses heraus und entnehmen dem Sitzungsprotokoll folgendes:

„Die von der Reichsbetriebsgemeinschaft 6 „Eisen u. Metall" aufgestellte Forderung, 500 neue Lehrwerkstätten zu errichten, macht es erforderlich, daß der Arbeitsausschuß die Möglichkeit der Errichtung von Lehrwerkstätten in seinem Geltungsbereich prüft. Es ist notwendig festzustellen:

1. Wird nach Ansicht des Arbeitsausschusses den Jugendlichen seines Industriezweiges eine genügende Berufsausbildung gewährt?

   a) praktische Ausbildung;
   b) theoretische Ausbildung (Werk-, Berufs- und Fachschule).

2. Welche Erfahrung haben die Arbeitsausschußmitglieder mit Junggesellen gemacht, die

   a) in Lehrwerkstätten ausgebildet sind;

Digitized by Google

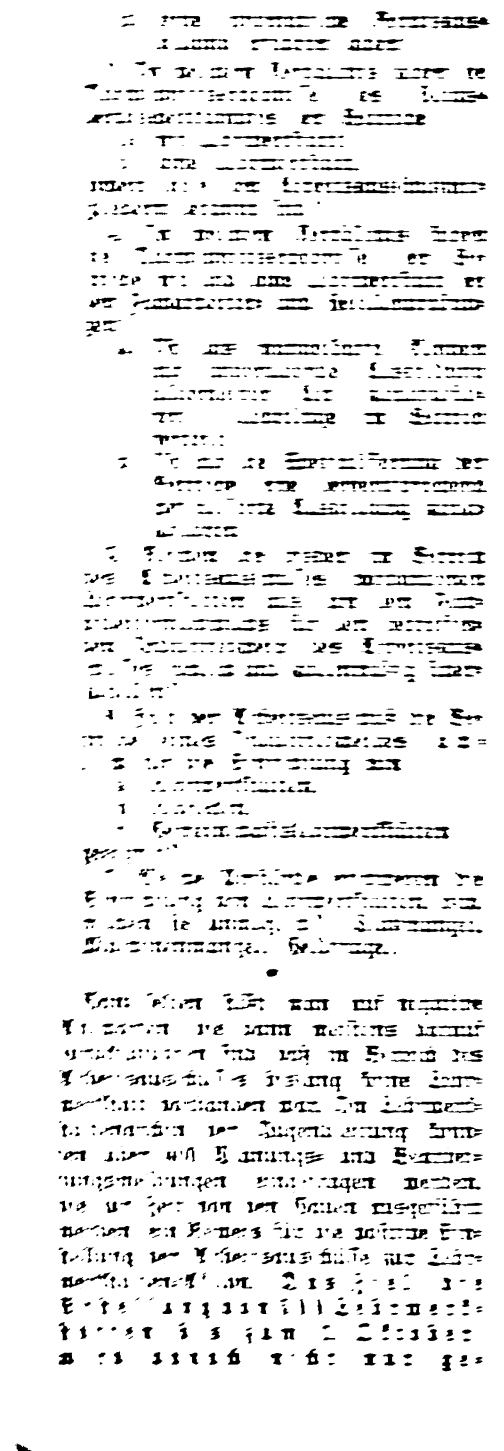

Digitized by Google

Jugendurlaubs-Tarifordnungen für 20 Fachschaften des Handwerks

Im Reichsarbeitsblatt vom 15. Sept. 1937 werden zehn Tarifordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen veröffentlicht, mit denen der Jugendurlaub für rund 20 Fachschaften des Handwerks gesetzlich geregelt wird. Wir haben bereits in unserer August-Ausgabe auf den Aufruf des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen hingewiesen, der auf Grund der Feststellungen anläßlich des Reichsberufswettkampfes ankündigte, daß sämtliche bestehenden Handwerkstarifordnungen, die noch niedrigere als die in der Urlaubsempfehlung für das Jahr 1937 angegebenen Jugendurlaubssätze vorsehen, durch entsprechende Nachträge ergänzt werden. Dieser Ankündigung ist die Verwirklichung sehr schnell gefolgt, so daß heute für die Lehrlinge und Jugendlichen in den Handwerksbetrieben des Wirtschaftsgebietes Westfalen eine einheitliche Urlaubsregelung im Rahmen der in diesem Jahr von den Reichstreuhändern der Arbeit allgemein eingehaltenen Sätze von 15, 12, 10 Tagen (18 Tage bei HJ.-Lager oder -Fahrten) erfolgt ist.

Besonders beachtenswert ist bei diesen Nachtragstarifordnungen, daß sie sämtlich rückwirkend ab 1. April 1937 in Kraft getreten sind und das Urlaubsjahr 1937 entgegen der üblichen Regelung bis zum 31. Dezember 1937 ausgedehnt worden ist. Somit ist auch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Urlaubsgewährung an alle Jugendlichen in den Handwerksbetrieben noch für dieses Jahr möglich.

Wir vermerken weiterhin die ausdrückliche Bestimmung in diesen Tarifordnungen — die leider auch durch die gemachten Erfahrungen notwendig wurde —, daß der Tag des Reichsberufswettkampfes nicht auf den Urlaub angerechnet werden darf.

Es ist an sich bedauerlich, daß der Reichstreuhänder der Arbeit sich zu einer solchen Sondermaßnahme für die Jugendlichen im Handwerk überhaupt veranlaßt sehen mußte, obwohl er bereits in seiner Urlaubsempfehlung 1937 darauf hingewiesen hatte, daß die darin bekanntgegebenen Sätze künftig für alle Tarifordnungen maßgebend sein würden. Aber es ist eine nun schon in verschiedenen Jahren gemachte Erfahrung, daß gerade die Betriebe des Handwerks auf diese gesetzlich nicht verbindlichen Richtlinien wenig Rücksicht nehmen, vielmehr immer wieder auf die in den Tarifordnungen festgelegten Mindestbestimmungen zurückkommen, obwohl diese vielfach schon einige Jahre alt sind. Es dürfte sich inzwischen auch im Handwerk herumgesprochen haben, daß die Gestaltung des Jugendurlaubs nicht bei den Anfangserfolgen von 1933 und 1934, die sehr bescheiden waren, eingefroren ist, sondern daß dank der unermüdlichen Aufklärungsarbeit der nationalsozialistischen Jugendbewegung und der Deutschen Arbeitsfront das Recht der Jugend auf einen ausreichenden Urlaub endgültig durchgesetzt wird.

Von verschiedenen Betriebsführern des Handwerks, die nach eigener Aussage zu einer höheren Urlaubsgewährung bereit wären, wurde immer wieder eine gesetzlich verbindliche Regelung des Jugendurlaubs gefordert, „damit alle Handwerksbetriebe davon erfaßt werden, und nicht der eine oder andere durch eine geringere Urlaubsgewährung einen Vorteil hat". Wir sind nun allerdings der Auffassung, daß es diese Betriebsführer des Handwerks nur auszeichnen kann, wenn sie ihren übrigen Berufskameraden vorbildlich in der Urlaubsgewährung vorangehen, und halten gewiß nicht viel davon, wenn jeder seine eigene Handlungsweise davon abhängig macht, was der andere zu unternehmen gedenkt. Es ist ja der tiefere Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, daß jedem Betriebsführer durch die Betriebsordnung die Möglichkeit zu einer individuellen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse seiner Gefolgschaft gegeben ist. Deshalb sei hier nochmals klar und eindeutig ausgesprochen, daß die in den oben erwähn-

Digitized by Google

ten Tarifordnungen für das Handwerk festgesetzten Urlaubssätze noch nicht den Bedürfnissen und Forderungen der nationalsozialistischen Jungarbeiterschaft entsprechen. Wir möchten hoffen, daß sich nunmehr auch in größerem Ausmaße die Betriebe des Handwerks die Urlaubsforderung der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront zu eigen machen, die in den bekannten Sätzen (18, 15, 12 Tage und 18 Tage bei HJ.-Fahrten und -Lagern) ihren Niederschlag finden. Der Reichstreuhänder Pg. Hahn hat in einem Aufruf diesen Urlaub als „durchaus angemessen" bezeichnet.

Weil wir nun aber in den letzten Jahren die für uns betrübliche Feststellung machen mußten, daß noch nicht einmal die sehr geringen Urlaubssätze in den verbindlichen Tarifordnungen allgemein auch tatsächlich gewährt worden sind, wird man wohl dafür Verständnis haben, wenn wir jeden Jugendlichen, der von den obenerwähnten Tarifordnungen erfaßt wird, immer wieder darauf hinweisen, daß ihm ein Urlaub in Höhe der in den Tarifordnungen festgelegten Sätze zusteht und er diesen Anspruch unbedingt bis zum 31. Dezember 1937 zu erheben hat.

Paul Seiler.

Nochmals: Die „Nachlernzeit" der Lehrlinge

In letzter Zeit sind Meinungsverschiedenheiten über die „Nachlernzeit" der Lehrlinge aufgetaucht. Insbesondere hat eine Mitteilung des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront Anlaß zu Mißverständnissen gegeben, die eine weitere und eindeutige Stellungnahme erforderlich machen. Bei der Behandlung des Problems muß von dem Wesen des Lehrverhältnisses ausgegangen werden, das in dieser Zeitschrift ausgiebig behandelt worden ist. „Was die Arbeitsleistung für das Arbeitsverhältnis darstellt, das bedeutet für die Rechtsstellung des Jugendlichen die Berufserziehung und [illegible]sausbildung." Mit dieser Feststellung ist gesagt, daß ein Lehrverhältnis nur solange besteht, wie eine Berufsausbildung und Berufserziehung vorliegt (wobei davon abgesehen werden kann, daß letzten Endes jede Tätigkeit eine fortgesetzte Ausbildung in sich schließt).

Die Frage nach dem Ende eines Lehrverhältnisses muß danach also mit der Frage nach dem „Ende des Ausbildungsverhältnisses" zusammenfallen. Das Ausbildungsverhältnis ist aber abgeschlossen, sobald der Lehrling das Ziel der Ausbildung erreicht hat und durch Bestehen der entsprechenden Prüfung den Nachweis dafür erbringt. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen haben wir in den letzten Jahren eine Entwicklung dahingehend erlebt, daß jede Ausbildung mit einer Abschlußprüfung beendet werden muß, die den Beweis der tatsächlichen Arbeitsreife des Lehrlings liefert. Dabei wird es noch der Zukunft vorbehalten bleiben müssen, an die Stelle der herkömmlichen Prüfung die entsprechende nationalsozialistische Form einer Auslese zu setzen, die dem Leistungsprinzip besser gerecht wird. Diese dürfte ihren Ansatzpunkt im jährlichen Reichsberufswettkampf finden.

Wir trennen uns damit von der bisher üblichen Meinung, daß sich die Dauer der Lehrzeit schon beim Abschluß des Lehrvertrages unabänderlich festlegen läßt, ohne daß berücksichtigt wird, in welchem Maße der Jugendliche sich in seiner beruflichen Arbeit zu entwickeln vermag. Die im Lehrvertrag angegebene Dauer der Lehrzeit kann also nur als Norm und Hilfszeit angesehen werden. Nach Ablauf dieser Lehrjahre ist erfahrungsgemäß das Lehrziel erreicht, so daß jedem Lehrling Gelegenheit zu einer Prüfung gegeben wird. Alle neuen Lehrvertragsmuster sind von dieser Wertung der festgesetzten Lehrzeit ausgegangen und sehen grundsätzlich die Möglichkeit vor, die Lehrzeit abzukürzen, falls besondere Leistungen des Lehrlings darauf schließen lassen, daß die Ausbildung schon vorzeitig als beendet angesehen werden kann.

Digitized by Google

Schon im geltenden Recht ist diese Möglichkeit in Form des § 130a, Abs. 3 der Gewerbeordnung gegeben. Es heißt hier:

„Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden."

Diese Bestimmung ist offensichtlich als Ausnahmefall gedacht und faßt nicht die besondere Leistung und das frühere Erreichen des Lehrzieles ins Auge, sondern denkt offenbar an ganz andere Gründe. Wir erwarten dagegen eine Lehrzeit, deren Dauer sich nicht an juristische Bestimmungen des Vertrages knüpft, sondern von der Leistungsfähigkeit und den fachlichen Fortschritten des Lehrlings abhängig ist. Nicht der Paragraph des Lehrvertrages kann maßgebend entscheiden, ob noch ein Lehrverhältnis, d. h. ein Ausbildungsverhältnis vorliegt, sondern zunächst müssen die Bedürfnisse des Lebens selbst gesehen werden, das tatsächliche Können der auszubildenden Jugend.

Erbringt der Lehrling den Beweis dafür, daß er das Lehrziel erreicht hat, so endet damit das Ausbildungsverhältnis. Der Jugendliche wird künftig nicht mehr eine Erziehungsbeihilfe erhalten, sondern darf erwarten, daß die Regelung der zuständigen Tarifordnung auch für ihn die Mindestentlohnung darstellt. Diese Forderung muß um so nachdrücklicher ausgesprochen werden, als z. B. im Baugewerbe Fälle bekannt geworden sind, in denen entsprechend der Anordnung des Ministerpräsidenten Göring die Gesellenprüfung ein oder ein halbes Jahr früher als im Lehrvertrag vorgesehen abgelegt wurde, ohne daß in der Entlohnung Änderungen eingetreten wären.

Die im Baugewerbe verfügte Verkürzung der Ausbildungszeit wird künftig noch für manchen Beruf angenommen werden müssen. Die Dauer der Lehrzeit ist im Lehrvertrag nur in ihrer Höchstzeit festzulegen, so daß grundsätzlich die Möglichkeit der Abkürzung besteht, wenn die Leistungen des Jugendlichen eine solche Maßnahme rechtfertigen und er in einer Prüfung den Beweis erbringt, daß er das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Mit diesem Tage muß das Lehrverhältnis beendet sein und der Anspruch auf Tariflohn feststehen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Prüfung aus technischen oder organisatorischen Gründen einige Wochen vorverlegt wird und der Lehrling die Gesellenprüfung besteht. Auch der Abiturient, der seiner Prüfung, die nicht am letzten Schultag abgehalten wird, genügt, kehrt nach bestandenem Examen nicht noch 14 Tage oder drei Wochen als Oberprimaner in die Schule zurück.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze finden alle in der letzten Zeit erörterten Fragen der „Nachlernzeit" der Lehrlinge ihre einfache und durchaus eindeutige Beantwortung*). Wenn der Lehrling die Prüfung nicht besteht, so ist der Beweis erbracht, daß er das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat. Die Ausbildung kann danach nicht als beendet angesehen werden, an die Lehrzeit hat sich eine sogenannte Nachlernzeit anzuschließen. Es wird Aufgabe des Prüfungsausschusses sein, diese Zeit festzulegen (was wiederum nur eine Zeitbestimmung in dem oben grundsätzlich dargelegten Sinne sein kann). Diese Nachlernzeit wird im allgemeinen mit einem Viertel- oder einem halben Jahr richtig bemessen sein und kann in besonderen Ausnahmefällen bis zu einem Jahr anwachsen. Das Ausbildungsverhältnis dauert also fort; eine tarifliche Entlohnung kann nicht eintreten. Untragbar aber ist es, den Lernenden dafür zu bestrafen, daß sein Meister ihn schlecht oder falsch ausbildete und er ohne eigenes Verschulden in der Prüfung versagte. In diesem Fall wird der Lehrling jederzeit einen Schadenersatzanspruch gegen seinen Meister geltend machen können.

*) Vgl. dazu Otto Gröndahl, „Kaufmannsgehilfenprüfungen einheitlich und obligatorisch", August-Heft 1937, S. 369.

Digitized by Google

Es ist also dem Fürsorgeamt der Gesetzgebung überlassen, wer in diesem Ausgang die Schuld trifft. Welche Grundsätze gelten, wenn die Prüfung — wie die Fürsorgeerziehungsprüfung — nicht zulässig ist, wurde heraus in der erwähnten Arbeit von Grundsätzen entwickelt. Es wird eine Kündigung verlangt und der Lehrling erhält die Ergänzungsbeihilfe des letzten Lehrjahres. Trifft aber den Meister die Schuld an der Erfolglosigkeit, dann ist er dem Lehrling gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet und hat die Differenz zwischen Tariflohn und Ergänzungsbeihilfe für die Dauer der Nachlernzeit zu zahlen. Hier muß bemerkt werden, daß die Praxis diese juristische Konstruktion garnicht mitmacht, sondern Ergänzungsbeihilfe und Schadenersatz zusammenzieht, so daß der Meister, der für das Nichtbestehen des Lehrlings verantwortlich ist, schließlich zur Zahlung des Tariflohnes verpflichtet wird. Im Ergebnis besteht also Übereinstimmung, wenn auch der Weg verschieden ist. Gerade diese vereinfachte Handhabung der Praxis gab aber Veranlassung zu Mißverständnissen und jenen falschen Auslegungen der Veröffentlichung des Sozialamtes der DAF., auf die wir oben Bezug nahmen.

R. E.

Die Schutzaufsicht — eine „Pflicht der christlichen Gemeinschaft"?

Wir haben in dieser Zeitschrift das Problem der Schutzaufsicht wiederholt ausführlich dargestellt, weil wir von einem Ausbau und einer Neuorganisation dieser Maßnahme den Ansatzpunkt zu einer Umgestaltung der heutigen Vorkehrungen für alle gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen erwarten.

Die besondere Bedeutung der Schutzaufsicht liegt in der Tatsache, daß sie die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte bei der Erhaltung oder Wiedergewinnung gefährdeter junger Menschen voraussetzt und im Erfolgsfalle die Herauslösung eines jungen Menschen aus seiner Familie, z. B. durch Unterbringung in Pflegestellung, verhindert. Mit sehr genauen Zahlen haben wir der Tatsache gegenüber, daß die Zahl der in Fürsorgeerziehung untergebrachten Jugendlichen im Steigen begriffen ist; diese Entwicklung ist um so bedenklicher, als sie keineswegs erwünscht und notwendig ist.

Es geht ja jedenfalls, daß mit verstärktem Nachdruck der Ausbau aller vorbeugenden, eine Gefährdung und Verwahrlosung junger Menschen verhindernden Maßnahmen in Angriff genommen werden muß, und daß hierbei die bisher nötig vernachlässigte und deshalb auch weitgehend erfolglos gebliebene Schutzaufsicht eine neue Begründung und Organisation zu erfahren hat.

Schutzaufsicht, Schutzkameradschaft — und Formen gegenseitiger Hilfe aus dem Geiste einer innerlich verbundenen Volksgemeinschaft. **Sie bedeuten Verwirklichung eines im tiefsten Grunde politischen Wollens, losgelöst von humanitären, liberalen und sentimentalen Haltungen.** Sie sind wichtige Mittel der Erziehung und Führung junger Menschen. Ihre Möglichkeiten sind im vergangenen Staat weder erkannt noch annähernd erprobt worden. Erst in unserer völkischen Neuordnung wurde der Weg zu einer Vertiefung, Zusammenfassung und Erweiterung freigemacht, und man kann erwarten, daß sich das Tempo der gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen endlich dem inneren Umgestaltungsprozeß angleicht.

Die Bedeutung der Frage der Schutzaufsicht ist auch von konfessioneller, insbesondere katholischer Seite klar erkannt worden. Was für uns wichtige und selbstverständliche politische Aufgabe ist, wird von katholischer Seite als eine „Pflicht der christlichen Gemeinschaft" angesehen, mit dem deutlich erkennbaren Versuch, sich hier immer stärker einzuschalten und Einfluß zu gewinnen. Webler hat in der Zeitschrift

Digitized by Google

für Jugendhilfe[1]) auf die Auswirkung einer Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz vom Januar 1937 hingewiesen: den verstärkten Ausbau der altchristlichen „Patenschaft". Dem katholischen Kind soll ein Berater zur Seite gestellt werden, der „das göttliche Leben des Kindes schützt" und eine „Mitverantwortung an der Erziehung des Kindes trägt". Die Paten sind vom Seelsorger in ihr Amt einzuführen und dafür zu schulen. Regelmäßige Patenkonferenzen gehören zu den Erfordernissen moderner Seelsorge. Durch solche folgerichtig durchgeführte Schulungs- und Erziehungsarbeit der Gemeinde wird in den Gliedern der Blick geschärft für drohende Gefährdung, in der sich Kinder und Jugendliche befinden. So wächst aus der sakramentalen Patenschaft eine fürsorgerische Patenschaft, die die Sorge um ein gefährdetes, verwaistes oder verwahrlostes Kind übernimmt[2]).

Eine wissenschaftlich begründete Anmeldung des Führungsanspruches bei der Entwicklung der allgemeinen Schutzaufsicht ist bereits vor einiger Zeit von katholischer Seite unternommen worden. In einem zweibändigen Werk: „Die Schutzaufsicht — eine Pflicht der christlichen Gemeinschaft", Caritasverlag, Freiburg i. Br., unternimmt Dr. Theol. Rupert Angermair auf etwa 700 Seiten eine „moraltheologische Studie", die sich auf reichhaltiges, zweckmäßig gegliedertes Material stützt. Der Zweck ist wohl unter anderem der, zu erweisen, „daß der Staat aus eigener Kraft unfähig ist, den eigentlichen ethischen Inhalt der Schutzaufsicht zu verwirklichen", sondern „ein wesentlich von moralischen Kräften abhängiges Institut" dafür eintreten müsse. Diese moralischen Kräfte aber seien in der christlichen Liebestätigkeit in besonderem Maße verankert; der Verfasser nennt sie an manchen Stellen „freie Gesellschaft" im Gegensatz zum Staat. Von diesen „freien Gesellschaften" geht die „freie Initiative und die moralische Erziehung des Volkes zu einem solchen Werk der Liebe" aus, sie müssen also auch „für die Organisierung dieses Werkes sorgen. Für die Katholiken also ist es die konfessionelle Gemeinschaft, näherhin die Diözesan- und Pfarrgemeinschaft, die diese Pflicht für sich anerkennen muß".

Eigentlich ist damit die ganze Ausrichtung und Aufgabe des Buches angedeutet. Es wäre also nur noch erforderlich, den bis in die Einzelheiten gehenden praktischen Vorschlägen zu folgen und die Schutzaufsicht aus den lediglich den gesetzlichen Rahmen zur Verfügung stellenden Händen des Staates in die der „freien Gesellschaften" zu legen. Katholische, evangelische, konfessionell abgegrenzte Schutzaufsicht als „seelisch emporbildendes solidarisch-schöpferisches Verhältnis zwischen einem sittlich Starken und einem charakterlich Schwachen zur totalen inneren Reorganisierung des Letzteren für die Anforderungen des freien Lebens".

Ganz sicher ist es an der Zeit, daß sich auch bis in die Kreise hinein, die hinter diesem Buche stehen, die Kenntnis vom Wesen des nationalsozialistischen Staates verbreitet. Staat und Volk, Staat und freie Gesellschaften sind nach unserer Auffassung nicht getrennte Welten, sondern bilden unlösliche, in ständiger Wechselwirkung sich ergänzende Einheiten. Die gesetzgeberischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates wachsen aus den Bedürfnissen des Volkes, diese Bedürfnisse aber richten sich wiederum nach dem Wollen, den Zielen, dem Selbstbehauptungswillen und der Kraft des Staates. „Freie Gesellschaften" aber, wie sie dem Verfasser vielleicht vorschweben, kann es nicht mehr geben, ihre historische Bedeutung wird nicht bestritten ,ihre künftige Bedeutung kann sich nur in dem Maße erweisen, wie sie sich an den Zielen des neuen Staates ausrichten und bewähren.

Muß also auch für dieses Gebiet betont werden, daß die Bewegung mit niemand den Führungsanspruch zu teilen wünscht? Es mehren sich die

[1]) Katholische Jugendfürsorge in neuer Ausrichtung. „Deutsche Jugendhilfe", 29. Jahrg., Nr. 3/4.
[2]) G. v. Mann in „Jugendwohl", XXV. S. 105.

Digitized by Google

Anzeichen, als ob man die Tatsache, daß neue gesetzliche Verankerungen mit Bedacht und erst nach gründlichen Vorarbeiten herausgehen sollen, zu einer intensiven Propaganda für die Bedeutung der christlichen Liebestätigkeit in der Sozialarbeit benutzen möchte. Ganz sicher ist die Mühe vergebens, denn weder unter diesem oder einem anderen Zungenschlag wird die Bewegung sich beirren lassen, alle Maßnahmen zu treffen und in der Praxis durchzuführen, die zur Erhaltung oder Wiedergewinnung gefährdeter Glieder der Volksgemeinschaft getroffen werden müssen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit werden wir die Bemühungen derjenigen Kreise verfolgen, die eine konfessionell orientierte Schutzaufsicht, Schutzkameradschaft, Patenschaft oder wie sie auch heißen möge, für Jugendliche in Wort und Schrift vertreten. Die Führung und Erziehung der gesamten Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule ist kraft Gesetzes Angelegenheit und Aufgabe der HJ. Daß die HJ. in ihrer Tiefen- und Breitenarbeit keineswegs die sozial gefährdeten, nicht erbbiologisch belasteten jugendlichen Kameraden zurückstößt, sondern durch geeignete Maßnahmen auch ihren Schutz übernimmt, ist wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. In der Zusammenarbeit mit der NSV. ist der Ausbau der Kameradschaftsheime und die Jugendhilfsarbeit in Angriff genommen. Wir wissen, daß wir in vielen Fragen noch am Anfang unserer großen und weitgesteckten Aufgaben stehen. Und gerade weil wir wissen, daß die Schutzaufsicht in früheren Jahren ein Gefäß ohne Inhalt gewesen ist, ein Nebeneinander von vielen amtlichen und privaten Bemühungen ohne ermunternde Ergebnisse, wollen wir für die Zukunft die Schutzaufsicht als eine politische Aufgabe ansehen, die aus unserer inneren Verbundenheit mit dem Staat ihre Zielsetzung erfährt.

Der ethische Inhalt der Schutzaufsicht ist das Verantwortungsbewußtsein, daß kein wertvolles Glied der Volksgemeinschaft aus äußeren Gründen verloren gehen darf. Die Kameradschaft in der Jugend bindet den Gesicherten und Gefährdeten, den Starken und den Schwächeren im Bewußtsein einer Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft des Volkes.

HJ.- und BDM.-Kurheime in Westfalen

Zusammenwirken von Gesundheitsführung und Sozialarbeit.

Ein neuer Weg praktischer Sozialarbeit in der Hitler-Jugend wird von der Provinz Westfalen eingeschlagen. In dieser Form wird er zum erstenmal im Reich in Angriff genommen. Während es bisher nur eine planmäßige gesundheitliche Betreuung der Tbc-gefährdeten Kinder — und das auch nur bis zum 14. Lebensjahre — gab, hat die Provinz Westfalen in Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend und allen anderen in Frage kommenden Stellen nun auch die Betreuung Tbc-gefährdeter Jungen und Mädel im Alter von 14—20 Jahren durch eine eigene Heimentsendung erfolgreich begonnen. Dieses Aufgabengebiet konnte finanziell mit der NSV., den Bezirksfürsorgeverbänden, der Landesversicherungsanstalt und allen anderen Versicherungsträgern in Westfalen, die alle ohne Ausnahme den Wert dieses neuen Weges erkannt und sich für das volle Gelingen eingesetzt haben, nach ganz kurzer Vorbereitungszeit gelöst werden. Es hat sich hier gezeigt, daß durch eine verständige Zusammenarbeit auch die anfangs zu schwierig erscheinenden Aufgaben einer glücklichen Lösung zugeführt werden können.

Als Ergebnis langjähriger Erwerbslosigkeit hat sich nicht nur im Industriegebiet, sondern auch in manchen ländlichen Bezirken Westfalens gezeigt, daß eine große Anzahl von Jugendlichen im Alter von 14—20 Jahren in ihrer kör-

Digitized by Google

perlichen Entwicklung nicht nur stark zurückgeblieben, sondern auch in ihrem Gesundheitszustand so geschwächt sind, daß sie Krankheiten gegenüber nicht die nötige Widerstandskraft besitzen. Besonders bei der Tuberkulosebekämpfung tritt dies deutlich in Erscheinung. Im Interesse der Wehrfähigkeit unseres Volkes und einer Hebung der Volksgesundheit ist es erforderlich, daß diesen Jugendlichen durch vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig eine Heilkur vermittelt wird, bevor sie arbeitsunfähig bzw. wehruntauglich geworden sind.

Die Auswahl der zur spezialisierten Heimentsendung kommenden Jungen und Mädel erfolgt durch die zuständigen HJ.- und BdM.-Ärzte. Der Weg der Auswahl hat sich als sehr gut herausgestellt. Der HJ.-Führer kann meistens wertvolle Hinweise über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit seiner Mannschaft dem HJ.-Arzt machen. Besonders dringende Fälle weist der HJ.-Führer direkt dem HJ.-Arzt zu. Dem HJ.-Arzt ist weiter während des Führerdienstes und der Wochenendschulungen Gelegenheit gegeben, besonders die Führermannschaft der HJ. zu untersuchen.

Für die in Bad Lippspringe in Betrieb genommenen HJ.- und BdM.-Kurheime sind nach den hier vorhandenen Heilfaktoren Jugendliche zur Entsendung vorzuschlagen:

a) Nach überstandener Rippenfellentzündung oder Lungenentzündung,
b) Mit Lungenkatarrh,
c) Bei Rückgang des Allgemeinzustandes oder Überanstrengung im Beruf bei gleichzeitiger Gefährdung durch erkrankte Familien- oder Hausangehörige,
d) Bei überschnellem Wachstum,
e) Nach erfolgter Ausheilung einer Lungentuberkulose als Abhärtungs- oder Überleitungszeit, bevor sie ihren Beruf wieder aufnehmen,
f) Mit nicht ansteckungsfähiger, noch im ersten Anfangsstadium befindlicher Tuberkulose (Frühinfiltrat) und positiver Tuberkulin-Reagenz.

Die Unterbringung der Jungen erfolgt im „HJ.-Kurheim Hermansland", der Mädel im „BdM.-Kurheim Westfalenhaus", die außerhalb des Bades Lippspringe in den Kiefernwaldungen der Senne gelegen sind. „Hermansland" hat 100, „Westfalenhaus" 70 Betten. Die Kurdauer beträgt sechs Wochen. Die Kuren werden während des ganzen Jahres durchgeführt. Der Heimleiter und die vier Gruppenführer im „HJ.-Kurheim Hermansland" sind HJ.-Führer, die Leiterin und die Gruppenführerinnen des „BdM.-Kurheimes Westfalenhaus" BdM.-Führerinnen. Die Leiterin vom „Westfalenhaus" ist gleichzeitig BdM.-Ärztin. Die Heime tragen den Charakter von HJ.- bzw. BdM.-Heimen. Dementsprechend wickelt sich auch der Tageslauf in den Heimen ab. Die Jugendlichen werden nach der ärztlichen Untersuchung auf Grund ihres Gesundheitsbefundes in Gruppen von etwa zwanzig zusammengestellt. Der Tag wird nach genauer ärztlicher Vorschrift des Heimarztes mit Arbeitstherapie im Garten, mit Sport, Liegekuren usw. ausgefüllt. Die Nachmittage stehen für weltanschauliche Schulung, Singestunden usw. zur Verfügung. Die Abende dienen der Freizeit oder Durchführung von Heimabenden. Die Gemeinschaft in den Heimen steht unter strenger Zucht und enger Kameradschaft.

Die Landesversicherungsanstalt trägt die vollen Kosten, wenn es sich um versicherte Jugendliche im Alter von 16 bis 24 Jahren handelt, die seit Eintritt in die Versicherung jährlich durchschnittlich 10 Beitragswochen geleistet haben. Zwei Drittel der Kosten trägt sie bei versicherten Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 Jahren auch dann, wenn diese 10 Beitragswochen jährlich nicht geleistet sind. Sie trägt zwei Drittel der Kosten bei nichtversicherten Jugendlichen im Alter von 14—21 Jahren, die Kinder solcher Versicherten sind, bei denen ein Elternteil 100 Beiträge nachweisen kann. Bei Jugendlichen von 14 bis 21 Jahren, die weder selbst versichert sind, noch deren Eltern einer Ver-

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

Der Urlaub ist von jetzt ab wie folgt zu bemessen, und zwar für alle Jugendlichen:

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 18 Arbeitstage;

bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 15 Arbeitstage;

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12 Arbeitstage;

bis zum vollendeten 19. Lebensjahr 9 Arbeitstage;

bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 7 Arbeitstage.

Diese Regelung gilt auch für die Postjungboten und für die Lehrpraktikanten, für die Beamten im Vorbereitungsdienst nur insoweit, als sie günstiger ist als die Regelung nach Amtsbl. Vi Nr. 338/1935. Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag. Bei mindestens zehntägiger Teilnahme an einem von der Hitler-Jugend geführten Lager soll der Urlaub für alle Jugendlichen ohne Unterschied des Lebensalters allgemein 18 Arbeitstage betragen."

Neuer Jugendlichen-Urlaub bei der Deutschen Reichsbahn

Der Reichsverkehrsminister hat unter dem 10. bzw. 11. August 1937 Bestimmungen über den Urlaub der Jugendlichen bei Teilnahme von HJ.-Lagern erlassen, in denen es heißt:

„Bei jugendlichen Arbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Mittelschulpraktikanten, Junghelfern und Lehrlingen, die mindestens 10 Kalendertage an einem Lager oder einer Urlaubsfahrt der HJ. teilnehmen, erhöht sich der ihnen zustehende Erholungsurlaub auf 18 Arbeitstage. Für diese Zeit wird der Lohn (§ 15 Ziff. 8 Dilo) oder die bestimmungsmäßige Vergütung fortgezahlt."

Der Erholungsurlaub der Werkstättenlehrlinge wurde wie folgt festgelegt:

„Die Lehrlinge erhalten in jedem Lehrjahr einen Erholungsurlaub, und zwar im vollendeten Lebensalter von 14, 15, 16, 17, 18, 19 und mehr Jahren einen Erholungsurlaub von 18, 18, 16, 12, 9, 7 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung."

Einsatz von Sportlehrern in den Gebieten der HJ.

Um die Voraussetzungen für eine planmäßige Durchführung der Leibesübungen in der HJ. und im Deutschen Jungvolk in der Grundschule zu schaffen, hat der Beauftragte für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Obergebietsführer von Tschammer und Osten, eine Anordnung erlassen, in der es u. a. heißt:

Die Sportabteilung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen stellt für jedes Gebiet der Hitler-Jugend einen besonders geeigneten Wandersportlehrer zur Durchführung folgender Aufgaben zur Verfügung:

1. Ausbildung von Übungsleitern der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolks auf dem Lande in Kurzlehrgängen der Grundschule für Leibesübungen.
2. Auswahl geeigneter Übungsleiter, die für eine weitere Sportwarte-Ausbildung auf den Schulen der Hitler-Jugend in Betracht kommen.
3. Überwachung der Tätigkeit der ausgebildeten Übungsleiter in den HJ.-Einheiten und in den Vereinen des DRL.

Die Gebietssportlehrer beginnen ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1937.

Neue BDM.-Haushaltungsschule im Obergau Mittelelbe

Der Obergau Mittelelbe eröffnet zum 1. Oktober eine BDM.-Haushaltungsschule in Klötzsche. Die Schule beginnt mit einem Halbjahr-Kursus. Ab Ostern 1938 werden Jahreskurse durchgeführt.

Zwei neue Großjugendherbergen vor der Vollendung

In Oberschlesien werden am 17. Oktober zwei neue Großjugendherbergen durch den Reichsjugendführer eröffnet.

Digitized by Google

[illegible] in Jugend

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ausgabe des Buches „Mein Kampf“ überreicht. In insgesamt 693 Tagen haben die Einheiten 12 267 Kilometer bis nach Nürnberg und weitere 200 Kilometer nach Landsberg zurückgelegt. Mit der symbolischen Abschlußfeier wurde eine neue Tradition begründet: Die Gefängniszelle des Führers ist für alle Zeiten der Wallfahrtsort der nationalsozialistischen Jugend.

*

Der BDM. bezog anläßlich des Reichsparteitages ein Reichslager in Bamberg. Am 10. September fand das Bamberger Treffen seinen Höhepunkt in einer feierlichen Weihe der neuen BDM.-Wimpel durch den Reichsjugendführer.

*

Auf Einladung des Reichsjugendführers nahmen in der Zeit vom 1. bis 25. September 114 nationalspanische Jugendführer und Führeranwärter Aufenthalt in Deutschland und waren u. a. Gäste der Hitler-Jugend im Lager von Nürnberg. Zusammen mit 60 HJ.-Führern bezogen sie nach einer Besichtigung der Hauptstadt der Bewegung ein achttägiges deutsch-spanisches Jugendlager in der Nähe von Remagen am Rhein. Die letzten Tage ihres Deutschlandbesuches verlebten sie auf der Reichsführerschule II in Calmuth und besuchten abschließend die verschiedenen Jugendburgen der HJ. am Rhein.

*

In Erwiderung des Besuches der 450 Avanguardisten im 1. Deutschlandlager der Balilla in der Eifel nahmen nunmehr 450 Jungvolkführer ebenfalls 14 Tage an einem italienisch-deutschen Gemeinschaftslager in Carrara teil und wohnten abschließend im Forum Mussolini als Gäste des Duce der Schlußfeier und den Vorführungen des Campo Dux bei. Den Höhepunkt ihrer Italienfahrt erlebten die Jungvolkführer am 12. September in Rom, wo sie an der Spitze eines Aufmarsches von 26 000 Avanguardisten am Duce vorbeimarschierten.

*

Auf der 5. Reichstagung der Auslandsorganisation der NSDAP. war die reichsdeutsche Jugend aus dem Ausland durch 400 Jungen und 250 Mädel vertreten. Zu ihnen sprach der Reichsjugendführer Baldur von Schirach in einer Versammlung von 15 000 auslandsdeutschen Volksgenossen. Die Führung der deutschen Jugend solle, so erklärte er, die Brücke schlagen zu den Jugendorganisationen der anderen Länder. „Es freut mich ganz besonders, daß in diesen vergangenen Monaten die Jugendabordnungen vieler Staaten nach Deutschland gekommen sind, und — das können wir auch hier mit Befriedigung feststellen — daß zwischen ihnen und uns eine wirkliche und aufrichtige Freundschaft entstanden ist.“

*

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in einer Verfügung vom 25. August 1937 das Amtliche Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs, „Das Junge Deutschland“, „den Schulen aller Schulgattungen nachdrücklich empfohlen“ und diese aufgefordert, die Zeitschrift für die Lehrerzimmer zu beziehen. Ebenso empfiehlt das Sächsische Ministerium für Volksbildung in einem Erlaß vom 3. September 1937 nachdrücklichst den Bezug der Zeitschrift.

Bücherspiegel

Hertha Siemering: **„Deutschlands Jugend in Bevölkerung und Wirtschaft“**, Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin.

In der nationalsozialistischen Jugendarbeit hat sich häufig das Erfordernis eines Zahlenmaterials geltend gemacht, das schnell und zuverlässig Aufschluß gibt über den Bestand und die Gliederung der Jugend, über die Stärke ihrer einzelnen Jahrgänge, über deren Stellung im Arbeitsleben und über ihr Verhältnis zu anderen Volks- und Gewerbegruppen. Der Versuch, der in dieser Richtung von der Verfasserin unternommen wurde, ist daher lebhaft zu begrüßen. Auf 400 Seiten gibt sie, gestützt auf die Ergebnisse der Volks-, Berufs-

Digitized by Google

[illegible] Schriftleitung der [illegible] Jugendarbeit [illegible] Kameradschaft [illegible] Leistungsgemeinschaft [illegible] Gruppe [illegible] Jungen [illegible] Jungenschaft [illegible] Jungenschaft [illegible] Jungenschaft

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 11 | Berlin, den 1. November 1937 | 31. Jahrgang

PROF. DR. HISCHE, HANNOVER:

Die richtige Berufsfindung der Jugendlichen durch Mitwirkung von HJ. und BDM.

Nur zwei unbestreitbare Sätze seien vorausgeschickt:

1. Wenn der Jugendliche unser „kostbarster Rohstoff" ist, so gilt es, gerade ihn pfleglich zu behandeln und gerade mit ihm haushälterisch umzugehen.

Daraus ergibt sich als neue Aufgabe der Berufsberatung diejenige einer richtigen Nachwuchslenkung, d. h. einer richtigen Verteilung des Nachwuchses auf die einzelnen Berufs- und Tätigkeitszweige unseres Arbeitslebens.

2. Wenn wir heute nicht Arbeitsplätze, sondern Arbeitskräfte suchen, so ist ohne weiteres klar, daß ein bestehender Mangel an Quantität nur durch Qualität ausgeglichen werden kann.

Die Nachwuchslenkung übernimmt infolgedessen zugleich mit der eben erwähnten Verteilungsaufgabe die staatspolitische und menschliche Pflicht, Fehlleitungen der körperlichen, geistigen und charakterlichen Kräfte, die durch unsere Jugendlichen repräsentiert werden, unter allen Umständen zu vermeiden, d. h. die richtige Berufsfindung jedes einzelnen Berufsanwärters zu sichern und dadurch den Jugendlichen von vornherein nicht auf einen, sondern auf seinen Arbeitsplatz zu lenken, an dem er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen hundertprozentig in Leistung für sein Volk, für die Wirtschaft desselben und für sich selbst umsetzen kann.

Beide Sätze und beide aus ihnen entspringende Folgerungen lassen die Pflicht einer verantwortbaren Eignungsfeststellung zu ganz erheblicher Bedeutung wachsen. An Mitteln dazu stehen der Berufsberatung zur Zeit folgende Urteilsquellen zur Verfügung: Schulzeugnis, Arbeitsbeobachtung der psychologischen Eignungsuntersuchung, HJ. bzw. BDM. und Landjahr. Dabei kann nicht eine der eben genannten Urteilsinstanzen allein entscheidend sein; vielmehr werden sie erst in ihrer Zusammenfassung ein zutreffendes Persönlichkeitsbild ergeben.

Was das Urteil der Schule (gemeint sind hier nicht die Fachzensuren des Zeugnisses, sondern die von der Schule abgegebenen Persönlichkeitsurteile) anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß der Schüler in einer gewissen Bindung lebt, die naturgemäß aus der straffen Tages- und Stundengliede-

Digitized by Google

rung, dem bestimmten Arbeitsplan (Lehrplan), der ständigen Leistungsmessung durch Zensur, Versetzung usw. entspringt. Dem entsprechen naturgemäß die Äußerungen seines Persönlichkeitsbildes, die er hier zeigt. Auch sie sind für seine Beurteilung natürlich wesentlich, während andere, zu deren Entfaltung die Schule keine Gelegenheit bietet, weniger hervortreten.

Hier setzt die Ergänzung durch die sogenannte Arbeitsbeobachtung der psychologischen Eignungsuntersuchung ein, die in der Hauptsache ein Bild der Arbeitspersönlichkeit gewinnen will. Schule und Arbeitsbeobachtung geben uns letzten Endes das Persönlichkeitsbild des Einzelmenschen. Praktisch, d. h. im Arbeits- und Berufsleben, existiert der Mensch jedoch nicht allein, sondern immer nur im Zusammenhange mit einer Mehrzahl anderer Menschen, mit denen er in Gemeinschaft zu arbeiten und zu leben hat. Wesentlich ist daher die Feststellung, wieweit er über Eigenschaften verfügt, die ihn zum Gemeinschaftsmenschen oder zum Nichtgemeinschaftsmenschen machen. Über diese Seite seines Persönlichkeitsbildes vermögen die beiden anderen obengenannten Urteilsquellen, HJ. bzw. BDM. und Landjahr Aufschluß zu geben.[1])

Die Bedingungen, unter denen der Jugendliche in der HJ. bzw. im BDM. lebt, sind wesentlich anders geartet als diejenigen, unter denen sein Schulleben sich vollzieht. Hier fehlen die obengenannten Bindungen der Schule ebenso wie die bestimmt abgegrenzten Anforderungen der psychologischen Eignungsuntersuchung. Existenz und Handeln des einzelnen sind vielmehr auf Gruppe und Gemeinschaft abgestellt. In diesem Umkreis beobachtbare und beurteilbare Eigenschaften des Jugendlichen müssen daher für die Berufsberatung von besonderem Werte sein. Ihre Erfassung erfolgt mit Hilfe eines Fragebogens.

Unter den psychologisch-pädagogischen Feststellungsmitteln gehört der Fragebogen zu denjenigen, die am schwierigsten zu handhaben sind.[2]) Im folgenden sollen Aufbau, Ergebnisse usw. eines Fragebogenverfahrens dargestellt werden, wie es in enger Zusammenarbeit von Verfasser und HJ. bzw. BDM. einerseits und Berufsberatung im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen andererseits entstanden ist.

Aufbau des Bogens und Urteilsformulierung.

I.

Für den Aufbau des Fragebogens waren zunächst die folgenden Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Vorbedingung: Es sind zunächst diejenigen Betätigungskreise innerhalb des Gemeinschaftslebens der HJ. bzw. des BDM. festzustellen und abzu-

[1]) Vgl. Hische: „Die Auslese von Persönlichkeitswerten durch die Gemeinschaftsformen des Landjahres und des Arbeitsdienstes." Berlin 1935. „Die Arbeitslosenhilfe." Heft 5.

[2]) Vgl. Hische: „Von der Grundschule zur höheren Schule." Halle 1926. Verlag Marhold.

Digitized by Google

grenzen, innerhalb deren sich Beobachtungen der gewünschten Art überhaupt machen lassen.

Als solche Betätigungsumkreise kommen in Frage: das Verhalten im Dienst, das kameradschaftliche Verhalten, Fähigkeiten, die sich bei den Heimabenden zeigen, der Grad der körperlichen Ausdauer bei großen Anstrengungen (z. B. bei Marschübungen) und Fähigkeiten, die sich aus der sportlichen Betätigung ergeben. Bei Jungvolkführern bzw. Jungmädelführerinnen sind außerdem gewisse Ausdruckssymptome des Persönlichkeitsbildes dieser Führerinnen beobachtbar, die gewisse Rückschlüsse auf den Grad ihrer Führereigenschaften zulassen.

Damit ist die Hauptgliederung des Bogens gegeben.

2. Vorbedingung: Es ist ferner zu prüfen und festzulegen, was innerhalb dieser Betätigungsumkreise für Jugendliche überhaupt beobachtbar und beurteilbar ist.

Innerhalb des Betätigungsumkreises „Verhalten im Dienst" bieten sich der Beobachtung und Beurteilung: die Pünktlichkeit, die Ordnung (also zwei Eigenschaften, die für die Einordnung in das Gemeinschaftsleben wesentlich sind), ferner die für den Ablauf des Gemeinschaftslebens wichtige Eigenschaft der Zuverlässigkeit und schließlich die gemeinschaftspsychologisch ebenso bedeutungsvolle Fähigkeit zur Unterordnung. Innerhalb des Betätigungsumkreises „Kameradschaft" kann es sich nur um die Beobachtung und Beurteilung gewisser Grundvoraussetzungen der Kameradschaft handeln, wie sie z. B. in den Tatbeständen der Verträglichkeit und der Hilfsbereitschaft sich darstellen.

Innerhalb des Betätigungsumkreises „Fähigkeiten, die sich an den Heimabenden zeigen", bietet sich der Beobachtung an sich wohl der breiteste Spielraum. Da die Heimabende außerdem — je nach den Persönlichkeiten der sie Gestaltenden, je nach den örtlichen Verhältnissen usw. — ein verschiedenes Bild zeigen werden, sind Beobachtung und Urteil hier nicht durch besondere Hinweise abgegrenzt. Innerhalb des Betätigungsumkreises „körperliche Ausdauer bei großen Anstrengungen" lassen sich die Grade des Ertragens dieser Anstrengungen und ebenso die Ursachen des Versagens beobachten und beurteilen, so z. B. die Müheloſigkeit des Durchhaltens, Schlappmachen usw. Innerhalb des Betätigungsumkreises „sportliche Fähigkeiten" sind Leistungsfähigkeit bzw. Nichtleistungsfähigkeit in bestimmten bzw. in allen Sportarten beobachtbar und beurteilbar.

Die Beobachtung und Beurteilung der Jungvolkführer und Jungmädelführerinnen muß sich engere Grenzen ziehen. Sie beschränkt sich daher auf die Beantwortung der Frage: „Wie ist er (sie) (nämlich der Jungvolkführer bzw. die Jungmädelführerin) im Zusammensein mit den Pimpfen bzw. Jungmädeln?" Ein eigentliches Persönlichkeitsbild der Führer bzw. Führerinnen, wie es zum Schluß gefordert wird, muß natürlich frei gestaltet sein und kann infolgedessen erst von den nächsthöheren Führern bzw. Führerinnen erwartet werden.

3. Vorbedingung: Weiter ist zu prüfen, ob im Rahmen der eben geschilderten und erfüllten beiden Vorbedingungen wenigstens eine gewisse Homogenität oder Gleichheit der Beobachtungsgrundlagen, also des jedesmaligen Ausgangspunktes von Beobachtung und Beurteilung für alle Fälle, auch für die räumlich mehr oder weniger weit getrennten Einheiten von HJ. und BDM. besteht.

Digitized by Google

Die Bejahung dieser Frage ist von ganz erheblicher Bedeutung, da, wenn sie möglich ist, ein gleiches, einheitliches Bezugssystem besteht, welches einerseits von dem Suchen nach Beobachtungsgelegenheiten befreit und andererseits aus der Urteilsbildung die Subjektivität soweit wie überhaupt möglich ausschaltet. Hier kann die Frage insofern weitgehend bejaht werden, als tatsächlich in allen Einheiten alle Betätigungsumkreise der Art nach gleich sind, innerhalb derselben an alle Einzelglieder zu gleicher Zeit am gleichen Ort die gleichen Anforderungen gestellt werden und damit die Beobachtungsgelegenheiten oder Grundlagen den überhaupt erreichbaren Grad von Homogenität oder Gleichheit tragen.

4. Vorbedingung: Von entscheidender Bedeutung ist schließlich die rücksichtslose Feststellung, ob das, was beobachtet wird und wodurch sich die Kinder unterscheiden, also die Ausdruckssymptome, unmittelbar sinnlich wahrnehmbar ist oder nicht.

Denn es kann sich nur um Beobachtung und Festlegung solcher Ausdruckssymptome handeln, die der sinnlichen Wahrnehmung der Beobachter unmittelbar zugänglich sind und unmittelbar geschaut werden können, nicht aber erst erschlossen oder gar in der einen oder anderen Richtung erst gedeutet werden müssen.

Auch diese Forderung dürfte der vorliegende Bogen im großen und ganzen erfüllen. Innerhalb des „Verhaltens im Dienst" z. B. ergibt sich der Beobachtung unmittelbar, ob der einzelne pünktlich oder unpünktlich, ordentlich oder unordentlich, zuverlässig oder unzuverlässig ist. Das gleiche gilt von den Grundlagen der „Kameradschaft", da jeder einzelne unmittelbar erfährt, ob der andere verträglich und hilfsbereit ist oder nicht. — Die „Heimabende" dürften in den Grundzügen zwar die gleiche Gestalt tragen, in der Einzeldurchführung jedoch Abweichungen zeigen. Dennoch werden besonders entwickelte Fähigkeiten gerade hier allen unmittelbar sichtbar und feststellbar. — Hinsichtlich der „körperlichen Ausdauer bei großen Anstrengungen" ist das, was beobachtet werden soll, also der Grad der körperlichen Ausdauer des einzelnen, für alle anderen immer unmittelbar wahrnehmbar. Das gleiche gilt schließlich hinsichtlich der „sportlichen Fähigkeiten".

Damit ist nach der Haupt- auch die Unter-Gliederung des Bogens gegeben.

II.

Nach vollzogenem Aufbau des Bogens ergibt sich als weitere Frage von Bedeutung diejenige nach der sprachlichen Formulierung des Urteils und nach der Art der Festlegung dieses Urteils. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufgabe der sprachlichen Formulierung des Urteils dem jugendlichen Beurteiler soweit wie möglich abgenommen werden muß; denn ein allzu langer Weg über die sprachliche Überlegung wird die Ursprünglichkeit, die Unmittelbarkeit, die Unverfälschtheit des Urteils oder des Urteilsgrades herabsetzen, fast notgedrungen zu Kompromißurteilen führen müssen. Es bleibt infolgedessen nur die Möglichkeit, die Formulierung des Urteils vorzuschreiben, d. h. eine Reihe von Urteilen, die nach menschlichem Ermessen und nach aller Erfahrung zu erwarten sind, ihrer Zahl, ihrer Differenzierung und ihrer sprachlichen Formulierung nach von vornherein festzulegen, dem Beurteilenden aber lediglich die Aufgabe zu überlassen, unter den gegebenen sprachlich formulierten Urteilen dasjenige auszuwählen, das seiner Urteilsbildung entspricht bzw. am nächsten

Digitized by Google

kommt; z. B.: „Zuverlässigkeit: ja — nicht immer — nein" oder „Unterordnung: unbedingt — leicht — schwer — ordnet sich unter, obwohl es ihm (ihr) nicht leicht fällt". Selbstverständlich muß — vor allem im Anfangsstadium eines Verfahrens, wie es hier der Fall ist — dem Beurteilenden die Möglichkeit bleiben, in all den Fällen, in denen er zu einer Deckung seines Urteilsinhaltes mit einer der gegebenen sprachlichen Formulierungen nicht zu gelangen vermag, zu anderen Formulierungen zu greifen bzw. Zusätze zu machen (wie es übrigens tatsächlich geschehen ist).

Das ganze Verfahren muß daher — leider! — schließlich auf ein „Unterstreichen des Zutreffenden" hinauslaufen; doch bleibt aus den dargelegten Gründen kein anderer Weg übrig, wenn man einerseits wirklich zu Resultaten einer nicht wenig umfänglichen Arbeit gelangen, andererseits dabei die Gefahrenzonen natürlicher Urteilsunzulänglichkeit Jugendlicher vermeiden will. Auf die Erreichung des Ideals, nämlich der freien Urteilsbildung und ihrer sprachlich frei gestaltenden Formulierung und Fixation, mußte verzichtet werden (bis auf die wenigen Fälle der Darstellung des Persönlichkeitsbildes).

Damit ergibt sich das folgende Bild des Bogens.[3])

Vorderseite.

I. Verhalten im Dienst:
1. Pünktlichkeit: Ja — nein.
2. Ordnung: Gut — schlecht.
3. Zuverlässigkeit: Ja — nicht immer — nein.
4. Unterordnung: Unbedingt — leicht — schwer — nein — ordnet sich unter, obwohl es ihm (ihr) nicht leicht fällt.

II. Kameradschaft:
1. Verträglichkeit: Gut — schlecht.
2. Hilfsbereitschaft: Gern — manchmal — nicht gern — nein.

III. Fähigkeiten, die sich bei den Heimabenden zeigen:
Z. B. singen, spielen, basteln usw.

Rückseite.

IV. Körperliche Ausdauer bei großen Anstrengungen:
Hält mühelos durch — hält durch, trotzdem es ihm (ihr) schwer fällt — macht leicht schlapp (Grund dafür angeben).

V. Sportliche Fähigkeiten:

Bei Führern (Führerinnen): Wie ist er (sie) im Zusammensein mit den Kameraden (Kameradinnen)?

Bei Führern bzw. Führerinnen kurzes Persönlichkeitsbild:

.....

.....

Persönlichkeits- und Leistungsbild des Einzelmenschen.

Jeder Mensch trägt ein doppeltes Gesicht. Das eine nenne ich sein Persönlichkeitsbild, das andere sein Leistungsbild. Dabei verstehe ich unter

[3]) Der Bogen ist von der Reichsanstalt inzwischen reichseinheitlich eingeführt worden.

Digitized by Google

Berufsarbeit die Summe seiner Verhaltenseigenschaften, Arbeitseigenschaften und unter Leistungsfähigkeit die Summe der zur Berufsausübung erforderlichen Fähigkeiten.

I. Zu unter der Leitung Überschriften „Verhalten im Dienst" und „Kameradschaft" zusammengefaßten Eigenschaften (Pünktlichkeit, Ordnung, Zuverlässigkeit, Arbeitsfreude, Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft) sind Eigenschaften des [illegible] Charakters. Sie tragen besonderen Charakter, denn es sind Verhaltenseigenschaften des Einzelmenschen. Eigenschaften, die zwar der einzelne besitzt oder gewinnt, die sich aber nur in der Gemeinschaft auswirken, wenn sie Verbindungswerte jedes Gemeinschaftsmitgliedes zu seiner Mitmenschen ist für einmütiges und damit den Übergang vom „Ich zum Wir" wichtig heißt, also zu Voraussetzungen der Gemeinschaftsbildung und zu Ausdrucksmöglichkeiten der Gemeinschaft des einzelnen werden.

II. Zugegen sind die unter der Überschriften „Fähigkeiten, die sich an den Heimabenden zeigen", „Körperliche Ausdauer bei großen Anstrengungen" und „Sportliche Fähigkeiten" zusammengefaßten Eigenschaften in erster Linie Eigenschaften des [illegible] Leistungsstiles.

III. Zur Gewinnung des Persönlichkeitsbildes dienen schließlich (für die sehr viel geringere Zahl derjenigen Beurteilten, die schon Führer bzw. Führerinnen sind) die Beantwortung der Frage „Wie ist er (sie) im Zusammensein mit Kameraden (Kameradinnen)?" und die Forderung „Bei Führern (Führerinnen) kurzes Persönlichkeitsbild".

IV. Die oben (unter I) erwähnten Eigenschaften des Persönlichkeitsbildes unterscheiden sich von den zuletzt (unter III) genannten dadurch, daß die erste sich auf die Geführten, die letzte dagegen auf die Führenden beziehen.

Bisherige Ergebnisse.

Es wurden fünf willkürlich ausgewählte Gruppen von ausgefüllten Bogen der Nachprüfung und Bearbeitung unterzogen. Sie sind in der folgenden Übersicht mit den Buchstaben A, B, C, D und E bezeichnet und umfassen in dieser Reihenfolge 61, 41, 117, 84 und 140, insgesamt also 443 Einzelbogen.

Die Ausfüllung wurde vollzogen in Gruppe A von 19, in Gruppe B von 7, in Gruppe C von 22, in Gruppe D von 24 und in Gruppe E von ebenfalls 24, insgesamt also von 96 Jugendlichen. Das Alter derselben reichte in Gruppe A von 14 bis 17, in Gruppe B von 15 bis 17, in Gruppe C von 11 bis 23, in Gruppe D von 13 bis 22 und in Gruppe E von 12 bis 16 Jahren. In Gruppe E handelt es sich um Angehörige der HJ., in den Gruppen A bis D um solche des BDM.

Die Ergebnisse, in Prozentwerten ausgedrückt, zeigt die folgende Übersicht:

Gruppe	A	B	C	D	E
Zahl der Jugendlichen	61	41	117	84	140
I. Verhalten im Dienst					
1. Pünktlichkeit:					
ja	83,6	85,4	89,7	83,3	84,3
nein	16,3	4,9	4,3	8,3	12,9
Einzelne „mittel"	—	9,8	0,9	1,2	—
„meist immer"	—	—	2,6	7,1	2,1
„mittelmäßig"	—	—	2,6	—	—
„unregelmäßig"	—	—	—	—	0,7

Digitized by Google

Gruppe	A	B	C	D	E
Zahl der Angehörigen	61	41	117	84	140
2. Ordnung:					
gut	95,1	92,7	92,3	94,0	93,6
schlecht	3,3	4,9	1,7	3,6	5,0
Zusätze: „mittel“	1,6	2,4	1,7	—	—
„es geht“	—	—	2,6	—	—
„mittelmäßig“	—	—	0,9	—	—
„zweifelhaft“	—	—	0,9	—	—
„genügend“	—	—	—	1,2	0,7
„je nach Laune“	—	—	—	1,2	—
„nicht immer“	—	—	—	—	0,7
3. Zuverlässigkeit:					
ja	68,9	70,7	77,8	77,4	59,3
nicht immer	27,9	29,2	21,4	22,6	37,1
nein	3,3	0,0	0,9	0,0	3,6
4. Unterordnung:					
unbedingt	36,1	58,5	33,3	46,4	32,9
leicht	49,1	19,5	41,0	33,3	40,0
schwer	8,2	12,2	10,3	11,9	13,6
nein	0,0	0,0	0,9	0,0	—
ordnet sich unter, obwohl es ihr schwer fällt	6,6	9,8	14,5	8,3	12,1
nicht unterstrichen	—	—	—	—	1,4
II. Kameradschaft					
1. Verträglichkeit:					
gut	98,4	92,7	84,6	85,7	92,1
schlecht	1,6	4,9	7,7	8,3	6,4
Zusätze: „mittel“	—	2,4	0,9	—	—
„es geht“	—	—	1,7	1,2	—
„mittelmäßig“	—	—	3,4	—	0,7
„nicht immer“	—	—	1,7	—	—
„nicht besonders“	—	—	—	1,2	—
„schwer“	—	—	—	1,2	—
„streitsüchtig“	—	—	—	1,2	—
„will die erste sein, spielt nicht mit, wenn sie es nicht ist“	—	—	—	1,2	—
„liebt aber die Kleingemeinschaft“	—	—	—	—	0,7
nicht unterstrichen	—	—	—	1,2	—
2. Hilfsbereitschaft:					
gern	80,3	87,8	73,5	80,9	62,1
manchmal	16,3	12,2	24,8	16,7	30,7
nicht gern	3,3	0,0	0,9	1,2	7,1
nein	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0
nicht unterstrichen	—	—	—	1—2	—
III. Fähigkeiten, die sich an den Heimabenden zeigen					
nicht ausgefüllt	53,3	51,2	28,2	20,2	57,1
ausgefüllt	47,5	48,8	71,8	79,8	42,9
IV. Körperliche Ausdauer bei großen Anstrengungen					
hält mühelos durch	67,2	73,2	62,4	60,7	60,7
hält durch, trotzdem es ihr schwer fällt	21,3	21,9	26,5	19,0	32,1
macht leicht schlapp	3,3	4,9	11,1	13,1	6,4
(Grundangabe dafür)	3,3	4,9	9,4	10,7	5,0
überhaupt nicht ausgefüllt	8,2	0,0	0,0	3,6	0,7
V. Sportliche Fähigkeiten					
nicht ausgefüllt	83,6	43,9	37,6	38,1	32,9
ausgefüllt	16,3	56,1	62,3	61,9	67,1

Digitized by Google

Eine Betrachtung der Tabelle zeigt, daß der den jugendlichen Ausfüllern entsprechende Schwierigkeitsgrad der Anforderungen getroffen sein dürfte, da die Urteilsfällung, insgesamt gesehen, hundertprozentig erfolgt ist, und Nichtausfüllungen sich auf ganz wenige Einzelfälle beschränken. Es bestehen zwei — jedoch nur scheinbare — Ausnahmen:

Ein größeres Ausmaß ergeben die Nichtausfüllungen zunächst bei der Beantwortung der Frage nach den „Fähigkeiten, die sich an den Heimabenden zeigen". Hier reicht die Zahl der Nichtbeantwortungen immerhin von 20,2 Prozent bis 57,1 Prozent, während die Zahl der Beantwortungen sich von 42,9 Prozent bis 79,8 Prozent erstreckt. Die Ursache der hier erheblich hohen Zahl der Nichtbeantwortungen liegt aber nicht etwa in einem Nichtkönnen der Ausfüller, sondern in der örtlich unterschiedlichen Entwicklung und Gestaltung der Heimabende selbst, die zur Zeit der Erhebung nicht immer so weit vorgeschritten waren, daß sie Aktivität und damit Hervortreten besonderer Eigenschaften gestatteten, in anderen Fällen durch räumliche Unzulänglichkeiten, Mängel der Ausstattung usw. diesen Fähigkeiten noch nicht genügend Spielraum lassen oder gar Grenzen der Auswirkung ziehen. Ähnliches gilt ferner von den Nichtausfüllungen bzw. Ausfüllungen der Frage nach den „sportlichen Fähigkeiten". Auch hier waren es örtliche Verschiedenheiten der Entwicklung, die die Zahlen der Nichtbeantwortungen von 32,9 Prozent bis 83,6 Prozent, die Zahlen der Beantwortungen von 16,3 Prozent bis 67,1 Prozent sich erstrecken lassen.

In einer weiteren Darstellung werden wir uns den Ergebnissen im einzelnen zuwenden.

Betriebsführer nehmen zum Jugendschutz Stellung

Der Stand der sächsischen Betriebe

Auf Grund des in unserer April-Ausgabe veröffentlichten „Großangriffs auf die Akkordarbeit Jugendlicher" begann die Gaujugendabteilung Sachsen der Deutschen Arbeitsfront im September d. J. eine „Aktion für die Einhaltung und Erweiterung der Jugendschutzbestimmungen in den Betrieben", in deren Verlauf sie einen Appell des Landesgewerbearztes Dr. Brandt vom Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, in dem die Gesundheitsforderungen der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront für die schaffende Jugend besonders hervorgehoben wurden, an die Betriebsführer mit der Bitte um Stellungnahme sandte. Der unerwartet starke Widerhall, den diese Aktion bis heute schon auslöste, ist ersichtlich aus unzähligen Antwortschreiben der Betriebsführer. Nachstehend werden daraus einige besonders aufschlußreiche Stellen herangezogen, um die Fragen des Jugendschutzes im Lichte der durchaus unterschiedlichen Ansichten der Betriebsführer darzustellen. In seinen Einführungsworten umreißt Dr. Brandt die Beweggründe, die ihn zur Einleitung der Aktion veranlaßten. Die Schriftleitung.

*

Vernünftiger Einsatz der Jugendlichen

Von Landesgewerbearzt Dr. Brandt.

Unser Volk befindet sich zur Zeit in einer ungeheuren Kraftanspannung. Dabei macht sich schon jetzt ein Mangel an Facharbeitern bemerkbar. Es gibt

Digitized by Google

zwar eine große Anzahl von fachlich gut vorgebildeten Leuten. Sie stehen heute aber nicht alle der Industrie voll einsatzfähig zur Verfügung. Ein sehr großer Teil hat die ursprünglich erlernte Beschäftigung aufgegeben und ist in andere, minderbezahlte Stellungen hinübergewechselt. Die Ursache war zunächst die Arbeitslosigkeit, die den Facharbeiter zwang, überall dort Beschäftigung zu suchen, wo sie sich bot. Bei einem anderen großen Teil jedoch waren die Kräfte zu früh verbraucht. Im höheren Alter sind diese Facharbeiter nicht mehr in der Lage, die an sie gestellten Arbeitsforderungen zu bewältigen. Auch ist ihnen bei dem jetzigen überaus schnellen Tempo in den Betrieben oft nicht die Möglichkeit gegeben, ihre Kenntnisse denen des heutigen Nachwuchses anzupassen. Die heranwachsende Jugend aber kann diese fühlbare Lücke noch nicht schließen. Durch die ungeheuren Menschenverluste, die das deutsche Volk im und nach dem Kriege erlitt, steht sie nicht in dem gewünschten Maße zum Einsatz bereit.

Die Leistungssteigerung muß deshalb beim jungen Facharbeiter mit besonderer Intensität einsetzen. Aber nicht nur der jugendliche Facharbeiter, sondern der Jungarbeiter allgemein wird in verstärktem Maße an vielen Stellen zur höchsten Produktionssteigerung benötigt. Das kann Gefahren mit sich bringen, die sich bedrohlich auf den Gesundheitszustand des Volkes auswirken. Darauf ist bei allem Zwang zur Leistungssteigerung von maßgebenden Stellen warnend hingewiesen worden. Gerade weil ein Volk die höchste Leistung vollbringen soll, muß mit der vorhandenen Arbeitskraft so sparsam und wirtschaftlich wie möglich umgegangen werden. In den vergangenen Jahrzehnten ist diese Forderung unbeachtet geblieben; der Arbeiter war gezwungen, vom ersten Tage seiner Tätigkeit an seine ganze Kraft einzusetzen, und hatte nicht in dem erforderlichen Maße Gelegenheit, den Kräfteverbrauch wieder ordnungsgemäß zu ersetzen. Wollten Arbeiter, um so früh wie möglich zu einem besseren Lohn zu kommen, dauernd aus ihren Körper das letzte herausholen, so war niemand vorhanden, der diesem Vorgehen Einhalt gebot. Die Folgen einer derartigen dauernden Überbelastung haben sich entsprechend in einer Häufung von Erkrankungen gezeigt, die infolge der übermäßigen Abnutzung der Körperkräfte auftraten, so vor allem bei den Organen des Kreislaufes, also dem Herzen und den Blutgefäßen sowie den nervösen Organen.

Am bedauerlichsten aber war, daß die Ursache dieser frühzeitigen Abnutzungserscheinungen in die Jugendzeit der arbeitenden Menschen zurückgeht. Die jugendlichen Arbeiter waren in den Jahren des Niederganges besonders gesucht gewesen, und zwar deswegen, weil sie tarifmäßig eine günstigere Arbeitskraft darstellten als ältere Leute. Die Betriebe waren infolge des angespannten Konkurrenzkampfes und des Mangels an Absatz gezwungen, so billig wie nur irgend möglich zu arbeiten, und bemühten sich deshalb, die Lohnsummen niedrig zu halten. Die Zeit liegt noch nicht weit

Digitized by Google

zurück, in der Männer, die in der Vollkraft ihrer Jahre standen, als „zur Einstellung unbrauchbar" abgelehnt wurden, weil sie mit ihren 35 Jahren zu alt waren, nämlich zu alt nach den Tarifsätzen. Die jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren waren in jener Zeit die für den Betrieb willkommensten Arbeitskräfte und wurden deshalb im Produktionsprozeß mit Vorliebe verwendet.

Der nationalsozialistische Staat, der den Blick auf die Gesamtheit richtet, kann es nicht zulassen, daß heute noch ähnliche Methoden in den Betrieben angewendet werden. Denn ein solcher Augenblickserfolg, der möglichst frühzeitige Einsatz der Jugendlichen in den eigentlichen Arbeitsprozeß, bedingt naturgesetzlich unwiederbringliche Verluste an Volkskraft. Der Jugendliche ist gerade in den Entwicklungsjahren außerordentlich gefährdet. In dieser Zeit spielen sich in seinem Körper ungemein wichtige Veränderungen ab, die vor allem den innersekretorischen Stoffwechsel betreffen. Das Längenwachstum ist in diesen Jahren besonders stark. Die Drüsentätigkeit kommt zur vollen Aktivität. Der Reifeprozeß des jungen Mädchens beansprucht den ganzen Organismus und verändert sein Leben völlig, indem es in den wichtigen Lebenszyklus der reifen Frau eintritt. Beim Mann laufen diese Erscheinungen entsprechend ab. Der Bedarf an Kraftstoffen in diesen Entwicklungsjahren ist besonders groß. Jede Gesundheitsstörung macht sich zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr schwer bemerkbar. In diese Zeit fällt nun noch die wichtige Epoche, in der der Mensch sein Lebenswerk beginnt und sich die Kenntnisse zu verschaffen sucht, die er später für seinen Broterwerb braucht. Deswegen ist der Eintritt in den Arbeitsprozeß, weil er mitten in den Entwicklungsjahren liegt, für den jungen Menschen von ganz besonderer Bedeutung.

Der jugendliche Mensch wird von einem Tag zum anderen vollkommen anderen Lebensbedingungen unterstellt. Als Kind bestand seine Aufgabe darin, in der Schule zu lernen und im übrigen zu spielen. Jetzt wird er in den achtstündigen Arbeitsprozeß schlagartig eingeschaltet. Die plötzliche Arbeitssteigerung wird an ihm nicht ohne Spuren vorübergehen. Zunächst zwar hilft das Neue der Arbeit dem Jugendlichen über die anfänglichen Schwierigkeiten hinweg, jedoch nach kurzer Zeit macht sich dann die Überbelastung bemerkbar. Wird jetzt sofort von ihm, wie es in den vergangenen Jahrzehnten vielfach der Fall war, eine produktive Mitarbeit verlangt, dann ist der Zeitpunkt gekommen, an dem die vorzeitige Abnutzung und ein übermäßiger Verbrauch seiner Kräfte beginnen. Jede Maschine, jeder Kraftwagen wird langsam eingefahren, allmählich belastet, und niemals werden von ihnen sofort die vollen Leistungen verlangt. Nur auf diese Weise kann eine möglichst lange Lebensdauer erzielt werden. Beim Menschen jedoch hat man diesen wirtschaftlichen Grundsatz, der jedem Ingenieur geläufig ist,

Digitized by Google

vergessen, zum mindesten aber in der Praxis der Menschenführung nicht genügend berücksichtigt.

Es war deshalb notwendig, Betriebsführer und Lehrherren auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, zu betonen, daß der Jugendliche langsam an seine Aufgaben gewöhnt werden muß und daß er allmählich durch Übung lernt, seine Kräfte sorgsam einzusetzen. Es war wichtig, darauf hinzuweisen, daß dem jugendlichen Übereifer und dem berechtigten Streben nach Leistung nicht ohne weiteres nachgegeben werden darf, sondern daß diese in vernünftigen Bahnen gehalten werden müssen. Insbesondere traf das für die Akkordarbeit der Jugendlichen zu, desgleichen für die Nachtarbeit und die besonderen Betriebsgefahren, die bei gesundheitlich schädlicher Arbeit entstehen. Zwar ist der Jugendschutz durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Diese sind jedoch Mindestforderungen. Sie sind zur Zeit im Ausbau begriffen. Die auf diesem Gebiet arbeitenden verantwortlichen Stellen beschäftigen sich mit der Neufassung der Vorschriften. Da aber noch kein eigentliches Reformgesetz vorliegt und um zum anderen in der Praxis schon den Boden hierfür zu bereiten, war es notwendig, Betriebsführer und Lehrherren auf den im nationalsozialistischen Staat besonders wichtigen Schutz der Jugendlichen hinzuweisen. Aus diesen Erwägungen heraus wurde ein Appell an die Betriebsführer und Lehrherren in Sachsen gerichtet, der, wie aus den nachstehenden Ausführungen zu ersehen ist, nicht ungehört verhallte.

*

Die Auffassungen der Betriebsführer.

Zusammengestellt von der Gaujugendwaltung Sachsen der DAF.

In dem ministeriellen Appell des sächsischen Landesgewerbearztes, durch den diese Aktion ihre Einleitung fand, weist Dr. Brandt auf die Ursachen der vorzeitigen Alterung und des damit verbundenen vorzeitigen Leistungsabfalles des deutschen Arbeiters hin, der, wie ärztlich festgestellt, mit darin zu suchen ist, daß der deutsche Arbeiter in seiner Jugend am Arbeitsplatz zu stark beansprucht wurde. Daraus wird die Forderung abgeleitet, die jugendliche Arbeitskraft besonders zu schützen, was vor allem durch eine nur allmähliche Kräfteanspannung zu erfolgen hat. Ferner soll der Jugendliche nicht zur Ableistung von Nachtarbeit und Überstunden herangezogen und nicht an Arbeitsplätze gestellt werden, an denen die Gefahr besteht, daß er mit den sich aus dem Arbeitsprozeß entwickelnden Dämpfen, Stäuben und Giften in Berührung kommt. Scharf wird weiterhin die Akkordbeschäftigung für Jugendliche abgelehnt.

Daß nicht nur der Inhalt dieses Appells uns mit Genugtuung erfüllen kann, sondern vielmehr auch der Zeitpunkt, an dem er veröffentlicht wurde, wird man daraus ersehen, daß gerade heute, im Rahmen der gesteigerten Leistungsbestrebungen der Betriebe, der Jugendschutz etwas stiefmütterlich behandelt zu werden droht. Leistungssteigerungen, die auf Kosten der Gesundheit der Jugend erzielt werden, sind keine solchen, sie stellen

Digitized by Google

nur einen Scheinerfolg dar. Im Hinblick auf den Facharbeitermangel und den durch die wirtschaftliche Lage Deutschlands bedingten Zwang zur Qualitätsarbeit, kann eine Leistungssteigerung nur im Dauererfolg liegen, den wiederum nur eine gesunde berufliche Nachwuchsführung gewährleistet. Somit ist der Schutz der Jugend und ihre gewissenhafte Ausbildung auf weite Sicht die beste Leistungssteigerung.

Ein Betriebsführer schreibt:

Unter Berücksichtigung, daß heute auf allen Gebieten Höchstleistungen erstrebt werden, würde ein Ausscheiden der Akkordarbeit für die Jugendlichen (gemeint ist die Herausnahme der Jugendlichen aus der Akkordbeschäftigung) einen krassen Gegensatz (?) zu den sonstigen Leistungswettkämpfen bedeuten."

Die Auffassung dieses Betriebsführers ist mit „kurzsichtig" sehr milde bezeichnet. Mannigfaltig sind die Gründe, die angeblich der Abschaffung der Jugendakkordarbeit entgegenstehen:

„Diese Arbeit erfolgt allerdings zum größten Teil im Akkord, und wir glauben, daß derselbe ruhig fortbestehen kann, da es sich dabei um eine Arbeit handelt, die keinerlei Anstrengung verlangt und die Jugendlichen selbst enttäuscht sein würden, falls der Akkord abgeschafft werden sollte." (Fabrik für Wirkmaschinen-Zubehör.)

„Es ist klar, daß dort Akkordarbeit für Jugendliche nicht angebracht ist, wo die Arbeit einen starken Kräfteverschleiß mit sich bringt. Dagegen sehe ich keinen Nachteil dort, wo nur die Fingerfertigkeit die ausschlaggebende Rolle spielt. Das ist aber wohl in den meisten Textilbetrieben der Fall." (Strumpfwarenfabrik.)

Die Einteilung in schweren und leichten Akkord soll hier offensichtlich unsere Argumente gegen den Jugendakkord entkräften. Die Feststellung aber, daß der Akkord nicht nur körperliche, sondern auch seelische Schädigungen hervorruft und daß der in der Entwicklung befindliche Zustand des Jugendlichen für letztere besonders empfindlich ist, genügt, um diese Unterscheidung zurückzuweisen. Schließlich gehören nicht nur Beinbrüche zu den Nachteilen, die vom Akkord herrühren können, sondern auch Erkrankungen des Nervensystems, die gerade durch den „Fingerfertigkeits-Akkord" hervorgerufen werden und die weitaus gefährlicherer Natur sind, weil sie zumeist nicht offensichtlich zutage treten, sondern sich erst nach Jahren auswirken.

Unterstrichen wird diese Feststellung durch die Tatsache, daß die im Akkord beschäftigten Jungarbeiter im Gegensatz zu ihren nicht im Akkord beschäftigten Kameraden prozentual eine geringere Dienstbeteiligung in den Jugendformationen aufweisen. Dasselbe trifft für die Beteiligung an den Kursen der zusätzlichen Berufsschulung zu. Ein Jugendlicher, der nicht mehr die Kraft aufbringt, den Formationsdienst ordnungsgemäß zu versehen, ist ebensowohl seelisch wie körperlich zermürbt. Hier droht der Erziehungsarbeit der HJ. nicht weniger als der Entwicklung der einzelnen vom Akkord betroffenen Jugendlichen eine erhebliche Gefahr.

Digitized by Google

Als weiteren Grund für die Beibehaltung des Jugendakkords machen manche Betriebsführer geltend, daß sich die Jugendlichen angeblich geradezu nach der Akkordbeschäftigung drängen:

„Es liegt in unserer Branche im Interesse der Jugendlichen, daß sie nach der Anlernzeit zur Vermeidung einer Schlechterstellung gegenüber den übrigen Kameraden im Akkord beschäftigt werden. Die Jugendlichen verlangen dies ausdrücklich, und bei Zahlung der Zeitlohnsätze von 14—17 Jahren würden diese Jugendlichen wesentlich schlechter gestellt sein als die anderen im Akkord tätigen Gefolgschaftsmitglieder. Selbst bei einer mittleren Leistung verdient der Jugendliche mehr, als wenn ihm der Zeitlohnsatz gezahlt würde. Es darf aber noch erwähnt werden, daß in unserem Betrieb die Jugendlichen zunächst mit der leichtesten Tätigkeit überhaupt beginnen und erst ganz sukzessiv Arbeiten verrichten, die größere Leistungsfähigkeit erfordern." (Strumpffabrik.)

„In einzelnen Fällen müssen wir dem Wunsche von solchen, denen am hohen Verdienst sehr viel gelegen ist, nachgeben, denn sie würden sonst die Arbeit bei uns aufgeben und dorthin gehen, wo man für die im Rundschreiben berührten Fragen keine Aufmerksamkeit hat." (Schürzenfabrik.)

„Jeder Jugendliche strebt danach, sobald wie nur irgend möglich im Akkord arbeiten zu dürfen, und ist stolz, wenn er dann einen weit höheren Verdienst hat und sich entsprechend mehr leisten kann." (Trikotagen-Fabrik.)

Diesen Stellungnahmen sind bereits die Ursachen zu entnehmen, die in den Jugendlichen den „Drang" zur Akkordbeschäftigung hervorrufen. Es ist ein lebensnotwendiger Grundsatz, daß die Gesundheit über jeden anderen und somit auch über dem geldlichen Vorteil steht. Viele Jugendliche, vor allem weibliche, die sich für ihre spätere Heirat Geld ersparen wollen, werden diesem Grundsatz, dessen Einhaltung sowohl im Interesse des einzelnen als auch der Gemeinschaft liegt, wegen mangelnder Erfahrung nicht Rechnung tragen können. Vom Betriebsführer aber muß verlangt werden, daß er auf Grund seiner Erfahrungen mit den vernunftwidrigen und volkspolitisch gefährlichen Gepflogenheiten Schluß macht. Ebenso wie er zu verhindern hat, daß der Jugendliche aus reinem Ehrgeiz sein Können auf Kosten seiner Gesundheit übersteigert, so muß er in der Lage sein zu vermeiden, daß finanzielle Gründe und Absichten der Antrieb zu dieser Haltung sind. Wir erinnern hier an das Beispiel des Musterbetriebes Gebr. Stollberg, Köln, der darangeht, seinen Jungarbeitern, die von jetzt ab als Stammgefolgschaft eingestellt werden, neben dem Tariflohn 15 v. H. Leistungszuschlag zu zahlen, als Ausgleich für den Ausfall infolge der Herausnahme aus der Akkordbeschäftigung. Wir können ferner darauf verweisen, daß sich auf Grund unserer Aktion ein Betriebsführer der Textilindustrie bereit erklärt hat, die in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen ausnahmslos aus der Akkordarbeit herauszunehmen und dem Stundenlohn zuzuführen, und zwar bei gleichzeitiger Gewährung eines Leistungszuschlages. Der Betriebsführer erklärte selbst, daß er damit in der Textilindustrie versuchsweise den Anfang machen wolle, die Jugendakkordarbeit abzuschaffen;

Digitized by Google

bisher habe er das nicht getan, da er noch nicht hinreichend über die Gründe unterrichtet gewesen sei, die von der HJ. und der DAF. für die Abschaffung der Jugendakkordarbeit ins Feld geführt werden (!).

Leider geschieht es noch häufig, daß selbst Lehrlinge, angeblich „zur Vervollständigung der Berufsausbildung", zur Akkordarbeit herangezogen werden. Im Vordergrund der Lehre steht die qualitative und nicht die quantitative Arbeitsleistung. Wobei betont werden muß, daß eine gute und gründliche Ausbildung dem Lehrling im allgemeinen die Fähigkeiten vermittelt, sowohl auf Qualität wie auf Tempo zu arbeiten, da sich beide Prinzipien im Leistungsbetrieb gegenseitig bedingen und ergänzen. Der Betriebsführer einer Leipziger Maschinenfabrik unterstreicht diese selbstverständliche Forderung wie folgt:

„In dem Worte „Lehrling" kommt ja schon zum Ausdruck, daß einem solchen jungen Menschen nur gelehrt werden soll, und wir könnten es nur als widersinnig bezeichnen, dieses etwa im „Akkord" tun zu wollen."

Mit der Herausnahme der Jugendlichen aus der Akkordbeschäftigung ist gar nichts erreicht, wenn die Beschäftigung im Stundenlohn gleichfalls von einem akkordähnlichen Arbeitstempo begleitet ist.

„Was die Leistungen anbetrifft, die die Jugendlichen am mechanischen Webstuhl aufzubringen haben, so wird dieselbe bei Arbeit im Stundenlohn von der Akkordarbeit nicht wesentlich abweichen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Webstuhl, der eine bestimmte Tourenzahl läuft, in beiden Fällen in gleicher Weise bedient werden muß." (Mech. Weberei, Möbelstoffe, Tisch- u. Diwandecken.)

Der Jugendliche arbeitet ebenfalls im Akkord, obwohl er im Stundenlohn geführt wird, wenn man ihn älteren Gefolgschaftsmitgliedern zuteilt, die im Akkord tätig sind. Besonders klar geht dies aus folgender Zuschrift eines Jugendlichen hervor:

„Wir Schlosserlehrlinge werden den Gefolgschaftsmitgliedern zugeteilt und müssen dort für das betr. Gefolgschaftsmitglied mit im Akkord arbeiten, also „feste ran". Den Mehrverdienst steckt aber das betr. Gefolgschaftsmitglied ein, denn der Lehrling erhält nur seinen Wochenlohn, welcher nicht im Verhältnis zu seinen Leistungen steht. Wenn schon zu berücksichtigen wäre, daß der betr. Arbeiter durch die evtl. Anlernung etwas Einbuße an Verdienst hat, so steht dem gegenüber, daß der Lehrling weit mehr für ihn mitverdient."

Dieser Fall ist besonders kraß, weil hier sogar Lehrlinge zur Akkordarbeit herangezogen werden, die sie für die geringe Erziehungsbeihilfe leisten müssen. Beide Schreiben beweisen aber, daß der „getarnte Akkord" sehr häufig anzutreffen ist. Es muß dem Verantwortungsgefühl des Betriebsführers überlassen bleiben, eine folgerichtige Lösung zu treffen, zum anderen aber müssen die älteren Gefolgschaftsmitglieder über Sinn und Zweck eines wirksamen Jugendschutzes unterrichtet werden, damit nicht von ihnen aus Unverstand oder Eigennutz ein Einfluß auf die Jugendlichen ausgeübt wird, der sie zwingt, im Akkord zu arbeiten. Denn das ältere Ge-

Digitized by Google

folgschaftsmitglied wird den Jugendlichen immer möglichst zum „Ranhalten" veranlassen, um auf einen begrüßenswerten Mehrverdienst zu kommen.

Da der Jugendakkord aus gesundheitlichen Gründen für die Jugend abzulehnen ist, kann selbstverständlich die Forderung nur lauten: Herausnahme aller Jugendlichen, nicht nur der Lehrlinge, aus dem Akkord. (Altersgrenze nicht das 16., sondern das 18. Lebensjahr!) Die Forderungen nach erweitertem Jugendschutz und nach Herausnahme der Jugendlichen aus der Akkordarbeit werden manchmal mit der Begründung abgelehnt, daß nicht die eigentlich betriebliche, wohl aber die außerbetriebliche Inanspruchnahme der Jugendlichen zu Ermüdungserscheinungen führe. Gleichzeitig läßt man die Warnung vernehmen, nicht zuviel Schutzmaßnahmen zu veranlassen, um nicht die Gefahr einer Verweichlichung (!) der Jugend herbeizuführen. In diesen sich widersprechenden Begründungen können wir nur ein Ablenkungsmanöver erblicken. Über die Notwendigkeit und Gestaltung des HJ.-Dienstes ist kein weiteres Wort zu verlieren, und von übertriebenen Schutzmaßnahmen kann nur jemand sprechen, der sowohl unsere bevölkerungspolitische Gesamtlage wie die Anforderungen verkennt, die das Arbeitsleben heute und in nächster Zukunft an die junge Generation stellt.

*

Die folgenden Stellungnahmen einiger Betriebsführer beweisen, daß es durchaus möglich ist, nicht nur den Mindestanforderungen der Bewegung gerecht zu werden, sondern sie sogar weit hinter sich zu lassen. Aus ihnen spricht ein schöner Erfolg der bisherigen Sozialarbeit der HJ. und DAF. Wenn von Betriebsführern selbst die Forderung erhoben wird, die Jugendakkordarbeit generell zu verbieten, die Jugend ärztlich überwachen zu lassen, diese Aktion auf das Handwerk auszudehnen (da dort auf dem Gebiete der Jugendsozialarbeit noch viel zu tun ist), so zeigt sich darin, daß sich eine Unzahl von Betriebsführern recht eingehend mit dem Gedanken des Jugendschutzes vertraut gemacht hat. Es ist zugleich die Bestätigung für die Richtigkeit des von uns in der Sozialpolitik seit Jahren verfolgten Weges. Aus den Ausführungen der Betriebsführer gegen die Akkordarbeit der Jugendlichen greifen wir folgende Beispiele heraus:

„Obwohl in Strumpffabriken alle Arbeitsprozesse im Akkord ausgeführt werden, arbeiten die wenigen Jugendlichen, die wir beschäftigen, im Stundenlohn."

„Wir haben unter unseren Gefolgschaftsmitgliedern 30 Jugendliche ermittelt und zufolge Ihrer uns gegebenen Ausführungen die Anweisung erteilt, daß mit sofortiger Wirkung alle Jugendlichen keinerlei Akkordarbeit mehr leisten dürfen." (Papierverarbeitungswerk.)

„Akkordarbeit für Jugendliche, Beschäftigung in den Abend- oder gar Nachtstunden haben wir schon jederzeit für eine Gefahr für den jugendlichen Organismus gehalten." (Hüttenwerk.)

Digitized by Google

„Auch in den ersten Gehilfenjahren nach der 4jährigen Lehrzeit, daher also meist im 19. und 20. Lebensjahr des Lehrlings, lehnen wir eine Akkordarbeit ab und entlohnen die Jungarbeiter nach dem Facharbeitertarif im Stundenlohn." (Möbelfabrik.)

„. . . stehen wir ebenso auf dem gleichen Standpunkt, daß bis zu einer gewissen Altersgrenze die Jugendlichen von Akkordarbeiten unbedingt ferngehalten werden sollten. Es müßte dies allerdings generell durchgeführt werden, damit nicht irgendwelche Unstimmigkeiten erfolgen." (Korsettfabrik.)

„Daß Jugendliche von der Akkordarbeit ausgeschlossen werden, sehe ich als eine Selbstverständlichkeit an." (Betonwerke.)

„Akkord für Lehrlinge oder Jugendliche ist im Betrieb verboten." (Feuerwehr- und Kommunalfahrzeuge.)

„Akkordarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen in den Abendstunden, Beschäftigung von Jugendlichen an gesundheitsgefährdenden Stellen, sind in meinem Betriebe verboten." (AG.-Werk für Blechpackungen u. Plakate.)

Hier einige Vorschläge und Einrichtungen, die die Mindestanforderungen der Hitler-Jugend auf dem Gebiet des Jugendschutzes überschreiten und Beweis nationalsozialistischer Wirtschaftsgesinnung sind:

„Wenn es heute noch Betriebsführer geben sollte, welche weiterhin mit vorkriegsmäßiger Verantwortungslosigkeit sich an solchem jungen Nachwuchs versündigen, so ist das aufs äußerste zu verurteilen." (Verlagsbuchhandlung.)

„Wir haben an Hand der uns freundlichst überlassenen Unterlagen nochmals unseren Betrieb in Zusammenarbeit mit dem Betriebsobmann und Jugendwalter überprüft und festgestellt, daß die zum Schutz der Jugend erlassenen Bestimmungen voll und ganz berücksichtigt worden sind."

„Die Ansicht der älteren Arbeitskameraden, daß sie früher das nicht gemacht hätten, muß natürlich bekämpft werden. In dieser Beziehung fehlt häufig noch die Einsicht. Als Betriebsführung wird man hiergegen einschreiten."

„Unsere Lehrlinge erhalten das Mittagessen kostenlos. Zum Schluß erlauben wir uns noch, auf die im Interesse der Lehrlingsausbildung großzügig behandelte Urlaubsregelung der Lehrlinge hinzuweisen, die nach unserer Betriebsordnung

im 1. Lehrjahr 21 Arbeitstage Urlaub
„ 2. „ 18 „ „
„ 3. „ 12 „ „

erhalten." (Versicherungsgesellschaft.)

„Die Berufsschulzeit fällt in die Arbeitszeit und wird von der Firma entschädigt. Sämtliche Lehrlinge wurden dieses Jahr vom Amt für Volksgesundheit untersucht und jeder Lehrling erhielt einen Gesundheitspaß.

Für die Lehrlinge ist eine wöchentliche Sportstunde eingerichtet, die unter Leitung eines Sportlehrers der HJ. steht.

Der Sonnabendnachmittag ist frei. Die Urlaubsfrage ist folgendermaßen geregelt:

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 18 Tage
„ „ „ 17. „ 15 „
im 18. „ 12 „

Falls die Lehrlinge an einem von der HJ. geführten Freizeitlager teilnehmen, erhalten sie ungeachtet ihres Alters 18 Tage Urlaub." (Werkzeugmaschinenfabrik.)

„Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es doch angebracht wäre, wenn von einer berufenen Stelle darauf hingewiesen würde, welche

Digitized by Google

Vorteile es für die schulentlassene Jugend hat, wenn sie, bevor sie in die Industrie oder das Handwerk eintritt, wenigstens 1 oder 2 Jahre in der Landwirtschaft zubringt. Welches diese Vorteile sind, brauche ich hier nicht aufzuführen. Leider besteht aber, soviel ich feststellen konnte, bei den meisten Eltern eine Abneigung dagegen. Meine persönlichen Hinweise haben nie etwas genützt: es ging den Eltern immer darum, den Jungen so schnell wie möglich in Verdienst zu bringen. Unter manchen Verhältnissen ist diese Einstellung wohl zu verstehen. Von seiten meiner Firma werden daher jetzt den Kinderreichen Unterstützungen ausgezahlt, und zwar erhält ein Gefolgschaftsmitglied

mit 3 Kindern monatlich 15,— RM.
„ 4 „ u. mehr „ 25,— „

Diese Unterstützungen werden so lange bezahlt, wie der Verdienst eines der Kinder weniger als 25,— RM. im Monat beträgt." (Papierfabrik.)

*

Diese gedrängte Auswahl bildet bereits einen Leistungsbericht, auf den wir wirklich stolz sein dürfen. Wir sind überzeugt, daß — wenn es weitere Möglichkeiten für die publizistische Darstellung der vorbildlichen sozialen Betriebspolitik gäbe — auch das Problem der Akkordarbeit sowie des gesamten Jugendschutzes für die Öffentlichkeit ein völlig anderes Bild gewinnen könnte, insofern nämlich, als sich daraus eine über die Maßen vernichtende Kritik an der Haltung der rückständigen Betriebe ergeben würde.

ERNA PRANZ:

Die Zukunft der beruflichen Mädelarbeit

Bemerkungen zum Arbeitseinsatz der weiblichen Jugend*)

Die Gewährung der Ehestandsdarlehen war zunächst eine Aktion zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Darlehen wurden gezahlt, wenn, abgesehen von den gesundheitlichen und erbbiologischen Voraussetzungen, eine erwerbstätige Frau ihren Arbeitsplatz aufgab, um zu heiraten. Dieses Verfahren hat neben anderen, hier nicht zu erörternden Gründen die Zahl der Eheschließungen beträchtlich erhöht und automatisch einen Wechsel in der Besetzung der Arbeitsplätze hervorgerufen. Die Rede des Staatssekretärs Reinhardt in Meersburg (u. a. des Inhalts, daß nunmehr Ehestandsdarlehen auch unter Beibehaltung der Arbeitsplätze gewährt werden können) gibt Veranlassung, die bisherige und voraussichtlich zukünftige Entwicklung der weiblichen Erwerbstätigkeit zu betrachten und die sich daraus verstärkt hervorhebenden Forderungen hinsichtlich der Berufsausbildung und Gesundheitspflege der weiblichen Jugend erneut zu unterstreichen.

Die Nachwuchsentwicklung der männlichen und weiblichen Jugend von 1923 bis 1933 zeigt das folgende Bild:

*) Das hier verarbeitete Zahlenmaterial ist dem Buch von Dr. Hertha Siemering „Deutschlands Jugend in Bevölkerung und Wirtschaft" entnommen; vgl. dazu die Besprechung in der Oktober-Ausgabe, S. 479.

Digitized by Google

Geburtsjahr:	männlich:	weiblich:
1923	552 608	535 488
1924	550 416	533 275
1925	566 009	548 954
1926	540 008	524 902
1927	519 965	505 530
1928	531 736	516 937
1929	517 522	502 118
1930	516 969	499 139
1931	470 340	455 241
1932	457 912	440 299
1933	493 473	463 498

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, in welchem Verhältnis man mit berufstätigen Jugendlichen der kommenden Schulentlaßjahrgänge zu rechnen hat. Diese Zahlen sind natürlich bei weitem nicht gleichzusetzen mit der ziffernmäßigen Stärke der aus diesen Geburtsjahren tatsächlich in das Arbeitsleben eintretenden Jugendlichen. Die Sterblichkeit von der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist jedoch so unterschiedlich, daß sich hier kein einheitlicher Prozentsatz in Anrechnung bringen läßt.

Auf Grund der Berechnungen des Statistischen Reichsamtes vom 1. Januar 1936 nimmt man folgende Schulentlaßstärken an:

Abgangsjahr:	männlich:	weiblich:
1936	512 000	501 012
1937	480 000	474 000
1938	479 000	471 000
1939	491 000	481 000
1940	470 000	460 000
1941	450 000	440 000
niedrigster Stand 1947 etwa	420 000	400 000

Das Verhältnis der erwerbstätigen Jugend zur Gesamtbevölkerung und ihre Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftszweige ergab sich aus der Volks-, Berufs- und Betriebszählung von 1933 wie folgt:

Wirtschaftsabteilungen:	Gesamt:	erwerbstätige Jugend: männlich	weiblich
Land- und Forstwirtschaft	13 660 786	1 303 997	1 159 862
Industrie und Handwerk	25 327 879	2 769 929	1 076 652
Handel und Verkehr	11 240 638	654 176	690 225
Öffentliche und private Dienstleistung	5 063 098	302 337	229 539
Häusliche Dienste	1 316 908	4 674	698 425

Digitized by Google

Die Entwicklung in der Zeit von 1933 bis 1937 zeigt nach allen Beobachtungen und möglichen Vorausschätzungen eine weitere umfangmäßige Steigerung des Arbeitseinsatzes der weiblichen Jugend. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bekannt. Neben dem wirtschaftlichen Aufschwung und der befristeten Herausnahme der männlichen Jugend durch Arbeits- und Wehrdienst nennen wir hier vor allem die erhöhte Anzahl der Eheschließungen. 1932 wurden 510 000 Eheschließungen, 1934 insgesamt 731 000 gezählt. Alle Beobachtungen deuten darauf hin, daß die dadurch im Berufsfeld entstandenen Lücken und freigewordenen Arbeitsplätze automatisch durch weibliche Jugendliche besetzt wurden, die neu in das Erwerbsleben eintraten.

Die seit Beginn des Jahres und nunmehr bis in absehbare Zukunft sich vollziehende Entwicklung zeigt ein weiteres, noch stärkeres Eintreten der weiblichen Jugend in die Berufstätigkeit. Ab 1937 kommen die Jahrgänge 1923 bis 1933 zur Schulentlassung. Da ihre Stärke, wie vorher angedeutet, unablässig zurückgeht, der Bedarf an Arbeitskräften aber nicht einmal konstant bleibt, sondern weiterhin anwächst, werden die fehlenden Arbeitskräfte von den „Reserven des Arbeitseinsatzes", also von den älteren Erwachsenen, den Frauen und vornehmlich von den zur Schulentlassung kommenden weiblichen Jugendlichen gestellt werden müssen. Es sei hier nur am Rande erwähnt, daß bereits der BDM., die NS.-Frauenschaft, der Arbeitsdienst der weiblichen Jugend, der Reichsmütterdienst und die DAF. eine beträchtliche Anzahl von Mädeln und Frauen für Arbeitsleistungen innerhalb der Organisationen in Anspruch nehmen. Da nun die Mädel zumeist im Alter von 21 bis 25 Jahren heiraten und die Frühehe aus bevölkerungspolitischen Gründen notwendig ist, auf der anderen Seite aber die Zahl der gegenwärtig zur Verfügung stehenden weiblichen Arbeitskräfte nicht ausreicht, so ist von der Abänderung der Bestimmungen über die Gewährung der Ehestandsdarlehen zu erwarten, daß ein Teil der verheirateten Frauen im Arbeitsleben verbleibt und die Zahl der im Erwerbsleben stehenden Mädel und Frauen beträchtlich ansteigen wird.

Die altersmäßige Gliederung der weiblichen Jugendlichen, die 1933 im Erwerbsleben standen, ergab das folgende Bild:

14—16 Jahre	292 144
16—18 Jahre	498 168
18—20 Jahre	916 842
20—25 Jahre	2 147 549
14—25 Jahre	3 854 703

Es ist anzunehmen, daß gegenwärtig der Anteil der jüngsten Arbeitskräfte am stärksten zunimmt. Für die Angehörigen der älteren Jahrgänge, soweit sie noch nicht im Erwerbsleben stehen, wird eine nachträgliche Eingliederung

Digitized by Google

nur bedingt in Frage kommen. Die Ursachen dieser Erscheinungen lassen sich kaum auf einen Nenner bringen. Vielfach wird man sie in der Tatsache zu suchen haben, daß wirtschaftlich kein unmittelbarer Zwang zur Arbeit vorliegt, in anderen Fällen sind baldige Heiratserwartungen anzunehmen. Endlich wirkt hier nach wie vor die irrige Auffassung mit, daß der Arbeitseinsatz der weiblichen Jugend allgemein nicht erwünscht sei. So ergibt sich für die Wirtschaft der zwingende Anlaß, auf die zur Verfügung stehenden jüngeren Mädel zurückzugreifen, so daß ein Teil der weiblichen Jugend viel zu jung in das Arbeitsleben eintreten wird. Als weitere Folge zeigt sich, daß den vorhandenen werktätigen Mädeln bei gleichzeitigem Kräftemangel eine unangemessen hohe Arbeitsbelastung zufällt, wie es sich etwa in der Land- und Hauswirtschaft deutlich beobachten läßt. Schließlich führt die Knappheit junger Arbeitskräfte dazu, daß die notwendigen sozialen Voraussetzungen eingeschränkt, z. B. die selbstverständlichen Forderungen an die Urlaubs- und Freizeitgewährung mit einem Hinweis auf die Intensität des Arbeitsanfalls, der sich kaum oder gar nicht verteilen lasse, beantwortet werden. In den kaufmännischen Berufen ist die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften (Stenotypistinnen) so stark geworden, daß die an die Ausbildung bisher gestellten Anforderungen zurückgeschraubt und schon bei geringeren Kenntnissen gute Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geboten werden.

Wir fassen also zusammen, daß wie in den letzten Jahren, nunmehr aber noch besonders verschärft, weibliche Jugend als die zunächst noch ergiebigste Arbeitseinsatzreserve stärkstens in das Wirtschaftsleben eingespannt werden wird. Von den im Arbeitsleben stehenden Mädeln muß zudem eine berufliche Höchstleistung verlangt werden, da durch Qualität auszugleichen ist, was an der Zahl der Arbeitskräfte fehlt. Gleichzeitig aber müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, die das Heranwachsen einer gesunden Müttergeneration hundertprozentig gewährleisten. Es ergibt sich also die Notwendigkeit, einen allgemeinen Rahmen für den Mädeleinsatz zu schaffen, der die berufliche Ausbildung und hauswirtschaftliche Schulung ebenso wie die körperliche und seelische Gesunderhaltung der weiblichen Jugend berücksichtigt.

Der Eintritt der weiblichen Jugend in das Berufsleben sollte erst nach Ableistung einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit von der Mindestdauer eines Jahres erfolgen. Ein hauswirtschaftliches Schuljahr einzulegen, läßt sich nur bedingt durchführen. Ein Jahr haus- oder landwirtschaftlicher Betätigung aber würde die körperliche Entwicklung der Mädel wesentlich anregen und fördern, abgesehen von dem weiteren Vorteil, daß damit eine Schulung einhergeht, die für die spätere Arbeit als Hausfrau und Mutter von größtem Wert ist. Mit dieser Forderung ist die Erwerbs-

Digitized by Google

tätigkeit der 14- und 15jährigen nicht abgelehnt. Es ist lediglich aus Gründen der Volksgesundheit Verwahrung dagegen eingelegt, daß diese jüngsten Volkskräfte einen Einsatz in unangemessener Fabrikarbeit erfahren.

Aufbauend auf einer im Arbeitseinsatz richtig gelenkten und gesundheitlich mit allen Mitteln geförderten Jugend läßt sich dann das System der geordneten Berufsausbildung entwickeln. Da heute das Mädel bis zur Verheiratung erfahrungsgemäß durchschnittlich sieben Jahre im Erwerbsleben steht, kann es nicht genügen, daß sich diese Berufsarbeit nur in der Form einer sieben Jahre langen reinen Beschäftigung vollzieht, die weder für das Mädel, noch für die Volkswirtschaft den möglichen Nutzen erzielt. Die Berufsarbeit der Mädel kann erst dann innere Werte und berufsschöpferische Fähigkeiten ansprechen, wenn auch in ihrer Ausbildung eine gewissenhafte Pflege und Führung der Anlagen Platz greift.

Der Ausgangspunkt für den völkisch und volkswirtschaftlich gesunden Arbeitseinsatz der weiblichen Jugend ist die Berufsberatung, die künftig in noch engerer Zusammenarbeit mit dem BDM. erfolgen muß. Wird das Mädel auf dem Wege der BDM.-Erziehung schon frühzeitig mit den Berufen vertraut gemacht, so wird es später bewußter und aufgeschlossener an den geeigneten Arbeitsplatz gelangen. Eine in fruchtbarer Verbindung mit dem BDM. erfolgende Berufsberatung wird auch am ehesten bewirken, daß sich die weibliche Jugend zunächst den unter ausgesprochenem Nachwuchsmangel leidenden Frauenberufen — den pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten, der Haus- und Landwirtschaft — zuwendet, und jede Berufs- und Arbeitsplatzwahl in erster Linie auf die Befähigung und Neigung zurückgeht. BDM. und Berufsberatung können diese Arbeit, soll sie fruchtbar sein, nur gemeinsam leisten; das um so mehr, als sich die Anforderungen, die heute an die Berufsleistung gestellt werden, gewandelt haben und auf eine lebendige Verbindung der Arbeitseinsatz- und Vermittlungsstellen zu der Erziehungsgemeinschaft des BDM. nicht mehr verzichten lassen.

Eine geordnete Berufsberatung und gewissenhafte Berufserziehung stellen daher unseres Erachtens die Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung des Arbeitseinsatzes der weiblichen Jugend dar. Wenn auch für einzelne Arbeitsverrichtungen zu jeder Zeit un- und angelernte Arbeitskräfte benötigt werden, so ist doch dort auf eine gründliche Ausbildung, also ein Lehrverhältnis, zu dringen, wo sich die Forderung nach beruflicher Leistung vervielfacht hat. Die Erziehung von leistungsfähigen Fachkräften bedeutet für die Bewältigung der gestellten Arbeitsforderungen selbstverständlich eine erhebliche Verminderung der erforderlichen schaffenden Hände. Dies trifft, wie schon erwähnt, in erster Linie für den kaufmännischen Beruf zu, ebenso ist aber der Aufbau einer geordneten Berufsausbildung auf dem Gebiete der Hauswirtschaft ein zwingendes Gebot unserer Tage.

Digitized by Google

Mit der gründlichen beruflichen Ausbildung, welche Voraussetzung für die heute erforderliche Leistung am Arbeitsplatz ist, muß die gesundheitliche Betreuung der Mädel in den Betrieben verbunden sein. Die Untersuchung bei der Aufnahme der Tätigkeit, die Beobachtung während der Arbeit und die ebenso umfassende wie rechtzeitige Sorge für die Freizeit und körperliche Ertüchtigung, zu allererst aber die Abschaffung der Akkordarbeit für Jugendliche werden die Gewähr dafür bieten, daß die in einem verstärkten Arbeitseinsatz der weiblichen Jugend naturgemäß enthaltenen volkspolitischen Gefahren auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden und von der Gesamtheit der erwerbstätigen Mädel eine Einsatzbereitschaft und Arbeitsleistung zu erwarten ist, wie sie alljährlich von der Auslese des Reichsberufswettkampfes gezeigt wird.

Das Recht der jungen Arbeit

Zur Situation der Berufsberatung
Vor der Bewährungsprobe!

Die folgenden Ausführungen stehen im Zusammenhang mit der Darstellung Dr. Busolds, die in der Januar-Ausgabe des „Jungen Deutschland" veröffentlicht wurde. Darin waren zahlreiche, aus der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Lage für die Zukunft der Berufsberatung sich ergebende Aufgaben und Maßnahmen (Berufslenkung, überbezirklicher Ausgleich, Volksaufklärung usw.) berührt worden. Ohne im einzelnen näher auf diese Probleme einzugehen, sei hier noch einmal zu den Fragen Stellung genommen:

1. warum die Berufsberatung diesen Zielen vielfach nicht entsprach und nicht entsprechen kann;
2. was geschehen muß, damit die Berufsberatung die äußeren Voraussetzungen erhält, um den dringenden Anforderungen von Staat und Wirtschaft nachkommen zu können?

Die im Zeichen des Nachwuchsmangels zunehmende Bedeutung der Berufsberatung stellt die Berechtigung dieser Fragen außer Zweifel.

Seit mehreren Jahren schon hilft die Hitler-Jugend den Stellen für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in den Arbeitsämtern. Sie hat in ihren Einheiten Fragekarten zur Berufsberatung eingeführt*), sie wirkt erzieherisch auf die Berufswünsche ihrer Mitglieder ein, sie veranstaltet in Zusammenarbeit mit den Berufsberatern örtlich Elternabende, Betriebsbesichtigungen. Es kann wohl gesagt werden, daß der Wille zur Zusammenarbeit beiderseits vorhanden ist und sich in wachsendem Maße bewährt. Diesem guten Willen entsprechen aber auf seiten der Berufsberatung in vielen Fällen nicht die praktischen Voraussetzungen zur Durchführung. Wenn z. B. die Fragekarten-Aktion einen Sinn haben und erfolgreich sein soll, so ist alljährlich eine kurze Schulung der HJ.-Führer in der sachdienlichen Ausfüllung der Fragekarten notwendig. Weiterhin erfordert diese Maßnahme ein rechtzeitiges Einordnen und — vor der eigentlichen Beratung — ein Durcharbeiten und eine psychologische Auswertung der Karten. Die Schulung der HJ.-Führer erfolgt nur in wenigen Landesarbeitsamtsbezirken und muß zumeist von der Hitler-Jugend selbst durchgeführt werden; die Fragekarten sind in mancher Berufsberatungsstelle unbenutzt liegen geblieben bzw. bei der Beratung nur recht flüchtig zu Rate gezogen worden. Die Ursache der Mißstände liegt nur selten am mangelhaften Einsatzwillen

*) Vgl. dazu die Darstellung Prof. Hisches an der Spitze dieses Heftes.

Digitized by Google

der Berufsberater, sondern durchweg in einer riesigen Arbeitsüberlastung der Berufsberatungsstellen. Diese wurden 1932/33 von rund 394 000 Ratsuchenden in Anspruch genommen, im Jahre 1935/36 von mehr als einer Million. Diese ungeheure Mehrbelastung ist völlig unzureichend durch Stellenvermehrung ausgeglichen worden und ging somit weitgehend auf Kosten der Qualität der Berufsberatung.

Darüber hinaus liegt die Ursache der Mißstände aber auch in der Tatsache, daß die verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe der Berufsberatung zum Teil von ungenügend vorgebildeten oder nicht ausreichend befähigten Kräften durchgeführt wird. Wer an Hand der Ausführungen von Dr. Busold die Anforderungen betrachtet, die allein in berufspolitischer Hinsicht vom Berufsberater verlangt werden müssen (wobei die Aufgabe der Eignungsfeststellung und Einzelberatung nicht einmal erwähnt ist), wird erkennen, daß es doch vielfach von sehr zweifelhaftem Erfolg sein muß, hier Angestellte der Gruppen 5 bis 8 mit zum Teil recht geringer Fach- und Schulausbildung einzusetzen.

Wir glauben, daß unabhängig von allen organisatorischen Fragen, die nicht weiter erörtert werden sollen, die Wurzel des Übels hier zu suchen ist. Die Überbelastung muß auf die Dauer dazu führen, daß diese Stelle, die eine Berufslenkung und Nachwuchspolitik auf weite Sicht betreiben und den einzelnen Jugendlichen auf den im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten für ihn anlagegemäß besten Arbeitsplatz führen soll, zur reinen, oft vom Zufall bestimmten Lehrstellenvermittlung herabgemindert wird. Unzureichende Kräfte beschleunigen diesen Rückfall in einen Zustand, den wir längst überwunden haben müßten. Falsche Berufswahl aber bedeutet für den Staat Verlust an Arbeitskraft, für den Jugendlichen, wie die Praxis lehrt, vielfach soziale Gefährdung bis zur Kriminalität, unter Umständen spätere Arbeitslosigkeit.

Im Gegensatz zu der überwiegend verwaltungsmäßigen Arbeit der übrigen Abteilungen des Arbeitsamtes verlangt die Tätigkeit des Berufsberaters einen wendigen Menschen mit einschlägigem Wissen in allgemeiner und fachlicher Hinsicht, der auch in lebendiger Verbindung mit der Jugend steht. Der gute Versicherungsangestellte und der gute Berufsberater desselben Arbeitsamtes sind durchaus verschiedene Menschentypen, weshalb durch eine bloße Umorganisation der Kräfte innerhalb der Arbeitsämter diese Frage nicht gelöst werden kann. Seit 1935 macht sich aber noch ein bedauerliches Abwandern der guten Kräfte aus der Berufsberatung bemerkbar, da sowohl die freie Wirtschaft als auch andere staatliche Stellen beachtliche Angebote machen. Vielfach bleiben ältere und weniger befähigte und fachlich nicht genügend vorgebildete Kräfte der Reichsanstalt in den Berufsberatungsstellen zurück.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage der Fachausbildung des Berufsberaters auf. Die hier erforderliche Vielseitigkeit führt zu Schwierigkeiten. Es ist hier nicht der Raum, Einzelheiten zu erörtern, vielleicht wird sich eine mittlere und höhere Laufbahn entwickeln. Dem Angehörigen der mittleren Laufbahn muß der Weg zur höheren bei besonderer Tüchtigkeit offenstehen. Für die höhere aber muß im Grundsatz ein abgeschlossenes Fachstudium verlangt werden, was dann aber erst recht eine wirtschaftliche Sicherung dieser Kräfte bedingt. Dem Berufsberater der höheren Laufbahn könnte ein größerer Bezirk nach dem Stützpunktsystem unterstehen. In diesem hält er die maßgebliche Verbindung zur HJ., DAF., zum NSLB., zur Schulbehörde, Industrie, zum Handwerk und Gewerbe. Er wäre verantwortlich für die Berufspolitik, die Schulung der Berufsberater der mittleren Laufbahn in den kleinen und mittleren Arbeitsämtern, im Sinne der übergeordneten Anforderungen des Staates und der Wirtschaft, die bei der Berufslenkung zu berücksichtigen sind. Schwierige Fälle hätte er selbständig zu

Digitized by Google

übernehmen. Zu diesen organisatorischen Maßnahmen müßte auch eine viel weitergehende Verselbständigung der Berufsberatung innerhalb des Arbeitsamtes als gleichgeordnete Aufgabe neben Arbeitsvermittlung, Verwaltung, Versicherung hinzukommen.

Wenn die Hitler-Jugend auf diese organisatorisch-technische Seite aufmerksam macht, so aus der Überzeugung, daß nicht länger mit einer gründlichen Neugestaltung gezögert werden darf. Der Nationalsozialismus fordert eine „zeitgemäße Ordnung der Berufsberatung und Ausweitung der Lehrstellenvermittlung". Gerade die soziale Arbeit der Hitler-Jugend zeigt immer wieder die Bedeutung einer zentralen Berufslenkung, einer fähigen örtlichen Berufsberatung und Eignungsfeststellung. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der gesamten Berufsausbildung muß deshalb gefordert werden, daß diese Frage vordringlich geregelt und hier ein Apparat geschaffen wird, der nach der Zahl und Qualität der Fachkräfte den großen Anforderungen von Staat und Wirtschaft vollkommen zu entsprechen vermag.

Denn darüber dürfte man sich klar sein: Die Berufsberatung hat ihre eigentliche Bewährungsprobe noch nicht bestanden. Vor diese sieht sie sich erst jetzt gestellt, wenn dem erweiterten Bedarf eine Schrumpfung des Nachwuchses gegenübersteht. Dann hängt die Zukunft des Arbeitslebens restlos von dem rationellen Einsatz der vorhandenen jungen Kräfte ab. Dieser Zeitpunkt ist bedenklich nahegerückt.

Die Stellungnahme der Berufsschulen: Das Ende der „Ungelernten"

In unserer Aufsatzreihe zur Frage der „Überwindung der Ungelernten" veröffentlichen wir nachstehend einen gedrängten Auszug aus den Erfahrungen, die in dieser Richtung von der Berufsschule Steinhauerdamm 4 in Hamburg gesammelt werden konnten. Wir greifen dieses Beispiel heraus, um daran die erfreulich weitgehende Übereinstimmung der Berufsschulmänner mit der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront in Fragen der Berufserziehung zu bestätigen.

Die Schriftleitung.

*

Die Jugendlichen ohne Lehrvertrag und Lehrverhältnis, also die bisher ungelernten, bilden zunächst noch den Nachwuchs für Arbeiten, die im Wirtschaftsleben aller Berufsschichten unerläßlich sind. Wären sie nicht brauchbar, dann hätte die auf Ausnutzung und Dividende eingestellte liberalistische Zeit sie längst als unrentabel abgestoßen. Im Hafen mit all seinen Arbeitsmöglichkeiten, im Handels-, Transport-, Gaststättengewerbe, in der Metall-, Holz-, Papierindustrie, in der Industrie der Steine und Erden, im Nahrungsmittel-, Textil- und Reinigungsgewerbe, überall finden sich die „ungelernten Arbeiter", die wacker ihre Berufsarbeit leisten, sich Lohn und Brot und endlich auch — im neuen Staat — ihre Ehre und ihr Ansehen verdienen.

Die Berufsarbeit der „Ungelernten" muß auch gelernt sein. Man denke an den Hafenarbeiter oder an den Porzellanpacker, an den Möbeltransporteur oder den Fuhrmann. Wer will behaupten, ohne weiteres Gleiches leisten zu können wie diese? Ob der „Ungelernte" nicht doch hat lernen müssen?

Er muß im Betrieb oft den Gelernten ersetzen. In zahlreichen Umschulungsgesuchen schreibt der Betriebsführer: Bitte den Hilfsarbeiter X umzuschulen, da er am Schultag die Arbeit des Lehrlings Y übernehmen muß. So ist es. Der Hilfsarbeiter unterscheidet sich ja insofern „angenehm" vom Lehrling, als man bisher keine Verantwortung bezüglich der Berufsausbildung hatte, — außerdem kann man ihn zu jeder Zeit loswerden.

Welcher Art die Berufsarbeit der heutigen „Ungelernten" ist, ergab eine schriftliche Arbeit von 1500 Jugendlichen über das Thema: Meine Berufsarbeit. Da entstanden vor den Augen des Lesers die kleinen verschiedenartigen Berufsbilder, oft schwerfällig in Schrift und Ausdruck, aber durchaus plastisch und wahr. Beifahrer, Packer, Bank- und Kontorboten, Stadtboten, Musiker,

Digitized by Google

Helfer im Nahrungsmittelgewerbe, Meieristen, Jugendliche im Grünwaren-, Fischhandel; Schlachter; Helfer im Metallgewerbe: Stanzer, Putzer, Nieter, Autopfleger; Helfer im Holzgewerbe: Putzer, Schleifer, Transporteure; Tätigkeiten im Druck- und Papiergewerbe, in Gaststätten und im Sport; Arbeiter für Chemie, Steine und Erde; Landhelfer.

Die Arbeiten gaben auch Aufschluß über die Qualität dieser Jugendlichen. Sie bestätigten, was Beteiligte längst wußten: Hier findet man junge, wertvolle Volksgenossen, die fast ohne Ausnahme eine feste Lehrstelle sich ersehnen, die tüchtige Facharbeiter werden möchten, um später als „Gelernte" ihren Mann stehen zu können. Diese Jugendlichen leiden und empfinden sehr schmerzlich die noch immer nicht ausgerottete Ansicht, daß der Wert des Menschen abhängig sein soll von seiner sozialen Stellung.

Der größte Teil der Jugendlichen ist aus Klasse I und II der Volksschule entlassen. Aus irgendwelchen Gründen sind sie nicht in ein Lehrverhältnis gelangt. Der eine mußte sofort verdienen, da der Vater arbeitslos war, der andere blieb übrig, weil mehr Anwärter als Lehrstellen vorhanden waren. Und schlimm, geradezu verheerend wirkt das Bewußtsein: Du kannst ja gar nicht recht zum Lernen kommen, so als „Ungelernter". Du wirst, sobald es irgend geht, aus deiner Arbeit entlassen und mußt anderswo anfangen. Ganz gleich, was. Heute dies, morgen das. So kommen diese Jugendlichen zu gar keinem positiven inneren Verhältnis zu ihrer Arbeit, sehen sie nicht als Segen, sondern als Last, verbittern, werden mißtrauisch und fühlen sich am Ende aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen.

Glücklicherweise ist das bereits in weiten Kreisen bekannt. Das Problem der „Ungelernten" ist aktuell geworden und wird sicher einmal, hoffentlich nicht in allzu ferner Zeit, gelöst werden. Allerdings müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Jedes Arbeitsverhältnis eines Jugendlichen ist als Berufsausbildungsverhältnis anzusehen. Dessen muß sich der Betriebsführer bewußt sein. Dem Betriebsführer erwächst die Pflicht, sich auch um den — im Verhältnis zu seinem Betrieb — kleinen, unbedeutenden Jugendlichen zu kümmern, wie ihm beruflich zu helfen ist, was aus ihm werden kann, wenn er ein vollwertiges Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft werden soll.

2. Jedes Arbeitsverhältnis eines Jugendlichen muß in der Regel drei Jahre — bei Einführung als Übergang mindestens ein Jahr dauern, es sei denn, der Jugendliche fände eine Lehrstelle. Diese Forderung ist dadurch begründet, daß der Jugendliche von dem Bewußtsein befreit wird, täglich auf die Straße gesetzt zu werden. Außerdem gewöhnt er sich an feste Berufspflichten. Schließlich findet der Jugendliche ein richtiges Verhältnis zu seiner Berufsarbeit, das immer Verändernde verschwindet, seine Berufswahl wird sicher.

An dieser Forderung ist die Schule ganz besonders interessiert. Bisher litt die Bildungsarbeit in den Klassen dieser Jugendlichen ganz empfindlich unter dem ewigen Wechsel der Schüler. Kaum kannten sich Lehrer und Schüler, dann war der Jugendliche auf seiner Arbeitsstelle entlassen. Fand er eine neue, dann wünschte der Betriebsführer vielleicht eine andere Unterrichtszeit. Da die Schule den Wünschen der Wirtschaft nach Möglichkeit entspricht, erfolgte Umschulung. Den Schaden trug der Jugendliche.

Würde für den Jugendlichen vorläufig ein einjähriges Ausbildungsverhältnis festgelegt, dann könnte schulorganisatorisch die Berufs- und Facharbeit viel mehr berücksichtigt werden; die Wünsche der Schüler, Betriebsführer und Lehrer würden mehr befriedigt werden, und oft berechtigte Klagen würden verschwinden. Die Durchführung eines festen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses wird übrigens in der Wirtschaft (gemeint sind hier Metall-, Holz-, Papiergewerbe — Nahrung und Genuß

Digitized by Google

— sämtliche kaufmännischen Betriebe) auf geringeren Widerstand stoßen, als man allgemein annimmt. Diese Annahme wird bestätigt durch eine Nachfrage bei verschiedenen Betrieben, die im Dezember 1936 vorgenommen wurde.

3. Dem Jugendlichen darf aus dem Besuch der Berufsschule kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen. Das ließe sich reibungslos regeln, wenn der heutige Lohn der Jugendlichen in eine feststehende Erziehungsbeihilfe umgewandelt und der Stundenlohn für Jugendliche verschwinden würde. Die Wirtschaft und besonders der pflichtbewußte Betriebsführer wird diese Umbenennung des Entgelts nicht als Gelegenheit benutzen, den kargen Lohn des Jugendlichen zu drücken. Die Schule hat des öfteren erfahren, daß die Betriebsführer großzügig und einsichtig genug waren, so daß der größte Teil der Jugendlichen die Stunden, die das Schulgesetz für die Unterrichtszeit vorsieht, bezahlt erhält.

4. Wo es irgend möglich ist, müssen neue Berufsausbildungs-(Lehr)verhältnisse geschaffen werden. Bei einzelnen Berufsrichtungen haben sich ohne behördliche Einwirkung einigermaßen konstante Arbeitsverhältnisse für die Jugendlichen herausgebildet. Hier werden Beifahrer, Bank- und Kontorboten, Helfer im Nahrungsmittelgewerbe genannt. Die Schule hat darum für diese Berufsrichtungen Fachklassen gebildet. Es zeigt sich, daß Schülerwechsel selten ist, Schulbesuch regelmäßig, der Unterricht interessanter (Lehrer und Schüler kennen einander besser), und die Leistungen gesteigert werden. Dies sind also die Berufsrichtungen, in denen neue Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrverhältnisse) eingeführt werden können, was zum Teil schon erfolgreich geschehen ist oder zur Zeit in Zusammenarbeit mit Betriebsführer, DAF. und Schule geschieht.

Daß diese Berufsrichtungen reif für die Einführung der Ausbildungsverhältnisse sind, kann man schon daran erkennen, daß ein Teil der Betriebsführer mit den Jugendlichen bzw. deren gesetzlichen Vertretern Lehrverträge abgeschlossen hat, z. B. im Grünwarenhandel, andere nicht. Diese nennen dann die Jugendlichen „Helfer", die man nach Belieben loswerden kann. Gleichfalls könnten die „Helfer" im Milchhandel, unter Voraussetzung einer vielseitigen Ausbildung, Lehrlinge werden. Der Nachwuchs für die Inhaber der zahlreichen Milchgeschäfte wäre dann ordnungsmäßig und fachgemäß in seiner Berufsausbildung geregelt.

Zum Schluß möchte ich noch das Beispiel aus dem Speditionsgewerbe anführen. Für den Nachwuchs der kaufmännischen Seite dieses Gewerbes ist die Berufsausbildung seit langem in Form des Lehrverhältnisses geregelt, die verkehrstechnische Seite — das Fuhrgewerbe — harrt noch der Lösung. Gerade für das Verkehrsgewerbe, das infolge des Ausbaues der Autostraßen Deutschlands voraussichtlich einen riesigen Aufschwung nehmen wird, ist die Zeit gekommen, sich seines Nachwuchses anzunehmen und eine systematische Ausbildung durchzuführen. Die Schule pflegt ihre Aufgabe durch Erteilung eines besonderen Fachunterrichts und sieht ihr Ziel in der Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen Verkehrswerkern, die in ihrer Berufsarbeit als Verkehrs- und Transportwerker, Außenexpedienten, Vizen im Fuhrgewerbe, Fahrer für Personen- und Lastwagen, Kutscher, Chauffeure im Fernverkehr und bei Tüchtigkeit als selbständige Spediteure Lohn, Brot und innere Befriedigung finden können.

Wie hier die Notwendigkeit und Möglichkeit des Lehrverhältnisses im Fuhrgewerbe nachgewiesen ist, so ließe sich gleiches auch für andere Berufsrichtungen aufzeigen. Die Wege zur „Überwindung der Ungelernten" sind vielfältig, notwendig ist im Einzelfall die enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsführer, DAF., HJ. und Schule. Notwendig ist insgesamt ein von Zuständigkeitserörterungen unbeschwertes herzhaftes Zugreifen, eine vom politischen Willen bestimmte Reform des Ausbildungswesens. Diese muß vom Berufserziehungsgesetz erwartet werden.

Lohrberg.

Digitized by Google

Der Berufswettkampf aller Schaffenden 1938

Am 2. November 1937 eröffnet Obergebietsführer Axmann den Reichsausschuß für den „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" und gibt bei dieser Gelegenheit erstmalig Einzelheiten über die Durchführung des Leistungswettkampfes 1938 bekannt.

*

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. hat mit seinen Anordnungen 15/37 und 47/17 d. J. die selbständige Führungsstelle „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" innerhalb der Deutschen Arbeitsfront ins Leben gerufen. In ihr ist der bisherige Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend mit dem Berufswettkampf der Erwachsenen (unterteilt nach Facharbeitern bzw. Gesellen und Meistern) vereinigt worden. Die Leitung liegt nach wie vor in den Händen von Obergebietsführer Axmann, die Verantwortung „in fachlicher und gebietlicher Hinsicht" dagegen nunmehr bei den Reichsbetriebsgemeinschaftsleitern und den Gauobmännern der DAF.

Mit diesen Verfügungen tritt die berufserzieherische Aktion der Bewegung in ein neues Stadium: Der in sich geschlossene Jugendwettkampf hat aufgehört zu bestehen, der Teilnehmerkreis wird durch erwachsene Volksgenossen erweitert, die sich einer beruflichen Ertüchtigung in dieser Form unterziehen und an den berufs- und sozialpolitischen Folgewirkungen teilhaben wollen. Gleichzeitig schließt sich durch die Einführung des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen das System des totalen Leistungswettkampfes, das bekanntlich für die deutschen Betriebe bereits verwirklicht worden ist. Grundsätzlich ergeben sich für uns aus dieser Entwicklung zwei Folgerungen:

1. Die Deutsche Arbeitsfront ist bestrebt, die ursprünglich nur in bescheidenem Rahmen konkretisierte Idee des Wettkampfes auf das gesamte Arbeitsleben auszudehnen, um auf diesem Wege der Menschenerziehung, des Aufrufes noch brachliegender Energien
   a) das Nahziel der Mehrleistung zu erreichen, das infolge des Facharbeitermangels, der rückläufigen Nachwuchszahlen, der schwachen Arbeitseinsatzreserven und der erhöhten Produktionsanforderungen mit allen Mitteln angesteuert werden muß, und
   b) dem Fernziel der Leistungsordnung näherzukommen, das nur verwirklicht werden wird, wenn in allen arbeitenden Volksgenossen der Wille zur Höchstleistung geweckt ist, wenn die Fehlleitungen der Arbeitskraft auf das mögliche Mindestmaß herabgesetzt sind, wenn jegliche Anlagen und Fähigkeiten, welche die deutsche Volkskraft auf arbeitspolitischem Gebiet ausmachen, durch ein elastisches System der Berufserziehung erfaßt und ausgebildet werden und endlich die Arbeits-(Lohn-) bedingungen auf die Qualität der Leistung Bezug nehmen, also insgesamt eine Rangordnung der wertvollen und tüchtigsten Arbeitsmenschen entsteht.
2. Das System des Jugendwettkampfes, das in den Jahren 1934—1937 Anwendung fand und unabläßig nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen verbessert wurde, hat sich grundsätzlich bewährt. Seine Übernahme für den Wettkampf der Erwachsenen unter Beibehaltung der bisherigen Führung bildet die mittelbare, aber um so nachhaltigere Anerkennung der bisher aus eigener Initiative von der HJ. und den Jugendwaltungen der DAF. geleisteten Arbeit.

Welcher Art dieses System und die daraus folgende Durchführung des Reichsberufswettkampfes war, wurde an dieser Stelle mehrfach dargelegt. Nachzutragen wäre im Zusammenhang der oben bezeichneten Neuordnung lediglich, daß unbeschadet der Verantwortung der BRG.-Leiter bzw. Gauobmänner der Berufswettkampf der Jugend nach wie

Digitized by Google

vor über die Jugendabteilung der jeweiligen DAF.-Dienststelle läuft. Diese Regelung ist aus zwei Gründen erforderlich und bedeutungsvoll: Erstens sind die Gaujugendabteilungen und Jugendleitungen der Reichsbetriebsgemeinschaften diejenigen Stellen, die über die Erfahrungen aus einer mehr als vierjährigen Berufswettkampfpraxis verfügen, und zweitens vollzieht sich in ihnen, die durchweg von HJ.-Führern und BDM.-Führerinnen besetzt sind, die unmittelbare Anteilnahme der Hitler-Jugend an der Durchführung des Berufswettkampfes, außerdem mittelbar — durch Aufklärung, Werbung und Einsatz der HJ.-Formationen — die Aktivierung der gesamten deutschen Jugend für das nationalsozialistische Berufswerk.

Da für die Teilnahme am Berufswettkampf keine Altersgrenze besteht und als einzige Voraussetzung die arische Abstammung gilt, interessiert zunächst die für Aufgabenstellung und Bewertung maßgebende Gliederung des Teilnehmerkreises: Vorgesehen sind zehn Leistungsklassen, die ersten sechs für Angehörige der gelernten Berufe, die restlichen vier für die An- und Ungelernten. Die Leistungsklassen I—IV erfassen die Jugendlichen des 1.—4. Lehrjahres, die Leistungsklasse V alle Facharbeiter und Gesellen, die nach vollendeter Lehrzeit bis fünf Berufsjahre zurückgelegt haben; vom sechsten Berufsjahr aufwärts gehören die Facharbeiter und Gesellen dem Teilnehmerkreis der Leistungsklasse VI an. Die An- und Ungelernten gliedern sich in ihren vier Leistungsklassen nach Jugendlichen im Mindestalter von 15 Jahren mit wenigstens einvierteljähriger Arbeitspraxis, Jugendliche im Mindestalter von 16 Jahren mit wenigstens einjähriger Arbeitspraxis, angelernte Facharbeiter über 18 Jahre und ungelernte Arbeiter derselben Altersstufe.

Die Aufgabenstellung ist wiederum einheitlich (unter Berücksichtigung landschaftlicher Eigenarten) und gegliedert in Berufspraxis und -theorie, weltanschauliche und sportliche Leistung. Die berufstheoretische Prüfung sieht berufskundliche Fragen, Fachrechnen und Aufsatz vor; für die weiblichen Teilnehmer treten hauswirtschaftliche Aufgaben hinzu.

Als in sich geschlossene Sonderveranstaltungen des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen 1938" treten in Erscheinung der Berufswettkampf des deutschen Handwerks (gegliedert nach Wettkampf der selbständigen Meister und Gesellenwettkampf), der Schaufensterwettbewerb (13.—20. Februar), der durch die Teilnahme der Erwachsenen erweitert und selbständig von der RBG. Handel übernommen wird, ferner der Berufswettkampf der Gruppe „Nährstand", der von den Dienststellen des RNSt. getragen wird, aber den gleichen Grundsätzen wie der allgemeine Wettkampf unterliegt, und endlich der Berufswettkampf der deutschen Studenten (15. November 1937 bis 15. Februar 1938), der wie im Vorjahr die Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen erfaßt, Rahmenthemen stellt und diese mannschaftsweise bearbeiten läßt.

Nachdem mit dem 1. Oktober die allgemeinen Vorarbeiten für die Durchführung des Berufswettkampfes 1938 aufgenommen und bis Anfang November die Wettkampfleiter in den einzelnen Orten bestimmt wurden, läuft nunmehr der studentische Wettkampf an, während gegen Mitte November für den allgemeinen Wettkampf die Ortsausschüsse zusammentreten und die Werbearbeit beginnt. Im Januar werden, nachdem der Vormonat durch Werbekundgebungen ausgefüllt war, die Teilnehmerzahlen an die Gaue gemeldet, die Aufgabenblätter entsprechend diesen Anforderungen versandt und, wiederum auf der Grundlage der gemeldeten Teilnehmerzahlen, die Ortswettkämpfe vorbereitet. Diese finden in der Zeit vom 13. bis zum 27. Februar statt. Die anschließend einsetzende Bewertung endet ab 6. März mit der Rückgabe der Arbeiten an die Teilnehmer, der ersten und unmittelbarsten Form der Auswertung.

Digitized by Google

Es bezeichnet die Verbundenheit des Wettkampfes mit der Idee und Organisation der politischen Bewegung, wenn für den Gaukampf (20.—23. März) nicht mehr Orts- sondern nunmehr Kreissieger, auf der Grundlage der regionalen Gliederung der NSDAP., ermittelt werden. Als Stadt des Reichskampfes (22.—30. April) ist Hamburg vorgesehen.

Der Wettkampf schließt mit der traditionellen Siegerehrung am 1. Mai. Eine planmäßige berufliche Förderung erfahren anschließend nicht nur, wie bisher, die Reichssieger, sondern ebenso die Kreis- und Gausieger, die in Fragen der Förderung — Verkürzung der Lehrzeit, Erhöhung der Erziehungsbeihilfe, Abteilungs- oder Betriebswechsel, Besuch von Lehrgängen oder Fachschulen, wirtschaftskundliche Fahrten, Geldspenden usw. — auf die Initiative ihrer Betriebsführer bzw. das selbständige Vorgehen örtlicher Dienststellen angewiesen waren. Wenn sich nunmehr sämtliche Wettkampfsieger für Maßnahmen der beruflichen Förderung qualifizieren, so dürfte es nicht zu weit gegriffen sein, in diesem wachsenden Förderungswerk der DAF. bereits die Grundlagen einer allgemeinen, d. h. nicht nur akademischen, deutschen Begabtenförderung zu erblicken. In welchem Maße der berufspolitischen Auswertung der Wettkampfergebnisse eine ähnliche revolutionäre Tendenz innewohnt, ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Nach wiederholten Erklärungen der Wettkampfleitung wird aber gerade auf diese Folgewirkung das größte Gewicht gelegt, da mit ihr die eigentliche Aufgabe und Rechtfertigung des „Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen" gegeben sei. A. M.

Schuljugendwalter der Hitler-Jugend

Aufgabe und Einsatz.

Am 27. und 28. Oktober fand unter Leitung des Inspekteurs für die Adolf-Hitler-Schulen, Gebietsführer Petter, in Neubabelsberg bei Berlin eine Tagung der Schul- und Hochschulbeauftragten in den Gebieten und Obergauen statt, die der Einführung der neuen Schuljugendwalter in ihre Arbeitsgebiete diente und eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Hitler-Jugend auf schulpolitischem Gebiet erbrachte.

*

Durch das Gesetz vom 1. 12. 1936 ist die Hitler-Jugend beauftragt worden, die gesamte deutsche Jugend körperlich, charakterlich und geistig zur nationalsozialistischen Volksgemeinschaft zu erziehen. Es ist somit auch ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Jugend ein organisches Ganzes bildet und die verschiedenen Erziehungseinrichtungen aufeinander abgestimmt werden. Notwendig ist in dieser Richtung vor allem, ein klares Verhältnis zwischen den beiden Erziehungsfaktoren zu schaffen, denen die Jugend außerhalb des Elternhauses anvertraut ist, also zwischen Schule und Hitler-Jugend.

Die Verfügung des Führers vom 15. Januar 1937, nach der die Adolf-Hitler-Schulen gegründet und der verantwortlichen Führung der Hitler-Jugend unterstellt werden, enthält die Verpflichtung und das Recht der HJ., die Probleme der gesamten schulischen Erziehung zu beobachten und an ihrer Lösung mitzuarbeiten. Wir haben nicht die Absicht, an dieser Stelle weitere Beiträge zu liefern für die schon unendliche Anzahl unfruchtbarer Diskussionen über das Problem der schulischen Erziehung. Die Aufgabe, die wir uns hier stellen, geht vielmehr dahin, den unfruchtbaren Widerstreit zwischen den Interessen der Schule und der Hitler-Jugend zu beheben und an seiner Stelle eine fruchtbare Zusammenarbeit einzuleiten.

In der Reichsjugendführung ist durch den Willen des Jugendführers des Deutschen Reichs die Dienststelle eines Beauftragten für Schulfragen geschaffen worden. Diese Dienststelle gibt ihre Anweisungen an die Beauftragten für Schulfragen in den Gebieten. Hier werden mit den Behörden und örtlichen Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen die Fragen bearbeitet, die im Verhältnis von Hitler-Jugend und Schule auftreten. Der Beauftragte für

Digitized by Google

Schulfragen im Gebiet zählt zu seinem engsten Mitarbeiterstab die Sachbearbeiter in den Stäben der Banne. Der Bannbeauftragte beruft in jeder einzelnen Schule einen der Erzieher als Schuljugendwalter der Hitler-Jugend. Das ist die Grundlage für einen dauernden fruchtbaren Erfahrungs- und Anregungsaustausch in allen Fragen der schulischen Erziehung, da diese nunmehr von Volksgenossen bearbeitet werden, die sowohl als Schulmänner wie als HJ.-Mitglieder in die Erziehung der Jugend eingeschaltet sind.

Die erste Aufgabe des Schuljugendwalters ist das Bestreben, der Lehrerschaft in den deutschen Schulen laufend Kenntnis zu geben von der „Idee und Gestalt" der Hitler-Jugend. Er muß jederzeit in der Lage sein, klare Antworten auf die vielen Fragen zu geben, welche die Hitler-Jugend betreffen. Seine Arbeit hat also aufklärenden Charakter. Das gilt auch insofern, als der Schuljugendwalter innerhalb der Hitler-Jugend die Gedankengänge der Schulen in ihrem inneren Aufbau und ihren äußeren Erscheinungsformen zu erläutern hat. Er muß dafür sorgen, daß die Jugend in Zukunft nicht mehr in innere Zweifel gerät, daß andererseits der Erzieher sich vertrauensvoll an den zuständigen Einheitsführer wendet und diesen zur Beurteilung der charakterlichen Veranlagung seiner Schülerschaft mit heranzieht. Ebenso wird sich der Einheitsführer an den Lehrer seiner Kameraden wenden und ihm besondere Beobachtungen mitteilen, die er während seines Dienstes angestellt hat. Es wird dann nicht möglich sein, daß ein Junge in der Schule als bester Schüler herausgestellt wird, der in den Einheiten der Hitler-Jugend aber als Mensch und Kamerad versagt. Der Typ des Angebers und des weichlichen Musterschülers soll endgültig der Vergangenheit angehören.

Ist diese Vertrauensbasis zwischen der Schule und der Hitler-Jugend geschaffen und gefestigt, die vordringlichste Aufgabe des Schuljugendwalters also erfüllt, so muß er darüber hinaus alle Aufgaben in seiner Hand zusammenfassen, die bisher von den verschiedenen Mitgliedern der Lehrerschaft bearbeitet wurden. Denn es ist sinnwidrig, den die Schülerschaft betreffenden Fragenkreis zu zerreißen und die zusammengehörigen Fragen verschiedenen Sachbearbeitern zu übertragen.

Es ist beispielsweise Aufgabe des Schuljungendwalters, die Schülerbücherei zu verwalten. Ihm muß es möglich sein, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Hitler-Jugend eine Schülerbücherei ins Leben zu rufen, die sich nicht von dem Wesen des Schrifttums unterscheidet, das dem Jungen oder Mädel in den Einheiten zur Verfügung steht. Dieser Grundsatz gilt auch für die Auswahl der Jugendzeitschriften, mit der sich der Jugendwalter eingehend zu beschäftigen hat. Die weiteren Fragen der Schulfeiern, Schulfahrten, des Jugendherbergspfennigs, des Einsatzes der Schülerschaft im Winterhilfswerk, der Schulgeldermäßigung, der Begabtenprüfung und Begabtenförderung, der Berufung in die Adolf-Hitler-Schulen und der Aufnahme in die nationalpolitischen Erziehungsanstalten sind einheitlich und verantwortlich von den Schuljugendwaltern zu bearbeiten, damit Gewähr geboten ist, daß alle Arbeitsgebiete, die für die Schülerschaft außerhalb der Unterrichtsstunde zu betreuen sind, nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Heinz Förster.

„Vorstudienausbildung" in Heidelberg

Arbeiterjugend und Hochschule

Im Oktober 1934 kamen die Reichsjugendführung und die Deutsche Studentenschaft überein, wissenschaftlich besonders begabten HJ.-Führern, Jungarbeitern und Jungbauern den Weg zur Hochschule außerhalb des üblichen schulischen Ausbildungsganges zu ermöglichen. Die „Vorstudienausbildung", die zu diesem Zweck geschaffen wurde, begann noch im Wintersemester 1934 mit je einem Lehrgang in Königsberg und Heidelberg, um später — im

Digitized by Google

Januar 1936 — mit zwei weiteren Kursen in Königsberg fortgesetzt zu werden. Nunmehr rechnet es die Reichsstudentenschaft zu ihren Aufgaben, den Faden dieser Vorstudienausbildung weiterzuspinnen und nach Auslese und Organisation dafür die beste Lösung zu finden.

Im Wintersemester dieses Jahres beginnt, in Heidelberg und in kleinerem Rahmen in Königsberg, ein neuer, verbreiterter Einsatz, für den die Bezeichnung „Horst-Wessel-Studium" gefunden wurde. Die Kosten dieses Studiums übernimmt der Träger der Ausbildung, die Reichsstudentenführung, der die Mittel des Reichsstudentenwerks zur Seite stehen. Wie weit im Einzelfalle die Erzieher des Teilnehmers herangezogen werden, wird von deren finanzieller Leistungsfähigkeit abhängig gemacht. Die Auslese stützt sich auf Vorschläge, die von der Partei und ihren Gliederungen, vor allem aus der HJ., SS und dem Arbeitsdienst, vorliegen. Auch die Leistungsauslese, die der Berufswettkampf der deutschen Jugend schafft, wird im Hinblick auf diese wissenschaftliche Entwicklungsmöglichkeit überprüft und nach den abgegebenen Vorschlägen berücksichtigt. Die Bewerber werden vor Beginn der eigentlichen Ausbildung zu einem einwöchigen Vorlager zusammengefaßt, das den verantwortlichen Stellen der Reichsstudentenführung persönliche Eindrücke vermittelt und in Aussprachen, schriftlichen Arbeiten und Referaten gute Rückschlüsse auf die Grundlage der ausgesprochenen Studiumswünsche gestattet. Wer diese Vorprobe besteht, ist Teilnehmer der Vorstudienausbildung, die ihn in einem Zeitraum von 1½ Jahren zur Hochschulreife führen will.

Das Kernstück der Arbeit wird in den weitläufigen Bereichen der Allgemeinbildung gesehen, in einer gründlichen Vermittlung von Deutsch, Geschichte, Biologie, Geographie. Auch die elementaren Grundlagen technischen Verstehens werden angestrebt. Einzelstudien wechseln mit seminarähnlichen Arbeitsgemeinschaften, die in vieler Hinsicht die später erwartete wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit vorbereiten, die im studentischen Berufswettkampf vorgezeichnet wird.

Für diesen Entwurf des Arbeitsprogramms vermag die Reichsstudentenführung viele Gründe anzuführen; als stärkster sei hervorgehoben, daß die Teilnehmer zumeist und wünschenswerterweise mit einem eindeutigen Berufswunsch zur Vorstudienausbildung kommen, der durch eine jahrelange fachliche, berufspraktische Arbeit vorbereitet ist. So beginnt also die Aufgabe bei den allgemein bildenden Grundlagen, um dann im letzten Halbjahr vor der Prüfung wieder zu den fachlichen Vorarbeiten zurückzukehren. Im Vordergrund stehen nunmehr die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen des erstrebten Berufes — der letzte Königsberger Lehrgang besuchte im letzten Abschnitt bereits einige Fachvorlesungen der Universität —, die es jetzt aus einem allgemein erweiterten Gesichtskreis wirksamer zu erfassen gilt. Die Prüfung stützt sich auf ein mündliches Examen und eine schriftliche Arbeit, deren Resultate durch die Bewährung in der Kameradschaft ergänzt werden. Daß während dieser Ausbildungszeit die Gemeinschaftsansprüche nicht gering sind und in vielgestaltiger Weise zutage treten — Sport, Fahrten, Volkskunde, Wissenschaftsarbeit — bedarf keiner weiteren Ausführung.

*

Der Einrichtung dieser Vorstudienausbildung haben das wissenschaftliche und soziale Bedürfnis in gleicher Weise Pate gestanden. Wissenschaft ist seit langem Parole; nicht nur, wo es um ihre grundsätzliche Anerkennung geht, sondern vor allem auch dort, wo man an ihre praktische Anwendung gewisse Erwartungen stellt. Studenten der Technischen Hochschulen und der Universitäten erzählen, daß ihnen Anstellungsverträge angeboten wurden, noch ehe sie ihr Examen in der Tasche hatten. Wer gegenüber Lehre und Forschung noch Zurückhaltung übt, muß sich von maßgebenden Stellen sagen

Digitized by Google

lassen — so jüngst aus Anlaß des Deutschen Hochschultages —, daß sich Erkenntnisse nur anwenden lassen, wenn man die Bemühungen der reinen Wissenschaft, welche die Gebiete der Erkenntnis überhaupt erst eröffnen, unablässig stärkt. So ließe sich eine Fülle von Erscheinungen aufzählen, die, rückführbar auf den allgemeinen Nachwuchsmangel, den wirtschaftlichen Aufstieg und die stetige Differenzierung und Verbreiterung der Technik, die lebhafteste Nachfrage nach qualifiziertem und bestens ausgelesenem wissenschaftlichem Nachwuchs anzeigen. Hofft man also, in der Vorstudienausbildung eine ergiebige Reserve an geistigen Talenten zu erschließen, so bietet sich im gleichen Zuge Gelegenheit, einem lange wirksamen sozialen Unrecht ein Ende zu setzen. Wir erinnern uns an eine im Jahre 1929 vom Studentischen Reichsamt veranstaltete Erhebung über die Berufsgliederung der Väter der deutschen Studenten. Es ergaben sich als:

Höhere und mittlere Beamte . . 41,9 %
Angestellte, Offiziere und untere Beamte . . . . . 15,4 %
Großindustrielle, Bankiers, Rentiers, Landwirte, freie Berufe und Handel . . . . . 40,7 %
Arbeiter . . . . . 2 %.

Für den Ansatz der Vorstudienausbildung werden wichtiger noch als diese zeitlich zurückliegenden Ziffern die Anteile gewesen sein, die sich in der Förderung durch das Reichsstudentenwerk für die der Arbeiterschaft entstammenden Studenten erkennen lassen. So ist uns z. B. aus München bekannt, daß unter den im Sommersemester 1936 vom Studentenwerk München Geförderten

24,9 % Söhne von Beamten waren,
23,3 % Söhne von selbständigen Handwerkern,
16,2 % Söhne von höheren Angestellten und Akademikern,
10 % Arbeitersöhne!

So steht außer Zweifel, daß der jüngste Zweig der studentischen Förderung, die Vorstudienförderung, ein weithin brachliegendes Arbeitsfeld vor sich hat. Wo bisher der eindeutigen wissenschaftlichen Anlage und Befähigung des Arbeitersohnes aus sozialen Gründen ein wirksamer Einsatz verwehrt war, wird nunmehr die Vorstudienförderung eintreten und von dem neuen Wissenschaftsschüler nichts verlangen als — Talent und Geist; nicht nur einen rechten, gesunden Menschenverstand, sondern auch ein spezifisch wissenschaftliches Denkvermögen, das sich u. U. auch vor theoretischen Umwegen nicht scheut und sich gegebenenfalls auch durch langwierige wissenschaftliche Grübeleien reizen läßt. Wenn diese Anforderung, in der Vorstudienausbildung eine wissenschaftliche Leistungsauslese zu schaffen, grundsätzlich jederzeit anerkannt und praktisch in jedem Falle eingehalten wird, scheint uns mit dieser Einrichtung ein Werk getan, das um Frucht und Segen nicht verlegen zu sein braucht.

*

In einer Ausführung über die Vorstudienausbildung, die wir der „Deutschen Arbeitskorrespondenz" vom März 1937 entnehmen, ist u. a. zu lesen:

„Die Vorstudienausbildung der Reichsstudentenführung soll für die Kameraden aus der HJ. noch einmal die Chance sein, in Führerstellen in der Partei und im Staate einzurücken."

Wir streiten nicht darum, was mit dieser Formulierung gesagt sein sollte; wir meinen nur, daß sie geeignet ist, Irrtümer zu fördern. Der Weg zu den Führeraufgaben in Partei, Staat und Wirtschaft scheint uns niemals durch das Tor der akademischen Bildung zu gehen. Wir sind auch keineswegs geneigt, das wissenschaftliche Studium als Vorstufe höchster und erfüllter Lebensaufgaben anzusehen, nachdem uns die Vorstudienausbildung als Förderungsform für Jungarbeiter vorgestellt ist. Die Männer, die aus dem gesunden Nährboden des Arbeitertums mit überragenden Anlagen zum wissenschaftlichen Studium herauswachsen, werden immer nur einzelne sein. Die Hochschule kann niemals die entscheidende oder gar allein maß-

Digitized by Google

gebende Plattform für den Aufstieg der deutschen Arbeiterjugend werden. Wir müssen erwarten, daß den verantwortlichen Stellen neben dem ausgedehnten Spielraum der Vorstudienausbildung auch diese Grenze der neuen Einrichtung jederzeit gegenwärtig ist. Wo wir auf Formulierungen der geschilderten Aufgabe stoßen, die diese Klarheit nicht fordern, beanstanden wir dies um so eher, als wir uns grundsätzlich mit der Reichsstudentenführung einig wissen und die Vorstudienausbildung richtig verstanden zu haben glauben. Wollte man den Aufstieg der jungen Arbeiter mit dem akademischen Studium gleichsetzen, so bewiese das eine Befangenheit in den gesellschaftlichen Wertbegriffen der bürgerlichen Zeit, die wir ohne hinreichenden Grund von niemandem annehmen.

Leistungsauslese und Aufstieg des Arbeitertums werden im allgemeinen ihre Ansatzpunkte nicht in wissenschaftlichen Qualitäten zu suchen haben, sondern in den Anlagen, Werten und Möglichkeiten, die die Auslese der einzelnen Berufsarten charakterisieren. Die berufliche Begabtenförderung, die sich an den Berufswettkampf der deutschen Jugend anschließt, ist hier auf dem richtigen Wege. Geht man dem auf der Grundlage des Reichsberufwettkampfes erwiesenen Leistungsvermögen, systematischen Wollen, den Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten nach, die den einzelnen Beruf in seinen spezifischen Anforderungen auszeichnen, begünstigt man diese Ausbildung, fördert man ihre Auswirkungen im Arbeitseinsatz, so steht am Ende die wirkliche, weil biologische Qualitätsauslese des Arbeitertums. Die Siegerförderung des Berufswettkampfes erkennt mit Recht ihre entscheidende Aufgabe darin, die echten, biologisch wesensgemäßen Aufstiegswege des Arbeitertums freizulegen und zu entfalten. Einer besonderen Darstellung sei es vorbehalten, des näheren auszuführen, zu welchen praktischen Konsequenzen diese Aufgabe im Hinblick auf die erstrebten Ziele, die Stufen des Aufstiegs und die Voraussetzung für ihre Erreichung führt.

Mag es den Anschein erwecken, als sei durch diese Hinweise der Einsatzbereich der Vorstudienausbildung eingeschränkt — in Wirklichkeit liegt er durch den biologisch gegebenen Anlagenkreis des Nachwuchses fest —, so sei nur in Kürze auf Ansatzpunkte der Vorstudienförderung verwiesen, von denen sich eine wünschenswerte Verbreiterung ihres Einsatzes versprechen läßt: In den Jahren 1934/35 gingen von den Münchener Volksschülern, die die Hauptnote 1 erhielten, an die höheren Schulen über:

Aus der Oberschicht	69 %,
aus der Mittelschicht	19,4 %,
aus der Unterschicht	6,9 %.

Auch wenn man im Sinne der vorausgegangenen Ausführungen den sozialen Aufstieg nicht an die höhere Schulbildung bindet, wird man durch diese Ziffern zum Nachdenken aufgefordert. Die entscheidende Grundlage der Vorstudienausbildung ist nicht das Berufsleben, dem man im wesentlichen heute über die Formationen der Bewegung die Auslese entnimmt, sondern ist die Volksschule. Dieser Ansatzpunkt wird um so ergiebiger sein, je mehr die Schulausbildung Wege findet, um die Sonderbegabungen der Schüler bereits auf der Volksschule einwandfrei zu erkennen und zu fördern.

G. Ebersbach.

Das Gebot der Stunde:

Mehr Gesundheitsführung auf dem Lande!

In den Monaten Dezember 1936, Januar, Februar und März 1937 sind im Auftrage des Reichsbauernführers fast 17000 Jugendliche des Landes, und zwar ungefähr 10500 männlichen und 6500 weiblichen Geschlechts, in allen Teilen des Reiches gemustert worden. Es sollten besonders gut gewachsene und gesunde Jugendliche ausgesucht werden, die bereit waren, zu einem mehrwöchigen Kur-

Digitized by Google

lassen — so jüngst aus Anlaß des Deutschen Hochschultages —, daß sich Erkenntnisse nur anwenden lassen, wenn man die Bemühungen der reinen Wissenschaft, welche die Gebiete der Erkenntnis überhaupt erst eröffnen, unablässig stärkt. So ließe sich eine Fülle von Erscheinungen aufzählen, die, rückführbar auf den allgemeinen Nachwuchsmangel, den wirtschaftlichen Aufstieg und die stetige Differenzierung und Verbreiterung der Technik, die lebhafteste Nachfrage nach qualifiziertem und bestens ausgelesenem wissenschaftlichem Nachwuchs anzeigen. Hofft man also, in der Vorstudienausbildung eine ergiebige Reserve an geistigen Talenten zu erschließen, so bietet sich im gleichen Zuge Gelegenheit, einem lange wirksamen sozialen Unrecht ein Ende zu setzen. Wir erinnern uns an eine im Jahre 1929 vom Studentischen Reichsamt veranstaltete Erhebung über die Berufsgliederung der Väter der deutschen Studenten. Es ergaben sich als:

Höhere und mittlere Beamte . . 41,9 %
Angestellte, Offiziere und untere Beamte . . . . . 15,4 %
Großindustrielle, Bankiers, Rentiers, Landwirte, freie Berufe und Handel . . . . . 40,7 %
Arbeiter . . . . . 2 %.

Für den Ansatz der Vorstudienausbildung werden wichtiger noch als diese zeitlich zurückliegenden Ziffern die Anteile gewesen sein, die sich in der Förderung durch das Reichsstudentenwerk für die der Arbeiterschaft entstammenden Studenten erkennen lassen. So ist uns z. B. aus München bekannt, daß unter den im Sommersemester 1936 vom Studentenwerk München Geförderten

24,9 % Söhne von Beamten waren,
23,3 % Söhne von selbständigen Handwerkern,
16,2 % Söhne von höheren Angestellten und Akademikern,
10 % Arbeitersöhne!

So steht außer Zweifel, daß der jüngste Zweig der studentischen Förderung, die Vorstudienförderung, ein weithin brachliegendes Arbeitsfeld vor sich hat. Wo bisher der eindeutigen wissenschaftlichen Anlage und Befähigung des Arbeitersohnes aus sozialen Gründen ein wirksamer Einsatz verwehrt war, wird nunmehr die Vorstudienförderung eintreten und von dem neuen Wissenschaftsschüler nichts verlangen als — Talent und Geist; nicht nur einen rechten, gesunden Menschenverstand, sondern auch ein spezifisch wissenschaftliches Denkvermögen, das sich u. U. auch vor theoretischen Umwegen nicht scheut und sich gegebenenfalls auch durch langwierige wissenschaftliche Grübeleien reizen läßt. Wenn diese Anforderung, in der Vorstudienausbildung eine wissenschaftliche Leistungsauslese zu schaffen, grundsätzlich jederzeit anerkannt und praktisch in jedem Falle eingehalten wird, scheint uns mit dieser Einrichtung ein Werk getan, das um Frucht und Segen nicht verlegen zu sein braucht.

*

In einer Ausführung über die Vorstudienausbildung, die wir der „Deutschen Arbeitskorrespondenz" vom März 1937 entnehmen, ist u. a. zu lesen:

„Die Vorstudienausbildung der Reichsstudentenführung soll für die Kameraden aus der HJ. noch einmal die Chance sein, in Führerstellen in der Partei und im Staate einzurücken."

Wir streiten nicht darum, was mit dieser Formulierung gesagt sein sollte; wir meinen nur, daß sie geeignet ist, Irrtümer zu fördern. Der Weg zu den Führeraufgaben in Partei, Staat und Wirtschaft scheint uns niemals durch das Tor der akademischen Bildung zu gehen. Wir sind auch keineswegs geneigt, das wissenschaftliche Studium als Vorstufe höchster und erfüllter Lebensaufgaben anzusehen, nachdem uns die Vorstudienausbildung als Förderungsform für Jungarbeiter vorgestellt ist. Die Männer, die aus dem gesunden Nährboden des Arbeitertums mit überragenden Anlagen zum wissenschaftlichen Studium herauswachsen, werden immer nur einzelne sein. Die Hochschule kann niemals die entscheidende oder gar allein maß-

Digitized by Google

gebende Plattform für den Aufstieg der deutschen Arbeiterjugend werden. Wir müssen erwarten, daß den verantwortlichen Stellen neben dem ausgedehnten Spielraum der Vorstudienausbildung auch diese Grenze der neuen Einrichtung jederzeit gegenwärtig ist. Wo wir auf Formulierungen der geschilderten Aufgabe stoßen, die diese Klarheit nicht fordern, beanstanden wir dies um so eher, als wir uns grundsätzlich mit der Reichsstudentenführung einig wissen und die Vorstudienausbildung richtig verstanden zu haben glauben. Wollte man den Aufstieg der jungen Arbeiter mit dem akademischen Studium gleichsetzen, so bewiese das eine Befangenheit in den gesellschaftlichen Wertbegriffen der bürgerlichen Zeit, die wir ohne hinreichenden Grund von niemandem annehmen.

Leistungsauslese und Aufstieg des Arbeitertums werden im allgemeinen ihre Ansatzpunkte nicht in wissenschaftlichen Qualitäten zu suchen haben, sondern in den Anlagen, Werten und Möglichkeiten, die die Auslese der einzelnen Berufsarten charakterisieren. Die berufliche Begabtenförderung, die sich an den Berufswettkampf der deutschen Jugend anschließt, ist hier auf dem richtigen Wege. Geht man dem auf der Grundlage des Reichsberufwettkampfes erwiesenen Leistungsvermögen, systematischen Wollen, den Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten nach, die den einzelnen Beruf in seinen spezifischen Anforderungen auszeichnen, begünstigt man diese Ausbildung, fördert man ihre Auswirkungen im Arbeitseinsatz, so steht am Ende die wirkliche, weil biologische Qualitätsauslese des Arbeitertums. Die Siegerförderung des Berufswettkampfes erkennt mit Recht ihre entscheidende Aufgabe darin, die echten, biologisch wesensgemäßen Aufstiegswege des Arbeitertums freizulegen und zu entfalten. Einer besonderen Darstellung sei es vorbehalten, des näheren auszuführen, zu welchen praktischen Konsequenzen diese Aufgabe im Hinblick auf die erstrebten Ziele, die Stufen des Aufstiegs und die Voraussetzung für ihre Erreichung führt.

Mag es den Anschein erwecken, als sei durch diese Hinweise der Einsatzbereich der Vorstudienausbildung eingeschränkt — in Wirklichkeit liegt er durch den biologisch gegebenen Anlagenkreis des Nachwuchses fest —, so sei nur in Kürze auf Ansatzpunkte der Vorstudienförderung verwiesen, von denen sich eine wünschenswerte Verbreiterung ihres Einsatzes versprechen läßt: In den Jahren 1934/35 gingen von den Münchener Volksschülern, die die Hauptnote 1 erhielten, an die höheren Schulen über:

Aus der Oberschicht	69 %,
aus der Mittelschicht	19,4 %,
aus der Unterschicht	6,9 %.

Auch wenn man im Sinne der vorausgegangenen Ausführungen den sozialen Aufstieg nicht an die höhere Schulbildung bindet, wird man durch diese Ziffern zum Nachdenken aufgefordert. Die entscheidende Grundlage der Vorstudienausbildung ist nicht das Berufsleben, dem man im wesentlichen heute über die Formationen der Bewegung die Auslese entnimmt, sondern ist die Volksschule. Dieser Ansatzpunkt wird um so ergiebiger sein, je mehr die Schulausbildung Wege findet, um die Sonderbegabungen der Schüler bereits auf der Volksschule einwandfrei zu erkennen und zu fördern.

G. Ebersbach.

Das Gebot der Stunde:

Mehr Gesundheitsführung auf dem Lande!

In den Monaten Dezember 1936, Januar, Februar und März 1937 sind im Auftrage des Reichsbauernführers fast 17 000 Jugendliche des Landes, und zwar ungefähr 10 500 männlichen und 6500 weiblichen Geschlechts, in allen Teilen des Reiches gemustert worden. Es sollten besonders gut gewachsene und gesunde Jugendliche ausgesucht werden, die bereit waren, zu einem mehrwöchigen Kur-

Digitized by Google

sus auf die Reichsschule für Leibesübungen des Reichsnährstandes in Neuhaus und anschließend zu den Schauvorführungen auf der Reichsnährstandsschau in München zu kommen. Voraussetzung für die Einberufung war: gesundes Herz, gesunde Lunge, keine Bruchanlage, keine stärkere Kropfanlage, keine schweren Krampfadern, brauchbare Füße, gute Figur, ordentliche Körperhaltung und ganz allgemein gutes Aussehen.

Erschreckender Gesundheitszustand.

Es wurden bei der Fahrt landwirtschaftliche Schulen und Haushaltungsschulen, Schulungslager und Tagungen besucht, denen nur teilweise unser Erscheinen bekannt war. Die Jugend war wenigstens zur Hälfte unvorbereitet und gab sich infolgedessen durchaus natürlich. Der gesundheitliche Zustand war erschreckend schlecht, schlechter, als man es nach den bisherigen Erfahrungen und den Ergebnissen der militärischen Musterungen erwarten mußte. Dabei ist zu bedenken, daß es sich hier um eine gewisse Auslese handelte.

Durchschnittlich konnten nur 4 Prozent der untersuchten Jugendlichen als geeignet bezeichnet werden. Am stärksten waren Fußfehler vertreten. Häufig waren die Beine verstellt oder war die Wirbelsäule verkrümmt. Die Haltung ließ sehr zu wünschen übrig. Zahlreiche Jugendliche waren unentwickelt, andere wieder überernährt. Die meisten Körper waren völlig vernachlässigt und machten den Eindruck, als ob sie von ihrem Besitzer nur als notwendiges Übel betrachtet werden.

Vielen Jugendlichen ist der eigene Körper noch etwas durchaus Fremdes. Und doch sind wir alle auf Gedeih und Verderb mit ihm verkoppelt. Den meisten kommt das erst zum Bewußtsein, wenn sich der Körper plötzlich meldet und Schmerzen verursacht. Solange er aber seinen Dienst ordentlich versieht, beachtet man ihn nicht. Das ist grundfalsch und führt dazu, daß auch die bestveranlagten Jugendlichen früh altern und sich Jahrzehnte ihres Lebens mit Beschwerden herumtragen müssen, die sie hätten vermeiden können. Das hat aber auch zur Folge, daß diese Menschen niemals die Höchstleistung in ihrem Leben erreichen, die sie bei richtiger Körperpflege hätten erreichen können. Sie ahnen gar nicht, was in ihrem Körper an Entwicklungsmöglichkeiten steckt und aus ihm herauszuholen ist.

Das ist gerade auf dem Lande ein sehr ernstes Problem. Der Arbeitermangel in der Landwirtschaft wird sich nur ganz allmählich ausgleichen. Man kann der Arbeitsüberlastung aber durch planmäßige Körperpflege ganz erheblich steuern.

Jede Arbeitsleistung geht von der Muskulatur aus, die über Sehnen und Bänder die Knochen bewegt. Jede Muskelgruppe hat in einer anderen Muskelgruppe einen Gegenpartner, damit jede Bewegung wieder ausgeglichen werden kann. Auf jede Beugung muß wieder die Streckung folgen. An sich müßten beide Muskelgruppen daher gleich stark sein, um sich stets die Waage zu halten, wenn nicht eine Kraft von außen einseitig nur eine der beiden Muskelgruppen unterstützen würde. Das ist die Schwerkraft oder das Gewicht des Körpers. Infolgedessen müssen alle Muskelgruppen, die der Schwerkraft entgegenarbeiten, stärker sein als ihre Gegenmuskelgruppen. Je weniger sie gekräftigt werden, um so stärker fällt der ganze Körper und besonders das Fußgewölbe in sich zusammen. Um so schlechter ist die Gesamthaltung des Körpers. Um so geringer ist aber auch sein Leistungsvermögen.

Jede einseitige Arbeit kräftigt nur ganz einseitig einzelne Muskelgruppen. Diese ziehen naturgemäß den Körper in eine schiefe Lage und schaffen Verbiegungen, die man dann als Berufsschäden bezeichnet. Wir dürfen uns nicht damit abfinden, daß wir die Ursachen für diese äußerlich sichtbare Berufshaltung kennen und glauben, sie seien unabänderlich. Es sind Schäden,

Digitized by Google

die vermieden werden können, und die wir vermeiden müssen.

Überlastung der Jugendlichen.

Die Ursache für den schlechten gesundheitlichen Zustand der Landjugend liegt im Gesamtablauf des Landlebens der heutigen Zeit begründet. Viele Einzelursachen reihen sich hier aneinander und bilden eine ganze Kette von Gründen, die alle zusammenfallen in unrichtiger Ernährung, falscher Haltung und Überlastung der Jugendlichen. Jeder Bauer weiß heute, daß er von seinen Tieren nur Leistungen erwarten kann, wenn er sie gut füttert, und daß er seine Jungtiere ganz besonders nahrhaft füttern muß, wenn sie gut gedeihen sollen.

So wie man für jedes Jungtier heute einen sonnigen Auslauf fordert, so braucht auch die Jugend reichlich Bewegung in frischer Luft und Sonne. Das gilt bereits für den Säugling, für den das Strampeln ein lebensnotwendiges Bedürfnis ist. Hierbei muß aber stets berücksichtigt werden, daß der Jugendliche wohl zu kurzen Höchstleistungen, niemals aber zu Dauerleistungen wie der Erwachsene befähigt ist.

Da Jugendliche zu Dauerleistungen innerlich nicht veranlagt sind, so ist jede langanhaltende Arbeit ohne Ruhepause für sie gesundheitsschädlich. Darauf sollten bei allen Arbeitsgängen die Erwachsenen Rücksicht nehmen. Es kann auch nicht von Jugendlichen erwartet werden, daß sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend ohne wesentliche Unterbrechung neben den Erwachsenen arbeiten und sich dabei gesund entwickeln. Der jugendliche Körper braucht ausreichend Schlaf und braucht in der Mittagszeit eine gründliche Erholungspause. Hierfür lassen sich nicht immer einheitliche Vorschriften geben, weil vielfach die Verhältnisse zu verschieden sind. Notwendig aber ist, daß sowohl die Jugend als auch die Erwachsenen sich über diese Notwendigkeiten klar werden und von Fall zu Fall, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, danach handeln.

Wir müssen dazu kommen, daß jedes Dorf, jeder Kreis und jedes Land in Wetteifer treten, die besten Entwicklungsvoraussetzungen für die Jugend zu schaffen, und daß in wenigen Jahren diejenigen Orte verpönt sind, die hierin noch nichts geleistet haben. So, wie bei der hier behandelten Musterung die Pommern besonders gut abgeschnitten haben, während z. B. die Bayern unter dem Durchschnitt lagen, so werden wir in Zukunft immer stärker diese Gegensätze herausstellen, um die bäuerlichen Betriebe anzuspornen, in jeder Weise die Entwicklung ihrer Jugend zu fördern.

Ich glaube, daß diejenigen Orte dereinst als richtunggebend für das Land angesehen werden, die sich für alle Bestrebungen des neuen Staates einen geeigneten Dorfmittelpunkt schaffen, welcher der ganzen Dorfgemeinschaft offensteht, aber in vorderster Linie allen Belangen der Jugend zu dienen hat. Die Pflege der Vergangenheit und die Pflege der Zukunft sollten sich hier durch die Gemeinschaftsarbeit der Lebenden an den kommenden Geschlechtern begegnen. Ein Gemeinschaftsraum muß allen örtlichen Feierlichkeiten und zugleich der körperlichen Ertüchtigung der Jugend im Winter dienen. Erforderlich ist ein Brauseraum mit Sommer- und Winterbenutzung. HJ. und BDM. müssen ihre Aufenthaltsräume haben. Sportplatz, Freibad und Spielwiese gehören vor die Tür, ebenso ist für den Kindergarten und eine Kinderkrippe zu sorgen. Eine Muster- und Lehrküche bereitet das Essen für die Kleinkinder und in der Hauptarbeitszeit auch für die Schuljugend, soweit die Mutter mit anderen Arbeiten überlastet ist.

Es muß mit allen Mitteln erreicht werden, daß die Jugend auf dem Lande gesund

Digitized by Google

heranwachsen kann, und zwar in allerkürzester Zeit. Es ist ein Widersinn, wenn einerseits gesagt wird, daß zur gesunden Jugendentwicklung Sonne, Luft, Wasser und ausreichend Nahrungsmittel die Voraussetzung bilden, und daß andererseits auf dem Lande, wo alle diese Voraussetzungen völlig kostenlos oder ohne Schwierigkeiten zu haben sind, die Jugend einen sehr schlechten Gesundheitszustand aufweist. Hier kann und muß schleunigst Wandel geschaffen werden.

Badestuben in die Bauernhäuser!

Besonders zwei Punkte sind hier zu nennen: In alle Bauernhäuser gehört eine Badestube, wie das in früheren Zeiten noch überall der Fall war und heute in den Städten bereits wieder der Fall ist. Der Anfang muß hier gemacht werden mit vorbildlichen Brauseanlagen in allen Bauernschulen und landwirtschaftlichen Schulen. Dann müssen Gemeinschaftsbrauseanlagen in allen Dörfern folgen, und schließlich hat jeder Bauer am Baden soviel Gefallen gefunden, daß er die eigene Badestube nicht mehr missen möchte. Diese Gemeinschaftsbrauseanlagen wirken als Erziehungsmittel und beseitigen unnatürliche Hemmungen. Außerdem sind sie die Quelle natürlichen Frohsinns und vermitteln nebenher die Erkenntnis wichtiger Lebensgesetze. Allerdings muß örtlich genügend Verständnis hierfür aufgebracht werden. Ich habe neben vorsintflutlichen Brauseanlagen in abgeschlossenen Zellen auch sehr gute Anlagen in Schulen und Dörfern gefunden, die nur wenig oder gar nicht ausgenutzt wurden. Dann ist natürlich jede Einrichtung überflüssig.

Weiterhin sollte die Landbevölkerung sich klar darüber sein, daß jeder Schuh ein Notbehelf ist. Er ist lediglich dadurch notwendig geworden, daß die Wege hart und fest wurden. Der Absatz wiederum ist ein Hilfsmittel, um den Fuß über die harte Schuhsohle besser abrollen zu können. Der hohe Absatz ist nur eine Modeangelegenheit und wirkt gesundheitsschädigend. Je mehr unsere Dörfer und Höfe festen Untergrund erhalten, um so mehr hört das Barfußlaufen im allgemeinen auf. Wir müssen dem dann entsprechenden Sport auf weichem Boden mit nackten Füßen und besondere Fußübungen als Ausgleich entgegensetzen. Soweit es aber irgend möglich ist, sollte die Jugend im Sommer stets weiterhin auf natürlichem, weichem Boden barfuß laufen und dazu wenig bekleidet sein. In manchen Gegenden wird es möglich sein, daß die Hitler-Jugend sich während des Sommers in der heißen Mittagszeit trifft, ein erfrischendes Wasser- und Sonnenbad nimmt und ihre Spiele macht, um dann frisch gekräftigt an die Nachmittagsarbeit zu gehen. Ein kurzes Bad und einige Freiübungen erfrischen hier mehr als eine längere Bettruhe. Viele Ermüdungsstoffe verlassen den Körper schneller, wenn andere Muskeln in Tätigkeit treten.

In manchen Gegenden des Reichs, die besonders ungünstig liegen, werden heute mit großen Mitteln des Staates und der Bewegung besondere Einrichtungen zur Hebung der Gesundheit auf dem Lande getroffen. Zu erwähnen ist nur das Hilfswerk für die Rhön und die Bayerische Ostmark. Im allgemeinen aber wird jeder Ort auf sich gestellt sein und von sich aus mit eigener Schaffenskraft und aus eigenen Mitteln alles das leisten müssen, was seiner Jugend dienlich ist. Viele Orte gehen schon vorbildlich voran. Die anderen werden und müssen ihnen folgen.

Dr. H. Rechenbach.

Keine Überspannung des Pendelverkehrs beim Arbeitseinsatz!

In der September-Ausgabe unserer Zeitschrift beschäftigten wir uns eingehend mit der Frage der Unterbringung der auswärtigen Jugendlichen bei Werksangehörigen. Die Haltung der Hitler-Jugend auf diesem Gebiet liegt fest: Die systematische Unterbringung Jugendlicher bei Werksangehörigen im zwischenbezirklichen Indu-

Digitized by Google

striecinsatz ist sowohl aus politischen und erzieherischen wie auch aus arbeitseinsatzpolitischen Gründen abzulehnen. Im Zuge des verstärkten zwischenbezirklichen Einsatzes Jugendlicher und der Versorgung von nachwuchsarmen Gebieten mit Jugendlichen aus Überschußgebieten tritt nun seit einiger Zeit ein Problem besonders in Erscheinung, dem wir heute unsere Aufmerksamkeit schenken müssen. Es handelt sich um die verstärkte Einführung des Pendelverkehrs.

In der vergangenen wirtschaftlichen Entwicklung mußten für die Verbindung zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz vielfach besondere verkehrspolitische Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Reihe von Verkehrsaufgaben sind zuweilen nur auf Grund arbeitseinsatzpolitischer Notwendigkeiten entstanden. Diese Entwicklung geht weiter; heute wird sie nach dem allgemeinen Interesse vom Staat gelenkt und beeinflußt. In vielen Gegenden, insbesondere in weiten gemischtwirtschaftlichen Bezirken, besteht bereits seit langem der Arbeiterpendelverkehr.

Diese Verkehrsgepflogenheiten sind zum Teil als durchaus gesund zu bezeichnen, besonders dann, wenn dem schaffenden Menschen dadurch ein kleines eigenes Anwesen erhalten und er selbst krisenfest bleiben kann. In neuerer Zeit geschieht jedoch des öfteren eine Verfälschung der Aufgabe eines gesunden Pendelverkehrs. Unsere Ausführungen beziehen sich dabei vornehmlich auf die Lage der Jugendlichen. So befördert man heute z. B. verstärkt aus übersetzten Gebieten Jugendliche (beiderlei Geschlechts) in benachbarte aufnahmefähige Bezirke. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn es sich um normale An- und Abfahrtszeiten und angemessene Wege handelt. Es ist aber dagegen Front zu machen, daß von den Jungen und Mädeln mehrstündige Fahrten verlangt werden. Dabei genügt ein Hinweis auf die politischen und erzieherischen Gefährdungsmöglichkeiten; ganz abgesehen davon, daß eine Beteiligung am HJ.- oder BDM.-Dienst oder die Arbeit in anderen Gliederungen der Bewegung vollkommen ausfällt. Nicht zuletzt sind die nachteiligen gesundheitlichen Folgen zu berücksichtigen.

Wir geben ein Beispiel; es ist nicht das einzige, das uns vorliegt: Ein 16jähriger Kameradschaftsführer der HJ., der im Ruhrgebiet bis Ostern 1937 keine Lehrstelle erhalten konnte, wurde als Schlosserlehrling in einen Betrieb des nördlichen märkischen Sauerlandes vermittelt. Er muß, um seine Arbeitsstelle von seinem Wohnort Wattenscheid aus pünktlich zu erreichen, bei jeder Fahrt viermal, insgesamt also täglich achtmal umsteigen. Der Arbeitstag beginnt für ihn morgens um vier Uhr und endet um 20.30 Uhr. Als Freizeit können nur die anschließenden Stunden bezeichnet werden, die aber der dringend notwendige Schlaf in Anspruch nimmt.

Soweit dies Beispiel. Derartige Verhältnisse sind entschieden abzulehnen. Man kann das unter Umständen bei älteren Arbeitern für eine gewisse Übergangszeit verantworten. Werden solche Methoden aber für den Einsatz von Jugendlichen, wenn auch nur im kleinen Rahmen, zum System, so ist die Forderung nach Berufsnachwuchslenkung und gesunder Arbeitseinsatzpolitik ad absurdum geführt. Alle verantwortlichen Stellen müssen daran interessiert sein, daß derartige ungesunde Maßnahmen verhindert bzw. wieder beseitigt werden.

Wir betonten bereits, daß die Hitler-Jugend mit ihren Heimmaßnahmen, den Lehrlingsheimen, Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenheimen, ausschließlich gute Erfahrungen gemacht hat. Nur auf diesem Wege kann und muß ein gesunder und dauerhafter Einsatz auswärtiger Jugendlicher mit dem Ziel ihrer Seßhaftmachung erreicht werden. Ein gesunder Pendelverkehr ist im gegenwärtigen Arbeits- und Wirtschaftsleben notwendig und zu begrüßen. Die Unterbringung bei

Digitized by Google

Werksangehörigen und der künstlich herbeigeführte übersteigerte Pendelverkehr aber sind als System vollkommen abzulehnen, sie liegen weder im Interesse der Jugend noch des erforderlichen Arbeitseinsatzes. Es muß immer wieder unterstrichen werden, daß bei einem zahlenmäßig erheblichen industriellen Arbeitseinsatz auswärtiger Jugendlicher in erster Linie unsere HJ.-Heime Träger der erzieherischen Nachwuchsführung sind. Dri.

Innungsrichtlinien sind keine Tarifordnungen!

Nach der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (vom 15. Juni 1934) gehört es zu den Aufgaben der Handwerksinnungen, „das Lehrlingswesen entsprechend den Bestimmungen der Handwerkskammer zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen". Auf Grund dieser Vorschrift, die sich in ähnlicher Form schon in der Gewerbeordnung findet, werden von den Innungen vielfach Richtlinien über die Höhe der Lehrlingsvergütungen und Kostgeldbeihilfen aufgestellt. Es konnte nun fraglich erscheinen, in welchem Verhältnis diese Innungsrichtlinien zu den Tarifordnungen stehen, zu deren Erlaß nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nur die Reichstreuhänder der Arbeit befugt sind.

Das Reichsarbeitsgericht hat sich in einer neueren Entscheidung (RAG. 64/1937 vom 14. Juli 1937) mit dieser Frage befaßt und dabei die Auffassung bestätigt, die es schon vor Erlaß der Handwerksverordnung vertreten hatte. Es stellt zunächst fest, daß die Richtlinien der Innungen stets hinter den Tarifordnungen zurücktreten müssen. „Hat eine Tarifordnung bereits Bestimmungen getroffen, so ist für eine abweichende Regelung durch die Innung kein Raum." Das gilt allerdings nur, soweit den Innungen nicht durch Gesetz die Regelung gewisser Fragen ausdrücklich vorbehalten ist. Ein derartiger Vorbehalt findet sich z. B. im § 130a der Gewerbeordnung, wo den Handwerkskammern die Befugnis zugesprochen ist, die Dauer der Lehrzeit nach Anhörung der beteiligten Innungen festzusetzen. Im übrigen dürfen aber die Innungen ebenso wie die Handwerkskammern nur dann Richtlinien über die privatrechtlichen Verhältnisse der Lehrlinge erlassen, wenn eine tarifliche Regelung durch den Reichstreuhänder der Arbeit fehlt.

Weiterhin wird von dem Reichsarbeitsgericht hervorgehoben, daß die Innungsrichtlinien nicht mit den besonderen Rechtswirkungen der Tarifordnungen ausgestattet sind. Während die Bestimmungen der Tarifordnungen zum Schutze der Beschäftigten als Mindestbedingungen unabdingbar sind und unmittelbar auf die betroffenen Arbeits- und Lehrverhältnisse einwirken, kann den Innungsrichtlinien dieser unmittelbar zwingende Charakter nicht beigelegt werden. Das Reichsarbeitsgericht läßt die Frage offen, ob die Innungen auf andere Weise die Einhaltung der Richtlinien erzwingen können. Man wird aber annehmen müssen, daß die Mitglieder im Verhältnis zur Innung an die Richtlinien gebunden sind und von der Innung notfalls durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, die Richtlinien zu beachten.

In dem Fall, den das Reichsarbeitsgericht zu entscheiden hatte, lag eine Tarifordnung nicht vor. Die Parteien hatten daher im Lehrvertrag ausgemacht, daß für die Höhe der Kostgeldbeihilfe die von der Innung beschlossenen Sätze maßgebend sein sollten. Als dann während der Lehrzeit die Kostgeldsätze von der Innung herabgesetzt wurden, hatte der Lehrherr nur noch das entsprechend gekürzte Kostgeld bezahlt. Das Reichsarbeitsgericht hat diese Kürzung mit Recht für zulässig erklärt. Ob die Herabsetzung der Kostgeldsätze durch die Innung sozialpolitisch gerechtfertigt war, hatte das Gericht dabei nicht zu prüfen. Wdr.

Digitized by Google

Arbeitende Jugend im Ausland

Länderberichte der Gewerbeaufsicht.

Die Berichte der Gewerbeaufsicht vermitteln immer einen sehr genauen Einblick in die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Länder. Wenn sie auch meistens erst ein Jahr oder zwei Jahre nach Ablauf des Berichtsjahres erscheinen, so ändert das doch wenig an ihrer grundlegenden Bedeutung. Sie beschränken sich auf die Darstellung der gesetzlichen Vorschriften und stellen Abweichungen oder Verletzungen derselben fest. Sie können dabei zwar nur einen kleinen Teil der Betriebe erfassen, aber man darf in der Regel annehmen, daß die von der Gewerbeaufsicht in den besichtigten Betrieben gemachten Beobachtungen für die ganze Industrie gelten. Bei den oft sehr gleichartigen Feststellungen der Gewerbeaufsicht sollte jedoch nicht die unbegrenzte Mannigfaltigkeit des Arbeitslebens übersehen werden.

Von Großbritannien, Österreich und Irland liegen die Gewerbeaufsichtsberichte für 1936, von Japan, der Tschechoslowakei und Südafrikanischen Union für 1935 vor. Die Gewerbeaufsicht von Großbritannien stellt in ihrem Jahresbericht fest, daß die Unfallhäufigkeit der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren in auffälliger Weise gestiegen ist. Eine Untersuchung über die Verantwortung für diese Unfälle ermittelte folgende aufschlußreiche Zahlen:

Anteil der Unfälle jugendlicher Arbeiter

	Junge Arbeiter	Junge Arbeiterinnen
Vorwiegend verschuldet durch den Betrieb	32,2 v. H.	26,2 v. H.
Vorwiegend verschuldet durch die jugendlichen Arbeiter selbst . .	44,3 v. H.	51,1 v. H.
Schuld nicht zu ermitteln	23,8 v. H.	22,7 v. H.

Die Erhebung zeigt also, daß bei den jungen Arbeitern fast die Hälfte und bei den jungen Arbeiterinnen mehr als die Hälfte aller Unfälle durch eigene Schuld verursacht worden waren, während der Betrieb rund ein Drittel der Unfälle verschuldet hatte.

Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, daß die jungen Arbeiter und insbesondere die jungen Arbeiterinnen in der ersten Zeit der Beschäftigung besonders unfallgefährdet sind. Die englische Gewerbeaufsicht hat auch hier eine Reihe von Fällen untersucht und ermittelt, daß sich bei den jungen Arbeitern 10,4 v. H. und bei den jungen Arbeiterinnen 24,4 v. H. der Unfälle in der ersten Woche ihrer Beschäftigung ereigneten. Diese betrüblichen Tatsachen haben das Innenministerium veranlaßt, einen Ausschuß einzusetzen, der Mittel und Wege finden soll, um die große Zahl der Unfälle unter den jugendlichen Arbeitern zu verhüten. — In 40 Fällen wurde eine gesetzwidrige Beschäftigung von Jugendlichen bei Nachtarbeit festgestellt.

Der Bericht der österreichischen Gewerbeaufsicht erwähnt, daß die Löhne im allgemeinen sehr niedrig sind. In Kärnten betragen die Anfangsstundenlöhne der Jugendlichen und der Frauen häufig nur 40 Groschen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß vom Handwerk wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage keine Facharbeiter mehr ausgebildet werden. Infolgedessen vermindert sich die Zahl der verfügbaren gelernten Arbeitskräfte unablässig; die Zahl der älteren Arbeiter geht zurück, die besten Facharbeiter wandern aus, und die jungen Arbeiter erhalten keine ausreichende Berufsausbildung.

Die Gewerbeaufsicht im Freistaat Irland berichtet, daß im letzten Geschäftsjahr die Zahl der arbeitsuchenden Jugendlichen gestiegen ist. 4663 Jugendliche, die eine Beschäftigung suchten, wurden ärztlich untersucht, als arbeits-

Digitized by Google

fähig jedoch nur 4337 angesehen; 7 v. H. der Jugendlichen wurden als ungeeignet abgelehnt.

In dem Bericht der japanischen Gewerbeaufsicht wird erwähnt, daß in 974 Fällen die Erlaubnis erteilt wurde, Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren bis 23 Uhr zu beschäftigen. Ferner wurde in 26 364 Fällen den Betrieben erlaubt, bei dringenden Arbeiten die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche um zwei Stunden täglich an höchstens sieben Tagen im Monat zu verlängern. Mehr als drei viertel dieser Abweichungen von der üblichen Arbeitszeit wurde der Textilindustrie, insbesondere den Spinnereien, zugestanden.

Aus dem Jahresbericht der Gewerbeaufsicht der Tschechoslowakei geht hervor, daß die Zahl der Jugendlichen im Konfektionsgewerbe um 66 v. H., im Nahrungsmittelgewerbe um 85 v. H. und in den metallbearbeitenden Industrien um 75 v. H. zugenommen hat. Dies hängt vielleicht mit der anderen von der Gewerbeaufsicht beobachteten Tatsache zusammen, daß Vorbereitungs- und Nebenarbeiten ungelernten und niedrig entlohnten Arbeitern in wachsendem Maße übertragen wurden, damit die Arbeitskraft der Facharbeiter besser ausgenützt würde.

In 3171 Fällen wurden Jugendliche in gesetzwidriger Weise beschäftigt. 45 Jungen und 24 Mädchen unter 14 Jahren sind entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt worden. Die meisten Übertretungen der Vorschriften über die Beschäftigung von Jugendlichen wurden in der Textilindustrie (582 Fälle), in der chemischen Industrie (409 Fälle), in Restaurants und Gaststätten (340 Fälle) und in der metallbearbeitenden Industrie (235 Fälle) festgestellt. Die beratenden Bezirksausschüsse, die zum Schutz der jungen Arbeiter bei den Bezirksämtern der Gewerbeaufsicht bestehen, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Übertretungen der sozialen Gesetzgebung hingewiesen, soweit es sich um junge Arbeiter handelte. Im Bericht wird hervorgehoben, daß sich die Tätigkeit dieser Ausschüsse als sehr nützlich erwiesen habe.

Aus der Südafrikanischen Union wird gemeldet, daß nach dem Bericht der Gewerbeaufsicht die Zahl der jugendlichen erwerbstätigen Personen zugenommen hat. An sich dürfen Jugendliche unter 16 Jahren in Fabriken nur arbeiten, wenn ihnen von einem beamteten Arzt ein Gesundheitszeugnis ausgestellt worden ist. 197 solcher Bescheinigungen wurden ausgestellt. In 13 Fällen wurde die Arbeitserlaubnis nicht erteilt, weil die betreffenden Jugendlichen körperlich ungeeignet waren.

Über die Arbeitszeit sagt der Bericht, daß nicht mehr so häufig wie im Vorjahre die Erlaubnis erteilt wurde, die Arbeitszeit von Jugendlichen auf solche Zeiträume auszudehnen, in denen sie nach dem Gesetz nicht beschäftigt werden dürfen. Im allgemeinen wird auch weniger Nachtarbeit geleistet, mit Ausnahme von Bäckereien und einigen Konfektionsbetrieben in der Zeit besonderer Arbeitshäufung und von solchen Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können.

Neue Jugendschutzgesetze

Im letzten Jahr sind folgende wichtigeren Gesetze über den Schutz der jungen Arbeiter in Kraft getreten:

Ab 1. Januar 1937 verbietet das Kinderwohlfahrtsgesetz in Finnland die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren im Wanderschaustellungsgewerbe und schränkt ferner ihre Beschäftigung im Straßen- und Hausierhandel ein. Ebenfalls wird die Beschäftigung von Jungen unter 16 Jahren und von Mädchen unter 18 Jahren in Hotels und Restaurants begrenzt. Besondere Vorschriften werden noch über die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren beim Verkauf oder beim Servieren alkoholischer Getränke erlassen werden.

In England ist ab 1. Januar 1937 das Gesetz über die Beschäftigung von Frauen und von Jugendlichen in Kraft

Digitized by Google

getreten, das den Innenminister ermächtigt, auf Antrag einem Fabrik- oder Werkstätteneigentümer die Beschäftigung von Frauen und von Jugendlichen unter 16 Jahren in einem Schichtsystem zwischen 6 und 22 Uhr von montags bis freitags und zwischen 6 und 14 Uhr am Sonnabend zu gestatten. Die Dauer einer Schicht darf im Durchschnitt acht Stunden nicht überschreiten.

Ferner ist jetzt in Großbritannien ein Gesetz erlassen worden, demzufolge Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nicht mehr unter Tage nachts in Bergwerken beschäftigt werden dürfen. Das englische Gesetz verbot merkwürdigerweise diese Nachtarbeit nur für Jugendliche über Tage. Nunmehr ist auf jeder Kohlenzeche die Beschäftigung von Jugendlichen während eines Zeitraumes von sieben aufeinanderfolgenden Stunden, einschließlich der Zeit von 22 bis 6 Uhr, verboten.

In Indien verbietet das Gesetz XXI/1937 über die Arbeitsbedingungen in den Fabriken, die dem indischen Fabrikgesetz nicht unterstehen, die Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren ohne Eignungszeugnis. Dieses Eignungszeugnis kann auch Jugendlichen unter zehn Jahren erteilt werden. Diese können länger als sieben Stunden täglich oder in der Zeit von 5 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Die Fabriken in der Provinz Haidarabad, die Zigaretten für die Eingeborenen herstellen und in denen die ausgedehnte Kinderarbeit besonders heftig angegriffen worden ist, sind dem Fabrikgesetz unterstellt worden. Dieses Gesetz gilt aber nur für solche Betriebe, die mindestens 20 Personen gleichzeitig an einem Tage beschäftigen.

In Neuseeland ist durch eine Abänderung des Fabrikgesetzes verboten worden, Jugendliche unter 16 Jahren oder junge Mädchen ohne Rücksicht auf ihr Alter länger als 40 Stunden in der Woche oder acht Stunden täglich zu beschäftigen. Nach mindestens 4¼ Stunden Arbeit muß eine Pause gewährt werden. Nach den bisherigen Bestimmungen betrug die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, die tägliche Höchstarbeitszeit 8¾ Stunden, und erst nach fünf Stunden Arbeitszeit brauchte eine Pause eingelegt zu werden. Jugendliche unter 16 Jahren und junge Mädchen ohne Rücksicht auf ihr Alter dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Überstunden leisten. Ferner ist das Verbot der Nachtarbeit bis auf 8 Uhr morgens verlängert (bisher 7.45 Uhr).

Das am 1. Januar 1937 in Norwegen in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz erhöht die Zulassung zur Beschäftigung von Jugendlichen in der Industrie, im Handel und im Landverkehrsgewerbe von 14 auf 15 Jahre. Cl.

Amtliche Bekanntmachungen

Der HJ.-Winterdienstplan 1937/38

Der Stabsführer der Reichsjugendführung hat den Winterdienstplan 1937/38, der von den zuständigen Ämtern der Reichsjugendführung ausgearbeitet wurde, den HJ.- und DJ.-Führern und BDM.- und JM.-Führerinnen bekanntgegeben.

Heimabend und Führerschulung

Besonderes Augenmerk wird auf die Durchführung der wöchentlichen Heimabende gerichtet. Ihre Ausgestaltung liegt in den Händen der Führer der unteren Einheiten, die dafür in Wochenendlehrgängen besonders geschult werden. Solche Wochenendlehrgänge sind in der Zeit vom 15. Oktober 1937 bis zum 15. April 1938 mindestens sechsmal abzuhalten. Die Schulung erfolgt nach einheitlichem, von der Reichsjugendführung herausgegebenem Material in Verbindung mit den neueingeführten HJ.-Bildgeräten; sie befaßt sich mit zeitpolitischen Fragen, dem Programm der NSDAP. und der vorbildlichen

Digitized by Google

Heimabendgestaltung. Bei den Wochenendlehrgängen des BDM. überwiegen Themen aus der Rassenhygiene, der Bevölkerungspolitik und der Heimatkunde.

Den ganzen Winter hindurch finden in den zahlreichen Führerschulen der Banne und Jungbanne Kurse statt, die der allgemeinen Ausbildung der unteren Führerschaft dienen. An den 31 Gebietsführerschulen wurden für das Winterhalbjahr insgesamt 230 Lehrgänge festgesetzt.

Gesundheitsdienst

Großen Raum innerhalb der Winterarbeit der HJ. nimmt die Schulung im Gesundheitsdienst ein. Hier lassen sich zwei Arbeitsgebiete erkennen: eine theoretische (vorbeugende) und eine praktische Ausbildung der Führer und Feldschere. Die Theorie umfaßt die Grundlagen der Gesundheits-, Erb- und Rassenpflege sowie der Sportmedizin, die praktische Ausbildung erstreckt sich vor allem auf die Erste Hilfe mit den Teilgebieten Wund- und Knochenbruch-Behandlung, künstliche Atmung, Krankentransport, Feldschermaterialbehandlung, Kontrolle sanitärer Anlagen im Lager usw. Für die „Unfalldienstmädel" des BDM. kommt eine Einführung in die Aufgaben der Krankenschwester hinzu.

Körperliche Ertüchtigung

Der Fahrtenbetrieb und die körperliche Ertüchtigungsarbeit ist der Jahreszeit entsprechend eingeschränkt und neu geregelt. Vorgesehen ist für jede Einheit mindestens eine monatliche Tagesfahrt, die sich bei der HJ. und beim Jungvolk mit dem Geländesport verbindet. In diesem Winterhalbjahr wird auch der zweite Reichsschießwettkampf der Hitler-Jugend vorbereitet, bei dem wie im vergangenen Winter 7000 Hitlerjungen um den Ehrenpreis des Reichsjugendführers kämpfen werden. Der Winterdienstplan gibt ferner den Angehörigen der Sonderformationen — der Flieger-, Marine-, Motor- und Nachrichten-HJ. — weitgehend Gelegenheit zur Vervollkommnung ihres Könnens.

Die Sportarbeit, die in der kälteren Jahreszeit in Hallen durchgeführt wird, erstreckt sich vornehmlich auf Bodenturnen, Bozen, Freiringen, Geräteturnen, Hallenspiele und Schwimmen. Die im Freien möglichen Leibesübungen sind der Gelände- und Waldlauf, vor allem aber der Wintersport mit Schi- und Eislaufen.

*

Bei diesem Winterdienstplan handelt es sich ebenso wie bei dem abgelaufenen Sommerdienstplan um einen Rahmenplan, der durch seine Einteilung in einen Pflicht- und einen freiwilligen oder zusätzlichen Dienst die an die Jungen und Mädel gestellten Höchst- und Mindestanforderungen festlegt.

Das Führerschulungswerk der HJ.

Der Sommer ist die Zeit der Sportfeste und Führerwettkämpfe, der Lager und Großfahrten. Mit dem Beginn des Winters setzt wieder in vollem Umfang die weltanschauliche Schulung ein. Die vielgestaltigen Erlebnisse der Sommerarbeit werden hier geordnet zu einer umfassenden Schau. Die Disziplin und Gemeinschaft in unseren Lagern, aber auch jene Großsteingräber, Burgen und Städte, Parteibauten, Autobahnen und Arbeitersiedlungen, denen wir auf den Großfahrten begegneten, erfahren in dieser Schulungsarbeit ihre Deutung und damit erst ihre letzte erzieherische Wirksamkeit.

Eine solche Schulung kann an der Führerschaft ebenso wie an Hitlerjungen und Pimpfen nur geleistet werden von Kräften, die sich die nötigen Wissensgrundlagen hierzu erarbeitet haben. Die bisherige pflichtmäßige Führerschulung durch schriftliche Schulungsmaterialien, Wochenendlehrgänge und Führerschulen gibt nur die allernotwendigsten Grundlagen. Daher soll in Zukunft eine Einrichtung in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden, die auf der Grundlage freiwilliger Beteiligung hier eine gründliche Arbeit leisten wird:

Das Führerschulungswerk der HJ.

Dieses Führerschulungswerk wird gebildet aus freiwilligen Arbeitsgemein-

Digitized by Google

schaften der HJ.- und Jungvolkführer und der BDM.- und JM.-Führerinnen in den Großstandorten des Reiches.

Seine Aufgabe ist die Einführung der Führerschaft in die Forschungsergebnisse aller Zweige der deutschen Wissenschaft, welche unerläßlich sind zum Verständnis der Lebensgesetzlichkeiten unseres Volkes (Vorgeschichte, Geschichte, Rassenlehre), ferner die Darstellung jener Lebensbezirke, in denen unser Volk heute am meisten um seinen Bestand und die Durchsetzung seiner Eigenart kämpft (Deutsche Wirtschaft und Vierjahresplan, Parteiprogramm und seine Erfüllung).

Das Ziel des Führerschulungswerks ist die Schaffung einer möglichst großen Zahl von Führern und Führerinnen, welche die weltanschauliche Schulungsarbeit tragen helfen und ihr als Schulungsleiter zur Verfügung stehen. Die

Richtlinien

für seine Arbeit sind folgende:

In allen ausgesprochenen Großstädten, mindestens aber in einem Standort jedes Gebietes, sind Arbeitsgemeinschaften des Führerschulungswerkes ins Leben zu rufen.

Die Arbeit des Führerschulungswerkes erstreckt sich auf die Monate Oktober bis einschließlich Mai. Es untersteht jeweils dem Standortführer der HJ. Dieser eröffnet und beendet die Halbjahrsarbeit des Führerschulungswerkes durch einen Appell aller Teilnehmer. Er beschafft die Räumlichkeiten, in denen die Arbeitsgemeinschaften zusammenkommen, und erläßt die Aufforderung zur Teilnahme.

Es können folgende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden:

a) Deutsche Geschichte,
b) Deutsche Vorgeschichte,
c) Rassenkunde, Erbkunde und Rassenpolitik,
d) Volk, Bewegung, Staat in der Aufbauarbeit des Dritten Reiches,
e) Das Parteiprogramm und seine Erfüllung,
f) Die Geschichte der NSDAP. und ihrer Gliederungen,
g) Die Aufgaben der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere der beiden Vierjahrespläne,
h) Politische Auslandskunde,
i) Heimatkunde.

Als Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind Parteigenossen und Hitler-Jugend-Führer heranzuziehen, die auf Grund ihrer Vorbildung oder ihrer derzeitigen Dienststellung zum Vortrag über die genannten Arbeitsgebiete berufen sind, besonders die in der Hitler-Jugend tätigen oder ihr nahestehenden Kräfte aus dem Bereich der deutschen Wissenschaft.

gez.: **F. Brennecke**, Gebietsführer.
Chef des Amtes für weltanschauliche Schulung in der Reichsjugendführung.

Zweckverbände zur Schaffung von HJ.-Heimen

Für die kleinen Gemeinden, die auch in den nächsten Jahren nicht in der Lage wären, ein HJ.-Heim zu bauen, wurde zur Gründung von Zweckverbänden für die HJ.-Heimbeschaffung in Zusamenarbeit zwischen dem Gauamt für Kommunalpolitik in Württemberg und dem Beauftragten für die HJ.-Heimbeschaffung im Gebiet Württemberg (20) der HJ. der Entwurf einer Zweckverbandssatzung zur gemeinschaftlichen Finanzierung von HJ.-Heimen ausgearbeitet, der weiteste Beachtung verdient.

Von diesem geplanten Zweckverband werden die Gemeinden ausgenommen, die entweder mehr als 3000 Einwohner zählen oder aber auch sonst in der Lage wären, bis Ende 1939 mit dem Bau eines HJ.-Heimes zu beginnen. Der Zweckverband arbeitet als Treuhänder der Gemeinden, faßt die finanziellen Mittel zusammen und ist bestrebt, diese Gelder schnellstens wieder anzusetzen. Bauherr ist die Gemeinde. Ganz kleine Gemeinden, d. h. solche, die in ihrem Ort vielleicht nur 20 Angehörige der Hitler-Jugend haben, schließen sich zu einer Heimabendgemeinschaft zusammen, und diese Gemeinschaft erhält dann in ihrem politischen Mittelpunkt des [illegible]
Die Arbeit des Zweckverbandes [illegible]

Digitized by Google

zieht sich in der Art, daß jede der angeschlossenen Gemeinden jährlich etwa ein Zwanzigstel der Bausumme einzahlt. Damit können jährlich im Kreis drei bis vier Heime erstellt werden. Sie werden dort zuerst errichtet, wo dies aus verschiedenen Gründen am dringlichsten ist. Die HJ.-Heimbauten werden von der Gemeinde unterhalten. Selbstverständlich muß ein Ausgleich für diejenigen Gemeinden geschaffen werden, die erst als letzte mit dem Bau eines HJ.-Heimes bedacht werden können.

In dem vorstehend genannten Entwurf heißt es u. a.:

§ 3 Aufgaben des Verbandes

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch Zusammenfassung der den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung stehenden und von ihnen künftig anzusammelnden Mitteln die Errichtung von HJ.-Heimen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Bauherr und Eigentümer der HJ.-Heime ist die Gemeinde; bei Erstellung eines gemeinschaftlichen HJ.-Heimes für mehrere Gemeinden oder Teile mehrerer Gemeinden haben sich die beteiligten Gemeinden vor Inangriffnahme des Baues über Trägerschaft und Eigentumsverhältnisse zu einigen. Der Bauherr trägt gegenüber dem Zweckverband die Verantwortung für die Einhaltung des Voranschlages und die geordnete Bauausführung. Die Baurechnung ist dem Verband zur Prüfung vorzulegen.

Die Gemeinden haben als Vorausleistung zur HJ.-Heimbeschaffung zu tragen:

a) die Kosten des Bauplatzes (bei gemeinschaftlichen HJ.-Heimen soll die Belegenheitsgemeinde für die Regel den Bauplatz als Vorausleistung stellen);
b) die Kosten der Grabarbeiten;
c) die Kosten des Anschlusses an die Versorgungs- und Abwasserleitungen;
d) die Kosten der Zufahrtswege und Gehsteige.

Die übrigen Baukosten stellt der Verband der Gemeinde nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues zur Verfügung; die Schlußzahlung darf erst nach Abnahme des Baues und Vorlegung der Bauabrechnung erfolgen.

§ 4 Kostenaufbringung

Jede Gemeinde hat im Endergebnis nur die Kosten ihres eigenen HJ.-Heimes zu tragen; es ist nicht Aufgabe des Verbandes, einen Finanzausgleich unter den Gemeinden herbeizuführen. Zur Finanzierung des HJ.-Heimbaues haben die Mitgliedsgemeinden an den Zweckverband abzuführen:

a) die bereits für die Heimbeschaffung angesammelten oder sonst verfügbaren Mittel; der einzubringende Betrag wird für jede Gemeinde bei der Gründung vereinbart;
b) die künftig in die Haushaltspläne einzustellenden Rücklageraten für die HJ.-Heime, deren Höhe mindestens ein Zwanzigstel der mutmaßlichen Baukosten betragen soll;
c) die der Gemeinde von dritter Seite zur Verfügung gestellten einmaligen oder laufenden Beiträge.

Die Leistungen sind so lange fortzusetzen, bis die Baukosten gedeckt sind; die Rücklageraten dürfen nach dem Bau des HJ.-Heimes nicht geringer werden als zuvor."

Stiftung einer HJ.-Heim-Plakette durch den Reichsjugendführer

Der Reichsjugendführer hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

„Mit dem heutigen Tag stifte ich für Verdienste um die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend die HJ.-Heim-Plakette. Sie wird denjenigen Persönlichkeiten der Partei und des Staates verliehen, die das Heimbauprogramm der Reichsjugendführung besonders tatkräftig unterstützt haben."

Berlin, den 22. Oktober 1937.

gez. Baldur von Schirach.

Hierzu werden vom Stabsführer die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

„Betr.: Verleihung der HJ.-Heim-Plakette.

Die Verleihung der vom Reichsjugendführer gestifteten HJ.-Heim-Plakette erfolgt durch den Gebietsführer oder durch einen von ihm be-

Digitized by Google

auftragten höheren HJ.-Führer bei der Weihe und Übergabe des HJ.-Heimes. Die auszuzeichnenden Persönlichkeiten sind dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung durch den Gebietsführer in Vorschlag zu bringen und müssen unmittelbar an der Durchführung und Vorarbeit für die Errichtung eines HJ.-Heimes beteiligt gewesen sein."

Berlin, den 22. Oktober 1937.

gez.: Lauterbacher.

Kindertagesstätten in Verbindung mit HJ.-Heimen

Zwischen dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung in der Reichsjugendführung und dem Hauptamt für Volksgesundheit ist eine Vereinbarung über die Errichtung geeigneter HJ.-Heime in Verbindung mit den NSV.-Kindertagesstätten getroffen worden. In Grenz- und Notstandsgebieten sowie in dünn besiedelten Gegenden mit ausschließlich kleineren Gemeinden ist diese Verbindung dann anzustreben, wenn die Einrichtung solcher Stätten der Jugend, jede für sich, für die nächste Zukunft als undurchführbar erscheint. Bei den Bauplänen sind alle Erfordernisse einer Kindertagesstätte zu berücksichtigen; es wird eine völlige Trennung beider Betriebe (eigene Eingänge, getrennte sanitäre Anlagen usw.) durchgeführt. Die Erfordernisse für die Heime der Hitlerjugend ergeben sich aus den Richtlinien des Arbeitsausschusses. Der Reichsjugendführer gestattet auch für die kombinierten Einrichtungen die Bezeichnung „Heim der Hitler-Jugend" und die Anbringung des hierfür geschaffenen Hoheitssymbols.

Führungsstelle „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen"

Im Amtlichen Nachrichtenblatt der DAF., Folge 13, wird die Anordnung Nr. 47/37 des Reichsorganisationsleiters über die „selbständige Dienststelle: Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" veröffentlicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

„In Ausführung meiner Anordnung 15/37 wird für den Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen eine ständige Dienststelle „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" errichtet. Der Leiter dieser Dienststelle ist gemäß der gegebenen Anordnung Pg. Axmann. Die Dienststelle „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" trägt den Charakter einer Führungsstelle und hat in dieser Eigenschaft den Berufswettkampf der Jugend und den Berufswettkampf der Erwachsenen in der Unterteilung Facharbeiter bzw. Gesellen und Meister zu vertreten und auszurichten. Die praktische Durchführung erfolgt unmittelbar über die Reichsbetriebsgemeinschaften und Gauwaltungen. In fachlicher und gebietlicher Hinsicht sind damit die Reichsbetriebsgemeinschaftsleiter und die Gauobmänner für die ordnungsgemäße Abwicklung des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen voll verantwortlich."

gez.: Dr. R. Ley, Reichsleiter.

Nachrichten aus der Jugend

Am 2. Oktober, dem fünften Jahrestag des ersten großen Jugendtages in Potsdam, sprach der Reichsjugendführer auf der Erinnerungsfeier, die mit der Eröffnung des ersten Bauabschnittes für eine neue Reichsführerschule verbunden war. Baldur von Schirach erörterte die Grundsätze der Hitler-Jugend auf dem Gebiet der Jugenderziehung, die heute auf den zahlreichen Gebiets- und Reichsführerschulen sowie in Zukunft auf der Braunschweiger Akademie für Jugendführung und in der kommenden Reichsführerschule Potsdam II verwirklicht werden. Obergebietsführer Ministerialrat Dr. Usadel wurde zum Ehren-

Digitized by Google

führer der Reichsführerschule Potsdam ernannt. Architekt der neuen Reichsführerschule ist Prof. Werner March, der Erbauer des Reichssportfeldes.

*

Auf dem Annaberg wurden am 17. Oktober durch den Reichsjugendführer 58 Jugendherbergen ihrer Bestimmung übergeben. Gleichzeitig erfolgte an 20 weiteren Orten die Grundsteinlegung zu neuen Herbergen; für 19 Neubauten wurde das Richtfest veranstaltet. Diese weiteren Herbergsbauten erfordern eine Bausumme von insgesamt 10½ Millionen Reichsmark und Erstellen 18 000 neuer Betten. Der Leiter des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen, Obergebietsführer Rodatz, erklärte im Haus der Deutschen Presse, daß damit aber der Bedarf an Herbergen, der sich infolge eines anwachsenden Fahrtenbetriebs erheblich gesteigert habe, noch nicht vollständig gedeckt sei. Der deutsche Osten habe jedoch mit der Feierstunde vom 17. Oktober die notwendigste Anzahl neuer Jugendherbergen erhalten.

*

Unter Leitung der Reichsreferentin des BDM., Trude Bürkner, fand auf dem Reichssportfeld ein Schulungslehrgang für 450 Untergauführerinnen statt. Neben dem Reichsjugendführer, der die kulturelle Aufgabe der weiblichen Jugend hervorhob, sprachen u. a. der Reichserziehungsminister Rust über die Schulreform und Lehrplangestaltung, Stabsführer Hartmann Lauterbacher, der die Aufgabe der HJ. und des BDM., den Nachwuchs für die deutsche Lehrer- und Lehrerinnenschaft zu stellen, betonte, ferner Reichsamtsleiter Hilgenfeldt über die Arbeitsgebiete der Volkswohlfahrt und zum Abschluß Reichsleiter Buch, der Oberste Parteirichter der NSDAP.

*

Auf Einladung der nationalspanischen Regierung begaben sich am 22. Oktober acht Bann- und Jungbannführer aus den Gebieten der HJ. unter Führung des stellvertretenden Amtschefs des Organisationsamtes der Reichsjugendführung, Bannführer Borchert, zu einem einmonatigen offiziellen Besuch über Hamburg nach Spanien. Sie erwidern damit den Besuch der 114 nationalspanischen Jugendführer und Führeranwärter, die im September Deutschland bereisten.

*

In der Zeit vom 6. bis zum 10. Oktober fanden in Hamburg die Reichsfilmtage der Hitler-Jugend statt, die den Auftakt der diesjährigen Winterfilmarbeit bilden. Die Veranstaltung umschloß die Reichstagung der Filmfachbearbeiter der HJ., die Eröffnung der Jugendfilmstunden der Spielzeit 1937/38 und die Vorträge namhafter Filmkünstler, Filmwirtschaftler und Filmpropagandisten. Zum Abschluß der Tagung und zur Eröffnung der Jugendfilmstunden sprach Staatsschauspieler Mathias Wiemann zur Jugend.

*

In der Führerzeitschrift der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht" vom 15. Oktober äußern sich der französische Ministerpräsident Chautemps und der französische Botschafter in Berlin, François-Poincet, über die Verständigungsmöglichkeiten zwischen Deutschland und Frankreich auf dem Wege über die Begegnung der jungen Generation beider Länder. Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, veröffentlicht in dem gleichen Heft eine Erklärung, in der es heißt:

„Mag man die Gemeinschaftslager deutscher und französischer Jugend hier und dort als belanglos, vielleicht als romantische Spielerei der Jugend belächeln; ich glaube in ihnen den Hauch eines neuen Geistes zu verspüren. Ich glaube, Europa wird aus dem Beispiel dieser unbefangenen Jugend lernen müssen, wenn es bestehen will. Möge uns das nächste Jahr die Gelegenheit geben, viele Tausende der französischen Jugend bei uns zu beherbergen! Möge in den Lagerfeuern unserer geliebten Jugend die alte Gegnerschaft unserer Länder für immer verbrennen! Was wir dafür tun können, wird getan werden. In diesem Geiste grüße ich die französische Jugend und ihr: Frankreich."

*

Am 24. Oktober wurden im gesamten Reich die 21jährigen Mädel des BDM., soweit sie nicht Führerinnen sind, in die Jugendgruppen der NS.-Frauenschaft überwiesen.

Digitized by Google

Bücherspiegel

Friedrich Burgdörfer: **„Volks- und Wehrkraft. Krieg und Rasse“** in der Reihe „Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene“. Alfred Metzner Verlag, Berlin.

Der Verfasser legt seinen Ausführungen zwei Vorträge zugrunde, die vor Jahresfrist vor interessierten Kreisen — Kongreß für Bevölkerungsforschung in Rom, Wehrwissenschaftliche Gesellschaft in Berlin — gehalten wurden und die wesentlichen Beziehungen zwischen Volkszahl und Wehrkraft, Kriegsfolgen und rassischer Entwicklung belegen sollen. In der ersten Arbeit stößt der Leser auf das aus anderen Veröffentlichungen des Verfassers („Volk ohne Jugend“, „Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich“) bekannte Material, das in dieser Untersuchung vornehmlich zu Schlußfolgerungen über die künftige deutsche Wehrstärke verwandt wird. Ihre Bedeutung gewinnt diese neue Schrift im wesentlichen aus den Vergleichen zwischen der deutschen Rekrutierungsbasis und derjenigen anderer europäischer und außereuropäischer Länder.

Der Einfluß des Krieges auf die Geburtenhäufigkeit, seine teils eugenische, zum überwiegenden Teil aber dysgenische Wirkung, die sich bei allgemeiner Wehrpflicht auch in Friedenszeiten in der Erhöhung des Heiratsalters und der Durchsetzung der Landbevölkerung mit städtischer Zivilisation fortsetzt — findet in dem zweiten Beitrag beweiskräftige Unterlagen. 3 bis 3½ Millionen Kinder, deren Geburt infolge des Weltkrieges unterblieben ist, fehlen nach Burgdörfers Berechnungen heute als heirats- und fortpflanzungsfähige Männer und Frauen. Es sind vor allem — „was diesen gewaltigen zahlenmäßigen Ausfall in rassenhygienischer Beziehung besonders schwerwiegend und schmerzlich erscheinen läßt“ — die ungeborenen Kinder der körperlich und — nachgewiesenermaßen — auch beruflich und sozial Tüchtigsten des Volkes, die nunmehr in der nachrückenden Schicht der Eltern des kommenden Geschlechts ausfallen. Burgdörfers exakte Untersuchungen, die nochmals mit einem kritischen Ausblick auf die gegenwärtige und absehbare Bevölkerungsentwicklung beschlossen werden, sind in ihrer klaren Nüchternheit wieder von erheblicher Eindruckskraft. A. M.

Zehn Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit. Wichtige Fragen aus dem Arbeitsrecht. Eine Festgabe zur zehnjährigen Wiederkehr der Einführung der Arbeitsgerichte in Deutschland. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1937.

Die auf dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 beruhende deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit konnte am 1. Juli d. J. auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß hat der Verlag Walter de Gruyter eine Festgabe vorgelegt, die in einer Reihe kleinerer Beiträge einige „wichtige Fragen aus dem Arbeitsrecht“ behandelt.

Über die umstrittene Frage der Beziehungen zwischen „Arbeitsverhältnis und Betriebszugehörigkeit“ äußert sich Siebert, der Begründer der neuen Lehre vom personenrechtlichen, in die Betriebsgemeinschaft eingegliederten Arbeitsverhältnis. Er faßt dabei im wesentlichen seine schon an anderer Stelle gemachten Ausführungen noch einmal zusammen und hebt besonders hervor, daß es keine Rangordnung zwischen Arbeitsverhältnis und Betriebsgemeinschaft gebe, sondern daß hier eine wesensmäßige Identität und ein gliedschaftliches Ineinander bestehe. Die Betriebsgemeinschaft bezeichnet er als eine „Innengenossenschaft“, d. h. als eine Genossenschaft, die nach außen nicht als Rechtsträger in Erscheinung tritt, sondern lediglich im Innenverhältnis Rechtswirkungen erzeugt.

Von einem Gegenstand, der die Leser dieser Zeitschrift besonders angeht, berichtet Rohlfing in einem Beitrag über die „Wandlungen im Lehrverhältnis“. Der Verfasser, der schon immer die Ansicht, daß das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis sei, abgelehnt hat, be-

Digitized by Google

kennt sich nunmehr eindeutig zu der an dieser Stelle schon seit Jahren vertretenen Auffassung vom Lehrverhältnis als einem reinen Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis. E. W.

Dr. Karl Arnold: **„Die Landarbeiteransiedlung auf Pachtland unter besonderer Berücksichtigung der pommerschen Arbeits- und Arbeiterverhältnisse".** Band 5 der Schriftenreihe: „Beiträge zum Boden- und Bauernrecht", Reichsnährstandsverlag Berlin 1936.

Die Landarbeiterfrage ist eines der wichtigsten Probleme der deutschen Landwirtschaft, und die Sicherung des Landarbeiters ist u. E. ebenso notwendig, wie es die Sicherung des deutschen Bauern und seines Hofes war. Da die Beschaffung von eigenem Grund und Boden für den Landarbeiter zur Zeit noch sehr schwierig ist, muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, Land zu pachten. In einigen Landesteilen Deutschlands hat sich schon seit langer Zeit eine besondere Form der Arbeiterpacht, das Heuerlingswesen*), sehr bewährt.

Arnold legt nun eine fleißige Arbeit vor, die sich die Werbung für das Heuerlingswesen zur Aufgabe gemacht hat. Auf reichhaltiges Material gestützt, untersucht er zunächst die besonderen Arbeiter- und Arbeitsverhältnisse in Pommern und anschließend die Formen der Arbeiterpacht, die ihm vor allen anderen wünschenswert erscheinen. Der Hauptteil der Arbeit ist der Untersuchung jener Momente gewidmet, die für bzw. gegen die allgemeine Einführung des Heuerlingswesens sprechen. Die guten Erfahrungen, die die westfälische Landwirtschaft mit dem Heuerlingswesen gemacht hat, und vor allem seine guten sozialen Auswirkungen, geben den Ausschlag. Nach gewissenhafter Beachtung aller Möglichkeiten und genauer Durchrechnung praktischer Beispiele beweist Arnold die Notwendigkeit des Heuerlingswesens auch für Pommern. S. Faßbender.

*) Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Heuerlingswesen in der Arbeit von Albert Wogirsch „Arbeitsaufstieg und Unterbringung", Mai-Ausgabe 1937, Seite 208.

Wegweiser durch die Leibesübungen und durch die Jugenderziehung außerhalb der Schule in der Reichshauptstadt Berlin.

Vom Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt, „Abteilung Jugenderziehung außerhalb der Schule und Leibesübungen (Sportamt)" ist die zweite Folge dieses Auskunftsdienstes herausgegeben worden, die sich zweifellos in kurzer Zeit viele Freunde erwerben wird. Nach einem Überblick über die für dieses Aufgabengebiet zuständigen Verwaltungsstellen der Reichshauptstadt und einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Leibesübungen in Berlin folgt ein ausführliches Namens- und Dienststellen-Register aller Organisationen — voran der Hitler-Jugend — und Einrichtungen — Herbergen, Spiel- und Sportplätze, Büchereien und Heime — für Jugenderziehung (außerhalb der Schule) und körperliche Ertüchtigung. Dem Verzeichnis sind besondere Bemerkungen, wie Besuchszeiten, Fahrverbindungen, Benutzungsbedingungen, Flächengröße, Einrichtungsgegenstände usw., hinzugefügt, so daß demjenigen, der eine dieser zahllosen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen wünscht, mit diesem Büchlein eine absolut zuverlässige Führung in die Hand gegeben wird.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vierteljahr 1937: über 10 500. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 12 | Berlin, den 1. Dezember 1937 | 31. Jahrgang

OBERGEBIETSFÜHRER ARTUR AXMANN:

Der Leistungsanstieg im Reichsberufswettkampf

Ausblick auf den Wettkampf aller Schaffenden — Die Ergebnisse und ihre Auswertung

I.

Als die Jugend im Jahre 1934, gestützt auf die verständnisvolle Förderung durch die Deutsche Arbeitsfront, zu ihrem ersten Reichsberufswettkampf antrat, konnte sie nicht ahnen, welche künftige Entwicklung dieses Werk nehmen würde. Heute ist der Reichsberufswettkampf eine zentrale Aufgabe im deutschen Arbeitsleben. Seine stärksten Wirkungen hat er unzweifelhaft in der Berufserziehung. Aber auch der Sozialpolitik im engeren Sinne ist durch den Wettkampfgedanken, den erstmalig die Jugend am Arbeitsplatz verwirklichte, ein neuer Weg gewiesen worden: auch der Leistungskampf der deutschen Betriebe, der Motor sozialer Verbesserungen, geht auf diesen Gedanken zurück.

Wenn somit rückschauend festgestellt wird, welche arbeitspolitische Bedeutung der Reichsberufswettkampf in kürzester Frist gewonnen hat, so muß als wesentliche Ursache dieser Entwicklung festgehalten werden: die unablässige Ausweitung und Verfeinerung des Wettkampfes selbst. Die organisatorischen und sachlichen Grundlagen sind von Jahr zu Jahr nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen verbessert worden.

Die Anzahl der Teilnehmer ist sprunghaft angestiegen (von 500 000 über 750 000 und 1,036 Millionen auf 1,8 Millionen).

Der Kreis aller Wettkampfleiter, Mitarbeiter und Helfer wuchs in dem gleichen Maße. Er umfaßt heute etwa 300 000 Personen.

Von einem Wettkampf zum anderen sind neue Orte erfaßt worden, neue Berufe hinzugekommen. Die Zahl der Orte betrug 1937 insgesamt 4500, die der Berufe 363.

Die wachsende Anteilnahme aller interessierten Dienststellen, Gliederungen und Einzelpersönlichkeiten ermöglichte eine unablässige Verbesserung der fachberuflichen Ausgestaltung des Wettkampfes, im besonderen der Aufgabenstellung und Leistungsbewertung.

Von geradezu lebenswichtiger Bedeutung für das Schicksal des Reichsberufswettkampfes war die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen

Digitized by Google

Staat, Wirtschaft und Partei. Sie hat der großzügigen Entwicklung des nationalsozialistischen Berufserziehungswerkes die Grundlage gegeben. In uneigennütziger Weise wurden die Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der beteiligten Partei- und Staatsdienststellen, des beruflichen Schulwesens, der Wirtschaftsorganisationen und ständischen Gliederungen zusammengefaßt und in den Dienst der Gemeinschaft gestellt. Dieses beispielhafte Zusammenwirken aller beteiligten Kreise, das unsere Arbeit vier Jahre lang treulich begleitet und gefördert hat, gibt für die Zukunft die Gewißheit, daß wir auf der gleichen Grundlage eine weitere Leistungssteigerung erzielen werden. Es ist in dieser Arbeit das fundamentale Gesetz offenbar geworden, daß durch Auflösung in Interessentengruppen alles vernichtet, durch die geschlossene Gemeinschaft eines Volkes dagegen alles erreicht wird.

Die Tatsache der leistungssteigernden Wirkung, die sich aus dem Reichsberufswettkampf ständig ablesen ließ, gab dem Reichsorganisationsleiter Veranlassung, durch die beiden bekannten Verfügungen die selbständige Führungsstelle „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" innerhalb der DAF. ins Leben zu rufen und damit den Wettkampf auf die Facharbeiter, Gesellen und Meister auszudehnen. Zu den bisher teilnehmenden Jahrgängen des Nachwuchses treten also nunmehr alle Erwachsenen sowie diejenigen 18—21jährigen hinzu, die durch die damaligen Leistungsklassen wegen höheren Alters oder abgeschlossener Lehrausbildung nicht mehr erfaßt wurden. Gerade diese letzte Gruppe wird die Erweiterung des Wettkampfes auf das lebhafteste begrüßen. Für die sozialpolitische Entwicklung stellt dieser Schritt eine weitere Verwirklichung des Grundsatzes dar, daß der Betrieb eine Einheit und die Betriebsgemeinschaft ein geschlossener Organismus ist. Es muß aber von Anbeginn eindeutig darauf hingewiesen werden, daß die Grundsätze des Wettkampfes der Jugend weiterhin Geltung haben und dem Gesamtwettkampf zugrunde gelegt worden sind. Das gilt vor allem für die Totalität und Einheitlichkeit der Aufgabenstellung.

1. Die totale Aufgabenstellung hat sich nicht nur als zweckmäßig, sondern als durchaus notwendig erwiesen. Indem wir die Menschen, die zum Wettkampf antraten, nicht nur auf den Gebieten der Berufspraxis und Berufstheorie vor eine Aufgabe stellten, sondern auch die Bewährung in der Weltanschauung und in den sportlichen Übungen forderten, sind vollkommen neue Energiequellen für das Arbeitsleben erschlossen worden. Auf rein sachlichem Wege, durch Beschränkung auf fachliche Ausbildung und kenntnismäßige Vervollkommnung, ist die erforderliche Leistungssteigerung nicht zu erzielen. Das haben die fruchtlosen Bemühungen der ehemaligen Gewerkschaften bewiesen. Notwendig war eine neue innere Einstellung zur Arbeit, eine Anteilnahme am beruflichen Alltag, die sich in der Weltanschauung begründet. Hier

Digitized by Google

haben wir das Fundament unserer Arbeit. Denn der Mensch läßt sich nicht zergliedern in eine Person mit technischen Fertigkeiten und eine andere, die eine bestimmte weltanschauliche Prägung besitzt. Beide Seiten des menschlichen Wesens und Wirkens sind unlösbar in der Einheit der Persönlichkeit verknüpft und stammen aus der gleichen Wurzel, aus Charakter und Rasse.

Wir sind auch der Auffassung, daß von den schaffenden Menschen heute eine Kenntnis der Lebensfragen des deutschen Volkes verlangt werden muß. Zum anderen wird ein Grad der körperlichen Leistungsfähigkeit angestrebt, der sich auf das fruchtbarste in der Berufsarbeit des einzelnen auswirkt. Unser gesamtes Wollen im Arbeits- und Jugendschutz beruht ja auf dem Grundsatz, daß die körperliche Tüchtigkeit die unerläßliche Voraussetzung für die Leistung im Beruf und Betrieb darstellt. Die sportlichen Übungen im Reichsberufswettkampf werden eine Belebung des Betriebssportes und eine Vertiefung des allgemeinen Leistungssports mit sich bringen. Zu dem Sport des Reichsberufswettkampfes werden die männlichen Teilnehmer bis zum 35. Lebensjahr und die weiblichen Teilnehmer bis zum 25. Lebensjahr herangezogen. Wir wollen nicht von Lehrlingen, von der Jugend insgesamt, erwarten, was die in gekräftigtem Alter stehenden Erwachsenen nicht erfüllen. Zweifellos kann eine solche Heranziehung zu körperlichen Leistungsproben nicht von heute auf morgen schlagartig einsetzen. Dennoch wird an dieser Richtung unter allen Umständen festgehalten werden.

Die totale Aufgabenstellung hat sich außerdem durch den rein optischen Eindruck, den wir von allen Orts-, Gau- und Reichssiegern erhielten, als absolut richtig erwiesen. Das Leistungsbild stimmt mit dem äußeren Erscheinungsbild überein. Viele Jugendliche, die zu dieser engeren Auslese gehören, sind wiederholt Sieger geworden. Nicht der Zufall, sondern die Stabilität der Leistung gibt im Reichsberufswettkampf den Ausschlag. Diese unumstößliche Erkenntnis erhärtet unsere Überzeugung von der Richtigkeit der totalen Aufgabenstellung. Wir haben mit den Siegern des Reichsberufswettkampfes lebendige Beispiele des nationalsozialistischen Erziehungsideals vor die Nation gestellt.

2. Die Ausdehnung des Wettkampfes auf alle Schaffenden ändert ebenso nichts an der Reichseinheitlichkeit der Aufgabenstellung. Es ist an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen worden*), daß erst diese Einheitlichkeit der Aufgaben einen Querschnitt durch die Berufsleistung, ja, überhaupt erst vergleichende Betrachtungen über den Stand der deutschen Berufserziehung ermöglicht. Es ergibt sich daraus, daß nur die einheitliche Aufgabenstellung zu einer berufspolitischen Auswertung des

*) Vgl. „Querschnitt durch die Berufsausbildung in Deutschland", Heft 2 1936, und „Auslese und Leistungssteigerung", Heft 6 1936. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Wettkampfes führen kann. Und noch eine weitere Absicht verfolgen wir mit der einheitlichen Aufgabenstellung: Die Mitarbeiter in den einzelnen Wettkampfausschüssen werden von Jahr zu Jahr immer wieder veranlaßt, neue Aufgaben zu stellen, d. h. die Grundlagen und Erscheinungsformen der Berufe eingehend durchzuarbeiten. Aus diesen Bemühungen ergibt sich zwangsläufig die weitere Erkenntnis beruflicher Zusammenhänge, vornehmlich aber die Prägung neuer Berufsbilder.

Aus Gesichtspunkten der Arbeits- und Wirtschaftspolitik treten wir mit den größten Erwartungen an den Wettkampf aller Schaffenden heran. Heute liegt die Bilanz des Jugendwettkampfes vor und mit ihr ein Überblick über den Kräftebestand des Nachwuchses. In derselben Weise werden wir einen Überblick darüber gewinnen, was auf dem Gebiete des gesamten Arbeitslebens an Kräften verfügbar ist.

Erst aus dieser Einsicht in die beruflichen Qualitäten und in die Arbeitskapazität des deutschen Volkes lassen sich die wesentlichen Maßnahmen der Arbeits- und Wirtschaftspolitik begründen. Erst dieser Überblick schafft eine gesunde Basis der Arbeitslenkung und Berufserziehung. Es sei hier nur auf das Problem der An- und Ungelernten hingewiesen. Die einheitliche Aufgabenstellung bewirkt, daß sich die wirklich fähigen Kräfte herausheben. Früher sind diese Werte und Anlagen der Öffentlichkeit verborgen geblieben. Heute erkennen wir die geeigneten Kräfte und gewinnen die Möglichkeit, sie in Ausbildungsverhältnisse zu überführen. Der Reichsberufswettkampf ist damit zugleich die Grundlage einer stetigen Verminderung der Ungelernten. Wir glauben, daß uns die weltpolitische und wirtschaftliche Lage vor Aufgaben stellt, die ein solches sorgsames Haushalten mit den vorhandenen Kräften erfordern. Aus dieser unausweichlichen Notwendigkeit ergibt sich die zentrale Stellung des Reichsberufswettkampfes im deutschen Arbeitsleben.

II.

Der Reichsberufswettkampf ist einem Magneten vergleichbar, der über das schaffende Volk streicht und diejenigen anzieht, die das Eisen der Leistung in sich tragen. Er begründet eine Auslese und Rangordnung der Tüchtigen, die einmal die nationalsozialistische Gesellschaftsordnung bestimmen wird. Mit einem anderen Bild haben wir den Reichsberufswettkampf als „Röntgenapparat" bezeichnet, der die Berufserziehung, ihren gegenwärtigen Stand, ihre Lücken und Mängel, aber auch ihre Vorzüge, durchleuchtet. Hier wird die berufspolitische Auswertung ansetzen müssen. Sie bedient sich grundsätzlich der von den einzelnen Teilnehmern zu Beginn des jeweiligen Wettkampfes ausgefüllten Bogen, die alle Voraussetzungen der berufspraktischen und -theoretischen Leistung feststellen. Sie stützt sich außerdem auf ein Karteisystem, mit dem jeder Betrieb, der Teilnehmer stellt, mittels einer Kennziffer erfaßt wird. Auf diesem Wege

Digitized by Google

wird es möglich sein, helfend, beratend und fördernd in die Ausbildungs- und Arbeitsgrundlagen jedes Einzelbetriebes einzugreifen. Wir sind uns dabei der Mitarbeit aller derjenigen Betriebsführer sicher, die eine solche Durchleuchtung ihrer Betriebsverhältnisse nicht zu scheuen brauchen.

Unabhängig neben den Reformen auf dem Gebiet der allgemeinen und betrieblichen Berufserziehung, die an den Wettkampf anzuschließen sind, steht die Feststellung der alljährlich erwiesenen absoluten Leistungsergebnisse. Es wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein, diese zueinander in Beziehung zu setzen und damit die beruflichen Leistungskurven des deutschen Volkes zu schaffen. Dabei sind die Leistungskurven der einzelnen Berufe, betrachtet für einzelne Gaue oder das gesamte Reich, von denjenigen der Gaue und schließlich von der Reichskurve, die alle Berufe und Gaue in sich einschließt, zu unterscheiden. Diese letzte allgemeine Leistungskurve wird die deutsche Arbeit schlechthin verkörpern, ein Bild ihrer Produktivität geben und ihre qualitative Entwicklung von Jahr zu Jahr verfolgen. Diese Entwicklung sei, soweit sie sich aus den Ergebnissen der Wettkämpfe 1936 und 1937 ablesen läßt, nunmehr auf den Gebieten der Berufspraxis, Berufstheorie und in der Weltanschauung einer näheren Betrachtung unterzogen.

III.

Ehe auf die Leistungen selbst eingegangen wird, soll ein kurzer Überblick über die Gliederung des Teilnehmerkreises in beiden Wettkämpfen, und zwar nach Gesichtspunkten der Berufslaufbahn, der Betriebsart und der schulischen Voraussetzungen gegeben werden.

1. Ein Vergleich, der die Berufslaufbahn zugrundelegt, führt zu den folgenden Anteilziffern:

Tabelle I

Berufslaufbahn (ohne Nährstand)	Teilnehmer v. H. männlich		Teilnehmer v. H. weiblich		Teilnehmer v. H. insgesamt	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Lehrling	91,2	91,5	46,8	45,0	76,1	75,1
Geselle oder Gehilfe .	1,0	0,9	26,9	2,8	9,8	1,6
Volontär-Praktikant ..	1,9	0,6	5,6	1,5	3,2	0,9
Angelernte Arbeiter ..	2,8	3,1	8,3	38,1	4,6	15,4
Ungelernte Arbeiter ..	3,1	3,9	12,4	12,6	6,3	7,0

Auffällig ist die Zunahme der un- und angelernten Jugendlichen (von 10,9 auf 22,4 Prozent), die sich vornehmlich aus der Erweiterung der Teilnehmergruppe der Angelernten bei dem weiblichen Nachwuchs ergibt. Der Anteil der Gehilfinnen ist demgegenüber in der Zeit von 1936 bis 1937 wesentlich zurückgegangen. Hier sind, ebenso wie bei der ganzen Gruppe der Volontäre und Praktikantinnen, für den Wettkampf 1938 noch beträchtliche Reserven zu erwarten.

Digitized by Google

Wenn sich an einem „Berufs"wettkampf ungelernte Arbeiter beteiligen, so ist das schon ein hocherfreuliches Zeichen. Wie aus der obigen Aufstellung ersichtlich wird, sollte aber für die nächsten Jahre mit einer noch stärkeren Anteilnahme gerade dieser wichtigen Gruppe zu rechnen sein. Mit besonderer Betonung gilt das endlich für die Gruppe der angelernten Jugendlichen.

Die Gliederung der Teilnehmer nach Gesichtspunkten der Berufslaufbahn gibt also, zumal in ihrer berufs- und gauweisen Ausführung, wertvolle Anhaltspunkte für die nachfassende Werbung ebenso wie für die Richtung der berufs- und arbeitspolitischen Auswirkung des Wettkampfes.

2. Die Teilnehmer des 3. und 4. Reichsberufswettkampfes hatten im Auswertungsbogen auch Angaben über die Art ihres Betriebes niederzulegen. Das Ergebnis ist die folgende Tabelle (Verhältnisziffern für die Beteiligung im Reich):

Tabelle II

Betriebsart	Teilnehmer v. H. männlich		Teilnehmer v. H. weiblich		Teilnehmer v. H. insgesamt	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Handwerk	44,5	43,53	11,4	10,7	32,8	31,5
Industrie	25,1	26,06	19,6	20,6	23,2	24,1
Handel	12,0	8,39	27,7	20,9	17,5	14,1
Behörden	1,9	1,81	0,6	0,9	1,5	1,5
Nährstand	15,8	16,96	19,1	21,8	16,9	18,7
Haushalt	0,0	0,01	20,6	23,1	7,3	8,4
Heimarbeit	0,1	0,05	0,1	0,1	0,1	0,1
Freie Berufe	0,6	1,37	0,9	1,9	0,7	1,6

Auch diese Art der Gliederung vermag im Vergleich der beiden Wettkämpfe Aufschlüsse über die Reserven zu bieten, die sich für den Berufswettkampf noch im Bereich der Jugend erschließen lassen. Bemerkenswert ist die starke Erfassung des Nährstandes, der Haushaltungen, der Industrie und der Freien Berufe.

3. Die Zusammensetzung der Teilnehmerkreise ist hinsichtlich der schulischen Voraussetzungen fast unverändert geblieben:

Tabelle III

Schullaufbahn (ohne Nährstand)	Teilnehmer v. H. männlich		Teilnehmer v. H. weiblich		Teilnehmer v. H. insgesamt	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Hilfsschüler	0,7	0,5	0,4	0,3	0,6	0,4
Volksschule nicht abgeschlossen	6,8	6,9	6,0	6,7	6,5	6,8
Volksschule	79,9	82,0	77,3	79,1	79,0	81,0
Mittelschule	2,8	2,1	4,7	3,5	3,5	2,6
Höhere Schule nicht abgeschlossen	4,6	3,4	5,9	4,2	5,0	3,7
Mittlere Reife	4,7	4,8	5,4	5,7	4,9	5,1
Abitur	0,5	0,3	0,3	0,5	0,5	0,4

Digitized by Google

Der hohe Anteil, den die Volksschüler schon im vorigen Jahr stellten, hat sich im letzten Reichsberufswettkampf noch weiter gesteigert. Beide Gruppen der Volksschüler erreichten 1936 schon 85,5 Prozent, 1937 dagegen 87,8 Prozent. Bis auf die Schüler mit mittlerer Reife zeigen alle anderen Gruppen einen leichten Rückgang.

IV.

Die Leistungsergebnisse in der Berufspraxis und Berufstheorie werden nachstehend in der Reichsübersicht behandelt. Hinweise für örtliche Maßnahmen, die von diesen Ergebnissen ausgehen sollen, werden vor allem den Gau- und Gruppenübersichten zu entnehmen sein. An dieser Stelle geht es nur darum, den Beginn der oben erwähnten Reichskurve anzugeben. Das stärkste Erlebnis für diejenigen, die an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Wettkampfes beteiligt waren, ist der übereinstimmende Eindruck, daß sich bereits in der kurzen Spanne von 1936 bis 1937 die Leistungen sowohl auf praktischem wie auf theoretischem Gebiet ausnahmslos, und zwar teilweise in recht erheblichem Maße, gesteigert haben. Die als sehr gut und gut bewerteten Leistungen haben sich gegenüber den nicht ausreichenden stärker, als man erwarten konnte, durchgesetzt.

Reichsübersicht über die Ergebnisse in der Berufspraxis

Noten	Teilnehmer v. H.:	
	1936	1937
1.....	5,7	9,5
2.....	34,1	34,8
3.....	38,1	44,2
4.....	22,1	11,5

Reichsübersicht über die Ergebnisse in der Berufstheorie

Noten	Teilnehmer v. H.:	
	1936	1937
1.....	2,4	6,0
2.....	30,4	35,2
3.....	41,3	39,0
4.....	25,9	19,8

Beim Vergleich der beiden Tabellen ergibt sich als bedeutungsvolle Feststellung: Die berufspraktischen Leistungen sind in stärkerem Maße angestiegen als die berufstheoretischen. Auf welche Ursachen das zurückzuführen ist, wird noch zu untersuchen sein. Auf alle Fälle mögen die berufsbildenden Anstalten diesen Ziffern, im besonderen auch den entsprechenden Gau- und Gruppenübersichten, für ihre Arbeit wertvolle Hinweise entnehmen.

Für die am 3. und 4. Reichsberufswettkampf teilnehmenden weiblichen Jugendlichen war neben den berufspraktischen, theoretischen und weltanschaulichen Aufgaben noch ein besonderer hauswirtschaftlicher Wettkampf vorgesehen. Mit Stolz und Genugtuung dürfen wir beim Vergleich der Ergebnisse feststellen, daß auch auf diesem Arbeitsgebiet der schaffenden Jugend beträchtliche Leistungssteigerungen erzielt worden sind.

Digitized by Google

Reichssieger über die Ergebnisse in der Landwirtschaft

Leistungsarten	Teilnehmer v. H.	
	1936	1937
Sehr gut	7,3	9,2
Gut	41,5	45,2
Befriedigend	36,2	32,5
Kaum ausreichend	13,4	9,3

Bei Bewertung der vorstehenden Reichssiegerzahlen sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

1. Nicht nur die Aufgabenstellung, auch die Bewertung erfolgt reichseinheitlich. Die Wettkampfausschüsse der Berufsgruppen erhalten dazu die Richtlinien. In der Wahrheit der Fälle sind es bei der Beurteilung der Ergebnisse während der beiden Wettkämpfe, die hier zugrundegelegt wurden, auch die gleichen Prüfer und Bewerter beteiligt gewesen. Bis auf natürliche Unregelmäßigkeiten in der Zusammensetzung, die niemals ausgeschaltet werden können, ist eine absolute Stabilität in der Bewertung aufrechterhalten gewesen.

2. Die Teilnehmerzahl weist in der Zeit vom 1936 bis 1937 den starken Anstieg auf (v. H.). Es ist als sicherlich gegeben anzunehmen, daß die 700 000, die im letzten Wettkampf den Berufssieger ermittelten, zu der Auslese des Berufssiegers gehören. Es kann daher nur mit einer Verschärfung der Maßstäbe des Wettkampfes 1936 den Auslesecharakter gerechnet werden. Unter den ersten Teilnehmern eines freiwilligen Wettkampfes werden immer diejenigen sein, die sowohl den Willen wie die Fähigkeit zur Leistung besitzen. Die Durchschnittsleistung wird diejenige, die nach unter dem allgemeinen Niveau liegen, werden in der Zahl später hinzukommen. Unzweifelhaft ist der einheitlich bewertete Leistungsanstieg der Gesamtheit aller Teilnehmer.

3. Worin erblickt sich nun die Leistungssteigerung als solche? Zunächst aus der neuen Bewegung, die durch den Reichsberufswettkampf in das Arbeits- und Ausbildungswesen hineingetragen wurde. Der Wettkampf im Beruf hat einen Wetteifer der Betriebe nicht sich gezeigt. Jeder Betriebs-, Gau- und Reichssieger hebt den Niveau des Betriebes. Dabei wurden, wo man diese Bewertung des Wettkampfes für den Einzelbetrieb erkannte, die Voraussetzungen der Ausbildung verbessert. Gleichzeitig ist die Jugend angehalten worden, die Mängel und Lücken, die sich bei der Durchführung des Wettkampfes ergeben, durch nachgehende Schulung und Anschulung an den zuständigen Berufserziehungsmaßnahmen zu beseitigen.

Digitized by Google

Die ersten Anfänge der Leistungskurve, die sich aus den obigen Reichsübersichten ersehen lassen, sind der überzeugendste Beweis für den Erfolg unserer Erziehungsarbeit am Nachwuchs. Sie bestätigen damit zugleich den Anspruch der Bewegung, ihre Mittel der Menschenerziehung gerade im Arbeitsleben fruchtbringend anzusetzen.

Auf eine Besonderheit der berufspolitischen Auswertung, die für unsere Arbeit von erheblicher Bedeutung ist, sei hier noch kurz hingewiesen. Die Teilnehmer des 4. Reichsberufswettkampfes 1937 wurden im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Berufsausbildung auch nach dem Vorhandensein einer Lehrwerkstatt gefragt. Die Erhebung ergab, daß bereits 15 Prozent aller Wettkämpfer solchen Betrieben entstammen, die eine Lehrwerkstatt besitzen.

Ferner wurden die berufspraktischen Leistungen der Teilnehmer aus Betrieben mit Lehrwerkstätten ermittelt und den Leistungen der übrigen Wettkämpfer gegenübergestellt. Die Untersuchung zeigte, wie man erwarten durfte, eine bedeutende Überlegenheit der Wettkämpfer mit Lehrwerkstatt. So errangen 52,8 Prozent der Teilnehmer mit Lehrwerkstatt sehr gute und gute Leistungsnoten, während die übrigen Teilnehmer für diese Wertungen nur 43 Prozent stellen konnten. Die nachfolgende Tabelle gibt darüber genügend Aufschluß:

Leistungsergebnisse und Lehrwerkstatt

Note	Teilnehmer v. H. ohne Lehrwerkstatt:	Teilnehmer v. H. mit Lehrwerkstatt:
1	8,7	11,3
2	34,3	41,5
3	45,2	39,6
4	11,8	7,6

Die Forderung der Deutschen Arbeitsfront, weitere Lehrwerkstätten zu errichten, findet in diesen Ergebnissen eine durchschlagende Begründung, ebenso die Richtigkeit der reichseinheitlichen Aufgabenstellung, die in der Arbeit der Lehrwerkstätten wiederkehrt. Damit befinden wir uns aber bereits in der berufspolitischen Auswertung, die an die örtlichen Leistungsübersichten anzuknüpfen hat und zu den Reichsübersichten nicht unmittelbar in Beziehung steht. An dieser Stelle kann es nur darauf ankommen, den eindrucksvollen Leistungsanstieg darzustellen, der sich für den gesamten Nachwuchs bereits in der kurzen Frist von einem Jahr planmäßiger Berufserziehungsarbeit ergeben hat.

V.

Für die Hitler-Jugend, die neben der Deutschen Arbeitsfront am Auf- und Ausbau des Reichsberufswettkampfes hervorragend beteiligt gewesen ist, muß naturgemäß von größtem Interesse sein, in welcher Weise ihre Angehörigen die Leistungsprobe bestanden haben. Eine entsprechende

Digitized by Google

Untersuchung zeigt übereinstimmend und ausnahmslos den Vorsprung der Hitler-Jugend vor den nichtorganisierten Jugendlichen. Sehr aufschlußreich läßt sich diese Tatsache bei einer Betrachtung der weltanschaulichen Leistungsergebnisse erweisen. Auch diese Ergebnisse zeigen im Vergleich der beiden Wettkämpfe eine beträchtliche Steigerung. Die guten Leistungen stehen hier an, während die nicht ausreichenden zugunsten der genügenden zurückgehen. Die nachstehende Tabelle vermittelt davon einen Eindruck:

Weltanschauliche Leistungsergebnisse

Noten	Reichswettkampf d. HJ.	Reichswettkampf d. HJ.
	1936	1937
1 und 2	38,3	43,2
3	43,5	47,3
4	18,4	11,5

Die Hitler-Jugend, die bereits im dritten Reichsberufswettkampf einen starken Vorsprung gegenüber derjenigen Jugendlichen hatte, die keiner NS-Organisation angehören, hat diese Überlegenheit im vierten Reichsberufswettkampf behauptet und erweitert. Das kommt bereits in der zahlenmäßigen Anteilnahme am Reichsberufswettkampf zum Ausdruck. Während im dritten Reichsberufswettkampf auf jeweils drei Hitlerjungen ein Nichtorganisierter kam, stellt sich dieses Verhältnis im vierten Jahr auf 4 : 1, d. h. neben einem Nichtorganisierten standen im letzten Wettkampf bereits vier Angehörige der Hitler-Jugend.

Aber auch in den Leistungen hat sich die Überlegenheit der Hitler-Jugend bestätigt. Nicht nur ihre absoluten Ergebnisse liegen über denjenigen der Nichtorganisierten, auch die Steigerung der Leistungen ergibt im Vergleich der Noten „sehr gut" und „gut" ein besseres Abschneiden der Hitler-Jugend. Nachstehend sind die weltanschaulichen Leistungsergebnisse aus den Wettkämpfen 1936 und 1937 in Verhältniszahlen niedergelegt:

Vergleich zwischen HJ. und Nichtorganisierten

Note	1936		1937	
	HJ.	Nichtorg.	HJ.	Nichtorg.
Sehr gut und gut	41,4	32,5	46,5	36,9
Genügend	42,4	45,3	45,5	50,1
Nicht ausreichend	16,2	22,2	8,0	13,0

Aus diesen Ziffern spricht unzweifelhaft der Erfolg der weltanschaulichen Schulung innerhalb der Hitler-Jugend. Wir werden in einer weiteren Darstellung den Vorsprung nachweisen, den die Hitler-Jugend auch auf den Gebieten der Berufspraxis und Berufstheorie gegenüber den Nichtorganisierten erreicht hat. Ein solcher Nachweis wird hoffentlich endgültig das Argument

Digitized by Google

entkräften, das immer wieder gegen den HJ.-Dienst vorgebracht wird, daß nämlich die Angehörigen der Hitler-Jugend zu stark beansprucht und dadurch in ihren schulischen und beruflichen Leistungen beeinträchtigt werden. Der Reichsberufswettkampf 1937 hat auf der ganzen Front das Gegenteil bewiesen: diejenige Jugend, die weltanschaulich aufgeschlossen, innerlich bewegt und zu einem äußeren politischen Einsatz gelangt ist, vermag auch die Aufgaben, die ihr das praktische Leben stellt, besser zu bewältigen.

Die weltanschauliche Haltung ist die Grundlage der Berufsleistung. Diese Parole der nationalsozialistischen Berufserziehung findet ihre bündigste Bekräftigung im Reichsberufswettkampf. Die Angehörigen der Parteigliederungen, die im Berufswettkampf 1938 zu den Jahrgängen der Jugend hinzutreten, werden die Aufgabe haben, diese vorbildliche Beweisführung des Nachwuchses fortzusetzen. Die Partei als solche aber darf heute schon, nach einer Rückschau auf die letzten vier Jahre, das historische Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Grundlage geschaffen zu haben, auf der sich das Berufserziehungswerk des gesamten arbeitenden Volkes erheben kann.

PROF. DR. FRIEDRICH SCHAFFSTEIN, KIEL

Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge

Zur Neuordnung von Jugendstraf- und Pflegerecht

Gegen Mitte Dezember wird der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, der bisher nur auf den Gebieten des Jugendarbeitsrechts tätig war, in zwei weiteren Unterausschüssen seine Arbeiten an der Neugestaltung des Jugendpflege- und Jugendstrafrechts aufnehmen. Professor Schaffstein, der selbst an der Arbeit dieser Ausschüsse maßgebend beteiligt sein wird, gibt nachstehend einen Einblick in die wechselseitige Verknüpfung beider Rechtsgebiete und im besonderen ein Bild des von uns angestrebten Jugendpflegerechts bzw. Rechts der Jugendhilfe. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des gleichen Verfassers zu den Fragen des Jugendstrafrechts. (August-Ausgabe 1936.)

Die Schriftleitung.

Die Aufgabe.

In der sozialliberalen Ära und ihrem Weimarer Staat schien sich der Begriff Jugendrecht fast völlig im Jugendwohlfahrtsrecht und dem oft darin eingeschlossenen Jugendstrafrecht zu erschöpfen. Seit der Machtergreifung ist darin Wandel geschaffen: das Jugendarbeitsrecht wurde nicht nur als selbständiger Teil des Jugendrechts geradezu neu entdeckt, sondern es wurde auch alsbald in den Mittelpunkt aller Bemühungen um die Erneuerung des Jugendrechts gerückt. Die rechtspolitische Arbeit der Reichsjugendführung und der Akademie für Deutsches Recht hat bisher vor allem diesem neuen Teil des Jugendrechts gegolten.

Digitized by Google

Diese Verlagerung des Schwergewichts innerhalb des Jugendrechts ist kein Zufall. Es liegt im Wesen der Staatsauffassungen begründet, daß die jugendrechtlichen Bestrebungen des Weimarer Wohlfahrtsstaates in erster Linie der verwahrlosten und kriminellen Jugend als dem Objekt sozialer Fürsorge und humanitären Mitleids galten und umgekehrt die rechtspolitische Arbeit der nationalsozialistischen Bewegung und ihres Staates sich in erster Linie den Lebensbedingungen der gesunden und normalen Jugend, die vor allem im Jugend*arbeits*recht geregelt werden, zuwenden muß.

So offenkundig und innerlich berechtigt diese Entwicklung ist, so falsch wäre es, daraus zu schließen, daß das Recht der gefährdeten und kriminellen Jugend in seiner Entwicklung sich selbst überlassen werden könnte. *Auch dieser Teil des Jugendrechts bedarf der planvollen Umgestaltung nach nationalsozialistischen Grundsätzen.* Dabei dürfen wir uns keinen Illusionen darüber hingeben, daß die tatsächlichen Verhältnisse auf diesem Gebiet in rechtlicher, erzieherischer und organisatorischer Hinsicht vielfach noch wenig den Anforderungen entsprechen, die an sie gestellt werden müssen.

Allerdings ist die Entwicklung der Jugendlichen-Kriminalität, wie erst kürzlich an dieser Stelle[1]) dargestellt wurde, seit 1933 in den meisten Bezirken des Reichs günstig gewesen. Aber der Rückgang der Kriminalität ist, wenn nicht alles täuscht, nur zum kleineren Teil auf irgendwelche Verbesserungen des Jugendrechts und seiner praktischen Durchführung in Erziehungs- und Strafanstalten zurückzuführen. Seine beiden eigentlichen Ursachen sind zunächst der Rückgang der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen, zum anderen aber der Umstand, daß gerade die Jugend mehr als alle anderen Teile des Volkes von der großen Bewegung dieser Jahre ergriffen, in ihrem Idealismus gestärkt und durch Hitler-Jugend und Arbeitsdienst zu Zucht und Straffheit erzogen worden ist. Auch fordern gewisse Anzeichen dafür, daß jener erfreuliche Rückgang der Kriminalität der Jugendlichen nunmehr zum Stillstand kommen könnte, jetzt ganz besonders zu einer *Besinnung und Aussprache* über den gegenwärtigen Zustand des Jugendpflegerechts und seiner Einrichtungen auf.

Gerade auf dem Gebiet des Jugendpflegerechts und des Jugendstrafrechts ist eine Erörterung von Einzelfragen erst sinnvoll, wenn eine Übereinstimmung über den grundsätzlichen Standpunkt, von dem aus an die Regelung einzelner neuer Probleme herangegangen werden soll, erzielt worden ist. Ein Überblick über die mannigfachen Entwürfe, Denkschriften und Äußerungen im Schrifttum aus den letzten vier Jahren zeigt, daß dies noch nicht hinreichend der Fall ist. Deshalb wird es im ersten Stadium der Arbeit, in dem wir uns gegenwärtig noch befinden, zunächst auf eine Klärung der

[1]) Oktober-Ausgabe 1937, S. 440 ff.

Digitized by Google

Standpunkte ankommen. Daß diese grundsätzliche Klärung (Sachkenntnis vorausgesetzt) sich nicht in Allgemeinheiten erschöpfen darf, ist selbstverständlich.

Die Notwendigkeit der Neuordnung.

Zwei Gefahren bedrohen die nationalsozialistische Erneuerungsarbeit am Jugendpflegerecht und Jugendstrafrecht. Sie haben beide ihren Ursprung in der Tatsache, daß das sentimentale und humanitäre Vorstellungsbild des alten Jugendwohlfahrtsrechts in manchen Köpfen auch heute noch fortlebt.

1. Aus diesem überholten Vorstellungsbild erklärt sich zunächst die weitverbreitete Auffassung, man könne oder müsse diesen Teil des Jugendrechts heute „links liegen lassen". Es handele sich hier eben doch nur um Minderwertigenfürsorge, auf welche die nun einmal einstweilen beschränkten finanziellen und personellen Einsatzmöglichkeiten nicht verschwendet werden dürften. (Praktische Konsequenz dieser Auffassung würde sein, daß im Jugendpflegerecht und Jugendstrafrecht alles beim alten bliebe, daß man die Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht mehr oder minder ausschließlich den konfessionellen Verbänden, also insbesondere der Inneren Mission und der Caritas, die ohnehin auch heute noch einen sehr erheblichen Teil der Fürsorgeanstalten unterhalten, überlassen müßte und daß man sich weiter im Jugendstrafvollzug im wesentlichen auf eine bürokratische Regelung und die Gewährleistung von Zucht und Ordnung beschränken würde.)

Es bedarf an dieser Stelle kaum besonderer Hervorhebung, daß Auffassungen dieser Art unrichtig und gefährlich sind. Unrichtig schon deshalb, weil ihr Ausgangspunkt falsch ist. Denn *das Jugendpflegerecht und ebenso auch das Jugendstrafrecht befaßt sich keineswegs nur mit Anormalen und Minderwertigen, sondern seine vordringlichste Aufgabe besteht heute in der Auslese und in der Hilfe für die zwar gefährdeten, aber für die Volksgemeinschaft noch wertvollen Jugendlichen.* Die Hitler-Jugend hat das immer wieder betont. Insbesondere dank ihres Einsatzes ist auch die Gefahr des „Links-liegen-lassens" heute bereits im wesentlichen überwunden. Trotzdem sollte man die schädlichen Auswirkungen einer solchen falschen Einschätzung des Jugendpflegerechts und des Jugendstrafrechts nicht übersehen. Denn wenn die Zahl derjenigen, die bereit sind, sich in irgendeiner Weise für die praktische Arbeit auf diesem Gebiet einzusetzen, noch viel zu gering ist, wenn sich immer wieder Hemmnisse aus dem *Mangel an geeigneten Helfern für die Schutzaufsicht, geeigneten Familien für die Familienfürsorgeerziehung* ergeben, wenn vor allem die Auffindung starker und in einem echten Sinne einsatzbereiter Erzieherpersönlichkeiten für die Fürsorgeerziehungsanstalten und den Jugendstrafvollzug auch heute noch auf die größten Schwierigkeiten stößt, so haben alle diese Mißstände neben anderen Ursachen auch in jenen verbreiteten Stimmungen ihren Grund.

Digitized by Google

2. Die zweite Gefahr für die Erneuerung des Jugendpflegerechts und des Jugendstrafrechts kommt von der entgegengesetzten Seite. Sie droht von jener verschwommenen, sentimentalen und individualistischen Auffassung des Jugendrechts, die oft genug auch heute noch — man kann sogar sagen: heute wieder — hervortritt. Denn es hat sich in dieser Übergangsperiode nicht vermeiden lassen, die neue Jugendpflegerechtsarbeit zunächst einmal mit den alten Gesetzen, mit überholten Organisationsformen und oft genug auch mit Menschen zu beginnen, die sich von der marxistischen oder sozialliberalen Vorstellungswelt, in der sie groß geworden sind, leider nur scheinbar haben lösen können. Es kommt darauf an, diese Restbestände des alten humanitären Jugendwohlfahrtsrechts mit nationalsozialistischem Geist zu durchdringen und sich nicht umgekehrt von ihrem Geist durchdringen zu lassen. Der optimistische Glaube an das Gute im Jugendlichen, der nun einmal zu jeder erzieherischen Arbeit und damit auch zu jeder praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gehört, findet seine Grenze in den erbbiologischen Einsichten und darf deshalb niemals zu weichlicher Sentimentalität entarten. Die Gefahren, die von dieser Seite drohen, begegnen uns heute in verschiedener Gestalt: in gewissen Vorschlägen zur Reform des Jugendstrafrechts und des Jugendpflegerechts, in der Arbeit mancher Fürsorgeerziehungsanstalten, oder auch, wenn wir hören, daß trotz aller Schulung auch heute noch in der Jugendgerichtshilfe manche Helfer ihre Aufgabe lediglich darin sehen, ihre Schutzbefohlenen als das unglückliche, aber besserungsbereite Opfer der Verhältnisse zu schildern und vor richterlichem Zugriff zu bewahren. Auch gegenüber solchen Versuchen gilt es zu betonen, daß das Jugendrecht kein Schutzrecht für Minderwertige darstellt und daß die jugendrechtliche Arbeit schweren Schaden leiden muß, wenn sie auf diese Weise verflacht wird.

Die Grundlinien des Rechts der Jugendhilfe.

Aus der Fülle der Aufgaben, welche im besonderen die Erneuerung des Jugendpflegerechts stellt, sind zwei von vordringlicher Bedeutung. Die eine ist die Durchführung des Grundsatzes strenger Auslese und Differenzierung in der Jugendhilfe im allgemeinen und in der bisherigen Fürsorgeerziehung im besonderen. Die andere besteht darin, das gegenwärtige Chaos von Behörden und Organisationen der Jugendhilfe durch einen einfacheren und zweckmäßigeren Aufbau zu ersetzen.

Von den Erziehungsmaßnahmen für die gefährdete Jugend, die das bisherige Jugendpflegerecht vorsieht, ist die Fürsorgeerziehung zweifellos die wichtigste, aber auch die fragwürdigste. Ihr entscheidender Mangel besteht darin, daß in ihr, jedenfalls gedacht allein durch das rein formale Kriterium der bestehenden oder drohenden Verwahrlosung (§ 63 RJWG.),

Digitized by Google

die verschiedenartigsten Typen von Kindern und Jugendlichen unterschiedslos vereint werden[2]). Aufklärerische und marxistische Utopien von der Gleichheit aller Menschen wirken hier noch nach. Wertvolle Elemente, die infolge unglücklicher Umstände der häuslichen Erziehung und Aufsicht entbehren, und bereits an das Gewohnheitsverbrechertum grenzende Kriminelle und Prostituierte, Kleinstkinder im zartesten Alter, schulpflichtige Kinder und 17- oder 18jährige Lehrlinge, körperlich und geistig normale Jungen und Schwachsinnige und Psychopathen findet man in derselben Fürsorgeerziehungsanstalt, oft sogar in denselben Räumlichkeiten zusammengefaßt. Die begrenzten Möglichkeiten einer Differenzierung, welche die Familienerziehung einerseits, einzelne Sonderanstalten für Schwersterziehbare und Psychopathen andererseits bieten, genügen nicht im entferntesten. Auf die schweren Schäden, die sich aus diesem Zustand ergeben, kann nicht genug hingewiesen werden. Am ernstesten ist die ständige Gefahr der Ansteckung der wertvollen durch die minderwertigen Elemente, die manchen ordentlichen und erfolgversprechenden Zögling endgültig der Verbrecherlaufbahn zugeführt hat. Dazu kommt weiter der Umstand, daß eine einigermaßen individuelle und auf die Verschiedenartigkeit der persönlichen Schwierigkeiten eingehende Erziehung ohne eine stärkere Differenzierung unmöglich ist. Und drittens ist die ehrmindernde Bedeutung, die nun einmal im täglichen Leben dem Begriff „Fürsorgeerziehung" anhaftet und die dem Fürsorgezögling das Fortkommen so unendlich erschwert, nicht etwa durch einen bloßen Namenswechsel oder eine mehr oder minder unwirksame Aufklärung zu beseitigen, sondern nur dadurch, daß man aus dieser Erziehungsform rücksichtslos die minderwertigen Elemente aussondert, die ihren Namen immer wieder diskreditieren.

Deshalb ist es dringend notwendig, gerade in diesem Bereich den nationalsozialistischen Grundsatz der Typensonderung und Auslese durchzuführen. Eine solche Auslese wird nach zwei Seiten zu erfolgen haben: Kinder und Jugendliche, die in erzieherischer und biologischer Hinsicht völlig normal sind, und bei denen lediglich infolge Fehlens oder Versagens des Elternhauses eine Gefährdung besteht, gehören überhaupt nicht in Fürsorgeanstalten. Daß es zur Zeit notwendig ist, einjährige oder zweijährige Kinder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt unterzubringen, weil es keine anderen rechtlichen und tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten gibt, um der „drohenden Verwahrlosung" vorzubeugen, ist einer der schwersten Anklagepunkte gegen die bisherige Regelung. Soweit sie nicht in geeigneten Familien untergebracht werden können, sind Kleinkinder in besonderen Heimen, ältere Jugendliche in Kameradschaftsheimen der HJ. unterzubringen. Mit den

[2]) Vgl. hierzu „Kritik an der Fürsorgeerziehung", S. 550 dieses Heftes.

Digitized by Google

Namen „Fürsorgezögling" sollte man diese Kinder und Jugendlichen nicht belasten. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht eine Verbesserung der Schutzaufsicht, Erweiterung der Adoptionsmöglichkeiten oder Schutzkameradschaften der HJ. in vielen dieser Fälle helfen können.

Auf der anderen Seite ist die Fürsorgeerziehung zu entlasten von den eigentlich asozialen, erheblich psychopatischen oder sonst biologisch unbrauchbaren Typen. Dafür bieten sich ebenfalls verschiedene Möglichkeiten. Viele würden durch die oft geforderte Jugendlichen-Bewahrung erfaßt werden können, andere wird der Jugendstrafvollzug aufzunehmen haben, wobei durch gesetzliche Bestimmungen und Schulung der Jugendrichter dafür zu sorgen ist, daß die heute noch allzuoft verhängten kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche ebenso zurückzudrängen sind wie die gleichzeitige Anordnung der Fürsorgeerziehung neben einer mehr oder minder schweren Gefängnisstrafe. Eine weitere Möglichkeit der Differenzierung würde sich ergeben, wenn es gelänge, durch die Erziehungsmaßnahme des Jugendarrestes solche Fälle zu erfassen, in denen zwar ein kräftiger „Denkzettel", nicht aber eine intensivere Fürsorgeerziehung oder eine wirkliche Freiheitsstrafe notwendig ist.

Was dann noch für die Fürsorgeerziehung übrig bleibt, würde vielleicht kaum mehr als die Hälfte ihres heutigen Bestandes ausmachen. Es sind die Fälle schwerer Erziehbarkeit, denen zwar mit den normalen Erziehungsmethoden von Familie, HJ. und Schule nicht beizukommen ist, die aber doch für eine staatliche Ersatzerziehung eine begründete Aussicht auf Erfolg bieten. Eine Beschränkung auf diese Fälle würde der Fürsorgeerziehung — oder wie man sie sonst in Zukunft nennen mag — selbst zugute kommen: sie würde zwar an Umfang verlieren, aber ebensoviel und mehr an Wirksamkeit gewinnen.

Es versteht sich von selbst, daß der gleiche Grundsatz der Differenzierung und Aussonderung auch in allen anderen Bereichen des nationalsozialistischen Jugendrechts durchgeführt werden muß, einerlei, ob es sich um die Schutzaufsicht, den Strafvollzug oder andere Maßregeln handelt. Daraus ergibt sich von selbst eine natürliche Aufgabenverteilung zwischen den an der Jugendhilfe beteiligten Organisationen der Bewegung und den konfessionellen und den privaten Verbänden. Die HJ. und die NSV. werden ihre Jugendhilfearbeit zunächst auf den erbbiologisch gesunden und für die Volksgemeinschaft besonders wertvollen Teil der gefährdeten Jugend konzentrieren müssen, während bei den anormalen und biologisch Minderwertigen, bei denen die Jugendhilfe in erster Linie den Charakter der kurativen Fürsorge für den einzelnen hat, den konfessionellen Verbänden ein weites Betätigungsfeld übrig bleibt.

Digitized by Google

Damit ist bereits das zweite große Problem berührt, welches uns bei der Erneuerung des Jugendpflegerechts vordringlich zu sein scheint. Es ist kaum zuviel gesagt, wenn man feststellt, daß auf wenigen Gebieten des volklichen Lebens das organisatorische Durcheinander und die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ämter und Organisationen so groß ist wie auf dem der Jugendhilfe. Die Nachteile dieses Zustandes liegen auf der Hand: Zersplitterung der vorhandenen Kräfte und Mittel, bürokratischer Papierkrieg, entgegengesetzte Beurteilungen und Entscheidungen desselben Falles durch verschiedene Stellen, persönliche und sachliche Eifersüchteleien, deren Kosten schließlich der Jugendliche selbst tragen muß. Hier Ordnung zu schaffen, überlebte Institutionen zu beseitigen und das bisherige Durcheinander und Gegeneinander durch einen sinnvoll gegliederten Aufbau zu ersetzen, ist eine der wichtigsten, aber auch wohl schwierigsten Aufgaben der nächsten Jahre. Einzelvorschläge in dieser Richtung sind kürzlich an dieser Stelle bereits gemacht worden[3]). Auf diese Vorschläge darf hier verwiesen werden.

Die soeben geschilderten Probleme stellen nur die vordringlichen und größten Aufgaben dar. Es bedarf kaum der besonderen Hervorhebung, daß daneben noch eine Fülle weiterer Einzelaufgaben der Lösung harren. Die Beseitigung des Verschuldensprinzips des § 1666 BGB. und die Reform der Schutzaufsicht seien hier nur beispielsweise genannt.

In nicht unbeträchtlichem Umfange wird sich die Umformung des Jugendpflegerechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen auch ohne Gesetzesänderung auf dem Wege von Verwaltungsverfügungen und rein organisatorischen Maßnahmen durchführen lassen. So würde sich etwa — wie dies in der Tat auch in Baden geschehen ist — die geforderte Differenzierung und Auslese in der Fürsorgeerziehung wenigstens teilweise durch eine entsprechende Aufgliederung und Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Anstalten durchführen lassen.

Indessen kann kein Zweifel darüber sein, daß eine wirkliche Erneuerung des gesamten Rechtes der Jugendhilfe auf die Dauer ohne eine Neugestaltung seiner gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des längst überholten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, nicht erfolgen kann. Gewisse grundsätzliche Forderungen, wie etwa diejenige einer völligen Reformierung der Voraussetzungen, unter denen die jugendpflegerechtlichen Erziehungsmaßnahmen, insbesondere die bisherige Fürsorgeerziehung, angeordnet werden können, lassen sich eben nur durch eine Gesetzesänderung erfüllen. Ihrer Vorbereitung und Durchsetzung wird mehr als bisher die rechtspolitische Arbeit der nächsten Jahre gelten müssen.

---

[3]) Vgl. Herbert Rauch „Ordnung in der Jugendhilfe", Oktober-Ausgabe 1937 S. 433 ff.

Digitized by Google

PROF. DR. HISCHE, HANNOVER:

Die richtige Berufsfindung der Jugendlichen durch Mitwirkung von HJ. und BDM.

II. Teil: Die Ergebnisse des Fragebogenverfahrens

Wir setzen hiermit die Darstellung Prof. Hisches fort, um zunächst an dem Beispiel, das im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen Geltung gewonnen hat, eine von mehreren Formen der aktiven Anteilnahme der Hitler-Jugend an der Berufslenkung des Nachwuchses näher zu betrachten. Eine abschließende Stellungnahme folgt.

Die Schriftleitung.

I. Verhalten im Dienst

1. und 2. Die Beantwortung war offenbar am leichtesten bei denjenigen Eigenschaften, die die Elementar-Voraussetzungen für die Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft und damit für das Gemeinschaftsleben überhaupt bilden, also bei den Fragen nach der Pünktlichkeit und der Ordnung. Die erste wird in 83,3 bis 89,7% der Fälle bejaht, die zweite in 92,3 bis 95,1% der Fälle mit gut beantwortet.

Diese hohe Zahl positiver Urteile darf keinesfalls überraschen und nicht etwa als Zeichen allzu gutmütiger oder gar oberflächlicher Beurteilung gewertet werden. Vielmehr sind Pünktlichkeit und Ordnung so feste und so selbstverständliche Bestandteile des Erziehungswerkes, nach dem sich Gemeinschaftsleben und Gemeinschaftsfähigkeit von HJ. und BDM. formen, daß sich ihnen niemand entziehen kann, und zwar selbst dann nicht, wenn seine ursprünglichen Anlagen nicht allzusehr auf die Forderungen der Pünktlichkeit und der Ordnung gerichtet sein sollten.

Umso schwerwiegender wirken daher natürlich diejenigen Fälle (4,3 bis 16,3%), bei denen die Frage nach der Pünktlichkeit mit Nein beantwortet werden mußte, und ebenso die von 1,7 bis 5% reichende Zahl derjenigen, deren Ordnung als schlecht beurteilt wurde.

3. Schwieriger werden Beantwortungen und Beurteilungen offenbar bei der Frage nach der Zuverlässigkeit des einzelnen. Die Zuverlässigkeit ist für den geregelten Ablauf des Gemeinschaftslebens von erheblicher Bedeutung. Sie spannt sich nicht ohne weiteres als so selbstverständlicher Bestandteil in das Regelwerk ein wie Pünktlichkeit und Ordnung. Vielmehr wird die Gemeinschaft in dieser Hinsicht abhängiger von entsprechenden Anlagen des einzelnen. Angesichts der Besonderheit dieser Eigenschaft weisen auch die entsprechenden Anlagen eine größere Streubreite auf. Diesem Tatbestande sollte die Freistellung von drei Beurteilungsmöglichkeiten (ja — nicht immer — nein) Rechnung tragen. Die Urteilsfällung ist dieser Gliederung in der Tat gefolgt. Während die Zahl der negativen Urteile

Digitized by Google

recht gering bleibt (3,3 bis 3,6%), reichen die Fälle der positiven Beantwortungen (ja) von 59,3 bis 77,8%. Auffallend und bezeichnend ist nun die Häufigkeit des Urteils „nicht immer", das in nicht weniger als 21,4 bis 37,1% aller Fälle auftritt. Die Benutzung einer mittleren Urteilslage in einem solchen Ausmaß ist hier um so bedeutungsvoller, als von ihr bei den Eigenschaften der Pünktlichkeit und der Ordnung nur in einer verschwindend geringen und praktisch völlig unbedeutenden Zahl von Einzelfällen Gebrauch gemacht wurde.

4. Gemeinschaftspsychologisch wesentlich ist schließlich die Frage nach der Fähigkeit der Unterordnung. In allen Betätigungen, die HJ. und BDM. in dieser Richtung pflegen, ist es gleichgültig, ob die körperlich-geistige Eignung des einzelnen den gestellten Forderungen entgegenkommt, und die geringste Rolle spielt, ob diese Formen seiner Neigung entsprechen. Alle genügen der gleichen, nicht von ihnen gewählten, sondern ihnen gesetzten oder befohlenen Anforderungshöhe. Dadurch, daß alle Einzelglieder sich einem einzigen, und zwar nicht dem eigenen Willen unterordnen müssen, bleibt einer irgendwie egoistisch gearteten Willenszielsetzung des einzelnen kein Raum mehr. Es ist fast selbstverständlich, daß der Häufigkeitswert der Fähigkeit zur Unterordnung, wie sie eben gekennzeichnet wurde, nicht allzu groß sein kann; denn die Erziehung zu dieser Eigenschaft soll ja in den Gemeinschaftsformen von HJ. bzw. BDM. zum erheblichen Teile erst geleistet werden. Infolgedessen ist mit einer erheblichen Streubreite sowohl ihrer anlagegemäßen Verteilung als auch ihrer anlagegemäßen Grade bei den Einzelindividuen von vornherein zu rechnen. Um sie zu erfassen, wurden nicht weniger als fünf Möglichkeiten der Urteilsfällung gewährt (unbedingt — leicht — schwer — nein — ordnet sich unter, obwohl es ihm [ihr] schwer fällt).

Die Urteilsfällung fiel entsprechend aus. Die Zahl derjenigen Fälle, denen die Fähigkeit unbedingter Unterordnung zugesprochen wurde, reicht von 32,9 bis 58,5%, die Zahl derjenigen, die sich leicht unterordnen, erstreckt sich von 19,5 bis 49,1%. Ist auch die Zahl derjenigen, denen die Fähigkeit zur Unterordnung völlig abgesprochen wird, praktisch unerheblich, so verlangt doch die von 8,2 bis 13,6% reichende Zahl derjenigen, die sich schwer unterordnen, gerade angesichts der gemeinschaftspsychologischen Bedeutung dieser Fähigkeit besondere Beachtung, da auch alle wirtschaftlichen Betriebsformen sich heute auf der Grundlage des Gemeinschaftsprinzips gestalten und infolgedessen den Gemeinschaftsmenschen verlangen.

Von berufspolitisch und berufsberaterisch praktisch mindestens ebenso großer, wenn nicht größerer Bedeutung ist die Gruppe derjenigen, über die das Urteil gefällt wird „ordnet sich unter, obwohl es ihm (ihr) schwer fällt" (6,6 bis 14,5%); handelt es sich hier doch offenbar um

Digitized by Google

junge Menschen, die über ein erhebliches Maß von Willenskraft verfügen, über eine Willenskraft, die ihnen gestattet, ihnen eigentümliche Anlagen, die den Forderungen der Gemeinschaft an sich widerstreiten, zu überwinden.

II. Kameradschaft

Die Aufgliederung der Frage nach der Kameradschaftlichkeit in die beiden Vorfragen jeder Kameradschaft, Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft, hat sich als der Beobachtungs- und der Urteilsfähigkeit der Jugendlichen entsprechend und infolgedessen als fruchtbar erwiesen, da beide praktisch hundertprozentig beantwortet wurden (nur je eine Ausnahme von 1,2%). Wäre nur eine Frage gestellt worden, die sich lediglich auf den Grad der Kameradschaftlichkeit bezogen hätte, wäre die Zahl der Nichtbeantwortungen sicher höher gewesen. Wenn dabei die Frage nach der Verträglichkeit in einer erheblich höheren Zahl von Fällen (durchschnittlich 90,7%) positiv beantwortet wird als diejenige nach der Hilfsbereitschaft (durchschnittlich 76,9%), so dürfte dieses Ergebnis sich mit der allgemeinen Verteilungsbreite dieser beiden Eigenschaften decken. Diesem Tatbestande entspricht auch, daß bei der Hilfsbereitschaft von der mittleren Urteilslage „manchmal" in durchschnittlich 20,1% der Fälle Gebrauch gemacht wird, während bei der Frage nach der Verträglichkeit das Ausweichen in die Mittellage sich auf Einzelfälle beschränkt und nicht nennenswert ist.

III. Körperliche Ausdauer bei großen Anstrengungen

Auch hier kann die Ausfüllung praktisch als hundertprozentig gewertet werden, da die Nichtausfüllungen mit durchschnittlich 2,5% nur elf Fällen entsprechen und damit praktisch nicht ins Gewicht fallen. Erfreulich ist der Prozentsatz der „große Anstrengungen mühelos Durchhaltenden", der mit durchschnittlich 64,8% immerhin über der Hälfte aller Fälle liegt. Psychologisch und berufsberaterisch reichlich so wichtig ist jedoch die Zahl derer, die „durchhalten, obgleich es ihnen schwer fällt" (24,2% im Durchschnitt); erlauben sie doch den Rückschluß auf ein beträchtliches Maß von Willenskraft. Für den berufsberaterischen Ansatz bedeutungsvoll ist auch die Feststellung derjenigen 7,7% (im Durchschnitt), die „leicht schlapp" machen, und berufsberaterisch noch wichtiger die Angabe des Grundes dafür, die im Durchschnitt in 6,7% aller Fälle erfolgt.

Die Grundangaben beim BDM. lauten im einzelnen: Herzfehler (7mal), lungenkrank (2mal), schwaches Herz und Lunge (1mal), blutarm (1mal), schwache Füße durch Folgen von spinaler Kinderlähmung (1mal), Plattfüße (2mal), schlimmer Fuß (1mal), Seitenstiche (3mal), Schleimbeutelentzündung am Knie (1mal), sehr schwach (1mal), schwach oder schwächlich oder zu schwach (4mal), klein und schwächlich (1mal), zarte Gesundheit (1mal), kränklich und sehr zart (1mal). Je einmal wird angeben: „Weil sie zu dick ist", „jappt immer gleich", „Wanderungen darf sie nicht machen", „fehlt an Interesse".

Digitized by Google

Zu dem Urteil „hält durch, obwohl es ihm (ihr) schwer fällt", wurden außerdem die folgenden Bemerkungen gemacht: sehr schwach bzw. sehr schwach gebaut (3mal), schwach oder schwächlich gebaut (3mal). Interessant ist, daß in 3 Fällen auf den Gegensatz zwischen äußerer Erscheinung und tatsächlicher körperlicher Leistungsfähigkeit hingewiesen wird: „stramm gebaut, aber trotzdem nicht stark" — „stramm gebaut, ist aber innerlich nicht ganz fest" — „er ist trotzdem nicht sehr stark".

IV. Sportliche Fähigkeiten

Die Beantwortung der Frage nach den sportlichen Fähigkeiten erfolgt nur in etwa der Hälfte aller Fälle (Beantwortungen im Durchschnitt 52,7%, Nichtbeantwortungen 47,3%). Die Ursache für diese an sich auffallende Erscheinung dürfte in Verschiedenheiten der örtlichen Entwicklung, in wechselnden Maßen der Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung zu suchen sein. Die Urteilsfällung gliedert sich — und zwar durchgehend in jeder der untersuchten Gruppen A bis E — jedesmal deutlich in zwei Gruppen, von denen die eine ein Gesamturteil über die sportlichen Fähigkeiten gibt, während die andere diejenigen Sportarten nennt, in denen der einzelne zu Leistungen gelangt, durch die er sich von den andern abhebt.

In der ersten Gruppe fällt die von den Jugendlichen in Beobachtung und Urteilsbildung durchgeführte starke Differenzierung überraschend auf. Das Urteil lautet: „sehr gut" 14mal, „gut" 36mal, „im ganzen gut" 2mal, „genügend" 25 mal (außerdem in 2 Fällen mit den Zusätzen „zu bequem" und „zu schwach", „einigermaßen" 10mal, „nicht besonders" 8mal, „schlecht" 6mal und „sehr schlecht" 1mal.) In vier Fällen werden sportliche Fähigkeiten verneint. — In der zweiten Gruppe werden — übrigens mit ebenso scharfer Wertbetonung — naturgemäß fast alle Sportarten genannt. Ich hebe daher nur die am häufigsten auftretenden hervor: Turnen 43mal (In Gruppe E untergegliedert in Hallenturnen, Geräteturnen, Reckturnen, volkstümliches Turnen), Schwimmen 30mal, Laufen 16mal, Gymnastik 18mal, Leichtathletik 6mal.

V. Fähigkeiten, die sich an den Heimabenden zeigen

Die Gründe für die einerseits wechselnde Höhe, andererseits im Durchschnitt verhältnismäßig große Zahl der Nichtbeantwortungen, die in den untersuchten Gruppen A, B, C, D, E: 53,3; 51,2; 28,2 bzw. 20,2 bzw. 57,1% betragen, wurden bereits weiter oben (S. 488) mitgeteilt. Die Beantwortungen lassen sich in jeder der fünf untersuchten Gruppen in zwei Arten gliedern, von denen sich die erste auf ein zusammenfassendes Gesamturteil beschränkt, während die zweite Einzelfähigkeiten angibt.

In dem zuerst erwähnten Fall werden die folgenden Gesamturteile gefällt: „sehr gut" 1mal, „gut" 21mal, „einigermaßen gut" 4mal, „im ganzen gut" 1mal, „genügend" 3mal, „einigermaßen" 3mal, „etwas zurück" 3mal, „sehr zurück" 3mal, „nicht besonders" 2mal. Eine völlige Verneinung erfolgt in zwei Fällen.

In der an zweiter Stelle erwähnten Art zeigt sich eine durchaus erfreuliche Selbständigkeit von Beobachtung und Urteilsbildung, da einerseits die (im Bogen als Beispiele genannten) Fähigkeiten des Singens, Bastelns durchaus differenziert behandelt, d. h. (trotz einer gewissen Suggestivwirkung der Beispielgebung im Bogen) keinesfalls allen gleichmäßig zugeschrieben werden, andererseits an ihre Stelle eine ganze Reihe von besonderen Angaben tritt. Diese betonen bei Angehörigen des BDM. gute Fähigkeiten für das Gebiet der Handarbeit insgesamt 14mal, für Handfertigkeit allgemein 5mal, für Papierarbeiten 2mal. Großes

Digitized by Google

Interesse für Bücher tritt 4mal in die Erscheinung. Dreimal sind gute Anlagen für Vortragen, Vorlesen und Erzählen aufgefallen. Von einer 23jährigen Ausfüllerin wird 4mal auf die besondere Geeignetheit für Laienspiel hingewiesen. Außerdem werden in einigen wenigen Fällen zeichnerisches Können und Leistungen auf dem Gebiete des Volkstanzes hervorgehoben. Gute Anlagen zur Hausarbeit sind dagegen nur einmal genannt. In der Knabengruppe (Gruppe E) wird über die Fähigkeiten im Geländespiel 8mal geurteilt, und zwar von sehr gut bis mangelhaft. Fähigkeiten im Laubsägen sind 3mal erwähnt. Je einmal ist starkes Interesse an der Technik und am Flugzeugbau hervorgehoben. (In einem Fall wird auf gute Fähigkeiten im Trommeln besonders hingewiesen.) Insgesamt dürften in diesen Fällen Beobachtung und Urteilsfällung weniger im Hinblick auf die Berufswahl, als vielmehr von den Bedürfnissen der Heimabendgestaltung aus erfolgt sein

VI. Wie ist er (sie) im Zusammensein mit Kameraden (Kameradinnen)?

Die Beantwortungen dieser Frage lassen sich in vier Gruppen gliedern. Die erste Gruppe beschränkt sich auf die Angabe einzelner Wesenseigenschaften der Führer bzw. Führerinnen. Die zweite Gruppe fällt lediglich ein Gesamturteil. Die dritte Gruppe beurteilt den Führer (die Führerin) von den Geführten aus. Die vierte Gruppe bestimmt umgekehrt das Verhältnis des Führers zu den Geführten, geht also auf Führereigenschaften ein.

1. Gruppe: Die Mehrzahl der angegebenen Eigenschaften bezieht sich auf den Grad der Kameradschaftlichkeit (21 Fälle). Im einzelnen wird angegeben: „kameradschaftlich" (7mal) — je einmal „gut und kameradschaftlich" — „anständig und kameradschaftlich" — „sehr nett, überlegt und kameradschaftlich" — „kameradschaftlich und verträglich" (2mal). Im übrigen lauten die Angaben, und zwar je einmal: „Er hält sehr gute Kameradschaft" — „pflegt gute Kameradschaft und Freundschaft" — „sie ist ihren Jungmädeln eine gute Kameradin" — „sie ist ihren Jungmädeln Kameradin und Vorbild" — und 4mal „er hält gute Kameradschaft". Im übrigen werden lediglich die folgenden Wesenseigenschaften je einmal angegeben: „freundlich" — „ruhig, freundlich" — „nett und sehr bestimmt" — „verträglich, gut" — „gut, hilfsbereit, bescheiden" — „frech" — „sehr lustig, frech und lebhaft".

2. Gruppe: Gesamturteile werden in 30 Fällen abgegeben, und zwar: „sehr gut" (2mal), „gut" (24mal), „es geht" (3mal), „nicht besonders" (1mal).

3. Gruppe: Maßgebend für die Urteilsbildung ist — völlig unrichtigerweise — der Grad der Beliebtheit der Führerin bzw. des Führers bei den Geführten. Im einzelnen lauten die Urteile: „sehr beliebt" (2mal) und im übrigen je einmal: „manchmal sehr zurückhaltend, sonst beliebt" — „sehr beliebt, manchmal vorlaut" — „verständnisvoll, sehr beliebt" — „sie ist beliebt als Schaftführerin und besonders pünktlich und zuverlässig" — „freundlich, beliebt bei den Mädels" — „gut, die Mädels hängen an ihr" — „die Jungmädel sind mit ihr ganz zufrieden".

4. Gruppe: Diese Gruppe ist als diejenige, die als einzige auf die Führereigenschaften eingeht, die wichtigste. Angesichts der Schwierigkeit der Urteilsbildungen erfolgen Urteilsfällungen nur in 16 Fällen. Sie lauten im einzelnen: „versteht gut (sehr gut) mit Jungmädeln umzugehen" — „kommt gut (sehr gut) mit ihren Mädeln aus" — „ist freundlich und kann sich durchsetzen" — „versteht gut, mit den Mädeln umzugehen und sie zu beschäftigen" — „ruhig, versteht sich durchzusetzen und ist beliebt als Schaftführerin" — „freundlich, versteht sich durchzusetzen und kann ihre Heimabende selbständig gestalten" — „sie beschäftigt sich ganz mit den Mädeln" — „versteht gut mit den Mädels umzugehen, nur ist sie manchmal ihrer Arbeit nicht ganz gewachsen" — „kameradschaftlich, verträgt sich ganz gut

Digitized by Google

mit den Jungen, seine Jungen sind in Zucht" — „kommt schwer in engere Fühlung mit seinen Kameraden" (2mal) — „kameradschaftlich, in einigen Fällen besitzt er keinerlei Macht über die Jungen" — „gut verträglich, nur zu dumme Streiche lassen ihn oft nicht als Vorbild erscheinen".

VII. Bei Führern (Führerinnen) kurzes Persönlichkeitsbild

Für die Ausfüllung dieser Rubrik waren weder Beobachtungsrichtungen festgelegt noch die möglichen Urteilsbildungen und ihre sprachlichen Formulierungen angegeben. Die Schwierigkeiten aber, die der freien Fassung oder Darstellung eines kurzen Persönlichkeitsbildes — übrigens nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen — entgegenstehen, spiegeln sich in der Art der Ausfüllungen wider.

1. In einer erfreulicherweise nur drei Fälle umfassenden ersten Gruppe treten die folgenden abwegigen Urteilsfällungen auf: „Groß, schwächlich, blondes, etwas strähniges Haar, blaue Augen." — „Sie ist klein und rundlich, manchmal etwas bequem, aber trotzdem pünktlich." — „Groß, mittelstark, langes blondes Haar, blaue Augen."

2. Eine zweite Gruppe (9 Fälle) von Urteilen dürfte einer mehr oder weniger großen Verlegenheitseinstellung entsprungen sein, da sie sich zwar auf Eigenschaften des Persönlichkeitsbildes beziehen, aber durchweg nur auf solche, die in den übrigen Beantwortungen schon gegeben sind, z. B.: „Sie gibt sich rechte Mühe, ihre Sache ordentlich zu machen, ist sehr lebhaft und lustig." — „Ruhiges und nettes Mädel." — „Sehr nettes, aufgewecktes Mädel." — „Teils verschlossen, teils lebhaft, kameradschaftlich." — „Kameradschaftlich, lebhaft." — „Freundlich und kameradschaftlich" (3mal). — „Sehr kameradschaftlich, feiner Kerl."

3. Eine dritte Gruppe (10 Fälle) geht etwas weiter, indem sie die Führereigenschaften der Gewissenhaftigkeit und der Zuverlässigkeit zum Mittelpunkte ihres Persönlichkeitsurteils macht: „Nettes aufgewecktes Mädel und sehr pünktlich in allen Sachen." — „Gewissenhafte Ausführung seines Führeramtes." — „Ordnungsliebend und gewissenhaft." — „Sie ist ein flinkes, sich in alles fügendes Mädel, vor allen Dingen sehr gewissenhaft." — „Gut, vorbildlich und gewissenhaft." — „Sie hat ein ruhiges und zuverlässiges Wesen." — „Sehr bescheiden in Auftreten und Verkehr, stets unbedingt zuverlässig." — „Sehr bescheiden im Auftreten, doch geschickt und zuverlässig." — „Sie ist ruhig und selbständig und zuverlässig in ihrem Amt." — „Zuverlässig und gewissenhaft in der Arbeit."

4. Die vierte Gruppe ist die größte (16 Fälle) und zugleich die wertvollste, da ihre Urteile einerseits Kernpunkte der Persönlichkeit treffen, andererseits sich auf tatsächliche Führereigenschaften beziehen.

a) So rücken die folgenden Urteile die Selbständigkeit in den Vordergrund: „Kluges, verantwortungsbewußtes, ruhiges, gewissenhaftes Mädel, selbständig, intelligent, flink, manchmal etwas albern." — „Sie ist selbständig und intelligent." — „Ist selbständig und kann allein mit den Mädeln etwas anfangen, zuverlässig." — „Sie ist tatkräftig, selbständig und setzt sich sehr für ihre BDM.-Arbeit ein. Sie hat die Eigenschaften, die sich gut zur Führung eignen." — „Sehr selbständig bis zur Eigenmächtigkeit. Sonst unbedingt zuverlässig. Sicher im Auftreten."

b) Eifer, Interesse und Energie in der Durchführung der Führungsaufgaben bringen folgende Urteile zum Ausdruck: „In Erscheinung und Auftreten nichts Besonderes, zeigt jedoch großen Eifer, unbedingt zuverlässig." — Sie hat großes Interesse für ihre Aufgabe, gibt sich sehr viel Mühe und versteht es, in ihrer Schaft Ordnung zu halten." — „Zuverlässig, ruhig, bringt öfters mal eigene Vorschläge, arbeitet mit." — „Sie ist sehr energisch, packt alles frisch an und hat viel Interesse."

Digitized by Google

c) In zwei Fällen wird kurz gelobt: „Ausgeprägte Führereigenschaften." — „Vom Lehrer als einer der besten Schüler, vom Fähnleinführer als der beste Jungenschaftsführer geschildert, fleißig, ordentlich, folgsam, ehrlich."

d) Aber auch M ä n g e l werden freimütig herausgestellt: „Etwas große Klappe, aber bei richtiger Behandlung ein guter Kerl." — „Sie ist freundlich und umgänglich, aber nicht sehr energisch, hat einen gewissen Geltungsdrang." — „Etwas schlappes Auftreten, doch sonst geschickt und unbedingt zuverlässig." — „Ist manchmal nicht fest genug, um sich durchzusetzen. Im Auftreten bescheiden. Stets unbedingt zuverlässig." — „Zeitweise sehr schwer als Führer zu gebrauchen. Ein launenhaftes Wesen, besonders, wenn er mit Gleichgesinnten zusammen ist, beeinträchtigt sein Führersein."

Schlußfragen

1. Zunächst kann die hohe Zahl positiver Urteile, die sich in einer Reihe von Fällen ergibt, stutzig machen. Wenn auch schon weiter oben, bei der Besprechung der Zahlenwerte, eine ausreichende Erklärung dafür gegeben wurde, so sei an dieser Stelle doch noch ergänzend hinzugefügt, daß sich bei den Allgemeinzensuren des Schulzeugnisses die gleiche Sachlage ergibt. Bei einer völlig w i l l k ü r l i c h zusammengestellten, der Zahl der bearbeiteten Bogen genau gleichen Zahl von S c h u l z e u g n i s s e n stellte ich fest, daß im Betragen 98,3% aller Fälle die Zensur gut und 1,6% die Zensur genügend erhielten und ähnlich der Fleiß in 80% aller Fälle überdurchschnittlich und nur bei 20% durchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich beurteilt wurde.

2. Ferner taucht natürlich bei einem Unterstreichverfahren die allzu naheliegende Gefahrenzone nur schematischer Ausführung auf. Doch erübrigen sich Befürchtungen in dieser Hinsicht. Eine Nachprüfung bei der Gruppe A, die aber als repräsentativ für die Gruppen B bis E gelten kann, ergab, daß von den 61 Bogen 48 verschieden und dreimal je zwei und einmal vier gleich ausgefüllt waren (drei Ausfüllerinnen hatten nur je einen Bogen bearbeitet). Selbst bei einem Vergleich der von jedem einzelnen Ausfüller bearbeiteten Bogen untereinander ergab sich nur ein einziger Fall, in dem alle Bogen gleich waren, während in allen übrigen Fällen die Bogen durchaus verschiedene Ausfüllung zeigten.

3. Die im Zusammenhange hiermit weiter sich erhebende Frage, ob angesichts der im Bogen vorgegebenen sprachlichen Formulierungen der Urteile eine genügende Selbständigkeit der Differenzierung gesichert sei, kann bejaht werden. Es sei in dieser Hinsicht auf die Zusätze verwiesen, zu denen bei der Beurteilung z. B. der Pünktlichkeit und der Ordnung gegriffen wurde, auf die prozentuale Verteilung der Urteile bei den Eigenschaften der Zuverlässigkeit und der Unterordnung, auf die wertvollen Zusätze, die den Grad der Verträglichkeit kennzeichnen, auf die Grundangaben, die den Mangel an körperlicher Ausdauer erklären, auf die starke Differenzierung der sportlichen Fähigkeiten.

4. Die Frage nach der Gewissenhaftigkeit der Ausfüllung und der Zuverlässigkeit schließlich muß nach den vorstehenden Ergebnissen positiv beantwortet werden.

Digitized by Google

Das Recht der jungen Arbeit

Die Urlaubsauswertung des RBWK.

Obergebietsführer Axmann zu den Ergebnissen.

Die Urlaubsauswertung des Reichsberufswettkampfes ist endgültig abgeschlossen worden. Die Ergebnisse, ein umfangreiches Werk, wurden sämtlichen Dienststellen und Gliederungen, die an der Urlaubsbemessung für Jugendliche interessiert sind, zur Verwendung im eigenen Dienstbereich zugestellt. In einem Vorwort, das der Leiter des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen, Obergebietsführer Axmann, dieser Denkschrift voranstellt, heißt es u. a.:

„Im Jahre 1931 wurde an 200 000 Jugendlichen eine Erhebung über den Urlaub durchgeführt. Aus ihr ergab sich, daß

0	Tage	Urlaub	23 %
3	„	„	15,5 %
4— 5	„	„	7,8 %
6— 8	„	„	38,1 %
9—10	„	„	4,1 %

erhalten haben. Diese Tatsache weist also nach, daß der Urlaub unter zehn Tagen für 88,5 Prozent der Jugendlichen in Betracht kam.

Die ausreichende Freizeit ist nicht allein eine sozialpolitische Forderung, sondern ein biologisches Recht der Jugend. Es gehört zur moralischen und rechtlichen Pflicht des Betriebsführers, dem Jugendlichen eine große Erholungspause im Jahr zu geben. Jeder Jugendliche befindet sich, ob gelernt, angelernt oder ungelernt, in einem Erziehungsverhältnis, das allgemein durch die besondere Persönlichkeit des wachsenden Menschen und des werdenden Volksgenossen bedingt ist. Nach meiner Auffassung gehört es zu den durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichneten Fürsorgepflichten, die Erholung des Jugendlichen durch genügenden Urlaub zu sichern.

Ich bin der Überzeugung, daß der Jugendliche nicht auf seinen Urlaub verzichten kann. Es liegt hier nicht ein persönliches, sondern ein Gemeinschaftsinteresse vor. Deswegen ist es auch selbstverständlich, daß ein gewährter Urlaub nicht mit urlaubswidrigen Beschäftigungen ausgefüllt werden darf.

Bisher hat es an einer einheitlichen Urlaubsübersicht in den einzelnen Jahrgängen, Berufen und Gauen gefehlt. Die vorhandenen Schätzungen konnten sich lediglich an die Tarifbestimmungen und Treuhänderempfehlungen über den Sollurlaub anlehnen. Im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes 1936/37, die unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren im Hinblick auf die Berufspraxis, Berufstheorie und Weltanschauung vollzogen wird, habe ich auch den tatsächlich erteilten Urlaub ausgewertet. Diese Auswertung erstreckt sich unter 1,8 Millionen Teilnehmern auf 1 130 332 Jugendliche, die sich in 716 567 männliche und 413 765 weibliche Teilnehmer gliedern. Von dieser Erhebung lassen sich leicht Folgerungen auf den Urlaub der gesamten Jugend ziehen.

In den Jahren nach der Machtübernahme ist durch den wirtschaftlichen Aufbau des Nationalsozialismus ein großer Fortschritt auf dem Gebiete des Urlaubs für Jugendliche zu verzeichnen. In allen Teilen des Reiches erkennt man die Bemühungen, die Richtlinien der Bewegung auf diesem sozialpolitischen Gebiet zu verfolgen und zu verwirklichen. Diese Richtlinien sehen unter Berücksichtigung der angespannten wirtschaftlichen Lage folgendes vor:

Für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren einen Urlaub von 18 bezahlten Arbeitstagen;
im 17. Lebensjahr einen Urlaub von 15 bezahlten Arbeitstagen;
im 18. Lebensjahr einen Urlaub von 12 bezahlten Arbeitstagen;
für Jugendliche, die an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnehmen, grundsätzlich ohne Unterschied des Alters 18 bezahlte Arbeitstage.

Digitized by Google

In einigen der letzten Empfehlungen der Treuhänder der Arbeit sind diese Richtlinien der Partei niedergelegt worden. In allen Teilen des Reiches hat die Praxis überwiegend gezeigt, daß dieser Urlaub möglich ist. Alle gegenteiligen Einwendungen sind dadurch widerlegt. Der Zustand ist also geschaffen. Es bleibt nunmehr zu erwarten, daß der Urlaub endgültig seine reichsgesetzliche Regelung erfährt."

Um die Genehmigungspflicht der Arbeitsämter

Vor einer Initiative der Reichsanstalt?

Vor eineinhalb Jahren wurde in dieser Zeitschrift der Ruf nach „Überwindung der Ungelernten" aufgenommen und für die gesamte Jugend das Recht auf Ausbildung proklamiert. Damals haben wir durch gründliche Untersuchungen den Nachweis erbracht, daß diese These auch in der skeptischen Fachwelt Anerkennung und ernsthafte Würdigung verdient. Inzwischen sind aus unseren Reihen weitere wichtige Arbeiten vorgelegt worden, so daß die damals angedeuteten Zusammenhänge zwischen der Zahl und Leistung des Nachwuchses und den weltanschaulichen Zielsetzungen der Arbeitspolitik immer stärker verdeutlicht worden sind und ihre Erkenntnis weiteste Verbreitung gefunden hat.

Wir haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir uns mit der Herausstellung der Idee noch keineswegs zu begnügen gedenken. Durch das Eintreten der von uns vorausgesagten Entwicklung ist nun allerdings ein ernster Anlaß für die Verwirklichung des Rechtes auf Ausbildung gegeben. Um so beachtenswerter erscheint es, daß auch bei den verantwortlichen Stellen nunmehr offenbar die Durchführung dieser Gedanken in Erwägung gezogen wird. Wir möchten beispielsweise hoffen, daß [illegible] Beitrag, den der Referent der [illegible]anstalt für Arbeitsvermittlung [illegible] Arbeitslosenversicherung, Dr. Stothfang, kürzlich zu dieser Frage geliefert hat[1]), auch in den eigenen Reihen der Arbeitsämter bahnbrechend wirkt und in der Nachwuchslenkung tatsächlich befolgt wird. Zu den von ihm behandelten neuen Aufgaben im Arbeitseinsatz zählt Dr. Stothfang auch die Verpflichtung der Wirtschaft „der deutschen Jugend das Recht auf Ausbildung nicht nur grundsätzlich zuzuerkennen, sondern seine praktische Verwirklichung zugleich zu ermöglichen". Dazu müßte die Wirtschaft allerdings von den Dienststellen der Reichsanstalt in Verbindung mit den Trägern der Berufserziehung angehalten werden, ohne daß dafür wieder das Hilfsmittel eines gesetzlichen Zwanges erforderlich ist. Hier handelt es sich um Fragen der Arbeitseinsatzpolitik und der Nachwuchslenkung, deren betriebliche Lösung überbetrieblich in Angriff genommen werden muß.

Zu diesem Zwecke mögen sich die Arbeitsämter nur des hier gemachten Vorschlages[2]) bedienen, das Zustimmungsverfahren bei der Einstellung Jugendlicher unter 25 Jahren so zu handhaben, daß die Betriebe jeden von ihnen angeforderten volksschulentlassenen Jugendlichen zunächst in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen. Die Einstellungsgenehmigung ist für mindestens zweijährige Lehrverhältnisse nicht einzuholen. Ebenso aber, wie die Arbeitsämter dabei die Scheinlehre zu verhüten haben, können sie auch den Ausfall und Mangel jeglicher Ausbildung angreifen, wenn das Recht auf Ausbildung aus weltanschaulichen wie besonderen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten Anerkennung findet. Es dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß gerade die Bedingung einer Mindestausbildung zu den nach der „Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 24. August 1934" möglichen Bedingungen der Zustimmung zu zählen ist.

1) Vgl. Monatshefte für NS.-Sozialpolitik, 1937, Heft 20.
2) Vgl. „Nachwuchszahl und Nachwuchsleistung", April-Heft 1936.

Digitized by Google

Neuerdings hat auch Oberregierungsrat Dr. Stets, Köln, dessen Stellungnahme in Fragen des Jugendeinsatzes regelmäßig größte Beachtung findet, in die gleiche Richtung gewiesen[3]), weil nur auf diesem Wege die von ihm geforderte Ausbildung der bisher nicht gelernten Jugendlichen einer allgemeinen Durchsetzung in der Wirtschaft sicher ist. Das verstärkt nur noch unsere bestimmte Erwartung einer entsprechenden Dienstanweisung an die Arbeitsämter. Daß man bei der in diesem Zusammenhang notwendigen Schaffung geeigneter Ausbildungswege — wie vor allem des Anlernverhältnisses — jederzeit der Unterstützung der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend sicher sein kann, versteht sich von selbst.

Aber auch in den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, deren Mitwirkung die Arbeitsämter sicherstellen werden, hält die Überzeugung von der Notwendigkeit der Ausbildung des gesamten Nachwuchses Einkehr. Jedenfalls entnehmen wir das den Ausführungen von Oberregierungsrat Dr. A. B. Krause[4]), der auch für die jugendlichen Hilfsarbeiter eine breitere Grundlage für ihre berufliche Verwendungsmöglichkeit und die Gelegenheit, Kenntnisse und Fertigkeiten zu sammeln und zu erweitern, als erforderlich bezeichnet. Wir nehmen an, daß mit dieser Umschreibung nichts anderes gemeint ist als das Recht auf Ausbildung der Jugend und die entsprechende Verpflichtung der Wirtschaft. Wir haben dadurch Gelegenheit, eine Auslassung der erwähnten Schrift zu begrüßen.

So scheint doch die Feststellung berechtigt, daß in den maßgeblich beteiligten Organisationen des Arbeits- und Wirtschaftslebens der Gleichklang im Grundton erreicht ist. Wir hoffen also, daß auf diesem Wege die Überwindung der Ungelernten wirklich zur Tat wird.

Im eigenen Bereich der Reichsanstalt sollte die gestellte Aufgabe allerdings den letzten und endgültigen Anstoß zur Vereinheitlichung der Nachwuchslenkung im inneren Dienstbetriebe geben. Nur in den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter sind die sachlichen Voraussetzungen zur Schaffung neuer Ausbildungswege für die bisher ungelernte Jugend gegeben, während die Fachvermittlungsstellen für die Erwachsenen, denen nebenher auch die Jugendvermittlung außerhalb des Lehrstellenbereichs obliegt, in keiner Weise das Zeug für diese Aufgabe haben. Wir haben auf die dringende Notwendigkeit, die Berufsberatungsstellen zu den Jugendabteilungen der Arbeitsämter zu machen, schon hingewiesen und kommen auch auf diese Frage noch in anderem Zusammenhang zurück. Hier ist ihre Lösung als eine Voraussetzung der Verwirklichung des Rechtes auf Ausbildung zu kennzeichnen.

Unbefugte Lehrlingshaltung

Auch das Soziale Ehrengericht greift ein

Man stößt immer wieder auf Fälle, in denen ein Unternehmer Lehrlinge einstellt, ohne die erforderliche Ausbildungsbefugnis zu besitzen. Entweder verschweigt er überhaupt, daß er keine Lehrlinge ausbilden darf, oder er spiegelt den Lehrlingen und ihren Eltern vor, daß er demnächst die Meisterprüfung ablegen werde, um damit die Ausbildungsbefugnis zu erwerben. Der Unternehmer will dabei natürlich Arbeitslohn sparen. Er bezahlt nur die geringe Lehrlingsvergütung, während er sonst seinen jugendlichen Beschäftigten mindestens den Hilfsarbeiterlohn gewähren müßte. Es liegt freilich in der Natur der Sache, daß der Schwindel eines Tages herauskommen muß. Denn auch dem leichtfertigsten und leichtgläubigsten Vater muß es einmal auffallen, daß sein Junge überhaupt nicht zur Ablegung der Gesellenprüfung aufgefordert wird.

Rechtsprechung und Schrifttum haben sich schon wiederholt mit derartigen Fällen beschäftigt und im Ergebnis einhellig festgestellt, daß sich der Unter-

[3]) Monatshefte für NS.-Sozialpolitik, 1937, Heft 22.

[4]) Berufsausbildung und Berufserziehung in der gewerblichen Wirtschaft. Verlag Otto Elsner, Berlin SW 42.

Digitized by Google

nehmer durch ein solches unverantwortliches Verhalten schadensersatzpflichtig macht[1]).

Ein Unternehmer, der so handelt, muß aber noch auf andere Folgen gefaßt sein. Es soll hier nicht davon die Rede sein, daß er sich unter Umständen wegen Betrugs strafbar macht und dann empfindliche Freiheitsstrafen zu gewärtigen hat. Hier soll vielmehr darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieses Verhalten des Unternehmers auch einen Verstoß gegen die soziale Ehre gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit darstellen kann. Das Soziale Ehrengericht für den Treuhänderbezirk Mitteldeutschland hat durch Urteil vom 5. April 1937[2]) einen Baugeschäftsinhaber aus Hirschberg an der Saale zu einer Ordnungsstrafe von 1000 RM. verurteilt, weil er wiederholt junge Leute als Maurerlehrlinge beschäftigt hatte, ohne dazu berechtigt zu sein. Der Fall lag allerdings besonders kraß. Der Angeklagte hatte insgesamt sieben Jugendliche eingestellt, die er sämtlich in den Glauben versetzt hatte, daß sie Lehrlinge seien. Er hatte sich von ihnen folgendes schriftliche Abkommen unterschreiben lassen:

„Da ich ununterbrochen 3 Jahre als Bauhilfsarbeiter bei der Firma..... tätig sein will, um mich im Bauhandwerk auszubilden, erkläre ich mich mit einem wöchentlichen Lohn von..... einverstanden."

Er hatte dann einen Lohn gezahlt, der weit unter den tariflichen Sätzen für Bauhilfsarbeiter, z. T. sogar noch unter der tariflichen Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge lag. Seinen Kunden hatte er allerdings den Bauhilfsarbeiterlohn in Rechnung gestellt! Die für Überstunden und Nachtarbeit festgesetzten Zuschläge hatte er ebenfalls nicht bezahlt, dagegen aber den Jugendlichen den Lohn gekürzt, wenn die 48stündige Arbeitszeit nicht erreicht war. Obwohl sich die Jugendlichen verpflichten mußten, ununterbrochen drei Jahre bei ihm zu arbeiten, hatte er sie seinerseits auf die Straße gesetzt und von der Krankenkasse abgemeldet, als Frostwetter eintrat und als er zu einer militärischen Übung einberufen wurde.

Im übrigen war es kein Geheimnis, daß er zur Ausbildung von Lehrlingen nicht befugt sein konnte; denn die Handwerkskammer hatte ihn wiederholt zur Ablegung der Meisterprüfung aufgefordert, widrigenfalls seine Bestrafung wegen unberechtigter Lehrlingsausbildung gemäß § 148 Ziff. 9b der Gewerbeordnung beantragt werden sollte. Er hatte sogar 150 RM. Geldstrafe wegen unberechtigter Lehrlingshaltung bezahlt, ohne jedoch irgendwelche Anstalten zur Ablegung der Meisterprüfung zu treffen. Den Vätern der Jugendlichen hatte er allerdings mehrfach versichert, daß er demnächst seine Meisterprüfung machen werde und daß „alles in Ordnung gehe".

Mit Recht hat das Soziale Ehrengericht dieses Verhalten des Angeklagten aufs schärfste verurteilt und in der Urteilsbegründung u. a. folgendes ausgeführt:

„Bei Ausmessung der Strafe aus § 36 Abs. 1 Ziff. 1 AOG. erwägt das Soziale Ehrengericht das höchst verantwortungslose, unsoziale, unanständige, lediglich egoistische, äußerst verwerflichen Motiven entspringende Verhalten des Angeklagten. Weiterhin berücksichtigt es, daß der Angeklagte den betreffenden Gefolgschaftsmitgliedern vermutlich nicht wiedergutzumachenden Schaden zugefügt hat, sei es, daß sie nie die Eigenschaft als Maurergeselle erwerben können, somit zeitlebens ungelernte Arbeiter bleiben müssen, sei es, daß sie die Gesellenprüfung erst verspätet ablegen können und somit erst später die Bezüge der gelernten Arbeiter erhalten können. Lediglich die Jugend des Angeklagten und seine nicht günstige wirtschaftliche Lage veranlaßt das Ehrengericht, es bei einer Ordnungsstrafe von 1000 RM. bewenden zu lassen, in der Erwartung, daß bereits diese Strafe den Angeklagten in Zukunft zu sozialem Verhalten gegenüber seinen Gefolgschaftsmitgliedern führen wird, wie es heutzutage von jedem Betriebsführer verlangt werden muß, läßt aber nicht unerwähnt, daß weitere gröbliche Verletzungen der durch die Betriebs-

[1]) Vgl. besonders LAG. Dortmund v. 2. Febr. dazu Siebert, „Das Junge Deutschland" 344.

[2]) R.K.Kartei, Bl. Ehrengericht, Rspr. 27, 1.

Digitized by Google

gemeinschaft begründeten sozialen Pflichten durch den Angeklagten dem Ehrengericht Anlaß zu äußerst schweren Strafen — unter Umständen zur Aberkennung der Befähigung, Führer eines Betriebes zu sein — geben können." E. W.

Noch einmal: Sorgfältige Lehrlingsausbildung!

Die Aufmerksamkeit aller zuständigen Stellen ist heute darauf gerichtet, die Ausbildung der Lehrlinge in Industrie, Handel und Handwerk zu überwachen und dafür zu sorgen, daß ungeeigneten Lehrherren ebenso wie ungeeigneten Lehrbetrieben rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit der Beschäftigung von Lehrlingen entzogen wird. Auch die Arbeitsgerichte tragen der neuen Auffassung über die Bedeutung des Lehrverhältnisses in zunehmendem Maße Rechnung*). Wie wir einer Meldung entnehmen, hatte das Arbeitsgericht in Bonn vor kurzem über die Klage eines Schuhmacherlehrlings auf Schadensersatz wegen unzureichender Ausbildung zu entscheiden. Der Lehrling war bereits eineinhalb Jahre in der Lehre und hatte während dieser Zeit so gut wie nichts gelernt. Das lag einerseits an der Unfähigkeit des Meisters, ihm etwas beizubringen, andererseits an der Tatsache, daß in dem Betrieb nicht genügend Arbeit vorhanden war, an der der Lehrling etwas lernen konnte. Der Vater des Lehrlings sah sich daher gezwungen, das Lehrverhältnis zu lösen und seinen Sohn in eine andere Lehre zu geben.

Das Arbeitsgericht erkannte an, daß der verklagte Schuhmachermeister unter solchen Umständen keinen Lehrling annehmen durfte, und verurteilte ihn zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung. Es führte dazu folgendes aus:

Wenn der Lehrling heute nach eineinhalbjähriger Lehrzeit nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, die man von einem Lehrling im zweiten Lehrjahr normalerweise erwarten dürfe, so sei die überwiegende Schuld an diesem Ergebnis bei dem Lehrherrn zu suchen, der als noch junger Meister, der zum ersten Male einen Lehrling habe, offenbar noch nicht in der Lage sei, einem Lehrjungen die nötigen Kenntnisse mit der erforderlichen Autorität als Lehrherr beizubringen. Außerdem habe er anscheinend nicht genug Arbeit, da er selbst zugeben müsse, daß bei ihm kaum Maßarbeiten angefertigt würden, was aber doch die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausbildung als Schuhmacher sei. Damit erscheine die Klage des Lehrlings auf Zahlung einer Entschädigung ohne weiteres berechtigt, da es zweifellos eine Schädigung des Lehrlings bedeute, wenn er nach eineinhalb Jahren erfolgloser Lehrzeit von neuem anfangen müsse.

Wei.

*) Vgl. dazu allgemein Siebert, Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtsprechung, August-Ausgabe 1937, S. 337 ff.

Wiederauferstehung der „Jugendamtskollegien"?

Man sollte es nicht glauben, aber es ist so: Das „Jugendamtskollegium", aus der praktischen Arbeit der Jugendämter längst ausgeschaltet, will, wie es scheint, noch einmal Wiederauferstehung feiern! Wir schrieben von dieser Einrichtung kürzlich: „Es ist an der Zeit, dieses Gebilde aus der Welt zu schaffen."[1]) Diese Forderung muß heute mit allem Nachdruck wiederholt werden. Denn unter dem Druck einer Entscheidung des Kammergerichts[2]) sehen sich neuerdings die Jugendämter gezwungen, Kollegien, die seit Jahren nicht besetzt und nicht zusammengetreten waren, erneut einzuberufen.

Daß das Jugendamt eine kollegiale Behörde sein soll, bestimmt § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. „In der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung" sollen danach im Jugendamt Sitz und Stimme

[1]) Oktober-Heft 1937, Seite 438.
[2]) Beschluß v. 16. 4. 1937, Dt. Jgdhilfe 29, S. 149.

Digitized by Google

haben. Beweggrund für den Erlaß dieser Bestimmung war zunächst die Vorstellung, daß das Jugendamt in seiner sachlichen Arbeit wesentlich von den „privaten Bestrebungen der Jugendwohlfahrt" getragen sein sollte, eine Vorstellung, die ihrerseits wieder auf das demokratisch-parlamentarische Denken der Zeit, der das Jugendwohlfahrtsgesetz entstammt, zurückgeht.

Die Kollegialverfassung des Jugendamts erwies sich von Anfang an als weltfremde Konstruktion. Denn das Jugendamt lebt nicht von der Gnade „privater Bestrebungen", sondern trägt seinen Mittelpunkt in sich selbst. Und mit dem Kollegium war auch praktisch nichts anzufangen. Wie vielfach das Parlament im Parteienstaat, war auch das Jugendamtskollegium nicht Träger, sondern Hemmschuh der sachlichen Arbeit. Immer mehr verlagerte sich daher das Schwergewicht auf den Leiter und auf die Beamten des Jugendamts. Mit der Beseitigung des parlamentarischen Systems schien daher vollends die Zeit des Kollegiums vorbei zu sein. Gesetzlich aber ist dies bis heute noch nicht klargestellt. Nach wie vor ist der § 9 RJWG. in Kraft. Zwar ist inzwischen durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 die Führung der Gemeindeverwaltung grundsätzlich dem Bürgermeister in voller und ausschließlicher Verantwortung zugewiesen worden. Aber nach einer ausdrücklichen Feststellung in einem Erlaß des Reichsinnenministers vom 16. 7. 1935[3]) ist die Kollegialverfassung der Jugendämter dadurch nicht beseitigt worden. Das heißt also, um den Sachverhalt an einem Beispiel klarzumachen: die neue badische Regelung[4]), wonach die Aufgaben des Jugendamts in alleiniger Verantwortung vom Bürgermeister bzw. Landrat wahrzunehmen sind, bedeutet heute noch eine Verletzung des Reichsrechts! Und alle Rechtshandlungen, die die Jugendamtsleiter allein vornehmen, obwohl sie nach der Fassung des RJWG. zur Zuständigkeit der Jugendamtskollegien gehören — z. B. die Beauftragung von Berufsvormündern oder Anträge auf Fürsorgeerziehung — sind, vom Jugendwohlfahrtsgesetz hergesehen, unwirksam! Es ist ein erfreuliches Zeichen des Verständnisses für die sachlichen Notwendigkeiten der Jugendamtsarbeit, wenn sich die Vormundschaftsgerichte im allgemeinen über diese Bedenken hinwegsetzen und bei Anträgen und sonstigen Äußerungen des Jugendamts nicht prüfen, ob sie auf einem Beschluß des Kollegiums beruhen. Werden freilich im Einzelfall die Gerichte zu einer Prüfung dieser Frage gezwungen, so kommen sie um die Vorschriften des RJWG. nicht herum.

So das Kammergericht in der genannten Entscheidung: Vom Leiter eines Jugendamts war die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen beantragt worden. Das Kammergericht kam auf Grund der gesetzlichen Lage zu dem Ergebnis, daß diese Anordnung nur vom Jugendamt als Kollegium „beantragt" werden könnte, daß ein wirksamer Antrag „des Jugendamts" infolgedessen nicht vorlag.

In Anbetracht des Einflusses kammergerichtlicher Beschlüsse auf die Praxis der unteren Instanzen müssen die Jugendämter auf Grund dieser Entscheidung mit Recht für die Zukunft Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsgerichten befürchten. Es ist uns auch bekannt, daß beispielsweise der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt, um eben solche Schwierigkeiten zu vermeiden, für die Jugendämter Berlins die Neueinsetzung von Jugendamtskollegien angeordnet hat. Wir erleben also den eigenartigen Vorgang, daß heute, nach der endgültigen Überwindung des parlamentarischen Systems, erneut ein „Parlament" zusammentreten soll, von dem seit Jahren unbestritten ist, daß es in dieser Form keinerlei Daseinsberechtigung mehr hat.

[3]) Siehe ZBl. J. R. 27. Seite 286.
[4]) § 2 der Badischen Ausführungsverordnung z. RJWG. v. 19. 10. 34.

Digitized by Google

Nur als Beirat mit lediglich beratenden Funktionen kann ein „Kollegium" in Zukunft in der Verfassung der Jugendämter noch seinen Platz haben. Als Beschlußorgan, wie es das RJWG. wollte, ist es unerträglich. Die merkwürdige Lage, die sich aus dem augenblicklichen gesetzlichen Zustand ergibt, wird noch besonders beleuchtet durch eine Feststellung, die jetzt bei der Neubildung der Jugendamtskollegien gemacht werden mußte. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es gar nicht einmal in allen Fällen möglich ist, Vertreter der Hitler-Jugend in das Kollegium zu entsenden. Denn nicht an allen Orten, wo Jugendämter bestehen, gibt es HJ.-Führer und BDM.-Führerinnen im Alter von mindestens 25 Jahren, wie dies nach den Vorschriften der Gemeindeordnung notwendige Voraussetzung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde ist. In solchen Fällen ist also nicht einmal das Mindestmaß an Einfluß auf die Arbeit dieser Kollegien sichergestellt, das die Organisation der deutschen Jugend kraft Gesetzes und im Sinne ihrer Gesamtverantwortung innehaben müßte.

Daraus dürfte wohl eindringlich genug die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes und die innere Brüchigkeit dieses merkwürdigen Jugendamtskollegiums ersichtlich werden. Es ist in der Tat höchste Zeit, dieses Gebilde aus der Welt zu schaffen.

H. R.

Kritik an der Fürsorgeerziehung

Der Verfasser hatte Gelegenheit, während der letzten Jahre verschiedene Erziehungsanstalten eingehend kennenzulernen und in einem großen Erziehungsheim der Nordmark als Praktikant tätig zu sein.

Zwischen verschiedenen Dienststellen hin- und hergeschickt, von Schule, Jugendamt, Polizei und Jugendgericht ausgefragt, allen möglichen Ermahnungen, Drohungen und Erziehungsexperimenten ausgesetzt, oft hart und rücksichtslos herumgestoßen, dann von Freunden, Familie und Bekannten fortgerissen — so beginnt auch heute noch der „Fürsorgezögling" seine Fürsorgeerziehung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Gefahr sittlicher Verwahrlosung innerhalb des sogenannten Erziehungsheimes durch den ständigen Umgang mit asozialen Elementen so groß ist, daß ein Erziehungserfolg durch die heutige Form der F. E. in vielen Fällen in Frage gestellt ist. Es scheint mir daher — wie heute in zunehmendem Maße erkannt wird — Vorbedingung für jegliche erfolgversprechende F. E. zu sein, innerhalb eines Heimes eine sinnvolle Aufteilung der zu Erziehenden nach ihren Anlagen und der jeweiligen, persönlich bedingten Entwicklungsphase der Reifezeit vorzunehmen und nicht etwa nur dem Alter oder der Schwere und Art des Vergehens nach. Diese Organisationsmängel sind so weittragend, daß ihre Abstellung die Voraussetzung für eine Neuordnung bilden muß.

Zweitens kommt m. E. der Frage nach der Erzieherschaft heute eine grundsätzliche Bedeutung zu. Die seelischen Spannungen der Reifezeit, die bei diesen Jungen und Mädeln besonders groß sind, sowie die Mannigfaltigkeit der Vergehensmotive richtig zu erkennen und jeden Jugendlichen entsprechend seiner Charakteranlage zu verstehen und dann auf Grund dieser Gegebenheiten zu erziehen, verlangt ein ebenso großes Maß von Wissen um den jungen Menschen wie Einfühlungsgabe und Erziehungsgeschick. Das Schicksal eines Jugendlichen liegt aber heute meist in der Willkür eines einzelnen Erziehers. Wenn man bedenkt, daß zur Ausübung solcher verantwortungsvollen Tätigkeit keine besondere Ausbildung verlangt wird und sogar vielfach Menschen an diese Aufgaben herangelassen werden, die in anderen Berufen versagt haben, so muß dies als ein Verbrechen an der Jugend angesehen werden. Ebenfalls kann die HJ. nicht dulden, daß etwa in einem Erziehungsheim Personen zum Einsatz gebracht werden, die aus einer Heil- und Pflege-

Digitized by Google

anstalt übernommen wurden. Der Unterschied der Aufgabe, Pfleger bei schwachsinnigen Kindern zu sein, oder eine erbgesunde, durch verschiedene Umwelteinflüsse gefährdete deutsche Jugend zu erziehen, ist so groß, daß gewiß nur ganz wenige dieser Pfleger für solche Erziehungsaufgabe geeignet erscheinen. Das Versagen dieser „Erzieher" war in den von mir beobachteten Fällen auch nur zu offensichtlich!

Als drittes führe ich die Erziehungsweise an, die keineswegs den heutigen Formen soldatischer Haltung und einer straffen Jugendführung entspricht. Es ist notwendig, daß Frühsport, Ordnungsübungen, Geländedienst, Schwimmen usw. zu den Selbstverständlichkeiten einer Tageseinteilung gerade im Erziehungsheim gehören. Im Zusammenleben von Erzieher und Jugendlichen darf es in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß die Autorität dazu mißbraucht wird, diktatorisch einen jungen Menschen zu beherrschen, der sich innerhalb der Anstaltsmauern nicht wehren kann, es sei denn durch die Flucht. Dieser Ausweg wird leider auch oft genug versucht. Der Erzieher muß dem Jugendlichen vielmehr Führer sein, muß als sein Kamerad die Sorgen und inneren Nöte zu verstehen suchen, immer mit dem Ziel: die Fähigkeiten jedes einzelnen Jugendlichen für die Gemeinschaft dienstbar zu machen, die Werte des Gemeinschaftslebens willensmäßig zu steuern und den zu erziehenden Jugendlichen wieder gemeinschaftsfähig zu machen.

Fragen wir nun nach der Auswahl der Erzieherschaft für die künftige Neugestaltung der Heime, so können wir sie nur nach Gesichtspunkten vornehmen, die bereits in der Führerschulung und Führerbewährung in der Hitler-Jugend oder im Landjahr ihren Niederschlag ge- n haben. Es ergibt sich aus einer n Auseinandersetzung mit der Form der F. E. die Forderung uordnung der Heimorganisation Auswahl der Erzieherschaft als ietzung für den Umbruch in der ung gefährdeter Jugend. Die HJ. ihrem Gesamtaufgabenkreis gerecht, den das Gesetz vom 1. Dezember 1936 umschreibt, wenn sie in ihren Forderungen die Grundsätze der Jugendführung, unter Beachtung der Eigenart gefährdeter Jugend, einheitlich auf die Jugendhilfsarbeit überträgt.

Dr. Georg Braasch.

Die erste zweiklassige Landfrauenschule des BDM.

Das Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat dem BDM. die Trägerschaft einer zweiklassigen Landfrauenschule (Bäuerliche Frauenschule) übertragen. Die Schule, die in Behle, Kreis Schönlanke in der Grenzmark, liegt, wird zu Beginn des Schuljahres 1938/39 eröffnet. Das Gelände, das mit der gesamten Einrichtung von der Regierung Schneidemühl gemeinsam mit dem Kreis Schönlanke zur Verfügung gestellt wird, umfaßt zwei große Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Stallungen für Pferde, Kühe, Schweine und Geflügelhaltung, sowie 30 Morgen Acker-, Wiesen- und Gartenland. Alle diese Einrichtungen werden zu Beginn des Schuljahres in Betrieb genommen und die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Teiles gleichzeitig einem Jungbauern mit seiner Familie übertragen. Neben der Arbeit der Schule entsteht damit in unmittelbarer Verbindung eine Musterwirtschaft.

Die Schule beginnt Ostern 1938 mit einer Unterklasse von 40 Schülerinnen, von denen 10 aus der Grenzmark und Kurmark und 30 aus dem übrigen Reich kommen werden. Auf diese Unterklasse baut sich Ostern 1939 eine Oberklasse auf, mit der die Fachausbildung der landwirtschaftlichen Lehrerinnen und der ländlichen Haushaltpflegerinnen abgeschlossen werden kann.

Die Unterklasse vermittelt die grundlegende Ausbildung der zukünftigen Bäuerin und Siedlerfrau und dient gleichzeitig als Grundlage für alle ländlichen Mädelberufe sowie für den Beruf der Arbeitsdienstführerin und alle sonstigen sozialen und pflegerischen Berufe.

An die neue Schule wird eine ländliche Hauswirtschaftsschule (früher ländliche

Digitized by Google

Fortbildungsschule) angeschlossen, die somit von Anbeginn eine lebendige Verbindung zwischen der bäuerlichen Frauenschule und den umliegenden Dörfern herstellt.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Schulgeld betragen jährlich 720,— RM. Das Mindestaufnahmealter ist das 16. Lebensjahr. Die übrigen Aufnahmebedingungen entsprechen im wesentlichen denen der BDM.-Haushaltungsschulen.

Mit dieser Neueinrichtung ist dem BDM. zum erstenmal die Möglichkeit gegeben, unter staatlicher Aufsicht eine schulische Fachausbildung durchzuführen und abzuschließen. Der Auftrag des Reichserziehungsministeriums an den BDM., nunmehr auch die Trägerschaft einer Ausbildungsstätte zu übernehmen, aus der sowohl Lehrerinnen als auch Mädel der verschiedenen landwirtschaftlichen Berufe hervorgehen werden, ist die Anerkennung einer Arbeit, die am Anfang sehr umstritten war. Der BDM. wird auch hier zeigen, daß er seiner großen Erziehungsaufgabe gewachsen ist. Er wird mit dem notwendigen Ernst, aber auch mit großer Freude diese neue Arbeit aufnehmen und zu gegebener Zeit wieder Rechenschaft darüber ablegen. G. Kunzemann.

Aufklärung tut not:

Mädelberufe auf dem Lande

An die Landwirtschaft müssen heute höchste Anforderungen gestellt werden, nicht zuletzt auch auf dem Arbeitsgebiet der Frau. In erheblichem Maße benötigen daher die ländlichen Haushalte ausgebildete und arbeitswillige Mädel. Vielfach aber besteht noch eine große Unkenntnis über die Mädelberufe auf dem Lande. Hier Aufklärung zu schaffen, ist eine Forderung der Gegenwart. In diesem Sinne wollen die nachfolgenden Ausführungen verstanden sein.

*

Die ländliche Hausgehilfin

Durch die Einführung der ländlichen Hausarbeitslehre, der zweijährigen Grundlehre für alle praktischen Mädchenberufe auf dem Lande, ist auch die Tätigkeit der ländlichen Hausgehilfin zu einem anerkannten Beruf geworden. Lehrstellen vermitteln die Kreisbauernschaften und die Arbeitsämter. Lehr- oder Kostgeld darf nicht erhoben werden, dagegen erhält der Lehrling Tariflohn. Eine entsprechende Tätigkeit auf dem Lande (Landjahr, Mädellanddienst der HJ.) wird auf die ländliche Hausarbeitslehrzeit angerechnet. — Die ländliche Hausgehilfin hat nicht nur im Haus, sondern auch in Hof, Garten und Feld zu tun. Die Nachfrage nach ihr ist außerordentlich groß. Wo es die Wirtschaft aufbringen kann, werden daher auch gute Löhne gezahlt, die nicht hinter Fabriklöhnen zurückstehen, wenn man freie Unterkunft und Verpflegung hinzurechnet. — Es bieten sich Aufstiegsmöglichkeiten in die Berufe der geprüften Wirtschaftsgehilfin, der Wirtschafterin, der Gärtnerin, Geflügelzüchterin und landwirtschaftlichen Rechnungsführerin.

Die geprüfte Wirtschaftsgehilfin

Die vierjährige Ausbildungszeit besteht aus zwei Jahren Hausarbeitslehre und zwei Jahren Hauswirtschaftslehre in einer anerkannten Lehrwirtschaft mit abschließender Prüfung vor der Landesbauernschaft. Bei höherer Schulbildung kann die Hausarbeitslehre erlassen werden. Mädel aus ländlichen Haushalten können die Hausarbeitslehre im elterlichen Haushalt ablegen. Die geprüfte Wirtschaftsgehilfin ist die Vertrauensperson der Hausfrau. In Haus, Hof und Garten wird sie entsprechende Verantwortung tragen und des öfteren das Kochen übernehmen. Ihr Lohn wird je nach Alter, Leistung und Bewährung 30,— bis 50,— RM. betragen. Sie kann zur Wirtschafterin aufsteigen und damit eine gute Lebensstellung erreichen.

Die geprüfte Wirtschafterin

Geprüfte Wirtschaftsgehilfinnen können sich nach dreijähriger Tätigkeit und nach erfolgreichem Besuch der Mädchenabteilung einer Landwirtschaftsschule oder Unterklasse einer Landfrauenschule bei der Landesbauernschaft zu einer weiteren Prüfung anmelden. Nach dieser sind

Digitized by Google

sie geprüfte Wirtschafterin und finden Anstellung in frauenlosen Bauernwirtschaften und in größeren Gutshaushaltungen. Sie werden 50,— bis 70,— RM. verdienen und können sich eine Lebensstellung schaffen. Mädel mit Verantwortungsfreudigkeit, Organisationstalent und Führerbegabung werden sich in diesem Berufe wohlfühlen.

Die landwirtschaftliche Rechnungsführerin

Von ihr wird heute als Grundlage die praktische Ausbildung als Wirtschaftsgehilfin verlangt, denn in vielen Wirtschaften muß die landwirtschaftliche Rechnungsführerin in Haushalt und Betrieb an verantwortungsvollen Stellen einspringen können. Ihre eigentliche Ausbildung erhält sie in einem halbjährigen Lehrgang an der Lehranstalt des Reichsnährstandes für landwirtschaftliches Rechnungswesen in Halle. Das Schulgeld beträgt 150,— Reichsmark insgesamt. Als Schulbildung wird die mittlere Reife verlangt. Es werden aber auch Volksschülerinnen aufgenommen, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung in sauberer Handschrift, Rechtschreibung und Rechnen bestehen. — Gutssekretärinnen sind ebenfalls gesucht, werden gut bezahlt und haben meist Familienanschluß und eine Lebensstellung.

Die Geflügelzüchterin

So sehr die Geflügelzucht vor einem Jahrzehnt überlaufen war, sucht sie doch heute nach einem ausgebildeten Berufsnachwuchs. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion fordert sorgfältige Pflegemaßnahmen für das Geflügel, so daß größere Wirtschaften in erheblichem Maße Geflügelzüchterinnen suchen.

Der Ausbildungsweg der Geflügelzüchterin ist folgender: Vorausgesetzt wird abgeschlossener Volksschulbesuch. Nach zwei Jahren Hausarbeitslehre folgen zwei Jahre Geflügelzuchtlehre bei einem anerkannten Lehrmeister. Daran schließt sich die Geflügelzuchtgehilfenprüfung. Für die Erlangung des Meisterbriefes sind mindestens fünf Jahre Gehilfentätigkeit Bedingung. Während dieser Zeit muß drei Monate lang ein Geflügelzuchtlehrgang an einer Versuchsanstalt für Geflügelhaltung und -zucht besucht werden. Dann kann die Meisterprüfung abgelegt werden. — Die Anstellung wird zumeist als verantwortliche Leiterin einer Geflügelzucht erfolgen. Aber der Reichsnährstand braucht heute bewährte Geflügelzüchterinnen zur Beratung der Bäuerinnen. Daher besteht auch die Möglichkeit, an einer Kreisbauernschaft oder Landwirtschaftsschule sogar schon mit der Ausbildung als Gehilfin angestellt zu werden.

Die hauswirtschaftliche Gärtnerin

Wie die Geflügelzüchterin hat auch die Gärtnerin mit kleinen Lebewesen umzugehen, die viel liebevolle Pflege brauchen. Zweifellos werden junge Mädel in diesem Beruf Freude finden. Dabei soll aber nicht die körperliche Anstrengung unterschätzt werden, die Gartenarbeit stets mit sich bringt. Es sollten sich daher nur kräftige Mädel zum Beruf der Gärtnerin entschließen. Der Ausbildungsgang verlangt zunächst mittlere Reife und führt dann über den Besuch der einjährigen Unterklasse einer Gärtnerinnenschule, zweijährigen Gärtnerinnenlehre, Gehilfinprüfung und Besuch der einjährigen Oberklasse einer Gärtnerinnenschule zur Meisterprüfung, der staatlichen Prüfung im hauswirtschaftlichen Gartenbau. Es besteht die Möglichkeit, sich auf Einzelgebiete, wie Schnittblumenkulturen, Gemüsebau, Obstbau, Topfpflanzenzucht, Binderei u. dgl., zu spezialisieren. Wer damit rechnen kann, später in einem Landhaushalt tätig zu sein, wird sich am besten dem Gemüsebau widmen.

Die Haushaltspflegerin und die Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde

Diese Berufe sind in ihrer Ausbildung mit zwei bzw. vier Schuljahren wesentlich teurer als die vorgenannten. Sie bieten aber auch ein höheres Gehalt und eine anerkannte Lebensstellung. Bedingung ist die mittlere Schulreife. Die Hausarbeitslehre kann erlassen werden. Nach zwei Jahren praktischer Lehrzeit

Digitized by Google

und einem halben Jahr Besuch der Mädchenabteilung einer Landwirtschaftsschule wird nach Ablegung der ländlichen Hauswirtschaftsprüfung je ein Jahr lang die Unter- und Oberklasse einer Landfrauenschule besucht. Daran schließt sich die staatliche Prüfung. Die angehende Haushaltspflegerin wird dann nach mindestens zweijähriger guter Praxis staatlich anerkannt, während die künftige Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde erst nach weiteren zwei Schuljahren an einer Hochschule für Lehrerinnenbildung die endgültige Prüfung ablegen kann. Während die Haushaltspflegerin für große Landhaushalte, Landschulheime, Kinderheime, Mütterheime gesucht wird, findet die Lehrerin sehr bald Anstellung als Wirtschaftsberaterin der Landesbauernschaft, als Lehrerin an Landfrauenschulen und Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen. Ferner bestehen Einsatzmöglichkeiten in der ländlichen Berufsschule, im Reichsarbeitsdienst und Reichsmütterdienst. Von der Lehrerin wird ganz besonders eine politisch einwandfreie Haltung und Bewährung im Dienst des BDM. erwartet, denn sie soll Kameradin und Führerin der ihr anvertrauten Mädel sein.

Für alle diese Berufe sind natürlicherweise die Landmädel besonders geeignet, die schon in einem solchen großen Haushalt mit Vorratswirtschaft, Geflügelzucht, Jungviehaufzucht und Gartenbau groß geworden sind. Falls sie zu Hause abkömmlich sind, sollen sie sich unbedingt zu einem der oben genannten Berufe entschließen. Falsch ist die Einbildung, man verstünde bereits das Wirtschaften, wenn man im elterlichen Haushalt Bescheid weiß; ebenso falsch die Meinung, ein Mädel brauche keine Berufsausbildung, und noch falscher die Ansicht, wichtiger sei das Abitur, die höhere Schulbildung. Jene Zeit ist abgetan, die den Menschen nach seiner „Bildung" wertete. Heute gilt die Leistung, und diese erfordert außer einer vernünftigen Schulbildung vor allem eine gewissenhafte Berufserziehung.

Vielfach sind aber heute die Landmädel durch den Mangel an Arbeitskräften derartig in der elterlichen Wirtschaft gebunden, daß sie sich kaum zu einer Fremdpraxis freistellen können. Daher stehen die ländlichen Berufe auch offen für die Mädel aus der Stadt. Landjahr und Arbeitsdienst sind Gelegenheiten, die den Übergang erleichtern. Der Mädellanddienst des BDM. ist dagegen schon ein großer Schritt zum ländlichen Beruf, indem er auf die Grundlehre, die zweijährige Hausarbeitslehre, angerechnet wird, das heißt, Stadtmädel leisten ein Grundlehrjahr am besten in der Gemeinschaft einer Mädellanddienstgruppe. Überall dort, wo die Bauernschaft diesen jungen Hilfskräften die nötige Rücksicht und Fürsorge entgegengebracht hat und die Mädel nicht mit Romantik sondern mit echter Arbeitsfreude zum Landdienst gekommen waren, haben bereits viele Mädel ihre Ausbildung in einem dieser ländlich-hauswirtschaftlichen Berufe begonnen. Traute Lagershausen.

Die Förderung begabter deutscher Jugend

Ein Mahnwort des Reichsjugendführers

Anläßlich der Eröffnung des Reichsausschusses für den Berufswettkampf, die am 2. November in der Krolloper stattfand, gab der Reichsjugendführer Baldur von Schirach eine Darstellung der gegenwärtigen Förderungsprobleme, die wir wegen ihrer programmatischen Bedeutung nachstehend im Auszug wiedergeben.

Die Schriftleitung.

*

„Der Berufswettkampf liefert den Beweis, daß in der deutschen Jugend noch eine Fülle von Leistungsfähigkeit, Wer-

Digitized by Google

ten und Anlagen verborgen liegt, die bisher nur in durchaus unzulänglicher Weise zur Wirkung und zum Einsatz gelangen konnte. Die entscheidenden Hemmungen, die einer Entfaltung dieser Talente entgegenstanden, sind in der sozialen Lebenssituation der Jugend zu erblicken. Von den im Berufswettkampf ausgelesenen Siegern läßt sich sagen, daß in den wenigsten Fällen das ausgewiesene Können bis zur Grenze der biologischen Leistungsfähigkeit angesprochen und entwickelt war. Im allgemeinen verblieb der Eindruck, daß die sozialen Bedingungen des Elternhauses einen Schlußpunkt der Leistung erzwangen, der in keinem Verhältnis zu den eigentlichen Möglichkeiten und dem natürlichen Leistungsvermögen stand. Eine Überwindung dieser durch soziale Verhältnisse vorgezeichneten Grenze würde eine ungeahnte Bereicherung des beruflichen Könnens und der fachlichen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Es läßt sich aber ermessen, mit welchen ungeheuren Kräften durch eine solche ganz bisher ungeahnte Leistungssteigerung auch die Leistungsfähigkeit für die allgemeine Politik der Erhaltung [illegible] gesteigert werden könnte. Dem Interesse der Wirtschaft und der Erhaltung [illegible] dient also eine [illegible] Förderung der Begabten.

Die [illegible] Förderung begabter Jugend [illegible] auf der [illegible] Schule [illegible] der Volksschule. Der [illegible] Schule [illegible] Schule [illegible] Schule

Zum Ingenieur, Chemiker, Betriebsleiter;
zum Techniker, Kaufmann, Berufsschullehrer;
zum selbständigen Handwerker, Werkmeister, Abteilungsleiter und Vorarbeiter;
schließlich alle diejenigen, die ihren gegenwärtigen Arbeitsplatz mit ihren Fähigkeiten restlos in Einklang bringen können und die nur das Bedürfnis haben, eine Ausbildung und berufliche Vervollkommnung zu erhalten, die dem durch den Vierjahresplan bedingten Wandel der Ansprüche entspricht.

Diesem gesunden Willen der Jugend stehen teilweise noch die hemmendsten sozialen Beschränkungen gegenüber. Die frühen Entwicklungsjahre fielen in die schwerste Notzeit des letzten Jahrzehnts. Die Väter waren erwerbslos, die Mutter war zur Fabrikarbeit gezwungen; die Sorge um Brot und Arbeit bestimmte die Stunde der Berufswahl. Daraus mag sich erklären, daß viele der heute Berufsbesten als Laufjungen oder Arbeitsburschen begannen, um zu verdienen und daheim abgeben zu können.

Ein Reichssieger berichtet, daß zur Schulentlassung 1933 der Vater mit sechs unmündigen Kindern arbeitslos war und der Sohn nicht Kaufmann werden konnte, sondern als Arbeiter in die Dachziegelei gehen mußte, um Geld zu verdienen.

Eine Reichssiegerin spricht davon, daß es die Frage, was sie wohl lernen wolle, gar nicht geben konnte, da sie für die jüngeren Geschwister zu sorgen hatte und daher das sich bietende Entgelt in der Zigarrenfabrik wahrnehmen mußte. Andere wiederum wurden nach kurzer Zeit arbeitslos oder mit Notstandsarbeiten beschäftigt. Ein Reichssieger berichtet, daß er gerade acht Wochen nach langer Arbeitslosigkeit wieder in Arbeit stand, als er seinen Reichssieg im Berufswettkampf errang.

Viele Fälle ließen sich aufzählen, in denen die Ausbildung auf der Höheren Schule trotz bester Zeugnisse aufgegeben werden mußte, da die geldlichen Mittel der Eltern nicht mehr zureichten. Diese Erscheinungen der Vergangenheit sind heute darin spürbar, daß die deutsche Jugend in ihren aufnahmefähigsten und gesündesten Jahren beruflich nicht so eingesetzt und entwickelt ist, daß alle vorhandenen Werte und Kräfte wirksam werden. Die materielle Lage des Elternhauses ermöglicht auch heute nicht, diese Mängel auf mögliche Weise auszugleichen: durch Wechsel des Betriebes, durch Besuch von beruflichen Kursen und Lehrgängen, durch Ausbildung auf einer Fachschule.

Der Verdacht liegt fern, daß die im Berufswettkampf ausgelesene Jugend, die unter den geschilderten Bedingungen steht, sich nur einseitig nach der fachlichen Seite einsetzte. Aus den Lebensläufen läßt sich immer wieder entnehmen, daß nicht wenige Gründer der heimatlichen HJ.-Standorte sind, daß viele HJ.- bzw. BDM.-Einheiten in Nachbarorten führen und zu diesem Zweck viel Mühe in Kauf nehmen, und ein guter Teil Träger des goldenen Ehrenzeichens der HJ. ist.

Schließlich ist allgemein festgestellt, daß von den Reichssiegern des letzten Berufswettkampfes 48 Prozent aktive Führer von HJ.- bzw. BDM.-Einheiten sind.

Die sozialen Schwierigkeiten, die in den Lebensverhältnissen der Spitzensieger des Berufswettkampfes festgestellt wurden, haben die DAF. veranlaßt, in der Siegerförderung ein Werk zu schaffen, das wohl noch in den Anfängen steht, in seiner Anlage aber ohne konkurrierendes Vorbild ist. Es ist hier der erfolgreiche Versuch gemacht, aus einem größeren Geldfonds planmäßig die im Berufswettkampf ausgelesenen Talente zu fördern und dafür in einheitlicher und durchdachter Weise auch diejenigen Geldmittel heranzuziehen, die von anderen behördlichen und wirtschaftlichen Stellen für ähnliche Zwecke vorgesehen sind, bisher aber mangels eines einheitlichen Auslesemaßstabes nicht mit der gewünschten Planmäßigkeit zum Einsatz gelangen konnten.

Die Siegerförderung beschränkte sich nicht darauf, Geldmittel zur Verfügung

Digitized by Google

zu stellen, sondern sah ihre entscheidenden Aufgaben darin, die festgestellten Talente beruflich in planmäßiger Weise zu führen, die mit der Ausbildung befaßten Stellen zur besten Förderung anzuregen und den Sieger selbst durch eine über dem gesamten Jugendwalterapparat geschaffene persönliche Verbindung fortgesetzt anzuspornen und erzieherisch zu beeinflussen. Es war damit nicht nur möglich, in den dringendsten Fällen den durch die Familienverhältnisse gegebenen sozialen Beschränkungen entgegenzuwirken, sondern auch die Unzulänglichkeiten zu beseitigen, die in Ausbildung und Einsatz grade auch der Berufsbesten nachzuweisen sind.

Nicht selten ist es vorgekommen, daß sich den hoffnungsvollsten Begabungen in der Berufsschule keine Fachklasse bot, die das Bedürfnis nach theoretischer Vervollkommnung des Berufskönnens erfüllt hätte, so daß durch Fachkurse auf einer Fachschule Abhilfe geschaffen werden mußte. — Nicht selten sind die Fälle, in denen in der beruflichen Erziehung der Reichssieger von den Betrieben beste Ansatzpunkte für ihre Entwicklung versäumt wurden. Sei es z. B., daß die fördernde Übernahme in den Hauptbetrieb unterblieb, oder der Meister seinem jungen Arbeitsschüler nicht die nötige Sorgfalt zuwandte.

Ein Reichssieger berichtet, daß es ihm als Hilfsarbeiter nach zweijähriger Vertröstung vom Betrieb abgeschlagen wurde, als Lehrling übernommen zu werden, da er überzählig sei. Wenige Wochen später wurde er im Berufswettkampf zum Reichssieger erklärt.

In anderen Fällen wurde den Vorstellungen der Jugend, im Betrieb an einem anderen Arbeitsplatz zwecks Erweiterung des beruflichen Gesichtskreises eingesetzt zu werden, keine Beachtung geschenkt und das dann im Berufswettkampf zutage tretende Talent z. B. als Türjunge oder Zugeber an Ringöfen verwandt.

Einem jungen Glasmacher, der später Reichssieger wurde, blieb keine andere Möglichkeit, sich in bestimmten Arbeiten auszubilden, als die Mittagspause der älteren Belegschaft zu benutzen, da er bei normalem Einsatz den Akkordverdienst der älteren Arbeiter geschmälert hätte.

Von einem Reichssieger der Wettkampfgruppe Textil erfahren wir, daß er nach einer Anlernzeit von 5 Wochen 2 Jahre als Stuhlputzer tätig war, mit 16 Jahren 4 breite Stühle zur Bedienung erhielt und nach seinem Sieg im Berufswettkampf noch zwei weitere Stühle dazu bekam.

Dieses Bild der intensivsten Arbeitsbeanspruchung ohne Berücksichtigung der jugendlichen Wachstumsbedingungen tritt immer wieder in Erscheinung und verschärft das Bedürfnis nach einer planmäßigen beruflichen Führung der Besten im Rahmen des von der DAF. geschaffenen Förderungswerkes.

Als Sprecher der Jugend der deutschen Nation habe ich in einigen Feststellungen von dem schweren Weg berichtet, den die Leistungsbesten dieser Jugend in den letzten Jahren gegangen sind.

Ich werde in Zukunft diejenigen öffentlich mit Namen nennen, die es wagen, sich an unserer schaffenden Jugend zu versündigen.

Der freiwillige Einsatz unserer Jugend im Reichsberufswettkampf, im Landdienst und in vielen der Zukunft unseres Volkes dienenden Einrichtungen muß uns alle mit Ehrfurcht erfüllen, weil sich die Schöpferkraft unseres Blutes in diesen Leistungen offenbart. Wer diese arbeitsfrohe Jugend in ihrem Leistungsstreben hindert, begeht ein Verbrechen am deutschen Volke."

Bezahlte Ausbildung oder Förderung der Begabten?

Es kann niemandem verborgen geblieben sein, daß sich in jüngster Zeit die Forderung nach einer umfassenden und wirksam angesetzten Begabtenförderung verschärft hat. Der Start des neuen Berufswettkampfes wurde gewiß nicht zufällig mit einem kaum zu überhörenden Appell zur Nachwuchsförderung verbunden, der von der DAF. und der Hitler-Jugend um so mehr ausgehen durfte, als beide Gliederungen in der Siegerförderung der Reichsberufswettkämpfe auf

Digitized by Google

eine ernste Initiative und seit einem guten Jahr auf praktische Arbeitserfahrungen verweisen können. Wo man sich bisher noch nicht auf ähnliche konkrete Beiträge zum Begabtenproblem stützen kann, fehlt es aber doch keineswegs an Anregungen, Gesichtspunkten und eiligen Maßnahmen, an denen wir nicht vorübergehen wollen. Denn wenn nunmehr eine breit fundierte und dauerhafte Lösung gesucht wird — und nur von einer solchen darf man sich für die Volksgemeinschaft Früchte versprechen — so wird jede Bemühung zu schätzen sein, die diesem Ziel entgegenkommt; mag sie nun vom schulischen Blickfeld ausgehen, vom Standort der Erbbiologie, der politischen Leistungserziehung oder auch des Arbeitseinsatzes.

*

Die Deutsche Reichspost erklärte kürzlich, daß sie ihren Anwärtern für die gehobene mittlere technische Laufbahn (technische Inspektoren) während des Besuches der meist fünfsemestrigen höheren technischen Lehranstalten Unterhaltszuschüsse gewähren werde. Die jungen Bewerber, die mit der Obersekundareife und nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in Betrieben der Feinmechanik oder Elektrotechnik für diesen Vorbereitungsdienst angestellt werden, gelten als bereits angenommene Anwärter für die genannte Laufbahn. Die Ausbildung auf den Technischen Lehranstalten wird durch die Unterhaltszuschüsse von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern weithin unabhängig gemacht. Die gleiche Maßnahme findet für Fachschulstudenten der Fachrichtung Elektrotechnik Anwendung, soweit diese bereits auf Lehranstalten sind. Auch diese Bewerber erhalten nach Einstellung als Telegraphensupernumerare sofort die Unterhaltszuschüsse und setzen ihr Studium als Beamte fort.

Die Reichspost entschied ferner, daß als Voraussetzung für den Eintritt in die Laufbahn des gehobenen mittleren Dienstes nicht mehr das Reifezeugnis gelten solle, sondern der erfolgreiche Besuch der Mittelstufe einer Höheren Schule, also die Versetzung nach Obersekunda. Diese Initiative folgt einer Reihe von Gemeinden, die bereits seit längerer Zeit auf die Hochschulreife als Vorstufe der genannten Laufbahn verzichteten; vor allem aber orientiert sich die Reichspost am Beispiel der Reichsfinanzverwaltung, die in gleicher Weise für den gehobenen mittleren Dienst die Reife für Obersekunda oder das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Handelsschule als ausreichend anerkennt. Für Bewerber zum Finanz- oder Zolldienst, die Obersekundareife besitzen, ist allerdings ein „einjähriger Einführungslehrgang" an einer Reichsfinanzschule vorgesehen, nach dessen erfolgreichem Prüfungsabschluß sich die gleiche praktische Ausbildung wie bei den Anwärtern mit Hochschulreife anschließt. Der Reichsfinanzminister sah sich kürzlich veranlaßt, mit Nachdruck zu unterstreichen, daß die Wertung der künftigen Beamten der Reichsfinanzverwaltung ohne Rücksicht auf ihre Schulbildung erfolgen müsse, da das Ergebnis der Ausbildung in beiden Fällen als gleichwertig anzusprechen sei.

Dem Vorgehen großer Reichsverwaltungen entsprechen einzelne Vorstöße in Ländern und Gemeinden. In den Hamburger Gewerbeschulen sind Aufbauklassen eingerichtet, die zur Vorbereitung begabter Volksschüler für den Besuch der Ingenieurschulen dienen sollen. In Sachsen bestimmt der zuständige Minister, daß Begabte ohne Reifeprüfung nicht nur zum Studium an der Universität Leipzig und der T.H. Dresden zugelassen werden können, sondern auch an der Bergakademie Freiberg und den Lehrerhochschulen in Dresden und Leipzig. Die Aufnahme wird an die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Begabtenprüfung geknüpft, die zum Studium eines oder auch mehrerer Fachgebiete berechtigt. Der Münchener Stadtschulrat Bauer teilt mit, daß die Förderungseinrichtungen der Stadtverwaltung, die aus früherer Zeit bestehen, vorwiegend zur Unterstützung und Fortbildung der Sieger des Berufswettkampfes dienen sollen. Aufgezählt werden drei feste Stiftungen in jährlicher Höhe von insgesamt 14 000,— RM., die durch weitere Stiftungen allgemein för-

Digitized by Google

dernder Natur für begabte Schüler, Lehrlinge und Kunststudierende ergänzt werden. Zu diesen Stiftungen treten die planmäßigen Haushaltsmittel der Stadt, unter denen für das Jahr 1937 10 000,— RM. zur Förderung bedürftiger und begabter Schüler vorgesehen sind. Einem Teil der Berufswettkampfsieger werden Freiplätze an der Höheren Technischen Lehranstalt auf Kosten der Stadt verliehen; außerdem ist dafür Sorge getragen, daß die wissenschaftlich Begabtesten im Anschluß daran die Möglichkeit zur Fortbildung an der Technischen Hochschule erhalten.

*

Den Förderungsmaßnahmen größerer Stadtgemeinden steht eine nicht minder lebhafte Förderungsaktivität in einzelnen größeren Betrieben zur Seite. Im Hinblick auf ihre hervorragende Bedeutung für die Fortführung und Vervollständigung bereits begonnener Förderungsmaßnahmen verdient die betriebliche Initiative eine gesonderte Betrachtung. Die Bemühungen der DAF. und der Sparkassen im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Selbständigkeit in Handwerk und Handel sind an dieser Stelle bereits erörtert worden *).

Auch im studentischen Aufgabenbereich fehlt es nicht an der Parole, mit der ein deutlicher Vorstoß zur Förderung Begabter eingeleitet wird. „Dem begabten jungen Deutschen muß der Weg zur Hochschule offenstehen", ist das erklärte Ziel der studentischen Sozialarbeit. Allen fähigen Kräften soll die Möglichkeit gegeben werden, auch ohne ein besonderes System zum Studium zu gelangen. Die Reichsstudentenführung tritt daher grundsätzlich für das gebührenfreie Studium ein, „in klarer Erkenntnis, daß diese Forderung eine radikale Umstellung des gesamten Hochschulsystems mit sich bringen muß." Dieser Forderung liegt aber allem Anschein nach die Erwartung zugrunde, daß der Gefahr einer neuen Akademikerinflation nicht zuletzt durch eine Einflußnahme der Studentenführung auf die Zulassung an den Hochschulen vorgebeugt wird. (Zunächst begrüßen es alle auf Förderung angewiesenen Studenten dankbar, daß entgegen der bisherigen Praxis in der neuen Gebührenerlaßordnung des Reichserziehungsministers die Möglichkeit des Gebührenerlasses bereits schon für die ersten beiden Semester geschaffen ist!)

Schließlich sei noch einer Form der Begabtenförderung Erwähnung getan, die — gänzlich anderer Natur — im Konzertwesen gewählt wird. Im Einvernehmen mit der Reichsmusikkammer ist der Deutsche Gemeindetag an die Stadtverwaltungen mit der Bitte herangetreten, begabten Musikstudenten und Musikschülern städtische Stipendien zur Verfügung zu stellen. Die Kulturdezernenten der Städte sollen ermächtigt werden, den in der Stadt beheimateten und hervorragend begabten Musikschülern ein auf ein Jahr berechnetes Stipendium zu verleihen. Für die Auswahl der Stipendiaten werden zunächst die Hochschulen und Konservatorien herangezogen, da man von diesen Stellen die breiteste und am ehesten eine objektive Auslese erwarten darf.

*

Unter diesen Streiflichtern zur Nachwuchsförderung verdient der Schritt der Deutschen Reichspost, die dem Nachwuchs die praktische Ausbildung bezahlen will, ein erläuterndes Wort. Die Reichspost verläßt sich nicht, wie die übliche Studienförderung, auf Stipendien oder Darlehen, die zum Examen dienen, an das sich erst die eigentliche Einstellung in einem Berufszweig anschließt; sie versucht es sozusagen vom anderen Ende her, indem sie sich angesichts des von Jahr zu Jahr schrumpfenden Nachwuchskontingents die notwendige Jugend dadurch sichert, daß sie für ihre Anstellung garantiert und die Kosten der Ausbildung übernimmt. In jedem Fall ist diese Initiative erfrischend, — um so mehr, als ein Seitenblick auf andere Ausbildungen davon überzeugt, daß man vielerorts noch weit davon entfernt zu

*) Vgl. Leo Knothe „DAF.-Personalkredite für Junghandwerker" März-Ausgabe 1937. — Otto Gröndahl „Es fehlt an Kreditmöglichkeiten für den Nachwuchs", im vorliegenden Heft, S. 570.

Digitized by Google

sein scheint, sich auf einen sozialen Wettbewerb um den Nachwuchs einzurichten. (Die Referendare in der Justiz, Verwaltung und in Höheren Schulen bleiben nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Studium in ihrer praktischen Ausbildungszeit ohne eigentliches Entgelt; die im Einzelfalle möglichen Bedürftigkeitsunterstützungen werden nur gelegentlich gegeben und sind jederzeit widerruflich!)

Es ist sicher, daß der Schritt der Deutschen Reichspost solchen Ausbildungen im Hinblick auf die Nachwuchszuführung wenig zuträglich sein wird: Viel eher ist zu erwarten, daß er eine Art Wettlauf der Verwaltungen und Betriebe in ähnlichen Methoden einleitet. Wer wollte aber dann die Gefahr leugnen, daß die Methode der Reichspost in ihrer erweiterten Anwendung durch andere Körperschaften und private Betriebe zum Schluß nichts anderes bedeutet als eine Verlagerung der Finanzabhängigkeit vom väterlichen Geldbeutel zur Verpflichtung des Nachwuchses gegenüber Industrie- und Wirtschaftskreisen? Bezahlen wir Ausbildungen, oder wollen wir Begabtenauslese treiben? Steht die Bezahlung der Ausbildung im Vordergrund, oder kommt es nicht zunächst auf die Person des Auszubildenden und als begabt Auszuzeichnenden an? Es ist daher erklärlich, wenn die Reichsstudentenführung, die ihren Auslesеauftrag durch dieses System der Förderung offenbar gefährdet sieht, ihren Einspruch gegen eine Ausdehnung solcher Methoden zu erkennen gibt, wenngleich wir die Initiative der Reichspost an sich für erfreulich halten.

Der besprochene Hamburger Versuch, Volksschülern durch Sonderklassen den Weg zum Ingenieurstudium zu ermöglichen, sowie die Münchener Zusicherung für einen Übergang Begabter von der Technischen Lehranstalt zur Technischen Hochschule berühren ein gegenwärtig kaum noch aufschiebbares Problem der Begabtenförderung. Auf den Tagungen der Technik kommt zunehmend der unbefriedigende Zustand der gegenwärtigen „technischen Erziehung" zum Ausdruck. Die Fehlgestaltung wird bereits im Aufbau der Höheren Schule gesehen, ausgeprägter noch im Verhältnis der Technischen Fachschulen zu den Technischen Hochschulen, zwischen denen Schranken bestehen, die der Entfaltung eindeutiger wissenschaftlicher Begabungen zu oft entgegenstehen. Nimmt man hinzu, daß nach Angaben von Dr. Todt in den Mittelschulen Münchens nur 3 bis 5 Prozent der abgehenden Schüler technische Berufe bevorzugten, von 250 Abiturienten in Kassel ein einziger die Chemielaufbahn wählte, von den Abiturienten 1935 und 1936 insgesamt sich erst wieder 10 Prozent für akademische Berufe technischer Fachrichtung entschieden, so sieht man wahrlich Anlaß, mit den Talenten zu wuchern und die aus der Jungarbeiterschaft hervorgehenden Begabungen in jeder Weise zu wecken, zu fördern und in der Praxis heimisch zu machen.

Die oben besprochene Reform der Personalordnungen der öffentlichen Verwaltung (die Ausdehnung auf die freien Berufe ist nur eine Frage der Zeit) führt zu der Frage, wie weit der Abgang in Obersekunda als organischer Abschluß gelten kann. Bekannt ist, daß die Mittelschulen geltend machen, daß sie auf Grund eines abgeschlossenen Bildungsprogramms zu einem wirklichen und pädagogisch sinnvollen Abschluß führen. Bieten sich hier bessere Ansätze für eine positive Begabtenauslese als bei den Schülern, die die Höhere Schule mit dem Zeugnis der Obersekunda verlassen? Es mag an dieser Stelle genügen, allein die Frage zu stellen. Von Dr. Hartnacke stammt die Forderung, das mittlere Schulwesen zu beleben und auszugestalten, die Abiturforderung für eine Anzahl von Berufen aufzuheben und weitere Fachschulen zur Entlastung der Akademikernachfrage zu gründen.

Unser Beitrag will sich zunächst darauf beschränken, einen Querschnitt durch vielgestaltige Anregungen und Möglichkeiten zu geben. Es genügt, wenn damit die Erwartung nach einer totalen und zielvollen Planung der gesamten nationalen Begabtenförderung belegt wird, die trotz vielfacher Bemühungen bis heute immer noch aus-

Digitized by Google

steht. Wir werden in einem weiteren Beitrag auf die Grundlinien eines solchen zukünftigen Förderungswerkes eingehen. G. E.

Es fehlt an Kreditmöglichkeiten für den Nachwuchs

Die Initiative der Sparkassen

Die in Handwerk, Handel und Landwirtschaft tätige Jugend hatte bisher nicht die gleichen Möglichkeiten, sich durch Sparsamkeit eine eigene Existenz zu schaffen, wie sie den Generationen vorher gegeben waren. Krieg, Inflation und Wirtschaftskrise machten das Sparen weitgehend unmöglich. Nur ein geringer Bruchteil des Nachwuchses ist daher in der Lage, aus eigenen Mitteln selbständig zu werden.

Wenn nicht eine ganze Generation zum Schaden der Volkswirtschaft als selbständiger gewerblicher Nachwuchs ausfallen soll, muß, nicht zuletzt auch über Kredithilfen, versucht werden, jungen tüchtigen Handwerkern und Kaufleuten die Gründung einer eigenen Existenz zu ermöglichen. Der Altersaufbau der verschiedenen Gewerbe zwingt sogar dazu, diese Frage immer vordringlicher zu behandeln. Es ist für einzelne Handwerks- und Handelszweige schon heute nicht schwierig, zu errechnen, wann sie endgültig vergreist sein werden. Daß eine überalterte Berufsgruppe eine Belastung für die ganze Volkswirtschaft darstellt, braucht hier nicht erst nachgewiesen zu werden. Es ist daher — von ethischen und sozialen Gesichtspunkten und von dem Problem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ganz abgesehen — auch rein materiell gesehen zweifellos vorteilhafter, durch geeignete Maßnahmen schon jetzt dafür zu sorgen, daß sich die tüchtigsten Junghandwerker und Jungkaufleute selbständig machen können, als diese Entwicklung sich selbst zu überlassen.

Die durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Jahrzehnte verhinderte berufliche Regeneration, besonders im Handwerk und Einzelhandel, kann nicht ohne nachhaltige schädliche Auswirkungen weiter verzögert werden. Feststellungen und Klagen über fehlenden Nachwuchs sind hier wenig förderlich; auch die sich ständig vermehrenden beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten schaffen zunächst nur Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistung. Es ist daher um so erfreulicher, daß sich nunmehr auch Möglichkeiten zeigen, günstig Verselbständigungskredite zu erhalten.

Nachdem die Deutsche Arbeitsfront, Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk", kürzlich eine Kreditaktion für tüchtige Junghandwerker in die Wege leitete*), über deren erste Erfolge hoffentlich bald berichtet werden kann, haben sich nunmehr die Sparkassen entschlossen, ebenfalls Maßnahmen zugunsten des gewerblichen Nachwuchses zu treffen. Ausgehend von der Feststellung, daß die Sparkassen an sich schon Kredite für den gewerblichen Nachwuchs freigemacht haben, wurden auf dem Deutschen Sparkassentag in Essen Richtlinien bekanntgegeben, die den Zweck verfolgen, systematischer und in einem viel größeren Umfang als bisher Darlehen für tüchtige, aber unbegüterte Jungkaufleute, -handwerker und auch -bauern freizumachen. Der Hinweis, daß die Sparkassen „im Rahmen ihrer Mittel" Kreditgesuche für die Einrichtung eines Geschäftes, einer Werkstatt usw. bevorzugt prüfen und behandeln sollen, läßt natürlich zunächst die Frage nach dem Umfang der Maßnahmen verständlich erscheinen. Jedoch dürften hier die einzelnen Sparkassensatzungen allgemeine Anhaltspunkte für den Umfang solcher sogenannten Blankokredite geben. So darf z. B. nach der Satzung der Berliner Stadtbank der Gesamtbestand derartiger Blankokredite 5 Prozent der Depositeneinlagen nicht übersteigen. Bei einem Gesamteinlagenbestand im Deutschen Reich von 17 Milliarden bedeutet aber 1 Prozent schon einen Betrag von 170 Millionen. Ist dies auch eine etwas grob skizzierte Grundlage, so sind Besorgnisse hinsichtlich eines zu geringen Umfanges der

*) Vgl. Leo Knothe „DAF.-Personalkredite für Junghandwerker". März-Ausgabe 1937, S. 119 ff.

Digitized by Google

Kreditgewährungen noch nicht ohne weiteres begründet. Jedenfalls müßten die ersten Erfahrungen abgewartet werden.

Die Richtlinien lassen im übrigen erkennen, daß man durchaus elastische und unbürokratische Organisationsmethoden wünscht, vor allem hinsichtlich der Spartätigkeit selbst. Wichtig ist hier besonders für den Junghandwerker der Hinweis, daß der Jungsparer, der seinen Arbeits- und Wohnort wechselt, seine Anwartschaft aus regelmäßiger Spartätigkeit auf bevorzugte Kredithilfe nicht verliert, und ferner, daß der Jungsparer über sein gespartes Guthaben jederzeit im Rahmen der gültigen Kündigungsbestimmungen verfügen kann. Daß er sich der Gefahr ungünstiger Rückschlüsse im Hinblick auf seine persönliche Kreditwürdigkeit aussetzt, wenn er wiederholt Abhebungen vornimmt, die nicht durch Ausbildungskosten, Krankheit oder andere Anlässe begründet erscheinen, ist selbstverständlich.

Kredite sollen nach einer drei- bis vierjährigen Spartätigkeit, unter Umständen aber auch schon früher gewährt werden. Wenigstens ein Viertel des Kreditbetrages soll gespart bzw. überhaupt vorhanden sein. Hierbei ist es im wesentlichen unbedeutend, ob das vorhandene Grundkapital zum Teil aus Darlehen von Familienangehörigen besteht. Auf die Stellung materieller Sicherheiten soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Das ist von entscheidender Bedeutung. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, müßten sich alle Sparkassen bereitfinden, auf diese belegten Sicherheiten tatsächlich zu verzichten, da die Gewährung von Darlehen ohnehin noch von fachlichen Beurteilungen, von Gutachten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des geplanten Unternehmens sowie von einem entsprechenden Eigenkapital abhängig ist. Durch das wirtschaftliche Gutachten will man auch den jungen Mann davor bewahren, seine Ersparnisse und seine Arbeitskraft für ein aussichtsloses Unternehmen einzusetzen.

Es sollte allerdings allgemein erkannt werden, daß grundsätzlich jede Existenzgründung ein Wagnis bleibt und darum nicht todsichere Entwicklungsmöglichkeiten gefordert werden können. Deshalb können auch Praktiker am besten solche Beurteilungen abgeben. Es wäre gut, wenn sich die Sparkassen hinsichtlich aller fachlichen Feststellungen an die zuständigen Fachorganisationen wenden oder den Kreditanwärter ersuchen würden, von seiner Organisation eine Stellungnahme beizubringen. Diese Organisationen könnten zudem noch sehr positiv wirken, indem sie in den Fällen, in denen ein Verselbständigungsplan abgelehnt wird, sich um den Nachweis einer erfolgversprechenderen Stelle bemühten. Möglichkeiten dazu sind zweifellos vorhanden.

Den Richtlinien ist im übrigen zu entnehmen, daß die Höhe des Zinssatzes für den gewährten Kredit der unmittelbaren Vereinbarung zwischen Sparkasse und Kreditnehmer überlassen bleibt. Mit Rücksicht auf den sozialen und volkswirtschaftlich wertvollen Zweck der Nachwuchskredite sollen die Sparkassen die Zinsbedingungen aber möglichst entgegenkommend gestalten; nach einer Mitteilung der „Deutschen Volkswirtschaft" (Nr. 39) soll der Zinsfuß 5 Prozent nicht überschreiten, wobei überdies keine Kredit- und Umsatzprovisionen berechnet werden. Wenn die Kosten für ein Darlehen nicht zur unerträglichen Belastung werden sollen, müßte das auch überall eine selbstverständliche Gepflogenheit sein. Daß die Tilgung des Kapitals erst nach dem zweiten Jahr erfolgen soll, ist zweifellos ein Fortschritt gegenüber den bisherigen Maßnahmen auf diesem Gebiet. Es sollte erwogen werden, diese Art der Regelung bei allen Kreditaktionen zugunsten des Nachwuchses einzuführen. Dadurch würde man den jungen Kreditnehmern die Schwierigkeiten erheblich verringern, die fast stets mit der Eröffnung eines Betriebes zusammenhängen. Die nach zwei Jahren ein-

Digitized by Google

tretende Tilgung soll nach den Richtlinien der Sparkassen im allgemeinen so vereinbart werden, daß der gegebene Kredit durch allmählich wachsende Tilgungsbeträge in etwa fünf Jahren zurückgezahlt wird. Von dem Recht einer vorzeitigen Kündigung soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen und Tilgungsbeträge schuldhaft nicht pünktlich zahlt oder mit der Zahlung der sozialen Beiträge, Steuern usw. wiederholt im Rückstande geblieben ist.

Es wird nach Erlaß dieser Richtlinien nun vor allem darauf ankommen, daß die Sparkassen — am besten wohl über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband — mit allen in Betracht kommenden Organisationen, aber auch Berufsschulbehörden usw., in Verbindung treten, um eine umfangreiche Propagierung der vorhandenen Verselbständigungsmöglichkeiten sicherzustellen. Erst dann, wenn die Möglichkeit, einen Kredit zur Verselbständigung zu erhalten, allgemein bekannt ist, wird die Aktion einen weitgreifenden Erfolg haben. Wichtig erscheint auch noch eine gewisse gegenseitige Abstimmung der Bedingungen aller nunmehr bestehenden Einrichtungen zugunsten der Verselbständigung des Nachwuchses, so z. B. hinsichtlich der Forderung eines Nachweises der Teilnahme an zusätzlichen Berufserziehungsmaßnahmen, insbesondere am Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen, aber auch hinsichtlich der Kreditbedingungen selbst. Im übrigen aber sollte von seiten aller in Betracht kommenden Stellen den im Beruf stehenden jungen Menschen immer wieder gesagt werden, daß das letzte Ziel ihrer Arbeit und Ausbildung die Selbständigkeit ist. Jeder Junghandwerker, Jungkaufmann oder Jungbauer soll wissen, daß er selbständig werden kann, wenn er sich ernsthaft bemüht. Darum dürfen auch die Kreditaktionen für den Nachwuchs nicht als kümmerliche Pflänzchen im Verborgenen blühen. Sie sollten vielmehr auf breiter Grundlage errichtet werden, damit auch eine ständige öffentliche Beachtung gewährleistet ist.

Otto Gröndahl.

Amtliche Bekanntmachungen

Schaffung eines Reichs-Schwimmscheines

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat zur Förderung der Schwimmausbildung der deutschen Jugend die Ausgabe eines Reichs-Schwimmscheines angeordnet und dazu die nachstehende Verfügung erlassen:

„Im Rahmen der mir vom Führer gestellten Aufgaben der Leibeserziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus ist der Schwimmsport eine der wichtigsten Körper- und Organübungen.

Ich will, daß jeder Hitlerjunge und jedes Mädel bis zum Ausscheiden aus der Hitler-Jugend schwimmen kann.

Nachdem der vom Reichsbauernführer Reichsminister Walther Darré, vom Reichsminister Dr. Joseph Goebbels und mir im Frühjahr 1937 ins Leben gerufene Propaganda-Ausschuß zur Förderung des Schwimmsports die hierzu erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen hat, verfüge ich heute zur Förderung der Schwimmausbildung in der gesamten deutschen Jugend die Ausgabe eines Reichs-Schwimmscheines, der jedem Jungen und Mädel nach abgelegter Schwimmprüfung durch den Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Obergebietsführer von Tschammer und Osten, erteilt wird.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Amtes für Leibesübungen der Reichsjugendführung.

Berlin, den 5. November 1937.

gez.: Baldur von Schirach.

Digitized by Google

Langemarck-Opferpfennig der deutschen Jugend

Auf der am 6. November nach Berlin einberufenen Sitzung des Langemarck-Ausschusses beim Jugendführer des Deutschen Reichs stiftete Baldur von Schirach im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister Schwarz den Langemarck-Opferpfennig der deutschen Jugend. Ferner wurden Maßnahmen für eine Erweiterung der Gefallenenehrung durch den Einsatz der Jugend, u. a. der Ausbau des Patenfriedhofes der HJ. Dranoutre am Kemmel in Flandern, beschlossen. Gleichzeitig erließen zum Jahrestag von Langemarck, dem 11. November, die Reichsleiter von Schirach und Schwarz den folgenden Aufruf an die deutsche Öffentlichkeit:

Jugend Adolf Hitlers!

Das Opfer, das die Toten des großen Krieges und des nationalsozialistischen Freiheitskampfes für das deutsche Volk gebracht haben, verpflichtet niemand stärker als unsere Jugend. Sie fühlt sich als Trägerin des friedlichen Vermächtnisses unserer Toten und gehorcht ihrem Appell, indem sie die in der Zeit des Kampfes erhärteten Gesetze der Kameradschaft, Treue und Opferbereitschaft auf ihre Gemeinschaft anwendet. Wir wollen, daß der Dankbarkeit der Jugend gegenüber den Kämpfern für das Reich bleibender Ausdruck gegeben wird in Sinnbildern und Zeichen, die auch in kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten das heranwachsende Deutschland an die Männer mahnen, denen es sein Dasein verdankt. Wir rufen daher die Jugend auf, aus eigener Kraft die Voraussetzungen für eine Heldenehrung in diesem Sinne zu schaffen. **In Zukunft soll jedes Mitglied der Hitler-Jugend (DJ., JM., BDM.) zusätzlich zu seinem Beitrag für die Hitler-Jugend einen Pfennig im Monat für die Ehrung unserer Helden beisteuern.** Jugend Adolf Hitlers! Du opferst einen Pfennig im Monat, aber du stiftest damit eine gewaltige Geldsumme, die uns in die Lage versetzen wird, in den Heimen und auf den Plätzen unserer Jugend eine würdige, dem Stil der HJ. entsprechende Gedenkstätte für die Gefallenen und Märtyrer des Reichs zu schaffen und darüber hinaus jenen edlen Friedhof zu pflegen, der die Gebeine der Kämpfer von Langemarck beherbergt, die als Jungarbeiter und Studenten für Deutschland starben. Möge ihr Beispiel durch das heute verkündete Werk die Jugend unserer Nation immer wieder begeistern und befähigen, mit der Haltung der Toten von Langemarck ihre nationalsozialistische Pflicht zu tun.

Der Reichsjugendführer der NSDAP.
gez. Baldur von Schirach,
Reichsleiter.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.
gez. Schwarz, Reichsleiter.

Reichsinspekteur der Marine-Hitler-Jugend ernannt

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat den bisherigen Leiter des Hauptreferats Marine im Amt für körperliche Ertüchtigung der Reichsjugendführung, Oberbannführer Roedenbeck, mit sofortiger Wirkung unter Beförderung zum Hauptbannführer zum Reichsinspekteur der Marine-Hitler-Jugend ernannt. Hauptbannführer Roedenbeck ist dem Jugendführer des Deutschen Reichs in dieser Eigenschaft unmittelbar unterstellt.

Haushaltungsschulen des BDM. nahezu besetzt

Das Soziale Amt der Reichsjugendführung teilt mit:

Es sind nunmehr acht Haushaltungsschulen des BDM. belegt. Dieser Erfolg zeigt, daß sich diese Erziehungsstätten des BDM. der regsten Anteilnahme von Elternschaft und Mädeln erfreuen. Es ist daher zweckmäßig, schon jetzt die Anmeldungen für das Schuljahr 1938/39

Digitized by Google

vorzunehmen, da damit zu rechnen ist, daß bereits im Januar 1938 mit den Aufnahmen für die Haushaltungsschulen des BDM. abgeschlossen werden kann. Sämtliche Anmeldungen sind an das Soziale Amt der Reichsjugendführung, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10, zu richten.

Im folgenden werden noch einmal die Haushaltungsschulen des BDM. bekanntgeben:

Belegt sind: Godesberg (Rheinld.), Varenholz (Westf.), Düsseldorf, Köln, Koblenz, Heiligenberg (Odenwald), Ottendorf (Sachsen), Neuffen (Wttbg.); teilweise belegt sind: Danzig, Passenheim (Ostpr.), Neuzelle (Frankfurt a. d. O.), Warnin (Pomm.), Hoya (Weser) (Landfrauenschule), Geldern (Niederrhein) (zweijährige Frauenschule), Bad Orb (Spessart), Herzberg (Elster), Rosenheim (Bayern), Greifenberg (Ammersee), Königsdorf (Bad Tölz), Bönnigheim b. Besigheim, Bühl b. Baden-Baden, Rotthalmünster (Bayer. Wald), Klötze b. Gardelegen (Altmark), Gardelegen (Altmark).

Nachrichten aus der Jugend

In der zweiten Novemberwoche wurden die beiden ersten Reichssportschulen der Hitler-Jugend ihrer Bestimmung übergeben. Die Reichssportschule Braunau in Schlesien faßt insgesamt 90 Jungen, die einem Schulleiter und drei Sportlehrern unterstehen. Die zweite Schule liegt in Freiburg im Breisgau und ist mit 40 Jungen belegt. Beide Schulen dienen in erster Linie der Ausbildung der Gefolgschafts- und Fähnleinssportwarte.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, empfing am 22. November d. J. die spanischen Falangisten-Führerinnen, die sich auf seine Einladung seit einigen Monaten als Gäste in Deutschland aufhielten, um die Erziehungseinrichtungen des BDM. kennenzulernen.

Die Abordnung der Hitlerjugendführer, die auf Einladung des nationalspanischen Staatschefs Franco einen mehrwöchigen Spanienaufenthalt durchführten, wurde am 12. November in Burgos von General Franco empfangen. Der Führer der HJ.-Abordnung, Hauptbannführer Schulte, überreichte dem Staatschef ein Geschenk des Jugendführers des Deutschen Reichs.

Im Anschluß an das diesjährige Musikschulungslager der Reichsjugendführung, das alle Musikerzieher und -erzieherinnen der Hitler-Jugend in der Woche vom 4.—11. November zusammenfaßte, fanden in der Zeit vom 11. bis 14. November in Stuttgart, der Stadt der Auslandsdeutschen, die festlichen Reichsmusiktage der HJ. statt. Der erste Tag dieser Reichsmusiktage erhielt eine besondere Bedeutung durch die Überführung des Leipziger Thomaner-Chors in die HJ.

Die Deutsche Übungswirtschaft veranstaltete ihre diesjährige Jahrestagung am 13. November im Kaiserhof. Nach Ansprachen von Bannführer Kurth, dem Leiter des Jugendamtes der DAF. und Obergebietsführer Axmann, nahm Reichsleiter Dr. Ley die Auszeichnung der Sieger des Leistungswettbewerbs vor, an dem sich in diesem Jahre 214 Firmen mit rund 4000 Mitarbeitern beteiligt haben.

Die Mitarbeit der Hitler-Jugend am Winterhilfswerk 1937/38 wird sich in der Hauptsache auf die Reichsstraßensammlung vom 17. bis 19. Dezember erstrecken. Einen zusätzlichen Einsatz der Formationen stellen die Werk- und Bastelarbeiten in den unteren Einheiten dar. Diese sind im Laufe des November angefertigt worden und werden in der Zeit von Anfang bis Mitte Dezember ausgestellt bzw. den Kreis- oder Ortsbeauftragten für das WHW. übergeben.

Digitized by Google

Bücherspiegel

Prof. Dr. Friedrich Schaffstein:

Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. Deutscher Rechtsverlag, Berlin.

Die Schrift ist — nach dem einleitenden Vermerk des Verfassers — entstanden auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit des von der Reichsjugendführung veranlaßten Jugendrechtsseminars der Universität Kiel. Sie hat für die Neugestaltung des Jugendstrafrechts eine erhebliche Bedeutung gewonnen und steht heute im Mittelpunkt der Aussprache.

Der leitende Gedanke der Schaffsteinschen Vorschläge ist der einer radikalen Scheidung von Strafe und Erziehung. Bestraft werden sollen Jugendliche nur dann, wenn es sich um eine besonders schwere Tat oder um einen besonders gefährlichen, mehr oder minder hoffnungslos kriminellen Täter handelt. Dabei soll nur Gefängnisstrafe, und zwar in der Regel nicht unter 9 Monaten, statthaft sein. Als Ersatz für die damit wegfallende kurzzeitige Gefängnisstrafe wird die Einführung des Jugendarrests vorgeschlagen. Als Erziehungsmaßnahme nicht vom Jugendgericht, sondern vom Vormundschaftsgericht angeordnet und ohne die ehrmindernden Folgen der Gefängnisstrafe, soll er eine kurze, harte Freiheitsentziehung von höchstens 3 Monaten darstellen, mit dem Ziel einer abschreckenden „Schockwirkung" auf den Jugendlichen.

Mit diesen Vorschlägen wird ein neuer Weg gewiesen. Freilich erscheint es notwendig, auch für Jugendliche unter Umständen die Todesstrafe zuzulassen und die obere Strafgrenze daher ähnlich beweglich zu gestalten wie die untere, die mit der Vorschrift, daß „in der Regel" nicht weniger als 9 Monate Gefängnis zu verhängen sind, die Möglichkeit niedrigerer Strafen im Einzelfall offenläßt. Entscheidend wird vor allem die Frage des Jugendarrestes sein, bei dem es um die erzieherische Verwertung des Sühnegedankens geht. Es erscheint fraglich, ob er die erstrebte erzieherische Wirkung haben wird, wenn er so durchgeführt wird, wie Schaffstein dies vorschlägt. Eine ununterbrochene, mehrwöchige oder sogar mehrmonatige Einzelhaft, dazu noch in besonders strenger harter Form, bedeutet gerade für den jugendlichen Menschen eine übermäßig starke seelische Anspannung und Belastung. Außerdem reißt ihn diese Form der Vollstreckung unter Umständen für eine derart lange Zeit aus seinem eigentlichen Tätigkeits- und Lebensbereich heraus, daß für das allgemeine Empfinden ein wesentlicher Unterschied zur reinen Strafe nicht mehr besteht.

Es muß aber gerade, wie auch Schaffstein besonders hervorhebt, entscheidend darauf ankommen, den Jugendarrest deutlich von der Strafe mit ihrer diffamierenden Wirkung abzuheben. Zweckmäßig wird er daher etwa so durchzuführen sein, daß der Jugendliche den Arrest, unter Umständen mehrere Wochen hintereinander, jeweils von Sonnabend-Mittag bis Sonntag-Abend zu verbüßen hat. Eine solche Form der Vollstreckung entspräche wohl gerade dem Gedanken des „Arrests". Sie würde dem Jugendlichen an seiner Ehre packen, ohne aber seine Ehre zu mindern, und würde somit gerade das erreichen können, was Schaffstein mit seinen Vorschlägen anstrebt. H. R.

Burkheiser, K., **„Grenzen des Staatskredits"**, Bank-Verlag, Berlin 1937.

Wenn ein heutiger Student der Nationalökonomie mit Hilfe der überkommenen finanzwissenschaftlichen Lehrmeinungen die deutsche Arbeitsbeschaffungspolitik der letzten Jahre beurteilen wollte, dann würde er unvermeidlich zu dem Ergebnis kommen, daß diese Politik nicht zu einer Belebung der Wirtschaft, sondern gerade umgekehrt zu einer Verschärfung der Krise führen muß. Nach den bisher vermittelten alten biederen Grundsätzen der Nationalökonomie konnte man das wirtschaftspolitische Geschehen in Deutschland im günstigsten Falle als „Wunder" begreifen, mit aller Skepsis und mit aller Ratlosigkeit, mit der man Wunder zu betrachten pflegt. Angesichts dieser gefährlichen Rückständigkeit einer wichtigen wissenschaftlichen Disziplin darf man es als verdienstvoll bezeichnen, daß Burkheiser in seinem Buch über die „Grenzen des Staatskredits" die „ortho-

Digitized by Google

doxe" Finanzwissenschaft einer grundsätzlichen Kritik unterzieht.

Während die bisherige Lehrmeinung behauptete, daß staatlicher Krediteinsatz und Staatsverschuldung in jedem Fall „inflationistisch" wirkten, zeigt Burkheiser, daß diese Gefahr nur bei einer vollbeschäftigten Wirtschaft besteht. Eine unterbeschäftigte Wirtschaft hingegen (von der Art, wie sie der Nationalsozialismus bei der Machtübernahme vorfand), die der Verfasser mit Recht als kapitalistischen Normalfall bezeichnet, reagiere auf den Staatskredit nicht mit einer Steigerung der Preise, sondern mit einer Steigerung der Erzeugung und Beschäftigung. Burkheiser gibt sich mit dieser Kritik jedoch nicht zufrieden. Er liefert darüber hinaus eine umfassende Begründung dafür, weshalb die modernen, mit großen Produktionskapazitäten ausgestatteten Industriewirtschaften einen Zustand relativer Vollbeschäftigung nur dann aufrechterhalten können, wenn sich der Staat zu einem ausgleichenden Einsatz seines Kredits hergibt. Dann erst entsteht eine „dynamische" Finanzpolitik, die durch Staatsverschuldung in der marktwirtschaftlichen Krise und durch Staatsentschuldung im marktwirtschaftlichen Aufschwung gekennzeichnet ist. Sie soll dazu beitragen, die Konjunktur zu „überwinden" und das „Recht auf Arbeit" zu sichern.

Man darf der Arbeit Burkheisers bestätigen, daß sie den Ansprüchen eines neuen wissenschaftlichen Denkens vorbildlich gerecht wird. Ihr Vorzug ist, daß sie sich weder durch blinde Theoriefeindlichkeit noch durch wirklichkeitsfremde Abstraktion auszeichnet. Sie erörtert in klarer, anschaulicher und allseitig gesicherter Gedankenführung ein wesentliches Problem der heutigen deutschen Wirtschaftspolitik.

Walter Rau.

Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1937/38. Volk und Reich Verlag, Berlin 1937.

Eine gute Übersicht über Aufgaben und Leistungen des Reichsarbeitsdienstes verschafft das vorliegende Jahrbuch. Ausgestattet mit gutem Bildmaterial legt es Rechenschaft über die Kultivierungsarbeiten und die übrigen wirtschaftlichen Leistungen ab. Über staatsrechtliche Bestimmungen, über die Fürsorgetätigkeit, über den Aufbau des weiblichen Reichsarbeitsdienstes, über Führerschulen, das Verhältnis zur Hochschule und die sanitären Einrichtungen finden sich sachlich wertvolle Berichte. Ergänzt wird das Jahrbuch durch die Reden des Führers und des Reichsarbeitsführers Hierl auf den Parteitagen von 1935 und 1936.

Einbanddecken „Das Junge Deutschland"

Hiermit machen wir unsere Leser auf die neuen Einbanddecken für den Jahrgang 1937 unserer Zeitschrift aufmerksam, die beim Zentralparteiverlag Franz Eher Nachf., Berlin SW 68, erhältlich sind. Der Einzelpreis für die Einbanddecken beträgt 0,75 RM., für die Sammelordner 1,— RM.

Beilagen-Notizen

(Außer Verantwortung der Schriftleitung)

Dieses Heft enthält einen Prospekt des Insel-Verlags, Leipzig C 1. Wir machen unsere Leser hiermit darauf aufmerksam.

Der Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München—Berlin, hat dem vorliegenden Heft einen Prospekt betitelt „Jungen — eure Welt" beigelegt. Wir empfehlen, diese Beilage ganz besonders zu beachten.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vierteljahr 1937: über 10 500. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Digitized by Google

Digitized by Google

steht. Wir werden in einem weiteren Beitrag auf die Grundlinien eines solchen zukünftigen Förderungswerkes eingehen. G. E.

Es fehlt an Kreditmöglichkeiten für den Nachwuchs

Die Initiative der Sparkassen

Die in Handwerk, Handel und Landwirtschaft tätige Jugend hatte bisher nicht die gleichen Möglichkeiten, sich durch Sparsamkeit eine eigene Existenz zu schaffen, wie sie den Generationen vorher gegeben waren. Krieg, Inflation und Wirtschaftskrise machten das Sparen weitgehend unmöglich. Nur ein geringer Bruchteil des Nachwuchses ist daher in der Lage, aus eigenen Mitteln selbständig zu werden.

Wenn nicht eine ganze Generation zum Schaden der Volkswirtschaft als selbständiger gewerblicher Nachwuchs ausfallen soll, muß, nicht zuletzt auch über Kredithilfen, versucht werden, jungen tüchtigen Handwerkern und Kaufleuten die Gründung einer eigenen Existenz zu ermöglichen. Der Altersaufbau der verschiedenen Gewerbe zwingt sogar dazu, diese Frage immer vordringlicher zu behandeln. Es ist für einzelne Handwerks- und Handelszweige schon heute nicht schwierig, zu errechnen, wann sie endgültig vergreist sein werden. Daß eine überalterte Berufsgruppe eine Belastung für die ganze Volkswirtschaft darstellt, braucht hier nicht erst nachgewiesen zu werden. Es ist daher — von ethischen und sozialen Gesichtspunkten und von dem Problem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ganz abgesehen — auch rein materiell gesehen zweifellos vorteilhafter, durch geeignete Maßnahmen schon jetzt dafür zu sorgen, daß sich die tüchtigsten Junghandwerker und Jungkaufleute selbständig machen können, als diese Entwicklung sich selbst zu überlassen.

Die durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Jahrzehnte verhinderte berufliche Regeneration, besonders im Handwerk und Einzelhandel, kann nicht ohne nachhaltige schädliche Auswirkungen weiter verzögert werden. Feststellungen und Klagen über fehlenden Nachwuchs sind hier wenig förderlich; auch die sich ständig vermehrenden beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten schaffen zunächst nur Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistung. Es ist daher um so erfreulicher, daß sich nunmehr auch Möglichkeiten zeigen, günstig Verselbständigungskredite zu erhalten.

Nachdem die Deutsche Arbeitsfront, Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk", kürzlich eine Kreditaktion für tüchtige Junghandwerker in die Wege leitete*), über deren erste Erfolge hoffentlich bald berichtet werden kann, haben sich nunmehr die Sparkassen entschlossen, ebenfalls Maßnahmen zugunsten des gewerblichen Nachwuchses zu treffen. Ausgehend von der Feststellung, daß die Sparkassen an sich schon Kredite für den gewerblichen Nachwuchs freigemacht haben, wurden auf dem Deutschen Sparkassentag in Essen Richtlinien bekanntgegeben, die den Zweck verfolgen, systematischer und in einem viel größeren Umfang als bisher Darlehen für tüchtige, aber unbegüterte Jungkaufleute, -handwerker und auch -bauern freizumachen. Der Hinweis, daß die Sparkassen „im Rahmen ihrer Mittel" Kreditgesuche für die Einrichtung eines Geschäftes, einer Werkstatt usw. bevorzugt prüfen und behandeln sollen, läßt natürlich zunächst die Frage nach dem Umfang der Maßnahmen verständlich erscheinen. Jedoch dürften hier die einzelnen Sparkassensatzungen allgemeine Anhaltspunkte für den Umfang solcher sogenannten Blankokredite geben. So darf z. B. nach der Satzung der Berliner Stadtbank der Gesamtbestand derartiger Blankokredite 5 Prozent der Depositeneinlagen nicht übersteigen. Bei einem Gesamteinlagenbestand im Deutschen Reich von 17 Milliarden bedeutet aber 1 Prozent schon einen Betrag von 170 Millionen. Ist dies auch eine etwas grob skizzierte Grundlage, so sind Besorgnisse hinsichtlich eines zu geringen Umfanges der

*) Vgl. Leo Knothe „DAF.-Personalkredite für Junghandwerker". März-Ausgabe 1937, S. 119 ff.

Digitized by Google

Kreditgewährungen noch nicht ohne weiteres begründet. Jedenfalls müßten die ersten Erfahrungen abgewartet werden.

Die Richtlinien lassen im übrigen erkennen, daß man durchaus elastische und unbürokratische Organisationsmethoden wünscht, vor allem hinsichtlich der Spartätigkeit selbst. Wichtig ist hier besonders für den Junghandwerker der Hinweis, daß der Jungsparer, der seinen Arbeits- und Wohnort wechselt, seine Anwartschaft aus regelmäßiger Spartätigkeit auf bevorzugte Kredithilfe nicht verliert, und ferner, daß der Jungsparer über sein gespartes Guthaben jederzeit im Rahmen der gültigen Kündigungsbestimmungen verfügen kann. Daß er sich der Gefahr ungünstiger Rückschlüsse im Hinblick auf seine persönliche Kreditwürdigkeit aussetzt, wenn er wiederholt Abhebungen vornimmt, die nicht durch Ausbildungskosten, Krankheit oder andere Anlässe begründet erscheinen, ist selbstverständlich.

Kredite sollen nach einer drei- bis vierjährigen Spartätigkeit, unter Umständen aber auch schon früher gewährt werden. Wenigstens ein Viertel des Kreditbetrages soll gespart bzw. überhaupt vorhanden sein. Hierbei ist es im wesentlichen unbedeutend, ob das vorhandene Grundkapital zum Teil aus Darlehen von Familienangehörigen besteht. Auf die Stellung materieller Sicherheiten soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Das ist von entscheidender Bedeutung. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, müßten sich alle Sparkassen bereitfinden, auf diese belegten Sicherheiten tatsächlich zu verzichten, da die Gewährung von Darlehen ohnehin noch von fachlichen Beurteilungen, von Gutachten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des geplanten Unternehmens sowie von einem entsprechenden Eigenkapital abhängig ist. Durch das wirtschaftliche Gutachten will man auch den jungen Mann davor bewahren, seine Ersparnisse und seine Arbeitskraft für ein aussichtsloses Unternehmen einzusetzen.

Es sollte allerdings allgemein erkannt werden, daß grundsätzlich jede Existenzgründung ein Wagnis bleibt und darum nicht todsichere Entwicklungsmöglichkeiten gefordert werden können. Deshalb können auch Praktiker am besten solche Beurteilungen abgeben. Es wäre gut, wenn sich die Sparkassen hinsichtlich aller fachlichen Feststellungen an die zuständigen Fachorganisationen wenden oder den Kreditanwärter ersuchen würden, von seiner Organisation eine Stellungnahme beizubringen. Diese Organisationen könnten zudem noch sehr positiv wirken, indem sie in den Fällen, in denen ein Verselbständigungsplan abgelehnt wird, sich um den Nachweis einer erfolgversprechenderen Stelle bemühten. Möglichkeiten dazu sind zweifellos vorhanden.

Den Richtlinien ist im übrigen zu entnehmen, daß die Höhe des Zinssatzes für den gewährten Kredit der unmittelbaren Vereinbarung zwischen Sparkasse und Kreditnehmer überlassen bleibt. Mit Rücksicht auf den sozialen und volkswirtschaftlich wertvollen Zweck der Nachwuchskredite sollen die Sparkassen die Zinsbedingungen aber möglichst entgegenkommend gestalten; nach einer Mitteilung der „Deutschen Volkswirtschaft“ (Nr. 39) soll der Zinsfuß 5 Prozent nicht überschreiten, wobei überdies keine Kredit- und Umsatzprovisionen berechnet werden. Wenn die Kosten für ein Darlehen nicht zur unerträglichen Belastung werden sollen, müßte das auch überall eine selbstverständliche Gepflogenheit sein. Daß die Tilgung des Kapitals erst nach dem zweiten Jahr erfolgen soll, ist zweifellos ein Fortschritt gegenüber den bisherigen Maßnahmen auf diesem Gebiet. Es sollte erwogen werden, diese Art der Regelung bei allen Kreditaktionen zugunsten des Nachwuchses einzuführen. Dadurch würde man den jungen Kreditnehmern die Schwierigkeiten erheblich verringern, die fast stets mit der Eröffnung eines Betriebes zusammenhängen. Die nach zwei Jahren ein-

Digitized by Google

tretende Tilgung soll nach den Richtlinien der Sparkassen im allgemeinen so vereinbart werden, daß der gegebene Kredit durch allmählich wachsende Tilgungsbeträge in etwa fünf Jahren zurückgezahlt wird. Von dem Recht einer vorzeitigen Kündigung soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen und Tilgungsbeträge schuldhaft nicht pünktlich zahlt oder mit der Zahlung der sozialen Beiträge, Steuern usw. wiederholt im Rückstande geblieben ist.

Es wird nach Erlaß dieser Richtlinien nun vor allem darauf ankommen, daß die Sparkassen — am besten wohl über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband — mit allen in Betracht kommenden Organisationen, aber auch Berufsschulbehörden usw., in Verbindung treten, um eine umfangreiche Propagierung der vorhandenen Verselbständigungsmöglichkeiten sicherzustellen. Erst dann, wenn die Möglichkeit, einen Kredit zur Verselbständigung zu erhalten, allgemein bekannt ist, wird die Aktion einen weitgreifenden Erfolg haben. Wichtig erscheint auch noch eine gewisse gegenseitige Abstimmung der Bedingungen aller nunmehr bestehenden Einrichtungen zugunsten der Verselbständigung des Nachwuchses, so z. B. hinsichtlich der Forderung eines Nachweises der Teilnahme an zusätzlichen Berufserziehungsmaßnahmen, insbesondere am Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen, aber auch hinsichtlich der Kreditbedingungen selbst. Im übrigen aber sollte von seiten aller in Betracht kommenden Stellen den im Beruf stehenden jungen Menschen immer wieder gesagt werden, daß das letzte Ziel ihrer Arbeit und Ausbildung die Selbständigkeit ist. Jeder Junghandwerker, Jungkaufmann oder Jungbauer soll wissen, daß er selbständig werden kann, wenn er sich ernsthaft bemüht. Darum dürfen auch die Kreditaktionen für den Nachwuchs nicht als kümmerliche Pflänzchen im Verborgenen blühen. Sie sollten vielmehr auf breiter Grundlage errichtet werden, damit auch eine ständige öffentliche Beachtung gewährleistet ist.

Otto Gröndahl.

Amtliche Bekanntmachungen

Schaffung eines Reichs-Schwimmscheines

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat zur Förderung der Schwimmausbildung der deutschen Jugend die Ausgabe eines Reichs-Schwimmscheines angeordnet und dazu die nachstehende Verfügung erlassen:

„Im Rahmen der mir vom Führer gestellten Aufgaben der Leibeserziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus ist der Schwimmsport eine der wichtigsten Körper- und Organübungen.

Ich will, daß jeder Hitlerjunge und jedes Mädel bis zum Ausscheiden aus der Hitler-Jugend schwimmen kann.

Nachdem der vom Reichsbauernführer Reichsminister Walther Darré, vom Reichsminister Dr. Joseph Goebbels und mir im Frühjahr 1937 ins Leben gerufene Propaganda-Ausschuß zur Förderung des Schwimmsports die hierzu erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen hat, verfüge ich heute zur Förderung der Schwimmausbildung in der gesamten deutschen Jugend die Ausgabe eines Reichs-Schwimmscheines, der jedem Jungen und Mädel nach abgelegter Schwimmprüfung durch den Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Obergebietsführer von Tschammer und Osten, erteilt wird.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Amtes für Leibesübungen der Reichsjugendführung.

Berlin, den 5. November 1937.

gez.: Baldur von Schirach

Digitized by Google

rch-Opferpfennig
schen Jugend

er am 6. November nach Berlin
enen Sitzung des Langemarck-
ses beim Jugendführer des
n Reichs stiftete Baldur von
im Einvernehmen mit dem
atzmeister Schwarz den Lange-
Opferpfennig der deut-
ugend. Ferner wurden Maß-
für eine Erweiterung der Ge-
ehrung durch den Einsatz der
u. a. der Ausbau des Paten-
es der HJ. Dranoutre am Kem-
Flandern, beschlossen. Gleichzeitig
zum Jahrestag von Langemarck,
. November, die Reichsleiter
irach und Schwarz den folgenden
an die deutsche Öffentlichkeit:

Adolf Hitlers!

Opfer, das die Toten des großen
und des nationalsozialistischen
tskampfes für das deutsche Volk
t haben, verpflichtet niemand
als unsere Jugend. Sie fühlt sich
ägerin des friedlichen Vermächt-
nserer Toten und gehorcht ihrem
indem sie die in der Zeit des
es erhärteten Gesetze der Kame-
ft, Treue und Opferbereitschaft
re Gemeinschaft anwendet. Wir
, daß der Dankbarkeit der Jugend
ber den Kämpfern für das Reich
nder Ausdruck gegeben wird in
ildern und Zeichen, die auch in
enden Jahrzehnten und Jahrhun-
das heranwachsende Deutschland
e Männer mahnen, denen es sein
n verdankt. Wir rufen daher die
nd auf, aus eigener Kraft die Vor-
tzungen für eine Heldenehrung in
n Sinne zu schaffen. In Zukunft
jedes Mitglied der [illegible]
, JM [illegible] m
rag[illegible]
n [illegible]
[illegible]

opferst einen Pfennig im Monat, aber du stiftest damit eine gewaltige Geldsumme, die uns in die Lage versetzen wird, in den Heimen und auf den Plätzen unserer Jugend eine würdige, dem Stil der HJ. entsprechende Gedenkstätte für die Gefallenen und Märtyrer des Reichs zu schaffen und darüber hinaus jenen edlen Friedhof zu pflegen, der die Gebeine der Kämpfer von Langemarck beherbergt, die als Jungarbeiter und Studenten für Deutschland starben. Möge ihr Beispiel durch das heute verkündete Werk die Jugend unserer Nation immer wieder begeistern und befähigen, mit der Haltung der Toten von Langemarck ihre nationalsozialistische Pflicht zu tun.

Der Reichsjugendführer der NSDAP.
gez. Baldur von Schirach,
Reichsleiter.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.
gez. Schwarz, Reichsleiter.

Reichsinspekteur
der Marine-Hitler-Jugend ernannt

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat den bisherigen Leiter des Hauptreferats Marine im Amt für körperliche Ertüchtigung der Reichsjugendführung, Oberbannführer Roedenbeck, mit sofortiger Wirkung unter Beförderung zum Hauptbannführer zum Reichsinspekteur der Marine-Hitler-Jugend ernannt. Hauptbannführer Roedenbeck ist dem Jugendführer des Deutschen Reichs in dieser Eigenschaft unmittelbar unterstellt.

Haushaltungsschulen des BDM.
nahezu besetzt

Das Soziale Amt der Reichsjugendführung teilt mit:

Es sind nunmehr acht Haushaltungs-
schulen des BDM. belegt. Dieser Erfolg
[illegible] diese Erziehungsstätten
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Digitized by Google

vorzunehmen, da damit zu rechnen ist, daß bereits im Januar 1938 mit den Aufnahmen für die Haushaltungsschulen des BDM. abgeschlossen werden kann. Sämtliche Anmeldungen sind an das Soziale Amt der Reichsjugendführung, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10, zu richten.

Im folgenden werden noch einmal die Haushaltungsschulen des BDM. bekanntgeben:

Belegt sind: Godesberg (Rheinld.), Barenholz (Westf.), Düsseldorf, Köln, Koblenz, Heiligenberg (Odenwald), Ottendorf (Sachsen), Neuffen (Wttbg.); teilweise belegt sind: Danzig, Passenheim (Ostpr.), Neuzelle (Frankfurt a. d. O.), Warnin (Pomm.), Hoya (Weser) (Landfrauenschule), Geldern (Niederrhein) (zweijährige Frauenschule), Bad Orb (Spessart), Herzberg (Elster), Rosenheim (Bayern), Greifenberg (Ammersee), Königsdorf (Bad Tölz), Bönnigheim b. Besigheim, Bühl b. Baden-Baden, Rotthalmünster (Bayer. Wald), Klötze b. Gardelegen (Altmark), Gardelegen (Altmark).

Nachrichten aus der Jugend

In der zweiten Novemberwoche wurden die beiden ersten Reichssportschulen der Hitler-Jugend ihrer Bestimmung übergeben. Die Reichssportschule Braunau in Schlesien faßt insgesamt 90 Jungen, die einem Schulleiter und drei Sportlehrern unterstehen. Die zweite Schule liegt in Freiburg im Breisgau und ist mit 40 Jungen belegt. Beide Schulen dienen in erster Linie der Ausbildung der Gefolgschafts- und Fähnleinssportwarte.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, empfing am 22. November d. J. die spanischen Falangisten-Führerinnen, die sich auf seine Einladung seit einigen Monaten als Gäste in Deutschland aufhielten, um die Erziehungseinrichtungen des BDM. kennenzulernen.

Die Abordnung der Hitlerjugendführer, die auf Einladung des nationalspanischen Staatschefs Franco einen mehrwöchigen Spanienaufenthalt durchführten, wurde am 12. November in Burgos von General Franco empfangen. Der Führer der HJ.-Abordnung, Hauptbannführer Schulte, überreichte dem Staatschef ein Geschenk des Jugendführers des Deutschen Reichs.

Im Anschluß an das diesjährige Musikschulungslager der Reichsjugendführung, das alle Musikerzieher und -erzieherinnen der Hitler-Jugend in der Woche vom 4.—11. November zusammenfaßte, fanden in der Zeit vom 11. bis 14. November in Stuttgart, der Stadt der Auslandsdeutschen, die festlichen Reichsmusiktage der HJ. statt. Der erste Tag dieser Reichsmusiktage erhielt eine besondere Bedeutung durch die Überführung des Leipziger Thomaner-Chors in die HJ.

Die Deutsche Übungsmittschaft veranstaltete ihre diesjährige Jahrestagung am 13. November im Kaiserhof. Nach Ansprachen von Bannführer Kurth, dem Leiter des Jugendamtes der DAF. und Obergebietsführer Axmann, nahm Reichsleiter Dr. Ley die Auszeichnung der Sieger des Leistungswettbewerbs vor, an dem sich in diesem Jahre 214 Firmen mit rund 4000 Mitarbeitern beteiligt haben.

Die Mitarbeit der Hitler-Jugend am Winterhilfswerk 1937/38 wird sich in der Hauptsache auf die Reichsstraßensammlung vom 17. bis 19. Dezember erstrecken. Einen zusätzlichen Einsatz der Formationen stellen die Werk- und Bastelarbeiten in den unteren Einheiten dar. Diese sind im Laufe des November angefertigt worden und werden in der Zeit von Anfang bis Mitte Dezember ausgestellt bzw. den Kreis- oder Ortsbeauftragten für das WHW. übergeben.

Digitized by Google

Bücherspiegel

Prof. Dr. Friedrich Schaffstein:

Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. Deutscher Rechtsverlag, Berlin.

Die Schrift ist — nach dem einleitenden Vermerk des Verfassers — entstanden auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit des von der Reichsjugendführung veranlaßten Jugendrechtsseminars der Universität Kiel. Sie hat für die Neugestaltung des Jugendstrafrechts eine erhebliche Bedeutung gewonnen und steht heute im Mittelpunkt der Aussprache.

Der leitende Gedanke der Schaffsteinschen Vorschläge ist der einer radikalen Scheidung von Strafe und Erziehung. Bestraft werden sollen Jugendliche nur dann, wenn es sich um eine besonders schwere Tat oder um einen besonders gefährlichen, mehr oder minder hoffnungslos kriminellen Täter handelt. Dabei soll nur Gefängnisstrafe, und zwar in der Regel nicht unter 9 Monaten, statthaft sein. Als Ersatz für die damit wegfallende kurzzeitige Gefängnisstrafe wird die Einführung des Jugendarrests vorgeschlagen. Als Erziehungsmaßnahme nicht vom Jugendgericht, sondern vom Vormundschaftsgericht angeordnet und ohne die ehrmindernden Folgen der Gefängnisstrafe, soll er eine kurze, harte Freiheitsentziehung von höchstens 3 Monaten darstellen, mit dem Ziel einer abschreckenden „Schockwirkung" auf den Jugendlichen.

Mit diesen Vorschlägen wird ein neuer Weg gewiesen. Freilich erscheint es notwendig, auch für Jugendliche unter Umständen die Todesstrafe zuzulassen und die obere Strafgrenze daher ähnlich beweglich zu gestalten wie die untere, die mit der Vorschrift, daß „in der Regel" nicht weniger als 9 Monate Gefängnis zu verhängen sind, die Möglichkeit niedrigerer Strafen im Einzelfall offenläßt. Entscheidend wird vor allem die Frage des Jugendarrestes sein, bei dem es um die erzieherische Verwertung des Sühnegedankens geht. Es erscheint fraglich, ob er die erstrebte erzieherische Wirkung haben wird, wenn er so durchgeführt wird, wie Schaffstein dies vorschlägt. Eine ununterbrochene, mehrwöchige oder sogar mehrmonatige Einzelhaft, dazu noch in besonders strenger harter Form, bedeutet gerade für den jugendlichen Menschen eine übermäßig starke seelische Anspannung und Belastung. Außerdem reißt ihn diese Form der Vollstreckung unter Umständen für eine derart lange Zeit aus seinem eigentlichen Tätigkeits- und Lebensbereich heraus, daß für das allgemeine Empfinden ein wesentlicher Unterschied zur reinen Strafe nicht mehr besteht.

Es muß aber gerade, wie auch Schaffstein besonders hervorhebt, entscheidend darauf ankommen, den Jugendarrest deutlich von der Strafe mit ihrer diffamierenden Wirkung abzuheben. Zweckmäßig wird er daher etwa so durchzuführen sein, daß der Jugendliche den Arrest, unter Umständen mehrere Wochen hintereinander, jeweils von Sonnabend-Mittag bis Sonntag-Abend zu verbüßen hat. Eine solche Form der Vollstreckung entspräche wohl gerade dem Gedanken des „Arrests". Sie würde dem Jugendlichen an seiner Ehre packen, ohne aber seine Ehre zu mindern, und würde somit gerade das erreichen können, was Schaffstein mit seinen Vorschlägen anstrebt.

H. R.

Burkheiser, K., **„Grenzen des Staatskredits"**, Bank-Verlag, Berlin 1937.

Wenn ein heutiger Student der Nationalökonomie mit Hilfe der überkommenen finanzwissenschaftlichen Lehrmeinungen die deutsche Arbeitsbeschaffungspolitik der letzten Jahre beurteilen wollte, dann würde er unvermeidlich zu dem Ergebnis kommen, daß diese Politik nicht zu einer Belebung der Wirtschaft, sondern gerade umgekehrt zu einer Verschärfung der Krise führen muß. Nach den bisher vermittelten alten biederen Grundsätzen der Nationalökonomie konnte man das wirtschaftspolitische Geschehen in Deutschland im günstigsten Falle als „Wunder" begreifen, mit aller Skepsis und mit aller Ratlosigkeit, mit der man Wunder zu betrachten pflegt. Angesichts dieser gefährlichen Rückständigkeit einer wichtigen wissenschaftlichen Disziplin darf man es als verdienstvoll bezeichnen, daß Burkheiser in seinem Buch über die „Grenzen des Staatskredits" die „ortho-

Digitized by Google

doxe" Finanzwissenschaft einer grundsätzlichen Kritik unterzieht.

Während die bisherige Lehrmeinung behauptete, daß staatlicher Krediteinsatz und Staatsverschuldung in jedem Fall „inflationistisch" wirkten, zeigt Burkheiser, daß diese Gefahr nur bei einer vollbeschäftigten Wirtschaft besteht. Eine unterbeschäftigte Wirtschaft hingegen (von der Art, wie sie der Nationalsozialismus bei der Machtübernahme vorfand), die der Verfasser mit Recht als kapitalistischen Normalfall bezeichnet, reagiere auf den Staatskredit nicht mit einer Steigerung der Preise, sondern mit einer Steigerung der Erzeugung und Beschäftigung. Burkheiser gibt sich mit dieser Kritik jedoch nicht zufrieden. Er liefert darüber hinaus eine umfassende Begründung dafür, weshalb die modernen, mit großen Produktionskapazitäten ausgestatteten Industriewirtschaften einen Zustand relativer Vollbeschäftigung nur dann aufrechterhalten können, wenn sich der Staat zu einem ausgleichenden Einsatz seines Kredits hergibt. Dann erst entsteht eine „dynamische" Finanzpolitik, die durch Staatsverschuldung in der marktwirtschaftlichen Krise und durch Staatsentschuldung im marktwirtschaftlichen Aufschwung gekennzeichnet ist. Sie soll dazu beitragen, die Konjunktur zu „überwinden" und das „Recht auf Arbeit" zu sichern.

Man darf der Arbeit Burkheisers bestätigen, daß sie den Ansprüchen eines neuen wissenschaftlichen Denkens vorbildlich gerecht wird. Ihr Vorzug ist, daß sie sich weder durch blinde Theoriefeindlichkeit noch durch wirklichkeitsfremde Abstraktion auszeichnet. Sie erörtert in klarer, anschaulicher und allseitig gesicherter Gedankenführung ein wesentliches Problem der heutigen deutschen Wirtschaftspolitik. Walter Rau.

Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1937/38. Volk und Reich Verlag, Berlin 1937.

Eine gute Übersicht über Aufgaben und Leistungen des Reichsarbeitsdienstes verschafft das vorliegende Jahrbuch. Ausgestattet mit gutem Bildmaterial legt es Rechenschaft über die Kultivierungsarbeiten und die übrigen wirtschaftlichen Leistungen ab. Über staatsrechtliche Bestimmungen, über die Fürsorgetätigkeit, über den Aufbau des weiblichen Reichsarbeitsdienstes, über Führerschulen, das Verhältnis zur Hochschule und die sanitären Einrichtungen finden sich sachlich wertvolle Berichte. Ergänzt wird das Jahrbuch durch die Reden des Führers und des Reichsarbeitsführers Hierl auf den Parteitagen von 1935 und 1936.

Einbanddecken „Das Junge Deutschland"

Hiermit machen wir unsere Leser auf die neuen Einbanddecken für den Jahrgang 1937 unserer Zeitschrift aufmerksam, die beim Zentralparteiverlag Franz Eher Nachf., Berlin SW 68, erhältlich sind. Der Einzelpreis für die Einbanddecken beträgt 0,75 RM., für die Sammelordner 1,— RM.

Beilagen-Notizen

(Außer Verantwortung der Schriftleitung)

Dieses Heft enthält einen Prospekt des Insel-Verlags, Leipzig C 1. Wir machen unsere Leser hiermit darauf aufmerksam.

Der Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München—Berlin, hat dem vorliegenden Heft einen Prospekt betitelt „Jungen — eure Welt" beigelegt. Wir empfehlen, diese Beilage ganz besonders zu beachten.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vierteljahr 1937: über 10 500. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google